Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuerwesens

(V. Jahrgang.)

1886.

HANDELSKAMMER FÜR DEN KREIS MANNHEIM
Getilgt

HANDELSKAMMER
Getilgt
MANNHEIM

Inhalt des V. Jahrgangs 1886.

I. Chronologisches Register

der Gesetze, Bundesrathsbeschlüsse, Reichsgerichts- ꝛc. Erkenntnisse, Ministerial- ꝛc. Erlasse, Gutachten.

Erläuterung der Abkürzungen: Ges. = Gesetz; B. R. B. = Bundesrathsbeschluß; Erl. = Erlaß; R. G. E. = Reichsgerichts-Erkenntniß; Gtacht. = Gutachten; P. F. M. = Preuß. Finanz-Ministeriums; B. G. Z. D. = Bayr. Generaldirekt. der Zölle ꝛc.; S. F. M. = Sächs. Finanz-Minist.; W. = Württemb.: H. = Hessen; Meckl. = Mecklenburg; Z. u. St. D. = Zoll- und Steuerdirekt.; G. Z. d. Th. = Generalinspekt. des Thüring. Zoll- und Hand.-Vereins; St. C. = Steuer-Collegium.

			Seite
1885.			
R. G. E.	v. 30. Juni	Für Verschulden beim Aufbewahren ist der Steuerfiskus schadenersatzpflichtig	126
R. G. E.	= 2. Juli	Verjährungsfrist von Ordnungsstrafen bei der Reichsstempelabgabe	10
R. G. E.	= 27. Okt.	Contrabande unter erschwerenden Umständen	9
B. R. B.	= 12. Nov.	Zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke	6
R. G. E.	= 21. =	Steuerpflichtigkeit von Braustoffen unter 5 Pf. Steuerwerth	45
Bek.	= 22. =	Notirung von Terminpreisen für Getreide und Rüböl	8
S. Z. St. D.	= 23. =	4713 B. Tarifirung von Cyanit und Feuerlöschgranaten	7
R. G. E.	= 24. =	Bestrafung bei gleichzeitiger Verletzung des Zoll- und eines anderen Strafgesetzes	44
R. G. E.	= 26. =	Stempelpflichtigkeit der Einzahlungen auf Aktieninterimsscheine	82
Bek.	= 1. Dez.	Notirung von Terminpreisen für Roggen	24
B. R. B.	= 3. =	Tarifirung von Feuerlöschpulver	24
Ges.	= 5. =	Malzaufschlag in Bayern	6
R. G. E.	= 15. =	Aufbewahrung von Malzsurrogaten in der Brauerei ohne Anzeige des Aufbewahrungsorts	65
B. R. B.	= 17. =	Postzollverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande	24
B. R. B.	= 19. =	Abänderung der Tarabestimmungen vom 16. Mai 1882	24
R. G. E.	= 23. =	Zollamtlicher Waarenverschluß	66
B. G. Z. D.	= 28. =	Benutzung von Quetschmaschinen	24
Ob. L. G. E.	= 31. =	Anmeldung reichsstempelpflicht. Werthpapiere	81
1886.			
R. G. E.	v. 7. Jan.	Die Verjährungsfrist des Zollvereinsgesetzes	83
R. G. E.	= 12. =	Anwend. des Ges. vom 29./5. 85 auf die Verfehlungen gegen das Gesetz vom 1./10. 85	95
R. G. E.	= 12. =	Haftpflicht der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft	96
Pr. F. M.	= 23. =	III. 143. Tarifirung von Restorine und Lactina	59
B. R. B.	= 28. =	Kreditirung der Tabakgewichtssteuer	42
B. R. B.	= 28. =	Veilchenwurzelpulver als Tabaksurrogat zulässig	42
B. R. B.	= 28. =	Ermächtig. der Direktivbehörden wegen Absehung von Mitverschluß der Privatniederlagen für Roh- und Brucheisen	43
B. R. B.	= 28. =	Ausgabe von Lotterieloosen bis zu einer Maximalzahl	61
R. G. E.	= 16. Feb.	Bemessung der Strafe der Tabaksteuerdefraudation	97
B. F. M.	= 20. =	Erhebung von Uebergangsabgaben von sprithaltigen Parfümerien	59
R. G. E.	= 22. =	Rückfall bei einer Contrebande oder Defraudation	98
W. St. C.	= 24. =	6203. Versendung von Getreide ꝛc. auf Deklarationsschein	78
B. R. B.	= 4. März	Ermächtig. der Land.-Fin.-Behörden zur Zulassung von Privatlägern ohne amtl. Verschluß für Sago, Sagomehl und Tapioka	77
R. G. E.	= 4. =	Verjährung der mit Ordnungsstrafe zu ahndenden Brausteuerdefraude	89
B. R. B.	= 4. =	Herstellung des Buntdrucks der Spielkarten außer der Fabrik	79
B. G. Z. D.	= 8. =	5647. Eigenbrenner und Kommunbrauer betreffend	61
B. R. B.	= 11. =	Anmerk. zu „Kaffeeschalen" im amtl. Waarenverzeichniß	78
Bek. d. R. K.	= 15. =	Ausgabe andersfarbiger Wechselstempelmarken	79
B. R. B.	= 18. =	Anderweite Festsetzung von Tarasätzen	78
B. R. B.	= 18. =	Gestattung des amerikan. Tabak-Ernteverfahrens	78
R. G. E.	= 19. =	Im Ausland belegene Zollabfertigungsstelle ist Inland. Es ist nur Ordnungsstrafe verwirkt, wenn der Angeklagte nachweist, daß er nicht habe defraudiren können oder wollen	109
Pr. F. M.	= 20. =	III. 2613. Baarablieferung der Aemter an die Reichsbank	84
R. G. E.	= 9. April	Haftpflicht der Brauereitreibenden	109
B. R. B.	= 11. =	Rübenzuckersteuerkredite betreff.	92
R. G. E.	= 12. =	Beihülfe zu einer im Ausland begang. Zolldefr. nicht strafbar	127
Ges.	= 18. =	Abänderung des Zolltarifgesetzes	92
B. R. B.	= 21. =	Ergänzung der Ausfuhr-Vorschriften zum Reichsstempelgesetz	108
Br. St. M.	= 26. =	6194. Befüllung der Apparate bei der Weingeistgewinnung	93
R. G. E.	= 30. =	Definition des Begriffs Deklarant bei Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung	129
R. G. E.	= 4. Mai	Eigenthumsrecht des Staats auf contrebandirte Gegenstände	126
		Wirkung der Beschlagnahme dabei	127
R. G. E.	= 11. =	Unterbrechung der Verjährung durch Handlungen des Richters im steueramtlichen Vermittlungsverfahren	149
B. R. B.	= 13. =	Abänderung des Begleitschein-Regulativs	108
B. R. B.	= 20. =	Rübenzuckersteuerkredite	108
R. G. E.	= 25. =	Verwendung von Tabaksurrogaten	148
R. G. E.	= 7. Juni	Defraudations-Strafe wenn der Gegenstand der Defraude unbekannt ist	162
Pr. F. M.	= 9. =	III. 6499. Farbebier betreff.	146
B. R. B.	= 10. =	Rübenzuckersteuerkredite	108
Pr. F. M.	= 10. =	III. 6257. Anschreibung der mit Begleitsch. II. überwies. Tab.-Str.-Betr.	145
R. G. E.	= 17. =	Steuerfreiheit der Loose von Privatlotterien	179
B. R. B.	= 23. =	Zulassung von Privatlägern ohne Mitverschluß für Sesamöl in Fässern	147
B. R. B.	= 6. Juli	Zollfreier Einlaß von Gegenständen zur Ansicht und Auswahl aus Hamburg und Bremen	147

Städtische Schlosserei Mannheim

Seite

Pr. F. M. = 8. Juli III. 7464. Abgabe der Bescheinigungen auf den Erledig.-Scheinen . . . 145
Pr. F. M. = 14. = III. 8510. Farbebier betreff. . . 146
B. R. B. = 17. = Zollfreiheit von Schiffsbaumaterialien . 176
B. R. B. = 17. = Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 145
H. F. M. = 27. = 17542. Tarifirung von lohgarem geschwärztem Leder 145
Elf. G. Z. D. = 7. Aug. 9398. Transportkontrole für Taschenuhren 159
W. St. C. = 13. Aug. 9860. Durchfuhrverkehr mit vereinsländischem Wein 159
Pr. F. M. = 30. Sept. III. 11655. Haftbarkeit der Brauereitreibenden 180
Pr. F. M. = 16. Okt. III. 10005. Tarifirung von Pferdedecken 176
Pr. F. M. = 19. = III. 12023. Steuervergütung für Zucker in Mengen von 500 kg . . . 190
G. J. d. Th. V. = 29. = 5893. Tarifirung von leinenen Näh-Garnen und Zwirnen 190

II. Register der Aufsätze, Besprechungen etc.

Seite

Der Rechtsweg in Zolltariffragen 1
Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung (Fortsetzung in allen Nummern) 2
Der poetische Reichszöllner (desgl.) 3
Ueber Registraturwesen 4
Plauderei über Titulaturen 5
Kassation der Schlußnoten-Stempelmarken 8
Versteuerung von Spiritus nach dem Börsensteuergesetz . . 8
Kolonnenapparat zum Verdampfen von Zuckersäften 2c. . . 8
Kühlapparat für Maische und Bierwürze durch Amoniakgas . 8
Noch ein neues Malzsurrogat 8
Biererzeugung aus Mais 9
Aus dem Bericht der Handelskammer zu Lahr pro 1884 . . 9
Der Einfluß des Branntwein-Monopols auf den Betrieb der kleinen, nicht mehlige Substanzen verarbeitenden Brennereien 17
Die Lage der Ober-Steuer-Kontroleure mit einem Dienstpferde . 19
Der Rechtsweg in Zolltariffragen 19
Die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumeriariat 20
Praktisches Erkenntniß einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen 24
Ein ganz neues System der Essigfabrikation 25
Apparat zur ununterbrochenen Destillation 2c. alkoholischer Flüssigkeiten 2c. 25
Die Entstehung der Diastase, von C. Leuthold 25
Die Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen . . . 26
Aus den Jahresberichten der Handelskammern pro 1885, zu
Mannheim . . . 27
Hamburg 49
Mannheim . . . 118
Hanau 131
Mülhausen i. E. . . 131
Cöln 131
Minden 131
Mülhausen i E. . . 172
Wesel 147
Trier 148
Münster i. W. . . . 148
Solingen 163
Essen 164
Osnabrück . . . 164
Bielefeld 164
Maischmeßapparat, von Fuchs und Ullrich 27
Zur Lage der Spiritus-Industrie in Rußland 33
Ein verbessertes Pferde-Hufeisen für Eis und Schnee, von Freitag 33
Verhütung des Stürzens der Pferde auf gepflasterten Straßen . 14
Süddeutschland und das Brantweinmonopol 37
Bestimmungen über Subsidiarhaft 38
Ausbildung der Supernumerare im Grenzdienst 39
Zollbehandlung von Eisenbahnrädern 43
Zur Verzollung von Taschenuhren 43
Das neue Waarenverzeichniß 43
Aus den Sitzungen der Handelskammer zu Leipzig v. 2. u. 22./1. 85 51
Die regelmäßigen Kassenrevisionen bei den Unterämtern . . 53
Einige Millionen Mehreinnahme an Reichssteuern ohne Gesetz . 54
Der Rechtsweg in Zoll- und Steuerstrafsachen sowie in Zolltariffragen 54
Zölle für Leder und Lederwaaren, Corresp. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 60
Das Verbot aller Surrogate bei der Bierbereitung 2c. . . 62
Dekoktion und Infusion, von Ehrich 62
Neue Defraudationsart 64 191
Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 15./12. 85 . 67
Die Branntweinbrennerei im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft pro 1884/85 70
Zur Pferdefrage 70
Der Hauptamts-Dirigent muß das Auge der Verwaltung sein . 73
Die Vereinigung der direkten und indirekten Steuerverwaltung . 73
Zum Registraturwesen 75
Pferd oder Velociped 75
Was ist und wodurch kennzeichnet sich eine „landwirthschaftliche" Brennerei 79
Flaschen aus Papier 79
Mira-Metall 80
Verfahren der Zuckersaftgewinnung durch Diffusion bei verschiedenen Temparaturen 80
Die Bierproduktion der Welt 85
Weinkonsumsteuer auf Rechnung des Reichs 86
Eigenthümliche Zollverhältnisse in Neutral-Moresnet . . . 89
Zur Warnung und Belehrung 93
Verlängerung des Branntweinsteuerkredites 93
Neuer Webestoff auf Torf 94
Ueber den gänzlichen Fortfall der Kühlschiffe in kleinen Brauereien 94
Ueber die Aufhebung der Verpflichtung der Ober-Steuerkontroleure und Ober-Steuerinspektoren zum Halten von Dienstpferden 107
Nochmals über die Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten . 108
Beschränkung der Größenverhältnisse der Brennereigeräthe . 109
Ueber Steuerfreiheit des Branntweins zu Heiz- u. Leuchtzwecken 119
Prüfung ätherischer Oele 122
Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs 2c. . 122
Behandlung des Topinamburs mit schwefliger Säure zur Traubenzuckerfabrikation für Brennerei- und Brauereizwecke . . 124
Normalmaischbottig für das Dekoktionsverfahren 125
Die Handelsverträge Deutschlands mit den europäischen Staaten 132
Entfernung der Kohlensäureluft aus Gährkellern . . . 136
Der Tabakbau in Mecklenburg 139
Romantische Grenzoperation 141
Ueber das Kühlen im Gährbottig und Wasserzusatz . . . 146
Rückerstattung eines Zolles 147
Vergoldung von Tafelglas 147
Schmuggel von Tabak aus Holland 147
Verwiegungsstellen für Tabak 148
Lederzölle 131 148
Befreiung englischer Kohle von der Accise 148
Das Eisenbahnnetz der Erde 153
Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Artikel im ersten Semester 1886 153
Ueber den Verkehr der Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung mit Besitzern von ihrer Kontrole unterstehenden Gewerbsanlagen 155
Zur Erkennung eines mit Stärkezucker oder Rohrzucker verfälschten Honigs 160
Ueber Dickmaischung 161
Ueber Befüllen der Maischreservoire 161
Ueber ein Reichstarifamt für Zollwesen 26 163 164
Ueber Branntweinsteuer 164
Internationales Zolltarifbureau 169
Der Gewerbebegriff 170
Französische Förderung deutscher Industrie 172
Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen . 173
Ein Glaspapier 176
Alkohol aus der knolligen Sonnenblume 176
Ueber den Zuckergehalt von Gerste und Malz 177
Saccharin, neue Zuckerart 183
Neuste Fortschrite in der Fabrikation von Stärkezucker . . 183
Schmugglerunwesen an der Küste des adriatischen Meeres . . 183
Ueber das Beschlagen der Pferde 184
Waarendeklaration und Abfertigung 186
Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- 2c. Behörden 189
Fixirung der Uebernachtungsgelder 189
Unterscheidung der Butter von Rinds-, Hammel- u. Schweinefett 190
Eisen von Stahl zu unterscheiden 190
Die elementare Zusammensetzung der Diastase 191
Freihandelspolitik in England 194
Staatshilfe 194
Allgemeine Versammlung französischer Brenner 194
Branntweinmonopol in der Schweiz 194

Seite

Deutschland und Frankreich 195
Tarifirung von Holzschriften und Metallschriften 27
Börsensteuer 50
Wollzoll 50
Einheitliche Branntweinsteuergesetzgebung in Süddeutschland . 118
Zollkredite 131 132
Tarifirung von Buchbinderleinen 131
Salzzoll 131
Taravergütung für Sumatra- und Javatabake 131

Ueber Zollwesen in Oesterreich-Ungarn 11, 48, 67, 100, 150, 166, 191.
" " " Italien 11, 32, 46, 68, 86, 101, 113, 150, 167, 193.
" " " Spanien 11, 32, 46, 101, 150, 167. 192.
" " " Frankreich 11, 49, 69, 113, 151, 165.
" " " Griechenland 12, 49, 67, 192.
" " " den Vereinigten Staaten 28, 46, 68, 100, 133, 151, 166, 180.
Ueber Zollwesen in Rußland 28, 47, 69, 85, 103, 116, 133, 151 166, 181, 192.
" " " Brasilien 31, 151.
" " " der Schweiz 31, 49, 68, 101, 115, 132, 165, 180, 192.
" " " Schweden 32, 168.
" " " den Niederlanden 48, 116, 150, 166, 181.
" " " Finnland 67, 101, 136.
" " " Mexiko 69.
" " " Rumänien 116, 151.
" " " Persien 150.
" " " Norwegen 168.

Beilagen.

Italienischer Zolltarif.
Rumänischer Zolltarif.
Russischer Zolltarif, S. 2 ff.
Hauptamtlicher Registraturplan.
Allerlei Zöllnerisches.

III. Alphabetisches Wortregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Abspülen 94. Aetherisches Oel 122. Agtstein 188. Ajourstoffe 144. Alpakkawolle 22. Angorawolle 22. Appliquirte Stoffe 90, 107 — Spitzen 143 — Blonden 143 — Stickereien 143. Atlas 121. Auktionsprotokolle 61. Ausfuhr 153. Badehandtücher 105. Bänder 106, 122. Barben 143. Barege 144. Baste 121. Baumwolle 39. Bayrisch Bier 13. Begleitscheinregulativ 51, 108. Besätze 122, 174. Beuteltuch 144. Bernstein 188. Bierproduktion 35. Bimsteintuch 90. Bindfaden 105. Bissacs 158. Blonden 121, 122. Blousen 106. Bobbinet 58. Börsensteuer 50. Borten 106, 122, 174. Branntweinsteuer 109, 118, 164 — Kredite 93. Brauereitreibende 180. Brillantstoff 122 — wolle 174. Buchbinderleinen 105, 131. Buckskin 173. Buntdruck 79. Butter 190. Celluloid 188 — waaren 189. Ceresin 67. Chagrin 122. Chenille 122. 144, 174 — tücher 122. Cloth 174. Cocosgarn 147. Collodium 189. Colonnen-Apparat 8. Cyanit 7. Dachschiefer 44. Damast 106. Damenfichus 145. Decken 106, 122, 157. Deklarationsscheinverkehr 78. Dekoktion 62. Destillation 25. Diastase 25, 191. Dickmaischung 161. Diffusion 80. Drap 173. Drap de Soie 121. Drillich 106. Drilliren 173. Droguet 122. Edelsteine 188. Eigenbrenner 61. Einfuhr 153. Eisen 190. Eisenbahnmaterial 92 — netz 153 — räder 43. Elastiques 157. Elfenbein 187. Erledigungsschein 145. Essigäther 9 — Fabrikation 25. Façonnaaren 143. Farbebier 146. Fette 122. Feuerlöschapparate 124. Filze 156, 173. Filzdecken 157 — pantoffeln 157 — pfropfen 157 — schuhe 157 — stiefel 157 — waaren 157. Flanell 173. Flaus 173. Flitter 122. Flor 121, 144. Florence 121. Floretseide 21, 121, 145. Foulards 121. Fransen 106, 122. Fries 173. Freigebiete 147. Frottirkissen 106. Fußdecken 106, 156, 157, 173. Gährbottigkühlung 146. Gagat 188. Gardinen 107 — stoffe 105. Gaze 106, 121, 144. Gehaltsverhältnisse 173. Genappesgarn 4. Gerste 177. Getreide 78. Gewebe 22, 41. Gewehrpfropfen 157. Gewerbebegriff 171. Glaspapier 176. Gobelins 158. Goldgespinst 107, 122, 174 — stoff 144, Grenadine 144. Greze 2. Gros de Naples 121 — Tour 121. Haare 156, 175. Haarsohlen 157. Haftbarkeit 180. Halstücher 122. Hammelfett 190. Handtücher 106. Hartgummiwaaren 190. Holzschriften 27. Honig 160. Hühneraugenringe 157. Hülsenfrüchte 78. Hufeisen 33. Hutfache 157 — krempen 157 — ränder 157 — stumpen 157. Javatabak 131. Jet 188. Infusion 62. Ispahangarn 4. Jungvieh 176. Jutegarn 105. Kämelhaar 22. Kaffeeschalen 77. Kameeltaschen 158. Kammgarn 4 — wolle 40. Kanten 107. Kaschmir 173 — shawls 175 — wolle 22. Kautschuck 157. Kerzenstoffe 122. Kittel 106. Klassifikation 106. Kleider 122, 143 — besätze 105. Knopfmacherwaaren 106, 122, 174, 188. Kohlenaccise 148. Kohlensäure 136. Kokosstricke 105. Kommunbrenner 61. Korallen 188. Korksohlen 157, 173. Kragen 143. Kredite 42, 92, 93, 108, 112, 131. Krepp 121, 144. Kühe 176. Kühlapparat 8 — schiffe 94. Kurze Waaren 188. Lacets 145. Lahnband 122. Laktina 59. Lapis 189. Lasur 189. Lava 188. Lavallieres 145. Leder 60, 145, 148 — tuch 157 — waaren 60 — zölle 131. Leinen 39 — waaren 105 — garn 107 — zwirn 107. Leinwand 106. Levantine 121. Litzen 122. Lotterien 61. Lüstres 121. Maischbottig 134 — meßapparat 27 — reservoir 161. Maisbier 9. Malachit 189. Malz 177 — aufschlag 6, 176 — surrogat 8. Manchester 58. Manschetten 143. Maraboutseide 3. Marceline 121. Meerschaum 188. Merinowolle 22. Metallschriften 27. Mirametall 80. Mineraloele 67. Mohair 40. Moir 121. Moor 121. Müllergaze 144. Nachtrevision 8. Nähgarn 190 — zwirn 190. Nesselfaser 40. Neutral-Morcsnet 89. Ochsen 145, 176. Oelfabrikate 64 — tücher 173, 175. Organsinseide 3. Parfümerien 59. Papierflaschen 79. Perlen 188. Perlmutter 188 — stickerei 143. Petinet 58, 144. Petroleum 6, 67. Pferde 14 — beschlag 184 — decken 175, 176 — frage 71. Pikotlitzen 143. Pikots 107, 143. Plaids 173. Plüsch 58, 122, 158, 175. Posamentirwaaren 76, 106, 122, 174, 188. Preßtücher 145, 173. Putzlappen 145 — waaren 122, 143. Quetschmaschinen 24. Radsterne 43. Registraturwesen 5, 75. Reichsbank 84. Reisedecken 175. Restorine 59. Rindsfett 190. Rips 122. Robbenthran 191. Rübenzuckersteuerkredit 92, 93, 108. Rückvergütung 147. Saalband 156 — leisten 156. Saccharin 183. Sago 77 — mehl 77. Saiten 122. Salinen 131. Sammet 58, 122. Satin 121. Satinet 122. Seide 2, 23, 40. Seidendamast 122 — spitzen 122 — tüll 144 — waaren 121. Schappseide 3. Schildpatt 188. Schlußnoten 8. Schmirgeltuch 90. Schmalz 122. Schmuggelunwesen 183. Schieferplatten 43. Schirme 106. Schnürbänder 107. Schnüre 107, 122. Schnürringe 107. Schnupftücher 122. Schiffsbaumaterialien 176. Schweine 144, 159, 190 — fett 190. Seilerwaaren 105. Serge 121. Sesamöl 131, 147. Silbergespinnst 107, 122. 174 — stoffe 144. Shawls 143, 175. Sohlen 157. Sohlleder 60. Spirituslacke 9. Spitzen 90, 107, 121, 175 — kragen 145 — tücher 143. Soyabohne 191. Sonnenblume 176. Staatshilfe 194. Stahl 190. Steifleinwand 106. Stickereien 90, 107, 121, 122, 143, 175. Stiere 176. Stärkezucker 183. Strumpfwaaren 76, 122, 158, 174, 188. Subsidiarhaft 38. Sumatratabak 131. Surrogate 62 Tabakbau 139 — ernte 78 — schmuggel 147 — stengel 13 — stenerkredit 42, 43, 131 — verwiegungsstellen 148. Tafelschiefer 43. Tafft 121. Tafelglas 147. Talg 122. Tapioka 77. Tarasätze 13, 78, 131. Tarifamt 163, 164. Taschentücher 106, 122 — uhren 24, 43, 159. Tenderräder 43. Tischdecken 173. Topinambur 124. Torfgespinnst 94. Tramseide 3. Treibriemenleder 60. Tressenwaaren 77, 122. 174. Tricots 173. Trimmings 77. Tuche 159, 173 — ecken 156 — schuhe 173 — leisten 156. Tüll 58, 121, 144, 175. Uebernachtungsgelder 189. Umschlagtücher 106, 122, 173. Unterscheidungen 23, 39, 122, 159, 160, 173, 176, 190. Veilchenwurzelpulver 43. Velbel 24. Velvet 58. Velveteen 58. Velociped 75. Vergoldung 24. Versendungsschein II 145. Verwaltungspraxis 189. Vicognewolle 22. Waarendeklaration 187. Wachstafft 144 — mousselin 144. Waggonverschluß 13. Wandteppiche 158. Wasserzusatz 146. Wein 159 — konsumsteuer 86. Wechselstempelmarken 79. Werthpapiere 108. Wolle 23. 40. Wollengarn 4. Wollenmosaik 175 — plüsch 175 — sammt 175 — tapeten 175 — waaren 156 — zoll 50. Woylachs 157. Xylonit 189. Zellhorn 189. Zeugwaaren 57. 159. 188. Zollkredit 131. 132. — — frist 13 — tarifbüreau 169. Zuckersteuergesetz 108- 145 — — vergütung 190. Zupfseide 3. Zwillich 106. Zwirnspitzen 107.

Druck von Franz Schulte, Bad Oeynhausen.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. Westfalen.

Nr. 1. **Minden i. Westf., Januar 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Rechtsweg in Zolltariffragen von H. Hartung (S. 1). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung, Fortsetzung (S. 2). Ueber Registraturwesen (S. 4). Zoll- und Steuer-Technisches: Gesetz vom 5. Dezember 1885, den bayrischen Malzaufschlag betreffend (S. 6). Neue Bundesrathsbestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke (S. 6). Generalverordn. der K. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, Tarifirung von Cyanit und Feuerlöschgranaten betreffend (S. 7). Reichsstempelabgabe: Notirung von Terminpreisen für Hafer, Kassation der Schlußnoten-Stempelmarken, Versteuerung von Spiritus nach dem Börsensteuergesetz, (S. 8). Branntweinsteuer: Leistung von Handdiensten in Brennereien bei Nacht (S. 8). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Colonnen-Apparat zum Verdampfen von Zuckersäften ꝛc. (S. 8). Kühlapparat für Maische durch Ammoniakgas (S. 8). Noch ein neues Malz-Surrogat (S. 8). Biererzeugung aus Mais (S. 9). Verkehrs-Erleichterungen ꝛc.: Steuerfreie Verwendung von Branntwein zu Spiritus-Lacken und zur Herstellung des Essigäthers (S. 9). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 27. Oktober 1885, Contrebande unter erschwerenden Umständen, und vom 2. Juli 1885, Verjährung der Ordnungsstrafe wegen Reichsstempelabgabe-Contravention betreffend (S. 9). Verkehr mit dem Ausland: Zollunion mit Oesterreich (S. 11). Tarifbestimmungen und Veränderungen in Italien, Spanien, Oesterreich, Frankreich, Griechenland (S. 11). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Lahr pro 1884 (S. 13). Verschiedenes: Briefkasten, neue Bücher ꝛc., Personalnachrichten, Anzeigen.
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 3). Plauderei über Titulaturen (S. 5). — Beilage: Neuer italienischer Zolltarif.

Der Rechtsweg in Zolltariffragen

von H. Hartung in Hannov. Münden.

Vom Abgeordneten Broemel und Genossen ist beim Reichstage der Antrag eingebracht worden, den Rechtsweg in Zollsachen zuzulassen. Nr. 1 und 4 des Antrags lauten:

1. „Wer zur Entrichtung eines Eingangszolls nicht oder nicht im geforderten Umfange verpflichtet zu sein meint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.
4. Die entgegenstehende Bestimmung im § 12 des Vereinszollgesetzes wird aufgehoben."

Dieser Antrag will die Auslegung des Zolltarifs den Gerichten überwiesen wissen und eine Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Denn § 12 des Vereinszollgesetzes besagt, daß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs das amtliche Waarenverzeichniß zu dienen habe, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden nach der nämlichen Bestimmung im Verwaltungswege entschieden. Der obige Antrag, wenn derselbe zum Beschluß im Reichstage erhoben werden sollte, würde die ganze bisherige Praxis in der Zollabfertigung vollständig auf den Kopf stellen. Die Zollrevisionsbeamten, welche bisher das amtliche Waarenverzeichniß mühevoll studirten und nach einer jahrelangen Praxis zu einer Routine im Abfertigungsverfahren nach den Intentionen der obersten Verwaltungsbehörden unter Zugrundelegung von Entscheidungen der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe gelangt sind, würden für die Folge nicht mehr von diesen, sondern von den divergirenden Entscheidungen der Gerichte ihre Instruction über die Klassificirung und Subsumirung der Waaren erhalten. Diese Gerichte würden aber das amtliche Waarenverzeichniß, da dasselbe im Verwaltungswege vom Bundesrathe erlassen ist, wahrscheinlich ignoriren und lediglich nach dem gesetzlichen Zolltarif urtheilen. Der Zolltarif ist aber so dehnbar, daß es unmöglich wäre, eine übereinstimmende Auslegung desselben bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Waaren herbeizuführen, ja man würde sogar in den einfacheren Dingen Controversen schaffen z. B. bei der Entscheidung, was unter groben und was unter feinen Eisenwaaren, was unter groben und was unter feinen Leder-, Kupfer- und Messing-, Zinn-, Zink- und dergleichen Waaren zu verstehen ist und worin bei diesen einander ähnlichen Waaren das Kriterium liegt, welches die einen zu groben, die andern aber zu feinen Waaren macht. Dies würde nicht nur in der zollamtlichen Praxis eine vollständige Umwälzung zur Folge haben und die allergrößten Schwierigkeiten in der Auslegung des Zolltarifs, ja sogar fortwährende Conflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten veranlassen, sondern auch eine Unsicherheit in dem Kalkül der Geschäftswelt herbeiführen, welche zu den allergrößten Unzuträglichkeiten Veranlassung geben müßte. Sollten aber wirklich die Gerichte das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif anerkennen und danach den Zolltarif auslegen wollen, so kann man behaupten, daß trotz der Leichtigkeit der Juristen, sich in die heterogensten und schwierigsten Fälle leicht hineinzufinden, in dieser Zollkunde — wenn ich sie so nennen darf — ihrer Gelehrsamkeit und ihrer Geschmeidigkeit in der Aneignung von Kenntnissen doch eine Schranke gezogen ist, denn hier kann nicht der Verstand und die Auffassungsgabe allein den Ausschlag geben, sondern es gehört dazu vor allen Dingen eine praktische Diensterfahrung. Diese Erfahrung setzt zunächst eine umfassende Waarenkennt-

niß voraus und greift hinüber in die Kenntniß der Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit den ergangenen Tarifentscheidungen der höchsten Finanzbehörden; endlich setzt sie auch die Kenntniß der reglementaren Bestimmungen über die Anwendung der Tara voraus. Zugleich ist zur Beurtheilung von Tarifffragen unerläßlich, daß die verschiedensten Abfertigungsformen im Begleitschein-, Begleitzettel- und Ansageverfahren, mit einem Wort die internen Einrichtungen im Betrieb der Zollkunde, wie sie von gewiegten Zollbeamten erwartet werden müssen, auch den Richtern ganz geläufig sind. Um die Umstände, welche zur Beurtheilung von Tarifffragen häufig entscheidend sind, zu veranschaulichen, sei mir gestattet aus der neuesten Praxis folgende Tarifentscheidung mit ihren Motiven hier vorzuführen. Sie ist in einer Verfügung des Herrn Provinzialsteuerdirektors zu Berlin vom 17. September d. J. an das Königliche Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin enthalten, die Tarifirung von Taschenuhren und Etuis betreffend und lautet folgendermaßen: „Auf den Bericht vom 27. v. M. erwidere ich dem Königl. Hauptsteueramt, wie ich mich der Ansicht anschließe, daß der bei Ziffer 2 des Artikels „Taschenuhren" in den vorläufigen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses (Seite 147) gemachte Zusatz „auch in derartigen Gehäusen, welche vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind," nur auf silberne Gehäuse zu beziehen ist, und daß unter Ziffer 3 ebendaselbst Taschenuhren aus andern Metallen als Gold oder Silber ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verzierungen dieser Gehäuse der Position 20 d. 3 zugewiesen sind. Demgemäß sind nach der Nr. 20 d. 2 des Tarifs nur Taschenuhren in silbernen Gehäusen, nach der Nr. 20 d. 3 aber solche in Gehäusen aus unedlem Metalle auch dann zu tarifiren, wenn die letzteren ganz oder theilweise versilbert oder vergoldet sind. Was die fernere Frage über die Behandlung der Etuis, in welchen Taschenuhren eingehen, anbelangt, so trete ich der Ansicht bei, daß fortan diese Etuis nach § 7 Ziffer 2 der Tarabestimmungen ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen sind, da der § 1 A 3, bezw. § 7 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tara resp. die Anmerkung zu „Etuis" — Seite 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses — nicht Platz greifen können, weil die Anwendung derselben eine Verzollung des Inhalts der Etuis nach Gewicht voraussetzen, Taschenuhren aber gegenwärtig nach Stückfatz und nicht nach Gewicht verzollt werden."

Hierzu können wir noch anführen, was in diesem Blatte Seite 134 des Jahrgangs von 1883 bereits zutreffend gesagt wurde, als die Handels- und Gewerbezeitung schon damals den Rechtsweg für Zolltarifffragen forderte. Dort heißt es: „Zolltechnische Kenntnisse im Sinne der geltenden Zollgesetzgebung lassen sich nicht so ohne Weiteres aus den Aermeln schütteln und dem Juristen das Urtheil z. B. darüber zu überlassen, ob Celluloidwäsche wie gewöhnliche leinene bezw. baumwollene Leibwäsche oder als Waare ganz oder theilweise aus Celluloid angesehen, oder ob Imitationen von Ledertapeten aus Papier wie Lederwaare oder wie Papierwaare behandelt oder ob Edison'sche Glühlampen aus Glas oder Platindrähten als Glaswaare oder als Lampe theilweise aus edlem Metall tarifirt werden soll, würde ungefähr dasselbe bedeuten, als wenn man ihn zur Entscheidung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behandlung einer Krankheit seitens des Arztes aufrufen wollte. Dies haben diejenigen, welche das Zollgesetz vom 1. Juli 1869 berathen und beschlossen und dabei im § 12 in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zolltarifffragen nicht nach streng juristischen, sondern nach zolltechnischen, nach volkswirthschaftlichen und fiskalischen Grundsätzen entschieden werden müssen, die Bestimmung erlassen haben, daß Beschwerden über die Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Fall im Verwaltungswege entschieden werden, der Rechtsweg also ausgeschlossen ist, sehr wohl erwogen, und somit wird der Wunsch nach einem Gerichtshof für streitige Zollsachen wohl so lange ein frommer bleiben, bis gesetzgebende Faktoren an's Ruder kommen, welche lediglich das Interesse gewisser Handelstreibenden im Auge haben.

Aus den angeführten Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Beurtheilung in Zolltarifffragen eine umfassende Waarenkenntniß, ein längeres Studium der einschlägigen Vorschriften nebst langjähriger praktischer Erfahrung voraussetzt und daß, wie man von einem Lehrer nicht verlangen kann, daß er Stiefel flickt, von einem Pastoren, daß er Bier brauet, von einem Soldaten, daß er in der Kochkunst bewandert ist, von einem Arzte, daß er als Schiffskapitän fungirt, man auch nicht von einem Richter fordern darf, daß er die Anwendung des Zolltarifs versteht. Sollte man aber den Rechtsweg nur mit der Maßgabe zulassen, daß die Richter an das Gutachten der aus Zollbeamten u. s. w. bestehenden Sachverständigen gebunden sind, so würde die Sache bleiben, wie sie heute ist und die beabsichtigte Aenderung hätte gar keinen Werth.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

c. Seide und Floretseide.

Seide heißt bekanntlich der feine glänzende, feste Faden, aus welchem die Raupe des Seidenspinners die Hülle spinnt, in der sie sich verpuppt. Diese Hülle, der Kokon, ist äußerlich mit lockeren, verwirrten Fäden umgeben, dann aber folgt ein einziger, oft an 200 Meter langer Faden, die eigentliche Seide. Den innersten Theil des Kokons bildet ein aus harzartigem Saft bestehendes Gehäuse, in welchem sich die Raupe befindet. Da etwa 14 bis 20 Tage nach der Verpuppung der Schmetterling, in welchen sich die Raupe verwandelt, fertig gebildet ist und ausbricht, sein Durchbrechen aber den Kokon verderben würde, so tödtet man die eingesponnene Puppe durch Hitze oder heiße Wasserdämpfe, erweicht durch siedendes Wasser das klebrige innere Gehäuse, löst die oberen verworrenen Fäden ab und haspelt den langen, eigentlichen Seidenfaden ab. Es geschieht dies, indem man die in Wasser schwimmenden Kokons mit Reisern peitscht, damit sich die Enden der langen Seidenfäden daran hängen und dann die Fäden mehrerer Kokons zu einem Rohseidenfaden vereinigt werden. Die sogenannte rohe Seide, Greze genannt, ist noch mit einem klebrigen Ueberzuge bedeckt und deßhalb auch rauh und von unrein gelber Farbe, weßhalb dieselbe für die meisten Arten der Verwendung noch wiederholt mit Seifenwasser gekocht und ihr dadurch der vollkommene Seidenglanz gegeben wird. Die völlig gereinigte Seide ist von weißer, blaßgelber oder hochgelber (gold- oder dottergelber) Farbe, zuweilen auch stark in's Röthliche ziehend und hat ein spezifisches Gewicht von 1,30.

Wenn nicht ausnahmsweise die Rohseide, Greze, gleich als solche verarbeitet wird, so wird sie noch gespult und gezwirnt (filirt), wobei bei aller Seide, die zu Seidenstoffen dienen soll, in der Regel zwei Grezefaden gezwirnt werden.

Rohseide unterscheidet sich dadurch von der Floretseide, daß erstere (die abgehaspelte Seide) aus ununterbrochenen langen Fäden, die Floretseide dagegen aus mehr oder weniger kurzen, erst durch einen wirklichen Spinnprozeß in Fadengestalt vereinigten Elementarfasern besteht.

Es ist zu unterscheiden bezüglich der Rohseide:*)

aa. Rohseide zum Verweben oder Verwirken:

Je nachdem die Seide zur Kette oder zum Einschlag dienen soll, ist die Herstellung verschieden.

1. Zur Kettseide werden zwei Grezefäden erst einzeln und dann, wenn sie gespult sind, nochmals gezwirnt, wodurch ein sehr fester, doppelt gezwirnter Faden entsteht. Solche Seide, zu der man die besten und feinsten Grezen nimmt, heißt Organsinseide. Die Drehungen des einfachen Rohseidenfadens darin liegen nach Art rechter, die vom Zwirnen nach Art linker Schraubengänge.

2. Zum Einschlag werden zwei, für einzelne Zwecke auch drei Grezefäden (ohne vorgegangenes Zwirnen) zusammenge-

*) Vergl. Karmarsch Technologie.

spult und dann nur leicht gezwirnt und zwar in derselben Richtung, so daß die Windungen wie Gänge einer linken Schraube liegen. Der Gesammtfaden ist in der Regel weicher und flacher als die Kettenseide. Solche Seide heißt Tramseide, Trama, Einschlagseide, und dient außer zum Einschuß für seidene Zeuge zur Verfertigung seidener Schnüre u. s. w.

3. Eine Mittelgattung zwischen Organsin- und Tramseide (welche öfters zur Kette seidener Stoffe verwendet wird) entsteht dadurch, daß man 2 Rohseidenfäden, ohne dieselben vorläufig zu drehen, stark und nicht, wie bei Tramseide, schwach zusammenzwirnt. Man nennt diese Seide in Frankreich tors sans file.

4. Marabout-Seide wird aus drei Fäden blendend weißer Rohseide wie die Tramseide gezwirnt, dann entschält oder gekocht und gefärbt, endlich abermals und zwar scharf gezwirnt und zur Seidenweberei verwendet.

5. Zu leichten Modestoffen, Gaze ꝛc. wird Seide aus einem groben und einem feinen Rohseidenfaden gezwirnt, von welchen der erstere in Schraubenwindungen um den letzteren sich herumlegt. Die Zwirnung des feinen Fadens ist stets umgekehrt gegen die Drehung des dicken Fadens, so daß beim Zwirnen der dicke Faden sich aufdreht und verlängert, wogegen der feine kürzer und draller wird.

6. Pelseide, aus den Kokons der geringsten Sorte bereitet, ist ein einziger grober Rohseidenfaden, welcher 8,10 und mehr Kokonfädchen enthält und gedreht wird. Die Seide wird häufig als Grundlage zu Gold- und Silbergespinnsten verwendet, indem der Seidenfaden mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberdraht umwickelt wird.

bb. Näh-, Knopfloch-, Strick-, Stick-, Häkel-, Heftseide aus Rohseide.

1. Nähseide aus Rohseide wird aus 3 bis 24 Kokons dargestellt und zwar: entweder indem man zwei starke Rohseidenfäden einzeln rechts dreht und dann links mit einander zusammenzwirnt, oder indem man zwei (selten drei) ungedrehte Rohseidenfäden rechts zusammenzwirnt, dann aber zwei solche gezwirnte Fäden durch eine zweite Zwirnung links mit 5 bis 10 Drehungen auf 1 Zentimeter Länge vereinigt, oder auf die vorige Weise, jedoch mit dem Unterschiede, daß man vor der ersten Zwirnung den einzelnen Rohseidenfäden eine Drehung ertheilt.

Die Rohseide enthält also überhaupt 2 oder 4 (selten 6) Rohseidenfäden. Eine nach Art der Nähseide filirte und gezwirnte, aber feinere und schönere Gattung fertigt man in Italien unter dem Namen Cüsirino, gewöhnlich aus 9 Rohseidenfäden, zur Herstellung von seidenen Spitzen und einigen Arten von Geweben ꝛc., wobei je 3 Fäden vorläufig rechts zusammengezwirnt und hierauf die so erhaltenen drei Fäden durch linke Zwirnung vereinigt werden.

2. Strickseide aus Rohseide ist der Nähseide ähnlich, aber dicker. Man zwirnt zuerst 2 bis 6 nicht gedrehte Rohseidenfäden rechts zusammen und vereinigt dann durch die zweite entgegengesetzt laufende Zwirnung 3, seltener 4, solche gezwirnte Fäden zu einem Ganzen.

3. Kordonirte Rohseide zum Stricken und Häkeln ist eine derb und drall gezwirnte, daher sehr rund und glatte, schnurähnliche aussehende Gattung, welche in der Dicke der groben Nähseide oder der gewöhnlichen Strickseide vorkommt, beide aber an schönem Ansehen übertrifft. Sie wird aus schöneren und zahlreicheren Rohseidenfäden gefertigt, indem die letzteren zuerst einzeln rechts gedreht, dann zu 4, 5, 6 oder 8 links zusammengedreht und endlich 3 solche gezwirnte Fäden durch eine Zwirnung rechts vereinigt werden. Diese 12 bis 24 vereinigte Rohseidenfäden enthaltende Seide unterscheidet sich dadurch, daß ihre sichtbare (letzte) Zwirnung rechte Schraubengänge bildet, von der Näh- und gewöhnlichen Strick-Seide, welche beide das Ansehen von linken Schraubengängen darbieten.

4. Stickseide, flache Seide. Die feinste ist ein einfacher Elementar-Rohseidenfaden, schwach links gedreht, dickere Sorten bildet man aus 2 bis 10 oder noch mehr (nicht vorläufig gedrehten) Rohseidenfäden und giebt ihnen nur eine schwache Drehung. Die geringe Zwirnung ist die Ursache, daß in der Seide nach dem Kochen und Färben die Kokonfädchen sichtbar von einander getrennt sind, der ganze Faden sich flach ausbreitet und in der Stickerei den Grund gut bedeckt.

Floretseide, Schappseide, Zupfseide. Hierunter versteht man diejenigen Gespinnste (Garne und Zwirne), welche aus den beim Sammeln, Abhaspeln ꝛc. der Kokons verbleibenden kurzen Seidenfasern durch einen besonderen Spinnprozeß hergestellt werden, während der Rohseidenfaden für sich nicht besonders gesponnen zu werden braucht, da derselbe bereits als vollständiger Faden von den Kokons erhalten wird.

Die fertigen Gespinnste aus Floretseide werden in England gehaspelt, wie Baumwollengarne numerirt und zu minderwerthigen Kleiderstoffen, groben Bändern zum Stricken, Sticken, Wirken und besonders als Nähseide verwendet. Von letzteren wird viel nach Deutschland eingeführt.

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Wenn jedoch die Schätzung zeigt
Der Experten, vorbenannt,
Daß der Werth um 5 Prozent
Deklarirten übersteigt,
Steht es in des Zolls Belieben,
Vorkaufsrechte auszuüben
Oder nach dem Werthe den
Leut angeben, dies verstehn,
Zoll zu nehmen und zwar soll
Wachsen eben dieser Zoll
Um die Hälfte, wenn sich zeigt,
Daß der sachverständ'ge Werth
Den, so Deklarant begehrt,
Um 10 vom Hundert übersteigt.
Tragen muß der Deklarant
Untersuchungskosten-Aufwand,
Wenn das Schiedsgericht erklärt,
Daß der von ihm bestimmte Werth,
Den, welchen Deklarant begehrt,
Um 5 vom Hundert übersteigt.
Wird diese Grenze nicht erreicht,
So zahlt der Zoll in Lieb und Huld
Die Untersuchungskostenschuld.
Für den Expertise-Fall
Sei ein Schiedsrichter stets ernannt
Von dem Waaren-Deklarant;
Doch der zweite vom Lokal-
Zollbehörden-Amts-Vorstand.
Sind die Meinungen verschieden,
(Wie's ja oft passirt hienieden,)
Oder wünscht's der Deklarant
Gleich bei Wahl des Schiedsgerichts,
Küret der Expertverband
Einen Obmann, mir nichts, dir nichts.
Macht demselben diese Wahl,
Wie's wohl vorkommt, Pein und Qual,
Einen Obmann dann ernennt,
Zuständiger Handelsgerichts-Präsident,
Ist ein solcher nicht am Ort
Spricht zur Wahl Entscheidungswort
Des Civil-Gerichts Präsident,
Das in erster Instanz erkennt.
Was das Schiedsgericht gesprochen
Ist im Laufe zweier Wochen
Von dem Tag ab, da's ins Leben
Trat, dem Amt zu übergeben.

XII. Waarenverschluß.

§ 94. Zollamtsverschlüsse giebt es dreie:
Kunstschlösser, Siegel oder Bleie.
Abfertigungsamt Verschluß bestimmt,
Zu dem man seine Zuflucht nimmt,
Und welche Art und welche Zahl
Von Schlössern, Bleien sich empfahl.
Was zur Verschlußanlage nöthig,
Sei vorzurichten stets erbötig
Wer Abfertigung hat begehrt,
Nach Art, wie ihn das Amt belehrt.

§ 95. Versich'rungsschnur und Lack und Blei
Und Licht und was sonst nöthig sei,
Die Schlösser auch, so fortan nöthig,
Ist Zollverwaltung gern erbötig,
Zu schaffen aus gefülltem Schatz,
Doch mit dem Anspruch auf Ersatz
Des Werths der Schlösser — unbestritten —
Die verloren gingen, Schaden litten,
Von dem, der, wenn auch unbewußt,
Ist Schuld an Schaden und Verlust.
Verwaltungen von Eisenbahnen
Haften für ihre Unterthanen.
Das übrige zu der Verschluß-
Vorrichtung Nothwendige muß
Von Interessenten ohn' Beschwerden
Besorgt in aller Eile werden.

§ 96. Hat etwa der Verschluß der Waaren
Verletzung irgendwie erfahren,
Nimmt man den Extrahent beim Wort,
Der im Begleitschein u. s. f.
Für jene Waare sich verpflichtet.
Und je nachdem man rausgekriegt
Der Waare Gattung oder nicht
Sei dementsprechend hübsch entrichtet
Was nach Tarif man zahlen soll
Oder höchster Eingangszoll.
Verletzt Verschluß ein Zufall nur,
So kann, wer Waar'inhaber sich benannt,
Beim nächsten Zoll- und Steueramt,

d) Wollengarn, einfaches, dublirtes, mehrfach gezwirntes.

Man nehme ein Stück des fraglichen Garns von etwas größerer Länge als die Wollfasern sind, zwischen Daumen und Zeigefinger beider Hände und drehe durch einfache Verschiebung des Daumens das Fadenstück auf. Hierbei werden die einzelnen Schlangenlinien des Fadens steiler und steiler und schließlich zu geraden Linien parallel der Axe gestreckt. Ist dies geschehen und die beiden Faserpartien bleiben für sich als zwei oder mehrere zusammenhängende Fasern bestehen, auch wenn man sie einem mäßigen Zuge unterwirft, so hat man es mit einem dublirten bezw. mehrfach gezwirnten Garne zu thun. Wenn aber die Elemente des Garnes nicht in Form gesonderter Stränge oder Fäden (Drähte) sich darstellen, sondern das ganze Material als eine diffuse Fasermasse erscheint, welche bei geringem Zuge sich leicht aus einander zieht, indem die Fasern, ohne zu reißen, an einander gleiten, so ist das Garn unzweifelhaft als einfaches zu erkennen. Zeigen sich zwar bei dem ersten Aufdrehen nur zwei selbstständige Drähte, so muß man letztere von einander trennen, auf die angegebene Weise auch einzeln für sich aufdrehen, und im Falle dieselben wieder aus zwei oder mehreren selbstständigen Drähten bestehen, das Garn als mehrfach gezwirntes behandeln.

Genappes- (Ispahan-)Garn, ein mindestens zweidrähtiges, stark gedrehtes, gesengtes und ungesengtes Garn, Alpakka- (aus dem Haar des Paco-Guanaco, einer Lamaart) und Mohairgarne (aus dem Haar der Angoraziege und ihrer Abarten) unterscheiden sich von anderen Wollengarnen im Wesentlichen dadurch, daß sie aus langen, seidenartigen, nicht gekräuselten Haaren bestehen, welche an ihren Enden nicht wollig, sondern schlicht (spießig) aus dem Gespinnst hervorragen.

Die aus den Haaren des eigentlichen Kameels und des eigentlichen Lamas hergestellten und wie Mohair- und Alpakkagarn zu behandelnden Garne unterscheiden sich von den sonstigen Garnen der Nr. 41 c 2α dadurch, daß sie nicht aus seidenartigen, sondern aus rauher und härter anzufühlenden Haaren bestehen.

Die charakteristische Kräuselung wird der Schafwolle häufig durch Glätten zwischen erwärmten Walzen genommen, um sie als Kammwolle geeigneter zu machen, zieht man aber aus solchem Garn einzelne Haare heraus, legt sie in warmes Wasser, trocknet und zieht sie zwischen den Fingern hindurch, so nehmen sie ihre frühere Kräuselung wieder an.

Bei der Tarifirung von Garnen aus Rindvieh- oder ähnlichen groben Haaren bleibt eine Beimischung von Wolle, Shuddywolle oder Wolle tariflich gleich stehenden Haaren außer Betracht, sofern das Garn durch die Beimischung den Charakter als Rindvieh- oder ähnliches grobes Haargarn nicht verloren hat.

Kammgarn ist solches Wollengarn, welches aus langhaariger (8—22 Centimeter) und ganz glatt liegender oder wenig gekräuselter Wolle hergestellt ist, während Streichgarn aus kurzer, stark gekräuselter Wolle (zur Tuchfabrikation) besteht.

Wollengarn, roh, gefärbt oder gebleicht.

Naturfarbiges Garn hat Unregelmäßigkeiten in der Farbe einzelner Haare und bleibt in verdünnter Salzsäure und Kalilauge unverändert.

Durch Schwefeln erhalten die meisten Garne ein weißeres Ansehen und durch darauf folgendes Durchziehen durch schwach tingirtes Wasser einen bläulichen, röthlichen 2c. Schein. Solche Garne, sowie naturfarbige werden wie rohe behandelt; befindet sich aber farbige Shuddywolle, welche aus alten, abgetragenen Zeugen (Lumpen) dargestellt wird und am besten unter dem Mikroskop an den verschiedenfarbigen, ungleichmäßig gestalteten, häufig verletzten und verkürzten Wollfasern zu erkennen ist, so wird das Garn als gefärbtes angesehen.

Gefärbtes Wollengarn wird in verdünnter Salzsäure roth, in Sodalösung blau. In Kalilauge, welche mit Wasser so verdünnt sein muß, daß sich das Garn darin nicht auflöst, bleibt blau tingirtes Garn unverändert, gefärbtes trübt die Flüssigkeit.

Ueber Registraturwesen.

Der mit vielseitigen schriftlichen Arbeiten beschäftigte Beamte der indirekten Steuerverwaltung wird nach einer Versetzung in eine andere Dienststelle vielfach kürzere oder längere Zeit mit Hindernissen zu kämpfen haben, welche ein flottes Arbeiten beeinträchtigen, selbst wenn ihm die neue Stelle eine der früheren ähnliche Beschäftigung auferlegt. Einerseits hat derselbe nicht selten mit den örtlichen Verhältnissen zu rechnen und muß daher diese erst näher kennen lernen, andererseits aber, falls die neue dienstliche Beschäftigung in einen anderen Zweig der Verwaltung fällt, sich noch eine Zeit lang mit dem Studium der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen beschäftigen, wenn er das neue Gebiet bald und vollständig beherrschen will. Eine bedeutende Erleichterung gewährt dem Beamten in solchem Falle das Vorhandensein

---

Vorausgesetzt, daß dieses zur
Verschlußanlegung sei befugt,
Antragen, daß da untersucht
Der Thatbestand und revidirt
Und neu die Waar' verschlossen wird.
Er läßt sich die Verhandlung geben,
Die man deshalb errichtet eben,
Und giebt sie an das Amt geschwind,
Dem jene Waar'n zu stellen sind.
Entscheiden wird die Zollbehörde,
Jeweils die oftmals heikle Frage,
Ob bei der gegenwärt'gen Lage
Von Folgen abgesehen werde,
(Wie oben näher sie erledigt)
Im Fall der Zollverschluß beschädigt.

XII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Oeffentliche Niederlagen.

§ **97.** Um mittelbaren Durchfuhrhandel
Und inneren Verkehr und Wandel
Zu fördern im Vereinsgebiet,
Daß das Gewerbe lustig blüht,
Sind an den Deutschen Handelsplätzen
Die als wicht'gern sind zu schätzen
Und dito auch bei jedem Haupt-
Grenzzollamt, wo man's nöthig glaubt:
Die öffentlichen Niederlagen,
Die stehen unter Amtsaufsicht,
Von Zollbehörden eingericht't,
In welchen Waare mit Behagen
Sich ausruhn darf, noch unverzollt,
Bis daß sie fröhlich weiter rollt.
Oeffentliche Niederlagen
Dieser Ausdruck will besagen:
Allgemeine: hierher fallen
Packhöf', Lagerhäuser, Hallen,
Freie Häfen auch vor allen. (§§ 98—104.)
Oder andre, so man kränkte.
Weil man weise sie beschränkte (§ 105.)
Oder endlich Nr. 3,
Niederlagen, welche frei (Freiläger § 107.)
An Orten, wo nicht steht parat
Ein Lagerraum, erbaut vom Staat,
Oder wo dergleichen Schuppen
Sich als gar zu klein entpuppen,
Muß Kaufmannschaft oder Stadt,
Die von der Sach den Nutzen hat,
Wenn sie's begehrt den Raum wie nöthig
Dem Staat zu stellen sein erbötig.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht. — Lagerfrist.

§ **98.** Es wird das Recht der Niederlag'
Gewähret nur der Regel nach
Für solche Waare kurz und gut,
Worauf ein Zollanspruch noch ruht,
Und die nicht extra und appart
Durch Niederlageregulativ (§ 106)
Worauf sich stets der Zoll berief,
Von Lag'rung ausgeschlossen ward.
Nicht länger lagern darf die Waar'
Als in der Regel nur fünf Jahr.

Lagergeld.

§ **99.** Wo man erhebt ein Lagergeld,
Wird solches jeweils festgestellt
Für eine solche Niederlage,
Und zwar nach Maß der Ortsnachfrage,
Zur Deckung all' und jeder Kosten.
Muß aber solche Niederlagen
Der Staat auf seine Rechnung tragen,
So gelten immer diese Posten:
Man zahlt:
a) vom Zentner trockner Waar'
Im Monat, einem zwölftel Jahr
Ein sechsunddreißigstel des Thalers
b) vom Zentner flüss'ger Waar,
Im Monat, einem zwölftel Jahr'
Ein vierundzwanzigstel des Thalers.

Haftung der lagernden Waaren.

§ **100.** Ganz unbedingt und ohne Frage
Ist haftbar für den Zolltribut,
Der reichsgesetzlich auf ihr ruht,
Die Waare in der Niederlage,
Und heischt Verabfolgung der Waaren
Der Niederleger oder'n Dritter,
So ist dem Antrag, wenn's auch bitter,
Mit der Beschränkung zu willfahren,
So deutlich angegeben stehn
Im Paraphen: vier und zehn.

(Fortsetzung folgt.)

einer guten Registratur, deren Akten nach einem praktisch angelegten Repertorium übersichtlich und wohl geordnet sind. Ein solches Aktenrepertorium aufzustellen ist aber, wenn dasselbe allen Anforderungen genügen soll, durchaus nicht leicht und schon daher kommt es, daß dasselbe häufig nicht zweckmäßig angelegt ist, ein Umstand, der dem betreffenden Registrator beim Unterbringen der Schriftstücke zu den Akten oft viele Schwierigkeiten verursachen kann. Weiß der Registrator dann in solchem Falle nicht, in welche Akte die eine oder andere Piece gehört, so bringt er dieselbe entweder in eine ähnliche Akte, oder er legt eine neue Akte an, welche dann nur noch mehr die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt. Und so auf ganz natürliche Weise kann es kommen, daß Verfügungen sich in Akten befinden, in denen man dieselben nicht suchen wird. Der gleiche Fall kann auch eintreten, wenn eine Verfügung mehrere in verschiedene Gebiete fallende Bestimmungen enthält, und der Registrator unterläßt, für die verschiedenen Akten Auszüge aus der betreffenden Verfügung zu fertigen.

Die ganz natürliche Folge dieser Mängel, welche zwar bei einem tüchtigen Registrator nicht vorkommen dürfen, aber doch vorkommen können, ist, daß Sachen manchmal in unrichtiger Weise behandelt werden und in Folge dessen die vorgesetzten Behörden auf Bestimmungen hinweisen müssen, welche nicht unberücksichtigt geblieben wären, wenn sich dieselben in den richtigen Akten befundeu hätten. Da nun aber nicht alle Beamten gleiche Fähigkeit besitzen und schon eine nicht unbedeutende Dienstkenntniß dazu gehört, eine allen Anforderungen genügende, praktische Eintheilung der Registraturakten einzurichten, so muß dieselbe auch von einem tüchtigen und dienstlich vielseitig ausgebildeten Beamten, dessen Gesichtskreis das Gebiet der Zoll- und Steuergesetzgebung voll und ganz umfaßt, vorgenommen werden.

Nicht selten tritt aber der Fall ein, daß Beamte, welche bisher nur eine untergeordnete Beamtenstellung eingenommen haben und mit rein mechanischen Dingen beschäftigt gewesen sind, plötzlich in Folge von Beförderung pp. an ein Amt als Registrator versetzt werden, dessen Geschäfte ihnen nur oberflächlich bekannt sind. Dann erst hat der Beamte Gelegenheit einzusehen, wie umfassend das Gebiet der Verwaltung der indirekten Steuern ist und wie wenig Gelegenheit er bisher gehabt hat, sich von demselben anzueignen, wie viel er daher noch lernen muß.

Daß sich ihm dann in der ersten Zeit noch manche Schwierigkeiten bei seinen Arbeiten entgegenstellen werden, ist ganz natürlich und daß dieselben Mängel und Fehler im Gefolge haben, lehrt zur Genüge die Erfahrung. Erst nach geraumer Zeit wird der strebsamste Beamte im Stande sein, seinen Platz voll und ganz auszufüllen, erst dann wird er mit einer gewissen Sicherheit und Schnelligkeit die sich oft momentan anhäufenden Arbeiten abwickeln können und auch die Fähigkeit besitzen, eine Umlegung der Akten in praktischer Weise eventuell durchzuführen. Es läge daher unzweifelhaft sowohl im Interesse der Verwaltung, als auch der Beamten, wenn nur solche Beamten von vorneherein in Registratorstellen übergeführt würden, welche einerseits eine vielseitige dienstliche Bildung genossen, andererseits neben großer Sorgfalt bei ihren Arbeiten auch einen eisernen Fleiß und Ausdauer bewiesen haben, denn nur solche Beamten werden im Stande sein, sämmtliche ergangenen Bestimmungen vollständig und schnell zu übersehen und den übrigen Amtsgenossen im Dienste wahrhaft nützlich zu sein.

Meistentheils sind die Registraturakten von den Registratoren nach Gutdünken und nach den während ihrer dienstlichen Beschäftigung gesammelten Erfahrungen und Grundsätzen selbstständig angelegt und sind daher gewöhnlich die Akten bei den Hauptämtern und unteren Hebestellen in ganz verschiedener Weise eingetheilt. Bei der Eintheilung sind theils die Befugnisse der betreffenden Aemter, theils die örtlichen Verhältnisse mit in Betracht gezogen und auf die Gestaltung des Aktenrepertoriums von nicht unwesentlichem Einfluß gewesen. Um nun in dieser Beziehung eine gewisse Uebereinstimmung zu erzielen, wäre es nach Ansicht des Verfassers sehr praktisch, wenn für die Haupt- und Unterämter, sowie für die Oberkontrolen der Verwaltung ein ganz bestimmtes Schema für das Aktenrepertorium vorgeschrieben würde,*) in welchem für jeden Dienstzweig als z. B. Zollabfertigung, Prozeßwesen u. s. w. eine besondere Hauptabtheilung mit bestimmt bezeichneten Unterabtheilungen eingerichtet ist, und wenn dann darnach die Akten einheitlich geordnet würden. Ein solches Verfahren findet bereits schon längere Jahre hindurch bei den Justiz- und anderen Behörden statt, bei denen die Eintheilung der Akten nach einem bestimmten Repertorium genau vorgeschrieben ist. Die lokalen Verhältnisse könnten dabei ja in der alten Weise trotzdem noch Berücksichtigung finden, indem für diese oder jene Oertlichkeit, als Weintheilungsläger ꝛc., besondere Spezialakten angelegt werden könnten.

Wären alle Registraturen der Verwaltung hiernach übereinstimmend eingerichtet, so würde dadurch den Beamten und besonders den jüngeren und den durch Versetzungen in andere Dienstverhältnisse getretenen Beamten der Ueberblick über die vorhandenen Bestimmungen in mancher Hinsicht bedeutend erleichtert werden, indem der Beamte sich überall mit Hülfe der bei allen Aemtern gleichartig eingerichteten Akten besser orientiren könnte. Den Registratoren sowohl als auch den übrigen Beamten dürfte eine solche Neuerung im Registraturwesen nur willkommen sein, weil einerseits erstere mit größerer Leichtigkeit und Sicherheit die Schriftstücke zu den Akten bringen könnten, andererseits den Beamteu überhaupt das oft sehr zeitraubende Suchen nach Verfügungen ꝛc. in Folge der größeren Ordnung unter den Akten mehr oder

*) Ein solches Muster-Repertorium für die Verwaltung der Registratur der Zoll- und Steuerbehörden besteht bereits in einzelnen Provinzen, wir werden es in unserem Blatt bringen, sobald es der Raum gestattet. Die Redaktion.

Plauderei über Titulaturen.

Der freundlichen Bergstimme in der November-Nummer müssen auch wir darin beistimmen, daß bei unseren Titulaturen manche Aenderung wünschenswerth ist, aber der Hebel müßte wohl an anderer Stelle angesetzt werden. Denn ob ein angestellter Supernumerar Aufseher oder Supernumerar heißt, bleibt sich füglich für die immerhin kurze Uebergangszeit bis zum Hauptamtsassistenten gleich. Das Benehmen des jungen Mannes wird ihm die Wege im gesellschaftlichen Leben besser ebenen als ein Titel.

Ebenso ist es mit der Titulatur: Hauptamtskontroleur. Kontroleure giebt es bei allen mittleren Kassen (wir wollen nur an die neueste Schöpfung der Gerichtskassenkontroleure erinnern) warum nicht bei uns? Höchstens könnte noch die Bezeichnung Buchhalter in Frage kommen, aber auch diese Bezeichnung deckt sich nicht mit der Thätigkeit, denn bekanntlich hat das dritte Hauptamtsmitglied noch mancherlei Geschäfte neben der Buchhaltung zu besorgen. Es wird also nur erübrigen, da der Vorschlag eines Steueranwalts wohl nicht ernst gemeint ist, zum Anfang zurückzukehren, wobei dann nach 15 jähriger Dienstzeit als Oberbeamter der Titel Steuerinspektor auf die klaffende Wunde gelegt werden mag.

Behagt übrigens einem Kollegen die abgekürzte Anrede mit „Herr Kontroleur" nicht, nun gut, so mag er sich, wie es am Rhein überhaupt für die meisten Subalternstellungen gebräuchlich ist, mit dem Familiennamen anreden lassen: Herr Regierungshauptkassenoberbuchhalter wird der betreffende auch nicht angeredet werden, und doch hat von jenen Herren sich noch keiner öffentlich hierüber beschwert. —

Dagegen ist der Vorschlag, den Rendanten Hauptamtsverwalter zu nennen, als ein glücklicher zu bezeichnen. Wir möchten dem Wort Verwalter aber eine weitere Ausdehnung gegeben und die Vorsteher der Nebenzollämter I und Untersteuerämter I mit Zollverwalter bezw. Steuerverwalter bezeichnet wissen, wie in Süddeutschland und Dänemark. Dann bliebe für die Vorsteher der Aemter II. Klasse der Titel Einnehmer, und wäre hiermit schon sprachlich der erhebliche

weniger erspart und dadurch das Einarbeiten in eine neue dienstliche Beschäftigung oft wesentlich erleichtert würde. Die Umlegung der Akten nach dem neu vorzuschreibenden Repertorium würde allerdings den Hauptämtern anfangs viel Mühe und Arbeit machen, indem ja sämmtliche Aktenhefte auseinander genommen und von Neuem angelegt und auch die Aktenbezeichnungen in den Correspondenzjournalen dementsprechend geändert werden müßten, aber die Mühe würde auch durch die bei sämmtlichen Aemtern und Oberkontrolen geschaffene einheitliche Ordnung der Registraturen reichlich belohnt werden. D . . . e.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Gesetz vom 5. Dezember 1885, den Malzaufschlag in Bayern betreffend und Allerh. Verordnung dazu.

Art. 1.

Die in § 9 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 festgesetzte Erhöhung des Aerarialmalzaufschlages von vier auf sechs Mark vom Hektoliter des zur Bierbereitung bestimmten Malzes wird auf die Dauer der XVIII. Finanzperiode verlängert.

Art. 2.

Dem Art. 29 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 ist als dritter Absatz beizufügen:

Die k. Staatsregierung ist ermächtigt, vom 1. Januar 1886 an weitere Erleichterungen in Ansehung der Vorschriften über die Benützung von Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen (Art. 26, 27 und 28) zu gewähren.

Für die Jahre 1886 und 1887 wird

1. die Uebergangsabgabe von Bier mit 3 M. 25 Pf. vom Hektoliter und die Uebergangsabgabe von dem zur Bierbereitung bestimmten geschrotenen Malz mit 6 M. vom Hektoliter erhoben, sodann
2. an Malzaufschlagrückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgeführte Bier
   a) 2 M. 60 Pf. vom Hektoliter braunen Bieres und
   b) 1 M. 20 Pf. vom Hektoliter weißen Bieres

geleistet.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat auch die zum Vollzuge des Art. 2 des oben bezeichneten Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Bestimmungen des Bundesraths vom 12. November 1885 betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke,
(welche an die Stelle der bisherigen treten.)

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt:
   a) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachstuchfabriken, sowie den Stückfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches dieselben zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschuks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden,
   b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillirung von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge von Petroleum berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
   c) den Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze für dasjenige Petroleum über 830 Dichtigkeitsgrade, welches dieselben zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze verwenden,

   Zollfreiheit zu gewähren.
2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Widerruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zuzugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrole beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrole des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums beziehungsweise der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hülfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.
3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums beziehungsweise der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.
4. An die Gewährung der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:
   A. Für die unter Ziffer 1a, beziehungsweise c aufgeführten gewerblichen Anlagen:
      a) das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrole direkt bezogen, der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;

Unterschied zwischen beiden Dienstkategorien angedeutet. Will man außerdem betreffs der Bezeichnung der Aemter verschiedene Namen haben, so mache man ein Unteramt I. Klasse zu einem Zollamt bezw. Steueramt und ein solches II. Klasse zu einem Nebenzollamt und Untersteueramt.

Daß ferner der geehrten Bergstimme selbst der Titel Ober-Kontroleur nicht behagt, ist wohl nur scherzhaft zu nehmen: Wir möchten ihn nicht missen, wohl aber gleichlautend haben für diejenigen Kollegen, welche im Zolldienst beschäftigt sind. Diese heißen jetzt z. B. in Berlin Obersteuerkontroleure für den Revisionsdienst, in Aachen Obergrenzkontroleure für den Revisionsdienst, in Hamburg und Lübeck Revisionsoberkontroleure. So gut man aber die Vorsteher selbstständiger Zollstellen größeren Umfanges jetzt gleichmäßig mit Revisionsinspektoren bezeichnet, ebensogut sollte man die anderen Oberbeamten durchweg Revisionsoberkontroleure oder Oberzollkontroleure nennen, auch für die Zollstellen am Bahnhofe durchweg den Titel „Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe" wählen. Endlich möchten wir, wie schon in den Hauptamtsbezirken Hamburg, Lübeck und Wandsbek geschehen, den in den Bureaus beschäftigten Aufsehern den Titel Revisions-Aufseher oder Bureauaufseher — (wie im Königreich Sachsen) wünschen, um auch hier an Stelle eines Steueraufsehers, eines Steueraufsehers für den Revisionsdienst, eines Grenzaufsehers oder eines Grenzaufsehers für den Revisionsdienst eine einheitliche Bezeichnung zu haben. Daß hiermit keine besondere Unterabtheilung für Aufseher geschaffen werden soll, bedarf wohl im Hinblick auf den Ministerialerlaß vom 23. Juli 1873 III 10843 keiner besonderen Bekräftigung. Um aber bei den einzelnen Aufsehern von vornherein keine falsche Vorstellung aufkommen zu lassen, könnte ja bei der protokollarischen Einführung derselben in den Bureaudienst noch besonders hervorgehoben werden, daß sie jederzeit und ohne weitere Formalitäten, wenn das dienstliche Interesse es erheischt, wieder in den Aufsichtsdienst zurückversetzt werden können. Glückauf von der Saar.

b) das zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;
c) die etwa zu anderen als den gestatteten genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Verbrauche zu verzollen;
d) die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1 b aufgeführten gewerblichen Anlagen:
a) es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrole zu beziehen;
b) die fabrikmäßige Gewinnung von Leuchtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchigas od. Schmieröl aus Petroleum ist unzulässig;
c) die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrole. Dasselbe gilt, insoweit nicht die in Ziffer 5 A und B erwähnten Abfertigungserleichterungen zugestanden werden, für diejenigen Destillate, welche an zu deren zollfreiem Bezuge berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzt werden;
d) die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 Kilogramm Destillate brutto 125 Kilogramm Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;
e) behufs der Ermittelung des Nettogewichts der auszuführenden 2c. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf Weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden.

5. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch anderen als den unter Ziffer 1 a aufgeführten gewerblichen Anlagen die Begünstigung zu gewähren, Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden behufs der Verwendung für gewerbliche Zwecke als Lösungs- oder Extraktionsmittel aus Petroleumraffinerien und chemischen Fabriken, welche sich im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befinden, mit der Wirkung beziehen zu dürfen, daß diesen Raffinerien 2c. für das zur Herstellung der Destillate verwendete ausländische Petroleum Zollfreiheit gewährt wird.

A. Auf gewerbliche Anlagen, in welchen leichte Petroleumdestillate zu Lösungs- oder Extraktionszwecken dienen, finden bei Gewährung obiger Begünstigung die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 4 A c und d gleichmäßige Anwendung. Im Uebrigen ist vorzuschreiben,
a) daß der Inhaber der betreffenden gewerblichen Anlage sich für jedes Kalenderjahr bei dem Bezirks-Hauptamt einen Erlaubnißschein zu erwirken hat, in welchem die Gattung und die höchste Menge der von ihm im Laufe des Jahres zu beziehenden Petroleumdestillate und deren Verwendungszweck anzugeben ist,
b) daß die Destillate direkt aus einer im Besitz der unter Ziffer 1 b bezeichneten Zollbegünstigung befindlichen Raffinerie 2c. bezogen werden müssen und
c) daß jede Bestellung solcher Destillate schriftlich unter Beifügung des Erlaubnißscheins zu erfolgen hat.

B. Seitens der Inhaber der Petroleumraffinerien 2c. sind die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechtigte gewerbliche Anlagen abzugebenden Destillate nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischen Petroleums bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins schriftlich anzumelden. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats, sowie dasjenige Quantum Petroleumdestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benutzt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Anmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrole des Betriebs der Raffinerie 2c. beauftragten Ober-Beamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 2) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.

Eine Kontrole des richtigen Eingangs der zur Versendung angemeldeten Petroleumdestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrole der letzteren beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

Zölle.

Tariffragen.

Aus der Generalverordnung der kg. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion, Tarifffragen betreffend, dd. Dresden, den 23. 11. 1885 Nr. 4713 B.

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-Nr.	Bemerkungen.
1.	**Cyanit**, (Anstrichmasse zum Schutz gegen Feuersgefahr)	5 l	als Wasserglas, welches den Hauptbestandtheil der Waare bildet.
2.	**Feuerlöschgranaten** (sogenannte Hayward'sche)	zollfrei	dieselben enthalten außer zollfreien Bestandtheilen nur ein ganz geringes Quantum von Chlornatrium, T.-Nr. 25 t, welches auf die Tarifirung keinen Einfluß hat.

Steuern.

Reichsstempelabgaben.

Terminpreise für Hafer werden an der Börse in Köln a. Rh. und für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl an der Börse in Frankfurt a. M. nicht notirt. (Bekanntmachung vom 22. November 1885.)

Kassation der Schlußnoten-Stempelmarken.

Auf eine bezügliche Anfrage betreffs der Formalitäten für die Kassirung der Schlußnoten-Stempelmarken ist einer Berliner Bankfirma der folgende Bescheid des Provinzial-Steuer-direktors zugegangen: „Berlin, 12. Oktober 1885. Auf die Anfrage vom 5. Oktober d. J. erwidere ich ergebenst, daß ich die Kassation der auf den mir vorgelegten Schlußnoten vom 2. und 3. Oktober haftenden Reichsstempelmarken als den Ausführungsbestimmungen 12b. Absatz 3 entsprechend nicht erachten kann. Es ist hier vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß prinzipaliter die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der Marke ganz stehen, daß es eventuell aber auch für genügend angesehen werden soll, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf der halben Marke selbst steht, der andere Theil der Firma oder des Namens aber über die Marken hinaus entweder auf einen Theil des Formulars oder auf eine zweite, auf derselben Seite des Formulars haftende Marke oder endlich auf beide, d. h. die zweite Marke und einen Theil des Formulars hinüberreicht. Nur so sind die letzten Worte des Absatzes „oder auf beide hinüberreicht" zu interpretiren. Da hiernach und dem Absatz 6. derselben Ausführungsbestimmungen, die auf den Schlußnoten vom 2. und 3. Oktober d. J. befindlichen Marken als verwendet nicht angesehen werden können, so müssen diese Schlußnoten noch nachträglich mit gehörig kassirten Stempelmarken versehen werden. In dieser Richtung muß ich Ihnen anheimgeben, als Zweitverpflichtete (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai resp. 3. Juli 1885) die ordnungsmäßige Kassation von Marken in der Ihnen nach § 11 zustehenden Frist auf den anbei zurückerfolgenden Schlußnoten herbeizuführen und mir nachzuweisen, oder über dieselben Geschäfte andere Schlußnoten anfertigen und zu demselben die gehörigen Stempel ordnungsmäßig kassiren zu lassen, und die zu den Schlußnoten kassirten Marken unter Vorlegung der alten und neuen Schlußnoten zur Erstattung zu liquidiren. (Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Versteuerung von Spiritus nach dem Börsensteuergesetz.

Auf Befragen mehrerer schlesischer Spiritushändler hatte die Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau die Frage, ob der Werth für die Emballage bei einem Schlußschein über Loko mit Faß-Waare mit zu versteuern sei oder nicht, dahin beantwortet, daß eine Versteuerung der Emballage nicht verlangt sei. Berliner Interessenten haben nun auf ihre diesbezügliche Eingabe folgenden Bescheid erhalten: „Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage vom 10. November d. J. ergebenst, wie mit Rücksicht darauf, daß an hiesiger Börse Kartoffel-Spiritus mit Faß in Theilmengen von je 10 000 Liter à 100 pCt. börsenmäßig unter Notirung von Terminpreisen gehandelt wird, und daß nach den hierfür geltenden Usancen der Käufer verpflichtet ist, die Gebinde für 4 Mk. pro 100 Ctr. Inhalt mit zu übernehmen, nach meiner Ansicht der Betrag für die schlußscheinmäßig mitgehandelte Fastage in die Berechnung des zu versteuernden Gesammtbetrages eingerechnet, und daß der Stempel nach dieser Summe zu Schlußnoten kassirt werden muß. Die mir mit der Eingabe vom 10. November eingereichten beiden Schlußnoten-Hälften Nr. 146 und 147 folgen anbei zurück und bemerke ich, daß ich den zur Schlußnote Nr. 147 verwendeten Stempel von nur 40 Pf. nicht für ausreichend ansehen kann, daß derselbe vielmehr bei dem Objekte von 3910 + 500 (pro Fastage) = 4410 Mk. 80 Pf. betragen würde. Sie wollen für die Nachversteuerung dieser Schlußnote Sorge tragen und mir durch Wiedereinsendung der gehörig versteuerten Schlußnote nachweisen, daß dies geschehen ist. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. Hellwig." Diese Entscheidung steht in direktem Gegensatz zu derjenigen des schlesischen Provinzial-Steuer-Direktors, und die Interessenten werden daher, wie verschiedene Zeitungen melden, auf dem ressortmäßigen Wege zunächst eine Entscheidung des Finanzministers herbeiführen.

Nach unserer Ansicht scheint die Auffassung der Berliner Provinzial-Steuer-Direktion die richtigere zu sein, da in diesem Falle das Faß mit zur Lieferung gehört.

(Zeitschrift f. Spiritus-Industrie.)

Branntweinsteuer.

Der Brennerei-Verw. R. wurde deshalb in Strafe genommen, weil der revidirende Beamte bei einer Nachtrevision (die Brennerei ist auch während der Nacht unverschlossen) Niemanden in der Brennerei vorfand. Auf seine Berufung an die resp. Provinzial-Direktion ging ihm nachstehender Bescheid zu:

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Wir sind beauftragt, Ew. Wohlgeboren auf die an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu St. gerichtete Beschwerdeschrift Folgendes zu eröffnen:

Der revidirende Beamte ist nach § 55 der Steuer-Ordnung befugt, die Leistung von Hülfsdiensten zu fordern. Die Ausübung dieses Rechtes wird von vornherein unmöglich, wenn Niemand anwesend ist, der die Dienste leistet. Dem Gewerbetreibenden liegt hiernach, auch wenn die Brennerei des Nachts offen steht, die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person anwesend ist, bezw. unverzüglich, sobald der Beamte seine Anwesenheit kund gegeben hat, zur Stelle kommt. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist gegen den Brennereitreibenden nach § 89 der Steuer-Ordnung zu verfolgen, während andererseits der Steuerbehörde die Anordnung nicht zusteht, daß gerade Jemand in der Brennerei schläft.

K. H.-St.-A.

An den Brenn.-Verw. Herrn R. (Der Branntweinbrenner.)

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Colonnenapparat zum Verdampfen von Zuckersäften und sonstigen Flüssigkeiten von A. Rustenbach in Schöningen, Braunschweig.

In einem mit einer Luftpumpe verbundenen Cylinder liegen übereinander zahlreiche Siebböden mit einem großen berandeten mittleren Ausschnitte, über welche die zuvor erhitzte Flüssigkeit in Regenform unter Darbietung einer sehr großen Verdampfungs-Oberfläche herabströmt.

Kühlapparat für Maische und Bierwürze mit direkter Kühlung durch Ammoniakgas.

Hermann Kalai und Herzfeld & Kohn in Budapest.

Ein trogförmiger Maischbottich wird von zahlreichen horizontalen Kühlröhren durchzogen, in welchem nicht etwa Kühlwasser oder gekühlte Salzlösung, sondern direkt das expandirende Ammoniakgas einer Kältemaschine zirkulirt. Für die Kniestücke oder Krümmer, welche die Kühlrohre verbinden, sind an dem Troge durch Verdoppelung der Stirnwände Kammern gebildet, welche mit Salzlösung angefüllt werden, so daß die Kälte der Krümmer noch für die Kühlung der Stirnseiten nutzbar gemacht wird.

(D. R. P. Nr. 33361 vom 23. April 1885.)

(Zeitschr. f. Spiritus-Industrie.)

Noch ein neues „Malz-Surrogat."

Reine Malz-Würze, Malz-Zucker

für Motto: „Bier ist flüssiges Brot."

Brauereien, Chokoladen-Fabriken, Heilzwecke 2c.

So lautet die Ueberschrift eines uns vorliegenden Circulairs der vor Kurzem in Posen gegründeten „Mälzerei und Malz-Zucker-Fabrik, Commandit-Gesellschaft, Wilhelmi & Co."

Biererzeugung aus Mais.

Wiener Blätter melden aus Krakau: Fürst Adam Sapieha, Fürst Massalski und Graf Arthur Potocki beabsichtigen im Vereine mit mehreren galizischen Gutsbesitzern und Industriellen eine Aktiengesellschaft zu gründen, welche das von der belgischen Firma Lemberg in Brüssel erlangte Privilegium auf eine neue Methode der Biererzeugung aus Mais in Oesterreich verwerthen soll. Für die erste Zeit ist die Einrichtung eines derartigen Brauhauses auf der fürstlich Sapieha'schen Herrschaft Krasiezin bei Przemysl in Aussicht genommen. (D. Bierbrauer.)

Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November 1885 beschlossen, a. daß den Fabrikanten von Spiritus-Lacken allgemein gestattet werden dürfe, den von ihnen steuerfrei zu verwendenden Branntwein mit 0,5 Prozent Terpentinöl zu denaturiren, b. daß die Steuervergütung für Branntwein nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, den Fabrikanten von Antipyrin aus Essigäther für den zur Herstellung des Essigäthers verwendeten Branntwein unter folgenden Bedingungen gewährt werde: 1) Die Denaturirung des Branntweins geschieht durch Vermischung mit 0,025 Proz. Thieröl. 2) In dem nach § 21 des Regulativs von dem Gewerbetreibenden zu führenden Kontobuche sind die Mengen des hergestellten Essigäthers, sowie des daraus gewonnenen Antipyrins nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde nachzuweisen.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 27. October 1885.

Contrebande unter erschwerenden, Freiheitsstrafe bedingenden Umständen und in Idealkonkurrenz mit anderen Vergehen; Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Anklage und zur Anschließung an die staatsanwaltliche Verfolgung.

Strafprozeßordnung §§ 464, 467.

In der Strafsache wider 1) den Schneider und Käthner F., 2) den Wirth O., 3) den Käthnersohn B., sämmtlich aus R., hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, für Recht erkannt, daß auf die Revision des Provinzial-Steuerdirektors von Ostpreußen das Urtheil der Strafkammer bei dem K. pr. Amtsgericht zu N. vom 9. Juli 1885, soweit es die Angeklagten O. und B. betrifft, nebst den demselben zu Grunde liegenden, auf diese beiden Angeklagten bezüglichen thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision des Provinzial-Steuerdirektors, welche gegen die Freisprechung der Angeklagten O. und B. gerichtet ist und mit Bezug auf § 377 Nr. 7 der Strafprozeßordnung geltend macht, daß bezüglich dieser beiden Angeklagten das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthalte, erscheint zulässig und begründet.

Durch den Beschluß des Landgerichts zu A. vom 17. Januar 1885 ist gegen die drei Angeklagten F., O. und B. auf Grund der §§ 328, 47, 57 des Strafgesetzbuchs und der §§ 134, 146, 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 das Hauptverfahren eröffnet, indem dieselben für hinreichend verdächtig erachtet sind:

im Februar 1884 im Kreise N.

1) das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den K. Regierungs-Präsidenten zu K., als zuständige Behörde, mittelst Verordnung vom 6. Oktober 1883 — im Regierungs-Amtsblatt Stück 41 Seite 229 abgedruckt — angeordnet worden ist, wissentlich verletzt, auch
2) es unternommen zu haben, sechs Schweine, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war, aus Rußland einzuführen, und zwar
   a. indem sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Contrebande verbunden haben, wobei F. der Anführer gewesen ist,
   b. O. ferner, indem er bei Verübung der Contrebande ein Gewehr, eine Waffe, zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führte, während
   c. B. (geboren den 11. Dezember 1871) bei Begehung dieser Strafthaten die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Das darauf ergangene Urtheil, welches den Angeklagten F. wegen Verletzung der Sperrmaßregeln und Contrebande (zugleich für einen zweiten, gemäß § 264 — nicht § 264 — der Strafprozeßordnung zur Verhandlung gezogenen Fall) mit drei Monaten Gefängniß bestraft und zur Zahlung des Werthes der eingeschmuggelten Schweine in Höhe von 390 Mark verurtheilt, die Angeklagten O. und B. von der Anklage der Verletzung der Sperrmaßregeln und der Contrebande freispricht, giebt als Gründe lediglich an:

es sei auf Grund des Geständnisses des Angeklagten F. und Aussagen der Zeugen für erwiesen erachtet und thatsächlich festgestellt,

daß der Angeklagte F. durch selbständige Handlungen im Februar 1884 im Kreise N. — das eine Mal sechs, das zweite Mal zwei Schweine im Gesammtwerthe von 390 M. aus Rußland eingeführt hat, deren Einfuhr durch die Verordnung vom 6. Oktober 1883 verboten war,

und dadurch das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Rußland, welches zur Verhütung des Einführens von Viehseuchen durch den K. Regierungs-Präsidenten zu K. als zuständige Behörde mittelst Verordnung vom 7. Oktober 1883 angeordnet worden ist, wissentlich verletzt hat,

dagegen nicht für erwiesen erachtet und nicht festgestellt,

daß die Angeklagten O. und B. sich mit dem Angeklagten F. zur gemeinschaftlichen Ausübung der Contrebande verbunden und die gegen die Einfuhr der Schweine erlassenen Sperrmaßregeln verletzt haben.

Der Provinzial-Steuerdirektor hat an dem letzten Tage der dem Staatsanwalt zur Einlegung der Revision offen stehenden Frist seinerseits die Revision eingelegt und dadurch, und zwar rechtzeitig, der Verfolgung sich angeschlossen. Seine Befugniß zur Anschließung und damit zur Einlegung der Revision ist nicht in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich vorliegend im Sinne der Ueberschrift des Abschnittes 3 Buch 6 und § 459 der Strafprozeßordnung um eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, da unter den Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften nach den Motiven „Steuer-, Zoll- und ähnliche Vergehen" verstanden sind. Dahin gehört deshalb die Contrebande, welche in § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bedroht ist mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommt. Die Contrebande ist danach zweifellos eine Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze, wegen welcher, sofern sie allein und in einfacher Gestalt vorliegt, nach § 33 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) — auf welches der § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verweist — und nach

§ 459 der Strafprozeßordnung von der Steuerbehörde ein Strafbescheid erlassen werden kann. Die in § 464 und in § 467 der Strafprozeßordnung der Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß zur Anklage-Erhebung und zur Anschließung an die Strafverfolgung hat jedoch nicht die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlasse des Strafbescheides zur Voraussetzung. Beide Paragraphen setzen zwar selbstverständlich voraus, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem bereits angegebenen Sinne in Rede steht; der § 464 macht aber alsdann die Befugniß der Verwaltungsbehörde, selbst die Anklage zu erheben, nur von der Thatsache, daß die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt hat, und der § 467 die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Anschließung an die Strafverfolgung von der Thatsache abhängig, daß der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Strafprozeßordnung den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 widerstreitende Normen hat aufstellen wollen, welches bei den „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle" (Artikel 135), die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde in allen Fällen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, die gerichtliche Anklage selbständig zu erheben und einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage sich in jeder Lage der Sache anzuschließen für befugt erklärte (Artikel 138, 145 Absatz 1); vielmehr sprechen die Motive zu den §§ 300, 392 des Entwurfs — §§ 464, 467 der Strafprozeßordnung — aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zum Vorbilde genommen seien. Die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Erhebung der Anklage und zur Anschließung an die Strafverfolgung ist insbesondere auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Contrebande unter solchen erschwerenden Umständen begangen ist, daß nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 außer der Konfiskation auf eine Freiheitsstrafe, sei es zusätzlich zu der Geldstrafe oder an Stelle derselben, zu erkennen ist (vergleiche §§ 146, 148, 141 daselbst); sie ist aber weiter selbst da nicht für ausgeschlossen zu erachten, wo das Zollvergehen mit einem nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Vergehen ideell zusammentrifft; denn der gesetzliche Grund, weshalb bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich anvertraut ist, und, falls letztere die Verfolgung übernimmt die Verwaltungsbehörde befugt sein soll, in dem Verfahren mitzuwirken und ihre Ansichten unmittelbar vor dem erkennenden Richter zu entwickeln, besteht, wie auch die Motive ergeben, gerade darin, daß bei solchen Vergehen die Verwaltungsbehörde, als besonders vertraut mit den einschlägigen Fragen, auch für besonders berufen erachtet worden ist, für die Wahrung des durch diese Zuwiderhandlungen bedrohten öffentlichen Interesses einzutreten, und dieser Grund trifft offenbar nicht weniger, vielmehr in erhöhtem Maße zu, wenn in der Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung (§. 158 des Vereinszollgesetzes) enthalten ist.

Ob in dem Falle, wenn wegen der mit der Contrebande ideell konkurrirenden Strafthat die Verfolgung vor dem Schwurgericht zu geschehen hat — was in dem in § 4 des Gesetzes, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) vorgesehenen zweiten Falle zutreffen würde — mit Rücksicht auf die Vorschrift § 424 Absatz 2 der Strafprozeßordnung für die Anklagebefugniß der Verwaltungsbehörde eine Abweichung sich ergeben mag, bedarf hier keiner Erörterung. Das in den Entscheidungen Band 9 Seite 236 fg. abgedruckte Urtheil vom 29. Oktober 1883 betrifft einen von dem vorliegenden verschiedenen Fall, weil es sich dort nur um das Vergehen des Betruges und nicht zugleich um ein ideell konkurrirendes Steuervergehen handelte.

Die Revision des Provinzial-Steuerdirektors war hiernach in Rücksicht auf das Vergehen der qualifizirten, mit dem Vergehen gegen § 328 des Strafgesetzbuchs ideell konkurrirenden Contrebande für zulässig zu erachten. Sie ist aber auch begründet.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1885. Reichsstempelabgabe. Die Verjährungsfrist beträgt auch im Fall der Verwirkung einer Ordnungsstrafe 5 Jahre ꝛc. ꝛc.

Der Vorinstanz ist darin beigetreten, daß die Strafverfolgung auch in dem Falle der Verwirkung einer Ordnungsstrafe gemäß § 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 erst mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Begehung der Handlung an verjährt. § 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bestimmt, daß hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung finden. § 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ordnet für alle Wechselstempelhinterziehungen, das ist (vergl. § 15) für die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, die fünfjährige Verjährung an. Der § 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 spricht, soweit er die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes als anwendbar bezeichnet, schlechthin und unterschiedslos von „Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881" Zu diesen Zuwiderhandlungen gehören die in § 23 dieses Gesetzes bezeichneten, mit Ordnungsstrafe bedrohten Fälle, namentlich auch der Fall des Absatz 2 § 23, in welchem objektiv eine Hinterziehung der Stempelsteuer vorliegt, die ordentliche Strafe des Gesetzes aber wegen mangelnder Hinterziehungsabsicht nicht eintreten soll. Die allgemeine Fassung des § 24 und die unmittelbare Anreihung desselben an den § 23, dessen erster Absatz übrigens schon in § 41 des Entwurfs des Gesetzes vom 1. Juli 1881 enthalten war (zu vergl. Drucksachen des R.-T. von 1881, IV. Sess. Nr. 59, S. 9), giebt unzweifelhaft an die Hand, daß die Verweisung auf die in dem Wechselstempelsteuergesetz enthaltene Verjährungsvorschrift auf die in § 23 erwähnten Zuwiderhandlungen sich miterstrecken sollte. Bei Erlaß des Wechselstempelsteuergesetzes hat allerdings das Str.-G.-B. für den norddeutschen Bund mit den durch dasselbe normirten nach den Kategorien der Strafthaten abgestuften Verjährungsfristen noch nicht in Geltung gestanden. Der Zweck des § 17 des ersten Gesetzes beschränkte sich deshalb nach Inhalt der Motive (Drucksachen des R.-T. von 1859 Nr. 154 S. 17) darauf, eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempelhinterziehung für das ganze Bundesgebiet zu bestimmen. Die Verjährungsfrist ist aber einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt worden, ohne Rücksicht einerseits auf die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, anderseits auf die Willensrichtung des Thäters nach der Richtung hin, ob die unterlassene Stempelverwendung auf Defraudationsabsicht beruhte oder nicht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus führt daher die sinngemäße Anwendung des § 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 dazu, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos für alle Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz, und sonach auch für die unter § 23 fallenden, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohten, zu gelten habe. Der von der Revision betonte Umstand, daß andere Steuergesetze, wie das Vereinszollgesetz, verschiedene Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen Defraudation und wegen Ordnungswidrigkeiten eingeführt haben, beweist nicht für, sondern gegen die Revision, da, wenn der Gesetzgeber Gleiches für die Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz hätte bestimmen wollen, dies in diesem Gesetze zum Ausdrucke hätte gebracht werden müssen.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Troppau hat eine Erhebung darüber zu veranstalten beschlossen, welche Wirkungen eine Zoll-Union Oesterreich-Ungarns mit dem Deutschen Reiche, bezw. ein Deutschland vor allen anderen Staaten begünstigender Handelsvertrag (Zollbündniß) auf die Lage sämmtlicher im Kammerbezirke vertretenen Industrien üben würde und bis zu welcher äußersten Grenze mit der Ermäßigung der einzelnen österreichisch-ungarischen Zölle auf deutsche Waaren unter Voraussetzung der vollen Reciprocität Deutschlands ohne Gefahr für den Fortbestand und die gedeihliche Weiterentwickelung der heimischen Industrie gegangen werden könnte, und lädt durch Rundschreiben sämmtliche österreichisch-ungarische und deutsche Handels- und Gewerbekammern zu gleichem Vorgehen ein.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß der Handelskammer zu **Leipzig** legte folgenden Entwurf eines Antwortschreibens vor:

Aus der geehrten Zuschrift vom 15./22. September d. J. ersehen wir mit Genugthuung, daß das Bedürfniß nach einer Wiederbelebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, welchem wir schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt Ausdruck gegeben haben, sich auch jenseits wieder mehr geltend macht.

„Dessen ungeachtet vermögen wir uns der Ansicht, daß eine von den Handels- und Gewerbekammern der beiderseitigen Gebiete zu veranstaltende Erhebung der in der geehrten Zuschrift näher bezeichneten Art diesem Zweck wesentlich zu fördern geeignet sei, nicht anzuschließen. Ohne den Gedanken einer Zoll-Union oder eines Zoll-Bündnisses als für alle Zeit annehmbar bezeichnen zu wollen, würden wir es für jetzt als einen unsre nächsten Hoffnungen schon übersteigenden Erfolg erachten, wenn die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch Vertrag wieder auf den Fuß gebracht werden könnten, auf welchem sie bis Ende des vorigen Jahrzehends gestanden haben. Dazu bedürfte es gar keiner Erhebung, aber allerdings der Beseitigung der leider jetzt herrschenden Ansicht, als ob die Einfuhr von Waaren aus einem Gebiete in das andere eine Schädigung der Industrie des letzteren bedeute. Eine von dieser Ansicht ausgehende Erhebung kann dagegen nach unserer Ueberzeugung keinen förderlichen Einfluß üben, ganz abgesehen davon, daß sie, ohne Mitwirkung der beiderseitigen Regierungen unternommen, überhaupt schwerlich zu irgend einem Ergebniß führen wird.

„Als der einzige Weg zu dem gewünschten Ziele erscheint uns der immer wiederholte und auf Thatsachen gestützte Nachweis der Segnungen des freien Verkehrs und der Nachtheile des gegenseitigen Abschlusses. Wenn die geehrte Handels- und Gewerbekammer dazu mitwirken will, werden wir dieselbe gern als Bundesgenossen begrüßen."

Dieser Entwurf fand einstimmige Genehmigung.

Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. September d. J. ist für rohen Kaffee (Tarif Nr. 2a) in sogenannten Patentfässern (Fässer von cylinderartiger Beschaffenheit und leichter Bauart) die Tara und zwar:

a. in Patentfässern mit Dauben von hartem Holz auf 9 Proz. und
b. in Patentfässern mit Dauben von weichem Holz auf 7 Proz. des Bruttogewichts festgesetzt worden.

Italien.

Durch ein Italienisches Gesetz vom 3. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 29. Mai 1881, welche die zur Rückvergütung der Fabrikationssteuer auf den als Rohmaterial verbrauchten Spiritus berechtigten Industrien bezeichnet und die Bedingungen dieser Rückvergütung feststellt, zum Gesetz erhoben worden.

Hinzugefügt wird, daß die Denaturirung des zur Produktion von Schwefeläther verwendeten Spiritus auch durch Hinzufügen von 10 Proz. Schwefeläther zu dem Spiritus erfolgen kann.

Rückerstattung des Eingangszolls auf den bei der Konservirung von Kastanien als Rohmaterial verbrauchten Zucker.

Durch Königliche Verordnung vom 31. Juli d. J. sind den Waaren, bei deren Ausfuhr die auf das betreffende Rohmaterial fallende Eingangssteuer zurückerstattet wird, konservirte (überzuckerte) Kastanien hinzugefügt worden. Die zurückzuerstattende Zuckersteuer ist auf 23,16 Lire für 100 kg, und die zur Rückerstattung berechtigte Minimalmenge auf 25 kg Nettogewicht festgesetzt. Die konservirten Kastanien müssen, um die Steuerrückvergütung beanspruchen zu können, im Kontakt mit einem starken Rohrzuckersyrup in hermetisch verlöthete Blechbüchsen verschlossen und in der Weise hergestellt sein, daß auf ihr Nettogewicht von 100 kg wenigstens 43,7 kg Rohrzucker kommen.

Zollbehandlung von Filtrirapparaten.

Filtrirapparate oder auch Filter, welche nicht zu den im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife besonders aufgeführten tragbaren Apparaten gerechnet werden können, werden den gewöhnlichen Waaren zugezählt und den Apparaten zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren 2c. gleichgestellt; sie unterliegen daher einem Eingangszoll von 10 Lire für den metrischen Zentner nach Nr. 200 des Tarifs. (Entscheidung des Italienischen Finanzministeriums vom 18. Oktober d. J.)

Spanien.

Inhalts eines Zirkulars der spanischen General-Zolldirektion vom 22. Oktober d. J. sind Gewichtuhren mit Gehäusen von Eisenblech (chapa de hierro) von der Fabrikation des Jura oder der Franche Comté nach Nr. 215 des Tarifs zu verzollen, weil man sie nicht als ordinäre ansehen kann, da an ihnen eine gewisse Vervollkommnung ihrer Bestandtheile wahrzunehmen ist, welche sämmtlich aus Metall sind und sich dadurch wesentlich von den Uhren deutscher Fabrikation unterscheiden, deren innere Bestandtheile aus Holz, und, wenn sie etwas Metall enthalten, grob gearbeitet sind.

Zufolge einer Realorden des königlich spanischen Finanzministeriums vom 16. Oktober d. J. soll die durch Realorden vom 6. August d. J. bewilligte sechsmonatliche Frist zum freien Rücktransport von Fastage sich auch auf Säcke und sonstige Umschließungen erstrecken.

Ein zu Artikel 236 der Zollbestimmungen beschlossener Zusatz lautet wie folgt:

Wenn sich die Interessenten dem Verkaufe des Wrack und der Vorräthe des gescheiterten Schiffes nach den vorstehenden Bestimmungen unterwerfen, und besagte Effekten in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, so wird im Anschluß an Bestimmung 4 des Zolltarifs von dem abgeschätzten Preise eine Zollabgabe von 8 pCt. erhoben, anderenfalls oder sei es, daß der Verkauf nicht unter den genannten Formalitäten erfolgt, wird die im General-Zolltarif vorgeschriebene Abgabe erhoben.

Frankreich.

Die flüssigen Klärungsmittel mit Basis von Eiweiß oder Gelatine, welche in der Industrie zum Klären oder Schönen von Wein, Bier, Essig 2c. verwandt werden, fallen unter die Klasse der „nicht namentlich genannten chemischen Produkte" zu dem Zollsatz von 5 pCt. vom Werth. Wenn diese Mischungen mit Fischleim hergestellt sind, so unterliegen sie dem Zoll von 40 Franken für 100 kg, mit welchem das letzte Produkt im Tarif belegt ist.

Gewisse Klärungsmittel enthalten nur in sehr geringem Maße Fischleim (weniger als 2 pCt.). Da der Werth dieser Präparate nicht hoch genug erscheint, um die Anwendung des Zolls von 40 Franken für 100 kg zu ertragen, so hat nach einer Bestimmung des Finanzministers vom 19. Oktober d. J. der Zollsatz von 5 pCt. vom Werth auf diejenigen Klärungsmittel Anwendung zu finden, welche nicht mehr als 2 pCt. Fischleim enthalten.

Die Packetzollrevision an der französischen Grenze. (Mannheim, im November 1885.) Die französischen Zollämter haben nach einer an die Handelskammer gelangten offiziellen Mittheilung des Kaiserlichen Reichspostamtes bisher die zollamtliche Schlußabfertigung der vom Auslande in Frankreich eingeführten Postpackete in den meisten Fällen auf Grund der Angaben bewirkt, welche von den Absendern in den den Sendungen beigegebenen Inhaltserklärungen gemacht worden sind, ohne zu einer Revision des Inhalts zu schreiten. Nach vorliegender Mittheilung hat die französische Zollbehörde in Folge des Umstandes, daß die Angaben in den Zollinhaltserklärungen sich nicht selten als unrichtig oder mangelhaft erwiesen haben, und leider die Versuche, durch unrichtige Deklarirung der in den Packeten enthaltenen Waaren sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, häufiger vorgekommen sind, neuerdings eine Verschärfung der Kontrolen als nothwendig erachtet. Demgemäß ist an die französischen Zollämter die Weisung ergangen, hinfort die Mehrzahl der Packete der Revision in Bezug auf den Inhalt zu unterziehen. Stellt sich bei der Revision heraus, daß der Inhalt nach Beschaffenheit, Gattung ꝛc. der Waare den Angaben des Absenders nicht entspricht, oder ganz oder theilweise verschwiegen ist, so unterliegen die Sendungen, je nach der Höhe des Eingangszolles, der Beschlagnahme oder der vorläufigen Einziehung bis nach Erlegung der verwirkten Zollstrafe. (Hand.- und Gew.-Ztg.)

Griechenland.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des griechischen Zolltarifs, ist nunmehr Seitens der Kammer angenommen und vom König genehmigt worden.

Die Novelle lautet:

Artikel 1.

In dem Zolltarif, insoweit dieselbe auf die Eingangszölle für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände Bezug hat, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

A. Der Text der Verzollungsklasse 1 wird folgendermaßen abgeändert:

Lebendes Vieh	zollfrei.

Ausgenommen hiervon ist jedoch das nachstehend bezeichnete, wenn es auf dem Seewege eingeführt worden ist:

1)	Stiere, Ochsen, Kühe und Kälber, das Stück	Dr. 15,—
2)	Pferde, Füllen und Maulthiere	„ 30,—
3)	Esel und Eselfüllen	„ 10,—
4)	Schweine	„ 5,—
5)	Ferkel	„ 1,50
6)	Ziegen und Schafe jeden Alters . . .	„ 0,75

B. Ebenso wird der Text der Verzollungsklasse 59 folgendermaßen abgeändert:

	Wald- und Pflanzenfarben jeder Art (mit Ausnahme des Indigo	zollfrei.
59a.	Indigo, die Oka	Dr. 3,—

Der Eingangszoll für die nachstehenden Gegenstände des Tarifs wird, wie folgt, festgesetzt:

11)	Fische, eingesalzen oder marinirt, geräuchert u. s. w., die Oka	Dr. 0,25
13)	Fische, Gad- und Stockfische, die Oka .	„ 0,15
23)	Reis und Kastanien	„ 0,12
33)	Kaffee im Allgemeinen und alle in dieser Verzollungsklasse angeführten Gegenstände	„ 0,80
50)	Jedes Bau- und unbearbeitete Holz, die Oka	„ 0,2½
136a)	Zucker, gänzlich unraffinirt	„ 0,25
136b)	Zucker, raffinirter aller Art, auch gemahlen	„ 0,50

Artikel 2.

Die vorstehend angeführten Eingangszölle werden gemäß Artikel 24 des Gesetzes A P 4 von heute ab (1. November) erhoben.

Artikel 3.

Die erhöhte Kommunalabgabe, welche in Folge der Zollerhöhung der vorstehend angeführten Gegenstände zu zahlen ist, soll vom 1. Januar 1886 ab zur Erhebung gelangen.

Artikel 4.

Jede Verordnung, welche diesem Gesetze zuwiderläuft, wird für ungültig erklärt.

Athen, 17. Dezember. Der Kammer ist ein weiterer Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des griechischen Zolltarifs vorgelegt worden, welcher nachstehenden Wortlaut hat:

Zum Zolltarif sollen hinsichtlich der Einfuhrartikel folgende Abänderungen gemacht werden:

A. 1) Der Text der Unterabtheilung a der Verzollungsklasse 157 wird gestrichen und erhalten die drei folgenden Unterabtheilungen die Bezeichnung a, b, c, statt b, c, d.

2) Nach dem unter der Verzollungsklasse Nr. 159 aufgeführten Text „60% mehr per Oka als die ungebleichten" wird folgende Zusatzbestimmung hinzugefügt:

Klasse 159a. Folgende baumwollene gefärbte Gewebe: Drill, ferner Miskia, Diplaria, Damota, Alatzades, Rigadia (lediglich in Griechenland erzeugte Textilartikel) per Oka Dr. 2,—

B. Der Einfuhrzoll der in folgenden Klassen aufgeführten Artikel wird zu den beigefügten Sätzen festgesetzt.

Klasse 185. Gewebe, ähnlich wie oben (Klasse 184), deren Kette und Einschlag ganz oder zum Theil aus Baumwolle besteht:

a. bis zum Gewicht von 200 gr (Dramia 62,50) pro Quadratmeter die Oka	Dr. 2,50
b. über das Gewicht von 200 gr (mehr als Dramia 62,50) pro Quadratmeter die Oka . .	„ 1,20

Klasse 186. Fertige Kleider für Herren und Knaben.

a. ganz wollene feine für den Sommer die Oka	Dr. 8,—
b. ganz wollene grobe für den Winter . .	„ 6,—
c. halbwollene für den Sommer oder nicht .	„ 3,25

C. Auf folgende bisher zollfreie Artikel werden folgende Abgaben gelegt:

1) Die Klasse 48 wird so geändert:

Klasse 48, Brennholz	zollfrei.
„ 48a. Holzkohlen der Centner	Dr. 0,60

2) Der Text der Klasse 61 wird, wie folgt, verändert:

Marmor, Platten, gänzlich unverarbeitete Platten für Buchdruckereien und Lithographien jeglicher Art u. s. w.

Klasse 61a. Vulkanischer Mörtel, Porzellanerde, Cement, hydraulischer Kalk, Vecentische oder Marseiller Erde, die Oka . . . . . Dr. 0,04

Klasse 223. Gemeine gebrannte Ziegel, Dachziegel, Thonröhren, alle ohne Glasur, das 1000 Stück . . Dr. 13,—

Klasse 239a. Marmor- und Stein-Platten und sogenannte Malteser Platten das 100 Stück . . . . . Dr. 7,—

Artikel 2.

Die Erhöhung der diesen neuen Zöllen sowie den erhöhten Zölle gesetzlich in analoger Weise erhöhten Gemeindeabgaben beginnt mit dem 1. Januar 1886.

Artikel 3.

Alle dem vorliegenden Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Athen, den 21. November/2. Dezember 1885.

Gemäß Bestimmungen des griechischen Zollgesetzes vom 29. Mai 1884 sind die vorgeschlagenen Tarifänderungen am Tage der Einbringung des Entwurfs provisorisch in Kraft getreten.

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Lahr per 1884.

Die Verlängerung der Zollkreditfrist für ausländische Tabake auf sechs Monate und des Steuerkredits für inländische beim Produzenten gekaufte Tabake derart, daß die Steuer am 31. Dezember statt am 15. Oktober bezahlt wird, sind in mehreren Berichten wiederkehrende Forderungen, bezüglich deren wir nach den bisherigen Erfahrungen freilich die Besorgniß eines unserer Berichterstatter theilen, welcher dieselben Wünsche ausspricht, „ohne indeß die Hoffnung zu haben, daß solche dem Stiefkinde Tabakindustie gewährt werden werden".

Gleichwohl wiederholen wir den Wunsch, daß für die beim Entrippen der Tabakblätter sich ergebenden Stengel eine Ermäßigung bezw. Rückvergütung des Steuersatzes gewährt werden möchte, welche wenigstens deren Verkauf ohne Verlust gestattete, was bei einem Steuersatz von M. 22½ gegenüber einem Verkaufspreis von höchstens M. 12—13 per 50 Kg. nicht möglich ist. Man wäre sogar zufrieden, wenn man die Rippen als Dünger absetzen könnte, wozu sie sich sehr gut eignen und was nach Denaturirung derselben unter amtlicher Aufsicht wohl zu gestatten wäre.

Auf einige Wünsche betreffend die Tarasätze für Tabakblätter glauben wir vorerst nicht näher eingehen zu sollen, nachdem durch Bundesraths-Beschluß vom 20. März l. J. neue Sätze eingeführt und mit diesen erst Erfahrungen zu machen sind. Von einer Seite wird auch die Taravergütung für dachreifen inländischen Tabak für zu niedrig erklärt, bezw. die Zulässigkeit des Abzugs eines gewissen Prozentsatzes für den immer noch beträchtlichen Feuchtigkeitsgehalt verlangt. (Vgl. auch Theil II, Tabak.)

Das deutsche Reich steht glücklicherweise den großen, alte, feste Verhältnisse in kurzen Zeitraum umwälzenden Veränderungen aller Verkehrsbedingungen nun als fest geeinte, die Interessen der Nation mit weitausschauendem Blicke wahrnehmende Macht gegenüber und wir schicken gerne die dankbare Anerkennung für die den materiellen, und wirthschaftlichen Interessen gewidmete sorgsame Pflege voraus, indem wir unseren bisherigen Wahrnehmungen über die Wirkung der zollpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung hier pflichtmäßig Ausdruck geben.

Wenn die der Industrie gewährten Schutzzölle einerseits den Erfolg gehabt haben, den Unternehmungsgeist zu kräftigen, den deutschen Markt der eigenen Arbeit in erster Linie offen zu halten und somit zweifellos den nationalen Wohlstand zu heben, so mußte andererseits die mächtig erstarkende Konkurrenz in jeder heimischen Branche sich doppelt fühlbar machen und um so mehr verschärfen, als nacheinander verschiedene Staaten — deren Zollsätze übrigens vorher schon das Maß der durch die Zollreform von 1879 für Deutschland festgesetzten überschritten — dem allgemeinen protektionistischen Zug folgend, ihre Zollschranken noch mehr erhöhten und damit dem deutschen Export in sehr fühlbarer Weise die Absatzwege verlegten. Die Befürchtung weiterer derartiger Schritte von Seiten des Auslandes erscheint nach der ungünstigen Aufnahme, welche die jüngsten Maßregeln zum „Ausbau" des deutschen Zolltarifs theilweise (z. B. die Erhöhung der Getreidezölle bei Oesterreich) gefunden haben, leider nicht ungerechtfertigt.

Unsere Industrie vermöchte daher in weiteren Zoll-Erhöhungen nicht nur keinen Vortheil zu erblicken, sondern sie würde jede neue derartige Maßregel mit der Sorge begleiten, daß ihr durch Gegenmaßregeln des Auslandes weitere werthvolle Absatzquellen verschlossen werden, wie mehrere wichtige Industriezweige unseres Bezirkes in den letzten Jahren alterworbene Absatzgebiete gänzlich aufzugeben genöthigt wurden, deren Rückerwerb auf dem Wege der Verhandlungen immer noch das Ziel ihrer Hoffnungen bildet. Es war dies, wie wir früher schon ausgesprochen haben, mit eine der Erwartungen, welche wir an die Zollreform knüpften, daß dieselbe einst die Grundlage werden möge zur Schaffung neuer, günstiger Vertragsverhältnisse, welche unserer Exportindustrie neue Märkte erschließen, verlorene wiedergewinnen würde. Inzwischen mußte und muß noch die deutsche Industrie mit aller Anstrengung auf dem heimischen Markt Ersatz suchen — sich selber den Konkurrenzkampf erschweren.

Auch läßt sich nicht bestreiten, daß häufige, in kurzen Zwischenräumen erfolgende Neuerungen in Bezug auf den Zolltarif, an und für sich und weil gewöhnlich auch Aenderungen auf anderen Gebieten bedingend, die für das Gedeihen von Handel und Industrie in erster Linie nothwendige Stabilität der Verhältnisse gefährden und in immerhin fühlbarer Weise die Faktoren, mit welchen die Produktion zu rechnen hat, verändern.

Baumwollspinnerei und Weberei.

Die englische Konkurrenz wird in Folge der dortigen Ueberproduktion trotz des Zolles immer fühlbarer, weshalb für mittlere und grobe Baumwollgespinnste und Gewebe eine weitere Erhöhung desselben gewünscht wird.

Die bayerischen Biere finden von Jahr zu Jahr etwas mehr Eingang; um dieser und sonstiger Konkurrenz zu begegnen und überhaupt ungehindert arbeiten zu können, erklärt einer unserer Herren Berichterstatter, in Uebereinstimmung mit vielen Kollegen, den Uebergang zur Malzsteuer für durchaus nothwendig. Die Zahlungsverhältnisse sind sehr schlecht, was zum Theil auf allzuleichte Gewährung von Wirthschaftskonzessionen und auf zu bereitwilliges Kreditgeben von Seiten mancher Wirthe an ihre Kunden zurückgeführt wird.

Zoll- und Steuer-Einrichtungen.

Von unserer Tabakindustrie wird es als ein Uebelstand empfunden, daß dem Hauptsteueramt Lahr — im Gegensatz zu anderen solchen Behörden — die Ermächtigung fehlt, unter Waggonverschluß aus dem Zollauslande in transit eingehende Wagenladungen von Rohtabak abzufertigen. Wir haben deshalb im Juli d. J. sowohl an das Gr. Finanzministerium als an die Gr. Zolldirektion die Bitte gerichtet, dem Lahrer Hauptsteueramt diese Ermächtigung zu ertheilen.

Wir geben uns noch der Hoffnung hin, daß diese Bitte besseren Erfolg haben werde, als verschiedene andere Wünsche, welche wir in früheren Berichten an dieser Stelle auszusprechen uns erlaubten, welche aber keine Erfüllung, theilweise keine Beachtung fanden. Auf einen derselben, welcher übrigens von uns ebenfalls vor kurzem zum Gegenstand einer besonderen Vorstellung bei der Gr. Zolldirektion gemacht worden ist, müssen wir hier zurückkommen, nämlich auf den sehr dringenden Wunsch, daß die Niederlage-Räumlichkeiten des Hauptsteueramtes Lahr doch endlich einmal der äußerst nothwendigen Verbesserung unterzogen werden möchten. Abgesehen davon, daß die verfügbaren Räume für den Verkehr eines Platzes wie Lahr nicht ausreichen, sind dieselben, wie von verschiedenen Seiten geklagt wird, in einem solchen Zustand, daß, wie wir an einem Beispiel nachzuweisen uns erlaubten, die Benützung derselben mit Gefahr für die Waaren verbunden ist. Wir möchten recht dringend bitten, daß hier baldigst Abhülfe geschaffen wird.

Ein weiterer Wunsch und zwar des Weinhandels geht dahin, daß auch die Versendung kleinerer Quantitäten als nur von Originalgebinden vom Zollager aus zugelassen werden möchte.

Verschiedenes.

Ein hyperfiskalischer Einnehmer eines Steueramtes im Innern, der wenig bislang von Zoll und Zollabfertigungen gesehen und deshalb in übertriebener Aengstlichkeit vor der Kalkulatur und den von ihr festgestellten Defecten einfach die höchsten Zollsätze anzuwenden beliebt, hat ein Stück Seidenzeug zu tarifiren, welches mit der Nachmittagspost im Städtchen angelangt ist. Der Milchwagenführer des nahen Rittergutes erscheint mit der Deklaration, um für seine Herrin das langersehnte „seidene Kleid" in Empfang zu nehmen. Munter geht es an die Arbeit, verwogen, geprüft, der Stoff gedreht und gewandt, überall ist er blank und glatt und zart, schnell wird der höchste Zollsatz aus Pos. 30 herausgesucht und eine lang entbehrte, hohe Summe erscheint im Zolleinnahme-Journal. Der Milchmann fährt, das vertheuerte Packet sorglich bewahrend, ab.

Andern Tags, kaum ist das Amtslokal geöffnet, erscheint die „gnädige Frau" vom nahen Rittergute. Sie enthüllt das dem Einnehmer von gestern wohlbekannte Packet, hält ihm die linke Seite des gestern abgefertigten Seidenzeuges unter die Nase und mit ebenso bestimmter als herablassend wohlwollender Stimme erklärt sie, daß sie denselben Stoff, — nur eine andere Farbe — an der Schweizer Grenze nur halb so hoch habe versteuern müssen, denn die untere Seite des Stoffes bestehe ja nur aus Wolle und oben nur befände sich Seide?!

„Ja, gnädige Frau, wir haben das nicht gesehen gestern und das Geld ist schon gebucht. Aber beruhigen Sie sich nur, Sie tragen ja doch das Kleid nicht verkehrt! — Sprachs, rückte seine Brille auf der kräftig geformten Nase zurecht und schaute der Dame ins Antlitz, deren Stimme nun nicht mehr so bestimmt wie vorher, sondern lediglich wohlwollend zurückertönte: „Da haben Sie Recht, denn mags gut sein, aber fortan versteuere ich bei Ihnen nicht so leicht wieder! Adieu, Herr Einnehmer!

Eine eigenthümliche Art von Veredelungsverkehr wird, nach oberschlesischen Blättern, an der russischen Grenze betrieben. Große Posten von chinesischem Thee werden aus Preußen über die russische Grenze geschmuggelt, dort anders verpackt und kehren dann in dieser Verpackung als echt „russischer" Thee über die Grenze zurück, um als solcher entsprechend theurer verkauft zu werden. Dieser Tage ist wieder ein russischer Handelsmann, der mit 15 Schmugglern die Grenze überschritten hatte, von der russischen Grenzwache festgenommen. Uebrigens soll eine weitere Verstärkung des russischen Grenzbeamtenpersonals bevorstehen und dann, meint der „Oberschles. Anz.", werde kaum ein Hase im Stande sein, die Grenze ohne Erlaubniß zu überschreiten. (Tägl. Rundschau.)

Das Projekt der Kanalisirung der Fulda von Münden bis Cassel ist nunmehr soweit gediehen, daß entweder im nächsten, oder im Staatshaushaltsetat von 1887/88 eine Rate eingestellt werden wird.

Verhütung des Stürzens der Pferde auf gepflasterten Straßen. Zu diesem Zwecke tragen die Berliner Postpferde kleine, aus einem brasilianischen Faserstoff geflochtene, korkartige Polster, die sogenannten „Beckmann'schen Hufpolster", welche in Folge ihrer starken Reibungsfähigkeit dem Pferde selbst auf dem glattesten Pflaster Asphalt ꝛc. einen so festen Halt geben, daß das gefährliche Ausgleiten mit den Hufen nahezu ganz verhütet wird. Diese Polster konsolidiren auch sonst den Pferdehuf, die Einwirkungen des harten Pflasters auf denselben werden durch die Elastizität des Polsters gemildert, und die Hufeisen werden weniger abgenutzt, sodaß die geringen Anschaffungskosten für die Polster durch die daraus erwachsenden Vortheile und Ersparungen anscheinend vielfach aufgewogen werden.

(Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Briefkasten.

Echo. Ihren Erwiderungsartikel können wir, da er nicht rein sachlich gehalten ist, sondern persönlich wird, nicht bringen.

Herrn Ob.-Contr. R. in W. ad 1. Der Pastor handelt von seinem Standpunkt aus nicht tadelnswerth. Er verweist ja nur auf einen legalen Ausweg, eine Steuer zu ersparen. Fiskalisch ist das ja allerdings nicht, aber das braucht ein Pastor auch nicht zu sein. — ad 2. Die Sache wird in tiefes Geheimniß gehüllt, wir glauben aber, daß die Kab.-Ordre ergangen ist, um entsprechende Beträge in den nächstjährigen Etat einstellen zu können. — ad 3. Gegen den „Velociped"-Artikel ist noch nichts eingegangen. Geeignete sachliche Erwiderung bringen wir gern.

„Ostpreußen". Wie vorstehend ad 2. Zu sanguinische Hoffnungen dürften übrigens täuschen. — Die Probenummern versenden wir hauptsächlich zum Zwecke der Cirkulation bei Nichtabonnenten.

Neue Bücher ꝛc.

In **J. A. Kern's Verlag (Max Müller)** in Breslau ist soeben erschienen: Die im Handels- und Börsen-Verkehr zu beobachtenden Vorschriften der Preußischen und der Reichsstempel-Gesetzgebung. Bearbeitet von Leo Labus, Provinzial-Steuer-Sekretär. Zweite Auflage. In Leinwand gebunden. Preis 1 Mark 80 Pf.

Das vorliegende Werkchen, welches schon in seiner ersten Auflage wegen seiner praktischen Einrichtung und Zuverlässigkeit viel Beifall gefunden hat, wird auch in seiner neuen Auflage, welche durch das Inkrafttreten des neuen Börsensteuergesetzes nothwendig geworden ist, sich als ein äußerst praktisches Hilfsmittel zur richtigen Anwendung der die Geschäftswelt interessirenden Stempelvorschriften erweisen. Die Aufgabe, Sicherheit in der Anwendung dieser Vorschriften zu gewähreleisten und Zeit und Mühe möglichst zu sparen, ist dadurch gelöst, daß die Gesetzes- und Ausführungsvorschriften in nachstehende Rubriken zergliedert sind:

> Befreiung von Stempelabgaben. — Feststellung des stempelpflichtigen Objektwerthes. — Frist zur Entrichtung des Stempels. — Form der Entrichtung von Stempeln. — Verjährung und Vollstreckbarkeit bezüglich der Stempelsteuer. — Frist zur Rückforderung entrichteten Stempels. — Ersatz für verdorbene oder irrthümlich verwendete Stempelmaterialien. — Strafbestimmungen. — Administratives Strafverfahren. — Aufsicht und Stempel-Revisionen. — Haftbarkeit für Entrichtung der Reichsstempelabgaben.

Da im Geschäftsleben nicht selten gleichzeitig die Anwendung der verschiedenen Stempelgesetze — des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885, des Preußischen Gesetzes vom 7. März 1822 und des Wechselstempel-Gesetzes — in Frage kommt, so sind in obigen Rubriken die analogen Vorschriften dieser drei Gesetze tableauartig nebeneinander gestellt, so daß sie mit einem Blick übersehen und alle Verwechslungen vermieden werden können. Im zweiten Abschnitt — Tarif mit Erläuterungen — ist eine reiche Anzahl von Bestimmungen und Entscheidungen über zweifelhafte Punkte zusammengestellt, und endlich bietet der Anhang die den Ausführungs-Vorschriften vom 15. September 1885 beigegebenen Muster zu Anmeldungen und Schlußnoten und die Allgemeine Anweisung, betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes.

Das Buch empfiehlt sich demnach der Geschäftswelt für die gesammte, für sie in Betracht kommende Stempelgesetzgebung als ein zuverlässiger Berather.

In demselben Verlage ist erschienen: Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze und die Prozeßbuchführung bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, zweite, wesentlich verbesserte Auflage von **W. Röhr,** Ober-Controleur a. D., Preis brochirt 5 Mark. Die erste Auflage dieses Buches hat seiner Zeit allgemeine Anerkennung gefunden, und wenn der Herr Verfasser auch seitdem aus der Zoll- und Steuerverwaltung ausgeschieden ist und sich dem journalistischen Berufe zugewandt hat, so ist er doch mit der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung in fortgesetztem Connex geblieben und hat in der neuen Auflage seines Werkes die seit der ersten Auflage ergangenen Gesetze und Verordnungen berücksichtigt. Wenn überdies auf Wunsch des Herrn Verfassers zwei noch active Steuerbeamte, die Herren Revisionsinspektor Rosse und Steuer-Inspektor Hoffmann zu Breslau, zwei tüchtige Zoll- und Steuer-Techniker, das Buch einer Durchsicht unterworfen haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe ein brauchbares, zuverlässiges Handbuch ist.

In der bekannten Hofbuchhandlung von Herm. J. Meidinger in Berlin ist soeben ein ganz vorzüglich gelungenes Porträt Sr. Excellenz des Herrn Ministers Maybach erschienen und in jeder Buch- oder Kunsthandlung zu dem außerordentlich billigen Preise von 3 bezw. 4 Mark zu haben. Das Porträt ist von dem Porträtmaler G. Engelbach gezeichnet und in seiner technischen Reproduktion meisterhaft vollendet, so daß es den Verehrern des berühmten Mannes, insonderheit den Beamten seines Ressorts eine sehr willkommene Gabe sein wird.

Auf unserem Redaktionstisch liegt ein Exemplar zur gefl. Ansicht aus.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in der Stellenbesetzung.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: Ober-Steuer-Controleur Schütz in Marggrabowa.

versetzt: 1. Ober-Steuer-Controleur Damerau in Wehlau nach Marggrabowa und 2. Steuerinspektor Szczesny in Hohenstein nach Wehlau, 3. der Obergrenzkontroleur Matzdorf in Soldau als Obersteuerkontroleur nach Hohenstein und 4. der Obergrenz-Kontroleur Mengering in Collaten in gleicher Eigenschaft nach Soldau;

in der Provinz Schlesien

versetzt: 1. Regierungsassessor Müller in Breslau als Oberzoll-inspektor nach Emden (Provinz Hannover);

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Oberzollinspektor, Steuerrath Müller in Harburg;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Oberzoll-Inspektor, Steuerrath Graßhof in Emden nach Harburg, 2. der Hauptamtskontroleur Willer in Hitzacker nach Emden, ferner die Obergrenzkontroleure 3. König in Emblichheim nach Cuxhaven und 4. Grabe in Cuxhaven nach Emblichheim.

2. Ordens- und Titelverleihungen.

Es wurde

1. dem Geheimen Regierungsrath und Zolldirektor des Großherzogthums Luxemburg, Stadler in Luxemburg der Königliche Kronenorden 3. Klasse und 2. dem Steuereinnehmer Voigt in Oranienburg bei Gelegenheit seines Dienstjubiläums der Charakter als Obersteuerkontroleur verliehen.

Sachsen.

Ernannt: Jonas, Assistent, b. d. vereinsländischen H.-Z.-A. Hamburg, H.-A.-Assistent, — Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-V. Eibenstock;

pensionirt: Szinitzky, Ob.-St.-Contr., H.-A.-V. Grimma;

versetzt: Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Ob.-Contr., Pohlinck, Assistent b. d. H.-St.-A. Dresden, Ob.-Cont.;

entlassen: Weinert, Referendar b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Assessor, — auf Ansuchen.

Würtemberg.

Uebertragen: die bei dem Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt erledigte Kassiersstelle dem Kameralamtskassier Renz in Stuttgart mit dem Titel eines Hauptsteuerverwalters;

gestorben: zu Heilbronn, Oberzollinspektor Dinkelmann.

Baden.

Pensionirt: der Obereinnehmer und Domänenverwalter Wagner in Müllheim;

ernannt: der Tabaksteuerkontroleur Gißler in Offenburg zum Revisionsinspektor bei Großh. Hauptzollamt Mannheim, Hauptamts-assistent Stengele bei Großh. Zollabfertigungsstelle a. B. Basel zum Tabaksteuerkontroleur für den Kontrolbezirk Schwetzingen II.

Elsaß-Lothringen.

Verwendet: der Großherzoglich hessische Gerichtsassessor Weinel zu Straßburg zur kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Enregistrementsverifikators bei der Direktion;

ernannt: der Steuereinnehmer Oberle zu Dieuze zum Obergrenzkontroleur zu St. Quirin;

versetzt: 1. der Hauptsteueramtskontroleur Frahm von Mülhausen nach Saargemünd, 2. der Hauptsteueramtskontroleur Prietzel von Saargemünd nach Mülhausen, 3. der Obergrenzkontroleur Schommer von St. Quirin auf Nachsuchen als Assistent I. Kl. nach Hagenau.

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

			gebunden
1	Troje, Bibliothek Band 1—9,		
Band	1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„	2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage .	5 „ 50 „
„	3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„	4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) .	4 „ — „
„	6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„	7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„	8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„	8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„	9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „ — „
			49 M. 75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

(Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,

mit erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Preis brosch. 4 M.

Tabellen für die Erhebung der Branntwein-Steuer vom Maischraum.

Mit Genehmigung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums aufgestellt

von

Lentze,

Haupt-Steueramts-Controleur in Dortmund.

Preis M. 1,50.

---

10 Pfd. holl. Rauchtabak, als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Rheingauer Wein-Blatt.

(Eingetragen im Postkataloge unter Nr. 4506.)

Fachschrift für den gesammten Weinhandel unter besonderer Berücksichtigung des Rheingauer Weingeschäftes.

Erscheint zu Winkel im Rheingau jeden Sonntag mit illustrirter Beilage (Humoristisches Wochenblatt). Bringt ausführliche Weinberichte aus dem Rheingau, Rheinhessen, der Pfalz, von der Mosel und Nahe, aus Oesterreich-Ungarn, Elsaß-Lothringen, Frankreich, England, Amerika ꝛc. ꝛc.

Das Blatt enthält einen Weinversteigerungskalender und meldet auch die Weinversteigerungsresultate.

Die Rheingauer Versteigerungslisten werden vollständig mit Namens-Angabe der Herren Steigerer und der erzielten Preise abgedruckt.

Auf den Weinhandel Bezug habende Inserate finden durch das Rheingauer Wein-Blatt wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis die viergespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., im Reklamentheil 1 Mark.

Abonnements pro Quartal Mk. 2.50 nehmen sämmtliche Postanstalten, zu Mk. 2.39 frei in das Haus die Expedition und die Filial-Expedition „G. Faber'sche Buchhandlung in Mainz" entgegen, welche auch den Bezug auf dem Wege des Buchhandels vermittelt.

Binnen Kurzem erscheint im unterzeichneten Verlage:

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Verlagshandlung.

In unterzeichnetem Verlage ist erschienen:

Der preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine

Dienst- und Rechtsverhältnisse.

Ein Handbuch

für die Behörden und Beamten der Verwaltung der

indirekten Steuern

früher herausgegeben von **C. Rumpf,**

jetzt bearbeitet und mit hoher Genehmigung herausgegeben von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Finanz-Ministerium.

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.

48½ Druckbogen gr. 8° Preis geheftet M. 12—; in elegantem Halbfranzband gebunden M. 15.—

Das Handbuch ist ein sehr **nützliches** und **brauchbares,** für den Beamten fast **unentbehrliches Werk,** da es über alle Verhältnisse und Bestimmungen, welche für ihn von Wichtigkeit und Interesse sind, in 29 Abschnitten jederzeit eine klare und genügende Auskunft gewährt.

Inhalt: Erwerbung und Anstellungsberechtigung. — Vereidigung, Installation und Bestallung. — Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen. — Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien bei der Verwaltung der indirekten Steuern im Besonderen. — Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden. — Rangordnung, Titel und Ordensverleihungen. — Uniform, Bewaffnung und Waffengebrauch. — Besoldung der Beamten. — Wohnungsgeldzuschuß. — Pfändung des Diensteinkommens. — Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf. — Büreaukostenentschädigungen. — Dienstliche Nebenbezüge, Gehaltsvorschüsse, Remunerirung von Hülfsbeamten. — Entschädigungen für Dienstreisen. — Benutzung von Dienstwohnungen. — Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb seitens der Beamten. — Kautionsbestellung. — Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten. — Verpflichtung der Beamten zum Militärdienste und Einkommensbezüge während der Einziehung zum Militär. — Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten. — Bestrafung der Beamten. — Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten. — Feier des Dienstjubiläums. — Uebertritt der Beamten in den zeitweiligen Ruhestand. — Uebertritt in den dauernden Ruhestand. (Pension.) — Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. — Anstalten für Erziehung von Beamtenkindern. — Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder in den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten. — Nachträge und Ergänzungen.

Der Text der einzelnen Abschnitte, der die Bestimmungen, Anordnungen u. s. w. enthält, ist mit Erläuterungen und Anmerkungen des Herausgebers versehen; außerdem ist ein genau gearbeitetes chronologisches Register und ein Sachregister für das schnelle Zurechtfinden in den vorhandenen Stoff nach jeder Richtung hin beigefügt.

Um die Anschaffung dieses vorzüglichen Werkes zu erleichtern, liefert die Verlagshandlung dasselbe auch in **monatlichen Ratenzahlungen von je 3 Mark;** die Herren Beamten belieben sich deshalb direkt an die Verlagshandlung zu wenden.

Leipzig, 10. Königsstraße. **R. Bredow, Verlagshandlung.**

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Italienischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	Kategorie I. Spirituosen, Getränke und Oele.				
1	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, sowie gashaltige Wasser[1]	mtr. Ctr.	3	0,50	
	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, sind diejenigen, welche, obgleich zum Medizinalgebrauch bestimmt, nur salinische oder gasartige Materien enthalten.				
2	Wein:				
	a. in großen und kleinen Gebinden (einschließlich des Behälters) jeder Art	Hektoliter	15	4	
	b. in Flaschen	d. Hundert	30	4 pro Hektol.	
	Die Flaschen, welche gegohrene Getränke enthalten, zahlen, wie wenn sie Litergröße hätten, auch wenn sie eine geringere Menge Flüssigkeit enthalten; die Flaschen, welche mehr als ein Liter und nicht über zwei Liter enthalten, zahlen für zwei Literflaschen, und in dieser Weise müssen die Flaschen von größerem Inhalt verzollt werden. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Größe eine von den gewöhnlichen Flaschen abweichende Form haben (Demijohns ꝛc.), oder wenn sie von Thon oder anderem Material sind, anstatt von Glas.				
3	Essig, gemeiner:				
	a. in großen und kleinen Gebinden	Hektoliter	10	—	
	b. in Flaschen	d. Hundert	25	—	
4	Bier[2]				
	a. in großen und kleinen Gebinden	Hektoliter	15	2	
	b. in Flaschen	d. Hundert	15	2	
5	Spiritus[3]:				
	a. reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	Hektoliter	25	12	
	b. versüßter oder gewürzter, einschließl. Rum, Branntwein ꝛc. in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	„	50	25	
	c. jeder Art in Flaschen von mehr als $^1/_2$ Liter, aber von nicht mehr als 1 Liter	100 Flasch.	50	25	
	d. jeder Art in Flaschen von $^1/_2$ Liter oder weniger	„	30	18	
6	Aether und Chloroform	metr. Ctr.	4[4]	—	
7	Oele, fette:				
	a. Olivenöl	„	6	3	
	b. nicht namentlich aufgeführte	„	6	6	
8	Mineralöle und Harzöle: Petroleum, welches dem Zollamte in Blechgefäßen ohne die Kisten oder in Büchsen (boccie), Flaschen und ähnlichen Rezipienten vorgelegt wird, zahlt in rohem Zustande 29 Lire pro metr. Ctr. in gereinigtem Zustande 36 Lire pro metr. Ctr. Der Zoll auf Mineralöle und Harzöle wird ohne Abzug irgend welcher Tara für die inneren wie für die äußeren Gefäße erhoben.				
	a. rohe	metr. Ctr.	27	—	
	b. gereinigte	„	33	—	
9	Flüchtige Oele oder Essenzen: Die Angabe auf flüchtige Oele oder Essenzen wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Gefäße erhoben.				
	a. Rosenöl	Kilogr.	40	—	
	b. Oel von Pomeranzen und deren Varietäten	„	1,50	—	
	c. nicht namentlich aufgeführte	„	1,50	—	
	Kategorie II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak.				
10	Kaffee	metr. Ctr.	100	—	
11	Cichorie und alle anderen Kaffeesurrogate:				
	a. getrocknet	—	frei	—	
	b. gemahlen oder auch nur gebrannt	metr. Ctr.	20	5	
12	Melasse	„	10	—	
	Die zur Fabrikation von Stiefelwichse und zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmte rohe Melasse zahlt 1 Lira für den Centner, nach vorgängiger Denaturation in der vom Finanzministerium vorgeschriebenen Art und Weise. Die Regierung ist ermächtigt, die zur Destillation bestimmte Melasse zollfrei zuzulassen, nachdem sie die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung anderer Verwendung derselben bestimmt haben wird.				
13	Zucker:				
	a. erster Klasse	„	66,25	—	
	b. zweiter Klasse	„	53	—	
	Zur ersten Klasse gehört aller Zucker, welcher einen höheren Grad der Weiße zeigt, als die Holländische Probe Nr. 20.				
14	Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	„	70	--	
15	Thee-Biskuit	„	25	—	

[1]) Von gashaltigem Wasser wird außerdem der Zollzuschlag von 4 Lire pro Hektoliter erhoben.

[2]) Vom Bier wird außerdem der Zollzuschlag im Betrage von 9,60 Lire pro Hektoliter erhoben, jedoch steht dem Einführenden frei, ihn nach Maßgabe der Grade des Saccharometers und der wirklich ermittelten Grade des Alkoholometers zu bezahlen.

[3]) Vom reinen Spiritus in Fässern oder Fäßchen wird außerdem der Zollzuschlag im Betrage von 1 Lire pro Hektoliter oder pro Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des hunderttheiligen Thermometers erhoben. Von Spiritus jeder Qualität in Flaschen und von dem versüßten oder gewürzten wird der Zollzuschlag im Betrage von 70 Lire pro Hektoliter ohne Rücksicht auf den Stärkegrad erhoben.

[4]) Dazu die Abgabe (Einfuhrzoll und Fabrikationssteuer) auf 2 Liter Alkohol für jedes Kilogramm Aether oder Chloroform.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
16	Syrupe:				
	a. zu Getränken Syrup mit medizinischen Substanzen gehört zur Klasse der zusammengesetzten Medikamente.	metr. Ctr.	50	—	
	b. Stärkesyrup	„	20	—	
17	Kakao:				
	a. in Bohnen	„	80	—	
	b. gebrochen, gemahlen und Masse	„	100	—	
18	Chokolade	„	100	—	
19	Zimmet	„	120	—	
20	Gewürznelken	„	120	—	
21	Pfeffer und Piment	„	70	—	
22	Thee	„	200	—	
23	Vanille	„	300	—	
24	Safran	„	300	—	
25	Muskatnüsse:				
	a. mit der Hülse	„	50	—	
	b. ohne Hülse	„	250	—	
26	Senf:				
	a. Samen	—	frei	-	
	b. flüssig, pulverisirt oder eingemacht	metr. Ctr.	11	—	
27	Nicht namentlich aufgeführte Spezereien	„	27,50	—	
28	Tabak:				
	a. Blätter und Stengel	—	verbot.	—	
	b. Havana-Cigarren Als Havana-Cigarren sind alle diejenigen zu betrachten, die aus Cuba-, Varinas-, Puertorico-, Java-, Manila-, Columbia- und anderen Blättern ähnlicher Qualität gefertigt sind.	Kilogr.	30	—	
	c. fabrizirter anderer, ohne Unterschied der Qualität	„	20	—	
	Kategorie III.				
	Chemische Erzeugnisse Apothekerwaaren, Harz und Parfümerien.				
29	Säuren:				
	a. arsenige Säure	metr. Ctr.	2	—	
	b. Borsäure	—	frei	—	2,20
	c. Gallus-, Gerb- und Essigsäure, unreine	—	frei	—	
	d. Salzsäure	metr. Ctr.	1	—	
	e. Salpetersäure	„	1	—	
	f. Schwefelsäure	„	0,50	—	
	g. Weinsteinsäure	„	8	—	
	h. nicht namentlich aufgeführte	„	10	—	
30	Ammoniak, Pottasche u. reines Aetznatron	„	5	—	
31	Unreines Aetznatron	„	0,50	—	
32	Alkaloïde:				
	a. Chininsalze	Kilogr.	5	5	
	b. nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	„	5	5	
33	Eisen-, Blei-, Zinn- und Zink-Oxyd	metr. Ctr.	2	[1])	
34	Essigsaure Thonerde, Eisen, Blei und Kupfer	„	1	—	
35	Kohlensaure Verbindungen:				
	a. kohlensaurer Baryt	„	2	—	
	b. kohlensaure Magnesia	„	25	—	
	c. kohlensaures Blei	„	5	5	
	d. kohlensaures Natron und do. Kali (Soda und Pottasche)	„	0,50	—	
36	Calcinirte oder kaustische Magnesia	„	20	—	
37	Chlorverbindungen:				
	a. Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatron (Hypochlorite)	„	1	—	
	b. Chlorkalium	—	frei	—	
	c. Chlormagnesium	metr. Ctr.	1	—	
38	Salpetersaure Verbindungen:				
	a. salpetersaures Silber	Kilogr.	5	—	
	b. salpetersaures Natron, raffinirtes, und salpetersaures Kali	metr. Ctr.	3	—	
	c. salpetersaures Natron, rohes	—	frei	—	
39	Borax oder borsaures Natron	metr. Ctr.	0,50	—	
40	See- und Steinsalz Jede Mengung löslicher Salze, in welchen das Chlor und das Natrium in größerer Menge als resp. 15,2 und 9,8 pCt. vorhanden sind, ist als Salz anzusehen.	Tonne	verbot.	—	0,22
41	Schwefelsaure Verbindungen:				
	a. schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	metr. Ctr.	0,50	—	
	b. schwefelsaurer Baryt	„	1	—	
	c. schwefelsaures Eisen und do. Mangan	„	2	—	
	d. schwefelsaures Kupfer, do. Zink und doppeltschwefelsaures Eisen und Kupfer	„	2	—	
	e. schwefelsaure Magnesia	„	1,50	—	
	f. schwefelsaures Natron u. do. Kali	„	0,50	—	
42	Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei	—	2,20
43	Schwefel-Quecksilber (Zinnober)	metr. Ctr.	100	25	
44	Zündhölzer und Zündkerzchen:				
	a. hölzerne	„	11	frei	
	b. aus Stearin, Wachs und dergl.	„	11	—	
45	Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse	„	4	—	
46	Schießpulver und andere Explosivstoffe	„	150	—	
47	Zündhütchen und Patronen:				
	a. leere Patronen ohne Zündhütchen	„	60	60	
	b. leere Patronen mit Zündhütchen	„	100	60	
	c. gefüllte Patronen	„	150	—	
	d. Zündhütchen	„	150	—	
48	Süßholzwurzel	—	frei	—	
49	Medizinische Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, nicht namentlich aufgeführte	metr. Ctr.	2	2	
50	Cassia und Tamarinden, natürliche	„	7	—	
51	Manna in Sorten oder in Röhrchen	„	10	—	
52	Kampher:				
	a. roher	„	2	—	
	b. raffinirter	„	15	—	
53	Schalen:				
	a. frische und trockene von Citronen, Pomeranzen u. deren Varietäten	—	frei	—	
	b. Chinarinde	—	frei	—	
54	Säfte:				
	a. von Orangen	—	frei	—	
	b. von Citronen und Limonen, roh	—	frei	—	
	c. von Citronen und Limonen, konzentrirt	—	frei	—	
	d. von Aloe und anderen, nicht namentlich aufgeführten medizinischen Vegetabilien	metr. Ctr.	10	—	
55	Nicht namentlich aufgeführte Medizinalwaaren	„	10	—	
56	Nicht namentlich aufgeführte zusammengesetzte Medika-				

[1]) Der Zoll von 2 Lire auf Bleioxyd ist vertragsmäßig.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	mente (ohne Abrechnung des Gewichts der unmittelbaren Rezipienten)	metr. Ctr.	120	120	
	Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören die zusammengemischten oder mit Fruchtmark, Säften, Extrakten gemischten, oder mit Syrupen, schleimigen Säften, Spirituosen ꝛc. angefeuchteten oder aufgelösten, sowohl wenn diese Mischungen sich in Form von Pulver oder trockenem Teige befinden, wie wenn sie weich oder in flüssigem Zustande sind. Zu den zusammengesetzten Medikamenten werden auch die künstlichen Balsame u. brausende citronensaure Magnesia gerechnet.				
57	Gummata, Harze und Gummiharze:				
	a. einheimische, rohe	—	frei	1	
	b. alle anderen	—	frei	—	
58	Seife:				
	a. gemeine	metr. Ctr.	6	6	
	b. parfümirte	„	30	12	
59	Siegellack	„	30	30	
60	Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umhüllungen)				
	a. alkoholische	„	60	37,50[1]	
	b. nicht alkoholische	„	60	12	
	Kategorie IV.				
	Farben, Farb- u. Gerbmaterialien.				
61	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:				
	a. nicht gemahlene	metr. Ctr.	frei	frei	0,27
	b. gemahlene	„	2	—	0,55
	c. Gambier, Walkerde	—	frei	—	
62	Indigo, Cochenille u. Kermes	—	frei	—	
63	Blausaures Kali (Blutlaugensalz), gelbes und rothes	—	frei	—	
64	Aus Theer und anderen bituminösen Substanzen extrahirte Farben:				
	a. im trockenen Zustande	metr. Ctr.	15	15	
	b. teigartig oder flüssig	„	10	10	
65	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	12,50	12,50	
66	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in irgend einer anderen Form	„	12	12	
67	Firniß:				
	a. in Spiritus[1]	„	30	—	
	b. jeder anderen Art	„	12	—	
	Bleistifte, ungefaßte	„	50	10	
68	Bleistifte, gefaßte	„	50	30	
69	Dinte aller Art	„	15	—	
70	Schwarz:				
	a. Stiefelwichse[2]	„	6	5	
	b. Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	0,50	—	
	c. nicht namentlich aufgeführtes	„	5	—	

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	Kategorie V.[3]				
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.				
71	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle:				
	a. roh	—	frei	frei	
	b. gehechelt	—	frei	frei	
72	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert	metr. Ctr.	3	3	
	Schnüre und Bindfaden sind hierin begriffen; wenn sie jedoch von geringerer Stärke als zwei Millimeter sind, so gehören sie zu den Hanfgespinnsten je nach ihrer Qualität.				
73	Netze	„	4	4	
74	Gespinnste:				
	a. aus Flachs und Hanf, einfache, rohe, geäschert oder gebleicht	„	11,50	11,50	
	b. aus Jute, einfache, rohe	„	10	—	
	c. aus Jute, geäschert oder gebleicht	„	11,50	—	
75	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, einfache, gefärbte	„	17,10	17,10	
76	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnte, rohe, geäschert oder gebleicht	„	23,10	23,10	
77	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnte, gefärbte	„	34,65	34,65	
78	Gewebe aus Jute, rohe	„	20	—	
	Die geringste Abgabe, welche die Jute-Gewebe bezahlen können, ist 20 Lire; der besondere Zollsatz auf Gewebe für Emballage findet auf dieselben keine Anwendung.				
79	Gewebe aus Jute jeder andern Art	„	Wie Gewebe aus Flachs und Hanf je nach der Qualität	—	
	Auf die gemischten Gewebe sowohl dieser, wie der sechsten und siebenten Kategorie kommt die Abgabe auf das dem Gewicht nach vor jedem sonstigen, vorherrschende Material in Anwendung, u. bei Gleichheit des Gewichts die Abgabe auf das am höchsten besteuerte Material.				
80	Gewebe, aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raume von 5 Millimetern nicht über 5 Kettfäden enthalten:				
	a. rohe oder gebleichte, mit Ausnahme der Packleinwand	„	23,10	23,10	
	b. Packleinwand, Gurten und Schläuche	„	12	12	
	c. gefärbte oder aus gefärbten Gespinnsten hergestellte	„	38	38	
	Die rohen, sowie die weißen Gewebe mit farbigen, mehr oder weniger von einander abstehenden Streifen, von denen nachgewiesen wird, daß sie zum Gebrauch in Hospitälern und ähnlichen wohlthätigen				

[1]) Außerdem wird der Zollzuschlag für Spiritus auf Grundlage von 70 Stärkegraden, d. h. im Betrage von 70 Lire pro Hektoliter erhoben.

[2]) Die metallenen Behälter der Stiefelwichse zahlen den Zoll des Stoffs, aus welchem sie bestehen.

[3]) Die Vertragszölle beziehen sich niemals auf Jute.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	Anstalten, für Militärbedarf, oder auch zu Säcken oder anderer Emballage bestimmt sind, werden, je nach ihrer bezüglichen Qualität, wie rothe oder weiße Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle ꝛc. behandelt.				
81	Gewebe, aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raume von 5 Millimetern mehr als 5 Kettfäden enthalten:				
	a. rohe, gebleichte oder mit Weiß gemischte	metr. Ctr.	57,75	57,75	
	b. gefärbte oder aus gefärbten Garnen hergestellte	„	90	90	
82	Gewebe aus Flachs und Hanf, bedruckte	„	115	115	
	Auch auf die gemusterten oder damaszirten Gewebe, sowohl dieser Kategorie, als derjenigen der Baumwolle, wird die Abgabe erhoben, je nachdem sie roh, gebleicht, gefärbt, farbig oder bedruckt sind, u. nach der Zahl der Fäden. Der aus mehreren Enden bestehende Faden wird für zwei oder mehr, je nach der Zahl derselben, gerechnet. Lassen sich in den Baumwollengeweben die Fäden sowohl im Einschlage als in der Kette nicht zählen, so werden nur die in Einer Richtung gezählt und die betreffende Zahl verdoppelt, insofern die Fäden beider Richtungen augenscheinlich von derselben Stärke sind oder aus der nämlichen Zahl von Enden bestehen. Wenn bei den Hanf-, Flachs- u. Baumwollgeweben die Zählung der Fäden sich als unmöglich erweist, so kommt darauf der Zoll d. Strumpf- und Posamentierwaaren zur Anwendung.				
83	Gewebe von Flachs und Hanf, gestickte	„	300	250	
	Es giebt einige gemusterte Gewebe, welche beim ersten Anblick als gestickte erscheinen. Aber man kann sie leicht unterscheiden, weil bei jenen die Arbeit in ihren kleinsten Theilen sehr regelmäßig ist und sich durch Ausziehen des Schusses auflöst, während bei diesen, mögen sie von Hand oder mit der Maschine gestickt sein, die Regelmäßigkeit immer etwas zu wünschen übrig läßt und die Stickerei das Auftrennen des Gewebes hindert.				
84	Wachstuch aus Leinen und Hanf:				
	a. zur Fußboden-Belegung, Theertuch, sowie geöltes Tuch	„	25	20	
	b. alle anderen Gattungen	„	50	40	
85	Strumpf- und Posamentierwaaren aus Flachs und aus Hanf	„	110	110	
86	Knöpfe und Bänder aus Flachs und aus Hanf	„	130	100	
	Bänder wie Borten unterscheiden sich von Posamentierwaaren dadurch, daß sie mit dem Weberschiffchen gearbeitet oder aus Kette und Schuß gefertigt sind; während Posamentierwaaren, Schnüre u. dergl. durch Flechten entstehen oder mit der Spule oder einem anderen Werkzeuge gedreht werden.				
87	Spitzen und Tüll	Kilogr.	30	30	
88	Genähte Gegenstände	—	Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.		
	Wenn die genähten Gegenstände gebraucht sind, so zahlen sie wie die betreffenden Gewebe; sind sie als unbrauchbar anzuerkennen, so werden sie wie Lumpen behandelt.				
	Die Teppiche aus Flachs Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, sind, wenn nicht mit Wolle gemischt, wie die Gewebe der betreffenden Kategorie zu verzollen. Wenn sie mit Wolle gemischt sind, gehören sie zur Klasse der wollenen Teppiche.				

Kategorie VI.

Baumwolle.

89	Baumwolle:				
	a. in Flocken oder in Masse	—	frei	—	
	b. Watte	metr. Ctr.	6	—	
90	Garn, einfaches, rohes:				
	a. wenn es nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	18	—	
	b. wenn es von 10- bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	22	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	26	—	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	32	—	
	e. mehr als 40000 und bis 50000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	39	—	
	f. mehr als 50000 und bis 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	48	—	
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	60	—	
91	Garn, einfaches, gebleichtes:				
	a. wenn es nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	21,60	—	
	b. wenn es von 10000 bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	26,40	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	31,20	—	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	38,40	—	

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis jährlich 4,50 ℳ einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. Westfalen.

Nr. 2. **Minden i. Westf., Februar 1886.** **5. Jahrgang.**

Titel und Inhaltsverzeichniß pro 1885 werden wir der nächsten Nummer beilegen.

Gleichzeitig ersuchen wir, Geldsendungen für unser Blatt nicht mehr an die Redaktion, sondern an die Expedition oder an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Die Expedition.

Inhalt.

Der Einfluß des Branntwein-Monopols auf den Betrieb der kleinen, nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien (S. 17). Der Rechtsweg in Zolltarifffragen (S. 19). Die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat (S. 20). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung (S. 22). Zoll- und Steuer-Technisches: Notirung von Terminpreisen für Roggen. Bundesrathsbeschluß vom 3/12. v. J., Feuerlöschpulver, vom 17/12. v. J., Eingang von Taschenuhren per Post, vom 19/12. v. J., Nettoverwiegung betreffend (S. 24). Praktische Erkenntniß einer leichten Vergoldung auf Metallgegenständen (S. 24). Brausteuer in Bayern betr. (S. 24). Ein ganz neues System der Essigfabrikation (S. 25). Apparat zur ununterbrochenen Destillation alkoholischer Flüssigkeiten (S. 25). Die Entstehung der Diastase (S. 25). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Die Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen (S. 26). Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1885, Tarifirung von Holz- und Metallschriften betr. (S. 27). Maisch-Meß-Apparate von Fuchs und Ullrich (S. 27). Verkehr mit dem Ausland: Tarifänderungen in den Vereinigten Staaten, in Rußland, in Finnland, in Brasilien, in der Schweiz, in Schweden, in Italien, in Spanien (S. 28). Verschiedenes: Zur Lage der Spiritus-Industrie in Rußland (S. 33) Ein verbessertes Pferde-Hufeisen für Eis und Schnee (S. 33). Berichtigung (S. 34). Briefkasten: An den unpoetischen Reichszöllner (S. 34). Neue Bücher, von O. Freiherr v. Aufseß und von Ludwig v. May (S. 34). Personalien, Anzeigen.
Unterm Strich: Die Lage der Ober-Steuer-Controleure mit einem Dienstpferd (S. 19). Der poetische Reichszöllner (S. 21).

Der Einfluß des Branntwein-Monopols auf den Betrieb der kleinen nicht-mehlige Substanzen verarbeitenden Brennereien.

Nachdem der Gesetzentwurf über das Branntwein-Monopol und dessen Begründung bekannt geworden, ist es für Süddeutschland eine brennende Frage geworden, wie sich der Einfluß des Monopols auf die zahlreichen kleinen nichtmehlige Substanzen verarbeitenden Brennereien gestalten würde.

Unter dem jetzt geltenden Branntweinsteuergesetze liegen denselben folgende steuergesetzliche Verpflichtungen ob:

a) Anmeldung der Geräthe und der Betriebsräume.
b) Anmeldung des Materials, welches bei jedem einzelnen Brennakte zur Verarbeitung kommen soll und Versteuerung desselben nach verschiedenen Material-Tarifsätzen unter Zugrundelegung der Größe und der Leistungsfähigkeit des Apparates.
c) Verzicht auf anderweite Benutzung des Apparates durch Ablieferung des Helmes bezw. Haftbarkeit für den angelegten Steuerverschluß,

dagegen genießen die Brenner vollständig freie Disposition über das gewonnene Fabrikat.

Unter der Herrschaft des Monopols würden für Brennereien, welche täglich nicht mehr als 6 hl Bottigraum bemaischen und einfache Brennvorrichtung haben — oder nur Abfälle der eigenen Bierfabrikation verarbeiten — oder welche jährlich höchstens 70 hl nicht mehlige Stoffe verarbeiten, die Vorschriften der §§ 6—9 des Monopol-Gesetzentwurfs (über Einrichtung und Betrieb der Brennereien) sowie der §§ 14 bis 16 (über Anmeldung des Betriebes) außer Betracht bleiben, und an deren Stelle eine Abschätzung des Mindestertrags des Brennereibetriebes treten. Das Fabrikat würde dagegen an die Monopolverwaltung gegen Gewährung einer vom Bundesrathe festzusetzenden Werthsentschädigung abzuliefern sein. Die Ablieferung an die Sammelstelle würde bis zur Entfernung von 5 Klm ohne Frachtentschädigung zu erfolgen haben. Nach Bestimmung des Brenners kann demselben der gewonnene eigene Branntwein auch zum Hausbedarf gegen ermäßigten Preis überlassen werden, eine Ueberlassung des Branntweins aus den Händen des Brenners an andere Personen ist dagegen verboten.

Der Besprechung dieser projektirten Bestimmungen ist vorauszuschicken und als Unterlage zu benutzen die in der Gesetzbegründung wiederholt betonte Versicherung, daß der Betrieb der Kleinbrennereien erhalten und möglichst geschützt werden soll, wie solches aus den vorbehaltenen Erleichterungen hervorgeht. Erwägt man ferner, daß die geplante Monopolverwaltung mit riesigen Faktoren von hunderten Millionen, mit eigenem Destillationsbetriebe und eigenem Exportgeschäfte rechnet, der Betrieb der Kleinbrennereien dagegen gegenüber den fabrikatorisch betriebenen Großbrennereien einen verschwindend kleinen Bruchtheil bildet, der weder auf den Ertrag des Monopols noch auf die Kontrole und den Konsum im Ganzen einen nennenswerthen Einfluß ausüben kann, zum Ueberfluß auch noch von dem nur in kleinen Proportionen wechselnden Ausfall der Obst- und Beerenernte abhängig ist, so liegt es auf der Hand, daß die Gesetzgebung auch voll in der Lage ist, dem Weiterbestehen der Kleinbrennereien und zumal der mit nicht mehligen Substanzen arbeitenden ländlichen Brennereien die weitgehendsten Rück-

sichten angedeihen zu lassen und sich damit begnügen kann, die Kleinbrenner nur im Großen und Ganzen in den Rahmen des Monopols einzufügen. Wie würde sich also unter diesen Gesichtspunkten der Betrieb und die Kontrole dieser Kleinbrennereien in der Praxis gestalten und wie würden die in den gesetzlichen Bestimmungen nur skizzirten, den Ausführungsbestimmungen vorbehaltenen Begünstigungen und Betriebserleichterungen der Kleinbrennereien im Einzelnen zu verwerthen sein?

Die im § 4 des Gesetzentwurfs vorbehaltene Festsetzung des Betriebsumfanges der vorhandenen Brennereien ist von vornherein für die Materialbrennereien, soweit sie nicht gewerblich und mit aufgekauften Materialien betrieben werden, so gut wie gegenstandslos und deshalb oben gar nicht erwähnt, da eine Beschränkung des Betriebsumfanges nicht beabsichtigt wird. Es wird sogar unschwer zu erreichen sein, daß diese Bestimmung für die weitaus größte Zahl der mit primitiven Apparaten arbeitenden, Kirschen, Zwetschen, Trestern und Weinhefe verwendenden Brennereien überhaupt außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Der Kernpunkt der Frage ist lediglich der, auf welchem Wege ohne Benachtheiligung der einen wie der andern Partei die Festsetzung des Mindestertrages an Alkohol durchzuführen sein wird.

Daß dieser Festsetzung nicht die einzelne Brennerei, auch nicht der Ertrag des einzelnen Brennaktes zu Grunde gelegt werden kann, unterliegt von vornherein keinem Zweifel, es würde dies einen mit dem Objekte in gar keinem Verhältniß stehenden Verwaltungsapparat erfordern, und die Beibehaltung aller bisherigen so drückend empfundenen Belästigungen bezüglich der Ueberwachung der Brennakte selbst, so wie der sonstigen Betriebskontrolmittel bedingen. Zudem ist ja, wie schon oben gesagt, im Gesetzentwurfe selbst die Ausschließung der Bestimmungen über die Betriebsanmeldungen für diese Klasse von Brennereien ausgesprochen. Der Gesetzentwurf weist also schon selbst darauf hin, daß diese Abschätzung des Mindestertages nach einem allgemeinen Durchschnitte und nach allgemeinen Verhältnissen zu erfolgen hat.

Es ergeben sich als Grundlagen der Ertragsermittelung

a) eine Klasseneintheilung der kleinen Brennereien je nach der Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Apparate
b) die Festsetzung der Ausbeute aus den verschiedenen Materialien innerhalb obiger Klasseneintheilung.

Zur Durchführung dieser Einschätzungen giebt das bisherige Branntweinsteuer-Gesetz übrigens genügenden Anhalt wie ja die Betriebsfähigkeit der Brennblasen und die Gattung des Materials schon jetzt die Grundlage zur Festsetzung der bei Fixationen zu berechnenden Steuer bilden, es handelt sich hier also nur um eine anderweite Rechnungsmanipulation, aus diesen Unterlagen nicht den Steuerbetrag, sondern den entsprechenden Alkoholertrag zu fixiren. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß die Verhältnißsätze der bisherigen Berechnung unbesehen in die neue Berechnung hinübergenommen werden sollen, eine eingehende Prüfung derselben durch Sachverständigen-Kommissionen würde vielmehr Gelegenheit bieten, auch in diesem Punkte den genannten Brennereien weitere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Der bei Beseitigung der Anmeldung der einzelnen Betriebsakte zu suchende dritte Faktor der Berechnung wäre nun die Feststellung der Menge der zur Verarbeitung gelangenden Materialien.

So schwierig die Beantwortung dieser Frage vom grünen Tische aus erscheinen mag, so dürfte die praktische Lösung doch bedenklichen Schwierigkeiten nicht begegnen, wenn man die bisherige Engherzigkeit in der Behandlung der kleinen Brennereien abstreift. Es ist ja nicht zu verkennen, daß eine unbedingt zutreffende Feststellung des Materials unter Ausschluß jedes Irrthums und jeder Täuschung der Verwaltungsorgane nicht geboten werden kann, aber, frage ich, wo ist denn diese Sicherheit bei der jetzt schuldigen Tabacksteuer? Die letzten Jahre haben wohl zur Genüge gezeigt, wie unzuverlässig überhaupt sowohl die Abzählung der Tabackblätter, als auch die Abschätzung des Gewichtes der Ernte nach Maßgabe des Standes der Pflanzen auf dem Felde ausfällt und dabei handelt es sich bei der Tabacksteuer nicht um getrennte Behandlung großer und kleiner Pflanzungen, auch nicht um geringfügige Steuerobjekte!

Sieht man sich bezüglich der Brennmaterialien die Sache näher an, so wie sie sich auf dem Lande in den einzelnen Dörfern abspielt, so werden sich die Bedenken auf ein recht geringes Maß reduziren. Die Gewinnung der Materialien erfolgt nicht gleichzeitig, sondern nach Maßgabe der Reife, z. B. der Kirschen im Juni, der Zwetschen im September, der Weintrauben im Oktober, der Weinhefe im Februar, es handelt sich also nicht um große Quantitäten gleichzeitig aufgespeicherter Vorräthe, sondern um die kleinen Erträge der Landbewohner aus ihren verschiedenen Pflanzungen. Daß jeder Bauer eines Dorfes den Grundbesitz, den Baumgarten, die Rebpflanzungen und deren Erträge seiner Mitbewohner kennt und sich dafür interessirt, ist eine bekannte Sache, recht häufig wird behauptet, daß der Neid und die gegenseitige Ueberwachung nirgends häufiger zu finden ist, als in den Grenzen des Dorfes und in der That kommen Steuerhinterziehungen, die ein Dorfbewohner gewagt hat, viel häufiger durch die Angaben der Nachbaren zur Kenntniß der Aufsichtsorgane als durch eigene Entdeckung der letzteren. Wie wäre denn auch jetzt die Kontrolirung einer größeren Zahl von Gemeinden mit hunderten von Kleinbrennereien möglich durch einen Bezirksaufseher, wenn nicht geradezu auf die gegenseitige Beobachtung der Nachbaren unter sich spekulirt würde. Deßhalb ist m. E. auch die Gefahr nicht groß, wenn man die Anmeldung der geernteten, zum Brennereibetrieb bestimmten Früchte innerhalb jeder Gemeinde zu verschieden festzusetzenden Terminen als Gemeindesache behandeln würde und den Verwaltungsorganen nur die probeweise Nachprüfung überläßt. Besitzwechsel an Material würde gleichfalls anzumelden, verdorbenes Material unter Vernichtung bezw. Zuführung zum Dünger abzumelden sein. Die — vielleicht noch von einer Gemeindekommission zu prüfenden — Anmeldungen in denen zugleich die Frist, innerhalb welcher die Verarbeitung erfolgen soll, angegeben ist, gehen an die Steuerhebestelle, welche den Mindestertrag nach den amtlich festgestellten Umrechnungs-Tabellen ermittelt und die Festsetzung der abzuliefernden Branntweinmenge dann den Organen der Monopolverwaltung überweist.

Wenn man berücksichtigt, daß den Steueraufsichts-Organen jederzeit die Einsicht der Anmeldungen und die Prüfung derselben, sowie die Revision der Betriebsanstalten offen steht, so dürfte für die Anmeldung der Materialien auf diesem Wege genügende Sicherheit geboten sein. Bezüglich der Ablieferung des Fabrikates werden sich je nach Normirung der Verarbeitungsfristen vielleicht die ganze Gemeinde umfassende Termine gewinnen lassen, in welchem Falle den einzelnen Brennern die Ablieferung an eine außerhalb gelegene Sammelstelle erspart und an deren Stelle ein Einsammeln durch die Agenten der Monopolverwaltung ortschaftsweise gesetzt werden könnte.

Die Aufbewahrung der innerhalb der Lieferungstermine fertig gestellten Fabrikate wird ohne schwere Bedenken beim Brennen selbst erfolgen können, da das Ablieferungs-Soll ja feststeht und der Brenner für das Manko der Monopolverwaltung den Monopolpreis für Branntwein erstatten, jedenfalls also mehr zahlen muß, als sein eigener Branntwein werth ist.

Fassen wir hiernach die Stellung ins Auge, die dem Kleinbrenner unter dem Branntwein-Monopol voraussichtlich bereitet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß letztere sich weitaus günstiger gestalten wird, als unter dem jetzigen Branntweinsteuergesetz bei allem Entgegenkommen der Verwaltung zu gewähren möglich ist.

Der Brenner könnte die einzelnen Betriebsakte ohne Anmeldung nach Belieben vornehmen, er ist der Steuerentrich-

tung enthoben, und kann das gewonnene Fabrikat in Geld verwerthen oder beliebig gegen ermäßigten Preis selbst konsumiren.

Was nun diese Verwerthung der Fabrikate betrifft, so kann das Monopol auch hierfür nach allen Richtungen hin nur segensreich wirken und dürfte es hier am Platze sein, die jetzt zum größeren Theile übliche Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte durch Verarbeiten auf Branntwein etwas näher ans Licht zu stellen.

Unter sämmtlichen Kleinbrennern ist zur Zeit nur ein recht kleiner Theil, der überhaupt sofort handelsfähigen Branntwein fabrizirt, der überwiegend größere Theil begnügt sich damit, ein Getränk von etwa 20—30 % Alkoholgehalt herzustellen, welches nach Ausspruch ärztlicher Autoritäten dem Kartoffelfusel an schädlichen Bestandtheilen nicht nachsteht. Ja noch mehr, es giebt Dörfer und Kreise, in denen das Fabrikat nicht einmal als Haustrunk respektirt und aufbewahrt wird, sondern in lustiger Gesellschaft mit Vettern und Nachbaren heut hier morgen dort direkt vom Auslaufe weggetrunken wird, so daß als „Ertrag aus den landwirthschaftlichen Produkten" nur übrig bleibt fortdauernder Branntweinduſel, Schädigung des Geistes und des Körpers, Arbeitsunlust – und das Schimpfen über die Steuer.

Der in den Handel kommende Fruchtbranntwein — Schwarzwälder Kirschwasser, Elsässer Druſenbranntwein ꝛc. — ist zum größten Theile, nachdem der Brenner sein Fabrikat zu einem Schleuderpreise an die Schnapsfabriken verkauft hat, im Wege nochmaliger Destillation hergestellt.

(Ich verwahre mich von vornherein dagegen, als ob ich durch diese der Wirklichkeit entsprechende Darstellung gegen die Kleinbrenner überhaupt ein absprechendes Urtheil habe abgeben wollen, ich habe stets nur von dem schlechteren — leider überwiegenden — Bruchtheile gesprochen.)

Die Monopolverwaltung beabsichtigt, minderwerthigen, oder zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Branntwein gar nicht abzunehmen, sondern zu vernichten, die Folge hiervon muß sein, daß sich auch die primitivsten Kleinbrennereien bemühen, ein annehmbares Fabrikat herzustellen, für das annehmbare Fabrikat wird aber wieder ein annehmbarer Preis gezahlt und alsbald wird der Kleinbrenner es vorziehen, das baare Geld einzustreichen, als für sein schlechtes Getränk noch den Monopolpreis obenauf zu zahlen.

Für die Kleinbrennerei wird also das Monopol bedeuten: freie Bewegung und Vervollkommnung des Betriebes und an Stelle der jetzigen Steuer baares Geld für das Fabrikat!

Der Rechtsweg in Zolltariffragen.

Die Handels- und Gewerbe-Zeitung schreibt in ihrer Nummer vom 30. Januar cr.:

Der Rechtsweg in Zolltariffragen.

„Unter dieser Ueberschrift bringt die Fachschrift „Umschau" im Januarheft d. J. einen Artikel von H. Hartung in Hannov. Münden gegen den im Reichstag eingebrachten Antrag auf Zulassung des Rechtswegs in Zollsachen. Ueber dieselbe Frage haben wir, die „Umschau" und die „Handels- und Gewerbezeitung", — wie auch der betreffende Artikel richtig anführt — bereits im Jahre 1883 mit einander debattirt, da unser Blatt bereits damals dieselbe Forderung, wie jetzt die Herren Broemel und Genossen, gestellt hatte. Wir wollen nicht auf die alten Gründe und Gegengründe, noch auf die Verhandlungen im Reichstage zurückgreifen, sondern nur gegen den neuen Artikel unsere hauptsächliche Einwendung vortragen. Dabei wollen wir übrigens keineswegs unterlassen, voranzuschicken, daß der Artikel durchaus sachlich gehalten ist und scheinbar Richtiges größtentheils anführt, freilich das Hauptmoment nur streift und deshalb uns nicht zu überzeugen vermag.

Was trägt der Gegner als Ablehnungsgrund vor?
einmal die vollständige Umwälzung des Bestehenden,
andererseits das Unpraktische der Neuerung.

Von der Unmöglichkeit resp. Unthunlichkeit eines Rechtsweges in Zollstreitigkeiten ist eigentlich nicht mehr die Rede. (? Die Redaktion der Umschau.) Was aber die beiden Einwände gegen ein gerichtliches Verfahren betrifft, so ist der erstere ein wenig auf die Spitze getrieben, der zweite ein Argument auf etwas prekärer Basis. Das Erstere fände nur dann statt, wenn das Gericht von dem „amtlichen Waarenverzeichnisse" (des Bundesraths) vorsätzlich Abstand nehmen wollte; was äußerst unwahrscheinlich ist, da es wegen der Uebung sich in die Praxis eingelebt hat, und den Gerichten um leichte Handhabung, um allgemeine Normen im Interesse einer rationellen Rechtspflege zu thun ist. Natürlich muß das Verzeichniß mit dem gesetzlichen Zolltarif übereinstimmen oder doch nicht in Widerspruch stehen; sonst wäre es in der That ungesetzlich und deshalb zu verwerfen. Das zweite wesentlichste Argument ist die Schwierigkeit der Zollkunde, welche sehr intrikat sein mag, doch nicht so ganz absonderlich und anders als alle anderen Fächer dasteht u. s. w.

Die Gutachten von Sachverständigen, auf welche (bei unparteiischer Auswahl) das Gericht sich gern verlassen mag, bilden die faktische Grundlage für die rechtliche Entscheidung!

Damit kommen wir auf den Kernpunkt der Frage. Nehmen wir selbst an, daß die Behandlung von Zollsachen der Gipfel der schwierigsten Probleme sei — was fraglich ist —, daß sie eine allein stehende Ausnahme unter allen Kenntnissen und Wissenschaften bildet — was sehr fraglich —, daß das Urtheil der Zollbehörden (Zollkuriosa!!) immer das Richtige trifft — was höchst fraglich —: auch dann noch plädiren wir für den Rechtsweg! Weshalb? Die Grundsätze, nach denen in Zolltariffragen zu entscheiden sein wird, brauchen nicht streng juristische, sondern mögen zolltechnische und volkswirthschaftliche sein; es soll aber da, wo Streit entsteht, wo Rechte kollidiren, ein unbetheiligtes Gericht Recht sprechen, nicht der eine Theil zugleich Partei und Richter sein. Im Rechtsstaat — und als solchen betrachten wir den modernen Staat, unseren Staat — ist das Recht der höchste Begriff, dem Alles sich willig unterwirft, aber auch nur das Recht!

Die Lage der Ober-Steuer-Kontroleure mit einem Dienstpferde.

Die wenig beneidenswerthe Lage der Ober-Steuer-Controleure mit nur einem Dienstpferde zu besprechen, dazu giebt die jetzige Winterzeit den geeigneten Anlaß.

Die meisten Ober-Steuer-Controleure haben je über zwei Dienstpferde zu verfügen; ohne besondere Erlaubniß ist ihnen gestattet, ihren Bezirk fahrend zu bereisen. Die Höhe der Pferdegelder ist so bemessen, daß ein Kutscher mit geringem Zuschuß gehalten werden kann. Derselbe ist im Bezirk der stete Begleiter seines Herrn, zu Hause der zu manchen häuslichen Verrichtungen herangezogene Bediente, der neben dem Dienstmädchen eine weitere Arbeitshülfe überflüssig macht.

Hiergegen ist der Bezirks-Ober-Steuer-Controleur mit nur einem Dienstpferde ungleich schlechter gestellt. Bei ihm ist Voraussetzung, daß er seinen Bezirk reitend bereist; nur dem älteren Beamten wird auf besonderen Antrag gestattet, ebenfalls zu fahren.

Die Höhe der Pferdegelder für ein Pferd läßt jedoch das Halten eines Kutschers nicht zu, der gedachte Beamte ist vielmehr gezwungen, selbst Zügel und Peitsche in die Hand zu nehmen, im Bezirk viel Trinkgelder für Bedienung auszugeben, ohne selbst von niederen Dienstleistungen entbunden zu sein.

Während der Kollege mit zwei Pferden die draußen nöthigen Haferrationen mit sich führt, ist der reitende Ober-Controleur gezwungen, in den Gasthäusern das gesammte Pferdefutter theuer zu kaufen.

Das Pferd vor der Betriebsanstalt festzubinden, erfordert Zeit, wodurch die schnelle Revision, worauf es ja meistens ankommt, verhindert wird. Zu Hause muß außerdem ein Pferdebursche gehalten werden, dem der Ober-Controleur die Hälfte dessen bezahlt, was ein Kutscher erhält, und den er zum großen Verdruß oft doch nicht zur Disposition hat. Er muß selbst füttern, anspannen oder satteln, vielleicht noch andere zeitraubende Geschäfte besorgen.

Der Reiter hat ferner mit der großen Abnutzung seines Pferdes zu rechnen, in welcher Hinsicht Mancher schon traurige, seine pecuniäre Lage stark beeinträchtigende Erfahrungen gemacht hat.

Jeder Pferdekenner wird zugeben, daß das Abreiten eines großen Bezirks für das Pferd weit anstrengender ist, als das Fahren.

Der Ober-Grenz-Controleur mit kleinerem Bezirk ist oft in der Lage, durch regelmäßige, nicht zu große Anstrengungen die Leistungsfähigkeit seines Dienstpferdes außerordentlich zu erhöhen. Ganz anders aber der Ober-Steuer-Controleur mit großem Bezirke, welcher mit seinem Pferde mehrere Tage hintereinander eine Strecke von 30—50 Kil. reitend zurücklegen muß, worauf dann vielleicht einige ganz beschäftigungslose Tage, die er im Dienste der Stationsorte verwendet, folgen. Das Pferd leidet bei dieser unregelmäßigen Beschäftigung, die nicht zu vermeiden, ungemein, vorzüglich

Wo der Rechtsweg ausgeschlossen ist, läuft die Verwaltung zwiefache Gefahr: einmal, leicht willkürlich zu schalten, ferner aber auch für willkürlich zu gelten, selbst wo der Vorwurf unbegründet wäre. Der Rechtsweg in Zollsachen ist möglich (Amerika!), ist nicht schwieriger als in anderen Fächern und wird und muß im Interesse beider Theile, des Publikums wie der Zollbehörden selber, Jedem freistehen!"

Wir geben gern zu, daß es vielleicht vom Standpunkte des Handelsstandes erwünscht wäre, wenn der Richter über Zolltarifffragen entschiede, indessen wir halten es nach wie vor für unmöglich. Die obige Annahme, daß dies nicht mehr der Fall sei, ist durchaus irrig.

Hätte der Richter und zwar hauptsächlich auf Grund der Gutachten Sachverständiger zu entscheiden, so hätte er auch über die Wahl dieser Sachverständigen zu urtheilen. Nun wählt der Richter in dem einen Amts- oder Landgerichtsbezirk in einer Zolltarifffrage einen Sachverständigen, der von seinem Standpunkte für die höhere Tarifirung plaidirt, im Nachbaramtsbezirk, in dem zufällig dieselbe Tarifffrage zur gerichtlichen Entscheidung kommt, wählt der Amtsrichter einen Sachverständigen, der für die niedere Tarifirung stimmt, der Handeltreibende in dem einen Bezirk könnte darnach zum Nachtheil seines Concurrenten im anderen Amtsbezirk dieselbe Waare zum niedrigeren Satze einführen! Wo bliebe da die Gleichmäßigkeit der Besteurung, wo bliebe das Kalkül des Kaufmanns! Selbstverständlich müßte die Zollverwaltung, um solche Unzuträglichkeiten zu verhüten, alle Zolltarifprozesse, wenn sie nicht in ihrem Sinne entschieden würden, bis vor das Reichsgericht bringen und würde dieses sich den Argumenten, welche Ministerien und Bundesrath vom volkswirthschaftlichen und finanzpolitischen Standpunkte aus für ihre Ansicht vorbringen lassen würden, verschließen können? Abgesehen davon, daß die gewünschte rasche Entscheidung so absolut illusorisch gemacht würde. A. S.

Die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat.

Nach der Bestimmung unter I der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1877 III Nr. 6047 sind die Provinzial-Steuer-Direktoren zur Annahme der Steuer-Supernumerare selbstständig befugt, wenn die Bewerber die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. 1) entweder die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen Realschule I. Ordnung mindestens 1 Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben, oder 2) mit einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule II. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlassen sind, oder 3) durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der letztgenannten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben und durch die Schulzeugnisse den Nachweis über bewiesenen Fleiß, gutes Betragen und gute Fähigkeiten führen u. s. w. Diese Bestimmungen bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung traten an die Stelle der durch die Erlasse vom 18. März und 15. Juni 1874 als genügend erachteten Anforderungen, welche das Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder das Zeugniß der Reife eines Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule verlangten und wurden dadurch die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuersupernumerariat fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 III Nr. 25012 vorgeschriebene Maß erhöht, da der Zweck, ein durchgebildetes Material für die höheren Stellen des ausübenden Kassen- und Aufsichtsdienstes in den Supernumeraren zu erwerben, überall nicht ganz und vollständig erreicht worden war. Einerseits war nämlich in der Periode von 1872 bis 1875 ein Andrang zur Zoll- und Steuerverwaltung in Folge des großartigen Aufschwungs des Handels und der Industrie überhaupt nicht bemerkt worden, vielmehr ein Mangel an Kandidaten vorhanden gewesen, trotzdem die Annahmebedingungen und die Aussichten durch die Direktoren in den Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten mehrfach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden waren, andererseits aber waren weniger qualificirte Beamte in Stellen befördert worden, die mit Erfolg zu verwalten sie sich später nicht fähig zeigten. Um daher den Andrang zur Zoll- und Steuercarrière zu vergrößern und dadurch eine bessere Auslese unter den Kandidaten halten zu können, hatte man anstatt die Aussichten in pecuniärer und sonstiger Beziehung günstiger zu gestalten, die Bedingungen herabgedrückt und dadurch theilweise Elemente angelockt, welche, weniger wissenschaftlich vorgebildet, es vorzogen, eine gering besoldete Beamtenstelle einzunehmen, als ein Gewerbe zu ergreifen, welches ihnen derzeiten bedeutend größere Vortheile und Aussichten darbot. Es konnte daher nicht unterbleiben, daß sich bei den Behörden ein Mangel an tüchtigen Beamtenkräften recht fühlbar machte und dieser die Veranlassung war, nachdem in den Jahren zuvor auch die Einkommensverhältnisse und Avancementsaussichten wesentlich verbessert worden waren, und eine Abnahme der Meldungen nunmehr auch für die Folge nicht zu erwarten stand, die Vorbedingungen wieder auf das alte Maß zu erhöhen. Seit jener Zeit ist nun ein stetiger Andrang gewesen, der sich auch bis heute noch nicht verringert, vielmehr bis zu diesem Jahre noch fortwährend zugenommen hat und in diesem Jahre in dieser, in jenem Jahre in jener Provinz mehr oder weniger hervorge-

---

im gebirgigen Bezirk. Das beste Reitpferd ist in kurzer Zeit ruinirt.

All' diese Verhältnisse, die jedenfalls dem dienstlichen Interesse schädlich sind, machen sich am meisten zur Winterzeit geltend, die die Bereisung des Bezirks um so wichtiger macht, als die meisten Gewerbeanstalten im Betriebe sind. Welcher Mensch kann bei 5—10 Grad Kälte einen 30 Kilm. weiten Ritt aushalten. Ein langer Trab auf gefrorenem unebenen Boden ist dem Pferde außerordentlich nachtheilig, im Schritt wird der Reiter bald der Kälte wegen absteigen und das Pferd am Zügel führen. In diesem Fall wäre das Letztere aber besser zu Hause geblieben.

Wie viele Bezirke giebt es zudem, die Flußthäler und Gebirge mit ganz verschiedener Temperatur umfassen. Glatteis wechselt mit offenem Wege, man muß unterwegs schärfen lassen, unliebsamer Aufenthalt entsteht; und hoher Schnee läßt das Reiten noch weniger rathsam erscheinen, vorzüglich, wenn die obere Schicht gethaut war und wieder gefroren ist.

Der Ober-Controleur kann hiernach mit seinem Dienstpferde einen großen gebirgigen Bezirk zur Winterzeit nicht ordnungsmäßig bereisen, er muß sich vielmehr auf eigene Kosten anderweitig fortschaffen und sein Pferd im Stalle stehen lassen.

Wenn die Posten vierspännig fahren müssen, wenn ein Lohnfuhrwerk sich weigert, einspännig zu fahren, dann wird der Ober-Controleur auch nicht anders, als mit zwei Pferden fortkommen können.

Es giebt Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Controleure in ebenen Gegenden mit Bezirken von unter 3—600 □ Kil. Umfang, für deren Bereisung 2 Pferde bewilligt sind; es giebt aber auch Ober-Steuer-Controlbezirke von 1000—1800 □ Kil. in den gebirgigsten Gegenden, deren Inhaber nur 1 Dienstpferd halten dürfen.

Es ist nicht denkbar, daß jene Bezirke von 300—600 □ Kil. in ebener Gegend schwerer zu bereisen sind, als die letzterwähnten; es dürfte diese Ungleichstellung der Inhaber nur auf verschiedener Auffassung der Verhältnisse beruhen.

Sollte da nicht einmal Abhilfe zu schaffen sein? Sollte an maßgebender Stelle nicht in Erwägung zu ziehen sein, durchgängig wenigstens den Ober-Steuer-Controleuren, welche einen Bezirk von 800 □ Kil. und darüber vollständig zu bereisen haben, ein zweites Dienstpferd zu bewilligen, da dieselben ihren Bezirk mit einem Dienstpferde nicht ordnungsmäßig bereisen können?

Am zeitgemäßesten wäre es aber, bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, die eine vollständige Umwälzung des Reisesystems vor 50 Jahren mit sich gebracht haben, im pecuniären und dienstlichen Interesse des Staates, wie des Ober-Controleurs der Frage allgemein näher zu treten, in wie weit die Pferde der Ober-Steuer-Controleure in den meisten Bezirken, wo sonstige Gelegenheit zum Fahren ist, überhaupt abgeschafft werden könnten, einer Frage, die in einzelnen Bundesstaaten und Provinzen bereits glücklich ohne Benachtheiligung der steuerlichen Interessen zum Austrage gebracht ist.

treten ist, so daß voraussichtlich unter den jetzigen Verhältnissen ein Mangel an Kandidaten überhaupt nicht eintreten wird. Aber nicht allein bei der Zoll- und Steuerverwaltung, sondern auch bei den übrigen Behörden hat der Andrang der Aspiranten in gleicher Weise zugenommen, wenngleich derselbe in den Jahren 1879/80 in Folge der Uebernahme der Gerichtskosten von der Justiz- auf die Steuerverwaltung und durch die Einführung des neuen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, des Tabackssteuergesetzes und der Statistik des Waarenverkehrs bei den anderen Behörden wohl nicht solche Ausdehnung angenommen hat, als gerade bei der Zoll- und Steuerverwaltung. Fast sämmtliche Behörden, die Post-, Eisenbahn- und Justizverwaltung, haben daher auch im Laufe der letzten Jahre wegen der Zunahme des Andranges die Annahmebedingungen für die Aspiranten verschärft, von diesen aber vornehmlich die Postverwaltung. Die Vorbedingungen, welche die Postverwaltung forderte, waren eine Zeit lang nicht größer, als die, welche die Verwaltung der indirekten Steuern verlangte, ja, die Anforderungen waren bei der letzteren noch insofern höhere, als vor dem Eintritt in jene Verwaltung die Ableistung des Militärdienstes wie auch heute noch, gefordert wurde und also schon alle diejenigen, welche entweder der pecuniären Ausgaben wegen nicht in der Lage waren, das Jahr als Einjährig-Freiwillige sofort nach der Schulzeit zu absolviren, oder nicht die zum Militärdienst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besaßen, von vornherein von der Annahme ausgeschlossen waren. In Folge des Aufschwungs im Postwesen und des damit verbundenen Andranges von Aspiranten genügten auch die bisherigen Annahmebedingungen nicht mehr, und es sah sich die Postverwaltung genöthigt, das Abiturientenexamen vom Gymnasium oder Realschule I. Ordnung zu fordern, bewilligte aber auch gleichzeitig den Eleven schon nach längstens 1 Dienstjahre 2 Mark fixirte Diäten.

Hierdurch setzte sich die Postverwaltung in die Lage, den Andrang weniger qualificirter Beamten hintanzuhalten, gleichzeitig aber durch die Bewilligung von Diäten sich einen ebenso genügenden als tüchtigen Ersatz zu sichern. Trotzdem man an und für sich schon sehr penibel bei der Annahme der Eleven vorging, durfte man doch noch wagen, die Anforderungen dadurch auf das ev. höchste Maß zu schrauben, daß man die Dispensation von der mündlichen Prüfung verlangte, ohne die Zahl der Aspiranten erheblich zu decimiren. Mit dem Erhöhen der Vorbedingungen haben zwar die anderen Behörden mit der Postverwaltung keinen gleichen Schritt gehalten, aber keine Behörde hat, wie die Verwaltung der indirekten Steuern in den letzten 8 Jahren die Vorbedingungen in der alten Weise bestehen lassen. Es ist im Gegentheil bei der Steuerverwaltung durch die Circularverfügung vom 15. November 1880 III Nr. 16762 den gegenwärtigen Lehranstalten entsprechend die Bestimmung unter II a der Circularverfügung vom 22. Mai 1877 III Nr. 6047, betreffend die Annahme der Steuersupernumerare, noch dahin erweitert worden, daß das für den Eintritt in das Supernumeriariat erforderliche Maß wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betreffenden Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule mit neunjährigem Lehrkursus mindestens 1 Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben.

Hierbei ist man wohl auch mit von dem Grundsatze ausgegangen, auch den für die diesseitige Verwaltung gewiß geeigneten, auf den mehr technischen Lehranstalten ausgebildeten Kandidaten den Eintritt noch leichter zu machen. Ob aber es sich im Interesse der Verwaltung empfehlen würde, die Anforderungen auch in anderer Weise noch zu erleichtern, wird erst die Erfahrung lehren; nach Ansicht vieler Beamten wäre es im Gegentheil für die Verwaltung sowohl, als auch für das Ansehen der Beamtenstellungen von weit größerem Vortheil, den Eintritt in das Zoll- und Steuerfach in Zukunft von dem bestandenen Abiturientenexamen abhängig zu machen, zumal in den letzten Jahren die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Beamten in Folge der mannichfachen neuen Gesetze und Bestimmungen bedeutend erhöht worden sind und voraussichtlich mit der Zeit noch immer mehr sich steigern werden.

Stellt man beispielsweise einen Vergleich an zwischen der Postverwaltung und der Verwaltung der indirekten Steuern, so wird man unschwer einsehen, daß trotz der großen Umgestaltungen und Erweiterungen des Postwesens die Beschäftigung der Postbeamten im Wesentlichen eine große Aenderung nicht erlitten hat und daß auch, wie bisher, der größere Theil der Subalternbeamten mit mehr oder weniger homogenen oder theilweise mechanisch sich wiederholenden Arbeiten beschäftigt wird, bei denen die Schwierigkeit im Wesentlichen darin besteht, daß dieselben mit größter Schnelligkeit und Sicherheit abgewickelt werden müssen. Bei der Steuerverwaltung dagegen ist der Beamte ungleich vielseitiger beschäftigt, indem er nicht allein umfassende Waarenkenntniß

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Gestattung der Umpackung.

§ **101.** Der Eigenthümer und Disponent
Der Güter, so man „lagernd" nennt,
Kann seine Waaren im Depot, —
Doch keinen Falles anderswo, —
Umpacken um sie zu sortiren,
Zu theilen, rein'gen, conserviren,
Und was mit Niederlagezwecken
Sich als Behandlung sonst mag decken,
Wenn Räume da, die dies zulassen,
Und Zöllner fortgesetzt aufpassen.
Willst du auffüll'n, ergänzen solche Waaren,
So mußt du dieses offenbaren
Dem Amt, und darfst dann aus dem frei'n
Verkehre Waaren bringen ein;
Doch unter der Bedingung nur,
Daß solche wechseln die Natur
Und fürderhin dir und den Deinen
Als fremd und unverzollt erscheinen.

Verpflichtung der Niederlage-Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§ **102.** Die hohe Niederlagverwaltung
Sorgt wirthschaftlich für die Erhaltung
Der Räume unter Dach und Fach
Und für Verschluß bei Nacht und Tag,
Für Ruh und Ordnung von Jud' und Christ,
Der beim Depot beschäftigt ist,
Für Abwendung mit allen Künsten
Von innerlichen Feuersbrünsten
Sowie in jenem Raume, der
Dazu gehört und ringsumher
Umschlossen ist; steht dafür ein,
Falls Schuld sie daran sollte sein,
Wenn Deiner Waar ein Leid zustieß,
Weil man die Sorgfalt unterließ.
Doch soll dies erst zur Geltung kommen
Für Waare, die schon aufgenommen
In das Depot und nennet sein
Amtlichen Niederlageschein.
Wenn anderweit ins Unglück kam
Die Lagerungswaar, und Schaden nahm
Hat Niederlagverwaltung nicht
Für dieses die Vertretungspflicht.

Abmeldung von der Niederlage.

§ **103.** Die Waaren, welche vom Depot
Sind abgemeldet im Büreau,
Verzollt man oder fertigt sie
Des Weitern ab mit Zollgenie
Nach Maß wie ihre Meng und Art
Bei Einlagrung fixiret ward.
Im Fall Verminderung hat erfahren
Bei Lagrung das Gewicht der Waaren
Durch Umpackung und Zufallsspaß
Und wo da anzunehmen, daß
Ein häßlicher Gewichtsdefect,
Der bei der Abmeldung entdeckt,
Nur eine Folge von Leckage
Und weil die Waare überhaupt
Durch allzuschlechte Emballage
Verzehrt, verdunstet und verstaubt
Hier bildet Auslagrungsgewicht
Abfert'gungsgrundlage, wenn nicht
Verzollung oder Abfert'gung
Nach dem Gewicht der Einlagrung
Von Allen, so hier intressirt,
Bescheidentlich erbeten wird.
Liegt vor der scheußliche Verdacht,
Daß Waaren theilweis insgeheim
Aus dem Depot sind fortgebracht;
So geht das Amt nicht auf den Leim,
Dann wird Einlagerungsgewicht
Verzollung stets zu Grund gelegt.
Auch wenn Du etwa Deinen Waaren
Als Muster Proben hast entnommen,
Muß ihr Gewicht — möchtst Du's auch sparen, —
Besonders zur Verzollung kommen.
Die im Depot verdorbne Waar',
Die darum gänzlich unbrauchbar
Wird unter Amtsaufsicht vernichtet
Und auch von ihr kein Zoll entrichtet.

Verfahren mit Waaren.

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§ **104.** Sind Güter, deren Disponent
Und Eigenthümer Niemand kennt,
Ein Jahr lang im Depot geblieben,
So sei genau dies aufgeschrieben
Und dann zu zwei verschiednen Malen
Mit jedesmalger Differenz

für den Zoll-Revisions- und Abfertigungsdienst besitzen, sondern auch auf dem Gebiete der Zoll-, Brau-, Branntwein-, Taback-, Salz- und Stempelsteuergesetzgebung, überall zu Hause sein, die Statistik des Waarenverkehrs kennen und durchgebildete Kenntnisse auch im Kassen- und Prozeßwesen besitzen muß, wenn er einigermaßen mit Erfolg die Stellen der Verwaltung ausfüllen und als tüchtiger Beamter gelten will. Daraus erhellt, daß der Zoll- und Steuerbeamte mehr eine technische, auf gründlicher wissenschaftlicher Vorbildung beruhende Kenntniß besitzen muß, wenn er eben nicht für einen ganz bestimmten Zweig der Verwaltung, als z. B. Zollabfertigung 2c. als sogenannter purus putus in Aussicht genommen werden, sondern auch jede andere beliebige Stelle mit Erfolg zum Wohle des Staates ausfüllen soll.

Nach Ansicht vieler Beamten wird es bei einer weiteren Entwickelung des zur Verwaltung der indirekten Steuern gehörigen Gebietes kaum mehr zu umgehen sein, von den Steuersupernumeraren das Reifezeugniß eines Realprogymnasiums oder Gymnasiums bei ihrem Eintritt zu fordern. Eine meist sichere Bürgschaft für die Leistungs- und Bildungsfähigkeit derjenigen, welche zum Wohle des Staates zu wirken berufen sind.

Schon in den letzten Jahren war ein sehr großer Theil der eingetretenen Supernumerare Abiturienten und darunter mehrere, welche schon verschiedene Semester auf technischen Hochschulen und Universitäten studirt haben, und dürfte es sich im Interesse der Verwaltung empfehlen, auch ferner vorzugsweise Abiturienten bei der Annahme von Supernumeraren zu berücksichtigen oder, falls das Abiturientenexamen bei dem Andrange auch in den nächsten Jahren noch nicht gefordert werden sollte, wenigstens unter das bisherige Maß wissenschaftlicher Vorbildung nicht herunterzugehen und die jetzige Unterscheidung zwischen denjenigen Kandidaten, welche den heutigen Vorbedingungen eben genügt, und denjenigen, welche eine bessere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben, in der bisherigen Weise beizubehalten. D . . . e.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

Die Wolle des gemeinen deutschen Landschafes, sowie des englischen langwolligen Schafes, des Zackelschafes in Ungarn, Rußland 2c. ist grob, nicht stark gekräuselt, sondern nur mit wenigen und unregelmäßigen Biegungen versehen, trocken und spröde, dagegen ist die Wolle des spanischen Schafes (Merinowolle) stark gekräuselt, mit vielen, regelmäßigen Biegungen versehen, sanft anzufassen, elastisch und fest. Kaschmirwolle (persische oder thibetanische Ziegenhaare) der Kaschmirziege, von Farbe weiß, grau oder bräunlich, wird hauptsächlich zu den echten orientalischen Shawls verarbeitet.

Vicognewolle von der Vicunna in Südamerika ist sehr fein, seidenartig, weich und glänzend, röthlichbraun und stark gekräuselt, wird jedoch nur mit anderen Stoffen vermischt verwendet. Das sogenannte Vicognegarn enthält indessen auch nicht einmal echte Vicognewolle, sondern nur feine Schafwolle und Baumwolle und imitirtes Vicognegarn und Baumwolle.

Alpakka, (Pakoshaar) von dem Paco-Guanaco in Süd-Amerika, ist 16 bis 22 Centimeter lang, fein, weich und glänzend, von Natur rothbraun bis schwarz, seltener grau und weiß. Am häufigsten wird Alpakkawolle im Gemisch mit anderen Stoffen versponnen, nicht bloß mit einem, sondern auch mit zweien und dreien, gewöhnlich mit Baumwolle, Mohair, Seide oder Flockseide.

Angorawolle (Angorahaar, Kämelhaar, unrichtig Kameelhaar), bei den Engländern Mohair, bei den Franzosen Poil de chevre, von der Kämelziege in der Gegend von Angora in Kleinasien, ist lang (bis 30 Centimeter) fein, seidenartig glänzend, meistens ganz weiß, zuweilen grau und am seltensten schwarz und wird hauptsächlich zur Herstellung der Kamelotte und Spitzen verwendet.

Das eigentliche Kameelhaar, das Grund- oder Flaumhaar des Kameels, ist von grauer ins Braune fallender Farbe, seltener schwarz oder röthlich.

B. Gewebe.

Um die Gewebe ihren verschiedenen Stoffen nach als baumwollene, leinene, seidene, wollene 2c. zu unterscheiden, bedient man sich mechanischer, chemischer und optischer Mittel.

1. Mechanisch läßt sich ein Webstoff häufig schon durch Zerreißen oder Verbrennen des Fadens erkennen. Wenn man einen aus einem Gewebe gezogenen einfachen (nicht weiter zusammengezwirnten) Faden mit den Zähnen erfaßt und, einige Centimeter davon entfernt, mit den Fingern zieht, bis der Faden reißt, so löst sich der baumwollene Faden leicht und ohne beim Zerreißen zu tönen, der leinene oder seidene Faden reißt schwerer und läßt, indem er reißt, ein

---

Von vier der Wochen mindestens
Veröffentlicht in den Journalen,
Und wenn dann in sechs Monden schon
Nach letzter Publikation
Sich Niemand meldet, geht mit Recht
Depotverwaltung ins Gefecht
Und bietet öffentlich die Güter
Zum Kauf an den Ammeistenbieter.
Was draus gelöst, wird nicht verkneipt
Noch sonst verschleudert, sondern bleibt
Nach Abzug nachbenannter Posten:
Bekanntmachungs-, Verkaufsunkosten,
Der Abgaben und was verwandt
Auf den Erhalt in gutem Stand,
Sammt dem verwirkten Lagergeld,
Sechs Monat aufbewahrt und fällt,
Wenn's Niemand bis dahin erbat,
Wie's selbstverständlich, an den Staat.
Drohn durch Verderben derlei Waaren
Verluste bringende Gefahren,
So muß das Hauptamt schon bei Zeiten, —
Gesetzt, daß ihm's genehmigt werde
Von seiner obern Zollbehörde —
Zu früherem Verkaufe schreiten,
Der Art, daß der Verkaufstermin,
Im Ort zu zwei verschiednen Malen
Bekannt gemacht in den Journalen,
Binnen acht Tagen schon erschien.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Wenn Güter, deren Disponent
Und Eigenthümer Jeder kennt,
Mehr als fünf Jahre schon gelegen,
So geht, sofern von Amteswegen
Ihm längre Lagrung ausnahmsweis
Nicht wird verstattet, das Geheiß:
Die Güter binnen einer Frist,
Die vier der Wochen nur bemißt,
Vom Zolldepot hinwegzunehmen!
Will er sich hierzu nicht bequemen,
Wird seine Waar', ob er auch schnauft,
Ohn' Weitres öffentlich verkauft,
Und das daraus gelöste Geld,
Von dem man alle Kosten trennt,
Und Abgaben — dem Disponent
Oder Besitzer zugestellt.

2. Beschränkte Niederlagen.

§ **105**. Beim Amt in solchen biedern Orten,
Denen Depotrecht nicht geworden,
Kann, wo dies ein Bedürfniß ist,
In Räumen, die zum Zwecke passen,
Die Waare unverzollt man lassen
Mit sechsmonatlicher Lagerfrist.
Ist aber halb ein Jahr verronnen,
Dann treten an das Licht der Sonnen:
Bestimmungen — das merke dir!
Im Paragraphen 104.
Das Lagergeld, wie überhaupt,
Daß Dir die Umpackung erlaubt,
Auch wie man das Gewicht behandelt,
Das während jener Lagerfrist
Zu einem minus sich verwandelt,
Ueber solches Alles ist
Unser Zöllner längst im Reinen,
Denn er kennt die Paragraphen, (99, 101 und 103)
Wie oben sie die allgemeinen
Depots für Zollwaaren betrafen.

3. Regulative für die Niederlagen.

§ **106**. Mit näheren Bedingungsfragen
Der Nutzung solcher Niederlagen
Mit dem, was speziell vorgeschrieben,
Und wie Abfertgung sei betrieben
Bei Waar'n, so zum Depot gelangen
Und wieder draus hervor gegangen,
Soll sich des Weiteren befassen:
Ein Regulativ, das zu erlassen.

4. Freie Niederlagen.

§ **107**. In wicht'gern Zollvereinsseeplätzen
Ist noch als Wohlthat hoch zu schätzen,
Daß dort errichtet werden können
Freiläger (freie Niederlagen),
Doch darf sie nichts vom Hafen trennen,
Dicht bei sein solln sie, so zu sagen.
Derart'ges Lager wird alsdann,
Nach Maßgab und an Regulatives Hand
Das für dasselb' erlassen man,
Als Ausland zollrechtlich erkannt.
Die Räume für die Lagerung
Wie für die Ein- und Ausladung
Man vom Gebiet, das sie umringt,
In völlig sichern Abschluß bringt.

(Fortsetzung folgt.)

Knallen hören; der Wollenfaden, auf diese Weise behandelt, knistert beim Zerreißen und die zerrissenen Fäden kräuseln sich, während sie bei den anderen Arten glatt bleiben. Hält man pflanzliche Fäden, also Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute ꝛc. ans Licht, so brennen sie mit lebhafter Flamme fort bis an den Finger, hinterlassen keine oder wenig leicht zerfallende Asche und verbreiten einen schwachen Geruch nach verbrannter Leinwand; alle thierischen Fäden, also Seide, Wolle, Ziegen- und andere Haare, brennen (verkohlen) dagegen nur so weit, als sie mit der Flamme in Berührung sind, und es bildet sich, unter Entwickelung eines Geruchs nach verbranntem Horn am Glühende eine schwammige Kohle in Form eines Knötchens. Wolle kräuselt sich auch beim Verbrennen und verbreitet hierbei einen intensiveren Geruch als Seide.

Ist indessen das Gewebe stark gefärbt oder appretirt, wie dies bei Tüllen, Spitzen, Krepp und dergl. häufig der Fall ist, so muß man vor der mechanischen Untersuchung das Gewebe durch Auswaschen in Seifen-, Sodawasser oder Spiritus reinigen.

2. Chemische Mittel.

a. Baumwolle und Leinen.

Zur Unterscheidung von Baumwolle und Leinen bedient man sich der englischen Schwefelsäure in folgender Weise:

Das zu prüfende Gewebe wird zuvor in heißem Seifenwasser durch Kochen und Durchwaschen von aller Appretur befreit, dann durch wiederholtes Ausspülen mit reinem Wasser das Seifenwasser daraus entfernt und das gereinigte Gewebe wieder vollkommen getrocknet.

Darauf stellt man auf eine Untertasse, die halb mit Wasser gefüllt ist (bei stark geschlagenem Zeuge ist es gut, warmes Wasser anzuwenden), ein Liqueurglas oder kleines Weinglas und gießt dieses Glas bis fast an den Rand voll mit gewöhnlicher englischer Schwefelsäure von 1,834 spezifischem Gewicht. Man taucht nun einen von dem auf obige Art zur Prüfung vorbereitetem Gewebe abgeschnittenen Streifen aufrecht in das Glas mit Schwefelsäure, und zwar so, daß nur die eine Hälfte in der Schwefelsäure steht, die andere Hälfte dieses Probestreifens aber frei aus der Schwefelsäure hervorragt. So läßt man den Probestreifen eine Minute bis anderthalb Minuten lang unberührt in der Schwefelsäure ruhig stehen und wirft ihn dann ganz einfach in das Wasser der Untertasse, worin er einige Augenblicke ruhig liegen bleiben muß. Hierauf spült man in einem tiefen Teller den Probestreifen mit etwas reinem Wasser und wäscht durch zartes Drücken und vorsichtiges gelindes Reiben die jetzt daran klebende Gallerte ab, nimmt ihn dann durch Seifenwasser oder eine sehr verdünnte Kalilösung und legt ihn endlich auf Löschpapier, ohne jedoch dazwischen auszudrücken, in der freien Luft zum Trocknen aus.

War das Gewebe reines Leinen, so sind alle Fäden desselben zwar angegriffen, jedoch noch vollständig vorhanden; war das Gewebe hingegen mit Baumwolle gemischt, so ist der Baumwollengehalt zerstört, die Baumwollenfäden fehlen und das Leinen bleibt von schön rein weißer Farbe als Skelett zurück.

Es ist eine lange bekannte Thatsache, daß Baumwolle und Leinwand durch Schwefelsäure, unter Bildung einer dem Dextrin ähnlichen Gallerte zerstört werden. Diese Zerstörung und Umwandlung in Dextrin findet aber leichter und schneller bei der Baumwollen- als bei der Leinenfaser statt. In dem Mischen der Schwefelsäure mit Wasser ist nun ein Mittel gegeben, wodurch die Schwefelsäure nur die Baumwolle allein zerstört, das Leinen hingegen unversehrt zurücklassen muß, und wird dieses Mittel in dem vorstehenden Verfahren durch eine einzige und einfache Manipulation in zweifacher Richtung zur Scheidungsmethode der Baumwolle vom Leinen benutzt. Nach der einen Seite hin ist es die beim Mischen der Schwefelsäure mit Wasser erfolgende Verdünnung zur Erhaltung des Leinen.

Schon während das zu prüfende Gewebe in der Schwefelsäure steht, beginnt, wenn es baumwollehaltig ist, die Zerstörung und Umwandlung desselben, als der leichteren Einwirkung fähig, in gallertartiges Dextrin, wird aber durch die Temperaturerhöhung beim Einwerfen des mit der Schwefelsäure getränkten Probestreifens ins Wasser vollendet, wobei aber die gleichzeitig dabei stattfindende Verdünnung der in dem Probestreifen befindlichen Schwefelsäure jede weitere Einwirkung auf das Leinen hemmt.

Hierbei ist zu bemerken, daß auch bei reinem Leinen ein schwaches Angegriffensein desselben sichtbar wird, es fehlen jedoch keine Fäden, die Fäden sind nur dünner geworden, da das Leinen eben keineswegs unempfindlich gegen die Einwirkung der Schwefelsäure ist.

Die vollständige Reinigung des zu prüfenden Gewebes von der Appretur ist durchaus nothwendig, da sonst die Schwefelsäure nur auf die Appretur zerstörend einwirkt, ohne bis zu dem Gewebe zu dringen.

Eine größere Menge Wasser zum Wässern des angesäuerten Probestreifens als die bezeichnete ist nicht anzurathen, da beim Vorhandensein größerer Wassermengen die erforderliche Temperaturerhöhung sonst leicht nicht entstehen könnte, weßhalb auch bei stark geschlagenen Geweben die Anwendung von warmem Wasser empfohlen ist. Vor allen Dingen ist zu beachten, daß der in das Wasser der Untertasse geworfene angesäuerte Probestreifen ganz ruhig einige Zeit liegen bleibt. Spült man den angesäuerten Probestreifen sogleich durch Hin- und Herbewegen ab, so mißlingt der Versuch.

Die Zeitdauer von einer bis anderthalb Minuten, während welcher der Probestreifen in der Schwefelsäure verweilen muß, ist pünktlich zu befolgen.

Das Fortwaschen der durch die Zerstörung der Baumwolle klebrigen Gallerte, welche theils auf, theils zwischen dem zurückgebliebenen Gewebe liegt, macht mitunter Schwierigkeiten; man kann sich aber dasselbe erleichtern, wenn man zum Auswaschen eine sehr verdünnte Lösung von Aetzkali oder Aetznatron durch Wasser anwendet. Da es jedoch bei aller Sorgfalt nicht möglich ist, alle Gallerte von dem Leinengewebe rein zu entfernen, sondern ein geringer Antheil davon immer haften bleibt, so ist es sehr zu widerrathen, die ausgewaschenen Probestreifen zwischen Löschpapier auszudrücken, indem dieser Rest Gallerte sich in die Zwischenräume des Leinenskeletts drückt und das Resultat der Prüfung undeutlich erscheinen läßt.

Bei der Prüfung von Leinenfäden auf Baumwollen-Beimischung ist es nicht nöthig, dieselben, nachdem sie mit Schwefelsäure angesäuert sind, in Wasser zu werfen. Es genügt, sie an der Luft aufzuhängen, indem die in dem getränkten Faden befindliche Schwefelsäure so viel Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft anzieht, als erforderlich ist.

b. Seide und Wolle.

Um Seide von Wolle zu unterscheiden, bringt man einige Tropfen englische Schwefelsäure auf ein Stück Glas oder eine Steinplatte, legt einen möglichst zertheilten Faden des zu untersuchenden Gewebes in die Säure und bewegt den Faden in derselben mittelst eines Stiftes etwa eine halbe bis eine Minute lang hin und her. Liegt Seide vor, so wird dieselbe durch die Säure sehr bald in eine klebrige schleimige fadenziehende, weiche Masse verwandelt, während das Wollenhaar derselben Säure lange widersteht, sich nicht auflöst, vielmehr nur verbrennt, ohne einen zwischen den Fingern klebenden Schleim zu hinterlassen wie die Seide. Es ist dies bei einiger Erfahrung ein sehr gutes Mittel.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember v. J. (Centr.-Bl. für das deutsche Reich S. 529) werden an der Börse in Posen Terminpreise für Roggen nicht mehr notirt.

Zölle.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. Dezember v. J. — §. 631 der Protokolle — beschlossen,

1) daß Feuerlöschpulver, deren vorherrschender Bestandtheil Kochsalz ist, beim Eingange aus dem Auslande als Salz der Nummer 25 t des Zolltarifs anzusprechen sind,
2) daß die Anmerkung zu Salz auf Seite 300 des amtlichen Waarenverzeichnisses verbunden mit Ziffer 4 des §. 20 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Ziffer 5 beziehungsweise 3 und 4 der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1872, auf derartige Feuerlöschpulver nur dann Anwendung finden darf, wenn im konkreten Falle die Bestimmung derselben zu einem gewerblichen Zwecke nachgewiesen ist,
3) daß das Löschen eines Feuers wohl in einzelnen Fällen (z. B. das betriebsmäßig erfolgende Ausblasen der Kesselfeuer in Fabriken), nicht aber im Allgemeinen als ein gewerblicher Zweck angesehen werden kann.

In der Sitzung vom 17. Dezember v. J. wurde beschlossen, daß

1. von der Zollbefreiung des §. 4 lit. a des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden;
2. die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

In seiner Sitzung vom 19. Dezbr. beschloß er, daß die Ziffer 1 des §. 7 der Tarabestimmungen vom 16. Mai 1882 (V.-Bl. S. 39 ff.) nach dem ersten Satze folgende Fassung erhält:

„Wird jedoch von den Betheiligten die Nettoermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschließungen, wie beispielsweise durch eine unregelmäßige und unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist.

Endlich hat er in der Sitzung vom 21. Januar ꝛc. unter Anderem beschlossen, einer Eingabe betreffend die Ermäßigung der Steuer für Tabakrippen aus dem Transitlager keine Folge zu geben.

Chemische Untersuchungen.

Praktisches Erkennmiß einer leichten Vergoldung auf Metallgegenstände.

Von R. Kayser.

Zur Zeit kommt es nicht selten vor, bemerkt der Verfasser in „Kunst und Gewerbe", daß die Frage von großer Wichtigkeit wird, ob ein Gegenstand aus Metall einen, wenn auch noch so dünnen Ueberzug von Gold besitzt oder aber, ob er sein goldartiges Aussehen einem Firnisse verdankt. Die Differenz der Einfuhrzölle, welche der Gegenstand in dem einen oder dem anderen Falle tragen muß, ist bekanntlich eine außerordentlich große. Die sonst üblichen Prüfungen mittelst Probirstein oder salpetersaurem Queckfilberoxydul lassen in solchen Fällen vollständig im Stiche.

Die Prüfung wird bei leicht vergoldeten Gegenständen in der Weise vorgenommen, daß ein Stück des zu prüfenden Gegenstandes oder ein Theil desselben in chlorsaurer Salpetersäure gelöst wird, nachdem eine Reinigung desselben mit Weingeist und Aether stattgefunden hat. Bei Vorhandensein einer Vergoldung schwimmt die Goldschichte auf der Oberfläche oder in der Flüssigkeit.

Die Versuche des Verfassers ergaben die unbedingte Verläßlichkeit der angegebenen Methode, nur ist an Stelle der Behandlung mit Aether eine solche mit Chloroform in manchen Fällen nöthig, da die Entfernung etwaiger Firnißüberzüge mittelst Weingeist und Aether nicht immer erreicht wird, in welchen Fällen die von der Säure nicht angegriffene Firnißschichte leicht Veranlassung zu Irrthümern geben kann. Wendet man nach Weingeist und Aether noch Chloroform zum Reinigen der Gegenstände an, so giebt es keinen Firniß, der hierdurch nicht entfernt wird.

Die sichere Constatirung des Vorhandenseins von Gold bewirkt man dann weiter am zweckmäßigsten in folgender Weise: Nach völliger Lösung des Gegenstandes in Salpetersäure filtrirt man nach dem Verdünnen mit Wasser durch ein kleines Filter, wäscht aus, trocknet und glüht. Den Glührückstand behandelt man in der Wärme mit etwas Königswasser, gießt ab oder filtrirt, wenn nöthig, und verdunstet das Filtrat bei mäßiger Wärme zur Trockene. Bei Vorhandensein von Gold wird man oft schon eine schwache, glänzende Goldausscheidung an den Wandungen des Verdunstungsgefäßes beobachten. Den Verdunstungsrückstand nimmt man mit wenig Wasser — etwa 1—4 Cubikcentimeter — auf und theilt die Lösung in drei Portionen, welche man zu folgenden Prüfungen verwendet: Zusatz von einem Tropfen concentrirter Lösung von Zinnchlorür; ein Goldgehalt giebt eine dunkle, braune Ausscheidung. Zusatz von einem Tropfen Eisenvitriollösung bewirkt eine bläuliche oder bräunliche Ausscheidung. Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd bewirkt eine blaue Ausscheidung.

Auf diese Weise gelingt es, noch minimale Mengen von Gold leicht und sicher nachzuweisen.

Steuern.

Braunsteuer in Bayern.

Erlaß der Kgl. Generaldirekt. der Zölle pp. d. d. München, den 28/12. 85 Nr. 26120.

Den k. Zoll- und Steuerbehörden wird die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter dem Beifügen mitgetheilt, daß hiedurch die seither gültigen Vorschriften über die Haltung von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat, sowie von Quetschmaschinen in der Hauptsache dahin geändert, daß vom 1. Januar 1886 ab denjenigen Personen, welche kein malzaufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, die Benützung von Hausmühlen ohne Kontrolapparat, — ferner die Benützung von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat, von Quetschmaschinen auch zum Quetschen von Kartoffeln, Obst- und anderen Feld- und Baumfrüchten, — die Benützung von Quetschmaschinen auch zum Schroten und Mahlen von Getreide und die Benützung von Futterschrot- und Hausmühlen ohne Kontrolapparat auch zum Quetschen von Grünmalz gestattet werde.

Soweit die einschlägigen Vorschriften über die Haltung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat in den Instruktionen zum Vollzuge der Malz- und

Branntweinaufschlaggesetze und so insbesondere jene in § 48 und 55 der Instruktion zum Vollzuge der Malzaufschlaggesetze nicht durch entgegenstehende Bestimmungen in der höchsten Bekanntmachung vom 24. d. Mts. geändert erscheinen, bleiben dieselben (sonach auch Ziff. 10 des obengedachten § 55) vom 1. Januar 1886 ab nicht nur weiter in Geltung, sondern es sind auch in Ansehung der Hausmühlen ohne Kontrolapparat nunmehr die bezüglichen Vorschriften für die Futterschrotmühlen ohne Kontrolapparat in § 55 a. a. O. gleichmäßig anzuwenden, während die Bestimmungen in § 54 a. a. O. vom 1. Januar 1886 ab gänzlich außer Wirksamkeit treten.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Ein ganz neues System der Essigfabrikation.

hat Rich. Hengstenberg in Eßlingen erfunden und darauf beim Deutschen Reich und andern Hauptstaaten Europas Patent nachgesucht.

Dasselbe weicht von den bisher bekannten Systemen wesentlich ab und nähert sich am meisten dem in Frankreich üblichen Orleansverfahren, weshalb ihm der Titel verbessertes und beschleunigtes Orleansverfahren gegeben wurde. Es werden eine Reihe von Fässern, oder Bottige beliebiger Größe auf ein Lager gebracht und untereinander verbunden, hierauf zur Hälfte mit Essiggut gefüllt, oberhalb des ersten Fasses wird ein Reservoir und unterhalb des letzten ein Fangfaß angebracht. Aus dem Reservoir fließt die frische Mischung dem ersten Fasse zu und aus dem letzten Fasse der fertige Essig in das Fangfaß ab. Das Anlagekapital ist das möglichst kleinste, indem man Fässer verwenden kann, wie man sie gerade vorräthig hat, selbst solche die sich zum Transport nicht mehr gut eignen, an eine bestimmte Größe ist man nicht gebunden. Eine Füllung mit Spänen oder dergleichen fällt ganz fort, man spart also deren Anschaffungs- und Ansäuerungskosten. Zur Montirung der Fässer hat man keine größere Auslage als ca. 50 Pf. per Faß. Will man aus irgend einem Grunde die Fabrikation einstellen, so kann man die Fässer ohne weiteres wieder zu Transportzwecken verwenden. Der Betrieb kann nicht einfacher gedacht werden. Ist die Fabrikation in Gang gesetzt, so hat man absolut keine weitere Arbeit, als von Zeit zu Zeit, alle 8—14 Tage, oder 3 Wochen, je nach Größe derselben das Fangfaß zu leeren und das Reservoir wieder zu füllen. Jede andere Arbeit oder Bedienung ist ausgeschlossen. Man kann jedes zur Essigbildung geeignete Material verwenden, ohne eine Verschleimung befürchten zu müssen und erzielt ein 8% starkes Produkt, wie es an Stärke nur durch das kostspielige und umständliche, viel Arbeit und Arbeitskraft erfordernde Standensystem übertroffen wird, an Geschmack ist dasselbe hochfein und unübertroffen. Wer auf hochprozentigen Essig arbeiten will, kann das neue System leicht mit dem Standensystem kombiniren, indem er das Essiggut mittels des ersteren auf einfache natürliche Weise auf 8% vorsäuert und dann mit Zusatz von starker Mischung noch über die Standen laufen läßt. Die Patentprämie ist sehr mäßig, dieselbe ist vorläufig auf 5 Mk. per 100 l verwendeten Faßraum normirt, in minimum indes auf 80 Mk., wofür die Inbetriebsetzung von 8 Fässern à 200 l gestattet wird. Reservoir und Fangfaß zahlen keine Prämie. Mit 8 solcher Fässer und 1 Faß à 3—600 l als Reservoir und einem desgleichen als Fangfaß kann man täglich 20 bis 25 l Essig à 8% herstellen.

8 Fässer à 200 l (Bordeauxhofte kosten à 4 M.	32 M.
Montirungskosten à 50 Pf.	4 „
für etwaige Reparatur, neue Reifen ꝛc.	4 „
Patentgebühr 16 hl à 5 M.	80 „
	120 M.

20 l Essig à 8% gewähren einen Nutzen von mindestens 1 M., in 120 Tagen also 120 M., folglich hat man in den ersten 4 Monaten das Anlagekapital herausgeschlagen.

Aus naheliegenden Gründen können wir uns hier auf eine genaue Beschreibung des Verfahrens nicht einlassen, der Patentnehmer ist indes bereit gegen das Versprechen strengster Diskretion und Einsendung einer kleinen Steuer von 10 M. die bei etwaigem Lizenzabschluß von der Prämie in Abzug gebracht werden kann, nähere Details mitzutheilen nnd Zeichnungen einzusenden. (Wieck's d. Ill. Gew.-Ztg.)

Apparat zur ununterbrochenen Destillation und Rektifikation alkoholischer Flüssigkeiten, Petroleum u. s. w. unter Anwendung von Wasserbädern.

Ludwig Béchaux in Pruntrut, Kanton Bern, Schweiz.

Die Haupttheile des Apparates bilden mehrere in Wasserbädern liegende flache rechtwinklige Schlangenrohre, in welchen die alkoholische Flüssigkeit in dünner Schicht unter Verdampfung des Alkohols bezw. der leichter flüchtigen Stoffe (Aldehyd ꝛc.) hinabfließt. Derartige Schlangenrohre liegen auch im Kondensator. Die Flüssigkeit fließt von einem Schlangengange auf den nächstfolgenden nicht etwa frei herab, sondern wird durch kleine, seitlich belegene Sammelröhrchen herabgeleitet, so daß die Alkoholdämpfe ungehindert emporsteigen können, ohne dabei die Flüssigkeit durchdringen zu müssen. Hierdurch wird im Gegensatz zu den bekannten Apparaten ein Ueberdruck im Destillirapparate, sowie eine innigere Berührung der Alkoholdämpfe mit dem in den Pflegmen enthaltenen Fuselöl vermieden. Es soll daher bereits der bei der ersten Destillation gewonnene Alkohol für viele Anwendungen einer weiteren Rektifikation nicht bedürfen. (D. R. P. Nr. 33300 vom 23. Dezember 1884.)

(Zeitschr. f. Spirit.-Ind.)

Die Entstehung der Diastase

von E. Leuthold.

Dr. Grießmayer schreibt über die Diastase: „Zur Erklärung der beim Maischen stattfindenden Umwandlung des Stärkemehls in Dextrin und Glykose hat man sich nach einer Triebfeder umgesehen und glaubte diese in einem eiweißartigen Körper, der Diastase, zu erblicken."

Zulkowsky, der reine Diastase darzustellen strebte, sagt: „Diastase ist eine protoplasmatische Substanz. Die gekeimten Getreidesamen enthalten deshalb mehr davon, weil bei Neubildung der Zellen bei der Keimung eine Vermehrung des lebensthätigen Protoplasmas hervorgeht."

Aus den Resultaten ihrer Versuche, glauben Brown und Heron, daß „die diastalische Kraft eine Funktion der coagulirbaren Eiweißstoffe ist und nicht, wie die herrschende Ansicht lehrt, der Gegenwart eines bestimmten umwandelnden Individuums zugeschrieben werden darf. — Die diastatische Wirkung scheint ebenso unzertrennlich mit den coagulirbaren Eiweißstoffen verbunden zu sein, wie die Produktion von Alkohol mit den Hefezellen und der Kausalzusammenhang in beiden Fällen ist evident."

Schon Mulder schrieb, daß „die Diastase kein chemisches Individuum ist, sondern eine Eigenschaft, welche mehreren Eiweißkörpern zukomme, welche die molekulare Bewegung, in der sie sich befinden, auf andere Substanzen übertragen und diese hierbei zersetzen."

In neuerer Zeit hat sich Prof. Dr. Detmer in Jena mit dem „diastatischen Ferment der Pflanzen" eingehend beschäftigt und in einer darauf bezüglichen Abhandlung höchst interessante Mittheilungen über „die Entstehung der Diastase" gemacht. Es heißt dort: „In meiner bereits citirten Abhandlung*), sowie in der botanischen Zeitung (Jahrgang 1883) habe ich Untersuchungen über die Entstehung der Diastase in den Zellen höherer Pflanzen (Keimpflanzen) veröffentlicht, deren Hauptresultate hier mitgetheilt werden mögen, da dieselben auch ein gewisses praktisches Interesse beanspruchen dürften.

Zunächst will ich bemerken, daß die Diastase nicht bereits in den ruhenden Samen vorhanden ist, oder daß dieselben höchstens sehr kleine Fermentmengen enthalten; die Diastase bildet sich der Hauptsache nach auf jeden Fall erst bei der Keimung. Werden z. B. lufttrockene Weizenkörner einerseits,

*) Detmer: Pflanzenphysiologische Untersuchungen über Ferment-Bildung und fermentative Prozesse, Jena 1884. — D. Red. —

und auf der anderen Seite einige Tage alte Weizenkeimpflanzen mit Wasser zerrieben, um die Flüssigkeiten nach einiger Zeit von den Rückständen abzufiltriren, so läßt sich zeigen, daß der Extrakt aus den ungekeimten Körnern nur Spuren von Diastase enthält, während der Keimpflanzenextrakt fermentreich ist. Dieser Nachweis gelingt sehr leicht, indem man die erwähnten Auszüge mit etwas Stärkekleister versetzt und von Zeit zu Zeit den Fortgang der Stärkeumbildung mit Hilfe von Jodtinctur feststellt.

Ferner habe ich die Thatsache ermittelt, daß die Diastase bei der Keimung des Weizens nur gebildet wird, wenn den Zellen freier atmosphärischer Sauerstoff zur Verfügung steht. Werden gequollene Weizenkörner in passenden Gefäßen einige Tage mit reinem Wasserstoffgas in Berührung belassen, so tritt freilich keine Keimung ein, aber die Untersuchungsobjekte sind auch nicht abgestorben, denn ihre Embryonen können sich nachträglich im Contakt mit atmosphärischer Luft entwickeln. Nach dem Verweilen im Wasserstoff enthalten die Weizenkörner indessen nicht mehr Diastase, wie man durch Vermischen von wässerigen Extrakten aus denselben mit Stärkekleister feststellen kann, als die ruhenden Weizenfrüchte, während die bei Luftzutritt zur Entwicklung gelangten Keimpflanzen stets diastasereich sind.

Bei der Malzfabrikation ist aus vielen Gründen dafür Sorge zu tragen, daß die zur Keimung bestimmten Gerstenmassen nicht in hohen Haufen aufgeschüttet werden, und ein wesentlicher Grund für die Beachtung dieser Vorschriftsmaßregeln läßt sich auch aus der Thatsache ableiten, daß der atmosphärische Sauerstoff nothwendig in hinreichender Menge mit dem Keimmaterial in Berührung gelangen muß, wenn die Diastasebildung in den Pflanzenzellen in normaler Weise vor sich gehen soll."

Was hier von den Weizenkörnern gesagt ist, gilt noch in weit höherem Maße von den Gerstenkörnern, welche viel reicher an Diastase sind, als Weizenkörner, überhaupt unter allen Pflanzen den größten Diastasegehalt aufweisen. Ferner sei noch bemerkt, daß die französischen Forscher Payen und Persoz zuerst in den Gerstenkeimlingen einen organischen Körper von ganz spezifischen Eigenschaften fanden, welchem sie den Namen „Diastase" gaben. Später fanden sie denselben Körper auch in keimenden Hafer-, Weizen-, Mais-, Reiskörnern u. s. w.

Der Nachweis der Diastase geschieht, indem man die zu untersuchenden Flüssigkeiten mit verdünntem Stärkekleister vermischt. Ist Diastase vorhanden, so wird der Stärkekleister klar und färbt sich bei Zusatz von Jodtinktur nicht blau, während Flüssigkeiten ohne Diastasegehalt den Stärkekleister unverändert lassen. (Nordd. Brauer-Zeit.)

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Die Errichtung eines Reichs-Tarifamts für Zollwesen.

Seitens der Handelskammer zu Frankfurt a. M. ist kürzlich die folgende Eingabe an den Fürsten Bismarck gerichtet worden:

„Die heutige wirthschaftliche Lage, deren Signatur ein ungewöhnlich billiger Preisstand fast aller Produkte und Fabrikate ist, drängt Handel und Industrie mehr und mehr dahin, ihre Kalkulation auf das Genaueste festzustellen und ihre Spesen und Betriebskosten auf das geringste Maaß zu beschränken.

In diesem Streben werden der Handel und die Exportindustrie, soweit die letztere zollpflichtige Rohstoffe und Halbfabrikate verarbeitet, insofern gehemmt, als die Eingangszollämter des Reiches bei Auslegung der Positionen des Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses oft und in vielen Fällen von einander abweichender Ansicht sind.

Während z. B. der Artikel „wohlriechendes Fett" in Umschließungen von 10 kg von einigen Zollämtern nach Nummer 31 d des Zolltarifs mit 20 Mk. für 100 kg versteuert wurde, belegten andere Zollämter denselben Artkiel als „Parfümerie" nach Nummer 31 e des Tarifs mit 100 Mk. Zoll für 100 kg. Dies Mißverständniß wurde erst nach langwierigen Verhandlungen, welche einen Zeitraum von mehr als einem Jahre beansprucht hatten, durch allgemeine Annahme des Steuersatzes von 20 Mk. für 100 kg ausgeglichen. In der Zwischenzeit war daher ein Theil der deutschen Parfümerie- und Seifen-Exportindustrie genöthigt, für die nothwendigen Rohstoffe, welche nur als Träger des in Nizza allein zu gewinnenden Veilchen-Odeurs fungirten, größere Summen mehr auszugeben, als gerechtfertigt war. Diese erhöhten Spesen und die unsichere Kalkulation mußten demnach auch die deutsche Parfümerie- und Seifen-Industrie, welche in Folge großer Anstrengungen auf vielen überseeischen Märkten Absatz findet, theilweise exportunfähiger machen gegenüber der Konkurrenz des Auslandes.

Die tarifliche Unterscheidung der gesteiften seidenen Tülle (800, früher 600 M. für 100 Kilogramm) von den ungesteiften, ungemusterten (250 M. für 100 Kilogramm), Nummer 30 des Zolltarifs, welche zwischen den wichtigsten Hauptämtern des Zollvereins eine gänzlich abweichende war, hat nach mehr als einjährigen Verhandlungen für Preußen eine gewisse Einheitlichkeit erlangt, indessen noch immer nicht auch in anderen Zollvereins-Staaten. Unsere Konfektions-Exportindustrie mußte unter solchen Verhältnissen leiden.

Aehnlich, wie in diesen Fällen, werden viele deutsche Industriezweige fortdauernd geschädigt, weil der Geschäftsgang bei Entscheidung der Tarifragen Seitens der Zollverwaltung nicht den Interessen des Verkehrs entspricht. Einerseits erfordert die Erledigung der Zweifelsfälle zu viel Zeit, so daß die Abfertigungsämter schon deshalb nur ungern in Tarifsachen an die höhere Instanz gehen können; andererseits sind die höheren Entscheidungen in der Regel nur für einzelne Provinzen der Zollvereinsstaaten maßgebend, nicht aber allgemein verbindlich. Handelt es sich nämlich um verschiedene Ansichten bei zwei Preußischen Zollämtern, so entscheidet allerdings endlich der Preußische Herr Finanzminister, allein seine Entscheidungen binden nicht die Hauptzollämter der anderen deutschen Bundesstaaten Erst nach längerer Zeit vielleicht gelingt es den Bevollmächtigten derselben, eine Uebereinstimmung in den Anschauungen der betreffenden Ressortminister der Einzelstaaten zu Stande zu bringen. Ein derartiger Geschäftsgang kann unmöglich auf die Dauer beibehalten werden, wenn die deutsche Industrie in ihrem Kampfe mit der auswärtigen Konkurrenz bestehen soll.

Auf Grund dieser Erwägung erscheint es uns als ein nothwendiges Erforderniß, daß die Bearbeitung der Zolltariffragen zentralisirt und ein Reichsorgan geschaffen werde, welches über Zweifelfälle in Zolltariffragen rasch beschließt und seine für den ganzen Zollverein maßgebenden Entscheidungen sofort veröffentlicht.

Aehnlich wie für das Deutsche Reich ein Versicherungs-, ein Gesundheits-, ein Seeamt u. s. w. eingesetzt sind, würde wohl von dem gesammten Erwerbsstand auch „ein Reichs-Tarifamt für Zollwesen" mit Freuden begrüßt werden.

Die gesetzliche Einrichtung eines solchen Amtes würde nur geringe Kosten verursachen. Schon heute arbeitet im Preußischen Handelsministerium eine „Technische Deputation für Gewerbe", welche vom Herren Finanzminister bei schwierigen Zoll-Entscheidungen zu Rathe gezogen wird. Diese Deputation könnte die Grundlage für die Organisation eines Reichs-Tarifamtes für Zollwesen bilden, wenn als Mitglieder höhere, in der Zollabfertigungs-Praxis erfahrene Steuer- und Verwaltungsbeamte, Gelehrte, sowie Sachverständige aus dem Handels-, Industrie- und Gewerbestande hinzugezogen würden. Dieses Kollegium würde dann wohl befähigt

sein, die Tragweite der zur Entscheidung kommenden Zollfragen für die Praxis zu ermessen, alle Zweifelfälle rasch und selbstständig zu entscheiden und seinen Beschlüssen durch das „Zentralblatt des Deutschen Reichs" eine sofortige Veröffentlichung zu verleihen. Eine solche Stelle würde auch am geeignetsten erscheinen, im Einklang mit den Bedürfnissen der Praxis die organischen Gesetzes-Aenderungen vorzubereiten."

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1885.

Schon früher haben wir uns gegen die zollpolitische Gleichstellung der Holzschriften mit den Metallschriften ausgesprochen und zwar um so mehr, als diese Sachbehandlung geradezu den Eindruck einer Verlegenheitshandlung machen mußte. Auch der Inhalt der neuen Zollvorlage ließ es noch immer zweifelhaft, ob der einschlägigen Holztypenindustrie Rechnung getragen sei; wir wandten uns daher noch im Juli 1885 an das Gr. Ministerium (vergl. Anhang Nr. XIX.) damit bei der Festsetzung des amtlichen Waarenverzeichnisses die entsprechende Abhilfe geschehe. Ein Bescheid auf jene Eingabe ist uns bisher nicht geworden.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. hat gegen Ende des Jahres die dankenswerthe Anregung gegeben, es möchte im Interesse einheitlicher Sachbehandlung ein Reichstarifmuseum für Zollwesen geschaffen werden. Obwohl wir in der glücklichen Lage waren, irgend welche Klagen über eine der allgemeinen Auffassung des bestehenden Zollrechts widerstreitenden Auslegungen aus unserem Handelskammerbezirke bisher nicht zu kennen, glaubten wir doch im Interesse der Sache den auch von uns als berechtigt anerkannten Gedanken unterstützen zu sollen. (Vergl. oben.)

Maischmeßapparate von Fuchs und Ulrich.

In der Julinummer des Jahrgangs 1884 unseres Blattes brachten wir Zeichnung und Beschreibung des fürs deutsche Reich patentirten Meßapparates der Herren Fuchs und Ulrich mit einem Berichte über eine fast dreimonatliche Probe, die der gedachte Apparat zum Vermessen der zum Abschwelen bestimmten reifen Maische in der Brennerei zu Großweissandt bei Cöthen in der Campagne 1882/83 gut bestanden hat.

Während der verflossenen Brennperiode 1884/85 ist der gedachte Meßapparat wiederum Zwecks Feststellung seiner Brauchbarkeit mit Steuerbehördlicher Genehmigung in der Großweissandter Brennerei in der früheren Weise unter dem Maischreservoir im Apparatraume und seitlich über resp. neben dem Brennapparate aufgestellt werden.

Zur Herstellung einer völlig zuverlässigen Kontrole sind die umfassendsten steuerlichen Sicherheitsvorkehrungen durch Anlegung von Siegelverschlüssen an der Maischabflußstelle des Brennapparates und weiter an allen den Stellen des Meßapparates getroffen, welche benutzt werden könnten, um mehr oder weniger Maische als vermessen erscheinen zu lassen, als zubereitet und zum Abtrieb auf Spiritus gekommen, oder welche die regelrechte Funktionirung des Meßapparates in irgend einer Weise bei einem Eingriff Unberufener würden behindern können.

Das in unserem vorjährigen Berichte erwähnte Konto, vom Brenner über die Thätigkeit des Apparates zu führen, ist wiederum angelegt und während der ganzen Probirzeit ausgelegt gewesen.

Der Meßapparat ist in Weissandt in der letzten Campagne vom 30. Januar bis einschließlich 3. Juni d. J. (Schluß der Campagne) ununterbrochen und anstandslos in Betrieb gewesen.

Am Mechanismus zum Meßapparat selbst — der im Vorjahre in diesem Blatte beschrieben worden — ist gegen früher nichts verändert worden. Dagegen ist vom Beginn der diesmaligen Probe ab am Meßkörper eine kleine Veränderung dahin vorgenommen, daß ein kurzes gußeisernes Rohrstück mit zwei sich gegenüberliegenden starken Gläsern in den untersten Theil des Meßgefäßes eingeschoben ist, um Jedermann durch Okularbesichtigung von dem Befüllungszustande des Gefäßes Kenntniß zu geben.

Der Beschauer konnte den Befüllungszustand des Meßgefäßes, wenn er etwa 3 Schritt vom Apparate entfernt stand, wahrnehmen.

Zu Anfang Mai d. J. sind nun noch zwei geringe einfache Verbesserungen an dem Aeußeren des Meßapparates vorgenommen.

Es ist nämlich erstens auf die äußerste Spitze des Meßkörpers noch ein elektrisches Läutewerk gesetzt, das durch einen Contakt in Thätigkeit kommt, welcher durch den in seiner höchsten Stellung angelangten Führungsstempel des Luftventils hergestellt wird. Die zu vermessende Maische tritt bekanntlich von unten seitlich in den Meßkörper ein, hebt schließlich den im Kopfe des Meßkörpers hängenden Schwimmer um etwa 2 cm und schließt dieser Schwimmer das darüber befindliche Luftventil ab, wodurch dann ein Ueberlaufen von Maische verhindert wird. Gleichzeitig mit Schluß des Luftventils bei vollständiger Befüllung des Maischmeßgefäßes tritt jetzt der elektrische Lärmapparat in Thätigkeit und zwar so lange, bis der Maischabflußhahn am Boden des Meßgefäßes geöffnet ist und die Maische aus dem Meßgefäße abzufließen beginnt. In diesem Moment fällt der Schwimmer, öffnet sich das Luftventil und schweigt der Lärmapparat wieder, weil der Contakt mit dem Luftventilführungsstempel unterbrochen wird.

Zweitens ist vor der vorderen der Glasscheiben im Maischmeßkörper über der Abflußstelle ein Spiegel derartig angebracht, daß man, unmittelbar an der Führungskurbel für den Apparatsmechanismus stehend, das Licht eines Lämpchens — dem Spiegel gegenüber vor der hinteren Glasscheibe angebracht — erscheinen sieht, sobald der Meßkörper sich entleert hat.

Beide Veränderungen interessiren die Steuerpflichtigen mehr als den Fiskus, da sie den ersteren eine Kontrole besonders gegen ihr Brennereipersonal gewähren.

Nach den Beobachtungen der die Brennerei Weissandt revidirenden Beamten und nach der Erklärung des Brennmeisters und des Apparatführers in einer Schlußverhandlung vom 3. Juni cr. sind in der diesmaligen 125tägigen Probedienstzeit des Meßapparates Ausstellungen nicht zu machen gewesen.

Die den Steuerfiskus wesentlicher interessirenden Ergebnisse der diesmaligen Meßproben anlangend, so erfahren wir darüber Folgendes: Nach den Betriebsplänen und nach dem Konto hat der Apparat in ununterbrochener Thätigkeit vom 30. Januar bis zum incl. 3. Juni cr. die Vermessung der reifen Maische aus in Summa 135 Maischbottigen nach ihrem Volumen bewirkt. Es ist mit Vermessung der Maische aus Bottig 5 begonnen und aus Bottig 4 geendigt.

Der Inhalt der vorhandenen 9 Maischbottige ist nach einander 15 Mal durch das Maischreservoir und den Meßapparat in den Brennapparat übergeführt werden.

Die Bottige sind vor längerer oder kürzerer Zeit nach dem Inventarium amtlich naß vermessen worden zu folgendem Totalinhalt:

No.	1	zu 4293,7	Liter
„	2	„ 4314,3	„
„	3	„ 4167,0	„
„	4	„ 4309,7	„
„	5	„ 4298,3	„
„	6	„ 4229,0	„
„	7	„ 4486,0	„
„	8	„ 4326,9	„
„	9	„ 4158,6	„

insgesammt zu 38583,5 Liter.

die Schlußsumme mit 15 multiplizirt, ergiebt 578,752,5 l in der letzten Versuchsperiode nach den Betriebsplänen versteuerte reife Maische.

Mit dem versteuerten Maischquantum ist das Meßgefäß von 1015 l Inhalt nach dem Konto und beiden Zählappa-

raten 540mal voll befüllt worden. Durch den Meßkörper sind also gegangen 540 × 1015 l = 548100 l reife Maische, gegen obige Zahl von 578752,5 l weniger 30652,5 l oder 5,30 %, als Bottigfehlraum. (Steigeraum.)

Bei den im Jahre 1883 in gleicher Weise wie jetzt ausgeführten Ermittelungen über Nachmessung der reifen Maische aus 81 Bottigen (jeder 9mal) betrug der ermittelte Fehlraum 6,05 %.

Vom Brenner ist jetzt gegen 1883 der vorhandene Maischraum um 0,75 % höher durch intensiveres Maischen ausgenutzt worden, um 0,80 sind die Bottige in Summa kleiner geworden.

An Bottigraum hat der Brenner, 1885 gegen 1883 gestellt, erspart

38893,7 l (Gesammtinhalt der 9 Bottige 1883) × 15 = 583405,5
38583,5 l (jetziger Gesammtinhalt) × 15 = 578752,4
4653,0 l,

macht Steuer 60,90 M.

Dieser Steuerersparniß für 135 Bottige steht eine Materialverschwendung von etwas mehr als 3000 kg Kartoffeln und 175 kg Gerste gegenüber, denn jetzt wie damals sind in den Betriebsplänen als Materialverwendung pro Bottig deklarirt 3000 kg Kartoffeln und 175 kg Gerste resp. auch Roggen.

Da der Gesetzgeber bei Normirung des Steuersatzes einen Bottigfehlraum von 10 % als nothwendig angenommen, jetzt als faktisch aber nur ein solcher von 5,30 %, also 4,70 % weniger konstatirt ist, hat der Brenner in der verhältnißmäßig kurzen Zeit von 135 Tagen (wovon nur 10 Tage doppelt gemaischt) 356,60 M. an Steuer erspart. Für die gewöhnliche Campagnedauer von 270 Tagen macht dies bei einfachem Betrieb 713,20 M. Steuer, bei dreifachem Betrieb aber bei 250tägiger Campagnedauer 1981 M. 10 Pf.

Vom rein steuerfiskalischen Standpunkt aus dürfte daher die Kontrole durch den Maischmesser der jetzigen vorzuziehen sein.

Wie 1883 am Schluß der damaligen Apparatsprobe ist auch jetzt am 3. Juni cr. amtlich konstatirt worden, daß an den Meßkörperwandungen nach 135tägigem Gebrauch des Meßapparats in Summa wieder 1 ½ Liter Maischreste (Schleim) — 0,14 % vom Gefäßinhalt — hängen geblieben und muß das als ein günstiges Ergebniß und ein gutes Zeichen dafür, daß die Meßkörperform richtig gewählt ist, bezeichnet werden. Denn selbst von Oel würden sich bei nur einmaliger Füllung eines so großen Gefäßes ½ Liter Reste von den Gefäßwandungen abkratzen lassen.

Verkehr mit dem Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Nr. 7058. Stahldrahtstücke verschiedener Stärke, in gleichförmige Länge geschnitten und zu irgend welchem besonderen Zweck bestimmt, werden nicht als der im Handel vorkommende Stahldraht, welcher regelmäßig in Rollen eingeführt wird, angesehen, sondern, da der Draht durch das Schneiden eine weitere Bearbeitung erfahren hat und die Stücke daher mindestens ein theilweises Fabrikat geworden sind, als Metallwaaren zu dem Satze von 45 Prozent vom Werth verzollt.

Nr. 7059. Bleiweiß, mit Oel zubereitet und in Röhren zum Gebrauch für Künstler eingehend, unterliegt einem Zoll von 3 Cents für das Pfund.

Nr. 7070. Peitschenstöcke aus Bambus und Rohr, welche vollständig fertig bearbeitet, jedoch noch nicht garnirt sind, unterliegen einem Zoll von 10 Prozent vom Werth.

Nr. 7072. Bildhauerarbeiten aus Marmor in Basreliefs fallen nicht unter die Bezeichnung „Bildsäulen", vielmehr ist dieser Ausdruck in seiner Anwendung auf vollständige Figuren (ganz erhabene Arbeit) beschränkt. Grabdenkmäler von Marmor, welche eine Menschengestalt in Medaillonform zeigen, unterliegen daher als Marmorwaaren einem Zoll von 50 Proz. vom Werth.

Nr. 7077. Sogenanntes Stereotyppapier (Bogen von Papiermasse, welche nicht die Festigkeit des Papiers haben und zum Trocknen und Handhaben beim Stereotypdruck dienen) unterliegt als Papier einem Zoll von 25 Prozent vom Werth.

Nr. 7082. Nachtlichte (in Schachteln mit einer kleinen Zange aus Weißblech und einem Schwimmer aus Weißblech und Kork) gehören zu den „Wachskerzen aller Art" und unterliegen einem Zoll von 20 Proz. vom Werth.

Nr. 7093. Garn aus Thier- (Rindvieh-) Haaren unterliegt einem Zoll von 10 Cents für das Pfund und 35 Proz. vom Werth.

Nr. 7094. Sogenannte Moquette (aus Wolle und Baumwolle) ist, obwohl sie dem Sammetteppich ähnlich ist, nicht als Teppich anzusehen, sondern fällt unter die „Fabrikate ganz oder theilweise aus Wolle" zu dem Zollsatze von 35 Cents für das Pfund und 40 Proz. vom Werth.

(Die nachstehenden Tarifentscheidungen sind dem Schweizerischen Handelsamtsblatt entnommen:)

Brillengläser mit nicht geschliffenen Rändern sind zollfrei.

Wasserdichte Mäntel, aus Wolle und Guttapercha bestehend, sind mit 40 pCt. vom Werth und 45 Cents für das Pfund zu verzollen.

Schweißblätter, theilweise aus Seide und theilweise aus Guttapercha hergestellt, sind, wenn Seide den Hauptbestandtheil bildet, mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Portieren und Tischdecken aus Chenille, zum Gebrauche fertig, sind mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Natürliche Mineralwasser dürfen nur dann zollfrei eingeführt werden, wenn die betreffende Sendung von einem Certifikat der Eigenthümer der Mineralquellen begleitet ist, durch welches die Echtheit des Wassers bescheinigt wird. Diese Verfügung wurde getroffen, um zu verhindern, daß künstliche Mineralwasser, welche in gleicher Weise wie die natürlichen verpackt sind, eingeschmuggelt werden.

Nr. 7102. Cigarettenpapier, in die passende Größe für Cigaretten geschnitten, unterliegt als „Rauchartikel" einem Zoll von 70 pCt. vom Werth.

Nr. 7125. Bettstellen von Eisen und Messing sind als Hausgeräth mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 7127. Alabastervasen und Ständer unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Nr. 7134. Deckel zu Cigarettenpapier-Büchelchen (bestehend in Pappdeckel, worauf die registrirte Fabrikmarke mit dem Namen der Fabrikanten und dergleichen gedruckt ist und an welchem ein elastisches Band befestigt ist, um darin die Cigarettenpapierblätter festzuhalten) unterliegen als „Rauchartikel" einem Zoll von 70 pCt. vom Werth.

Nr. 7129. Glaswaaren, welche durch Schleifen ganz oder theilweise geglättet oder polirt sind, werden als geschnittenes Glas angesehen.

Nr. 7146. Rothe Poliererde, welche ausschließlich als Schminke oder Farbe, jedoch nur ausnahmsweise als Polirpulver Verwendung findet, unterliegt als Malerfarbe einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Rußland.

Nach den für die russischen Zollbehörden seit dem 3. Oktober (21. September) 1884 hinsichtlich der „Verpackung der in Rußland eingeführten Nähnadeln beim Anlegen von Plomben" bestehenden Bestimmungen müssen die zur Einfuhr nach Rußland gelangenden Nähnadeln bezw. Nähnadelbriefe von Seiten der Absender in gesonderte Packete

verpackt werden, jedes Packet enthaltend 40 Nadelbriefe, die Nadeln möglichst von einer Nummer. Innerhalb dieses großen Packets müssen die 40 Nadelbriefe in 4 kleine abgesonderte Packete vertheilt sein, jedes Packet zu 10 Briefen. Diese 10 Nadelbriefe sind so zu verpacken, daß 2 Briefe, die Grundlage bildend, nebeneinander und die übrigen, je zwei nebeneinander, kreuzweise darüber liegen.

1. Aus dem Auslande eingeführte goldene und silberne Taschenuhren werden zur Einfuhr nicht zugelassen, wenn bei ihrer Prüfung durch die zuständigen Anstalten festgestellt wird, daß nur die Gehäuse von dem in Rußland zulässigen Feingehalt sind, während die Ringe aus einem Metall von niedrigerem Feingehalt bestehen. Die Verwendung von dergleichen Ringen zu Taschenuhren von dem gesetzlichen Feingehalt begreift eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 1390 des Strafgesetzes (Zirkular des Zolldepartements vom 6. September 1885).

2. Zinn in dünnen Blechen, unbemalt, sowie verzinntes Blei, unter dem Namen „Kaufblei" bekannt, unterliegen dem Zollsatz der Ziffer 2 des Artikels 99 des Tarifs (Zirkular vom 19. August 1885).

3. Hosenträger und Strumpfbänder sind nach den entsprechenden Positionen des Artikels 219 des Tarifs, je nach dem Stoff, aus welchem sie bestehen, zu behandeln (Zirkular vom 19. August 1885).

4. Flüssige Kohlensäure ist nach dem Artikel 140 des Tarifs, und die Metallflaschen, in welchen dieselbe eingeführt wird, nach Ziffer 1 des Artikels 165 zu behandeln; das Gewicht dieser Flaschen wird zu 83⅓ pCt. des Gesammtgewichts der Flaschen mit der Flüssigkeit geschätzt.

Die Einfuhr und zollamtliche Abfertigung dieses Erzeugnisses werden nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1) Die Einfuhr flüssiger Kohlensäure ist nur über die Hauptzollämter mit Niederlage und diejenigen Zollämter erster Klasse gestattet, welchen ständige sachverständige Chemiker beigegeben sind.
2) Diese haben die Beschaffenheit der in den Flaschen enthaltenen Waare zu bescheinigen und bei Prüfung des Inhalts mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen.
3) Wenn in Bezug auf das vorgeschriebene Taraverhältniß Zweifel entstehen, so sind die Flaschen zuerst im gefüllten Zustande und alsdann leer zu verwiegen (Zirkular vom 19. August 1885).

5. Kurze Waaren, welche mit Zeichnungen von Papiergeld in kleinerem Format als demjenigen des Papiergeldes selbst versehen sind, können ungehindert eingeführt werden (Zirkular vom 21. August 1885).

6. Nach Art. 158 des modifizirten Tarifs vom 3. Juni d. J. unterliegen Spiegel und Spiegelgläser von über 800 □ Werschok außer dem für Spiegel ꝛc. von 601 bis 800 □ Werschok festgesetzten Zoll von 2½ Kopeken Gold, für jede weiteren 200 Werschok einem Zuschlag von ¼ Kopek für den □ Werschok.

Der Zoll auf Spiegel und Spiegelgläser über 800 □ Werschok beträgt demnach

von 801	bis	1000	□ Werschok	2¾	Kopeken	für den	□ Werschok
„ 1001	„	1200	„	3	„	„	„
„ 1201	„	1400	„	3¼	„	„	„
„ 1401	„	1600	„	3½	„	„	„

u. s. w. mit einem Zuschlage von 30 pCt. oder ohne einen solchen, je nachdem die Spiegel amalgamirt sind oder nicht (Zirkular vom 26. August 1885).

7. Band, in welches Kautschukfäden eingewebt sind, wird nach der Art des Gewebes (Seiden-, Wollen- oder sonstiges), aus welchem dasselbe besteht, und Gummischnur nach dem Stoff, womit dieselbe überzogen ist, verzollt (Zirkular vom 27. August 1885).

8. Metallknöpfe für Wäschegegenstände unterliegen, auch wenn sie mit Zeugstoff überzogen sind, dem Zoll der Ziffer 1 des Artikels 220 des Tarifs (Zirkular vom 4. September 1885).

9. Filzstumpen, welche nicht zugerichtet und zur Hutfabrikation bestimmt sind, werden nach Art. 201 des Tarifs verzollt; derartige in die Hutform gebrachte Stumpen werden nach Art. 223 behandelt (Zirkular vom 4. September 1885).

(Deutsches Hand.-Archiv.)

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

2. Rohstoffe und halbrohe Stoffe.

a. Vegetabilische und animalische Stoffe.

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zahl in Gold-Rbl.	K
83.	Holz:		
	1) werthvolles zu Tischler- und Drechslerarbeiten, als Pock- (Guayak-), Cedern-, Cypressen-, Mahagoni-, Nuß-, Polissander-, Palmen- und wohlriechendes Holz jeder Art, in viereckigen Balken, Scheiten, Blöcken und Brettern . pro Pud	—	12
	2) jeder Art in Blättern und Fournieren, pro Pud	—	60
	Farbeholz wird laut § 109 verzollt. Unter Blättern und Fournieren sind Tafeln zu verstehen, die nicht über ¼ Werschock dick sind.		
84.	Verarbeitete Häute:		
	1) kleine: gegerbte, mit Alaun getränkte und weißgare, desgleichen Saffian, Glacé-, Sämisch-Leder und Leder jeder Art für Hand- und Fußbekleidung zugeschnitten, pro Pud	10	80
	2) große: Ochsen-, Kuh-, Pferde- u. Schweinehäute, gegerbte, mit Alaun getränkte, weißgare, Walroß- und Treibriemen, sowie auch Pergament . . pro Pud	6	—
	3) Lackirte Häute jeder Art . . „ „	7	90
	Abschnitzel von bearbeiteten Häuten unterliegen derselben Zollgebühr wie die Häute, zu denen sie gehören; Abschnitzel von rohen unbearbeiteten Häuten werden laut § 26 Pos. 5 durchgelassen.		
85.	Rauchwerk:		
	1) Felle jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten . . . . pro Pud	18	—
	2) Zobel-, Schwarzfuchs-, Iltis-, Chinchilla-, Seebiber-, Seebären- und Blaufuchsfelle, pro Pud	36	—
	3) Bisamrattenfelle oder Muskrat und Bisamrattenschwänze, sowie Bären-, Beutelthier-, Kaninchen-, Tiger- und dergleichen Felle . . . . . pro Pud	6	60
	4) Fuchs-, Marder- und Fischotterfelle, in die Häfen des Gouvernements Archangel von der Orts-Bevölkerung eingeführt, pro Pud	6	60
	In die Häfen des Gouvernements Archangel von der Ortsbevölkerung eingeführte Felle von Walrossen, Rennthieren, Seehunden und Hausen und jeder Art Rauchwerk Russischer Produktion und auf Russischen Schiffen eingeführt, wird zollfrei durchgelassen, mit Ausnahme der in Pos. 4 genannten Felle. Gefärbte und bearbeitete Schaffelle werden laut Pos. 3 dieses § verzollt, rohe Schaffelle aber laut § 26 Pos. 5.		
86.	Walfischbarten jeder Art . . . pro Pud	2	65
	Nach diesem § 86 werden auch Schilfrohrstäbe verzollt, welche Fischbein für Schirme ersetzen.		
87.	Meerschwämme . . . . . pro Pud	2	40

b. Spinn- und Webe-Materialien.

88.	Leinen- und Hanfgarn jeder Art sowie Jutegarn . . . . . pro Pud	5	30

§§ des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl.	K.
	Leinen und Hanfzwirn werden laut Pos. 3 des § 92 verzollt.		
89.	Seide:		
	1) Roh- und Flockseide oder bourre de soie, gekämmte (seidene Watte), gefärbte und ungefärbte . . . . . pro Pud	—	65
	Ungekämmte Flockseide, Seidenabfälle jeder Art und Kokons werden laut § 26 Pos. 8 durchgelassen.		
	2) Unverändert.		
91.	Baumwollene Watte: kardätschte sowie in geleimten Lagen . . . . . pro Pud	1	45
93.	Lampendochte, baumwollene und alle anderen, pro Pud	4	80
	c. Metalle, nicht verarbeitete.		
96.	Weißblech in Tafeln, unlackirt und lackirt, desgleichen Eisenblech jeder Art mit Farbe, Zink, Kupfer und anderen ordinären Metallen überzogen . . . . . pro Pud	1	55
99.	Zinn:		
	1) in Barren, Stangen und Bruch pro Pud	—	45
	2) in Blättern und als Spiegelbelag „ „	—	85
100.	Quecksilber . . . . . pro Pud	2	40
102.	Zink oder Spianter:		
	1) in Stücken . . . . . pro Pud	—	45
	2) in Blättern . . . . . „ „	—	85
	d. Drogueriewaaren.		
	α) Harze und deren Produkte.		
103.	Gummi, Gummiharze und Balsam:		
	1) jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Kautschuk oder Gummi-Elasticum und Guttapercha in Flaschenform und verarbeiteten Stücken, Kautschuk in flüssigem Zustande, desgleichen Eiweißstoff (Albumin) jeder Art, Camphor und Manna pro Pud	—	33
	2) Weihrauch, ordinärer . . . pro Pud	1	30
	3) Benzoe, graue Ambra, sowie Tolubalsam und Perubalsam . . . . pro Pud	5	30
104.	Harpius oder Galipot, Colophonium sowie Asphalt in Plieten . . . . pro Pud	—	13
105.	Rohe schwarze Naphtha und ungereinigte jeder Art . . . . . pro Pud	—	20
106.	Flüchtige Beleuchtungsöle: Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin, Benzin, gereinigte Naphtha und Paraffin-Maschinenschmiere pro Pud	—	70
107.	Terpentinöl und Terpentin jeder Art „ „	—	40
	β) Farben und Farbstoffe.		
114.	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin, natürliches und künstliches, desgleichen jeder Art Blau . . . . . pro Pud	2	65
117.	Grünspan . . . . . „ „	3	30
122.	Tinte, Tintenpulver und Stiefelwichse „ „	2	40
123.	Farben und Farbstoffe, welche in diesem Verzeichniß nicht besonders benannt sind, in Klumpen oder Stücken, zerrieben, trocken und mit Wasser oder Oel zugerichtet, pro Pud	2	40

(Fortsetzung folgt.)

Alle Maschinentheile aus Kupfer, gleichviel ob sie Bestandtheile von eingeführten Maschinen oder Apparaten bilden oder nur Reservetheile sind, unterliegen künftig dem Zollsatz des Art. 175, § 1 des Tarifs, wenn diese Theile von den genannten Apparaten und Maschinen getrennt sind oder für sich eingeführt werden. (Zirkular des Zolldepartements vom 5. Oktober 1885.)

Aloeextrakt unterliegt dem Zollsatz des Artikels 119, § 1 des Tarifs. (Zirkular vom 5. Oktober 1885.)

Stahldraht- oder Eisendrahtwaaren, mit Belag von ordinären Metallen, werden nach Artikel 168, § 2 des Tarifs verzollt. (Zirkular vom 5. Oktober 1885.)

Steinnußknöpfe, welche zwar zugerichtet sind, aber noch in unfertigem Zustande sich befinden, und welchen noch die zum Annähen an die Kleidungsstücke erforderlichen wesentlichen Theile fehlen, sind nach Art. 227, § 2 wie andere kleine Gegenstände aus Horn oder Bein zu verzollen. (Zirkular vom 14/26. Oktober 1885.)

Baggermaschinen, welche auf Booten angebracht sind und in dieser Weise fertig aufgestellt gleichzeitig mit diesen Booten eingeführt werden, unterliegen künftig dem Zollsatz des Artikels 36 des Tarifs. (Zirkular des Zolldepartements vom 16/28. September 1885.)

Trikot-Kleidungsstücke, zugeschnitten und genäht, gleichviel ob sie in vollständig fertigem Zustande eingeführt werden oder nicht, sind, da sie sich als zugerichtete Gegenstände darstellen, dem Zollsatz der entsprechenden Paragraphen des Artikels 219 des Tarifs zu unterstellen. (Zirkular vom 17/29. September 1885.)

Der Tarif für Gewebe findet auch auf Filés, gleichviel welcher Art, Anwendung.

Zinnfolie, mit farbigem Lack überzogen oder auch gefärbt, wird nach Art 176, § 2 des Tarifs verzollt.

Kleine Galanteriegegenstände aus Kupfer, Messing, Tombak, oxydirtem Kupfer ꝛc., nicht vergoldet und nicht versilbert, werden nach Art. 227, § 2 des Tarifs, jedoch zum halben Zollsatz, verzollt.

Bilder zur Verzierung von Bonbonschachteln sind nach Nr. 183 des Tarifs zu verzollen.

Verfahren bei mangelhafter Deklarirung von Waaren.

Der Reichskontroleur hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Zollämter bei der Revision, ohne eine Berichtigung zu fordern oder das Strafverfahren einzuleiten, Deklarationen zulassen, in welchen die Beschaffenheit der eingeführten Waaren durch eine eingehende Bezeichnung bestimmt ist, welcher im Widerspruch mit dieser Bezeichnung stehende Artikel und Paragraphen des Zolltarifs hinzugefügt sind.

In Anbetracht, daß nach den Artikeln 749, 794 (Ausgabe von 1857) und 898 (Ausgabe von 1876) des Zollreglements die Beschaffenheit der eingeführten Waaren in den Deklarationen durch eine genaue Bezeichnung unter Zugrundelegung des Tarifs oder auch ohne Hinweis auf diesen, jedoch so, daß über die genannte Beschaffenheit kein Zweifel bestehen bleibt, anzugeben ist, und da die Spezifizirung der Waaren durch die Benennung unter Hinzufügung von Artikeln und Paragraphen des Tarifs, welche mit dieser Benennung im Widerspruch stehen, ungenügend ist und, wenn Unregelmäßigkeiten in der Deklaration entdeckt werden, den Handeltreibenden das Mittel an die Hand geben kann, unter Berufung auf die eine oder die andere Angabe, sich den Folgen der begangenen Verstöße zu entziehen, so bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß künftig

1) die vorerwähnten mangelhaften Deklarationen dem Deklaranten zurückzugeben sind, und

2) wenn deren Berichtigung in der gewünschten Weise verweigert werden sollte, derselbe mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 pCt. bezüglich der den Gegenstand der Kontravention bildenden Artikel der Deklaration zu belegen ist. (Zirkular des Zolldepartements vom $\frac{\text{23. September}}{\text{5. Oktober}}$ 1885.)

„In Folge einer Vorlage des Finanz-Ministeriums, bezüglich einer Verlängerung der leihweisen Prämiengewährung für den ins Ausland exportirten Zucker, ist durch eine am 9. November d. J. Allerhöchst bestätigte Resolution des Minister-Komités verordnet worden:

1) Die Gewährung der Prämie von einem Rubel pro Pud nur auf denjenigen Zucker zu beschränken, der unter

den auf Ansuchen des Finanzministers am 1. November d. Js. ergangenen Allerhöchsten Befehl zu subsumiren ist.

2) Die Gewährung, außer der Rückzahlung der Accise, einer Prämie von achtzig Kop. pro Pud für allen übrigen (mit Ausnahme desjenigen, auf den sich der Punkt 1 dieser Verordnung bezieht) Sandzucker wie auch Raffinade fortzusetzen, welche bis zum 1. Mai künftigen Jahres sowohl an die europäischen als auch an die asiatischen Märkte exportirt sind, mit der Einschränkung jedoch, daß zum Export mit Prämiengewährung nur Raffinade und Sandzucker höchster Qualität, mit einem Zuckergehalt von 99,5 %, zugelassen werden soll.

3) Dem Finanz-Minister anheimzugeben, wenn entweder der Cours für unsere Valuta bedeutend sinkt, oder die Zuckerpreise am Londoner Markt im Verhältniß zu Kours und Preisen, wie sie am 1. November bestanden, steigen, erforderlichen Falls die Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät für eine entsprechende Ermäßigung der festgesetzten Prämie zu erbitten, — und

4) Festzusetzen, daß die Summe der gewährten Prämie von den Zuckerfabrikanten bei der Zahlung der Accise in den Produktionsperioden 1885/86, 1886/87, 1887/88 1888/89 zurückzuerstatten ist und zwar durch Repartition auf jedes Pud des in diesen Perioden auf allen Zuckerfabriken des Reichs und des Königreichs Polen überhaupt produzirten Zuckers.

Indem ich von dieser Allerhöchst bestätigten Resolution des Minister-Comitees die Dirigirenden der Acciseverwaltungen und Kameralhöfe, sowie auch die Chefs derjenigen Zollämter, über welche der Zuckerexport im Auslande gestattet ist, in Kenntniß setze, glaube ich zur Erläuterung beifügen zu sollen:

1) Daß die durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 12. Juli festgesetzte Prämie von einem Rubel sich in Gemäßheit eines am 1. November d. J. ergangenen Allerhöchsten Befehls nur auf denjenigen Zucker bezieht, welcher sich bis zum 1. November inkl. auf dem Transport im Auslande unterwegs, oder schon in den Häfen und an der Grenze selbst befand; als Nachweis, daß der Zucker sich zum 1. November unterwegs befand, haben die Eisenbahnquittungen zu dienen, oder für den von den Fabriken auf Fuhren expedirten Zucker die nach Art. 25 der am 12. Mai 1881 Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Bestimmungen über die Zuckeraccise auszufertigenden Frachtscheine.

2) Daß der ins Ausland exportirte Zucker, auf welchen die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen keinen Bezug haben, eine Prämie von 80 Kop. pro Pud genießt. Diese Prämie wird indessen nur für den bis zum 1. Mai 1886 exportirten Zucker gewährt. Der Zucker dagegen, der zwar schon in die Zollämter gelangt, bis zu dem vorstehend angegebenen Termin aber noch nicht exportirt ist, kann nach den allgemein gültigen Bestimmungen d. h. ohne Prämie und nur mit Rückzahlung der Accise durchgelassen werden."

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der finnische Eingangszoll auf Chilisalpeter für das Jahr 1886 auf 2 Penni für das Lispfund ermäßigt worden.

Brasilien.

Durch ein Brasilianisches Gesetz vom 28. September d. J. sind die bestehenden Einfuhrzölle um 5 pCt. erhöht worden.

Die Zölle betrugen bisher durchschnittlich 30 pCt vom Werthe, die darauf verfügten Zuschläge außerdem 18 pCt. vom Werthe. Die jetzt dekretirten 5 pCt. von den erwähnten 30 pCt. sind gleich 1½ pCt. vom Werth, so daß nunmehr die meisten hier eingeführten Güter einen Werthzoll von 49½ pCt. zu erlegen haben.

Ueber den Anfangstermin der Zollerhöhung, über die Art der Berechnung derselben und sonstige mit der Ausführung der Maßregel in Verbindung stehende Einzelheiten ist noch keine Bestimmung getroffen.

Bemerkt wird, daß die jetzige Zollerhöhung in dem Gesetz über die allmälige Aufhebung der Sklaverei enthalten ist, und daß ihr Ertrag zu ⅔ dem Emanzipationsfonds, zu ⅓ Kolonisationszwecken zu Gute kommen soll.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements.

Tarif-Nummer.	
5	Maismehlabfall.
8	Abfälle von Sennesblättern; Sennesbälge.
9	Fichtennadelextrakt ohne Heilanpreisung.
9a	Patentirte Doppelglanzstärke von Zwick.
12a	Sirop Pagliano.
18	Kali, schwefelsaures.
20	Papier für Knallbonbons mit Zündmasse.
30	Rothes Sandelholz, gemahlen.
33	In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Lederschwärze (flüssige Lederappretur) in Fässern."
37	Lederappretur in Fässern; Schwarz in Teig.
38	Lederappretur in Flaschen.
47	Biergläser mit Zinndeckel. Als zollfreie Glasmalereien zu öffentlichen Zwecken (Nr. 101 NB) werden nur Malereien zugelassen, nicht aber Schablonenarbeiten, Glasmosaiken ꝛc.
62	Resonanzholz, gehobelt.
66	Brutkästen aus Holz mit Eisen- und Zinkbestandtheilen, zum Theil gepolstert.
103	Pedometer.
105	Fertige Achsen, fertige Federn (Zug-, Trag- und Stoß- [Puffer-] Federn), fertige Räder für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
107	Achsen, Federn, Räder, vorgearbeitete, für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
126	Pufferhülsen, gußeiserne. In den Anmerkungen I. Serie ist das Wort „Wagenräder" zu streichen.
127	Komplette Achsbüchsen, gußeiserne, für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.
130	Achsgabeln, Bremswellen, Kuppelungen, Nothketten, Puffer, Zughaken, schmiedeeiserne Pufferhülsen für Lokomotiven und Eisenbahnwagen. In der 1. Serie der Anmerkungen sind die Worte: „Wagenachsen fertig gearbeitete; Wagenfedern" zu streichen und zu ersetzen durch: „fertig gearbeitete Achsen und Federn für Fuhrwerke". In der III. Serie der Anmerkungen sind zu streichen: „Achsen für Tragfedern für Lokomotiven" und „Pufferfedern".
178/179	Steinhauerarbeiten aus Syenit.
256	Gingerwein; Medizinischer Tokayerwein in Flaschen, auf der Etiquette bloß als Stärkungsmittel empfohlen, ohne weitere Heilanpreisung.
228	Nähmaschinenöl in Fläschchen.
260	Nicht gereinigte (rohe) Vaseline (vergl. Anm. I. Serie) ist erkennbar an der braunen Farbe und dem Petrolgeruch.
264	Lessive Phenix.
270	Papier, zur Reißkohlenzeichnung präparirt.
287a	In den Tarifentscheiden pro Juli ist die Anmerkung ad 287a zu streichen und zu ersetzen durch: „Baumwollgewebe zu Decken, façonnirt, am Stück: roh, gebleicht oder farbig."
289	Decken, baumwollene, rohe, mit farbigen Randstreifen.
312	Imprägnirter Papierstoff, gemustert zu Fußbodenbelegen.
345	Patronenstöpsel aus Filz, mit Papier überzogen.
346	Filzschuhe mit Näharbeit, ohne Ledersohle.
359	Modebilder aus genähtem Wollstoff, auf Carton geklebt.

361 Formen für Frauenhüte; wattirte Seidengewebe am Stück.
410 Schmuckkästchen, mit Seide ausgepolstert, für Uhren, Bijouterie, 2c.
411 Fingerhüte aus unedlem Metall; Patronenhülsen, leere (Lefaucheux), mit Zündung.
412 Reißbretter, Reißschienen, Winkel, Lineale, 2c.

Ausfuhr.

19. Lumpen aller Art von vegetabilischen Stoffen.

Einfuhr.

1 Abfälle der Korkstöpselfabrikation.
8 In den Anmerkungen I. Serie ist nach „Sandelholz" einzuschalten: „weißes und gelbes". (Sandelholz rothes s. ad 29/30.)
9 Lindenkohlen gemahlene; Sedlitzpulver in Papierkapseln; sog. Sozonöl (Lederöl) in Flaschen und Fässern; Süßholzsaft in Schachteln, 2c.
9a Süßholzsaft in Fässern, Kisten.
11 Cajeputöl; Nelkenöl.
17 Thonerdehydrat in Pulverform.
18 Antimonoxalat (Oxalsaurer Brechweinstein); Kohlensäure, flüssige.
26 Flüssiger Leim in Fässern.
29 Sandelholz rothes, rohes (gemahlenes, s. Tarifentscheide pro September ad Nr. 30).
46, 47, 47a Waaren aus gehärtetem Glas unterliegen den nämlichen Zollansätzen, wie solche aus nicht gehärtetem Glas je nach Beschaffenheit.
59 In der dritten Serie der Anmerkungen ist nach „Abfälle von Korkholz" beizufügen: („Abfälle der Korkstöpselfabrikation sind zollfrei.")
130 Kummeteisen mit lakirten Oesen, Zughaften, Zügelring 2c.
132 Rebmesser.
194 Süßholzsaft parfümirt.
256 Fernet-Branca, vin de St. Raphael, ohne Heilanpreisung.
270 Chromolithographirte Karten.
310/310a Grobe Matten und Bodendecken auch mit farbigen Streifen, 2c.
131a Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Eisenblech, bemalt, polirt 2c.
156 Paternoster (Rosenkränze) mit Bestandtheilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen.
175 Marmorblöcke, rohe, mit roh vorgearbeiteter Aushöhlung zu Brunnenbecken 2c.
194 Brauselimonade-Bonbons.
218 London-Biscuits, nicht gezuckert (gezuckert 194 siehe Anmerkungen I. Serie.) [1])
219 Galgant (Galangawurzel).
232 Konservirungssalz, sog., in Packeten.
234 Erbswurst.
252 Himbeerwein in Fässern.
268a In der I. Serie der Anmerkungen ist „Klosetpapier" zu streichen (siehe ad Nr. 411).
269â In der I. Serie der Anmerkungen der Passus: „Kartenpapier . . . bis . . Stelle (siehe ad Nr. 272/273 zu streichen, vergl. ad Nr. 274.
284 Kartenpapier (aus zwei oder mehreren aufeinander geklebten Papierschichten bestehend), ein- oder mehrfarbig.
290 Litzen auf dem Posamentirstuhle gefertigt
292 Spitzen von Hand oder auf dem Spitz- oder Bobbinetstuhl gefertigt (Litzen, siehe ad Nr. 290).
409 Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Porzellan.
410 Statuen aus Alabaster fallen unter Nr. 96.
411 Klosetpapier, zugeschnitten, geheftet, oder auf Karton aufgeleimt oder in Papierumschlag. In der I. Serie der Anmerkungen ist nach „Peitschen und Peitschenstöcken aller Art" zu streichen: „mit Ausnahme der rohen hölzernen (siehe Nr. 63)".
412 Essence d'aspic zum Malereigebrauch.
414 Kegelspiele für Kinder; Zusammensetzspiele aus Bausteinen.

Für die Verzollung baumwollener Decken enthält der Schweizerische Zolltarif folgende Bestimmungen: Nr. 288. Decken, gemeine, ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, für den metrischen Centner 4 Franken (Generaltarif). Nr. 289. Decken mit Näharbeit oder Posamentierarbeit, für den metrischen Centner 30 Franken (Generaltarif.)

Nebstdem giebt es aber auch andere als gemeine Decken, ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, welche Kategorie im Tarif nicht speziell vorgesehen ist. In Uebereinstimmung mit der bisherigen zollamtlichen Praxis und gestützt auf frühere vom Zolldepartement erlassene Tarifentscheidungen hat nun der Bundesrath anläßlich eines Spezialfalles beschlossen:

1) daß unter der Benennung „gemeine Decken" nur die nichtfaçonnirten, ungebleichten, ungefärbten Decken zu verstehen sind, und

2) daß andere als gemeine Decken ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, z. B. façonnirte, gebleichte, gefärbte Decken, inbegriffen diejenigen mit farbigen Streifen, analog den „Decken mit Näharbeit oder Posamentierarbeit" der Tarifposition Nr. 289, Zollansatz 30 Franken für den metrischen Centner, zu unterstellen sind. (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Schweden.

Der soeben publizirte neue schwedische Zolltarif von 9. Oktober d. J. enthält folgende Abweichungen von dem bisherigen Tarif:

Tarif-Nr.	Waaren	Quantität.	Zollsatz. Kr.	Oere.
1	Aether und Aetherspirituosus oder s. g. Hoffmanstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder, auf Genehmigung des Kommerz-Kollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben .	1 l	1	40
2	Aetherarten, zusammengesetzt und Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arracessenz oder Oel 2c.	1 l	1	40
47	Blumen, natürliche; frische oder getrocknete, nicht als Apothekerwaaren anzusehen	1 kg	—	30
84	Bücher, in schwedischer Sprache, gedruckte, gebunden	1 kg	—	25
124	Früchte und Beeren, sowie Gemüse, nicht spezifizirt, frische	1 kg	—	10
203	Sohlleder und Binnensohlleder sowie weißgegerbte (alaunirte) und sämisch-gegerbte Häute und Felle .	1 kg	—	24

Italien.

Filtrirapparate oder auch Filter, welche nicht zu den im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife besonders aufgeführten tragbaren Apparaten gerechnet werden können, werden den Apparaten zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren 2c. gleichgestellt; sie unterliegen daher einem Eingangszoll von 10 Lire per q nach Nr. 200 des Tarifs. (Gazetta ufficiale.)

Spanien.

Nach einer Realorden des Spanischen Finanzministers vom 8. November 1885 sind Tender, mit den zugehörigen Lokomotiven vereinigt, nach Position 218, und wenn sie ohne dieselben eingeführt werden, nach Position 220 des Ta-

rifs zu verzollen. — Nach einer weiteren Realorden vom 18. November 1885 sind Kupferplatten für Lokomotiven nach Position 44 des Tarifs zu verzollen.

Die im Hand. Arch. 1884 I. Maiheft S. 187 mitgetheilte Verordnung vom 7. Februar 1884 ist durch eine Realorden vom 6. November 1885 dahin abgeändert worden, daß die Ursprungszeugnisse noch ihre Gültigkeit behalten, wenn die Differenzen zwischen Bruttogewicht der in den Ursprungszeugnissen aufgeführten Kolli und dem sich bei der Abfertigung herausstellenden Resultate weder im Plus noch im Minus 20 pCt. überschreiten.

Nach einer Realorden vom 28. Dezember v. J. sollen nach Position Nr. 23 des spanischen Zolltarifs verzollt werden „Nägel aus Gußeisen" (Clavos de hierro) und „Kleine Nägel mit rundem Kopf aus Gußeisen" (Tachuelas de hierro colado).

Durch drei verschiedene Realorden vom 28. Dezember v. J. ist festgesetzt worden, daß „Schuhwerk aus Pappe und Leinwand" nach Pos. 173, „Bronze in Blöcken" nach Pos. 48, und „Zink in Tafeln, auch wenn diese durchlöchert, wellenförmig, ausgezackt, rinnenförmig oder eingerändert sind, nach Pos. 53 des spanischen Zolltarifs verzollt werden sollen.

Verschiedenes.

Zur Lage der Spiritus-Industrie in Rußland.

Wie in Deutschland durch die Nothlage der Spiritus-Industrie gezwungen die betroffenenen Kreise sich regen und bestreben, daß auf gesetzgeberischem Wege Abhilfe geschaffen werde, so sind auch in Rußland aus gleicher Veranlassung schon seit Jahren von Seiten der Interessenten Abänderungen der bestehenden Spiritussteuer angestrebt worden, welche Bestrebungen auch seitens der Regierung Beachtung gefunden haben und Einberufungen von Kommissionen zur Folge hatten. Es ist das schon ein Beweis, daß auch dort die Verhältnisse der Spiritus-Industrie nicht derartig blühende sind, wie bei uns wohl manchmal angenommen wird.

Die Hauptaufgabe der Spiritussteuer Reform in Rußland ist, einen Modus zu finden, daß die Defraudation möglichst erschwert wird, denn die Ansicht vieler Sachverständigen geht dahin, daß hauptsächlich durch die große Menge des nicht versteuerten Spiritus, welche auf den Markt kommt, der Preis derartig gedrückt wird, daß die reell arbeitenden Fabriken kaum bestehen können. Als vor mehreren Jahren die Steuer von 7 auf 8 Kopeken pro Grad Spiritus erhöht wurde, stieg nicht der Preis des Spiritus, wie man anzunehmen berechtigt war, sondern fiel, weil mit einem Male eine große Menge unversteuerter Spiritus, welcher bis dahin zurückgehalten worden war, auf den Markt geworfen wurde.

In den letzten 10 Jahren sind in je

100 landwirthschaftlichen Gutsbrennereien . .	13
100 „ Pachtbrennereien . .	44
100 industriellen Brennereien	84

Mißbräuche zur Entziehung des Spiritus von der Accisezahlung entdeckt worden.

Es wurden deshalb Vorschläge gemacht, die Gährdauer auf zwei Tage herabzusetzen, um zu verhindern, daß mehr Material eingemaischt werde, als wie die Steuer für einen bestimmten Gährraum vorschreibt, welche Mehr-Einmaischung und Vergährung bei der jetzigen Gährdauer von 3, 4 oder 5 Tagen leichter durchführbar ist. Derartige Vorschläge sind aber noch nicht durchgedrungen.

Nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen kann 5-, 4- oder 3tägige Gährdauer gewählt werden. Daß trotzdem von den 2518 Brennereien, welche 1882—83 in Betrieb waren, 94,5 pCt. die 3tägige Gährdauer gewählt hatten, hat erstens seinen Grund in dem heutigen Stande des Gewerbes, wonach eine 3tägige Gährdauer vollauf ausreichend ist, dann aber auch in dem größeren accisefreien Ueberbrand, welcher bei 3tägiger Gährdauer gewährt wird.

Es werden gewährt an accisefreiem Ueberbrand in Prozenten der ganzen Erzeugung, sobald die Norm um eben diese Prozentzahl überschritten ist:

	Niedere Norm	Mittlere Norm	Hohe Norm
	pCt.	pCt.	pCt.
bei 5tägiger Gährdauer . .	2½	3	4
„ 4 „ „ . .	3	4	6
„ 3 „ „ . .	4	5	7

Ob nach der niederen, mittleren, oder höheren Norm gebrannt werden soll, muß vorher bei Einreichung des Brennscheines, welcher mindestens auf 14 Tage läuft, erklärt werden. Es sind als Normen der Spiritusausbeute in Wedro-Graden (1 Wedro-Grad = 12,3 Liter-Prozent) pro 1 Pud (1 Pud = 16,38 kg) Material festgesetzt für

	Niedere Norm	Mittlere Norm	Hohe Norm
	Grad	Grad	Grad
Getreide und Darrmalz . .	35	37	38
Grünmalz	23⅓	24⅔	25½
Kartoffeln	9	11	12

Es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, selbst bei sehr schlechtem Maischmaterial immer noch einen accisefreien Ueberbrand zu erhalten, indem man die mittlere oder niedere Norm wählte.

Der Siemens'sche Spiritus-Meßapparat funktionirt gut und zeigt richtig an, vorzüglich, nachdem man einen Maximalthermometer angebracht hat, so daß die Möglichkeit genommen ist, den Spiritus sehr warm laufen zu lassen und dann plötzlich kalt, wodurch früher Vortheile zu Gunsten des Brenners erzielt wurden.

Trotz aller von der Steuerbehörde getroffenen Vorsichtsmaßregeln gelingt es leider doch noch immer, Spiritus dem Apparat vor der Meßuhr zu entnehmen und so der Versteuerung zu entziehen.

Da in Rußland die überwiegende Menge Spiritus immer noch aus Roggen gewonnen wird — 82 pCt. aus Roggen, 17 pCt. aus Kartoffeln, 1 pCt. aus Rübenmelasse —, so tritt in diesem Jahr bei den niedrigen Kornpreisen die Wirkung der niedrigen Spirituspreise noch nicht so scharf hervor. Die Brennereien Mittel-Rußlands jedoch, deren Kartoffeln in diesem Jahre sehr stärkearm sind, leiden um so mehr darunter, sie arbeiten zum großen Theil mit Verlust, nur um ihre Kartoffeln zu verwerthen. O. M.

(Zeitschr. f. Spirit.-Ind. v. 7/1. 86.)

Ein verbessertes Pferd-Hufeisen für Eis und Schnee.

Von Freitag, Mechaniker, reichsgesetzlich geschützt.

Zur Sicherheit bei glattem gefrorenem Boden auf Eis und Schnee muß bekanntlich im Winter das Beschläg des Pferdes und zwar oft sehr rasch in der Art verändert werden, daß man die Stollen und Griffe scharf macht. Da aber im Winter glatter gefrorener Boden mit offenem sehr häufig wechselt und viele Pferdebesitzer den Hufschmied nicht in der Nähe haben, um solche Umänderungen des Beschläges nach Bedürfniß vornehmen lassen zu können, und selbst in diesem günstigen Fall doch oft noch rascher ihre Pferde mit dem passenden Beschläg versehen möchten, so hat man schon lange sich bemüht, Hufeisen zu konstruiren, in welche man beliebig entweder scharfe oder gewöhnliche Griffe oder Stollen einsetzen kann. Ein Hauptübelstand bei den meisten seitherigen Methoden der Einsetzung solcher Griffe und Stollen war der, daß dieselben infolge des Gebrauchs lose wurden und ver-

loren gingen. Zur Abhilfe dieses Uebelstandes hat nun der genannte Mechaniker seine Stollen und Griffe derartig konstruirt, daß sie in das von ihm gebauten aus schmiedbarem Stahlguß bestehende Eisen fest eingesetzt werden können. Die Stollen und Griffe für das Winterbeschläg haben, soweit sie in das Hufeisen eingelassen sind, eine längliche 4eckige Grundform, außerhalb des Hufeisens spitzen sie sich erst zu einer quer zur Längenaxe des Pferdes stehenden scharfen Spitze zu. Ihre Feststellung besorgen 3 Stellschrauben, die sich theils an der Zehenspitze, theils an den beiden Hinterseiten des Eisens befinden. Diese Stellschrauben halten die eingesetzten Stollen und Griffe fest, und gestatten ein rasches Umwechseln der scharfen mit den gewöhnlichen Griffen und Stollen, und umgekehrt.

(Wieck's Deutsche illust.-Gew.-Ztg.)

Berichtigung.

Der Artikel: „Noch ein neues Malz-Surrogat" auf Seite 8 der Nr. 1 unseres Blattes, ist, wie wir auf bez. Antrag hiermit bekannt geben, der Norddeutschen Brauer-Zeitung nicht dem „Bierbrauer" entnommen.

Briefkasten.

An den unpoetischen Reichszöllner. Begreifen Sie nicht, daß der poetische Reichszöllner nur ein Hilfsmittel in scherzhafter Form sein soll, das Zoll-Gesetz sich leichter einzuprägen? Pegasus und Poesie haben damit nichts zu schaffen.

Neue Bücher.

In G. Hirths Verlag in München erschien: Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches, von **G. Frhrn. von Aufseß,** kgl. bayerischer Oberreg.-Rath und kaiserl. Bevollm. für Zölle und Steuern. Dritte vermehrte Auflage. 15 Bogen gr. 8°. Brosch. 2 M. 50 Pf. Seit dem Jahre 1880, in dem die zweite Auflage dieses Buches erschienen, hat die Gesetzgebung des Zoll- und Steuerwesens so mannigfaltige Aenderungen erlitten und sind so viele Handels- und Zollverträge abgeschlossen worden, daß eine neue Bearbeitung der fraglichen Materien nothwendig wurde. Die neue Auflage enthält außer den Zöllen, Verbrauchssteuern und Handelsverträgen auch die drei Stempelsteuern des Reiches: Spielkarten-, Wechsel-, Aktien- und Börsenstempel. Das Buch ist in der Zollbeamtenwelt und in den Kreisen aller derjenigen, welche sich für die gegenständliche Materie interessiren zu bekannt, als daß ein Hinweis auf dessen Vorzüge nöthig erschiene.

Das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre 1883, erläutert von **Ludwig von May,** Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Bayern. Erlangen, Verlag von Palm u. Enke (Carl Enke) 1884. 43¼ Bogen gr. 8°. Preis geh. 13 M. Ein Handbuch wie es vollständiger und erschöpfender nicht gedacht werden kann mit Erläuterungen, welche in Bezug auf Authenticität unanfechtbar sein dürften.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Bei dem Finanzministerium

wurde dem Geheimen Registrator Klemm der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Hauptamtsassistent Geisler in Pillau zum Obergrenz-Kontroleur in Collaten;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Hoffmann in Neufahrwasser unter Verleihung des Charakters als Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. der Revisionsinspektor Schönwald in Berlin unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: 1. der Regierungsassessor Dr. Linhoff bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Stettin;

befördert: der Hauptamtsassistent Körner in Berlin zum Haupt-Amtskontroleur in Uerdingen;

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Höfeld in Wolgast als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Posen und 2. der Obersteuerkontroleur Ehlert in Rummelsburg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg (Provinz Sachsen);

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Tillich in Pitschen als Obersteuerkontroleur nach Rummelsburg (Provinz Pommern), 2. der Hauptamtsassistent Meixner in Mittelwalde zum Ober-Grenz-Controleur in Pitschen.

in der Provinz Sachsen

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Köppen in Magdeburg zum Revisionsinspektor in Kaldenkirchen (Rheinprovinz);

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Revisionsinspektor Dassau in Kaldenkirchen.

befördert: der Hauptamtskontroleur Dähnel in Uerdingen zum Hauptamtsrendanten in Pogorzelice (Provinz Posen.)

Titelverleihungen.

Den Obersteuerinspektoren 1. Schräder in Arnsberg, 2. Biesterfeld in Creuznach, 3. Meyer in Hanau und 4. von Kuczkowski in Cottbus, sowie 5. dem Oberzollinspektor von Kornatzki in Swinemünde wurde der Charakter als Steuerrath, 6. dem Rendanten des Haupt-Stempelmagazins Rathke der Charakter als Rechnungsrath und 7. dem Bureauvorsteher Gilles in Cassel der Charakter als Kanzleirath verliehen;

in der Provinz Ostpreußen

dem Obersteuerkontroleur Stumpf zu Braunsberg;

in der Provinz Westpreußen

dem Obersteuerkontroleur Steinchen zu Elbing;

in der ProvinzBrandenburg

dem Obersteuerkontroleur Johannsen zu Cremmen;

in der Provinz Pommern

dem Obersteuerkontroleur Matz zu Colberg;

in der Provinz Posen

dem Obersteuerkontroleur Kamienski zu Gnesen;

in der Provinz Schlesien

den Obersteuerkontroleuren 1. Schiedewitz zu Poln. Wartenberg, 2. Lichtner zu Schweidnitz und 3. von Stülpnagel zu Hoyerswerda,

in der Provinz Sachsen

den Obersteuerkontroleuren 1. Stäcker zu Gr. Wanzleben, 2. Sommerfeldt zu Wittenberg und 3. Koennecker zu Eisleben;

in der Provinz Hannover

dem Obersteuerkontroleur Giese zu Northeim;

in der Provinz Westfalen

dem Obersteuerkontroleur Wrede zu Coesfeld;

in der Provinz Hessen-Nassau

den Obersteuerkontroleuren 1. Bornemann zu Homburg und 2. Hein zu Wiesbaden;

in der Rheinprovinz

den Obersteuerkontroleuren 1. Wechsung zu Cöln, 2. Pabst zu Düren 3. Pott zu Düsseldorf nnd 4. Speer zu Crefeld

der Charakter als Steuerinspektor

verliehen.

Ordensverleihungen.

Es wurde

im Finanzministerium

1. dem Wirklichen Geheimen Rath und Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach der Königliche Kronenorden 1. Klasse und 2. dem Geheimen Registrator, Geheimen Kanzleirath Rüger der Königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

1. dem Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzialsteuerdirektor Krieger in Altona der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub;

in der Provinz Ostpreußen

der Oberregierungsrath Dieterich bei der Provinzialsteuerdirektion in Königsberg;

in der Provinz Brandenburg

dem Provinzialsteuersekretär Kuhfahl in Berlin;

in der Provinz Pommern

1. dem Oberzollinspektor, Steuerrath Rehfeld in Stralsund und 2. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Wernicke in Stettin;

in der Provinz Posen

dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Fischer in Posen;

in der Provinz Schlesien

dem Oberregierungsrath Dr. Fehre in Breslau;

in der Provinz Hannover
dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Kienitz in Münden;
in der Provinz Westfalen
dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Maistré in Dorsten;
in der Provinz Hessen-Nassau
1. dem Regierungsrath Berndt in Cassel und 2. dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Hermanni in Biebrich;
in der Rheinprovinz
1. dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Sauerland in Neuwied, 2. dem Revisionsinspektor Kimnach in Emmerich
der rothe Adlerorden 4. Klasse
verliehen.

Bayern.

Gestorben: der Zollrechnungskommissär von Rogister in München, der Salzsteuerkontroleur Paur in Berchtesgaden;
verliehen: dem Oberzollrath Keyl in München, dem Oberzollinspektor Hering in Passau und dem Hauptzollamtsverwalter Dietl in Regensburg das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Sachsen.

Uebertragen: die Stelle des Vorstandes bei dem Hauptsteueramte Freiberg dem Vorstande des Hauptsteueramtes Chemnitz, Obersteuerinspektor Naundorff, die Stelle des Vorstandes bei dem Hauptsteueramte Chemnitz dem Vorstande des Hauptzollamtes Annaberg, Oberzollinspektor Menzel unter Ernennung desselben zum Obersteuerinspektor, die Stelle des Vorstandes bei dem Hauptzollamte Annaberg dem Oberrevisor bei dem Hauptzollamte Leipzig Langer unter Ernennung desselben zum Oberzoll-Inspektor;
verliehen: bei der Versetzung in den Ruhestand den Obersteuerkontroleuren Sachße in Pirna, und Zehmisch in Dresden das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden;
pensionirt: Hauptamtskontroleur Schmidt in Meißen;
befördert: Lucius, Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-V. Eibenstock, — Ober-St.-Contr., H.-A.-V. Schandau, von Teubern, H.-A.-Assistent — Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-V. Schandau, Weichelt, Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-V. Schandau, — Ob.-St.-Controleur, H.-A.-V. Grimma.

Baden.

Pensionirt: Steuerkommissär Schuster in Stausen;
übertragen: der Dienst des Steuerkommissärs für die Amtsbezirke Triberg und Wolfach mit dem Wohnsitz in Hornberg dem Steuerkommissär Zöller in Stockach und der Dienst des Steuerkommissärs für die Amtsbezirke Stockach und Meßkirch mit dem Wohnsitz in Stockach dem Steuerkommissär Burger in Weinheim.

Hessen.

Gestorben: der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern in Hannover, Geh. Obersteuerrath Giller;
pensionirt: der Ministerialregistrator bei dem Ministerium der Finanzen Jäger mit dem Charakter als Steuerrath;
ernannt: Finanzaccessist Römheld nach bestandener Staatsprüfung zum Steuerassessor.

Braunschweig.

Pensionirt: der Hauptsteueramtsrendant, Obercommissär Bosse und Steuerinspektor Fröling, beide zu Braunschweig;
ernannt: 1. der Steuerinspektor Wolters in Seesen zum Hauptsteueramtsrendanten in Braunschweig; 2. der Obersteuerkontroleur, commissarische Hauptsteueramtscontroleur Staake definitiv zum Hauptsteueramtskontroleur in Braunschweig; 3. der Hauptamtsassistent Fricke in Braunschweig zum commissarischen Obersteuercontroleur in Seesen.
versetzt: der Steuerinspektor Domeyer von Wolfenbüttel als Vorstand der Steuerstelle am Bahnhofe nach Braunschweig.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**
Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.
38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Rheingauer Wein-Blatt.

(Eingetragen im Postkataloge unter Nr. 4506.)
Fachschrift für den gesammten Weinhandel unter besonderer Berücksichtigung des Rheingauer Weingeschäftes.
Erscheint zu Winkel im Rheingau jeden Sonntag mit illustrirter Beilage (Humoristisches Wochenblatt). Bringt ausführliche Weinberichte aus dem Rheingau, Rheinhessen, der Pfalz, von der Mosel und Nahe, aus Oesterreich-Ungarn, Elsaß-Lothringen, Frankreich, England, Amerika ꝛc. ꝛc.
Das Blatt enthält einen Weinversteigerungskalender und meldet auch die Weinversteigerungsresultate.
Die Rheingauer Versteigerungslisten werden vollständig mit Namens-Angabe der Herren Steigerer und der erzielten Preise abgedruckt.
Auf den Weinhandel Bezug habende Inserate finden durch das Rheingauer Wein-Blatt wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis die viergespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., im Reklamentheil 1 Mark.
Abonnements pro Quartal Mk. 2.50 nehmen sämmtliche Postanstalten, zu Mk. 2.39 frei in das Haus die Expedition und die Filial-Expedition „G. Faber'sche Buchhandlung in Mainz" entgegen, welche auch den Bezug auf dem Wege des Buchhandels vermittelt.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Visitenkarten

Lithographie: per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50
auf bestem Carton- resp. Glacéepapier
liefert umgehend franko bei frankirter Einsendung des Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.
F. Hendess' Buch- und Steindruckerei,
Stargard in Pommern.

Im Verlage von **Eugen Schneider** in **Minden** erscheint in ca. 4 Wochen:

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Stiefel.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garrbald.

Preis dauerhaft cartonnirt bei Vorausbestellung direkt bei der Verlagshandlung 90 Pf. fr. Zusendung.
Nach Erscheinen im Buchhandel M. 1,20.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Die Auswahl der Zeugstoffe.
   A. Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Stoffe.*)
   B. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit.
   C. Zweckmäßige Auswahl zu Kleidern, Betten ꝛc.
II. Die Behandlung und Aufbewahrung der Stoffe im Allgemeinen.
III. Die Behandlung der Wäsche (um ihre ursprüngliche Festigkeit bei größter Reinheit und Weiße möglichst lange zu erhalten).
   A. Der weißen leinenen und baumwollenen Wäsche
      1. Einweichen. 2. Waschen. 3. Kochen. 4. Schwiesen oder Spülen. 5. Auswringen. 6. Blauen. 7. Trocknen. 8. Stärken. 9. Mangeln, Plätten (Bügeln, Neubügeln), Pressen, Kräuseln.
      10. Besondere Vortheile, welche das dargelegte Verfahren vor den sonst üblichen Methoden gewährt.
      11. Besondere Behandlung der feinen, namentlich der undichten Zeugstoffe, Gardinen, Spitzen ꝛc. (auch chemisch).
   B. Behandlung der farbigen, leinenen und baumwollenen Wäsche.
      1. Reinigungs-Operationen (auch chemisch). 2. Appretur-Operationen.
   C. Behandlung der wollenen und halbwollenen Wäsche.
      1. Reinigungs-Operationen (auch chemisch). 2. Appretur-Operationen.
   D. Behandlung anderer Zeugstoffe (auch chemisch).
IV. Fleckenreinigung.
V. Die Auswahl, Behandlung und Erhaltung des Lederschuhwerks. Anleitung und Rezepte, um Sohlen und Oberleder doppelt haltbar, geschmeidig und wasserdicht zu machen, ohne daß dadurch Nachtheile (übler Geruch, Nichtblankwerden beim Wichsen ꝛc.) entstehen.

*) Für die Herren Zollbeamten auch dienstlich von großer Wichtigkeit.

Verlag von R. Bredow in Leipzig.

Tabellen

der

Wittwen- und Waisengeld-Beiträge,

der Pensionen,

sowie der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder

der

Preussischen Staatsbeamten bez. der Hinterbliebenen derselben.

(Separat-Abdruck aus **Schütze,** preuß. Steuerbeamte. 7. Auflage.)
Preis geheftet: 80 Pfennige.

Das Tabacksteuer-Gesetz

vom 16. Juli 1879

nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.
Zusammengestellt
und mit Erläuterungen und einem Wortregister versehen
von **P. Reinhold,**
Geh. exped. Sekretär und Kalkulator im Reichsschatzamte in Berlin.
Preis geheftet: M. 3.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,

mit erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.
Dritte umgearbeitete Auflage.
Preis brosch. 4 M.

Tabellen für die Erhebung der Branntwein-Steuer vom Maischraum.

Mit Genehmigung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums aufgestellt

von

Lentze,

Haupt-Steueramts-Controleur in Dortmund.
Preis M. 1,50.

Demnächst kommen zur Versendung:

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.
Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis 2 M.

Minden i. W. **Eugen Schneider,** Verlagshandlung.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

		gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,		49 M. 75 Pf.
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „ — „

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

(Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

---

10 Pfd. holl. Rauchtabak, als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5231 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden i. Westf. od. bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. Westfalen.

Nr. 3. **Minden i. Westf., März 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt.

Süddeutschland und das Branntweinmonopol (S. 37). Ueber Subsidiarhaft (S. 38). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 39). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Bundesrathsbeschlüsse vom 28/1. c., betr. Kreditirung der Tabacksteuer; Veilchenwurzel als Surrogat von Tabackfabrikaten; Mitverschluß von Privatniederlagen für Roh- und Brucheisen (S. 42). Zollbehandlung von Eisenbahnrädern (S. 43). Verzollung von Taschenuhren (S. 43). Das neue Waarenverzeichniß (S. 43). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntniß vom 24/11. 85, Verletzung eines anderen Strafgesetzes durch die Defraudation betreffend (S. 44); vom 21/11. 85, Steuerpflichtigkeit von Braustoffquantitäten mit einem Steuerwerth unter 5 Pfennigen betreffend (S. 45). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifbestimmungen in den Vereinigten Staaten, in Italien, in Spanien, in Rußland, in den Niederlanden, in Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz, in Griechenland, in Frankreich (S. 46). Verschiedenes: Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1885. Aus den Sitzungen der Handelskammer zu Leipzig vom 2/1. 86 und 22/1. 86 (S. 49). Personal-Nachrichten. Anzeigen.

Unterm Strich: Ausbildung der Supernumerare im Grenzdienste (S. 39). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 41).

Süddeutschland und das Branntweinmonopol.

Kaum ist der Gesetzentwurf bezüglich des Branntweinmonopols erschienen und schon sehen wir die Tagespresse aller Schattirungen sich desselben bemächtigen und ihn nach allen Seiten hin einer Kritik unterziehen. Brenner, Gastwirthe, Landwirthe, kurz alle Interessenten halten Versammlungen ab, um auch ihrerseits zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen. Von den einen wird er bis in den Himmel gehoben, die andern lassen kein gutes Haar an ihm. In den Einzellandtagen der Bundesstaaten wird das Monopol in den Kreis der Debatten gezogen und das „Für und Wider" schon jetzt eifrigst abgewogen. Kurz und gut, das Branntweinmonopol ist so zu sagen der Held des Tages. Es dürfte somit nur zu natürlich sein, daß auch wir, die wir einst berufen sind, falls der Entwurf Gesetz wird, letzteres in die Praxis zu übersetzen, das regste Interesse an demselben nehmen. So hat wohl auch eine Zeitschrift, die ja in engster Fühlung mit der Zoll- und Steuergesetzgebung, mit Handel und Verkehr steht, das Recht, fast möchte ich sagen, die Pflicht, den Entwurf einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob er sich in allen Theilen den Bedürfnissen der Bevölkerung anpaßt, ob seine Ausführung in seiner jetzigen Gestalt auf Schwierigkeiten stoßen würde, ob und inwieweit Verbesserungsvorschläge zu machen seien. Indem ich meinen norddeutschen Herrn Kollegen hierbei gern den Ehrenplatz einräume und ihnen als den berufendsten Vertretern des Kartoffelspiritus auch diesen Theil des Entwurfes als Tummelplatz gern überlasse, begnüge ich mich mit der bescheideneren Aufgabe, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf süddeutsche, speziell elsaß-lothringische Verhältnisse oder mit andern Worten auf den kleineren Brennereibetrieb mit nicht mehligen Stoffen zu untersuchen.

Süddeutschland hat an dem Gesetzentwurf außer dem moralischen und pekuniären Interesse auch ein eminent politisches insofern, als es bei Annahme desselben auf sein Reservatrecht der Sonderbesteuerung verzichtet, welches ihm durch § 35 der Reichsverfassung zugestanden wurde. Wohl ist Elsaß-Lothringen dabei unbetheiligt, doch auch sein Interesse an dem Entwurfe ist nicht minder groß. Wollen sich doch seine 30 000 Brennereien gar nicht mit dem Gesetze vom 8. Juli 1868 vertragen, und obschon Absatz 1 des § 69 eine möglichst wohlwollende Auslegung erfährt, schwebt er doch stets als Damoklesschwert über unserem ganzen Brennereiwesen. Ganz Süddeutschland sieht also mit berechtigter Spannung auf das Schicksal des Entwurfes.

Mit Befriedigung erfahren wir aus den Motiven, daß es das Gesetz als seine wesentliche Aufgabe betrachtet, unsere kleinen Brennereien in ihrer Existenzfähigkeit zu schützen. Nur will es mir scheinen, als ob trotz dieses Versprechens die Eigenthümlichkeit des süddeutschen Brennereiwesens etwas nebensächlich behandelt würde. Nur drei Paragraphen finde ich im ganzen Entwurf, welche sich damit befassen und selbst diese erwähnen sie nur im Zusammenhange mit den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien. Es sind dieses die §§ 17, 21 und bezüglich des Preises auch 23. Ich werde mich somit hauptsächlich mit diesen drei Paragraphen zu befassen haben.

§ 17 bestimmt, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. Der Ausdruck: „im Voraus" dürfte nicht glücklich gewählt sein. Wir müssen berücksichtigen, daß unsere Bauern, namentlich in der Weingegend die verschiedensten Arten nicht mehliger Stoffe besitzen, deren Natur und Brennreife es nicht immer erlaubt, Alles auf einmal zu verarbeiten. Weinhefe z. B. wird erst im Frühjahr abgenommen zu einer Zeit, wo die Kirschen und Pflaumen schon längst gebrannt sind. Die Weintreber müssen schon einige Wochen nach der Kelterung verarbeitet werden, weil sie sonst leicht schimmelig werden oder an Alkoholgehalt verlieren, da eben unsere Bauern nicht auf eine rationelle Behandlung dieser Stoffe eingerichtet sind oder hierfür nicht das richtige

* Obwohl wir nicht mit allen Punkten dieses Artikels einverstanden sind, haben wir ihn doch unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. D. Red.

Verständniß zeigen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Brennereibetrieb bei uns als Nebengewerbe betrachtet wird. Der Bauer brennt, wenn es ihm der Stand der Landwirthschaft und seine sonstige Beschäftigung erlaubt oder wenn schlechte Witterung ihm andere Arbeiten verbietet. Selbst wenn § 17, was seine Fassung nicht genau erkennen läßt, von einer generellen Festsetzung der Mindestmenge für längere Zeit oder für alle Brennereibesitzer eines Landes zusammen absieht, wenn er die Festsetzung für jeden einzelnen Brenner für sich im Auge haben sollte, so wird nicht zu umgehen sein, diese Festsetzung unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Materials, der Größe der Brennkessel und der Länge der Brennzeit für jeden einzelnen Brennakt (? die Redaktion) gelegentlich der Betriebsanmeldung in bindender Weise zu bewirken. § 17 müßte somit durch die Verwaltungsvorschriften entsprechende Erläuterung finden.

Ich komme jetzt zu § 21. Auch sein Wortlaut wird insofern einer genaueren Präzisirung bedürfen, als es bei der gegenwärtigen Fassung anscheinend in dem Belieben des Brenners liegt, ob er den Branntwein ganz oder theilweise zum eigenen Haushalt behalten will. Die Intentionen des Entwurfs gehen aber zweifelsohne dahin, daß auch der Eigenbrenner (Brenner selbstgewonnener nicht mehliger Stoffe) nur so viel Branntwein behalten darf, als er auch wirklich für den Hauskonsum unbedingt nöthig hat. Es wird ferner zu berücksichtigen sein, daß er oftmals vielleicht vorziehen wird, seinem Gesinde gewöhnlichen Monopolbranntwein vorzusetzen, wenn er für das Produkt seiner Ernte bessere Preise bei Abgabe an die Monopolverwaltung erzielen kann. Hierauf muß bei Bemessung des Hauskonsums Bedacht genommen werden, weil man andernfalls dem Brenner den Versuch nahe legen würde, sich für den Ueberschuß verbotene Absatzquellen zu verschaffen. Es wird somit der Hauskonsum durch Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der im Hauswesen vorhandenen Köpfe ein für allemal im Voraus festzusetzen sein. Den richtigen Maßstab würde man wohl durch Vergleichung der bisherigen Branntweinsteuerübersichten mit der Seelenzahl des Landes oder noch besser mit den in der Landwirthschaft beschäftigten Personen finden können.

Es werden somit bei der jedesmaligen Betriebsanmeldung der Eigenbrenner folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

1. Die Menge des zu ziehenden Branntweins wird im Voraus festgesetzt (§ 17).
2. Diese im Voraus festgesetzte Menge kann der Brenner für einen im Verhältniß zu den Verkaufspreisen der Monopolverwaltung ermäßigten Preis zum eigenen Hausbedarf zurückbehalten.
3. Aller über den billigen Hausbedarf hinaus erzeugte Branntwein ist an die Monopolverwaltung abzuliefern.

Diese drei Punkte müßten zur Sicherung des fiskalischen Interesses bei jeder Betriebsanmeldung in Form eines Fixationsvertrages (? D. Red.) zur Feststellung gelangen, und wird es nicht schwer halten, für denselben die entsprechende Fassung zu finden. Man könnte einwenden, daß bei der großen Anzahl von Brennern die dadurch verursachte Arbeit colossale Dimensionen annehmen würde. Die Praxis zeigt jedoch, daß unter Zuhülfenahme der Ortseinnehmereien sich die Arbeit selbst in reichen Obst- und Weinjahren ohne sonderliche Schwierigkeiten bewältigen läßt. (Schluß folgt.)

Kurze Darstellung der Entwickelung der jetzt bestehenden Bestimmungen betreffend die „Subsidiarhaft" auf dem Gebiete der Eingangsabgaben, Uebergangsabgaben, Branntweinsteuer, Brausteuer, Tabacksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Spielkartenstempelsteuer.

Von Marquardt.

Unter Subsidiarhaft ist im Allgemeinen eine Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen für verwirkte Geldstrafen ꝛc. zu verstehen, die dann eintritt, wenn die Strafe von dem eigentlich Schuldigen nicht erlangt werden kann.

Das Princip einer solchen subs. Vertretungsverbindlichkeit war bereits in dem allgemeinen Landrecht Theil II Tit. 20 §§ 293 und 294 ausgesprochen, die allerdings weder in den damaligen strafrechtlichen Grundsätzen über die Zurechnung strafbarer Handlungen noch in den civilrechtlichen Grundsätzen über die Haftung für fremde Handlungen ihre Begründung fand, sondern rein positiver Gesetzgebung entsprang.

Aus diesen Paragraphen wurden diese Bestimmungen zunächst in die Zollgesetzgebung übernommen, und bezogen sich hier zunächst auf Zollvergehen, speziell auf die Strafe der Confiscation.

In diesen Paragraphen, die jetzt nicht mehr in Gültigkeit sind, war nämlich vorgeschrieben, daß rücksichtlich der Strafe der Confiscation, welche nach § 285 ibidem die unmittelbare Folge jeder Contrebande oder Defraudation, und neben welcher nach § 300 auch noch verhältnißmäßige Geld- od. Leibesstrafe verwirkt war, Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied, andre Personen dagegen nur für die Contrebande ihrer Ehegatten und Kinder zu haften hatten, insofern diese Vergehen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegten, von ihnen verübt worden waren. Diese Haftung war aber nicht sowohl eine subsidiarische, als vielmehr eine unmittelbare.

Durch die Deklaration vom 19. Oktober 1812 wurde diese Vertretungsverbindlichkeit auf die verwirkten Geldstrafen ausgedehnt.

Nicht ganz in dem nämlichen Umfange ist das Princip der Haftbarkeit dritter Personen in die Preußische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 übergegangen. Nach den §§ 132 und 133 derselben hatten nämlich Gewerbetreibende für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehilfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Kinder, insofern von diesen Contrebande oder Defraudation bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegten, verübt worden waren, lediglich hinsichtlich der Confiscation unmittelbar, rücksichtlich der Geldstrafe dagegen nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden konnte, mithin subsidiarisch zu haften. Diese Bestimmungen galten bis zum Jahre 1838 und gingen in diesem Jahre mit entsprechender Modifikation in das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 über. Bevor ich jedoch ausführe, wie dies geschah, sei es mir gestattet, abweichend von dem mir gestellten Thema, einige Worte über die Entstehung dieses noch jetzt zum Theil gültigen Gesetzes zu sprechen.

In Artikel 4 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1830 und 11. Mai 1833, sowie in Artikel 2 des Vertrages vom 30. Mai 1833 war die Uebereinstimmung der zu dieser Zeit in den einzelnen Vereinsstaaten nach bestehenden mehr oder minder wesentlichen Abweichungen der zollgesetzlichen- und Zollverwaltungs-Vorschriften in Aussicht genommen und wurde deshalb der im Jahre 1836 nach München berufenen ersten Generalkonferenz von Bevollmächtigten der zu dem damaligen deutschen Zoll- und Handelsverein zusammengeschlossenen deutschen Bundesstaaten, nämlich der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Thüringischen Staaten, und zwar des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg, Sachsen Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, ingleichen des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a/Main, die Aufgabe gestellt, diese Uebereinstimmung herbeizuführen.

Um nun die Berathungen hierüber zu erleichtern, war Preußischer Seits der Entwurf eines Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zollstrafgesetzes, welch letzteren in der Hauptsache die strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 112

bis 158 der Preußischen Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und damit zugleich ein Theil derjenigen Vorschriften zu Grunde lagen, welche bereits in Titel 20 § 277 bis 313 des 2. Theils des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten über die „Accise und Zollverbrechen" enthalten waren und die ich bez. der subs. Haftbarkeit anfangs bereits erwähnt habe, ausgearbeitet und den übrigen Vereinsregierungen schon geraume Zeit vor dem Zusammentritt der ersten Generalkonferenz mitgetheilt worden.

Während nun auf dieser Conferenz bezüglich eines gemeinsamen Zollgesetzes und einer Zollordnung eine vollkommene Einigung erzielt wurde, war dies bezügl. des vorgelegten und berathenen Entwurfs eines Zollstrafgesetzes nicht der Fall, sondern man verständigte sich, nachdem in dieser Beziehung die erste Generalkonferenz resultatlos verlaufen war, auf der 2. ebenfalls nur lediglich über „leitende Grundsätze", nach welchen ein Zollstrafgesetz zu entwerfen den einzelnen Vereinsregierungen überlassen wurde, mit der Bedingung jedoch, daß man sich hierbei stricte an die bei der Redaction der Grundsätze gebrauchten Ausdrücke halte.

So entstand nun in Preußen das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, in Bayern unter dem 17. November 1837 u. s. w.

Bezüglich der subs. Vertretung hatte der diesbezügliche „leitende Grundsatz" folgenden Wortlaut:

„Die subs. Haftung dritter Personen soll außer auf die Strafen auch auf die Gefälle und Untersuchungskosten erstreckt werden."

Dieser Grundsatz, nach welchem also, um es noch einmal zu wiederholen, die subs. Haftbarkeit dritter Personen außer auf die Confiscation resp. die im Nichtausführungsfalle derselben auf die dafür zu erlegende Werthstrafe, und außer auf die Geldstrafe, auch auf Zollgefälle und Prozeßkosten ausgedehnt wurde, diente nunmehr dem § 19 des ebenerwähnten Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zur Unterlage.

Daselbst heißt es:

a) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen.

b) Andre nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von dem subs. Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subs. Verhafteten einzuziehen oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle der Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzternfalls die Verbindlichkeit des subs. Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

Sind bei einem Zollvergehen Waaren konfiscirt, so soll der Verlust der Waaren nach § 20 bez. jederzeit den Eigenthümer treffen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waaren obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren, und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des vorher angezogenen § 19 subsidiarisch haftbar ist; in diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Auf die Zuziehung des subs. Verhafteten zum Untersuchungsverfahren komme ich später zu sprechen, weil die hierüber im Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 festgesetzten Bestimmungen in gleichem Sinne in die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 übernommen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

3. Optische Mittel.

a. Baumwolle und Leinen.

Die aus einer Zelle bestehende Baumwollenfaser erscheint schon dem unbewaffneten Auge, noch mehr aber unter dem

Ausbildung der Supernumerare im Grenzdienste.

Die Zirkular-Verfügung vom 22. Mai 1877 III Nr. 6047, betreffend die Annahme der Steuer-Supernumerare, ordnet im Abschnitt II bezüglich der dienstlichen Ausbildung der letzteren an, daß denselben während des Vorbereitungsdienstes, der je nach den Befähigungen und Fortschritten bis zur Dauer von 3 Jahren und auf Erfordern auch noch länger ausgedehnt werden kann, Gelegenheit geboten werden soll, sämmtliche Dienstzweige der Zoll- und Steuerverwaltung in gehöriger Reihenfolge nach und nach kennen zu lernen. Die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren sind in Folge dessen angewiesen worden, Anordnung zu treffen, daß die praktische und theoretische Ausbildung der Supernumerare durch eine planmäßige Anordnung und Leitung der Beschäftigung derselben bei den verschiedenen Hauptämtern, darunter bei einem Hauptamte mit Zollabfertigungsverfahren in sämmtlichen Dienstleistungen des ausübenden, des Abfertigungs-, des Kassen- und des Büreaudienstes, schließlich bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, allseitig und thunlichst gefördert werde, und ist speziell den Hauptamts-Dirigenten oder den damit zu beauftragenden Oberbeamten die Ueberwachung der planmäßigen Ausbildung zur Pflicht gemacht. Durch die vorzitirte Zirkularverfügung wurde die Bestimmung vom 10. Juli 1839, wonach die Supernumerare während der Verbereiterungszeit auch bei einem Zollgrenzamte beschäftigt werden mußten, aufgehoben und als genügend erachtet, wenn der Supernumerar im Vorbereitungsstadium außer bei anderen Hauptämtern auch bei einem Hauptamte mit Zollabfertigungsverfahren beschäftigt wird. Es braucht daher ein solches Hauptamt nicht mehr nothwendigerweise im Grenzbezirke zu liegen, sondern es sind auch derartige Hauptämter im Innern als geeignet anzusehen, sofern dem Supernumerar daselbst hinreichend Gelegenheit geboten wird, alle Zweige des Zollabfertigungs- und Büreaudienstes kennen zu lernen. Die volle Ausbildung im Grenzaufsichtsdienste sollen die Supernumerare daher erst nach bestandenem 2. Examen während der kommissarischen Anstellung als Grenzaufseher erhalten, und soll nach Nr. III der Anfangs zitirten Zirkularverfügung die Erlernung des Grenzaufsichtsdienstes neben der Feststellung der körperlichen Tüchtigkeit dazu der eigentliche Zweck der kommissarischen Beschäftigung in diesem Dienste sein. Eine Ausbildung der Supernumerare im Grenzdienste während der 3jährigen Ausbildungsperiode ist demnach nicht vorgeschrieben und wird auch eine solche in denjenigen Provinzen, welche, wie z. B., die Provinz Sachsen, im Innern des Vereins-Zollgebiets liegen und daher keine Zollgrenze haben, während des Supernumeriats mit Rücksicht auf die spätere Anstellung der Supernumerare als kommissarische Grenzaufseher im Bildungsplane in der Regel nicht vorgesehen, sondern es werden dafür die qu. Beamten entweder längere Zeit in den anderen, schwerer zu erlernenden Dienstzweigen beschäftigt oder mit

Vergrößerungsglase pfropfenzieherartig um sich selbst gewunden und niemals steif oder spießig, die einzelnen Fäden in dem Gewebe sind von gleicher Stärke und zeigen im unappretirten Zustande einen bläulichen oder gelblichen Schimmer und nicht den eigenthümlichen wässerigen Glanz des Leinenfadens.

Die Leinenfaser dreht sich wenig oder gar nicht um sich selbst, erscheint vielmehr steif und spießig und zeigt stellenweise leichte, knotige Anschwellungen, spaltet sich bisweilen auch noch in dünne Fasern. Die Fäden in den Geweben erscheinen im ungefärbten Zustande mehr oder weniger wässerig glänzend und von ungleicher Stärke.

Unter dem Mikroskop, dessen Manipulation darin besteht, daß man einige möglichst zertheilte Fäserchen des zu untersuchenden Gewebefadens auf eins der zum Mikroskop gehörenden Objectiv-Gläschen legt, mit einem Tropfen Wasser anfeuchtet, ein Deckgläschen fest darauf drückt und nun den Gegenstand unter das Mikroskop bringt, erscheint die Baumwollenfaser bandartig, zusammengedrückt, platt und mit mehr oder weniger deutlicher Innenhöhle, die Leinenfaser dagegen cylindrisch, walzenförmig, niemals platt, niemals stark um sich selbst gedreht und mit einer schmalen, oft nur als Längslinie erscheinenden Innenhöhle, welche in Abständen Knötchen oder Querlinien hat.

Die Nesselfaser ist an ihrer abwechselnd breiten und schmalen, platten und walzenförmigen Beschaffenheit, die Faser des rohen Chinagrases an ihrer bandförmigen und starren Beschaffenheit zu erkennen.

b. Seide und Wolle.

Während gewöhnliche Seide (Rohseide*) sich durch ihre langen, feinen und glänzenden Fasern, welche beim Zerreißen sich nicht ziehen und einen kurzen Knall hören lassen, von Wollen-, Ziegen- und anderen Haaren, welche beim Zerreißen sich ziehen und kräuseln und einen knisternden Ton von sich geben leicht unterscheiden läßt, ist dies bei Floret- oder Flockseide (aus Seidenabfällen bereiteter Seide), sowie bei Zupfseide (aus zerzupften Lumpen), welche häufig in wollenen Teppichen verwebt oder in Garn von wollenen Herren- und Damenzeugstoffen mit versponnen und äußerlich nur an einzelnen Stellen oder gar nicht sichtbar ist, da diese Seidearten in kurzen und weniger glänzenden Fasern (Elementarfasern) bestehen, nicht der Fall, namentlich wenn dieselben gefärbt und appretirt sind. Dergleichen Seide ist daher, wenn die mechanische und chemische Untersuchung (mittelst Schwefelsäure) kein überzeugendes Resultat liefert, am geeignetsten mittelst des Mikroskops zu untersuchen. Unter demselben und unter Wasser gesehen, erscheint der Seidenfaden (ein erhärtetes Secret) niemals schuppig oder verzweigt, wie die Wolle, sondern glatt, structurlos, walzenförmig, ohne eigentliches Ende oder Innenhöhle. Die Oberfläche ist glänzend und nur selten bemerkt man kleine Unebenheiten oder Eindrücke. Bei 120- bis 200facher Vergrößerung unterscheidet sich sofort die runde glänzende Seide von der rohrenförmigen, schuppigen Wolle.

*) Siehe auch unter „Garn."

c. Wolle und verschiedene Haare.

Die Schafwolle (wie die Haare von Thieren überhaupt, aus zahlreichen Zellen gebildet) erscheint unter dem Mikroskop als eine schuppige Röhre, meist dicker als andere Elementarfasern mit dachziegelförmig angeordneten Oberhautschuppen, die schon bei 30facher Vergrößerung als dicht nebeneinander liegende unregelmäßige Querlinien sichtbar sind.

Kammwolle (längere, von 8 bis 22 Centimeter lange, wenig gekräuselte oder ganz glatt liegende Wolle) erscheint weniger geschuppt als Streichwolle (kurze, stark gekräuselte, zur Tuchfabrikation geeignete Wolle.)

Die Fäden des Haares der Angoraziege (Mohair) sind glätter, als es in der Regel bei Schafen der Fall ist. Kuhhaare sind in der Regel noch dicker und glätter als Wollenhaare. Sie sind bis nahe zur Spitze, oft in ihrer ganzen Länge undurchsichtig, die meisten emailleartig. Unter dem Mikroskop erscheinen die mittleren und unteren Partieen solcher Haare wie ein glatter, meistens wenig durchsichtiger Stab, während Wollhaare sich durch ihre Kräuselung, welche namentlich nach dem Ziehen hervortritt, und durch ihre Durchsichtigkeit und Weichheit charakterisiren.

Die weicheren feineren Kalbshaare, namentlich die Flaumhaare, sind öfter mehr oder weniger gekräuselt und oft ist ein großer Theil des oberen Endes (Spitze) durchsichtig. Diese durchsichtigen Spitzen entfalten unter dem Mikroskop ein ähnliches Bild wie das scheinbar mit Schuppen belegte Wollhaar, wodurch namentlich dann Irrungen entstehen können, wenn diese Spitzen getrennt und mit Haaren gemischt sind. Ist dagegen ein Theil der undurchsichtigen Partie zugleich noch vorhanden, so kann das fragliche Haar von dem Wollhaar unterschieden werden.

Die aus Rußland eingehenden groben Filzfabrikate enthalten Kuhhaare, welche sich von den gewöhnlichen inländischen Kuhhaaren durch größere Länge, Krausheit und Geschmeidigkeit, namentlich der dünneren Haare, unterscheiden

---

der kommissarischen Verwaltung vakanter Dienststellen gegen den Bezug von Tagegeldern zeitweilig beauftragt. In den übrigen Provinzen mit Zollgrenze dagegen, wird noch hin und wieder eine Ausbildung der Supernumerare im Grenzdienste und zwar meistens wohl mit aus dem Grunde angeordnet, um beurtheilen zu können, ob der Beamte sich mehr zum Aufsichtsdienste oder zum Kassen- und Büreaudienste eignet. Diese Ausbildung fällt dann gewöhnlich in das erste Ausbildungsjahr und überschreitet meistens nicht den Zeitraum von 8 Wochen. Tritt nun der Fall ein, daß ein außerhalb des Grenzbezirks belegenes Hauptamt auch einen Grenzbezirk hat, so ist der dort beschäftigte Supernumerar, um seiner Ausbildung im Grenzdienste Genüge zu leisten, genöthigt, seinen bisherigen Wohnsitz mit einem solchen, an dem sich eine Grenzaufsichtsstation befindet, zu vertauschen und die Kosten für die Hin- und Rückreise bestimmungsmäßig aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sehr häufig erwachsen demselben dann auch noch durch den Aufenthalt zumal in kleineren Orten, wo die Preise für Kost und Wohnung oft erheblich höher sind, als in größeren Städten, und durch die Ausrüstung mit neu zu beschaffenden, zum Grenzdienste geeigneteren gröberen und stärkeren Uniformstücken nicht unerhebliche Kosten. Auch tritt nicht selten der Fall ein, daß Supernumerare während ihrer Ausbildungszeit mit Vertretungen von erkrankten Grenzbeamten beauftragt oder zur Verstärkung des Grenzschutzpersonals an die Grenze kommandirt werden und zwar, nachdem dieselben bereits mehrere Monate im Grenzdienste ausgebildet worden sind. Hierdurch kommen die Beamten dann häufig in ihrer planmäßigen Ausbildung zurück und können dementsprechend erst später zum 2. Examen zugelassen werden, wogegen denselben, falls das Kommissorium vor die angesetzte Ausbildungszeit fällt, die Zeit der Vertretung oder Hülfsdienstleistung ev. als Grenzdienst in Anrechnung gebracht werden kann.

Es würde unseres Erachtens im Interesse derjenigen Supernumerare, welche in Grenzprovinzen eingetreten sind, liegen, wenn dieselben, gleich den Supernumeraren der im Innern des Zollvereinsgebiets liegenden Verwaltungsbezirke während ihres Supernumeriats, abgesehen von den Fällen nothwendiger Stellvertretungen oder Verstärkung des Grenzschutzpersonals, allgemein nicht zum Grenzdienste herangezogen würden, zumal nach der Zirkularverfügung vom 22. Mai 1877 die Ausbildung in diesem Dienste nach dem zurückgelegten 2. Examen während der kommissarischen, gewöhnlich den Zeitraum von 6 Monaten bis zu einem Jahre umfassenden Anstellung als Grenzaufseher gestattet sein dürfte.*)

D . . . l.

*) Hiergegen ist nur einzuwenden, daß es doch immerhin erwünscht sein muß, die körperliche Tüchtigkeit des Supernumerars, auch für den strapaziösen Grenzdienst vor seiner Anstellung zu erproben. D. Red.

Sie stehen der Wolle näher als unsere Kuhhaare, so daß sie selbst zu besseren Erzeugnissen ohne Zusatz von Wolle anwendbar sind, während aus den reinen Kuhhaaren des Inlandes nur verhältnißmäßig grobe Artikel sich erzeugen lassen und leichtere Sorten von Haarfilzwaaren der Regel nach außer inländischen Kuhhaaren noch Wolle enthalten. Die Unterscheidung derselben von der Wolle ist schwieriger und unsicherer auszuführen als die Erkennung der inländischen Kuhhaare, indem auch unter dem Mikroskop das feinere Kuhhaar oft dem Wollhaar sehr ähnlich ist. Hierzu kommt noch, daß durch Präparation die Haare weicher und zum Kräuseln geneigter gemacht werden, wodurch sie der Wolle ähnliche Eigenschaften erhalten. Bei Haar- und Waarengattungen letzterer Art, namentlich wenn Präparation stattgefunden hat, kann die Untersuchung einzelner Haare Irrthümer herbeiführen, die fertige Waare dagegen kann von einem Fachkundigen mit genügender Sicherheit beurtheilt werden, denn die ohne einen merklichen Zusatz von Wolle hergestellten Filze sind loser, weniger elastisch, als Filze aus mit Wolle gemischten Haaren.

B. Gewebe.

In der Weberei*) versteht man unter der Bezeichnung Gewebe (Zeug, Stoff) im weitesten Sinne jedes flächenartig ausgedehnte Fabrikat, das durch regelmäßige Verschlingungen von Fäden oder fadenähnlichen Körpern entstanden und mittelst einer maschinellen Vorrichtung hervorgebracht ist. Diese Erklärung schließt die Geflechte, Flechtarbeiten aus, welche entweder ganz aus freier Hand oder mit Hülfe sehr einfacher von der Hand geführter Werkzeuge verfertigt werden.

Bei genauerer Bestimmung unterscheidet man die Gewebe, Zeuge oder Stoffe wieder in zwei wesentlich von einander verschiedene Abtheilungen, nämlich

a) eigentliche Gewebe, gewebte Stoffe, welche aus rechtwinklich sich durchkreuzenden Fäden gebildet werden und

b) Wirkwaaren, gewirkte Stoffe, bei denen die Fäden in Schlangenlinien oder auf andere Weise so mit einander verbunden sind, daß sie Maschen bilden.

a. Eigentliche Gewebe.

Bei den eigentlichen Geweben unterscheidet man die Kette, auch Aufzug, Werft, Anschweif genannt, die in gerader und paralleler Richtung der Länge nach fortlaufenden Fäden, und den Einschlag, auch Eintrag, Einschuß oder Schuß genannt, die der Breite nach sich hinziehenden Fäden.

Von der Regel, daß Kette und Einschlag sich unter rechtem Winkel kreuzen, kommen nur höchst selten und zu besonderen Zwecken Ausnahmen vor. Die eigentlichen Gewebe haben die Eigenthümlichkeit, daß sich sowohl die Kette wie die Einschlagfäden, sofern dieselben nach dem Weben nachträglich nicht durch Walken oder Filzen vermengt sind, einzeln herausnehmen lassen, was bei den gewirkten Zeugwaaren nicht der Fall ist.

Die Vereinigung der Kette mit dem Einschlag findet dadurch statt, daß letzterer nach gewissen Regeln abwechselnd auf und unter den Kettfäden liegt. Durch die mannigfaltigen hierin vorkommenden Abweichungen, sowie durch Beihülfe anderer Mittel entstehen die zahllosen Verschiedenheiten der gewebten Stoffe, welche zu bequemerer Uebersicht in folgende Klassen eingetheilt werden können, und zwar in:

1) glatte oder schlichte, 2) geköperte, 3) gemusterte brochirte oder faconnirte, 4) sammetartige Gewebe.

1. Glatte oder schlichte Gewebe sind solche, in denen jeder Einschlagfaden abwechselnd über einen Faden der Kette weggeht und den nächsten Faden der Kette über sich weggehen läßt. Da alle gewöhnliche Leinwand so gewebt ist, so nennt man dergleichen Gewebe auch leinwandartige. Außer der eigentlichen Leinwand, den Kattunen, den Tuchen, vielen Seidenzeugen gehören dahin auch viele klare, undichte Gewebe z. B. Gaze, Mousselin.

2. Geköperte Gewebe sind diejenigen, bei denen immer zwei oder mehrere Kettfäden neben einander über dem Einschlagfaden, dann einer unter demselben, hierauf die frühere Anzahl wieder unten liegt u. s. w., so daß die Kette in zwei Theile abgesondert ist, deren einer aus lauter einzelnen Fäden besteht, der andere dagegen aus Gruppen von je zwei oder mehreren Fäden nach der jedesmaligen Art des Köpers. Man unterscheidet hiernach drei-vierbündigen u. s. w. Köper, je nachdem immer der 3., 4. u. s. w. Kettfaden bindet. Hierzu gehören z. B. Zwillich, Drillich, englisch Leder, Lasting, Atlasgewebe ꝛc.

3. Gemusterte oder faconnirte Gewebe sind solche, auf denen durch Anwendung der Jaquardmaschine oder anderer complicirter Webegeschirre, Blumen, Sterne, Punkte oder andere Muster erscheinen, wie z. B. beim Damast.

*) Vergleiche auch Karmarsch Technologie.

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

B. Privatläger.

§ **108.** Waar', an der ein Recht der Zoll,
Kann man unbeschränkt auch wohl
Niederlegen in Privat-
Räumen, so man dazu hat,
Mit und ohne den Genuß
Von des Zollamts Mitverschluß.
Soll im Zollvereinsgebiet
Die Waare abgesetzet werden
Und sie nur deshalb, weil Kredit
Für den Zoll gewährt — (auf Erden
Muß man sicher gehn) — als Pfand
Zur Niederlage kommen soll, (Privat-Kreditlager)
Darf die Waare vor der Hand,
Länger als sechs Monat voll
Lagern nicht und keinenfalls
Länger — gehts nicht anders — als
Bis Kalenders Jahr verstreicht,
In dem der Eingang angezeigt.
Sucht etwa die Waar' gleichzeitig
Oder gänzlich anderweitig
Absatz im wildfremden Staat,
Heißt das Lager ein Privat-
Transitlager, auch auf diese,
Falls das Amt sie mitverschließe,
Paßt als Zöllnerfeldgeschrei:
(§§) Hundert eins und hundert drei;
Achtundneunzig aber ist
Vorschrift für die Lagerfrist.
Wessen Waare ein Privat-
Transitdepot bezogen hat,
Das wie obige Genossen
Nicht vom Amt wird mitverschlossen,
Haftet auch verzweiflungsvoll
Unbedingt für Eingangszoll
Von der Waar', so zum Privat-
Lager er verabfolgt hat,
Und zwar Eingangszoll entspricht
Dem Verabfolgungsgewicht,
Insofern nicht Zollentrichtung
Ohne Umschweif und Erdichtung
Anderweitig oder gar
Ausfuhr dieser seiner Waar'
In der vorgeschriebnen Art
Von ihm nachgewiesen ward.
Dafür, daß die Transitläger,
Die da stehn unter Verschluß,
Bei der Oeffnung ein Grenzjäger
Fortgesetzt bewachen muß,
Ist denen, die den Zoll verwalten,
Gebührenfordrung vorbehalten.

§ **109.** Welcher Waar' und in welcher Art
Bewilligung ertheilet ward
Daß in Privatdepots sie gelagert werde,
Bestimmt die Bundesrathsbehörde.

C. Fortlaufende Konten.

§ **110.** Um leichter Waaren zu vertreiben,
Die fremd und nicht im Inland bleiben,
Kann von den hohen Zollbehörden
Auch fremde Waare unverzollt
Großhandlungen verabfolgt werden.
Doch merket Euch dabei: Ihr sollt
In einem Konto sie notiren
Fortlaufend, und auch weisen nach
Daß in das Ausland sie spazieren,
Da andernfalls Ihr zahlen müßt
Den Zoll, wie jeder Jud und Christ.
Was dabei auferlegt für Pflichten
Und welche sonst'gen conditions
Sind zu erfüllen, sans façon
Wird Euch ein Regulativ berichten.

XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.

1. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§ **111.** Stammt Waare aus dem frei'n Verkehr
Des deutschen Zollvereines her
Und soll, wie manchmal es geschieht,
Durchs Ausland wieder in's Gebiet
Des Zollvereins, so wird ersucht
Dem Ausgangszollamt oder einem
Amt, das abfertigungsbefugt
Und das im Innern liegt — sonst keinem —
Deklaration der Ordnung wegen
Unaufgefordert vorzulegen.
Drin soll die Waare, so versandt,
Nach Art und Meng und wie benannt
Nach Sprachgebrauch und Handelsübung

Hierher gehören auch die brochirten Stoffe, deren rechte Seite ein Muster zeigt, welches durch Fäden gebildet wird, die nicht zur Darstellung des Stoffes selbst gehören und gleichsam eine Weberei auf einem bereits ohne sie fertigen Stoffe bilden, wie z. B. bei vielen Westenzeugen, Shawls ꝛc. der Fall ist.

4. Sammetartige Gewebe sind so gearbeitet, daß auf einem leinwandartigen oder geköperten Grundgewebe eine haarartige Decke (Flor, Pola) erscheint, deren feine in der Regel gleich lange Fädchen aufrecht stehen oder nach dem Striche niedergelegt sind, wenn sie eine größere Länge besitzen. Dies ist die gewöhnliche Gestalt. Eine Abart bildet der sogenannte Sammet oder Manchester.

Der Flor kann hervorgebracht werden durch den Eintrag oder durch eine besondere Kette. Ersteres ist der Fall bei dem baumwollenen Manchester, letzteres bei allen Arten des eigentlichen Sammets (aus Seide, Wolle; nicht aus Baumwolle), beim Plüsch und Felpel.

b) Wirkwaaren oder gewirkte Gewebe (auch Tricot) sind die auf dem Strumpfwirkerstuhle gewebten, aus in Reihen mit einander verbundenen Maschen bestehenden Stoffe.

Den Wirkwaaren ähnlich sind Tüll, Petinet, Bobbinet, durchsichtige Stoffe, die alle eine netzartige, meist sechseckige Löcher bildende Verschlingung der Fäden zeigen und auf besonders hierzu eingerichteten Stühlen gefertigt werden. Dieselben unterscheiden sich von den gewirkten Waaren aber wesentlich dadurch, daß sich bei ihnen nicht, wie bei letzteren, die die Maschen bildenden Fäden aufziehen lassen.

Für die zollamtliche Behandlung reichen indessen diese Begriffsbestimmungen nicht aus, es sind vielmehr hierbei noch andere, und zwar je nach Art der Stoffe, verschiedene Unterscheidungen zu machen.

Bevor wir letztere nun hier folgen lassen, möge noch bemerkt sein, daß einschließlich der gewirkten, gestrickten, gehäkelten ꝛc. Stoffe (Strumpfwaaren), so weit nichts anderes bemerkt ist, wie z. B. bei Fußdecken:

a) baumwollene mit Leinen und leinene mit Baumwolle vermischte Zeugwaaren wie baumwollene,
b) baumwollene mit Wolle oder anderen zu Nr. 41 des Zolltarifs gehörigen Thierhaaren (einschließlich der (kurzen) Pferdehaare nicht aus Schweif oder Mähne) vermischte, sowie wollene mit Baumwolle, Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen vermischte Zeugwaaren wie wollene,
c) baumwollene, leinene und wollene mit Seide vermischte Zeugwaaren wie halbseidene,
d) mit Metallfäden verbundene halbseidene Zeugwaaren wie ganzseidene

zu behandeln sind und daß

e) bei baumwollenen, leinenen und wollenen Zeugwaaren das Vorhandensein von Metallfäden auf die Tarifirung ohne Einfluß bleibt, ebenso die Verbindung mit Pferdehaaren aus Mähne oder Schweif, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen (langen) Haaren besteht.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar c. beschlossen, daß § 1 Abs. 2 des Regulativs vom 16. Juni 1880, betreffend die Kreditirung der Tabakgewichtssteuer, folgenden Zusatz enthält:

„Auch kann demjenigen, an welchen inländischer Tabak mit Versendungsschein II versandt ist, auf Antrag die Tabak-Gewichtssteuer, falls dieselbe 100 Mark oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der betreffende Betrag fällig geworden ist, kreditirt werden."

Vom Bundesrath wurde in der Sitzung vom 28. Januar c. beschlossen, daß in Zukunft auch die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogats zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen die Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 — Amtsblatt 1880

Sie sei — hübsch angegeben werden
Und auch der Ort noch der Bestimmung
Wohin sie geht auf dieser Erden.
Das Reingewicht von solchen Waaren,
Auch wenn verschieden tarifirt
In einem Kollo expedirt,
Braucht Niemand weiter zu erfahren.
Der Revision folgt auf dem Fuß
Der Regel nach der Amtsverschluß.
Doch kann das Amt statt solchem Brauch
Zu andern Mitteln greifen auch
Zur Sichrung daß, — o sünd'ge Erde! —
Im Ausland Nichts vertauschet werde.
Bei Weinversendung kann auch Proben,
Vermittels Hebers ausgehoben,
Verlackt in Flaschen oder Krügen
Der Bacchussendung bei es fügen.
Sodann wird die Deklaration
Mit passender Attestation,
Nachdem darauf vermerket ist
Gemess'ne Wiedereingangsfrist
Dem Absender zurückgegeben,
Der sorgsam sie sich aufzuheben.
Hat Ausgangs-Abfert'gung bereits
Beim Amt im Innern stattgefunden,
Grenzausgangsamt zu sehn begehrt,
Nur, ob Verschluß noch unversehrt.
Sollen so versendet werden
Waaren, die ausgangszollpflichtig
Können fordern Zollbehörden
Sicherstellung voll und richtig.
Beim Wiedereingangsamte werden
Die Sachen von den Zollbehörden
Besichtiget und zwar auf Grund
Der Deklaration die abzugeben,
Und unterbleibt, sofern Befund
Ist richtig, jedes Zollerheben.
Stand die Waar' auf ihrer Reise
Unter Kollo- beziehungsweise
Wagen- oder Schiffsverschluß
Wird, wenn kein Verdacht aufflammt,
Von dem Wiedereingangsamt
Geprüft, gelöst nur der Verschluß.
Beantragt Waarenführer, daß
Das Amt die Waare mit Belaß
Des amtlichen Verschlusses auf
Ein Binnenamt zur Abfert'gung
Verweisen soll, in einem Schwung,
So lasse man dem freien Lauf.
Passirt das Ausland ein Transport
Von Waar', die unter Zollaufsicht,
So muß jedwedem Amt am Ort
Des Aus- und Wiedereingangs pflicht-
Mäßig sie gestellet werden
Zur Revision — Bescheinigung
Von Seiten jener Zollbehörden
Auf der Begleitbezettelung
Daß Waaren aus- und wieder ein
Richtig und prompt gegangen sein.
Nach Ortsbedürfniß kann im Land
Die oberste Finanzbehörde
Erleichtern des Verkehrs Beschwerde
Für solche Waare, die versandt
Vom Zollverein, wies oft geschieht,
Durch's Ausland ins Vereinsgebiet.

2. Meß- und Marktverkehr.

§ **112.** Und kehrst du etwa heim mit Fluchen
Von fremden Meß- und Marktbesuchen,
Weil du nicht alles losgeschlagen,
So darf dich auch der Zoll nicht plagen,
Stammt deine Waar vom frei'n Verkehr
Des deutschen Zollvereins nur her.
Der Fremde selbst, der Kauf und Handel,
Gewerbe auch betreibt im Wandel,
Kann, wenn er im Vereinsgebiet
Auf Messen und auf Märkte zieht,
Den Zoll von unverkauften Waaren
Bei Wiederausfuhr sich ersparen.

3. Retourwaaren.

§ **113.** Was producirt und fabricirt
Im Innern des Vereines wird,
Was außer Meß- und Marktverkehr
Nur auf Bestellung und Begehr,
Was zum Verkauf in Kommission,
Zur Ansicht und Exposition,
Die öffentlich, und endlich auch,
Was zu zeitweiligem Gebrauch
Ins ferne Ausland ward versandt,
Zurückkehrt in sein Heimathland,
Das kann man lassen frank und frei
Von jedem Eingangszoll, es sei,
Daß zweifellos dieselben Waaren
Zurückkehr'n die herausgefahren.

§ **114.** Frei bleiben kann vom Eingangszoll
Auf Ordre höherer Behörden
Ein Ding vom Ausland, das nur soll
Im Inland ausgestellet werden
Ganz öffentlich und ferner auch
Wenn es zu zeitweisem Gebrauch
Hereinkommt, vielleicht prämiirt,
Dann wieder ausgeführet wird.

(Fortsetzung folgt.)

S. 11 — mit der Maßgabe Anwendung finden, daß bei Veilchenwurzelpulver die jährliche Minimalmenge (§ 1 Abs. 2 der Kontrolvorschriften) 10 kg beträgt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar c. beschlossen, daß die Direktivbehörden ermächtigt werden, von dem amtlichen Mitverschlusse der auf Grund der Ziff. 2 der Anlage A des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bewilligten Privatniederlagen für ausländisches Roh- und Brucheisen abzusehen.

Zölle.

Zolltarifffragen.

I. Zollbehandlung von Eisenbahnrädern.

In der Juninummer der „Umschau" (Jahrg. 1885) ist die Anfrage gestellt, welche Tarifnummer bei der Abfertigung von Tender- und Lokomotivrädern anzuwenden ist, und zwar ob die Nr. 6 e 1 β oder 15 b 2 γ.

Nachdem uns seit Gültigkeit des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 derartige Räder nicht mehr zur Zollbehandlung vorgelegen haben, wollten wir die Beantwortung dieser Frage einem Praktiker überlassen, erlauben uns jedoch nunmehr, da eine anderweitige Bearbeitung nicht in Aussicht steht, — vom theoretischen Standpunkt aus unsere Ansicht über diese Frage darzulegen.

Einleitend möchten wir zunächst bemerken:

1) Unter Radsternen in unfertigem Zustand — also ohne Spur- (Rad)- Kränze — verstehen wir das im Waarenverzeichniß namentlich aufgeführte „Eisenbahnradeisen" und finden auf diese Radsterne den Begriff „Eisenbahnräder" anwendbar, weil Eisenbahnräder ohne Spurkranz nicht denkbar sind, bezw. Radsterne erst durch Aufschrauben der Spurkränze zu Eisenbahnrädern gemacht werden.
2) Tenderräder sind auch im fertigen Zustande nie in gleicher Weise wie Lokomotivräder zu behandeln, sondern als Theile von Tendern wie diese, welche nach W. V. S. 360 der Ziffer 2 des Artikels Maschinen (W. V. S. 226) zugewiesen sind, wenn man sie nicht allgemein als Eisenbahnräder nach Nr. 6 e 1 β behandeln will.

Zur Hauptsache selbst geben wir — unter der Voraussetzung, daß unsere voraufgeführte Behauptung, wonach unter Eisenbahnradeisen die Radsterne zu verstehen sind, richtig ist — unserer Ansicht dahin Ausdruck, daß die genannten Radsterne ohne Unterschied, ob für Eisenbahn-Transportwagen oder Tender der Lokomotiven bestimmt, der Nr. 6 e 1 β zu unterstellen sind, und anderseits alle fertigen unpolirten unlackirten Eisenbahnräder mit alleiniger Ausnahme der montirten Lokomotivräder, wenn sie durch die Art ihrer Montirung mit Sicherheit als Bestandtheile von Lokomotiven zu erkennen sind, (W. V. S. 226, Anmerk. zu Ziff. 1) zu Nr. 6 e 1 β gehören, weil sie im amtl. W. V. und im Zoll-Tarif namentlich benannt und ohne Unterscheidung dort der genannten Nummer zugewiesen sind.

Zur Verzollung der Taschenuhren.

Seitdem die Taschenuhren nach Stückzahl verzollt werden, wird mancher Abfertigungsbeamte es wohl schon als Härte empfunden haben, daß Taschenuhren, welche ihrem Eigenthümer aus Pfandhäusern von Auslanden nachgesandt wurden, verzollt werden mußten. Die Zahl dieser Fälle ist so gering nicht wie man vielleicht meinen möchte, sind doch beispielsweise bei einer Abfertigungsstelle allein innerhalb 8 Tagen 3 Taschenuhren mit der Post eingegangen, die zu verzollen waren, trotzdem dieselben aus städtischen Leihanstalten kamen und mit entsprechender Deklaration versehen waren, eben weil keine Bestimmungen vorhanden, auf Grund deren die zollfreie Ablassung sich hätte rechtfertigen lassen.

Führt der Reisende beim Ueberschreiten der Grenze seine Taschenuhr bei sich, ist dieselbe zweifellos frei, hat er aber aus Mangel an Reisemitteln oder aus andern zwingenden Gründen dieselbe versetzen müssen, und wird sie ihm nach Auslösung nachgesandt, ist dieselbe zollpflichtig. Es betrifft dies meistens reisende Künstler und Gouvernanten, Handwerker und sonstige nicht mit Schätzen gesegnete Personen und werden dieselben, zudem daß sie sich in einem augenblicklichen Nothstande befinden, noch überdies von einem Zoll für inländisches Fabrikat betroffen, der in manchen Fällen wohl 20% des Werths der Waare ausmacht. Könnte dieser Härte nicht durch eine ergänzende Erklärung zu § 5 Nr. 4 des Tarifgesetzes abgeholfen worden? E.

Das neue Waarenverzeichniß.

Am Schlusse unseres unter obiger Aufschrift in der Oktobernummer der „Umschau" erschienenen Artikels haben wir unter Anderem auch der Hoffnung Raum gegeben, daß das neue Waarenverzeichniß recht genaue Unterscheidungsmerkmale für „rohen Tafelschiefer" (Nr. 33 c) und „rohe Schieferplatten" (Nr. 33 e) bringen werde.

Inzwischen wurden in der Anmerkung S. 123 der „vorläufigen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses" — der erwähnte Artikel war schon vor deren Erscheinen geschrieben — Unterscheidungsmerkmale für rohe Schieferplatten im Gegensatz zu rohem Tafelschiefer und Dachschiefer gegeben, solche für rohen Tafelschiefer (Nr. 33 c) und Dachschiefer (Nr. 33 e) jedoch nicht.

Wie uns aus betheiligten Kreisen mitgetheilt mit, hat diese Lücke insofern schon Anlaß zu Beschwerden gegeben, als seitens einiger Zollämter bei Verzollung von rohem Tafelschiefer (zur Herstellung von Schiefertafeln) mehrfach der Zollsatz für Dachschiefer in Anwendung gebracht worden ist. Forschen wir nach den Gründen, warum es unterlassen wurde, im W. V. die Unterscheidungsmerkmale zwischen Tafelschiefer und Dachschiefer anzugeben, so müssen wir uns sagen, daß es den mit Ausarbeitung des W. V. betrauten Organen eben nicht wohl möglich war, dieselben in ganz bestimmter jeden Zweifel ausschließenden Form aufzustellen. —

In dem vom Bundesrathe genehmigten Entwurfe des Gesetzes, betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, war allgemein für gesägte Steinblöcke, grobe Steinmetzarbeiten, Schieferplatten und Tafelschiefer der Zollsatz von 1 Mark für 100 kg in Vorschlag gebracht worden, von der freien wirthschaftlichen Vereinigung wurden dagegen verschiedene Zollsätze für Dachschiefer und Tafelschiefer beantragt und in der bezüglichen Reichstagssitzung auch von den Rednern dieser Richtung, den Reichstagsabgeordneten Freiherr von Hagen und Graf Stolberg, warm befürwortet, während seitens der Reichsregierung durch den Reichsschatzsekretär Burchard, gegenüber den genannten Rednern stets an der Behauptung, „daß die beabsichtigte Unterscheidung praktisch nicht durchführbar sei", festgehalten und die gegentheilige Bemerkung des Abgeordneten von Gagern, daß, wer mit Schiefer umgehe, den Unterschied zwischen Dachschiefer und Tafelschiefer kenne, als unrichtig bekämpft wurde. Wie bekannt hat der Reichstag die Unterschiedszollsätze genehmigt, weniger bekannt dürfte sein, daß die Praxis der Reichsregierung Recht gegeben hat, denn in der That lassen sich die bekannten dünneren Schieferplatten von rechteckiger Form, wie solche jetzt auch allgemein für Dachschiefer üblich ist, absolut nicht mit Bestimmtheit der einen oder anderen Tarifklasse zuweisen, weil sie in allen Größen und Stärkeverhältnissen wie in Qualität sowohl zu Dachbedeckungen als auch zur Schiefertafelfabrikation vorkommen. — Sind die Tafeln rhombisch schablonirt, (mit der Stockscheere auf dem Ambos geformt), wie solches früher allgemein geschah und jetzt theilweise noch geschieht, oder sind dieselben aus röthlichem französischem Schiefer, so ist deren Verwendung als zu Dachbedeckungen außer Zweifel gestellt. (Die nunmehr auch für Dachschiefer eingeführte rechteckige Formung wird englische Schablonirung genannt.) — Wir hatten öfter Gelegenheit, rechteckige Tafeln von verschiedener Größe und Stärke, von denen die einen als Dachschiefer angekauft und die andern als Muster aus Schiefertafelfabriken

bezogen waren, Sachverständigen wie Bauunternehmern, Maurermeistern und Dachdeckern zur Beurtheilung vorzulegen, und erhielten ganz widersprechende Angaben; meist wurde nach gegebener Aufklärung von den Sachverständigen die Behauptung aufgestellt, daß die vorgelegten Tafeln für Schiefertafelfabrikation und Dachbedeckung gleichmäßig verwendbar seien auch die Struktur und Qualität des Schiefers nicht ausschlaggebend für die Unterscheidung sein könne, weil feinschieferige Platten zu Dachbedeckungen wegen ihrer größeren Haltbarkeit oft den grobschieferigen vorgezogen werden.

Wenn nun einerseits von Seiten der Reichsregierung die Möglichkeit der tarifarischen Unterscheidung der genannten Schieferplatten bestritten wird, anderseits Sachverständige die rechteckig zugeschnittenen Schiefertafelu feinerer Struktur nicht mit Bestimmtheit einer der beiden in Frage kommenden Nummern des Tarifs zuweisen können, wonach hat sich dann der Zollbeamte bei Tarifirung von rohen Schiefertafeln zu richten? Fast sind wir versucht, den Rechtsgrundsatz in dubio pro reo in den Satz in dubio pro republica umzuwandeln und zu antworten: in Zweifelsfällen kommt der höhere Zollsatz in Anwendung. In Wirklichkeit halten wir dafür, daß die als roher Tafelschiefer (für Schiefertafelfabrikation) verzollten Schiefertafeln unter Verwendungskontrole zu stellen sind, da Schiefersendungen als Wagenladungsgüter in der Regel schon an der Grenze zur Eingangsverzollung gelangen und man dem Grenzzollbeamten nicht zumuthen kann, daß er Schiefertafeln, welche nach seiner Ansicht auch als Dachschiefer verwendbar sind, lediglich in Hinblick auf die Deklaration „roher Tafelschiefer" und auf die Adressirung an eine Schiefertafelfabrik nach dem niedrigeren Zollsatze zu behandeln, da es nicht ausgeschlossen ist, daß wirklich Dachschiefer unter mißbräuchlicher Anwendung der Adresse „Schiefertafelfabrik" bezogen wird. Aehnliche Verhältnisse wie der deutsche Zolltarif hat der schweizerische Zolltarif vom 26. Juni 1884 beim gleichen Waarenartikel geschaffen, indem dort unter Nr. 161 für Dachschiefer (nach dem Konventionstarif) der Zollsatz von 10 Rappen und unter Nr. 162 für Schieferplatten und Schieferfliesen der Zollsatz von 3 Franken per q (100 kg) vorgesehen ist; die nothwendigen Unterscheidungsmerkmale für beide Waarenklassen sind jedoch in den Anmerkungen zu der vom schweizerischen Zolldepartement veranstalteten Gebrauchsausgabe des Zolltarifs durch Angabe der Größenverhältnisse in der Art genau bestimmt, daß als Maximalgrenze für die Zulassung als Dachschiefer die Dimension 60/40 cm anzunehmen ist und Schieferplatten von größeren Dimensionen dem Zollsatze der Nr. 162 zu unterwerfen sind.

In eine gleich schwierige Lage hat der neue Zolltarif den Zollbeamten hinsichtlich der Tarifirung von gespaltenen (ungeschliffenen ꝛc.) Steinplatten gebracht. — Der eingangserwähnte Entwurf kennt nur „geschnittene" Steinplatten zum Zollsatz von 3 M. für 100 kg.

Die Spaltung von Steinen erfolgt entweder durch einfaches Abtreiben oder Abschieben der Platten von ihrem natürlichen Schichtenlager, wie dies bei Sandsteinen und Schiefer der Fall ist, oder durch Absprengen von Blöcken; hiebei wird in die obere Fläche des Blockes eine keilförmige Rinne eingehauen, in welche Planchettes (rechteckige eiserne Plättchen) und zwischen diese eiserne Keile eingesetzt werden, durch deren allmähliges Antreiben (unter Zuguß von Wasser) das Absprengen der Platten erfolgt, auch werden zuweilen, um einem ungleichmäßigen Absprengen der Platten vorzubeugen, an den Seitenflächen des Blockes Rinnen eingehauen. Nach unserer Ansicht dürfte sich der Begriff „gespalten" mit „geschnitten" (gesägt) decken; zur Begründung führen wir den Wortlaut „gespaltene oder geschnittene (gesägte) Schieferplatten" im geänderten W. V. S. 123 an, obwohl ebendaselbst S. 113 bei Platten diese beiden Bezeichnungen nebeneinander aufgeführt sind, und erachten für die auf erwähnte Art abgetriebenen oder abgesprengten Steinplatten den Zollsatz der Nr. 33a. als „rohe" für zutreffend. Wollte man derartige Steinplatten gleich den feinen Steinmetzarbeiten der Nr. 33f. mit dem Zollsatze von 3 M. für 100 kg. zuweisen, so steht dem entgegen, daß bereits behauene Steinplatten und an drei Seitenflächen mit der Säge bearbeitete Steinblöcke nach Nr. 33a. zollfrei sind, wie ferner, daß grobe Steinmetzarbeiten nach Nr. 33d nur dem Zollsatz von 1 M. für 100 kg. unterliegen, und daß roher Tafelschiefer, Dachschiefer und rohe Schieferplatten nur durch „Spaltung" nach der natürlichen Schichtung der Gesteine zu gewinnen sind.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 24. Nov. 1885 c. W. (2544/85) (Strafkammer am Amtsgerichte zu Pleß).

Vereinszollges. vom 1. Juli 1869. StrGB. § 328.

Auf die im § 135 angedrohte Geldbuße ist auch dann zu erkennen, wenn durch die Defraudationshandlung zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt ist, welches eine schwerere Strafe enthält.

Aufhebung des Urth. auf Rev. des Provinzial-Steuer-Directors. Gründe: Nach der gemäß § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Str.GB. in Kraft gebliebenen Vorschrift des § 158 des Vereinszollges. kommt, wenn mit einer Contrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung. Daß diese Vorschrift nicht bloß in den Fällen einer realen Concurrenz (§ 74 StrGB.), sondern auch da maßgebend ist, wo durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand einer Contrebande oder Defraudation und eines anderen Delicts erfüllt wird, also ideale Concurrenz vorliegt (§ 73 StrGB.) hat das RG. mehrfach, besonders in dem Urtheil vom 22. Dec. 1884 (Entsch. in Strafsachen Bd. 11 S. 330 [1]), auf dessen Begründung hier Bezug genommen wird, dargelegt. Allerdings erleidet der Grundsatz des § 158 des Vereinszollges. bei der idealen Concurrenz einer Contrebande mit andern Delicten insofern eine Einschränkung, als nach der ausdrücklichen Anordnung des § 134 des Vereinszollges. auf die für die Contrebande angedrohte Geldbuße nur dann erkannt werden darf, wenn nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist (vergl. Urtheil des RG. vom 1. Nov. 1884 c. L.). Eine gleiche Einschränkung besteht aber für die Defraudationsstrafe nicht. Vielmehr hat gemäß § 135 des Vereinszollges. derjenige, welcher sich einer Defraudation schuldig macht, neben der Confiscation unbedingt eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt, so daß diese Geldbuße auch dann zur Anwendung kommt, wenn durch die Defraudationshandlung zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt ist, welches eine schwerere Strafe androht.

Hiernach muß die Revision des Provinzial-Steuerdirektors für begründet erachtet werden. Denn aus der in der Vorentscheidung getroffenen Feststellung, daß der Angeklagte W. wissentlich eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassene Aufsichtsmaßregel verletzt und durch dieselbe Handlung es unternommen hat, die Eingangsabgabe durch Umgehung der Zollstätte zu hinterziehen, und daß der Angeklagte R. dem W. zur Begehung des erwähnten gemeingefährlichen Vergehens und der Zolldefraude wissentlich durch That Hülfe geleistet hat, folgte nach dem Gesagten für den Vorderrichter die Verpflichtung, gegen W. neben der in § 328 des StrGB. angedrohten Gefängnißstrafe die nach § 135 des Vereinszollges. verwirkte Geldbuße und gegen R. neben der Strafe der Beihülfe zu dem gemeingefährlichen Vergehen die nach §§ 135, 149 des Vereinszollges. in Verbindung mit § 49 des StrGB. verwirkte Geldbuße auszusprechen. Soweit das angefochtene Urtheil unter Bezugnahme auf § 73 des StrGB. die Festsetzung der verwirkten Defraudationsstrafen unterlassen und sich damit begnügt hat, die für das gemeingefährliche Vergehen und für die Anstiftung zur Urkundenfälschung bezw. die für die Theilnahme an dem gemeingefährlichen Vergehen

und für die Urkundenfälschung verwirkten Einzelstrafen zu Gesammtstrafen zu verbinden, beruht es auf einer Verletzung des § 158 des Vereinszollges. durch Nichtanwendung und des § 73 des StrGB. durch unrichtige Anwendung. Das Urtheil war deshalb insoweit aufzuheben.

Steuerpflichtigkeit zur Bierbereitung verwendeter Braustoffquantitäten mit einem Steuerwerth unter fünf Pfennig.

Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 § 3.

In der Straffache wider den Brauereibesitzer H. aus H., wegen Brausteuerdefraudation,

hat das Reichsgericht, Vierter Straffenat, am 21. November 1885

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Zweiten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu Sch. vom 6. Mai 1885, soweit es den Angeklagten wegen Brausteuerdefraudation in 51 Fällen verurtheilt, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Gericht zurückzuverweisen.

Gründe.

1. Die Revision greift das vorinstanzliche Urtheil mit der Behauptung an, daß die §§ 1, 27, 43 des Brausteuergesetzes und der Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875 verletzt worden seien, weil die Vorinstanz den Einwand des Angeklagten, daß die angeblich hinterzogene Steuer nur einen Betrag von 4 Pfennig gehabt hätte, als unerheblich verworfen und das Vorliegen einer Steuerdefraudation festgestellt habe.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Er würde, da jede Steuerdefraudation die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer zur nothwendigen Voraussetzung hat, nur dann begründet sein, wenn es richtig wäre, daß die vom Angeklagten verwendete Zuckercouleur, also ein unter den § 1 Nr. 5—7 des Brausteuergesetzes fallendes Malzsurrogat, steuerfrei ist, sobald die verbrauchte Menge einen Steuerwerth von nur 4 Pfennig hat. Indessen ergiebt sich die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem Brausteuergesetze selbst nicht. Zwar verordnet der § 3 ibid., daß die Versteuerung der im § 1 genannten Stoffe nach dem Nettogewicht erfolgen und ein Uebergewicht, an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als einen halben Groschen, also weniger als 5 Pfennige, beträgt, dabei außer Betracht bleiben soll. Es darf jedoch diese Vorschrift nicht dahin ausgelegt werden, daß sie sich nicht blos auf das „Uebergewicht" beziehe, sondern auch dann Platz greife, wenn überhaupt das Gewicht der zum Brauen verwendeten Stoffe den gedachten Steuerwerth hat. Allerdings könnte die Entstehungsgeschichte des Paragraphen zu Bedenken Anlaß geben. Es hat nämlich der Paragraph seine jetzige Fassung erst durch ein bei der zweiten Lesung im Reichstage gestelltes und angenommenes Amendement, welches den Steuerwerth an die Stelle des im Entwurf vorgeschlagenen Gewichts setzt, erhalten, und führte der Antragsteller, Abgeordneter Krieger zur Begründung desselben aus, es solle durch seinen Antrag ein allgemeines Prinzip dahin aufgestellt werden, daß ein gewisser Steuerbetrag für alle Fälle außer Betracht zu bleiben habe, eine Ausführung, welche von einem anderen Abgeordneten unterstützt und dabei angeführt wurde, daß nach diesem Antrage die Verwendung von Zucker in der Quantität von $1^1/_3$ Pfund steuerfrei bleiben werde. Allein diese Ausführungen können gegenüber dem in dem Paragraphen aufgenommenen Worte „Uebergewicht" keine Wirkung haben und die Auffassung nicht beseitigen, daß die Steuerfreiheit nur dasjenige Quantum versteuerbarer Stoffe treffen soll, welches bei Versteuerung einer größeren Menge den Steuerbetrag um noch nicht 5 Pfennige vermehren würde. In diesem Sinne haben auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Brausteuergesetz offensichtlich den § 3 aufgefaßt, wenn sie zu § 20 vorschreiben, daß der Aufsichtsbeamte das Ergebniß der Verwiegung der zum Brauen bestimmten Stoffe in das Steuerbuch eintragen und dabei ein Mehrgewicht, welches den Steuerwerth von 5 Pfennig nicht erreicht, außer Betracht lassen, nicht aber, daß er ein Gewicht von diesem geringen Steuerwerth überhaupt nicht berücksichtigen und eintragen soll. Auch die sonstigen Vorschriften des Brausteuergesetzes lassen nicht erkennen, daß für die Steuerpflicht eine Minimalgrenze gesetzt ist. Insbesondere würden einer derartigen Annahme die §§ 16, 28 Nr. 1, 30 entgegenstehen. Sonach kann aus dem Gesetz selbst nicht hergeleitet werden, daß die Verwendung von Zuckercouleur in einem Quantum, welches nur einen Steuerwerth von 4 Pfennig habe, der Versteuerung überhaupt nicht unterliege.

Nun beruft sich zwar die Revision auch auf den Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875, indem sie davon auszugehen scheint, daß derselbe auf Grund der im § 43 des Brausteuergesetzes dem Bundesrath ertheilten Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ergangen sei. Indessen kann auch diese Begründung des Angriffs dem Rechtsmittel keinen Erfolg verschaffen. Durch den Beschluß wird und zwar, wie die Einleitung zu demselben (conf. Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths Seite 140) hervorhebt, mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichsgoldwährung angeordnet, daß bei Erhebung der in die Reichskasse fließenden Zölle und Steuern künftig allgemein Beträge unter 5 Pfennigen außer Betracht gelassen werden sollen, und wird sodann unter Nr. 2 eine den Grenzverkehr betreffende Bestimmung getroffen. Hiernach kennzeichnet sich der Beschluß weder durch seinen Inhalt noch durch eine ausdrückliche Bezugnahme als eine zur Ausführung des Brausteuergesetzes ergangene und die auf Grund des § 43 ibid. erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. November 1872 ergänzende oder modifizirende Verordnung, charakterisirt sich vielmehr, wie auch aus seiner Einleitung hervorgeht, als eine generelle Finanz-Verwaltungsmaßregel. Er will nicht die gesetzliche Steuerpflicht aufheben, sondern ertheilt nur den mit der Erhebung der Steuern betrauten Behörden die Anweisung, von der Einziehung derselben, wenn sie in den gedachten minimalen Beträgen verschuldet werden, abzusehen. Ohne ersichtlichen Rechtsirrthum hat demgemäß die Vorinstanz den von der Revision aus dem Beschlusse gezogenen Schluß, daß die Verwendung von Zuckercouleur zur Bierbereitung steuerfrei sei, sobald die Quantität derselben einen Steuerwerth von noch nicht 5 Pfennig habe, als unrichtig verworfen. Allerdings hat, wie die Revision noch geltend macht, der preußische Finanz-Minister in der Verfügung vom 30. Juli 1877 sich dahin ausgesprochen, daß bei der Erhebung der Brausteuer Abgabenbeträge unter 5 Pfennig auch dann unerhoben bleiben sollen, wenn es sich nicht um ein Uebergewicht handelt, sondern die Steuer von der jedesmal verwendeten Gesammtmenge der Braustoffe den Betrag von 5 Pfennig nicht erreicht, daß es sich in solchen Fällen vielmehr nur um Ordnungswidrigkeiten handle, welche gemäß §§ 16, 35, 37 Absatz 2 des Brausteuergesetzes zu ahnden seien. Indessen ruht diese Verfügung, wie sie selbst ausdrücklich betont, nur auf dem Bundesrathsbeschlusse vom 13. November 1875, zieht die praktischen Konsequenzen aus demselben und erscheint für die Entscheidung des Falles nicht maßgebend.

2. Dagegen erweist sich die Beschwerde der Revision nach einer anderen Richtung hin als nicht unbegründet. — — —

Verkehr mit dem Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Nr. 7151. Altes Gelb- (Schiffsverhäutungs-) Metall, welches behufs Neubeschlages eines fremden Schiffes von diesem abgerissen wird, um demnächst in den Vereinigten Staaten zu verbleiben, wird zollfrei gelassen, da eine derartige Manipulation nicht als Einfuhr im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Nr. 7154. Kartenkörbchen aus Eisendraht, deren Boden aus einer dekorirten Porzellanplatte besteht, sind als ein Artikel, dessen Hauptbestandtheil dem Werthe nach dekorirtes Porzellan bildet, mit 60 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 7155. Berloques aus Achat, in Form von Hundepfeifen, unterliegen als Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 7159. Sogen. Juwelierschrauben, Stücke von Messingdraht von über ½ Zoll Länge, in die der ganzen Länge nach ein Schraubengewinde geschnitten ist, unterliegen als Messingwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 7162. Rasirmesser-Etuis aus Papier unterliegen als „Papierschachteln" einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, und, wenn sie aus Papiermasse gefertigt sind, einem solchen von 30 pCt. vom Werth.

Nr. 7163. Roher Stein, behauen und fertig zugerichtet zum Aufstellen als Grabstein, und geschnittene Steinplatten — Zollsatz 20 pCt. vom Werth.

Nr. 7166. Stahlstreifen, welche durch Maschinen zu Federn für Motore gewunden sind — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 7167. Verzierungen, in der Weise hergestellt, daß mehrere Papierbogen zusammengeleimt und demnächst in einer Form gepreßt werden, unterliegen als Papierwaaren dem Zollsatz von 15 pCt. vom Werth.

Nr. 7173. Garn aus Kaninchenflaum, welches von dem Pelz durch Aussonderung des Haars vermittelst einer Blasemaschine gewonnen wird, unterliegt einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Nr. 7174. Röhren aus Stahl und Messing — Zollsatz 45 pCt. vom Werth.

Nr. 7175. Hundehalsbänder aus Leder mit Schnallen, Ringen ꝛc. aus Messing, unterliegen als „Fabrikate theilweise aus Metall" einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 7176. Figuren ꝛc. von Holz und Bronze, welche von Behältern für Cigarren, Tabak, Zündhölzchen und Tabaksasche umgeben sind, unterliegen als „Raucherartikel" einem Zoll von 70 pCt. vom Werth.

Nr. 7177. Gewebe aus Baumwolle in Verbindung mit Metallfäden, welche letztere als Hauptbestandtheil der Waare den Werth und den Charakter verleihen, unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 7188. Ausklopfer aus Stuhlrohr, zum Reinigen von Zeug und Möbeln, unterliegen wie derartige Holzwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Nr. 7200. Desinfektionspulver, welches aus einer Mischung verschiedener Substanzen mit Karbolsäure besteht, ist zollfrei.

Nr. 7201. Ruß zur Verwendung als Düngemittel ist zollfrei.

Nr. 7204. Brillengläser aus Brasilianischem oder Schottischem Krystall mit rohen oder unfertigen Rändern sind zollfrei. (Die dem Schweizerischen Handelsamtsblatt entnommene, im diesjährigen Januarheft I S. 31 mitgetheilte bezügliche Entscheidung, wonach überhaupt Brillengläser mit derartigen Rändern zollfrei sind, wird hierdurch berichtigt.)

Nr. 7208. Tintenlöscher aus Papier und Wollentuch in einer Hülse, welche zugleich als Handhabe dient, unterliegen als „Fabrikate theilweise aus Wolle" einem Zollsatz von 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

Nr. 7218. Filzschuhe unterliegen einem Zollsatz von 40 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

Nr. 7225. Künstliche Blätter aus Papier, für den Putzhandel, unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 7228. Cigarrettenpapier in Bogen (nicht in die zum Gebrauch fertige Größe geschnitten) wird nicht als Raucherartikel (Zollsatz 70 pCt. vom Werth) angesehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten sind vom Finanzminister abgegeben worden:

Sämereien: Mohrrüben-, Spinat-, Zuckerrüben- und Kohlrübensamen ist mit 20 % ad valorem zu verzollen, während von Erbsen, welche als Gemüse im natürlichen Zustande zu betrachten sind, nur ein Zoll von 10 % ad valorem zu erheben ist.

Sogenannte Flitterstickereien, wenn aus Gold, Silber und anderen Metallen bestehend, sind der Klasse N. T. I. new, 427, zufolge mit 25 % ad valorem zu verzollen.

Gemälde, welche von einem sich vorübergehend in den Ver. Staaten aufhaltenden fremden Künstler im Auslande angefertigt worden sind, können nicht zollfrei eingeführt werden, wenn dieselben im Atelier des betreffenden Künstlers ausgestellt werden sollen; zollfrei sind nur solche Gemälde, welche von Gesellschaften zur Förderung der Kunst u. s. w. zu letzterem Zwecke eingeführt werden. (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Alte Bücher, d. h. solche, welche zur Zeit des Imports älter als 20 Jahre sind, dürfen zollfrei eingeführt werden.

Sogenannte Elektrische Instrumente, welche von den „Appraisers" für Fabrikate aus Metall und Glas erklärt worden sind, sind mit 45 % ad valorem zu verzollen.

Kirchen-Statuen, d. h. Abbildungen oder Figuren aus Thon oder anderer Erde, von einem professionellen Bildhauer hergestellt, sind als Statuen mit 30 % ad valorem zu verzollen.

Italien.

Der Zoll von 10 Lire per kg ist nicht nur für die mit Gold oder Silber (ächt oder falsch) gemischten Seiden- oder Floretseidengewebe, bei welchen die Seide dem Gewicht nach vorwiegt, zu entrichten sondern auch für jene gleichartigen Gewebe, bei denen die Seide, nur 12–50 % ausmacht. (Verfügung vom 24. Dezember 1885.)

In Bezug auf die Rückerstattung von unrechtmäßig erhobenen Zollbeträgen ist verfügt worden, daß sie nur an den Aufgeber der Zolldeklaration erfolgen dürfe, wenn dieser seine Rechte nicht an eine andere Person abgetreten habe.

Shawls, welche nicht aus verschiedenen zusammengenähten Stoffen bestehen, werden nicht als fertige Kleidungsstücke behandelt. Wollenen oder mit Seide gemischten wollenen Shawls dürfen Kügelchen und Stäbchen applizirt werden, wenn die Erlaubniß zur Einfuhr beim Zollamt eingeholt wird. (Verfügung vom 18. Dezember 1885.)

Gebrauchte Fahrgeleise aus Eisen oder Stahl können nun auch bei 2 Meter Länge zollfrei eingeführt werden, anstatt wie früher nur bei 90 cm Länge. (Verfügung vom 21. Dezember 1885.)

Seit einiger Zeit werden in Italien unter der Bezeichnung „Weine" Getränke von so starkem geistigen Gehalte eingeführt, daß sie eher als „Spirituosen" verzollt werden sollten. Die Zollämter sollen daher auf diese Fälle ein scharfes Auge richten und im Zweifelsfalle technische Experten beiziehen. (Verfügung vom 21. Dezember 1885.) Schweiz. Hand.-Amtsbl.

Spanien.

Inhalts eines Cirkulars des Spanischen Generalzolldirektors werden die gewöhnlichen Gewichtuhren, ausschließlich Schwarzwälder Fabrikation, bestehend aus einem in der Regel gefirnißten Holzgehäuse von gutem Aussehen und aus

einem nur sehr ordinären Uhrwerk, dessen innere Theile keine vollkommene Politur haben und theilweise aus Holz gefertigt sind, als ordinäre Uhren im Sinne des Spanischen Zolltarifs betrachtet und demgemäß nach Nr. 214 desselben verzollt.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Schuhwerk aus Pappe und Leinwand ist nach Nr. 173,

Bronze in Blöcken nach Nr. 48,

Zink in Tafeln, auch wenn diese durchlöchert, wellenförmig, ausgezackt, rinnenförmig oder eingerändert sind, nach Nr. 53,

Nägel aus Gußeisen und

kleine gußeiserne Nägel mit rundem Kopf sind nach Nr. 23 des Tarifs zu verzollen.

(Real-Orden des Spanischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 1885.)

Rußland.

Mittelst Verfügungen des Zolldepartements sind die Zollämter angewiesen worden, die nachstehend benannten Handelsartikel bei Erhebung des Zolles wie folgt nach dem Tarif zu klassifiziren:

Equipagen ohne metallene Federn, unabhängig von ihrer Façon und von der äußeren und inneren Ausstattung — unter Art. 235 Pkt. 4 (13 R. 20 Kop. vom St.) Cirkular vom 10. Dezember 1884 Nr. 24726.

Schwefelsaurer Baryt in Gestalt eines Teiges, nur mit Zusatz von Leim — unter Art. 123 (2 R. 40 Kop. vom Pud); schwefelsaurer Baryt dagegen ohne Zusatz von Leim, selbst wenn in Gestalt von Teig — unter Art. 128 (55 Kop. vom Pud). Cirkular vom 10. Dezember 1884 Nr. 24727.

Kleine metallene Handzangen, welche zum Zerkleinern von Zuckerstücken benutzt werden, fallen unter die entsprechenden Punkte des Artikels 170 (15 R. 85 Kop., 31 R. 70 Kop. und 6 R. 60 Kop. vom Pud.)

Das ausländische kosmetische Mittel unter dem Namen „Eau de lys de Lohse", eine weiße Schminke darstellend — unter Art. 225 Pkt. 3 (15 R. 85 Kop. vom Pud.)

Strumpfbänder aus Gummi elasticum, je nach der Qualität des Materials und des Besatzes — unter die entsprechenden Punkte des Art. 219 (Zollsätze zwischen 1,55 und 18 Rubel). Cirkular vom 11. Januar 1885 Nr. 516.

Boote, in zerlegter Gestalt eingeführt — unter die entsprechenden Artikel des Tarifs, nach dem Material.

Planschetten für Korsets und Damenkleider, welche anstatt Gewebe und Leder mit Papier beklebt sind — unter Art. 183 Pkt. 2 (3 R. 95 Kop. vom Pud.)

Dünnes Seidengewebe, auf Papier aufgezogen und hauptsächlich als Futter zu Männerhüten benutzt — unter Art. 198 (2 Rbl. 90 Kop. vom Pud.)

Anhängsel in Form von Kettchen aus dünnem Messingdraht, zum Aufhängen von Kleidungsstücken eingerichtet — unter die entsprechenden Punkte des Art. 227 (1 Rbl. 45 Kop. oder 45 Kop. vom Pfund.) Circular vom 19. Januar 1885 Nr. 1182.

Von den inneren Theilen von Albums getrennt eingeführte Einbände derselben aus Leder, Papier oder Zeug, wenn die Verzierungen auf denselben nicht augenscheinlich das Hauptmaterial bilden — als zu selbstständigem Gebrauch ungeeignet und Buchbinderarbeit darstellend, unter Art. 183 Punkt 6 unabhängig vom Material (14 Rbl. 50 Kop. vom Pud.) Cirkular vom 5. Februar 1885 Nr. 2330.

Ein neues Fleischpepton, Nährmittel und Genußmittel für Kranke und Gesunde von Dr. Koch — unter Art. 62 (4 Rbl. 80 Kop. vom Pud brutto). (Einfuhr gestattet durch Cirkular des Zoll-Departements vom 11. Januar 1885 Nr. 517.)

Brennmaterial aus Steinkohlenschutt, mittelst Pressung in Form von Tafeln und Ziegeln hergestellt und unter dem Namen „Briquettes" bekannt — unter Art. 15 (2 bezw. 1½ und ½ Kop. vom Pud). Cirkulare vom 4. März 1885 Nr. 4347 und 4353.

Dünne Tannenbretter, selbst von geringerer Dicke als ¼ Zoll, sobald sie nicht Merkmale der Tischlerarbeit an sich tragen — unter Art. 19 (zollfrei). Cirkular vom 29. April 1885 Nr. 8590.

Gestrickte wollene, auf der einen Seite aufgestrichene Tücher — unter Art. 202 (1 Rbl. 10 Kop. vom Pfund). Cirkular vom 2. November 1885 Nr. 25741.

Aqua Ferri Nervina von Eugen Bothmann (zur Einfuhr gestattet durch Entscheidung des Medizinaldepartements vom 20. November 1885) unter Art. 151 (12 Rubel vom Pud brutto); die Einfuhr ist jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die Etiquetten keinerlei Anpreisungen der Heilkraft des Wassers enthalten dürfen.

Unter Weißblech, welches nach Art. 96 mit 1 Rub. 55 Kop. verzollt werden muß, ist nur verzinntes Eisenblech zu verstehen.

Stoffe, bei denen Kette und Einschlag von reiner Wolle, Seide oder Plüsch aber nur als Verzierungen in der Form von Streifen, Blümchen, Sternchen ꝛc. eingewebt sind — unter die Anmerkung zu den Art. 202 und 203 (entweder 1 Rubel 10 Kop. vom Pfund oder 1 Rubel 10 Kop. mit Zuschlag von 30 pCt.)

Leinene Bänder, gewebte, selbst wenn zum Verband bei Operationen bestimmt — unter Art. 189 Pkt. 1 (85 Kop. vom Pfund.)

Stereoskopen — unter Art. 228 (45 Kop. vom Pfund).

Wollene Besätze und Einsätze mit Beimischung von Seide — unter Art. 219 Pkt. 2 (2 Rubel 40 Kop. vom Pfund). Dieselben, wenn die Seide vorwiegt — unter Art. 215 (3 Rubel 95 Kop. vom Pfund).

Straußfedern, nicht zugerichtete, desgleichen vorbereitete, aber nicht fertige Vogelbälge zum Garniren von Damentoiletten — unter Art. 221 (7 Rubel 90 Kop. vom Pfund) (Cirkulare des Zolldepartements vom 13., 14. und 19. Dezember 1885 Nr. 28676, 28677, 28840 bis 28843 und 29313.)

Hölzerne Gehäuse für Schwarzwälder Uhren, welche mit einigen an denselben befestigten Theilen der Werke versehen sind, fallen ebenso wie zusammengesetzte Werke von Schwarzwälder Uhren unter § 234 Punkt 4 des Zolltarifs. (Zirkular des Zolldepartements vom 10. Dezember 1885, Nr. 28325.)

Annahme Deutscher Reichsbanknoten bei Zollzahlungen.

Durch Verfügung des Russischen Finanzministers ist das Zollamt zu Reval ermächtigt worden, unabhängig von Goldmünzen und anderen Werthen auch Kassenanweisungen der Deutschen Reichsbank zu den in Nr. 3 des Gesetzblattes von 1880 angegebenen Preisen anzunehmen, jedoch nur in ganzen Summen, d. h. ohne daß auf dieselben etwas herausgegeben wird.

Da Porter und Bier in für jede Sorte dieser Getränke gleichartigen Flaschen, sowohl was die Form als auch was den Raumgehalt betrifft, aus dem Auslande eingeführt werden, und der Raumgehalt der Flaschen keiner Veränderung unterworfen ist, so sind diese Getränke nicht im Verhältnisse zu Maßflaschen, sondern nach der Stückzahl der eingeführten Flaschen derart zu verzollen, daß bei Halbflaschen Porter behufs Berechnung des Zolles zwei Halbflaschen für eine ganze gerechnet werden und Halbflasche sonach die Hälfte des in Art. 79 vorgesehenen Zollsatzes zu zahlen hat. (Zirkular des Zolldepartements vom 21. Januar 1885 Nr. 1395.)

Auf Verfügung des Finanzministers ist bei den nach Art. 172 des Tarifs zur Verzollung gelangenden Handelsartikeln die Tara in Zukunft wie folgt zu berechnen: 1) bei Sensen, in Kisten eingeführt, mit 17 pCt., 2) bei Sensen, in Fässern eingeführt, mit 9 pCt., 3) bei Sensen, in Strohverpackung eingeführt, mit 5 pCt., 4) bei Häckselmessern, in Kisten eingeführt, mit 12 pCt., 5) bei Häckselmessern, in Fässern ein-

geführt, mit 5 pCt. (Zirkular des Zolldepartements vom 4. März 1885 Nr. 4346.)

Zollbehandlung von Waaren, welche schneller Verderbniß ausgesetzt sind.

Durch verschiedene seitens des Finanz-Ministeriums ergangene Verfügungen ist den an Eisenbahnen belegenen sowie allen Hafen-Zollämtern gestattet worden, aus dem Auslande mit den Personenzügen eintreffende frische Fische, frische Früchte, Lebensmittel und anderer, schneller Verderbniß ausgesetzte Artikel ohne Abgabe von Deklarationen nach den Frachtbriefen zur Verzollung anzunehmen, falls die letzteren alle für die Deklarationen erforderlichen Angaben über Menge und Beschaffenheit der Waare enthalten, und mit der Maßgabe, daß derartige, auf Frachtbriefe vorgenommene Verzollungen in besondere Schnurbücher eingetragen werden.

Da dieser Modus in der Praxis zu Unträglichkeiten keinen Anlaß gegeben hat, so ist auf Antrag des Zolldepartements vom Finanzminister gestattet worden, denselben nunmehr auf alle Zollämter ohne Ausnahme auszudehnen, über welche Waaren der angegebenen Art eingehen. (Zirkular des Zolldepartements vom 23. Dezember 1885 Nr. 29854.)

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der **Finnische** Eingangszoll auf Chilesalpeter für das Jahr 1886 auf 2 Penni für das Lispfund ermäßigt worden.

Russischer Tarif.

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl.	K.
156.	Porzellanwaaren:		
	1) Porzellangeschirr, weißes und einfarbiges, mit farbigen oder vergoldeten Rändern und Reifen, aber ohne andere Verzierungen . . . . . pro Pud	5	30
	2) Porzellangeschirr mit Malerei oder mit buntgemalten oder vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen; desgleichen zur Ausschmückung von Wohnzimmern dienende Gegenstände aus Porzellan und sogenanntem Biscuit, weiße und einfarbige, aber ohne Malerei, Vergoldung und ohne Bronzeverzierungen, pro Pud	10	55
	3) Porzellan und Biscuitsachen zur Ausschmückung von Wohnzimmern, als: Vasen, Statuetten, Tisch- und Zimmergarnituren, Leuchter und dergleichen Gegenstände, mit Malerei, Vergoldung und Bronzeverzierungen, . . . pro Pud	21	10
	Anmerkungen unverändert.		
157.	Glaswaaren:		
	1) Waaren aus grünem Bouteillenglas ohne Verzierungen, nicht facettirt und nicht geschliffen, wenn auch mit gegossenen Buchstaben und Mustern . . pro Pud	—	60
	2) Fensterglas jeder Art, weißes, halbweißes und bouteillenfarbiges, sowie Waaren aus weißem und halbweißem Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen, und ohne Verzierungen, wenn auch mit ausgearbeiteten und geschliffenen Böden, Rändern und Stöpseln und mit gegossenen Mustern, ... pro Pud	1	45
	3) Fensterglas, farbiges, in der Masse gefärbtes, milchfarbiges, mattes und gerunzeltes; desgleichen Waaren aus farbigem (in der Masse gefärbtem), oder doppeltem (mit einem farbigen Ueberguß), milchfarbigem, gerunzeltem und mattem (mit Sand geriebenem) Glase, nicht facettirt und nicht geschliffen, ohne Verzierungen, Vergoldung oder Versilberung, wenn auch mit gegossenen Mustern und geschliffenen und ausgearbeiteten Stöpseln, Böden und Rändern . . . pro Pud	2	40
	4) Waaren aus weißem Glase und Krystall, facettirt und geschliffen, aber ohne Verzierungen . . . . . pro Pud	4	85
	5) Waaren aus gefärbtem, einfarbigem und doppeltem, mattem, milchfarbigem, gerunzeltem und anderem Glase, facettirt und geschliffen; desgleichen Waaren aus Glas jeder Art, mit Malerei, Vergoldung, Versilberung, geschnitten und geätzten Mustern und mit bronzenen oder anderen Verzierungen . . . pro Pud	9	70
	Anmerkungen unverändert.		
158.	Spiegel- und Spiegelgläser:		
	mit einer Fläche bis . . 100 Q.-Werschock pro Pfund	—	6
	von 101—200 „ „ Werschock	—	¾
	„ 201—300 „ „ „	—	1
	„ 301—400 „ „ „	—	1½
	„ 401—500 „ „ „	—	2
	„ 501—600 „ „ „	—	2¼
	„ 601—800 „ „ „	—	2½
	„ mehr als 801 „ „ „ außer 2½ Kop. Gold pro Q.-Werschock noch ¼ Kop. Gold pro Werschock für jede weitere 200 Werschock.		

mit Zuschlag von 30 pCt. zu den angegebenen Zollsätzen.

Anmerk. 2. Geschliffene Spiegelgläser ohne Amalgam unterliegen der Zollgebühr, je nach der Größe, den für Spiegeln aufgestellten Regeln gemäß, aber ohne den Zuschlag von 30 pCt. von der Summe der Zollgebühr. Nicht geschliffene Spiegelgläser werden wie Fensterglas nach Pkt. 2 des § 157 durchgelassen. Anmerk. 1 und 3 unverändert.

Niederlande.

Gesetz, betreffend Erhöhung des Zolls auf Spirituosen vom 31. Dezember 1885.

(Staatsblad Nr. 262.)

Durch ein Gesetz vom 31. Dezember v. J. ist die durch Gesetz vom 20. Juli 1884 eingeführte Erhöhung des Einfuhrzolls auf Spirituosen um 1 Jahr, d. h. bis zum 1. Januar 1887 verlängert worden.

Oesterreich-Ungarn.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 169 vom 29. Dezember 1885.)

Inhalts einer Bekanntmachung der österreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Dezember 1885 sind nicht besonders benannte Maschinen und Maschinenbestandtheile der Nr. 287 des Zolltarifs vom Jahre 1882, wenn dieselben in Verbindung mit Gyps eingeführt werden, zu dem Zollsatze der Nr. 287a (5 Gulden für 100 kg) nur dann abzufertigen, wenn das Gewicht von Gußeisen, oder von Gußeisen und Holz mindestens 75 pCt. vom Gesammtgewicht der Maschine, d. h. vom Gewicht aller ihrer Bestandtheile, auch Gyps mit eingerechnet, beträgt. Anderenfalls sind dergleichen Maschinen oder Maschinenbestandtheile nach Nr. 287b des Tarifs (6 Gulden für 100 kg) zu verzollen. (D. Handelsarchiv.)

Der zwischen Belgien und Serbien am 17. Januar v. Js. abgeschlossene und inzwischen in Kraft getretene Handelsvertrag enthält bezüglich der Zölle für die Einfuhr nach Serbien nachstehende Vereinbarungen, welche auch der deutschen Einfuhr nach Serbien, vermöge des Deutschland zustehenden Meistbegünstigungsrechts zu Gute kommen:

Fenster- und Tafelglas 2 Dinare für 100 kg (bisher drei Dinare), Waffen 6 pCt. vom Werth (bisher 8 pCt.).

Sandstein und Porphyr (Pflastersteine) 15 Dinare für 1 cbm.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements in den Monaten November, Dezember 1885.

Tarifnummer

9 Enzianwurzeln, gemahlene; Lactina Bowick; Wachholdermus (Wachholdersaft).

9a In der ersten Serie der Anmerkungen zum Zolltarif ist zu streichen: „Boraxpräparate (sogen. Patentstärkeglanz, Mack's Doppelstärke" 2c.), ebenso in den Tarifentscheiden pro September: „patentirte Doppelglanzstärke von Zwick" (s. ad Nr. 18).

11 Muscatöl.

17a Amlung, roh und geröstet, in Fässern oder Kisten; in Papiersäcken, wenn diese keine Spezialaufschrift (s. ad Nr. 18) tragen, noch überhaupt mit einer Anpreisung versehen sind.

18 Bleichsoda in Packeten; Natron, schwefelricinussaures; Wasserstoffsuperoxyd, Stärkefabrikate mit speziellen Bezeichnungen wie z. B. Doppelstärke, Glanzstärke, Doppelglanzstärke, Brillantstärke, Schwanenstärke, Schwanenglanzstärke, Königsstärke, Patentstärke, Patentstärkeglanz, Sonnenglanzstärke und dergl, ferner solche jeder Art in Schachteln, mit oder ohne Etiquetten.

78 Tuberosenknollen.

92 Briefmarken für Sammlungen.

105 Feldschmieden.

132 Haarscheeren, mechanische (tondeuses mécaniques.)

186 Kohlenwasserstoff.

206 In der I. Serie der Anmerkungen ist das Wort „Dattelkerne" zu streichen (s. ad Nr. 224).

209 Aprikosen, ausgesteinte, komprimirte.

224 Dattelkerne, Zuckerrübenschnitze, gedörrte, getrocknete.

252 Die zweite Zeile der Anmerkung I. Serie hat zu lauten: „welcher bis zum 30 November in nicht verspunteten oder in mit Luftspunten versehenen Fässern eingeführt wird".

256 Heidelbeerwein in Flaschen, Himbeerwein in Flaschen; Punschessenz in Flaschen.

271 Papierschleifen für Trauerkränze, gewachst und bedruckt.

275 Reklamenbilder auf Karton aufgezogen.

360 Handschuhe mit Pelzbesatz.

361 Kleider, zugeschnittene (sog. Kartonroben, ohne Näharbeit).

9 Gumbold'sche Putzpasta; Süßholzsaft, parfümirt, z. B. mit Anis, Pfeffermünz 2c.

9a Ameisenäther; Fruchtäther; Süßholzsaft, nicht parfümirt. In den Tarifentscheiden pro Oktober ist „Süßholzsaft in Fässern, Kisten 2c." zu streichen.

11/12 Süßholzsaft mit Heilanpreisung. In den Anmerkungen der I. Serie ist „Fruchtäther" zu streichen (s. ad Nr. 9a).

16 Chlorkalk in Packeten.

39 Sog. Standöl.

64 Oelfässer, gebrauchte.

91 Buchhandlungskataloge jeder Art.

105 Eisenbahnsignalscheiben aus Eisen und Gußeisen.

120 Rohstahl in gewalzten Stangen von höchstens 35 cm Länge.

121/122 Rohstahl in gewalzten Stangen von mehr als 35 cm Länge.

132 Baum- und Hagscheeren; Hackmesser.

134 Putzstöcke für Handfeuerwaffen, unfertige, polirt.

194 In den Tarifentscheiden pro Oktober ist „Süßholzsaft, parfümirt" zu streichen.

219 Schotenpfeffer (Paprika).

237 Tabaksauce.

270 Oleographien.

271 In den Anmerkungen III. Serie ist nach „Geschäftskataloge, illustrirte" einzuschalten: „ausgenommen: die Buchhandlungskataloge" (s. ad Nr. 91).

287a Dimitys (façonnirte Baumwollgewebe).

325 Kunstwolle, gefärbt.

358a Jute-Teppiche mit angenähten Fransen.

404 Backsteine, säurefeste.

405 In der II. Serie der Anmerkungen ist zu streichen „Backsteine, säurefeste".

(Schweiz. Hand.-Amtsblatt.)

Griechenland.

Gußeiserne Röhren, welche zu Maschinen, wie z. B. Saug- und Druckpumpen, welche zollfrei sind, gehören, werden nicht als Theile derartiger Maschinen behandelt, sondern nach Nr. 242 des Tarifs verzollt (10 Lepta für die Oka).

Frankreich.

(Mon. off. du comm. vom 14. Januar 1886.)

Durch ministerielle Verfügung vom 30. November v. J. ist der bisherige Werthzoll von 5 pCt. für Aether und Chloroform in einen spezifischen Zoll umgewandelt worden, und zwar haben nunmehr zu entrichten: für 100 kg

Gewöhnlicher Aether und Schwefeläther 15 Franken,
Chloroform . . . . . 40 „

Die Grundlage für die Berechnung der inneren Steuer, nämlich 2 Liter Alkohol für das Kilogramm Aether oder Chloroform, bleibt unverändert.

In Bezug auf jene Baumwollgewebe, welche in der Handelssprache als satins, satinettes, sergés, diagonales etc. bezeichnet werden, hat sich die Nothwendigkeit ergeben zu untersuchen, ob sie unter die „Façonnés" oder unter die „Tissus unis, croisés et coutils" zu rubriziren seien.

Das Comité consultatif des arts et manufactures hat sich über den Gegenstand dahin ausgesprochen, daß der Fabrikationsmodus entscheidend sein sollte, d. h. die Zahl der Flügel, mit welcher Zahl stets diejenige der Tretten korrespondire. Ferner sollten als „Tissus unis, croisés et coutils" jene Gewebe gelten, zu deren Herstellung nicht mehr als 5 Tretten und Flügel nöthig sind; als „Façonnés und Brillantés" die mit 6 und mehr Flügeln und Tretten hergestellten Gewebe.

Dieses Gutachten des Comité consultatif ist sub 17. November 1885 von den französischen Ministerien für Handel und Finanzen ratifizirt worden und die Zollstätten sind angewiesen, darnach zu verfahren. Betont wurde bei diesem Anlaß, daß die Verfügung nur auf Baumwollengewebe Bezug habe. Bei den Seidengeweben gelten nach wie vor die Satins à filets, raies ou carreaux, welches auch die Zahl der angewendeten Tretten sei, als glatte Gewebe, die mit Figuren versehenen Gewebe als façonnirte Gewebe, gemäß Note ad Pos. 407 des Tarifs.

Für die Unterscheidungsmerkmale der andern Baumwollgewebe (Piqués, Reps, Basins) bleiben die Tarifanmerkungen 372 bis 388 maßgebend.

(Moniteur officiel du commerce, No. 136.)

Verschiedenes.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1885.

Allgemeiner Geschäftsbericht 2c.

Die Gründe für die allgemeine Ungunst der Verhältnisse sind bei der jetzigen Gestaltung des Weltverkehrs, wo jede Störung oder Belebung an einem Punkte sich sofort überall fühlbar macht, naturgemäß sehr verschiedene. Als Hauptgrund für das Darniederliegen des Handels dürfte die bei der Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel sich immer stärker geltend machende Tendenz anzusehen sein, die Vermittelung des Zwischen

handels soviel wie möglich zu umgehen und in direktester Weise Produktion und Konsumtion zu verbinden, eine Tendenz, die im Hinblick auf die durch den Handel bewirkte Arbeits- und Risikentheilung nicht immer im wohlverstandenen Interesse der Produzenten und Konsumenten selbst liegt. Nicht minder aber wird ein Hauptgrund dafür in der allgemeinen Steigerung der Produktion zu erblicken sein, mit welcher der Konsum noch nicht Schritt zu halten vermocht hat. Es würde unrichtig sein, die Gesetzgebung, und besonders die wirthschaftliche Gesetzgebung eines oder des anderen Staates dafür allein oder in der Hauptsache verantwortlich zu machen. Wohl aber hat nach unserer Ueberzeugung das jetzt in den meisten Kulturstaaten zur Geltung gelangte Wirthschaftssystem zur Verschärfung der Krise beigetragen, indem es durch Abschließung der einzelnen Wirthschaftsgebiete von einander der Steigerung der Produktion in jedem derselben einen künstlichen Anreiz gegeben und die gewohnten Abzugskanäle für die Produkte des einen in das andere abgedämmt hat. Ist hierdurch das Mißverhältniß zwischen Produktion und Konsumtion gesteigert und ein Ausgleich erschwert, so wird speziell in Deutschland die unbefriedigende Lage noch erhöht durch die Unruhe der Gesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiete, wodurch die Bedingungen für die Entfaltung von Handel und Verkehr fortwährend verschoben und einigermaßen sichere Berechnungen für einzuleitende Unternehmungen unmöglich gemacht werden.

Börsensteuer.

Das Waarengeschäft als solches ist nur noch mit einer verhältnißmäßen geringen Anzahl von Waaren, den „börsenmäßig" gehandelten, der neuen Steuer unterworfen. Dadurch sind große Interessenkreise, die der Steuerpflicht und damit den mannigfachen Belästigungen nach dem Gesetz vom Jahre 1881 unterworfen waren, von der Besteuerung befreit worden, was als eine Entlastung dankend empfunden wird.

Dagegen sind sowohl in dem Effektengeschäft als auch bei den der Steuer unterliegenden Waarenabschlüssen wieder neue Zweifelsfragen aufgetaucht, die in der Fassung des Gesetzes selbst ihre Begründung haben, und deren endgültige Lösung wohl nur von gerichtlichen Entscheidungen erwartet werden kann. So ist z. B. der Zweifel aufgeworfen, ob das durch einen inländischen Agenten eines ausländischen Hauses zwischen diesem und einer inländischen Firma vermittelte Geschäft zum vollen oder zum halben Betrage stempelpflichtig sei; ob der Agent als Vermittler die Schlußnote auszustellen habe, oder ob die inländische Firma dieser Pflicht zu genügen habe. Vor Allem ist es aber der Begriff des „börsenmäßigen" Waarengeschäfts, der zu Zweifeln Anlaß bietet. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gelten als „börsenmäßig" gehandelt solche Waaren, für welche an der Börse, deren Usanzen für das Geschäft maßgebend sind, „Terminpreise" notirt werden, wobei sowohl inländische als auch ausländische Börsen in Betracht kommen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit jederzeitiger Einführung von Terminpreisnotirungen, erscheint der Begriff der letzteren durchaus nicht feststehend. Für die inländischen Börsen ist durch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Behörden in Betreff solcher Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, eine bestimmte Basis für die Beurtheilung der steuerpflichtigen Waarengeschäfte gegeben; für die ausländischen Börsen besteht eine solche nicht und ist auch außerordentlich schwer zu beschaffen, da der den deutschen Börsenverhältnissen entnommene Begriff „Terminpreis" für ausländische Verhältnisse nicht immer zutreffend ist. Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hatte sich deshalb an die Herren Minister für Handel und für Finanzen mit dem Gesuch gewandt, eine Veröffentlichung der Waaren, für welche an ausländischen Börsen Terminpreise notirt werden, veranlassen zu wollen. Die Herren Minister haben dieses Gesuch, nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler, als undurchführbar abgelehnt, weil die auswärtigen Börsen einer laufenden Kontrole durch die Staatsorgane nicht unterlägen, die betreffenden Bestimmungen mithin jeden Augenblick geändert werden könnten, ohne daß dies zur Kenntniß der deutschen Behörden komme. Im Uebrigen sei die Unterstützung der Handelsvorstände zur Durchführung des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, denen im Allgemeinen eine genaue Kenntniß der für ihren Bezirk in Betracht kommenden Waarengattungen, sowie der Verhältnisse der betheiligten ausländischen Börsen innewohnen werde.

Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß die große Veränderlichkeit in den betreffenden Börsenverhältnissen den Handelsvorständen für die glückliche Lösung der Aufgabe dieselben Schwierigkeiten bietet, welche für den ablehnenden Ministerialbescheid ausschlaggebend waren. Es würde nur erübrigen, daß die Handelsvorstände auf an sie aus Interessentenkreisen gerichtete Anfragen Erkundigungen einzögen und auf Grund der Ermittelungen Auskunft ertheilten. Solche Auskunft würde aber, wie das Berliner Aeltesten-Kollegium zutreffend bemerkt, für die Interessenten nur dann einen wirklichen Werth haben, wenn dieselben dadurch vor der Gefahr von Defraudationsstrafen gesichert wären. Voraussetzung für eine ersprießliche Wirksamkeit der Handelsvorstände behufs Beseitigung der bezüglichen Zweifelsfragen wäre also die Gewißheit, daß die Steuerbehörden Denjenigen, welcher sich auf die Auskunft eines Handelsvorstandes über die Abgabefreiheit eines mit dem Auslande geschlossenen Geschäfts stützt, als im guten Glauben handelnd anerkennen und gegen ihn das administrative Strafverfahren nicht einleiten. Eine entsprechende Zusicherung von autoritativer Stelle wäre auch nach Ansicht der Handelskammer der einzig mögliche Weg, der aus dieser Schwierigkeit herausführen könnte.

Es kann nur lebhaft beklagt werden, daß Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sind, deren Befolgung in der Praxis auf die größte Schwierigkeit stößt. Dem Handelsstande wird ein, seiner Berufsthätigkeit fern liegendes Studium schwer verständlicher Gesetzesbestimmungen zugemuthet, zu deren Befolgung er durch hohe Strafandrohung angehalten wird. Dagegen wird ihm keine sichere Handhabe geboten, deren er sich behufs Erfüllung der Vorschriften bedienen könnte. Daß auch das neue Gesetz interpretationsbedürftig ist, geht am besten daraus hervor, daß noch vor Inkrafttreten desselben eine allgemeine Anweisung in Betreff seiner Anwendung vom Bundesrath als Direktive für die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten vereinbart werden mußte.

Unter diesen Umständen ist es immerhin dankend anzuerkennen, daß der Rechtsweg im neuen Gesetz für allgemein zulässig erklärt worden ist, was in dem bisherigen Gesetz nicht der Fall war, und wird der Handelsstand von diesem Mittel ausgiebigen Gebrauch zu machen haben.

Freihafenbauten.

Die durch den Zollanschluß Hamburgs bedingten Bauten im zukünftig verbleibenden Freihafengebiet nehmen ihren planmäßigen Fortgang und lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die großartigen Anlagen unserem Platze die Aufrechterhaltung seiner hervorragenden Stellung als Handelsplatz auf die Dauer sichern werden.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 2/1. 86.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart übersendet einen Abdruck der von ihr an den Reichstag gerichteten Petition gegen Einführung eines Wollzolles. Der Herr Vorsitzende bemerkt, die Petition enthalte sehr treffende Darlegungen, immerhin werde es richtiger sein, eine eigene Eingabe abzufassen. Die Form könne man dem zuständigen Ausschusse überlassen, er lege aber Werth darauf, daß die Absendung einer solchen Petition von der Kammer in öffentlicher Sitzung ausdrücklich beschlossen werde, was, wie er nicht zweifle, einstimmig geschehen werde; er schlage demnach vor,

> die Kammer wolle beschließen, eine Petition gegen Einführung eines Wollzolles an den Bundesrath und an den Reichstag zu richten und den Zoll- und Steuer-Ausschuß mit der Ausführung zu betrauen.

Herr Husfe hebt die Bedeutung der Sache für den hiesigen Bezirk mit seiner Wollkämmerei und den beiden Kammgarnspinnereien hervor; die Industrie werde es gewiß mit Dank erkennen, wenn die Handelskammer einen solchen Schritt thue.

Herr stellvertretender Vorsitzender Thieme bittet, in der Petition die Unmöglichkeit der Durchführung der zum Trost der Industrie vorgeschlagenen Exportvergütung scharf zu betonen;

bei der jetzt üblichen Mischung verschiedener Wollsorten, sowie von Wolle mit Baumwolle, Seide ꝛc. sei an eine solche Rückvergütung gar nicht zu denken.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 22/1. 86.

Herr Schnoor hat den Antrag eingebracht, gegen eine dem Vernehmen nach beabsichtigte Abänderung des Begleitschein-Regulativs, zufolge deren der Begleitschein II nur gegen Uebergabe eines mit demselben übereinstimmenden Frachtbriefes ausgeantwortet werden soll, eine Vorstellung an das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

Dieser Antrag wird dem Zoll- und Steuer-Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Neue Bücher.

Die Berufswahl im Staatsdienste. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Anstellung und Beförderung in sämmtlichen Zweigen des Reichs- und Staats-, des Militär- und Marine-Dienstes sowie über die wissenschaftlichen Erfordernisse, die Ausbildung und Prüfung der Aerzte, Apotheker, Thierärzte und Zahnärzte, als auch der Maschinisten und Steuerleute in der Handels-Marine, auf amtlichen Quellen beruhend von A. Dreger, Geheimer Rechnungs-Revisor und Rechnungs-Rath am Rechnungshofe des deutschen Reichs. Leipzig, 1883. C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung. (J. Sengbusch.) Preis 2 M.

Der Herr Verfasser sagt in der Einleitung: Tausende stehen Jahr für Jahr vor der Wahl des künftigen Lebensberufs, sei es, daß Väter oder Vormünder diese für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu treffen haben, sei es, daß der in das Leben eintretende junge Mann vom Schicksal gezwungen ist, selbst vor die, für das ganze Leben so hochwichtige und entscheidende Frage zu treten, welchem Berufe er sich widmen, in welcher Weise er sein Wissen und Können zu eignem Nutz und Frommen, wie im Interesse der Allgemeinheit verwerthen soll.

Wohl nie ist die Wahl des künftigen Lebensberufs auch so schwer gewesen, als in unserer jetzigen, in allen Zweigen der Wissenschaft mit rastloser Thätigkeit fortschreitenden Zeit.

Nicht minder erschwert der Umstand die Entscheidung, daß in fast allen Berufszweigen das Angebot der Arbeitskräfte den Bedarf vielfach überschreitet. Ein Werk, welches einen Einblick in alle Laufbahnen gewährt, und durch Vergleiche die Wahl des Berufs erleichtert, entspricht sicher vielen Wünschen und der Herr Verfasser ist diesen Wünschen durch sein Werk entgegengekommen. Dasselbe ist hiermit bestens empfohlen.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Revisionsinspektor Föst in Magdeburg;

in der Provinz Westfalen

versetzt: 1. in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Umbach in Arnsberg nach Ibbenbüren und 2. Scholz in Ibbenbüren nach Arnsberg;

2. Ordensverleihung.

Dem Mustéchar der Kaiserlich Ottomanischen General-Zolldirektion, Königl. Preuß. Revisionsinspektor Horn in Constantinopel, wurde die Annahme der silbernen Medaille des Nischan-Imtiaz-Ordens und der III. Klasse des Osmanié-Ordens gestattet.

Würtemberg.

Pensionirt: der Revisor Kanzleirath Eberspächer bei dem Steuerkollegium;

Uebertragen: das erledigte Kameralamt Waldsee dem Hauptsteuerverwalter Ehmann in Stuttgart, die erledigte Oberzollinspektorsstelle Heilbronn dem Stationskontroleur tit. Finanzassessor Rümelin zu Münster in Westphalen, die bei dem Steuerkollegium erledigten Expeditionsstellen dem Kanzleihilfsarbeiter Pflanz bei der Katasterkommission mit dem Titel eines Sekretärs, dem Assistenten Knauß bei dem Hauptsteueramt Stuttgart mit dem Titel eines Revisors, dem Sekretär Schubert bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen unter Belassung des Titels als Sekretär.

Oldenburg.

Verliehen: dem Zolleinnehmer von Harten in Elsfleth der Titel „Zollamtsrendant", dem Hauptamtsrendanten Bapp in Oldenburg das Ehrenkreuz I. Klasse.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Uebertragen: die Geschäfte der durch Versetzung des Assessors Heß erledigten zweiten Beamtenstelle bei dem Herzogl. Steueramte in Tenneberg dem Assistenten Rennert;

Verliehen: dem bisherigen Verwalter der Obersteuerkontrole in Gotha, Steueramtsassistenten Meyer, unter Beförderung zum Obersteuerkontroleur die erledigte gemeinschaftliche Obersteuerkontrolestelle in Arnstadt;

Die Bezirksoberkontrolestelle in Gotha wird von dem Vorstande des Herzogl. Steueramtes das., Rentamtmann Müller, bis auf Weiteres mit verwaltet.

Schwarzburg-Sondershausen.

Pensionirt: Der Obersteuerkontroleur, Steuerrath Berger in Arnstadt auf sein Ansuchen.

Elsaß-Lothringen.

Pensionirt: der Hauptzollamtsrendant Knaub in Altkirch;

Verliehen: 1) dem Regierungsrath Cuny zu Straßburg, 2) Obersteuerkontroleur Tröndle zu Hagenau der Rothe Adlerorden IV. Klasse.

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje**,

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan**, Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlage von **Eugen Schneider** in **Minden** erscheint in ca. 4 Wochen:

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Stiefel.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garrbald.

Preis dauerhaft cartonnirt bei Vorausbestellung direkt bei der Verlagshandlung 90 Pf. fr. Zusendung.

Nach Erscheinen im Buchhandel M. 1,20.

NB. Wegen des Inhaltsverzeichnisses wird auf das bezügliche Inserat in Nr. 2 dieses Blattes verwiesen.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

			gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,			
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M.	— Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „	50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „	75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „	— „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „	— „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „	— „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „	75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „	75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „	— „
		49 M.	75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Verlag der **Wohler**'schen Buchhdlg. (**B. Koetzold**) Ulm.

Die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen

und

das Verfahren der Verwaltungsbehörden

bei

Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- u. Steuergesetze.

Von

C. Weinheimer,

Regierungs-Rath.

Zweite Ausgabe 1883.

Preis Mark 3.—

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische

Aufsichtsbeamte.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte,

mit erläuternden Zeichnungen

von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Preis brosch. 4 M.

Tabellen für die Erhebung der Branntwein-Steuer vom Maischraum.

Mit Genehmigung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums aufgestellt

von

Lentze,

Haupt-Steueramts-Controleur in Dortmund.

Preis M. 1,50.

Der praktische

Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Carl Rocco's Verlag, Bremen.

Bremer Monatshefte,

Zeitschrift für Politik, Litteratur und Kunst.

Preis pro Jahrgang Mk. 9.—

Die Bremer Monatshefte vertreten in ihrem handelspolitischen Teile im Gegensatz zu der übrigen bremischen Presse den Standpunkt unserer deutschen Wirthschaftspolitik und sind daher bei der Wichtigkeit Bremens als Handelsplatz und der sehr lebhaften handelspolitischen Parteifarbe besonders für Handelskreise und Politiker von Wichtigkeit. Namentlich für alle Handelskammern dürfte das Blatt unentbehrlich sein.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Ein Wort an Alle,

die **Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch** oder **Russisch** wirklich [redacted] **sprechen** [redacted] lernen wollen.

Gratis und **franco** zu beziehen durch die **Rosenthal**'sche Verlagshandlung in **Leipzig.**

10 Pfd. holl. Rauchtabak, als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Italienischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	Garn, einfaches, gebleichtes:				
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	metr. Ctr.	46,80	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57,60	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	72	—	
92	Garn, einfaches, gefärbtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	43	—	
	b. wenn es von 10- bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	47	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	51	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	64	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	73	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	85	—	
93	Garn, gezwirntes, rohes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	23,40	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	28,60	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	33,80	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	41,60	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	50,70	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	62,40	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	78	—	
	Garn, gezwirntes, gebleichtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	28,08	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	34,32	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	40,56	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	49,92	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	60,84	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	74,88	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	93,60	—	
	Garn, gezwirntes, gefärbtes:				
	a. wenn es nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	„	55,90	—	
	b. wenn es von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm mißt	metr. Ctr.	61,10	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	66,30	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogromm messend	„	74,10	—	
	e. mehr als 40,000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	83,20	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	94,90	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	110,50	—	
	Bei den gezwirnten Garnen wird die Klassifikation durch Multiplikation der Länge mit der Anzahl der Fäden festgestellt. Ein gezwirntes Garn aus drei Fäden von 5000 Meter Länge pro halbes Kilogramm wird also angesehen, als hätte es 15000 Meter Länge pro halbes Kilogramm und wird als gezwirntes Garn von 10 000 bis 20 000 Meter pro halbes Kilogramm klassifizirt, mit einem Zolle von 28,60 Lire, 34,32 Lire oder 61,10 Lire pro Centner, je nachdem es roh, gebleicht od. gefärbt ist				
94	Gescheerte Ketten (Warps), einfache, rohe:				
	a. wenn sie nicht über 10 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	20,70	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	25,30	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	29,90	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	36,80	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	44,85	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	55,20	—	
	g. mehr als 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	69	—	
	Gescheerte Ketten (Warps), einfache, gebleichte:				
	a. wenn sie nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	24,84	—	
	b. wenn sie von 10 000 bis 20 000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	30,36	—	
	c. mehr als 20 000 und bis 30 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	35,88	—	
	d. mehr als 30 000 und bis 40 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	44,16	—	
	e. mehr als 40 000 und bis 50 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	53,82	—	
	f. mehr als 50 000 und bis 60 000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	66,24	—	

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	metr. Ctr.	82,80	—	
	Gescheerte Ketten (Warps) einfache, gefärbte:				
	a. wenn sie nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	49,45	—	
	b. wenn sie von 10000 bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	54,05	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	58,65	—	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	65,55	—	
	e. mehr als 40000 und bis 50000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	73,60	—	
	f. mehr als 50000 und bis 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	83,95	—	
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	97,75	—	
	Gescheerte Ketten (Warps), gezwirnte, rohe:				
	a. wenn sie nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	26,91	—	
	b. wenn sie von 10000 bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	32,89	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	38,87	—	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	47,84	—	
	e. mehr als 40000 und bis 50000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	58,30	—	
	f. mehr als 50000 und bis 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	71,76	—	
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	89,70	–	
	Gescheerte Ketten (Warps), gezwirnte, gebleichte;				
	a. wenn sie nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	32,29	—	
	b. wenn sie von 10000 bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	39,47	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	46,64	—	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	57,41	—	
	e. mehr als 40000 und bis 50000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	69,97	—	
	f. mehr als 50000 und bis 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	86,11	—	
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	107,64	—	
	Gescheerte Ketten (Warps), gezwirnte, gefärbte:				
	a. wenn sie nicht über 10000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	64,28	—	
	b. wenn sie von 10000 bis 20000 Meter in einem halben Kilogramm messen	„	70,26	—	
	c. mehr als 20000 und bis 30000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	76,24	--	
	d. mehr als 30000 und bis 40000 Meter in einem halben Kilogramm messend	metr. Ctr.	85,21	—	
	e. mehr als 40000 und bis 50000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	95,68	—	
	f. mehr als 50000 und bis 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	109,13	—	
	g. mehr als 60000 Meter in einem halben Kilogramm messend	„	127,07	—	
95	Gewebe, rohe, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	57	57	
	b. mehr als 27 Fäden	„	64	64	
	Behufs Bestimmung des Gewichts im Verhältnisse zum Maße braucht man nicht alle Stücke aufzuwickeln und einzeln zu messen. Abgesehen von dem Falle begründeten Verdachts lassen die Beamten die gleichen Stücke bei Seite legen und öffnen ein darunter ausgewähltes; da die Kniffe alle von gleicher Länge sind, erhält man durch Multiplikation eines Kniffs mit der Anzahl der Kniffe die Länge des ganzen Stücks. Nachdem man dieses Maß erhalten, multiplizirt man die Breite des Stücks mit seiner Länge und erhält so die Anzahl der Quadratmeter. Hat man hierauf das gesammte Gewicht ermittelt, so kann man leicht dasjenige von 100 Quadratmetern bestimmen, um den zu erhebenden Zoll zu finden.				
	Um die Anzahl der Fäden in dem Quadrate von 5 Millimetern Seitenlänge zu bestimmen, werden die Fäden des Einschlags und die Fäden der Kette gezählt und zu einander addirt. Die in den 5 Millimetern nicht vollständig enthaltenen Fäden werden außer Acht gelassen.				
	Gewebe, rohe, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	66	66	
	d. mehr als 27 Fäden	„	75	75	
	Gewebe, rohe, welche weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter wiegen und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	80	80	
	f. mehr als 27 Fäden	„	100	100	
96	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter,				

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	metr. Ctr.	68,40	68,40	
	b. mehr als 27 Fäden	„	76,80	76,80	
	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	79,20	79,20	
	d. mehr als 27 Fäden	„	90	90	
	Gewebe, gebleichte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	96	96	
	f. mehr als 27 Fäden	„	120	120	
	Als gebleichte baumwollene Gewebe werden auch die mit Weiß gemischten rohen angesehen.				
97	Gewebe, farbige oder gefärbte, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	92	92	
	b. mehr als 27 Fäden	„	99	99	
	Gewebe, farbige oder gefärbte, im Gewichte von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	101	101	
	d. mehr als 27 Fäden	„	110	110	
	Gewebe, farbige oder gefärbte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	„	115	115	
	f. mehr als 27 Fäden	„	135	135	
98	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von 13 Kilogramm und darüber pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	a. 27 Elementarfäden oder weniger	„	138,40	138,40	
	b. mehr als 27 Fäden	„	146,80	146,80	
	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von 7 Kilogramm und darüber, aber von weniger als 13 Kilogramm Gewicht pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	c. 27 Elementarfäden oder weniger	„	149,20	149,20	
	d. mehr als 27 Fäden	„		160	
	Gewebe, bedruckte, im Gewicht von weniger als 7 Kilogramm pro 100 Quadratmeter, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge enthalten:				
	e. 27 Elementarfäden oder weniger	metr. Ctr.	166	166	
	f. mehr als 27 Fäden	„	190	190	
99	Gewebe:				
	a. mit Kettenstich gestickte	„	300	—	
	b. mit Plattstich gestickte	„	400	—	
	Siehe Bemerkung zu Nr. 83.				
100	Tüll, Gaze und Musselin:				
	a. rohe	„	250	—	
	b. gebleichte oder gefärbte	„	300	—	
	c. gestickte	„	500	—	
101	Wachstuch:				
	a. zur Fußbodenbelegung und Theertuch	„	25	25	
	b. alle anderen Gattungen	„	50	50	
102	Knöpfe, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Decken	„	100	100	
103	Borten und Bänder	„	90	90	
	Siehe Bemerkung zu Nr. 86.				
104	Spitzen	„	300	—	
105	Sammet:				
	a. roher	„	120	120	
	b. gebleichter	„	140	140	
	c. gefärbter	„	155	155	
106	Genähte Gegenstände	—	Die Eingangsabgabe wie das höchstbesteuerte Gewebe, aus welchem sie bestehen, und 10 pCt. dieser Abgabe als Zuschlag.		
	Wenn die genähten Gegenstände nicht auf Grundlage des Gewichts im Verhältniß zur Oberfläche und der Fädenzahl in dem Quadrat von 5 Millimetern Seitenlänge klassifizirt werden können, so unterliegen sie dem Zolle der höchstbesteuerten Klasse. Siehe im Uebrigen die Bemerkung zu Nr. 88.				
	Bezüglich der Verzollung von Teppichen siehe die Anmerkung zu Kategorie V.				

Kategorie VII.

Wolle, Pferde- und anderes Haar.

107	Wolle in Vließen oder in Flocken, im natürlichen Zustande, gewaschen, gekämmt, gefärbt; Abfälle von Wolle und Kratzwolle	—	frei	frei	
108	Pferdehaar:				
	a. rohes und gefärbtes, sowie Thierhaar aller anderen Art	—	frei	frei	
	b. Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	metr. Ctr.	8	8	
109	Garn aus Wolle oder Haar:				
	a. einfaches, rohes oder gebleichtes	„	50	50	
	b. einfaches, gefärbtes	„	75	75	
	c. gezwirntes, rohes oder gebleichtes	„	65	60	
	d. gezwirntes, gefärbtes	„	97,90	90	
110	Matratzen aller Art	„	15	15	
111	Gewebe, wollene:				
	Auch für die in dieser Kategorie begriffenen Gewebe gilt der Grundsatz des dem Gewicht nach vorherrschenden Materials. Auf diejenigen jedoch, in denen die Wolle vorherrscht, kommen die niedrigeren Abgaben von Lit. b und d in Anwendung, wenn die				

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	Kettfäden ganz aus Baumwolle bestehen.				
	a. aus Streichgarn	metr. Ctr.	165	140	
	b. aus Streichgarn, wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht	„	110	93,50	
	c. aus Kammgarn	„	200	170	
	d. aus Kammgarn, wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht	„	155	130	
	e. gestickte	„	400	400[1]	
112	Filze:				
	a. zu Hüten	„	18	18	
	b. getheerte, gepreßte, zu Sohlen u. s. w.	„	7	7	
	c. zu Kleidungsstücken	„	60	—	
113	Pferdehaargewebe:				
	a. zu Sieben	„	30	30	
	b. aller andern Art	„	165	165	
114	Strumpf- und Posamentierwaaren	„	200	200	
115	Borten und Bänder	„	220	220	
116	Knöpfe	„	220	220[2]	
117	Spitzen und Tüll	„	300	300	
118	Decken von Kratzwolle, von Sahlleisten und von Tuchabfällen	„	60	60	
119	Teppiche von Kratzwolle, von Sahlleisten und von Tuchabfällen	„	60	60	
120	Decken und Teppiche von Wolle Die Decken und Teppiche von Wolle, mit Kratzwolle oder Haar gemischt zahlen, wenn sich nicht ermitteln läßt, ob die Wolle oder ein anderes Material vorherrscht, wie Decken u. Teppiche von Wolle. Nicht von einander getrennte, sondern ein Stück bildende Decken werden dennoch immer als getrennte angesehen, wenn sie farbige Streifen oder andere Kennzeichen haben, welche die Grenze jeder Decke und den Punkt bezeichnen, wo sie getrennt werden müssen.	„	110	110[3]	
121	Genähte Gegenstände Siehe die Bemerkung zu Nr. 88	—	Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.		

Kategorie VIII.

Seide.

122	Seidenraupeneier	—	frei	frei	
123	Cocons	—	frei	frei	
124	Seide:				
	a. einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, rohe	metr. Ctr.	frei	frei	38,50
	b. einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, gefärbte	Kilogr.	1	frei	
	c. Nähseide	„	3	frei	
125	Seiden-Abfälle				
	a. rohe	metr. Ctr.	frei	frei	8,80
	b. gekämmte	„	50	10	8,80
	c. gesponnene	„	50	50	
126	Sammet, seidener	Kilogr.	8	6,50	
127	Gewebe:				
	a. schwarzseidene u. Lustrin	Kilogr.	5	4	
	b. nicht namentlich aufgeführte seidene	„	6	4,75	
	c. aus Flockseide	„	5	4	
	d. aus Seide oder Flockseide mit anderen Materialien vermischt, in welchen die Seide oder Flockseide jeder Art und Farbe mehr als 12 bis 50 pCt. betragen	„	3	2,50	
128	Gewebe, ordinäre, von Seidenabfällen, Sirighellen u. Bavellen, sogenannten Stoppolini, mit anderem Material gemischt oder ohne Mischung	„	2	2	
	Borten, Bänder, Decken, Strumpf- und Posamentierwaaren aus Seide und aus Flockseide zahlen wie die entsprechenden Gewebe.[4]				
129	Spitzen und Tüll, seidene:				
	a. schlichte	„	12	8	
	b. gemusterte	„	18	12	
130	Spitzen, Borten, Tüll u. Gewebe jeder Art aus Seide oder Flockseide mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	15	10	
131	Knöpfe:[5]				
	a. mit Seide oder Flockseide überzogene	„	4	4	
	b. mit Seide oder Flockseide gemischt mit anderem Material überzogene	„	2	2	
	Um als solche anerkannt zu werden, genügt es, daß die Schauseite mit Seide oder Flockseide überzogen ist. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn die Baumwolle, das Holz oder anderes Material auf der Kehrseite sichtbar ist.				
132	Genähte Gegenstände Siehe die Bemerkung bei Nr. 88.	—	Zollsatz des am höchsten besteuerten Gewebes, welches in ihnen enthalten ist, mit einem Zuschlag von 10 pCt.		

Kategorie IX.

Holz und Stroh.

133	Holzkohle	—	frei	frei	
134	Brennholz	—	frei	frei	
135	Holz:				
	a. feines Tischlerholz, nicht geschnitten	metr. Ctr.	2	—	
	b. desgleichen, geschnitten	„	4	4	
	c. Bretter oder eingelegte Täfelchen zu Parketböden	„	6	4	
	d. gemeines, rohes, geschnittenes, viereckig oder einfach aus dem Groben gearbeitet oder mit der Axt behauen	Kubikmtr.	1	frei	
	e. dünne Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen, sowie Reifen ohne Unterschied der Länge	metr. Ctr.	1	frei	

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Gemäß dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn werden die nur ganz vereinzelt mit Seide grob gestickten, auch mit seidenen Fransen versehenen Shawls und Shäwlchen aus schwarzer Wolle nach der Gattung des Gewebes, ohne Rücksicht auf die Stickerei oder Fransen, verzollt.

[2]) Gemäß dem Vertrage mit Frankreich werden die Knöpfe, deren Gewebe mit Verzierungen bedeckt ist, als nur mit Zeug überzogen angesehen. Die übrigen Zeugknöpfe gehören unter die feinen Kramwaaren.

[3]) Die sogenannten Schiavine, gemeine Decken aus kalzinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metr. Centnern zum Zolle von 22.50 Lire pro 200 Kilogramm zugelassen unter der Bedingung, daß der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.)

[4]) Tressen, Bänder, Decken, Strumpf- und Posamentierwaaren aus Seide und aus Flockseide, auch mit anderem Material gemischt, sind dem Allgemeinen Tarif unterworfen, da sie in dem Vertrage mit Frankreich nicht inbegriffen sind.

[5]) Siehe Anmerkung zu Nr. 116.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 4. **Minden i. Westf., April 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt.

Die regelmäßigen Kassenrevisionen bei den Unterämtern (S. 53). Einige Millionen Mehreinnahmen an Reichssteuern ohne Gesetz (S. 54). Der Rechtsweg in Zoll- und Steuerstrafsachen, sowie in Tariffragen (S. 54). Ueber Subsidiarhaft [Fortsetzung] (S. 55). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 57). Zoll- und Steuer-Technisches: Verordn. des Großh. Bad. Finanz-Ministeriums vom 20/2. cr., Erheb. der Uebergangsabgabe für Branntwein von sprithaltigen Parfümerien und die Steuervergütung bei deren Ausfuhr (S. 59). Vollzugsverordnung der Großh. Bad. Steuer-Direktion dazu v. 7/3. cr. (S. 59). Zolltarifragen: Tarifirung von Restorine und Lactina (S. 59). Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft über Zölle für Leder und Lederwaaren (S. 60). Reichsstempelabgabe: Nasse Kartoffelstärke an der Berliner Börse nicht mehr notirt (S. 61). Lotterieloose betreff. Bundesrathsbeschluß vom 28/1 cr. (S. 61). Auktionsprotokolle betr. Erlaß der Preuß. Str. Direkt. zu Danzig v. 15/10. 85 (S. 61). Branntweinsteuer-Erleichterung im Brennereibetrieb in Bayern, Erl. der Bayr. General-Zoll-rc.-Direktion vom 8/3. 86 Nr. 5647 (S. 61). Brausteuer: Zur Frage des Verbots aller Surrogate (S. 62). Gewerbliches — Betriebskenntniß: Dekoktion und Infusion von Ehrich (S. 62). Gewerbserleichterungen: Bundesrathsbeschl. vom 18/2. cr., Ausfuhr von Oelfabrikaten betreff. (S. 64). Entziehung der Abgaben: Neue Defraudationsarten bei der Branntweinabgabe (S. 64), bei der Rübenzuckersteuer (S. 65). Reichsger.-Erk. v. 15/12. 85, Aufbewahrung von Malzsurrogaten in der Brauerei ohne Anzeige eines Raumes (S. 65), v. 23/12. 85, zollamtlichen Waarenverschluß betreff. (S. 66). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig v. 15/12. 85 (S. 67). Verkehr mit dem Ausland: Tarifbestimmungen in Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Finnland, Vereinigte Staaten, Schweiz, Italien, Frankreich, Mexiko, Rußland (S. 67) Verschiedenes: Der Branntweinbrennereibetrieb im Deutschen Reich in 1884/85 von Student (S. 70). Zur Pferdefrage (S. 70). Zum Aufsatz: Das Velociped im Dienst der Zollverwaltung (S. 71). Erfindung eines Denaturirungsmittels für Salz betreff. (S. 71). Personal-Nachrichten (S. 71). Anzeigen (S. 72).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 55).

Die regelmäßigen Kassenrevisionen bei den Unter-Aemtern.

Die Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Ges. Samml. S. 159) bestimmt für die älteren Preußischen Provinzen, daß in Orten, an welchen sich mehr als eine Königliche Kasse befindet, die monatliche Kassen-Revision bei allen Kassen an ein und demselben Tage und zu derselben Stunde abgehalten wird, weil es vorgekommen war, daß sich zwei unredliche Kassen-Beamte verschiedener Verwaltungen gegenseitig ausgeholfen hatten, sobald ihre Kassen revidirt wurden, wodurch ein Defect längere Zeit unentdeckt blieb. Es liegt auf der Hand, daß auch die Revisoren bei jenem Vorfall sich eine Schuld beizumessen hatten, denn vor Erlaß jener Kabinetsordre war jede Kassenrevision eine unvermuthete; die gegenseitige Aushülfe wäre nicht möglich gewesen, wenn die Revisoren den Bestimmungen über die Abhaltung von Kassenrevisionen nachgekommen wären.

Die Bezirks-Ober-Controleure als Kassen-Revisoren bei den Unter-Aemtern der indirekten Steuer-Verwaltung hatten nunmehr ihren übrigen Dienst nach den auf Grund jener Kabinetsordre mit den anderen Verwaltungen vereinbarten Kassenrevisionsterminen einzurichten.

Der sonstige Dienst des Ober-Controleurs bestand und besteht meistens in der unverhofften Kontrole der ihm unterstellten Beamten und Gewerbtreibenden, denen alsbald der regelmäßige Turnus seiner Revisionen auffallen mußte.

Wer Grenz-Aufsichts-Dienst gethan, weiß, wie schon der pflichttreue Aufseher genau beachtet, an welchen Punkten und zu welcher Zeit er am häufigsten controlirt worden ist, wie viel mehr prägten sich nachlässige Beamte und unredliche Gewerbtreibende den wegen Abhaltung der monatlichen Kassenrevisionen regelmäßigen Turnus ein, der vorzüglich in großen Bezirken nicht zu vermeiden war.

Trotz dieser Unzuträglichkeiten, die den Werth des ambulanten Dienstes außerordentlich beeinträchtigen, bestand jene Kabinetsordre lange in vollem Umfange, bis das Finanz-Ministerial-Rescript vom 9. August 1850 (Centr.-Bl. S. 146) direkt aussprach, daß durch die allmonatliche Abhaltung der Kassenrevisionen an bestimmten Tagen zu bestimmten Stunden die Dienstthätigkeit des Ober-Controleurs eine Regelmäßigkeit erhält, welche den ihm untergeordneten Beamten zu Dienstvernachlässigungen und dem steuerpflichtigen Publikum zu Steuervergehen leicht Anlaß geben kann, auch dem System der ambulanten Aufsicht entgegen ist.

Hierdurch wurde gleichzeitig den Provinzial-Steuer-Direktionen die Befugniß ertheilt, nachzugeben, daß die kleineren Kassen der Verwaltung, wenn obige Nachtheile von den an wiederkehrenden bestimmten Tagen zu bewirkenden Revisionen zu besorgen wären, nicht gleichzeitig mit den anderen am Orte befindlichen Kassen revidirt werden brauchten.

Trotzdem viele Kassen der Unter-Aemter der indirecten Steuer-Verwaltung sicher als kleine zu bezeichnen, und fast überall obige Nachtheile sehr fühlbar sind, werden noch heute die Kassenrevisionen der meisten Unterämter kleineren Umfanges an bestimmten Terminen abgehalten.

Da nicht vorauszusetzen, daß sich die entscheidenden Vorgesetzten motivirten Anträgen auf Abänderung des jetzigen Zustandes gegenüber ablehnend verhalten haben, so muß angenommen werden, daß zum Nachtheil des ambulanten Dienstes nur wenige dahin zielende Anträge gestellt worden sind.

Es bleibt mit kurzen Worten noch zu besprechen, welchen Werth heute jene Bestimmungen haben.

Im Jahre 1823 waren die Steuerkassen fast die einzigen öffentlichen Kassen, auch in den Händen der Privatleute befand sich viel weniger Geld wie heute und auf Kredit war kaum zu rechnen; unredliche Kassenbeamten waren mehr auf ihre Ortscollegen angewiesen, so daß vielleicht durch jene Cabinetsordre hier und da ein Kassendefect verhütet worden ist.

Heute aber nach 63 Jahren muß der Werth derselben bestritten werden, da ein unredlicher Beamter nicht allein mit Beamten zahlreicher inzwischen eingerichteter öffentlicher Kassen jene Manipulation treiben, sondern sich auch durch Privatleute auf einige Stunden aushelfen lassen kann.

Dies mag der Grund sein, weshalb man, soweit bekannt, die Kabinetsordre nicht in den neuen Provinzen zur Anwendung bringt, weshalb ferner die Königlichen Eisenbahndirectionen die Kabinetsordre nicht befolgen und dieselbe auch nicht bei der Kaiserlichen Postverwaltung in Kraft getreten ist, trotzdem viele der Kassen dieser Verwaltungen erhebliche Mehreinnahmen haben als kleinere Kassen der indirecten Steuerverwaltung.

Jedenfalls ist der Zweck der Kabinetsordre, da bei den meisten anderen Verwaltungen nicht danach verfahren wird, sich also Kassen-Beamte der diesseitigen Verwaltung durch solche derjenigen Kassen, welche nicht am nämlichen Tage revidirt werden, dennoch aushelfen lassen könnten, jetzt ein verfehlter, und wäre deren baldige Aufhebung im Interesse des ambulanten Dienstes sehr erwünscht.

Einige Millionen Mehreinnahmen an Reichssteuern ohne Gesetz. *)

Von H. Hartung in Hannov. Münden.

Viele Pfennige bleiben für die Reichskasse dadurch unerhoben, daß nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875 — Zentralblatt der Abgabengesetzgebung Seite 10 — bei der Erhebung der in die Reichskasse fließenden Zölle und Steuern allgemein die Beträge auf 5 Pf. abwärts abgerundet, also die überschießenden Pfennige, die nicht zusammen 5 ausmachen, nicht entrichtet werden. Dieser Grundsatz bei der Zoll- und Steuererhebung dürfte mit dem ganzen Wesen einer Finanzverwaltung nicht recht im Einklang stehen, denn der Fiskus soll nichts verlieren. Er verliert aber thatsächlich, was das Gesetz in den einzelnen Tarifpositionen an Zoll und in den Einheitssätzen an Braumalz, Branntwein-, Tabaksteuer u. s. w. zu entrichten vorschreibt. Kann der Bundesrath beschließen, daß die überschießenden Pfennige bis auf 5 unerhoben bleiben, also nach unten hin auf 5 abgerundet werden, so kann er auch beschließen, daß alle überschießenden Pfennige nach oben hin auf 5 abgerundet werden. Die Abrundung nach unten ist wohl einer Finanztheorie entsprungen, die auf dem Gedanken des Freihandels beruhet und thatsächlich stammt sie aus jener Zeit. Mit dem Sieg der Schutzzollpolitik im Jahre 1879 hätte auch in diesem Punkte Wandel geschaffen werden können und dürfte der Bundesrath zu einem solchen Beschlusse kompetent sein. Nicht ohne Vorgänge in andern Verwaltungen und bei anderen Abgabezweigen ist die vorgeschlagene Art der Berechnung von Gebühren. Wird doch u. a. bei Berechnung der Fracht im Eisenbahnverkehr fast durchgängig derselbe Grundsatz der Abrundung der Fracht nach oben befolgt. Es sollte daher um so mehr diese Erhebungsweise in der Zoll- und Steuerverwaltung allgemein eingeführt werden, als solche Veranlassung sein würde, die Reichseinnahmen nicht unbedeutend zu erhöhen, ohne daß eine solche Erhöhung im Einzelnen eine merkliche Mehrbelastung in sich schließt. Denn ob ein Betrag von beispielsweise 10 Mk., 50 Mk., 100 Mk. oder 1000 Mk. um 5 Pf. erhöhet wird oder nicht, so wird — abgesehen von dem kleinen Grenzverkehr in einzelnen Orten, welche von der Bundesgrenze durchschnitten oder hart berührt werden, wo die Pfennigerhebung ohne Abrundung beibehalten werden könnte — dadurch die eingeführte Waare in keiner Weise vertheuert. Dennoch aber ergiebt die Summe dieser unendlich vielen Kleinigkeiten einen sehr ansehnlichen Geldbetrag im Jahre. Es sei angenommen, daß auf jeden Zolleinnahmeposten $2\frac{1}{2}$ überschießende Pfennige fallen, die nicht zur Erhebung gelangen, so würde dies bei durchschnittlich 10 Zoll-Einnahmejournalen in jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtsbezirk mit durchschnittlich täglich 30 Eintragungen für 300 Erhebungstage den Betrag von 3250 Mk., für etwa 220 Hauptämter im Reiche mithin 495 000 Mk. ausmachen. Diese 495 000 Mk. fallen jetzt thatsächlich aus. Würde man aber wie heute nach abwärts, künftig nach aufwärts abrunden, so würde sich der jetzige Ausfall von 495 000 Mk., da etwa ein Plus von $2\frac{1}{2}$ Pf. auf jede Eintragung kommt, auf eine Mehreinnahme von 1 237 500 Mk. heben. Würde man nun bei der Erhebung von Branntwein-, Rübenzucker-, Salz-, Tabak- und Brausteuer ebenso verfahren, so würde die Reichskasse sicher einen Betrag von einigen Millionen Mark Mehreinnahmen verzeichnen können, wenn die freihändlerische Abrundung nach unten, wobei der Fiskus großmüthig Etwas verschenkt, von dem Niemand reellen Nutzen hat, der schutzzöllnerischen Abrundung nach oben weichen müßte. Und das Ganze wäre mit einem Federstrich hergestellt, welchem ein Bundesrathsbeschluß voraufgehen müßte. Kann doch der Preußische Fiskus im Reliktengesetze die auf den Pfennig ausgerechneten 3prozentigen Wittwen- und Waisengeldbeiträge anscheinend nicht entbehren, obgleich diese Berechnungsweise sehr zeitraubend ist und zu vielen Monitis bei der Rechnungslegung führt, und doch die Beitragspflichtigen aus Bequemlichkeit gewiß lieber eine runde als eine mit Bruchpfennigen endigende Summe zahlen würden. Aber die Zoll- und Steuerpfennige, die bei einer Division durch 5 als ganze Zahlen übrig bleiben, bleiben unerhoben. Es dürfte dieses Prinzip nicht der sonstigen weisen Sparsamkeit in anderen Staatsdingen entsprechen, bei der man sich bewußt ist, daß aus vielen Pfennigen Millionen von Mark im großen deutschen Reiche erwachsen.

*) Vergl. auch Umschau 1883 S. 143.

Der Rechtsweg in Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Zolltarifffragen.

Der in No. 2 der „Umschau" vom Februar d. J. befindliche Artikel über „Rechtsweg in Zolltarifffragen" ist sicher allen Männern vom Fach aus der Seele geschrieben. Es sei gestattet, ihm, vermeintlich im allgemeinen Interesse, noch etwas Verwandtes hinzuzufügen, verwandtes deshalb, weil sich dasselbe wesentlich auf Verwaltungs-Strafsachen und erst in zweiter Linie auf Zoll- und Steuer-Tarifffragen bezieht. Wohin es führt, wenn über Fragen des indirekten Steuerwesens ein in diesem nicht unterrichteter Jurist entscheiden soll, das ist jedem Zoll- und Steuerbeamten aus der Strafpraxis, leider, nur zu bekannt. — Den meisten Juristen sind, z. B. die Branntwein-Steuerstrafsachen, wenn sie in solchen Recht sprechen sollen, ein Greuel, einerseits, weil diese Sachen für die einzelne Gerichtsbehörde doch nicht so oft und so massenhaft vorkommen, um ein Sichemarbeiten in die bezüglichen — voluminösen Gesetze und Verordnungs-Vorschriften, sagen wir, — zu lohnen und, andererseits, weil diese Sachen, um richtig beurtheilt zu werden, gewisse, praktische, technische Erfahrungen erfordern, welche vom Rechtsgelehrten, als solchem, nicht erwartet werden können. Ohne diese Erfahrungen aber versteht es der Inquirent nicht, den Sachverständigen — noch weniger dem böswilligen Angeklagten, — die erforderlichen Fragen vorzulegen. Haben wir es doch mit angehört, wie schwer, bez. unmöglich es dem Richter in öffentlicher Verhandlung wurde, den Unterschied zwischen Maischbottich, Vormaischbottich und Maischreservoir zu finden und festzuhalten.

Welche Auffassung aber im öffentlichen Verfahren vollends der Gerichtsschreiber vom Kernpunkte der Frage hat, entzieht sich ganz der Beurtheilung des Zuhörers, da das Protokoll in der Verhandlung nicht vorgelesen wird und selbst im Falle des Vorlesens, schwer zu korrigen ist.

Bei solchem Sachverhalte, bei welchem zunächst das Gutachten des vom Richter befragten Sachverständigen eine

wesentliche Unterlage des Urtheils bildet, ist es wohl in sehr vielen Fällen nur Zufälligkeiten zuzuschreiben, wenn die Entscheidung das Richtige trifft.

Von jeher erforderte man in juristischen Fragen vom Juristen, „in theologischen Fragen vom Theologen", in Fragen der Medizin vom Mediziner u. s. w. einen Ausspruch und man behielt auch in Zoll- und Steuerfragen, — wie dies in verschiedenen Gesetzen bis auf die Neuzeit Ausdruck gefunden hat, — der Finanz-Verwaltung die Entscheidung über Fragen dieses letzteren Faches vor, mit anderem Worte: man überließ dem, der das Gesetz gegeben, die Entscheidung über Auslegung dieses seines Gesetzes. Heilsam hat dies, soweit es stattfand, namentlich in Rücksicht auf das einheitliche Verfahren gewirkt; der Zoll- und Steuer-Verein Deutschlands gründete sich zu einer Zeit, wo in anderen Fächern des Staatslebens noch Vieles im Argen und in Uneinigkeit lag, auf dieses Prinzip, er wurde in dieser Beziehung der segensreiche Vorarbeiter der deutschen Einigkeit.

Mag nun ein Jeder, soviel an ihm ist, sein Schärflein dazu beitragen, um zu verhindern, daß eine solche Säule der Einigkeit, wie wir sie bisher in Zoll- und Steuersachen besaßen und beziehentlich noch besitzen, nicht umgerissen und durch vielleicht recht wohlgemeinte, aber unzutreffende juristische Entscheidungen — ersetzt (?) werde.

Möge aber auch bald der Tag erscheinen, von wo ab für Reichssteuern — Reichs-Verwaltungs-Gerichte das Richtige wahren. L.

Ueber Subsidiarhaft.

(Fortsetzung.)

Nachdem an der Zollgesetzgebung vom Jahre 1838 durch das Gesetz vom 18. Mai 1868 einige Abänderungen getroffen, die indessen nur die wesentlichsten Mängel der damaligen Zollgesetzgebung beseitigten, wurde am 11. März 1869 vom Vorsitzenden des Bundesraths der Entwurf eines Vereinszollgesetzes vorgelegt, welcher neben einer materiellen Revision zugleich formell eine neue übersichtliche Codifikation der gesammten Zollgesetzgebung mit Inbegriff des Zollstrafrechts in sich schloß.

Am 1. Juli 1869 erfolgte die Verkündigung dieses Gesetzes.

In dieses Zollstrafrecht, d. h. die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes, und zwar in § 153 sind die Bestimmungen über die subs. Haftbarkeit dritter Personen aus dem Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838, wie ich sie vorhin schon ausgeführt habe, in der Hauptsache übernommen: das V.-Z.-Gesetz enthält indessen insoweit eine Abschwächung des Prinzips, als es die Haftung der zur subs. Vertretung verbindlich erklärten Personen, mit Ausnahme der Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften, auf die Zollgefälle beschränkt, dafern sie nachweisen, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt ist.

Es hat ferner der erwähnte § 153 des V.-Z.-Ges. noch eine Klasse subs. haftbarer Personen, die im Zollstrafgesetz vom 23. 1. 38 nicht vorgesehen war, erhalten, das sind die obenerwähnten Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften, die für ihre Angestellten und Bevollmächtigten subs. haften müssen. Denn zur Zeit des Zollstrafgesetzes vom 23. 1. 38 wurde der zoll- und controlepflichtige Waarenverkehr ausschließlich durch Frachtfuhrleute vermittelt, da ein großer Mangel an Eisenbahnverbindungen war und der Dampfschiffsverkehr sich bis dahin sehr gering entwickelt hatte. Erst in den nächsten auf jenes Gesetz folgenden Jahrzehnten bewirkten Eisenbahn und Dampfschifffahrt einen Aufschwung des deutschen Handels und Verkehrs.

Der Staat mußte sich natürlich auch diesen beiden Klassen gegenüber einen Anspruch an dritte Personen schaffen, die ihm im Unvermögensfalle des eigentlich Schuldigen, die verwirkten Strafen, Gefälle 2c. führten und nahm deshalb diese beiden Klassen mit unter die ev. subs. haftbaren Personen auf.

Es handelt sich also im Vereinszollgesetz vom 1. 7. 69 bei der subs. Vertretungsverbindlichkeit, um dasselbe noch einmal kurz zu rekapituliren

1) um Handel- und Gewerbtreibende, welche für ihre Diener, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen 2c.,
2) um Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrts-Gesellschaften, die für ihre Angestellten und Bevollmächtigten, und
3) um andre nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen, die aber nur für ihre Ehegatten und Kinder subs. haftbar sind.

Die subs. Vertretungsverbindlichkeit dieser 3 Klassen tritt lediglich unter der Voraussetzung ein, daß die Zuwiderhandlung seitens der Verurtheilten bei der Ausführung von Handels-, Gewerbs- und andere Verrichtungen erfolgt sind, welche ihnen von den subs. Verhafteten entweder für den konkreten Fall übertragen oder mittelst eines allgemeinen Auftrags ein für allemal überlassen waren.

Ob diese Voraussetzung zutrifft, bedarf daher in jedem einzelnen Falle der thatsächlichen Feststellung.

Unter Handel- und Gewerbtreibenden nun im Sinne des § 153 bez. cit. sind nicht blos physische, sondern auch juristische Personen, Handelsfirmen 2c. zu verstehen und wird daher nicht ausgeschlossen sein, daß auch Ehefrauen für ihre Ehemänner subs. zu haften haben, wenn die Ersteren Inhaberinnen von Handelsfirmen und die Letzteren nur in solchen thätig sind. Abgesehen hiervon aber sind unter dem Namen Ehegatten, im gegenseitigen Verhältniß zwischen Ehemann und Ehefrau lediglich die Ehemänner zu verstehen.

Nach dem O. T. Erk. vom 13. Sept. 1861 bezieht sich die Haftung der Handel- und Gewerbetreibenden nicht blos auf die im wirklichen Gesindedienst stehenden, sondern auch auf die als Arbeiter vorübergehend beim Betriebe des Handels und Gewerbes beschäftigten Personen.

Die Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen beschränkt sich nicht nur auf Defraudations- und Ordnungsstrafen, sondern sie umfaßt auch die Contrebandestrafen.

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

4. Veredlungsverkehr.

§ **115.** Gehen Gegenstände nur
Zur Verarbeitung, Reparatur
Zur Vervollkommnung nur ein
Um dann wieder auszugehen,
Können frei vom Zoll sie sein.
Ja, es kann dies auch geschehen,
Wenn in ganz besondern Fällen
Waaren in das Ausland gehen,
Vervollkommt dann sich wieder stellen.

5. Grenzverkehr.

§ **116.** Im kleinen Grenzverkehre kann
Erleichtrung angeordnet werden,
Wenn örtliches Bedürfniß man
Dazu erkennt bei den Behörden.

6. Strandgüter.

§ **117.** Inländisch Strandgut von den Schiffen,
Die da zerschellt an Felsenriffen
Nachdem sie ausgelaufen, kann
Befreit vom Zolle bleiben. Dann,
Wenn klipp und klar erwiesen wird,
Der Thatbestand, wie vorciirt.

7. Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

§ **118.** Bestimmungen im Allgemeinen
Controlen auch, die nöthig scheinen,
Beim Eintritt von Erleichterungen
Wie wir soeben sie besungen, (§§ 111 bis 117)
Verordnet, schreibet vor allein
Der Bundesrath vom Zollverein.
Derselbe hat auch festzustellen
Ob und mit welchen conditions
Sonst als in den erwähnten Fällen:
Des Ausgangs von Fabrikations-Artikeln bei der Wiederkehr,
Oder des Eingangs fremder Sachen
Beim Wiederausgang, etwa wär
Noch weitre concession zu machen,
An Zollerlaß aus Billigkeit
Zu allgemeiner Freudigkeit.

XV. Kontrolen im Grenzbezirk.

Transportkontrole.

§ **119.** Waaren, so da wo stehn im Verdacht
Daß heimlich sie werden ein- oder ausgebracht
Unterliegen — so ungern man es auch wolle —
Im Grenz-Bezirk einer Transportkontrole
Nach Anordnung oberster Landes-Finanz-Behörde,
Damit die Zollabgab' gesichert werde.

In dem Falle, wenn die Geldstrafe mit Verzichtung der Einziehung derselben von dem subs. Verhafteten, durch Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Verurtheilten vollstreckt wird, bleiben die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften für die Zollgefälle und Prozeßkosten unbedingt haftbar, während die Handel- und Gewerbetreibenden und die andern nicht hierzu gehörigen Personen nur insoweit haftbar sind, als sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die strafbare Handlung ohne ihr Wissen verübt worden ist.

Im Falle eines solchen Nachweises haften diese Personen nur für die Zollgefälle.

Den beiden zuerst genannten Klassen ist demnach ein solcher Nachweis gar nicht zugestanden und haften auch bei Nichtvollziehung der Freiheitsstrafe ex officio für Geldstrafe, Gefälle und Kosten.

(Bei diesen beiden Klassen haftbarer Personen will ich nebenbei bemerken, daß die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrtsgesellschaften immer nur als solche in subsidio für haftbar erklärt werden können, nicht aber trifft auch die zu deren Vertretung nach außen hin berufenen Vorstandsorgane derselben die Verbindlichkeit zur subs. Vertretung.

In den gerichtlichen Strafurtheilen, sowie in den amtsrichterlichen Strafbefehlen und den Strafbescheiden der Zollbehörden ist deshalb der Anspruch subs. Haftung nicht gegen die Direktionen der in Frage kommenden Eisenbahnen bzw. Dampfschifffahrtsgesellschaften, sondern bei Staatseisenbahnen gegen die fiscalische Eisenbahnverwaltung oder den Fiscus, bei Privat-Bahnen und Dampfschifffahrtsgesellschaften aber gegen die betr. Gesellschaft selbst zu richten.)

Eine Verwandlung von Geldstrafen ꝛc., welche dritte Personen in Folge subs. Vertretungsverbindlichkeit dem Staate zu entrichten haben, in Freiheitsstrafe an diesen Personen ist gesetzlich unzulässig, ebenso wie eine Verwandlung in Freiheitsstrafe des an Stelle der Confiskation tretenden Werthersatzes.

Die Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Uebergangsabgaben werden zwar nach dem Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 geahndet, in Betreff der subs. Vertretungsverbindlichkeit aber in solchen Prozessen gelten ebenfalls die Strafbestimmungen des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869, da die diesbezüglichen Bestimmungen aus dem Gesetz vom 23. 1. 1838 mit entsprechenden und bereits durchgeführten Modifikationen dorthin übernommen sind.

Wie ich Eingangs schon erwähnt habe, setzte die Deklaration vom 19. Oktober 1812 fest, daß die im Allg. Landrecht Theil 2 Tit. 20 § 293 und 294 vorgeschriebene subs. Haftbarkeit der benannten Gewerbetreibenden und Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen nicht blos auf Confiskation der Waare oder Sache, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe auszudehnen sei.

Auf diese Deklaration nun nimmt der § 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ausdrücklich Bezug, erwähnt wörtlich die Geldstrafen, wofür die subs. Haftbarkeit eintritt und des Vermögens des Verhafteten zur Erfüllung derselben, jedoch mit der Modifikation, daß dieselbe erst dann geltend gemacht werden soll, wenn nächst der Geldstrafe auch die derselben zu substituirende Gefängnißstrafe an dem principaliter Verurtheilten nicht sollte vollzogen werden können.

Diese Bestimmung hatte nur bis zum Jahre 1821 Bestand, und wurde nun durch die fernere Deklaration vom 6. Oktober 1821 angeordnet, daß die gegen den Erstverurtheilten festgesetzte Geldstrafe, sobald sie von diesem nicht erlangt werden kann, von dem subs. Verhafteten eingezogen werden sollte, und erst dann, falls dies unmöglich sei, wäre die statt der Geldstrafe einzutretende Freiheitsstrafe an dem eigentlich Schuldigen zu vollziehen. Hierbei galt die alleinige Ausnahme, daß in Fällen, wo gegen den Defraudanten sogleich statt der Geldstrafe auf Freiheitsstrafe zu erkennen war, die subs. Zahlungsverpflichtung einer dafür eintretenden Geldstrafe erst dann eintreten sollte, sofern die Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter durch eingetretene Umstände nicht zum Vollzug gebracht werden konnte.

Daß dafür gesetzliche Bestimmungen nicht existiren eine substituirte Freiheitsstrafe auch an dem subs. Verpflichteten zu vollziehen, ist bereits vorn ausgesprochen.

Der vorhin erwähnte § 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 umfaßt die subs. Haftbarkeit für verwirkte Geldstrafen auf dem Gebiete der Brau-, Branntwein-, Taback- und Weinsteuer und lautet folgendermaßen:

„Wer Brauerei als Gewerbe und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehilfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers (diese Bezeichnung findet man nur noch in den alten Gesetzen. D. V.) sowie auf die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann."

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sowie die schon erwähnte Deklaration vom 6. Oktober 1821 hatten Gültigkeit bis 1860, in welchem Jahre unterm 21. September ein neues Gesetz, behufs Abänderung des § 83 der Steuer-Ordnung und der Deklaration vom 6. Oktober 1821, erlassen wurde.

Dieses Gesetz bestimmt Folgendes:

„Wer Brauerei als Gewerbe, Branntweinbrennerei, Wein- oder Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der wegen Verletzung der Gesetze über die Braumalz-, Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer verhängten Defraudationsstrafen, sofern sie in Geldbußen bestehen, mit seinem Vermögen haften. Dasselbe gilt von den Gefällen zu deren Zahlung eine der vorgedachten Personen wegen einer Zuwiderhandlung der genannten Art verurtheilt worden ist. Rücksichtlich der verwirkten Contraventionsstrafen tritt dieselbe Haftungsverbindlichkeit ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Contraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Contraventionsstrafe, insbeson-

---

Es hat dann, wer Waaren dieser Art
Im Grenzbezirk transportiren möcht',
Sich auszuweisen bei seiner Fahrt
Durch einen Schein amtlich und ächt,
(Legitimationsschein)
Daß er berechtigt zum Transport
Der verzeichneten Waaren in gewisser Frist
Nach diesem oder jenem Ort
Und auf vorgeschriebnem Wege ist.
Gehen die Waaren vom Ausland ein
Und kommen auf der Zollstraß' herein
In der Richtung vom Grenzpfahl zum
Grenz-Zollhaus,
So erübrigt der Schein. Doch drüber
hinaus
Bis zur Binnenlinie ist er nöthig,
Und das Zollamt ihn zu ertheilen erbötig.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsscheinpflichtigkeit.

§ 120. Von der Verpflichtung zur Legitimation Haben erhalten Dispensation:

a) Das Rohprodukt der Mutter-Erde,
Der Viehzucht (Schweine, Schafe, Pferde)
Inländ'schen Landguts für'n Verkehr
Im Gutsbezirke rings umher.
Und wird das Landgut gar inmitten
Vom Grenzesraine quer durchschnitten
So sind der Oertlichkeit gemäß
Um Mißbrauch gleich zu hintertreiben
Centralmaßregeln vorzuschreiben,
Wenn auch nicht gern gesehen es.

b) Sodann Transport auf jenen Schienen,
Die öffentlichem Nutzen dienen,
Der aus dem deutschen Binnenland
Dem Grenzbezirk wird zugesandt.

c) Sachen, gesendet von Haus zu Haus
Innerhalb einer Stadt, eines Dorfs,
einem Ort,
Des Grenzbezirks nimmt man gleichfalls
aus;
Jedoch können auch über solchen Transport
Wenn er nach 119 legitimationsscheinpflichtig,
Die Zollbeamten den Nachweis verlangen,
Daß die Waaren verzollt werden richtig
Oder aus dem Inland hervorgegangen.

d) Endlich ist noch dispensirt,
Was mit der Post wird transportirt,
Aber es sollen des Grenzbezirks Postanstalten,
Wenn es für nöthig wird gehalten
Und wenn es ihnen würd bekannt
Gemacht, befördern nur Päckerei'n
Gewisser Leut' oder allgemein
Zum Posttransport ins innere Land
Nur mit besonderem Consens
Des Zollamts, zuhöriger Competenz.
Dies gilt für alle Einzelfälle
Und soll dann bis an Ort und Stelle
Dem Poststück geben das Geleit
Die Amtserlaubniß jederzeit.

(Fortsetzung folgt.)

dere die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thlr. gegen den subs Verpflichteten sowie gegen den eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden. Bezüglich der Befugniß der Steuerverwaltung, mit Verzicht auf die Einziehung der Geldstrafe von dem subs. Verhafteten, die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollziehen zu lassen, behalten die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 Gültigkeit."

Diese Bestimmungen sind schon früher erwähnt und sei hier nur noch einmal kurz bemerkt, daß der § 19 leg. cit. der Steuerbehörde die ebenausgesprochene Befugniß einräumt.

Wie in den Zollstrafgesetzen die subs. Haftbarkeit nach und nach von der Haftung für Geldstrafe auch auf Gefälle und Prozeßkosten ausgedehnt wurde, so sah man auch auf den anderen Gebieten bald ein, daß die Bestimmungen über eine solche Haft dritter Personen zum Theil zwar noch nicht streng genug waren, um den Defraudationen wirksam entgegenzutreten, zum Theil aber auch etwas zu unterschiedslos gehandhabt wurden und den Schuldigen wie den Unschuldigen mit gleicher Härte trafen.

So nahm man zuerst auf dem Gebiete der Branntweinsteuer eine Revision dieser Bestimmungen vor und „der Brennerei-Besitzer soll und muß sich um seinen Brennereibetrieb kümmern" und ferner

„Der redliche Brenner soll geschützt, das unredliche Hilfspersonal dagegen verfolgt werden."

Das waren die beiden Hauptmotive, nach welchen eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen im Jahre 1868 erfolgte, welche am 8. Juli dess. Jahres zum Gesetz erhoben wurde.

Durch dieses Gesetz nun, welches beiläufig bemerkt, auch in den übrigen Staaten des im Jahre 1867 errichteten Norddeutschen Bundes und zwar in dem zu diesem Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strehlitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, Gültigkeit hat, erlitten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1860 hinsichtlich der subs. Haftbarkeit auf dem Gebiete der Branntweinsteuer einestheils manche wesentliche Einschränkung, anderentheils aber auch manche Ausdehnung.

(Fortsetzung folgt.)

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung

(Fortsetzung.)

1. Baumwollene Zeugwaaren.

Es sind zu unterscheiden:

a) nach der Fabrikation:
dichte, undichte Gewebe — aufgeschnittener Sammet — Tülle, Gardinenstoffe, Strumpf- Posamentir- und Knopfmacherwaaren, Spitzen, Stickereien, Schmirgeltuch, und

b) nach der äußern weiteren Bearbeitung:
rohe, gebleichte, auch appretirte, und gefärbte, auch bedruckte, jaspirte oder ombrirte.

Rohe dichte Gewebe sind mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete alle solche glatten, geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten Gewebe, welche aus rohem Garn gewebt sind, also das unveränderte Ansehen des rohen Garns (siehe dieses) zeigen und dabei so wenig durchsichtig sind, daß der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Einschlagfäden nicht mehr beträgt als die Dicke eines dieser Fäden, während gebleichte, appretirte, gefärbte, bedruckte 2c. Gewebe ein mehr oder weniger von dem rohen Zustande abweichendes, weißes oder farbiges Ansehen zeigen und undichte Gewebe sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen, in welchem der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Einschlagfäden mehr beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden.

Weiße baumwollene Zeuge werden niemals aus gebleichtem Garn gewebt und Garn wird daher nur insofern gebleicht, als es zu Dochten, Strick-, Stick- oder Nähzwirn bestimmt oder zu weißen Streifen in bunten Stoffen dienen soll.

Das Bleichen wird nicht allein mit denjenigen Baumwollstoffen, welche weiß erscheinen sollen, vorgenommen, sondern auch als Vorbereitung zum Appretiren und Färben.

Die Baumwollenfaser ist mit einziger Ausnahme der gelben Nanking-Baumwolle von Natur weiß, allein es hängt ihr eine Art schwach gefärbten Firnisses an, welcher nicht nur das eine Weiß verdeckt und etwas ins Röthliche, Gelbliche 2c. schattirt, sondern auch die Verbindung mit den Farbstoffen beim Färben erschwert. Die Zerstörung oder Wegschaffung dieser Substanz ist demnach der Zweck des Bleichens.

Da jedoch die rohen Baumwollengewebe noch durch die Schlichte, mit welcher ihre Kettfäden zubereitet wurden, und mit sonstigem Schmutz vermengt sind, so geht dem Bleichen selbst einige Reinigung voraus, welche gewöhnlich das Entschlichten genannt wird. Zu diesem Ende werden die Gewebe in lauwarmem Wasser 36 bis 48 Stunden lang eingeweicht und dann, in Flußwasser ausgewaschen, der (natürlichen) Rasen- oder (künstlichen) Chlorbleiche unterworfen. Den gebleichten werden die appretirten, jedoch nicht gefärbten, bedruckten, ombrirten oder jaspirten Zeuge zolltechnisch gleichgestellt. Unter appretirten baumwollenen Zeugen sind solche zu verstehen, welche einen gewissen Grad von Steifigkeit durch Imprägnirung mit gekochter Stärke erhalten haben, ferner die erforderliche Glätte mit mehr oder weniger Glanz durch Bearbeitung auf der Mange, dem Kalander oder der Glättmaschine. Bei einzelnen leichten Stoffen (Tüll, Mousselin 2c.) liebt man es jedoch, daß der Faden rund bleibt und nicht glatt gedrückt wird. Solche Stoffe werden nur gestärkt, auf den Rahmen gespannt und nicht weiter bearbeitet.

Wie appretirte sind auch gebläute und cremirte baumwollene Stoffe stets vorher gebleicht.

Appretur nennt man in der Weberei auch die Zurichtung

a) des Sengens oder Brennens.
Dasselbe wird namentlich mit Druck-Kattun, Kambrik, Perkal, Jaconet, Mousselin, Organdis, Tüll, Manchester vorgenommen und hat den Zweck, die auf der Oberfläche hervorragenden Fäserchen wegzubrennen, damit das flaumige, rauhe Ansehen der Stoffe verschwindet. Gewöhnlich wird das Sengen vor jeder anderen Appretur mit dem direkt vom Webstuhl kommenden ganz rohen Gewebe vorgenommen, zuweilen aber erst, nachdem das Gewebe in Wasser geweicht, gewaschen und getrocknet ist, oder nach der Weißbleiche.

Beim Sengen nach dem Reinwaschen oder nach der Weißbleiche hat man den Vortheil, daß diejenigen Härchen, welche in dem rohen Gewebe vermöge der Schlichte angeklebt sind und erst durch die Reinigungsarbeiten zum Vorschein kommen, entfernt werden.

Nach Umständen werden entweder beide Seiten der Zeuge oder es wird nur die rechte Seite gesengt.

Das Sengen geschieht entweder mittelst eines glühenden Metalls, über welches der Stoff ziemlich rasch weggezogen wird, einer auf gleiche Weise wirkenden, über die ganze Zeugbreite sich erstreckenden Flammen oder eines erhitzten Luftstroms.

Da lediglich gesengtes Garn wie rohes zu behandeln ist, so wird auch nur gesengtes Garn (nicht gebleichtes) baumwollenes Gewebe wie rohes zu behandeln sein.

b) Des Scheerens. Dasselbe wird häufig angewendet, um Kattune von dem auf der Oberfläche befindlichen haarartigen Flaume zu befreien. Es hat also denselben Zweck wie das Sengen, wird aber nur mit den schon gebleichten Stoffen vorgenommen. Die Härchen werden jedoch nicht gänzlich weggenommen, sondern nur verkürzt. Es geschieht mit der Scheermaschine.

c) Des Rauhens, welches bei den verschiedenen Arten des Barchents vorgenommen, bei der zolltechnischen Behandlung aber nicht als Appretur angesehen wird.

Anmerkung. Getheerte, geölte, gefirnißte, mit Oelcompo-

sition (einem Gemisch von Oel und Kautschuk) oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösungen 2c.) überstrichene oder imprägnirte grobe Zeugstoffe sind wie grobes unbedrucktes Wachstuch, mit Wachs überzogene oder mit anderen Stoffen als mit Kautschuck, Guttapercha oder Xylomit wasserdicht gemachte Zeugstoffe feinerer Art wie feines Wachstuch beziehungsweise Wachsmousselin und Gewebe aller Art, mit Kautschuck, Guttapercha oder Xylonit überzogene, getränkte oder damit verbundene wie Gewebe aus Kautschuck (s. Kautschuckwaaren) zu tarifiren.

Die letzteren Waaren sind in der Regel an dem Geruch und alle wasserdicht gemachten Gewebe daran zu erkennen, daß die Appretur in kaltem Wasser sich nicht auflöst und letzteres auch nicht durch das Gewebe hindurch dringen kann.

Gefärbte, bedruckte, ombrirte, jaspirte dichte Gewebe fallen gegenwärtig unter einen anderen Zollsatz als rohe und gebleichte, sind aber in der Regel leicht erkenntlich. In zweifelhaften Fällen, bei matter Färbung, sucht man an einem Stück des zu untersuchenden Gewebes in heißem Wasser, Weingeist oder mit Wasser verdünnten Alkalien oder Säuren die Farbe aufzulösen oder anzugreifen.

Mit Gelbholz, Quercitron, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, Waugelb gelb gefärbte Zeuge sind in der Regel in heißem Wasser oder Spiritus löslich.

Küpenblau wird durch Chlor zerstört, das Blau aus schwefelsaurem Indigo-Extrakt, Indigo-Karmin und Kaliblau wird durch Kalilaugen abgezogen.

Jede Säure, Salzsäure am besten, reagirt auf Blauholzblau mehr oder weniger gelblichroth. Mit Cochenille und Rothholz dargestellte und mit Salzsäure behandelte Farben werden stachelbeerroth.

Schwarz oder Grau, welches gewöhnlich auf zwei Arten, nämlich mit Eisen oder Chrom dargestellt wird, erkennt man daran, daß ersteres durch Chlor zerstört, Chromschwarz zwar anfänglich Widerstand leistet, bei starker Prüfung aber in ein dunkles Kastanienbraun verwandelt wird.

Anmerkung. Gewebe aus rohem Garn, welche mit gebleichtem oder gefärbtem Garn brochirt sind, werden wie Gewebe aus gebleichtem oder gefärbtem Garn behandelt.

Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, welche sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen. In Zweifelsfällen sind als undichte Gewebe alle diejenigen zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden mehr beträgt, als die Dicke eines dieser Faden. Wechseln in einem Gewebe regelmäßig stärkere mit schwächeren Fäden ab, so sind die schwächeren für die Beurtheilung der Zwischenräume maßgebend. Zu den undichten werden endlich auch solche Gewebe gerechnet, in welchen dicht gewebte Streifen durch dergleichen undichte, oder auch nur durch Zwischenräume, die mehr betragen, als die Dicke der zunächst stehenden Kett- oder Schlußfäden, in regelmäßiger Wiederkehr unterbrochen sind. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Rauhen oder Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte und solche, welche mit gefärbtem Kleister, Gummiarabicum 2c. zugerichtet sind, als gefärbte behandelt.

Bei der Prüfung der Baumwollen-Gewebe bezüglich der Frage, ob sie als dicht oder undicht zu erachten sind, empfiehlt es sich, ein Vergrößerungsglas (auch Fadenzähler) anzuwenden.

Zolltariflich sind die rohen von den gebleichten, gefärbten oder bedruckten undichten Geweben zu trennen. Wegen der Unterscheidungsmerkmale in letzterer Beziehung wolle man die obigen Andeutungen beachten.

Von den dichten Geweben erhalten alle aufgeschnittenen Sammete bei der Verzollung eine den gefärbten dichten Geweben gleiche Behandlung. Sammet wird derart gewebt, daß man in das geöffnete Fach der Kette abwechselnd einen Draht einlegt, über den sich dann die Kettfäden weglegen. Zieht man später die Drähte heraus, so erhält man den aus lauter kleinen Schleifen der Kettfäden bestehenden unaufgeschnittenen Sammet. Bleibt dagegen der Draht im Zeuge und fährt man mit einem Messer über die Drähte hin, so werden die Schleifen (Pol, Flor) aufgeschnitten und man erhält den eigentlichen Sammet. Zu den sammetartigen Geweben gehören auch die Plüsche, die jedoch ein viel längeres Haar haben als der eigentliche Sammet, nicht aber die geschorenen und die gerauhten Waaren.

Außer Plüsch sind auch Manchester, als Nachahmung des Seidensammets dienend, Felpel, Felbel, Velpel, Velvets mit glattem und Velvetrens mit geköpertem Grundgewebe wie Sammet zu behandeln. Unaufgeschnittene (ungerissene) Sammete, Plüsche 2c. von Baumwolle sind dagegen wie alle anderen dichten Gewebe zu tarifiren.

Von den aufgeschnittenen (gerissenen) Sammeten, Plüschen 2c. unterscheiden sich die geschorenen und die gerauhten Gewebe dadurch, daß bei letzteren der Flor nicht durch einzelne vollständige Fäden, sondern durch aus den sämmtlichen Fäden der Kette und des Einschlags hervorstehende Fasern hergestellt ist und bei den gerauhten Geweben auch die den Flor bildenden Fäden nicht, wie dies bei Sammet und Plüsch der Fall ist, von gleicher Länge sind.

Tüll. Englischer Tüll oder Bobbinet ist ein auf dem Bobbinetstuhl erzeugtes, durchsichtig gewirktes Zeug mit sechseckigen Oeffnungen und unterscheidet sich von Gaze, Flor, Krepp und anderen undichten Geweben dadurch, daß nicht, wie bei letzteren, besondere Kett- und Einschlagfäden vorhanden sind und von den sonstigen gewirkten, gestrickten oder geklöppelten Zeugen (Strumpfwaaren) dadurch, daß sich die Maschen der Tülle nicht aufziehen (auftrennen) lassen, wie z. B. ein gestrickter oder gewirkter Strumpf.

Petinet ist ein sehr feiner gewirkter Tüll, meist aus eindrähtigem Garn auf dem Kettenpetinetstuhl hergestellt, während der Bobbinetstuhl nur gezwirntes Garn zu wirken vermag.

Man hat zu unterscheiden: glatte oder ungemusterte und gemusterte Tülle.

Glatte Tülle, als Grund zu Stickereien, Spitzen 2c. dienend, sind solche, welche lediglich ein in seiner Grundform an keiner Stelle des Stücks unterbrochenes, immer gleichartiges Maschennetz zeigen. Dabei bleibt es ohne Einfluß, wenn lediglich durch die Benutzung ungleich starker Fäden, Maschen von ungleicher Weite hervorgebracht sind. Dagegen sind alle solche Tülle, welche einen Wechsel in der Webeart oder durch das Einweben besonderer Fäden, z. B. solche mit brochirten Blumenmustern oder anderen Dessins eine Unterbrechung oder Verdeckung des schlichten Maschennetzes erkennen lassen, als gemusterte Tülle zu klassificiren. Wegen der Unterscheidung der rohen von den gebleichten, gefärbten oder bedruckten Tüllen vergleiche man die obigen bezüglichen Bemerkungen, wobei besonders zu beachten ist, daß alle appretirten Tülle in der Regel vorher gebleicht sind und die Appretur häufig beim Erwärmen in der Hand oder auf der Zunge an dem Ankleben zu erkennen ist.

Tülle in Form von Kanten, Bändern mit oder ohne Zacken werden wie Spitzen behandelt.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Verordnung des Großh. Bad. Finanzministeriums d. d. Carlsruhe, den 20/2. 1886.

Die Erhebung der Uebergangssteuer für Branntwein von sprithaltigen Parfümerien und die Steuerrückvergütung bei deren Ausfuhr, betreffend mit Wirkung vom 15. März cr. wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Sprithaltige Parfümerien (Eau de Cologne ꝛc.), welche aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Großherzogthum eingehen, unterliegen nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend, (Regierungsblatt Seite 79), der Uebergangssteuer für Branntwein. Bei der Ausfuhr sprithaltiger Parfümerien in Mengen von mindestens fünfzig Liter wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 des genannten Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 853) Steuerrückvergütung gewährt.

§. 2.

Die Uebergangssteuer und die Steuerrückvergütung wird nach dem Alkoholgehalte der Parfümerien berechnet und es finden hierbei, soweit sich nicht aus dem Folgenden Anderes ergibt, die diesseitigen Verordnungen vom 24. Juli 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 286) und vom 24. April 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74), die Branntweinsteuer betreffend, Anwendung.

§. 3.

Die Litermenge der in Flaschen oder Gläsern ein- oder ausgehenden Parfümerien wird durch Abzählen der Gefäße gleicher Größe und probeweise Messung ihres Inhalts festgestellt.

Ebenso wird der Alkoholgehalt probeweise ermittelt.

Bei der Einfuhr unterbleibt jedoch die Ermittelung des Alkoholgehalts, wenn der Steuerpflichtige sich bereit erklärt, die Flüssigkeit nach dem höchsten Satze, d. h. als vollgrädigen Branntwein zu versteuern.

Bei der Ausfuhr kann die Steuerrückvergütung unter Annahme eines Alkoholgehalts von 50 Prozent gewährt werden, wenn bei der Anmeldung versichert wird, daß die Flüssigkeit mindestens diese Alkoholstärke besitze, und die der Steuerbehörde freistehende Probeermittelung kein geringeres Ergebniß liefert.

Bei Verpackung gleich großer Flaschen in gleich großen Kisten kann die Revision auf einen Theil der Kolli beschränkt werden.

§. 4.

Zuständig zur Abfertigung sprithaltiger Parfümerien sind nur diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Befugniß hierzu besonders ertheilt werden wird.

Die betreffenden Stellen werden im Steuerverordnungsblatt bekannt gegeben werden.

§. 5.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Aus der Vollzugsverordnung der Großherzogl. Bad. Steuerdirektion dazu. d. d. Karlsruhe den 7. 3. 1886 Nr. 3551.

Zu §. 1.

Die Steuerrückvergütung wird bei der Wiederausfuhr solcher Parfümerien, welche sich zweifellos als verzollte ausländische Waare darstellen, nicht gewährt.

Die Ermittelung des Alkoholgehalts geschieht wie beim Branntwein mittelst des Alkoholometers. Im Uebrigen wird auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3. August 1880 Nr. 11772 (St.V.Bl. S. 122) und vom 26. April 1882 Nr. 5762 (St.V.Bl. S. 21) verwiesen.

Zu §. 3.

Zur probeweisen Messung der gleich großen Gefäße ist der Inhalt eines oder mehrerer derselben zu ermitteln.

Dazu ist sich in der Regel eines Glascylinders von genau $^1/_2$ Liter (500 Kubikcentimeter) Rauminhalt zu bedienen, welcher durch Striche auf der Außenseite in 100 gleiche Theile getheilt ist, von welchen jeder somit 5 Kubikcentimeter oder $^5/_{1000}$ Liter darstellt. Die angeschriebenen Zahlen zeigen die Anzahl der Kubikcentimeter (1 Kubikcentimeter = $^1/_{1000}$ Liter) an. Die Zahl 50 bedeutet hiernach $^{50}/_{1000}$ Liter; die Zahl 100 bedeutet $^{100}/_{1000}$ Liter u. s. f.

Zur probeweisen Ermittelung des Alkoholgehaltes wird der Alkoholgehalt der Flüssigkeit in einem oder in mehreren der gleich großen Gefäße festgestellt und verzeichnet. Die Summe dieser Zahlen, getheilt durch die Anzahl der Probeflaschen, stellt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dar.

Wenn bei der Ausfuhr die Steuerrückvergütung für einen Alkoholgehalt von 50 Prozent beansprucht wird, die Probeermittelung aber ein geringeres Ergebniß liefert, so ist das Letztere der Berechnung der Steuerrückvergütung zu Grund zu legen.

Nebendem ist nach Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 (St.V.Bl. S. 143) das Straf-Verfahren einzuleiten.

Wird die Steuerrückvergütung von dem wirklichen, mindestens 35 Prozent betragenden Alkoholgehalt in Anspruch genommen, so muß derselbe ermittelt werden.

Zu §. 4.

Zuständig zur Abfertigung sprithaltiger Parfümerien sind bis auf Weiteres alle diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein ertheilt ist.

Zu §. 5.

Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen kann die Abfertigung der sprithaltigen Parfümerien in den Fabrik- oder Geschäftslokalen gestattet werden.

Zolltarifsfragen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 23. Januar 1886. III. 143.

a.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten auf den Bericht vom 13. Juni v. J., betreffend die Tarifirung von Waaren, die unter den Namen „Restorine“ und „Lactina“ als Geheimmittel zur Verwendung als Appetit reizende Zusätze zu Viehfutter eingegangen sind, beifolgend Abschrift des Attestes, welches der Vorsteher der Königl. chemisch-technischen Versuchsanstalt hierselbst über die Zusammensetzung jener Waaren unter dem 11. v. M. abgegeben hat. Danach unterliegt es keinem Bedenken, auf dieselben auf Grund des Instruktionspunkts III zum amtlichen Waarenverzeichniß den Zollsatz der Nr 25q 2 des Tarifs mit 7,50 M. für 100 kg in Anwendung zu bringen.

---

b.

Die Untersuchung der der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt mit der br. m. Verfügung den Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten vom 7. November cr. — J. Nr. 467 — eingesandten Proben genannt „Restorine“ und „Lactina“ hat folgende Resultate ergeben:

Die Lactina besteht nach der mikroscopischen Untersuchung aus einem Gemisch der rohen Mehle von Weizen, Gerste und Johannisbrod gewürzt durch Bockshornsaamen- und Altheewurzel-Mehl.

Die Restorine besteht aus Mehl von Cerealien mit beträchtlichen Mengen von Bockshornsamen und geringen Mengen von Johannisbrodmehl. Salmiak ist in Spuren vorhanden, Salpeter fehlt.

Berlin, den 11. Dezember 1880.

Der Vorsteher
der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt.

Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Redigirt von dem Syndikus der Korporation, Kreisger.-Dir. a. D. Beisert.

Zölle für Leder und Lederwaaren.

Von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe war dem Aeltesten-Kollegium das nachstehend abgedruckte Reskript zugegangen:

Berlin, den 10. Oktober 1885.

Nachdem der Reichstag in der vorigen Session beschlossen hat, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Leder- und Lederwaaren (Nr. 21 des Zolltarifs) einer Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebniß derselben dem Reichstage in der nächsten Session die entsprechenden Abänderungsvorschläge zu machen, erscheinen weitere Ermittelungen in Rücksicht auf die mit der Lederindustrie in Zusammenhang stehenden vielseitigen Produktions-, Handels- und Konsumtionsinteressen geboten. Indem ich hierbei auf den anläßlich meines Erlasses vom 12. Februar d. J. erstatteten Bericht der Handelskammer vom . . . . . d. J. betreffend die Zollbehandlung der für technische Zwecke verwendbaren Ledersorten, Bezug nehme, theile ich zugleich mit, daß die Mehrzahl der bei dem heimischen Ledergewerbe vorzugsweise betheiligten Handelskammern und kaufmännischen Korporationen eine Zusammenfassung der Tarifnummern 21 a. („Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b. genannten, ungefärbtes") und 21 b. („Sohlleder pp.") befürwortet hat, um die vielen Klagen zu beseitigen, zu welchen die Bestimmungen im amtlichen Waarenverzeichnisse über die Lederverzollung in neuerer Zeit Veranlassung gegeben haben. Während von manchen Seiten die Herbeiführung eines einheitlichen Zollsatzes von 36 Mk. für 100 kg. (Nr. 21 b.) mit dem Hinweis auf die große Leistungsfähigkeit der heimischen Gerberei und die bedrängte Geschäftslage der Lederindustrie empfohlen wird, ist von anderen Seiten die gegenwärtige Ebenbürtigkeit der letzteren gegenüber der durch Rohmaterialenbezug und durch langjährige Ausbildung von Spezialitäten begünstigten Konkurrenz Englands und Belgiens bestritten und im Hinblick auf den inländischen Exporthandel mit schweren bearbeiteten Lederarten für technische Zwecke, mit Schuhmacherwaaren und feinen Lederwaaren eine Zollerhöhung um 18 Mk. für 100 kg bei dem hierzu erforlichen Leder, abgesehen von Sohlleder, als bedenklich bezeichnet worden.

Durch die amtlichen Sachverständigen-Untersuchungen, welche inzwischen auf die Ermittelung praktisch brauchbarer Merkmale zur zolltechnischen Unterscheidung des Sohlleders von Treibriemen-, Kratzen- und dergleichen Leder gerichtet worden sind, haben sich sichere Kennzeichen nicht aufstellen lassen, um Mißbräuche hinsichtlich einer zollpflichtwidrigen Verwendung lohgarer Ledersorten zu verhüten.

So erwünscht die Bestimmung eines Satzes für alle lohgaren Leder, wie sie in der Tarifgesetz-Vorlage von 1879 seitens der verbündeten Regierungen beabsichtigt war, vom Standpunkte der Zollabfertigung aus auch sein mag, so erscheint deren uneingeschränkte Herbeiführung bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Erwerbsthätigkeiten doch nicht ohne Bedenken.

Es fragt sich einerseits, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, bei einer etwaigen einheitlichen Zollbemessung in dem angeregten Sinne eine besondere Ausnahme zu Gunsten des einzuführenden Treibriemenleders derart zu machen, daß dieses wie bisher dem Satze von 18 Mark nur dann unterworfen würde, wenn es durch rechteckigen Zuschnitt und außerdem durch Einfettung als Treibriemen-Croupon kenntlich gemacht ist. Zu einer Aenderung der Anmerkung zu Nr. 21 b. des Zolltarifs, nach welcher die halbgaren, sowie die bereits gegerbten, noch nicht gefärbten oder weiter zugerichteten Ziegen- und Schaffelle mit nur 3 Mk. für 100 kg zu verzollen sind, wird ein Bedürfniß nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite wird zu erwägen sein, inwieweit jene Maaßnahme eventuell ihre Nachwirkung auf eine andere Bemessung der Zollsätze von 50 und 70 Mk. für grobe und feine Lederwaaren (Nr. 21 c. und 21 d. a. a. O.) äußern und eine entsprechende Erhöhung nach sich ziehen würde. Ob sie auch das Verhältniß zu dem in Nr. 21 e. auf 100 Mk. für 100 kg bemessenen Zollsätze für Handschuhe wesentlich beeinflussen würde, ist unwahrscheinlich.

Ueber das Maaß der eventuellen Erhöhung der Sätze für grobe und feine Lederwaaren würden eingehende Erörterungen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Produktions- und Absatzbedingungen der hierbei betheiligten Gewerbszweige, besonders der Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren-Fabrikaton, erwünscht sein.

Ich ersuche die Handelskammer, nach den angedeuteten Richtungen Erkundigungen unter Zuziehung von sachverständigen Vertretern der betheiligten Gewerbe oder von Fachvereinen einzuziehen und mir das Ergebniß derselben, zugleich mit Ihrem eigenen Gutachten zur Sache bald mitzutheilen.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

An die Handelskammern zu Aachen,
Eupen, Trier, Köln, Siegen, Kassel,
Frankfurt a. O., Frankfurt a. M.,
Hannover, Breslau.

Abschrift erhalten die Herren Aeltesten unter Bezugnahme auf den Bericht vom 17. März d. J. zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, sich in gleicher Weise gutachtlich zu äußern.

Hierauf ist dem Herrn Minister der folgende Bericht erstattet worden:

In Folge der durch Ew. p. p. Hohes Reskript vom 10. Oktober cr. (J.-Nr. 11263) uns ertheilten Anweisung, haben wir die in freier Vereinigung gebildete Sachverständigen-Kommission der Lederindustriellen in Berlin zur Aeußerung über die Frage einer anderweiten Normirung der Zölle für Leder und Lederwaaren (Nr. 21 des Zolltarifs) veranlaßt.

Diese Kommission ist zunächst bei der Ansicht stehen geblieben, welche wir bereits in dem Berichte über den Handel und die Industrie Berlins pro 1885 auf S. 157 zum Ausdrucke gebracht hatten, daß die Zollbeamten in Kenntniß der Unterschiede zwischen dem für Treibriemen verwendbaren gefetteten und dem als Sohlleder mit dem doppelten Zollsatze zu belegenden Leder erhebliche Fortschritte gemacht haben, obschon sie anerkennen, daß genau präzisirte, ein für allemal feststehende Unterscheidungsmerkmale, welche auch Nicht-Fachleute in jedem einzelnen Falle in die Lage setzten, sofort das Richtige zu treffen, in Gesetzesworten sich nicht geben lassen. Die Kommission behauptet, daß, wenn wirklich in dieser Unterscheidung hier und da noch Mißgriffe geschehen, diese doch höchst selten sein könnten und für das Ganze der Zollbehandlung von keiner Bedeutung seien.

Sie verwahrte die Industrie deshalb vor dem Plane, einen einheitlichen Zollsatz von 36 Mark für 100 kg an Stelle der jetzigen zwei Tarifpositionen zu setzen, und greift eventuell auf den auch in unserm Berichte vom 17. März 1884 empfohlenen Vorschlag zurück, für die Zollunterscheidung von Leder spezielle Sachverständige aus den Reihen der praktischen Fachleute zu wählen und zu vereidigen. Sie ist der Ansicht, daß in den größeren, mit Hauptzollämtern versehenen Plätzen sich genügende Auswahl an geeigneten Persönlichkeiten darbieten dürfte, während kleinere Aemter auf den Ausweg verwiesen werden könnten, in Zweifelsfällen genügend große Muster, also ein Ganzes der in Frage kommenden Stücke an das vorgesetzte Hauptzollamt behufs Entscheidung einzusenden.

Eine Zusammenlegung beider bisheriger Zolltarifpositionen in der Art, daß der Zoll einheitlich auf 36 Mk. für 100 kg bemessen würde, erachtet die Kommission für diejenigen In-

dustrien, welche mit dem Bezuge ihres gesammten oder wenigstens eines nicht unbedeutenden Theiles ihres Bedarfs auf das Ausland angewiesen sind, für ungemein schädlich. Sie zielte dabei insbesondere auf die Industrien der

Ledertreibriemen-Fabrikation,
Roßleder-Fabrikation,
Schuhwaaren-Fabrikation und die hiermit in Zusammenhang stehenden Zurichtereien.

Wird wider Verhoffen die Einführung eines Einheitssatzes für Lederzoll für unausweichlich erachtet, so erklärt die Kommission sich dahin, daß dieser Einheitssatz nur auf 18 Mk. per 100 kg bemessen werden sollte, indem sie als selbstverständlich voraussetzt, daß die halbgaren Ziegen- und Schaffelle der Anmerkung 21 b. bei dem niedrigeren Zollsatze von 3 Mk. für 100 kg zu belassen sind.

Die Kommission meint insbesondere, daß die bisher durch 36 Mk. per 100 kg geschützte Sohllederfabrikation in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht und sich zum Großgewerbe ausgebildet hat, daher auch der ausländischen Konkurrenz gegenüber genügend erstarkt ist und deshalb sich mit 18 Mk. per 100 kg Zoll wohl begnügen könnte.

Für den Fall aber, daß die bisher mit 18 Mk. per 100 kg tarifirten Ledersorten einer Zollerhöhung unterworfen werden sollten, erklärt die Sachverständigen-Kommission der Lederindustriellen es unter allen Umständen für nothwendig, von der Zollerhöhung auszunehmen und bei dem Satze von 18 Mk. per 100 kg zu belassen:

1) alle diejenigen Sorten Treibriemen-, Blank- und Oberleder, welche gefettet oder geschwärzt sind und sich daher als solche leicht erkennen lassen und zwar, gleichviel ob sie in geschnittenen Kernstücken oder in ganzen oder halben Ledern eingeführt werden.
2) alle diejenigen nicht zugerichteten Sorten, welche für Zurichtszwecke eingeführt werden.

Hierfür macht sie den Grund geltend, es würde sonst der zollausländischen Industrie eine Prämie insofern gewährt, als das halbfertige Material, welches übrigens spezifisch bedeutend schwerer wiegt und einen bedeutend geringeren Werth repräsentirt, dem höheren Zollsatze, das fertige Fabrikat aber, welches leichter an Gewicht und bedeutend höher an Werth ist, dem niedrigeren Zollsatze unterliegen würde.

Des weiteren haben wir eine große Anzahl von Fabrikanten der Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschner-Waaren-Branche, sowie der Branche der Militäreffekten und des Wagenbaues zur Auskunftsertheilung unter genauer Bezeichnung des Berathungsgegenstandes eingeladen. Nur etwa ein Viertel der Eingeladenen hat dem Rufe Folge geleistet. Als Gesammtresultat der Konferenz darf bezeichnet werden, daß diese Fabrikationsbranchen von einer Erhöhung des Lederzolles von 18 auf 36 Mark große Schädigung für ihren Betrieb befürchten und zum Theile meinen, daß diese Schädigungen auch dann nicht abgewendet werden würden, wenn man die Zollpositionen für grobe und feine Lederwaaren (Nr. 21 c. und d. des Tarifs) erhöhen würde, zum andern Theile aber der Ansicht sind, daß wenn eine Verdoppelung des Lederzolles einträte, dann auch eine Verdoppelung des Zolles auf grobe und feine Lederwaaren beansprucht werden müßte.

Wir selbst haben aus diesen Erörterungen mit den Interessenten die Ueberzeugung gewonnen, daß die zolltechnischen Schwierigkeiten nicht so bedeutend sind, um eine Erhöhung des Zolles auf das Halbfabrikat als nothwendig erscheinen zu lassen. Wir glauben, daß die Rückwirkung einer solchen Zollerhöhung auf die mit der Lederverarbeitung beschäftigten Gewerbszweige und insbesondere auf deren Export sehr nachtheilig einwirken werde.

Berlin, den 16. November 1885.

Steuern.

Reichsstempelabgabe.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers im Centralblatt für das deutsche Reich werden Terminpreise für nasse Kartoffelstärke an der Börse zu Berlin nicht mehr notirt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. (§ 49 der Protokolle) beschlossen, die Nummer 19a. der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, erhält folgenden Zusatz:

„Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer nur vielmehr gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummer der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist."

Erlaß der Kgl. Preuß. Steuer-Direct. zu Danzig vom 15. Oktober 1885.

Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die Anfrage vom 13. d. M. ergebenst, daß die Bestimmung unter d im § 9 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881, wonach Auktionen und Auktionsprotokolle von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen waren, in dem neuen Reichsstempelgesetz vom 29. Mai d. J. nicht enthalten ist. Dagegen findet sich im § 17 des letzteren die Bestimmung, daß Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind ꝛc., sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen sind. Nur wenn diese Schriftstücke gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt werden, so unterliegen sie neben der in der Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche und notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln. Daraus ergiebt sich, daß die von Ew. Wohlgeboren über die Versteigerung von Werthpapieren der in der Tarifnummer 4 bezeichneten Art etwa aufgenommenen Protokolle der Landesstempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen, daß dagegen von den zu den Anschaffungsgeschäften gehörigen Käufen und Verkäufen im Wege der Versteigerung die in jener Tarifnummer angeordnete Reichsstempelabgabe nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 a. a. O. zu erheben ist.

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, demgemäß verfahren zu wollen.

An
den vereideten Börsen-Makler Herrn N. N.
hier.

Branntweinsteuer.

Erlaß der Kgl. Bayr. Generaldirektion der Zölle pp. d. d. München, den 8/3. 86. Nr. 5647.

Durch Entschließung vom 5. März c. Nr. 3470 hat das k. Staatsministerium der Finanzen genehmigt, daß diejenigen Brennereibesitzer, welche für ihren Brennereibetrieb als Eigenbrenner behandelt werden, auch dann noch in dieser Eigenschaft anzuerkennen und demgemäß ihrem gesammten Betriebe die bezüglichen Erleichterungen zuzugestehen sind, wenn sie auf ihren Brennvorrichtungen für Landwirthe ihres Wohnortes Kern- oder Steinobst — sei es gegen Entgelt, sei es ohne solches — zu Branntwein verarbeiten.

Zugleich hat das genannte k. Staatsministerium in Erweiterung der Vorschriften in Ziffer 4 seiner Entschließung vom 8. August 1881 Nr. 10,758 (cfr. Generale vom 18. August 1881 Nr. 17828 Amtsblatt S. 307/8) ferner genehmigt, daß künftighin gegen Einhaltung der betreffenden Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen auch diejenigen Kommunbrauer zur Aufschlag-Abfindung nach Art. 5 Abs. 1 oder nach Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 bezw. Art. VI des Gesetzes vom 20. November 1885 zuzulassen sind, welche eine Gastwirthschaft betreiben, oder welche Bier an andere Wirthe veräußern.

Brausteuer.

Das Verbot aller Surrogate bei der Bierbereitung und seine finanzielle Bedeutung für die Staatskasse.

Von Braumeister A. Kiesewalter.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Geheimrath Köhler, hat in der Reichstagssitzung vom 14. Dezember 1885 erklärt, daß das verlangte Verbot aller Surrogate um deßwegen genau erwogen werden müßte, da Interessen wirthschaftlicher und finanzieller Natur dabei in Frage kommen.

Ich will hier beide Interessenfragen, sowohl die wirthschaftliche als auch die finanzielle beleuchten.

Ich lege der nachfolgenden Berechnung die statistischen Zahlen des Etatsjahres 1883/84 zu Grunde.

Im Jahre 1883/84 sind in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft an Malzsurrogaten

9 850 Centner Reis,
28 272 „ Zucker,
3 168 „ Syrup

verbraucht worden.

Für die Nationalökonomie kommen hier nur die 9 850 Ctr. Reis in Betracht, da wir denselben aus dem Auslande beziehen müssen. Der Centner Reis kostet 11 Mk., sodaß also durch den Bezug von 9 850 Ctr. Reis 108 350 Mk. ins Ausland wandern.

Es entsteht nun die Frage: Wieviel Centner Malz ersetzen 9 850 Ctr. Reis?

In den Brauereien wird keine gute Qualität Reis verbraucht, da sich dieselbe im Preise zu hoch stellen würde, man begnügt sich mit geringeren Sorten, welche auch eine geringere Ausbeute an Extract liefern.

Die Extractausbeute aus dem Reis schwankt zwischen 85 pCt.—30 pCt., das Mittel ist also 57,5 pCt. Da indeß ein Reis mit einer Extraktausbeute von 57,5 pCt. in keiner Brauerei verwandt wird, und, da ich festgestellt habe, daß der beste, für Brauzwecke verwandte Reis nur 40 pCt. Extractausbeute lieferte, so lege ich diesen Procentsatz der Berechnung zu Grunde. Gerstenmalz liefert eine Extractausbeute von 25 pCt. Für einen Centner Reis müßten daher $1^3/_5$ Ctr. Gerstenmalz verbraucht werden, also für 9 850 Ctr Reis 15 760 Ctr. Gerstenmalz.

Zur Erzeugung von 15 760 Ctr. Gerstenmalz müssen, da zur Erzeugung von 75 Pfd. Malz 190 Pfd. Gerste gehören, 21 013 Ctr. Gerste verwandt werden.

Im Jahre 1883 kostete Braugerste durchschnittlich 190 Mk. pro 2000 Pfd. Danach hätten 21 013 Ctr. Gerste der Landwirthschaft 199 623,50 Mk. eingebracht, die ihr durch den Bezug von Reis gekürzt worden sind.

Ich komme nun zur Behandlung der finanziellen Seite des Surrogatverbotes.

9 850 Ctr. Reis	à 1 M.	Steuer ergeben	19 700,00 M.
28 272 „ Zucker	à 4 „	„ „	113 088,00 „
3 168 „ Syrup	à 3 „	„ „	9 504,00 „
In Summa also		Steuer	142 292,00 M.,

welche in die Staatskasse fließen.

Wie vorhin schon angeführt, gehören zum Ersatze von 9 850 Ctr. Reis bei einer Extractausbeute von 40 pCt. = 15 760 Ctr. Gerstenmalz.

Zum Ersatz von 28 272 Ctr. Zucker von 60 pCt. gehören = 67 853 Ctr. Gerstenmalz.

Der in den Brauereien verwandte Stärkezucker hat nur einen Zuckergehalt von 60 pCt., es müssen also um 100 Pfd. = 60 pCt. Zucker zu ersetzen, $2^2/_5$ pCt. Gerstenmalz verwandt werden. $28\,273 \times 2^2/_5 = 67\,853$ Ctr. Gerstenmalz. Der in den Brauereien verwandte Syrup hat nur ca. 40 pCt. Zuckergehalt, es müssen also um 100 Pfd. = 40 pCt. Syrup zu ersetzen, $1^2/_5$ Ctr. Gerstenmalz verwandt werden, also $3168 \times 1^3/_5 = 5069$ Ctr. Gerstenmalz.

Statt 9850 Ctr. Reis müßten 15 760 Ctr. Malz, statt 28 272 Ctr. Zucker müßten 67 853 Ctr. Malz, statt 3168 Ctr. Syrup müßten 5069 Ctr. Malz versteuert werden. In Summa also 88 682 Ctr. Gerstenmalz mit einem Steuerbetrage von à 2 M.. = 177 364,00 Mk.

Die Malzsurrogate bringen dem Staate an Steuern ein 142 292.00 Mk. Die für den Ersatz derselben nöthigen 88 682 Ctr. Gerstenmalz, à 2,00 Mk., würden 177 364,00 Mk. einbringen.

Wenn alle Surrogate verboten würden, würde der Staat, da der Bierkonsum sich eher heben, wie fallen würde, eine Mehreinnahme von 35 072,00 Mk. erzielen.

Von einem finanziellen Verluste kann daher garnicht die Rede sein. Im Gegentheil, es werden außerdem noch Beamtenkräfte erspart, welche bisher das Geschäft der Beaufsichtigung der Surrogatbrauer besorgen mußten.

Was die Verwendung von Biercouleur anlangt, so stellt sich hier die Rechnung für den Staat noch ganz bedeutend günstiger, ich habe leider das Verhältniß nicht feststellen können, weil mir nur zu wenig Couleurproben zur Verfügung standen, und daher nach dieser Richtung umfassende Versuche nicht angestellt werden konnten.

Konstatirt ist unzweifelhaft, daß alle finanziellen Nachtheile nach einem eventuell eintretenden Surrogatverbote auf Seiten der Bierbrauer liegen, während alle Vortheile dem Staate resp. seinen Bürgern zufallen.

(Nordd. Brauer Zeitung.)

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Dekoktion und Infusion.

Ehrich.

(Aus „Der Bierbrauer".)

Wohl ist schon vieles über das Wesen und über die Unterschiede der beiden Brauverfahren, Dekoktion und Infusion, geschrieben und gesprochen worden, und dennoch taucht immer wieder aufs Neue die Frage auf, welches ist denn der Hauptunterschied zwischen beiden, wann ist das eine, wann das andere am Platze, und wie stellen sich beide der Extraktausbeute und Zusammensetzung gegenüber? Weil diese Fragen von größter Wichtigkeit, deshalb sind und bleiben sie immer auf der Tagesordnung, deshalb darf man es wohl auch unternehmen, sie an dieser Stelle einer Besprechung zu unterziehen, selbst auch dann, wenn dabei nichts neues gesagt werden kann; immerhin wird es für viele angenehm sein, das darüber bekannte im Zusammenhang zu besitzen.

I. Die Dekoktion.

Das Dekoktionsverfahren gipfelt darin, daß man die kalte Maische in der Weise auf die gewünschte Abmaischtemperatur bringt, daß man eine oder mehrere Maischportionen kocht und durch Vereinigung derselben mit dem Maischrest die Gesammtmaische erwärmt. Die einzelnen vorkommenden Methoden unterscheiden sich von einander durch die Anzahl zum Sieden gelangender Maischen; am verbreitetsten ist die bayerische: das Malzschrot wird in kaltes Wasser eingemaischt und durch Zubrühen von heißem Wasser auf ca. 27 bis 30 Grad R. erwärmt. Es folgt das Kochen der ersten und zweiten Dickmaische sowie der Lautermaische, mit welchen die Temperatur des Maischgutes auf ca. 40 Grad resp. 50 Grad resp. 60 Grad R. gestellt wird. Die sich vollziehenden Vorgänge sind folgende:

Beim Einmaischen des Schrotes nimmt die Auflösung der im Malze vorhandenen in kaltem Wasser löslichen Stoffe ihren Anfang und vervollständigt sich im weiteren Verlaufe des Brauprozesses sowohl in Folge der verlängerten Lösungsdauer als auch in Folge der bald eintretenden Temperaturerhöhung. Hierher gehören einige Prozente Dextrin und Malzzucker, sowie bei stark gedarrten Malzen, deren Mehlkörper Farbe gefangen hat, etwas Karamel, ein Röstprodukt der Stärke, ferner die Malzsäuren, vornehmlich aus Milchsäure bestehend, Eiweißkörper und Mineralsubstanzen. Die Hauptmasse der Extrakt liefernden Stoffe, das Stärkemehl, bleibt noch ungelöst. Die Ueberführung derselben in Würzextrakt bildet die Generalaufgabe des Brauprozesses, neben welcher noch eine Reihe anderweitiger Veränderungen herlaufen, gleichfalls bestimmend für den Charakter des Bieres.

Die Extraktion der Stärke geschieht durch die Diastase, ein Ferment, welches bei der Keimung entstanden ist und den löslichen Eiweißstoffen angehört. Die Wirkung derselben besteht darin, daß sie das Stärkemehl unter Hinzufügung von Wasser aus der Maischflüssigkeit in Dextrin und Maltose, d. i. Malzzucker, überführt, weshalb man sie schlechtweg als Verzuckerung bezeichnet. Die zur völligen Verzuckerung erforderliche Zeitdauer und das Mengenverhältniß von Maltose zu Dextrin sind wechselnd, und zwar abhängig von der Menge wirkender Diastase, der Zeitdauer ihrer Wirkung und der dabei herrschenden Temperatur. Im Anfange ist die Auflösung eine nur langsame. Der Grund hierfür liegt außer in der Eigenart der Diastase selbst noch in dem Zustande des Stärkemehls. Letzteres besteht aus kleinen Kügelchen, deren äußere Hülle aus sog. Amylocellulose besteht, einem Körper, der in seinen chemischen Eigenschaften auf der Grenze zwischen Stärkeamylum und Cellulose steht und mit dieser eine entsprechende Unlöslichkeit in Wasser gemein hat. Der innere Bestandtheil der Stärkekörner dagegen ist Granulose, welche von Wasser gelöst zu werden vermag, ohne indessen eine diffundirbare Lösung zu bilden. So lange daher die Amylocellulose-Membran unverletzt ist, kann das Wasser keine Granulose extrahiren. Die Diastase kommt nun zu Hilfe, indem sie in die Stärkekörner eindringt und einen Theil der Granulose in diffundirbaren Zucker umbildet, welcher seinerseits in das umspülende Wasser übergeht. Da aber die Auflösung in dieser Weise nur sehr langsam vor sich geht, so erklärt sich daraus, weshalb bei den niedrigen Temperaturen die Stärke kaum nennenswerthe Verzuckerung erfährt. Erst bei größerer Wärme, wenn die Stärke durch die Verkleisterung zum Platzen gelangte und nunmehr der innere Kern blosgelegt ist, vollzieht sie sich in kürzerer Zeit. Die Verkleisterungstemperatur der Gerstenstärke liegt bei 57,5—62,5 Grad C., bei dieser Temperatur verläuft daher auch die Extraktion schnell, und zwar ist die Wirkung der Diastase hier am energischsten Zucker bildend. Durch stärkere Erwärmung nimmt dieselbe ab, es bildet sich mehr Dextrin neben geringeren Zuckermengen, bis endlich bei wenig über 80 Grad C. ihre Kraft durch Gerinnen vollständig vernichtet wird.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich der Verzuckerungsverlauf der Maische ganz von selbst. Wenn die erste Dickmaische in den Kessel gebracht wird, so verbleibt die in der Restmaische enthaltene Stärkemehlmenge bei einer Temperatur von ca. 30 Grad R. im Bottich zurück und erleidet demzufolge kaum eine Veränderung. Die Dickmaische dagegen wird bei der stetig wachsenden Temperatur alle Verzuckerungsstadien passiren müssen. Je langsamer sie angefeuert wird, besonders je länger sie bei 57,5—62,5 Grad C. oder 46—50 Grad R. und wenig darüber steht, um so vollständiger wird sich die darin befindliche Stärke lösen. Dort, wo man bei den genannten Wärmegraden 15—20 Minuten lang verharrt, wird sogar eine ziemlich vollständige Verzuckerung der gesammten Stärke eintreten. Von ca. 80 Grad C. = 64 Grad R. ab wird die Diastase unwirksam, die noch restirende Stärke bleibt als solche zurück, weshalb man nun auch möglichst schnell zum Kochen übergeht. Da hierdurch die im Maisch enthaltene Diastase für den ferneren Brauprozeß werthlos wird, und da die Extraktionsdauer des Malzes und die Menge des Würzezuckers proportional ist der Verzuckerungsfähigkeit, d. i. der Menge wirksamer Diastase, so müßte durch das Dickmaischkochen eine Verminderung der Lösungsfähigkeit der Maische und des Zuckergehaltes der Würze (mit letzterem gleichbedeutend eine Vermehrung des Dextringehaltes der Würze) eintreten, und zwar müßte diese Schwächung ca. $^1/_3$ betragen, da die erste Dickmaische ca. $^1/_3$ der Gesammtmaische repräsentirt und in ihr nach dem heutigen Verfahren alle Maischbestandtheile gleichmäßig vertreten sind. Allein diese Schlüsse sind unrichtig. Wir sahen schon oben, daß während des Anwärmens Stärkemehl der Dickmaische gelöst, daß unter Umständen sogar eine ziemlich vollständige Auflösung desselben erreicht wird, somit erfüllt auch die im Dickmaisch enthaltene Diastase mehr oder minder vollständig die auf sie entfallende Arbeitsleistung. Zum andern wird durch das anhaltende Kochen die ungelöste Stärke derartig in der Maische vertheilt und theilweise gelöst, sodaß ihre Verzuckerung beim Zubrühen zur Bottichmaische schnell und leicht erfolgt. Wenn man nun zum dritten noch berücksichtigt, daß die im Malze befindliche Diastase weitaus mehr Stärke zu verzuckern vermag, als im Malze enthalten ist, so wird man mit Recht sagen können, daß durch das Kochen der ersten Dickmaische eine wesentliche Verminderung der Verzuckerungsfähigkeit und ebenfalls eine wesentliche Beeinflussung des Verhältnisses von Maltose zu Dextrin nicht erfolgt.

Die Gesammtmaische zeigt nun ca. 40 Grad R. am Thermometer. Die aufgeschlossene Stärke wird schon ziemlich schnell gelöst, wobei sich vorwiegend Dextrin neben weniger Maltose bildet. Nach tüchtiger Durchmischung bringt man die zweite Dickmaische in den Kessel. Dieselbe enthält wieder ca. $^1/_3$ sämmtlicher Maischbestandtheile; die darin vorhandene, lebensfrische Diastase, welche nur noch $^2/_3$ der ursprünglichen im Ganzen ausmacht, beträgt $^1/_3 \cdot {}^2/_3 = {}^2/_9$ der Anfangsmenge. Diese bewirken während des Anfeuerns dieselben Umsetzungen, welche wir schon früher kennen lernten, es wird somit auch das Kochen der zweiten Dickmaische keine sonderliche Schädigung für die Extraktion sein. Nach deren Ablassen in den Maischbottich stellt sich hier die Temperatur auf ca. 50 Grad R., d. h. auf die Endtemperatur der Kleisterbildung. Sämmtliches Stärkemehl wird aufgeschlossen und unterliegt der Verzuckerung, welche nun bei guten Malzen innerhalb 20 Minuten vollständig beendet sein muß. Die Diastase wirkt auf dieser Stufe nicht nur lösend auf die Stärketheilchen, sondern auch das bereits vorgebildete Dextrin wird in Zucker weiter umgesetzt.

Nunmehr ist der Zeitpunkt gekommen, in welchem das Verhältniß von Maltose zu Dextrin geregelt werden muß. Beabsichtigt der Brauer ein alkoholreiches Bier zu erzeugen, so muß er die Maltosebildung begünstigen, denn der Alkoholgehalt des Bieres ist vom Maltosegehalte der Würze abhängig. Erreicht wird dies leicht dadurch, daß man der Maische einige Ruhe gönnt, vielleicht 15 Minuten, bevor man die Lautermaische schöpft. Soll aber ein extraktreiches Bier hergestellt werden, so ist die Dextrinbildung zu begünstigen, indem man möglichst schnell die Lautermaische abläßt und zum Kochen bringt. Die Lautermaische entführt nämlich den weitaus größten Theil der gelösten Stoffe, zu denen die zuckerbildende Diastase gehört, aus dem Maischbottich und trennt somit die ungelösten Stärkepartikelchen von dem lösenden Prinzip; nur geringe Mengen desselben können eine nur sehr langsam fortschreitende Verzuckerung bewirken.

Inzwischen ist die Lautermaische schnell über die Temperaturen hinausgekommen, in denen das Ferment seine Thätigkeit zu entfalten vermag, sodaß auch in ihr noch einige Spuren von Stärke verbleiben, während durch das Sieden die Diastase für immer lahm gelegt wird. Nach kurzem Kochen wird mit ca. 60 Grad R. abgemaischt, wodurch die Dextrinbildung eine weitere Bevorzugung erfährt.

Wir erkennen hieraus, daß von der Manipulation nach dem zweiten Dickmaischkochen die Verzuckerungsfähigkeit der Maische sowie das Verhältniß der Verzuckerungsprodukte in hervorragender Weise abhängig sind; wir erkennen ferner, daß mit großer Leichtigkeit jedes der beiden Verzuckerungsprodukte eine besondere Bevorzugung erfahren kann, daß somit das Dekoktionsverfahren gleich brauchbar ist zur Herstellung zuckerreicher als auch dextrinreicher Würzen.

Parallel laufend neben den Veränderungen des Stärkemehls erfahren die Proteïnkörper einzelne Umsetzungen. In gleicher Weise, wie bei der Keimung der Gerste die Diastase erzeugt wurde, um die Stärke in eine für den jugendlichen Pflanzenkeim aufnehmbare Form zu verwandeln, entsteht ein zweites Ferment, welches mit der Kraft ausgerüstet ist, die unlöslichen Eiweißstoffe in lösliche überzuführen, damit auch diese dem wachsenden Pflänzchen zu Gute kommen. Dies Ferment heißt Paptase. Die durch seine Vermittelung gewonnenen gelösten Proteïne sind die Peptone, welche weder

durch Kochen noch durch Hopfengerbsäure ausfüllbar sind, somit in der Würze verbleiben, wegen ihrer Diffusionsfähigkeit der Hefe zur Nahrung dienen und zum Theile im Biere verbleiben. Die Peptonisirung vollzieht sich bei niederen Temperaturen bis gegen 40 Grad R.

Eine weitere Löslichmachung erfährt das Eiweiß beim Kochen, indem es sich nach den Angaben von Grießmayer in zwei Portionen spaltet. Die eine davon bildet eine sauerstoff- und phosphorarme Verbindung, welche in graubraunen Flocken ausfällt, während die zweite Portion phosphor- und sauerstoffreich in Lösung geht und den Gehalt der Würze an Stickstoff und Phosphor wesentlich erhöht. Wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit den auf der Därre entstehenden gebräunten Eiweißstoffen belegt man sie mit dem gleichen Namen; mit ihnen geben sie der Würze Farbe und Vollmundigkeit. Die Bräunung hält gleichen Schritt mit der Kochdauer, es wird demnach die Würze um so reicher an gebräuntem Eiweiß, je mehr Dickmaische und je länger dieselbe gekocht wird; denn diese ist die vornehmste Trägerin der festen Proteïnstoffe. Da nun, wie schon oben angedeutet, das gebräunte Eiweiß in nicht geringem Maße an der Vollmundigkeit des Bieres betheiligt ist, die Biere aber als vollmundige und spitze oder weinige charakterisirt werden können, so wird sich das Dekoktionsverfahren zur Darstellung der ersteren besonders qualifiziren und kann dies als eine Eigenthümlichkeit derselben betrachtet werden. Hierzu kommt noch, daß Würzen mit beträchtlicherem Gehalte an gebräuntem Eiweiß auch immer eine bessere Hefe liefern als andere.

Wenn man endlich von den Zersetzungen absieht, welche während des Maischprozesses die im Malzstaube befindlichen Bakterien und Pilzsporen veranlassen, so dürfte die Reihe der chemischen Veränderungen beendigt sein und wenden wir uns der Infusion zu.

II. Die Infusion.

Das Infusionsverfahren kann in doppelter Weise geübt werden; nämlich als aufwärtsmaischendes, bei welchem das Malzschrot kalt eingemaischt und dann durch heißes Wasser bis zur Abmaischtemperatur erwärmt wird, und als abwärtsmaischendes, bei welchem das Malzschrot in heißes Wasser geschüttet wird, wodurch die Temperatur bis zur Abmaischtemperatur sinkt. In beiden Fällen wird dann zur Verzuckerung stehen gelassen.

Bei der ersten Methode vollziehen sich genau dieselben Vorgänge wie bei der Dekoktion mit Ausnahme der theilweisen Vernichtung der Diastase sowie der Bildung gebräunten Eiweißes, welch beides durch das Maischkochen bewerkstelligt wurde. Dadurch nun, daß die gesammte Fülle des diastatischen Ferments zur Auflösung der Stärke erhalten bleibt, wird die Extraktion schneller erfolgen und die Würze zuckerreicher werden können. Da indessen die ungekochte Stärke der Verzuckerung größeren Widerstand entgegenstellt und bezüglich des Verhältnisses von Zucker zu Dextrin die Temperatur von maßgebendem Einflusse ist, so vermag doch eine Regelung in den Mengenverhältnissen der Abkömmlinge des Stärkemehls erzielt zu werden, indem man einmal die zuckerbildenden, das andere Mal die dextrinbildenden Temperaturen begünstigt, sodaß hierin kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Infusionswürze von der Dekoktionswürze gesucht werden kann; es müßte gerade sein, daß man als solches schon den Umstand bezeichnen wolle, daß die aufmaischende Infusion leichter eine zuckerreiche. die Dekoktion leichter eine dextrinreiche Würze erzeugen lasse.

Weit beträchtlicher ist die Verschiedenheit beider Würzesorten bezüglich ihres Gehaltes an gebräuntem Eiweiß, damit zugleich an Phosphor. Und weil hierdurch eine größere Tauglichkeit zur Hefenerziehung wie auch eine größere Vollmundigkeit der Dekoktionswürze zu eigen wird, so dürfte dies als das Hauptunterscheidungsmerkmal beider Verfahren gelten.

Noch mehr Gültigkeit erhält dieser Satz durch die Thatsache, daß bei der abwärtsmaischenden Infusion in Folge eines theilweisen Verbrühens der Diastase die Dextrinbildung entschieden begünstigt ist, sodaß ihr entstammende Würzen fast immer weniger Zucker besitzen, als Dekoktionswürzen. In anderer Hinsicht unterscheidet sich die abwärtsgemaischte Infusionswürze nicht von der aufwärtsgemaischten.

(Der Bierbrauer.)

Gewerbserleichterungen und Steuerbefreiungen.

Vom Bundesrathe ist in dessen Sitzung vom 18. Februar lauf. Js. beschlossen worden, in Erweiterung des Beschlusses vom 2. Juli v. Js. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die in §. 7 Ziff. 3a des Zolltarifgesetzes zugestandene Erleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten den Inhabern von Oelmühlen auch dann zu gewähren, wenn die ausgeführten Oelfabrikate unter Beobachtung der von den obersten Landesfinanzbehörden anzuordnenden Kontrolmaßregeln in besonderen nicht zu den betreffenden Oelmühlen gehörigen Anstalten raffinirt worden sind.

Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Wegen großartiger Hinterziehungen gegen den Steuerfiskus, bezw. wegen Täuschung desselben hatte sich kürzlich der Kaufmann Heising vor der ersten Strafkammer des Berliner Landgerichts I zu verantworten. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in den Monaten September 1883 bis Januar 1884 in vier Fällen zu Berlin und zu Hamburg es unternommen zu haben, die Eingangs-Abgaben auf den von ihm eingeführten Spiritus zu hinterziehen, ferner in mehreren Fällen durch Beanspruchung einer Steuervergütung den Fiskus geschädigt zu haben, indem er behauptete, der von ihm zur Ausfuhr angemeldete Branntwein sei im Inlande erzeugt und besteuert. Endlich soll er es unternommen haben, in drei Fällen eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht zu beanspruchen war. Der Angeklagte betrieb seit dem 1. April 1883 bis zum 28. November 1884 mit dem inzwischen verstorbenen Kaufmann Ullrichs zu Charlottenburg eine chemische Fabrik für Alkoholpräparate, welche durch Destillirung und sonstige chemische Bearbeitung von Rohspiritus, insbesondere auch durch Rektifizirung von Fuselölen hergestellt wurden. Lieferant des dazu nöthigen Spiritus war u. A. die Firma Rossin und Friedländer zu Hamburg, welche selbst diesen Spiritus aus dem Auslande bezog. Der im Zolltarif dafür eingesetzte Eingangszoll beträgt 48 M. pro 100 Kg. Nach den Darstellungen der Anklagebehörde soll nun der Angeklagte ein ganz besonderes Verfahren angewandt haben, um diesen Eingangszoll zu hinterziehen. Er soll sich in einem Keller zu Hamburg ein eisernes Reservoir hergestellt und darin den Spiritus mit einer etwa gleich großen Menge Fuselöl, welches er von Charlottenburg aus nach Hamburg an die Ordre von Rossin und Friedländer schaffen ließ, gemischt haben. Dann soll der Spiritus und das Fuselöl mittels einer Pumpe in das eiserne Reservoir und von dort in die von Charlottenburg gesandten Fässer geleitet sein, in deren jedes zuvor 3—4 Eimer Brunnenwasser gegossen wurden. Das widrig aussehende Gemisch wurde dann mit dem Alcoholometer geprüft, zum Versand fertig gemacht, und bei der demnächst erfolgenden Deklarirung und Revision der Waare ließen sich die Zollbeamten über die Natur des Gemisches täuschen und dasselbe als Fuselöl zollfrei eingehen. Der Angeklagte soll sodann den Spiritus im Wege der Destillation wieder getrennt und theils zur Denaturirung, theils zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldet haben. Auf diese Weise soll er in 4 Fällen 95 Faß jenes Gemisches mit einem Gesammtgewicht von 58,342 Kg, zur zollfreien Versendung von Hamburg nach Berlin gebracht und durch diese Manipulation 30,255 Kg. Br. an Spiritus eingeschwärzt haben. Bei allen Sendungen sollen die unrichtigen Deklarationen wesentlich auf Betreiben des Angeschuldigten erfolgt sein, und die Täuschung der Zollbeamten ist durch die bei der Vermischung mit Fuselöl sich ergebende veränderte äußere Gestaltung des Branntweins hervorgerufen worden. Einen Theil des auf diese Weise eingeschmug-

gelten Spiritus soll der Angeklagte, nachdem er ihn von dem Fuselöl getrennt und mit etwas inländischem Spiritus versetzt hatte, zu zwei verschiedenen Malen mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr nach Hamburg angemeldet haben. Auf Grund der in den Anmeldungen erthaltenen Angaben fertigte das K. Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zwei Anerkenntnisse über 73,85 M. resp. 2388,10 M. aus. Die letztere Summe ist dem Angeklagten nicht mehr ausgehändigt worden, dagegen hat derselbe die erstere erhalten. — Einen anderen Theil des zollfrei eingeführten Spiritus soll er bei dem K. Hauptsteueramte zu Charlottenburg zur Denaturirung zu gewerblichen Zwecken mit dem Anspruche auf Steuervergütung angemeldet haben, zusammen 10,041 Liter. Diese Massen sollen fast ausschließlich aus ausländischem Spiritus bestanden haben. Auf Grund seiner Anmeldung wurden dem Angeklagten drei Anerkenntnisse über zusammen 1540 M. ausgefertigt, aber nicht mehr ausgehändigt. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten des Vergehens gegen das Zollgesetz in vier Fällen schuldig und verurtheilte denselben zu einer Gesammtstrafe von 124,016 M. 64 Pf., im Nichtzahlungsfalle zu 2 Jahren Gefängniß und außerdem zur Zahlung von 2064 M. Von der Anklage des wiederholten vollendeten und des versuchten Betruges wurde der Angeklagte freigesprochen.

(Tägliche Rundschau.)

Zwei neue Rübenzuckersteuerdefraudationsarten

von St. J. G. in J.

Die lang anhaltende und vielleicht auch jetzt noch nicht ganz überwundene Krisis in der Zuckerindustie, welche die Zuckerfabriken wie Rübenproduzenten in eine schwierige Lage brachte, hat beide veranlaßt, auf möglichste Ersparnisse in ihrem Betriebe bezw. bessere Verwerthung ihrer Produkte Bedacht zu nehmen.

Dieses an sich ja recht löbliche Bestreben hat während der letzten Rübencampagne — wohl nur aus Unkenntniß — zu Manipulationen geführt, welche nach den bestehenden Steuergesetzen strafbar sind.

1. In einer Zuckerfabrik Schlesiens ist während der abgelaufenen Campagne fast täglich eine kleine Anzahl von Rüben, ehe dieselben die Steuerwaage passirt hatten, fortgenommen und für sich besonders auf einem Reibeisen zerrieben worden. Der durch Auspressen dieses Rübenbreies gewonnene Saft ist sodann nachträglich, nachdem ein Theil desselben zur Untersuchung seines Zuckergehalts gelangt war, der Scheidepfanne der Fabrik zugegossen worden.

Nach § 17 Nr. 2 der Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, vom 7. August 1846 macht sich einer Defraudation schuldig, wer frische Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft.

Kann nun auch ein gewöhnliches Reibeisen nicht zu den „Zerkleinerungsapparaten" einer Fabrik im Sinne der Verordnung gerechnet werden, und ist ebensowenig die Auspressung des Saftes aus den Rüben an sich als eine zur Zuckergewinnung dienende Operation zu erachten, so liegt doch in dem angeführten Falle unzweifelhaft eine solche Operation um deshalb vor, weil der aus den Proberüben gewonnene Rübensaft nachträglich in die Scheidepfanne der Fabrik gegossen worden ist.

Unerwähnt kann hierbei nicht gelassen werden, daß jede rationell betriebene Zuckerfabrik gezwungen ist, kleine Quantitäten Rüben, selbst bevor selbige die Steuerwaage passirt haben, zu entnehmen, zu zerkleinern und auf ihren Zuckergehalt zu untersuchen, denn derartige Untersuchungen sind im Interesse der Fabrik wie der gesammten Zuckerindustrie unbedingt erforderlich. Schon vor Beginn der Campagne werden Seitens der Fabriken theils von den eigenen Rübenfeldern, theils von anderen Rübenproduzenten einzelne Rüben zur Prüfung entnommen, um nach Maßgabe ihrer Entwickelung den Betriebsanfang festzustellen; später, im Laufe der Campagne, ist die unausgesetzte Untersuchung der Rüben geboten, sei es um den Werth der angelieferten Kaufrüben zu ermitteln, sei es um den Rückgang des Zuckergehalts in den Rüben für jeden einzelnen Monat zu prüfen. Selbst nach Beendigung der Campagne sind solche Prüfungen wie auch die Verwendung von zurückbehaltenen Rüben zu Versuchen mit neuen Saftreinigungsmitteln nicht ausgeschlossen.

Diese Proberüben vor ihrer Untersuchung über die Steuerwaage gehen zu lassen, ist wohl nur während der Campagne angängig, da in dieser Zeit stets ein Steuerbeamter in der Fabrik anwesend ist und die Proberüben mit den übrigen Rüben zusammen verwogen werden können; wie soll aber eine amtliche Verwiegung und Anschreibung dieser Proberüben *vor* und *nach* der Campagne erfolgen?

Es handelt sich daher in der Regel um solch kleine Mengen, daß sie nach ihrem Gewichte gar nicht einmal steuerpflichtig sind; zudem dürfen nach der Verordnung vom 7. August 1846 § 2a nie weniger als 5 Centner Rüben auf die Waage gebracht werden.

Aus diesem Grunde ist wohl von einer amtlichen Verwiegung und Versteuerung der vor und nach der Campagne in den Zuckerfabriken zur Untersuchung gelangenden Proberüben abzusehen; dagegen könnten diese Untersuchungen von der Genehmigung der Steuerbehörde abhängig gemacht und dabei den Fabriken die Verpflichtung auferlegt werden, die gewonnenen Rübensäfte nach erfolgter Untersuchung unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Handelt es sich in dem soeben angeführten Falle nur um kleine Rübenmengen und geringe Steuerbeträge, so droht dem Steuerfiskus durch eine andere Steuerdefraudationsart schwere Schädigung.

In neuerer Zeit haben kleinere ländliche Grundbesitzer, denen die von den Zuckerfabriken offerirten Rübenpreise zu niedrig erschienen, die von ihnen produzirten Rüben, um solche besser zu verwerthen, selbst zerkleinert und den daraus gepreßten Saft an Zuckerfabriken, namentlich an mit Strontianit arbeitende, verkauft; in diesen Fabriken hat demnächst die weitere Verarbeitung des Saftes auf Zucker mit Hinterziehung der gesetzlichen Steuer stattgefunden.

Es bedarf wohl nur des Hinweises auf das Strafbare einer solchen Handlung, um weitere derartige Versuche, die nicht lange unentdeckt bleiben können, hintanzuhalten, ev. die Aufsichtsbehörde zu verschärfter Aufmerksamkeit auf solche Defrauden anzuspornen.

Gerichtliche Entscheidung.

Reichsgerichts-Erk. vom 15/12. 1885.

Aufbewahrung von Malzsurrogaten in der Braustätte ohne Anzeige eines dafür bestimmten Aufbewahrungsraumes.

Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 §§ 13 Abs. 1, 29 Nr. 2.

In der Strafsache wider den Brauereipächter K. aus K., wegen Brausteuervergehens,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 15. Dezember 1885

auf Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu B. vom 7. Oktober 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Vorinstanz geht bei der Verurtheilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes von der Auffassung aus, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied mache, ob ein Brauer einen bestimmten Aufbewahrungsort der Malzsurro-

gate angegeben und solche dann an einem anderen Orte gelagert, oder ob bei ihm Malzsurrogate vorgefunden worden, ohne daß er vorher der Steuerbehörde einen Aufbewahrungsort angezeigt.

Der gegen diese Auslegung gerichtete Angriff der Revision erweist sich als verfehlt.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes ist jeder Brauer verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im § 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren. Während nun eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, sofern es sich um die in § 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Stoffe handelt, nach § 35 Nr. 2 mit einer Ordnungsstrafe bedroht wird, schreibt der § 29 Nr. 2 mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit einer wirksamen Kontrole gegen die heimliche Verwendung von Zuckerstoffen (Motive zu dem Gesetzentwurf Seite 27 in Nr. 11 der Drucksachen des Reichstages von 1872) vor, daß es der Defraudation gleichzuachten, wenn Stoffe der im § 1 unter 5—7 genannten Gattung der Vorschrift im § 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden. Schon die Worte „der Vorschrift des § 13 entgegen" deuten bestimmt darauf hin, daß das Gesetz jede Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 in Betreff der im § 1 unter 5—7 erwähnten Surrogate treffen will. Eine Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 liegt aber unzweifelhaft auch dann vor, wenn der Brauer Surrogate bei sich aufbewahrt, ohne einen für dieselben bestimmten Lagerraum angezeigt zu haben.

Aber auch der aus dem Zusammenhange der Bestimmung des Gesetzes klar ersichtliche Sinn und Zweck der Vorschrift des § 29 Nr. 2 widerspricht der von der Revision vertretenen Auffassung. Letztere würde nämlich zu dem Ergebnisse führen, daß

1) derjenige, welcher einen bestimmten Aufbewahrungsraum der im § 1 unter 5—7 aufgeführten Surrogate angezeigt und solche Stoffe dann in einem anderen Raume aufbewahrt hat, nach § 29 Nr. 2 wegen Defraudation gestraft würde,

2) derjenige, welcher die im § 1 Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe an einem nicht vorher angezeigten Orte aufbewahrt, nach § 35 Nr. 2 einer Ordnungsstrafe von 15 bis 150 M. unterliegen und

3) derjenige, bei welchem Surrogate der im § 1 unter 5—7 bezeichneten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe der ihm als Brauer obliegenden Verpflichtung zur Anzeige eines bestimmten Aufbewahrungsraums nachgekommen, nur mit einer bezüglich des Mindestmaßes nicht begrenzten Ordnungsstrafe belegt werden würde.

Demnach würde gerade die schwerste und gefährlichste Zuwiderhandlung gegen die vom Gesetze für nothwendig erachteten Kontrolvorschriften mit der leichtesten Ordnungsstrafe bedroht sein, und der Brauer würde sich vor der ihn gemäß § 29 Nr. 2 treffenden Defraudationsstrafe stets dadurch schützen können, daß er einen bestimmten Aufbewahrungsort anzuzeigen unterließe.

Hiernach ergiebt sich sowohl aus der Fassung des § 29 Nr. 2, als aus dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß durch dieselbe jede Zuwiderhandlung gegen den § 13 Abs. 1, soweit es sich um Stoffe der im § 1 unter 5—7 bezeichneten Gattung handelt, hat getroffen werden sollen und sonach die Worte „außerhalb des bestimmten Aufbewahrungsorts" nichts anders bedeuten, als „an einem vorher nicht angezeigten Orte." (Vergleiche Urtheil des früheren preußischen Obertribunals vom 25. Oktober 1877 in Oppenhoffs Rechtsprechung des Obertribunals Band 18 Seite 670.) — — —

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23/12. 1885. Zollamtlicher Waarenverschluß durch zwei Plomben; unbefugte Ersetzung einer davon abhanden gekommenen durch Anbringung einer anderen Plombe.

Strafgesetzbuch § 267.

In der Strafsache wider den Arbeiter J. N. aus C., wegen Urkundenfälschung,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 23. Dezember 1885

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu C. vom 28. September 1885 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob bei einem durch eine Zahl von Bleien angelegten zollamtlichen Verschlusse eines Collo die einzelne Plombe als eine Urkunde angesehen werden könne, bedarf keiner Beantwortung, weil das angefochtene Urtheil davon ausgeht, daß der bei der Zoll- und Steuerabfertigungsstelle auf dem Central-Personenbahnhof in Cöln durch zwei Plomben hergestellte Verschluß der betreffenden Kiste nach Abhandenkommen eines dieser Bleie durch Befestigung eines anderen an der Verschnürung verfälscht worden sei. Diese Annahme ist als rechtsirrthümlich nicht zu bezeichnen. Der Waarenverschluß ist das Mittel, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch das berechtigte Amt nach Menge und Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe Indem der zollamtliche Verschluß je nach der Bestimmung des abfertigenden Amts durch Anlegung eines oder mehrerer ausgeprägten Bleie (Plomben) erfolgt, beurkundet dieses Verschlußmittel, daß der Inhalt des verschlossenen Collo mit demjenigen übereinstimmt, welcher dem Eingangszollamt zur Abfertigung in das Binnenland zugeführt wurde. Der Waarenverschluß fällt damit unter den Begriff der öffentlichen Urkunde, für deren fälschliche Anfertigung — an Stelle amtlichen Verschlusses — oder Verfälschung — durch Abänderung desselben, sei es in unverletztem Zustande, sei es zum Ersatz unabsichtlich verletzten Verschlusses (Vereinszollgesetz § 96 Absatz 2) — der § 267 Strafgesetzbuchs Bestimmung trifft. Es hat denn auch die Gesetzgebung selbst auf den amtlich erfolgten Waarenverschluß die Bezeichnung als Urkunde und auf die fälschliche Herstellung oder Verfälschung eines solchen den Begriff der Urkundenfälschung angewendet, indem der § 159 des Vereinszollgesetzes für den Fall des Zusammentreffens einer solchen Fälschung mit einer Contrebande oder Defraudation neben der Zollstrafe die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe eintreten läßt. Diese durch den Bleiverschluß hergestellte Beurkundung, daß die bei dem Ausfertigungsamt zur Ablassung an das Empfangsamt deklarirten — nicht verzollten — Waaren (Vereinszollgesetz §§ 33, 41, 42) diejenigen sind, welche in dem Collo bei der zollamtlichen Abfertigung vorgefunden werden, wird aber auch durch nur theilweise unberechtigte Abänderung gefälscht, und der Umstand, daß die Sicherung des richtigen Eingangs der eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte ebensowohl, wie durch das unverletzte Erhalten der Plombirung durch Ein Blei auch durch Herstellung mehrfacher Bleie beschafft werden kann, schließt nicht aus, daß der im Einzelfall gewählte amtliche Verschluß durch Anfügung auch nur Eines unechten Bleies verfälscht wird. Vergleiche Vereinszollgesetz § 94 Absatz 2 Satz 1.

Auch bedurfte es nicht einer Feststellung im Urtheil, daß die Steuerbeamten allein zuständig seien, Plomben an zollpflichtigen Waarensendungen anzubringen, da vorliegend die Steuerbehörde den Verschluß durch 2 Plomben bewirkt hatte und die eine dieser Plomben durch eine andere ersetzt worden ist. Daß diese Ersetzung in rechtswidriger Absicht zwecks Täuschung geschehen, ist damit festgestellt, daß der Angeklagte den amtlichen Verschluß gekannt hat und kein Recht zu dessen Veränderung hatte.

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 15/12. 85.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin haben eine von ihnen an den Reichstag gerichtete Petition, den Zuschlagszoll auf das in Fässern eingehende Petroleum betreffend, mitgetheilt. Indem sie die Frage, ob nicht die bezügliche Verordnung die Grenze der Befugnisse des Bundesrathes überschreite, dem Reichstage anheimstellen, bitten sie, bei der endgültigen Erledigung der Sache den Anspruch derjenigen Mitglieder des Handelsstandes, welche durch die thatsächliche Durchführung der im Verwaltungswege angeordneten Zollveränderung unmittelbar und nachweislich eine Einbuße an ihrem Vermögen erlitten haben, auf eine Entschädigung für diese Vermögenseinbuße sicher zu stellen.

Der Herr Vorsitzende erinnert daran, daß die Handelskammer bereits früher gegen den fraglichen Zoll vorstellig geworden ist, und schlägt vor,

sich der vorliegenden Petition anzuschließen,

was einstimmig beschlossen wird.

Das Kgl. Ministerium des Innern hat von der Kammer eine gutachtliche Aeußerung über das Gesuch der Vaselin-Fabrikanten erfordert, Mineralöle, welche unter zollamtlicher Controle mit mindestens 10 % Ceresin denaturirt werden, zollfrei zu lassen.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, namens dessen Herr Thieme berichtet, ist nach Vernehmung mit Sachverständigen zu dem Ergebnisse gelangt, daß für die Industrie des hiesigen Bezirkes eine solche Maßregel ohne Interesse sein würde, daß übrigens die Vermischung der Mineralöle mit Ceresin als eine Denaturirung nicht gelten könne, da das Ceresin sich durch Kälte leicht wieder ausscheiden läßt, und beantragt,

das Gutachten in diesem Sinne zu erstatten,

was einstimmig beschlossen wird.

Sieben hiesige Notendruckereien, Breitkopf u. Härtel u. Gen., hatten unter dem 14. November d. J. an die Handelskammer ein Gesuch um Verwendung dafür gerichtet, daß der jetzige Zoll auf gestochene Platten und Steinplatten zum Druck auf Papier sobald als thunlich wieder beseitigt werde.

Auch hierüber berichtet namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses Herr Thieme. Der Ausschuß hat aus dem ausführlich begründeten Gesuche die Ueberzeugung gewonnen, daß der fragliche Zoll, dessen Zweck dahin geht, der deutschen Industrie zu nützen, statt dessen vielmehr schädlich wirkt. Auf Antrag desselben ist daher an den Bundesrath das Gesuch gerichtet worden,

geeignete Schritte zu thun, um die dem Notendruckerei-Gewerbe und den damit in Verbindung stehenden Gewerbzweigen aus dem fraglichen Zolle erwachsenden Nachtheile zu beseitigen.

Die nachgesuchte nachträgliche Genehmigung wird einstimmig ertheilt.

Ferner berichtet Herr Thieme für denselben Ausschuß über das von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. behufs ähnlichen Vergehens mitgetheilte Gesuch an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe, daß zur Erledigung der vielfachen Zweifel über Auslegung des Zolltarifs ein Reichs-Tarif-Amt für Zollwesen errichtet werden möge. Der Ausschuß beantragt,

dem Königl. Ministerium des Innern von dem Gesuche Kenntniß zu geben und dasselbe um Unterstützung des Zieles des Gesuchs anzugehen.

Herr Lorenz zweifelt nicht, daß die vorgeschlagene Einrichtung vortheilhaft wirken würde. Zur Beruhigung aber würden die Steuerzahler erst gelangen, wenn die Gerichte über die fraglichen Zweifel zu entscheiden berufen sein würden; er hoffe, daß der Reichstag dieses Ziel erreichen werde. Der Berichterstatter entgegnet, durch den vorliegenden Vorschlag werde wenigstens gleichmäßige Auslegung der Tarifvorschriften erzielt, und das sei ein großer Gewinn.

Der Ausschußantrag wird einstimmig genehmigt.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1886 ist Chlorür (Chlormangan, salzsaures Mangan) unter die Tarifposition 324 (Zoll 4 Gulden für 100 kg) rubrizirt worden.

Griechenland.

Nach dem „Moniteur belge" sind mehrere Ansätze des griechischen Einfuhrzolltarifes modifizirt worden. Demgemäß zahlen nun Baumwollstoffe zu Männerkleidern 2 Drachmen per Oka; Baumwollstoffe, bei welchen der Zettel oder der Einschlag ganz oder größtentheils aus Baumwolle besteht, im Gewicht nicht höher als 200 g per Quadratmeter, 2 Drachmen und 50 Lepta per Oka; Idem, wenn per Quadratmeter mehr als 200 g schwer, 1 Dr. und 20 Lepta; gewöhnliche Ziegel 13 Dr. per Tausend. Gußeiserne Röhren, welche zu Maschinen, wie z. B. Saug- und Druckpumpen, welche zollfrei sind, gehören, werden nicht als Theile derartiger Maschinen behandelt, sondern nach Nr. 242 des Tarifs verzollt (10 Lepta für die Oka).

Finnland.

Durch eine in Finnland kürzlich ergangene Kaiserliche Verordnung ist die Erhebung des durch Verordnung vom 14. Juni 1882 eingeführten Zollzuschlags (der sog. „Bewilleinsafgift") für den in Finnland eingeführten Taback bis Ende 1888 verlängert worden. Daß die im Jahre 1882 gleichzeitig verfügten zeitweiligen Ermäßigungen der finnischen Eingangszölle auf Taback bis zu demselben Zeitpunkt werden verlängert werden, wird erwartet.

Durch eine weitere Verordnung ist — gleichfalls bis Ende 1888 — die Gewerbesteuer verlängert worden, welche von Nichtfinnländern, die sich länger als 3 Tage in Finnland aufhalten und für eigene oder fremde Rechnung als Handlungsreisende in ausländischen Waaren (mit Ausnahme mitgeführter Erzeugnisse der Landwirthschaft oder der Hausindustrie) Geschäfte machen, mit 120 finnischen Mark für jeden auch nur angefangenen Monat zu entrichten ist. Dagegen wird während der Jahre 1886—1888 die Einkommensteuer, zu deren Zahlung Ausländer bei einjährigem und längerem Aufenthalt in Finnland gleich den finnischen Unterthanen verpflichtet sind, weder von Ausländern noch von den Inländern erhoben werden.

Endlich ist neben einer Verlängerung der inländischen Biersteuer eine Minimalhöhe des finnischen Eingangszolls für ausländisches Bier festgesetzt worden, welche von dem derzeitigen Zollsatz für Bier in Flaschen (0,50 finnische Mark pro Flasche um das Vierfache, für Bier in Fässern (2,50 finnische Mark pro Liespfd. brutto) um einen gleich hohen Betrag überstiegen wird.

Wie wir oben mitgetheilt haben, ist durch eine in Finnland unlängst ergangene Kaiserliche Verordnung die Erhebung des durch Verordnung vom 14. Juni 1882 eingeführten Zollzuschlags — der sog. Bewilleinsafgift" — für den in Finnland eingeführten Taback bis Ende 1888 verlängert worden. Der im Anschluß an

diese Mittheilung ausgesprochenen Erwartung gemäß sind nunmehr auch die im Jahre 1882 gleichzeitig verfügten zeitweiligen Ermäßigungen der finnischen Eingangszölle auf Taback bis zu demselben Zeitpunkt verlängert worden, so daß hiernach bis auf Weiteres die in den letzten Jahren gültig gewesenen finnischen Zollsätze für Taback neben den festen Zuschlägen der „Bewilleinsafgift" fortbestehen werden. (D. Reichs-Anz.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Dem in Nr. 13 dieses Blattes mitgetheilten Spruch des obersten Gerichtshofes der Ver. Staaten von Nordamerika reiht sich nun ein anderer, für amerikanische Importeurs wichtiger, Entscheid an. Das Gericht hat nämlich, wie „New-Yorker Handelszeitung" mittheilt, jenes im Jahre 1874 vom Kongreß erlassene Gesetz, welches bestimmte, daß ein der Unterdeklarirung von Waaren angeklagter Importeur dem Gerichte seine Bücher, Fakturen, Korrespondenzen ꝛc. vorzulegen habe, ansonst seine Schuld als erwiesen angenommen sei, als verfassungswidrig erklärt. Dasselbe verletze: 1) das verfassungsmäßige Recht des Bürgers, seine Person, sein Haus, seine Schriftstücke und Effekten gegen unbegründete Nachforschung und Beschlagnahme zu schützen; 2) die Verfassungsbestimmung, daß Niemand gezwungen werden solle, in irgend einem Kriminalprozeß als Zeuge gegen sich selbst aufzutreten.

Dieser Spruch des obersten Gerichtshofes wirkt wohl viel mehr auf die endliche Beseitigung des Werthzollsystems, als alle andren bisherigen Angriffe auf dasselbe.

Neuestens behaupten nun auch die Bostoner Importeurs, daß sie gewisse Waaren viel billiger in New York kaufen als am Ursprungsort, so Stickereien, Corsets, Strickwaaren, Federn, Hüte, Edelsteine, Glacé-Handschuhe, Seide, Champagner, Taback- Cigarren, Tuche, Wollfabrikate ꝛc. Die Schuld daran liege einzig an den Unterwerthungen.

— Das „Deutsche Handelsarchiv" theilt folgende Zolltarifentscheide des Schatzamtes mit:

Jutesammet mit Stickerei von Metalldraht unterliegt als „Waare, theilweise aus Metall" einem Zoll von 45 % vom Werth.

Lederne Etuis, in welchen Operngläser eingehen, sind mit diesen zusammen zu dem Zollsatz von 45 % vom Werth abzufertigen.

Blasebalgnägel von schmiedbarem Eisenguß unterliegen wie schmiedeeiserne Nägel einem Zoll von 4 Cents für das Pfund.

Streifen von Goldpapier, welche durch Pressen erhabene Verzierungen, wie punktirte, wellenförmige Linien und gerippten Rand, erhalten haben, unterliegen als „Papierwaare" einem Zoll von 15 % vom Werth.

Kürbissame ist zollfrei.

Geköperter Jutestoff mit breiten Streifen von farbigem Warpgarn, wie solcher für Pferdedecken gefertigt wird, unterliegt gleichwohl, da er bezüglich des Materials und der Fabrikation als Sackzeug zu klassifiziren ist, wie letzteres einem Zoll von 49 % vom Werthe.

Taschen-Zündhölzeretuis unterliegen wie Visitenkartenetuis, Brieftaschen ꝛc., ohne Rücksicht auf das Material, einem Zoll von 35 % vom Werthe.

Sogen. Musterbücher mit lithographirten Zeichnungen, welche zwar zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt sind, aber doch einen gewissen Handelswerth haben, unterliegen demselben Zoll wie Flugschriften, Plakate, Musterkarten ꝛc.

Die Einfuhr von destillirten Getränken in Demijohns von mehr als 1 Quart und weniger als 14 Gallonen ist gesetzwidrig.

Flitterstickereien unterliegen einem Zoll von 25 % vom Werth.

Kieselguhr (eine Mischung von 95 % Infusorienerde und 5 % Kuhhaaren und Irisch Moos) unterliegt als „weiter verarbeitete Erde" einem Zoll von 3 Dollars für das Ton.

Schweiz.

Tarifentscheide.

7 Kratzen, alte unbrauchbare.
9 Putzseifen (Metallputzseifen).
17 Natronlauge, kaustische (Aetznatron).
18 Fettlaugenmehl (sog. Waschpulver), Universal-Waschmittel; offen oder in revidirbaren Packeten ꝛc.; Lessive Phénix; sog. Schwabenerde (saures arsenikfaures Eisenoxyd).
37 Sog. Papierbraun.
63 Stühle aus Nußbaumholz mit Strohsitz, roh.
105 Blechtafeln, gelocht, gebogen, nicht bemalt, nicht gefirnißt.
110 Ackerwalzen und Mottenbrecher.
154a Gewebe aus Gold- und Silberfaden.
216 Braunmehl (geröstetes Mehl) in Säcken, Fässern.
234 Braunmehl (geröstetes Mehl) in Packeten.
264 In den Anmerkungen der I. Serie ist: „Fettlaugenmehl (sogen. Waschpulver), Universalwaschmittel: oder in revidirbaren Packeten" zu streichen; ebenso in den Tarifentscheiden pro Monat September 1885: „Lessive Phénix" (s ad Nr. 18).
275 Briefenveloppes mit Trauerrand, unbedruckte.
286 Baumwollgewebe, glatte (Perkal), gaufrirte.
361 Rüschen, baumwollene, ungenähte.
385 Als rohe Pferdehaare werden solche behandelt, welche noch nicht sortirt, sondern unregelmäßig durcheinander gemischt, bald geruchlos, bald mit Stallgeruch behaftet sind.
386 Pferdehaar ꝛc., sortirt, in Bündeln (für Pferdehaargeflechte ꝛc.), in Strängen (gesponnen oder gekräuselt).
411 Besatzartikel aus Baumwolle und Seide in Verbindung mit Glasperlen; Federschachteln zum Schulgebrauch.
414 Lederbälle (Spielbälle).

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Italien.

Tara für Gespinnste auf hölzernen Spindeln.

Um die Zweifel darüber, wie bei Gespinnsten, welche auf hölzernen Spindeln aufgewunden sind, die Tara dieser Spindeln zu ermitteln sei, zu beseitigen, ist am 21. Dezember 1885 verfügt worden:

a. Wo es sich um einen Zoll von nicht mehr als 20 Lire für 100 kg handelt, ist vom Bruttogewicht der Sendung 15 pCt. des Nettogewichtes des Inhaltes (Gespinnst und Spindel zusammen) abzuziehen, so daß für die Berechnung des Zolles noch verbleibt: das Gewicht des Gespinnstes und der äußern Verpackung.

Beispiel: Eine Sendung sei 100 kg schwer und enthalte 60 kg Gespinnst einschl. Spindeln. Der Zoll des Gespinnstes sei 18 Lire für 100 kg, so ergiebt sich:

$$\text{Tara Spindeln } \frac{60 \times 15}{100} = 9$$

$$100 - 9 = 91 \times 0{,}18 = 16{,}30 \text{ Lire.}$$

b. Wo es sich um einen Zoll von 21 bis 40 Lire handelt, wird wie oben verfahren, wenn für die äußere Verpackung keine tarifmäßige Tara vorgesehen ist. Ist eine solche vorgesehen, so kommt auch diese in Anschlag.

Beispiel: Eine Sendung wie oben, der Zoll des Gespinnstes sei aber 22 Lire für 100 kg, die Tara der äußeren Verpackung 8 pCt.

$$\text{Tara Spindeln } \frac{60 \times 15}{100} = 9$$

Tara Kiste 8

$$100 - 9 - 8 = 83 \times 0{,}22 = 18{,}26 \text{ Lire.}$$

Wenn im nämlichen Collo neben Gespinnsten auf Spindeln noch andere Waaren sind, so wird nach Vorschrift des Art. 2 der Vorbemerkungen zum Tarifgesetze verfahren. (Dieser Art. schreibt vor, daß jede Waare als ein besonderes Collo bildend zu betrachten und zu behandeln sei.)

c. Wo es sich um einen Zoll von mehr als 40 Lire handelt, kommen obige 15 pCt. sowie die Tara der äußeren und der inneren Verpackung in Abzug; es ist also das wirkliche Nettogewicht minus jene 15 pCt. zu verzollen. (Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Fortdauer der provisorischen Erhebung der für gewisse Artikel eingeführten Zoll- und Steuererhöhungen.

Das Italienische Gesetz vom 29. November v. J., welches unter Anderem Erhöhungen des Eingangszolls auf Kaffee, Zucker, Konfekte und Konserven, Syrup, Chokolade und Tabak und der Fabrikationssteuer auf Zucker, Spiritus, präparirte Cichorie und Tabak zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten vom 26. November v. J. ab anordnete, soll, nach einer der Italienischen Kammer am 16. Februar d. J. zugegangenen Regierungsvorlage, während fernerer drei Monate in Kraft bleiben.

Frankreich.

Zeitweilige Zulassung von zur Musselinfabrikation und zu Halbseidengeweben bestimmten Baumwollengarnen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Durch Dekret vom 10. Januar 1886 ist dem Pariser Zollamt die Befugniß entzogen worden, den aus der zeitweiligen Zulassung von zur Musselinfabrikation und zu Halbseidengeweben bestimmten Baumwollengarnen resultirenden Verkehr zu kontroliren.

Mexiko.

Befreiung verschiedener Gegenstände vom Eingangszoll.

(Ebenda)

Inhalts einer Verordnung der Mexikanischen Regierung vom 23. Dezember v. J. werden von dem genannten Tage ab vom Eingangzoll befreit:

Eisendraht mit Haken, zur Verpackung.
Eiserne Reifen mit Nieten, zu demselben Zwecke,
Fässer und Pipen, hölzerne, leer,
Kisten von ordinärem Holz,
Säcke, fertige, ordinäre aller Art.

Rußland.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

1) Zusammengesetzte Mühlsteine sind zu verzollen nach Art. 8, Punkt 2.

2) Treppensteine, nicht aus Marmor und nicht geschliffen, nach Art. 8, Punkt 2.

3) Unverarbeiteter Bergkrystall nach Art. 8, Punkt 2.

4) Große Sandsteinblöcke mit drei grobgehauenen und einer geschliffenen oder abgeriebenen Fläche, nach Art. 8, Punkt 2.

5) Magneteisenstein mit einem Gehalt von 58,83 pCt. metallischen Eisens, nach Art. 14, Punkt 1.

6) ungehobelte Holzbohlen nach Art. 19.

7) Holzpapiermasse in durchhauenen oder durchlöcherten Tafeln, nach Art. 25.

8) Schafdärme als Rohmaterial zur Verfertigung von Saiten, nach Art. 25, Punkt 9.

9) Hölzerne Fässer, welche zur Verpackung der in ihnen eingeführten Waaren dienen, selbst wenn diese Fässer durch eiserne Reifen zusammengehalten werden, nach Art. 29, Anmerk. 2.

10) Holzstäbchen, welche zum Verfertigen von Rouleaux dienen, ungefärbt, nach Art. 30, Punkt 1 Lit. a.

11) Schachtelhalm, für Fabrikate zubereitet (Fasern Schachtelhalm mit Baumwollzwirn umwunden) nach Art. 30, Punkt 2.

12) Fischerboote nach Art. 36, Punkt 3.

13) Lithographirte oder gedruckte Satz- oder Druckmuster nach Art. 39, Punkt 2.

14) Albums mit Stickereimuster nach Art. 39, Punkt 2.

15) Reklamen, im Auslande in russischer Sprache gedruckt nach Art. 39, Punkt 4.

16) Gebrannte Gerste, pulverisirt (Leiocum), nach Art. 45.

17) Hafermehl als Nahrungsmittel für Kinder, nach Art. 47.

18) Salzüberbleibsel mit Sand und Erde gemischt, nach Art. 49.

19) Gemisch von gefeiltem Horn, Kochsalz und Salmiak (Hértemetl), nach Art. 49.

20) Geriebener Spanischer Pfeffer nach Art. 72, Punkt 3.

21) Lederne Peitschen nach Art. 84, Punkt 3.

22) Künstliche Felle, aus Gewebe mit aufgeklebtem Bärenhaar nach Art. 85, Punkt 1 — mit Zuschlag von 50 pCt. zum Zollsatz.

23) Kupfer in runden Tafeln ohne Bearbeitung, nach Art. 98, Punkt 2.

24) Gemisch aus zerstückeltem Alaun und Kochsalz, nach Art. 131.

25) Leiocum, gefärbt, in Gestalt von Flittern, nach Art, 140.

26) Chlormagnesia, durch Umkrystallisiren gereinigt, nach Art. 140.

27) Fettes Oel mit einiger Beimischung von Albumin nach Art. 144, Punkt 1.

28) Komposition aus Leim, Honig und Glycerin, wie sie beim Buchdruck gebraucht wird, nach Art. 144, Punkt 3.

29) Thonretorten für Gasartikel nach Art. 154, Punkt 1.

30) Fabrikate aus Wedgwood-Thon, nach Art. 155.

31) Chemische Apparate aus Platina nach Art. 159, Punkt 3.

32) Flittercantillen nach Art. 159, Punkt 4.

33) Kleiderhalter aus Holz mit Haken aus schmiedbarem Gußeisen, an denen das Gußeisen das vorwiegende Material ist, nach Art. 162, Punkt 3.

34) Instrumente zum Broschiren von Papieren, sogen. Amerikanische Buchbinder, nach Art. 165.

35) Kohlhobeln aus Holz mit stählernen Schnittmessern, nach Art. 165.

36) Handmaschinen zum Enthülsen von Mais, nach Art. 165.

37) Handkaffeemühlen aus Blech mit abgeätzten Mustern, nach Art. 166, Punkt 1.

38) Hufnägel nach Art. 167, Punkt 2.

39) Geschliffener Stahldraht nach Art. 167, Punkt 2.

40) Ladestockspitzen zum Reinigen von Gewehrläufen, nach Art. 171.

41) Achathaken, wie sie bei Juwelierarbeiten gebraucht werden, nach Art. 173.

42) Elevatoren für Dreschmaschinen nach Art. 175.

43) Grobe Leinwand, welche mit einer Schicht geriebenen Korkes bedeckt ist, nach Art. 179.

44) Hölzerne Geigenfutterale, welche im Innern mit Zeug ausgeschlagen sind und für sich eingehen, nach Art. 180, Punkt 2 — mit Zuschlag von 25 pCt.

45) Hölzerne Rollstühle für Kranke nach Art. 180, Punkt 2.

46) Handblasebälge fürs Zimmer, aus Holz und Leder, nach Art. 180, Punkt 2 — mit Zuschlag von 25 pCt.

47) Mannequins für Schneiderinnen, aus Papiermaché mit Zuthat von Holz, Watte, Baumwollengewebe und feinem Leder nach Art. 181.

48) Spulchen aus Papiermaché, gefärbte, in der Gestalt von Drechslerarbeit aus Holz, nach Art. 181.

49) Mosaik- (inkrustirte) Hobelstreifchen, welche zu Einlagen und Inkrustationen beim Fourniren von Holzarbeiten gebraucht werden, nach Art. 184.

50) Strohband mit eingezogenem Zwirn nach Art. 184.

51) Leinengewebe mit Beimischung von Flittern, wie bunt-

gewirkte Leinwand, nach Art. 189, Punkt 1 — mit Zuschlag von 20 pCt. nach der Anmerkung.

52) Leinenband auf dem Webstuhl hergestellt, nach Art. 189, Punkt 1.

53) Canevasartiges Leinengewebe nach Art. 191.

54) Leinencanevas mit Beimischung von Flittern nach Art. 191.

55) Ridiküls (Handsäcke) aus gefärbtem Manilahanf nach Art. 192.

56) Seidengewebe mit Glasschmelzen gestickt nach Art. 196.

57) Decken aus haarigem Wollengewebe, an 2 Rändern mit Seidenband benäht, nach Art. 202 mit Zuschlag von 20 pCt.

58) Wollene Teppiche, auf Futter zusammengenäht, nach Art. 207.

59) Baumwollengewebe mit Beimischung von Flittern, nach Art. 211, Punkt 4.

60) Baumwollenantriga, mit Wolle gestickt, nach Art. 214, Punkt 1.

61) Damenmützen aus Wollengewebe auf seidenem Futter, ohne Besatz, nach Art. 219, Punkt 6.

62) Gestrikte wollene Kappen, mit dem in diesem Punkte erwähnten Besatz, nach Art. 219, Punkt 7.

63) Früchte, Obst, Beeren ꝛc. aus geblasenem Glas, zur Verzierung von Damentoiletten, nach Art. 221.

64) Gewebe mit eingewebten Federn, zum Besatz für Damentoiletten, nach Art. 221.

65) Desinfektionsseife von Jys in kleinen Stücken, nach Art. 226, Punkt 1.

66) Desinfektionsseife von Jys in großen Stücken, nach Art. 226, Punkt 2.

67) Pfropfen aus zwiefachem Material (Glas und Korkholz), wenn auch auseinandergenommen eingeführt, nach Art. 227, Punkt 2.

68) Bengalisches Zimmerfeuerwerk nach Art. 228.

69) Papierpressen, aus Blech und Messing, nach Art. 229.

70) Schiefertafeln zum Schreiben, in Holzrahmen, nach Art. 229.

71) Apothekerwaagen nach Art. 231.

72) Ekonomiser, ein Apparat zum Speisen des Dampfkessels mit heißem Wasser, nach dem Material.

73) Holzbottiche, in zerlegter Gestalt eingeführt, mit den zugehörigen Eisenreifen, nach dem Material

74) Theile von Tragbändern, nach dem Material. (Circular des Zolldepartements vom 13. Januar d. J. Nr. 604.)

1) Scherben von Graphittiegeln und beschädigte Graphittiegel nach Art. 14 gleich Graphit in Stücken.

2) Ziegel und Platten aus Chamotte — als feuerfest nach Art. 28, und

3) Orseille-Präparat unter dem Namen „Cudbear" nach Art. 110. (Cirkular des Zolldepartements vom 17. Januar d. J. Nr. 975.)

Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Schinken.

Das im Verwaltungswege erlassene und daher nicht in die Bestimmungen des Zolltarifs aufgenommene Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Schinken steht fortdauernd in Kraft.

Verschiedenes.

Die Branntweinbrennerei im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft während des Etatsjahres 1884/85.

(Von M. Student.)

Das soeben herausgegebene Novemberheft zur „Statistik des Deutschen Reiches" für das Jahr 1885 enthält u. a. die offizielle Statistik der Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im Deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1884/85. Indem wir uns die eingehende Bearbeitung des vorliegenden Materials noch vorbehalten, theilen wir auf Grund desselben heute nur folgende interessante Thatsachen mit.

Die Zahl der innerhalb des Zollgebietes (ausschließlich Luxemburgs) in Betrieb gewesenen Brennereien, welche hauptsächlich mehlige Stoffe verarbeiten, hat im Jahre 1884/85 gegen das Vorjahr um 36 abgenommen, sie ist von 7241 auf 7205 herabgegangen. Dies Resultat ist ausschließlich der Abnahme der nicht landwirthschaftlichen Brennereien zuzuschreiben, deren Zahl von 1749 in 1883/84 auf 1710 in 1884/85, d. h. also um 39 herabgegangen ist, während die steueramtlich als „landwirthschaftlich" bezeichneten Brennereien um 3 zugenommen haben. Die Brutto-Branntweinsteuer-Einnahme ist dagegen von 61176817 M. im Vorjahre auf 62435468 M. gestiegen, d. h. um 1258651 M. — die Produktion ist also um etwa 7800000 Liter gegen das Vorjahr gestiegen. (1883/84 war sie gegen 1882/83 um etwa 15 Millionen gestiegen.)

Wenn dennoch trotz des im Etatsjahre 1884/85 eingetretenen erheblichen Rückganges der Spirituspreise die Branntweinproduktion nur in dem kleineren Theile der Direktivbezirke gegen das Vorjahr erheblich zurückgeblieben, in der Mehrzahl derselben dagegen nicht unwesentlich gestiegen ist, so ist, wie auch die Direktivbehörden angeben — als Grund hierfür in erster Linie der günstige Ausfall der Kartoffelernte des Jahres 1884 in den östlichen Theilen des Reichssteuergebietes, namentlich in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und in einigen Theilen von Posen und Schlesien zu bezeichnen.

Die Preßhefefabrikation ist 1884/85 ebenfalls bedeutender gewesen als im Vorjahre 1883/84, indem nämlich die durch Preßhefefabriken aufgebrachte Steuer von 8262605 M. im Etatsjahr 1883/84 auf 8515369 M. im Etatsjahr 1884/85 oder um 252764 M. gestiegen ist; die Zahl der Preßhefefabriken hat sich um 13 vermehrt und betrug demnach im Berichtsjahre 1340.

Die Rückvergütungen für ausgeführten Branntwein sind von 12608769 M. auf 12233720 M., also um 375,049 Mark gefallen; der Export hat um 23294 hl zu 100 pCt. nach Tralles abgenommen. Die Rückvergütungen für Branntwein zu gewerblichen Zwecken haben sich dagegen im Berichtsjahre um 200067 M. vermehrt und beliefen sich auf 2069558 M. Es wurde also im Ganzen eine Menge von über $12^{9}/_{10}$ Millionen Liter für gewerbliche Zwecke denaturirt.

Was den Verbrauch von Zumaischmaterialien anbelangt, so ist im Vergleich zum vorigen Jahre die Einmaischung von Getreide in etwas geringeren Mengen erfolgt. Der Verbrauch an Mais und Dari zur Branntweingewinnung hat, wie die Direktivbehörden hervorheben, nicht unerheblich abgenommen, da andere Getreidearten und Kartoffeln in genügenden Mengen und zu verhältnißmäßig niedrigen Preisen verfügbar waren.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Gesammt-Netto-Einnahme von Branntwein im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gegen 1883/84 um über 4 Millionen Mark gestiegen ist und sich auf 53082114 M. belief. Ueber 2,5 Millionen Mark Mehreinnahme wurde davon in Folge der im Berichtsjahre bevorstehenden, seit dem 1. Juli v. J. in Kraft getretenen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Branntwein aller Art, Arrak, Rum ꝛc. erzielt, indem möglichst viel noch vor dem Inkrafttreten des erhöhten Eingangszolles eingeführt wurde. (Zeitschr. f. Spiritus-Ind. v. 7/1. 86.)

Zur Pferdefrage.

Mit den Ausführungen des Herrn Kollegen auf S. 19/20 des laufenden Jahrganges unserer Umschau kann man in sofern übereinstimmen, als er für die Obersteuerkontroleure grundsätzlich Entschädigung

für je zwei Pferde fordert; nur möchte ich, entsprechend den Vorgängen in Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein für grundsätzliche Beseitigung der Equipage für die Oberinspektoren u. Obersteuerkontroleure plädiren, weil mit einigen Ausnahmen im Osten der Monarchie die Möglichkeit geboten ist, in jeder Stadt anständiges Fuhrwerk zu bekommen u. weil es kaum noch eine Stadt giebt, welche nicht Eisenbahn oder Dampfschiffsverbindung hätte.

Zunächst würde hierdurch der größte Theil unserer Oberbeamten der Sorge für das lebende Inventar überhoben, könnte schneller an dienstlich unwichtigen Gegenden vorbeikommen u. seine auf den Außendienst zu verwendende Zeit besser für die wichtigeren Aemter u. s. w. ausnutzen*) u. wäre endlich der Verpflichtung überhoben, den Kutscher unterwegs zu verpflegen.

Für den Staat andererseits wird hierdurch gewiß keine Mehrausgabe herbeigeführt, weil für die zwei Pferde haltenden Beamten durchschnittlich 1950 bezw. 1800 M., für die liquidirenden dagegen nur 1500 bez. 1400 M., für das Jahr gezahlt zu werden pflegt, so daß der sich hiernach ergebende Ueberschuß wohl genügen würde, auch den einpferdigen Stellen ausreichende Mittel zur Beförderung mit Eisenbahn u. Miethsfuhrwerk zuzuwenden. Ferner würde der Fiskus viel seltener um unverzinsliche Remontevorschüsse u. Unterstützungen bei Unglücksfällen mit Pferden angegangen werden u. endlich ließe sich gewiß manche Oberkontrole einziehen u. durch den Nachbar mit verwalten, wenn diesem bequemere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt würden.

Auf diese Weise bliebe von den reisenden Oberbeamten nur ein Bruchtheil, etwa 130 Obergrenzkontroleure, übrig, welche Pferde zu halten u. die Misere durchzumachen hätten, wie sie Kollege H. auf S. 180 81 des vorigen Jahrganges d. Bl. so drastisch geschildert hat. Daß es ihm Ernst mit dem Velociped war, glaube ich wohl, aber bei den meisten Lesern hat die Sache doch nur Kopfschütteln hervorrufen können. — Wer sollte wohl auf den Kleiedämmen Hannovers oder Schleswig-Holsteins zur Regenzeit — u. die ist recht lang — mit einem so schmalreifigen Fahrzeug fortkommen können, wer im Lehmweg, wenn er aufgefahren u. nachher überfroren ist? — Ueberlassen wir also diese Versuche den dazu berufenen Elementen, wie den Militärbehörden: sind diese zu einem praktischen Resultate gelangt, so wird sich auch die unsere der Sache nicht verschließen, wie wir dies bei der Pferdebekleidung, den Hieb- und Schußwaffen u. bei den Achselstücken erlebt haben. Die jungen Kollegen in Kavalleriegarnisonen sollen nur, die Gelegenheit reiten zu lernen und sich Pferdekenntniß anzueignen, besser wahrnehmen u. sich später an der Seite ihres betreffenden Aufsehers in diesen Dingen weiter vervollkommnen, dann werden ihnen nicht übermäßige Remonteschulden in den 6—7 Jahren erwachsen, welche sie an der Grenze zubringen müssen.

*) Dadurch, daß auf den nächsten Zug oder die geeigneten Postanschlüsse gewartet, oder erst ein Lohn-Fuhrwerk bestellt werden muß, das nicht immer sofort zur Verfügung steht, geht andererseits aber meistens mehr Zeit verloren, abgesehen davon, daß die Untergebenen, wenn die bez. Züge oder Posten durch sind, ziemlich sicher vor Inspektionen sind. Die Red.

Zum Aufsatz „Das Velociped im Dienste der Zollverwaltung.*)

Anläßlich des Aufsatzes in der Dezember-Nummer der „Umschau" vom v. J. mit dem obigen Titel, welcher mit dem Buchstaben H. unterzeichnet ist, habe ich verschiedene anonyme Zuschriften scherzhaften Inhalts, u. a. auch zu Neujahr eine Postkarte aus Köln erhalten, welche einen mit dem Helm ausgerüsteten fahrenden Velocipedisten — jedenfalls einen Obergrenzcontroleur — im Bilde darstellt. Darunter steht von einer mir unbekannten Hand geschrieben: Herzliche Neujahrsgrüße von der zukünftigen Grenzcavallerie.

Umschau, December-Nummer.

Aus diesen Aufmerksamkeiten für mich geht hervor, daß ich in dem Verdacht stehe, der Verfasser des oben besagten Artikels zu sein. Da ich aber lange Jahre selbst Obergrenzcontroleur gewesen bin, so sollte man mir doch im Ernste nicht zutrauen, daß ich jenen Aufsatz geschrieben habe, weil schon nicht angenommen werden kann, daß ein Beamter, der den Grenzdienst praktisch geübt hat, die in dem Aufsatz ausgeführten Vorschläge macht.

Münden, im März 1886. Hartung, Rendant.

*) Hierzu bemerken wir, daß wir die weiteren uns gegen den Artikel zugegangenen oder noch zugehenden Aufsätze nur insoweit bringen können, als sie den gemachten Vorschlag rein sachlich bekämpfen. D. Red.

Der „Standard" enthält eine Ankündigung des India Office in London, laut welcher die indische Regierung einen Preis von nicht über 5000 Rs. für die Erfindung eines befriedigenden Verfahrens behufs Denaturirung von Salz aussetzt. Die Hauptbedingungen für dieses Verfahren, durch welches das Salz zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden soll, ohne jedoch für den Gebrauch für Vieh als Dungmittel oder für industrielle Zwecke ungeeignet zu werden, sind folgende: 1) Die Kosten des Verfahrens müssen mäßig sein und dürfen nicht ungefähr vier Annas für einen Maund übersteigen; 2) das durch das Verfahren gewonnene Salz muß so beschaffen sein, daß sich aus demselben nicht leicht eßbares Salz durch eine der bei den einheimischen Salzarbeitern im Gebrauch befindlichen Methoden erzielen läßt. Für den Fall, daß mehrere gute Arten eines derartigen Verfahrens zur Anmeldung gelangen sollten, soll der höchste Preis dem Erfinder desjenigen Verfahrens zuerkannt werden, welches der indischen Regierung als das in jeder Hinsicht befriedigendste erscheint, während ein entsprechend kleinerer Preis für die nächstbeste Erfindung ausgesetzt bleibt. Anträge auf Zusendung der näheren Bedingungen sind an das Revenue Departement des India Office in London zu richten.

Berichtigung.

In dem Artikel „Zollbehandlung von Eisenbahnrädern" S. 43 d. Bl. ist durch einen Druckfehler in der 17. Zeile zwischen „Eisenbahnräder" und anwendbar das Wort „nicht" ausgelassen worden.

Auf S. 43 zweite Spalte Zeile 27 von unten muß es heißen von Gagern statt von Hagen.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Ostpreußen:

versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Steuerrath Mittag in Johannisburg als Obersteuerinspektor nach Schweidnitz (Provinz Schlesien);

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Jeschke in Berent in gleicher Eigenschaft nach Nicolai (Provinz Schlesien);

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Mathieu in Potsdam zum Oberzollinspektor in Johannisburg (Provinz Ostpreußen), 2. der Obersteuerkontroleur Mertens in Cottbus in gleicher Eigenschaft nach Potsdam, 3. der Hauptamtsassistent Träger in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Pogorzelice (Provinz Posen);

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Ollmetzer in Woycin als Obersteuerkontroleur nach Berent (Provinz Westpreußen), 2. der Obergrenzkontroleur Mroczkiewicz in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Meldorf (Prov. Schlesw.-Holst.);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Loppe in Schweidnitz;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Zwick in Nicolai als Hauptamtsassistent nach Breslau, 2. der Hauptamtsassistent Leo in Mittelwalde zum Obergrenzkontroleur in Woycin (Provinz Posen);

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: 1. der Obersteuerinspektor Lucas in Tondern;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Dallmann in Meldorf als Obersteuerkontroleur nach Cottbus (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Sachsen

ausgeschieden: der Regierungsassessor Havenstein in Folge seines Rücktritts als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Bayern.

Verliehen: dem Oberzollrath Dr. Schaller z. Z. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Altona, der k. preußische Kronenorden III. Klasse, dem als Stationskontroleur in Frankfurt am Main verwendeten Oberzollinspektor Stauffer der k. preußische Kronenorden IV. Klasse.

Würtemberg.

Uebertragen: die bei dem Hauptsteueramt Stuttgart erledigte Stelle eines Hauptsteuerverwalters dem Revisor Dammbacher des Steuerkollegiums.

Baden.

Ernannt: Obereinnehmer, Finanzrath Schupp in Mannheim zum Generalkassirer bei der Militärwittwenkasse.

Uebertragen: dem Obereinnehmer Weis in Hornberg die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim; der Dienst des Steuerkommissärs für Heidelberg Stadt dem Obersteuerkommissär König in Heidelberg unter einstweiliger Fortdauer des Kommissoriums der Versehung des Steuerrevisionsdienstes Mannheim; der Dienst des Steuerkommissärs für den Amtsbezirk Staufen mit dem Wohnsitz in Staufen dem Steuerkommissär Hog bei der Steuerdirektion; der Dienst des Steuerkommissärs für den Amtsbezirk Weinheim und die Landorte des Amtsbezirks Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Karlsruhe dem Steuerkommissär Mühl in Heidelberg.

Versetzt: Grenzkontroleur Gallion in Waldshut nach Kadelburg und Grenzkontroleur Säger in Kadelburg nach Waldshut.

Mecklenburg-Schwerin.

Verliehen: dem Geheimen Oberzollsekretär Schwetzky in Schwerin der Charakter eines Kanzleiraths, 2. den Steuer-Einnehmern Tilse zu Sülze und Burchard zu Plau der Charakter als Ober-Kontrolör.

Sachsen-Altenburg.

Verliehen: dem Finanzoberkontroleur Buchmann in Roda das Dienstprädikat als Rechnungsrath und dem Assistenten Meuschke bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg das Dienstprädikat als Hauptsteueramtskontroleur.

Reuß j. L.

Uebertragen: die Stelle des Hauptsteueramtsvorstandes und Oberkontroleurs in Gera dem mit deren kommissarischer Verwaltung betraut gewesenen Steuerinspektor Bertram unter Verleihung des Prädikats „Obersteuerinspektor".

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

			gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,			
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M.	— Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „	50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „	75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „	— „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „	— „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „	— „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „	75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „	75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „	— „
		49 M.	75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Mk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein Wort an Alle,

die **Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch** oder **Russisch** wirklich ▬▬ **sprechen** ▬▬ lernen wollen.

Gratis und **franco** zu beziehen durch die **Rosenthal**'sche Verlagshandlung in **Leipzig.**

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garrbald.

Preis dauerhaft cartonnirt bei Vorausbestellung direkt bei der Verlagshandlung 90 Pf. fr. Zusendung.

Nach Erscheinen im Buchhandel M. 1,20.

NB. Wegen des Inhaltsverzeichnisses wird auf das bezügliche Inserat in Nr. 2 dieses Blattes verwiesen.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

10 Pfd. holl. Rauchtabak, als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 5. **Minden i. Westf., Mai 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Hauptamts-Dirigent muß das Auge der Verwaltung sein (S. 73). Die Vereinigung der directen und indirecten Steuerverwaltung (S. 73). Ueber Subsidiarhaft [Fortsetzung] (S. 74). Zum Registraturwesen (S. 75). Zolltechnische Unterscheidungs-Merkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 76). Zoll u. Steuer-Technisches: Bundesrathsbeschlüsse vom 4/3. cr., Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß für Sago ꝛc., vom 11/3. cr. Zollfreier Einlaß von Pergamenthülsen des Kaffes, vom 18/3. cr. Tarasätze betreffend (S. 77). Erl. des Würtemb. Steuer-Collegiums, v. 24/2. 86 Versendungen von Getreide- u. Hülsenfrüchten mit Deklarationsschein betreffend (S. 78). Bundesrathsbeschl. v. 18/3. das amerikanische Tabakernte-Verfahren betreff. (S. 78). Was ist und wodurch kennzeichnet sich eine landwirthschaftliche Brennerei (S. 79). Bundesrathsbeschl. v. 4/3. cr., Bedrucken der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabriken (S. 79). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15/3. cr., die Farbe der Wechselstempelmarken betreff. (S. 79). Flaschen aus Papier (S. 79). Mira-Metall (S. 80). Verfahren der Zuckersaftgewinnung durch Diffusionen bei verschiedenen Temperaturen (S. 80). Entziehung der Abgaben: Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin vom 25/3. cr., Stempelsteuer für Miethsverträge betreff. (S. 80). Entscheid. des Ober-Landesgerichts zu Dresden, den § 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 1/7. 84 betreff. (S. 81). Urtheil des Reichsgerichts vom 26/11. 85, Stempelpflichtigkeit der vor dem 1/10. 81 ausgegeb. Aktien-Interimsscheine hinsichtl. der nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlungen betr. (S. 82). Urtheil desselb. vom 7/1. 86, die Verjährungsfrist des § 164 des Vereins-Zollges. betreff. (S. 83). Erlaß des Pr. Fin.-Minist. vom 20/3. 86 III. 2613, Verkehr mit der Reichsbankhauptstelle betr. (S. 84). Statistisches: Bierproduktion der Welt (S. 85). Verkehr mit dem Ausland: Neue Zolltarifbestimmungen in Rußland, Italien (S. 85). Verschiedenes: Reichs-Weinkonsumsteuer betreff. (S. 86). Humoristisches (S. 87). Personalien, Anzeigen (S. 87).

Unterm Strich: Pferd- oder Velociped (S. 75). Der praktische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 79). Beilage: Neuer italienischer Zolltarif (Fortsetzung).

Der Hauptamtsdirigent muß das Auge der Verwaltung sein!

Diesen Ausspruch that mir gegenüber einmal ein gewiegter höherer Beamter unserer Verwaltung in hervorragender Stellung und ich habe noch keinen andern gehört, der die Stellung des Oberinspektors in der Zoll- und Steuerverwaltung, dessen Aufgabe und Ziele, treffender kennzeichnete. Ja wohl, das Auge der Verwaltung muß er sein, mit freiem, ungetrübtem, weit ausschauendem Blick muß er alles sehen, überall eindringen und darnach seine Anordnungen treffen, seine Anträge und Vorschläge bei der höheren Behörde machen.

Damit er dies aber könne, damit er den freien Aus- und Ueberblick nicht verliere, ist es nöthig, daß ihm dazu auch die erforderliche Zeit, die erforderliche Freiheit in seinen Bewegungen, seinen Dispositionen bleibt, daß er sich bei seinen Arbeiten nicht ins Einzelne zu verlieren braucht, alles Schematische, Mechanische untergeordneteren Organen überlassen und auch hinsichtlich dieser Leistungen nur inspizirend wirken kann. Fällt dem Oberinspektor, wie es bei kleineren, außer den Hauptamtsmitgliedern nur mit einem oder zwei Assistenten besetzten Hauptämtern häufig durch den Geschäftsvertheilungsplan bestimmt ist, die Erledigung vieler Detail-Geschäfte zu, oder übernähme er bei größeren Aemtern solche freiwillig, in der Meinung, dadurch den Geschäftsgang zu fördern, oder weil der betreffende Dezernent sie nicht richtig macht oder saumselig ist, so wird er sich unwillkürlich bald in die Besorgung dieser Geschäfte so vertiefen, daß der eigentliche höhere Zweck seiner Stellung zum weit überwiegenden Nachtheil für das Ganze verloren geht. Die Spannkraft, die Geistesfrische, die Empfänglichkeit für neue Eindrücke eines Hauptamts-Dirigenten darf nicht ertödtet werden durch den Wust kleinlicher, durch ihre Last und Einförmigkeit erdrückender Geschäfte; nur dann kann die Verwaltung den denkbar größten Nutzen von ihm haben, indem er dann sein und lange bleiben kann, was er soll: das Auge der Verwaltung.

A. S.

Die Vereinigung der directen und indirecten Steuerverwaltung.

Mit der Einführung der neuen Justizgesetze wurde die Erhebung der Gerichtskosten in Preußen auf kurze Zeit der indirecten Steuerverwaltung übertragen, welche sich ihrer Aufgabe zu allgemeiner Zufriedenheit entledigte.

Gelang es derselben, eine bis dahin ganz fremde Materie leicht zu beherrschen, so dürften auch keine Bedenken vorhanden sein, der indirecten Steuerverwaltung bei ihrer vortrefflichen Organisation die ihr näher liegende Verwaltung der directen Steuern zu übertragen. Eine auf diese Weise gebildete allgemeine Steuerverwaltung würde dem staatlichen Finanzwesen von großem Vortheil sein, während gleichzeitig die jetzt mit der Verwaltung betrauten Landesregierungen zu Gunsten ihrer sonstigen Dienstgeschäfte entlastet würden.

Außer in der gemeinsamen höchsten Instanz, dem Finanz-Ministerium, giebt es zur Zeit nur wenige Beamte, welche sich eines umfassenden, auf praktische Erfahrungen begründeten Wissens im gesammten Zoll- und Steuer-Wesen rühmen und sich ein maßgebendes Urtheil über die richtige Lösung der jetzt brennenden Staatsfrage, ob directe, ob indirecte Steuern, und in welchen Verhältnissen sie dem Volke in rationellster Weise aufzuerlegen sind, erlauben können.

Die Vereinigung der directen und indirecten Steuerverwaltung böte die natürliche Gelegenheit, Beamte in allen Steuerbranchen auszubilden und das Wissen der Besten an geeigneter Stelle mit Vortheil zu benutzen.

Leichter als bisher würde man erkennen, welche Steuer neben der größtmöglichsten Einnahme die geringste Belästigung der Steuernden mit sich bringt, wer überhaupt am besten Steuern zahlen kann, wo neue ergiebige Steuerquellen zu entdecken sind und wo die Belastung durch Steuern zu hoch ist.

Wohl könnte man einwenden, tüchtige Industrielle und Gutsbesitzer mit ihren Erfahrungen, die Presse, sowie nationalökonomische Werke, gewährten zum praktischen Ausbau des Steuerwesens geeigneten Anhalt. Die Reichstagsverhandlungen zeigen jedoch, wie oft selbst von hervorragenden Männern der verschiedensten Stände Vorschläge gemacht werden, die die wohlwollendsten Absichten der Staatsregierung vereiteln.

Auch die vielseitig schattirte Presse mit ihren meist den eigenen Standpunkt hervorhebenden Berichten ist nicht im Stande, die Directive für das beste Steuersystem zu geben.

Litteratur über Finanzwissenschaft ist erst in neuerer Zeit entstanden und gewährt nur einen Anhalt im Hinblick auf bisherige Erfahrungen, während das volkswissenschaftliche Leben eine Rücksichtnahme auf seine stetige Weiterbildung fordert.

Diese Forderungen können ohne Benachtheiligung der staatlichen Interessen nur tüchtige, allseitig praktisch ausgebildete Finanzbeamte gerecht werden; bloße theoretische Studien in einem Theil der Steuerdisciplinen werden niemals genügen, um die Einflüsse, welche diese oder jene Besteuerungsart auf das volkswirthschaftliche Wohl ausübt, richtig zu beurtheilen.

„Grau, theurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens gold'ner Baum."

Die Verwirklichung des hier angeregten Gedankens auf dem Fundamente der Verwaltungsorganisation für die indirecten Steuern böte noch andere nicht zu unterschätzende Vortheile.

Die bei dieser Verwaltung in ausgedehntester Weise stattfindenden Controlen der Hebebeamten durch besondere Aufsichtsbeamten erhöht die Kassensicherheit in außerordentlichem Maße. Höchst selten hört man von einem Defect, während bei den Kassen anderer Verwaltungen, welche meistens von der Steuerverwaltung nicht angehörigen, ja theils Kommunalbeamten controlirt werden, mehr Unterschleife vorkommen. Außerordentliche Kassenrevisionen werden allerdings von Regierungs- und Ministerialbeamten abgehalten, allein bei der Seltenheit dieser Revisionen der meistens großen Einnahmen der Steuerkassen, dem Vorhandensein nur eines Kassenbeamten selbst bei umfangreichen Hebestellen, aber oft zahlreichen Privatgehilfen, der Ansammlung bedeutender Summen zu Auszahlungen, kann unmöglich die Sicherheit eine so große sein, wie bei der indirecten Steuerverwaltung.

Die Ersparung von Gehältern bei der Kombinirung von directen und indirekten Steuerkassen ist bereits im Artikel Seite 20 der Umschau pro 1884 besprochen, so daß nur die Ersparung der Diäten und Reisekosten für die Regierungsbeamten erwähnt zu werden braucht, da die von diesen ausgeübten Kassenrevisionsgeschäfte fast ausschließlich auf die Ober-Inspektoren und Oberkontroleure übergehen würden.

Schließlich dürfte sich auch das zahlende Publikum der besprochenen Vereinigung sympathisch gegenüberstellen, da in den zu erwartenden kleineren Bezirken die Zahlung der Steuern weniger Umstände und Kosten verursachte und Verwechselungen von Steuer-Aemtern und Steuer-Kassen nicht mehr möglich wären.

Ueber Subsidiarhaft.

(Fortsetzung.)

Während nämlich das ebengenannte Gesetz den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- u. Contraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener pp. ausnahmslos für haftbar erklärte u. zwar sowohl für die Uebertretung selbst als auch für die Bezahlung der Gefälle u. Geldbußen, falls der principaliter Beschuldigte sie nicht bezahlen konnte, hat das Gesetz vom 8. Juli 1868 (§ 66) diese Haftpflicht folgendermaßen beschränkt:

Wer Brennerei betreibt, haftet für verwirkte Geldstrafen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind auf den Gewerbebetrieb einzuwirken, wenn diese Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. Diese Verpflichtung soll jedoch nur dann eintreten, wenn dem Brennereitreibenden, d. h. auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, nachgewiesen wird, daß er bei Auswahl und Anstellung seiner Leute, sei es Verwalter oder sonst jemand der auf den Betrieb Einfluß ausüben kann, nicht mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftmannes d. h. fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Als eine solche Fahrlässigkeit bezeichnet das Gesetz die wissentliche Anstellung bezw. Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung bezw. Beibehaltung eines solchen Individuums ausdrücklich genehmigt hat.

Ueberhaupt gilt in Betreff des Beweises für die Fahrlässigkeit, welche eine Vertretungsverbindlichkeit begründet, dreierlei, und zwar:

1) Hat ein Brennereitreibender einen bereits wegen Branntweinsteuer-Defraudation oder Contravention bestraften Verwalter oder Gewerbsgehilfen wissentlich und ohne Genehmigung der obersten Finanzbehörde in seinen Dienst genommen, oder einen solchen nach seiner Bestrafung unter gleichen Umständen in seinem Dienste beibehalten, so hat die Steuerverwaltung den Beweis seiner Fahrlässigkeit in der Hand u. ist dem Brennereitreibenden ein Gegenbeweis überhaupt nicht gestattet;
2) Ist ein Brennereitreibender bereits selbst wegen Vergehen gegen die Branntweinsteuergesetze bestraft und dabei der absichtlichen Steuerverkürzung überführt, so hat die Steuerverwaltung den Beweis einer fahrlässigen Anstellung seiner Leute so lange gegen den Brennereitreibenden in Händen, als dieser nicht das Gegentheil nachweisen kann;
3) Der Nachweis kann von der Steuerverwaltung anderweitig vor der Anklage geführt werden.

Als Grundsatz, nach welchem die subs. Haftbarkeit für verwirkte Geldstrafen zu behandeln ist, gilt dabei immer die in § 2 des Gesetzes vom 21. September 1860 (§ 66 d. G. v. 8. Juli 1868) ausgesprochene Bestimmung, daß nämlich die subs. Haftbarkeit nur in dem Falle ausgesprochen werden soll, wenn feststeht, daß die Defraudation oder Contravention von dem Gesinde, den Angehörigen oder Gewerbsgehülfen des Brennereitreibenden begangen ist, daß es aber, wenn dies nicht der Fall ist, bei dem Grundsatze der Steuerordnung bewendet, nach welchem der Brennereitreibende für die Defraudations- oder Contraventionsstrafe principaliter verhaftet ist, ohne daß es dabei auf eine persönliche Betheiligung an den gedachten Handlungen ankommt (s. d. O. Tr. Erk. vom 29. Mai 1868). Dieses bestimmt außerdem, daß ein Brennereitreibender, wenn er der Theilnahme, entweder als Anstifter, Mitthäter pp. an einer entdeckten Defraudation oder Contravention überführt ist, auch die gesetzliche Geldstrafe verwirkt hat, nebenbei aber für die Geldstrafe subs. haftet, welche gegen die betheiligten Gewerbsgehülfen festgesetzt ist.

Steht es nun fest, daß die Defraudation oder Contravention von dem Hilfs-Personal des Brennereitreibenden begangen ist, so muß hierin, ehe ohne Weiteres die subs. Haftbarkeit ausgesprochen wird, ein Unterschied gemacht werden, nämlich nach der Seite hin, ob die Person des Thäters ermittelt ist, gleichzeitig aber auch wieder dahin gesehen werden, ob im evtl. Falle der ermittelte Thäter dem Staate für die verwirkte Geldstrafe aufzukommen vermag. Ist nun der Thäter ermittelt u. kann von ihm die Strafe beigebracht werden, so bleibt der Brennereitreibende von einem Anspruch des Staates an ihn selbst unberührt, ist der ermittelte Thäter zur Erlegung der Geldstrafe jedoch unvermögend, so wird der Brennereitreibende in subs. verhaftet, es steht ihm jedoch in diesem Falle der ihn entlastende Nachweis zur Seite, daß er bei Anstellung seiner Leute nicht fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Ist der eigentliche Thäter jedoch nicht ermittelt, obwohl feststeht, daß die etwaige Zuwiderhandlung von seinem Personal begangen, so haftet der Brennereitreibende ex officio für die verwirkte Strafe, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Nur unabwendbarer Zufall berechtigt ihn in diesem Falle zu einem Strafausschluß.

Bemerkt sei hier gleich, was auch für die übrigen Steuerzweige gilt, daß derjenige, auf dessen Rechnung irgend ein Gewerbe betrieben wird, zur Entrichtung der von seinen Leuten verwirkten Geldstrafen auf Grund subs. Haftbarkeit nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.

Werden in einem solchen Falle nun die Prozeßacten dem Gerichte vorgelegt, so muß die Steuerverwaltung folgende Nachweise führen:

1) Daß die rechskräftige Verurtheilung des principal Verhafteten erfolgt ist (durch Beibringung des mit dem Publicationsvermerk und der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Resoluts.)
2) Daß die Execution in das Vermögen des principal Verhafteten vollstreckt und fruchtlos ausgefallen ist (durch Beibringung des fruchtlosen Pfändungsprotokolls.)

3) alternativ:
entweder daß der subs. in Anspruch genommene Gewerbetreibende wegen einer Defraude bereits selbst bestraft ist, oder
daß derselbe bei Auswahl und Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Bei Bestrafung wegen Widersetzlichkeit tritt subs. Verhaftung nicht ein. (Fortsetzung folgt.)

Zum Registraturwesen.

Mit Recht wurde in einer der vorigen Nummern dieses Blattes hervorgehoben, daß dem Registraturwesen bei vielen Aemtern nicht die gehörige Sorgfalt zugewendet würde, und daß infolge dessen der ganze Geschäftsgang der betheiligten Aemter darunter leide. Einerseits werden vielfach die Registraturbeamten mit Arbeiten, die nichts mit ihrer eigentlichen Beschäftigung gemein haben, überladen und dadurch ihrem eigentlichen Dienst entzogen, während bei manchen größeren Aemtern die Besetzung der Registratur mit nicht ausreichenden Kräften eine stehende Klage ist; andererseits ist der Hauptübelstand in dem häufigen Wechsel der leitenden Registraturbeamten zu finden. Wird bei manchem Hauptamte durch Erkrankung, Versetzung, Beurlaubung u. s. w. eine Stellvertretung nöthig, so ist die Registratur gewöhnlich diejenige Stelle, die helfen muß. Der Registrator übernimmt die offene Stelle und in dessen Stelle treten Beamte, die gewöhnlich noch nicht die nöthige Ausbildung und Geschäftskenntniß erlangt haben. Junge Supernumerare, die noch nicht ein halbes Jahr in der Verwaltung sind und viele Geschäftszweige kaum vom Hörensagen kennen, übernehmen das Journal, das zu den Aktenbringen u. s. w. Wie dann gerade letztere Arbeit ausfällt, das werden später andere Beamte gewahr. Dieselbe Klage ist bezüglich der Vertretung durch Aufseher, die sich noch zur Ausbildung in den Bureaus befinden, zu führen. Die Stellvertretungen der Registratoren nehmen bisweilen gar kein Ende. Vier, ja sechs Beamte haben manchmals in einem Jahr die Registratur zu verwalten. Daß dabei von Einheitlichkeit der Arbeit und des zu den Aktenbringens keine Rede sein kann, ist einleuchtend, hat doch jeder seine ganz besonderen Ansichten. Der ganze übrige Geschäftsgang wird in Mitleidenschaft gezogen, denn oft werden nicht nur Stunden, sondern ganze Tage durch das Suchen einer einzigen Verfügung vergeudet. Deshalb sollten nur tüchtige, genau arbeitende Beamte in der Registratur verwendet werden, und müßte namentlich der häufige Wechsel der leitenden Registraturbeamten unterbleiben.

Das in dem erwähnten früheren Artikel in Vorschlag gebrachte einheitliche Aktenverzeichniß wird gewiß jeder für sehr wünschenswerth erachten, da die in längstvergangener Zeit Seitens der Direktivbehörden gegebenen Muster nicht mehr genügen. Es wäre dabei vielleicht in Erwägung zu ziehen, daß die Anzahl der Generalakten möglichst beschränkt würde, da anderenfalls eine zu große Verzettelung der einzelnen Verfügungen eintritt. In einer großen Anzahl ergehenden Verfügungen wird auf eine ganze Reihe früher ergangener Bestimmungen hingewiesen, die häufig genug wegen ihres anderweitigen Hauptinhalts in verschiedenen Aktenheften sich befinden. Bezüglich der Spezialakten ist dagegen an dieser Forderung nicht festzuhalten, weil bei dem Vorhandensein nur weniger Spezialakten die einzelnen Aktenhefte zu schnell ausgefülltwerden, namentlich durch die in gewissen Zeiträumen wiederkehrenden Nachweisungen und ähnlichen Anzeigen,auf die, wenn sie einmal zu den Akten gebracht sind, später nur noch höchst selten zurückgegriffen werden braucht.

Empfehlen dürfte es sich, auf den Spezialakten die entsprechenden Generalakten zu bezeichnen und auch im Aktenverzeichniß in einer besonderen Spalte die zugehörigen General- beziehungsweise Spezialakten zu vermerken. Eine wesentliche Erleichterung des Registratur-Geschäfts wird auch dadurch herbeigeführt, daß die Aktenhefte, je nach den bezüglichen Hauptabtheilungen, verschiedenfarbige Rücken oder Aktenschwänze haben, indem hierdurch dem Verwerfen in unrichtige Fächer vorgebeugt wird, und wenn es doch einmal vorkommt, dies sofort in die Augen fällt. Wenn nun in dem erwähnten früheren Aufsatz darauf hingewiesen wird, daß das Umlegen der Akten nach einem einheitlichen Verzeichniß großen Arbeitsaufwand erfordert, so ist das gewiß richtig, aber die dadurch gewonnene Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit würden die darauf verwandte Mehrarbeit mehr wie aufwiegen. Namentlich würde diese Arbeit für den das Umlegen besorgenden Beamten ungemein bildend sein und denselben in den Stand setzen, fast jede Verfügung ohne irgend welche Schwierigkeit finden zu können. Zudem würde sich das Umlegen der Aktenhefte, abgesehen von den allgemeinen Verwaltungssachen und einzelnen Steuerzweigen, wie der Branntwein- und Stempelsteuer, der Erhebung der Brücken- und Fährgelder beschränken können bis auf die Zeit, wo die jetzt gültigen Gesetze erlassen wurden, so bezüglich des Zolls, der Brau-, Salz- und Zuckersteuer, der Wechselstempel- und Spielkartenstempelsteuer,

---

Pferd oder Velociped?

Der Herr Verfasser des in der December-Nummer der vorjährigen „Umschau" veröffentlichten Artikels „Das Velociped im Dienste der Zollverwaltung" stellt darin unter Anderem die Behauptung auf, „daß die allerwenigsten Beamten, die zum Obercontroleur ernannt werden, eine nur einigermaßen hinreichende Kenntniß vom Reiten besitzen."

Diese Worte zu widerlegen, wäre gewiß sehr schwer und soll auch nicht hier unsere Aufgabe sein, zumal der Herr Verfasser anscheinend entweder aus Erfahrung spricht, oder unbetheiligter Augenzeuge war, wenn er anführt, daß „den meisten Obercontroleuraspiranten, die in der Manege sofort auf den Sattel gesetzt werden, von vornherein der nur durch Reiten auf nacktem, allenfalls mit der Decke bekleidetem Pferde zu erlernende Schluß fehlt, daß dieselben schon nach einigen Stunden des Schritt-, Trab- und Galoppreitens zu Volten, Hürdenspringen und sonstigen Kinkerlitzchen übergehen und dann die armen Manegepferde so maltraitiren, daß sie aus dem Bocken und Abwerfen gar nicht herauskommen." Auch mag der Herr Verfasser vielleicht Recht haben, wenn er behauptet, daß viele Obercontroleure „schon beim Ankauf des ersten Pferdes übers Ohr gehauen" werden und nur wenige etwas von der Behandlung der Pferde verstehen. Derartigen Uebelständen aber in Zukunft dadurch vorzubeugen, daß man an Stelle der Dienstpferde „eiserne Rosse" in Gestalt von Velocipeden im Grenzdienste einführt, will mir und gewiß auch vielen anderen Beamten weder wünschenswerth, noch practisch erscheinen. Nach Ansicht des Verfassers würde es sich vielmehr empfehlen, schon den Supernumeraren mit Ausnahme derjenigen vielleicht, welche als Einjährig-Freiwillige 2c. bei der Artillerie oder Cavallerie gedient haben, in ihrem eignen Interesse vorzuschreiben, während der 3jährigen Ausbildungsperiode das Reiten zu erlernen, wozu denselben auch in Folge der mehrfachen Versetzungen nur selten die Gelegenheit fehlen wird. Würde nämlich den Supernumeraren die Absolvirung eines Reitcursus im Bildungsplane vorgeschrieben, so würde dadurch, wenn auch durch den ersten Cursus das Reiten wohl schwerlich genügend erlernt werden könnte, doch wenigstens das Interesse für dasselbe angeregt und auf die Wichtigkeit dieser Kunst und die der Pferdebehandlung rechtzeitig hingewiesen werden. Mancher der jüngeren Beamten würde dadurch auch schon frühzeitig einen Begriff davon erhalten, welche equestrische Fähigkeiten und Kenntnisse derselbe sich noch aneignen muß und welche Pflichten ihm außerdem noch seinem Pferde gegenüber in der eventl. späteren Stellung als Ober-Controleur erwachsen. Dieser Cursus könnte dann am Besten in den für den Grenz- bezw. Steueraufsichtsdienst bestimmten Zeitabschnitt gelegt werden.

Manche werden vielleicht der Ansicht sein, daß man durch eine solche Forderung doch nicht dahin wirken könnte, die Beamten zu tüchtigen Reitern zu machen, indeß glaube ich trotzdem behaupten zu dürfen, daß derjenige, welcher nur den festen Willen hegt, Reiten zu lernen und von den Vorgesetzten überall da, wo sich Gelegenheit zum Unterricht bietet, dazu angehalten wird, sich auch innerhalb der langjährigen Dienstzeit bis zum Obercontroleur, wenn auch nicht zu einem

der Reichsstempelabgaben u. s. w., deren Einführung beziehungsweise Aenderung, wenn auch nicht ganz nahe, so doch auch noch nicht in nebelgrauer Ferne liegt.

Möchte daher die gegebene Anregung zu einer möglichst baldigen und durchgreifenden Aenderung des jetzt bestehenden Zustandes führen. E.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung.

(Fortsetzung)

Baumwollene Zeuge, wie z. B. gestreifter baumwollener Potinet (tulle coton gommé) hauptsächlich zur Anfertigung von Calotten für Damenhüte dienend, welche sich nicht als ein mit Gummi überzogenes, sondern als undichtes Gewebe, dessen einzelne, von einander durch unausgefüllte Zwischenräume getrennte Fäden mit schwarzem Gummikleister gestreift sind, darstellen, sind als undichte gefärbte baumwollene und sogenannter Listerscher Verbandstoff, auch „antiseptische Gaze" genannt, ein rohes mit Karbolsäure getränktes Baumwollengewebe ist als rohes undichtes baumwollenes Gewebe zu verzollen.

Baumwollene Tülle und überhaupt alle undichten Gewebe (von Baumwolle) mit saum- oder kantenartigen, bogenförmigen, languettirten oder mit schmalem Bande eingefaßten Rändern, gewöhnlich ein immer nur in den Dimensionen eines ganzen Fenstershawls wiederkehrendes Muster enthaltend, sind als Gardinenstoffe zu verzollen, ebenso andere nach Art der Gardinenstoffe hergestellte abgepaßte Stoffe, z. B. gewisse Arten baumwollener Deckchen.

Das Ab- oder Ausschneiden der Ränder mit der Scheere und das Einfassen mit schmalem Bande bleibt bei der Tarifirung ohne Einfluß.

Zu unterscheiden sind:

1) rohe (ungemustert oder gemustert),
2) gebleichte, appretirte, bedruckte, gefärbte (ungemustert oder gemustert),
3) gestickte und appliquirte Gardinenstoffe. Die gestickten und appliquirten Gardinenstoffe aus Baumwolle unterliegen jedoch dem Zollsatze für Stickereien.

Wegen der Unterscheidung der rohen Gardinenstoffe von den gebleichten, appretirten 2c. beachte man die oben bezüglich der rohen 2c. dichten Gewebe dargelegten Merkmale.

Strumpfwaaren (einschließlich der Tricotwaaren) sind die mit der Maschine oder Hand gewirkten, gestrickten, gehäckelten, geklöppelten oder filirten Zeugstoffe, bei denen die Fäden mit einander so verbunden sind, daß sie Maschen bilden. Tüll, Bobbinet, Potinet werden zwar in ähnlicher Weise hergestellt, unterscheiden sich aber von den Strumpfwaaren im Wesentlichen dadurch, daß die Maschen der ersteren sich nicht wie die der letzteren am Ende aufziehen lassen.

Ob baumwollene Strumpfwaaren roh, gebleicht, bedruckt, gefärbt 2c. sind, bleibt bei der Tarifirung ohne Einfluß, ebenso bleiben Säume oder Nähte, Einfassungen von schmalem Bande, ferner die zum Gebrauch erforderlichen Zuthaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Häftel, Schnallen, Lederriemen, Zugschnüre, einfache Quasten und dergleichen außer Betracht, selbst dann, wenn die Waaren die Form von Kleidern (Jacken, Hemden, Hosen, Handschuhe, Leibbinden 2c.) haben und die einzelnen Theile besonders zugeschnitten und zusammengenäht sind.

Dagegen fallen alle mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise nicht nur ganz unwesentlich ausgeschmückten und ausgeputzten, überhaupt weiter verarbeiteten (mit Futter, Taschen 2c. versehene) Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.

Baumwollene Strümpfe, welche an den Seiten mit einem aufgestickten seidenen Zwickel versehen sind, wurden bisher als baumwollene Strumpfwaaren, dagegen inwendig am oberen Rande mit einem handbreiten Streifen von rothem gewebtem Zeugstoff besetzte gewirkte Unterhosen als Kleider verzollt.

Posamentierwaaren (Knopfmacherwaaren) sind solche Zeugstoffe, welche nicht oder nicht lediglich durch Weben, Wirken, Stricken, Häckeln, Klöppeln, Filiren, sondern auf dem Posamentierstuhl oder sonst von Posamentier- (Knopf-) Arbeitern hergestellt sind.

Auf dem Bandstuhl gewebte, sowie aus gewebtem Zeugstoff hergerichtete (auch gesäumte) Bänder werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit tarifirt und selbst sogenannte Bandzacken, lediglich aus leinwandartig gewebtem und, um als Besatz zu dienen, bloß zusammengefalteten und zur Befestigung (in dieser Faltung) mit einer Steppnaht versehenem Bande bestehend, da ein derartiges Band aus dichtem gebleichten baumwollenen Zeugstoff ein Erzeugniß der gewöhnlichen einfachen Bandweberei resp. der Näherei und nicht ein Product

---

vorzüglichen, so doch zu einem mittelmäßigen Reiter auszubilden im Stande sein wird. Um dieses aber im vollsten Maße zu erreichen, müßten die Herren Hauptamtsdirigenten, schon bevor die Beamten zu Obercontroleuren in Vorschlag gebracht würden, mit denselben eine eingehendere Prüfung bezüglich der practischen und theoretischen Kenntnisse in der Reitkunst und der Pferdebehandlung vornehmen und allen denjenigen die Qualification zu den genannten Stellen absprechen, welche sich auch auf diesem Gebiete hinreichende Fähigkeiten nicht erworben haben. Durch ein solches Vorgehen würde recht bald dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß noch immer viele Beamte, die sich erst in dem Augenblicke, wo die Beförderung zum Obercontroleur nahe bevorstand, entschlossen haben, das Roß zu besteigen und dann im Alter von 30 Jahren und darüber wenig oder gar nichts mehr von einem 30 bis 40stündigen Reitunterricht profitirten, in der diesseitigen Verwaltung vorhanden sind, denen jegliches Verständniß für das Reiten und die Pferdepflege abgeht.

Sollte dem einen oder anderen Beamten, der des Reitens unkundig ist, bisher die Gelegenheit gefehlt haben, sich in dieser Kunst auszubilden, ist derselbe aber in einem Orte stationirt, in welchem Artillerie oder Cavallerie liegt, so würde es sich für denselben empfehlen, und zumal wenn er Reserveoffizier ist, meistens auch ein Leichtes sein, sich durch einen Besuch bei einem Escadron- oder Batteriechef die Erlaubniß zu verschaffen, mit den Einjährigen oder den Mannschaften an dem militärischen Reitunterricht gegen Zahlung einer geringen Vergütung für Futter und Wartung des Pferdes Theil nehmen zu dürfen. In solchem Falle würde es vielleicht noch gerathen sein, sich vorher mit dem betreffenden Wachtmeister, bezw. Feldwebel in Verbindung zu setzen.

Wenn man indeß in Zukunft von den Beamten eingehendere Kenntnisse über Pferdebehandlung und größere Fähigkeiten im Reiten fordern sollte, so läge es allerdings auch gleichzeitig in der Billigkeit, als Entschädigung für die hieraus entstehenden Geldopfer, die nur wenigen Oberbeamten erspart bleiben, und, wie auch schon mehrfach in Vorschlag gebracht worden ist, für die bei den Bezirksbereisungen entstehenden unvermeidlichen Zehrkosten den Ober-Controleuren eine monatliche Vergütung von 30 M. und den berittenen Aufsehern eine solche von 15 M. zu bewilligen.

Der in dem qu. Velocipedartikel gemachte Vorschlag, hauptsächlich aus Sparsamkeitsrücksichten das Velociped an Stelle der Dienstpferde treten zu lassen, hat gewiß, wie auch der Herr Verfasser richtig vorausgesetzt hat, an manchen Stellen „ein allgemeines Schütteln des Kopfes" hervorgerufen. Man denke sich auch nur einen uniformirten und bewaffneten Ober-Controleur, welcher, begleitet von seinem „befahrenen" Adjutanten, auf einem haushohen Elbdeich mit einem dreirädrigen Velocipede die Grenze abfährt und man wird sich eines Lächelns wohl schwerlich enthalten können. Man denke ferner nur daran, daß nach einem im nördlichen Deutschland sehr häufig eintretenden und anhaltenden Regenwetter fast zu allen Jahreszeiten ein bis fußhoher lehmiger Morast auf der Kuppe der Deiche lagert, die hier das Meer oder die Flüsse umschließen, daß über diese Kuppe sehr häufig, ja fast immer die Patrouillengänge der Grenzbeamten und daher auch der controlirenden und inspicirenden

des Posamentierstuhls oder sonst des Posamentierarbeiters ist (gemäß höherer Anordnung) als dichtes gebleichtes baumwollenes Gewebe verzollt.

Auf dem Bandstuhl gewebte Bänder sind nur an den Enden aufziehbar, nicht aber an den Seiten, wenn dieselben auch nicht gesäumt sind.

Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Häfteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drahtstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären (z. B. Schnürsenkel mit Metallstiften, geklöppelte Handschuhbänder mit einem Metallschieber und dergleichen Knöpfchen).

Wie Posamentierwaaren werden behandelt: Besätze, Borten. Von gewebten Zeugen werden sie nach Beschaffenheit derselben wie Band behandelt. Chenille, baumwollene (runde, raupenartige Bänder mit rings aufstehender, sammetartiger Behaarung, zum Besatz, zu Stickereien ꝛc. benutzt.)

Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt, nicht aber ungewebte.

Fransen, Lacets (flache, litzenartig geklöppelte oder auf dem Riemenstuhle [nicht auf dem Bandstuhle] gefertigte Geflechte, zu fransenartigen Ansätzen an Bordüren, Spitzen.

Netze, mit Ausnahme der Fischernetze.

Schnüre, nicht aber Treibschnüre (Fabrikseile zu Maschinen) aus mehreren Strähnen ungebleichten Baumwollengarns zusammengedrehte oder zusammengeflochtene.

Spindelschnüre, gewebte oder geflochtene, nicht aber ungewebte Litzen, Weberlitzen aus baumwollenen Schnüren, nicht aber aus Zwirnfäden. Weberlitzen, Harnischlitzen, Helfer sind bei der Weberei zum Spalten der Kette dienende, senkrecht ausgespannte, starke, der Dauerhaftigkeit wegen nicht gefirnißte Zwirnfäden (oder Schnüre), von welchen jeder in der Mitte eine Schleife oder ein von Metall oder Glas gemachtes Ringelchen (welches bei der Verzollung ohne Betracht bleibt) enthält zum Durchgange des Kettfadens.

Tressenwaaren (Goldtressen, Lahnband ꝛc.) aus Metallfäden (Lahn, d. i. geplätteter echter oder unechter Gold- oder Silberdraht) in Verbindung mit Baumwollengespinnst allein oder mit letzterem und Leinen oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen zusammen.

Baumwollene Gewebe und Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischt.

Gold- oder Silbergespinnst (echter Gold- oder Silberdraht, auf baumwollene Gespinnstfäden gesponnen, d. h. schraubenartig umwunden, durch Drehen zwischen den Fingern leicht abzulösen) wird wie Baumwollengespinnst in Verbindung mit Metallfäden als Posamentierwaare behandelt, dagegen Gold- oder Silbergespinnst aus unechtem Gold- oder Silberdraht, auf Gespinnstfäden gesponnen (plattirter oder cementirter Kupferdraht) wie leonischer Draht behandelt.

Gold- oder Silberstoffe aus Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn mit Beimischung von Seide allein, oder mit Seide und anderen Spinnmaterialien werden wie seidene und solche, welche keine Seide enthalten, wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.

Trimmings in Form von einfachen, auf dem Posamentierstuhl hergestellten Litzen oder Besätzen, (nicht aber spitzen- oder stickereiähnliche Artikel in Bandform) zu Bordüren ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Steuern.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. März (Prot. § 132) beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, an denjenigen Orten, an denen ein Verkehrbedürfniß anzuerkennen ist, Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sago, Sagomehl und Tapioka zuzulassen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. März d. J. (Prot. § 151) beschlossen, daß dem Artikel „Kaffeeschalen" auf

---

Oberbeamten führen und daß es schon für ein Pferd manchmal eine nicht unbedeutende Leistung ist, stundenlang den Reiter dieses Weges zu tragen, so wird man gewiß zugeben, daß man hier mit einem 3rädrigen Velocipede absolut nicht weiter kommen und daher auch von einer allgemeinen Einführung desselben an Stelle der Dienstpferde wohl niemals die Rede sein kann. Wenn alle Wege und Patrouillengänge eben und chaussirt wären, wenn alle Aufsichtsstationen, Betriebsanstalten ꝛc. an solchen lägen, dann könnte man sich vielleicht dieses Fahrzeuges in einzelnen Gegenden und zu einzelnen Zeiten im Grenzaufsichtsdienste bedienen. Diese Voraussetzungen treffen aber bekanntlich bei den meisten Obergrenz-Controlen nicht zu.

Ebensowenig aber wie man im nördlichen Deutschland das Velociped an der Wassergrenze gebrauchen kann, ebensowenig ist dasselbe auch an der holländischen Grenze, wo abwechselnd meilenweit trockener Sand, Moor oder unebene Haide die Erde decken und das Velocipedfahren unmöglich machen, sowie an der österreichischen und französischen Grenze, welche theilweise durch gebirgiges Terrain führt, verwendbar. Denn eine Anhöhe oder wohl gar einen Berg mit einem Velocipede hinanzufahren ist ebenso schwierig und gefährlich, als denselben hinunterzufahren, da man in beiden Fällen Gefahr läuft, den Hals zu brechen. In gleicher Weise ist man noch auf einem Deiche und besonders zur Nachtzeit insofern mit dem Velocipede einer beständigen Lebensgefahr ausgesetzt, als man jeden Augenblick mit demselben hinabstürzen kann, sobald sich dasselbe dem Rande nähert. Das Pferd dagegen wittert in allen derartigen Lagen die Gefahr und wird höchst selten mit dem Reiter den Deich oder die Anhöhe hinabstürzen, wenn es nicht gerade scheut.

Ferner ist zu bedenken, daß unter den jetzigen Verhältnissen gewiß noch mancher ältere Aufsichtsbeamte längere Jahre hindurch seinen Dienst zur Zufriedenheit der Verwaltung verrichten kann, wenn er auf einem ruhigen Pferde reiten bezw. vor Wind und Wetter geschützt und in warme Decken eingehüllt, in einem Wagen fahren darf, nicht aber wenn er, den Witterungseinflüssen preisgegeben, genöthigt ist, mit einem Velocipede seinen Bezirk zu bereisen. Daß sich dasselbe daher nicht für ältere oder gar schwächliche Personen eignet, zumal das stundenlange Fahren mit demselben sehr anstrengt, wird ein Jeder zugeben, der im Besitze eines solchen ist oder das Fahren mit demselben jemals versucht hat. Man versetze sich außerdem einmal in die Lage eines solchen velocipedfahrenden Ober-Steuer-Controleurs, der bei schlechtem Wetter oder im strengen Winter, in einen Pelz gehüllt und bepackt mit seinen Reiseutensilien, von Ort zu Ort reisen muß und noch tagelang nachher fühlt, daß seine Beine die Maschine fortbewegen mußten und man wird gleichfalls zugeben, daß dann jene Stellen ihren Reiz und ihr Ansehen verloren haben, und wohl kaum mehr eine Zugkraft für das Zoll- und Steuerfach bilden werden. Wenngleich der Herr Verfasser zur Begründung seines Vorschlages anführt, daß man in der österreichischen Armee „eingehende Versuche mit dem Velocipede" sich hat angelegen sein lassen, und besonders bei den vorjährigen großen Manövern zwischen St. Pölten und Tulln ein Velocipedcorps zur Verwendung gekommen ist, „über dessen gute Erfolge nur

Seite 169 des amtlichen Waarenverzeichnisses folgende Anmerkung hinzugefügt werde:

Die inneren Hülsen des Kaffees (Pergamenthülsen), welche die Samenkerne zunächst umschließen, können in rohem Zustande, sofern sie nicht als Kaffeesurrogate Verwendung finden sollen, auf besondere Erlaubniß als Spreu nach Nr. I b des Zolltarifs zollfrei eingelassen werden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. März c. beschlossen, daß vom 1. April d. J. ab

1. die Tarasätze
   für akkommodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollenzwirn jeder Art auf Holzrollen in Kisten über 200 kg auf 13 Prozent,
   für rohen Kaffee in doppelwandigen, cylinderförmigen Fässern leichter Bauart, sogenannten Patentfässern, auf 8 Prozent,
   für unbearbeitete Tabackblätter und Stengel in Fässern von 700 kg und darunter auf 11 Prozent und
   für Muskatöl (Muskatbalsam) und Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln ꝛc.) auf
   16 Prozent in Kisten.
   9 Prozent in Körben,
   6 Prozent in Ballen

festgesetzt werden, und

2. an Stelle der Vorschrift im § 4 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 folgende Vorschrift zu treten hat: „Bleibt bei unbearbeiteten Tabackblättern und Tabackstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasatze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taravergütung begnügt."

Erlaß des Königl. Würt. Steuer-Collegiums vom 24. Februar 1886, Nr. 620 Z.

Zufolge Erlasses des K. Finanzministeriums vom 22. d. M. werden die K. Zollstellen angewiesen, bei Versendungen von Getreide und Hülsenfrüchten mit Deklarationsscheinen (sog. Passierscheinen) in den letzteren stets den Namen und Wohnort des Empfängers anzugeben, beziehungsweise bei der Ankunft solcher Sendungen eine Vergleichung der bezüglichen Angaben in den Deklarationsscheinen mit dem Inhalt der Frachtbriefe vorzunehmen, wie dies auch durch Erlaß des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. für die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg, Danzig und Stettin beziehungsweise Köln angeordnet worden ist.

Sollten sich bei der vorgenommenen Vergleichung Abweichungen ergeben, welche auf einer Vertauschung der inländischen mit einer gleichnamigen ausländischen Waare schließen lassen, so wäre der Gegenstand weiter zu verfolgen und von dem Resultat hieher Anzeige zu erstatten.

Tabacksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. März d. J. (§ 165 der Protokolle) Folgendes beschlossen:

Das sogenannte amerikanische Tabackernteverfahren (Eirernten der ganzen Tabackpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Pflanzenstengel) kann auf Antrag des Tabackpflanzers von dem Hauptamt unter nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gestattet werden:

1. Der Antrag auf Gestattung des Verfahrens ist rechtzeitig vor der amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge (§ 6 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879, bei der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen.
   In demselben ist anzugeben:
   a) auf welche Grundstücke das Verfahren sich erstrecken soll,
   b) wie viel Pflanzen sich auf jedem dieser Grundstücke befinden.
2. Die Pflanzenstengel gehören zu dem steuerpflichtigen Taback.
   Die verbindliche Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge richtet sich bezüglich der Pflanzenstengel auf die Zahl der letzteren und hat bei den nach § 6 des Gesetzes vorzunehmenden Ermittelungen zu erfolgen.
   Die Feststellung der Zahl der Pflanzenstengel darf auch nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 des Tabacksteuergesetzes geschehen.
3. Die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel sind nach Maßgabe der von der Steuerbehörde zu ertheilenden Anweisungen besonders zu verpacken und unter Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung spätestens zu dem für die Verwiegung der Blätter festgesetzten Termin zur Revision zu gestellen. Ergiebt sich bei einer Revision eine

---

eine Stimme der Anerkennung herrscht", so glaube ich doch, daß sich dasselbe nur in bestimmten Fällen für den Felddienst eignen und daher auch bei unserer „Grenzkavallerie", die doch in die Lage kommen kann, einen Schmuggler querfeldein verfolgen zu müssen, allgemein an Stelle der Dienstpferde niemals zur Einführung gelangen wird.

Weßhalb aber der Herr Verfasser nur den Vorschlag macht, das Velociped an Stelle der Pferde der Grenzaufsichtsbeamten und nicht der Beamten im Innern treten zu lassen, ist mir insofern unverständlich, als doch die ersteren sehr häufig in einem unwegsamen, wenig betretenen Terrain gehen und reiten müssen, letztere dagegegen meistens auf Chausseen, Landstraßen und fahrbaren Wegen ihren Bezirk bereisen können. Außerdem würden ja auch noch die Ersparnisse, die ja das Hauptmotiv zu jenem Vorschlage bildeten, dadurch, daß man die noch rüstigen Aufsichtsbeamten im Innern, welche mehrfach 2 Dienstpferde besitzen, zu „Radfahrern" machte, noch bedeutend größer werden.

Sollte jedoch in der That einstmals aus Sparsamkeitsrücksichten, was wir nicht wünschen wollen, das Vilociped an Stelle der Dienstpferde auch nur stellenweise eingeführt werden, so werden gewiß die meisten der jüngeren Beamten auf jene Obercontroleurstellen gern Verzicht leisten, die dann nicht allein bedeutend an Ansehen nach Außen hin verlieren, sondern auch abschreckende Beispiele von den Unnannehmlichkeiten und den körperlichen Anstrengungen des Dienstes geben werden. Dann wird man gewiß nicht mehr in fröhlichen Liedern den Stand der Grenzaufsichtsbeamten besingen, sondern es wird eine Zeit herannahen, wo sich an die schwermüthigen Worte jenes Dichters, der in einem Liede klagt:

„Nicht Orden, nicht Kränze"
„Giebt es an der Grenze",

vielleicht noch Verse folgenden Inhalts anreihen werden:

„Früher noch auf stolzem Pferde
Ritt ich über Gottes Erde;
Jetzt als armer „Radereiter"
Zieh' die „Karre" selbst ich weiter.
Ach, ich klage früh und spät:
„Fort mit dem Velociped!"

Gebt mir wieder meine Kracke,
Wenn ich auch kein Geld im Sacke,
Wenn ich leide Hunger, Durst,
Wie eh' dem — das ist mir Wurst.
Ja, ich klage früh und spät:
„Fort mit dem Velociped!"

O, wer war es, der's ersann,
Daß man nahm mir mein Gespann!
Donnerwetter — Parapluie,
Jenem H. vergeß ich's nie!
Darum ruf' ich früh und spät:
„Rache für's Velociped!"

D . . . e.

---

geringere als die nach Ziffer 2 zu vertretende Zahl der Pflanzenstengel, so finden die Bestimmungen im § 25 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 (Amtsblatt Seite 115) sinngemäße Anwendung.

Die Versteuerung der Pflanzenstengel unterbleibt, soweit die Vernichtung derselben bei der Revision beantragt und demnächst unter Aufsicht vollzogen wird (§ 33 Ziffer 5 der Dienstvorschriften).

Branntweinsteuer.

Was ist und wodurch kennzeichnet sich eine „landwirthschaftliche" Brennerei?

In der Zeitschrift für Spiritus-Industrie ist schon wiederholt bei Vorschlägen zur Steuer-Reform der sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien Erwähnung gethan, die einen Steuererlaß genießen sollen.

Hierbei ist stets von dem Gesichtspunkt ausgegangen — so auch in dem Artikel in Nr. 27, Spalte 2 und 3 — den Maischraum als Grundlage und Norm für den Begriff einer landwirthschaftlichen Brennerei hinzustellen.

Nichts ist wohl irriger und unrichtiger als diese Annahme, weil es zu oft vorkommen kann, daß Brennereien mit einem Maischraum von 1050 Litern aufhören, landwirthschaftliche Brennereien zu sein, wenn sie in Städten oder auf ganz kleinem Besitz mit zumeist gekauftem Material arbeiten. Hingegen sind Brennereien mit täglichem Maischraum von 600 Litern und weit darüber, wie solche in Ost- und Westpreußen häufig vorkommen, doch lediglich als landwirthschaftliche Brennereien mit vollem Rechte anzusprechen und verdienen als solche Berücksichtigung, weil dieselben das solchen großen Anlagen entsprechende Areal besitzen und lediglich von eigengebautem Material brennen, ferner das gewonnene Futter nur ihrem eigenen Viehstande zuwenden und den produzirten Dung auf der eigenen Feldmark belassen.

Sollten derartige große Anlagen in die Kategorie der gewerblichen Brennereien geworfen werden, so würde das dem vollständigen Ruin derselben und deren Besitzer gleichkommen, weil sie mit den Brennereien, welchen — wie vorgeschlagen — folgende Steuerermäßigungen in Prozenten ausgedrückt zu Theil werden sollen

bei 1050 Liter täglichem Maischraum 40 pCt.
„ 1500 „ „ „ 20 „
„ 3000 „ „ „ 10 „

absolut nicht in Konkurrenz treten können, und wären andernfalls gezwungen, auf größeren Besitzungen statt zentralisirten Betriebes mehrere entsprechend kleinere zu erbauen. Wer aber entschädigt die betreffenden Eigenthümer für Aufgabe der bereits vorhandenen großen, theuren Anlagen und für die Kosten der etwa in diesem Falle zu erbauenden neuen Brennereien?

Gerade in Ost- und Westpreußen sind derartige größere Betriebe auf sehr vielen Besitzungen, deren Gemarkungen nur leichten Sandboden ohne entsprechendes Wiesenverhältniß aufweisen, ein dringendes Bedürfniß, und ist nur dadurch, daß daselbst große Brennereien seit langer Zeit in Betrieb waren, die Kultur beträchtlich gehoben. Wie aber würde die Kultur zurückgehen, wenn durch ein Gesetz die Lebensfähigkeit diesen Brennereien entzogen würde.

Die einzig richtige Beurtheilung, wodurch sich eine „landwirthschaftliche" Brennerei kennzeichnet, dürfte wohl die sein, daß sie

1. nur mit eigengebautem Material arbeitet,
2. Schlempe und Dung dem Gute verbleiben, und füglich könnte
3. noch hinzugefügt werden, daß außerdem 12 Liter Maischraum pro Hektar des zum Gute gehörigen pflugbaren Landes und achtmonatlicher Betrieb nicht überschritten werden darf.

Im Interesse der Landeskultur bitte ich dringend, daß diese meine Auffassung für die Bezeichnung einer „landwirthschaftlichen" Brennerei mit Begünstigung eines Steuererlasses gegenüber den rein gewerblichen Anlagen häufiger und energischer in unserem Blatte zum Ausdruck gebracht werde.

von Fabeck-Jablonken.

(Zeitschrift für Spirit.-Indust. Nr. 29.)

Spielkartenstempelsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. März cr. (§ 124 der Protokolle) beschlossen,

daß der Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879 — § 443 der Protokolle —, betreffend die Herstellung des Buntdrucks der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabriken, auch dann Anwendung zu finden habe, wenn Spielkartenfabrikanten den Schwarz oder Blaudruck der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabrik herstellen lassen wollen.

Dabei wurde zugleich festgestellt,

daß unter Spielkartenbogen im Sinne des gedachten Bundesrathsbeschlusses nur Papierbogen, welche demnächst in der Fabrik auf Kartonpapier geklebt werden, nicht aber Kartonbogen zu verstehen sind.

Wechselstempelsteuer.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 15. März 1886.

Die nach der Bekanntmachung vom 22. November 1881 (Reichsgesetzblatt S. 271) zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer werden fortan in grüner, statt in violetter Farbe hergestellt werden. Die in der letztbezeichneten Farbe angefertigten Marken behalten ihre Gültigkeit. Mit der Ausgabe der grünen Marken wird am 1. April d. J. begonnen werden.

Waarenkenntniß.

Flaschen aus Papier. Zu den neueren amerikanischen Papierfabrikaten, unter denen sich bekanntlich Räder, Fässer,

---

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Waarentransport auf Gewässern.

§ **121.** Im Grenzbezirk an Flußgestaden
Auf Inseln, so im Flusse stehen,
— Vom Ausnahmfalle abgesehen —
Darf Waaren aus- und ein- man laden,
Wenn zollfrei sie doch emballirt
Und zollespflicht'ge, ungenirt
Nur an bestimmten Landungsorten
Die dafür sind bezeichnet worden.
Schlängeln sich mit Consequenz
Flüsse längs der Zollesgrenz',
Kann die oberste Finanz-
Behörde engern Vaterlands
Je nach örtlichem Bedarf
Bestimmung treffen klar und scharf,
Wie weit nur ein beladen Schiff
— Auch ohne Sandbank oder Riff —
Sich ohn' Erlaubniß nächster Zoll-
Behörd' dem Ufer nähern soll.
Aber unverdeckte Nachen
Mit vom Zoll befreiten Sachen,
Geht so strenge Acht und Bann,
Selbstverständlich gar nichts an.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

§ **122.** Alle Waaren so erleiden
Legitimations-Controlen
Dürfen Grenzbezirk durchschneiden
Nur bei Tag, nicht wann sie wollen;
— Von der richt'gen Tagesstunde
Giebt § 21 Kunde —
Sie führen denn auf solchen Schienen,
Die Jedermanns Verkehre dienen,
Oder vor Transportbeginn
Wär' 'ne Ausnahme hierin
Von dem zuständigen Haupt-
Oder Nebenamt erlaubt.

Ausstellung des Transportausweises.

§ **123.** Der Ausweis, der erforderlich,
Wird ausgestellt, fein säuberlich:
a) Wenn Waare aus dem Ausland stammt
Beim Eingang von dem Grenzzollamt,
Bei dem erfolgt in einem Schwung
Die Anmeldung und Abfert'gung.
b) Wird in den Grenzbezirk versandt
Die Waare aus dem Binnenland:
Von Aemtern und Expeditionen,
Die in der Näh der Binnenzonen,
Ermächtigt sind zur Emission
Derart'ger Legitimation.
c) Soll die Waar' versendet werden
Aus des Grenzbezirkes Orten:
Von der nächstgeleg'nen Stelle,
Die dazu ermächtigt worden.
d) Ausnahmsweis soll'n Ortsbehörden
Oder andere Personen
— Geeignete — ermächtigt werden,
Zum Ablaß von Legitimationen.

ganze Boote ꝛc. befinden, gehören auch Flaschen, die gegen alkoholische Flüssigkeit vollständig widerstandsfähig und dabei unzerbrechlich sind. Wie das Patent-Bureau von Richard Lüders in Görlitz mittheilt, wird zuerst Papier aus 10 Theilen Lumpenstoff, 50 Theilen Holzstoff und 40 Theilen Strohstoff hergestellt. Beide Seiten derselben überzieht man mit einem Gemisch aus Blut, dem das Fibrin vorher entzogen wurde, und Kalkpulver. Zehn derartiger Blätter legt man aufeinander und preßt sie in einer heißen Metallform sowohl zusammen, wie auch in die Gestalt einer halben Flasche. Die beiden Flaschenhälften werden dann gleichfalls unter Anwendung großer Hitze zu einer Flasche vereinigt, das heißt, gewissermaßen zusammengeschweißt. (Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Mira-Metall. Eine von der Firma Klein, Schanzlin & Becker in Frankenthal hergestellte Metallkomposition, das Mira-Metall, hat sich als ein sehr widerstandsfähiges Metall gegen schwefliche Säure, Fettsäuren, Stearinsäure, Laugen und saure Gase bewährt und wird deshalb außer in Papier- und Cellulosefabriken, namentlich in den Stearin- und Seifefabriken mit Vortheil verwendet. Es werden aus dem Mira-Metall Hähne, Ventile und andere für Säureleitungen erforderliche Verschlüsse, ferner Röhren, Stutzen und namentlich auch die Ventilkasten nebst den Ventilen für Luft-Kompressionspumpen hergestellt. Außerdem wird das Mira-Metall vielfach gebraucht zur Bekleidung von Metallflächen, welche mit den obengenannten Flüssigkeiten und Gasen in Berührung kommen, sowie zum Ausfüttern von Pumpencylindern. Um diesem für vorgenannte Zwecke dienenden Mira-Metall eine immer größere Verbreitung zu geben, überläßt die obengenannte Firma den Interessenten Proben von dem Metall zur Vornahme von Versuchen. (Seifenfabrikant.)

Verfahren der Zuckersaftgewinnung durch Diffusionen bei verschiedenen Temperaturen von Charles Edgar Monceaux in Béville-le-Comte.

Deutsches Reichspatent Klasse 89 No. 34505 vom 9. August 1885.

Bei diesem Verfahren werden die zuckerhaltigen, in gewöhnlicher Weise vorbereiteten Substanzen (zerschnitten oder zerkleinert) in den bekannten Diffuseuren einer zweimaligen Extraktion ihrer Säfte oder Diffusion unterworfen, und zwar zuerst bei einer Temperatur von etwa 45° bis 50° und darauf nach Ablassen der aus der ersten Diffusion erzielten Säfte bei einer höheren Temperatur, 70 bis 80°. Der erste Diffusionsprozeß unter der niedrigen Temperatur von 40 bis 50° bewirkt eine vollständige und schnelle Extraktion der Salze und der zweite Diffusionsprozeß unter der höheren Temperatur von 70 bis 80° C. darauf ein schnelles und vollständiges Diffundiren der Zuckersäfte.

Durch diese beiden Prozesse findet eine fast vollständige und schnell wirksame Trennung der nicht zuckerhaltigen und der zuckerhaltigen Säfte statt. Es unterscheidet sich das hier eingeschlagene Verfahren sowohl von dem bisher bekannten warmen, wie kalten Diffusionsverfahren dadurch, daß die Diffusion unter steigenden Temperaturen erfolgt. Die erste Diffusion löst nur die Nichtzuckerstoffe und die folgende Diffusion unter höherer Temperatur die in den Rüben nach der ersten Diffusion verbleibenden und von derselben gar nicht berührten Zuckerstoffe, und zwar geschieht dies viel vollkommener und schneller, wie durch die jetzt gebräuchlichen, einander folgenden Diffusionen bei gleicher, bezw. sinkender Temperatur (warmen und kalten Diffusionen) und man erhält conzentrirtere Zuckersäfte.

Der Prozeß ist in der praktischen Ausführung folgender:

Man füllt die Diffuseure einer Batterie zuerst mit Wasser von 40 bis 50° und sorgt dafür, daß die Temperatur 50° C. nicht übersteigt; das resultirende, mit den Salzen beladene Wasser läßt man unten abfließen, sobald die Salze diffundirt sind.

Die Erfahrung läßt sehr bald bei den verschiedenen Rohstoffen den Zeitpunkt erkennen, bei welchem die Diffusion der Salze beendet ist.

Ist das salzhaltige Wasser abgelassen, zu welchem Zwecke man die Diffuseure mit unterem Abfluß versieht, so bringt man die Diffuseure in Verbindung miteinander, bringt in dieselben Wasser von höherer Temperatur, 70 bis 80°, und erhält die Diffuseure bei derselben.

Beim Austritt aus dem letzten Diffuseur erhält man einen sehr reinen, stark zuckerhaltigen Saft, der eventuell noch alkalisch gemacht und mit Kalkmilch und Kohlensäure in bekannter Weise gereinigt werden kann.

Natürlich kann man auch die Diffuseure jeden getrennt für sich arbeiten lassen; ebenso kann die erste Diffusion in besonderen Diffuseuren erfolgen, wonach dann die Rüben in die eigentlichen Diffuseure zur Zuckersaftgewinnung gebracht werden.

Der so gewonnene Zuckersaft wird direkt eingedampft bis zum Auskryställisiren.

Der salzhaltige, bei der ersten Diffusion gewonnene Saft kann beliebig verwendet werden.

Bei den verschiedenen Rohstoffen (Rüben, Zuckerrohr ꝛc.) variiren die Temperaturen nach der Natur derselben in geringem Maße.

Als Apparate kann man die bisher gebräuchlichen Diffuseure verwenden, doch müssen die bei der ersten Diffusion benutzten Apparate mit einer unteren Abführung für das salzhaltige Wasser versehen werden.

(Neue Zeitschrift für Rüb.-Zuck.-Ind.)

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Für Miether und Vermiether ist eine am 25. März in der Revisionsinstanz vom Straffenat des Kammergerichts, als höchsten Gerichtshofs für die Landesstrafgesetzgebung

---

Kontrole der Gewerbetreibenden.

§ **124.** Hausirgewerb', wozu auch zählt,
Wenn man Wanderlager hält,
Dürfen in dem Grenzbezirke,
Falls Erlaubniß man erwirke,
Nur mit solcherlei Beschränkung
Seitens der Finanzbehörden,
Daß verhindert Zollesкränkung,
Allenfalls betrieben werden.
Materialwaar' Spezerei'n,
Auch Liqueure, Branntwein, Wein;
Ferner Zeuge auch zum Kleide,
So aus Baumwoll', Wolle, Seide
Theilweis oder ganz entsprossen,
Sind gewöhnlich ausgeschlossen.
Doch von hoh'n Finanzbehörden,
Kann an einzeln Grenzesstrecken,
Die das Mißtrau'n nicht erwecken,
Ausnahm' statuiret werden,
In Bezug auf solche Sachen
Mit denen Schmuggel nicht zu machen.
Wenn's nöthig scheint nach Amtsermessen
Zur Sicherung von Zollint'ressen,
So unterliegt mit vollem Fug
Und vollem Recht der Marktbesuch
Und stehender Gewerbbetrieb
Im Grenzbezirke den Kontrolen,
Die, Ortsverhältnissen zu lieb,
Die hohen obersten Finanz-
Behörden engern Vaterlands
Im Einzelnen bestimmen wollen.
Wer dann mit solchen Control-Waaren
Im Grenzbezirk will Handel treiben,
Hat Buch zu führ'n und anzuschreiben,
Was er erhielt unmittelbar
Vom Ausland, gleich nach dem Erhalt
Nach Tag und Ort da Zoll gezahlt;
Und — wenn vom Inland sie bezogen,
Den Nachweis, daß dies nicht gelogen.

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§ **125.** Doch daß noch außerm Grenzbezirke
Im Zollverein Controle wirke,
— Wie es die oberste Finanz-
Behörde engern Vaterlands,
Wenns örtliche Verhältniss' fordern
Im Einzelnen hat zu beordern —
Bedingung ist: die Waare sei
Corpus delict der Schmuggelei;
Und fürsorglicherweise wird
Dann eben auch nur kontrolirt:

1) Daß solche Waaren, die da kommen
Vom Grenzbezirk und Ausland her
Und geh'n in's Innre kreuz und quer,
Bezettlung, die sie mitbekommen
Im Grenzbezirk, so weit sie rollen
Als Paß stets bei sich haben sollen;
2) Daß wer bezieht dergleichen Waar'
Vom Ausland her, unmittelbar,
Hat Buch zu führ'n und anzuschreiben
In solchem gleich nach dem Erhalt
Den Tag und Ort da Zoll gezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

(sog. „Kleines Obertribunal") erfolgte Entscheidung von hoher prinzipieller Bedeutung. Der Thatbestand ist in Kürze folgender. Der Rentier L. in Berlin hatte an einen Restaurateur Unter den Linden Parterrelokalitäten für einen Miethszins von 15,000 M. und 600 M. Nebenabgaben pro Jahr für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis 1. Oktober 1885 vermiethet, und zwar war in § 10 des in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Miethsvertrages bestimmt worden, daß, falls die Kündigung der Räume seitens des Miethers nicht ein Jahr vor Ablauf des Kontrakts erfolgen sollte, letzterer auf weitere 5 Jahre als verlängert zu betrachten sei. Da nun eine Kündigung des Miethers nicht erfolgte, so war die Abmachung betreffs der Verlängerung am 1. Oktober 1884 als erfolgt anzusehen, und der Vertrag also bis zum 1. Oktober 1890 verlängert. Dieser für seine anfangs vereinbarte Dauer rechtzeitig und vorschriftsmäßig verstempelte Vertrag würde für den neu vereinbarten Zeitabschnitt den gleichen Stempel von 251 M. 50 Pf. erfordert haben, und legten denn auch zur Einziehung desselben die Kontrahenten der zuständigen Steuerbehörde den Miethsvertrag am 25. September 1885 vor. Die Steuerbehörde aber erachtete nun diese Vorlegung in der Erwägung, daß dieselbe innerhalb 14 Tagen von der erfolgten Vereinbarung, also in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1884 hätte erfolgen müssen, für verspätet und setzte gegen die beiden Kontrahenten durch Strafbestimmung vom 14. Oktober 1885 eine Stempelstrafe von je 1006 Mark fest. Hiergegen beantragten die beiden Betroffenen richterliche Entscheidung, indem sie der Ansicht waren, daß sie zur Lösung des Stempels erst in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1885 verpflichtet gewesen seien. Die erste Strafkammer des Landgerichts I., welche sich in erster Instanz mit dieser Sache zu befassen hatte, hielt diese Ansicht auch für zutreffend und sprach die beiden Kontrahenten von der Anklage der Stempelsteuerkontravention frei. — Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht unter der Ausführung Revision ein, daß der erste Richter irre, wenn er unter den „Verlängerungen, welche wirklich eintreten", lediglich die Vereinbarung des Vertrages und nicht auch die Thatsache des Abschlusses des Verlängerungsvertrages versteht, welche in dem Moment eintritt, in welchem eine Aufkündigung des ursprünglichen Vertrages für keinen Theil mehr möglich ist. Auch auf die Erwägung, daß die Verlängerung in der Zeit von der Vereinbarung bis zum Ablauf des alten Vertrages durch Willensübereinstimmung der Parteien geändert werden könne, vermöge der erste Richter seine Ansicht nicht zu stützen, da dies ebenso bei jedem anderen, längere Zeit im Voraus abgeschlossenen Vertrage geschehen kann, also für die Frage der Stempelpflichtigkeit unerheblich erscheint, weil das Gesetz hierbei nicht auf die Wirkung, sondern bloß auf den erfolgten Abschluß des Vertrages Gewicht legt. Die Vorentscheidung sei also aufzuheben und Jeder der angeklagten Kontrahenten zu 1006 Mark (dem Viersachen des ursprünglichen Betrages) Stempelstrafe zu verurtheilen. Der Strafsenat des Kammergerichts erkannte hierauf diesem auch von der Ober-Staatsanwaltschaft adoptirten Antrage gemäß.

(Tägl. Rundschau.)

Entscheidung des Königl. Oberlandesgerichts Dresden.

Leidet die Vorschrift in § 4 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 über die Verpflichtung zur Anmeldung stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere, bevor sie zur Zeichnung aufgelegt werden, nur dann Anwendung, wenn eine öffentliche Auflegung von Actien zur Zeichnung stattfindet, oder auch dann, wenn eine Zeichnung im eigentlichen Sinne nicht erfolgt, sondern sämmtliche Actien durch die Gründer übernommen werden?

In der Strafsache gegen die Kaufleute

a) J. H.,
b) H. F. B. und
c) S. S. in Berlin

wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, hat

auf die von den genannten Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu N. vom 17. September 1885 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlich Sächsischen Ober-Landesgerichts in der Sitzung vom 31. December 1885 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die gedachte Revision zu verwerfen und den Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle nnter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe von 50—500 Mark nach sich.

Ob im vorliegenden Falle den Angeklagten die erwähnte Anzeigepflicht bezüglich derjenigen Actien obgelegen habe, durch welche das Grundkapital der im Jahre 1884 unter der Firma N. N. begründeten Actiengesellschaft aufgebracht worden ist, und ob die Angeklagten durch Unterlassung solcher Anzeige sich strafbar gemacht haben, ist nach Maßgabe der angezogenen Gesetzesstelle davon abhängig, ob jene Actien im Sinne des angezogenen Steuergesetzes zur Zeichnung aufgelegt worden sind.

Diese Frage ist zwar nicht zweifellos, jedoch nach Ansicht des Ober-Landesgerichts zu bejahen.

Am 10. Juni 1884 sind laut des Blatt 4 flg. der Firmenacten des Amtsgerichts N. N. zu Fol. . . . des Handelsregisters in beglaubigter Abschrift ersichtlichen Notariatsprotocolles, dessen Inhalt die vorigen Instanzen für erwiesen angesehen haben, vor dem die Verhandlung leitenden Notar die bisherigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft:

J. M., H. u. Comp.
J. M.,
J. H.,
H. F. B.,
S. S.

und fünf andere, namentlich benannte Personen erschienen und haben erklärt:

sie hätten beschlossen, unter der Firma N. N. eine Actiengesellschaft mit dem Sitze in N. N. zu errichten zum Zweck des Erwerbs des der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma: J. M., H. & Comp. in NN. mit Zweigniederlassungen in Berlin und Wien gehörigen Gummi- und Guttapercha-waarenfabrikgeschäfts; sie hätten für die zu errichtende Actiengesellschaft einen Gesellschaftsvertrag entwerfen lassen, welchen sie mit der Bitte, denselben dem Protokoll einzuverleiben, überreichten. Comparenten erklärten: dieser Vertrag solle die Norm für die Gesellschaft sein, und unterwerfen sich ausdrücklich demselben und allen darin enthaltenen Bestimmungen. Nachdem der Vertrag zu den Acten genommen worden, erklärten die Erschienenen weiter: anlangend die Aufbringung des Actienkapitals an 900 000 Mark, so werde dasselbe aufgebracht wie folgt:

788 000 Mark von der Handelsgesellschaft J. M., H. & Comp. durch Einbringung ihres Etablissements gegen Gewährung von 1576 Stück Actien in gleichem Nominalbetrage.

Der Rest des Grundcapitals in Höhe von 112 000 Mark wurde sofort in verschiedenen Beträgen von den erschienenen neun Personen, welche den Gesellschaftsvertrag untereinander abgeschlossen hatten, gezeichnet und baar erlegt, so daß das gesammte Actiencapital voll aufgebracht war.

Nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884 gelten die Actionäre, welche das Statut

festgestellt haben, als die Gründer der Gesellschaft (Art. 209e). Mithin waren die obenerwähnten neun Personen, welche den Gesellschaftsvertrag untereinander abgeschlossen haben, die Gründer der Gesellschaft. In dem Falle, daß sämmtliche Actien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet. Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts stattgefunden hat, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden (Art. 209d). Werden nicht sämmtliche Actien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Actien vorhergehen (Art. 209e).

Hiernach giebt es einen doppelten Weg für Aufbringung des Grundcapitals einer Actiengesellschaft: der eine ist die Uebernahme der Actien durch die Gründer (Simultangründung), der andere die Zeichnung der Actien (Successivgründung). Die Zeichnung von Actien ist ein besonderer Rechtsact mit besonderen formellen Erfordernissen und materiellen Rechtswirkungen, welcher namentlich ein vertragsmäßiges Verhältniß zwischen Gründern und Zeichnern zur Folge hat.

Obwohl hiernach eine Zeichnung der Actien im technischen Sinne des Actiengesetzes nicht stattfindet, wenn sämmtliche Actien durch die Gründer übernommen werden, und es daher den Anschein gewinnen könnte, als ob die Uebernahme der Actien durch die Gründer auch nicht als ein Auflegen derselben zur Zeichnung angesehen werden könne, so ist doch der Begriff des „Auflegens zur Zeichnung" in Gemäßheit von § 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, sowie auch nach der gleichlautenden Fassung vom 3. Juni 1885 in einem weiteren Sinne zu verstehen. Die Nothwendigkeit einer Auslegung dieses Ausdrucks im strengen Anschlusse an das Actiengesetz kann schon deshalb nicht behauptet werden, weil die fragliche Vorschrift sich nicht ausschließlich auf Actien, sondern auf „stempelpflichtige inländische Werthpapiere" überhaupt und auf Actien nur insofern bezieht, als dieselben nach dem Tarife I Nr. 1 unter solche Werthpapiere fallen. Vielmehr begreift das Stempelgesetz vom 1. Juli 1881 unter dem Auflegen stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere zur Zeichnung jede Veranstaltung, welche bezweckt und bewirkt, daß der Werthsbetrag stempelpflichtiger inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht werde. Zu einer solchen weiteren Auslegung nöthigt namentlich auch die Natur der in § 4 Abs. 1 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmung als einer Controlevorschrift. Dieselbe bezweckt nach den Motiven (S. 27), den Behörden die Controle der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht zu erleichtern. Diesen Zweck würde die gedachte Vorschrift augenscheinlich verfehlen, wenn sie nur in denjenigen Fällen Platz ergreifen sollte, in welchen eine öffentliche Auflegung von Actien zur Zeichnung stattfindet. Die Steuerbehörde müßte, ohne daß ein Grund zu einer Ausnahme gegeben wäre, auf die Unterstützung, welche ihr durch jene Controlevorschrift gewährt werden soll, gerade für solche Fälle verzichten, in denen sie derselben am dringendsten bedarf. Denn während in den Fällen der öffentlichen Auflegung von Actien zur Zeichnung eine Hinterziehung der Stempelabgabe, auch wenn der Controlevorschrift in § 4 nicht genügt wird, kaum ausführbar ist, da das Steuerobjekt der Wachsamkeit der Steuerbehörde nicht leicht entgehen wird, ist der Steuerfiscus in Fällen der vorliegenden Art, wenn die Actien nur unter den Gründern zur Zeichnung aufgelegt werden, einer Benachtheiligung — und wäre es auch nur in Betreff der rechtzeitigen Erfüllung der Steuerpflicht — ungleich mehr ausgesetzt.

Insbesondere ist auch aus der vom Bundesrathe festgestellten Anweisung für die Anwendung des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 etwas den Revidenten Günstiges nicht zu entnehmen. Denn wenn nach § 6 sub C. der Anweisung die bei Errichtung einer Actiengesellschaft erfolgende Uebernahme der Actien durch die Gründer als Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 anzusehen ist, so ergiebt sich hieraus für die Betheiligten wohl ein Anlaß zu mehrfacher Steuerentrichtung, nämlich zur Entrichtung sowohl des Werthstempels als des Schlußnotenstempels (Geschäftsbörsensteuer im engeren Sinne), nicht das mindeste Argument aber dafür, daß auf einen solchen Vorgang die Controlevorschrift in § 4 keine Anwendung zu finden habe.

Mit Recht wird von der vorigen Instanz betont, daß der Gesellschaftsvertrag, auf Grund dessen die Eingangs erwähnte Aktiengesellschaft errichtet worden, bereits in allen durch Art. 209 des damals noch giltigen Actiengesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmten Erfordernissen abgeschlossen und namentlich in § 3 Zahl, Gattung und Nennwerth der auszugebenden Actien und die Art der Aufbringung ihres Werthbetrages bereits festgesetzt war, als die Gründer zu der notariellen Verhandlung vom 10. Juni 1884 verschritten. Es hätte daher den Gründern, und unter diesen den Angeklagten als Emittenten, obgelegen, bevor sie in diese Verhandlung eintraten, der Steuerbehörde die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Haben sie dieses, wie ebenfalls festgestellt ist, unterlassen, so sind sie mit Recht wegen der in § 4 Abs. 3 gedachten Zuwiderhandlung zur Bestrafung gezogen worden.

Da sonach eine Verletzung der nur angezogenen Gesetzesstellen durch das angefochtene Urtheil nicht verhangen worden ist, so war die deshalb von den Angeklagten eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen und infolge hiervon denselben nach § 505 der St.-P.-O. auch die Tragung der Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. November 1885, die Stempelpflichtigkeit der vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen Aktien-Interimsscheine hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen betreffend.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Preußischen Immobilien-Aktien-Bank zu Berlin, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt Sachs,

wider

den Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königl. Provinzial-Steuerdirektor der Provinz Brandenburg, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch Justizrath Bussenius,

hat das Reichsgericht, vierter Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1885 unter Mitwirkung

des Präsidenten des Reichsgerichts, Wirklichen Geheimen Raths Dr. Simson und der Reichsgerichtsräthe Hennecke, Hartmann, Lesser, Schlomka, Meischeider, Wienstein,

für Recht erkannt:

die gegen das am 21. April 1885 verkündete Urtheil des zweiten Zivilsenats des Königl. Kammergerichts eingelegte Revision wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Gegen das vorgedachte, den Thatbestand ergebende Berufungsurtheil hat Klägerin die Revision mit dem Antrage eingelegt:

das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem Berufungsantrag der Klägerin zu erkennen.

Beklagter hat beantragt:

die Revision zurückzuweisen.

Gründe.

Durch die Bestimmung Ia des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 sind allgemein die während der Geltung dieses Gesetzes bestehenden inländischen Aktienantheilsscheine, sowie die Interimsscheine über die Einzahlungen auf diese Werthpapiere mit einem Reichsstempel belegt, und es ist kein Unterschied gemacht, ob die genannten Pa-

piere vor oder nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes ausgegeben sind. Die einzige Ausnahme und Befreiung vom Reichsstempel ist unter der nachfolgenden Rubrik „Befreit sind" aufgeführt und für inländische Interimsscheine in Ansehung der vor dem 1. Oktober 1881, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, geleisteten Einzahlungen gemacht. Ein Bedenken hiergegen und die Beschränkung der Stempelpflichtigkeit von vornherein auf solche Interimsscheine, welche seit dem 1. Oktober 1881 ausgegeben sind, könnten allein aus dem Grundsatz hergeleitet werden, daß Urkundenstempel nur diejenigen Urkunden treffen, welche unter der Herrschaft des den Stempel anordnenden Gesetzes errichtet sind. Allein abgesehen davon, daß hier nicht ein bloßer Urkundenstempel, vielmehr ein auf das Papier nicht als Beweisdokument, sondern als Repräsentant eines Vermögenswerthes, als Werthgegenstand und Sache von innerem Werth gelegter Stempel vorliegt, welcher jenem Grundsatz nicht unterworfen ist, wird das Bedenken schlechterdings durch den klaren Inhalt des Gesetzes beseitigt. In der Rubrik „Befreit sind" werden zunächst alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen inländischen Actien und Actienantheilsscheine genannt und hiermit sind die Papiere bezeichnet, welche an sich unter die vorhergehende Bestimmung Ia fallen und derselben unterliegen müßten, wenn sie nicht ausdrücklich unter den befreiten aufgezählt wären; denn sonst würde es an jedem Grunde für ihre Ausschließung von der Regel sub Ia fehlen. Wenn aber letztere Regel die Actien und Actienantheilscheine trifft, auch wenn solche schon vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind, so muß dasselbe für die sub Ia ebenfalls aufgeführten, durch das Gesetz den zuerst genannten Papieren gleichgestellten Interimsscheine gelten, und diese sind unter Ia mit inbegriffen, mögen sie auch vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben worden sein.

Eine weitere Bestätigung dieser Ansicht wird in der Rubrik „Befreit sind" dadurch gegeben, daß dort zuerst die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes emittirten Actien und Actienantheilsscheine, und im Anschluß hieran die inländischen Interimsscheine ohne irgend eine Beziehung der Emmission auf jenen Zeitpunkt, also ohne den hierin liegenden Befreiungsgrund genannt und lediglich in Ansehen des Zeitpunktes der Einzahlungen, nämlich wenn dieser vor den 1. Oktober 1881 fällt, mit einer Befreiung bedacht sind. Hierdurch ist ebenfalls klar ausgesprochen, daß für die Stempelpflicht der Interimsscheine kein anderer Zeitpunkt als der der Einzahlungen maßgebend ist.

Mit Recht hat der erste Richter auf die in der Begründung des Regierungsentwurfs Seite 26 ausgesprochene Auffassung Bezug genommen und derselbe Standpunkt ergiebt sich aus der Fassung der Befreiungen zu a und b im Regierungs-Entwurfe, welche ausdrücklich nur in formeller Beziehung eine Aenderung durch das in das Gesetz aufgenommene Amendement Nr. 185 der Beilagen erhalten hat und aus dem Bericht der Reichstagskommission (Seite 2), sowie aus den Reichstagsverhandlungen selbst (Seite 1344, 1346, 1348 der stenographischen Berichte).

Der Reichsstempel und der Landesstempel haben keine Berührung miteinander und schließen sich einander nicht aus, soweit nicht das Gesetz etwas darüber bestimmt. Der § 5 allein enthält eine solche Bestimmung und verordnet, daß die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe unterliegen. Hierdurch ist das Verbot ausgesprochen, unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes die von diesem betroffenen Papiere noch zu einem Landesstempel heranzuziehen, nicht aber ist geboten, die in einem früheren Zeitpunkt gesetzlich erhobenen Landesstempel ganz oder zum Theil auf die Reichsstempel anzurechnen oder die letzteren durch die Zahlung der Landesstempel ganz oder zum Theil als gedeckt oder wegfallend anzusehen. Von einer Doppelbesteuerung ist auch keine Rede, da die Reichssteuer nicht zum zweiten Male gefordert wird und nur die wiederholte Einforderung derselben Steuer eine Doppelbesteuerung ausmacht. Das Alinea 2 unter der Rubrik „Berechnung der Stempelabgabe" zu I des Tarifs bezieht sich auf den hier nicht vorliegenden Fall, daß Reichssteuern bereits früher für die Interimsscheine gezahlt worden sind. Die von der Klägerin beanspruchte Anrechnung der gezahlten Landesstempel mit 7500 resp. 3000 M. ist nicht gerechtfertigt. Daß eine Anrechnung des bereits gezahlten Landesstempels hier überhaupt nicht zulässig ist, geht schon daraus hervor, daß im Tarif zu I 2 unter der Rubrik „Berechnung der Stempelabgabe" nur des ganz abweichendes Falles, daß Landesstempel bereits gezahlt worden, ausdrücklich gedacht und nur dort eine Anrechnung des Landesstempels zugelassen worden ist.

Hiernach ist die Revision unbegründet. Der Kostenpunkt regelt sich nach § 92 der Civilproceßordnung.

Urth. des I. Straff. v. 7. Jan. 1886 c. L. (2299/85) (LG. Cleve).

Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 § 164.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 164 des Vereinszollgef. erstreckt sich auf sämmtliche Defraudationsfälle, auch auf solche, welche wegen der unter 150 M. bleibenden Höhe der angedrohten Geldstrafe nur als Uebertretungsfälle im Sinne des § 1 des RStrGB. erscheinen.

Verwerfung der Rev. Aus den Gründen: Die Revision will die Bestimmung des § 164 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317): Die Vergehen der Contrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, dahin verstanden wissen, daß eine Contrebande und eine Defraudation, wenn sie als Vergehen im Sinne des StrGB. § 1 auftritt, in Abweichung von § 67 Abs. 2 daselbst stets schon in drei Jahren verjähre, während eine vom Strafgesetz abweichende Verjährungszeit für dieselbe nicht eingeführt sei, sobald sie als Uebertretung sich darstellt, und hält damit die dreimonatliche Verjährung für alle einzelnen Einschwärzungen im Werthe von je 8 M. Geldstrafe zutreffend. Allein der § 164 das. hat, was das Einf.-Ges. zum StrGB. § 2 Abs. 2 aufrecht erhalten, besondere umfassende Vorschrift für alle im Zollgesetz durch die §§ 134, 135, 151, 152 unter Strafe gestellten Handlungen gegeben. Die gegentheilige Annahme, wonach für einen Theil der Contrebanden und Defraudationen, für diejenigen, welche nach der Bestimmung des StrGB. den Charakter von Uebertretungen haben, die allgemeine Normirung des Reichsstrafrechts über die Verjährungszeit offen bliebe, müßte schon in der Erwägung ein Bedenken finden, daß der § 164 zugleich für Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungszeit und zwar in dem Maße festgesetzt, daß die beabsichtigte Gefällehinterziehung, also die ungleich schwerere Verschuldung, falls sie im concreten Falle nicht mit einer höheren Strafe als 150 M. bedroht sei, in weitaus kürzerer Zeit der Strafverfolgung entzogen wäre, als eine das Zollinteresse nicht verletzende, sondern nur gefährdende (Denkschr. zum Entw. des Vereinszollgef. Nr. 75) Verwaltungsmaßnahme (§ 151), und die Verwaltungsvorschriften überhaupt einen längeren Strafschutz genössen, als die Gesetzesnormen (§ 152). Entscheidend für die Verwerfung der aufgestellten Ansicht ist aber, daß das derselben zu Grunde liegende Verständniß des Wortes „Vergehen" im § 164, als der technischen Bezeichnung für solche Strafthaten, welche mit einer in einem bestimmten Rahmen liegenden Strafe bedroht sind, als unzutreffend erscheint. Das Vereinszollgesetz unterscheidet im § 164, betr. Bestimmung der Verjährungszeit nicht nach der Höhe der angedrohten Strafe, sondern unangesehen der Strafe, nach der inneren Natur der Handlung und unterwirft deshalb die Ordnungswidrigkeit auch des § 151 trotz der Strafandrohung von event. 900 M. der Verjährung in einem Jahre. Allerdings leidet die Dreitheilung der Strafthaten aus § 1 des StrGB. auch im Gebiete des Vereinszollgesetzes Anwendung. Die Vorschriften der §§ 29 Abs. 1, 78 Abs. 2 des StrGB., welche die Umwandlung der Geld- in Haft- oder Gefängnißstrafe und den Höchstbetrag einer subsidiären Freiheitsstrafe von der Unterscheidung des Vergehens und der Uebertretung abhängig machen, gelten ebenso

für subsidiäre Zollstrafen [Urtheile vom 11. März 1881 und 27. Januar 1882, Entsch. in Strafsachen Bd. 3 S. 432, 433; Bd. 5 S. 372, 373; vgl. mit preuß. CO. v. 23. Jan. 1838, betr. Steuerdefraudationsstrafen, GS. S. 92, und preuß. Gesetz v. 23. Jan. 1838, betr. Bestrafung der Zollvergehen, GS. S. 78, § 3 Abs. 2,] als die Vorschrift des StrGB., § 257, welche keine Begünstigung einer Uebertretung kennt, auch die Begünstigung der Zolldefraude beherrscht [Urtheil vom 26. Sept. 1881, Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 26]; und für die Zuständigkeit der Gerichte, sowie für die zu erkennende Art der nach dem Vereinszollgesetz verwirkten Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung (Vereinszollgesetz § 150) ist der Charakter der Verfehlung gegen das Vereinszollgesetz je als Vergehen oder Uebertretung im Sinne des § 1 des StrGB. zweifellos maßgebend, — aber mit Unrecht wird behauptet, daß die Konsequenz zur Annahme auch der Uebertretungsverjährung des StrGB. auf Zolldelikte führe. Diese Behauptung übersieht, daß die §§ 149, 150, 162 des Vereinszollges. ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze (d. i. auch des StrGB. für das Deutsche Reich, vgl. z. B. Bayerisches Ges. v. 26. Dez. 1871, den Vollzug der Einführung des RStrGB. in Bayern betreffend, Art. 20), verweisen, § 164 aber besondere Vorschriften enthält, welche die Materie der Verjährung rücksichtlich der Zeitdauer und des Anfangs, soweit die darin genannten Paragraphen in Frage stehen, erschöpfen und nur für die besonderen Strafbestimmungen in den §§ 160 a. E. und 161 Abs. 1 die Anwendung der allgemeinen Norm des § 67 Abs. 3, und bzw. des Abs. 4 zulassen. Die Terminologie des Vereinszollges. ist eine andere, als die des StrGB.; der Ausdruck „Vergehen" bedeutet Strafthat überhaupt. So ist er gebraucht in den §§ 134, 135, 140, 141 Abs. 2, 142 Abs. 1, 2 und 3, und 154, während im § 167 Abs. 1 und ebenso im Gesetze vom selben Tage, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze (Bundesgesetzblatt S. 370), Art. 13, der Gesetzgeber die Strafthaten der Zollgesetze allgemein Uebertretungen nennt und wiederum in den Art. 1, 2, 3 und 12 — in letzterem neben der Bezeichnung „Vergehen der Kontrebande und Defraudation" — Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze. Ganz ohne Bedeutung ist der in der Revisionsbegründung hervorgehobene Umstand, daß das im § 164 gebrauchte Wort „Vergehen" in einem dem § 1 des StrGB. ähnlichen Sinne schon zur Zeit des Vereinszollgesetzes im preuß. StrGB. im Gebrauch war, denn das Vereinszollgesetz ist nicht aus diesem Strafgesetz, soweit es nicht selbst Verweisungen auf die Landesgesetzgebung enthält, sondern aus der vorausgegangenen Zollvereinsgesetzgebung zu erklären, das frühere Zollstrafges. vom 23. Jan. 1838 (preuß. GS. S. 78) aber nennt ebenfalls in den §§ 1, 2 (auch die mit einem Thaler Geldstrafe bedrohten) 3, 5 Abs. 3, 16, 20, 23 alle Defraudationen ꝛc., in den §§ 14, 15 auch die mit Zuchthaus bedrohten, allgemein Vergehen und daneben in den §§ 1, 4 Abs. 3, 6, 28, 31, 38, 41, 60 Uebertretungen der Zollgesetze. Das Vereinszollgesetz selbst aber legt der Bezeichnung der in demselben erwähnten Strafthaten als „Vergehen" u. s. w. sowenig eine Bedeutung nach der Eintheilung der Strafthaten im § 1 des StrGB. bei, daß es im § 167 Abs. 1 offen ließ, bei Verkündung des Gesetzes seitens der Staaten des Deutschen Zollvereins solche Aenderungen des Wortlautes vorzunehmen, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind; und daß in Folge dessen gerade der § 164, um den es sich hier handelt, ebenso wie die §§ 140, 141, 142 und 154 anders als im Texte der Publikation im norddeutschen Bunde, in dem durch die königl. Deklaration vom 26. September 1869 (bayer. Ges.-Blatt S. 1381) im Königreich Bayern publizirten Texte den Ausdruck „Uebertretungen" der Kontrebande und der Defraudation gebraucht, ohne daß hieraus gefolgert werden möchte, daß darnach in Bayern diejenigen Kontrebanden und Defraudationen, welche nach dem StrGB. § 1 Abs. 2, als Vergehen im Sinne der Dreitheilung der Strafthaten sich darstellen, der Verjährungsvorschrift des § 67 Abs. 2 unterworfen wären. Wie die Zollgesetzgebung nur einen Unterschied zwischen Kontrebande und Defraudation einerseits und Ordnungsstrafen andrerseits kennt, so bestand aber in Preußen schon vor dem Vereinszollgesetz nach dem Einf.-Ges. zum preuß. StrGB. vom 22. Mai 1852 (GS. S. 250), Art. 5, und vom 25. Juni 1867 (GS. S. 921), Art. 11, gleichmäßig für Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle ꝛc. begangen werden, eine fünfjährige Verjährung, obschon das preuß. StrGB. in den §§ 46 und 339 für Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen verschiedene Fristen aufgestellt hatte, und auf demselben Standpunkt stehen die sonstigen Reichsfinanzgesetze; auch die Gesetze vom 16. Juli 1879, betr. die Tabaksbesteuerung (RGes.-Bl. S. 245), § 40, und vom 31. Mai 1872, betr. die Brausteuer (RGes.-Bl. S. 153), § 40, kennen nur jenen Unterschied, während die Gesetze über Wechsel- und Spielkartenstempel vom 10. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 193), § 17, und 3. Juli 1878 (RGes.-Bl. 133), § 20, sogar nur Eine Verjährung kennen und ebenso der § 7 des Einf.-Ges. zum StrGB. für (alle) „Zuwiderhandlungen" gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle eine dreijährige Verjährung einführt, und bezüglich der Stempelabgaben hat das RG. auch bereits ausgesprochen, daß die Verjährung der „Wechselstempelhinterziehungen" auch für die im Stempelgesetze unter Strafe gestellten Ordnungswidrigkeiten gilt. (Urtheil vom 2. Juli 1885 [Entsch. in Strafsachen Bd. 12 S. 345] Rechtspr. Bd. 7 S. 460.) Nach all diesem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmung des § 164 des Zollvereinsgesetzes auch solche Defraudationen trifft, die mit höherer Strafe als 150 M. nicht bedroht sind, deshalb als Uebertretungen im Sinne des StrGB. erscheinen und in anderen Beziehungen den für letztern gegebenen allgemeinen Normen dieses GB. unterstehen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministeriums dd. Berlin, 20. März 1886. III. 2613.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß es keinem Anstande unterliegt, von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. Baarüberschüsse von 10000 Mark und darüber für Rechnung der Königlichen General-Staatskasse an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. einzahlen zu lassen. Die von der Reichsbankhauptstelle über dergleichen Einzahlungen zu ertheilenden Quittungen (Formular A) sind nach der Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1880 (Centralblatt ꝛc. S. 258) von dem Hauptsteueramte unverzüglich der Regierungshauptkasse zu Wiesbaden mittelst Lieferzettels anzurechnen und von dieser der General-Staatskasse in Anrechnung zu bringen.

Baarablieferungen der Haupt- und Unterämter für Rechnung der Reichs-Hauptkasse haben die Reichsbankanstalten nach § 51 der Geschäftsanweisung für die Reichshauptkasse (Centralblatt ꝛc. 1876 S. 56) in jedem Betrage gegen Einzahlungsbescheinigung anzunehmen. Dergleichen Einzahlungen empfehlen sich jedoch nur insoweit, als die Regierungshauptkasse des Bezirks des Geldes zur Leistung ihrer Ausgaben für Rechnung des Reichs nicht bedarf. Hat die Regierungshauptkasse zu Wiesbaden bei ihren monatlichen Abrechnungen mit der Reichshauptkasse (§ 2 der Abrechnungsbestimmungen vom 3. April 1878 — Centralblatt S. 122) der letzteren bisher baare Ueberschüsse zu überweisen gehabt, so wird es den dienstlichen Interessen entsprechen, daß die für die Regierungshauptkasse entbehrlichen baaren Gelder von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. durch Vermittelung der dortigen Reichsbankhauptstelle künftig der Reichshauptkasse unmittelbar zugeführt werden. Die bezüglichen Einzahlungsbescheinigungen hat das Hauptamt aber nicht, wie die Quittungen über Einzahlungen für Rechnung der General-Staatskasse, der Regierungshauptkasse sofort, sondern monatlich nur drei Mal bei Gelegenheit der gewöhnlichen Ablieferungen

anzurechnen. Von der Regierungshauptkasse sind dieselben der Reichshauptkasse in Anrechnung zu bringen.

Alle solche Einzahlungen an die Reichsbankanstalten haben nur den Zweck, die Zahl der unnöthigen Geldsendungen von einem Ort zum andern und die damit verbundenen Kosten zu vermindern. Einer Unterscheidung zwischen Reichseinnahmen und Einnahmen für Preußische Rechnung bedarf es dabei nicht, es sind auch zur Deklaration der Einzahlung keine besondern Formulare nöthig. Nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen genügt für die Reichsbankanstalten ein Lieferzettel, welcher den Namen der Kasse, für deren Rechnung die Einzahlung erfolgt, die einzuzahlende Summe, die Geldsorten und die Firma der einzahlenden Kasse ersichtlich macht. Danach ist die Vorschrift im § 8 Ziff. 13 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter abzuändern.

In der Regel werden Beträge von 10000 M. und darüber ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Reichssteuern oder aus Einnahmen für Preußische Rechnung herrühren, für Rechnung der General-Staatskasse und nur kleinere Beträge für Rechnung der Reichshauptkasse einzuzahlen sein. Es kann jedoch ausnahmsweise, wenn die Regierungshauptkasse bedeutende Ueberschüsse aus Reichssteuern 2c. an die Reichshauptkasse abzuliefern hat, auch die Einzahlung der Beträge von 10000 Mark und darüber für Rechnung der Reichshauptkasse erfolgen. Wie sich die Summe der Ablieferungen auf Einnahmen für Rechnung des Reichs und Einnahmen für Preußische Rechnung vertheilt, ist in den Lieferzettel, mit welchen die Quittungen und Einzahlungsbescheinigungen der Reichsbankanstalt der Regierungshauptkasse angerechnet werden, anzugeben.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, dementsprechend die Einnahmeablieferungen des Hauptsteueramts in Frankfurt a. M. zu regeln. Die Regierungshauptkasse in Wiesbaden wird dem genannten Hauptamte zu Anfang jedes Monats mitzutheilen haben, bis zu welcher Höhe im Laufe des Monats Baarbeträge für Rechnung der Reichshauptkasse an die Reichsbankhauptstelle eingezahlt werden können.

Statistisches.

Die Bierproduktion der Welt nach Tovey.

Länder.	Bierproduktion in Litern		Bezahlte Steuer im letzten Jahre.	Zahl der Brauereien.	Consumtion pro Kopf
	1884 oder 1885.	1883 oder 1884.			Liter.
Oesterreich-Ungarn	13,105.765	12,491.544	fl. 24,103.582	2.053	37·52?
Deutschland*)	42,373.686	41,211.196	Rm. 65,868.982	28.212	108·3
Frankreich	8,125.000	8,619.466	Frcs. 23,023.000	2.800	26·67
Belgien	9,703.460	9,312.221	Frcs. 9,224.622	2.602	203·07
Holland	1,250.000	?	fl. 1,250.000	500	32·4
Großbritannien*)	45,957.916	45,371.398	Pfd. St. 8,544.749	13.799	151·78
Dänemark	1,150.000	?	keine Steuer	251	39·98
Norwegen	615.000	?	—	410	18·35
Schweden	587.058	580.475	—	129	13·22
Schweiz	1,080.000	996.000	—	424	44·98
Italien	130.270	121.955	—	129	0·68
Rußland	4,256.623	?	Rub. 5,807.038	1.690	5·59
Vereinigte Staaten*)	31,419.190	30,830.910	Doll. 41,612.972	2.071	51·52
Canada	595.074	579.570	—	124	10·22
Türkei	3.592	—	—	13	—
Alle anderen Länder	1,635.000	—	—	500	—
	161,987.634			55.707	

*) Bei denjenigen Ländern, welche mit dem Sternchen versehen sind, gelten die Ziffern für die Jahre 1885 und 1884, während bei den übrigen 1884 und 1883 angenommen sind. (Allg. Zeitschr. f. Bierbr. u. Malzfabr.)

Verkehr mit dem Ausland.

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

γ) Chemische Produkte und Materialien zu deren Bereitung.

§§ des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl. K.
126.	Weinstein, roher und gereinigter, Cremortartari, Crystalli tartari und weinsaures Kali, pro Pud	— 26
310.	Blutlaugensalz, gelbes (Ferro-Cyankalium oder Kali borussicum), — rothes (Ferro-Cyankalium oder Gmelinsches Salz), neutrales chromsaures Kali (Chrom-Kali), und saures chromsaures Kali (Chrom-Pik), desgleichen salpetersaures Kali (Salpeter) in rohem Zustande . . . . . pro Pud	2 65
139.	Vitriol:	
	1) grünes oder Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) . . . . . pro Pud	— 22
	2) blaues oder Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd), weißes oder Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) und Salzburger Vitriol (ein Gemisch von Eisen- und Kupfervitriol) . . . . pro Pud	— 60
140.	Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte . . . . pro Pud	2 40
	Kästchen mit chemischen Reagentien für Laboratorien unterliegen der Zollgebühr nach diesem Paragraphen vom Gesammtgewicht der Kästchen und der darin enthaltenen Apparate.	

δ) Diverse Drogueriewaaren.

141.	Leim:	
	1) Fischleim jeder Art in Klumpen und Blättern, sowie Gelatine zum Klären der Weine . . . . . pro Pud	6 —
	2) Tischler- und Schusterleim . „ „	— 13
142.	Lacke mit Spiritus oder Oel . . „ „	10 20
143.	Knochenruß . . . . . „ „	— 26
144.	Oele:	
	1) Unverändert.	
	2) Aetherische wohlriechende Oele, mit oder ohne Beimengung von fetten Oelen, zum	

	Gebrauch in der Medizin und Parfümerie pro Pud	15	85
	3) Kokosnuß- und Palmöl sowie Glycerin, pro Pud	—	65
147.	Aether, Chloroform und Collodium, pro Pud	6	—
148.	Hopfen und Hopfenextrakt . . . „ „	1	45
149.	Opium und Lactucarium . . . . „ „	13	20
150.	Aromatische Wasser ohne Beimischung von Alkohol, als Kirschlorbeer-, Pfeffermünz-, Pomeranzblüthen-, Rosenwasser und andere pro Pud	5	30
151.	Zusammengesetzte (patentirte) Heilmittel in fertigem Zustande, wenn sie zur Einfuhr nach besonderen Verzeichnissen erlaubt sind, pro Pud brutto	12	—

3. Fabrik- und Handwerks-Erzeugnisse.

a. Erzeugnisse von Stein-, Thon- und dergleichen Materialien.

152.	Alabaster, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen . . . . . pro Pud	1	45
153.	Gyps, Marmor, Porphyr, Serpentin, Schiefer und dem ähnliche Steine, verarbeitet, mit und ohne Verzierungen . . . . . pro Pud	—	60
	Schiefertafeln für Dächer werden laut § 48 Pos. 2 durchgelassen. Grob behauene und nicht polirte Marmor-Treppenstiege und Pfosten werden mit 24 Kop. pro Pud verzollt.		
154.	Töpferwaaren aus gemeinem Thon od. Sandstein:		
	1) Geschirr und Gegenstände jeder Art, mit Ausnahme der im Punkt 2 dieses Paragraphen genannten . . . . pro Pud	—	26
	2) Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnzimmern, bemalt und vergoldet pro Pud	1	30
155.	Fayencewaaren:		
	1) weiße und einfarbige, in der Masse gefärbte, ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern . . . . per Pud	1	—
	2) dieselben mit einfarbigen Mustern, Rändern und Reifen . . . . pro Pud	1	30
	3) dieselben, mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern . pro Pud	3	30

(Fortsetzung folgt.)

Italien.

Durch Verfügung des Italienischen Generalzolldirektors vom 4. Februar d. J. sind die Italienischen Zollstellen behufs Klassifizirung von Walzdraht mit nachstehender Weisung versehen worden:

Für die Verzollung von Eisendraht zu 8 Lire für den Meter-Centner ist erforderlich, daß in seiner Gesammtlänge sich nicht bloß einige Punkte (punti), sondern verschiedene Strecken (tratti) befinden, welche je eine Ausdehnung von nicht unter 2 dem haben, und in welchen der Durchmesser ohne Unterbrechung von 5 mm oder darunter ist, so daß der Draht ohne Gewalt in die Meßschablone hineingeht. Die Anzahl der zu prüfenden Strecken (tratti) muß eine solche sein, daß mindestens der zehnte Theil der Gesammtlänge eines jeden Stückes Eisendraht erreicht wird.

Ueberhaupt ist es nothwendig, daß die Zollbehörde den Versuch, um welchen es sich handelt, in der Weise ausführt, daß die Gewißheit erlangt wird, daß der Umfang, auf Grund dessen der Zoll festgesetzt wird, nicht ein in Folge mangelhafter Fabrikation exceptioneller ist.

Außerdem wird empfohlen, häufig die Meßschablonen zu wechseln, sobald man wahrnimmt, daß ihre Genauigkeit durch den Gebrauch ein wenig gelitten hat.

Inhalts einer Königlichen Verordnung vom 25. Februar d. J. ist die Verlängerung der provisorischen Anwendung des Zollgesetzes vom 29. November v. J. bis zum 26. April d. J. genehmigt worden.

Verschiedenes.

Weinconsumsteuer auf Rechnung des Reichs.

In der Reichstagssitzung vom 6. März erwähnte der Abgeordnete Oechelhäuser, man besteuere im Branntwein das Getränk des armen Mannes, während man nicht daran denkt eine Steuer auf das Getränk der Reichen zu legen; nach seiner Meinung solle in unmittelbarer Verbindung mit der Branntweinsteuer ein Weinsteuergesetz, eine Konsumsteuer, eingeführt werden.

Der Redner hat allerdings hervorgehoben, daß er hiermit nur seine eigene, nicht die Meinung seiner Partei ausspreche, dennoch erscheint es am Platze, die Bedenken hervorzuheben, die einem derartigen Projekte entgegenstehen.

Wer in Weingegenden gelebt hat, wird zuerst einzuwenden haben, daß nicht nur der Reiche, sondern erfreulicher Weise auch der Arme seinen Wein trinkt, und der Branntweingenuß auf wenige Personen beschränkt ist. Die vornehmsten Weinorte haben geringere Lagen, deren Wachsthum zu billigen Preisen verzapft wird.

Bei recht reichen, nicht nur wohlhabenden Bewohnern der östlichen Provinzen kann man dagegen die Erfahrung machen, daß Wein nur bei großen Festlichkeiten auf die Tagesordnung gesetzt wird. Eine Weinkonsumsteuer würde also dort gerade das Getränk des Armen, hier noch lange nicht das Getränk des Reichen treffen.

Oechelhäuser's Gedanke leidet also an einer falschen Voraussetzung; angenommen aber, die Gerechtigkeit erfordere die Besteuerung des inländischen Weines, auch dann ergeben sich weitere gewichtige Bedenken.

Die Vorlage der Steuer seitens der kleinen Winzer würde außerordentliche Schwierigkeiten bieten, ja, bei den ärmlichen Verhältnissen der Mehrzahl derselben, würden sie in schlechten Weinjahren mehr wie je gezwungen sein, ihre Gesammtcrescenz sofort an den besser situirten Kaufmann zu veräußern und diesem den Gesammtvortheil ihrer mühevollen Arbeit zu überlassen. Eine weitere Verschuldung des kleinen Winzers wäre unvermeidlich, die Weinberge würden mehr und mehr in die Hände des Großgrundbesitzers und Handelsstandes übergehen, von welcher Seite wohl der rationellere Betrieb eines bedeutenden Rittergutes, aber niemals die ergiebigere Kultur eines größeren Weinbergbesitzers gehandhabt werden könnte.

Sodann handelt es sich um die Feststellung des finanziellen Erfolges, den der Gesetzgeber bei jedem Steuerprojekt im Auge haben muß, will er die Nachtheile der Erhebungsweise durch den voraussichtlichen reichen Erfolg rechtfertigen.

Bei der geringen Verbreitung des Weingenusses in Deutschland ist aber ein finanzieller Erfolg gar nicht zu erwarten; eine Konsumsteuer auf Wein ist daher für das Reich keine hoffnungsreiche Acquisition und wurde auch auf Privatrechnung der einzelnen Staaten meistens aufgehoben.

Daß die Weinsteuer eine große Belästigung der Beamten und Weinbauer mit sich bringt, wird nicht in Abrede zu stellen sein, wenn auch dem Reichstagsabgeordneten Dr. Simonis die Richtigkeit seiner Angaben in der Rede vom 5. März c. über die blutigen Köpfe der „Kellerratten", welcher Bezeichnung sich auch die Steuerbeamten am Rheine erfreuen, überlassen werden muß. Die Bestandsaufnahmen und Kontrolen in den Weinkellern würden nichts weniger als angenehm sein, vorzüglich da viele Weinsteuerdefraudes vorkommen könnten, deren Entdeckung nicht einmal einem gewiegten Weinkenner möglich wäre.

Da man im Gespräch über Weinverfälschung oft der Meinung begegnet, die Wiedereinführung der Weinsteuer würde den Weinfabrikanten auf einmal das Handwerk legen, so muß auch dieser Punkt noch besprochen werden.

Die Weinverfälschung ist fast so alt, wie der Weinbau selbst; schon Plinius erwähnt dieselbe. Bei den reichen Gastmählern der Raubritter am Rhein wurden zur weiteren Anregung des Appetits gewürzte Weine gegeben; im Laufe der Zeit ist keine Besserung, aber wohl in Folge Erweiterung der Kenntnisse eine Verschlechterung eingetreten.

Auch die Erhebung einer Weinsteuer wird die Vervielfältigung und Fälschung der Weincrescenz nicht hindern, denn bei den billigen Zucker- und Spritpreisen würde die Weinsteuer für das vor der Gährung und amtlichen Aufnahme fertig gemachte Gemisch gern getragen.

Der Weinfabrikant trifft leider genug Weinunkundige, vorzüglich in den nördlichen und östlichen Provinzen, denen er seine süßen Waare, womöglich aus Rüdesheim und Johannisberg, zu höherem Preise verkauft, wie der reelle Weingutsbesitzer seine unverfälschte Waare.

Also auch hier kein Vortheil der Weinsteuer, so daß unsere Reichsregierung wohl schwerlich Veranlassung finden wird, den vom Abgeordneten Oechelhäuser angeregten Gedanken zu verfolgen.

Humoristisches.

Gar herzlich werden die Hauptamts-Mitglieder des ehemaligen Haupt-Zoll-Amtes Cranenburg gelacht haben, als sie folgenden Br. m. Bericht erhielten:

„Br. m. dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte nebst der anderweiten Vernehmung des p. Sp. und nach Ergänzung der Akten gehorsamst zu remittiren mit dem Bemerken, daß ich deshalb den Denunziaten über seine wegen Zollvergehen erlittenen Bestrafungen nicht vernommen hatte, weil die Verbrechen gegen die heutige pneumatische Regierungsform weit über den dritten Wiederholungsfall hinausgehen müssen, um die Gesellschaft in das Kostengesetz zu bringen.

Unter den fünf Erklärungen des Fortschritts ist auch der Wechsel in der Herrschaft des einen Widerspruchs eines Dualismus über den anderen zu rechnen. Der Weltschmerz ist als Nöthigungsmittel zur Erreichung des Kostengesetzes eine Persönlichkeit in der Gesellschaft, welcher auf der heutigen schwankenden Basis derselben seine Herrschaft über seinen Widerspruch, die Harmonie, auch einmal erringet, und gerade in der completten Bevölkerung eines für sich abgeschlossenen Festlandes im hohen Grade erringen muß, um dieselbe in einen Guß auf der concret-abstracten Kausalverbindung des beiwohnenden nicht zuständlichen allgemeinen Weltschmerzes und der vorgestellten zuständlichen rettenden Harmonie aus der ersteren in die letztere zu treiben, und in diesem Streben die Harmonie durch das Kostengesetz in concreto zu fesseln, während der gefühlte Weltschmerz in abstracto eine abschreckende Vorstellung der Gesellschaft bleibt. Die Erreichung dieses Zweckes wird die absolute Vernunft unter anderen durch colossale Verbrechen aus Noth gegen die heutigen Gesetze jedenfalls vermitteln, denn ohne Asche giebt es keinen Phönix.

In Zukunft wird sich die Hebestelle genau an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Cl. den 2. November 1850.

Unter-Steuer-Amt.

(gez.) Cr.

Berichtigung.

In einer Abhandlung in Nr. 4 d. Bl. über einige Millionen Mehreinnahme an Reichssteuern, welche durch die Erhebung der nicht durch 5 theilbaren überschießenden Pfennige beim Zoll und bei den meisten übrigen Steuern entstehen würden, habe ich irrthümlich diese Einrichtung auf einen Bundesrathsbeschluß anstatt auf § 4 des Zolltarifgesetzes zurückgeführt und habe die Mehreinnahme aus dem Zoll zu 1 237 500 M. veranschlagt, während sie richtiger wohl nur 990 000 M. zu veranschlagen war. Man wird mir zugeben, daß durch diese Berichtigungen die Ausführungen jener Abhandlung im Wesentlichen nicht alterirt werden, wenn das finanzielle Resultat auch etwas geringer ausfällt. Zur Abänderung der Erhebungsweise ist dann allerdings eine gesetzliche Bestimmung nothwendig.

Minden, 30. April 1886. Hartung.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Neubauer in Pr. Eylau, 2. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Heydasch in Fischhausen, Beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: 1. der Obersteuerinspektor Ackermann in Braunsberg in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg (Provinz Hannover), 2. der Obergrenzkontroleur Prawitz in Mirunsken als Obersteuerkontroleur nach Pr. Eylau; in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 3. Pählke in Memel nach Fischhausen und 4. Bremer in Fürstenwalde nach Memel;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent, Obersteuerkontroleur Bertin in Berlin unter Ernennung zum Steuerinspektor;

versetzt: der Regierungsassessor Kähler in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Bremen;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Wernicke in Stettin;

befördert: der Packhofsvorsteher Zucker in Stettin zum Obersteuerinspektor in Pr. Stargard;

versetzt: 1. der Regierungsassessor Krüger in Stettin als Obergrenzkontroleur nach Ziegenhals (Provinz Schlesien); der Hauptamtsrendant Filling in Stargard in gleicher Eigenschaft nach Stettin;

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Regierungsassessor Engelhard in Posen als Oberzollinspektor in Breden, 2. der Hauptamtsrendant Fuchs in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Stargard (Provinz Pommern).

in der Provinz Schlesien

dem Hauptamtsassistenten Zwick in Breslau wurde die Beibehaltung des Titels Obersteuerkontroleur gestattet;

befördert oder versetzt 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Erdtmann in Myslowitz zum Regierungsrath, die Obergrenzkontroleure, Regierungsassessoren 2. Kühn in Ziegenhals als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg und 3. Gesch in Habelschwerdt als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Danzig;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Schellenberg in Erfurt unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Heypke in Lüneburg; 2. der Hauptamtskontroleur Collmann von Schatteuburg in Stade und 3. der Obersteuerkontroleur Bertram in Uelzen;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Müller in Emden zum Regierungsrath, 2. der Ober-Steuerinspektor, Steuerrath Hahn in Hitzacker in gleicher Eigenschaft nach Braunsberg, 3. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Hildebrand in Bremen als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Stettin und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten 4. Ohlemann in Emden nach Erfurt (Provinz Sachsen); 5. Zemke in Nordhorn nach Emden und 6. Schrader in Hitzacker nach Nordhorn;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt; der Provinzial-Steuerdirektor, wirkliche Geheime Oberfinanzrath Schulze in Cassel unter Verleihung des Sterns zum rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub;

versetzt: der Revisionsinspektor Buß in Wiesbaden als Stationskontroleur nach Stuttgart;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Schmidt in Elberfeld zum Hauptamtskontroleur in Stade (Provinz Hannover); in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Steuerinspektor Herffs in Aachen nach Wesel und 3. Röser in Wesel nach Aachen, 4. der Obergrenzkontroleur Jenichen in Herzogenrath in gleicher Eigenschaft nach Mirunsken (Provinz Ostpreußen) und 5. der Regierungsassessor Rodatz in Cöln als Obergrenzkontroleur nach Herzogenrath;

versetzt: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Meyer in Stuttgart als Revisionsinspektor nach Wiesbaden.

2. Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Feier ihres Dienstjubiläums wurde 1. dem Provinzialsteuerdirektor, wirklichen Geheimen Oberfinanzrath Hellwig in Berlin der Stern zum rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, 2. dem Provinzialsteuerdirektor, Geheimen Oberfinanzrath Freusberg in Cöln der rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, 3. dem Oberzollinspektor, Kammerrath Seedorf in Neustadt i. H. der königliche Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Sachsen.

Verliehen: dem Hauptamtskontroleur Schmidt zu Meißen das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden.

Ernannt: der Obergrenzcontroleur im Hauptamtsbezirk Annaberg, Assessor Dr. jur. Rüger, zum Hilfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuer-Direction.

Befördert: Haase, Dr. jur., Assessor, Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-B. Bautzen, — Vorstand des N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau, Zollinspector, Härtig, Referendar b. d. H.-St.-A. Dresden, Assessor, — Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-B. Schandau, Assessor. Leonhardi, Vorstand der N.-Z.-Aemter I Bodenbach u. Tetschen, H.-A.-B. Schandau, Zollinspector, — Oberrevisor b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Zollinspector, Lohse, Assistent b. d. H.-St.-A. Meißen. Ob.-Contr., — Contr. b. d. H.-St.-A. Chemnitz, Meyer, Büreau-Assistent b. d. Zoll- u. Steuer-Rechn.-Exped., — Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-B. Annaberg.

Versetzt: Kärmßen, Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-B. Freiberg, — Ob.-Gr.-Contr.. H.-A.-B. Bautzen, Kranz, Contr. b. d. H.-St.-A. Grimma, — Contr. b. d. H.-St.-A. Meißen, Roßberg, Contr. b. d. H.-St-A. Chemnitz, — Contr. b. d. H.-St.-A. Grimma.

Befördert: Seebach, Freiherr von, Assistent b. d. H.-Z.-A. Schandau, — Ob.-Gr.-Contr., H.-A.-B. Eibenstock.

Würtemberg.

Verliehen: der Titel und Rang eines Obersteuerraths dem Finanzassessor Schneider, der Titel und Rang eines Rechnungsraths dem Hauptzollverwalter Kick in Ulm.

Berufen: der Präsident Dr. von Riecke, unter Enthebung von seinen Funktionen als Direktor des Steuerkollegiums, für die Dauer des gegenwärtigen Jahres als außerordentliches Mitglied in den Geheimen Rath.

Beauftragt: mit der Geschäftsleitung bei dem Steuerkollegium der Direktor von Wintterlin in provisorischer Weise.

Bestellt: der rechtskundige Assessor des Steuerkollegiums, tit. Obersteuerrath Schneider zum provisorischen Justitiar bei dem Finanzministerium.

Uebertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigte Revisorsstelle dem Oberkontrolleur Späht bei dem Hauptzollamt Stuttgart, die erledigte Zollverwaltersstelle in Tuttlingen dem Hauptzollamtskontrolleur Hosch in Friedrichshafen.

Ernannt: zum Stationskontrolleur zu Münster i. W. der Sekretär Steinbeis mit dem Titel eines Zollinspektors.

Hessen.

Ertheilt: dem Ministerialrath im Ministerium der Finanzen Müller

die Genehmigung zur Uebernahme der commissarischen Functionen des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Hannover, unter Verleihung des Titels Geheimer Obersinanzrath für die Dauer dieser seiner commissarischen Verwendung im Reichsdienst.

Ernannt: der vortragende Rath in der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen Geheime Obersteuerrath Baur, zum Ministerialrath im Ministerium der Finanzen und zum Vorsitzenden der Abtheilung dieses Ministeriums für Steuerwesen, der Obersteuerinspektor des Hauptsteueramtes Gießen Steuerrath Engisch zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, mit dem Amtstitel „Obersteuerrath," der Hauptsteueramtsassistent I. Classe Irle zu Mainz zum Steuercontrolleur, der Ministerialsekretär I. Classe bei dem Ministerium der Finanzen, Finanzrath Hörr unter Belassung seines seitherigen Rangs und Charakters zum Obersteuerinspector des Hauptsteueramts Gießen, der Calculator II. Classe Schmied zum Calculator I. Classe bei dem Katasteramte.

Sachsen-Weimar.

Uebertragen: dem Steueramtsassistenten Schultze in Apolda die erledigte Rendantenstelle bei dem Großherzogl. Steueramte in Eisenach

Sachsen-Meiningen.

Verliehen: den Amtsverwaltern Ley in Gräfenthal und Heym in Hildburghausen das Prädikat „Rath."

Reuß j. L.

Verliehen: dem Obersteuerinspektor Bertram in Gera von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen das Ritterkreuz II. Klasse des Herzogl. Ernestinischen Hausordens.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

		gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,		
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „ — „
		49 M. 75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garbald.

Preis dauerhaft cartonnirt M. 1.20, broschirt M. 1.—.

Ein vollständiges Inhaltsverzeichniß enthält das bez. Inserat in Nr. 2 dieses Blattes.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. Nk. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

10 Pfd. holl. Rauchtabak, als angenehm u. milde bewährt, vers. franco zu 7¾ M. **J. Hermanni,** Seesen. Garant.: Zurücknahme.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Italienischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
136	Fässer, neue oder alte, mit hölzernen oder eisernen Reifen	Hektoliter Rauminh.	0,20	—	
137	Möbel:				
	a. von gemeinem gebogenen Holz, nicht gepolstert	metr. Ctr.	20	7,50	
	b. andere von gemeinem Holz, nicht gepolstert	„	20	13	
	c. von gemeinem Holz, gepolstert	„	40	40	
	d. von feinem Holz, fournirt oder eingelegt, auch gepolstert	„	60	40	
138	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei	frei	
139	Wurzeln zu Bürsten	—	frei	—	
140	Kork:				
	a. roher	—	frei	—	
	b. bearbeiteter	metr. Ctr.	15	—	
141	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:				
	a. nicht polirt oder bemalt	„	8	frei	
	b. andere	„	8	8	
142	Holzwaaren, einschließlich hölzernes Kinderspielzeug	„	55	40	
143	Lastwagen für gewöhnliche Straßen	Stück	22	22	
144	Personenwagen für gewöhnliche Straßen:				
	a. mit nicht mehr als 2 Rädern	„	33	33	
	b. mit mehr als 2 Rädern und nicht mehr als 5 Federn	„	110	110	
	c. mit mehr als 2 Rädern und mehr als 5 Federn	„	330	330	
145	Fahrzeuge, Barken und Kähne	—	frei	—	
146	Rohr, Binsen u. Flechtweiden	—	frei	—	
147	Korb- und Mattenflechter-Arbeiten:				
	a. grobe Dahin gehören Tragekörbe, Kiepen, Handkörbe und andere ähnliche Gegenstände aus hölzernen Stäben, roh bearbeiteten Weidenzweigen oder Binsen zum Transport von Materialien oder Waaren oder zu landwirthschaftlichen Geräthschaften gehörig; auch Matten aus Binsen zur Bedeckung der Fußböden und solche aus ungeschälten Weidenruthen zum Verpacken von Waaren, sowie Rohrgeflecht zur Fertigung der Zimmerdecken.	metr. Ctr.	5,50	frei	
	b. feine Das sind Körbe und Körbchen für weibliche Arbeiten, Fußdecken zum häuslichen Gebrauche aus dünnen und biegsamen Ruthen, Wurzeln oder Zweigen ganz oder gespalten, natürlich oder gefärbt. Dahin gehören auch alle Fußbodenmatten, ausgenommen solche aus Binsen.	„	22	—	
148	Geflechte:				
	a. von Stroh	—	frei	frei	
	b. von Bast, Esparto ꝛc. zu feinen Hüten	—	frei	frei	
	c. von Bast, Esparto ꝛc. zu ordinären Hüten	—	frei	frei	
	d. von Bast, Esparto ꝛc. zu Seilwerk und anderen Arbeiten	—	frei	frei	
149	Seilerwaaren von Esparto, Lindenbast und dergleichen	metr. Ctr.	1,50	—	
150	Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	10	3[1])	

Kategorie X.

Papier und Bücher.

151	Lumpen aller Art	metr. Ctr.	frei	—	8,80
152	Halbzeug von Holz, Stroh und anderen, ähnlichen Substanzen	—	frei	frei	
153	Papier:				
	a. weißes oder im Zeug gefärbtes, ohne Unterschied der Qualität	metr. Ctr.	10	10	
	b. buntes, vergoldetes oder bemaltes, sowie zum Tapezieren	„	25	20	
	c. Lösch- und Packpapier[2])	„	5	frei	
154	Landkarten	—	frei	frei	
155	Spiel- und Tarokkarten	100 Spiele	20	—	
156	Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten	metr. Ctr.	70	50	
157	Pappe: Pappe pflegt aus übereinanderliegenden Bogen zu bestehen, so daß sie beim Zerreißen blättert.				
	a. gemeine Unter gemeiner Pappe versteht man die in der Masse oder aus Schichten, welche mittelst Drucks ohne Leim verbunden sind, gebildete Pappe.	„	8	frei	
	b. feine	„	8	8	
158	Bücher, gedruckte:				
	a. in losen Bogen oder einfach geheftet (broschirt)	—	frei	frei	
	b. in Pappe gebunden	metr. Ctr.	12	12	
	c. in Leder oder Pergament gebunden	„	20	20	
	d. in irgend einer anderen Art gebunden, in Sammet, Elfenbein ꝛc., mit Verzierungen von Gold oder Silber ꝛc.	„	100	100	
159	Bücher, nicht gedruckte (Register):				
	a. in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	10	10	
	b. in Leder oder Pergament gebunden	„	35	15	
	c. in irgend einer anderen Art gebunden	„	100	100	
160	Musikalien, gedruckte	„	5	5	
161	Manuskripte	—	frei	—	

Kategorie XI.

Häute und Felle.

162	Felle:				
	a. rohe, frische oder trockene, nicht zu Pelzwerk geeignete Es sind diejenigen, welche nicht gegerbt, sondern nur getrocknet oder höchstens	metr. Ctr.	frei	frei	2,20

[1]) Die Hüte aus Esparto, Bast und Palmenfaser sind den Strohhüten gleichgestellt.

[2]) Unter Löschpapier wird das im Handel unter diesem Namen bekannte und nicht jedes ungeleimte Papier verstanden; unter grobem Packpapier dasjenige aus gefärbtem rauhen und groben Stoffe.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	geäschert oder gebeizt wurden, um nicht zu verderben. Diese Felle werden, wenn man sie ins Wasser legt, schnell zum Gerben geeignet und dienen, wenn sie gegerbt und fertig gemacht sind, zu Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Handschuhmacher-Arbeiten, d. h. zu allen Zwecken, zu welchen Felle ohne Haare gebraucht werden.				
	b. rohe, frische oder trockene zu Pelzwerk. Die rohen Felle zu Pelzwerk müssen sich in demselben Zustande befinden, wie die in der vorhergehenden Bemerkung aufgeführten. Dieselben werden mit dem Haar gegerbt und dienen zu Kürschnerarbeiten.	metr. Ctr.	frei	5	2,20
	c. mit dem Haar gegerbte, feine	„	60	—	
	d. mit dem Haar gegerbte, gemeine	„	30	—	
	e. einfach ohne Haar gegerbt, nämlich aus der Lohgrube genommen und nicht fertig gemacht. Einfach gegerbte Felle sind solche, welche nur die Bearbeitung mit Gerberlohe erfuhren und die folgenden Kennzeichen tragen: 1) sie sind nicht gefärbt; 2) sie sind nicht gefettet; 3) sie haben auf der unteren Seite immer einige Fleischrückstände. Solche Felle können nicht unmittelbar zum Verbrauch gelangen, weil sie porös, unrein und nicht immer hinreichend weich sind.	„	25	—	
	f. Maroquin jeder Farbe. Unter Maroquin versteht man Felle jedes Thieres, welche ohne Oel oder andere fette Substanz zubereitet sind und deren obere oder Haarseite kraus oder mit sich schneidenden und kreuzenden Linien, welche ganz kleine Rauten bilden, bedeckt ist.	„	80	75	
	g. lackirte	„	100	75	
	h. ohne Haar gegerbt und zu Sohlleder fertig gemacht	„	45	—	
	i. ohne Haar gegerbte und fertige andere	„	50	—	
	l. gegerbte junge Ziegen- u. Lämmerfelle	„	20	—	
	m. zu Schäften, Oberleder ꝛc. zugeschnittene und Streifen zu Hutfutter	—	Wie die betreffenden Felle mit 10 pCt. Zuschlag.	Zoll der betreffenden Felle.	
163	Leimleder und Lederabfälle	—	frei	—	
164	Muffe:				
	a. feine	100 Stück	600	600	
	b. gemeine	„	300	300	
165	Kürschnerwaaren oder Pelzwerk, nicht namentlich aufgeführtes:				
	a. aus feinen Fellen	metr. Ctr.	600	—	
	b. aus gemeinen Fellen	„	300	—	
166	Zuggeschirr:				
	a. einfaches	„	60	—	
	b. mit Verzierungen	metr. Ctr.	90	—	
167	Sättel	100 Stück	900	—	
168	Sattlerwaaren, nicht namentlich aufgeführte	metr. Ctr.	60	50	
169	Handschuhe, lederne, aller Art, auch nur einfach zugeschnittene	100 Paar	20	7,50	
170	Schuhwerk:				
	a. Stiefel, Stiefeletten, Halbstiefel	„	110	110	
	b. aller andern Art	„	70	70	
171	Felleisen	Stück	2	2	
172	Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haar:				
	a. Riemen, fertig und zu Transmissionen genäht	metr. Ctr.	75	—	
	nicht namentlich aufgeführte	„	70	50	

Kategorie XII.

Metall-Erze u. Waaren daraus.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
173	Metallhaltige Mineralien (Erze)	Tonne	frei	—	0,22
	a. Eisenerz	„	frei	—	2,20
	b. Bleierz, auch silberhaltiges	„	frei	—	5,50
	c. Kupfererz	—	frei	—	
	d. Zinkerz	—	frei	—	
	e. alle anderen Erze				
174	Schlacken von der Schmelzung der Erze und von der Läuterung der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	—	frei	—	
175	Brucheisen, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiede-, Gußeisen und Stahl. Als Brucheisen werden alle neuen oder alten Arbeiten aus Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl und alle Stücke derselben Metalle angesehen, welche auf Kosten der Steuerpflichtigen in solche Bruchstücke verwandelt sind, daß sie nur zum Guß dienen können. Artilleriegeschosse und verrostete, nicht mehr brauchbare Geschützläufe werden wie Brucheisen zugelassen und brauchen nicht zerschlagen zu werden.	—	frei	frei	
176	Gußeisen:				
	a. in Gänsen	—	frei	frei	
	b. Gußwaaren, grobe	metr. Ctr.	4	4	
	c. Gußwaaren, gehobelte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	„	5	5	
177	Schmiedeeisen, rohes, in Masseln und Stahl in Blöcken. Eisen in Masseln ist nur dasjenige, welches noch nicht von Schlacken gereinigt ist und nicht verwendet werden kann, bevor es gehämmert und in wirkliches Eisen verwandelt wurde.	„	2	2	
178	Schmiedeeisen und ungehärteter Stahl; Unter die Nummern 178 und 179 gehören einfach gewalztes oder geschmiedetes Eisen und Stahl. Durch jede andere Bearbeitung nach dem Schmieden oder Walzen geht das Eisen in den Zustand der				

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	zweiten Bearbeitung und der Stahl in anders bearbeiteten Stahl über. Gewalztes oder geschmiedetes Eisen zum Bau von Wagen, Brücken, Maschinen und Gebäuden gehört, wenn es nicht durchbohrt oder anders bearbeitet ist, unter die Nummern 178 und 179. T- oder doppeltes T-Eisen, wenn es nicht auf dieselbe Art bearbeitet ist, unter 178a.				
	a. gewalzt oder geschlagen (Stäbe von mehr als 5 Millimetern Durchmesser und Stangen ohne Unterschied der Dimension)	metr. Ctr.	4,62	4,62	
	b. in Stäben, einschließlich Draht, von 5 Millimetern oder weniger Durchmesser oder Seite	„	3	8	
	Unter b sind die rechtwinkligen, quadratischen, sechs-, achteckigen und dergleichen Stäbe begriffen, wenn sie 5 Millimeter oder weniger Seite haben.				
	c. Eisenblech in der Stärke von 4 Millimetern und darüber	„	4,62	4,62	
	d. Eisenblech von weniger als 4 Millimetern Stärke, auch Röhren	„	8	8	
	Unter Eisenblech versteht man Platten und Tafeln, auch wenn sie verzinnt sind, deren Breite 20 Centimeter übersteigt und auch solche von geringerer Breite, welche nicht 3 Meter Länge erreichen. Platten und Tafeln von 20 oder weniger Centimeter Breite und drei oder mehr Meter Länge zahlen wie gewalztes, gehämmertes Eisen und Stahl oder Stäbe und Draht unter Lit. a, b dieser Nummern, je nach der betreffenden Stärke.				
179	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten aus Schmiede-Eisen und -Stahl	„	7	7	
180	Eisenbahnschienen, eiserne und stählerne	„	3	3	
	Als Eisenbahnschienen werden nur diejenigen zugelassen, welche den von den öffentlichen Eisenbahnen angenommenen Querschnitt haben.				
181	Eisen zweiter Verarbeitung (Eisenwaaren):				
	a. einfache Eisenwaaren	„	11,80	11,80	
	b. mit anderen Metallen verzierte	„	14	14	
182	Weißblech, oder verzinntes, verzinktes oder verbleites Eisenblech:				
	a. unverarbeitet	„	10,75	10,75	
	b. Arbeiten daraus, auch mit Beschlägen aus anderen Metallen	„	16	16	
183	Stahl:				
	a. gehärteter in Stangen, Stäben und Draht	„	10	wie Eisen, je nach den Dimensionen	
	b. in Federn aller Art	metr. Ctr.	15	15	
	c. in anderer Weise verarbeitet	„	25	25	
184	Messer für Künste und Handwerke, und Messer mit Heften von gemeinem Holz ohne Beschlag	„	16	16	
185	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke und zum Ackerbau von Eisen, von Stahl, oder von Eisen und Stahl:				
	a. Sensen und Sicheln	„	14	10	
	b. nicht besonders aufgeführte	„	14	12	
186	Kupfer, Messing und Bronze:				
	a. in Blöcken, Rosetten (Scheiben), Feilspänen u. Bruch	„	4	4	
	b. in Stangen, Platten, Blechen oder Röhren	„	10	10	
	c. in Draht, unter 5 Millimeter dick	„	15	15	
	d. mit dem Hammer gestreckt, in groben Arbeiten	„	15	15	
	e. desgl. andere Arbeiten	„	25	25	
	f. in Stäben, in Draht, vergoldet oder versilbert	„	100	100	
	g. vergoldeter oder versilberter Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	„	100	100	
	h. vergoldet oder versilbert in anderen Arbeiten	„	120	120	
	i. in gestochenen Walzen und Platten zum Druck	—	frei	—	
187	Metallgewebe:				
	a. von Eisen oder Stahl	metr. Ctr.	20	20	
	b. von Messing oder Kupfer	„	20	20	
188	Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink (Packfong oder Argentan):				
	a. in Würfeln, Mulden und Bruch	„	4	4	
	b. in Blech, Stangen und Draht	„	10	10	
	c. in anderen Arbeiten	„	100	60	
189	Blei und dessen Legirungen mit Spießglanz:				
	a. in Mulden und Bruch	„	0,50	—	
	b. geschlagen in Platten und Röhren	„	3	—	
	c. Buchdruckerlettern	„	5	—	
	d. andere Arbeiten, einschließlich Kugeln und Schrot	„	5	—	
190	Zinn und dessen Legirungen mit Blei und Spießglanz:				
	a. in Blöcken, Stangen und Bruch	„	4	4	
	b. geschlagen in Blättern aller Art (Staniol)	„	15	15	
	c. andere Arbeiten	„	20	20	
191	Zink:				
	a. in Blöcken und Bruch	„	1	1	
	b. in Platten und Blechen	„	4	4	
	c. andere Arbeiten ohne Vergoldung	„	12	12	
	d. andere Arbeiten mit Vergoldung	„	58	58	
192	Spießglanz und Arsenik im metallischen Zustande	„	1	—	
193	Quecksilber	„	10	10	
194	Metalle und metallische Legirungen, nicht namentlich aufgeführte:				
	a. im rohen Zustande	„	5	5	
	b. Arbeiten aller Art	„	100	100	
195	Flinten:				
	a. vollständige	100 Stück	600	—	
	b. Theile derselben	metr. Ctr.	200	—	
196	Pistolen und Revolver	100 Stück	350	—	
	a. vollständige				
	b. Theile derselben	metr. Ctr.	700	—	
197	Säbel und Degen, gefaßte	100 Stück	200	—	

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
198	Maschinen:				
	a. Dampfmaschinen, stehende, mit oder ohne Kessel und hydraulische Motoren	metr. Ctr.	8	6	
	b. Lokomotiven (einschließlich der Tender), Lokomobilen und Schiffsmaschinen, mit oder ohne Kessel	"	10	8	
	c. nicht namentlich aufgeführte einzelne Maschinentheile, ausgenommen Kratzenbeschläge	"	8	6	
199	Gasometer nebst Zubehör	"	8	8	
200	Apparate von Kupfer oder anderem Metall zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren u. s. w.	"	10	10	
201	Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Siederöhren oder Vorwärmer	"	10	8	
202	Garnituren zu Wollkratzen	"	50	—	
	Die Wollkratzen gehören zu den nicht namentlich aufgeführten Maschinen. Wollkratzen und Garnituren derselben sind getrennt nach den entsprechenden Sätzen zu verzollen, auch wenn sie beim Zollamte verbunden vorgelegt werden				
203	Eisenbahnwagen:				
	a. Güter- und Gepäckwagen	"	9	7	
	b. Personenwagen	"	15	13	
204	Gold:				
	a. rohes in Barren, Staub oder Bruch	—	frei	—	
	b. gewalztes, als: Blech, Lahn und Draht	Kilogr.	10	10	
	c. auf Seide gesponnen	"	10	10	
	d. Blattgold (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	"	10	10	
	e. Goldmünzen	—	frei	—	
205	Silber:				
	a. rohes in Barren, Staub und Bruch	—	frei	—	
	b. gewalztes, als: Blech, Lahn und Draht	Kilogr.	10	10	
	c. auf Seide gesponnen	"	10	10	
	d. Blattsilber (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	"	5	5	
	e. Silbermünzen	—	frei	—	
206	Goldschmiedewaaren und Geschirr:				
	a. von Gold	Hektogr.	14	14	
	b. von Silber, auch vergoldet	Kilogr.	9	5	
207	Juwelen:				
	Unter Juwelen sind die kleinen, der Arbeit und dem Material nach kostbaren zum persönlichen Schmuck bestimmten Luxusgegenstände zu verstehen.				
	a. von Gold	Hektogr.	14	7	
	b. von Silber, auch vergoldet	Kilogr.	10	10	
208	Uhren:				
	a. Taschenuhren in goldenem Gehäuse	Stück	3	3	
	b. dergleichen in Gehäusen von jedem anderen Metall	"	1	1	
	c. Tafel-, Tableau- oder Pendeluhren	"	5	5	
	Die Sockel, Gläs- und Krystallglocken und sonstiges ähnliches Zubehör müssen, auch wenn sie zusammen mit den Uhren vorgelegt werden, getrennt nach den entsprechenden Tarifsätzen verzollt werden.				
209	Orgeln mit Walzen oder musikalische Spielwerke	"	2	2	
210	Uhrwerke:				
	a. zu Taschenuhren	"	0,25	0,25	
	b. zu Tafel-, Tableau-, oder Pendeluhren	metr. Ctr.	50	50	
	c. zu Thurm-, Kirchen- und anderen Uhren	"	20	20	
211	Uhrenbestandtheile	"	50	50	

Kategorie XIII.

Steine, Erden, Geschirr Glas und Krystall.

212	Edelsteine, bearbeitete:				
	a. Rubinen, Smaragde, Diamanten u. s. w.	Hektogr.	14	—	
	b. Achat, Opal, Onyx u. s. w.	Kilogr.	9	—	
213	Marmor, roher	—	frei	—	
214	Alabaster, roher	—	frei	—	
215	Marmor und Alabaster ohne Unterschied der Qualität:				
	a. in Platten von der Dicke von 16 Centimetern und darüber	metr. Ctr.	0,50	—	
	b. Statuen	—	frei	—	
	c. in anderer Art bearbeitet	metr. Ctr.	0,75	—	
216	Bausteine, roh, geschnitten, behauen oder polirt, einschließlich Statuen	—	frei	frei	
217	Farberden (Bolus, Oker und Siegelerde, natürliche und künstliche)	metr. Ctr.	4	—	
218	Steine, Erden und Mineralien, nicht metallische:				
	a. Gips und Kalk	—	frei	—	
	b. Cement	metr. Ctr.	0,50	—	
219	Gebrannte Steine (Mauersteine, Dachziegel, Fliesen, Röhren von gebranntem Thon ꝛc.)	—	frei	frei	
220	Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblumen	metr. Ctr	frei	—	1,10
221	Erdpeche, feste	"	0,50	—	
222	Steinkohle und Koke	—	frei	frei	
223	Graphit	—	frei	—	
224	Arbeiten aus gemeinem Thon:				
	a. Fliesen, glasirte oder emaillirte	metr. Ctr.	1,10	1,10	
	b. nicht namentlich aufgeführte (Schmelztiegel, Krüge, Oefen u. s. w.)	"	2,20	1,50	
	Dazu gehören auch Geräthschaften und Geschirr aus gemeinem Thon ohne Glasur oder nur mit einem metallischen Ueberzuge von brauner, gelber, grüner oder rother Farbe versehen.				
225	Fayence:				
	a. grobe, zinnhaltige oder von farbiger Masse, mit undurchsichtiger Glasur	"	9	8	
	b. feine oder von weißer Masse	"	13	12	
	c. vergoldete oder sonstwie verzierte	"	20	18	
226	Porzellan:				
	a. weißes	"	18	12	
	b. vergoldetes oder sonstwie verziertes	"	35	32	
	Die Erzeugnisse der keramischen Kunst, welche mit metallenen Sockeln oder Piedestalen, metallenen Deckeln oder anderem metallenen Zubehör versehen sind, werden, je nach der entsprechenden Qualität, unter Mercerie (Kurzwaaren) klassifizirt, mit den im Waarenverzeichnisse angegebenen Ausnahmen.				

(Schluß folgt.)

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 6. **Minden i. Westf., Juni 1886.** **5. Jahrgang.**

Auf vielfachen Wunsch werden vom 1. Juli ab auch Abonnements auf den halben Jahrgang zum Preise von M. 2,25 angenommen. Das 1. Semester kann event. zu demselben Preise nachbezogen werden.

Die Expedition.

Inhalt:

Eigenthümliche Zollverhältnisse in Neutral-Moresnet (S. 89). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waaren-Abfertigung [Fortsetzung] (S. 90). Ueber Subsidiarhaft [Schluß] (S. 91). Zoll- und Steuer-Technisches: Gesetz vom 18/4. 86, betreffend Zollfreiheit von Eisenbahnmaterial (S. 92). Bundesrathsbeschluß vom 11/4. cr., Rübenzuckersteuerkredite betreffend (S. 92). Erlaß des Bayr. Finanz-Minister. vom 26/4. cr., Schlempeaufbewahrung betreffend (S. 93). Verlängerung der Branntweinsteuerkredite (S. 93). Ausspülen der Maischbottige mit Wasser betreffend (S. 93). Webstoff aus Torf (S. 94). Gänzlicher Fortfall der Kühlschiffe in kleineren Brauereien (S. 94). Entziehung der Abgaben: Berichtigung. Urtheile des Reichsgerichts vom 12/1. 86, Verfehlungen gegen das Stempelgesetz vom 1/7. 81 betreffend (S. 95), vom 12/1. 86, Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft für die Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz vom 1/7. 81 betreffend (S. 96), vom 16/19. Februar 86, Bemessung der Strafe der Tabacksteuerdefraude betreffend (S. 97), vom 22/2. 86, Rückfall in Fällen d.r Contrebande in Banden (S. 98), vom 4/3. 86, Verjährung von mit Ordnungsstrafe zu ahndenden Brausteuerhinterziehungen betreffend (S. 99). Verkehr mit dem Auslande: Tarifänderungen in Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten, in Finnland, der Schweiz, in Spanien, Italien, Rußland (S. 100). Verschiedenes: Der rumänische Konventional- und autonome Zolltarif (S. 104). Briefkasten (S. 104).
Beilage: Neuer italienischer Zolltarif (Schluß). Personalien. Anzeigen.

Eigenthümliche Zollverhältnisse in Neutral-Moresnet.

Wer die alte Kaiserstadt Aachen mit ihrer Umgebung als Reiseziel erwählt, wird gewiß seltsam berührt, wenn er erfährt, daß kaum 10 kil. südwestlich von der Stadt in der Richtung der Aachen-Lütticher Straße ein Ländchen liegt, das weder zu Preußen, noch zu Belgien und Holland gehört, sondern in einer Weise verwaltet wird, die wohl kein Staat mit ihm theilt.

Zuerst etwas Allgemeines.

Neutral-Moresnet hat die Gestalt eines Dreiecks, dessen südöstliche und östliche Seite von Preußen begrenzt wird, während nordwestlich Belgien die Grenze bildet. Die nördliche Spitze stößt außerdem am sogenannten Dreiherrenstein an Holland. Im südlichen Theile an der Aachen-Lütticher Straße liegt die Ortschaft gleichen Namens, während der nördliche Theil mit Wald bewachsen ist; das Ganze hat die Größe von 330 ha und etwa 2000 Einwohner.

Das Ländchen gehörte ursprünglich zu Oesterreich-Belgien und ging 1793 an Frankreich über.

Als nach dem Befreiungskriege zur Theilung geschritten wurde, kam man bezüglich dieses Gebiets wegen der darin befindlichen ergiebigen Galmeilagerstätte, die sowohl Preußen als die Niederlande gern besessen hätten, zu keiner Einigung, vielmehr wurde im Vertrage vom 16. Juni 1816 ein Provisorium festgesetzt, wonach Preußen und die Niederlande vorläufig die gemeinsame Administration übernahmen. Von jeder Seite wurde ein Kommissar ernannt, denen der Bürgermeister des neutralen Gebiets, untergeordnet war.

Daß es ungleich schwieriger ist, mit der Feder zu theilen als mit dem Schwerte, zeigte sich auch hier. Nicht allein 1830, als nach der Theilung der Niederlande die Administrationsrechte derselben auf Belgien übergingen, bestand noch jenes Provisorium, sondern es besteht auch heute noch.

Alle Theilungsversuche, so oft sie auch eingeleitet worden, sind bis jetzt erfolglos geblieben, jedoch kann, nachdem das reiche Erzlager seitens der weitverbreiteten belgischen Hüttengesellschaft Vieille Montagne ausgebeutet ist, eher wie früher die schließliche Annexion seitens der betheiligten Länder erwartet werden.

Außer den sonstigen Rechts- und Verwaltungs-Normen sind besonders die Zollverhältnisse des neutralen Gebietes von Interesse. Während die direkten Steuern, wie sie zur Zeit der französischen Regierung bestanden, von den betheiligten Staaten bis jetzt weiter erhoben werden, während die dort fungirenden belgischen oder preußischen Notare stets zu ihren Acten die Stempelsteuer ihrer eigenen Länder zu erheben haben, hat die Erhebung der Zölle verschiedene Stadien durchgemacht.

Anfangs scheint man diesem Abgabenzweige nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; erst, als sich im neutralen Gebiete große Lager von theils in Preußen, theils in Belgien hoch besteuerten Waaren bildeten, als infolge geringer Grenzbewachung, die noch durch die unmittelbare Verbindung von Neutral-Moresnet mit Preußisch- und Belgisch-Moresnet erschwert wurde, der Schmuggel einen die Länder bedeutend schädigenden Umfang erreicht hatte, errichtete man ein gemeinschaftliches Zoll-Amt mit zwei preußischen und zwei belgischen Beamten, welche die in das neutrale Gebiet eingehenden Waaren nach einem besonderen Tarife verzollten.

Bald zeigte sich jedoch, daß die Verwaltungskosten mit den Einnahmen dieses Amtes nicht im Einklang standen, deshalb

schritt man wieder zur Aufhebung desselben und stellte die noch heute geltenden Bestimmungen fest, wonach alle von Deutschland und Belgien in das neutrale Gebiet eingehenden Waaren von Eingangszoll frei sind, wogegen die aus anderen Ländern bezogenen nach deutschem oder belgischem Tarife, je nachdem die Einfuhr über Deutschland oder Belgien erfolgt, verzollt werden. Sodann sind alle Gegenstände, welche aus dem neutralen Gebiete ausgeführt werden, der Verzollung in den Administrationsstaaten unterworfen. Wenngleich auf der einen Seite zugegeben werden muß, daß die Bewohner von Neutral-Moresnet insofern Vortheil genießen, als sie, je nachdem eine Waare in Preußen oder Belgien billiger ist, dieselbe hier oder dort beziehen können, so überwiegen doch die Nachtheile die durch die Verzollung der ausgehenden Waaren entstehen und drückend auf jedem kaufmännischen Verkehr lasten.

Die davon Betroffenenen wußten sich aber zu helfen und bezogen über die nördliche Spitze ihres Ländchens aus Holland die hier gar nicht oder geringer mit Zoll belegten Waaren, vorzüglich Kolonialwaaren. Da die ihre lohnende Arbeit professionsmäßig betreibenden Träger dabei weder preußisches noch belgisches Gebiet berührten, so war mangels besonderer Bestimmungen die Verfolgung seitens der beiderseitigen Grenzbeamten, an denen sie wohlbepackt im Gänsemarsch auf schmalem steilen Wege vorbeizogen, ausgeschlossen. Dieser Weg erhielt alsbald den Namen „Kaffeebohnenweg", weil besonders Kaffee Gegenstand der Einfuhr bildete. Schon vor Jahren sollte diesem mit den leitenden Grundsätzen im Widerspruche stehenden Treiben ein Ziel gesetzt werden, allein stets scheiterten die Verhandlungen in der Hoffnung, daß der leidige Zustand durch Theilung des Ländchens bald von selbst ein Ende nehmen würde, bis endlich 1884 eine von den betheiligten Staaten erlassene Verordnung in Kraft trat, welche die Verfolgung der Schmuggler seitens der beiderseitigen Grenzbeamten bis auf das neutrale Gebiet mit denselben Rechten gestattet, die in den betreffenden Staaten in Gültigkeit sind.

Diese Verordnung hat im neutralen Gebiet große Unzufriedenheit erregt und wird hoffentlich dazu beitragen, daß der Wunsch nach definitiver Theilung endlich erfüllt wird.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

Der letzte Satz auf Seite 58 zweite Spalte ist folgenderweise abzuändern:

Tülle in Form von Kanten, Streifen pp. mit spitzenförmigen (schlangenförmigen ausgeschweiften) Rändern, sowie dichte baumwollene Gewebe in Form von Kanten, Streifen pp., welche durch Ausschneiden oder Stanzen hergestellt sind und demnach keine festen Ueberkanten oder angewebten Oesen (Pikots) besitzen, werden wie Spitzen behandelt.

Spitzen und Stickereien.

Spitzen sind feine Gewebe oder Geflechte, welche auf einem mehr oder weniger durchsichtigen Grunde Muster aus dichter liegenden Fäden und an der einen Seite, stellenweise oder ringsherum hervorstehende, gewöhnlich dreieckige Zacken (Spitzen) zeigen. Sie kommen entweder in auf Pappkartons gewickelten, finger- bis handbreiten (seltenen breiteren), 30 bis 40 Meter langen, meterweise zum Verkauf gelangenden Stücken (eigentliche Spitzen), oder in einer zum unmittelbaren Gebrauch als Putzwaare geeigneten Form von Kragen, Manschetten, Shawlchen, Barben 2c. (Façonwaare) zur Einfuhr.

Appliquirte Spitzen sind solche, bei denen das Muster vorher hergestellt (geklöppelt 2c.) und dann auf feinem Maschinengrund besonders auf- oder eingenäht ist.

Häufig kommen Spitzen vor, welche, um den Rändern einen Abschluß zu geben, mit sogenannten Picots, schlangenförmigen feinen Litzen, besetzt sind. Diese weitere Bearbeitung bleibt bei baumwollenen Spitzen überhaupt, bei seidenen Spitzen aber nur dann ohne Einfluß auf die Tarifirung, wenn dieselben aus eigentlichen, nicht zum unmittelbaren Gebrauch als Putzwaare geeigneten Stücken bestehen, wogegen dergleichen seidene Façonwaare dem höheren Zollsatze für Kleider und Putzwaare unterliegt.

Die baumwollenen Spitzen werden fast ausschließlich mit Maschinen hergestellt.

Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. Stroh, Glasfäden, Glas- und Stahlperlen, Schmelz, Flittern 2c. gleichviel ob dieselben bei der unmittelbaren Herstellung oder erst nachträglich angebracht sind, ändert eben so wie die Verbindung mit Metallfäden nichts im Zollsatze der Spitzen.

Nachahmungen von Spitzen, z. B. sogenannte Trimmings, spitzen- oder stickereiähnliche Artikel (fingerbreite, zackige Bänder) zu Bordüren 2c. werden wie Spitzen verzollt.

Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden (aus edlen oder unedlen Metallen) besteht.

Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche nach dem Weben des Grundstoffs durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern (aus Gespinnsten, Glasperlen 2c.) versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Brochiren 2c.) hervorgebracht sind. Letzteres ist besonders dann anzunehmen, wenn die periodisch wiederkehrenden Muster, sowie die Zwischenräume zwischen denselben je einer gleichen Anzahl von Fäden des Grundgewebes genau entsprechen, oder wenn der Stickfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau denselben Faden des Grundgewebes umfaßt, während bei den eigentlichen Stickereien, welche nach dem Weben des Grundstoffes durch die Hand oder die Stickmaschine hergestellt sind, selbst wenn das Grundgewebe noch so genau aufgespannt wird, der Stickfaden doch nur zufällig und niemals durchgehends den gleichen Faden des Grundgewebes umfaßt.

Die Untersuchung, ob ein Gewebe gestickt oder brochirt 2c. ist, kann man sich häufig auch dadurch erleichtern, daß man dasselbe (Kette und Einschlag) auseinander legt.

Appliquirte Stoffe sind solche, bei denen das Muster (Stickerei oder Applicationsblumen) vorher hergestellt und nachträglich auf den Grundstoff auf- oder eingenäht ist, sowie solche Stoffe zu Gardinen, feinen Decken, Bordüren und dergleichen, welche mit Mull oder Tüll durch Aufsticken eines Blumen- oder sonstigen Musters derart verbunden sind, daß dieses letztere durch Ausschneiden des auf, oder darunterliegenden Stoffes ersichtlich wird.

Appliquirte Stoffe, deren Grundstoff aus Baumwolle besteht, sind wie Stickereien, dagegen solche aus seidenem oder halbseidenem Grundstoff wie Kleider und Putzwaare zu behandeln. Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden deshalb noch nicht zu den gestickten Waaren gerechnet.

Schmirgeltuch, Bimsteintuch ist ein mit gemahlenem Schmirgel, Bimstein mittelst Leims bedeckter Zeugstoff. Wie Schmirgeltuch wird auch Feuersteinleinen und Sandleinen behandelt.

Nur gesäumte oder nur mit einzelnen Nähten versehene oder nur zugeschnittene Zeugwaaren werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels bestehen, ohne Rücksicht auf diese weitere Verarbeitung behandelt, ebenso üben die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalleisten, Saalbänder, Lisières) aus anderen Spinnstoffen als die Zeuge selbst keinen Einfluß auf die Tarifirung aus, wohl aber sonstige einzelne Fäden, welche den Geweben aus anderen Spinnmaterialien, wenn auch in geringer Menge, beigemischt sein sollten, sofern nichts Anderes ausdrücklich bei einzelnen Artikeln im amtlichen Waarenverzeichniß nachgelassen ist, so daß also die Bestimmung des Instructionspunktes zum amtlichen Waaren-Verzeichniß in Betreff der unwesentlichen Bestandtheile auf solche Fäden in Geweben keine Anwendung findet.

Auf andere Weise als durch Weben, Sticken, Wirken, Stricken oder Häckeln auf Zeugwaaren angebrachte Zuthaten

(z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub) werden behandelt wie ohne diese Zuthaten. Dasselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, welche nicht aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, Kautschuck, Guttapercha oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Stroh-, Glasgespinnst, Fischbeinfasern und dergleichen, jedoch nur insoweit, als dieselben nicht (wie z. B. Besätze von Federn auf Band aufgenäht) im amtlichen Waaren-Verzeichniß anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen und auch nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Putzwaaren oder zu den Kurzen Waaren zu rechnen sind.

Vergl. auch die Artikel: Bettzeug, Decken, Kautschuckwaare, Sparterie und Tücher (Halstücher, Schnupftücher, Taschentücher, Umschlagetücher) im amtlichen Waarenverzeichniß.

Gegenstände aus Zeugen, welche besonders zugeschnitten und zugleich genäht sind oder welche durch sonstige weitere Vorarbeitung eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben, endlich solche, welche mit Tressen, Spitzen, Besätzen, nachträglich angebrachten Fransen von Seide oder Halbseide oder ähnlichen Ausputz ausgestattet sind, fallen unter den Begriff der Kleider und Putzwaaren, so weit nicht gewisse Artikel anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind. Zeug-, Strumpf-, Sticker-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Gespinnsten in Verbindung mit Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh, Thonwaaren oder mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen werden, soweit nicht diese Waaren, z. B. Gewebe mit Kautschuck 2c. besonders tarifirt sind, nach den für Kurze Waaren festgesetzten Zollsätzen behandelt.

S. auch Kurze Waaren und die Anmerkungen dazu im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Subsidiarhaft.

(Schluß.)

Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß der subs. Verhaftete, wenn der eigentliche Contravenient wegen Wiederholung eines Vergehens die erhöhte Strafe zu erleiden hat, auch diese Strafe tragen muß, ohne Unterschied, ob die erkannte Strafe eine Defraudations- oder Contraventionsstrafe ist.

Diesen Fall nimmt das Gesetz nirgends aus und wird in jedem Falle an diesem Grundsatz festgehalten, dann werden die Gewerbetreibenden schon bestrafte Leute entweder nicht in ihre Dienste aufnehmen, oder wenn dies geschehen sein sollte, um so mehr überwachen.

Hinsichtlich der subs. Haftbarkeit für hinterzogene Gefälle ist zunächst an dem allgemeinen Grundsatz festzuhalten, daß der Gewerbetreibende für dieselben immer selbst haftet. Dieser Grundsatz ist ein sehr natürlicher deshalb, weil der Gewerbetreibende selbst und keiner seines Personals der Steuerzahlende ist.

Ist die Berechnung der vorenthaltenen Steuer also lediglich nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren angelegt, so ist die Einziehung von der Steuerbehörde zu realisiren.

Für diesen Fall schreibt das Finanz.-Minist. Rescr. vom 2. Dezember 1872 vor, daß die Steuer im Unvermögensfalle des eigentlichen Thäters und wo die Entscheidung noch in der Competenz des Hauptamts liegt, von dem subs. Verhafteten im Verwaltungswege eingezogen resp. beigetrieben werden soll. In dem Strafbescheid soll diese Verpflichtung des Gewerbetreibenden nicht mit ausgesprochen werden, weil es denselben zu der irrigen Annahme verleiten möchte, daß ihm auch hiergegen die sonst üblichen Rechtsmittel zuständen.

Selbst in dem Falle, wo die Steuerbehörde mit Verzicht auf die Einziehung der Geldstrafe, die an deren Stelle im Unvermögensfalle tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollziehen läßt, haftet der Gewerbetreibende immer subs. für die hinterzogenen Gefälle und ist zu deren Entrichtung stets verpflichtet.

Dieses Alles gilt nur, wenn die hinterzogenen Gefälle ihrem Betrage nach mit Sicherheit festgestellt werden können.

Beruht dagegen die Berechnung nur auf den in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen, so unterliegt die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereitreibenden der richterlichen Entscheidung und zwar ist derselbe in einem solchen Falle nur dann für die Gefälle subs. haftbar, wenn dieselben von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können, gleichzeitig aber der Nachweis von der Verwaltungsbehörde geführt ist, daß der subs. Verhaftete bei Auswahl resp. Anstellung seiner Leute fahrlässig zu Werke gegangen ist.

Wird ein Brennereitreibender als subs. Verhafteter zum Untersuchungsverfahren gezogen, so haftet er auch für die durch die betreffende Untersuchung veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des Falles jedoch, wo er lediglich als Eigenthümer der wegen Mißbrauchs zu konfiszirenden Geräthe zur Untersuchung gezogen ist. Ebenso braucht er diese Kosten nicht zu tragen, wenn er nur für die Gefälle subs. in Anspruch genommen ist, da die Verpflichtung zur Berichtigung von Untersuchungskosten nur durch die Verfälligung in Strafe bedingt wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, wonach ein Brennereitreibender subs. haftet für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen 2c. wenn

1) die Geldstrafe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß er fahrlässig zu Werke gegangen ist bei Anstellung seiner Leute,

ferner daß derselbe, falls er schon selbst einmal bestraft ist, den Beweis der Fahrlässigkeit so lange gegen sich hat, so lange er nicht das Gegentheil nachweist, ferner die Vorschriften desselben Gesetzes betr. die subs. Haftbarkeit für die hinterzogenen Gefälle, sowie die, daß der Brennereitreibende zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subs. Verhaftung nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann, daß es ferner der Steuerverwaltung freisteht, die Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, alle diese Bestimmungen sind aus dem Gesetz vom 8. Juli 1868 in das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 „über Erhebung der Brausteuer" wörtlich übernommen, und finden somit auch auf Brauereitreibende, d. h. um es noch einmal zu erwähnen, auf deren Rechnung das Brauerei-Gewerbe betrieben wird, Anwendung. Die in der Steuer-Ordnung angeführte Weinsteuer kommt gegenwärtig nicht mehr in Beracht, da die Abgaben von inländischem Wein und Traubentrost am 1. Juli 1865 aufgehoben wurden.

Was nun weiter die subs. Haftbarkeit für die auf dem Gebiete der Tabaksteuer hinterzogenen Gefälle und verwirkten Geldstrafen betrifft, so galten für das Gesetz vom 26. Mai 1868 die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1860 (dasselbe ist schon mehrfach erwähnt). Nachdem das erstere Gesetz am 16. Juli 1879 zum Reichsgesetz erhoben, wurden auch in dieses die Bestimmungen von 1860 übernommen, mit der Modifikation jedoch, daß die subs. Haftbarkeit, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des in dieser Weise Verhafteten verübt war, nur auf die hinterzogenen Gefälle beschränkt wurde, während dieselben nach dem Gesetze von 1860 ohne Zulassung irgend eines Entlastungsbeweises, also ausnahmslos auf Geldstrafe, Gefälle und Kosten ausgedehnt war.

§ 53 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, welcher die subs. Haftbarkeit behandelt, sagt:

„Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, sowie Tabackhändler, Commissionäre, Makler und Fabrikanten, haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden

Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuern und entstandenen Prozeßkosten subs. zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabackes in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Ueber die Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen bei Zuwiderhandlungen gegen die Rübenzuckersteuer sagt § 26 der Verordnung vom 5. August 1846 „betr. die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers":

„In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz andererer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und Widersetzlichkeit gegen Letztere gelten die Bestimmungen der §§ 83, 84 u. 86—89 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, sowie der Deklaration vom 6. Oktober 1821.

Von mir ist jedoch bereits mehrfach erwähnt, daß diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 21. September 1860 ersetzt sind und würde auch hiernach die subs. Haftbarkeit auf dem Gebiete der Rübenzuckersteuer zu regeln sein. Des Zusammenhangs wegen seien die Hauptpunkte dieser Bestimmungen noch einmal hervorgehoben. Es haften also Inhaber von Rübenzuckersteuerfabriken für die gegen ihre Angestellten etwa verhängten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten ausnahmslos und ohne daß ihnen die Führung eines Nachweises, das bestrafte Vorgehen sei ohne ihr Wissen begangen, gestattet ist.

§ 17 der Verordnung vom 9. August 1857 betr. „die Erhebung einer Abgabe von Salz" bestimmt, daß hinsichtlich der subsidiären Haftung dritter Personen auf diesem Gebiet, die Bestimmungen der §§ 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 Platz greifen sollen. Diese Paragraphen sind bekanntlich ersetzt durch § 153 des Zollstrafrechts vom 1. Juli 1868. Da dieser Paragraph Eingangs ausführlich behandelt, so wird an dieser Stelle von einer nochmaligen Wiederholung abgesehen.

Was nun endlich die Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen auf dem Gebiete der Spielkartenstempelsteuer anbetrifft, so war zunächst in der das in Preußen damals auf diesem Gebiete noch herrschende Monopol aufhebenden Verordnung vom 16. Mai 1838 von einer subs. Haftbarkeit nicht die Rede, auch das spätere Gesetz vom 23. Dezember 1867, welches ganz auf den Gebieten obiger Verordnung steht, sagt hiervon nichts, sondern bestimmt einfach in § 21, daß in dem Fall, wenn der Verpflichtete die Geldstrafe zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren sei. Von den Gefällen ist ebenfalls nicht die Rede.

Erst das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 nahm darauf Bedacht, daß dem Staate die Strafen und Gefälle durch einen eventuellen Anspruch an dritte Personen sichergestellt werden müßten und bestimmte deshalb in § 11 folgendes:

„Spielkartenfabrikanten und Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde- und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subs. zu haften. Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Spielkarten-Abgabe.

Die gesetzliche Bestimmung, daß ein Gewerbetreibender zur Entrichtung von Geldstrafen auf Grund subs. Haftbarkeit nur durch richterliches Erkenntniß verurtheit werden kann, hat Gültigkeit für alle Abgabenzweige, bei denen überhaupt eine subs. Haftbarkeit dritter Personen für Geldstrafen, Gefälle 2c. vorgesehen ist.

Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß dem subs. Verhafteten gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde oder den Strafbefehl des Amtsrichters das Recht des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, bezw. des Einspruchs in gleicher Weise zusteht wie dem Thäter. Ebenso kann der subs. Verhaftete gegen den ihn betreffenden Strafbescheid der Verwaltungsbehörde Beschwerde (Rekurs) an die höhere Verwaltungsbehörde ergreifen, wenn eine solche Beschwerde von der Landesgesetzgebung zugelassen ist.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 6 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$ Vom 18. April 1886.

Reichs-Gesetzblatt Seite 123.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Dem § 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juli } 1879}{22. \text{ Mai } 1885}$ (Reichs-Gesetzblatt von 1885 S. 112) tritt folgende Bestimmung hinzu:

> Der Bundesrath wird ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebietes belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren:
>
> a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung dieses Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt;
> b) für alle die für ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;
> c) für die Dienstutensilien der innerhalb des deutschen Zollgebiets stationirten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Rübenzuckersteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. April d. J. beschlossen,

1) daß die im laufenden Monat fällig werdenden Rübenzuckersteuer-Kredite auf Antrag der Kreditnehmer um drei Monat verlängert werden dürfen,
2) daß dabei die in Betreff der Verlängerung der Frist für die Entrichtung der in dem Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübenzuckersteuer durch den Beschluß vom

16. Mai 1885 festgestellten Bestimmungen Nr. 1 b und c, 2, 3 und 4 sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Branntweinsteuer.

Zufolge Entschließung des Bayr. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. April l. Js. Nr. 6194 ist den k. Bayr. Hauptzollämtern die Ermächtigung ertheilt, Brennereibesitzern (Eigenbrennern), welche flüssige oder gepreßte Weinhefe verarbeiten und den Aufschlag im Wege der Abfindung entrichten, bei nachgewiesenem Bedürfnisse auf Ansuchen in stets widerruflicher Weise zu gestatten, daß die Brennereirückstände (sogen. Schlempe) nach Beendigung jedes Blasenbetriebes mehrere Tage lang, jedoch nicht über vier Tage, behufs Weinsteingewinnung in der Brennblase aufbewahrt werden.

Die betheiligten Brennereibesitzer sind gehalten:

1. den Blasenhelm oder das Schlußstück während der Dauer der Benützung der Brennblase zur Weinsteingewinnung vorschriftsmäßig aufzubewahren und
2. in den Betriebserklärungen, Uebereinkommen und Brennregistern die Zeit, während welcher die Brennblase mit sogenannter Schlempe gefüllt sein soll, vorzutragen.

Verlängerung des Branntwein-Steuerkredites.

Der Verein der Spiritusfabrikanten hat die nöthigen Schritte gethan, um die längst erstrebte Verlängerung der laufenden Steuerkredite zu erzielen.

Das Brennerei-Gewerbe scheint ja allerdings das Aschenbrödel bei Regierung (?) und Volksvertretung zu sein. — Was die großkapitalistische Zuckerindustrie spielend erreicht, das wird uns wohl gewährt werden, wenn es zu spät ist.

An und für sich schwärmen wir nicht so sehr für die Steuerkredite — wie sie jetzt gehandhabt werden. Denn sie kommen vielfach nur den wohlhabenden Leuten, welche die nöthige Sicherheit stellen können, zu Gute.

Man meint zuweilen, die Gewährung der Steuerkredite sei ein Gnadenakt. Das ist es keineswegs; die Forderung derselben ist vielmehr ein einfaches Recht. (?)

Die Maischraumsteuer wird von den Brennereien nur aus Bequemlichkeit erhoben — sie soll nur den im Inlande zum Konsum gelangenden Spiritus treffen, müßte also erst dann zur Zahlung kommen, wenn der Spiritus in Form von Branntwein wirklich getrunken wird. Sie sollte also überhaupt nicht erhoben werden von dem zu exportirenden oder zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus.

Man kann wohl annehmen, daß sämmtlicher Spiritus, bis er zum Konsum, Export 2c. gelangt, vielleicht 6 Monate im Durchschnitt lagert.

Hieraus ergiebt sich, daß dem Brenner die Steuer auf mindestens 6 Monate, ohne Unterlage, obligatorisch zu stunden ist.

Auch ist Preußen allein so fiskalisch, diese selbstverständliche Gewährung nicht zu konzediren. In Bayern erhält jeder Brenner gesetzlich ohne Ausnahme und ohne Unterlage 3 Monate Kredit und auf Antrag weitere 3 Monate.

Der betreffende Paragraph lautet:

§ 7.

„Die Aufschlagerhebung erfolgt in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten nächstvorhergehenden Quartalen stattgefunden hat.

Beträgt die Quartal-Schuldigkeit eines Pflichtigen über 1000 M., so wird eine vierteljährliche weitere Stundung bewilligt. Eine solche kann auch Pflichtigen, deren Quartalschuldigkeit unter 1000 M. beträgt, auf deren Antrag bewilligt werden.

Die Aufschlagverwaltung ist indeß, wenn besondere Umstände einen Ausfall an der Aufschlag-Schuldigkeit besorgen lassen, befugt, die sofortige Entrichtung des Aufschlages bei der Betriebsanmeldung zu verlangen, sowie die nach den Bestimmungen in Absatz 3 und 4 gewährte ordentliche Stundung (Nachborge) außer Wirksamkeit zu setzen, es sei denn, daß vom Aufschlagpflichtigen eine seitens der Aufschlagverwaltung als ausreichend anerkannte Sicherheit bestellt wird."

Der entsprechende Paragraph in unserem bestehenden Branntweinsteuergesetz lautet:

§ 13.

„Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen."

Die in der außerordentlichen Generalversammlung unseres Vereins vom Januar dieses Jahres angenommene Fassung des Paragraphen, betreffend die Maischsteuerkredite, lautet:

§ 13.

„Die Branntweinsteuer ist in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli für den Brennereibetrieb, welcher in den diesen Monaten vorhergehenden Quartalen stattgefunden hat, zu entrichten. Für das Quartal Juli-Oktober ist die Steuer an dem letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Auf Antrag kann gemäß von der obersten Finanzbehörde zu erlassender Bestimmungen eine Stundung der zu entrichtenden Steuer auf weitere 3 Monate bewilligt werden."

Heute haben wir zunächst nur die Forderung und haben einflußreiche Abgeordnete gebeten, die Angelegenheit sofort in die Hand zu nehmen, dergestalt, daß die laufenden Steuerkredite um 3—6 Monate verlängert werden, und zwar mit folgender Begründung:

In erster Linie kann das Brennereigewerbe bei der bestehenden Krisis ganz allgemein die Verlängerung der Kredite verlangen. Sodann aber sprechen noch folgende besondere Gründe mit:

Gerade jetzt ist die richtige Zeit, die Verlängerung der Steuerkredite eintreten zu lassen, denn nunmehr, wo dem Landwirth keine Einnahmen mehr zur Verfügung stehen, werden die Steuerkredite pro November v. J. u. s. w. fällig. Dadurch ist der Brennereibesitzer veranlaßt,

1. entweder weiter zu brennen, nur um Geld zu haben,
2. oder durch Schulden bei dem Spiritushändler sich die Hände zu binden.
3. Die neue Kampagne wird aus Geldmangel begonnen, sobald nur die ersten Kartoffeln eben reif sind.

Alles ist gleich schädlich.

Durch das Weiterbrennen wird das Spirituslager vermehrt und die Aussichten für die nächste Kampagne demgemäß verschlechtert.

Durch das Festsitzen bei dem Spiritushändler werden die Agitationen, durch welche der Spiritushandel für die nächste Kampagne in andere Bahnen gelenkt werden soll, wesentlich geschädigt.

Durch das frühe Brennen, welches bei Geldmangel garnicht vermieden werden kann — denn im August ist die kreditirte Steuer pro Februar fällig —, wird die Agitation zur Gesundung der Verhältnisse, welche dahin strebt, die neue Kampagne nicht vor dem 1. Oktober zu beginnen, unmöglich gemacht.

Ein Nutzen kann nur erwachsen, wenn die weitere Kreditirung sofort geschieht. (Zeitschr. f. Spiritus-Ind.)

Zur Warnung und Belehrung

aller Kollegen erlaube ich mir über den Ausgang eines Steuerprozesses, welcher in der mir unterstellten Brennerei N. gemacht wurde, Mittheilung zu machen. Dieser Prozeß verdient es, daß er der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten wird.

Am 17. Dezember fand der Ober-Kontroleur K. bei Revision der Brennerei, daß mein Arbeiter L. den im Aus-

pumpen begriffenen Bottich Nr. 2, welcher bereits bis auf 66 Centimeter entleert war, mit kaltem Wasser mittelst eines Schlauches ausspritzte, um, wie der Ober-Kontroleur selber im Protokoll vermerkt, die anhängende Maische von den Bottichwänden zu entfernen. Dieser Arbeiter war früher, vor meiner Zeit, viele Jahre im Gährraum beschäftigt; ich beschäftigte denselben auf der Malztenne und hatte ihn nur deshalb in den Gährraum nehmen müssen, weil mein Gährraum-Arbeiter krank war. Dieser Arbeiter gab nun zu Protokoll: „Ich habe, so lange ich in der Brennerei war, resp. im Gährraum, stets die Bottiche ausgespritzt während des Abbrennens." Ich arbeite mit kontinuirlichem Brennapparat ohne Maischreservoir. Sämmtliche Bottiche (10 Stück) wurden abgeschätzt und mit Beschlag belegt. Durch vieles Hin- und Herschreiben hat die Königliche Steuer-Direktion ein mildes Urtheil gefällt und zwar: die Bottiche wurden frei gegeben, der Arbeiter wurde verurtheilt, 20 Mark Strafe zu zahlen und die Prozeßkosten zu tragen. Laut Ober-Tribunals-Beschluß vom 2. August 1862 ist das Ausspritzen der Bottiche während der Entleerung als Steuer-Kontravention zu betrachten.

Jeder Kollege merke sich das wohl; denn gerade in dieser Weise wird noch viel gearbeitet und selten denkt ein Brennereibeamter, daß er ein Unrecht begeht, wenn er seine Bottiche abspritzt. F.—N. (Aus dem Branntweinbrenner.)

Anmerkung der Redaktion des Branntweinbrenner. In Nr. 7 des vorigen Jahrganges theilten wir bereits mit, daß in Mecklenburg ein Brenner bestraft worden sei, weil er die dicke Maische mit etwa 25—30 Liter Wasser verdünnt habe. In der Begründung des Urtheils wurde ausgeführt, daß der Betreffende das Wasser nicht an die Wandungen des Bottichs, sondern mitten in die Maischmasse gespritzt habe und diese Manipulation als bloßes „Nachspülen" nicht, sondern vielmehr als eine Verdünnung einer nicht unerheblichen Maischmasse anzusehen sei.

Nach diesen Ausführungen durfte man annehmen, daß das Abspritzen der Bottichränder gestattet sei. Da aber, wie aus den Mittheilungen des Herrn F. hervorgeht, auch ein Abspritzen des in der Entleerung begriffenen Bottichs von der Steuerbehörde verboten wird, so wird es unter Umständen recht zeitraubend werden, die nun einmal immer an den Bottichwänden hängen bleibenden Maischreste zu entfernen.

Der Einsender hat, wie er sagt, kein Maischreservoir, sondern pumpt die Maische direkt aus dem Bottich in den kontinuirlichen Apparat. Dürfen nun die Ränder während des Abtriebes nicht abgespritzt werden, so ist die Folge davon, daß die Maische, bevor der Bottich entleert ist, an den Wandungen festtrocknet.

Trotzdem ist der Brennereitreibende berechtigt, die Bottichnachzuspülen, denn wäre dem nicht so, so wäre die Bestimmung: „Die Maischleitungsrohre dürfen nach Beendigung des Betriebes nur Spülwasser, d. h. mit Maischresten untermischtes Wasser enthalten" — mindestens überflüssig.

Anmerkung der Redaktion der Umschau:
Der Brennereitreibende ist nur berechtigt, die bereits geleerten Bottige nachzuspülen und das Spülwasser bei der letzten Befüllung des Apparats mit abzubrennen (Rescript am 11./8. 1866. III. 15977) und auch nur dann, wenn er die Genehmigung des Bezirks-Hauptamtes dazu hat. Die obenangezogene Bestimmung wegen des erlaubten Inhalts der Leitungsrohre nach dem Abtriebe ist daher durchaus nicht überflüssig.

Waarenkenntniß.

Das schon erwähnte Mittel aus Torf einen neuen Webestoff zu gewinnen, hat, wie das „Handelsmuseum" berichtet, Berand, ein Industrieller in Maastricht, entdeckt; derselbe erzeugt aus gewissen Torfgattungen eine Faser zum Weben von Stoffen, welche er Berandine nennt und welche eine große Aehnlichkeit mit verschiedenen wollenen Kleiderstoffen haben, jedoch billiger als diese herzustellen sind. Der neue Webestoff wird aus der Faser gewonnen, welche den Torf wie eine Art Füllhorn umgiebt und beseitigt werden muß, ehe man den Torf als Brennmaterial benutzen kann. Durch das Verfahren Berand's wird die Berandine erzeugt, woraus er schöne Gespinnste herstellt, die gut die Farbe halten und wovon 15000 Meter auf ein Kilogramm gehen. Unter Hinzufügung von 40—50 pCt. Wolle werden wenig theure Stoffe, welche der Abnutzung großen Widerstand leisten, hergestellt. Ein aus diesen Stoffen angefertigtes Kleidungsstück zeigte, nachdem es ein Jahr getragen worden, die Berandine noch vollkommen intakt, während die Wolle vollständig abgetragen war. Der Erfinder versucht augenblicklich ein Tuch zu weben, welches 70—80 pCt. Berandine enthält und das er um den Preis von 2 Fr. 12 Cent. den Meter in den Handel bringen zu können hofft.

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Ueber den gänzlichen Fortfall der Kühlschiffe in kleineren Brauereien.

Von Schwabe, Braumeister.

Bei der Anlage eines neuen Sudhauses hat der Verfasser in Verbindung mit seinem Chef die Einrichtungen so getroffen, daß die Würze, ohne sie dem schädlichen Einflusse der Atmosphäre auszusetzen, auf kürzestem Wege aus der Braupfanne in die Gährkeller befördert werden konnte.

Es wurde deshalb, sagt der Verfasser in der „Wochenschr. für Brauerei" unter dem Maischbottich, welcher bei unserer neuen Einrichtung höher als die Braupfanne steht, ein Schmidt'scher cylinderförmiger Bierkühler aufgestellt, welcher mit dem Maischbottiche durch ein Röhrensystem verbunden ist, und zwar derartig, daß in der Seite des letzteren eine Anzahl Krähne übereinander in einem Abstande von 20 Centimetern angebracht sind, die sämmtlich durch ein Kupferrohr verbunden sind, welches in das Sammelbassin des Kühlers geleitet wird.

In diesen so eingerichteten Bottich wird, nachdem er gereinigt ist und die Senkplatten ordnungsmäßig hineingelegt sind, das nun fertige Bier aus der Braupfanne geschöpft und nach einer Ruhe von circa zehn Minuten beginnt das Kühlen.

Man öffnet den obersten Krahn zuerst, wodurch die obere Schichte der zu kühlenden Würze, welche vollständig abgesetzt erscheint, zuvörderst den Kühler passirt. Sowie die Würze nun über denselben schwächer zu laufen anfängt, öffnet man den nächstfolgenden, darunter befindlichen Krahn, und so fort bis zum letzten. Nachdem auch aus diesem, welcher sich bei uns 10 Centimeter über dem Boden des Bottichs befindet, die letzte Würze herabgeflossen ist, lassen wir den Rest durch die Würzekrähne, welche aber nur theilweise geöffnet werden, damit kein Geläger mitgerissen wird. Die Würze läuft nun in den Würzegrand, der wieder durch ein Kupferrohr mit dem Kühler in Verbindung steht. Sowie nun das Geläger im Bottich zum Vorschein kommt, wird, analog wie beim Abläutern, die Würze zum Oefteren kontrolirt, und wenn dieselbe anfängt, grieselig zu laufen, werden die Krähne geschlossen und das Geläger durch die Würzerohre in den Grand und durch ein in dem Boden desselben angebrachtes kurzes Röhrchen in den Tropfsack befördert.

Nachdem nun diese Arbeit beendet ist, werden sämmtliche Würzerohrleitungen, sowie die Bierleitung durch Dampf gereinigt und das Waschen des Bottichs vorgenommen, um den Brauakt für den nächsten Tag vorzubereiten. Der Verfasser muß gestehen, daß er anfänglich mit großem Mißtrauen diese Neuerung betrachtete, indem er fürchtete, daß eine Würze, die so jäh von einer Temperatur von 65 bis 4° R. abgekühlt wurde, keine günstigen Resultate ergeben könne; da er aber keine haltbaren Gründe dagegen vorbringen konnte, beruhigte er sich sehr bald und wurde im Laufe der Zeit durch den Verlauf der Haupt- und Nachgährung, sowie durch die hervorgebrachte Hefe sowohl bei obergährigem, wie bei untergährigem Biere derartig zufrieden gestellt, daß

er glaubt, mit diesem Verfahren bei gleichen Materialien bei Weitem bessere Resultate zu erzielen, als früher.
(Dr. Kollers neueste Erf. und Erfahr.)

Entziehung der Abgaben.

Berichtigung.

Von St. J. G. in J.

In der Aprilnummer der „Umschau" ist ein Artikel „Zwei neue Rübenzuckersteuer-Defraudationsarten" enthalten, welcher einer Berichtigung bedarf. Am Schlusse dieses Artikels ist einer Defraudationsart erwähnt, wonach es in neuerer Zeit vorgekommen sein soll, daß kleinere ländliche Grundbesitzer Rüben selbst zerkleinert und den daraus gepreßten Saft an Zuckerfabriken, insbesondere mit Strontian arbeitende, verkauft haben sollen, in welchen dann die weitere Verarbeitung des Saftes auf Zucker mit Hinterziehung der gesetzlichen Steuer stattgefunden habe.

Diese Mittheilung beruhte auf einem bei der Behörde angeregten Verdachte, an dessen Begründung Referent nicht wohl zweifeln konnte. — Die dieserhalb inzwischen angestellten eingehenden amtlichen Nachforschungen sind indessen, was die angebliche Weiterverarbeitung des Saftes durch Zuckerfabriken anbelangt, bisher resultatlos geblieben, und ist sonach anzunehmen, daß dieser Verdacht jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt.

In Folge eines lapsus calami hat fraglicher Artikel leider eine Fassung erhalten, welche als Thatsache erscheinen ließ, was vorläufig nur Verdacht war. Referent spricht über diesen Irrthum sein aufrichtiges Bedauern aus.

Bemerkung der Redaktion in fraglicher Angelegenheit.

Auch wir bedauern das unliebsame Vorkommniß.

Im Uebrigen hat die neue Zeitschrift für die Rübenzuckerindustrie welche dem obenerwähnten Artikel unserer April-Nummer in ihrer Nr. 16 abdruckte, dazu verschiedene Bemerkungen gemacht, die uns zu einer Entgegnung zwingen. So nannte sie es Kleinigkeitskrämerei, daß die Angelegenheit wegen gesonderter Verarbeitung von Rüben zu Polarisationszwecken und Zugießens des dabei gewonnenen Saftes zu dem übrigen überhaupt zur Sprache gebracht werde und motivirte diese abfällige Kritik mit der Geringfügigkeit des in Frage kommenden Steuerbetrages. Sie verkennt dabei aber die Pflichten und Grundsätze einer fiskalischen Verwaltung, welche bewußt die ungesetzliche Kürzung einer Abgabe auch nicht im Werthe eines Pfennigs zulassen darf. Der in jenem Artikel gemachte Vorschlag, den fragl. unversteuerten Saft, unter amtlicher Kontrolle zu vernichten, dürfte denn auch ferner nicht so unglaublich komisch (wie ihn die obengenannte Zeitschrift bezeichnet) erscheinen, wenn mitgetheilt wird, daß dieser Vorschlag in der That behördlich acceptirt und bezügliche Anordnung für die betreffenden Fabriken getroffen worden ist. Es handelt sich eben um Wahrung des Prinzips. Wo wäre auch die Grenze bezüglich des Umfangs solcher Versuche zu ziehen?! —

Was die Bemerkung der erwähnten Zeitschrift über die kleinen Wägungsfehler der Steuerbeamten anbetrifft, so dürften sich die zu Gunsten der Fabrikanten mit denen zu seinen Ungunsten wohl ausgleichen. Daß hat gesagt werden wollen, es kämen nur erstere vor, wollen und dürfen wir nicht annehmen.

Urtheil des II. Straff. v. 12. Januar 1886 c. P. (3309/86) (LG. I Berlin).

RGes. v. 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885. StrGB. § 2 Abs. 2.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885 findet auch in seinen milderen Bestimmungen auf die vor dem 1. Oktober 1885 gemachten Verfehlungen gegen das Stempelsteuergesetz vom 1. Juli 1881 keine Anwendung.

Verwerfung der Rev. Gründe: Die Revision der Angeklagten erscheint nicht begründet.

In dem angefochtenen Urtheil ist festgestellt, daß die Angeklagten im Oktober 1883 die Vorstandsmitglieder der Effekten-Maklerbank zu Berlin gewesen und dieselben insofern die Aussteller der Bl 2, 3 und 4 der Steuerakten Nr. 104 vom Jahre 1884/85 im Original befindlichen Schlußnoten der Effekten-Maklerbank vom 23., 24., 25. Okt. 1883 sind, daß sie aber die Versteuerung dieser drei Schlußnoten nicht in der tarifmäßigen Höhe bewirkt haben, indem nur je ein mit je 1 M. gestempeltes Formular verwendet worden ist, während, da jede Note ein Deportgeschäft, also zwei selbständige Kaufgeschäfte und beide als Zeitgeschäfte beurkunde, eine Stempelsteuer von 2 Mark für jede Note zu entrichten war. Es ist weiter für nachgewiesen erachtet, daß die Angeklagten eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt haben. Unter Bezugnahme auf die §§ 6, 8 des RStempelges. vom 1. Juli 1881 ist wegen der letzten Feststellung gemäß § 23 das. gegen jeden der sieben Angeklagten eine Ordnungsstrafe von 3 M. für jeden der drei Hinterziehungsfälle, gegen jeden daher eine Strafe von 9 M. erkannt.

Die Revisionsschrift macht geltend, daß nach § 2 Abs. 2 des StrGB. der § 34 des in seinen Strafbestimmungen für die Angeklagten milderen Gesetzes vom 29. Mai 1885 habe in Anwendung gebracht werden müssen, daß daher die Ordnungsstrafe von 9 Mark gegen die sieben Angeklagten nur in dem einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Einzelnen als Gesammtschuldner habe festgesetzt werden dürfen. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Das Gesetz vom 29. Mai 1885, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (RGes.-Bl. 1885 S. 171) bestimmt in Art. 1.: In dem Gesetze, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (RGes.-Bl. S. 185) treten an die Stelle von §§ 1. 6—11, nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Abs. 2, 27, 30 Abs. 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter §§ 22, 23 und 28 folgende Bestimmungen: Von diesen lautet der an die Stelle des früheren § 1 gesetzte § 1 dahin: Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen: Nach Art. 2 tritt das Gesetz vom 29. Mai 1885 mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft. Es sind hiernach der Abschnitt II. „Schlußnoten und Rechnungen" — §§ 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die Nummer 4 des Tarifs desselben vom 1. Oktober 1885 ab aufgehoben.

Dagegen ist in der Absicht, die Börsengeschäfte zu einer entsprechenden Besteuerung heranzuziehen und eine ergiebigere Steuer zu schaffen, an die Stelle gesetzt ein neues Gesetz, welches betrifft „II. Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte (§§ 6—11i) und eine neue darauf bezügliche Tarifnummer 4. Darnach sind vom 1. Oktober 1885 ab Rechnungen überhaupt nicht mehr steuerpflichtig, und die Schlußnoten sind weiterhin nicht mehr als Urkunden einer fixen Steuer unterworfen; Gegenstand der Besteuerung ist vielmehr das abgeschlossene Geschäft nach dem Werthe des Gegenstandes in Abstufungen. Nur der Controle halber ist die Ausstellung einer Schlußnote erfordert, dergestalt, daß auch die unterlassene oder nicht rechtzeitige Ausstellung die Strafe der Steuerhinterziehung begründet.

Vorliegend handelt es sich nun allerdings um Verfehlungen, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juli 1881 begangen, aber erst nach dem 1. Oktober 1885, also nach Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 29. Mai 1885 zur Aburtheilung durch das Instanzgericht gelangt sind. Die Vorschrift § 2 Abs. 2 des StrGB. kann hier aber nicht zur Anwendung kommen. Dieselbe ist nach ihrem Geiste und Zwecke nur dahin richtig aufzufassen, daß, wenn der Gesetzgeber bezüglich der Strafbarkeit einer Handlung oder der Höhe der zu verhängenden Strafe in der Zeit von der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung zu einer anderen Rechtsanschauung gelangt ist, diese, insofern sie milder, ohne Rücksicht auf die Zeit der Aburtheilung bei der letzteren maßgebend sein soll. Dagegen entfällt die Anwend-

barkeit des § 2 Abs. 2, wo eine Aenderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers über die Strafbarkeit oder deren Maß nicht eingetreten ist, und eine solche Aenderung der Rechtsanschauung des Gesetzgebers ist vorliegend als geschehen nicht anzunehmen. Sind die §§ 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit der zugehörigen Tarifnummer 4, auch mit dem auf die Ordnungsstrafe bezüglichen § 23 Abs. 2, dadurch, daß andere Vorschriften an die Stelle gesetzt sind, mit dem 1. Oktober 1885 aufgehoben, so sind damit die bis dahin gegen sie begangenen Verfehlungen nicht straflos geworden. Es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber diese begangenen Verfehlungen für nicht strafbar erklärt hat und hat erklären wollen. Seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Strafbarkeit der bis zum 1. Oktober 1885 begangenen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und Rechnungen" oder hinsichtlich des Maßes der Strafverkeit hat der Gesetzgeber nicht geändert. Waren „Schlußnoten und Rechnungen" von der Steuer frei, wenn (von den Waarengeschäften abgesehen) der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M. beträgt und also steuerpflichtig bei einem Werthe zwischen 300 und 600 Mark, so ist eine bei solchem Objekte vor dem 1. Oktober 1885 begangene Verfehlung gegen die Stempelverwendung auch fernerhin strafbar, obwohl der an die Stelle getretene Tarif für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte bis zum Werthsgegenstande von 600 Mark Steuerfreiheit gewährt, die Steuerpflicht erst bei einem Werthe von mehr als 600 Mark beginnen läßt.

Das Gesetz vom 29. Mai 1885 erbringt in Beziehung auf die Bestrafung eine Milderung nur insofern, als es in § 23a (§ 34 des gemäß Art. II redigirten Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben — RGes.-Bl. 1885 S. 179 ff.) bestimmt: Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Commanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgeschäften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Contrahenten oder als gemeinschaftliche Contrahenten betheiligt sind.

Diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen da, wo es sich um Bestrafung der Verfehlungen gegen die aufgehobenen §§ 6—11 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 und die zugehörige Tarifnummer 4 „Schlußnoten und Rechnungen" handelt, erscheint nicht zulässig. Es trifft dafür schon die Ratio des § 2 Abs. 2 des StrGB. nicht zu, welche dahin geht, der im Laufe der Zeiten veränderten Rechtsanschauung des Gesetzgebers über Bestrafung und deren Maß dahin Rechnung zu tragen, daß der mildesten Auffassung in dem Einzelfalle Geltung geschafft wird. In Beziehung auf jene Verfehlungen hat aber, solange sie überhaupt begangen werden konnten, eine Veränderung der Rechtsauffassung des Gesetzgebers nicht stattgefunden. Es ist auch nicht ausgesprochen oder nur angedeutet, daß der Grundsatz des § 23a Platz zu greifen habe, weil die Verhängung einer besonderen Strafe gegen jede einzelne betheiligte Person grundsätzlich zu hart sei. Das Gesetz, betreff. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, statuirt in § 15 fortgesetzt die Heranziehung jeder strafbar betheiligten Person zu der ganzen und vollen Strafe des Fünfzigfachen der hinterzogenen Abgabe. Die Einführung jenes milderen Grundsatzes ist vielmehr in Verbindung gesetzt mit der Einführung einer neuen und höheren Stempelsteuer und dem sich daraus ergebenden höheren Maße der Strafe. Wenn der § 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885, nachdem im Eingange des Art. I, und zwar nach Art. II vom 1. Oktober 1885 ab, die auf die „Schlußnoten und Rechnungen" bezüglichen §§ 6—11, die betreffende Tarifnummer 4 und der § 23 Abs. 2 aufgehoben worden, von den auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen spricht, so sind damit gemeint Strafen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, welche der neue § 1 aufführt und als den nachstehenden Bestimmungen unterliegend bezeichnet, d. h. in Beziehung auf die in dem angefügten Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte. Es ist deshalb der § 23a, wie in dem Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht ist, für andere Fälle, — nicht für die Verfehlungen gegen die Bestimmungen über „Schlußnoten und Rechnungen" — Nr. 4 des Tarifs vom 1. Juli 1881 — gegeben. In Ansehung dieser Verfehlungen, die nur bis zum 1. Oktober 1885 begangen werden konnten, hat das mit diesem Tage in Kraft getretene Gesetz vom 29. Mai 1885 eine Aenderung der Strafsatzungen nicht herbeiführen wollen und nicht herbeigeführt. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß für diese vor dem 1. Oktober 1885 begangenen Contraventionen in dem neuen Gesetz vom 29. Mai 1885 eine mildere Strafe vorgesehen sei, ebensowenig aber davon, daß diese Contraventionen, wenn sie nach dem 1. Okt. 1885 zur Aburtheilung gelangen, straflos sein sollten, vielmehr ging offensichtlich die Absicht des Gesetzgebers dahin, vom 1. Oktober 1885 ab zwar bezüglich der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte eine neue Steuer einzuführen, bis zum 1. Oktober 1885 aber die durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 hinsichtlich der Schlußnoten und Rechnungen verordnete Stempelsteuer, als für die Staatsbedürfnisse erforderlich, beizubehalten, bis dahin auch die zur Sicherung dieser Stempelsteuer gegebenen gesetzlichen Vorschriften im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Es ist hiernach mit Recht bei der Bestrafung der Angeklagten der § 23a des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (§ 34 des redigirten Gesetzes) nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr die Ordnungsstrafe gegen jeden Angeklagten gemäß §§ 6, 8, 23 (Absatz 2) des Gesetzes vom 1. Juli 1881 besonders erkannt.

Urth. des II. Straff. v. 12. Jan. 1886 c. P. (3274 85 (LG. I Berlin).

Reichsstempelges. v. 1. Juli 1881 §§ 6, 7, 8, 23. Tarif Nr. 4 a. Gesetz v. 29. Mai 1885. Art. 229 des HGB.

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind für die Zuwiderhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz strafrechtlich verantwortlich ohne Rücksicht darauf, ob sie das stempelpflichtige Schriftstück unterzeichnet oder an dem betreffenden Geschäfte in Person Befassung genommen haben.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des StA. Gründe: Die gemäß § 136 Schlußsatz des GVG. an das RG. gelangte Revision des StA. greift das von der Strafkammer in der Berufungsinstanz erlassene Urtheil vom 1. Okt. 1885 insoweit an, als der Mitangeklagte H. der Reichsstempelsteuer-Hinterziehung in dem die Schlußnote vom 27. Dez. 1883 betreffenden Falle für schuldig erklärt worden ist. Die Revision, welche auf Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 6, 7, 8, 23 und des Tarifs Nr. 4a des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 gestützt wird, erscheint begründet.

Wie festgestellt, lautet die in Betracht kommende Schlußnote: „Börsen-Commissionsbank Hrn. Bank für Handel und Industrie. Berlin, den 27. Dezember 1883. Wir verkauften Ihnen heute nach hiesiger Börsen-Usance R. 30000 Marienburg-Mlawka Eisenbahn-Actien zum Liquid.-Course dieses Monats 0,15 Deport per ultimo Januar 1884, worauf Sie uns M. . . . Pf. Provision, sowie M. 1,00 für Stempel dieses Scheines gutzuschreiben belieben. Achtungsvoll Börsen-Commissionsbank (Unterschriften unleserlich)".

Es ist als erwiesen angenommen, daß die Note von dem Mitangeklagten St. und dem Procuristen D. von der Börsen-Commissionsbank unterschrieben ist und daß die nach Inhalt derselben verkauften Eisenbahnactien erst nach Feststellung des Liquidationscourses an der Börse, und zwar am 31. Dez. 1883 geliefert werden sollten. Der rechtlichen Auffassung in dem voraufgegangenen Revisionsurtheil vom 19. Juni 1885 folgend, findet der Vorderrichter in dem vorliegenden Deportgeschäfte zwei selbständige Kaufgeschäfte — Kauf und Rückkauf —, deren jedes sich als Zeitgeschäft qualifizirt. Er nimmt deshalb unter Beziehung auf Nr. 4a des

Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881 und die Anmerkung 2 zu derselben an, daß die Schlußnote einer doppelten Besteuerung, also einer Steuer von 2 Mark unterliegt und daß, da nur 1 Mark verwendet ist, die Besteuerung nicht in tarifmäßiger Höhe bewirkt ist. Für die damit begangene Stempelsteuerhinterziehung erachtet der Vorderrichter zwar den Angeklagten St., nicht aber den Angeklagten H. verantwortlich. Er erklärt: die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelabgaben liege nach § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 den Ausstellern ob. Verpflichtet sei mithin bezüglich der Schlußnote vom 27. Dez. 1883 der Angeklagte St., nicht der Angeklagte H. Daß nämlich als Procurist der Börsen-Commissionsbank diese Note mitausgestellt, könne den Angeklagten H. als Vorstandsmitglied der gedachten Bank strafrechtlich nicht verantwortlich machen. Es hätte in dieser Beziehung erst der nicht erbrachte Nachweis geführt werden müssen, daß D. im Auftrage, bezw. mit Wissen und Willen dieses Angeklagten jene Schlußnote in nicht tarifmäßiger Versteuerung ausgestellt hat.

Diese Begründung der Freisprechung des Angeklagten H. in dem beregten Falle beruht, wie die Revisionsschrift mit Recht geltend macht, auf einer Verkennung der angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Nach § 6 desselben liegt die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt. Aussteller im Sinne des Stempelgesetzes ist aber, wie auch die Nebeneinanderstellung mit dem Unterzeichner bestätigt, derjenige, welcher ein Schriftstück der in Betracht kommenden Art, als seine Willenserklärung enthaltend, entweder selbst anfertigt oder auf seinen Namen aufertigen läßt — vorliegend die Börsen-Commissionsbank, welche der Vorderrichter als eine Actiengesellschaft zwar nicht ausdrücklich bezeichnet, aber offenbar unterstellt. Nach der Anmerkung 3 zu Nr. 4 des Tarifs kommt es in Betreff der Stempelpflichtigkeit der dort bezeichneten Schriftstücke überhaupt darauf an, ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist. Die Nichterfüllung der in § 6 bezeichneten Verpflichtung ist in § 8 Abs. 1 ohne jede Einschränkung unter Strafe gestellt, und nach Abs. 2 das. trifft diese Strafe besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt. Die Verpflichtung, der gesetzlichen Stempelpflicht zu genügen und die Verantwortung für die Unterlassung der gesetzlichen Pflicht hat, wie bei einer offenen Handelsgesellschaft grundsätzlich jeder persönlich haftende Gesellschafter, so bei der Actiengesellschaft der Vorstand und jedes Vorstandsmitglied. Der subjektiven Verschuldung trägt der § 23 des Gesetzes nur insofern Rücksicht, als er nicht die Strafe der Steuerhinterziehung, sondern nur eine Ordnungsstrafe eintreten läßt, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden sei. Der Mangel des Nachweises, daß der Angeklagte H., welchen der Vorderrichter selbst als ein Mitglied des Vorstandes der Börsen-Commissionsbank bezeichnet, den Prokuristen D. zur Ausstellung der Schlußnote vom 27. Dez. 1883 in nicht tarifmäßiger Versteuerung beauftragt hat oder daß diese Ausstellung mit Wissen und Willen des Angeklagten H. geschehen ist, befreit den Letzteren nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung für die geschehene Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Stempelsteuergesetzes. Daß die Ausstellung und Aushändigung der Schlußnote vom 27. Dez. 1883 in dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe der Börsen-Commissionsbank und in einer die letztere verbindlich machenden Form geschehen ist (Art. 229 HGB.), zieht der Vorderrichter nicht in Zweifel. Ist aber die Börsen-Commissionsbank Ausstellerin der Schlußnote und hat sie diese vor Erfüllung der tarifmäßigen Stempelpflicht aus den Händen gegeben, so trifft den Angeklagten H., als Vorstandsmitglied, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung gegen das Stempelgesetz, ohne Rücksicht darauf, daß er die Note nicht selbst unterzeichnet oder an dem betreffenden Geschäft für seine Person Befassung nicht genommen hat. Den Grundsatz, daß die Strafen wegen Verletzung der Reichsstempelabgabengesetze bei Actiengesellschaften und Genossenschaften die sämmtlichen Vorstandsmitglieder treffen, spricht das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, vom 29. Mai 1885 (RGes.-Bl. S. 171) in § 23a ausdrücklich aus und es ist dieser Grundsatz als in dem Gesetze vom 1. Juli 1881 begründet erachtet. Dies bestätigt, daß die Auffassung des Vorderrichters auf Rechtsirrthum beruht. Im Uebrigen kommt der gedachte § 23a und die dort angeordnete Festsetzung der Strafe nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen Betheiligten als Gesammtschuldner, bei der Entscheidung der vorliegenden Sache nicht in Betracht aus den Gründen, welche das Urtheil des RG. vom heutigen Tage in der von derselben Strafkammer am 31. Oktober 1885 entschiedenen Thatsache wider den Kaufmann P. und Genossen dargelegt hat.

Urth. des 2. Straff. v. 16./19. Febr. 1886 c. M. (206/86) (Strafkammer beim Amtsgerichte Cüstrin).

RGes. v. 16. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Tabaks, §§ 35. Abs. 2, 36 Abs. 1, 32 Ziff. 2, 34, 2 Abs. 2, 5, 13.

Die Strafe einer hinterzogenen Tabaksteuer ist nach dem ermittelten, bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen festzustellenden Quantum zu bemessen und eine Strafe aus § 36 des RGes. v. m 16. Juli 1879 nur in dem Falle zu entnehmen, wenn sich das Quantum nicht bloß nicht genau, sondern nur, wenn es überhaupt nicht festzustellen ist.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw auf Rev. des StA. und der Steuerbehörde. Gründe: Nach den Urtheilsgründen nimmt der Vorderrichter den folgenden Sachverhalt als vorliegend an: Der Angeklagte hatte im Jahre 1884 eine ihm gehörige, im Zehdener Felde belegene Fläche von 28 Ar mit Tabak bepflanzt und den Erntegewinn nach dem Gewicht zu versteuern. An auf diesem Grundstück erzeugtem Tabak sind nur 48,25 kg (96½ Pfd.) Tabak durch den Zimmermeister B., welchem solcher auf eine Forderung von dem Angeklagten überlassen war, zur amtlichen Verwiegung gebracht. Der Angeklagte hat an die Handlung Sch. und K. ein Quantum Tabak, welches im Handel auf 3 Ctr. angenommen ist, von ihm aber nur auf 2 Ctr. wirklichen Tabaks angegeben wird, und ferner an den Kommissionär L. etwa 50—60 Pfd. Tabak verkauft. Die Behauptung des Angeklagten, daß diese von ihm abgegebenen mindestens 2½ Ctr. Tabak von der der Flächenbesteuerung unterliegenden Tabakspflanzung seiner drei Kinder von etwa 5 Ar Größe herrühren, ist für widerlegt erachtet, weil nach der Bekundung des Steuerinspektors O. und des Steueraufsehers H. in der fraglichen Gegend günstigenfalls nur ein Ertrag von 10 kg pro Ar erzielt wird, die Tabaksfläche der Kinder daher höchstens nur 50 kg erbracht haben kann. Es ist vielmehr als keinem Zweifel unterliegend erklärt, daß die weiteren, mindestens 1½ Ctr. Tabak auf den 28 Ar, welche der Angeklagte selbst bepflanzt hatte, erzielt worden sind, und es ist demnach für thatsächlich feststehend erachtet, daß der Angeklagte mindestens betreffs 1½ Ctr. die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt und sich somit einer Uebertretung des § 32 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabaks, schuldig gemacht hat. Wenn der Vorderrichter hiernächst fortfährt: „Eine genaue Feststellung, wieviel von dem an Sch. und K., sowie an L. abgegebenen Tabak auf den 28 Ar des Angeklagten erzielt worden ist, ist nicht möglich. Sie würde auch durch eine Vernehmung der Abkäufer dieses Tabaks nicht zu erreichen sein, selbst wenn sich dabei herausstellen sollte, daß der Angeklagte mehr Tabak an sie verkauft, als er in der Verhandlung angegeben hat" —, so kann der erstere Satz, wenn nicht ein direkter Widerspruch mit den vorher ausgesprochenen Annahmen unterstellt werden soll, nur dahin verstanden werden, daß gesagt werden sollte, es lasse sich nicht genau feststellen, wieviel mehr als 1½ Ctr. von dem auf den 28 Ar erzielten Tabak an Sch. und K. und an L. abgegeben worden ist; und die in dem zweiten Satze vorweg behauptete Nutzlosigkeit einer Vernehmung der beiden Abkäufer

würde mit Rücksicht darauf angezweifelt werden dürfen, daß der Vorderrichter die abgegebenen Quantitäten lediglich nach den Auslassungen des Angeklagten feststellt, insbesondere das von Sch. und K. auf 4 Ctr. angenommene Quantum nach der Angabe des Angeklagten nur mit 2 Ctr. berechnet. Die Steuer für das der amtlichen Verwiegung entzogene, also mit Rücksicht auf § 12 des gedachten Gesetzes als bereits getrocknet vorausgesetzte Tabaksquantum von $1^1/_2$ Ctr. = 75 kg berechnet der Vorderrichter selbst auf 27 Mark. Er hat aber nicht auf die in § 34 a. a. O. verordnete Strafe des vierfachen Betrages der hiernach vorenthaltenen Abgabe, d. h. nicht auf eine Geldstrafe von 108 Mark, sondern aus § 36 a. a. O. nur auf eine Geldstrafe von 100 Mark erkannt. Nach diesem § 36 tritt, wenn der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 30 bis zu 3000 Mark ein. Zweck und Bestimmung des § 36 ist es nicht, dem Defraudanten eine Erleichterung zu gewähren. Derjenige, welchem die Hinterziehung eines bestimmten Steuerbetrages nachgewiesen ist, kann nicht um deshalb milder bestraft werden, weil der Verdacht oder die Gewißheit besteht, daß er in Wirklichkeit einen noch höheren Steuerbetrag hinterzogen hat. Daraus ergiebt sich, daß eine aus § 36 zu verhängende Strafe niemals hinter dem vierfachen Betrage der erwiesenermaßen vorenthaltenen Steuer zurückbleiben darf.

Der Vorderrichter hat aber auch den § 35 a. a. O. und dessen Verhältniß zu § 36 unrichtig aufgefaßt. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 ist, wie die Eingangsworte: „Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden", ergeben, eine subsidiäre. Sie greift nur Platz, wenn der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, nicht nach Anleitung des § 35 ermittelt werden kann. Bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art bestimmt sich der Steuerbetrag nach Menge und Gewicht des Tabaks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Zur amtlichen Verwiegung zu gestellen ist der auf dem mit Tabak bepflanzten, nicht der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfenen Grunddstück erzeugte Tabak (§ 2 Absatz 2 §§ 5, 13). Der § 35 Abs. 2 bestimmt: Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einen oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabaks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabakspflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraumes als maßgebend angenommen Ingleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichtes nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

Der Vorderrichter erklärt: Eine Annahme des höchsten Ertrages für die 28 Ar des Angeklagten in Gemäßheit des § 35 könne nicht Platz greifen, weil es sehr wohl möglich sei, daß von diesem Lande Tabak geerntet war, dessen Gewicht sich bei der Bearbeitung und weiteren Aufbewahrung bis zur Verwiegung vermindert hat, und deshalb das von dem Ertrage der 28 Ar abzuziehende Quantum sehr wohl ein höheres sein könne, als die von B. zur Verwiegung gebrachten 48,25 kg. Der Grund, aus welchem der Vorderrichter die Anwendung des § 35 Absatz 2 versagt, beruht auf rechtsirrthümlicher Auffassung dieser Vorschrift. Es ist dabei übersehen, daß der zweite Satz jenes Absatz 2 für den Fall, daß die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, einen Weg für die Gewichtsermittelung anweist, bei welchem Gewichtsveränderungen des Tabaks gar nicht weiter in Betracht kommen. Soweit eine Gewichtsverminderung durch die Trocknung bis zur amtlichen Verwiegung entsteht, ist sie in der gedachten Vorschrift berücksichtigt, da das Ergebniß der amtlichen Verwiegung zu Grunde gelegt werden soll und letztere nach bewirkter Trocknung erfolgt. In jenem Falle soll das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt werden. Wenn daher beispielsweise die zur Vergleichung herangezogene Pflanzung derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung 40 Ar groß und durch die amtliche Verwiegung das durchschnittliche Gewicht ihres Ertrages auf 8 kg pro Ar festgestellt ist, so ergiebt das 28fache dieses Kilosatzes, abzüglich der zur Verwiegung gestellten 48,25 kg., dasjenige Quantum Tabak, von welchem mangels anderweiter genügender Grundlagen vorliegend nach §§ 16 Abs. 2 des angeführten Gesetzes der Betrag der Steuer und dieser entsprechend die Strafe zu berechnen wäre. Dabei kommt aber noch in Betracht, daß, wenn (worüber zwar die Urtheilsgründe nichts erwähnen, was aber der die Stelle der Anklage vertretende Strafbescheid des Provinzialsteuerdirektors in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Acteninhalt angeführt) gemäß § 6 des gedachten Gesetzes eine Ermittelung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hätte, das darnach zu vertretende Quantum, soweit nicht der Nachweis einer geringeren Ernte von dem Angeklagten geführt wird, als das Minimum der Berechnung der umgangenen Steuer und damit der verwirkten Strafe zu Grunde zu legen sein würde, denn nach § 35 Ziff. 2 bestimmt sich der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art nach Menge und Gewicht des Tabaks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Der § 32 Ziff. 2 a. a. O. erklärt einer Defraudation schuldig denjenigen, welcher die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt, und das nach § 6 ermittelte Quantum *muß mindestens* zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, versteuert werden. Es wird daher bis zum Nachweise eines anderen Sachverhalts präsumirt, daß das ausgeschätzte Quantum auch wirktich geerntet worden ist. Der § 6 giebt deshalb nicht nur für die Berechnung der Steuer, sondern auch für die Berechnung der gerade die Sicherung der Steuer abzweckenden Strafe die Grundlage für die Bestimmung des Mindestbetrages. Daß das Material zu einer dem § 35 des gedachten Gesetzes entsprechenden Berechnung durch die stattgehabte Verhandlung nicht gegeben und auch nicht zu beschaffen ist, stellt der Vorderrichter nicht fest. Derselbe hat vielmehr aus einem ungerechtfertigtem Grunde von der Anwendung des § 35 Abs. 2 Umgang genommen und damit auch die Voraussetzung des § 36, daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, zu Unrecht, als schon vorliegend erachtet.

Urth. des I. Strafs. v. 22. Febr. 1886 c. F. (292/86) (LG. Aachen.)

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 146 Abs. 3.

Rückfall im Sinne des vorzitirten § 146 liegt vor, wenn der wegen gemeinschaftlicher Ausführung einer Contrebande oder Defraudation Verurtheilte aufs neue wegen einer solchen in Gemeinschaft mit Anderen begangenen Uebertretung straffällig wird; daß die Bande beidemale aus denselben Personen bestehen müsse, wird nicht erfordert.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. *Gründe*: Das angefochtene Urtheil geht davon aus, daß der Angeklagte F. vor dem Tage, der ihm gegenwärtig zur Last gelegten Zolldefraudation bereits mehrmals wegen Zolldefraudation rechtskräftig verurtheilt worden ist, daß aber der § 146 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes deshalb nicht zutreffe, weil dieser voraussetze, daß sich dieselben Personen bereits einmal zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Contrebande oder Defraudation miteinander verbunden haben, und es bestraft den Angeklagten unangefochten aus § 141 des Vereinszollges. Darnach kann als festgestellt angesehen werden, einmal, daß der Angeklagte nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt wegen Defraudation verurtheilt und auch diese Verurtheilung rechtskräftig geworden ist, und weiter, daß er sich in einem dieser früheren Fälle bereits mit zwei oder mehreren zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Defraudation verbunden hatte. Auf dieser Grundlage ist die Revision des StA. begründet, indem der für die Nichtanwendung des § 146 Abs. 3 des Vereinszollges. angeführte Grund auf Rechtsirrthum beruht. Der

Wortlaut dieser Gesetzesstelle giebt für die gemachte Unterscheidung keinen Anhalt. Die Worte: wird das Vergehen wiederholt, bedeuten nicht mehr, als daß eine wiederholte gemeinschaftliche Ausführung einer Defraudation, zu deren gemeinschaftlicher Ausübung sich drei oder mehrere Personen verbunden haben, erfordert werde. Das Vergehen ist das in Abs. 1 in abstracto bezeichnete, nicht das in concreto von bestimmten Personen verübte Vergehen dieser verbundenen Personen. Daß der Thäter, auf welchen die Voraussetzung der Wiederholung eines in Verbindung mit mehreren anderen verübten Vergehens zutrifft, dieselben Mitthäter, wie im ersten Falle haben müsse, davon sagt die Strafbestimmung nichts; nach der Annahme der Strafkammer hätte sie, wenn sie diesen Gedanken hätte zum Ausdruck bringen wollen, lauten müssen: Wird das Vergehen . . . von denselben Personen wiederholt. Aber es kann ihr auch ein solcher Gedanke nicht wohl untergeschoben werden. Wie die §§ 140, 141 den Rückfall der einfachen Defraude mit besonderer Strafe bedrohen, so bestimmt § 146 Abs. 3 eine erschwerte Strafe für den Rückfall der Zolldefraude unter erschwerenden Umständen des § 146 Abs. 1. Die Erhöhung einer Strafe für den Fall der Rückfälligkeit findet aber nur in der Person des Thäters ihre Begründung, für dessen größere oder geringere Strafbarkeit es keinen Einfluß üben kann, ob auch ein anderer Thäter rückfällig ist. Daß der Rückfall nur die Strafe derjenigen Theilnehmer regelt, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben, spricht für den Fall eines oder zweier Mitthäter und sonstiger Theilnehmer der § 149 Abs. 2 ausdrücklich aus; dasselbe muß (nach § 140 Abs. 1 des Vereinszollges. und § 50 des StrGB.) auch bei drei und mehreren Mitthätern und Theilnehmern im Falle des § 146 gelten, und ist es nicht abzusehen, warum nicht in diesem Falle umgekehrt das Gleiche Anwendung finden solle, sondern die subjective Qualification des Einzelnen zur Belegung mit der Rückfallsstrafe nicht ausreiche, vielmehr eine objective Qualification der That als einer von drei oder mehreren Rückfälligen verübten erforderlich sei. Die Consequenz der Ansicht der Strafkammer würde dahin führen, daß auch die Rückfallsverjährung des § 142 Abs. 3 allen Thätern, auch denen zu gute käme, die eben die vorige Strafe abgebüßt hätten, und wohl auch, daß, wenn zwar sämmtliche frühere Verbundenen sich von Neuem zur Defraudationsausführung verbänden, aber beim zweiten Male die Rollen der Anführer und übrigen Theilnehmer wechselten, die objective Identität des Vergehens fehlen würde. Alle diese Annahmen laufen auf eine Beschränkung der Anwendung der Rückfallsstrafen hinaus; von einer solchen ist aber das Vereinszollgesetz soweit entfernt, daß es vielmehr mit besonderer Strenge gerade gegen den Rückfall vorgeht. Der Strafrahmen wird in § 140, 141 verdoppelt und vervierfacht, an Stelle der nach § 135 neben der Confiscation ausschließlichen Geldstrafe im ferneren Rückfall principaliter Freiheitsstrafe angedroht und im § 142 der Begriff des Rückfalls nach dem Ursprung des früheren Urtheils — durch Anwendung des Begriffs des Vereinsinlandes auf außerstaatliche Gerichte — und nach dem Thatbestand des Delictes im möglichst weiten Sinne verstanden.

Der Auslegung des § 146 seitens der Strafkammer scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, es handle sich darin um ein eigenartiges Vergehen der Bandenbildung zwecks gemeinschaftlicher Ausübung von Contrebande oder Defraudation in unbestimmtem Umfange, so daß eine feste Organisation der Verbindung, bei welcher die speciellen Individuen Bedeutung gewönnen, in Betracht käme und deren Festhalten und wiederholtes Hervortreten nach einer Verurtheilung einer erhöhten Strafe unterworfen werde: allein das Vereinszollgesetz kennt so wenig als das StrGB. den Thatbestand eines besonderen Complotts oder einer Bande im Sinne des französischen Strafrechts, beide „schärfen" nur die Strafe für das Einzelvergehen, wenn eine Verbindung mehrerer für die Dauer eingegangen ist (Vereinszollges. § 146 Abs. 3 und StrGB. §§ 243 Abs. 1 Ziff. 6 und 252 Abs. 1 Ziff. 2), und daneben das erstere (das. § 146 Abs. 1), wenn die gemeinschaftliche Verübung des Einzelvergehens von mehr als zwei Personen ausgeht. Und im Wesentlichen gleichlautend mit dem § 146 das. besagte der § 13 des preuß. Zollstrafges. v. 23 Jan. 1838 (GS. S. 78): Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen durch eine . . . Strafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, so trifft . . .; und ebenso das bayer. Zollstrafges. vom 17. Nov. 1837 (Ges.-Bl. S. 201) im Art. 13: Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes 2c. sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretung noch hinzu, a) . . . b) im Wiederholungsfall u. s. w., während die Bestimmung dagegen im württemb. Zollstrafges. vom 15. Mai 1838 (Regier.-Bl. S. 291) lautete Art. 13: Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung 2c. wird außer der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretung a) wenn . . . b) wenn eine solche Uebertretung nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt war, . . . geahndet, und im kgl. sächs. Zollstrafges. vom 3. April 1838 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 337) § 20: Zufällige oder verabredete Vereinigung von drei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausführung . . . wird außer den für die Defraudation 2c. bestimmten Strafen . . . geahndet; und der von der Ersten General-Zoll-Conferenz in München 1836 für die Zollstrafgesetze der Einzelstaaten angenommene „leitende Grundsatz" dahin ging: Bei Contrebanden oder Defraudationen, die im Complot (sog. Bandenschmuggel) verübt wurden, sollte die Geldstrafe durch Freiheitsstrafe, die in einzelnen Fällen bis zu zwei Jahren ansteigen konnte, geschärft werden.

Urth. des 3. Straff. vom 4. März 1886 c. S. (251/86) (LG. Gotha).

RGes. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer §§ 30, 32, 35, 40. In denjenigen Fällen der Brausteuerhinterziehung, welche gemäß § 32 a. a. O. mit Ordnungsstrafen zu ahnden sind, tritt die Verjährung der Strafverfolgung in einem Jahre ein.

Verwerfung der Rev. der Steuerbehörde als Nebenkläger. Gründe: Es ist festgestellt, daß der Angeklagte S. in den Jahren 1879—1883 Bierkouleur bezogen und, ohne dieselbe zur Entrichtung der Brausteuer angemeldet zu haben, zur Bierbereitung verwendet hat; und zwar ist diese Verwendung in einem Falle durch Mitmaischung der Kouleur, in allen übrigen Fällen durch Zusetzung derselben zu dem auf Fässern lagernden, bereits fertigen Biere geschehen. Für diese sämmtlichen Fälle nimmt die Vorinstanz rechtsirrthumsfrei den objektiven Thatbestand der Brausteuerdefraudation als vorliegend an; sie spricht aber den Angeklagten frei, weil die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei. Letzteres ist hinsichtlich des einen Falles der Verwendung durch Mitmaischung damit begründet, daß überhaupt die Zeit, zu welcher dies geschehen, nicht zu ermitteln sei und daher hier zu Gunsten des Angeklagten die Verjährung als eingetreten zu gelten habe. Dagegen beruht die Annahme vorliegender Verjährung hinsichtlich der Fälle der Zusetzung der Bierkouleur zu fertigem Biere auf der Feststellung einerseits, daß solche erwiesenermaßen in der Zeit nach dem 18. August 1883 nicht stattgefunden habe, andererseits daß Angeklagter in Folge der irrthümlichen Annahme, die Zusetzung auf kaltem Wege enthalte überhaupt keine steuerpflichtige Verwendung, die Absicht der Defraudation nicht gehabt, daß deshalb nach § 32 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGes.-Bl. S. 153) nur mit Ordnungsstrafen bedrohte Zuwiderhandlungen vorliegen, bezüglich deren die Strafverfolgung nach § 40 des Gesetzes in einem Jahre verjähre, diese einjährige Verjährung aber zur Zeit der frühestens am 18. Aug. 1884 erfolgten Unterbrechung bereits eingetreten gewesen sei.

Die Revision, soweit sie in Betreff der erkannten Freisprechung geltend machen will, daß hier nicht eine einjährige, sondern eine dreijährige Verjährungsfrist maßgebend sei, ist

unbegründet. Die Verurtheilung wegen Brausteuerdefraudation gemäß der §§ 27—31 des Brausteuergef. setzt allerdings die Feststellung einer Defraudationsabsicht nicht voraus. Das Gesetz läßt aber in § 32 dem Angeschuldigten den Nachweis nach, daß von ihm eine Defraudation nicht beabsichtigt gewesen sei, und es scheidet den Fall, daß objectiv zwar eine den Thatbestand der Defraude im Sinne der §§ 27—29 erfüllende Handlung vorliegt, diese aber ohne Hinterziehungsabsicht begangen worden ist, von den in den angezogenen Paragraphen bezeichneten Fällen verübter Defraudation aus und weist ihn dem Gebiete der in § 35 erwähnten, lediglich mit einer Ordnungsstrafe bedrohten Uebertretungen der Bestimmungen des Gesetzes zu. Andrerseits bestimmt § 40 Abs. 1 des Gesetzes für die Verjährung der Strafverfolgung eine dreijährige Verjährungsfrist hinsichtlich der Verfolgung von Defraudationen (§§ 27—29), dagegen eine nur einjährige für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind. Zu letzteren gehören die in § 32 charakterisirten Zuwiderhandlungen, und aus dem Wortlaute des zu Zweifeln keinen Anlaß gebenden und eine Unterscheidung nicht treffenden Gesetzes ist ein Anhalt nicht zu entnehmen, welcher die Annahme rechtfertigte, daß diese Zuwiderhandlungen der dreijährigen Verjährung unterliegen sollten. Ebensowenig führen innere Gründe hierzu. Gerade aus der Vorschrift in § 32 des Brausteuergesetzes, wie aus der ihr zum Vorbild dienenden Bestimmung des § 137 des Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 und aus entsprechenden Bestimmungen anderer Steuergesetze ergiebt sich, daß materiell der Begriff der Defraude die auf Hinterziehung der Abgabe gerichtete Absicht des Thäters voraussetzt. Lediglich aus zoll- und steuerpolitischen Rücksichten ist die Verhängung der Defraudationsstrafen von dem Nachweise objectiver Voraussetzungen allein, und nicht zugleich von dem Nachweise der — bis zum Beweise des Gegentheils zu vermuthenden — Defraudationsabsicht abhängig gemacht, und dagegen dem Angeschuldigten die Führung des Exculpationsbeweises durch den Nachweis, daß eine Hinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, auferlegt. Ist aber dieser Nachweis geliefert, — und dies ist im vorliegenden Falle in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf Grund rein thatsächlicher Würdigung nach der letzteren Richtung hin vom Vorderrichter angenommen worden (vgl. auch Entsch. Bd. 11 S. 426 ff. unter Nr. 3 und 4) —, so liegt eben der Thatbestand der Steuerdefraudation nicht vor. Es handelt sich bei dem Nachweise nicht, wie die Revision unterstellt, um einen „Strafminderungsbeweis" und ebensowenig auf Grund des geführten Beweises um die „Anwendung eines anderen Strafmaaßes", sondern um ein Merkmal, welches das Delict thatbestandlich aus der Kategorie des Vergehens der Steuerdefraudation überhaupt heraus- und dem Gebiete bloßer Ordnungswidrigkeit zuweist. Ebenso verfehlt ist die Ansicht der Revision, daß das Gesetz bei der Bestimmung in § 40 Abs. 1 nur die Strafandrohung, nicht die „ausgängliche Fallbeurtheilung" nicht im Auge gehabt haben könne. Für die Frage, welcher Verjährungsfrist die im concreten Falle zur Aburtheilung vorliegende That unterliegt, kann nur diejenige Gestaltung maßgebend sein, in welcher die Strafthat als wirklich begangen durch das Ergebniß der Untersuchung constatirt wird. Auch der Hinweis auf die für die Regelung der Competenzfrage maßgebenden Normen ist nach mehrfacher Richtung hin unzutreffend. Die sachliche Zuständigkeit zu Einleitung einer Untersuchung kann selbstverständlich nur nach der Strafandrohung, welcher das zur Erörterung oder Anklage stehende Delict unterliegt, beurtheilt werden. Hierbei schlagen aber ganz andere Gesichtspunkte ein, als bei der Beurtheilung des Strafausschließungsgrundes der Verjährung. Soviel dagegen die Competenz zur Aburtheilung einer Strafthat anlangt, so bestimmt § 269 der StrPrO. aus prozeßpolitischen Gründen, daß das Gericht sich nicht für unzuständig erklären darf, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört. Gerade diese Vorschrift wie die für den entgegengesetzten Fall getroffene Bestimmung des § 270 der StrPrO. beweist aber, daß an sich für die Beurtheilung der sachlichen Zuständigkeit des erkennenden Gerichts gleichfalls nicht die Anklage und die dieser entsprechende Strafdrohung, sondern die That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung als begangen herausstellt, entscheidend ist. — Weiter kann gegenüber der Verschiedenheit des Grundes der beiden Bestimmungen aus der die Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung defraudirter Gefälle betreffenden Vorschrift in Abs. 2 von § 40 des Brausteuergesetzes irgend ein der Auffassung der Revision günstiges Moment für die Auslegung der Vorschrift im ersten Absatze des § 40 nicht entnommen werden. Daß die von der Revision unterstellte gegenseitige Abhängigkeit der Vorschriften im ersten und zweiten Absatze über die Länge der Verjährungsfrist einerseits für diese Nachforderung, andrerseits für die Strafverfolgung wegen Defraudation nicht besteht, beweist übrigens schon der § 164 des Vereinszollgef., welcher für beide Verjährungen verschiedene Fristen anordnet. Wenn endlich die Revision darauf, daß für die Verwaltungsbehörde das Ergebniß des Entschuldigungsbeweises aus § 32 daf. nicht vorhersehbar sei, sowie auf die Konsequenzen hinweist, welche die von ihr bestrittene Auffassung des Urtheils von der Vorschrift des § 40 für die Verwaltung haben würde, so ist einerseits nicht ersichtlich, welches die Consequenzen sein sollen. Denn das ist nicht anzunehmen, daß die Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt ihres Einschreitens gegen Zuwiderhandlungen wider das Gesetz von der längeren oder kürzeren Dauer der im konkreten Falle anzuwendenden Verjährungsfrist abhängig machen werde. Andererseits kann aber die Rücksicht auf die Interessen der Verwaltung bei der Handhabung des Steuergesetzes nie zu einer Anwendung desselben führen, welche dessen klaren Bestimmungen widerspricht.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung von Dr. F. Hulwa's Desinfektionspulver.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 46 von 1886.)

Das von Dr. F. Hulwa in Breslau erfundene, zur Reinigung übelriechender Fabrikabfallwasser und Kloaken dienende Desinfektionspulver ist durch Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März d. J. aus der Nr. 331 des allgemeinen Zolltarifs ausgeschieden und der Nr. 320 desselben mit dem Zollsatz von 50 Kreuzer für 100 kg zugewiesen worden.

Tarazuschlag bei der Verzollung von Terpentinöl in Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung.

(Ebenda Nr. 49.)

Inhalts einer Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 28. März d. J. ist bei der Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird, dem ermittelten Nettogewicht eine Tara von 22 pCt. zuzuschlagen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Nr. 7349. Katheter aus Kautschuk, in welche ein zu ihrem Gebrauch erforderlicher passender Draht eingeführt ist, unterliegen als ein zusammengehöriges Ganzes dem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth für Waaren ganz oder theilweise aus Eisen.

Nr. 7360. Kolophonium auf Metallspulen für Violinisten unterliegt einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Nr. 5365. Sogen. Oesennadeln (spitze Stahlinstrumente, welche an einem Ende eine glatte Oese haben und zum Befestigen von Knöpfen an Schuhen in der Weise Verwendung

finden, daß der Knopf in die Oese gehakt und das Oehr durch das Leder gezogen wird) unterliegen als Nadeln einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 7366. Kunsttischlerholz, auch wenn zu Pfeifen, Pfeifenköpfen, Cigarrenspitzen ꝛc. in die zu diesem Zwecke erforderliche Form und Größe roh geschnitten oder gesägt, ist zollfrei.

Nr. 7366. Lavendelwasser und alkoholhaltige Extrakte zu Parfümeriezwecken unterliegen einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon Flüssigkeit.

Nr. 7370. Immortellen, deren ursprüngliche Farbe durch Färben und Bleichen weiß geworden ist, unterliegen, während sie im natürlichen Zustand zollfrei sind, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Nr. 7374. Dickes Terpentinöl unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Nr. 7381. Kohlensaures Ammoniak, welches leicht parfümirt ist (Allchins Riechsalze), unterliegt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. (Deutsch. Hand. Arch.)

Finnland.

Wie aus Helsingfors mitgetheilt wird, sind am 27. v. M. für das Jahr 1886 verschiedene Ermäßigungen des finnischen Eingangszolls publizirt worden. Danach beträgt dieser Zoll, insofern nicht in der Folge andere Bestimmungen veröffentlicht werden sollten, nunmehr:

I. für verzinntes Eisenblech 70 Penni pro Liespfund.

II. a. für Spant- und Winkeleisen (Eckeisen) nebst den verschiedenen hierunter zu rechnenden Sorten,
b. für Stahl in Stangen verschiedener Form,
c. für Façonstahl,
d. für Stahlblech bei mehr als 12 Zoll Breite und weniger als 1/8 Zoll Dicke,

55 Penni pro Liespfund, wobei Stahl in Stangen von höchstens 12 Zoll Breite oder façonnirt verstanden ist.

III. für Stahlbleche bei einer Breite von mehr als 12 Zoll, falls die Dicke nicht weniger als 1/8 Zoll beträgt, 45 Penni pro Liespfund. (D. Reichs-Anz.)

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat März 1886.

Tarif-Nummer.

5 In der dritten Serie der Anmerkungen ist statt „Reisfuttermehl" zu setzen „Reiskleie, gemahlene."
9 Provende Garreaud (Viehpulver), mit oder ohne Reklame.
9a Anti-Bakterion.
13a Ozogen.
17 Natron, chlorsaures.
45 Flaschen aus hellgrünem Glas in Holz, Schilf- oder Strohgeflecht ꝛc.
45/47 Wasserstandgläser.
47a Streublau (gefärbtes, gemahlenes Glas) zu Malereizwecken.
58 Holz aller Art in Fournieren: gefärbt.
63 Kistenbretter, abgepaßte, rohe.
64 Mäusefallen und Vogelkäfige aus Eisendraht und rohem oder gebeiztem Holz, unbemalt, sofern das Holz nach Gewicht vorherrscht.
69 Vogelkäfige aus Eisendraht und Holz, bemalt ꝛc., sofern das Holz nach Gewicht vorherrscht.
105 Selbstöler aller Art. — In der I. Serie der Anmerkungen ist „Webervögel" zu streichen (s. Nr. 108 hienach).
107 Wellrohre, vorgearbeitete (gelocht, genietet ꝛc.).
108 Becher, hartlederne, für Mühlentransporteurs; sog. Manchons und Secteurs für Spinnereimaschinen, Webervögel.
121 Wellrohre, rohe.
126/127 Eisengußwaaren, getheerte, sind gleich den mit Grundfarbe übertünchten zu behandeln.
129 Eisenröhren, unoxydirbare.
130 Mäusefallen und Vogelkäfige aus Eisendraht und rohem oder gebeiztem Holz, unbemalt, sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen; Raspelbleche, rohe. — In den Anmerkungen I. Serie ad Nr. 130 ist nach „Blechscheeren" einzuschalten: „ohne Hebelvorrichtung".
131a Vogelkäfige aus Eisendraht und Holz, bemalt ꝛc., sofern die Eisentheile nach Gewicht vorherrschen.
167 Gypsphosphat.
273 Sog. Lederpappe (in der Masse und äußerlich lederartig und lederfarbig hergestellter Pappendeckel.)
286 Baumwollgewebe in Verbindung mit Goldfaden.
307 Handtaschen aus Hanfschnüren.
357 Blumen, künstliche aus Stroh.
389 Storen aus Pferdehaar, montirt oder nicht.
412 Apparate, okygraphische (für Schriftenvervielfältigung.) (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Spanien.

Zollbehandlung von wollenen, mit Seide gemischten Geweben. (Austria.)

Inhalts einer Königlichen Verordnung vom 22. Februar d. J. sind schafwollene gewirkte Gewebe mit Beimischung von Seide (tejidos de punto de lana con mezela de seda) [es handelte sich um gestrickte Wolltücher mit einzelnen schmalen Streifen in matter Seide] nicht nach Tarifposition 143 als „Wollwirkwaaren" mit 4 bezw. 3,47 Pesetas für das Kilogramm, sondern nach Tarifposition 161 als „Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuß ganz aus Wolle" mit 7,50 bezw. 5 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen. Diese Entscheidung erscheint damit begründet, daß mit einem früheren Königlichen Dekrete bei „baumwollenen gewirkten Tücheln mit Beimischung von Seide" auch die analoge höhere Verzollung nach Tarifposition 160 als „übrige Gewebe aus Seide mit Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle" verfügt wurde. (Deutsch. Hand.-Arch.)

Italien.

Zoll- und Steuernovelle vom 2. April 1886.

(Gazzetta Ufficiale vom 2. April d. J.)

Ein Italienisches Gesetz vom 2. April d. J. lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die nachstehenden Eingangszölle des Zolltarifs werden folgendermaßen abgeändert:

		für den metr. Centner.
(10)	Kaffee	140 Lire,
(13)	Zucker:	
	a. erster Klasse	78,50 „
	b. zweiter Klasse	65,25 „
(14)	Konfekte und Konserven: in Zucker oder Honig	80 „
(16)	Syrupe:	
	a. zu Getränken	55 „
	b. Stärkesyrup	30 „
(18)	Chokolade	120 „
(28)	Tabak:	
	a. Blätter und Stengel	(verboten)
	b. Manila- und Havanazigarren, nachgemachte Havanazigarren und Cigarretten	für das kg. 35 Lire,
	c. fabrizirter jeder anderen Qualität .	20 „

Die Nummer 9c. des Zolltarifs erhält folgenden Zusatz: Von Rum, Cognac und sonstigen weingeisthaltigen Essenzen wird außer dem Zolle ein Zuschlag von 85 Lire für den metr. Centner erhoben, gleichfalls ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.

Unter Aufrechthaltung der Bestimmung in der Anmerkung zur Nr. 8 des Zolltarifs wird in keinem Falle die Verzollung der Mineralöle nach wirklichem oder gesetzlichem Nettogewichte gestattet.

Art. 2. Für den zum Zwecke der Raffinirung eingeführten Rohzucker wird die Vergütung des Eingangszolls bei der Ausfuhr gewährt.

Die Raffinerien, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, dürfen in ihre Werkstätten keinen Zucker von geringerem Gehalt als 80, noch von größerem als 98 pCt. aufnehmen; sie unterliegen der beständigen Aufsicht der Steuerbeamten und haben die betreffenden Kosten zu tragen.

Art. 3. Bei allem in diese Raffinerien eingehenden Zucker wird, ohne Rücksicht auf seine Bestimmung, die Menge des krystallisationsfähigen Produkts mittelst polarimetrischer Analyse nach Abzug der Asche und Glykose bestimmt.

Der Reduktionskoefficient für die polarimetrischen Grade wird sowohl für die Asche als für die Glykose auf 2 festgestellt.

Die Bruchtheile des Grades, welche ein Zehntel nicht erreichen, werden nicht in Rechnung gestellt, und bei der Berechnung des Ergebnisses des Rohzuckers in krystallisirbarem Zucker wird eine Vergütung von 1½ für Abgang bei der Raffinirung bewilligt.

Art. 4. Behufs Vergütung des Zolles auf ausgeführten raffinirten Zucker wird der durchschnittliche Gehalt des gesammten in jedem Halbjahre zur Raffinirung in die Fabrik aufgenommenen Zuckers in Rechnung gestellt. Nach dem Ergebnisse dieses Durchschnitts wird der Betrag der Gesammtvergütung des auf den Rohzucker gezahlten Zolles für den im Halbjahre ausgeführten raffinirten Zucker bestimmt. Im Augenblicke der Ausfuhr wird für jeden metr. Centner raffinirten Zuckers vorläufig ein Betrag von 68 Lire für den metr. Centner raffinirten Zuckers zurückgezahlt.

Für die Zwecke der die Zollvergütung betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes wird als raffinirter Zucker derjenige angesehen, welcher nach vorhergegangener Feststellung seiner Reinheit durch die Steuerbeamten in Hüten ausgeführt oder in Gegenwart dieser Beamten gemahlen wird.

Zucker in Hüten wird nach seinem Gesammtgewicht nur dann berechnet, wenn er absolut rein, hart und trocken ist.

Art. 5. Ein nach Einholung der Gutachten des Handelsraths und des Staatsraths mittelst Königlicher Verordnung zu genehmigendes Reglement wird die Erfordernisse technischer Natur, welche die Raffinerien zu erfüllen haben, um die Zollvergütung zu genießen, und die Zollämter bestimmen, über welche die Einfuhr des zur Raffinirung bestimmten Zuckers stattfinden kann, und wird die Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Vergütung des Zolles auf den zur Ausfuhr bestimmten raffinirten Zucker ertheilen.

Art. 6. Die Fabriken von inländischem Zucker unterliegen der Steuer von 44,45 Lire für jeden metr. Centner Zucker zweiter Klasse und von 49,65 Lire für jeden metr. Centner Zucker erster Klasse, welchen sie erzeugen.

Art. 7. Die Vergütung der Steuer auf die zur Ausfuhr in's Ausland bestimmten Zucker enthaltenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der Tabelle in der einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildenden Anlage A gewährt.

Art. 8. Auf die Fabrikation der Glykose wird eine Abgabe von 10 Lire für den metr. Centner gelegt, welche direkt von den Fabrikanten im Verhältnisse der Menge des Erzeugnisses nach den Vorschriften entrichtet wird, welche durch ein mittelst Königlicher Verordnung zu genehmigendes Reglement erlassen werden sollen.

Art. 9. Die innere Fabrikationssteuer auf Spiritus und der Grenzzollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus werden im Verhältnisse von 1,50 Lire für das Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des hunderttheiligen Thermometers festgesetzt.

Art. 10. Die Fabrikanten von Spiritus erster Klasse, welche die Steuern direkt in die Staatskasse zahlen, können von der im Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Oktober 1883 Nr. 1640 (einheitlicher Text) vorgeschriebenen Kaution entbunden werden, wenn sie sich der Lagerung des erzeugten Spiritus in besonderen Magazinen unterwerfen, welche als Fabrikationslokale angesehen werden und den Vorschriften des Zollgesetzes für Privatniederlagen unterliegen.

In diesem Falle wird die Steuer nach Maßgabe der Entnahme des Spiritus aus dem Magazine bezahlt, während die Schuld des Fabrikanten auf Grund der zweimonatlichen Liquidation, welche nach der Angabe des auf die Apparate der ersten Destillation der Fabrik angewendeten mechanischen Meßapparats erfolgt, fortbesteht. Mittelst Königlicher Verordnung wird für den Vergleich der Steuer des Fabrikanten, welche aus den auf einander folgenden zweimonatlichen Liquidationen sich ergiebt, mit dem Lagerregister des Spiritus Sorge getragen werden.

Im Falle der Arbeitseinstellung der Fabriken erster Klasse werden die gegenwärtig bestehenden Fristen für die Zahlung der Steuer zeitweilig, aber nicht über zwei Monate verlängert. Diese Concession, immer innerhalb der Grenzen der geleisteten Kaution, erlischt, sobald die Fabrikation wiederbeginnt.

Art. 11. Der Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Oktober 1883 Nr. 1640 (einheitlicher Text) erhält folgenden Zusatz:

Die Anwendung des Meßapparats kann von den Fabrikanten selbst gefordert werden:

a. für die Destillation mit Dampfbetrieb;
b. für Fabriken, welche mit Blasen für direktes Feuer, jedoch von einem Gesammtinhalt von mindestens 50 hl versehen sind;
c. für diejenigen Fabriken, welche Wein in Kolonnenapparaten, obwohl mit direktem Feuer, destilliren.

Art. 12. Bei der Ausfuhr wird der Betrag der Vergütung der im Inlande auf Spiritus sowohl im natürlichen Zustande, als in Form von mosto bezahlten Steuer auf 90 pCt. erhöht.

Bei Weinen, welche ohne die gedachte Aufsicht der Verwaltung verschnitten wurden, bei Wermuth und Liqueuren, welche in Fässern oder Flaschen ausgeführt werden, wird vollständige Vergütung gewährt. Die als Grundlage dieser Vergütung dienende Menge des Spiritus wird jedoch um 10 pCt. erhöht, um den Abgang bei der Fabrikation zu ersetzen.

Art. 13. Den Fabriken, welche Alkohol als Rohstoff verwenden, wird die Zollvergütung im Verhältnisse von 1,20 Lire für den Grad und das Hektoliter gewährt. Für den bei der Fabrikation von enocianina verbrauchten Alkohol wird der Zoll vollständig vergütet.

Art. 14. Vom 26. Februar 1886 an wird die Zollvergütung auf den sowohl im natürlichen Zustande als in Form von Liqueuren, mosti oder verschnittenen Weinen ausgeführten und auf den von der Industrie als Rohstoff verbrauchten Spiritus im Verhältnisse und auf der Grundlage des durch dieses Gesetz bestimmten Zolles gewährt.

Art. 15. Behufs Bestimmung der Menge des vom Auslande eingehenden Spiritus nach dem Raummaße wird die Königliche Regierung ermächtigt, die gegenwärtig bestehenden Tabellen sowohl in Bezug auf die Verwandlung des Gewichts in Raummaß als in Bezug auf die Tara der Behälter zu revidiren.

Art. 16. Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Einholung des Gutachtens des Staatsraths die Gültigkeit des Transportscheins für Alkohol von größerer Stärke als 75 Grad des amtlichen Alkoholometers, welcher in größerer Menge als einem Hektoliter im Inlande transportirt wird, unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Zollreglements für den Umlauf innerhalb des Grenzzollbezirks zeitweise zu verlängern.

Die Regierung wird binnen 2 Monaten nach der Verkündigung dieses Gesetzes ein Verzeichniß der Gemeinden veröffentlichen, welche innerhalb der nach den bestehenden Gesetzen festgesetzten Aufsichts-Zollzonen belegen sind.

Art. 17. Die innere Fabrikationssteuer und der beim Eingange in das Königreich zu erhebende Zollzuschlag auf präparirte Cichorie und jede andere in der Weise künstlich zubereitete Substanz, daß sie beim Verbrauche in der Art der präparirten Cichorie und des Kaffees verwendet werden kann, wird im Verhältnisse von 50 Lire für den metr. Centner festgestellt.

Für die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1885 erhobene höhere Steuer wird keine Vergütung gewährt.

Die Erhebung der neuen Steuern beginnt einen Monat nach der Verkündigung dieses Gesetzes.

Art. 18. Für die ins Ausland ausgeführte präparirte Cichorie wird eine Zollerleichterung im Verhältnisse von 90 pCt. in der Weise und Form bewilligt, welche durch ein mittelst Königlicher Verordnung zu genehmigendes Reglement bestimmt werden soll.

Art. 24. Das Gesetz vom 29. November 1885 bleibt bestehen, bis dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen müssen innerhalb 4 Monate nach der Verkündigung desselben genehmigt und veröffentlicht werden.

Anlage A.

Vergütung der Steuer auf Zucker für die ins Ausland ausgeführten Erzeugnisse.

Waaren.	Maßstab der Vergütung.	Betrag der Vergütung für jede Einheit.	Geringste zur Vergütung berechtigte Menge.
		Lire	
Wermuth nach Turiner Art, zuckerhaltiger	Hektoliter	4,20	Liter 100
Citronen, Pomeranzen, Limonen und ihre kandirten Schalen	metr. Ctr.	51,20	kg 25
Auf Portugiesische und Pariser Art kandirte Früchte	„	51,20	„ 25
Auf Marseiller Art, nämlich mit Julep, kandirte Früchte	„	38,40	„ 25
Kandirte Früchte, ohne das letzte Kochen in Büchsen eingelegt	„	38,40	„ 25
Glasirte Kastanien (marrons glacés)	„	19,20	„ 25
Kastanien als Konserven .	„	27,95	„ 25
Konfekt	„	44,15	„ 25
Mostrich mit Zuckerzusatz .	„	24,15	„ 100
Mandeltorten mit Zuckerzusatz	„	8,45	„ 50
Kondensirte Milch . . .	„	Je nach der aus der chemischen Analyse sich ergebenden Menge des Zuckers.	„ 500
Chokolade ohne Zimmet .	„	72,65	„ 25
Chokolade mit Zimmet . .	„	76,30	„ 25
Citronensaure Magnesia .	„	Je nach der aus der chemischen Analyse sich ergebenden Menge des Zuckers.	„ 100

(Deutsch. Hand.-Arch.)

Rußland.

Der amtliche „Russische Regierungsanzeiger" Nr. 78 vom 31. März d. J. publizirt folgende, am Tage der Publikation in Kraft tretende Erhöhungen der russischen Einfuhrzölle und Abänderungen der bisherigen zollamtlichen Waarenklassifikationen:

	Pro Pud, in Gold Rub.	Kop.
Art. 14. Erze und erzhaltige Steine:		
1) jeder Art, mit Ausnahme der Kupfererze (Art. 98) und der nachstehend benannten Zinkerze, Graphit oder Reißblei in Stücken und pulverisirtes Eisen	—	4
Art. 98. Kupfer, rothes und grünes, zusammengesetzte Metalle: Tombak, Prinzmetall, Argantan (Neusilber genannt), Britischmetall u. dergl., sowie auch Nickel, Kobalt, Bismuth, Kadmium, Aluminium und deren Legirungen:		
1) in Blöcken, Stücken, Hobel- und Feilspähnen, sowie pulverisirtes Kupfer, Kupfer in Halbprodukten und Schlacken, sowie Kupfererz . .	2	50
2) in Platten, Barren und Stanzen . . .	3	10
Anmerkung. Kupfer und Kupferlegirungen, gewalzte und gezogene, welche eine Dicke und Breite oder einen Durchmesser von ½ Zoll und weniger haben, werden laut § 167 Punkt 2 verzollt.		
Art. 160. Fabrikate aus Bronze, plattirtem Silber und verschiedenen Kupferlegirungen:		
1) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen (Messing ausgenommen), mit oder ohne Lacküberzug, zusammengestellt oder ausauseinandergenommen	15	85
2) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen, mit Patina überzogen, vergoldet und versilbert, sowie Fabrikate jeder Art aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen	26	40
3) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen, sowie Fabrikate aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie weniger als ein Pfund im Stück wiegen	52	80
Art. 161. Fabrikate aus Kupfer und Messing, mit Ausnahme der besonders genannten, desgleichen Hausgeräthe jeder Art aus Kupfer und Messing in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen Materialien	4	75
Art. 167. Draht.		
2) Kupferdraht, Messingdraht und Draht aus Metalllegirungen jeder Art, bei einer Breite oder einem Durchmesser von ½ Zoll und weniger, sowie ferner jeglicher Art verzinnter, mit Zink und anderen gewöhnlichen Metallen überzogener Draht, mit Ausnahme des im Art. 168 genannten, und submarine Kabeltaue	4	—
Art. 168. Drahtfabrikate, sowie Draht, der mit Baumwolle, Seide, Leinengarn und Kautschuk übersponnen ist, Carcassen für Schirme und Vogelbauer aus Draht:		
2) aus Kupfer und Kupferlegirungen . . .	5	50
Art. 175. Maschinen und Apparate (mit Ausnahme der landwirthschaftlichen) sowie deren Modelle:		
1) Maschinen und Apparate jeder Art für Fabriken und Manufakturen, aus Kupfer und dessen Legirungen, oder solche, in denen Kupfer dem Gewichte nach das Hauptmaterial bildet, sowie Theile dieser Maschinen und Apparate	3	50

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl.	K
155.	Fayencewaaren:		
	1) weiße und einfarbige, in der Masse gefärbte, ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern . . . . per Pud	1	--
	2) dieselben mit einfarbigen Mustern, Rändern und Reifen . . . . pro Pud	1	30
	3) dieselben, mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern . pro Pud	3	30
	b. Metallfabrikate.		
159.	Gold-, Silber- und Platina-Fabrikate:		
	1) Goldarbeit jeder Art, Juwelierarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergleichen . . . . . pro Pfund	43	55
	2) Silber- und Vermeil- (vergoldetes Silber) Arbeiten jeder Art, Juwelierarbeiten aus Silber, mit oder Vergoldung, sowie mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergleichen pro Pfund	2	90
	3) Platinasachen jeder Art „ „	20	—

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl. K.
	4) Posamentierarbeit aus Gold, Silber, unechtem Gold, zu Draht gezogenes und gesponnenes Gold und Silber, Lahn, Flittern und ähnliche Verzierungen, sowie Bänder aus Gold und Silber pro Pfund	7 20
	5) Gold und Silber in Blättern und Doppelgold in Büchelchen, mit diesem zusammen gewogen pro Pfund	1 45
160.	Fabrikate aus Bronze, plattirtem Silber und verschiedenen Kupferlegirungen:	
	1) Fabrikate aus Bronze und anderen Kupferlegirungen (Messing ausgenommen), mit oder ohne Lacküberzug, zusammengestellt oder auseinandergenommen, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen pro Pud	15 85
	2) Dieselben (Messing ausgenommen) mit Platina überzogen, vergoldet und versilbert, sowie Fabrikate jeder Art aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, wenn sie mehr als ein Pfund im Stück wiegen; desgleichen plattirtes Silber jeder Art . . . . . pro Pud	26 40
	3) Dieselben (mit Ausnahme von Messing), sowie Fabrikate aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, wenn sie weniger als ein Pfund im Stück wiegen pro Pud	52 80
166.	Blechfabrikate:	
	1) jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech, emaillirte, verzinnte und mit einem Ueberzuge von Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen versehene . . . . . pro Pud	3 —
	2) dieselben Fabrikate mit Vergoldung, Malerei und anderen Verzierungen . . . . . pro Pud	6 —
169.	Nadeln aus Stahl und Eisen:	
	1) Näh- und alle anderen Nadeln, mit Ausnahme der unten genannten, ... pro Pud	— 65
	2) Strick-, Pack-, Schnür-, Sattler-, Riemer- und Segelmacher-Nadeln pro Pud	— 36
170.	Messerwaare:	
	1) mit Einfassung aus ordinären Metallen, desgleichen Scheeren (mit Ausnahme von Wollscheeren, — §. 172), Pincetten und Messerklingen, ausgearbeitete und nicht ausgearbeitete . . . pro Pud	15 85
	2) mit Einfassung aus plattirtem Silber und anderen Metallkompositonen, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, sowie aus ordinärem Material, aber mit Verzierungen aus Bronze, Gold, Silber, Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter . . . pro Pud	31 70
	3) Taschenmesser für Bauern (Koziki) in Metall oder anderer Einfassung aus wohlfeilen Materialien pro Pud	6 60
	Anmerk. Messerwaare in Einfassung aus edlen Metallen unterliegt der Zollgebühr nach dem §. 159 über Gold-, Silber- und Platina-Sachen.	
171.	Waffen: Hieb- und Stoßwaffen, Säbelklingen und alle anderen Klingen; Handfeuergewehre mit allem Zubehör, außer Windbüchsen, welche zur Einfuhr verboten sind . . . . . pro Pud	24 15
	Anmerk. Feuergewehre, welche in Kasten und Futteralen mit Zubehör eingeführt werden, unterliegen der Zollgebühr vom Gesammtgewicht der Waare mit Kasten und Zubehör.	
174.	Buchdruckerschriften (Lettern), Matrizen zum Schriftgießen, metallene und hölzerne Clichés und Formen jeder Art für Buchdruckereien, ... pro Pud	— 40
176.	Zinn- und Zinnfabrikate, desgleichen Fabrikate aus Britischmetall:	
	1) nicht polirt und nicht gefärbt, pro Pud	1 30
	2) polirt und gefärbt . . „ „	3 30
177.	Fabrikate aus Blei, mit Ausnahme der besonders genannten (§. 101), Schrot und Fabrikate aus Hartblei (Legirung von Blei und Antimon), . pro Pud	1 5
178.	Potal, weißes und gelbes in Büchelchen, mit diesem zusammen gewogen, und Folie jeder Art, ... pro Pud	— 20

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Der rumänische Konventional- und autonome Zolltarif. (Von C. H. Keßler aus Bukarest.) Der autonome Zolltarifentwurf, mit dessen Ausarbeitung eine Spezialkommission betraut war, und über den bereits, wie ich in meinem letzten Bericht meldete, mehrtägige Debatten in den rumänischen Kammern stattfanden, wird nach den Osterferien wieder in die Kammern und zwar zur „artikelweisen Berathung" gelangen.

Das Königreich Rumänien ist heute noch durch Handelskonventionen mit 9 Staaten gebunden; davon gelangen zu ihrem Ende am 31. Mai 1886 die Handelskonvention mit Oesterreich-Ungarn und am 30. November 1886 die mit Rußland. Die Handelskonvention des deutschen Reiches mit Rumänien wurde bereits im November 1877 abgeschlossen; aber erst im Jahre 1881 — gültig bis zum Jahre 1891 erfolgte die Ratifikation desselben, und kann das deutsche Reich nach keiner Richtung hin vom autonomen Zolltarif betroffen werden, selbst wenn derselbe der österreich-ungarischen Monarchie gegenüber zur Anwendung kommen sollte.

(Handels- und Gew.-Ztg.)

Briefkasten.

Herrn „W. S. in Altona". Bitten uns zunächst mitzutheilen, was sie unter berichtigten und unberichtigten Waaren verstehen.

Herrn St. in W. Wenn in der Brennerei nicht gearbeitet wird und sie nicht die Genehmigung der nächtlichen Befüllung des Apparates oder zur Benutzung von Aufsatzkränzen besitzt, darf sie in Preußen und den thüringischen Staaten nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, einem Theile von Hessen und in Elsaß-Lothringen aber, wenn sie zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit revidirt werden.

Herrn Fl. und St. in G. Da nach dem neuesten Zolltarif Stickereien auf Baumwolle einem Zollsatze von 350 M., Kleider und Putzwaaren aus Baumwolle aber einem Zollsatze von 300 M. f. 100 kg unterliegen, so gehören appliquirte Stoffe zu den Stickereien, in dem Entwurfe zu dem neuen amtl. Waarenverzeichnisse sind appliquirte Gardinenstoffe auch den Stickereien gleichgestellt.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Italienischer Zolltarif. (Schluß.)

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
227	Glas- und Krystalltafeln:				
	a. nicht geschliffene (ausschließlich gemeines Fensterglas)	metr. Ctr.	8	3,75[1]	
	b. nicht geschliffenes gemeines Fensterglas	„	8	8	
	c. geschliffene, nicht belegte geschliffene oder polirte Glastafeln unterscheiden sich von nicht geschliffenen oder rohen dadurch, daß jene eine gleichförmige Fläche darbieten, während gemeine Fensterscheiben immer wellig sind und die übrigen nicht polirten, nämlich gegossenen Tafeln eine ungleichförmige und meist mit feinem Sande an der Seite bedeckte Oberfläche haben, welche an der Metallfläche, worauf der Guß erfolgte, haftete.	„	25	20	
228	Spiegel in Rahmen und geschliffenes und belegtes Spiegelglas (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Verpackung)	„	50	35	
229	Glas- und Krystallwaaren: Die Gefäße, Röhren u. andere dergleichen Rezipienten mit Einschnitten zur Bezeichnung der Theilung in Millimeter oder in Grade gehören zu den optischen Instrumenten, mathematischen Instrumenten 2c.				
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	„	12	7[2]	
	b. farbig oder geschliffen, bemalt, emaillirt, vergoldet oder versilbert	„	18	11	
230	Flaschen, gemeine	100 Stück	3	3	
231	Demijohns	metr. Ctr.	3	3	
232	Glasscherben (Bruch)	—	frei	—	
233	Glas, Krystall und Schmelz (Email) in Form von Perlen (sogenannte Kontarien), in Form von Gemmen geschnitten oder in durchbohrten Stücken für Kron- und Wandleuchter, und andere ähnliche Gegenstände	metr. Ctr.	50	30	
234	Glasflüsse und Email in Stücken, Stangen oder pulverisirt	„	5	5	
	Kategorie XIV.				
	Cerealien, Mehl, Teige und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.				
235	Roggen und Weizen	Tonne	14	—	
236	Körner:				
	a. Gerste	—	frei	—	
	b. andere	Tonne	11,50	—	
237	Hafer	„	11,50	—	
238	Kastanien	—	frei	—	
239	Kartoffeln	—	frei	—	
240	Reis, ungeschälter oder geschälter	—	frei	—	
241	Mehl	metr. Ctr.	2,77	—	
242	Kleie	„	0,86	—	
243	Weizenteige (Nudeln)	„	5,50	5,50	
244	Brot und Schiffszwieback	„	5,50	5,50	
245	Satzmehl	—	frei	frei	
246	Stärke	metr. Ctr.	4,50	3	
247	Orangen und Citronen, auch in Salzwasser	„	4	2	
248	Citronen und Cedratfrüchte, auch in Salzwasser	—	frei	frei	
249	Trauben, frische	metr. Ctr.	7,50	frei	
250	Früchte (Obst), frische, nicht besonders aufgeführte	„	1	frei	
251	Datteln	„	12	frei	
252	Johannisbrot	„	1,75	—	
253	Pistazien mit oder ohne Schale	„	8	8	
254	Früchte, trockene:				
	a. Mandeln, geschälte	—	frei	frei	
	b. Mandeln in der Schale	—	frei	frei	
	c. Wall- und Haselnüsse	—	frei	frei	
	d. ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei	frei	
	e. Feigen	metr. Ctr.	10	—	
	f. Trauben (Rosinen und Korinthen)	„	10	—	
	g. nicht namentlich aufgeführte	„	10	2	
255	Früchte (Obst), Gemüse und Gartengewächse:				
	a. in Essig, Salzwasser oder Oel	„	12	8	
	b. in Weingeist	„	40	40	
256	Pilze und Trüffeln	„	10	—	
257	Hopfen	—	frei	frei	
258	Sämereien, verschiedene	metr. Ctr.	frei	frei	1,10
259	Palm- und Kokosnußöl	—	frei	1	
260	Nuß- und andere Küchelchen	—	frei	frei	
261	Vegetabilische Erzeugnisse:				
	a. Gemüse und Gartengewächse, frische	—	frei	frei	
	b. nicht namentlich aufgeführte	—	frei	frei	
	Kategorie XV.				
	Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.				
262	Pferde	Stück	20	frei	
263	Maulthiere	„	6	—	
264	Esel	„	1,50	—	
265	Ochsen und Stiere: Man erkennt sie daran, daß sie keine Milchzähne mehr haben.				
	a. unter 250 Kilogramm schwer	„	18	15	
	b. schwerere	„	18	15	
266	Kühe: Diejenigen, welche alle Milchzähne verloren haben.				
	a. unter 150 Kilogramm schwer	„	7,50	7,50	
	b. schwerere	„	7,50	7,50	
267	Färsen und junge Stiere Sie unterscheiden sich dadurch, daß sie noch Milchzähne haben.	„	6	5	
268	Kälber Kälber besitzen alle Milchzähne.	„	3	2	
269	Schaf- und Ziegenvieh	„	0,20	0,20	
270	Schweine:				
	a. im Gewicht bis einschließlich 20 Kilogramm	„	0,75	—	

[1]) Der Zoll von 3,75 Lire findet nur Anwendung auf nicht geschliffene (matte) Gläser von 4 Millimeter oder mehr Dicke.

[2]) Gegenstände, bei welchen die Spur des Anhängens verwischt ist und nur Ränder, Böden oder Stöpsel geschliffen oder polirt sind, werden nicht als geschliffene angesehen.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
	b. von mehr als 20 Kilogramm	Stück.	2,50	—	
271	Fleisch:				
	a. frisches und Geflügel. Die geschlachteten, unzerlegten Thiere, ausschließlich derer, welche zum Wildpret gehören, unterliegen dem Abgabensatze vom frischen Fleisch, wie wenn sie zerlegt wären.	metr. Ctr.	5	5	
	b. gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise präparirtes	„	25	20[1]	
	c. gekochtes	„	5	5	
272	Fleischextrakt und Bouillontafeln	„	40	40	
273	Wildpret	„	15	--	
274	Blutegel	—	frei	—	
275	Därme:				
	a. frische	—	frei	--	
	b. gesalzene	metr. Ctr.	4	—	
276	Fische:				
	a. frische aller Art	—	frei	—	
	b. getrocknete oder geräucherte	metr. Ctr.	5	[2])	
	c. in Salzlake	„	6	—	
	d. marinirte oder in Oel eingemachte	„	10		
	e. konservirte in Schachteln (Blechbüchsen)	„	30	10[3])	
277	Kaviar und anderer präparirter Fischrogen	„	30	—	
278	Milch	—	frei	—	
279	Milchextrakt	metr. Ctr.	15	—	
280	Butter:				
	a. frische	„	10	5	
	b. gesalzene	„	15	—	
281	Käse	„	15	8[4])	
282	Eier von Federvieh	—	frei	—	
283	Fett aller Art	—	frei	1	
284	Stearinsäure	metr. Ctr.	10	8	
285	Stearinlichte	„	15	15	
286	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei	—	
287	Honig, aller Art	metr. Ctr.	10	5	
288	Wachs:				
	a. gelbes, nicht verarbeitetes	„	15	—	
	b. gelbes, verarbeitetes	„	20	—	
	c. weißes, nicht verarbeitetes	„	30	—	
	d. weißes, verarbeitetes	„	40	—	
	e. Abfälle und Abfluß der Lichte ꝛc.	„	10	—	
289	Leim:				
	a. Tischlerleim	„	4	4	
	b. Fischleim (Hausenblase)	„	10	10	
290	Federn:				
	a. Schmuckfedern, rohe	Kilogr.	3	—	
	d. Schmuckfedern, bearbeitete	„	35	15	
	c. Bettfedern	—	frei	—	
291	Menschenhaar:				
	a. unverarbeitet	Kilogr.	3	—	
	b. verarbeitet	„	10	10	
292	Schwämme:				
	a. gemeine	metr. Ctr.	20	15	
	b. feine	„	100	100	
293	Korallen:				
	a. rohe	—	frei	frei	
	b. bearbeitete, nicht in Gold gefaßte	Kilogr.	10	frei[5])	
294	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	—	frei	—	
295	Hörner, Knochen und anderes verwandtes Material, roh	—	frei	—	
296	Dünger	—	frei	frei	

Kategorie XVI.

Verschiedene Gegenstände.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
297	Mercerie (Kurzwaaren). Die Gegenstände, welche von dem Waarenverzeichnisse unter Mercerie ohne Bezeichnung der Species verwiesen sind, gehören zu der feinen Mercerie, wenn ihre Verzierung eine Vignette, eine Figur oder ähnliche Zeichnungen darstellt, wenn sie ganz oder theilweise aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Mosaik oder Lava gefertigt sind, oder wenn sie mit Kügelchen, Perlen oder Röhrchen von Glas oder Krystall, auch mit Seide, echtem und unechtem Bernstein, mit Juchten verziert oder endlich in irgend einer Weise vergoldet oder versilbert sind. Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefaßt sind, so gehören sie zu den Goldschmiedewaaren oder den Juwelen. Die von dem Waarenverzeichnisse unter gemeine Mercerie verwiesenen Gegenstände gehören, wenn sie ausschließlich aus Holz gefertigt sind, unter die Benennung „Mercerie aus Holz" ꝛc.				
	a. gemeine (ausgenommen, die aus Holz und das Kinderspielzeug)	metr. Ctr.	66	60	
	b. feine	„	140	100	
	c. Fächer, ordinäre	„	90	90	
	d. Fächer, feine	„	150	150	
298	Musikalische Instrumente:				
	a. Kirchenorgeln	„	12	12	
	b. tragbare Orgeln. Die Tasten-Instrumente mit Bälgen und Pfeifen auf der Außenseite, sowie die großen, obgleich mit Walze, welche zu Zimmer-Möbeln bestimmt sind, werden wie aufrechtstehende Pianofortes verzollt.	Stück	5	5	
	c. Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	„	80	60	
	d. Pianofortes, flügelförmige	„	150	75	
	e. Harmoniums und Phisharmonikas, tafelförmige	„	20	20	
	f. nicht namentlich aufgeführte	„	2	1	
299	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische ꝛc.	metr. Ctr.	30	30	

[1]) Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes Fleisch von Hammel oder anderem Schafvieh) ist Oesterreich-Ungarn durch den Vertrag ein Zoll von 5 Lire pro 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metr. Centnern zugestanden. Die Anwendung dieser Begünstigung ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden.

[2]) Die gesalzenen und in Lake befindlichen **sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarde, angusigole, maride, robi** und juri werden zollfrei zugelassen. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.)

[3]) Der Zoll von 10 Lire ist vertragsmäßig nur für **sardelle** und **acciughe** bestimmt.

[4]) Der, Brindza genannte, Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird über die Oesterreichisch-Ungarische Grenze zum Zoll von 3 Lire pro 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produkts durch Certifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metr. Centner pro Jahr nicht überschreiten.

[5]) Der Vertragstarif betrifft nur bearbeitete, nicht gefaßte Korallen. Auf die in irgend ein Metall, ausgenommen Gold, gefaßten ist der allgemeine Tarif anzuwenden.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll. Allgemeiner Tarif. Lire.	Einfuhrzoll. Vertragstarif. Lire.	Ausfuhrzoll. Lire.
300	Kautschuk und Guttapercha:				
	a. roh, sowohl fest als flüssig	—	frei	—	
	b. zu Posamentierwaaren verarbeitet, elastische Bänder und Gewebe	metr. Ctr.	115,50	115,50	
	c. andere Arbeiten, einschließlich Bekleidungs-Gegenstände und Schuhwerk[1])	„	32	32	
301	Mützen:	100 Stück	100	100	
302	Hüte:				
	a. von reiner Seide oder mit anderem Material gemischt, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	„	150	150	
	b. von irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	„	100	100[2])	
	c. garnirte Damenhüte jeder Qualität	„	500	500	
303	Künstliche Blumen	Kilogr.	10	6	
304	Theile und Materialien künstlicher Blumen	„	3	—	
	Dieselben müssen augenscheinlich zur Darstellung eines Theils der Blume, wie Blätter, Kelche, Pistill und dergleichen, bestimmt				
305	fein. Gestelle (Gerippe) zu Modewaaren	„	1	1	
306	Schirme:				
	Bei ihrer Klassifizirung berücksichtigt man ausschließlich den Stoff, mit welchem sie überzogen sind, und nicht denjenigen, mit welchem sie gefüttert sein können.				
	a. seidene	100 Stück	120	—	
	b. von anderem Material	„	60	—	
307	Bestandtheile von Schirmen	metr. Ctr.	30	—	
308	Pinsel mit und ohne Stiele	„	15	—	
309	Gegenstände der Sammlung und der Kunst;				
	a. Gemälde lebender Meister	—	frei	frei	
	b. andere Gegenstände	—	wie Arbeiten aus d. Stoffe, aus welchem sie bestehen.	frei	1 pCt. vom Werth.
	Unter Gegenständen der Kunst werden Werke des Alterthums und nicht lebender Meister verstanden, nämlich Münzen, Medaillen und alle anderen alterthümlichen Gegenstände aus Metall, Marmor, Stein, Holz und jedem andern Material, sowie Mosaiken, Gemälde, Miniaturbilder, Zeichnungen auf Leinwand, Holz, Kupfer, Papier, Wandgemälde ꝛc., deren Ausfuhr außer der Zahlung des durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Zolles auch ferner den durch die besonderen Provinzial-Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterliegt.				

[1]) Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den für erforderlich gehaltenen Verordnungen und Bürgschaften den Kautschukfabriken die zollfreie Einfuhr solcher besonderen Gewebe zu gestatten, welche ausschließlich zu ihrem Gewerbe dienen, und zwar bis zum Betrage von 100 000 Lire.

[2]) Ausgenommen sind Filzhüte, auf welche der Zoll von 50 Lire Anwendung findet. Die nicht garnirten, von ordinärem Filze, zum Gebrauch der Landleute, wenn sie aus dem Trientinischen Gebiete kommen, werden zur Einfuhr nach Italien zum ermäßigten Zolle von 15 Centesimi pro Stück unter der Bedingung zugelassen, daß ihr Ursprung durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Oberregierungsrath Dieterich in Königsberg;

pensionirt: der Steuereinnehmer Abromeit in Mensgut;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Weber in Osterode als Obersteuerkontroleur nach Freyburg a. U. (Provinz Sachsen) und die Hauptamtsassistenten 2. Siegmund in Königsberg zum Obergrenzkontroleur in Hultschin (Provinz Schlesien) und 3. Springer in Eydtkuhnen zum Obergrenzkontroleur in Lilienthal (Provinz Hannover);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Regierungsrath Ilse in Danzig;

versetzt: der Obersteuerinspektor Godduhn in Pr. Stargardt als Oberzollinspektor nach Wolgast (Provinz Pommern);

befördert: der Regierungsassessor Danziger bei der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig zum Mitgliede derselben;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Obersteuerkontroleure 1. Burscher in Sorau zum Hauptamtskontroleur in Harburg (Provinz Hannover) und 2. Steuerinspektor Johannsen in Cremmen als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Kiel (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Obergrenzkontroleur de Ball in Hultschin als Obersteuerkontroleur nach Elberfeld (Rheinprovinz);

in der Provinz Sachsen

versetzt: in gleicher Eigenschaft der Obersteuerinspektor, Steuerrath Stelling in Langensalza nach Rheine (Provinz Westfalen) und 2. der Obersteuerkontroleur Schneider in Freyburg a. U. nach Magdeburg;

befördert: der Obersteuerkontroleur Leopold in Artern zum Hauptamtskontroleur in Osterode (Provinz Ostpreußen) und 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Schliebs in Magdeburg zum Revisionsinspektor in Ottensen (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Ramme in Kiel zum Revisionsinspektor daselbst;

pensionirt: der Revisionsinspektor Schwant in Ottensen unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

befördert: der Hauptamtskontroleur Schlüter in Harburg zum Hauptamtsrendanten in Skalmierzyce (Provinz Posen);

versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Erxleben in Beverstedt in gleicher Eigenschaft nach Uelzen und 2. der Obergrenzkontroleur Fritz in Lilienthal als Obersteuerkontroleur nach Beverstedt;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: die Obersteuerinspektoren, Steuerräthe 1. Menge in Lemgo unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse und 2. Sekt in Rheine unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

versetzt: der Oberzollinspektor Frank in Vreden als Obersteuerinspektor nach Lemgo;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Oberzollinspektor, Steuerrath Goltze in Aachen.

versetzt: der Oberzollinspektor Walter in Kaldenkirchen als Obersteuerinspektor nach Langensalza (Provinz Sachsen), der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Kade in Emmerich als Stationskontroleur nach Zittau (Königreich Sachsen).

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Ulrici in Zittau zum Oberzollinspektor in Kaldenkirchen (Rheinprovinz).

2. Ordensverleihung.

Es wurde dem Regierungsrath Lingner in Hannover bei seinem Ausscheiden aus dem Militärverhältniß als Hauptmann und Kompagnieführer der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen, dem Oberrevisor Zeibig in Eydtkuhnen die Annahme des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus Ordens 2. Klasse gestattet und aus Anlaß seines Dienstjubiläums dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Vangerow in Oels der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Versetzt: Hauptzollamtsverwalter Breul in Bayreuth nach Augsburg und Hauptzollamtsverwalter Hohenberger in Waldsassen nach Bayreuth;

befördert: zum Hauptzollamtsverwalter in Waldsassen der Hauptzollamtskontroleur Wellnhofer in Waldmünchen, zum Hauptzollamtskontroleur in Waldmünchen der Steueroberkontroleur Hirschmann in Landau, zum Steueroberkontroleur in Landau der Assistent des Zollrechnungskommissariates Bronner;

verliehen: dem als Stationskontroleur in Trier fungirenden Zollinspektor Dolhopf der Rang eines Hauptzollamtsverwalters.

Sachsen.

Verliehen: dem Vortragssecretär und Hilfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion, Commissionsrath Otto den Titel als „Zollrath", dem Hauptamtsreferendar Dr. jur. Rößler das Dienstprädicat als „Assessor";

befördert oder versetzt: Dürlich, Ob.-Gr.-Control., H.-A.-B. Zittau, — Ob.-St.-Control., H.-A.-B. Dresden, Heinrich, Bureau-Assistent bei der Rechnungs-Expedition der Königl. Zoll- und Steuer-Direktion, — Calculator bei derselben Expedition, Junge, Dr. jur., Assessor, Ob.-Gr.-Controleur, H.-A.-B. Zittau, — Stationskontroleur zu Schweidnitz, Zollinspektor, Pöge Controleur bei dem H.-St.-A. Bautzen, — Ob.-St.-Control., H.-A.-B. Grimma (auf Ansuchen), Rostosky, Ob.-St-Control., H.-A.-B.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

		gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,		
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „ — „
		49 M. 75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garbald.

Preis dauerhaft cartonnirt M. 1.20, broschirt M. 1.—.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Soeben erschien:

Zolltarif und Waaren-Verzeichniß

zu demselben, verbunden mit dem Statistischen Waaren-Verzeichniß nebst dem Gesetz betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs und Ausführungs-Bestimmungen zum Zolltarifgesetz.

Herausgegeben von **Troje,**

Königl. Preuß. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

38 Bogen gr. 8°. Preis broch. M. 3.60, geb. M. 4.50.

Verlag von **Gustav Elkan,** Harburg a. d. Elbe.

Mit welcher Befriedigung diese Zusammenstellung in den betreffenden Beamten- wie kaufmännischen Kreisen aufgenommen worden ist, beweist allein der Umstand, daß in der kurzen Zeit bereits mehrere Auflagen erforderlich geworden sind. Auch das von demselben gewandten Verfasser herausgegebene Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige hat sich in diesen Kreisen einer überaus warmen Aufnahme zu erfreuen gehabt und bereits wiederholte Auflagen erlebt. Die Handbücher von Troje sind ja bekannt und eingeführt, daß eine besondere Anpreisung hinfällig erscheint. Reichs-Anzeiger vom 21. Juni.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Visitenkarten

Lithographie: per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50

auf bestem Carton- resp. Glacéepapier

liefert umgehend franko bei frankirter Einsendung dse Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.

F. Hendess' Buch- und Steindruckerei,

Stargard in Pommern.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg. Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 7. **Minden i. Westf., Juli 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Zolltechnische Unterscheidungs-Merkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 105). Zoll- und Steuer-Technisches: Das neue Zuckersteuer-Gesetz (S. 108). Abänderungen des Begleitschein-Regulativs (S. 108). Frist zur Ausstellung der Schlußnote S. (108). Kreditirung der Rübenzuckersteuer (S. 108). Beschränkung der Größenverhältnisse der Gefäße in Brennereien durch die Steuerbehörde (S. 109). Entziehung der Abgaben: Reichsger.-Erk. vom 9/4. 86, Verantwortlichkeit der Brauereibesitzer betreffend (S. 109); vom 19/3. 86, Zollabfertigungsstellen, welche im Ausland belegen sind, betreffend, und die Festsetzung einer Ordnungs- statt Defraudationsstrafe im Falle des Nachweises, daß eine Defraude nicht habe verübt werden können oder wollen (S. 109). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen 2c. in Frankreich, Italien, der Schweiz, Rumänien, Holland, Rußland (S. 113). Verschiedenes: Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1885 (S. 118). Verwendung des Branntweines zu gewerblichen Zwecken (S. 118). Neue Bücher. (S. 119). Personalien (S. 119). Anzeigen (S. 120).

Unterm Strich: Die Aufhebung der Verpflichtung der Ober-Inspektoren und Ober-Controleure zum Halten von Dienstpferden (S. 107). Nochmals die Vorbildung der Zoll- und Steuer-Beamten (S. 108). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 111). Beilage: Hauptamtlicher Registraturplan.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

Besondere Tarifbestsetzungen.

Gardinenstoffe, auf dem Bobbinetstuhl hergestellte, undichte, bei welchen das Muster nicht durch besondere Einschlagfäden, wie bei brochirten Stoffen, sondern durch die Fäden des Grundgewebes gebildet ist, sich nicht gleichartig über die ganze Fläche des Gewebes ausbreitet, sondern sich in deutlich abgeschlossenen und abgegrenzten Theilstücken zeigt, welche schon einen bestimmten Verwendungszweck erkennen lassen, werden in der Textiltechnik abgepaßte Gewebe benannt, auch wenn zu der Fertigstellung für den durch das Dessin angedeuteten Zweck noch ein Auseinanderschneiden erforderlich ist, und deshalb auch zollamtlich als Gardinenstoffe behandelt.

Badehandtücher aus baumwollenem und leinenem Garn, an den Enden mit eingewebten farbigen Streifen sind wie gefärbte baumwollene Zeugwaaren zu tarifiren.

Kleiderbesätze auf baumwollenem Zeug mittelst Wolle, Seide und Metallfäden, gestickte und durch Ausschneiden der nicht gestickten Theile hergestellte, wie baumwollene Stickerei. Zeugstoffe, welche wie z. B. Glanz- und Futterleinen in ähnlicher Weise wie Buchbinderleinen appretirt, aber zu anderen Zwecken als zum Ueberziehen von Buchdeckeln bestimmt sind, sind nicht mit dem geringeren Zollsatze für Buchbinderleinen zu belegen.

Als Buchbinderleinen sind nur solche Gewebe zu behandeln, welche einerseits mit fettigen oder klebrigen Stoffen derartig appretirt worden sind, daß sie dadurch das Ansehen feinen Leders und die nöthige Festigkeit zum Ueberziehen von Buchbänden erhalten haben, zugleich aber andererseits zu anderer Verwendung, namentlich als Kleider- und Futterstoffe ungeeignet geworden sind. Resk. Berlin 10/10 81. III 8937.

Als baumwollene Stickereien sind auch undichte Kanteneinsätze für Gardinen zu tarifiren, in welchen die Kettfäden zum Theil herausgezogen, die übrig gebliebenen Einschußfäden paarweise oder in größerer Anzahl umnäht oder umschürzt und auf diese Weise Muster hergestellt sind.

2. Leinenwaaren,

das sind Waaren aus Flachs, Hanf, Jute, Kokos-, Manillahanf oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle, auch hiermit nicht gemischt, wohl aber) auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne, sofern der ganze Einschlag oder die ganze Kette nicht aus Haaren besteht.

Zu unterscheiden sind:

a) Seilerwaaren.

Unwesentliche Zuthaten aus anderen Materialien, als: Schnallen, Ringe und dergleichen bleiben bei der Tarifirung von Seilerwaaren außer Betracht.

aa) Seile, Taue, Stricke (auch Kokosstricke), nicht gefärbt, wohl aber gebleicht, getheert oder gefirnißt (alle zollfrei).

Kokosstricke gehen gewöhnlich in kleinen Bündeln ein, sind aus zwei rauhen Strähnen zusammengedreht, von der Dicke einer Bleifeder und werden besonders zur Teppichfabrikation verwendet.

Jutegarn wird wie Leinengarn behandelt.

bb. Alle anderen Seilerwaaren als: gefärbte oder bedruckte Seile, Taue, Stricke, Stränge, roher, gefärbter oder gebleichter Bindfaden, Gurte, Tragbänder, Korbbänder, Schläuche, Treibriemen, auch mit eingewebtem Draht, Fischer-, Jagd-, Vogel-, Pferde- und ähnliche Netze (alte sind zollfrei), Eimer.

Bindfaden unterscheidet sich durch seine größere Stärke, stärkere Drehung und durch seine appretirte, glatte, durch Streichen geglättete Oberfläche von dem gröberen, einfachen oder gezwirnten Leinengarn. Zu letzterem (Zwirn) ist namentlich das sogenannte Schustergarn oder Schusterbindfaden, sowie zwei, und mehrdrähtiger Apothekerbindfaden zu rechnen, während eindrähtiger Apothekerbindfaden wie gewöhnlicher Bindfaden zu behandeln ist.

Zur besseren Haltbarkeit lediglich mit Draht durchzogener leinener Bindfaden wird wie ohne diese Verbindung behandelt.

b) Decken (Fußdecken, auch in nicht abgepaßten Stücken) aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Kokos-, Manillahanf oder ähnlichen vegetabilischen Fasern.

Bei Fußdecken aus den vorgenannten Stoffen, welche Garne von Rindviehhaaren ꝛc. nicht enthalten (siehe unter wollene Waaren), bleiben Einfassungen, sowie sonstige Verbindungen mit anderen Spinnmaterialien dann außer Betracht, wenn diese Verbindungen in der ganzen Flächenausdehnung der Decken noch als untergeordnete Bestandtheile anzusehen sind. Anderenfalls sind die Decken, wenn sie hauptsächlich aus Wolle gefertigt sind, als wollene, in allen anderen Fällen aber als Zeuge aus gemischten Spinnstoffen nach den allgemeinen Regeln zu tarifiren.

Decken aller Art, mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabasken und dergleichen, mit Schlingen, Schnüren, Borten, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt. Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaßt oder in ganzen nach dem Meter verkäuflichen Stücken eingehen.

Nicht zu Fußdecken, sondern zu Vorhängen, Gardinen, Tischdecken ꝛc. bestimmte Zeugwaare ist nicht wie Fußdecken, sondern nach ihrer Beschaffenheit als Zeugwaare zu behandeln.

aa. ungefärbte, unbedruckte Fußdecken, sowie Fußdecken aus getheertem Tauwerk und getheerte Fußdecken.

Ungefärbte, unbedruckte Fußdecken aus Manillahanf „Jute- ꝛc. Fasern, welche der Länge nach von einem nicht über 5 Ctm. breiten oder 2 zusammen nicht über 5 Ctm. breiten Streifen von gefärbten Fasern oder Garn durchzogen sind, desgleichen solche, bei welchen farbige Streifen nur an den oberen und unteren Enden über die Breite der Decke hinweggehen, werden als ungefärbte Waare tarifirt. Dasselbe gilt von Leinwand, Zwillich und Drillich.

bb. gefärbte oder bedruckte Fußdecken.

c. Leinwand, Zwillich, Drillich (auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinwand, Zwillich oder Drillich.)

Als Leinwand, Leinen, Linnen werden alle glatten Gewebe, bei welchen die Einschlagfäden abwechselnd über und unter jeden folgenden Kettfaden durchgezogen sind, aus Flachs, Hanf, Jute oder Werg ohne Beimischung von Baumwolle verstanden. Rohe Flachsleinwand ist von aschgrauer und rohe Hanfleinwand von gelblich grauer Farbe.

Steifleinwand mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte grobe Leinwand, wird wie Leinenwaare behandelt, desgleichen Packleinwand (nicht Wachsleinwand), ferner Segeltuch aus Leinen, Batist und Linon (dichte, aber durchsichtige Gewebe) auch Gewebe aus Jute, Manillahanf und Kokosfasern (nicht aber dergl. Fußdecken, Marly- und Stramin (letzterer aus rohem, ganz grobem leinenen Gespinnst zum Sticken). Zwillich, Drillich, Drell, Drill sind geköperte Gewebe und werden je nach ihrer Verwendung speziell Sackzwillich, Bett-, Hosen-, Tischzeug-, Handtuch-Drell genannt. Der Drillich ist glatt und ohne Muster, der Zwillich dagegen hat eingewebte, meist geradlinige Figuren, doch werden jetzt, da man zur Zwillichweberei auch den Jacquardstuhl benutzt, feinere, den Damast nachahmende Zeichnungen hervorgebracht. Von dem auf letztere Weise hergestellten Zwillich unterscheidet sich der Damast durch das Atlas-Köpergewebe, einseitig gewebtes Zeug, bei dem die Einschlagfäden oben aufliegen und Figuren bilden.

aa) ungefärbte, unbedruckte, ungebleichte,

bb) gefärbte, bedruckte, gebleichte oder aus gefärbtem, bedrucktem gebleichtem Garn gewebt.

Für die Klassification von Leinwand, Zwillich und Drillich ist nach dem Zolltarif zunächst entscheidend, ob diese Waaren gefärbt, bedruckt oder gebleicht sind oder nicht. In dieser Beziehung beachte man die bezüglichen Andeutungen unter Garn, sowie die Bemerkung unter Decken bei Leinwand, Zwillich und Drillich mit Streifen von farbigem Leinengarn. Aus gebücktem Garn hergestellte Leinewand ist wie ungebleichte, crimirte dagegen wie gebleichte, mit Sumach gelb gefärbte, oder mit Eisenbeize und Sumach glänzend schwarzgrau gefärbte wie gefärbte zu behandeln. Dagegen ist leinenes Hosenzeug, in dessen Talon sich ein einzelner roth wollener Faden eingewebt findet, als wollene Waare zu tarifiren.

Sodann ist die Zahl der Fäden, welche in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter (2 Centimeter lang und 2 Centimeter breit) enthalten sind, maßgebend.

Nach dem Wortlaut dieser letzteren Bestimmung und nach den über den Gegenstand im Reichstage gepflogenen Verhandlungen ist unzweifelhaft außer Rücksicht zu lassen, ob die unmittelbar neben einander liegenden Fäden von einander abgebunden sind oder nicht; jeder Faden ist also für sich zu zählen, und zwar muß sich diese Zählung nicht lediglich auf die auf der Oberfläche offen liegenden, sondern auf alle in dem Gewebekörper von der bezeichneten Größe vorhandenen Fäden erstrecken. Fäden, welche nicht mit ihrer ganzen Dicke in eine zu prüfende Quadratfläche fallen, bleiben bei der Zählung außer Betracht.

Leinene Taschentücher und Handtücher mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Bordüren werden ohne Rücksicht auf diese Fäden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt, dagegen findet diese Bestimmung auf Taschentücher ꝛc., bei welchen auf je zwei Seiten derselben die ganze Kette resp. der ganze Schuß aus Baumwolle besteht, keine Anwendung, namentlich sind Badehandtücher aus baumwollenem und leinenem Garn, an den Enden mit eingewebten farbigen Streifen wie gefärbte baumwollene Zeugwaare zu behandeln.

Umschlagetücher mit eingewirkten oder eingewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial als dem, woraus die Tücher selbst gefertigt sind, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt, dagegen sind Umschlagetücher mit Säumen oder mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Kanten oder dergleichen Fransen, welche durch Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten zu behandeln. Alle weiter bearbeiteten, sowie alle mit angesetzten Tressen, seidenen und halbseidenen Kanten und dergleichen Fransen, Spitzen ꝛc. versehenen Umschlagetücher fallen unter Kleider und Putzwaare. Dasselbe gilt von Bett-, Handtücher, Tischzeug und Taschentüchern.

Frottirkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme) werden wie leinenes Handtücherzeug behandelt. (V. Dresden 2. Januar 1869.)

d. Damast aller Art (roher, gebleichter, bedruckter oder in anderer Weise zugerichteter).

Der meist auf dem Jacquardstuhl angefertigte Leinendamast enthält große Muster von feiner Zeichnung (z. B. Arabesken, Landschaften, Figuren, Inschriften ꝛc.), welche auf der rechten Seite auf dem atlasartigen, glänzenden Gewebe durch die freiliegenden Einschlagsfäden gebildet werden. Er dient in der Regel zu Tafeltüchern, Servietten, Handtüchern und wird hierzu abgepaßt, d. h. nach bestimmtem Maße mit Einfassung, Mittel- und Eckstücken gearbeitet.

Wie Damast ist auch verarbeitetes, d. h. gesäumtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenem Damast zu behandeln.

Leinene Kittel (grobe Blousen für Arbeiter, Fuhrleute und dergleichen) nicht aus Damast und mit 120 oder weniger Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf einer quadratischen Gewebefläche von 49 qcm. werden nach Tarifnummer 22, Anmerk zu f und g mit 60 M. für 100 Kg. verzollt. Getheerte oder geölte Kittel von groben Zeugstoffen werden nach Nr. 21c behandelt. (Siehe Artikel Kittel im Waaren-Verzeichniß.)

e. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schirme, Strumpfwaaren, Knopfmacherwaaren und Posamentierwaaren; leinene Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Stickereien und der geklöppelten oder genähten Zwirnspitzen).

Bänder sind auf der Bandmühle, dem Schub- oder Bandstuhl hergestellte schmale Gewebe. Da sie gesäumt sind, so ist eine lediglich zu Streifen geschnittene Zeugwaare noch kein Band. Aus Aloe- oder Manillahanf geflochtenes Band fällt unter Nr 35c.

Borten werden entweder aus gewebten Zeugen oder aus Gespinnsten mit oder ohne Metallfäden von Bortenwirkern hergestellt.

Fransen, von Posamentierern gearbeitete, sind aus Fäden an einem Saume bestehende Besätze für Vorhänge, Kleider 2c. Gaze ist ein dünnes, durchsichtiges, florartiges Gewebe. Marly und Stramin sind nicht als Gaze anzusehen.

Kanten, gewebte (gewebte oder gewirkte Spitzen) von Garn oder Zwirn, auch in Verbindung mit Metallen, auch mit Stroh, Glasfäden, Glas- und Stahlperlen, Schmelz, Flittern 2c, gleichviel ob diese Materialien bei der unmittelbaren Herstellung oder erst nachträglich angebracht sind, oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn.

Die gewebten Kanten, sog. Maschinenspitzen, werden auf der Bobbinet- und Spitzenmaschine in der Art gewebt oder gewirkt, daß Grund und Muster zugleich entstehen und unterscheiden sich von den geklöppelten Zwirnspitzen im Wesentlichen dadurch, daß erstere stellenweise ein dichtes, letztere aber überall ein durchsichtiges, offenes Gewebe zeigen.

Schnüre, Schnürbänder, Schnürriemen 2c. sind geflochtene schmale Bänder. Die Verbindung mit Metallstiften ist auf die Tarifirung ohne Einfluß (S. Schnürsenkel im W.-Verzeichniß.)

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Seidengarn (Zwirn) und Schnüren (s. W.-Verz.) finden auf leinene Schnüre keine analoge Anwendung.

Strumpf-, Knopfmacher- und Posamentierwaaren. Hierher gehören auch: Dochte, leinene, gewebte oder gewirkte; Tressenwaaren (Goldtressen, Lahnband) aus Metallfäden (Lahn, d. i. geplätteter echter oder unechter Gold- oder Silberdraht): in Verbindung mit Leinen oder andren vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle.)

Leinengarn oder Leinenzwirn und leinene Waaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden aus edlen oder unedlen Metallen (mit Ausnahme der Stickereien und geklöppelten oder genähten Zwirnspitzen); Gold- oder Silbergespinnst (echter Gold- oder Silberdraht, auf Gespinnstfäden, gesponnen, d, h. schraubenartig umwunden) wird wie Tressenwaare, dagegen Gold- oder Silbergespinnst aus unechtem Gold, oder Silberdraht (plattirtem Kupferdraht auf Gespinnstfäden gesponnen, wie leonischer Draht (19 d 2) behandelt.

f) Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial (wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, besteht: aus Leinen allein oder in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallfäden. Wegen der Unterscheidungsmerkmale der Stickereien, brochirten, appliquirten 2c. Waaren siehe unter Baumwollenwaare die bezüglichen Bemerkungen.

Appliquirte Stoffe werden nach Maßgabe des Grundstoffes wie Kleider und Pelzwaare behandelt, jedoch nur dann, wenn die für letztere ausgeworfenen Zollsätze nicht niedriger als die Zollsätze für die betreffenden Grundstoffe sind. Appliquirte Stoffe aus Leinen auch in Verbindung mit Metallfäden bezw. auch mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn fallen hiernach unter Nr. 18 c, dagegen appliquirte leinene Spitzen unter die genähten Zwirnspitzen (Nr. 22 k.)

g. Spitzen, aus leinenem Garn oder Zwirn (Zwirnspitzen) geklöppelt oder genäht, auch in Verbindung mit edlen oder oder unedlen Metallfäden, mit Stroh, Glasfäden, Glas- oder Stahlperlen, Schmelz, Flittern 2c., bei oder nach der Herstellung angebracht, oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn.

Dahin gehören auch weiter bearbeitete Zwirnspitzen (Façonwaare), z. B. mit Picot besetzte und appliquirte Zwirnspitzen. Bei den geklöppelten Spitzen sind die auf Klöppel gewickelten Fäden um eingesteckte Nadeln in der Art geschlungen, daß sie durch ihre Verschlingung zugleich den Grund und das Dessin bilden. Bei den genähten und gestickten Spitzen sind entweder die Muster allein oder Muster und Grund mit der Nadel angefertigt. Leinene Maschinenspitzen gehören dagegen zu den Kanten (oben e).

Besondere Tarif-Festsetzungen.

1. Gardinen, Vorhänge 2c., mehrfach gesäumt und zusammengenäht, aus Leinen, auch wohl mit Spitzen oder Stickerei versehen, sind wie Kleider und Putzwaare, dagegen dergleichen Waaren, vorherrschend oder ganz aus leinenen geklöppelten oder genähten Spitzen (Zwirnspitzen, hergestellte Vorhänge) wie Zwirnspitzen zu tarifiren.

2. Stickereien aus gewebtem, durchsichtigem Leinen (Linon), auf welchem ein den Spitzen ähnliches Muster durch Sticken mittelst Baumwollengarns unter theilweisem Ausschneiden des Grundstoffs hergestellt ist, zu Besätzen dienend, werden nicht wie Spitzen, sondern als Stickerei behandelt.

Die Aufhebung der Verpflichtung der Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Steuer-Controleure zum Halten von Dienstpferden.

Daß die Ansichten über die Nothwendigkeit, die Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Steuer-Controleure zum Halten eigener Dienstpferde zu verpflichten, sehr verschieden sind, beweisen die Thatsachen. Während in der einen Provinz diese Verpflichtung fast voll und ganz aufrecht erhalten wird, hat man in andern Provinzen entweder eine große Anzahl oder alle Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Steuer-Controleure davon entbunden. Es wird sich kaum jemand, der die Verhältnisse genau kennt, der Ansicht verschließen können, daß es bei einer großen Anzahl von Stellen resp. Stelleninhabern im dienstlichen Interesse liegt, die Dienstpferde abzuschaffen.

Hat man doch auch die Landräthe und Oberförster von der Verpflichtung des Pferdehaltens allgemein entbunden und gewährt ihnen ein geringeres Pauschquantum als die Pferdegelder zur anderweitigen Bereisung ihrer Bezirke.

Wo bei ihnen noch Pferde gehalten werden, geschieht es entweder zu Luxus- oder privatwirthschaftlichen Zwecken. Auch die Postinspektoren beziehen Reisepauschquanten.

Die betreffenden Verwaltungsbehörden setzen das Vertrauen in diese Beamten, daß sie auch ohne Dienstpferde ihre Dienstreisen ordnungsmäßig ausführen. Warum soll den diesseitigen Beamten ein solches Vertrauen nicht geschenkt werden können? Die Heranbildung und Auswahl von Ober-Controleur- und Ober-Inspektor-Candidaten gewährt doch in moralischer Beziehung eine ebenso sichere Garantie, wie dies bei den erwähnten Beamten anderer Categorien der Fall.

Und sollte hierüber der geringste Zweifel bestehen, so ist die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes der diesseitigen Beamten, soweit dieselbe durch die Art der Bezirksbereisung beeinflußt wird, so leicht zu kontroliren, daß das fiskalische Interesse stets gewahrt werden kann.

Die bei der jetzigen Einrichtung bestehenden Nachtheile sind bereits so oft besprochen, daß hier nicht näher darauf eingegangen wird, vielmehr soll ein Vorschlag zu einem alle Theile befriedigenden modus vivendi gemacht werden.

Die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden dürfte grundsätzlich aufzuheben, und eine Erhebung darüber anzuordnen sein, wie hoch sich die Kosten der ordnungsmäßigen Bereisung einer jeden Dienststelle ohne Dienstpferde belaufen.

Wo diese Kosten die bisherigen Maxima der Pferdegelder für zwei Pferde übersteigen, dürfte den Stelleninhabern bei Vermeidung der Tragung dieser Mehrkosten anzurathen sein, Dienstpferde zu halten; wo diese Kosten dagegen geringer sind, würde der so festgestellte Betrag den Stelleninhabern als Pauschquantum bewilligt; es würde jedoch auch den Letzteren freigestellt, Dienstpferde mit Genuß der Pferdegelder zu halten.

Da bei einer derartigen Einrichtung namhafte Ueberschüsse

3. Spitzen, welche in der Weise hergestellt sind, daß zunächst aus Leinenzwirn mit Hülfe der Filetnadel ein netzartiger Grundstoff gestrickt, dieser Grundstoff auf einen Rahmen aufgespannt, aus freier Hand mit der Nadel ausgenäht und mit einem Dessin (Muster) aus Leinenzwirn versehen ist (Filet-antique) sind als genähte Zwirnspitzen zu behandeln.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Unterm 1. Juni 1886 ist ein neues Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers ergangen.

Nach demselben werden die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 mit dem 1 Aug. d. J. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

Der Wortlaut des neuen Gesetzes ist durch sämmtliche Amtsblätter verkündet worden und dürfen wir daher die Wiedergabe hier vorerst unterlassen.

Zölle.

Zur Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit im Begleitscheinwesen hat der Bundesrath unterm 13. Mai er die Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs abgeändert bezw. ergänzt und namentlich neue Muster zu Begleitscheinen und Begleitscheinauszügen vorgeschrieben und durch Probeeintragungen den Gebrauch erläutert.

Auch dieser Bundesrathsbeschluß ist durch alle Amtsblätter veröffentlicht und wird hier davon vorerst abgesehen.

Reichsstempelabgaben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. April d. J. beschlossen, daß die Nummer 16 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, als dritten Absatz folgenden Zusatz erhalte:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationscurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß."

Rübenzuckersteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. Js. beschlossen,

1) daß die im Monate Mai lfd. Js. fällig werdenden Rübenzucker-Steuer-Kredite auf den Antrag der Kreditnehmer um drei Monate verlängert werden dürfen,
2) daß dabei die in Betreff der Verlängerung der Frist für die Entrichtung der in dem Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübenzuckersteuer durch den Beschluß vom 16. Mai 1885 festgestellten Bestimmungen Nr. 1b und c, 2, 3 und 4 sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Erlaß des Reichskanzlers vom 10. Juni 1886 I. 7098.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Artikels IV. des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni d. J. — Reichsgesetzblatt Seite 181 — hat der Bundesrath in der Sitzung vom 10. Juni d. J. beschlossen:

1. daß die aus dem Betriebsjahr 1885/86 fällig werdenden Rübenzuckersteuerkredite um drei Monate verlängert werden dürfen;
2. daß dabei die in Betreff der Verlängerung der Frist für die Entrichtung der in dem Betriebsjahr 1884/85 kreditirten Rübenzuckersteuer durch den Beschluß vom 16. Mai 1885 festgestellten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben;
3. daß die nach Nr. 5 dieser Bestimmungen von den Bundesregierungen für ihr Hebungsgebiet aufzustellenden Hauptübersichten über die verzinsten Kreditbeträge u s. w. auch auf die auf Grund der Beschlüsse vom 21. April und 20. Mai d. J. bereits verlängerten Rübenzuckersteuerkredite zu erstrecken sind.

---

an unverausgabt bleibenden Pferdegeldern zu erwarten sind, indem sich ein großer Theil der Beamten wohl mit dem festgestellten Pauschquantum begnügen und die Pferde abschaffen würde, so könnte ein Theil des Ueberschusses zur vollständigen Reisekostenentschädigung der Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Steuer-Controleure mit Dienstpferden in großen Bezirken verwendet werden, wodurch die Abschaffung der Pferde seitens Aller von selbst unterbleiben würde.

Den Inhabern großer Dienstbezirke wäre gewiß eine auf diese einfache Weise mögliche Ausgleichung der Nachtheile, welche sie gegen Kollegen mit kleineren Dienstbezirken haben, zu wünschen und last not least, es würde auch die jetzt bestehende Benachtheiligung des mit eigenen Pferden draußen übernachtenden Beamten gegen den Nachbarkollegen, welcher mit Miethsfuhrwerk übernachtet, beseitigt. Beide erhalten jetzt für die Uebernachtung die gleiche Vergütung, trotzdem der erstere die durch das Einstellen der Pferde erwachsenden Mehrkosten selbst trägt, während der letztere die Gesammtkosten des Miethsfuhrwerks besonders liquidirt. A.

Nochmals über die Vorbildung der Zoll- und Steuer-Beamten.

Durch die in der Juni-Nummer 1883 dieses Blattes von dessen Herausgeber dargelegten Gesichtspunkte, betreffend die Heranbildung der Zoll- und Steuer-Techniker, sind viele berechtigte und nichtberechtigte Hoffnungen und Wünsche wachgerufen worden. Während die nicht berechtigten, übertriebenen Hoffnungen bei ruhiger Ueberlegung bald wieder zu Grabe getragen wurden, sind die berechtigten geblieben und werden bleiben, bis die einmal angeregte Frage in hoffentlich befriedigender Weise ihre Lösung gefunden haben wird.

Zu den berechtigten Forderungen dürfte auch die der besseren Heranbildung der jüngeren Zoll- und Steuer-Beamten gehören.

Es sei uns nun gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Anforderungen zu werfen, welche zu verschiedenen Zeiten Annahmebedingungen für das Supernumeriat bildeten. Durch Erlaß vom 6. Juli 1824 wurde verordnet, daß der Annahme als Supernumerar eine Prüfung bezüglich einer sprachrichtigen und guten Handschrift, der Fertigkeit im gemeinen Rechnen, der Abfassung schriftlicher Aufsätze und Protokolle, der Elementarkenntnisse der Geometrie und Stereometrie vorausgehen sollte. Im Jahre 1825 wurden die Anforderungen dahin erweitert, daß der Anzunehmende den Unterricht, wie er in der zweiten Klasse eines Gymnasiums ertheilt wurde, mit gutem Erfolge genossen haben sollte, während durch Erlaß vom 10. Juli 1839 festgesetzt wurde, daß der einjährige Besuch der Prima eines Gymnasiums erforderlich sei. Letztere Bestimmung hat sich im Allgemeinen bis heute erhalten, wenn auch durch Erlaß vom 18. März 1874, bei dem damals herrschenden Mangel an Supernumeraren, vornehmlich bedingt durch die mißlichen Avancements- und Besoldungs-

Branntweinsteuer.

Der Branntweinbrenner schreibt:

„Auf die Anfrage des Herrn Rittergutsbesitzers W. C. in Nr. 21. d. Ztschr. „Correspondenz aus dem Leserkreise" gestatte ich mir zu bemerken, daß die Steuerbehörde kein Recht und auch keine Veranlassung hat, das Größenverhältniß der einzelnen Geräthe und Apparate gegeneinander zu bestimmen. Beschränkungen walten nur (?) zwischen Gährbottichen und Hefengefäßen bezw. Bärmeimern ob. Der Inhalt eines Hefengefäßes darf $^1/_{12}$ des Inhalts des kleinsten Gährbottichs, der Inhalt eines Bärmeimers $^1/_{10}$ des Inhalts dreier Hefengefäße nicht überschreiten. Es ist deshalb Herrn W. C. unbenommen, seine Bottiche nach Belieben zu verkleinern, nur wird er dann auch einer Verkleinerung der Hefengefäße und Bärmeimer nicht ausweichen können."

(Wir bemerken dazu, daß auch eine Beschränkung der Maischreservoirs insofern besteht, als sie nicht kleiner sein dürfen, als der größte Maischbottig der Brennerei. D. Red.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnisse.

Urth. des IV. Straff. v. 9. April 1886 c. S. (705/86 (LG. Beuthen.)

Brausteuergef. v. 31. Mai 1872 §§ 13, 18, 27, 28.

Für die Erfüllung der im Brausteuergesetz auferlegten, zur Erleichterung der steuerlichen Controle dienenden Verpflichtungen sind die zur Entrichtung der Brausteuer verpflichteten, die Brauerei als Gewerbetreibenden Personen strafrechtlich verantwortlich. Sie können ihre Verantwortlichkeit nicht durch Bestellung eines Braumeisters beseitigen.

Verwerfung der Rev. Aus den Gründen: Die in Betracht kommenden Vorschriften des § 13 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, wonach jeder Brauer verbunden ist, Vorräthe von Malzsurrogaten nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden, geeigneten Orten aufzubewahren, und des § 18 das., wonach wer Malzsurrogate zum Brauen verwenden will, hierüber mindestens drei Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeclaration zu übergeben hat, betreffen in ähnlicher Weise, wie in § 22 des Gesetzes unter „Brauer" der in gleichbedeutender Ausdrucksweise daselbst erwähnte „Brauereibesitzer" zu verstehen ist, diejenigen Personen, welche die Brauerei als Gewerbe betreiben, und als solche zur Entrichtung der Brausteuer verpflichtet sind. Gerade ihnen, als den zur Zahlung der Steuer Verbundenen, sind jene zur Erleichterung der steuerlichen Controle dienenden Verpflichtungen auferlegt, und dementsprechend erscheinen sie auch als diejenigen, welche bei Nichterfüllung der fraglichen Pflichten die strafrechtlichen Folgen treffen müssen. Demnach ist es auch gerechtfertigt, wenn die Strafkammer den Angeklagten wegen unterlassener Beobachtung der erwähnten Vorschriften für verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit nicht durch die Bestellung eines mit der Verwaltung beauftragten Braumeisters für beseitigt erachtet hat. Denn sowenig, als diese Bestellung die Aufhebung der in Betracht kommenden Eigenschaften des Angeklagten, als des Brausteuerpflichtigen, zur Folge hatte, ebensowenig sind die mit dieser Eigenschaft zusammenhängenden in Rede stehenden Verpflichtungen dadurch dem Angeklagten abgenommen und auf den Braumeister übertragen worden. Die Lösung dieses durch das Gesetz geschaffenen Zusammenhanges mit der Wirkung einer Aenderung in der Person des Verpflichteten konnte auch mindestens nicht durch die von oder vor dem Steuereinnehmer abgegebene Erklärung herbeigeführt werden, wonach in erster Linie der Braumeister und nur subsidiarisch der Angeklagte die Haftbarkeit „für alle in steuerlicher Beziehung vorkommenden Unregelmäßigkeiten" übernahm.

Urth. des II. Straff. v. 19. März 1886 c. B. (890/86) (L.G. Stettin).

Vereinszollgef. §§ 136, 137. StrGB. § 4 Abs. 1, § 6. Vertrag v. 2. März 1877 und 9. März 1868.

I. Die vertragsmäßig im Auslande errichtete Zollabfertigungsstelle ist in zollamtlicher Beziehung als Inland anzusehen und bildet die Zollgrenze.

II. Es ist nur eine Ordnungsstrafe, nicht aber die Defraudationsstrafe verwirkt, wenn der Angeklagte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Verwerfung der Revisionen des Angeklagten und des Provinzialsteuerdirektors. Gründe: Der Angeklagte, Declarationsbevollmächtigter der kgl. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn, ist nicht der in der Anklage behaupteten wiederholten Zolldefraudation, sondern nur einer (nicht beabsichtigten) Uebertretung des § 136 Ziff. 1c des Vereinszollgef. in zwei Fällen für schuldig erachtet und demgemäß zu Ordnungsstrafen von je 5 Mark verurtheilt. Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte bei

---

verhältnisse und die Aussicht der jungen Leute hauptsächlich während der sogenannten Schwindelperiode in anderen Stellungen leichter und schneller vorwärts kommen zu können, zeitweise nur noch die Reife für die Prima eines Gymnasiums bez. einer Realschule I. Ordnung verlangt wurde. Diese Steigerung der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Supernumerare hat aber dennoch nicht Schritt gehalten mit den Anforderungen, welche später an den Beamten bei Ausübung seines Berufs gestellt werden, wo von demselben verlangt wird, daß er sich mit den täglich in allen Gewerbszweigen hervortretenden Fortschritten und Neuerungen vertraut macht, wie dies von dem Herrn Herausgeber bereits ausführlich dargelegt ist. Wenn nun auch zugegeben werden mag, daß die Ansprüche in rein wissenschaftlicher Beziehung hoch genug gestellt sind, so nicht doch in Beziehung der anzuwendenden praktischen Wissenschaften, vornehmlich haben wir die in der genannten Juni-Nummer bezeichneten, als mechanische und chemische Technologie, angewandte und analytische Chemie u. s. w. im Auge, Wissenschaften, die der Zoll- und Steuer-Beamte jeden Augenblick zur richtigen und sachgemäßen Ausübung seines Berufs nöthig hat. In dieser Beziehung dürften übrigens diejenigen Supernumerare, welche Realschulen besucht haben, denjenigen, welche ihre Bildung auf Gymnasien genossen haben, weit voraus sein, weil auf den Gymnasien fast die ganze Zeit durch das Studium der Sprachen in Anspruch genommen wird. Nach hohem Erlaß vom 7. September 1884 ist vorerst von einer Erhöhung der Anforderungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung der Supernumeraranwärter abzusehen, vornehmlich wird hierunter wohl die Forderung des Reife-Zeugnisses des Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung zu verstehen sein. Wenn wir nun auch dieser Bestimmung vollständig beistimmen zu sollen glauben, so verhehlen wir uns doch andererseits nicht, daß die Heranbildung eine für die Ausübung des Dienstes angemessene sein sollte. Wir meinen sogar noch weiter gehen zu dürfen, indem wir sogar nur das Zeugniß der Reife für die Prima für genügend erachten, dagegen aber den Besuch mehrerer für die Steuer-Beamten besonders zu schaffender Lehrkurse in den genannten Fächern verlangen, ähnlich der Ausbildung der Forstbeamten, deren Dienst ja auch hauptsächlich die praktische Verwendung der erworbenen Kenntnisse verlangt. Oder aber, es würden unter Aufrechterhaltung der jetzigen Annahmeerfordernisse, die Supernumerare, nachdem sie mit den Verhältnissen der Verwaltung schon ziemlich vertraut sind, an solchen Lehrkursen Theil zu nehmen haben, wobei die hierzu verwendete Zeit auf die Ausbildungszeit von 3 Jahren in Anrechnung gebracht werden könnte. In diesem Falle dürfte wohl der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß auch den übrigen jüngeren Beamten der Verwaltung Gelegenheit gegeben würde, zu solchen Lehrkursen Zutritt zu erhalten. Würde beispielsweise ein Lehrkursus in Berlin, Hamburg oder in einer größeren Stadt mit einem bedeutenden Hauptamt errichtet, so hät-

dem deutschen Nebenzollamt Halbstadt 1. mittelst Deklaration vom 20. August 1884 200 Sack Hafer, aus Oesterreich nach Deutschland bestimmt, zum Bruttogewicht von 10030 kg zur Verzollung, 2. mittelst Declaration vom 28. Nov. 1884 drei Kisten mit altem Packstroh, zur Rückbeförderung von Oesterreich nach Deutschland bestimmt, zur zollfreien Einladung angemeldet. In einem Winkel hinter den Hafersäcken wurde ein Hut raffinirten Zuckers im Gewichte von 9,50 kg, und unter dem Packstroh wurden 29 Paar gewirckte wollene Strümpfe und 6 Paar gewirkte wollene Handschuhe im Gesammtgewichte von 6,10 kg und im Preise von 54 M. 60 Pf. entdeckt. Diese Waaren waren ebenfalls zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmt. Vor dem Auffinden derselben hatte der Angeklagte von deren Vorhandensein keine Ahnung, hat daher seinerseits eine Defraudation nicht beabsichtigt.

Diese Entscheidung wird vom Angeklagten mit dem Antrage auf Freisprechung, von dem kgl. Provinzialsteuerdirektor aber deshalb angefochten, weil nicht wegen Zolldefraudation in beiden Fällen Strafe verhängt ist.

Was zunächst 1. die Revision des Angeklagten anbetrifft, so fußt sie auf der Ansicht, daß die Thaten des Angeklagten, weil nicht im Inlande verübt, nach § 4 Abs. 1, § 6 des Str.GB. der inländischen Strafgewalt nicht unterliegen. Halbstadt ist nämlich ein Ort in Böhmen, ungefähr 2 km von der deutschen Landesgrenze entfernt. Daselbst befindet sich auf Grund des zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn geschlossenen Vertrags vom 2. März 1877 (RGes.-Bl. S.415) ein deutsches Nebenzollamt unter preußischer Verwaltung. Das Amt trägt das preußische Wappen und die preußischen Farben. Bei demselben müssen alle zollpflichtigen Waaren, welche auf dem Eisenbahnwege Altwasser-Chotzen von Oesterreich nach Deutschland gehen, zur zollamtlichen Behandlung angemeldet werden. Die Waaren passiren sonst an der Grenze keine Zollstelle mehr und es sind die Waarenführer hinter Halbstadt nicht mehr in der Lage, den zollgesetzlichen Vorschriften zu genügen. In Halbstadt hatte der Angeklagte seinen Amtssitz; er war von der kgl. preuß. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn der Zollverwaltung gegenüber als Bevollmächtigter bestellt, um namens seiner Auftraggeberin den ihr nach dem Vereinszollgesetz obliegenden Verpflichtungen nachzukommen. Im vorliegenden Falle sind der Hut Zucker sowie die Wollwaaren in Halbstadt entdeckt und sind nicht weiter, also nicht über die Landesgrenze geschafft. Die Strafkammer hat bei Feststellung dieses Sachverhalts angenommen, daß die Halbstadt'sche Zollstelle als ein integrirender Theil des deutschen Zollgebietes zu betrachten sei. Jede dort vorkommende Uebertretung, so führt das Urtheil aus, sei vollbracht, d. h. abgeschlossen und vollendet, wenn die eingangspflichtigen (soll wohl heißen: einem Eingangszoll unterliegenden) Waaren auf jener Eisenbahnstation ohne vorgängige Verzollung in Halbstadt zum weiteren Transport über die Landesgrenze des deutschen Zollvereins gelangen sollen; entscheidend sei allein der Eingang der Waaren bei dem Nebenzollamt in Halbstadt, der spätere Eingang über die deutsche Landesgrenze, wo es an jeder sonstigen Zollstelle fehle, sei unerheblich. Darnach könne nicht zweifelhaft sein, daß die Strafthat als im Inlande, d. h. innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs verübt anzusehen sei.

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Annahme des ersten Richters: die Halbstadt'sche Zollstelle sei als ein integrirender Theil des deutschen Zollgebietes zu betrachten, wörtlich verstanden, nicht haltbar erscheint. Der Vertrag vom 2. März 1877 läßt in räumlicher Beziehung die Landeshoheit des österreichischen Kaisers unberührt (Art. V des Vertrages). Weder der Ort Halbstadt noch die Räume des dortigen deutschen Zollamtes sind dem deutschen Reiche abgetreten. Das sollen aber auch die hervorgehobenen Worte des Berufungsurtheils nicht zum Ausdrucke bringen. Die nachfolgenden Erwägungen stellen außer Zweifel, daß jene Worte nur besagen sollen: die Station Halbstadt sei bezüglich des Uebergangs und der Verzollung der von Oesterreich nach Deutschland gehenden Waaren rechtlich so anzusehen, als läge sie auf deutschem Zollgebiete. In soweit ist aber der Ansicht des angefochtenen Urtheils beizutreten. Die Anwendung des §§ 4 ff. des StrGB. ist nach § 2 des Einf.-Ges. soweit ausgeschlossen, als reichsgesetzlich über Verletzung von Zollgesetzen abweichende Bestimmungen getroffen sind. Nach Art. XIII des Vertrags vom 2. März 1877 soll der Betriebswechsel auf derjenigen Eisenbahnstation stattfinden, welche auf österreichischem Gebiete zunächst der Grenze bei Halbstadt zu errichten ist. Art. XV des Vertrags bestimmt weiter: Auf der bezeichneten Grenzstation (Art. XIII) wird zur Erreichung des im Art. 8 des Handels- und Zollvertrags zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt errichtet, bezw. mit dem anderen zusammengelegt werden. Diesen Grenzzollämtern sind beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abferti-

---

ten die Beamten des betreffenden Ortes schon Gelegenheit an den Unterrichtsstunden Theil zu nehmen, ohne daß dieselben dem Dienste entzogen werden brauchten. Durch vielleicht etwas häufigere Versetzungen, die, wie bereits in diesen Blättern hervorgehoben, in wohlerwogenem Interesse der Verwaltung liegen dürfte, könnten Mittel gefunden werden, einem größeren Beamtenkreise die Möglichkeit zur weiteren Ausbildung zu verschaffen. Allerdings würden auch noch sonstige Beamte zu den Lehrkursen heranzuziehen sein, wobei vielleicht schon einer großen Zahl auswärtiger Beamten dieselben, etwa durch Gewährung von Eisenbahnfreikarten, wie solches bei der Bahnverwaltung schon jetzt Gebrauch ist, zugänglich gemacht werden könnten. Bedingung dieser Vergünstigung könnte, wie bei der Postverwaltung, die befriedigende Lösung von Probearbeiten sein. Dem Staate würden allerdings Ausgaben erwachsen, aber diese würden reichlich durch die erzielten Erfolge zurückgezahlt werden, da unzweifelhaft die meisten Beamten mit großem Eifer und dementsprechendem Erfolge die dargebotene Gelegenheit ausnutzen würden, die Kenntnisse zu vervollkommnen, den Blick und das Urtheil zu schärfen und ein offeneres Auge für die in Betracht kommenden Verhältnisse zu gewinnen.

Nach allem diesen wollen wir aber nicht der Behauptung Raum geben, der Ausbildung der Supernumerare würden seitens der Verwaltung nicht stets ein reger Antheil und sorgfältiges Interesse gewidmet. Die in dieser Beziehung vielfach ergangenen Bestimmungen und Anregungen, sowie die Sorgfalt mit der auch jetzt schon bei der Ausbildung verfahren wird, namentlich auch das schon erwähnte Reskript vom 7. Februar 1884 zeigen deutlich, mit welcher Aufmerksamkeit an maßgebender Stelle den einschlägigen Verhältnissen gefolgt wird. Ein Tadel liegt uns daher durchaus fern, nur glaubten wir hier nochmals die Wünsche und Hoffnungen mancher strebsamer Beamten zur Sprache bringen zu sollen.

Zum Schluß wollen wir mit Bezug auf die in der Abhandlung der mehrfach genannten Juni-Nummer gemachten Mittheilungen bezüglich der Fürsorge für die Heranbildung der Beamten anderer Verwaltungen, beziehentlich anderer Staaten, nicht unerwähnt lassen, daß zu Ende der zwanziger Jahre (vielleicht auch Anfangs der dreißiger) dreimonatliche Lehrkurse für die Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung in Berlin abgehalten wurden, zu welchen Ober-Controleure und auch Aufseher — Hauptamts-Assistenten dürften zu damaliger Zeit noch nicht sehr in Betracht gekommen sein — herangezogen wurden. Ob diese Einrichtung sich nun nicht bewährt hat, oder ob dieselbe bei den damaligen Reise- und Verkehrsverhältnissen schwer durchführbar und zu kostspielig war und deshalb wieder aufgehoben wurde, entzieht sich unserer Beurtheilung. Ebenso sind in späterer Zeit vereinzelt auch Steuer-Supernumerare zum Besuch von höheren Fach- und Industrie-Schulen entsendet worden, doch auch diese Einrichtung ist fallen gelassen worden. E.

gungsbefugnisse einzuräumen. Die vertragschließenden Regierungen erklären sich bereit, diese Befugnisse zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Der angezogene Art. 8 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andrerseits vom 9. März 1868 (RGes.-Bl. S. 239) lautet wörtlich: Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Nach Nr. 8 des Schlußprotokolls vom 9. März 1868 zu dem letztbezeichneten Vertrage (RGes.-Bl. S. 303) erhalten, falls Grenzzollämter auf das Gebiet des anderen Theiles verlegt werden, die Schlagbäume die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild aber wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen; falls gegenüberliegende Zollämter zusammengelegt werden, hat jedes der beiden Aemter die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen (vgl. die gleichlautenden Bestimmungen im Schlußprotokolle zum Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. März 1880, RGes.-Bl. S. 142, sowie Art. 8 dieses Handelsvertrags, RGes.-Bl. S. 123). Darnach hat Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reiche und speziell dem preußischen Staate, welcher die Zölle von den aus Oesterreich nach Preußisch-Schlesien eingeführten Waaren auf Grund des Art. 36 der Reichsverfassung zu erheben und zu verwalten hat, das Recht eingeräumt, auf österreichischem Gebiete zu Halbstadt insoweit Hoheitsrechte auszuüben, als dies zu dem in Art. 8 des Vertrags vom 9. März 1868 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Als solcher Zweck ist ausdrücklich bezeichnet: daß die Amtshandlungen der gegenüberliegenden Grenzzollämter der vertragenden Theile bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können. Damit ist unzweideutig ausgesprochen, daß für die Verzollung die Station Halbstadt als Ort des Uebertrittes der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere anzusehen sei, gerade so, als läge das dortige preußische Zollamt auf preußischem Boden. Bezüglich der aus Oesterreich in das Zollvereinsgebiet überzuführenden zollpflichtigen Waaren gilt sonach die Eisenbahnstation Halbstadt als Vereinszollgrenze im Sinne des § 16 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869. Die Anmeldung der Waaren zur zollamtlichen Behandlung, sowie die Zahlung des Zolles muß bei dem deutschen Zollamte dort erfolgen. Wird demselben eine unrichtige Zolldeklaration vorgelegt, so ist der Zoll im Sinne des § 135 des Vereinszollges. vorenthalten oder doch das Unternehmen, den Zoll vorzuenthalten, vollendet, also die Defraudations- oder Ordnungsstrafe des deutschen Gesetzes verwirkt, gleichviel ob die Waaren später die deutsche Zollinie berühren oder nicht. Die entgegenstehenden Ausführungen der Revision lassen die entscheidende Bestimmung in Art. 8 des Vertrages vom 9. März 1868 ganz außer Betracht. Insoweit sie die Annahme bekämpfen, daß das deutsche Grenzzollamt in Halbstadt als integrirender Theil des deutschen Zollgebietes zu gelten habe, richten sie sich gegen die Fassung des angefochtenen Urtheils, nicht aber gegen den dort aufgestellten Rechtssatz. Unbegründet ist der dem Urtheile gemachte Vorwurf einer Verletzung des § 6 des StrGB., weil ja nach dem Angeführten die Uebertretung als im Inlande begangen zu gelten hat, event. auch der in § 6 vorgesehene Ausnahmefall einer abweichenden vertragsmäßigen Anordnung vorliegen würde. Das von der Revision angezogene deutsch-österreichische Zollkartell vom 23. Mai 1881 (RGes. Bl. S. 133) kommt hier nicht in Betracht, da es den Vertrag vom 2. März 1877 unberührt läßt. Wenn die Revision endlich noch darauf Gewicht legt, daß die That des Angeklagten zwar in Halbstadt auf der vorbeiführenden Eisenbahnstrecke, nicht aber auf dem preußischen Zollamte begangen oder entdeckt sei, so steht diese Ausführung im Zusammenhange mit den Angriffen gegen die vermeintliche Ansicht des Berufungsrichters, daß das preußische Zollamt zu Halbstadt sich auf deutschem Territorium befinde. Aus dem Vertrage vom 2. März 1877 ist nicht zu entnehmen, daß die Thätigkeit der deutschen Zollbeamten in Halbstadt sich auf die Räume des deutschen Grenzzollamtes zu beschränken habe. Der in Art. XV. das. angedeutete Zweck duldet eine solche Beschränkung nicht. Daher wird eine dem zuständigen deutschen Zollbeamten gegenüber auf dem Bahnamte Halbstadt erfolgte Deklarirung, auch wenn der Beamte sich nicht im Amtslokale befindet, so zu beurtheilen sein, als wäre sie im Inlande erfolgt. Wo die Kontravention entdeckt worden ist, erscheint vollends ohne Belang. Hiernach hat das angefochtene Urtheil mit Recht die Strafbestimmungen des Zollvereinsgesetzes zur Anwendung gebracht. Da auch sonst die Prüfung des Urtheils eine dem Angeklagten nachtheilige Gesetzesverletzung nicht ergiebt, war die Revision zu verwerfen.

II. Die Revision des kgl. preuß. Provinzialsteuerdirektors für Schlesien geht von der Ansicht aus, daß der § 157 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes dem Angeschuldigten nur dann zu statten komme, wenn er den Nachweis zu erbringen vermöge, daß er eine Defraudation oder Kontrebande nicht habe verüben können oder eine solche, und zwar nicht nur von ihm, sondern überhaupt nicht, auch nicht von seinen Vor- oder Hintermännern oder von Betheiligten beabsichtigt gewesen sei. Der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung dem Urtheile des 3. Strafsenats des RG. vom 29. Januar 1883 [Entsch. Bd. 8 S. 21[1]] sich angeschlossen, wonach der

[1]) Umschau 1883 S. 50.

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§ **126.** Ist zur Vermuthung Grund vorhanden,
Daß irgend wer sich unterstanden,
Ein Jota nur von Zollgesetzen
Im Grenzbezirke zu verletzen,
Oder Jemand mit nur wirke
Zollpflicht'ge und verbot'ne Waaren
Zu bergen in dem Grenzbezirke,
So kann um dieses zu erfahren,
Man Nachsuchungen stellen an
Und man den Nachweis fordert dann
Daß jene Waar' verzollt im Amt
Oder dem Inland sei entstammt.
Auch Haussuchung von Zollbeamten
Mit Ober-Kontroleurs Geleit
Muß er sich dann gefallen lassen
Wie von Beamten anderweit
Gleicher und höh'rer Rangesklassen.
Haussuchung aber sei betrieben
Mit allen jenen Förmlichkeiten
Wie das Gesetz sie vorgeschrieben,
Doch solchen Schutz durch Förmlichkeiten.
Darf jener immermehr erhoffen,
Der, auf der frischen That betroffen,
Vor Zollbeamten auf der Flucht
In Häusern, Scheunen Schutz nur sucht
Hier wird verlangt dann ohne Säumen
Das Oeffnen von verdächt'gen Räumen
Und darf das Werkzeug der Behörden
In Uebung der Beamtenpflicht
Auf keine Art behindert werden,
Und wenn darob das Herz auch bricht.
Mit Nachsuchungen solcher Art
Sind nicht gemeint die Revisionen,
Die vorgeschrieben ganz apart
Für jene biederen Personen,
Die, weil sie ein Gewerbe treiben,
Unter stetiger Kontrole bleiben. (§ 124.)
Doch außerm Grenzbezirke kann
Haussuchung angeordnet werden,
Alleine nur von den Behörden,
Die kompetent zu untersuchen
Bei Zolldefraudationsversuchen;
Auch ist's erlaubt nur einzuschreiten
Wenn jene das Verfahren leiten,

§ **127.** Macht Augenschein und runde Form,
Die doch ein wenig zu abnorm,
Verdächtig, daß man unter Röcken
Arglistig Waare thut verstecken,
Und dann auf amtliches Geheiß,
Freiwillig Alles herzugeben,
Noch thut als ob man gar nichts weiß,
Der muß sans phrase die Schmach erleben,
Daß man ihn leiblich visitire,
Und wenn er es perhorreszire,
Daß dieses bei der nächsten Zoll-
Oder Ortsbehörd' geschehen soll,
Daß man ihn vor Behörden führe,
Die, kompetent für Zollstraffälle,
Ihn untersuchen auf der Stelle.

Angeschuldigte zur Abwendung der Defraudationsstrafe von sich nur den Nachweis zu erbringen hat, daß er seinerseits eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe. In demselben Sinne ist diese Frage durch die Urtheile des 3. Straffenats des RG. vom 4. Oktober 1883 c. K. 1816/83 und des 4. Straffenats desselben vom 22. Mai 1885 [Entsch. Bd. 12 S. 212[1]] entschieden worden. Die Revision glaubt aus der Vorgeschichte des Gesetzes ihre Auffassung herleiten zu können. Der Senat hat sich jedoch von der Richtigkeit ihrer Ausführungen nicht überzeugen können. Es kommt hier auf die Auslegung der Worte des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes an: Kann . . . der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe . . . statt.

Das preuß. Zollstrafgesetz vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 78) hatte für einen engeren Kreis von Fällen dem Angeschuldigten den Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder eine Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen. Das Gesetz vom 18. Mai 1868 (Bundesgesetz-Bl. S. 225) bezweckte offenbar eine Zulassung des Exkulpationsbeweises auf weitere Fälle. Der dem Bundesrathe des Zollvereins vorgelegte Entwurf schloß sich in der Fassung genau dem früheren preuß. Zollstrafgesetz an. Es wurde nach § 5 des Entwurfs dem Angeschuldigten der Nachweis zugelassen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr brachten aber eine Aenderung der Fassung dahin in Antrag, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Der Antrag ist im Berichte vom 16. April 1868 (Drucksachen des Bundesraths des Zollvereins 1868 Nr. 51) dahin motivirt: Gleichfalls von prinzipieller Bedeutung ist § 5, nunmehr § 6 des Gesetzentwurfs. Die Zollstrafgesetzgebung der Zollvereinsstaaten schließt in den Fällen, wenn Gewerbtreibende und Frachtführer verboten, oder abgabenpflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit deklarirt haben, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, den Nachweis aus, daß die Betreffenden eine Kontrebande oder Defraudation nicht haben verüben können oder wollen, trifft also in allen diesen Fällen mit der vollen Strafe der Defraudation oder Kontrebande. Diese Bestimmung wirkt namentlich für den Eisenbahnverkehr sehr hart und, wenn man auch bei den hierüber getroffenen Verabredungen seiner Zeit den Verwaltungsbehörden vorbehalten hat, in Fällen, wo nach ihrer Ueberzeugung lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, Ordnungsstrafen eintreten zu lassen, so entstehen bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung doch immer mindestens Weiterungen, weil in der Mehrzahl der Vereinsstaaten Anstand genommen worden ist, schon den Hauptämtern eine solche Befugniß beizulegen. Mit § 5 des Gesetzentwurfs wird bezweckt, die deshalb bestehende Lücke auszufüllen und zugleich eine als große Härte empfundene Bestimmung der vereinsländischen Zollstrafgesetzgebung auszumerzen.

Im Uebrigen kann auch hier auf die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive verwiesen werden. Zu der vorgeschlagenen Fassung des § 5 ist nur zu bemerken, daß statt: „ist der Angeschuldigte zu dem Nachweise zu verstatten, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen" vielleicht besser gesagt wäre: „ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei." Es lassen sich nämlich immerhin Fälle denken, wo zwar der direkt Angeschuldigte, z. B. der Frachtführer, ein Zollvergehen nicht beabsichtigt hat und dies auch beweisen kann, wo aber ein solches von einem Dritten, dem Waarenversender oder dem Waarenempfänger, allerdings im Schilde geführt wurde und hierfür auch Anzeichen vorhanden sind. In Fällen dieser Art liegt kein Grund vor, nicht mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu treffen.

Der Bundesrath hat den Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Die Revision schließt daraus mit Grund, daß der Bundesrath die vorstehend wiedergegebene Ausführung der Ausschüsse gebilligt habe. Irrig ist aber die Ansicht der Revision, daß die Ausschüsse bei dem in Rede stehenden Punkte „eine in ihrer Wirkung weittragende Abänderung des Gesetzentwurfs" haben beantragen wollen, nämlich der Annahme des Prinzips, daß der nachgelassene Exkulpationsbeweis nicht bloß die bona fides des einzelnen Angeschuldigten, sondern sämmtlicher Personen, welche mittelbar oder unmittelbar bei Einführung der Deklaration der Waaren thätig gewesen sind, zu erbringen habe. Der Ausschußbericht billigt ausdrücklich den Zweck der Vorlage. Das Prinzip derselben ist keineswegs angefochten. Die vorgeschlagene Aenderung wird als Fassungsänderung bezeichnet. Worin die Fassung des Entwurfs bemängelt worden, ist nicht zweifelhaft. Schon die Fassung des § 6 des preuß. Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838: Kann . . . der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe . . . statt, ließ der Mißdeutung Raum, es sollte die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein ausgeschlossen sein, falls auch nur einer der Betheiligten seine bona fides nachwiese, während doch nur zu Gunsten desjenigen, bezüglich dessen der Nachweis erbracht worden, die mildere Bestimmung gel-

[1]) Umschau 1885 S. 132.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

§ **128**. An Abfertigungs-Erhebungsstellen
Im Grenzbezirke darf nicht fehlen
Ein Schild nebst Inschrift, welcherlei
Behörde hier zu Hause sei.
Zollämter kann's zwei Arten geben:
Haupt-Aemter oder auch nur Neben-Aemter, je nach Bedeutungs-Maaße,
Der ersten oder zweiten Klasse.
Beim Haupt-Zollamt ist Zoll-Entrichtung
Und alle Abfertigungs-Verrichtung
Nach Zollgesetzen, ohne Maßen
Bei Ein-, Aus-, Durchfuhr zugelassen.
Beim Neben-Zollamt erster Klasse
Man Gegenstände eingehn lasse,
So groß und viel als sie nur wollen
Die nach der Stückzahl zu verzollen,
Auch Waar' die, mehr und wenger nicht
Vom Ctr. dreißig Mark entricht'.
Was mit noch höherm Zoll beschwert,
Was zu verzollen nach dem Werth,
Darf über solches Amt dann nicht
Eingehn, wenn die mit einem Mal
Eingeh'nde Waar' an Zoll, zumal
Mehr als 300 Mark entricht'.
Kann Waar', die hergebraust auf Schienen,
Mit Ladungenverzeichniß dienen (§§ 63 u. 69.)
So ist ein Zollamt erster Klasse
Befugt, daß sich's damit befasse;
Mag noch so hoch der Zollsatz sein,
Man läßt sie unbehindert ein!
Beim Neben-Zollamt 2. Klasse
Man Waaren friedlich eingehn lasse,
So nach der Stückzahl zu verzollen,
Auch Waar' die, mehr und wen'ger nicht,
Vom Centner fünfzehn Mark entricht.
Auch die entsprechend ihrem Werth
Mit einem Eingangszoll beschwert,
Sofern der Zoll der ganzen Post
Nur 75 Märklein kost't.
Der Eingang solcher Waar hingegen,
Auf die ein höhrer Zoll zu legen,
Ist in der Quantität gebunden
An höchstes Maß von 50 Pfunden;
Doch kann beim Zoll-Amt 2. Klasse
Das Vieh eingehn in jeder Masse.
Um Ausgangszoll wirst Du gekränkt
Von jeder Klasse unbeschränkt.
(Sofern, was jetzo nicht passirt,
Ein Ausgangszoll erhoben wird.)
Was zum Verzolln die Post abgab
Das fert'gen schrankenlos sie ab.
Wird in dem Deutschen Zollverein
Die Waar' von Ort zu Ort versandt
Berührend dabei fremdes Land,
Und geht so aus und wieder ein,
So können ab sie fert'gen lassen
Die Nebenämter beider Klassen,
Soweit nach Obgem überhaupt
Für sie der Eingang ist erlaubt.
Erfordert es Verkehrsgewalt
So werden Nebenämter bald
Auf Ordre oberster Finanz-Behörde engern Vaterlands
Zu weitrer Abfertigung berechtigt
Und obendrein auch noch ermächtigt,
Begleitschein I Dir auszustellen
Und zu erled'gen in allen Fällen.

(Fortsetzung folgt.)

ten sollte. Völlig korrekt ist der Gedanke in § 6 des Zollstrafgesetzes für das Königreich Sachsen vom 3. April 1838 (GS. S. 337) zum Ausdrucke gebracht, nämlich dahin: Der Angeschuldigte kann sich . . . von der . . . Defraudations- oder Kontrebandestrafe nur durch Nachweisung solcher Umstände befreien, aus welchen . . . hervorgeht, daß er eines der genannten Zollvergehen nicht habe verüben wollen oder können. Vermag er dies, so fällt ihm nur Ordnungswidrigkeit zur Last.

Der § 5 des dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurfs (jetzt § 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1868) ließ nach seiner Wortfassung dieselbe Mißdeutung zu, wie § 6 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838. Deshalb nur ist eine Fassungsänderung von den Ausschüssen in Vorschlag gebracht. Die Schlußworte der Motivirung besagen nicht, daß, wenn von den in Betracht kommenden Personen nur eine ihre bona fides nachweist, die gutgläubige von der ganzen Strenge des Gesetzes getroffen werden solle, sondern daß in solchen Fällen kein Grund vorliege, die übrigen Personen mit der gleichen Milde, wie die gutgläubige, zu behandeln. Gegen die Mißdeutung, welche jetzt die Revision versucht, bedurfte es keiner Abwehr. Diese Mißdeutung war schon ausgeschlossen durch die Fassung der Eingangsworte in § 6 des von den Ausschüssen beschlossenen Entwurfs („Auch in denjenigen Fällen" . . .), indem dadurch die neu vorgesehenen Fälle des Exkulpationsbeweises mit denen der früheren Zollstrafgesetze auf dieselbe Linie gestellt wurden, was offenbar unzulässig gewesen wäre, wenn der Exkulpationsbeweis inhaltlich in den neuen Fällen ein anderer hätte sein sollen, als in den früher vorgesehenen. Nur die Wirkung des Exkulpationsbeweises kam in Betracht. In Betreff derselben ist aber nichts geändert, sondern nur der Gedanke klargelegt, daß der Beweis nur zu Gunsten desjenigen wirken solle, dessen bona fides nachgewiesen worden sei.

Wäre die Auffassung der Revision richtig, so würde durch die vorgeschlagene Aenderung die vom Gesetzentwurfe bezweckte Wohlthat praktisch so gut wie beseitigt und dem im Berichte der Ausschüsse anerkannten Uebelstande keineswegs Rechnung getragen sein. Dazu tritt, daß demnächst der Gesetzentwurf dem Zollparlamente mit Motiven zugegangen ist, welche, wie die Revision selbst anerkennt, der von ihr versuchten Auslegung geradezu entgegenstehen. Es wird genügen, aus der dem Gesetzentwurfe beigefügten Denkschrift (Anlage Nr. 1 zu den Verhandlungen des Zollparlaments 1868) zu § 6 folgende Wendung hervorzuheben: Wird gesetzlich dem Angeschuldigten auch in den oben angegebenen Fällen der Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, und für den Fall dieses Nachweises nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so werden die Hauptämter aus eigener Kompetenz die Sache durch Festsetzung einer mäßigen Strafe erledigen können.

Die Revision versucht hiergegen geltend zu machen, die nicht ganz präzise Fassung der Motive sei in den Verhandlungen des Zollparlaments von dem Vertreter der verbündeten Regierungen als auf einem Versehen beruhend anerkannt und es sei hierbei die jetzt von der Revision vertretene Auffassung gebilligt worden (Sitzung vom 8. Mai 1868, Sten. Ber. S. 123). Ihre Ausführungen beruhen indeß auf einem Mißverständnisse. Die Anfrage des Abgeordneten Fabricius und die Erwiderung das Bevollmächtigten zum Bundesrath, Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück befassen sich — wie früher die Ausschüsse des Bundesraths des Zollvereins — mit der Frage, ob die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein für alle in Betracht kommenden Personen durch den in Betreff eines der möglicherweise Betheiligten vorliegenden Exkulpationsbeweis beseitigt werde, oder ob diese Wirkung nur bezüglich derjenigen Personen eintrete, deren bona fides nachgewiesen sei. Aus der Fassung der Motive in der wiedergegebenen Wendung konnte (freilich nur unter Verkennung des Zieles der Gesetzgebung) ein Argument für die erstere Alternative entnommen werden; mit andern Worten: man konnte in jenem Passus der Motive hinter „die Sache" die Worte „bezüglich des in Frage stehenden Angeschuldigten" vermissen. Nur in dieser Beziehung wurde die Fassung der Motive als „nicht ganz korrekt" anerkannt. Keineswegs aber ist damit der ursprüngliche Standpunkt der Vorlage aufgegeben und, wie die Revision meint, ein Einverständniß der verbündeten Regierungen mit dem Zollparlamente dahin konstatirt, daß die Ordnungsstrafe an Stelle der Defraudationsstrafe nur dann eintreten solle, wenn auf keiner Seite eine Defraude beabsichtigt sei.

Inzwischen ist an Stelle des Gesetzes vom 28. Mai 1868, wie schon bei Erlaß desselben in Aussicht genommen war, die erschöpfende Kodifikation des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 getreten. In § 137 desselben ist die passive Satzform des § 7 des ersteren Gesetzes theilweise wieder aufgegeben und damit der Auffassung der Revision jede Grundlage entzogen. Denn dafür, daß der Fall „Nichtverübenkönnens" anders beurtheilt werden solle, als der einer nicht beabsichtigten Verübung, ist ein innerer Grund nicht erfindlich. Bei der Berathung des Vereinszollgesetzes im Zollparlament (Sitzung vom 11. Juni 1869. Sten.Ber. S. 31) hat der Zoll-Bundes-Kommissar die Erklärung abgegeben: Es ist der gesetzlichen Präsumtive gegenüber, wonach unter gewissen Umständen der Nachweis der Zolldefraude als erbracht anzunehmen ist, überall der Gegenbeweis gestattet, daß nicht die Absicht vorgelegen habe, den Zoll zu umgehen; in allen diesen Fällen tritt nur eine Ordnungsstrafe ein, während die Strafe der Zolldefraude nur in den Fällen bestehen bleibt, wo entschieden die Absicht der Defraude vorgelegen hat.

Wenn die Revision hieraus den Schluß zieht, daß von einer Beschränkung der Defraudationsabsicht in ihrem Dasein oder Fehlen auf bestimmte Personen habe abgesehen werden sollen, so übersieht sie, daß das Wort ‚Absicht" nothwendig eine Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt oder mehrere in Frage kommende Subjekte erfordert und daß der Fall einer Divergenz in den Absichten der mehreren Subjekte gar nicht Gegenstand der Erörterung war. Die Erklärung des Kommissars giebt nur eine Umschreibung des im Gesetz ausgesprochenen Prinzips, dessen folgerichtige Anwendung die von der Revision aufgestellte Ansicht ausschließt.

Im Uebrigen kann auf die Ausführungen in dem oben erwähnten Urtheile des III. Straff. des RG. vom 29. Jan. 1883 verwiesen werden.

Verkehr mit dem Ausland.

Frankreich.

Zollbehandlung von Nähmaschinen mit vernickelten Bestandtheilen.

Die französischen Ministerien der Finanzen und des Handels haben sich gemeinschaftlich dahin entschieden, daß vernickelte Theile einer Nähmaschine, sofern diese Theile vom Ganzen lösbar sind, getrennt mit 100 Franken für 100 kg und Nähmaschinen, welche untrennbare vernickelte Theile enthalten, im Ganzen nach dem gedachten Zollsatz zu behandeln sind.

Diese Bestimmung beruht auf einer von den genannten Ministerien angenommenen Auslegung eines Cirkulars der Französischen General-Zolldirektion vom 13. Dezember 1884, wonach Haushaltungs- oder Schmuckgegenstände aus gemeinen Metallen, welche mit Nickel plattirt oder auf galvanischem Wege damit belegt sind, dem Zoll auf Waaren aus Nickellegirung unterliegen. (D. Hand.-Arch.)

Italien.

Zollbehandlung verschiedener Waaren.

Durch eine im Bollettino Ufficiale des Italienischen Finanzministeriums veröffentlichte Verfügung der Italienischen

Generalzolldirektion vom 30. März d. J. werden nachstehende Entscheidungen über die zollamtliche Klassifizirung verschiedener Waaren, welche Anlaß zu Reklamationen gegeben und dem Sachverständigenkollegium zur Prüfung vorgelegen haben, bekannt gemacht.

Streitige Waaren.	Klassifikation, welche festgesetzt worden ist.			
		Kategorie.	Nummer.	Buchstabe.
Theeröl (fast ganz destillirt bei einer Temperatur von 300° und sofern es weniger als 50 pCt. Karbolsäure enthält).	Rohe Mineralöle	I	8	a
Piridina	Nicht genannte Alkaloide.	III	32	b
Tallina.	Nicht genannte Alkaloide.	III	32	b
Medizinische Paste, genannt Guarana.	Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte.	III	56	—
Netzartige Gewebe aus Baumwolle u. Wolle, in welchen Baumwolle vorherrschend ist.	Tüll, Gaze u. Musselin.	VI	100	b
Schwarze Shawls, grob gestickt, aus Baumwolle und Wolle, in denen Baumwolle vorherrschend ist.	Gestickte baumwollene Gewebe mit Vorstich (a punto passato).	VI	99	b
Sammet, zum größten Theile aus Flockseide verfertigt.	Seidener Sammet.	VII	126	—
Gewebe, nicht ordinäre, aus Seiden- u. ähnlichen Abfällen, in jedem beliebigen Verhältnisse mit Baumwolle und mit feinem oder unechtem Gold und Silber gemischt.	Spitzen, Borten, Tülle und Gewebe jeder Art, von Seide oder Flockseide, gemischt mit Gold oder Silber.	VII	130	—
Mit gedrucktem Namen versehenes Briefpapier und mit Verzierungen in feinen Linien.	Drucksachen, Lithographien u. s. w.	X	156	—
Eiserne Röhren, welche am äußeren Ende eine durch Wiedererhitzen bewirkte, zur Vereinigung mit anderen erforderliche Erweiterung erhalten haben.	Eisen in Röhren.	XII	178	d
Stahlblechstücke, welche nach dem Walzen einer Bearbeitung „di taglia in curoa" unterworfen werden.	Anders bearbeiteter Stahl.	XII	183	c
Bronzene Ventile (valvole) mit Griff, dazu bestimmt, mit der Hand die Vertheilung von Wasser in den Röhren zu reguliren.	Kupfer, Messing und Bronze in anderen Arbeiten.	XII	186	e
Sekundäre Generatoren zu dynamo-elektrischen Maschinen, welche ähnlich wie die gewöhnlichen Getriebe dazu bestimmt sind, zur Herstellung des elektrischen Stromes zu dienen.	Nicht genannte Maschinen u. s. w.	XII	198	c
Vereinigte Herstellungs- und Wasch-Apparate (produttere e lavatore) für gashaltige Wasser.	Arbeiten je nach dem Material, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.	XII	—	—
Füll-Apparate mit Pumpen (Saturatore con relativa pompe) für gashaltige Wasser.	Nicht genannte Maschinen u. s. w.	XII	198	c
Eingesalzenes Rindfleisch genannt Tasaio, aus Uruguay.	Gesalzenes oder geräuchertes Fleisch u. s. w.	XV	271	b
Kleine Kohlenkerzen zu elektrischen Lampen, bekleidet mit Kupferpatina, welche mittelst Elektrolyse hergestellt ist.	Physikalische Instrumente u. s. w.	XVI	299	—

Zollbehandlung von mit Zucker versetzten Tamarinden.

Eine Verfügung der Italienischen General-Zolldirektion vom 24. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Der Minister hat Anlaß zu vermuthen, daß die Zollbehörden als natürliche Tamarinden auch diejenigen betrachten, welche mit einer erheblichen Menge Trauben- und Melassezucker versetzt sind.

Mit Rücksicht darauf, daß jenes Erzeugniß vermöge seines eigenen natürlichen Zuckergehalts ohne zu verderben den weiten Transport bis zu unseren Gegenden vertragen kann, bestimmt der Minister nach Anhörung des Gutachtens des Kollegiums der Sachverständigen, daß bei einem Zusatz von 20 pCt. Zuckersubstanz die Tamarinden als zur Klasse der natürlichen Tamarinden gehörig gelten sollen, welche letzteren gewöhnlich nicht 12 pCt. enthalten. Ist dies Verhältniß aber überschritten, so können dieselben nur als mit Zucker eingemacht angesehen werden und sind daher gemäß der Bestimmung des Waarenverzeichnisses unter die Konfekte und Konserven in Zucker ꝛc. (Nr. 14 des Tarifs 80 Lire für den metr. Ctr.) zu rechnen.

Unterscheidung der Litzen von den Kordonets und Garnen.

Ein Rundschreiben des Italienischen General-Zolldirektors an die Zollbehörden vom 27. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Gemäß den Beschlüssen des Kollegiums der Sachverständigen Nr. 878 vom Jahre 1880 ist entschieden worden, daß unter Litzen solche Zusammensetzungen und Fäden anzusehen sind, welche zuerst gedreht, dann vereinigt und hiernach gezwirnt sind, in der Weise, daß die Zwirnung in entgegengesetzter Richtung zur Drehung erfolgt.

Durch eine spätere Entscheidung (Nr. 3184 der Verhandlung von 1883) ist eine Grenze für die Dicke, bis zu welcher die Litzen, ohne Rücksicht auf ihre Zusammenfügung, als einfache gezwirnte Garne angesehen werden sollen, durch Festsetzung nach Millimeter erfolgt.

Da es sich indessen ergeben hat, daß die Festsetzung dieser Merkmale die häufigen Meinungsverschiedenheiten noch nicht

beigelegt hat, und bei der praktischen Anwendung gewisse Schwierigkeiten entstehen, so hat der Minister die Unterscheidung zwischen Litzen und Garnen lediglich nach Maßgabe der inneren Bearbeitung festsetzen wollen, und nach sorgfältiger Prüfung ist man dazu gelangt, sie in folgender Weise zu bestimmen:

Es sind als Litzen anzusehen und demnach gemäß den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses zum Tarif zur Klasse Posamentierwaaren, ohne Rücksicht auf die Dicke, nur dann zu verweisen, wenn diese Erzeugnisse aus zwei oder mehr Fäden, welche zuerst gedreht, dann vereinigt und hiernach gezwirnt sind — mit der Zwirnung in entgegengesetzter Richtung zur Drehung — bestehen und jeder einzelne gedrehte Faden aus wenigstens drei Haupt- oder Elementarfäden zusammengesetzt ist.

Die Kordonets, d. h. Erzeugnisse, genau ebenso wie die Litzen zusammengesetzt, nur daß jeder einzelne gedrehte Faden bloß aus zwei Haupt- oder Elementarfäden besteht, sollen dagegen als Garne angesehen werden, da sie diesen durch Werth und Verwendung näher stehen. (D. Hand.-Arch.)

Zeitweilige zollfreie Zulassung von rohen Baumwollengeweben zum Besticken.

(Schweizerisches Handels-Amtsblatt.)

Mittelst Verordnung vom 18. Dezember 1883 hat das Italienische Finanzministerium die zeitweilige zollfreie Zulassung von rohen Baumwollengeweben zum Besticken und Bleichen gestattet. Seit dem 14. April d. J. ist nun dieses Verfahren auch für Gewebe zum Besticken allein gewährt.

Von dem Kaiserlichen Verkehrsinspektor Frommer in Mailand, dem Vertreter der Reichs-, Staats- und Privatbahnen des deutsch-italienischen Verbandes sind dem Aeltestenkollegium zu Berlin die in Folgendem abgedruckten beiden Schreiben zugegangen:

Mailand, den 30. Dezember 1885.

Infolge der am 26. November, zunächst auf drei Monate eingetretenen Erhöhung auf diverse Importartikel sind für solche Häuser, welche aus geschäftlichen Rücksichten franko italienischen Zoll zu liefern sich verpflichtet und unterlassen hatten, Vorbehalte wegen der Folgen etwaiger Tarifänderungen zu machen, mehrfach Verluste und Weiterungen eingetreten.

Da der Charakter des erwähnten, die Zollerhöhungen betreffenden Gesetzes ein provisorischer und ferner eine Enquete zum Zweck einer Revision des gesammten Zolltarifes in Ausführung ist, als deren Folgen voraussichtlich Aenderungen dieses Tarifes eintreten und Einflüsse auf die Transportverhältnisse nicht ausgeschlossen sind, so dürfte sich für die mit Italien arbeitenden Firmen eine sorgfältige Verfolgung dieser bezüglichen Vorgänge und für Lieferungsabschlüsse auf Zeit (Kontrakte, schriftliche oder mündliche Abmachungen jeder Form) besonders empfehlen, die nothwendigen Vorbehalte zum Zweck der Vermeidung von Nachtheilen nicht zu unterlassen.

Gutscheinenden Falls stelle weitere Bekanntgabe ergebenst anheim.

Mailand, 14. Januar 1886.

Im Nachgange zu meinem Schreiben vom 30. v. Mts. theile ergebenst mit, daß der heutige Sole eine für diejenigen Firmen, welche infolge zollfreier Lieferungen etwa betroffen sind, interessante Notiz bringt: „Diejenigen Kolonialwaarenhäuser, von welchen die Regierung Zahlung der erhöhten Zollsätze für die am 26. November v. J. verzollten Waaren gefordert, von welchem Tage an das Gesetz vom 29. November, weil rückwirkend, in Kraft getreten, haben Rekursrecht an den Staatsrath, welcher in seiner nächsten Sitzung hierüber sich gutachtlich äußern wird."

Ferner brachte der Commercio die Entscheidung der Generaldirektion der Zölle: daß der Zollsatz von Lire 10,00 per Kilogramm nicht nur auf solche mit echtem oder unechtem Silber und Gold gemischte Gewebe von Seide und Florettseide anzuwenden sei, in denen der Seidenstoff dem Gewichte nach der vorherrschende ist, sondern auch auf jene Gewebe, die nur 12 bis 50 pCt. dieses Stoffes enthalten, weil die Tarifposition: „Spitzen, Tülle und Gewebe aller Art von Seide und Florettseide" alle Gewebe ohne Ausnahme in sich schließt —; was ich mir gestatte, zur gefälligen Notiz für die betreffenden Firmen ergebenst anzuzeigen.

(Hand.- und Gew.-Ztg.)

Gewebe aus Baumwolle und Wolle (Baumwolle vorherrschend) mit je einem auf 4 Fäden durchwirkt, sind nach Nr. 97a des Tarifs zu verzollen = 92 L per 100 kg.

Gewebe aus schwarzer Seide, zum Theil geklöppelt, zum Theil graticolirt, mit Perlen garnirt, sind nach Nr. 127a des Tarifs zu verzollen = 4 L per kg.

Gewebe aus Wolle und Seidenabfällen, letztere im Verhältniß von 12 bis 50% sind nach Nr. 127d des Tarifs zu verzollen = L 2. 50 per kg.

Ringe und Häkchen (uncinelli) aus Stahl, zu Spinnmaschinen, fallen unter die Tarifnummer 183c = 25 L per 100 kg.

Hebeapparate (Winden) fallen unter die Tarifnummer 198c = 6 L per 100 kg, ebenso Centrifugen (System Fasca) mit rotirendem Tambour, zur Trennung des Syrups oder der Melasse vom Zuckerkristall.

Mit Dekret vom 18. Dezember 1883 hatte das italienische Handelsministerium die Admission temporaire gestattet für rohe Baumwollgewebe zum Besticken und Bleichen. Seit dem 14. April lf. J. ist nun auch die Admission temporaire gestattet für Gewebe zum Besticken allein.

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Schweiz.

Tarifentscheide des eidgen. Zolldepartements im April und Mai 1886.

Tarif-Nummer.

11 Baumwollabfälle, carbirte, als Verbandstoff zugerichtet, in kleinen Paketen, ꝛc,

96 In der 1. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Unter Bildhauerarbeiten fallen . . . bis . . . Rosetten, Medaillons, ꝛc." zu streichen und durch folgende Erläuterung zu ersetzen:

„Unter den Begriff von Bildhauerarbeiten fallen ohne Unterschied bezüglich des Gewichtes, nur solche Gegenstände aus Marmor, Alabaster und anderen edleren Steinarten, wie z. B. Basalt, Cipolin, Lava, Malachit, Porphyr, Serpentin (solche aus gemeinen Steinarten fallen unter Nr. 178/180), welche menschliche Figuren und Thiere, sei es in Standbildern oder in Basreliefs, künstlerisch darstellen, ferner Vasen, Blumen und Fruchtkörbe ꝛc."

120 Rohstahl in gewalzten Stangen bis auf 70 cm Länge. Der Entscheid vom Dezember 1885 ist zu streichen.

121/122 Rohstahl in gewalzten Stangen von über 70 cm. Länge. Der Entscheid vom Dezember 1885 ist zu streichen.

178/180 Die Erläuterung in der 1. Serie der Anmerkungen ad Nr. 178/180 wird gestrichen und wird durch folgende ersetzt:

„Unter den Begriff von Steinarbeiten fallen, ohne Unterschied bezüglich des Gewichts, Gegenstände aus gemeinen, also nicht unter Nr. 96 hievor genannten Steinarten, zum Beispiel aus Sandstein, Kalkstein, Tuffstein, Granit, Gneiß, Glimmerschiefer ꝛc. Hierher gehören zum Beispiel Tuffplatten, bearbeitete, in jeder Form und Größe, Grabsteine, Kreuze, Kaminsimse, Schüttsteine, Treppenstufen, gedrehte Sockel und Kapitäle zu Säulen, Balkenträger, Brunnenbecken ꝛc., auch mit Verzierungen und Laubwerk, ferner Arbeiten aus Marmor, sofern sie nicht unter den Begriff von Bildhauerarbeit (siehe Anmerkung zu Nr. 96) gehören."

270a Papier einfarbiges, ein- oder beidseitig gummirt.

271 Hausräthliche Gegenstände aus Holz- und Strohfaser-

stoff oder Papierteig, (papier mâché), wie z. B. Schüsseln, Teller, Tassen, Waschbecken, Körbe, Fässer u. dgl., Papiersäcke aller Art (Briefenveloppen Düten ꝛc.).

275 In den Anmerkungen l. Serie ist zu streichen: „Papiersäcke aller Art."

54 In den Anmerkungen l. Serie [1]) ist: „Faßholz, rohes" zu streichen (s. ad Nr. 62).

62 In den Anmerkungen l. Serie ist der Passus: „Faßdauben, roh vorgearbeitete, nicht abgefaßt, ohne Zargen" zu streichen und zu ersetzen durch: „Faßholz und roh vorgearbeitete Faßdauben und Bodenstücke".

64. In den Anmerkungen l. Serie ist nach: „Faßdauben, abgepaßte" statt: „mit Zargen" zu setzen: „mit und ohne Zargen, sowie Faßbodenstücke, abgepaßte".

126 In der l. Serie der Anmerkungen ist: „Unterlagsplatten" zu streichen (s. ad Nr. 129 III. Serie).

173 Preßkohlen in Kisten und Fässern verpackt; Schmirgelscheiben.

183 Preßkohlen in ganzen Wagenladungen, sofern offen oder nur in Säcken verpackt (in Kisten und Fässern siehe oben bei Nr. 173). In der ersten Serie der Anmerkungen sind die beiden Worte: „und Preßkohle" nach Braunkohlenbriquettes zu streichen.

184 Braunkohlentheeröl, undurchsichtiges, trübes, von dunkelbrauner und schwärzlicher Farbe. Die bezügliche Tarifentscheidung für Januar 1886 [2]) ist zu streichen.

185 In der l. Serie der Anmerkung ist zu streichen: „Preßkohle in Kisten, Fässern ꝛc., z. B. für Bügeleisen ꝛc."

186 Braunkohlentheeröl, durchsichtiges, von bräunlicher bis ganz heller Farbe. Die bezügliche Tarifentscheidung in der Januarpublikation ist zu streichen.

301 Handtücher (Abreibtücher) aus Leinen, Hanf ꝛc., mit oder ohne Fransen.

(N. A. Z.) Das Gesuch, welches die Handelskammer für Aachen und Burtscheid an das Ministerium für Handel und Gewerbe in Rücksicht auf das bevorstehende Ablaufen des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages gerichtet hat, beginnt mit den Worten: Am 30. Juni läuft der deutsch-schweizerische Handelsvertrag ab."

Um einem Mißverständniß vorzubeugen und jene Bemerkung der Aachener Handelskammer klarzustellen, geben wir nachstehend den Wortlaut des Art. 12 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages, welcher die Bestimmungen über den Ablauf jenes Vertrages enthält. Der bezügliche Paragraph lautet:

„Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat."

Thatsächlich haben nun aber bis heute weder die deutsche noch die schweizer Regierung die Absicht kundgegeben, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, sodaß derselbe nicht am 30. Juni cr. abläuft, sondern noch wenigstens ein volles Jahr in Kraft bleibt.

Rumänien.

Man schreibt uns aus Jassy, 29. Mai:

Einer im Laufe des vorigen Jahres getroffenen Anordnung der rumänischen Regierung zufolge müssen Waaren, welche von den Vertragsländern nach Rumänien eingehen, um der Verzollung nach dem Vertragstarif theilhaftig zu werden, von Ursprungszeugnissen begleitet sein. Bisher haben die österreichischen Grenz-Zollämter vielfach auch den Ursprung von Waaren aus anderen Vertragsstädten bestätigt und sind diese Certifikate anstandslos von den rumänischen Zollämtern angenommen worden. Nachdem jedoch mit dem 1. Juni d. J. Oesterreich-Ungarn aufhört zu denjenigen Ländern zu gehören, mit welchen Rumänien in einem Handelsvertrags-Verhältniß steht, werden die gedachten österreichischen Certifikate als Ursprungserzeugnisse für Waaren aus den Vertragsländern von den rumänischen Zollämtern nicht mehr berücksichtigt, wenigstens sind in diesen Tagen bereits mehrfach Sendungen deutscher Waaren, welche nur mit solchen österreichischen Certifikaten versehen waren, an der rumänischen Grenze angehalten worden, wo sie so lange liegen bleiben, bis ordnungsmäßige deutsche Ursprungszeugnisse nachträglich beigebracht sind.

Deutsche Kaufleute, welche Waaren nach Rumänien liefern für deren Verzollung vertragsmäßige Vergünstigungen in Frage kommen, werden daher gut thun, streng darauf zu achten, daß den Sendungen sofort vorschriftsmäßige, von den deutschen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnisse beigegeben werden.

(Deutsch. Reichs-Anz.)

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

1) Durch Verfügung des Niederländischen Finanzministers ist bestimmt worden, daß Superator — ein Gewebe von asbestirtem Eisendraht — unter die Zolltarif-Position „Manufakturen und Stoffe, alle anderen nicht besonders genannten" fällt.

Auch die sogenannten Patentasphalt-Dach- und Schiffsverkleidungs-Filze fallen unter die erwähnte Position. Asphaltpappe und asbestirtes Flensblatt, auch wohl Flenspapier genannt, unterliegen der Position „Papier aller Art."

2) Als Schiffsketten sind bei der Einfuhr zollfrei zuzulassen: Ketten aus festgeschmiedeten, ovalen Gliedern aus rundem Eisen, die so zusammengefügt sind, daß bei dem Strecken der Kette abwechselnd ein Glied zu liegen und ein Glied zu stehen kommt. Das Eisen darf an Dicke nicht weniger als $^3/_{16}$ Englische Zoll haben. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Ketten galvanisirt sind oder nicht.

Seit dem 15. April d. J. wird von Personen- und Güterwagen, welche im Auslande von Niederländischen Eisenbahngesellschaften bestellt worden und, sei es für den inneren, sei es für den internationalen Verkehr, bestimmt sind, ein Eingangszoll von 5 Prozent vom Werth erhoben.

Rußland.

1) Fabrikate aus unedlen Metallen, vergoldet und versilbert, sowie aus Bronze, selbst wenn sie unter den Begriff der kleinen und Galanteriegegenstände zu subsumiren sind, jedoch ohne Beimischung von anderem Material, sind nach den entsprechenden Punkten des Art. 160 zu verzollen.

2) Angelhaken aus Stahl, welche eine direkte gewerbliche Bedeutung haben, nach den entsprechenden Punkten des Art. 168.

3) Hölzerne Schiffchen für Webstühle, mit metallenen Theilen und Porzellanröhrchen, nach Art. 180, Punkt 2.

4) Besätze mit geflochtener oder gewebter Flitterarbeit als Verzierung, als Posamentierarbeit nach Artikel 159 Punkt 4.

5) Aether mit Zusatz von Spiritus nach Art. 77.

6) Perlmutter, zu Plättchen zersägt und beschnitten als Material für Fabrikate nach Art. 11.

(Cirkulare des Zolldepartements vom 19. Februar 1886 Nr. 3691 bis 3695 und Nr. 3860.)

1) Pfannen aus Eisenblech, durch Schlosserarbeit hergestellt, sind nach den entsprechenden Punkten des Art. 165 zu verzollen.

2) Karaffen aus gegossenem Glase, ohne Muster und ohne Merkmale des Schliffes, welche aus dem Auslande mit Kognak, Schnäpsen u. dergl. eingeführt werden und mit Aufschriften aus Rauschgold mit Bezug auf Benennung und Qualität des in ihnen enthaltenen Getränkes versehen sind, nach Art. 157, Punkt 2, da derartigen Aufschriften nicht der Charakter der in Punkt 5 dieses Artikels erwähnten Verzierungen beizulegen ist.

3) Maschinchen zum Auswringen der Wäsche, aus polirtem Holz, mit metallenen, zum Theil bronzirten Theilen und Walzen aus Guttapercha, nach Art. 165.

4) Rettungsgeräthe in Form von ärmellosen Kostümen, aus grobem Jutegewebe zusammengenäht und verschiedentlich mit Korkholz ausgestopft, nach Art. 192.

5) Federscheiben für Kanonenlaffetten, nach Art. 164.

6) Korkholz zu Pfropfen, in Stücke von kubischer Form zugeschnitten, selbst wenn noch nicht zum Gebrauch fertige Pfropfen darstellend, nach Art. 179.

7) Grobbehobelte Eichenbohlen, nach Art. 29.

8) Plüschstreifen mit vermittelst Bronzirpulver oder Farbe aufgedruckten Mustern, selbst wenn mit Festons versehen, nach Art. 212.

9) Walzen zu Musikinstrumenten und Platten zu mechanischen Fortepianos, ohne besonderen, von den Instrumenten, zu denen sie gehören, unabhängigen Zoll, und zwar; Walzen zu je sechs Stücken, Platten für höchstens zehn einzelne Stücke.

10) Pfauenfedern, nach Art. 221.

11) Platten von Tischlerarbeit zu Klapptischen, auf der oberen Seite mit Strohleinen belegt, nach Art. 180, Punkt 3, oder nach Art. 227, je nach dem Gewicht im Stücke.

12) Bücher mit Noten und russischem Text, nach Art. 39, Punkt 4; dagegen Noten zum Singen mit gemischtem Text, nach Art. 39, Punkt 2.

13) Goldene Uhren, selbst wenn in Form von Medaillons, jedoch ohne Verzierungen aus Edelsteinen, nach Artikel 234.

14) Graphoskopen, nach den entsprechenden Punkten des Art. 227.

15) Ungereinigtes Chlormagnesium, nach Art. 135.

16) Federn zu Maschinen, von letzteren getrennt, eingeführt und zu verschiedenen Zwecken benutzbar, nach Artikel 168.

17) Bärlappsamen, nach Art. 140.

18) Futterale für Taschenrevolver aus Sämischleder, mit metallenen Schlößchen, nach den entsprechenden Punkten des Art. 227.

19) Tafelwerk jeder Art, selbst mit Inkrustirungen, nach Aut. 180, Punkt 2.

20) Spielkarten, selbst in verdorbener Gestalt, z. B. mit Einrissen, sind nach Art. 246 verboten.

(Cirkulare des Zolldepartements vom 6. und 7. März d. J. Nr. 4809, 4811 und 4978.)

1) Flitterstickerei auf Baumwollensammet ist wie Goldstickerei nach Art. 159, Punkt 4, zu verzollen.

2) Abschnitzel von Wollengeweben, welche nicht Merkmale des Gebrauchs tragen, als dem Tarifbegriff von Lumpen nicht entsprechend, nach Artikel 206 gleich Tuchkanten.

3) Untersätze aus Gußeisen für Tintenfässer von den gläsernen Theilen getrennt eingeführt, nach Artikel 227, Anmerk. 4.

4) Pflanzengallerte, „Agar-Agar", nach Art. 22.

5) Schachbretter, zusammenlegbare sowohl, als auch in Form von Kasten, unabhängig davon, ob sich Schachfiguren oder Damesteine dabei befinden, nach Art. 228.

6) Aus Stroh oder anderem Material geflochtene Bänder oder Streifen, welche zum Anfertigen von Hüten bestimmt sind, nach Art. 184.

7) Ausgekochte Seide, gleich gebleichter, nach Art. 89, Punkt 2, lit. b, mit Rücksicht darauf, daß das Kochen der Seide dem Bleichen gleichzuachten ist.

8) Holzleisten, mit einer Alabasterschicht bedeckt und mit Reliefverzierungen versehen, nach Art. 181.

9) Injektoren und Messingkrähne, selbst wenn mit der Maschine eingeführt, nach Art. 161, da die Injectoren nicht einen Theil der Maschine bilden, sondern selbstständig arbeitende Apparate sind, Krähne aber verschiedene Verwendung finden können.

(Cirkular des Zolldepartements vom 14. März d. Js. Nr. 5717.)

Schweißblätter mit Merkmalen der Näharbeit sind nach den entsprechenden Punkten des Art. 219 zu verzollen.

(Cirkular des Zolldepartements vom 27. März 1886 Nr. 6678.)

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

c. Fabrikate aus Holz, Gummi elasticum, Lumpen und Stroh.

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl.	K.
179.	Korkholz, verarbeitetes, als: Korken, Spunde 2c. . . . . pro Pud	2	65
180.	Tischler- und Drechslerarbeit:		
	1) aus ordinärem Holz, unlackirt, unpolirt und ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniere, darunter auch hölzerne Vogelbauer und hölzerne Stifte oder Nägel für Stiefel pro Pud	—	36
	2) dieselbe polirt, lackirt mit aufgeleimten Stücken oder Fournieren, vergoldet, versilbert oder mit vergoldeten und versilberten Verzierungen . . . . . pro Pud	1	45
	3) dieselbe mit Verzierungen aus Bronze und anderen Materialien, mit Inkrustirungen oder Einlegungen aus Holz, Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergl., mit Ausnahme der Gegenstände, welche weniger als 3 Pfund im Stück wiegen und laut § 227 durchgelassen werden pro Pud	7	90
	Anmerkungen unverändert.		
181.	Hölzerne Schnitzarbeit jeder Art, darunter auch Rahmen ohne Spiegel und Bilder pro Pud	5	—
	Anmerkung 1. Unverändert.		
	Anmerkung 2. Rahmen mit Spiegeln und Bildern, wenn solche nicht besonders gewogen werden können, unterliegen einer Zollgebühr von 26 Kop., für die Arschin, wobei eine nicht volle Arschin für eine volle gerechnet wird.		
183.	Papierwaaren:		
	1) ungeleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie liniirtes Noten- und Stickmuster-Papier, ohne Musterzeichnungen, und satin. Karton pro Pud	2	40
	2) geleimtes Papier jeder Art, weißes und farbiges, ohne Verzierungen, sowie Papier und Papiergewebe, durchsichtige zum Kopiren, pro Pud	3	95
	3) Papiertapeten und Borden zu denselben . . . . . pro Pud	6	—
	4) Schreib- und Druckpapier jeder Art, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, aufgeklebten Theilen, Borden, Wappen, Namenszügen, Bildern u. dergl.; desgleichen Papierwaaren: Briefcouverts, Lichtschirme und künstliche Blumen aus Papier, ... pro Pud	10	55
	5) Cigarettenpapier, chinesisches Umschlagpapier (Seidenpapier) sowie Papier mit Verzierungen und Zeichnungen zu Typographie-, Buchbinder- und Konditor-Arbeiten, Papierbogen mit Zeichnungen für Spielzeug, Stickmusterpapier mit kolorirten und nicht kolorirten Musterzeichnungen . . pro Pud	7	90

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl.	K.
	6) Komptoir- und Kopir-Bücher mit und ohne Einband und Buchbinder-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme derjenigen, welche zu § 227 gehören . . . . . pro Pud	14	50
	7) Jeder Art Karton in Rollen und Blättern, ausgenommen satin. Karton (s. P. 1 dieses §), sowie ausschließlich aus Holzmasse, (P. 8) gefertigter, ferner Dachpappe, Papierröhrchen zum Aufwickeln von Seide, in Salpeter oder Schwefel getränktes Papier zur Insektenvertilgung, sowie unpolirte und nicht gestrichene Fabrikate aus Papiermaché und Carton pierre pro Pud	—	60
	8) Holzpapiermasse in Kartonformen und Papiermaché, sowie Carton pierre, unverarbeitet, . pro Pud	—	26
	Lackirte und polirte Fabrikate aus Papiermaché und Carton pierre werden laut § 181 als hölzerne Schnitzarbeit verzollt, mit Verzierungen aus verschiedenartigem Material, aber — laut § 227 als Kurzwaarrn.		
184.	Stroh- und Spanfabrikate aller Art, ungemischt oder gemischt mit Roßhaaren-Seiden-, Baumwollen-, Lein- und Hanffäden, mit Ausnahme der in § 223 genannten Hüte aus Stroh und Span pro Pud	1	05

d. Fabrikate aus Haaren, Borsten und Leder.

185.	Menschenhaare, verarbeitet pro Pfund	—	80
186.	Roßhaare und Borsten, verarbeitet; Haarzeuge aller Art, Siebe aus Haaren, Borstenfabrikate in Einfassungen aus ordin. unfourniertem Holz, Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art, pro Pud	2	90
	Rasirpinsel sowie alle Borstenwaaren in Einfassung mit verschiedenen Materialien (mit Ausnahme von ordin. unfourniertem Holz) werden laut § 227 verzollt.		
187.	Lederfabrikate:		
	1) Fußbekleidung jeder Art, mit Ausnahme der aus Kautschuk gefertigten und von Damenschuhen aus Seidenzeug . . . . pro Pfund	—	70
	2) Damenfußbekleidung aus Seidenzeugen, fertig und halbfertig pro Pud	1	45
	3) Lederne Handschuhe aller Art, mit Ausnahme von Fechthandschuhen (P. 4 dieses §.), sowie Fabrikate aller Art, aus Sämisch- und Glacéleder, Schuhwerk und chirurgische Apparate (§ 233) ausgenommen pro Pfund	2	90
	Für zugeschnittene, aber nicht genähte Handschuhe wird die halbe Zollgebühr, d. h. 1. R. 45 Kop. pro Pfund entrichtet.		
	4) Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattel und Sattlerwaaren, Felleisen, Reisesäcke, ledernes Jagdzeug und dergl. Waaren, Fechthandschuhe, lederne Bücher und Portefeuilles sowie überhaupt Lederfabrikate aller Art, die nicht besonders aufgezählt sind . . . . . pro Pfund	—	55

e. Gewebe, geflochtene und gestrickte Fabrikate.

α) Leinene und hanfene.

188.	Taue, Stricke und Bindfaden aus Hanf, Flachs, Hanf- und Flachsheede, Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax) und aus anderen vegetabilischen Pflanzenfasern, mit Theer getränkt oder nicht, und Fischernetze . . . . . pro Pud	—	55
	Stricke, Bindfäden u. dergl., in denen Seide, Wolle, Flockseide oder Baumwolle enthalten ist, werden wie Posamentierarbeiten, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, verzollt.		
189.	Leinwand und Batist:		
	1) Gebleichte und ungebleichte Leinwand aus Flachs und Hanf, ferner jeder Art Leinwand, gemischt oder nicht gemischt mit Baumwolle, ausgenommen die besonders aufgezählte, ... pro Pfund	—	85
	2) Batist und Linon aus reinem Flachs oder Hanf oder mit Baumwolle gemischt, ... pro Pfund	1	80
	Gefärbte, bedruckte und buntgewebte Leinwand und Batist sowie auch Leinen- und Batist-Taschentücher zahlen außer obigen Zollsätzen noch einen Zuschlag von 20 pCt. Tücher jeder Art mit Ausnäharbeit oder Merkzeichen sowie mit Spitzenrändern werden laut §. 219 P. 2 bereinigt.		

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Mannheim pro 1885.

Von einer größeren Spiritusbrennerei in Schwetzingen wird uns Folgendes berichtet: Die Geschäftsperiode vom 1. September 1884 bis dahin 1885 war wegen der rückgängigen Spirituskonjunktur schlechter; die Preise des Spiritus waren eben außer jedem Verhältniß zu den Rohmaterialpreisen, so zwar daß dieser Betrieb wohl gezwungen sein wird, in der Kampagne 1884/85 seine Production einzustellen. Der Grund dafür wird ausschließlich in der in Deutschland üblichen Besteuerung dieses Artikels gesucht. So habe sich die badische Spiritusindustrie unter dem Schutze des badischen Brennsteuergesetzes, das unter denselben Mängeln wie das deutsche Zuckersteuer- und das norddeutsche Spiritussteuergesetz leide, bis zur heutigen Größe entwickelt. Dadurch, daß nun auch Württemberg im Sommer 1885 seine Uebergangssteuer auf 26 Mk. erhöht habe, sei nun auch das letzte Absatzgebiet genommen. So bleibe für den Absatz an rohem Sprit ausschließlich Baden, während wir selbst gezwungen seien, den feinen Sprit aus Norddeutschland zu beziehen. Deshalb wird von dieser Seite der dringende Wunsch ausgesprochen, es möchte zunächst einmal für die süddeutschen Brennereien eine einheitliche Steuergesetzgebung herbeigeführt werden, damit nicht die badische einschlägige Industrie zu Grunde gehe, während sich in Württemberg bei normalen Preisen eine neue Industrie etablire, die aber nur bei Erreichung des obigen Zieles demselben Loose einer großen Ueberproduktion, wie die badische verfallen werde. Erst nachdem die süddeutschen Brennereien vereinigt sind, würde sich an Modalitäten denken lassen, einen Anschluß an Norddeutschland zu finden

---

Berlin, den 18. Juni 1886.

Der untenangegebene Verein hat folgende Eingabe an den Bundesrath gerichtet:

In Verfolg der Eingabe an den Herrn Reichskanzler vom 25. Mai 1885 und der ergebensten Eingabe vom 19. November 1885 stellt der gehorsamst unterzeichnete Verein unter Hinweis auf anliegende Begründung den ergebenen Antrag,

daß das Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in dem Sinne abgeändert, resp. ergänzt werde,

daß die Steuerfreiheit sich auch auf solchen Branntwein bezieht, welcher gewerblich, oder in Haushaltungen, insbesondere zu Heiz- und Leuchtzwecken Verwendung findet,
und daß der Handel mit denaturirtem Spiritus jedem Kaufmann freigelassen werde.

Eines Hohen Bundesraths
gehorsamster
Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland.

Neue Bücher.

Im Selbstverlage des Verfassers sowie im Commissionsverlage des Buchhandels ist im Mai 1886 erschienen: **„Leitfaden für kubische Berechnungen,"** Tabellenwerk zur Berechnung des Liter-Inhalts von allen in steuerpflichtigen Gewerben vorkommenden Gefäßen und Vorrichtungen, sowie von Fäßern, dann zur Berechnung des Cubikinhalts von Baumstämmen, zweite verbesserte Auflage, verfaßt und in Taschenformat herausgegeben von Ernst Appel, k. k. Finanz-Ober-Inspektor in Oderberg Bahnhof, österr. Schlesien. Der Kostenpreis dieses $12^1/_2$ Druckbogen starken Werkes beträgt in Leinwand elegant gebunden 2 Fl. österr. Whrg. oder 3,35 RMk. Für Beamte und Organe der Finanzverwaltung in Oesterreich-Ungarn sowie in Deutschland wird der Preis dieses Werkes im Selbstverlage des Verfassers auf 1 Fl. 50 Kr. österr. Whrg. oder 2,50 RM., (Titel mit Golddruck 1 Fl. 60 Kr. österr. Whrg. oder 2,67 RM.) per Exemplar festgesetzt. Bestellungen gegen Postanweisung werden portofrei effectuirt. Bei Bestellungen gegen Nachnahme werden die Postspesen nachgenommen.

Die Zeitschrift „Organ des Central-Vereins für Rübenzucker in der österr.-ung. Monarchie" vom 13. Mai 1886 Nr. 20 sagt über das Buch: „Die in diesem Werke enthaltenen Definitionen sind auch dem Laien verständlich; die Tabellen, welche entsprechend ergänzt wurden, sind übersichtlich zusammengestellt und es kann dasselbe daher als ein wirklich praktisches Hilfsbuch den Technikern, Fabrikanten und Gewerbetreibenden umsomehr empfohlen werden, als der Preis von ö. W. Fl. 2 ein mäßiger zu nennen ist."

Auch wir können das Werk als seinem Zweck vollständig entsprechend nur empfehlen.

Die jetzt gültigen **Zucker-Zoll- und Steuer-Gesetzgebung** im deutschen Reich nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, nebst sämmtlichen Ausführungsbestimmungen, nach amtlichem Material verfaßt und erläutert von A. Schneider, Ober-Steuerinspektor, wird demnächst im Verlage von E. Schneider in Minden i. W. im Preise von 0,75 Mk. erscheinen. Unseres Wissens fehlt ein derartiges Werkchen in der Zoll- und Steuer-Literatur und dürfte daher hochwillkommen sowohl für die Zoll- und Steuer-Behörden und -Beamten als für die betreff. Industriellen sein.

In demselben Verlage erscheint in einigen Monaten von dem vorerwähnten Verfasser die **vierte** Auflage **des praktischen Aufsichtsbeamten** mit neuer, dem jetzigen Stand der Industrie entsprechender Bezeichnung vom Fabrikationsverlauf in Zuckerfabriken. Das Buch ist zu bekannt, als daß eine Besprechung desselben nothwendig wäre. (Vergl. die Inserate.)

Unserem Versprechen auf S. 5 der diesjährigen Umschau gemäß bringen wir in der Beilage einen nun ausgearbeiteten Registraturplan für Haupt-Aemter.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

ausgeschieden: der Hauptamtskontroleur Röding in Memel;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Hannig in Czymochen als Obersteuerkontroleur nach Artern (Provinz Sachsen), 2. der Zolleinnehmer Böhnke in Illowo als Obergrenzkontroleur nach Czymochen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 1. Martin in Putzig nach Gollub, 2. Schulze in Gollub nach Lautenburg und 3. Zipper in Lautenburg nach Putzig, ingleichen die Obersteuerkontroleure 4. Vieweg in Löbau nach Elbing und 5. Kux in Kulm nach Löbau, 6. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Schlichting in Thorn als Obersteuerkontroleur nach Culm, 7. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Steinchen in Elbing als Obergrenzkontroleur nach Thorn;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Regierungsassessoren 1. Hartmann in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Habelschwerdt (Provinz Schlesien) und 2. Colomb in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Leobschütz (Provinz Schlesien), 3. der Provinzial-Steuersekretär Franck in Berlin zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer in Potsdam;

in der Provinz Pommern

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Heine in Stettin zum Revisionsinspektor in Myslowitz (Provinz Schlesien);

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuerdirektor, Geheime Oberfinanzrath Peine in Posen in gleicher Eigenschaft nach Kassel, 2. der Obersteuerkontroleur Szierba in Schmiegel zum Hauptamtskontroleur in Memel (Provinz Ostpreußen), 3. der Obergrenzkontroleur Planetorz in Skalmiercyze als Obersteuerkontroleur nach Schmiegel;

in der Provinz Schlesien

versetzt: 1. der Revisionsinspektor Reimann in Myslowitz als Packhofsvorsteher nach Stettin (Provinz Pommern) und die Obergrenzkontroleure 2. Pelkmann in Leobschütz als Obersteuerkontroleur nach Oranienburg (Provinz Brandenburg) und 3. Ramthun in Loslau als Obersteuerkontroleur nach Weißenfels (Provinz Sachsen);

in der Provinz Sachsen

ausgeschieden: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Bertram in Saalfeld behufs Uebertritt in den Fürstlich Reußischen Staatsdienst als Obersteuerinspektor in Gera;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Diethold in Weißenfels in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Richter in Altona als Obergrenzkontroleur nach Straelen (Rheinprovinz), 2. der Revisionsinspektor Kalähne in Altona zum Obersteuerinspektor in Tondern, 3. der Obergrenzkontroleur Grimminger in Altona zum Revisionsinspektor daselbst, 4. der Obersteuerkontroleur, Zollverwalter Käfer in Itzehoe als Obergrenzkontroleur nach Altona;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der Obersteuerkontroleur Metzler in Meppen;

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Braschke in Hemelingen als Obersteuerkontroleur nach Meppen, in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 2. Lausen in Papenburg nach Hemelingen, und 3. Bruns in Heede nach Papenburg, 4. der Obersteuerkontroleur Gundlach in Bleckede in Folge der Verlegung der Station nach Hitzacker, 5. der Hauptamtsassistent Zick in Celle zum Obergrenzkontroleur in Heede;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Oberregierungsrath Mersmann bei der Provinzialsteuerdirektion in Münster zum Geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor in Posen;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: 1. der Hauptamtsassistent Heuser in Frankfurt a. M. zum Obergrenzkontroleur in Skalmierzyce (Provinz Posen), 2. der Hauptamtsassistent Merz in Hanau zum Obergrenzkontroleur in Loslau, Schwerin;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor, Regierungsrath Walter in Emmerich zum Oberregierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirektion in Münster, 2. der Oberzollinspektor Ulrici in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Emmerich, 3. der Regierungsassessor Kunckel in Köln als Oberzollinspektor nach Kaldenkirchen, 4. der Obersteuerkontroleur Klawitter in Issum als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Emmerich, 5. der Obergrenzkontroleur Galle in Straelen als Obersteuerkontroleur nach Issum.

2. Ordensverleihungen.

Dem Oberzollinspektor, Kammerrath Seedorf in Neustadt i. H. wurde die Annahme des Ehrenritterkreuzes I. des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich gestattet. Dem Oberrevisor, Oberpackhofsinspektor Thormann in Düsseldorf wurde zu seinem Dienstjubiläum der königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Bayern.

Gestorben: der k. Oberregierungsrath Schübeck, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern in Cöln.

Sachsen.

Gestorben: Der Vorstand der k. Zoll- und Steuerdirektion, Zoll- und Steuerdirektor Zenker in Dresden;

verliehen: dem Obersteuerinspektor Krippendorff in Grimma das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden, dem Hauptamtsrendanten Suppe in Leipzig und dem Packhofsvorstande, Oberkontroleur Benisch in Zittau das Ritterkreuz 2. Klasse vom Albrechtsorden, dem Hauptamtsassistenten Oberkontroleur Scheffler in Leipzig das Verdienstkreuz.

Württemberg.

Ernannt: der tit. Obersinanzrath Pfleiderer bei dem Steuerkollegium zum wirklichen Obersinanzrath;

gestorben: Obersteuerrath Schoffer, Umgeldskommissär König, Kanzleihilfsarbeiter bei dem Kontrollbureau des K. Steuerkollegiums.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Direktionssekretär Rohr zu Straßburg zum Hauptzollamtsrendanten zu Schirmeck. Der Gerichtsassessor Weinel in Straßburg zum Enregistrementsverifikator bei der Direktion;

versetzt: der Hauptzollamtsrendant Hübner von Schirmeck nach Altkirch.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

			gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,			
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M.	— Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „	50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „	75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „	— „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „	— „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „	— „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „	75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „	75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „	— „
		49 M.	75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Leitfaden für kubische Berechnungen

sowohl des Literinhalts von Gefäßen als des Kubik-Inhalts von Holzstämmen,

in zweiter Auflage herausgegeben von

Ernst Appel,

K. k. Finanz-Oberinspektor in Oderberg.

Taschenformat.

Im Selbstverlag des Verfassers.

Preis 3,35 M. in Leinwand geb.

(Für deutsche Zollbeamte 2,50 M.)

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garbald.

Preis dauerhaft cartonnirt M. 1.20, broschirt M. 1.—.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis 2 M.

Demnächst erscheint ebenda:

Die Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886

nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis ca. 75 Pf.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis geh. 4 M., in ganz Callico geb. M. 4.80.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabakprob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 M. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Hauptamtlicher Registraturplan.

I. Abtheilung.
Allgemeine Verwaltungssachen.

Titel I.
Geschäftsbetrieb.

a. Generalia.

1. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und das Correspondenzwesen im Allgemeinen; Registratur-Einrichtung.
2. Vorschriften über die Aufbewahrung und Veräußerung alter Kassenbücher, Register und Akten.
3. Vorschriften über die Aufstellung und Einsendung der Reise-Uebersichten und Dienstverrichtungs-Nachweisungen der Oberinspektoren.
4. Vorschriften über die Aufstellung der statistischen Uebersichten im Allgemeinen.
5. Vorschriften über die Aufstellung der Rübenzuckersteuer-Statistik.
6. Vorschriften über die Aufstellung der Stärkezuckersteuer-Statistik.
7. Vorschriften über die Aufstellung der Salzabgaben-Statistik.
8. Vorschriften über die Aufstellung der Tabacksteuer-Statistik.
9. Vorschriften über die Aufstellung der Branntweinsteuer-Statistik.
10. Vorschriften über die Aufstellung der Brausteuer-Statistik.
11. Vorschriften über die Aufstellung der Spielkartenstempelsteuer-Statistik.
12. Vorschriften über die Aufstellung der Organisations-Statistik.
13. Vorschriften über die Aufstellung der Prozeß-Statistik.
14. Vorschriften über die Aufstellung von Zollübersichten, Verkehrsnachweisungen ꝛc.
15. Vorschriften über die den Beamten zu ertheilenden Eisenbahnlegitimationskarten.
16. Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage.
17. Vorschriften über die Verpflichtung der Behörden und Beamten zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter.
18. Vorschriften über die Beförderung der Briefe nach und von der Post.
19. Vorschriften wegen der Portofreiheit und Portopflichtigkeit der amtlichen Correspondenzen, auch telegraphischer Depeschen.
20. Vorschriften wegen Bereisung des Hauptamtsbezirks durch den Provinzial-Chef und die Departementsräthe.
21. Vorschriften über die Befugnisse ꝛc. des Vereinsbevollmächtigten und der Stations-Controleure.
22. Vorschriften wegen des Verhaltens bei Reisen Sr. Majestät.
23. Geschäftsvertheilung beim Hauptamte.
24. Volkszählungen.

b. Specialia

1. Geschäftsbetrieb, Registratur- und Correspondenzwesen.
2. Verkauf alter Register.
3. Reiseübersichten ꝛc. der Oberinspektoren.
4. Rübenzuckersteuer-Statistiken.
5. Stärkezucker-Statistiken.
6. Salzabgabe-Statistiken.
7. Tabacksteuer-Statistiken.
8. Branntweinsteuer-Statistiken.
9. Brausteuer-Statistiken.
10. Spielkartenstempel-Statistiken.
11. Organisations-Statistiken.
12. Prozeß-Statistiken.
13. Zoll-Uebersichten ꝛc.
14. Sonstige statistische Nachweise.
15. Eisenbahnlegitimationskarten.
16. Feier der Sonn- und Festtage.
17. Halten der Gesetzsammlungen und Amtsblätter.
18. Beförderung der Briefe und Gelder nach und von der Post.
19. Portofreiheit und Portopflichtigkeit der amtlichen Correspondenz, Verschreibung der Postfreimarken von den Unterstellen.
20. Reiseerinnerungen der Mitglieder der Provinzial-Direktion ꝛc.
21. Ernennung der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure.
22. Geschäftsvertheilung beim Hauptamt.
23. Volkszählungen.

Titel 2.
Beamtensachen.

a. Generalia.

1. Vorschriften wegen Prüfung, Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Vorschläge.
2. Vorschriften wegen Anstellung, Vereidigung, Rangverhältnissen, gerichtlichen Vorladungen, Verhältniß anderen Verwaltungen gegenüber.
3. Vorschriften wegen Uniformirung, Bewaffnung.
4. Vorschriften wegen Beurlaubung und Erkrankung.
5. Vorschriften wegen Amtskautionen.
6. Vorschriften wegen Ertheilung des Heirathsconsenses.
7. Vorschriften über Bestrafung wegen Dienstvergehen; Pflicht der Amtsverschwiegenheit.
8. Vorschriften wegen Pensionirung.
9. Vorschriften wegen Feier von Dienstjubiläum.
10. Vorschriften wegen der Gehälter, Wohnungs- und Bekleidungszuschüsse, Vorschüsse, Beschlagnahme des Gehalts.
11. Vorschriften wegen Unterstützungen und Gratifikationen für Beamte.
12. Vorschriften wegen Unterstützungen an Hinterbliebene derselben.
13. Vorschriften wegen Diäten, Reise-, Umzugs- und Fuhrkosten, Uebernachtungsdiäten, Miethsentschädigungen.
14. Vorschriften wegen Annahme und Ausbildung der Supernumerare.
15. Vorschriften wegen Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden, Pferde- und Equipagengelder, Remontefonds.
16. Vorschriften wegen Verwaltung von Nebenämtern.
17. Vorschriften wegen Beitritts der Beamten zur Wittwenkasse.
18. Vorschriften wegen Dienstwohnungen und Miethszahlung.
19. Vorschriften wegen Behandlung der Gesuche und Beschwerden.
20. Vorschriften wegen der Militärverhältnisse.
21. Vorschriften wegen Mitwirkung in anderen Verwaltungszweigen.
22. Vorschriften wegen Heranziehung zu Staats- und Communal-Abgaben.
23. Vorschriften wegen Aufstellung der Personalnachweise.
24. Vorschriften wegen Verfolgung von Beleidigungen der Behörden und Beamten.
25. Vorschriften wegen Privatvergünstigungen der Beamten.
26. Vorschriften wegen Schuldenmachen der Beamten.
27. Vorschriften über das Verhältniß der Beamten im Allgemeinen, Anlegung der Trauer beim Ableben des Landesfürsten.

b. Specialia.

1. Gesuche um Anstellung in der diesf. Verwaltung und Prüfung der Bewerber.
2. Rangverhältnisse der Beamten.
3. Uniformirung und Bewaffnung.
4. Amtskautionen.
5. Diäten, Reise- und Umzugskosten.
6. Vorschläge zur Beförderung, Gehaltserhöhung oder anderweiter Verwendung.
7. Pensionen von Beamten.
8. Liquidationen der Uebernachtungsdiäten und Fuhrkosten.
9. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte (soweit die Correspondenz nicht in die Personalakten kommt. — Nachweisungen ꝛc.)
10. Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten (periodische Nachweisungen).
11. Beschlagnahme von Gehältern wegen Schulden.
12. Remontefonds, Pferde-Unterhaltungsgelder, Fourage-Vorschüsse.
13. Titelverleihungen, Ordensverleihungen.
14. Aushülfen und Stellvertretungen.
15. Dienstwohnungen, Miethszahlungen.
16. Beitritt zur Wittwenkasse.
17. Miethsentschädigungen.
18. Heranziehung zu Communal- und Staatssteuern.
19. Militärverhältnisse.
20. Mitwirkung der diesf. Beamten bei anderen Verwaltungen (auch im Mobilmachungsfall).
21. Beschwerden über Beamte.
22. Personalnachweisungen betreffend.
23. Anstellung von Supernumeraren.
24. Personalsachen ausgeschiedener Beamten ꝛc.
25. Versendung von Personalakten und desfallsige Empfangsbescheinigungen.
26. Beleidigung ꝛc. von Beamten bei Ausübung des Dienstes.
27. **Miscellanea.**
28. Ermittelung der mit Militäranwärtern besetzten Stellen.
29. Privatvergünstigungen der Beamten.
30. Bestrafungsnachweisungen.
31. Landestrauer im speziellen Fall.
32. Betrieb von Nebengeschäften.

Titel 3.
Amtserfordernisse.

a. Generalia.

1. Vorschriften über Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude.
2. Vorschriften über Beschaffung von Bureau- und Abfertigungs-Utensilien; Aichung der Waagen ꝛc.
3. Vorschriften über Führung der Inventarien (Immobiliar und Mobiliar).
4. Vorschriften über Beschaffung von Drucksachen.
5. Vorschriften über Unterhaltung ꝛc. der Waffen des Aufsichtspersonals.

b. Specialia.

1. Bauliche Unterhaltung und Beaufsichtigung der Dienstgebäude Hausordnungen, Feuerlöschordnungen.
2. Beschaffung von Mobilien, Bureau- und Abfertigungs-Utensilien.
3. Aichung der Waagen und Gewichte.
4. Verschreibung, Lieferung und Veranlassung der Anfertigung von, Drucksachen, Bleien ꝛc.

5. Armaturstücke der Aufsicht.
6. Anschaffung von Büchern ꝛc. für die hauptamtliche Bibliothek.
7. Subscriptions-Einladungen.
8. Immobiliar-Inventarium.
9. Mobiliar-Inventarium.
10. Beschaffung, Aufbewahrung, Vertheilung der Schlüssel zu den Dienstkasten der Aufsichts-Stationen.
11. Leihweise von anderen Aemtern erbetene oder an solche abgegebene Formulare ꝛc.

Titel 4.
Kassen- und Rechnungswesen.

a. Generalia.
1. Vorschriften über die Aufstellung der Etats.
2. Vorschriften über die Rechnungslegung.
3. Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der Haupt- und Unter-Aemter.
4. Vorschriften über Führung und Einsendung der Einnahme-Journale.
5. Vorschriften über die Einsendung der Register zur Revision, über die Register-Revision und die Einziehung der Defekte.
6. Vorschriften über das Kreditwesen und die rechnerische Behandlung der Kredite.
7. Vorschriften über die Aufstellung der Verwaltungsabschlüsse.
8. Vorschriften über die Einreichung der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Uebersichten.
9. Vorschriften über die Gewährung und Erstattung von Vorschüssen.
10. Vorschriften über die Verwaltung des Bureaubedürfnißfonds.
11. Vorschriften über den Geldverkehr im Allgemeinen, Annahme und Verpackung der verschiedenen Münzsorten und der geldwerthen Papiere, sowie über Behandlung falschen Geldes.
12. Vorschriften über die Abhaltung der Kassenrevisionen.
13. Vorschriften über die Sicherung der Kassen gegen Beraubung.
14. Vorschriften über das Verfahren mit Zinscoupons ꝛc.
15. Vorschriften über den Verkauf alter Utensilien, Bleie, Kisten ꝛc.
16. Vorschriften über die Verwaltung des Dokumenten-Depositoriums.
17. Vorschriften über Gehalts-Zahlung und Verrechnung.
18. Vorschriften über Zahlung und Verrechnung von Diäten und Reisekosten und Liquidirung derselben.
19. Vorschriften über Pensionszahlungen, Zahlung an Wartegeld.
20. Vorschriften über Zahlung und Verrechnung von Pferdegeldern, Uebernachtungs-Diäten und Fuhrkosten.
21. Vorschriften über Wohnungsgeldzuschüsse.
22. Vorschriften über Dienstbekleidungs-Zuschüsse.
23. Vorschriften über Zahlung bez. Einbehaltung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder-Beiträge.
24. Vorschriften über Zahlung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten und Pensionären.
25. Vorschriften über Einquartirungskosten.
26. Vorschriften über Zahlung und Verrechnung von Baukosten und Bauvorschüssen.
27. Vorschriften über Zahlung und Verrechnung der Wittwenkassen-Beiträge.
28. Vorschriften über Zahlung und Verrechnung von Gratifikationen und Unterstützungen.
29. Vorschriften über Zahlung, Deponirung, Rückzahlung und Verrechnung vorläufig deponirter Gefälle.
30. Vorschriften über Zahlungen aus dem Remontefonds und Wiedereinziehung derselben.
31. Vorschriften wegen des geheimen Kundschafterfonds.
32. Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

c. Specialia.
1. Aufstellung der Etats-Vorschläge.
2. Etats.
3. Rechnungslegung.
4. Verwaltungsabschlüsse, Finalabschlüsse.
5. Kassen- und Buchführung der Haupt-Aemter und der Unterämter.
6. Einsendung der Register zur Revision.
7. Revision der Register (je nach Bedarf für die verschiedenen Abgabenzweige anzulegen.)
8. Kreditirung der Abgaben (desgleichen).
9. Reichssteuern und Uebersichten, Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.
10. Sonstige Einnahmen-Uebersichten.
11. Gewährung und Erstattung von Vorschüssen.
12. Bureaubedürfnißfonds des Hauptamtes.
13. Bedürfnißfonds der Unterämter.
14. Geldverkehr, Annahme und Verpackung der Münzsorten, ꝛc. Behandlung des falschen Geldes.
15. Kassenrevisionen beim Haupt-Amt.
16. Kassenrevisionen bei den Unterstellen (je nach Bedarf anzulegen).
17. Sicherung der Kassen gegen Beraubung.
18. Verfahren mit Zinscoupons.
19. Verkauf alter Utensilien, Bleie, Kisten ꝛc.
20. Verwaltung des Dokumenten-Depositoriums.
21. Correspondenz wegen Gehaltszahlungen, Zahlung von Diäten und Reisekosten.
22. Correspondenz wegen Pensionen und Wartegeld.
23. Correspondenz wegen Zahlung von Uebernachtungsdiäten, Fuhrkosten und Pferdegeldern.
24. Correspondenz wegen Zahlung von Wohnungsgeldzuschüssen.
25. Correspondenz wegen Zahlung von Dienstkleidungszuschüssen.
26. Correspondenz wegen Einbehaltung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.
27. Correspondenz wegen Auszahlung von Gratifikationen, Unterstützungen an Beamte und Hinterbliebene von Beamten.
28. Correspondenz wegen Einquartirungskosten.
29. Baukosten und Bauvorschüsse.
30. Wittwenkassen-Beiträge.
31. Vorläufig deponirte Gefälle und andere Depositen.
32. Remonte-Vorschüsse und Wiedereinziehung.
33. Dienstwohnungen.
34. Einnahmen-Dekrete zum Dokumenten-Depositorium.
35. Ausgabe-Dekrete zum Dokumenten-Depositorium.
36. Geheime Kundschafterfonds.
37. Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse.
38. Verwaltungszwangsverfahren.
39. Correspondenzen mit fremden Aemtern wegen Auszahlung von Geldern.
40. Gnadenquartalszahlungen.

Titel 5.
Prozeßwesen.

a. Generalia.
1. Allgemeine Entscheidungen über Zoll- und Steuer-Straffälle.
2. Vorschriften über das Prozeßverfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen.
3. Vorschriften über die Prozeß- Buch- und Rechnungsführung.
4. Vorschriften über das Executionsverfahren in Prozeßsachen.
5. Vorschriften über die Portopflichtigkeit der Correspondenz in Prozeßsachen.
6. Vorschriften über die Verwendung des Kundschafterfonds.
7. Vorschriften wegen Führung eines Strafregisters über die wegen Branntweinsteuer-Defraudation bestraften Brennerei-Verwalter ꝛc.
8. Vorschriften über das Verfahren gegen ausgetretene Defraudanten.
9. Vorschriften wegen Berichterstattung über vorgekommene Verwundungen durch Beamte und wegen Bezahlung der Kurkosten.
10. Vorschriften wegen der Prozeßkosten und des unbeibringlichen Postporto's.
11. Vorschriften über die Einrichtung der Nachweisungen über die Lage des Prozeßwesens.
12. Vorschriften über das Verfahren mit Arrestanten.
13. Vorschriften über die Behandlung von Konfiskaten.

b. Specialia.
1. Prozeßverfahren in Zoll- und Steuer-Untersuchungssachen.
2. Prozeßbuch- und Rechnungsführung.
3. Executionsverfahren.
4. Portopflichtigkeit der Correspondenz in Prozeßsachen.
5. Kundschafterfonds.
6. Correspondenz wegen bestrafter Brennereiverwalter.
7. Strafgelder-Extrakte.
8. Requisitionen anderer Behörden in Prozeßsachen.
9. Niedergeschlagene Prozesse, Weglegung von Akten.
10. Ausgetretene Defraudanten.
11. Vorgekommene Verwundungen durch Beamte. Kurkosten.
12. Nachweisungen über die Lage des Prozeßwesens.
13. Arrestantensachen.
14. Anfragen der Unterstellen in Prozeßsachen.

II. Abtheilung.
Zoll- und Steuersachen.

I. Abschnitt.
Für den ganzen Verwaltungs-Bezirk.

Titel 1.
Verwaltung.

a. Generalia.
1. Allgemeine Vorschriften über die Dienst-Organisation der Zoll- und Steuer-Verwaltung und über die Befugnisse der Amtsstellen.
2. Allgemeine Dienstanweisungen für die Haupt- und Nebenämter.
3. Allgemeine Dienstanweisungen für das Aufsichts-Personal.
4. Allgemeine Dienstanweisungen für Beamte anderer Verwaltungen zum Zoll- und Steuer Schutz.
5. Bestimmungen über den Waffengebrauch.
6. Vorschriften wegen Ergänzung und Berichtigung der Aemter-Verzeichnisse.
7. Vorschriften wegen der Stellung der Oberkontroleure zu ihrem Personal.
8. Vorschriften wegen der Mitverwaltung von Nebenämtern.
9. Vorschriften wegen Schadenersatzleistungen bei durch Verfolgung von Schmugglern angerichteten Feld- ꝛc. Schäden.

b. Specialia.
1. Organisation der Erhebungs- und Abfertigungsstellen des Hauptamtsbezirks.
2. Organisation des Aufsichtsdienstes, Abgrenzung der Oberkontrolen- und Aufsichtsbezirke, Dislokation der Aufsichtsstationen.
3. Verwaltung der Oberkontrolen.
4. Schmuggelverkehr.
5. Einsendung der Tagebücher des Aufsichtspersonals und Revision derselben.
6. Mitwirkung von Beamten anderer Verwaltungen.
7. Hebe- und Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen des Bezirks.
8. Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse der Amtsstellen anderer Bezirke.
9. Revisionsbücher bei den Amtsstellen.
10. Geschäftsvertheilungspläne für das Hauptamt und die mit mehr als einem Beamten besetzten Aemter.
11. Verzeichniß der zu führenden Register.
12. Ausführung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes, Dienstanweisungen für Oberkontroleure und Aufseher.
13. Mitverwaltung von Nebenämtern.
14. Waffengebrauch.
15. Flur- ꝛc. Beschädigung durch Verfolgung von Schmugglern.

Titel 2.
Zoll.

a. Generalia.
1. Allgemeine Bestimmungen über die Deutsche Zollgesetzgebung und die Zollvereinsverträge.
2. Vereinszollgesetz. Allgemeine Erläuterungen und Ergänzungen desselben.
3. Verkehr mit dem Vereins-Ausland und im Innern des Vereinsgebiets. Ein- und Ausfuhr-Verbote.
4. Allgemeine Grundsätze über die Erhebung des Zolles.
5. Einrichtungen über die Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles, Zollinie, Grenz-Bezirk, Zollstrafen ꝛc.
6. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr.
7. Waaren-Eingang. Deklarationsverfahren.
8. Revisions- und Abfertigungs-Verfahren. — Registerführung.
9. Bestimmungen über den Durchgangs-Verkehr.
10. Bestimmungen über den Waaren-Ausgang.
11. Bestimmungen über die Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsanträge Anwendung finden.
12. Bestimmungen über den Begleitschein-Verkehr.
13. Bestimmungen über den Waaren-Verschluß.
14. Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- ꝛc. Verkehrs auf den Eisenbahnen.
15. Bestimmungen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr seewärts.
16. Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.
17. Bestimmungen betreffs der Reisenden.
18. Behandlung der einem Werthzoll unterliegenden Gegenstände.
19. Bestimmungen über die öffentlichen Niederlagen.
20. Bestimmungen über die Privatläger.
21. Bestimmungen über die fortlaufenden Conten.
22. Bestimmungen über die Versendung aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.
23. Bestimmungen über den Meß- und Marktverkehr. Musterpässe.
24. Bestimmungen über die Retourwaaren.
25. Bestimmungen über den Veredlungsverkehr.
26. Bestimmungen über den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.
27. Bestimmungen über sonstige Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen, Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlen- und Oelfabrikaten ꝛc.
28. Erläuterungen zum Zolltarif und amtlichen Waarenverzeichniß.
29. Bestimmungen über Tarasätze.
30. Bestimmungen über die Controle der Gewerbtreibenden im Grenzbezirk. — Hausir-Handel. — Controle im Binnenlande.
31. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Uebertretung des Zollgesetzes.
32. Bestimmungen über Haussuchungen und körperliche Visitationen.
33. Bestimmungen wegen Restitution der Zollgefälle.
34. Bestimmungen über die Creditirung der Zölle.
35. Zoll- und Handelsverträge mit nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten.
36. Vergütung des Reichs an Zoll-Erhebungskosten.
37. Zollfreie Ablassung von Petroleum zu gewerblichen Zwecken.

b. Specialia.
Die Specialakten dieses Titels müssen sich im Allgemeinen den Generalakten anschließen. Nur werden für einzelne Nummern noch Spaltungen einzutreten haben. Z. B. hinsichtlich der verschiedenen Ein- und Ausfuhr-Verbote, der verschiedenen Arten der Privatläger (hinsichtlich welcher es sich empfiehlt, für jedes derartige Lager ein besonderes Aktenstück anzulegen); ferner bezüglich der einzelnen Handelsverträge und der Creditbewilligungen. Außerdem werden besondere örtliche Einrichtungen zu berücksichtigen sein.

Titel 3.
Rübenzuckersteuer.

a. Generalia.
1. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Rüben-Zuckersteuer.
2. Vorschriften wegen Creditirung der Rübenzuckersteuer.
3. Vorschriften über Rückvergütigung der Rübenzuckersteuer.
4. Vorschriften über die Buch- und Registerführung hinsichtlich der Rübenzuckersteuer.
5. Vorschriften zur Verrechnung der Rübenzuckersteuer.
6. Dienst-Anweisung für das Aufsichtspersonal hinsichtlich der Rübenzuckersteuer.
7. Strafgesetzliche Bestimmungen wegen Uebertretung des Gesetzes über die Rübenzuckersteuer.
8. Vorschriften wegen der Stärkzucker- und Stärkesyruptabriken.
9. Bestimmungen wegen der für Controlirung der Rübenzuckersteuer zu gewährenden besonderen Vergütungen.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 4.
Salzsteuer.

a. Generalia.
1. Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung und Controlirung der Salzsteuer.
2. Allgemeine Bestimmungen über die Salz- Privat- Credit- und Transitläger.
3. Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz.
4. Allgemeine Bestimmungen über die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie über den Handel mit demselben.
5. Strafgesetzliche Bestimmungen wegen Uebertretung der Salzsteuer-Gesetze.
6. Vorschriften wegen der Buch- und Registerführung, Begleitschein.
7. Allgemeine Dienstanweisungen für die Salz-Steuer-Aufseher.
8. Allgemeine Bestimmungen wegen Creditirung der Salzsteuer.
9. Allgemeine Bestimmungen wegen Controlirung der Salzwerke.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 5.
Tabaksteuer.

a. Generalia.
1. Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung und Controlirung der Tabaksteuer, namentlich auch über die Art der Erhebung.
2. Allgemeine Bestimmungen über die Creditirung der Tabaksteuer.
3. Allgemeine Bestimmungen über den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses ꝛc.
4. Allgemeine Bestimmungen über die Rückvergütung für ausgehenden Tabak.
5. Strafgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Uebertretung des Tabaksteuergesetzes.
6. Bestimmungen über die Einrichtung von Tabaksverwiegungsstellen und Bekanntmachung der Verwiegungstermine.
7. Bestimmungen über die Einberufung der Bezirkskommissionen und der Schätzungskommissionen.
8. Bestimmungen über die Niederlagen von unversteuertem inländischen Tabak.
9. Die Buch und- Registerführung bei der Tabaksteuer.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 6.
Branntweinsteuer.

a. Generalia.
1. Das Branntweinsteuergesetz.
2. Allgemeine Bestimmungen über Erhebung und Controlirung der gewerblichen Maischbrennereien.
3. Allgemeine Bestimmungen für Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verarbeiten.
4. Allgemeine Bestimmungen über landwirthschaftliche Brennereien.
5. Allgemeine Bestimmungen bezüglich derjenigen Brennereien, welche Preßhefe gewinnen.
6. Allgemeine Bestimmungen über die Fixation der Branntweinsteuer.
7. Allgemeine Bestimmungen über die Buch- und Registerführung der Branntweinsteuer.
8. Allgemeine Bestimmungen über die zollfreie Benutzung von Nebengefäßen und über die Hefenbereitung.
9. Allgemeine Bestimmungen über die Brennfrist, nächtliche Befüllung des Apparats und sonstige Betriebserleichterungen.
10. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei Betriebs-Unterbrechungen und den Steuer-Erlaß.
11. Allgemeine Bestimmungen wegen Betriebsverstärkung (Stückdeklaration).
12. Allgemeine Bestimmungen wegen Branntweinsteuervergütung bei der Ausfuhr.

13. Allgemeine Bestimmungen über Zollfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
14. Strafgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Uebertretung des Branntweinsteuergesetzes.
15. Vorschriften wegen Creditirung der Branntweinsteuer.
16. Allgemeine Bestimmungen wegen Revision der Brennereien und Abgabe der Revisions-Atteste.
17. Allgemeine Bestimmungen wegen Aufstellung, Prüfung, Abänderung ꝛc. der Betriebspläne.
18. Allgemeine Bestimmungen wegen der Geräthe-Controle, Vermessung und Bezeichnung, Inventarisirung der Geräthe.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 7.
Brausteuer.

a. Generalia.
1. Allgemeine Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Brausteuer.
2. Allgemeine Vorschriften über die Buch- und Registerführung und die Verrechnung der Brausteuer.
3. Allgemeine Vorschriften über die Geräthe-Controle. Vermessung Bezeichnung, Inventarisirung.
4. Allgemeine Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr.
5. Allgemeine Vorschriften über die Restituirung der Brausteuer.
6. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Uebertretung des Brausteuergesetzes.
7. Allgemeine Vorschriften wegen Fixation der Brausteuer.
8. Allgemeine Bestimmungen über die Art der Erhebung der Brausteuer.
9. Allgemeine Bestimmungen der Haustrunkbereitung.
10. Allgemeine Bestimmungen über steuerpflichtige Essigbereitung.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 8.
Uebergangsabgaben.

a. Generalia.
1. Allgemeine Bestimmungen wegen des steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehrs und die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben.
2. Allgemeine Bestimmungen über Vorschriften wegen der Buch- und Registerführung, sowie wegen des Rechnungswesens in Bezug auf Uebergangsabgaben.
3. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 9.
Reichsstempelabgaben.

a. Generalia.
1. Allgemeine gesetzliche und erläuternde Bestimmungen wegen der Reichsstempelabgaben.
2. Allgemeine Vorschriften wegen Erhebung nnd Controlirung derselben.
3. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Uebertretung der Reichsstempelabgabegesetze.
4. Allgemeine Bestimmungen wegen Herstellung der Reichsstempelmaterialien.
5. Allgemeine Vorschriften wegen der Buch- und Registerführung, des Rechnungswesens.
6. Allgemeine Bestimmungen wegen Restitution der Reichsstempelabgaben und Umtausch von Reichsstempelmaterialien.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 10.
Spielkartenstempelsteuer.

a. Generalia.
1. Allgemeine Bestimmungen über den Spielkartenstempel.
2. Allgemeine Vorschriften wegen Erhebung und Controlirung des Spielkartenstempels.
3. Allgemeine Vorschriften wegen der Buch- und Registerführung und der Verrechnung desselben.
4. Allgemeine Bestimmungen wegen der Spielkartenfabriken.
5 Allgemeine Bestimmungen wegen der Behandlung vom Auslande eingehender Spielkarten.
6. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Uebertretung des Spielkartenstempel-Gesetzes.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 11.
Preußische Stempelsteuer.
1. Erhebung.

a. Generalia.
1. Das Stempelgesetz und die ergangenen Abänderungs-Gesetze.
2. Allgemeine Bestimmungen wegen Anwendung der Stempelgesetze auf die Akte der Verwaltungsbehörden.
3. Allgemeine Bestimmungen wegen Anwendung des Stempel-Gesetzes in Prozessen und Untersuchungssachen.
4. Allgemeine Bestimmungen über die Restitution der Stempelsteuer.
5. Allgemeine Bestimmungen wegen Vereinnahmung der Stempelsteuer ohne Verabreichung von Stempelpapiere.
6. Allgemeine Bestimmungen wegen Behandlung des Erbschaftssteuer-Wesens.
7. Allgemeine Vorschriften wegen der Buch- Registerführung und des Rechnungswesens bei der Stempelsteuer.
8. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Uebertretung der Stempel-Gesetze.
9. Allgemeine erläuternde Bestimmungen wegen Anwendung des Stempelgesetzes auf die einzelnen stempelpflichtigen Akte und Schriftstücke.

2. Verwaltung.

a. Generalia.
10. Vorschriften wegen Verschreibung, Debitirung und Aufbewahrung der Stempelmaterialien.
11. Bestimmungen wegen Errichtung von Stempeldistributionen.
12. Bestimmungen wegen der den Stempeldistributeuren zu gewährenden Tantièmen.
13. Vorschriften wegen Revisionen der Stempeldepots und der Distributionen.
14. Bestimmungen wegen Außergebrauchsetzung und Umtauschs älteren oder verdorbenen Stempelpapiers.
15. Bestimmungen über das Verfahren wegen defektirter Stempel.
16. Bestimmungen wegen des Kassirens des Stempelpapiers.

b. Specialia. Wie ad 2b.

Titel 12.
Wechselstempelsteuer.

a. Generalia.
1. Das Wechselstempel-Gesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu.
2. Bestimmungen über die Erhebung der Wechselstempelsteuer.
3. Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Uebertretung des Wechselstempel-Gesetzes.

II. Abtheilung.

2. Abschnitt.

Für die einzelnen Amtsstellen.

I. Haupt-Steuer-Amt.

1. Amtsverwaltung des Haupt-Steuer-Amtes.
2. Dienstlokal desselben und der öffentlichen Niederlage.
3. Abfertigungsbefugnisse desselben (besondere).
4. Amtsverwaltung der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe.
5. Dienstlokal derselben.
6. Abfertigungsbefugnisse derselben.
7. Kassenrevisionen beim Haupt-Amt.
8. Revisionen der hauptamtlichen Niederlage.
9. Einnahme-Ablieferungen des Haupt-Amtes.
10. Bureaubedürfnißfonds des Haupt-Amtes.
11. Stempelbedits-Extrakte des Haupt-Amtes.
12. Einnahme-Uebersichten des Haupt-Amtes.
13. Inventarium (Mobiliar, Immobiliar) desselben.
14. Stellenbesetzung beim Haupt-Amt und in dessen Bezirk.

II. Ober-Controlen.

1. Verwaltung der Ober-Controle N.
2. Verwaltung der Ober-Controle O.
3. Verwaltung der Ober-Controle P.
4. Mobiliar-Inventarium der Ober-Controle N. u. s. w.

III. Unter-Aemter.

1. Verwaltung des Steuer-Amtes N.
2. Kassenrevisionen bei demselben.
3. Einnahme-Ablieferungen desselben.
4. Amtsunkostenfonds desselben.
5. Einnahme-Uebersichten desselben.
6. Inventarium.
7. Verwaltung des Neben-Zoll-Amtes O u. s. w.

Verlag von Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
halbjährlich 2,25 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 8. **Minden i. Westf., August 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Zoll- und Steuer Technisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 121). Chemische 2c. Untersuchungen: Untersuchung ätherischer Oele auf Beimischung von Weingeist (S. 122). Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe 2c. (S. 122). Die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz (S. 122). Gewerbliches, Betriebskenntniß: Verarbeitung von Topinamburs zu Brennereizwecken (S. 124). Normalmaischbottig für das Dekoktionsverfahren (S. 125). Entziehung der Abgaben: Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. Juni 1885. Haftpflicht des Staates für confiszirte Waaren betreffend. (S. 126). Urtheil desselben vom 4. Mai 1886. Uebergang beschlagnahmter contrebandirter Gegenstände in das Eigenthum des Fiskus betreff. (S. 126). Urtheil desselben vom 12. April 1886. Beihülfe zu einer gegen das Ausland gerichteten Zolldefraudation, im Inlande betreff. (S. 127). Urtheil desselben vom 30/4. 86, den Deklaranten im Sinne des Zollgesetzes bei der Zuckerausfuhr betreff. (S. 129). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Zollkredite, Tabak-Zollkredit, Taravergütung bei Java- und Sumatra-Tabacken, Tarifirung von Buchbinderleinen, die Lederzölle, die Holzborke und Gerberlohe, den Salzeingangs-Zoll betreffend (v. S. 131 bis S. 132). Verkehr mit dem Ausland: Die Handelsverträge mit fremden Staaten und ihre Dauer (S. 132). Zoll-Tarifauslegungen und Abänderungen in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten, in Rußland, in Finnland. (S. 132). Verschiedenes: Entfernung der Kohlensäureluft aus Lagerkellern. (S. 136). Neue Bücher. (S. 137). Personalnachrichten: (S. 137). Anzeigen (S. 138).
Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 123). Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung.)

3. Seidenwaaren.

Im Allgemeinen sind zu unterscheiden:

a) Ganzseidene und b) halbseidene Waaren. Wie ganzseidene werden zolltariflich auch behandelt:

1. alle mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischten Waaren aus Seide oder Floretseide, welche Metallfäden enthalten.

2. alle Spitzen, Blonden, Stickereien, Gaze, Krepp, Flor, Tüll aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, und zwar auch dann, wenn nur einzelne seidene Fäden sich durch die ganze Länge des Stückes ziehen oder in anderem Garn des Gewebes 2c. mit versponnen sind, was häufig bei wollenen Spitzen und Tüllen vorkommt, weshalb man von letzteren bei der Revision einzelne Garnfäden, namentlich aber die dünneren, zwischen den Fingern aufdrehen muß, wobei sich die feinen seidenen Fäden leicht herauslösen und erkennen lassen.

b) Unter halbseidenen Waaren (gemischten Seidenwaaren) sind solche Waaren zu verstehen, welche außer Seide oder Floretseide auch noch andere Spinnmaterialien (Baumwolle, Leinen, Wolle oder andere Thierhaare), daneben aber keine Metallfäden enthalten und auch zu den oben unter a 2 genannten Waaren (Spitzen 2c.) nicht gehören.

Es bleiben jedoch an den Rändern von seidenen Zeugwaaren aller Art lediglich zum Schutze und zur Verstärkung der Kanten, sowie etwa an den Säumen von in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern eingewebte **baumwollene, leinene oder wollene Fäden auf die Tarifirung ohne** Einfluß. Eine besondere Behandlung erhalten seidene und halbseidene Lacets, welche keine Rohseide enthalten, sowie seidene und halbseidene Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen 2c. verwendet werden. (S. amtl. Waarenv. und den Artikel Seide.)

Besonderen Tarifnummern sind zu unterstellen:

1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein oder in Verbindung mit Metallfäden (aus edlen oder unedlen Metallen), sowie mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischte und zugleich mit Metallfäden verbundene Waare aus Seide oder Floretseide, soweit alle diese Waaren nicht zu den nachstehend unter 2—5 genannten gehören, und zwar rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, sammet- oder plüschartige Zeuge; Bänder, Borten, Tücher, Shawls, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- 2c. Waaren. Unter den obigen Voraussetzungen gehören hierher namentlich:

a) dichte*) Gewebe, und zwar:

aa) glatte, wie Taffet, Tafft, Florence, Marceline, Baste, (Gewebe aus roher Seide), Lüstres, Gros de Naples, Gros de Tour (dichte taffetartige Stoffe, die wie mit einer Art regelmäßigen Korns bedeckt oder gerippt erscheinen. Moirirt, d. h. mit wellenartigem Schimmer versehen, heißen sie Moor oder Moir), Foulard (aus Rohseide in der Kette und aus Floretseide im Schuß);

bb) geköperte, wie: Atlas oder Satin (mit starkem Glanz und oben aufliegender Kette), Drap de Soie (starker lederartiger Stoff), Levantine (die rechte Seite zeigt den größten Theil der Kette), Serge (mit aufliegenden Rippen);

*) Im Gegensatz zu den unter 4 genannten undichten Geweben.

cc) gemusterte, façonnirte, wie: Droguet, Chagrin, Satinet, Rips, Seidendamast, Brillantstoff, brochirte Stoffe;

dd) Sammetartige Gewebe ganz aus Seide; die weiche Oberfläche wird von den sogenannten Polfäden der doppelten Kette gebildet, die beim unaufgeschnittenen oder ungerissenen Sammet Schlingen bilden, wogegen diese Fäden beim aufgeschnittenen, auf einem vorher eingelegten Messingdraht aufgeschnitten werden. Dazu gehören: Sammet, echter, Plüsch mit längerem Haar als Sammet, Felpel, Velpel, Felbel mit noch längerem Haar, welches aber nicht, wie beim Sammet und Plüsch aufrecht steht, sondern sich niederlegt und nach dem Strich gebürstet werden kann;

ee) Taschen-, Schnupf-, Hals-, Umschlagetücher, dicht gewebte, auch gesäumte oder mit durch Knüpfen oder Nähen verbundenen baumwollenen, leinenen oder wollenen Kanten oder dergleichen Fransen versehen, sowie Schürzen, auch zugeschnittene und gesäumte und mit den zur Befestigung erforderlichen Bändern verbunden.

Dagegen fallen dergleichen weiter verarbeitete, mit Stickerei oder sonstigem Ausputz verzierte genähte Waaren unter die Kleider und Putzwaaren (s. d. Art. im amtl. Waarenv.)

ff) Decken, auch mit Band eingesäumte oder mit kleinen Verzierungen (eingestickten Arabesken an den Ecken), mit Schnüren, Borten, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehene, abgepaßte sowohl wie im ganzen nach dem Meter verkäuflichen Stücken eingehende. Mit Spitzen, Tressen, Posamentbesätzen und dergleichen verzierte Decken werden wie Kleider und Putzwaare behandelt, (s. Decken im amtl. Waaren,

gg) Band, Borten und Besätze, auch gesäumte, (s. auch unter e.)

hh) Gold- und Silberstoffe, (Brocat), auch mit Baumwolle, Leinen oder Wolle gemischt. (Anmerk. Gold- und Silberstoffe, welche keine Seide enthalten, werden wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.)

b) Strumpfwaaren aller Art, d. h. gestrickte, gewirkte (auch Tricots), gehäckelte, geklöppelte Waaren aus Seide oder Floretseide allein oder mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren und zugleich mit Metallfäden gemischt, mit Ausnahme der Spitzen; auch zugeschnitten und genähte, jedoch mit Ausputz versehene Strumpfwaaren, wie: Strümpfe, Hacken, Tücher 2c. (s. d. Art. im amtl. Waarenv.)

Strumpfwaaren unterscheiden sich von Tüll dadurch, daß bei ersteren, wenn ein mit der Scheere an allen Seiten abgeschnittenes viereckiges Stück vorliegt, der Faden (der Kette) sich an zwei Seiten herauslösen läßt, beim Tüll dagegen dies an keiner Seite möglich ist.

c) Chenille, seidene, auch dergleichen auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnene und ohne Metallfäden, sowie daraus gefertigte Tücher 2c., sowie Chenilletücher aus baumwollener Kette und seidenem Schuß. Chenille besteht gewöhnlich in runden, raupenartigen Bändern oder Schnüren mit rings aufstehender sammetartiger Behaarung und wird neuerdings auf eigenen Maschinen gefertigt.

d) Saiten, seidene.

e) Fransen, Litzen, Schnüre (s. auch den Artikel: Latzets und die Anmerk. bei Seide im amtl. Waarenv.)

f) Tressenwaaren, Lahnband, Goldtressen (aus Gold- oder Silbergespinnst oder echtem oder unechtem Lahn, d. i. geplätteter Gold- oder Silberdraht, mit Beimischung von Seide oder Floretseide allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren).

g) Silber- und Goldgespinnst (echter Silber oder Golddraht, auf Gespinnstfäden aus Seide oder Floretseide gesponnen, d h, schraubenartig umwunden, auch in Verbindung mit anderen Gespinnsten, Baumwolle, Leinen, Wolle.

Dergleichen Gespinnste aus unechtem Silber- oder Golddraht auf Gespinnstfäden (also auch auf Seide) gesponnen, (plattirter oder cementirter Kupferdraht) gehört dagegen zu Nr. 19 d 2.

Anmerk. Echter Golddraht löst sich nicht wie unechter in reiner Salpetersäure auf.

Silberdraht löst sich in Salpetersäure auf und es erscheint beim echten Silberdraht die Lösung weiß, beim unechten dagegen stark blaugrün gefärbt.

h) Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Häfteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drahtstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalteneinzelner Theiledienen, z. B. seidene geklöppelte Handschuhbänder mit einem Schieber und Knöpfchen von Metall, Schnurfenkel mit Metallstiften.

2. Spitzen und Blonden ganz oder theilweise aus Seide (mit Ausnahme der unter Nr. 30 e 1 des Zolltarifs fallenden Spitzen und Blonden mit Metallfäden) Nr. 30 c 2.

Seidenspitzen sind gewöhnlich mit Appretur versehen, während Blonden aus roher Seide hergestellt werden.

Unter Spitzen sind nicht allein die in sich aus ganz durchlaufenden Fäden hergestellten, oder weniger breiten (in der Regel durchsichtigen) Kanten, Streifen 2c. mit zackigen Bändern, sondern auch solche Kanten und Streifen begriffen, welche durch Ausschneiden oder Stanzen hergestellt sind und demnach keine festen Ueberkanten oder angewebten Oesen (Picots) besitzen.

Die Verbindung mit anderen zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien (mit Ausnahme von Metallfäden) z. B. Glas- und Stahlperlen, Schmelz, Flitter 2c. ändert nichts im Zollsatze der Spitzen (s. auch Roßhaarspitzen im amtlichen Waarenverzeichniß.) (Fortsetzung folgt.)

Chemische etc. Untersuchungen.

Die Prüfung ätherischer Oele wird im allgemeinen, soweit es sich um die Entdeckung einer Beimischung von Weingeist handelt, nach drei Methoden ausgeführt. Entweder schüttelt man mit einem gleichen Volum Wasser und überzeugt sich nach erfolgter Trennung in zwei Schichten, daß keine Verminderung des Oelvolums eingetreten ist, oder man konstatirt, ob eingeworfenes Chlorkalcium trocken bleibt, oder endlich, man schüttelt mit gleichem Volum Olivenöl, wobei eine klare Mischung resultiren muß. Carles hat nun bei Untersuchung von Zitronenöl gefunden, daß letztere Probe durchaus unzuverlässig ist, denn sogar das mit 25 Prozent Weingeist versetzte ätherische Oel giebt bei Normaltemperatur noch eine klare Mischung mit fettem Oel und bei wenig höherer Temperatur ist selbst ein Weingeistgehalt von 30 Proz. nicht in der bezeichneten Weise zu entdecken.

(Journ. de Pharm.)

Instruktion
für
I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i. des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,
II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und
III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz.

I. Zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zollamtlichen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsatz von 2 Mark für 100 kg. nach Nr. 26 s. des Zolltarifs anzusprechen oder zu den unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zum Zollsatz von 10 Mark für 100 kg zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemischen der Stearin- und Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, bietet deren Untersuchung nach bloßem Augenschein, Geruch oder durch Anfühlen keine Sicherheit. Von den Zollstellen ist deshalb zu diesem Zweck, sofern die Waare nicht nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als schmalzartiges Fett nach Nr. 26 h des Tarifs zum Zollsatz von 10 Mark für 100 kg zu behandeln ist oder für dieselbe nicht ohne Weiteres der Zollsatz der Nr. 26 i des Tarifs angeboten wird, stets eine Prüfung derselben in Bezug auf ihren Erstarrungspunkt beim Kaltrühren einer davon entnommenen Durchschnittsprobe vorzunehmen.

Die Durchschnittsprobe ist in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prü-

fenden Fetts, und zwar sowohl aus der Mittelaxe als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden. Nachdem von diesem Gemisch eine Menge im Gewicht von 150 g in einem Porzellanschälchen zur vollständigen klaren Aufschmelzung gebracht worden, ist bei dem darauf vorzunehmenden Kaltrühren der Masse die Temperatur derselben beim Eintritt der Erstarrung mit dem Thermometer zu beobachten und, sofern der ermittelte Erstarrungspunkt nicht über 32° R. liegt, die Waare als Talg, bei höher liegender Temperaturgrenze aber als Stearin zu verzollen.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach diesem Verfahren Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, oder handelt es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalg, d. i. dem unreinen Preßrückstande des unzersetzten Talgs von der Kunstbutterfabrikation, dessen Erstarrungspunkt in der Regel über 32° R. liegt, so hat eine Untersuchung der von der Waare zu entnehmenden Durchschnittsprobe in Bezug auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titrirverfahrens durch Sachverständige einzutreten. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Fettsäuregehalt von mehr als 25 Prozent ermittelt, so ist die betreffende Waare als Stearin oder Stearinsäuremasse anzusehen.

ll. Bestehen bei der zollamtlichen Abfertigung eines nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden thierischen Fetts Zweifel darüber, ob dasselbe bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt oder nicht, so hat eine Untersuchung des Fetts auf seine von dem Gehalt an flüssigen Oelen bedingte größere oder geringere Diffusions- (Fleckenbildungs-) Fähigkeit zu erfolgen und sind solche Fette, deren Diffusionsfähigkeit diejenige eines aus gleichen Gewichtsmengen Schweineschmalz und Rindertalg zusammengesetzten Normalfetts übersteigt, als Fette von schmalzartiger Konsistenz zu behandeln.

Das Normalfett haben die Zollabfertigungsstellen selbst zu bereiten, indem sie Schweineschmalz und Rindstalg von einem als reell bekannten Schlächter kaufen, gleiche Gewichtsmengen derselben in einem Gefäße mischen und das Gemisch durch Eintauchen des Gefäßes in heißes Wasser zusammenschmelzen. Beim Einkauf des Schweineschmalzes ist besonders darauf zu achten, daß dasselbe nicht bereits, wie häufig geschieht, vom Schlächter mit Talg versetzt worden ist. Das Normalfett ist in dicht verschlossenen, mit eingefetteten Glasstöpseln versehenen Präparatenflaschen aufzubewahren und von Zeit zu Zeit, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, zu erneuern.

Von dem zu prüfenden Fett ist eine Durchschnittsprobe nach dem unter l. angegebenen Verfahren herzustellen..

Die Vergleichung der Diffusionsfähigkeit dieser Durchschnittsprobe mit derjenigen des Normalfetts ist in einem zugfreien Raume vorzunehmen, dessen Temperatur etwa 15° R. beträgt. Sowohl die Durchschnittsprobe als auch das Normalfett sind bei der Prüfung gleichzeitig, jedoch gesondert, wie folgt zu behandeln: Zunächst ist das Fett einer Umschmelzung zu unterziehen, um eine etwa eingetretene Abthranung (Abscheidung der härteren Bestandtheile, des Stearins und Palmitins, von den weicheren, dem Olein) zu beseitigen. Nach dem vollständigen Erkalten wird das Fett in einem Porzellanmörser während 10 Minuten mäßig zerrieben und demnächst sofort mittelst eines Metallspatels in ein dünnwandiges Gefäß von Glas oder Porzellan übergeführt. Eine Viertelstunde nach dem Aufhören des Reibens wird es mittelst des Spatels in eine auf englischem Löschpapier festgehaltene Metallhülse übertragen. Die letztere, ein Stück einer Messingröhre, muß ½ mm stark, innen 20 mm weit und 5 mm hoch sein und an zwei gegenüberliegenden Stellen angelöthete Fortsätze besitzen. Beim Uebertragen des Fetts ist das Löschpapier mit einer Glasplatte zu unterlegen und die Metallhülse durch Anlegen des Zeige- und des Mittelfingers auf die angelötheten Fortsätze auf das Papier aufzudrücken; die Hülse ist mit dem Fett so sorgfältig bis zum Rande zu füllen, daß Luft enthaltende Lücken nicht entstehen. Eine Stunde nach dem Aufsetzen des Fetts erfolgt die Vergleichung der von der Durchschnittsprobe und von dem Normalfett auf dem Löschpapier erzeugten Fettflecke. Ist derjenige der Durchschnittsprobe größer als derjenige des Normalfetts, so ist das zu prüfende Fett als solches von schmalzartiger, ist er gleich groß oder kleiner, so ist dasselbe als von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen.

Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus einem Viertel der Zahl der zugehörigen Fässer je eine Durchschnittsprobe entnommen und mit dem Normalfett verglichen wird. Ergiebt sich jedoch hierbei die schmalzartige Konsistenz des Fetts auch nur für ein Faß der Post, so ist die Prüfung auf sämmtliche Fässer derselben auszudehnen.

Besteht über das Ergebniß der nach dem vorstehend angegebenen Verfahren angestellten Ermittelung Meinungsverschiedenheit, so hat in zweiter Instanz eine Ermittelung des Erstarrungspunktes der durch Verseifung einer entsprechenden Durchschnittsprobe aus der streitigen Waare gewonnenen Fettsäuren durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Wird hierbei ein

---

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

§ **129.** Wenn Fuhrwerk Du und Schiffe führst,
Oder Waaren transportirst,
Hast zu gehorchen Du die Pflicht
Beamten für die Grenzaufsicht
Und hübsch zu lassen Nacht wie Tag,
Was selbige verhindern mag,
Die Pflichten ihres Amts zu üben,
Um so zu fischen dann im Trüben.
Die Kiepen, Körbe, Päcke tragen,
Beladne Lastthier' auch und Wagen,
Die nicht verpackte Waaren führen,
Auch Fuhrwerk angezeigt als leer
Kann stets ein jeder Grenzaufseh'r
Auf der Stelle revidiren.
Doch verpackten Waaren kann
Eben dieser Grenzzollmann,
Wird durch äußeren Besicht
Gründlich überzeugt er nicht,
Daß im Grenzbezirk sie frei
Von Transportkontrolpflicht sei,
Der Richtung nach in der die Waaren
Zum Endziel ihrer Reise fahren,
Freundlich geben das Geleit
Bis zur nächsten Zolldienststelle
Oder doch, für schleun'ge Fälle,
Nächsten Ortes Obrigkeit,
Um mit dieser als Gesellen
Nachsuchung dann anzustellen.
Wie bei Leuten, gegen die
Augenschein Verdacht verlieh,
Daß sie unter ihre Kleider
Waar' verborgen haben leider,
Man verfährt, das steht geschrieben
Paragraph hundertzwanzigsieben.
Daß, wer Schiffsgefäße führt,
Die in ihrem Schiffesmagen
Nicht fünf Lasten können tragen,
Immerdar wie sichs gebührt
Auf des Grenzaufsehers „Halt!"
Anhält und zwar möglichst bald
Und entweder gleich zum Ufer,
Wenn es so verlangt der Rufer,
Steure und, wo's schicklich sei,
An auch lege — eins! zwei! drei!
Oder warte, wenn auch beklommen,
Bis der Grenzmann rangekommen.
Wer da Waar führt, die obsch,on
Eine Legitimation-
Schein-Kontrole sonst erduldet,
Aber manchmal ausnahmsweis
Frei ist vom Transport-Ausweis (§ 120)
Dieser Führer, sag' ich, schuldet
Nöthigen Bescheid zur Stell'
Grenzaufsehern möglichst schnell,
Um denselben beizubringen
Ueberzeugung, daß von Dingen,
So der Führer transportirt
Ausweis nicht erfordert wird.
Kann nicht gleich und nicht genug
Dies geschehn, so darf mit Fug
Grenzaufseher den Transport
Dirigir'n an einen Ort,
Wo den nöthigen Bescheid
Man erlangt mit Sicherheit.
Aber wer auf einer Zoll-
Straße friedlich reist, der soll
Nicht von obigen Grenzbehörden
An- und aufgehalten werden,
Falls sein Weg ihn zweifellos
Hinführt zu Grenzzollbureaus.

§ **130.** Beamten, die der Paragraph
20 oben schon betraf,
Um die dort genannten Pflichten
Zur Genüge zu verrichten,
Dürfen mit Personen, Waaren
Hemmend soweit nur verfahren,
Als auch Grenzaufseher dies
Ueberall zu thun man hieß,
In den Fällen wohlverstanden,
Wo etwa Verdacht vorhanden,
Daß man an den Zollgesetzen
Absicht hat was zu verletzen.

B. Im Innern des Vereinsgebietes.

§ **131.** Im Innern des Vereinsgebiets
Bestehen, wer es noch nicht glaubt,

Erstarrungspunkt von 32 ° R. oder weniger ermittelt, so ist die betreffende Waare als schmalzartiges Fett im Sinne der Nr. 26h des Zolltarifs anzusehen.

III. Die Denaturirung des Talgs von schmalzartiger Konsistenz ist in folgender Weise zu bewirken.

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7—8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums) gefüllt. Hierauf wird der Talg mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklich und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloch mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60 bezw. 45°, auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloch herausfließenden Petroleum füllen.

Ist der zu denaturirende Talg so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Petroleums wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei in einander verschiebbare beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der $2{,}_5$ cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einem Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in den Talg eingeführt sind, wird das innere mit Talg gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit Petroleum gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird der Talg in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Damit das Petroleum den Talg hinreichend durchtränken kann, ist das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur der Talg so fest sein, daß er ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist er in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen.

Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Talgs nicht angebracht erscheinen sollte, kann harter Talg, nachdem er zuvor aus dem Faß vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weicher Talg aber unter fortdauerndem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

Gewerbliches — Betriebskenntniß.

Behandlung des Topinamburs mit schwefliger Säure zur Traubenzuckerfabrikation, für Brennerei- und Brauereizwecke u. dergl.

Von Champy u. Fils in Antwerpen.

(Patentirt im Deutschen Reiche vom 14. November 1885 ab.)

Das Verfahren bezieht sich auf die Behandlung des mehr oder weniger zertheilten Topinamburs und des Saftes desselben mit schwefliger Säure, um denselben zur Verwendung in denjenigen Industriezweigen, in welchen Zuckerstoffe angewendet werden, wie der Brennerei, Brauerei, Wein- und Essigbereitung u. s. w., geeignet zu machen.

Das Verfahren ist besonders dadurch charakterisirt, daß durch ein einziges Reagens und durch eine einzige Operation Resultate erzielt werden, die bis jetzt nur durch mehrfache Operationen und durch andere Reagentien haben erreicht werden können.

Durch die Einwirkung der schwefligen Säure wird gleichzeitig die Klärung, Reinigung und Entfärbung des Topinambursaftes erreicht, sowie gleichzeitig die Umwandlung des die Nutztheile des Topinamburs bildenden Laevulins und Inulins in zuckerhaltige Stoffe, welche zur direkten und schnellen Gährung geeignet sind.

Um diese verschiedenen Resultate zu erreichen, wird vorzugsweise ein Gemenge von schwefliger Säure mit Kohlensäure angewendet; reine oder mit Stickstoff gemischte Säure kann ebenfalls zur Anwendung kommen, am besten wird jedoch ein Gemenge von schwefliger Säure und Kohlensäure genommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die vereinte Wirkung dieser beiden Säuren giebt das Maximum des angestrebten Resultates.

2. Dieses Gemenge wird in der Industrie gleich fertig hergestellt, und zwar indem man Schwefelsäure auf Holzkohle oder Sägemehl einwirken läßt.

3. Die Kohlensäure, welche die schweflige Säure begleitet, schützt diese letztere gegen die Einwirkung der Luft und erzeugt in den behandelten Flüssigkeiten ein Aufsprudeln.

Das Verfahren besteht nun in Folgendem:

Der Topinambur in zertheiltem Zustande oder der Saft des Topinamburs wird in eine Reihe geschlossener, unter einander kommunizirender, mit Schlangenrohren versehener

---

Nun, der hört es hier und sieht's,
Hauptzollämter oder Haupt-
Steuerämter und daneben
Für gewöhnlichen Gebrauch
Zoll- und Steuerämter auch,
Um die Zölle zu erheben.
Hauptamt, so da ist vereinigt
Mit Niederlage solchen Guts (§ 97),
Das den Zoll noch nicht bereinigt,
Darf erheben guten Muths
Jeden Zoll, hat Permission
Zu jeder Zollexpedition,
Soweit im Innern sie erlaubt
Nach Zollgesetzen überhaupt.
Fehlt es an der Niederlag',
Ist es einem solchen Haupt-
Steueramte doch erlaubt,
Jeden durch Begleitschein II.
Ueberwiesnen Zollbetrag
Zu erheben frank und frei.
Aber den Begleitschein I.
Zu ertheilen ist nichts Klein's,
Drum bedarf es hiezu schon
Ganz besondrer Konzession,
Außer wo Transport der Waaren
Eine Theilung hat erfahren (§ 50);
In welchem Fall man ungescheut
Die Begleitscheine erneut.
Doch die höchste Landes-Finanz-
Behörde darf mit Eleganz
Ausnahmsweise auch zuweilen
Solchen Aemtern Macht ertheilen
Zur Erled'gung von Begleit-
Scheinen I. zu jeder Zeit.
Eingangszoll, wenn eingesandt
Durch die Post ein Gegenstand,
Darf ein jedes Haupt- und Neben-
Zoll- und Steueramt erheben.
Welches Zoll- und Steueramt
Ist befugt im Binnenland,
Ausgangszölle zu erheben (§ 34),
Ferner, welche Aemter das,
Was in III man las,
Abzufert'gen sind ermächtigt,
Aemter auch, auf die berechtigt
Abfert'gung und zwar nach Maß-
Gabe dessen, was man las:
Sechszig drei und sechszig sechs
Bis 71 dieser lex,
Und bei welchen solches Gut,
Das per Bahn in sichrer Hut,
Verschlossen kommt in Wagen an,
Aus- und um man laden kann, (§ 65)
Bestimmt die oberste Finanz-
Behörde engern Vaterlands.
Diese legt auch ganz ausschließlich,
Wo es irgendwie ersprießlich,
Zoll- und Steuerämtern bei
Die Befugniß: frank und frei,
Begleitungsscheine auszustellen.
Und zu erled'gen in allen Fällen.

§ **132.** Steueraufseher und was es daneben
An Beamten mag im Inn ern geben,
Die jede Waar' nach Herz und Nieren
Im Binnenland soll'n kontrolliren (§ 125)
Müssen, das weiß jedes Kind,
Wenn sie in Dienstausübung sind,
Uniformrock tragen oder dafür
Ein Legitimationspapier,
Das von des Bezirkes Oberinspektor
Oder von dessen Steuerdirektor
Unterstegelt sei und ausgestellt,
Auf daß es Niemand für unecht hält.
Sie sind wohlbefugte Jäger
Auf Fuhrwerke und Packenträger,
Die da kontrolepflicht'ge Waaren,
Nach Anschein tragen oder fahren
Und zwar vom Grenzbezirke her.
All diesen hält man vor den Speer
Und nimmt mit Fragen kreuz und quer
Die Waarenführer ins Verhör,
Was für Waaren sie geladen.
Auch wird es manchmal gar nicht schaden:
Läßt er die Bestellungen,
Die sie im Grenzbezirk errungen
Vor sich zeigen und daß das Gut
Er äußerlich besicht'gen thut,
Wobei in Augenschein er nimmt,
Ob Auskunft mit der Ladung stimmt.
Doch darf die Kolli nach Belieben
In ihrer Lag' er nicht verschieben,
Auch soll er nach den Dienstvorschriften
Niemals die Verpackung lüften.

(Fortsetzung folgt.)

Gefäße gebracht, dann der Inhalt der Gefäße bis gegen 100° erhitzt und reine oder gemischte schweflige Säure in gasförmigem Zustande eingelassen.

Ist die Reaktion beendet und der Saft des Topinamburs gereinigt, geklärt, entfärbt und in Zuckerstoff übergeführt, so wird die in den Gefäßen selbst enthaltene Masse mittelst Wasserdampfes erhitzt, um die noch vorhandene schweflige Säure zu entfernen, welche nunmehr durch die in dem letzten Gefäße zu diesem Zwecke angebrachte Oeffnung entweicht. Der Saft wird nun aus den Gefäßen abgelassen und der Rückstand mittelst Presse und Waschens weiter behandelt.

Soll die Flüssigkeit für Brennereien gebraucht werden, so benutzt man sie so, wie sie aus dem Apparat kommt; die geringe Menge an schwefliger Säure, welche in derselben noch enthalten ist, übersteigt nicht den Säuregehalt, welcher zur Gährung erforderlich ist. Soll diese Flüssigkeit in Syrupform konzentrirt in Brauereien oder bei der Weinbereitung gebraucht werden, so läßt man sie nach Filtration entweder im luftleeren Raume oder an freier Luft bis zur gewünschten Konsistenz verdampfen.

Soll der Syrup bei der Fabrikation von Traubenzucker gebraucht werden, so entfärbt man ihn nochmals; die geringe Quantität Schwefelsäure, welche sich während der Reaktion gebildet hat, kann stets durch kohlensauren Baryt neutralisirt werden.

Patent-Anspruch:

Die Anwendung von reiner oder mit Kohlensäure oder Stickstoff gemengter schwefliger Säure, um die in dem Topinambur enthaltenen oder aus demselben gezogenen Säfte gleichzeitig zu klären, zu reinigen, zu entfärben und in Zucker überzuführen. (Patentschrift Nr. 35825.)

Normalmaischbottich für das Dekoktionsverfahren insbesondere.

Von G. Czeczetka.

Besehen wir uns die Arbeitsleistung unserer Maischbottiche und deren Einrichtung, so drängt sich uns die Frage auf, woher es kommt, daß wir vom scheinbar doch gut verarbeiteten Malze weniger Extrakt gewinnen, als es innerhalb der praktischen Möglichkeit abzugeben vermag.

Im Bemühen, diese keineswegs unwichtige Frage zu lösen, untersuchen wir die vom Läuterbottich kommende Würze, nehmen Jodkaliumjodlösung zur Hand, und finden keine Jodstärkereaktion, woraus wir auf kurzem Wege auf normale Beschaffenheit der Würze schließen können, sofern wir uns auf die Bestimmung der Maltose und Dextrinmenge nicht einlassen wollen, wozu dem Brauer die Zeit fehlt.

Nun süßen wir eine Probe der nach dem Anschwänzen im Läuterbottich zurückgebliebenen Treber mit heißem Wasser, besser, wir kochen sie mit Wasser aus und wenden beim abgekühlten Filtrate des Absudes abermals Jodkaliumjodlösung an.

Während wir in der Vorderwürze und in der Nachwürze auch nicht die Spur von Jodstärkereaktion fanden, sehen wir das Filtrat des vorerwähnten Absudes tintenschwarz werden, es ist also kein Zweifel, daß in den Trebern noch eine Menge unaufgeschlossener Stärke vorhanden sein mußte, und damit haben wir auch nachgewiesen, wo die Verlustquelle steckt, wo wir einzuschreiten haben, um dem Malze mehr Extrakt abzugewinnen, als dies bei den vorhandenen Maischwerken bisher überhaupt möglich war.

Wohl hat man schon auf verschiedene Weise versucht, dieses Ziel zu erreichen, und erinnere diesbezüglich an die Maischapparate von Welz & Rittner; die Einrichtung derselben und die Behandlung der Maische ist aber eine solche, daß das Bier schließlich einen anderen Charakter bekommt als ihn die Konsumenten fordern. Weil aber der Brauer die Extraktausbeute nicht unter allen Umständen anstreben darf, so mußte er von derlei sonst wohlgemeinten Versuchen absehen oder begonnene einstellen, sofern ein veränderter Geschmack des Bieres die Folge war.

Um dem Malze nun so viel Extrait mehr abgewinnen zu können, als es überhaupt noch in die Würze liefern kann, ohne daß der Geschmack des Bieres dabei geändert wird, ist offenbar nur ein Verfahren zuläßig, welches dem bisherigen ganz gleich ist, und diese Erkenntniß könnte glauben machen, daß man auf die Mehrextraktausbeute verzichten müsse, weil bei umgeändertem Verfahren nicht mehr als bisher erzielt, Extrakt gewonnen werden kann.

Doch ist dem keineswegs so.

Wir nehmen eine zweite Probe Treber aus dem Läuterbottiche und mischen sie mit so viel lauem Wasser, daß sie sich rasch absetzen können.

Führen wir diesen Versuch in einem Glascylinder aus, so finden wir, wie dies ja ganz natürlich ist, daß die groben Treber zuerst niedersinken, dann die kleineren Malzfragmente und die leeren Malzhülsen, endlich zuoberst der sogenannte Teig, aus coagulirtem Eiweiß und jenen zertrümmerten Zellwänden bestehend, welche im Malz das Stärkemehl einschlossen.

Untersuchen wir die zuerst herabgefallenen groben Treber, so sehen wir mit dem bloßen Auge schon eine Menge graupenartig aussehende Malzbruchtheile, welche, wenn wir sie mit Wasser sieden und nach entsprechender Abkühlung mit wenig Diastase (in Form klaren Malzextraktes) behandeln, schließlich eine maltose- und dextrinreiche Würze von beträchtlicher Konzentration liefern, und eben diese unaufgeschlossen gebliebenen Malztheile bergen den gesuchten, in der Praxis recht wohl gewinnbaren Extraktantheil.

Wie aber sollen wir, ohne am Verfahren eine Aenderung vorzunehmen, diesen bisher vergeudeten Extraktantheil doch gewinnen?

Um den richtigen Weg zu finden, untersuchen wir die Dickmaische in dem Zustande, wie sie aus der Maischpfanne in den Maischbottich zurückgeschöpft wird.

Wir finden entweder noch die bekannte Jodstärkereaktion oder schon die charakteristische rothgelbe Reaktion des Erythrodextrins; die Malztreber erweisen sich aber als vollständig erschöpft.

Die im Maischkessel gekochten Malzgraupen sind als solche nicht mehr vorhanden, sondern kehren in Form von Dextrinen und Kleister in den Maischbottich zurück, wo sie wirksame Diastase im Ueberflusse finden, durch welche sie zu Maltose und nahestehenden Dextrinen invertirt werden.

Da wir aber nach zwei Dickmaischsuden und einem Läutermaischsude doch noch die graupenartigen Malztheile in den groben Trebern nach dem Würzeabläutern finden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Malzgraupen überhaupt gar nicht in den Maischkessel gelangt sein konnten, sondern während des ganzen Maischbereitungsactes im Maischbottiche blieben.

Der Fehler also, weshalb wir weniger Extract vom Malze erhalten als ohne Beeinflussung des Maischverfahrens, ohne Beeinflussung des Biercharakters leicht und sicher erzielbar ist, liegt nicht im Verfahren, sondern in der unzweckmäßigen Beschaffenheit unseres Maischbottiches ganz allein, wir müssen also keineswegs das Maischverfahren, wohl aber unsere Maischbottiche ändern, wenn wir der Extractverschwendung Einhalt thun wollen.

Die Weise, wie dies geschehen müßte, zeigt uns folgender Versuch, den jeder Brauer leicht ausführen kann in der überzeugendsten Weise: nach dem Zurückschöpfen der zweiten Dickmaische und der Läutermaische rühren wir den Maischbottichinhalt gründlich durch und fassen 2 Proben.

Die eine Probe gießen wir in einen Glascylinder mit flachem Boden und einem Ausflußloche in demselben; die zweite Probe gießen wir in einen Glastrichter, dessen Rohr wir verschließen.

Sowohl im Cylinder, wie im Trichter sinken zuerst die schweren Malztheile herab, dann erst die kleineren Fragmente.

Nach dem Oeffnen der beiden Gefäße, resp. deren Ausflüsse, nehmen wir aber wesentlich verschiedene Erscheinungen wahr: während aus dem Trichter alles Grobe zuerst herausfließt und diesem erst die feineren Malztheile mit Maische folgen, rinnt aus dem Cylinder nur wenig Grobes heraus,

welches vom Strome fortgerissen nahe genug bei der Ausflußeröffnung lag, der größere Antheil des Groben aber bleibt ruhig am Boden des Cylinders liegen.

Dieses ungemein einfache Experiment schreibt deutlich genug die geeignete Form des Normalmaischbottiches vor, welcher nicht flachbödig sein darf, sonden einen konischen Boden erhalten muß, oem man mindestens 45° Winkel geben müßte.

Nun hätten wir das Mittel gefunden, um ohne der geringsten Aenderung am Maischverfahren doch voll zum Ziele zu gelangen; es ist nur noch die Frage, ob sich die nöthige Aenderung unserer flachbödigen Maischbottiche lohnt? Nach zahlreichen diesfälligen Proben fand ich zu Gunsten des Maischbottiches mit konischem Boden die Mehrextractausbeute von 2.7 pCt. im ungünstigen Falle (bei lange gelagertem Malze, das feiner gebrochen worden ist) und 3.63 pCt. im günstigsten Falle (bei 2 Monate altem Malze, das man gröber gebrochen hatte) und diese leicht controlirbaren Zahlen sprechen bestimmt für die sich bald bezahlt machende Aenderung der bestehenden Maischbottiche.

Was den Maschinenantrieb anbelangt, so wird derselbe dann leichter, indem der Maischbottich bei gleichem Fassungsraume des conischen Bodens wegen enger und im cylindrischen Obertheile desselben die Maischmaschinen dann auch kurzarmiger, daher leichter beweglich wird, während im konischen Theile des Maischbottiches schraubenförmig und schräg gestellte Messer, welche an derselben Welle wie die Maischmaschine befestigt werden, die Malzmasse leicht emporschrauben und heben. Es versteht sich von selbst, daß man gewünschten Falles den konischen Boden des Maischbottichs auch als Läuterboden herrichten kann. Man mache nur die Probe mit dem Cylinder aus dem Trichter, und jeder Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Form des Normalmaischbottichs wird schwinden. (Allg. Zeitschr. f. Bierbrauer.)

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Für Verschulden beim Aufbewahren ist der Steuerfiskus (nach preußischem Recht) schadenersatzpflichtig.

Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Steuerfiskus wegen Verschuldens beim Aufbewahren von wegen Verdachts der Zolldefraude beschlagnahmten Waaren ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 30. Juni 1885 der Rechtsweg zulässig, und die Haftbarkeit des Fiskus ist nach den einschlägigen Landesgesetzen zu beurtheilen. — Im Januar 1880 wurde bei dem Händler E. wegen Verdachts der Zolldefraude eine Parthie Kaffee im abgeschätzten Werthe von 731 Mark in Beschlag genommen, und als es sich demnächst nach erfolgter Freisprechung des E. um die Rückgabe des Kaffees handelte, stellte sich heraus, daß derselbe, der in einem feuchten Raume aufbewahrt gewesen, inzwischen muffig und stickig geworden sei. Auf seine Weigerung, den Kaffee in diesem Zustande zurückzunehmen, ließ die Steuerbehörde den Kaffee versteigern und händigte den Erlös von 524 Mark an E. aus. Dieser klagte den Schaden von 207 Mark gegen den Steuerfiskus ein, da die Steuerbehörde durch ihr fahrlässiges Verhalten bei Aufbewahren des Kaffees den Schaden verschuldet hätte. E. erstritt in beiden Instanzen ein obsiegendes Urtheil, und die vom Steuerfiskus eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Zunächst erscheint der Angriff, welcher sich auf die Behauptung der Unzulässigkeit des Rechtsweges stützt, verfehlt. Im vorliegenden Falle ist die Befugniß der Steuerbehörde zu dem eingeschlagenen Verfahren sowie die Maßregel der Beschlagnahme selbst und der Veräußerung des in Beschlag genommenen Kaffees vom Kläger nirgends angefochten worden, derselbe verfolgt vielmehr nur den Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschuldens beim Aufbewahren des letzteren, und bezüglich dieses rein privatrechtlichen Anspruchs ist der Prozeßweg durch kein Gesetz ausgeschlossen. Ferner nimmt das Oberlandesgericht (Köln) unter Anwendung der Vorschriften des Pr. Allg. Landrechts, welche im vorliegenden Falle maßgebend sind, an, daß der Beklagte hier nach den Regeln des Verwahrungs-Vertrages — Th. I. Tit. 14 § 9 folg. — haftet. Die genannten Vorschriften bilden aber im Bezirke des O.-L.-G. Köln kein revisibles Recht, und erscheint daher die Nachprüfung dieser Annahme in der gegenwärtigen Instanz ausgeschlossen. Endlich ist auch die Rüge, daß durch letztere gegen den § 156 Vereinszollgesetz verstoßen werde, unzutreffend, da die bezogene Vorschrift lediglich die Wirkung der ausgesprochenen Konfiskation zum Gegenstande hat, und aus derselben nicht mit dem Beklagten der Satz abgeleitet werden kann, daß der Fiskus durch die Beschlagnahme als solche in die rechtliche Stellung eines redlichen Besitzers im Sinne von Th. I, Tit 5 § 27, Tit. 7 § 189 folg. des A.-L.-R. eintrete."

Urth. des 2. Straff. v. 4. Mai 1886 c. A. u. Gen. (806/86) LG. Tilsit).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 156. StrGB. §§ 137, 242.

I. Die Beschlagnahme contrebandirter Gegenstände begründet für den Fiscus sofortiges, jedoch resolutiv bedingtes Eigenthum; das Eigenthum fällt weg, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt ist, daß die Gegenstände der Confiscation nicht unterliegen.

II. Neben dem Eigenthumsübergange bestehen die Wirkungen der Beschlagnahme so lange fort, als letztere von der Behörde nicht aufgehoben ist.

Verwerfung der Rev. der Staatsanwaltschaft. Gründe: Die Angeklagten A., Sch., Frau R., B. und K. sind aus § 137 des StrGB. bestraft. Die Revision des Staatsanwalts macht geltend, daß die Angeklagten nicht wegen Arrestbruchs, sondern wegen schweren Diebstahls zu bestrafen seien.

Nach dem festgestellten Sachverhalte trieben die Grenzaufseher W. und L. und der Gensdarm St. die von den Angeklagten contrebandirten, demnächst in Stich gelassenen 15 Schweine zu dem Gemeindevorsteher L. und übergaben sie diesem zur Verwahrung unter der Bedingung, daß er für die beschlagnahmten Thiere mit seinem Vermögen hafte. Die Schweine wurden hier in einen Stall gebracht und die Thür desselben durch ein Vorlegeschloß verschlossen. In der Nacht begaben sich die Angeklagten zu dem Gehöft des L., um sich die Schweine wieder zu holen. B. und Frau R. hielten sich in der Nähe auf dem Felde auf, während die drei anderen zum Stall gingen und A. das Vorhängeschloß mit Hülfe seines Messers unter Anwendung von Gewalt öffnete. Sie trieben darauf die Schweine aus dem Stall, und Jeder suchte sich nun die seinigen aus; K. nahm zugleich die dem B. gehörigen mit sich. Dem Ortsvorsteher L. und dem Gensdarmen St. glückte es, im Laufe der nächsten Tage die Schweine wieder aufzufinden und zurückzuerlangen.

Die Strafkammer hat die Frage, ob mit dem Augenblicke der Beschlagnahme das Eigenthum der Schweine auf den Fiskus übergegangen, die Schweine daher den Angeklagten fremde Sache geworden waren, mangels der Erzielung einer zureichenden Stimmenzahl offen gelassen und den Thatbestand des Diebstahls schon aus dem subjectiven Grund für ausgeschlossen erachtet, daß es den Angeklagten an der rechtswidrigen Absicht gemangelt habe, sie in jedem Falle nicht gewußt hätten, daß die ihnen gehörigen, ihnen abgenommenen und beschlagnahmten Sachen nach den Grundsätzen des Zivilrechts schon durch die Beschlagnahme in das Eigenthum des Fiskus übergegangen seien. Daß, wie die Revisionsschrift geltend macht, die bei Rechtfertigung der Annahme eines Arrestbruchs vorkommende Feststellung, es sei den Angeklagten „bekannt gewesen, daß die Schweine confiscata waren", hiermit in Widerspruch stehe und deshalb mit Rücksicht auf § 266 Abs. 4 (nicht Abs. 3) der StrPrO. ein wesentlicher Mangel der Urtheitsbegründung als vorliegend anzunehmen sei, ist nicht anzuerkennen. Der Vorderrichter hat nur die Kenntniß der Angeklagten davon, daß die Schweine der Confiscation unterliegen, zum Ausdruck gebracht, nicht aber im Widerspruch mit seiner vorherigen Feststellung ihnen die Wissenschaft beigemessen, daß bereits durch die Beschlagnahme die Schweine Eigenthum des Fiskus geworden waren.

Die §§ 134, 135 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869, welche den bis zu § 165 reichenden Abschnitt „XX Strafbestimmungen" eröffnen, bestrafen die Contrebande und Defraudation außer sonstiger Strafe mit Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und unter den näheren Bestimmungen wegen der Confiscation schreibt § 156 vor: Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Zivilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

Die von einem Theile der Mitglieder der Strafkammer vertretene Ansicht, daß die Beschlagnahme der der Confiscation unterliegenden Gegenstände der rechtsbegründenden Kraft entbehre und erst der Ausspruch des Richters das Eigenthum daran auf den Staat übertrage, ist mit der klaren Vorschrift des § 156 unvereinbar. Der Eigenthumsübergang erfolgt vielmehr Kraft Gesetzes durch die Beschlagnahme, wie bereits in dem Urtheil des RG. vom 29. März 1881 (abgedruckt in der Rechtspr. Bd. 3 S. 174/175) ausgesprochen ist. Die Beschlagnahme begründet Eigenthum des Staates, welches resolutiv bedingt ist, nämlich alsdann wieder entfällt, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt wird, daß ein Zollvergehen nicht begangen, die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgt ist. Waren daher auch die Schweine seit der Beschlagnahme dem Staate gehörige, den Angeklagten fremde Sachen und handelt es sich um Wegnahme derselben aus fremdem Gewahrsam, so steht doch der Bestrafung der Angeklagten wegen Diebstahls der aus dem Mangel des subjectiven Thatbestandes entnommene selbstständige Entscheidungsgrund entgegen. Der § 163 des Vereinszollges. bestimmt, daß Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften Niemandem zur Entschuldigung gereichen soll. Deshalb ist es gleichgültig, ob die Vorschrift des § 156 daselbst als eine civilrechtliche oder als eine das Strafgesetz betreffende zu erachten ist. In dem einen wie in dem anderen Falle können die Angeklagten sich nicht damit entschuldigen, nicht gewußt zu haben, daß durch die Beschlagnahme das Eigenthum der Schweine ihnen genommen und auf den Staat übergegangen war. Dies schließt aber nicht aus, daß sie sich thatsächlich in dem Irrthum befunden haben, die Schweine seien trotz der Beschlagnahme noch ihr und nicht schon des Staates Eigenthum; und wenn der Vorderrichter, wie dies geschehen, den Angeklagten solchen Irrthum beimißt, so hat er ohne Rechtsirrthum *verneint*, daß die Angeklagten die Schweine *als fremde Sachen sich zuzueignen beabsichtigt haben*. Als Dolus wird beim Diebstahl das Bewußtsein erfordert, daß die Sache eine fremde sei. Wer eine Sache, welche er, aus welcherlei Irrthum es sei, für eine ihm selbst gehörige hält, einem Andern wegnimmt, handelt nicht mit der in § 242 des StrGB. bezeichneten rechtswidrigen Zueignungsabsicht. Den Thatbestand des Diebstahls hat der Vorderrichter mit seiner lediglich thatsächlichen Annahme, daß die Angeklagten den durch die Beschlagnahme eingetretenen Uebergang des Eigenthums der Schweine auf den Staat nicht gekannt haben, ausgeschlossen. Es ist jedoch mit Recht der Thatbestand des Vergehens gegen § 137 des StrGB. gegen die genanten fünf Angeklagten für vorliegend erachtet; denn der Umstand, daß in dem Augenblicke der Beschlagnahme das Eigenthum an den Schweinen auf den Staat überging, schloß nicht aus, daß dieselben in Beschlag genommen waren und weiter in Beschlag genommen blieben. Die Beschlagnahme, welche vorliegend zweifellos durch zuständige Beamte geschehen war, unterwarf die Schweine der Verfügungsgewalt der Behörden und bot, neben den Rechten, welche dem Staate aus dem Eigenthum erwuchsen, ein besonderes Sicherungsmittel, indem sie den Schutz des gedachten § 137 begründete — nicht nur während des Verfahrens über das Zollvergehen, sondern selbst bei dem Fortfall des Eigenthums vermöge Eintritts der Resolutivbedingung auf so lange, als die Behörde die Sachen in ihrer Verfügungsgewalt behielt und zur Freigabe schritt. Die in dem oben gedachten Urtheil vom 29. März 1881 enthaltene Ansicht, daß mit der Beschlagnahme und dem dadurch begründeten Uebergange des Eigenthums auf den Staat die Möglichkeit eines Vergehens gegen § 137 des StrGB. ausgeschlossen wird, ist als zutreffend nicht mehr erachtet und aufgegeben. Es können die aus dem Eigenthume und die aus der Beschlagnahme sich ergebenden rechtlichen Beziehungen und Wirkungen sehr wohl neben einander bestehen.

Urth. des III. Straff. v. 12. April 1886 c. G. (378/86) (LG. Hamburg).

StrGB. §§ 4, 5, 49.

Die Beihülfe zu einer im Auslande begangenen Zolldefraudation gegen einen fremden Staat ist, wenn sie auch im Inlande begangen ist, abgesehen von besonderen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen im Inlande nicht strafbar.

Aufhebung des Urtheils und Freisprechung. *Gründe*: In den Urtheilsgründen ist Folgendes thatsächlich festgestellt. In der Zeit vom Juni bis August 1885 haben Hermann L. und Nathan S. aus Leeds in einer dem Angeklagten abgemietheten Werkstätte Bretter in der Weise zusammengesetzt, daß sie äußerlich wie Balken erschienen, innen aber hohl waren. In diese hohlen Balken haben sie in England zollpflichtige Waaren, namentlich Tabak und Spirituosen gethan, um sie unverzollt in England einzuführen. Sie haben am 8. Juli 1885 sechs, am 12. August 1885 weitere 9 solcher Balken per Dampfboot an die Adresse des inzwischen nach Leeds abgereisten Hermann L. nach Leeds abgesendet. Die sechs Balken haben die englische Zollgrenze unbelästigt passirt, die neun Balken dagegen sind im Zollhause zu Hull beschlagnahmt worden. L. ist wegen des hierin liegenden Vergehens gegen die in den Urtheilsgründen angeführten englischen Zollgesetze in eine Geldstrafe von 1406 L. 13 s 9 d, im Nichtzahlungsfall zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt, während dem S. eine Zolldefraude nicht hat nachgewiesen werden können. Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß er Kenntniß von dem Plane, die in die sechs beziehentlich neun Balken gelegten Waaren durch die englische Zollgrenze zu schmuggeln, gehabt und gegen das Versprechen eines Tagelohnes bei der Bearbeitung der Bretter zu hohlen Balken, bei deren Füllung mit zollpflichtigen Waaren und bei der Verschiffung nach England mitgeholfen, auch zur Herstellung jener Balken seine Werkstätte vermiethet gehabt habe. Auf Grund dieser Thatsachen ist Angeklagter wegen Beihülfe zu einem vollendeten uud einem versuchten Betruge gemäß der §§ 263, 49 des StrGB. zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden. In rechtlicher Beziehung führen die Urtheilsgründe im Wesentlichen Folgendes aus: Die Beihülfehandlung sei jedenfalls auch im Inlande verübt, woselbst die durch den Willen des Angeklagten verursachte Thätigkeit desselben begonnen und beendigt worden sei. Die von L. und S. begangene Hauptthat, zu der wissentlich Beihülfe geleistet worden ist, erfülle die Thatbestandsmerkmale der vollendeten beziehungsweise des versuchten Betruges nach der Definition des deutschen StrGB.: Die Thäter hätten in der Absicht auf Erlangung rechtswidrigen Vermögensvortheils (Ersparung des Eingangszolls für die in England zollpflichtigen Waaren), das Vermögen des englischen Fiskus dadurch geschädigt, beziehentlich zu schädigen versucht, daß sie durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, sie führten Hölzer ein und durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß sie zollpflichtige Waaren einführten, bei den englischen Zollbeamten einen Irrthum erregten, beziehentlich zu erregen versuchten. Der Umstand, daß die Hauptthat im Auslande begangen, würde die Straflosigkeit der im Inlande begangenen Theilnahme nur begründen, wenn die Hauptthat im Auslande, wo sie begangen, straflos sei. Dies sei nicht der Fall, da sie auch in England jedenfalls als Zolldefraude strafbar sei. Dies genüge, während, um die im Inlande geleistete Beihülfe nach dem im Inlande geltenden Strafgesetze strafen zu können, nicht erforderlich sei, daß die Hauptthat

im Auslande auch der gleichen rechtlichen Qualifikation unterliege, wie dies nach inländischem Rechte der Fall sei. Es sei demnach nicht erforderlich, daß auch das englische Strafrecht die Hauptthat als Betrug qualificire; es genüge, daß sie nach demselben überhaupt strafbar sei. Endlich ist der Einwand der Vertheidigung, daß die Hauptthat, auch nach deutschem Rechte beurtheilt, nicht einen Betrug, sondern eine Zolldefraudation enthalte, gewürdigt, aber verworfen worden, weil, „sollte auch ein gegen den deutschen Zollverein begangener Betug nicht als solcher, sondern auf Grund des Vereinszollgesetzes nur als ein besonderes Vergehen (Zolldefraude) zu bestrafen sein, doch ein deutsches Spezialgesetz, welches die gegen die ausländischen Staaten begangenen Zolldefrauden, die sich im Uebrigen als im Inlande begangene Betrugsfälle darstellen, von der inländischen allgemeinen Strafgesetzgebung ausschließen, nicht existire und es somit bei der Anwendung dieser letztgedachten Gesetzgebung auch im vorliegenden Falle verbleiben müsse".

Ob die Vorinstanz sich die Consequenz dieser Rechtsauffassung zum Bewußtsein gebracht hat — die Consequenz, daß die zu einem Vergehen gegen die englichen Zollgesetze geleistete Beihülfe wesentlich härterer Strafbestimmung unterliege, als die Beihülfe, welche zu einem in ganz gleicher thatsächlicher Gestaltung gegen die inländischen Zollgesetze verübten Vergehens geleistet worden wäre — das ist aus den Urtheilsgründen nicht zu ersehen. Diese Consequenz ist nicht abzuweisen. Es bedarf hier nicht der Erörterung der Frage, da die Exemtion der Zoll- und Steuervergehen von dem allgemeinen Strafrecht und die Unterstellung derselben unter Spezialgesetze aus inneren, die rechtliche Natur der bezeichneten Delicte betreffenden Gründen, oder nur aus finanz- und criminalpolitischen Rücksichten seitens der bestehenden Gesetzgebung geschehen ist. Soviel ist sicher, daß die That des L. und S., angenommen auch, sie erfülle an sich die gesetzlichen Merkmale des Betrugsbegriffs im Sinne des § 263 des StrGB. doch, dafern sie gegen die deutschen Zollgesetze verübt worden wäre, nicht als Betrug, sondern nur als ein Fall der in § 44 Ziffer 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bezeichneten, unter erschwerenden Umständen begangenen Zolldefraudation sich darstellen und daher nach § 144 verbunden mit § 135, 162 des Vereinszollges. einer nach Art und Dauer milderen Bestrafung als das Vergehen des Betrugs unterliegen würde, und daß deshalb, hätte der Angeklagte zu einem gleichgestalteten gegen das Inland gerichteten Zollvergehen Beihülfe geleistet, auch auf ihn nur die mildere, gemäß § 149 des Vereinszollgesetzes und § 49 des StrGB. zu ermäßigende Strafe des Zollgesetzes Anwendung leiden könnte. Die Thatsache, daß die von ihm beförderte Hauptthat nicht gegen das inländische, sondern gegen ein ausländisches Zollgesetz sich richtete und die Beschädigung nicht des inländischen, sondern eines ausländischen Zollfiskus zum Ziel und Erfolg hatte, kann unmöglich zu der Subsumtion der Beihülfeleistung zu dieser Handlung unter ein härteren Strafgesetz führen.

In der That erscheint die gegen den Angeklagten festgestellte Handlungsweise bei richtiger Gesetzesanwendung als gegen kein inländisches Strafgesetz verstoßend und darum als straflos. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die von dem Angeklagten entwickelte Thätigkeit an sich betrachtet kein Strafgesetz verletzt, daß sie vielmehr nur strafbar werden kann durch ihre Beziehung zu einer Hauptthat, zu der durch sie Hülfe geleistet worden ist, und durch welche sie ihrerseits erst eine strafrechtliche Qualifikation erhält. Der Vorinstanz ist nun darin beizutreten, daß, soweit die That des Angeklagten eine Beihülfeleistung enthält, sie jedenfalls auch als im Inlande verübt anzusehen ist, woselbst die Willensbethätigung des Angeklagten sich vollzogen hat [Entsch. des RG. Strafsachen Bd. 9 S. 10 ff.)], daß sie deshalb als eine im Inlande begangene Handlung dem deutschen Strafgesetze, soweit sie eine Verletzung desselben enthält, unbeschränkt unterliegt, und daß die nach inländischem Rechte begründete Strafbarkeit der vom Inlande aus geleisteten Beihülfe dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die beförderte Hauptthat im Auslande verübt und daß das ausländische Strafgesetz, welches die letztere unter Strafe stellt, hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation derselben von dem inländischen, sie gleichfalls mit Strafe bedrohenden Gesetze abweicht (vgl. angezeigte Entsch.). Schlechterdings erforderlich aber ist, um die Beihülfe strafen zu können, daß die Hauptthat so, wie sie begangen ist, den Thatbestand einer vom inländischen Strafgesetze unter Strafe gestellten strafbaren Handlung erfüllt. Nach dem in den §§ 3 und 4 des StrGB. anerkannten Grundsatze kann die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, gegen welche die Strafgewalt des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats in Funktion zu treten habe, nur nach dem in Deutschland geltenten Strafrecht — Reichsstrafrecht oder Landesstrafrecht (vgl. § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStrGB.) — beurtheilt, eine Strafe deshalb auch von einem deutschen Gerichte in Deutschland nur wegen einer Handlung ausgesprochen werden, welche gegen deutsches Strafrecht verstößt. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Beihülfe ergiebt, daß, da die Beihülfeleistung nur vermöge ihrer Abhängigkeit von einer strafbaren Hauptthat und durch ihre Beziehung zu derselben strafbar wird, von einer strafbaren Beihülfe nur die Rede sein kann, wenn eine nach deutschem Strafrecht strafbare Hauptthat vorliegt, während der Umstand, daß die nach deutschem Rechte straflose Hauptthat nach ausländischem Rechte einen Deliktsthatbestand erfüllt, die Strafbarkeit wie der Hauptthat, so auch der zu derselben im Inlande geleisteten Beihülfe nicht zu begründen vermag.

Die hier vorliegende, von L. und S. begangene Hauptthat, die Verletzung ausländischer Zollgesetze, ist nun aber nach deutschem Strafrecht im Zweifel, und sofern nicht besondere Gesetze sie unter Strafe stellen, straflos. Die durch das heutige Verkehrsleben unter den Kulturstaaten für den einzelnen Staat begründete internationale Verpflichtung, die Gewährung des Strafrechtsschutzes nicht auf die inländischen Rechtsgüter zu beschränken, kann nicht dahin führen, daß dieser Rechtsschutz auch ausländischen Rechtsgütern zu Theil werden müsse, welche das Inland als solche nicht anzuerkennen vermag. Um ein solches Individualrecht des Auslandes, welches das Inland zu schützen prinzipiell und von besonderen vertragsmäßigen Abmachungen abgesehen nicht berufen ist, handelt es sich namentlich bei dem durch die ausländische Zollgesetzgebung begründeten Rechte des Auslands zu Erhebung von Eingangszöllen. Eine prinzipielle und generelle Verpflichtung der inländischen Gesetzgebung, wie der inländischen Strafrechtspflege, der Zollgesetzgebung des Auslandes den inländischen Strafrechtsschutz angedeihen zu lassen, kann um so gewisser nicht anerkannt werden, als diese ausländische Zollgesetzgebung vielfach, gewollt oder ungewollt, den Interessen des Inlandes direkt zuwiderlaufen kann. Diesem Grundsatze entsprechend definirt das, nach § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum RStrGB. auf dem Gebiete des Zollstrafrechts die Anwendung des allgemeinen Strafrechts und damit unter anderem die Anwendung des Betrugsbegriffs ausschließende Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 den Begriff der Defraudation in § 135 als das Unternehmen, die „Ein- oder Ausgangsabgaben (§§ 3 und 5)" zu hinterziehen. Die hier erwähnten „Ein- oder Ausgangsabgaben" sind aber nach den §§ 3 und 5 des Vereinszollges. nur die Ein- und Ausgangszölle, welche der — deutsche — Vereinszolltarif normirt. Hieraus und aus dem Mangel irgend einer Bestimmung des Vereinszollgesetzes, welche die Vergehen gegen die ausländische Zollgesetzgebung unter Strafe stellt, ist zu folgern, daß diese im Zweifel, und soweit nicht in Zollnebengesetzen etwas anderes vorgeschrieben ist, nach deutschem Rechte straflos sein sollen. Damit erscheint deren Subsumtion unter § 263 des RStrGB. ausgeschlossen, auch wenn an sich die Thatbestandsmerkmale dieses Vergehens durch die concret vorliegende, gegen die ausländische Zollgesetzgebung gerichtete Handlung erfüllt sein sollten. Als ein Zoll-Nebengesetz der soeben bezeichneten Art bestand in Preußen das Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten ꝛc. vom 22. August 1853 (GS. S. 926), welches

unter der Voraussetzung vertragsmäßig gewährter Gegenseitigkeit besondere Strafbestimmungen gegen die Verletzung fremdstaatlicher Zollgesetze erließ. Als ein solches besteht dermalen das Gesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungar. Zollgesetze vom 17. Juli 1881 (RGes.-Bl. S. 247), welches die zur Ausführung von §§ 12 ff. des dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 angeschlossenen Zollcartells nothwendigen Bestimmungen enthält. Gerade die Existenz dieser besonderen Gesetze, welche zu Ausführung vertragsmäßig einem bestimmten Staate gegenüber übernommener und von diesem gleichmäßig zugesagter Verpflichtungen die Verletzung der Zollgesetze dieses fremden Staates unter besondere inländische Strafsanktion stellt, beweist, daß, soweit solche nicht existiren, für die Bestrafung der Vergehen gegen ausländische Zollgesetze es an der erforderlichen Grundlage eines dieselben unter Strafe stellenden inländischen Strafgesetzes gebricht und diese Vergehen deshalb in Deutschland überhaupt nicht gestraft werden können.

Der zwischen dem Zollverein und dem Königreiche Großbritannien abgeschlossene Handelsvertrag vom 30. Mai 1865 enthält ebensowenig, wie die mit dem letzteren seitdem geschlossenen Verträge eine Vereinbarung wegen Bestrafung der gegen die Zollgesetze des anderen Theiles verübten Zuwiderhandlungen, und ebensowenig ist ein deutsches Gesetz, welches solche unter Strafe stellte, erlassen. Daraus folgt, daß L. und S. mit der von ihnen unternommenen Hinterziehung englischer Zölle eine nach deutschem Strafrechte strafbare Handlung nicht begangen haben, und es demnach an einer strafbaren Hauptthat fehlt, zu welcher der Angeklagte Beihülfe geleistet hätte.

Urth. des II. Straff. vom 30. April 1886 c. W. (682 86) L.G. Danzig.

I. Declarant im Sinne des vorbezeichneten Gesetzes ist derjenige, welcher die Bonifikationsfähigkeit des auszuführenden Zuckers der Steuerbehörde gegenüber behauptet, ohne Unterschied, ob er die Steuervergütung für sich oder einen Andern in Anspruch nimmt.

II. Der Waarenführer, welcher als Bevollmächtigter des Exporteurs lediglich dessen Behauptung der Steuerbehörde übermittelt, ist als Deklarant in diesem Sinne nicht zu betrachten.

Ges. vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betr., § 4 (Bundesgesetzbl. S. 282).

Verwerfung der Revision des Provinzialsteuerdirektors.

Gründe: In dem Urtheil der Strafkammer ist das Sachverhältniß dahin festgestellt: Am 19. Juni 1884 reichte der bei dem Angeklagten als Commis angestellte Handlungsgehülfe M. zufolge eines ihm von diesem generell ertheilten Auftrages bei der zum kgl. Hauptsteueramte D. gehörigen Zollabfertigungsstelle in N. bei den Acten befindliche schriftliche Zuckerausfuhranmeldung ein, welche in ihrem Eingange lautet: „Unterzeichnete D., L. u. Co. — Berlin — melden hiermit dem kgl. Hauptsteueramte zu D., daß sie beabsichtigen, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend deklarirten Zucker über die kgl. Zollabfertigungsstelle N. mit dem Segelschiff C. nach Amerika auszuführen, und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfahrt und auf Grund desfallsiger Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren." Hierauf folgt die Angabe der Versender, daß der auszuführende, in 200 näher bezeichneten Säcken von 20 000 kg Nettogewicht verpackte Zucker „Rohzucker über 88 %" (Polarisation) sei, womit für denselben auf Grund des § 3a des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betr. vom 26. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 282), beziehentlich des § 1a des Gesetzes, betr. die Steuervergütung für Zucker, vom 7. Juli 1883 (RGesetzblatt S. 157) die Vergütung zu dem geringsten Satze von 9 M. für je 50 kg in Anspruch genommen wurde. Unterschrieben ist die gedachte Anmeldung: D., den 19. 6. 84. D. L. u. Co., Berlin, Otto W. M. Gleichzeitig mit dieser Ausfuhranmeldung ist der Steuerbehörde der zu exportirende Zucker durch den genannten Commis M. vorgeführt worden. Der Zucker stammte aus der Zuckerfabrik C. E. W. zu Sch. in Schlesien und war von dem Kaufmann Bruno W. in Magdeburg im Auftrag der Firma D. L. u. Co. in Berlin nebst den bei den Akten befindlichen beiden Polarisationsatteſten der chemischen Laboratorien von Dr. Hugo S., bez. von Dr. A. und Dr. H. in M., in welchen der Polarisationsgrad des Zuckers auf mehr als 88 % angegeben ist, dem Angeklagten direkt aus der gedachten Zuckerfabrik mit dem Auftrage übersandt worden, den Zucker für die Firma D. L. u. Co. nach Amerika zu exportiren und zur Exportvergütung bei der Steuerbehörde anzumelden. Bei der zollamtlichen Revision wurden unter den 200 Säcken Rohzucker 88 Säcke als nicht bonifikationsfähig ermittelt, und ergab die von dem Professor Dr. W. zu B. vorgenommene Polarisation des in diesen 88 Säcken enthaltenen Zuckers nur einen Zuckergehalt von 81,2 %.

Die Strafkammer, welche die Berufung des StA. gegen das, den Angeklagten W. des Vergehens gegen § 4 des Ges. vom 26. Juni 1869 nicht schuldig sprechende Urtheil des Schöffengerichts durch ihr, gegenwärtig angefochtenes Urtheil verworfen hat, erkennt an, daß, indem mittelst der Ausfuhranmeldung eine Steuervergütung für 88 Sack weniger als 88 % Polarisation enthaltenden Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen ist, ein Vergehen gegen § 4 Abs. 1 des Ges. vom 26. Juni 1869 begangen ist, für welches, ohne Rücksicht auf Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit, schon eine objektiv unrichtige Deklaration genüge, — vorbehaltlich der in Abs. 3 das. nachgelassenen Führung des Nachweises, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe. Es nimmt die Strafkammer jedoch an, daß nicht der Angeklagte W. das gedachte Vergehen begangen habe, nicht im Sinne des § 4 a. a. O. „der Deklarant" sei. Als „Deklaranten" wolle der Gesetzgeber denjenigen angesehen wissen, welcher der Steuerbehörde den zu exportirenden Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmeldet. Diese Anmeldung könne, da dies im Gesetze nirgends untersagt sei, auch durch einen Dritten, Beauftragten, bewirkt werden. Trete hierbei dieser der Steuerbehörde gegenüber in erkennbarer Weise, als Beauftragter eines Andern auf, so sei nicht der Beauftragte, sondern der Auftraggeber „Deklarant". Wer im Einzelfalle als „Deklarant" der Steuerbehörde gegenüber auftrete, sei nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach der die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Steuervergütung bildenden Anmeldung zu beurtheilen. Nach dem Inhalte der vorliegenden Ausfuhranmeldung habe nicht der Angeklagte, sondern die Firma D. L. u. Co., der Steuerbehörde den zu exportirenden Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldet, und der Angeklagte habe nur als Beauftragter der Firma namens derselben und für dieselbe (durch den Commis M. als sein Organ) die Ausfuhranmeldung unterschrieben und der Steuerbehörde eingereicht, sowie den zu exportirenden Zucker ihr vorgeführt.

Die Revisionsschrift des Provinzialsteuerdirektors führt dem gegenüber aus, daß der Angeklagte W. als „Deklarant" im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1869 zu erachten sei. Die Ausführungen erbringen jedoch nichts, was die Rechtsauffassung der Strafkammer als eine irrthümliche erweisen könnte.

Das Gesetz vom 26. Juni 1869 verheißt in § 3 „bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen" eine nach der Art des Zuckers verschieden bemessene, durch das Gesetz vom 7. Juli 1883 (und vom 13. Mai 1885 — RGes.-Blatt 1885 S 91) anderweit, insbesondere für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation auf 9 Mark für je 50 kg bestimmte Vergütung und ermächtigt den Bundesrath des Zollvereins, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde, — eine Bestimmung, welche alsbald in einer Anweisung zur Ausführung des Gesetzes unter Mittheilung eines Schema der abzugebenden Declaration getroffen ist (vgl. Centralbl. der

Abgaben ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung in den kgl. preußischen Staaten, 1869 S. 385 ff.). Der § 4 des Ges. vom 26. Juni 1869 bestimmt in dem hier in Betracht kommenden Satz 1 des Abs. 1: Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Declarant den Betrag des 4. Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Strafbar macht sich hiernach der Declarant, also derjenige, welcher in Bezug auf den auszuführenden, nicht bonificationsfähigen Zucker dessen Bonificationsfähigkeit der Steuerbehörde gegenüber behauptet, ohne Unterschied, ob er die Steuer- oder Zollvergütung für sich oder einen Anderen in Anspruch nimmt. Wer der Behauptende und bei der Unrichtigkeit des Behaupteten der Strafbare ist, bleibt in jedem einzelnen Falle nach den thatsächlichen Umständen zu ermitteln. Wenn Jemand für einen Anderen auf dessen Namen, aber ohne Auftrag, als negotiorum gestor, Zucker exportiren will und diesen unrichtig als bonificationsfähig bezeichnet, so kann nur er, ohne Rücksicht auf die Fassung der Declaration, strafbar sein; denn nur von ihm, nicht von dem ohne sein Wissen Vertretenen ist die unrichtige Behauptung der Bonificationsfähigkeit ausgegangen. Umgekehrt behauptet derjenige, welcher die von dem Exporteur ge- und unterschriebene Declaration der Steuerbehörde überreicht und den darin gedachten Zucker vorführt, seinerseits nicht die Bonificationsfähigkeit und macht sich deshalb nicht schon hierdurch wegen deren unrichtiger Angabe strafbar. Zu Unrecht zieht die Revisionsschrift die in dem allerdings derselben Legislaturperiode entstammenden Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 gegebenen Vorschriften über die Declarationspflicht und Verantwortlichkeit des Waarenführers hier herbei. Der § 23 des Vereinszollges. legt die Verpflichtung zur Declaration dem Waarenführer auf und nach § 13 das. ist zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. In dem Ges. vom 26 Juni 1869 sind solche Vorschriften nicht aufgestellt; die Declarationspflicht liegt nach diesem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths nicht dem Waarenführer, sondern dem Exporteur ob, der sich bei der Anmeldung des Zuckers und der Inanspruchnahme der Steuervergütung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Geschieht letzteres und declarirt der Bevollmächtigte dem erhaltenen Auftrage gemäß, so stellt nicht er die Behauptung der Bonificationsfähigkeit auf, sondern er übermittelt die desfallsige Behauptung seines Machthabers wie der Notar und Rechtsanwalt die Behauptungen seines Mandanten als dessen Behauptungen, nicht als eigene vorbringt. Dem oben gedachten Falle, wenn der Bevollmächtigte die Declaration des Exporteurs überreicht, steht daher der andere gleich, daß die Declaration dem Auftrage des Exporteurs gemäß von dem Bevollmächtigten geschrieben, aber als von jenem ausgehend gekennzeichnet ist; denn auch in solchem Falle behauptet nicht der Bevollmächtigte die Bonificationsfähigkeit des Zuckers, sondern trägt nur die Behauptung des Machtgebers vor. Wenn freilich der Auftrag nur dahin gegangen wäre, den Zucker erst auf seine Bonificationsfähigkeit untersuchen zu lassen und die Steuervergütung dann, wenn sich diese Bonificationsfähigkeit herausstellt in Anspruch zu nehmen, würde der Bevollmächtigte, der auf Grund solcher Untersuchung die Declaration bewirkte, selbst als Declarant, als derjenige, der die Bonificationsfähigkeit behauptet, anzusehen sein, und dasselbe wäre dann anzunehmen, wenn vom Exporteur, der den Zucker für bonificationsfähig hält, zwar der bestimmte Auftrag, die Steuervergütung für denselben in Anspruch zu nehmen ertheilt wäre, der Bevollmächtigte aber wüßte, daß der Zucker nicht bonificationsfähig sei, und gleichwohl die Declaration, wenn auch als Beauftragter, unter Erhebung des Anspruchs auf die Vergütung bewirkte. Denn in letzterem Falle würde er nicht dem Auftrage gemäß handeln und deshalb mit der Declaration des Zuckers dessen Bonificationsfähigkeit auftragswidrig und selbstständig behaupten, sich also durch sein dolöses Verhalten als Urheber der unrichtigen Declaration verantwortlich machen. Bei einem dolosen Einverständnisse zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten in Beziehung auf die Unrichtigkeit der Declaration kann sich eine Theilnahme des Letzteren ergeben. Wenn aber der Bevollmächtigte als solcher der Steuerbehörde gegenübertritt und innerhalb der Grenzen seines lediglich auf Inanspruchnahme der Vergütung für den vom Machtgeber als bonificationsfähig bezeichneten Zucker gerichteten Auftrages und ohne Dolus handelnd, mittelst der Declaration nur die Behauptung seines Machtgebers über die Bonificationsfähigkeit des Zuckers vorbringt, so ist eine Verhaftung des Bevollmächtigten wegen Unrichtigkeit dieser von ihm übermittelten Behauptung aus § 4 des Ges. vom 26. Juni 1869 nicht herzuleiten. Häufig wird der Bevollmächtigte gar nicht ermächtigt und in der Lage sein, eine Prüfung des Zuckers auf seine Bonificationsfähigkeit vorzunehmen. Es würde bei solcher Sachlage einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedurft haben, um eine so ausgedehnte Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten zu begründen. In der Nr. 3 der gedachten Ausführungsanweisung ist bestimmt, daß, wenn bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straffällige Angabe ermittelt wird, mit dem Exporteur oder seinem Bevollmächtigten über den Befund zu verhandeln ist, womit anerkannt ist, daß bei der Steuerbehörde eine Vertretung des Exporteurs zulässig ist. Wenn der Vorderrichter an einer Stelle der Urtheilsgründe erklärt, daß, falls Jemand der Steuerbehörde gegenüber in erkennbarer Weise als Beauftragter eines Anderen auftritt nicht der Beauftragte, sondern der Auftraggeber immer als Declarant strafrechtlich haftbar sei, so geht dies nach dem Vorstehenden allerdings zu weit. Dieser nicht zutreffende Satz hat aber auf das Urtheil Einfluß nicht geübt. Der Vorderrichter hebt mit Recht hervor, daß die Frage, wer im Einzelfalle als „Declarant" der Steuerbehörde gegenüber auftritt, nach den obwaltenden Umständen, insbesondere nach der die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Steuervergütung bildenden Anmeldung zu beurtheilen sei. In solcher thatsächlichen Prüfung gelangt der Vorderrichter zu der Feststellung, daß nach der Ausfuhranmeldung die Firma D., L. u. Co. zu Berlin Versender des Zuckers ins Ausland ist und den Anspruch auf Steuervergütung dafür erhebt, daß der Angeklagte W. von dieser Firma durch Vermittelung des Kaufmanns W. bei Uebersendung von Polarisationsatesten beauftragt war, namens derselben und für dieselbe die Ausfuhranmeldung für den Rohzucker von mehr als 88 pCt. Polarisation zu unterschreiben, sie der Steuerbehörde einzureichen und der letzteren den darin gedachten Zucker vorzuführen, daß demnach der Angeklagte W. der Steuerbehörde gegenübergetreten ist nicht als ein solcher, der seinerseits die Bonificationsfähigkeit des Zuckers behauptet, sondern als Beauftragter der gedachten Firma deren Behauptung der Bonificationsfähigkeit des Zuckers übermittelt hat. Ein Dolus des Angeklagten ist nicht festgestellt, vielmehr nach der Sachlage als nicht vorhanden angenommen. Käme es lediglich auf die äußere Handlung des Aufstellens der Declaration und des Vorführens des Zuckers an, so würde nicht abzusehen sein, warum nicht statt des Angeklagten W. oder neben diesem dessen Commis M., der jene äußere Handlung vorgenommen hat, als strafbar in Anspruch genommen ist. Die Freisprechung des Angeklagten W. ist nach den Feststellungen des Vorderrichters rechtlich nicht zu beanstanden.

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1885.

(Zollkredite.) Wie aus den nachfolgenden Berichten „über Thatsachen" ersichtlich, sind in der Tabakbranche die Klagen wegen Nichtgewährung längerer Zollkredite mindestens auf 6 Monate so lebendig wie je. Wir haben das Desidirum bereits zu wiederholten Malen zur Berücksichtigung empfohlen und wir können auch jetzt nicht umhin, demselben unsere Unterstützung angedeihen zu lassen, indem wir meinen, daß, was für Zucker, Spiritus ꝛc. gewährt ist, auch der Tabakindustrie nicht versagt werden sollte, zumal dem Fiskus Verluste dieserhalb gar nicht erwachsen können. Wir stellen die Sache darum nochmals zu wohlwollender Erwägung und fügen die Bitte hinzu, uns eventuell wenigstens mittheilen zu wollen, welche besonderen Umstände einer willfährigen Anordnung entgegenstehen.

Sehr zu beklagen bleibt, daß immer noch keine längere Kreditfrist Seitens der Steuer-Aemter für den Tabakzoll bewilligt wird. Mindestens 6 Monate sollten einer so ausgedehnten und wichtigen Industrie, wie es die Tabak-Branche ist, gewährt werden, — es wäre dies eine Kreditfrist, wie sie andere Industrien, wie z. B. Zucker, Spiritus u. s. w. seit lange bereits genießen. Eine solche Erleichterung, die dem Fiskus keinerlei Kosten verursachen würde, vermöchte außerordentlich günstig zu wirken, mit Rücksicht auf die nothwendig gewordenen, ungewöhnlich hohen Geschäftsspesen und die hohen Zollvorlagen.

Ebenso ist es bedauerlich, daß die Frage der Tara-Vergütung bei Java- und Sumatra-Tabaken noch immer nicht geregelt ist. Die letzte Verfügung des Bundesraths blieb ohne Wirkung; nach wie vor haben die Verzoller thatsächlich für Tara Zoll zu bezahlen. Java- und Sumatra-Tabake aber netto zu verzollen, ist Angesichts ihres hohen Preisstandes nicht angängig, da der Verlust zu bedeutend wäre. (cfr. weiter unten.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl in Fässern zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Aus dem Berichte der Handelskammer zu Mülhausen i. Els. pro 1885.

In den Jahren 1880 bis 1884 hat die Einfuhr von sogenannten Buchbinderleinen, einem baumwollenen, durch eigenartige Appretur das Ansehen feinen Leders habenden Zeugstoff, der zur Zeit mit einem Zollsatze von 30 M. für 100 Kg. belegt ist, sich beziehungsweise auf 83.400, 130.300, 141.700, 158.200 und 167.100 Kilogramm belaufen. Diese Zunahme ließ einerseits auf eine ungenügende Entwickelung der inländischen Fabrikation dieses Artikels schließen; andererseits trat indessen auch die Frage nahe, ob dieses Zurückbleiben nicht etwa durch das unzureichende Maß des diesem Industriezweige gewährten Zollschutzes mitherbeigeführt worden sei.

Um gutachtliche Aeußerung darüber ersucht, erwiderte die Handelskammer, daß die fragliche Einfuhr sich durch einen stets wachsenden Bedarf erkläre, da das Publikum immer mehr Vorliebe zum Ankauf bereits nach englischer Mode gebundener Bücher zeige. Es sei anzunehmen, daß die betreffende Fabrikation sich entsprechend entwickeln könnte. Die Normirung des letzteren ergebe sich am zweckmäßigsten aus der Beschaffenheit der Waare selbst. Da es sich ja um dichte, appretirte und in den meisten Fällen gefärbte baumwollene Gewebe handele, so scheine es billig und angezeigt, für den nicht mehr zutreffend benannten Artikel Buchbinderleinen die Tarifnummer 2 d 2 bezw. 3 in Anwendung zu bringen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer Köln pro 1885.

In Betreff der vom Herrn Handelsminister angeregten Frage der anderweitigen Bemessung der Lederzölle wurde auf Grund der Erhebungen hiesiger Firmen bemerkt: „Es erscheint uns angezeigt, daß alles vermieden werde, was den Export der deutschen Lederwaaren-Industrie zu erschweren im Stande ist, da es einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß die Anfertigung feiner Lederwaaren, deren Ausfuhr von etwa 33 000 Doppelzentner im Jahre 1880 auf etwa 48 000 Doppelzentner im Jahre 1884 gestiegen ist, eine wesentlich erheblichere und mannigfaltige Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb bietet, als dieses durch Herstellung des Halbfabrikats der Fall ist. Das einfachste und erfolgreichste Mittel zur Besserung der Lage der deutschen Sohlleder-Industrie würde darin zu finden sein, daß Holzborke und Gerberlohe, von denen 656 797 Doppelzentner im Jahre 1884 zur Einfuhr gelangten, wieder zollfrei zugelassen werden."

Im Interesse der deutschen Salinen — auch der fiskalischen — wäre es wünschenswerth, wenn der jetzt für landwärts eingehendes Salz bestehende Grenzzoll auch für seewärts eingehendes eingeführt würde. Es würde dadurch der deutschen Salzindustrie das jetzt von England beherrschte Gebiet von West- und Ostpreußen erschlossen, ohne daß, wie wir ausdrücklich hervorheben, in diesen Provinzen eine Vertheuerung des Salzes im Detailverkauf durch solche Maßregel bewirkt würde.

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Harburg pro 1885.)

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1885.

Bei derselben Hohen Behörde in Berlin reichten wir unterm 18. März cr. betreffs

Erhöhung bei Tara-Vergütung bei Sumatra- und von Java-Tabaken 2 auf 3 pCt.

folgendes Gesuch ein:

„Dem Königlichen Finanz-Ministerium beehren wir uns auf Veranlassung aus unseren Interessenten-Kreisen hierdurch, betreffs Aenderung der Tara-Vergütung bei Verzollung von Rohtabaken in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material, ganz gehorsamst vorstellig zu werden. — In Folge eines Bundesraths-Beschlusses vom 20. März 1884 ist bei Verzollungen von Sumatra- und Java-Rohtabaken der Tara-Satz von 3 pCt. auf 2 pCt. geändert worden, welcher Satz indeß hinter dem effektiven Tara-Gewicht zurückbleibt. Seitens der genannten Hohen Behörde wurde daher unterm 31. März 1885 (Zentralblatt 1885, Seite 157) verfügt, daß vom 1. Mai desselben Jahres ab: „Die Bestimmung im viertletzten und drittletzten Absatz des Bundesraths-Beschlusses vom 20. März 1884, betreff nd Tarasätze für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel (Zentralblatt 1884, Seite 106) zu lauten hat:

3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material, —
   anstatt:
3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeflecht, und
2. in Umschließungen aus leichterem Material, —
   anstatt:
2. in Umschließungen aus feinen Binsenmatten."

Es ist anzunehmen, daß der Hohe Bundesrath sich bei diesem Beschluß wesentlich von der durch Erfahrung bestätigten Erwägung hat leiten lassen: „Die Umschließungen von Sumatra- und Java-Tabaken seien nicht schlechthin, als aus feinen Binsenmatten bestehend, mit 2 pCt. hinreichend tarirt anzusehen." Thatsächlich besteht die Emballage von Sumatra- und Java-Tabaken auch nicht aus Binsenmatten, sondern mehr aus Matten von Schilfgeflecht. — Nach Publizirung des Bundesraths-Beschlusses vom 31. März 1885 ist in unserem Bezirke, speziell beim Steueramte in Blotho, woselbst sehr bedeutende Parthien der in Frage kommenden Tabake für Bünde und Blotho zur Verzollung gelangen, auf Antrag eine ausreichend erscheinende Probe zur Konstatirung der Tara amtlicherseits in Verwiegung genommen. In allen Fällen ist hierbei eine Tara von über 2½, meistens 3, einige Male etwas über 3 pCt. ermittelt, und

dadurch unzweifelhaft festgestellt, daß die Umschließung der mehrgenannten Tabake zollamtseitig in die Kategorie der „Matten von gleich schwerem oder schwererem Material" zu rechnen und demgemäß mit 3 pCt. zu tariren sind. — Das genannte Steueramt hat aber plötzlich die Praxis:

„die Tara-Ermittelung durch Verwiegung einer ausreichend erscheinenden Probe zu erzielen",

aufgegeben und verlangt, daß bei Beanspruchung einer höheren Tara-Vergütung, als 2 pCt. jeder einzelne Ballen netto verwogen werden müsse. — Die mehrfach bezeichneten, hier zur Zigarren-Fabrikation benutzten Sumatra- und Java-Tabake bestehen fast durchweg aus feinen Deckblättern im Preise von 5 bis 10 Mark pro Kilo, welche eine äußerst vorsichtige Behandlung verlangen. Diese nothwendige Behandlung wird aber bei Netto-Verwiegung jedes einzelnen Ballen sehr in Frage gestellt, und dadurch die Mehr-Vergütung von 1 pCt. Tara illusorisch gemacht. Wir bitten in Folge dessen Königliches Hohes Ministerium hierdurch ganz gehorsamst, im Interesse der durch die hohe Verzollung des Rohmaterials schon sehr belasteten Cigarren-Industrie hochgeneigtest verfügen zu wollen:

„Daß dem mehrfach erwähnten Bundesraths-Beschlusse vom 31. März 1885 entsprechend, Sumatra- und Java-Rohtabake, oder wie es zollamtlich heißt: unbearbeitete Tabakblätter in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohr-Geflecht, oder aus Matten von gleich schwererem oder schwerem Material, — bei der Versteuerung eine Taravergütung von 3 pCt. erhalten."

Ein großer Theil des Rückgangs unserer wirthschaftlichen Verhältnisse ist auf die bis zur äußersten Anspannung geltend gemachte Ausbeutung der fiskalischen Interessen zurückzuführen. — Darin beruht jedenfalls ein Mangel des staatlichen Entgegenkommens. — In erster Linie müßte zu dessen Abhülfe die von allen Seiten wiederholt verlangte Wiedergewährung:

„des früher bei Zahlung von Zollgefällen eingeräumten neunmonatlichen Kredits"

zugestanden werden. — Hier liegt nicht einmal ein greifbares fiskalisches Interesse vor, denn die von der Industrie und dem Handel gezahlten Gelder werden etwa, während der Zeit vom Fiskus, nicht in Staatspapieren angelegt, sondern bleiben ruhig in den Kassen des Staates liegen, während deren sofortige Beschaffungen, trotz des billigen Diskontos den Unternehmern Opfer kosten. — Wir können deshalb unsere oftmals ausgesprochene Bitte um

„Wiedergewährung des neunmonatlichen Kredits bei Zahlung von Zollgefällen"

nur auf's Dringendste wiederholen.

Verkehr mit dem Ausland.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen i. Els. pro 1885.

Die Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich zur Zeit (Mai 1886) wie folgt*):

Gültig bis zum 30. Juni 1886

1. mit der Schweiz. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 23. Mai 1881. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 30. Juni 1887

2. mit Spanien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 12. Juli 1883, bezw. 10. Mai 1885.

Gültig bis zum 31. Dezember 1887

3. mit Oesterreich-Ungarn. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 23. Mai 1881. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe 1 Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Gültig bis zum Jahre 1890

4. mit der Ottomanischen Pforte. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 20. März 1862, mit dem Vorbehalt, am Ende des 14. und 21. Jahres Aenderungen in Vorschlag bringen zu dürfen.*)

Gültig bis zum 10. Juli 1891

5. mit Rumänien. Handelskonvention vom 14. November 1877, ratifizirt am 10. Juli 1881. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Nach dem festgesetzten Termin, mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum 1. Februar 1892

6. mit Italien. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 4. Mai 1883. Jeder der vertragschließenden Theile hat sich jedoch die Befugniß vorbehalten, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn 6 Monate zuvor kündigt. Wonicht, wird der Vertrag bis zum 1. Februar 1892 Geltung behalten, und nachher bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.

Gültig bis zum Jahre 1893

7. mit Serbien. Handelsvertrag vom 6. Januar 1883. Tarifvertrag mit wechselseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Gültig bis zum 20. Februar 1895

8. mit Griechenland. Meistbegünstigungs-Tarifvertrag vom 9. Juli 1884. Nachher mit stillschweigender Verlängerung bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung.
   Stillschweigend verlängert bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung.
9. mit Belgien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 22 Mai 1865. Die Verlängerung erstreckt sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8.
10. mit Großbritannien. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 30. Mai 1867.
11. mit den Niederlanden. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 31. Dezember 1851.
12. mit Portugal. Meistbegünstigungs-Vertrag vom 2. März 1872.

Unkündbar.

13. mit Frankreich. Meistbegünstigungs-Abkommen, laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871.*)

*) Handels- und Schifffahrtsverträge mit Dänemark und Schweden-Norwegen sind nicht vorhanden; Deutschland wird thatsächlich als meistbegünstigte Nation behandelt.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidgenossensch. Zolldepartements im Monat Juni 1886.

Tarifnummer.

9a Kohlensäure, flüssige, in schmiedeeisernen Gefäßen.

18 Chlorchrom. In den Tarifentscheiden pro 1885 ist „Kohlensäure, flüssige" zu streichen.

34/37 Hierunter fallen die zum handwerksmäßigen Gebrauche dienenden Farben.

*) Seit dem 17. Dezember 1883 ist für die deutsche Einfuhr nach der Türkei an Stelle des in Ausführung des Art. 16 des Handelsvertrags vereinbarten türkischen Zolltarifs, dessen Revision beantragt worden ist, bis zur Vereinbarung eines neuen Zolltarifs wieder der in Art. 5 des genannten Vertrags vereinbarte allgemeine 8prozentige Werthzoll getreten.

37 Baryt, schwefelsaurer, gefärbt.
38 Farben für Kunstmalereien.
62 Bürstenbrettchen, zugeschnittene, Bürstenhölzer, gelocht oder nicht gelocht.
63 Reißbretter ohne Metallbestandtheile.
105 Butter-Maschinen.
138 Asbestgewebe mit Kautschuk- und Metalleinlage.
164 Porzellanwalzen ohne Stuhlung, für Müllerei-Maschinen.
171 Schilfbretter, sogen., aus Gips mit Schilfeinlagen bestehend.
209 Citronenschalen in Salzwasser eingemacht, in Fässern.
216 Sagomehl offen, in Säcken. (Sagomehl zu technischen Zwecken, siehe Anm. 1. Serie zum Zolltarif ad Nr. 17a.)
229 Unter „Sago", verzollbar je nach Verpackungsart zu Fr. 7 (Nr. 229)
234 bezw. Fr 20 (Nr. 234), ist nur der gekörnte Sago zu verstehen.
284/85 Baumwolltuch, rohes, einseitig porendicht, appretirt.
350 Asbestgewebe mit Kautschukeinlage.
355 Rohrgewebe, grobe, zu Gipsdecken und Gipswänden.
411 In der ersten Serie der Anmerkungen ist nach „Etuis" einzuschalten: „soweit dieselben nicht mit Sammet oder Seide ausgeschlagen resp. gepolstert sind (solche fallen unter Nr. 410) oder zu den Lederwaaren gehören".
412 In den Tarifentscheiden pro September 1885 ist das Wort „Reißbretter" zu streichen (s. ad Nr. 63 oben)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Das Finanzministerium hat folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten gefällt:

Glasscheiben mit schräggeschnittenem Rand, welche zwar zur Bedeckung von Uhrzifferblättern, aber auch zum Schutz von Barometern ꝛc. Verwendung finden, sind nicht als Uhrenbestandtheile (30 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Lederkoffer, welche Handelsreisende mit sich führen und welche eigens zur Aufnahme von Mustern eingerichtet sind, gehen entweder als Umschließung der darin enthaltenen Waare oder als „Geräthe, Instrumente und Werkzeuge von Personen, welche in den Vereinigten Staaten ankommen" zollfrei ein.

Destillirtes Schieferöl unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Photographie-Albums in Einband von Seide, Plüsch und Sammet oder anderem Material, sind je nach dem Material, aus welchem sie bestehen, zu behandeln als:

Waaren, deren hauptsächlichster Bestandtheil dem Werthe nach Seide ist . .	Zollsatz	50 pCt. vom Werth;
Waaren, theilweise aus Metall	„	45 pCt. vom Werth;
Waaren aus Baumwolle	„	35 pCt. „ „
Waaren, zu deren Bestandtheilen Leder gehört	„	30 pCt. „ „
Waaren, zu deren Bestandtheilen Papier gehört	„	15 pCt. „ „

Die Verzollung zu dem höchsten der vorstehend angegebenen Sätze kann nur stattfinden, wenn Seide dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet. Die Klassifikation nach einem der Sätze kann nur erfolgen, wenn der darin vorgesehene Bestandtheil einen schätzbaren Theil des Werths der Albums bildet; wenn zwei oder mehrere dieser Zollsätze anwendbar erscheinen, so ist der höchste zu wählen, ohne Rücksicht darauf, ob das Material, auf welches der betreffende Zollsatz sich bezieht, dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet oder nicht, ausgenommen jedoch, wenn die Albums unter die „Waaren aus Baumwolle" zu klassifiziren, die Baumwolle dem Werth nach das Hauptmaterial sein muß.

Decken von feinen runden Holzstäben, welche aneinander durch Baumwollenfäden befestigt und in der Mitte durch Malerei verziert sind, unterliegen als Waaren, deren Hauptbestandtheil Holz bildet, einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Spatel oder Palettemesser mit biegsamer Klinge und stumpfer Schneide, welche von Droguisten zur Mischung von Arzneien und von Künstlern zum Mischen der Farben auf der Palette gebraucht werden, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Messerschmiedwaare einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Perlen auf Schnur aufgezogen, woran provisorisch ein Schlößchen von gewöhnlichem Messing befestigt ist, sind nicht als Juwelierwaaren anzusehen (25 Prozent. vom Werth), sondern unterliegen einem Zoll von 50 Prozent von dem Werth.

Stahlröhren von etwa 3 Fuß Länge und $^7/_{32}$ Zoll Durchmesser, gelöthet, welche zu Schirmgestellen Verwendung finden, unterliegen einem Zoll von 40 Prozent von dem Werth.

Sogenanntes Myrthen- oder grünes Wachs, eine Mischung aus Mineral-, Pflanzen- und Bienenwachs, zuweilen auch Lampenruß oder ein anderes Pigment enthaltend und für Lederarbeiter bestimmt, unterliegt als nicht aufgeführter Artikel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Lederimitation, aus mehreren zusammengeleimten Papierlagen bestehend, gepreßt, gefärbt und vergoldet, zum Dekoriren ꝛc. von Räumen, unterliegt wie Papiertapeten einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Baumwollenstaub, durch Mahlen von baumwollenen Lumpen gewonnen und zur Fabrikation von Billardbällen bestimmt, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat aus Baumwolle einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Eine Substanz, welche als Farina importirt wird und als solches zollfrei ist, von der es sich bei der mikroskopischen Untersuchung indessen herausgestellt, daß sie eigentlich pulverisirte Kartoffelstärke, ist als solche mit 2 Cents per Pfund zu verzollen.

Cichoriensamen, aus welchem die Wurzel gewonnen wird, die zur Herstellung des bekannten Kaffeesurrogats dient, ist der Bestimmung der Freiliste F. J., new, 760 zufolge, zollfrei.

Bemalte Statuen und Statuetten, wenn für Kirchen, Klöster oder inkorporirte religiöse Gemeinden bestimmt, sind zollfrei.

Ofenschirme, aus einem hölzernen Rahmen mit einem aus Seide und anderem Material bestehenden Stoffe angefertigt, sind, wenn Seide den Hauptbestandtheil bildet, § 373 des neuen Tarifs zufolge, mit 40 Prozent ad valorem zu verzollen.

Litzen aus Gold, Silber oder anderem Metall bestehend, oder wenn eines dieser Metalle den Hauptbestandtheil derselben bildet, sind zur Rate von 25 pCt. ad valorem zu verzollen, abgesehen davon, ob dieselben für militärische, theatralische oder sonstige Zwecke bestimmt sind.

Eine Firma in New-York importirte vor längerer Zeit eine Quantität schwedischer Zündhölzchen, welche bekanntlich nur an dem auf den Schachteln angebrachten chemischen Präparat angestrichen werden können. Die Zollbeamten verlangten einen Extrazoll auf die Schachteln, welchen sich die Firma zu entrichten weigerte, indem sie geltend machte, alle Verpackungen seien zollfrei. Schließlich entrichtete die Firma den Zoll unter Protest und klagte im Bundesgericht auf Rückerlangung der bezahlten Summe. Das Gericht entschied zu Gunsten der Kläger.

Rußland.

Fabrikate aus Glasschmelzen, welche zur Verzierung von Damenhüten dienen und eine gleiche Bestimmung haben wie Plümagen, sind nach Artikel 221 des Tarifs zu verzollen.

Drahtnägel, Drahtnieten, Stifte für Klaviere und Metallsaiten, welche in dem Texte des auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 31. März dieses Jahres abgeänderten Punktes 2 des Art. 167 des Tarifs nicht benannt.

sind als Drahtfabrikate, nach den entsprechenden Punkten des Art. 168 des Tarifs, zu verzollen.

Zu verzollen sind:

1) Hardens Feuerlöschgranaten — nach Art. 140, zusammen mit dem Gewicht der Flaschen.

2) Miniatur-Thontäfelchen nach Artikel 228.

3) Schwefelsaurer Kalk — nach Artikel 140 des Tarifs.

(Cirkular des Zolldepartements vom 10. Mai 1886 Nr. 9968 bis 9970.) (D. Hand.-Archiv.)

Ein dieser Tage bestätigtes, am 13. Juli in Kraft tretendes russisches Reichsrathsgutachten enthält die folgenden Abänderungen des allgemeinen russischen Zolltarifs für den europäischen Handel:

A. Verzeichniß der Importwaaren.

§ 26. Thierische Produkte und zwar:

5) Rohhäute oder getrocknete Felle, mit Ausnahme derjenigen, welche in dem Paragraphen über Rauchwerk (§ 85) genannt sind:

	Zollsatz Metall
a. trockene und trocken gesalzene pr. Pud . .	— R. 50 K.
b. naßgesalzene	— „ 25 „
Anmerkung. Für Abschnitzel unbearbeiteter Häute wird 50 Kop. Zoll pr. Pud erhoben.	
8. 28. Feuerfeste Ziegel, Dachziegel und Fliesen aus feuerfestem Thon, Drainage- und Wasserleitungsröhren mit Ausnahme der aus Metall verfertigten pro Pud . . .	
Anmerkung. Für gewöhnliche Ziegel wird 1 Kop. Zoll pro Pud erhoben.	— „ 3 „
§ 131. Alaun:	
1) Krystallischer pro Pud	— „ 25 „
2) Alaun, gebrannter und jeder Art in Pulver, sowie schwefelsaure Thonerde, welche Alaun ersetzt	— „ 30 „
§ 134. Natron (Soda) und Kali (Pottasche):	
1) kohlensaures Natron jeder Art, sowie auch Pottasche und Perlasche pr. Pud . . .	— „ 40 „
2) Kaustische: Natron und Kali	— „ 60 „
§ 138. Schwefelsäure:	
1) Vitriolöl und Schwefelkohlenstoff pr. Pud	— „ 22 „
2) rauchende	— „ 60 „
§ 139. Vitriol:	
2) Kupfervitriol oder blaues (schwefelsaures Kupferoxyd), weißes oder Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) und Salzburger Vitriol (ein Gemisch von Eisen- und Kupfervitriol) pr. Pud	1 „ — „
§ 141. Leim:	
2) Tischler- und Schusterleim pr. Pud . .	1 „ 20 „

B. Verzeichniß der Exportwaaren.

§ 1. Phosphorite, sowie unverarbeitete Knochen jeder Art: in Stücken, zermalmte, gestoßene, geriebene oder auf andere Weise zerkleinerte, sowie gebrannte (Knochenasche) mit Ausnahme von Knochen, die in eine pulverähnliche Substanz oder mit Schwefelsäure verarbeitet werden, sowie auch Knochenkohle pr. Pud brutto	— „ 10 „

Nach einem ferneren, gleichfalls am 13. Juli in Kraft tretenden Reichrathsgutachten ist der Zoll für ausländischen Branntwein und Spiritus beim Import in die Häfen Nikolajewsk und Wladiwostok auf zehn Rubel Kredit pro Wedro wasserfreien Alkohols erhöht worden.

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

§§ des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold-Rbl. K.
190.	Leinen- und Handgewebe, geköperte und mit eingewebten Mustern, reine oder mit Baumwolle gemischte, als: Tischwäsche und Handtücher jeder Art pro Pfund	— 85
191.	Drillich (Kalamjanka) jeder Art . . .	— 60
192.	Segeltuch, Zwillch zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe aus Flachs, Hanf und Hute und dergl. leinene und hanfene grobe Gewebe, mit oder ohne Baumwolle-Beimischung, . . . pro Pfund	— 20
193.	Leinene und hanfene, gestrickte und geflochtene Fabrikate, mit Ausnahme von Posamentier-Arbeit (§ 213), Knöpfen (§ 220), Tüll (§ 214) und Spitzen (§ 215) . . . . . pro Pfund	— 65
194.	Wachstaffet und Wachstuch aller Art, mit Ausnahme des seidenen, laut des § 200 verzollt, und Fabrikate daraus; desgleichen mit Farbe grundirte Leinwand für Malerei, Hanfschläuche zu Feuerspritzen, harfene Eimer und Segeltuch, mit Theer getränkt (Bresent) pro Pfund	— 15
195.	Leinwand und Jute-Säcke sowie auch grobe Gewebe aus Jute, für Säcke und Verpackung, ... pro Pud	2 40
	Anmerkung. Matten aus Jute, Manilla-Hanf und dergleichen Materialien werden, bei der Einfuhr, laut des § 195 verzollt, mit einem Zuschlag von 50 pCt. zu der in dem genannten § festgesetzten Zollgebühr.	
	β) Seidene.	
196.	Zeuge, Tücher und Bänder aus reiner Seide sowie aus Flockseide (bourre de soie) ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle und dergleichen Materialien; desgleichen Foulards, glatte und auf der Kette bedruckte (chinés), sowie Sammet Plüsch und Chenille, seidene oder halbseidene und Bänder daraus; desgleichen seidene Siebböden . . . pro Pfund	6 60
197.	Foulards, bedruckte in Stücken und einzelnen Tüchern . . . . pro Pfund	3 95
198.	Zeuge, Tücher und Bänder, halbseidene, in denen die Kette oder der Einschlag aus irgend einem anderen Material bestehen, sowie aus Flockseide (bourre de soie) mit Beimischung von Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf pro Pfund	2 90
199.	Seidene und halbseidene Posamentierwaaren, gestrickte und Strumpf-Fabrikate, mit oder ohne Beimischung von anderen Materialien, Glasschmelze und Glasperlen, mit Ausnahme von Knöpfen (§ 220), Tüll (§ 214) und Spitzen (§ 215); desgleichen seidene Canevas pro Pfund	2 90
200.	Seidenes Wachstaffet und Wachstuch pro Pfund	1 30
	γ) Wollene.	
201.	Boy-Bettdecken und Pferdedecken, pro Pfund	— 55
202.	Wollenzeuge jeder Art, aus Wolle und Ziegenflaum, ungewalkte und gewalkte, glatte, buntgewebte und gestickte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, mit Ausnahme der in den §§ 201 und 204 bis 207 besonders aufgezählten pro Pfund	1 10
204.	Flaggentuch, weißes Wollenzeug für Müller (Beuteltuch) und wollene Gürtel aller Art, ohne Beimischung von Seide pro Pfund	— 30
205.	Shawls, Tücher, Gürtel und Schärpen,	

§§. des Tarifs.	Benennung der Waaren:	Zoll in Gold Rbl.	K.
	türkische und kaschmirene, desgleichen französische Terno und Halbterno, sowie gesonderte Borden, Kanten und Zeuge dieser Art, rein wollene oder mit Baumwolle, Seide und Flockseide gemischte, pro Pfund	3	95
206.	Ungewalkte Wollenzeuge zum Gebrauch für Fabriken: Säcke zum Oelschlagen. für Zuckerfabriken und dergl.; Tuch besonderer Zubereitung für Fabriken, Tuch-Kanten, sowie aller Art Filze, ungefärbte, gefärbte und bedruckte pro Pfund	—	13
207.	Wollene Teppiche aller Art pro Pfund	—	40
208.	Feze oder wollene türkische Kappen, gestickt mit Flittern oder ohne solche pro Dutzend	2	40

(Fortsetzung folgt.)

In Folge von Petitionen der Kaufmannschaft bezüglich des ungehinderten Durchlasses aus dem Auslande besonders eingeführter Etiketten mit aufgedruckten Adressen Russischer Firmen bringt das Zolldepartement zur Kenntniß des Zollressorts, daß der Adlatus des Finanzministers, von der Ansicht ausgehend, daß derartige Etiketten eine selbstständige Waare bilden und daher nicht unter den Cirkularerlaß vom 12. Juni 1885, Nr. 12246 subsumirt werden können, entschieden hat, dieselben unbehindert passiren zu lassen, nachdem sie ordnungsmäßig verzollt worden.

(Cirkular des Zolldepartements vom 7. März 1886, Nr. 5075.)

Ausfuhrprämie für Zucker.

(Journal de St. Pétersbourg.)

Durch einen unter dem 30. März d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerkomitees ist Folgendes bestimmt worden:

1) Die neben der Rückvergütung der Accise bestehende Ausfuhrprämie im Betrage von 80 Kopeken für jedes nach Europäischen Märkten ausgeführte Pud Sand- oder Raffinadezucker wird noch bis zum 1./13. Juli gewährt.

2) a. Sand- und Raffinadezucker, welcher vom 1. Mai 1886 bis zum 1. Mai 1891 nach Persien nach Centralasiatischen Märkten ausgeführt wird, genießt außer der Accisevergütung eine nicht rückzahlbare Prämie im Betrage von 80 Kopeken für das Pud; die in dieser Hinsicht gemachten Ausgaben sind auf Rechnung des Reichshaushalts zu setzen. b. Der gegen Gewährung der Prämie ausgeführte Zucker muß wenigstens 98 pCt. reinen Zucker enthalten.

3) Der Finanzminister wird beauftragt: a. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß der für die Gewährung der Prämie auf den nach Europa ausgeführten Zucker festgesetzte Zeitpunkt nicht ferner verlängert wird, und b. wenn im Beginn des Herbstes die Vertheilung der im Jahre 1887 rückzahlbaren Prämien auf den Zucker des Betriebsjahres 1886-87 in Frage kommt, die Zahlung von Zuschlägen in Erwägung zu ziehen, welchen der Zucker für den Fall unterliegen soll, daß die Produktion den Bedarf übersteigt, sowie besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß diese Vertheilung im Verhältniß des Umfangs der Raffinerien oder nach Maßgabe ihrer Produktion erfolgt und erforderlichenfalls diese Vertheilung der Prüfung des Ministerkomitees mit den Belägen und den erforderlichen Erläuterungen zu unterbreiten.

4) Die in Gemäßheit des § 1 des gegenwärtigen Beschlusses des Ministerkomitees aufzuwendenden Beträge sind dem Staatsschatze in derselben Weise zu erstatten, wie die Prämien, welche in Gemäßheit der unterm 12. Juli und 9. November 1885 Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Ministerkomitees gewährt werden.

Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Zucker.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Der „Russische Regierungs-Anzeiger" veröffentlicht ein bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 12./24. April d. J., betreffend die Ermäßigung des Russischen Einfuhrzolles auf Zucker. Danach ist in Abänderung des Art. 73 des allgemeinen Russischen Zolltarifs für den Europäischen Handel der Zoll auf Zucker, sowohl den zu Wasser als den zu Lande eingeführten, wie folgt, festgesetzt worden:

	vom Pud in Gold.
1) Rohzucker und jeglicher gestoßener oder gemahlener Zucker, ohne Beimengung von Stücken beim Eingang in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres . .	1 Rubel 90 Kop.
in die übrigen Häfen und über die Landgrenze	2 „ — „
2) Raffinade, Melis, Lumpen- und Kandiszucker in Hüten und Stükken beim Eingang in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	2 „ 80 „
in die übrigen Häfen und über die Landgrenze	2 „ 90 „

Dem Finanzminister ist gleichzeitig anheimgegeben worden, in Fällen, wenn der Preis des Rohzuckers in St. Petersburg zwischen 6 Rubel und 6 Rubel 60 Kopeken, in Odessa und Kiew zwischen 5 Rubel und 50 Kopeken und 6 Rubel für das Pud schwankt, im Ministerkomitee eine Vorlage über zeitweilige Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Rohzucker bis auf 1 Rubel 50 Kopeken Gold für das Pud einzubringen, mit der Maßgabe, daß die Ermäßigung des Zolles erst nach Verlauf von zwei Monaten von der Bekanntmachung der darüber getroffenen Bestimmung in Kraft zu treten habe.

Vorschriften über die Rückerstattung der Accise für gewisse Spiritusfabrikate bei der Ausfuhr nach dem Auslande.

Der Russische Finanzminister hat folgende Vorschriften erlassen: 1) Für ins Ausland exportirte Schnäpse, Liköre und andere ähnliche Fabrikate wird dem Absender, nachdem die Ausfuhr nachgewiesen ist, außer der Accise für den in den Fabrikaten enthaltenen Spiritus auch noch die ergänzende, für Branntweinfabrikate normirte Accise zurückgezahlt. Ebenso wird auch die Accise für ins Ausland exportirten rektifizirten Branntwein zurückgezahlt. 2) Der Export von Schnäpsen, Likören und anderen ähnlichen Fabrikaten, sowie auch von rektifizirtem Branntwein ins Ausland wird über folgende Zollämter gestattet: Das St. Petersburger Hafenzollamt und über die Zollämter von Odessa, Reval, Riga, Libau, Grajewo, Alexandrowo, Sosnowice, Sslopezk und Mlawa. 3) Direkt aus den Destillerien können jegliche Schnapsfabrikate ins Ausland exportirt werden, sowohl nicht banderolirte als auch mit der Banderole versehene, doch diese letzteren nur in Glasgefäßen; aus den Engroslagern und den Schnapskellern können ins Ausland nur mit einer Banderole versehene Fabrikate, die in Glasgefäße gefüllt sind, exportirt werden. 4) Ueber den beabsichtigten Export von Branntweinfabrikaten ins Ausland muß der Absender der lokalen Bezirks-Acciseverwaltung eine schriftliche Anzeige einreichen, welche mit der gesetzlichen Stempelmarke versehen ist und eine Angabe über die Anzahl von Wedro der zum Export bestimmten Branntweinfabrikate und die Anzahl von Graden des in denselben enthaltenen wasserfreien Spiritus, wie auch eine Angabe darüber enthalten muß, wieviel und welche Sorten von Branntweinfabrikaten zum Export bestimmt, in wie große Gefäße dieselben gefüllt sind und in welcher Verpackung und über welches Zollamt der Export von Fabrikaten besichtigt wird. 5) Die Acciseverwaltung reicht dem Absender eine Bescheinigung für den Transport der Branntweinfabrikate bis zum betreffenden Zollamt aus. In dieser Bescheinigung sind alle in Punkt 4 enthaltenen Angaben zu vermerken. 6) Die zum Export ins Ausland bestimmten Branntweinfabrikate müssen in der Weise

verpackt sein, daß man ohne Schwierigkeiten die Anzahl einer jeden Sorte im Transport bestimmen kann, das heißt die verschiedenen Sorten der Fabrikate müssen verschieden verpackt sein, und die Gefäße verschiedener Größe dürfen nicht in ein und derselben Verpackung enthalten sein. Auf dem Deckel eines jeden Gepäckstückes muß die Anzahl und die Größe der Flaschen oder anderer Gefäße (mit Buchstaben geschrieben) und die Sorte angegeben sein. 7) Nach Ankunft der Transporte im Zollamt werden dieselben durch Zollbeamte und einen Beamten aus dem Departement der indirekten Steuern, in Gegenwart des Absenders oder dessen Bevollmächtigten, kontrolirt, wobei die Verpackung geöffnet und die Anzahl der Flaschen oder der anderen Gefäße mit der Angabe verglichen wird. Behufs Graduirung aber wird den Gefäßen eine Probe entnommen und zwar mindestens eine Flasche von jeglicher Sorte, welche Flaschen von den Absendern hierauf zu ersetzen sind. Hierauf wird die Verpackung geschlossen und mit dem Siegel des Zollamts und des Beamten vom Departement der indirekten Steuern versehen. Der Inhalt des zur Probe entnommenen Gefäßes wird mit einem Stempelmaß und die Stärke der Fabrikate durch einen Alkoholometer kontrolirt; wenn jedoch der Absender es wünscht, so kann die Kontrole auch durch Destillation vorgenommen werden. 8) Ueber diese Besichtigung wird ein von den Kontroleuren und dem Absender unterzeichnetes Protokoll aufgenommen. Wenn der Transport nach dem Ausland bestimmt ist, so muß von den Personen, welche die Kontrole vollzogen, der Tag des Abgangs des Transports, sowie auch die Nummer des Zuges, wenn der Transport mit der Eisenbahn geht oder der Name des Fahrzeuges angegeben sein. 9) Das in Rede stehende Protokoll muß in zwei Exemplaren ausgefertigt werden. Das eine Exemplar wird nicht später als am dritten Tage nach der Abfertigung demjenigen Dirigirenden der Acciseverwaltung zugestellt, aus dessen Bezirk die Waare stammt; das zweite Exemplar bleibt mit der Transportbescheinigung bei den Akten des Zollamtes, um späterhin dem Kontrolhofe vorgelegt zu werden. Dem Absender wird vom Zollamte auf einem Stempelbogen von 60 Kop. eine auf Grund des Protokolls ausgefertigte Bescheinigung über den thatsächlichen Export und über die Summe der zur Rückerstattung bestimmten Accise und Ergänzungsaccise ausgehändigt. 10) Hierauf tritt der Dirigirende entweder mit dem Kameralhofe, bezüglich der Rückerstattung der Accise ꝛc. ins Benehmen, oder die betreffende Bezirks-Acciseverwaltung trifft die Anordnung, daß die Accise der Fabrik in Anrechnung gebracht wird. 11) Der Export von rektifizirtem Branntwein ist sowohl aus den Fabriken, als auch aus den Niederlagen oder Schnapskellern, sowohl in Glas-, als auch in Holzgefäßen gestattet, wobei gleichfalls der oben angeführte Modus der Bescheinigung, der Verpackung, der Besichtigung und der Rückerstattung der Accise in Anwendung kommt.

(D. Hand. Archiv.)

Finnland.

Seit dem 1. Juni d. J. sind verschiedene Aenderungen in dem Zolltarif eingeführt. Ermäßigt wurden die Eingangszölle auf Blei in Blöcken von 8 auf 5 Penni, auf Gußeisen von 1 Mark finnisch auf 10 Penni, von Kupfer in Barren von 1 Mark finn. auf 50 Penni, auf Zinn in Barren von 35 auf 25 Penni, auf Zink in Barren von 40 auf 25 Penni, alles für das Lispfund. Eisenbahnschienen, die früher einem Zoll von 35 Penni das Lispfund unterlagen, sind jetzt zollfrei. Dagegen haben für viele Erzeugnisse aus Kupfer, Eisen und Stahl Zollerhöhungen stattgefunden, namentlich sind zu erwähnen Maschinen, die früher zollfrei waren und für welche jetzt größtentheils ein Zoll von mindestens 1 Mark 25 Penni das Lispfund erhoben wird, für Eisenbahnwagen, offene und gedeckte Güterwagen und 3-Klasse-Waggons sind die Zollsätze von 250, 350, 600 Mark auf 300, 400 und 800 Mark finnisch erhöht worden. Die zollfreie Einfuhr für Artikel zur Ausrüstung von Schiffen, sowie für gewisse Rohstoffe und Arbeitsgeräthe zum Gebrauch in mechanischen Werkstätten und Eisenwerken ist aufgehoben. (Kölnische Ztg.)

Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 19. April d. J. ist Margarin (Kunstbutter, die solches Fett enthält, welches nicht aus Milch dargestellt ist) bei der Einfuhr nach Finnland bis auf Weiteres mit einem Eingangszoll von 4 Finnischen Mark für das Lispfund belegt worden.

Eine unterm 19. Juni für Finnland erlassene Kaiserliche Verordnung führt den im vorigen Jahre aufgehobenen Ausfuhrzoll auf ungesägtes Holz für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis Ende 1890 wieder ein und zwar mit folgenden Sätzen:

für Balken, Sägestämme, Bauholz, Sparren, Spieren und andere gröbere Werkstücke, von mindestens 6 Fuß Länge pro Kubikfuß $1\frac{1}{5}$ Penni;

für derartige Werkstücke von geringerer Länge als 6 Fuß pro Kubikfuß $\frac{1}{2}$ Penni;

Telegraphenstangen, Schwellen, Lathwood, Grubenhölzer, Handspaken, Traghölzer und andere derartige kleinere Werkstücke bleiben dagegen bei der Ausfuhr zollfrei.

Durch eine weitere Kaiserliche Verordnung von demselben Tage ist auf den gleichen Zeitraum die daselbst für Sägefabrikate, welche aus dem Lande ausgeführt werden, bestehende sogenannte Sägeabgabe herabgesetzt worden.

Laut Verordnung vom 21. April d. J. sind die Finnischen Eingangszölle auf nachstehende Eisen- und Stahlsorten für das Jahr 1886, insofern nicht in der Folge andere Bestimmungen veröffentlicht werden sollten, wie folgt festgesetzt worden:

Für verzinntes Eisenblech 70 Penni für das Lispfund, für Spant- und Winkeleisen (Eckeisen), nebst den verschiedenen hierunter zu rechnenden Sorten, für Stahl in Stangen verschiedener Form, für Façonstahl, für Stahlblech bei mehr als 12 Zoll Breite und weniger als $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke, 55 Penni für das Lispfund, wobei Stahl in Stangen von höchstens 12 Zoll Breite oder façonnirt verstanden ist; für Stahlblech bei einer Breite von mehr als 12 Zoll, falls die Dicke nicht weniger als $\frac{1}{8}$ Zoll beträgt, 45 Penni für das Lispfund.

Verschiedenes.

Entfernung der Kohlensäureluft aus Lagerkellern. *)

Am Boden von Gähr- und Lagerkellern sammeln sich unter Umständen bedeutende Mengen von schwerer, kohlensäurereicher Luft an, welche durch keinen Abzug nach oben entfernt werden kann. Gegen diese Ansammlung schwerer Gase, welche selbst gefährlich werden können, muß Vorkehrung zu deren Abführung getroffen werden. Wegen ihrer Schwere kann aber ihre Abführung, wie der „Bierbrauer" mittheilt, nicht nach oben geschehen, nicht durch Aufsteigen im Dunstschornstein, sondern durch horizontales Herausführen am Boden des Kellers. Zu diesem Behufe ist es vortheilhaft, wenn der Kellerboden nicht ganz eben, sondern mit einer geringen Neigung nach einer Seite angelegt ist, wo dann die tiefste Stelle mit Luftaustrittsöffnungen, entgegengesetzt höher an der Wand nach abwärts gerichtete Lufteintritts-Oeffnungen für die frische Luft, angeordnet sind. Ist auf diese Weise eine schiefe Bodenfläche im Keller vorhanden, so kann man bei entsprechendem Winde durch Offenhalten der oben besprochenen entgegengesetzten Luftöffnungen ganz von selbst ein allmähliches Herausgleiten der schlechten schweren Luft an dem schiefen Boden bewirken. Freilich geht dies ziemlich langsam von statten.

Eine Beschleunigung kann bewirkt werden, wenn ebenfalls in der Richtung des Bodengefälles Wasser in seichten, aber breiten

*) Ob nicht eine solche Einrichtung in Brennerei-Gährkellern aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten gefordert werden kann? Die Red.

Rinnen dahinfließen gelassen wird, welches ziemlich rasch strömen soll und dann Bewegung in die träge schwere Luft bringt, theilweise sie auch auflöst und hinwegführt. Letzteres, die Wasserströmung, ist ohne Zweifel das beste Mittel, um schwere und träge Kellerluft nach unten zu entfernen. Dabei muß aber zugleich während dessen jeder Abzug nach oben geschlossen sein, so daß nicht etwa die unteren Oeffnungen einsaugend wirken können und so dem Abgange der schweren Gase hinderlich sind.

Die etwas geneigte Anlage des Kellerbodens ist übrigens unter allen Umständen von Vortheil; es wird das Ansammeln von Wasser vermieden, welches von selbst ablaufen kann und auch das Reinigen und Reinhalten des Kellers ungemein erleichtert. Dabei ist auch noch stets auf ein gehöriges Glatthalten des Kellerbodens zu sehen. (Dr. Koller's Erfind. u. Erf.)

Neue Bücher.

Die jetzt gültige gesammte **Zucker-Zoll- und Steuer-**Gesetzgebung im deutschen Reich nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, nebst sämmtlichen Ausführungsbestimmungen, nach amtlichem Material verfaßt und erläutert von A. Schneider, Ober-Steuerinspektor, wird demnächst im Verlage von E. Schneider in Minden i. W. zum Preise von circa 0,75 Mk. erscheinen. Unseres Wissens fehlt ein derartiges Werkchen in der Zoll- und Steuer-Literatur und dürfte daher hochwillkommen sowohl für die Zoll- und Steuer-Behörden und -Beamten als für die betreff. Industriellen sein.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Szczesny in Wehlau;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Seydel in Königsberg zum Revisionsinspektor in Oest. Oderberg (Provinz Schlesien), 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Fromme in Stallupönen in gleicher Eigenschaft nach Wehlau, 3. der Obersteuerkontroleur Fisahn in Ortelsburg in gleicher Eigenschaft nach Stallupönen und 4. der Obergrenzkontroleur Jenichen in Mierunsken als Obersteuerkontroleur nach Ortelsburg;

in der Provinz Westpreußen:

befördert: der Hauptamtsassistent Neumann in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Mierunsken (Provinz Ostpreußen);

versetzt: 1. der Regierungsrath Dähn in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 2. der Obergrenzkontroleur Keßler in Bahnhof Ottlotschin als Obersteuerkontroleur nach Sorau (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Brandenburg;

versetzt: 1. der Regierungsrath Dirksen in Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern nach Dresden; 2. der Regierungsassessor Funck in Berlin als Oberzollinspektor nach Altona, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hoffmeister in Wriezen als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Königsberg i. P.;

in der Provinz Pommern:

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Sauter in Stettin;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Pomränig in Wolgast als Obergrenzkontroleur nach Stralsund, 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Matz in Colberg als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin, 3. der Obergrenzkontroleur Biehl in Stralsund als Obersteuerkontroleur nach Stettin, 4. der Obergrenzkontroleur Groß in Cammin als Obersteuerkontroleur nach Colberg und 5. der Steuereinnehmer Carow in Cöslin zum Obergrenzkontroleur in Ottlotschin (Provinz Westpreußen);

in der Provinz Posen:

befördert: 1. der Obersteuerkontroleur Wiesing in Schubin zum Hauptamtskontroleur in Wolgast (Provinz Pommern) und 2. der Hauptamtsassistent Mentzel in Pogorzelice zum Obergrenzkontroleur in Pleß (Provinz Schlesien);

in der Provinz Schlesien:

befördert oder versetzt: 1. der Revisionsinspektor Tschöpe in Oestr. Oderberg zum Oberrevisor in Düsseldorf (Rheinprovinz), in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Rockau in Liegnitz nach Poln. Wartenberg und 3. Schiedewetz in Poln. Wartenberg nach Liegnitz, 4. der Obergrenzkontroleur Kotalla in Pleß als Obersteuerkontroleur nach Schubin (Provinz Posen);

in der Provinz Sachsen:

versetzt: der Provinzialsteuersekretär Ruthe in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Provinz Schleswig-Holstein:

gestorben: der Revisionsinspektor Malmedie in Hamburg;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor, Oberzollinspektor Hinckel in Altona zum Mitgliede der Provinzial-Steuerdirektion in Danzig und 2. der Hauptamtskontroleur Niemann in Kiel als Revisionsinspektor nach Hamburg;

in der Provinz Hannover:

pensionirt: der Zolleinnehmer 1. Hillebrecht in Oiterdamm unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Westfalen:

versetzt: der Obergrenzkontroleur Wenzel in Gronau als Obersteuerkontroleur nach Wriezen (Provinz Brandenburg);

in der Provinz Hessen-Nassau:

befördert der Hauptamtsassistent Höfling in Frankfurt a. M. zum Obergrenzkontroleur in Gronau (Provinz Westfalen);

in der Rheinprovinz:

pensionirt: der Oberrevisor, Oberpackhofsinspektor Thormann in Düsseldorf;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzialsteuersekretär Kerl in Trier zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer in Potsdam, 2. der Hauptamtskontroleur Harten in Emmerich in gleicher Eigenschaft nach Kiel (Provinz Schleswig-Holstein);

befördert: der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath Rißmann in Dresden zum Oberregierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg.

Bayern.

Pensionirt auf die Dauer eines Jahres: der Oberzollinspektor Dr. Seuffert in Simbach;

berufen: der Oberzollassessor Henle zum Oberzollinspektor in Simbach;

befördert: der Zollrechnungskommissär Volk zum Oberzollassessor und der Verwalter des Administrations-Bureau der Zollgrenzwache, Zollinspektor Schenk, zum Inspektionskommissär der Zollgrenzwache unter gleichzeitiger Belassung als Verwalter des gedachten Bureau und unter Verleihung des Titels und Ranges eines Oberzollinspektors, zum Zollinspektor in Eisenstein der Zollverwalter Graf von Bothmer in Salzburg, zum Zollinspektor in Salzburg der Grenzoberkontroleur Bauer in Laufen, ein jeder derselben mit dem Rang eines Hauptzollamtskontroleurs, zu Zollrechnungskommissären der im Zollrechnungskommissariat verwendete Hauptzollamtsoffizial Schmidel und der Hauptzollamtsoffizial Augustin in München;

verliehen: den Rechnungskommissären Zieglwallner, Dauer, Mayer und Blab der Titel eines Zollinspektors mit dem Range eines Hauptzollamtsverwalters;

versetzt: der Grenzoberkontroleur Knab in Breitenberg in gleicher Dienstseigenschaft an die Oberkontrole Laufen.

Sachsen.

Pensionirt: Lippert, Ob.-St.-Control., H.-A.-B. Meißen;

Befördert oder versetzt: Gauland. Ob.-Gr.-Control.-, H.-A.-B. Annaberg, — Ob.-St.-Control., H.-A.-B. Meißen, Trautner, Calculator b. d. Rechnungs-Exped. d. Kgl. Zoll- u. Steuer-Dir., — Calculator, versuchsweise beauftragt mit Verwaltung der Obergrenzcontrole Ostritz, H.-A.-B. Zittau.

Würtemberg.

Uebertragen: das erledigte Kameralamt Blaubeuren dem Hauptzollverwalter Seeger in Stuttgart;

versetzt: der Finanzministerialsekretär Assessor Fischer auf die bei dem Steuerkollegium erledigte Assessorstelle.

Baden.

Verliehen: dem Zollverwalter Mutscheller in Gailingen das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen.

Ernannt: der Hauptamtskontroleur Dennig in Lahr — unter Verleihung des Titels eines Zollinspektors und des Ranges eines Hauptamtsverwalters — zum Revisionsoberkontroleur bei dem Hauptsteueramte Konstanz.

Ernannt: der Finanzpraktikant Kleiser von Schollach zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Lahr.

Mecklenburg.

Pensionirt: der Steuer-Revisor Moldt zu Schwerin unter Verleihung des Charakters als „Rechnungsrath".

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Sekretariatsassistent Kreimes zu Straßburg zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär.

versetzt: der Obergrenzkontroleur Buzello von Weiler nach Felleringen. Der Obergrenzkontroleur Zimmermann von Felleringen nach Weiler.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

			gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,			
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M.	— Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage	5 „	50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „	75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884)	4 „	— „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „	— „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „	— „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „	75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „	75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „	— „
		49 M.	75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg. Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Leitfaden für kubische Berechnungen

sowohl des Literinhalts von Gefäßen als des Kubik-Inhalts von Holzstämmen,

in zweiter Auflage herausgegeben von

Ernst Appel,

K. k. Finanz-Oberinspektor in Oderberg.

Taschenformat.

Im Selbstverlag des Verfassers.

Preis 3,35 M. in Leinwand geb.

(Für deutsche Zollbeamte 2,50 M.)

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Fürs Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch

für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen

von

Marie Garbald.

Preis dauerhaft cartonnirt M. 1.20, geh. M. 1.—.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geh. 2 M., eleg. geb. 2 M. 50 Pf.

Demnächst erscheint ebenda:

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886

nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis bei Vorherbestellung 75 Pf.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis geh. 4 M., in ganz Callico geb. M. 4.80.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 ℳ. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer rumänischer Zolltarif.

Mit Gesetz vom 29. Mai d. J. ist für Rumänien ein neuer autonomer Zolltarif publizirt worden, welcher vom 9. Juni d. J. ab in Kraft getreten ist.

Das betreffende Gesetz lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle erfolgt in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Gesetz angehängten Tarifs.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, neben den in dem angehängten Tarif vorgesehenen Zöllen eine Abgabe bis zu 30 pCt. vom Werth der Waaren und Erzeugnisse bei der Einfuhr aus solchen Staaten zu erheben, welche rumänische Waaren und Erzeugnisse einem von den gewöhnlichen Sätzen ihrer Generaltarife abweichenden Zuschlage oder irgend welchen anderen außergewöhnlichen Lasten oder Maßregeln unterwerfen.

Diese Surtaxe bis zu 30 pCt. kann auf die nach dem angehängten Tarif zollfreien Artikel Anwendung finden.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	I. Lebende Thiere.		
1a	Pferde, Hengste und Wallache	Stück	60
1b	Stuten	„	20
2	Füllen	„	10
3	Maulthiere und Esel	„	6
4	Stiere, Ochsen, Büffel, Kühe und Büffelkühe	„	5
5	Färsen und junge Büffel	„	5
6	Kälber	„	3
7	Widder, Schafe, Böcke, Ziegen, Lämmer und Zicklein	„	2
8	Schweine	„	3
9	Spanferkel	„	1
10	Hausgeflügel, großes und kleines	„	0,50
11	Vögel, nicht namentlich aufgeführt	„	1
12	Wildpret, behaartes, großes und kleines	„	1
13	Jagd- und Luxushunde	„	10
14	Bienenstöcke mit lebenden Bienen	„	1
15	Blutegel	1 kg	10
16	Nicht namentlich aufgeführte lebende Thiere		4
	II. Thierische Nahrungsmittel.		
17	Frisches Schlachtfleisch, gesalzen, gepöckelt oder getrocknet	100 kg	30
18	Fleisch, geräuchertes und aller Art	„	100
19	Alle Art geschlachtetes Hausgeflügel	„	50
20	Milch	„	15
21a	Butter, frisch, gesalzen oder ausgelassen	„	100
21b	Speiseschmalz	„	115
22	Käse aller Art	„	90
23	Eier	„	30
24	Honig in Scheiben oder in den Körben, nachdem die Bienen getödtet sind	„	30
25a	Fische, frische aller Art, gesalzen, getrocknet oder geräuchert, einschließlich Kabeljau und Makrele	„	45
25b	Störe, Stockfisch, Hering	„	15
26	Thunfisch	„	25
27	Sardinen in Fäßchen	„	10
28	Kaviar (chekal)	1 kg	2
29	Kaviar, schwarzer jeder Art, frisch oder gepreßt	100 kg	80
30	Kaviar, nicht besonders genannter, von Kabeljau und Sterlet, Fischmilch und sonstige genießbare Fischabfälle	„	20
31	Tintenfische, Muscheln und frische Austern	„	30
32	Mies-Muscheln und andere volle Muscheln, Schnecken und Krebse	1 kg	5
	III. Mehlhaltige Stoffe und Erzeugnisse aus denselben.		
33	Weizen (blé)		frei
34	Roggen		
35	Mais		
36	—		
37	Gerste		
38	Hafer		
39	Hirse		
40	Buchweizen		
41	Weizenmehl jeder Qualität	100 kg	12
42	Mehl aus anderen Cerealien	„	5
43	Kleie von Cerialien aller Art	„	1,50
44	Brod, Zwieback, gemeiner sog. Schiffszwieback und Brezeln	„	15
45	Reis	„	3
46	Kartoffeln	„	4
47	Hülsenfrüchte und Mehl daraus, Maronen und Kastanienmehl, Satzmehl mit Ausnahme des untengenannten	„	5
48a	Mehlteigwaaren (Nudeln) s. g. italienische, Kleber, gekörnter Gries und Grütze ꝛc.	„	30
48b	Tapioka, arow root und Sago	„	15
49	Salep	1 kg	0,70
50	Stärke	100 kg	40
	IV. Früchte (mit Ausnahme der exotischen), Gemüse und andere vegetabilische Erzeugnisse (mit Ausnahme der mehlhaltigen).		
51	Frische Früchte jeder Art	100 kg	10
52	Trockne Früchte, geräuchert und marmelirt	„	18
53	Gemüse, grüne	„	12
54	Gemüse, getrocknete	„	12
55	Bäume, Sträucher und Blumen aller Art, Reben, Weinstöcke und Pflanzenwurzeln	„	5
56	Hopfen	„	30
57	Oelsämereien	„	2
58	Anis	„	15
59	Tabacksamen	1 kg	frei
60	Gartensämereien, Waldsämereien und Samen für Rauhfutter	100 kg	
61	Heu, Stroh und Rauhfutterpflanzen aller Art	„	0,40
	V. Exotische Erzeugnisse und Früchte.		
62	Zucker, raffinirter, in Broten, Stücken oder gestoßen, Kandiszucker	100 kg	35
63	Zucker, roher (nicht raffinirter und Zuckersyrup)	„	25
64	Melasse und Glykose von Satzmehl oder Früchten	„	15
65	Kaffee, roher aller Art	„	25
66	Kaffee, gebrannter, in Bohnen oder gemahlen, sowie Kaffeesurrogate aller Art (einschließlich Cichorien)	„	100
67	Kakao in Bohnen mit oder ohne Schale	„	10
68	Kakao, gemahlen oder in Tafeln	„	60
69	Kakaobutter	1 kg	0,70
70	Thee aller Art	„	0,60
71	Pfeffer, schwarzer, weißer, spanischer, Pfefferwurzeln, Piment, gestoßener, Jenibahar	100 kg	60
72	Gewürznelken, Cassia lignea, Zimmet, und Zimmetblüthe, Muskatnüsse und Muskatblüthe	„	100
73	Safran und Vanille	1 kg	32
74	Feigen in Kränzen und Rosinen, getrocknete, schwarze, kleine, ordinäre	100 kg	3

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
75	Citronen, Orangen, Granatäpfel	„	7
76	Feigen in Schachteln; rothe Rosinen (Korinthen), Mandeln in der Schale und ohne Schale (geschälte); Malagatrauben	„	20
77	Pistazien und andere exotische Früchte, nicht besonders aufgeführt	„	40
78	Taback in Blättern und fabrizirter Taback, ohne Unterschied der Form	verboten	
	VI. Getränke.		
79	Wein aller Art, ohne Unterschied der Umschließung, sowie Weinsurrogate mit Ausnahme von Wein und Weinsurrogaten in Flaschen	100 kg	100
80	Wein und Weinsurrogate in Flaschen	„	100
81	Wein- oder Holzessig, parfümirter in Fässern	„	20
82	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Flaschen	„	40
83	Bier, Cider, Meth und sonstige gegohrene Getränke in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	30
84	Spirituosen, destillirte, aller Art, wie: Branntwein aus Getreide(Zwetschen, Wein, Kirschen und sonstigen Früchten, Alkohol, Rum, Tafia, Arrak, Punschessenz, Liköre uud sonstige Spirituosen, versüßt oder nicht	„	100
	VII. Konservirte Nahrungsmittel und Zuckerbäckereiwaaren.		
	Konservirte Nahrungsmittel		
85	Konserven von Fleisch, Wildpret, Fisch, Muscheln, Austern ꝛc., in Fett, Oel oder Essig	100 kg	105
86	Bouillon, Fleischextrakt, in Tafeln oder in jeder andern Form	1 kg	3
87	Trüffeln, frisch, in Salzlake oder getrocknet	„	3
88	Gurken und andere Gemüse in Fässern, Flaschen oder Blechbüchsen eingemacht	100 kg	60
89	Oliven, gesalzen oder in Salzwasser in Fässern	„	5
90	Oliven in Gläsern, ohne Unterschied der Art der Konservirung	„	30
91	Kapern, gesalzen oder in Salzwasser, in Fässern	„	20
92	Kapern, feine in Gläsern	„	60
93	Senfmehl	„	60
94	Senf, zubereitet, und Gemüse aller Art in Salzlake	„	90
95	Tafelsaucen (Würzmittel)	„	100
	Zuckerbäckereiwaaren.		
96	Früchte in Honig, Zucker, Branntwein oder in sonstiger Weise eingemacht; Konfitüren und Sorbets; Kompotte, Fruchtpasten; Rahnt	„	120
97	Fruchtmarmelade	120 kg	18
98	Halva und Gewürzkuchen	100 kg	30
99	Backwerk, feines	„	60
100	Chokolade und Chokaladesurrogate in Tafeln oder Pulver	„	60
101	Bonbons, Syrup, Orangen- und sonstige, nicht besonders aufgeführte Fruchtsäfte	„	200
	VIII. Pflanzensäfte, Arzneistoffe und Arzneien.		
	Gummen und Harze:		
102	Mastix	1 kg	1
103	Gummi arabicum	„	0,25
104	Harz, gemeines (Fichtenharz), Theer, Kolophonium und Terpentin	100 kg	10
105	Weihrauch	?	6
106	Myrrhen	1 kg	0,40
107	Scammonium	„	3,60
108	Gummen und Harze, nicht besonders aufgeführte	100 kg	0,40
	Balsam:		
109	Copaivbalsam	1 kg	0,75
110	Balsame, natürliche und nicht besonders aufgeführte	„	1,50
	Flüchtige Oele:		
111	Rosenöl	„	80
112	Bittermandelöl	„	7,50
113	Orangen-, Citronen-, Mandarinöl		4
114	Flüchtige Oele, nicht namentlich aufgeführte	„	3
	Verschiedene Pflanzensäfte:		
115	Aloe	„	0,20
116	Kampfer, roh oder gereinigt	„	0,35
117	Mannah	„	0.80
118	Opium	„	7
119	Pflanzensäfte, nicht genannte, trocken oder flüssig (mit Ausnahme von Kautschuk und Guttapercha)	„	0,30
	Arzneistoffe:		
120	Veilchenwurzel	„	0,20
121	Sassaparillawurzel	„	0,50
122	Jalapawurzel	„	0,50
123	Rhabarberwurzel	„	0,80
124	Ipecacuanawurzel	„	1,20
125	Wurzeln, medizinische, nicht namentlich aufgeführte	„	0,25
126	Orangen-, Citronen- und Mandarinschalen	100 kg	12
127	Chinarinde	1 kg	0,20
128	Schalen nnd Rinden, medizinische, nicht namentlich aufgeführte	100 kg	16
129	Sennesblätter	1 kg	0,25
130	Blätter, Früchte und Kräuter, medizinische, nicht namentlich aufgeführte	100 kg	14
131	Orangenblüthen	1 kg	0,60
132	Blüthen für Arzneizwecke, nicht namentlich aufgeführte	100 kg	24
133	Kardamonen	1 kg	3,25
134	Sternanis	„	0,40
135	Kümmel	100 kg	9
136	Wachholderbeeren	„	4,80
137	Körner und Früchte zu Arzneizwecken, nicht namentlich aufgeführte	„	16
138	Moose und Flechten zu Arzneizwecken (mit Ausnahme der in der Färberei verwendeten)	„	8
	Verschiedene in der Medizin zur Verwendung kommende Substanzen:		
139	Spanische Fliegen, getrocknet	1 kg	1,20
140	Bibergeil	100 kg	0,50
141	Zibeth	„	7
142	Amber, grauer	„	16
143	Moschus	„	20
	Zusammengesetzte Arzneimittel:		
144	Destillirte Wasser, alkoholhaltig oder nicht		150
145	Chinin, schwefelsaures und baldriansaures		frei

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
146	Alle nicht namentlich aufgeführten pharmazeutischen Präparate oder zusammengesetzten Arzneimittel, sowie die medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Körnern, Pastillen, Elixiren, Syrup, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern und überhaupt in jeder anderen Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der medizinischen Weine und der Badesalze	1 kg	10
147	Medizinische Weine	100 kg	180
148	Badesalze aller Art, zubereitet oder nicht	„	60
149	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, gashaltig oder nicht, ohne Unterschied der Umschließung	„	5
	IX. Parfümerien:		
150	Kölnisches Wasser und alle anderen Arten wohlriechender Wasser, alkoholhaltig oder nicht, wie: Zahnwasser, Wohlgerüche für Taschentücher und überhaupt alle Arten von Toilettenwassern, wohlriechender Essig	„	120
151	Toilettenseifen, flüssig oder in Stücken, Pasten, flüssige oder in Stücken, und zwar: Mandelpasten und dergl.; Pomaden aller Art für das Haar und die Haut; wohlriechende Haaröle; Haarfärbemittel; Puder aller Art, parfümirt oder nicht; sowie Reispulver, Zahnpulver, trocken, oder Paste und dergleichen; Wohlgerüche zum Räuchern aller Art und ohne Unterschied der Form	„	180
	X. Chemische Stoffe und Erzeugnisse.		
152a	Kohlensaurer Baryt (Witherit); rohes salpetersaures Natron (Natronsalpeter); schwefelsaurer Baryt (Schwerspath)		frei
152b	Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz, Epsomsalz, Seidlitzsalz)	„	10
153	Chlorwasserstoff und Salzsäure		
154	Schwefelsäure (Vitriol)		
155	Schwefelsaures Eisen, grüner Vitriol, Kupferwasser)		
156	Schwefel in Stücken, Stangen, Pulver und Blumen		
157	Königswasser (Salzsäure mit Salpetersäure gemischt) Gallussäure, schwefelsaures Zink [weißer oder Zinkvitriol], Chlorkalk, Bleichpulver		
158	Alaun		
159	Salpeter, Schwefelarsenik, Eisenbeize		frei
160	Salpetersäure (Scheidewasser), stickstoffhaltige Säure		
161	Schwefelsaures Kupfer (blauer Vitriol)		
162a	Aetznatron, kohlensaures und doppelkohlensaures Natron, salpetersaures Natron (Salpeter „cabique“), Chilisalpeter, Natronsalpeter, essigsaures Natron, kieselsaures Natron (Wasserglas), borsaures Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, unterchlorigsaures Natron (Eau de Javelle), Schwefelnatrium		
162b	**Glaubersalz**	100 kg	10
163	Roher Weinstein (Weinstein), Benzin		
164	Borsäure (Sassolin), Oxalsäure, Borax, gereinigter Weinstein, citronensaurer Kalk, essigsaures Kupfer (Grünspan), chlorsaures Kali, Zinnoxyd (Zinnasche)		
165	Aetzkali, kohlensaures und doppelkohlensaures Kali, schwefelsaures Kali (Duplikatsalz), salpetersaures Kali, jodsaures Kali, Bromkalium, chromsaures und doppelchromsaures Kali, rothes und gelbes, doppelweinsteinsaures Kali, doppelkleesaures Kali, Orseillesalz, Cyankalium, Ferrocyankali, gelb oder roth, arsensaures Kali		frei
166	Ammoniak, kaustisches, chlorwasserstoffsaures Ammoniak, Ammoniaksalz (Salmiak, Tiperig) schwefelsaures Ammoniak		
167	Zinkoxyd (Zinkweiß), Bleioxyd (Minium, Menige, Bleiglätte, Litharge), Bleiweiß, Eisenoxyd (Kolkothar), kohlensaures Blei (chromsaures Blei, Chromgelb, Zinnober)		
168	Phosphor		
169	Jod und Brom		
170	Weinsteinsäure und Citronensäure		
171	Phenilsäure, flüssig oder krystallisirt		
172	Arsenige Säure (Soricioica) und Schwefelkohlenstoff, Schwefelalkohol		
173	Benzoesäure		
174	Kupferoxyd		
175	Kobaltoxyd (Zaffer)		
176	Kobaltverbindung mit Ausnahme von Zaffer.		
177	Aether, Glycerin, Amyl-Alkohol (Kartoffelfuselöl), Methylalkohol (Holzgeist, Xylit)		frei
178	Chemische Erzeugnisse, nicht namentlich aufgeführt		
179	Chemische Erzeugnisse, nicht namentlich aufgeführt aus Erdöl oder Steinkohle		
180	Phosphate natürliche und andere Düngemittel		
	XI. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke.		
181	Quercitron und andere Farbhölzer, roh oder gemahlen		
182	Reseda (Wau)		
183	Waidblätter		
184	Badlah, Dividivi und Libidivi		
185	Färbeschoten, nicht namentlich aufgeführt		
186	Curcumawurzel, auch gemahlen		frei
187	Orkanet (Alkanna)		
188	Orseille und andere Färbeflechten		
189	Krap in Wurzeln und gemahlen		
190	Kreuzbeeren		
191	Saflor		
192	Sumach in jeder Gestalt		
193	Eichen- und Birkenrinde, gemahlen oder nicht		
194	Gerbrinde, nicht namentlich aufgeführt		
195	Myrobolanen		
196	Galläpfel		
197	Volonea (Eckerdoppern)		frei
198	**Catechu (Terra japonica)**		

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
199	Farbstoffe, nicht namentlich aufgeführt		frei
200	Gerbstoffe, „ „ „		
201	Krappextrakt (Gerancine)		
202	Farbholzextrakt		
203	Waid, zubereiteter (in Teigform)		
204	Orseille, zubereitetete und Persio (Cudbear)		
205	Orlean. Romor		
206	Cochenille und Kermes in Körnern, Stücken und Pulver		
207	Lacke als Farben oder in Stücken (Lack-Lack, Lack-Dye), Firnisse (Termine) aller Art, fette oder mit Alkohol oder Essenzen zubereitete	100 kg	60
208	Karmin, ordinärer		frei
209	„ feiner		„
210	Indigo		„
211	Stärkeblau	„	25
212	Ultramarin, natürliches oder künstliches	„	frei
213	Preußisch Blau	„	„
214	Blausaures Kali, kristallisirtes		„
215	Bergblau und Berggrün		„
216	Elfenbeinschwarz, Hirschhorn- und anderes Schwarz	„	10
217	Mineralschwarz (Englisch Schwarz und Kölnische Erde)	„	3
218	Kienruß	„	8
219	Schüttgelb		frei
220	Chinesische Tusche in Täfelchen	1 kg	3
221	Druckerschwärze	100 kg	10
222	Tinte aller Art	„	50
223	Schuhwichse	„	50
224	Steinkohlentheerfarben (Anilin, Fuchsin und andere)	„	70
225	Farben, nicht namentlich aufgeführte, trocken, flüssig oder als feuchter Teig	„	50
226	Schreib- oder Zeichenstifte, einfache, ohne Holz, schwarz oder farbig	„	30
227	Farbstifte, zusammengesetzte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Fassung von ordinärem, feinem oder polirtem Holz	1 kg	0,60
228	Streusand, farbiger	100 kg	50
229	Gerbstoffextrakte		frei

XII. Oele, Fette, Wachs und Waaren daraus.

230	Vegetabilische Oele aller Art, mit Ausnahme der flüchtigen	100 kg	20
231	Fischthran	„	10
232	Talg und thierische Fette aller Art, welche in der Industrie Verwendung finden	„	15
233	Wachs, weiß oder gelb	„	120
234	Wachs	„	105
235	Seifen aller Art mit Ausnahme der Toiletteseifen	„	30
236	Talglichte	„	36
237	Stearin in Masse	„	30
238	Stearinkerzen	„	88
239	Waaren aus weißem oder gelbem Wachs, wie Kerzen, Fackeln, Figuren, Blumen, Früchte und alle sonstigen Wachsarbeiten	„	180

XIII. Thierische Abfälle und Erzeugnisse verschiedener Art.

240	Knochen und Hufe		frei
241	Viehhörner, roh	100 kg	3
242	Viehhörner, zugerichtete	„	10
243	Hirschhörner	„	18
244	Viehschwänze	„	1
245	Blasen	„	15
246	Viehdärme	„	4
247	Ochsenziemer	„	30
248	Ochsengalle	„	10
249	Blut	„	1,50
250	Blutkuchen	„	20
251	Gerberfett von Häuten	„	16
252	Leimleder	„	2
253	Schweinsborsten	„	70
254	Menschenhaare	„	100
255	Hahn- und Adlerfedern in natürlicher Farbe	1 kg	4
256	Alle andren Schmuckfedern in natürlicher Farbe	„	12
257	Schreibfedern, roh oder zugerichtet	„	1
258	Bettfedern	„	1
259	Daunen	„	5
260	Elephantenzähne, ganz oder in Stücken	„	2,50
261	Schildkrötenschaalen	„	4
262	Fischbein	„	1,50
263	Schwämme jeder Qualität	„	5
264	Abfälle von Schwämmen	„	0,30
265	Ameiseneier	„	1
266	Seidenwurmeier		frei

XIV. Häute, Sattlerwaaren und verschiedene Gegenstände aus Leder, Schuhwaaren und Pelzwerk.

Häute, rohe:

267	Häute, frisch gesalzen, getrocknet, von Büffeln, Ochsen, Kälbern, Hammeln, Lämmern (mit Ausnahme von Astrachan) Ziegen, Zicklein, Pferden oder Schweinen mit oder ohne Haare oder Wolle; alle sonstigen Arten von Häuten ohne Pelzwerk	100 kg	3

Häute, zugerichtete:

268	Sohlleder aller Art; ganze Ochsen- oder Kuhhäute (sog. „Toval"); Vachette; Ochsen-, Kuh- oder Pferdehäute, natürlich (weiß) oder gefärbt, gewürfelt oder genarbt, lackirt; Blankleder von Ochsen- oder Kuhhäuten, natürlich (weiß) oder farbig, zu Sattlerwaaren oder anderen Gegenständen; Schweinsleder, weiches Schafleder, alaungares, natürlich, gefärbt oder lackirt	„	100
269	Kalbleder, sog. Waxkalbleder mit oder ohne Spitze, natürlich oder geschwärzt; Maroquin von Zickenfellen, schwarz oder bunt; Gemsleder, lackirt oder matt	„	100
270	Gemsleder, sog. „Castor"; Ziegenleder, glacirt oder vergoldet, sowie sogen. „Handschuhleder", farbig oder nicht; Kalbleder, glacirt oder lackirt, Pergament und Velin	„	180
271	Stücke von bearbeiteten Fellen aller Art, welche nach jeder Richtung nicht größer als 5 cm sind	„	10

Sattlerwaaren und verschiedene Lederarbeiten:

272	Pferdegeschirre und Sättel jeder Art mit Zubehör, wie: Zügel, Halfter und Steigbügelriemen	„	200

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
halbjährlich 2,25 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 9. **Minden i. Westf., September 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Tabakbau in Mecklenburg (S. 139). Zoll- und Steuer-Technisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 143). Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern: Verbot des gewerbsmäßigen Ver- und Aufkaufs von Schweinen im Umherziehen im Hauptamtsbezirk Thorn, Transportkontrole der Ochsen im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts Emmerich. Begleitschein-Regulativ betreffend (S. 145). Tarifirung von lohgarem, geschwärztem Leder (S. 145). Ausführungsbest. zum neuen Zuckersteuergesetz (S. 145). Statistische Anschreibung der mit Begleitschein II. überwiesenen Tabaksteuerbeträge (S. 145). Farbebiere betreffend (S. 146). Das Kühlen im Gährbottig und der Wasserzusatz (S. 146). Verkehrserleichterungen: Sesamöl in Privatläger ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen (S. 147). Veredlungsverkehr mit Hamburg und Bremen (S. 147). Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Zoll auf Cokosgarn betreff. (S. 147). Aus den Jahresberichten der Handelskammern zu Wesel, Trier und Münster i/W. pro 1885 (S. 147). Entziehung der Abgaben: Erklärung (S. 148). Urtheil des Reichsgerichts vom 25/5, 36. Verwendung von Tabaksurrogaten betreff. (S. 149). Urtheil desselben vom 11/5. 86, Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung (S. 149). Verkehr mit dem Auslande: Tarifbestimmungen ꝛc. in Oesterreich, Italien, Spanien, Niederlande, Persien, Rumänien, Brasilien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Rußland, Norwegen (S. 150). Verschiedenes: Das Eisenbahnnetz der Erde (S. 153). Ein- und Ausfuhr Deutschlands (S. 153). Neue Bücher (S. 153). Personalien. Anzeigen.

Unterm Strich: Romantische Grenz-Operation von A. Schneider (S. 141). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 145). Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif [Fortsetzung].

Der Tabaksbau in Mecklenburg.

1) Beschaffenheit und Lage des Ackers.

Zum Tabaksbau ist, wenn nicht ausreichend Gartenland zur Verfügung steht, ein reiner, milder und warmer, entweder lehmiger Sand- oder sandiger Lehmboden erforderlich. Gartenland ist dazu vorzüglich gut, und ein Boden dürfte im Allgemeinen zum Tabaksbau um so geeigneter sein, je mehr der Charakter desselben dem Gartenland sich nähert. Je milder der Boden, desto edler wird das Gewächs sein. Strenger Lehm und Acker, dem der Landmann die Bezeichnung „kalt" giebt, sind untauglich. Reiner Sandboden liefert geringe Erträge, und ist deshalb nicht zu benutzen, wenn bessere Bodenklassen verfügbar sind.

In Bezug auf die Lage verdienen ebene Flächen den Vorzug; zu vermeiden sind thunlichst Mulden, in denen sich bei starken Regengüssen Wasser ansammelt. Der Tabak verträgt keine anhaltende Nässe und die schönste Plantage ist so gut wie vernichtet, sobald die Pflanzen längere Zeit — 4—5 Tage — im Wasser stehen.

Tabak kann auch auf gut kultivirtem Niederungsboden gebaut werden, doch dürfte Bedingung sein, daß im Sommer das Grundwasser mindestens 1 m von der Oberfläche zurückbleibt. Pflanzungen auf solchem Boden leiden jedoch leicht bei nasser Witterung.

2) Düngung und Ackerbestellung.

Der beste Dünger für Tabaksplantagen ist der von Rindvieh; Schaf- und Pferdedünger kann gebraucht werden, Schweinedünger ist untauglich, ebenso alle künstlichen Düngemittel.

Der Acker muß möglichst im Herbste gedüngt und der Dung vor Eintritt des Winters untergebracht werden. Einstreuen kann man so viel, als sich unterpflügen läßt; in der Regel wendet man das Doppelte und Dreifache einer gewöhnlichen guten Ackerdüngung an, doch ist ein Mehr nicht schädlich.

Im Frühjahr wird der Acker mit Haken und Ecke bearbeitet bis er vollkommen mürbe und gar ist, und muß dies durch 2 bis 3malige Bearbeitung bis Mitte Mai erreicht werden; darauf liegt er bis zur Ende Mai und Anfang Juni beginnenden Pflanzzeit. Etwa 2 oder 3 Tage vor dem Pflanzen wird der Acker nochmals stückweise, d. h. so viel als in 4 bis 5 Tagen bepflanzt werden kann, gepflügt oder gehackt, und soll alsdann so locker wie umgegrabenes Gartenland sein.

Zu beachten ist, daß der Acker, vornehmlich lehmiger, im Frühjahr nie bearbeitet werden darf, so lange er naß ist, die Pflanzung gedeiht in solchem Falle nicht.

3) Das Aufziehen der Pflanzen.

Die Tabakspflanzen werden in etwa 1,5 bis 2 m breiten Mistbeeten aufgezogen und in denselben ähnlich behandelt, wie Gartengemüsepflanzen vom Gärtner, nur noch sorgfältiger und vorsichtiger, da die Tabakspflanze empfindlicher ist, wie diese. Die Lage der Beete muß eine nach Süden freie und im Uebrigen gegen die herrschenden rauhen Winde geschützte sein. Man umgiebt dieselben zur größeren Sicherheit noch mit einem 3 bis 4 m hohen Zaune, den man zweckmäßig aus Fichtenzweigen oder anderem dichten Gebüsch anfertigt.

In der Zeit vom 1. bis 10. April, je nach der Witterung, wird mit Zurichtung der Beete begonnen. Zunächst hebt man die Erde heraus und bringt eine 40 bis 50 cm starke Schicht von frischem Pferdedünger hinein, welche festgetreten wird, und bedeckt diese wiederum 15 bis 20 cm hoch mit feiner gesiebter humusreicher Erde. Es ist gut, sich hierzu mindestens einen doppelten Vorrath zu halten, damit alle

Jahre frische Erde in die Beete kommt. Ist das Beet fertig, so besäet man es an einem warmen Tage, legt auf die Erde eine dünne Schicht von glattem Stroh, so daß etwa Halm an Halm liegt und deckt das ganze Beet, nachdem man es mäßig angefeuchtet hat, mit einer dichten etwa 5 bis 6 cm starken Strohdecke zu pro Quadratmeter sind etwa 5 bis 10 gr Samen, je nach Qualität, nöthig. Man keimt denselben vortheilhaft vor dem Säen in der Weise ein, daß man ihn in ein dickes wollenes Tuch legt, darauf gut anfeuchtet, dasselbe gut zusammenwickelt, und in Decken zwischen eine dichte feste Lage Stroh oder Betten packt. Nach etwa 8 Tagen zeigen sich die Keime, man vermischt dann den Samen mit trockenem Sand, da sich derselbe anders nicht gleichmäßig vertheilen läßt, streut ihn auf das Beet und harkt ihn leicht unter. Eingekeimter Same läuft schneller auf als nicht eingekeimter. Letzterer liegt zuweilen 14 Tage in der Erde, während unter günstigen Verhältnissen bei ersterem in 8 Tagen die Pflänzchen zum Vorschein kommen.

Von Wichtigkeit ist, daß das Beet selbst vor dem Besäen sich schon erwärmt hat. Nach dem Besäen und so lange bis die Pflanzen das Beet vollständig bedeckt haben, begießt man dasselbe mit Regen- oder Flußwasser — Brunnenwasser müßte eventuell 1 bis 2 Tage in Kübeln der Luft ausgesetzt werden — nur so viel, als nöthig ist, um die Erde frisch zu erhalten, später mit der Entwickelung der Blätter immer mehr, doch hüte man sich bei rauhem Wetter vor zu vielem Begießen. Beim Begießen nimmt man natürlich die Strohdecke ab, die losen Halme dagegen bleiben liegen. Sie sind auf die Beete gelegt, damit sie den jungen Pflänzchen, wenn die Strohdecke abgenommen, Schutz gegen die unmittelbare Wirkung der Sonnenstrahlen gewähren, gegen welche sie sehr empfindlich sind, und werden nach und nach fortgenommen, wenn dieselben größer geworden.

Sobald die Pflänzchen zum Vorschein gekommen sind, nimmt man die Strohdecke an warmen Tagen zunächst auf einige Stunden ab, später, je nachdem die Tage wärmer werden, für längere Zeit und weiter hinaus von Morgens bis Abends, bis sie zuletzt in milden Nächten gänzlich fehlen kann. So lange die Pflanzen kleiner sind, müssen sie ängstlich vor rauher Luft geschützt werden, je größer sie werden, desto mehr können sie vertragen.

Mit den Tabakspflanzen, die an zwei kleinen rundlichen Blättern erkenntlich sind (um sie kennen zu lernen, kann man im Zimmer vorher einige Töpfe besäen) keimt gleichzeitig das Unkraut und überwuchert die ersteren bald, wenn es nicht frühzeitig ausgepflückt wird. Fleißiges und sorgfältiges Jäten ist daher überaus wichtig und darf nie vernachlässigt werden. Die Beete müssen stets frei von Unkraut sein.

Unter normalen Verhältnissen hat ein Theil der Pflanzen Ende Mai und Anfangs Juni eine Blätterlänge von etwa 10 cm erreicht, und es kann nun das Auspflanzen beginnen. Zu dem Zweck werden nach und nach immer die größten Pflanzen aus dem ganzen Beet behutsam einzeln herausgezogen, nicht zu viele gleichzeitig von einer Stelle, damit keine Lücken im Beet entstehen, und die unter und neben den größeren Pflanzen stehenden kleineren durch das Losreißen der Wurzeln nicht zu sehr im Wachsthum gestört werden. Hat man eine größere Menge Pflanzen dem Beet auf einmal entnommen, so streut man auf die stehen gebliebenen dünn lose Erde und begießt sie alsdann stark, damit die Wurzeln wieder fester in den Erdboden gedrückt werden. Pflanzen werden nur unmittelbar vor dem Gebrauch und nicht mehr ausgezogen, als in einem halben, höchstens in einem Tage sich verpflanzen lassen und auch diese werden noch stets feucht gehalten.

Die Kultur der jungen Pflanzen ist eine sehr schwierige, und von alten Planteuren hört man zuweilen die Aeußerung, daß sie in diesem Punkte nie auslernten. Oft faulen die Pflanzen in den Mistbeeten und verschwinden, ohne daß man eine Ursache finden könnte; man muß in solchen Fällen dünn frischen Samen nachstreuen.

Die Größe der Samenbeete richtet sich nach der Ausdehdehnung der beabsichtigten Pflanzung. Im Allgemeinen wird 1 qm Beet die Pflanzen für eine Fläche von 500 qm liefern, doch legt man vortheilhaft ein Samenbeet mehr an, als gerade nöthig ist, um einem Pflanzenmangel zu geeigneter Zeit möglichst vorzubeugen.

4) Das Auspflanzen.

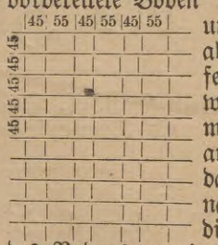

Der, wie oben angegeben, zur Aufnahme der Pflanzen vorbereitete Boden wird vor dem Pflanzen noch geglättet und zweckmäßig nach nebenstehender Skizze abmarkirt, oder andere Vorkehrung getroffen, damit die Pflanzung eine regelmäßige wird. Auf fruchtbarem Boden pflanzt man in Abständen von 45 und 55 cm auf mäßigerem in etwas geringeren. Ist das Land markirt, setzt man die Pflanze natürlich auf die Kreuzungspunkte, kehrt die Stelle aber zur mehreren Auflockerung des Bodens unmittelbar vor dem Einsetzen nochmals durch einen Spatenstich um. Das Einsetzen der Pflanzen selbst, deren Wurzeln vorher noch gut angefeuchtet werden, geschieht mit der Hand in der Weise, wie z. B. bei Kohlpflanzen. Die Arbeit muß sorgfältig gemacht werden, und man hat darauf zu achten, daß sämmtliche Würzelchen senkrecht in die Erde kommen, und die Spitzen sich nicht etwa umlegen. Gepflanzt wird hauptsächlich Nachmittags und Abends, auch Morgens, nicht in der Mittagszeit bei Sonnenbrand. Besonders gern pflanzt man, wenn ein leichter warmer Regen das Erdreich auffrischt. Fehlt solcher, so werden die Pflanzen nach dem Einsetzen begossen und wird bei längerem Ausbleiben desselben das Land dürr, so muß das Pflanzen bis zu neuem Regenfall unterbleiben. Entstandene Lücken in bepflanzten Theilen sind durch Nachpflanzung immer bald auszufüllen. Nur kräftige Pflanzen wachsen schnell und sicher. Sind solche daher einmal nicht nach Bedarf vorhanden, so wartet man besser einige Tage, als daß man kleine und schwächliche verwendet.

Ungefähr bis zum 1. Juli muß die ganze Pflanzung beendet sein, da spätere selten gedeihen, wenn nicht die Witterung eine außerordentlich günstige ist.

5) Die Bearbeitung bis zur Ernte.

Nach dem Pflanzen erfordert der Tabak einen sehr fleißigen Gebrauch der Hacke, bis seine Blätter den Boden bedecken. Dieselbe muß so häufig angewendet werden, daß die Plantage stets rein von jeglichem Unkraut ist. Das Hacken darf aber auch nicht unterbleiben, wenn dieses fehlt — die Pflanze will lockere Erde haben. Ausreichend ist in der Regel ein dreimaliges Hacken. Hiervon ist die erste Hacke die wichtigste, sie muß möglichst früh gegeben werden, kann schon nach 8 bis 10 Tagen erfolgen, sobald man sieht, daß die Pflanzen gut angewachsen sind, was sicher der Fall ist, wenn die inneren kleinen Blätter treiben. Sorgfalt und Vorsicht sind bei dieser ersten Hacke besonders nöthig.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, daß bei einer größeren Pflanzung die ersten Theile schon lange vor Beendigung der ganzen bearbeitet werden müssen — man muß zu gleicher Zeit hacken und pflanzen. Versäumniße im Hacken sind sehr nachtheilig.

Sobald der Taback den Boden vollständig bedeckt hat, tritt an der Stelle in der Arbeit eine kurze Pause ein, bis die Pflanze Blüthenknospen treibt. Plantagen von Ende Mai und Anfangs Juni werden dieses Stadium in der zweiten Hälfte des Juli erreichen, und es beginnt alsdann das „Köpfen"; es wird der obere Theil des Stengels mit den daran haftenden Blättern so tief abgebrochen, daß bei einer guten kräftigen Pflanze 10 bis 12 Blätter an dem unteren Theile sitzen bleiben.

Kleine Pflanzen behalten weniger Blätter. Zu hohes Köpfen ist fehlerhaft. Die oberen Blätter bleiben in solchem Falle bedeutend kürzer und besonders schmaler, als die unteren und reifen auch nicht gleichzeitig mit diesen. An

einer richtig geköpften und behandelten Pflanze müssen alle Blätter ziemlich gleich groß werden. Zweck des Köpfens ist die kräftigere Ausbildung der Blätter, denen durch die beschränkte Zahl und das Fehler der Blüthe aller Saft zugewendet werden soll. Dazu ist aber ferner das „Geizen" erforderlich, d. i. das sorgfältige Ausbrechen der Triebe, welche nach dem Köpfen der Pflanzen immer aus den Blattwinkeln hervorschießen, den Stock überwuchern und alle Säfte anziehen, wodurch der Zweck des Köpfens vereitelt würde.

Sorgfältiges Geizen ist zur Gewinnung eines großen kräftigen Blattes durchaus nothwendig und muß ohne Unterlaß bis zur Ernte fortgesetzt werden.

6) Die Ernte.

Dieselbe beginnt in der zweiten Hälfte des August, sobald das Blatt hellere Punkte zeigt und gelblich marmorirt erscheint, wenn man es gegen die Sonne hält. Der Tabak ist alsdann reif und wird abgeblattet.

Diese Arbeit darf nur bei trockenem Wetter vorgenommen werden und beginnt in der Regel zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags, nachdem der Thau vollständig vom Blatt verschwunden ist. Niemals darf Tabak ausgebrochen werden, so lange noch Feuchtigkeit auf dem Blatt haftet. Den abgeblatteten Tabak legt man auf dem Felde zunächst in kleine Haufen — etwa drei bis vier Hände voll — zusammen und läßt ihn so etwa 4—5 Stunden, wenn Witterung und Zeit es erlauben, liegen, damit die Blätter möglichst welken. Darauf werden sie in größere Bünde gesammelt, um unter Dach gebracht und auf Schnüre gezogen zu werden. Droht beim Ernten Regen, so muß man den abgeblatteten Tabak vor Ausbruch desselben ins Trockene bringen; es ist dem Tabak schädlich, wenn er naß in den Hängerraum kommt und es ist Alles zu thun, um diesem vorzubeugen. Bei vielem Regenwetter in der Erntezeit wird es auf größeren Plantagen allerdings nicht immer möglich sein; man muß alsdann dem naßgewordenen Tabak die luftigen Stellen geben und ihn in größeren Abständen aufhängen.

An der Pflanze sind nun 3 Tabaksorten zu unterscheiden:

1) Die Grumpen — das sind die untersten, zur Erntezeit nur noch wenig am Stengel haftenden, schon ganz vertrockneten Blätter,
2) das Sandblatt — das sind die folgenden, ganz oder zum größeren Theil vollständig gelb gewordenen Blätter,
3) das Obergut — die grünen Blätter.

Die Grumpen sind geringwerthig und werden nicht auf Schnüre gezogen, sondern auf Böden zum weiteren Trocknen auseinandergestreut und häufig mit den Händen umgerührt. Sie machen nur einen geringen Prozentsatz der Ernte aus.

Das Sandblatt ist bei guter Behandlung dem Obergut ziemlich gleichwerthig. Dazu gehört aber, daß die gelben Blätter ausgesucht, allein — nicht mit Obergut vermischt — auf Schnüre gezogen und gut getrocknet werden. Es erfordert die luftigsten Hängeräume, kann aber schon nach vier Wochen abgenommen und in Bünde geschnürt werden.

Das Obergut ist der beträchtlichste und werthvollste Theil der Ernte und man wendet dementsprechend diesem auch die größere Aufmerksamkeit zu. Nachdem der Tabak vom Felde geborgen, zieht man zunächst die grünen Blätter auf Schnüre von der Stärke und Haltbarkeit eines dünnen Bindfadens, indem man Blatt an Blatt reiht. Das Aufziehen muß unmittelbar nach dem Einbringen geschehen, da die Blätter sich schon nach 24 Stunden im Bund erwärmen, und der Tabak an Werth verliert, wenn dies in mehr als leichtem Grade geschieht. Man soll deswegen an einem Tage auch nicht mehr abblatten, als man bis zum nächsten aufziehen und aufhängen kann. Zum Aufziehen bedient man sich ungefähr 25 cm langer, dünner, $^1/_2$ cm breiter Nadeln, mit denen man die Rippe von der Seite in der Richtung des Blattes durchsticht, etwa 3 cm vom oberen Ende derselben. Die Schnüre macht man nach der Breite der Trockenrüstungen etwa 1,75 m bis 2,25 m lang und versieht sie an beiden Enden mit Schleifen zum Aufhängen. Ist diese Arbeit fertig, so werden sie in die Trockenräume gebracht und dort, in dem obersten Theile derselben beginnend, so aufgehängt, daß sich die Blätter der einzelnen Schnüre an den Seiten kaum, besser garnicht berühren und nach unten etwa 20 cm von einander entfernt bleiben.

Romantische Grenz-Operation.

Eine Erinnerung von A. Schneider.

„Wer von Ihnen will freiwillig eine drei Nächte hintereinander andauernde Postirung mit mir durchmachen?" — so fragte vor vielen Jahren der Ober-Grenz-Controleur in R. an der böhmischen Grenze eine Anzahl vor ihm stehender Grenz-Aufseher. „Ich! ich!" riefen alle wie aus einem Munde, wußten sie doch, daß so etwas noch nie ohne Erfolg verlaufen war. „Ich brauche für die Hauptoperation nur zwei Mann außer mir und dem Berittenen, die übrigen kehren früher zurück und mögen diese lang andauernde Postirung diesmal die zwei jüngsten von Ihnen mitmachen," bestimmte der Ober-Controleur und fuhr fort: „Es handelt sich darum, endlich einmal den Wein abzufangen, der bekanntlich alljährlich vor Beginn der Saison nach dem Etablissement auf der H . . . . . von Oesterreich herüber geschmuggelt wird. Der Pächter zieht am nächsten Montag hinauf; noch ist, wie ich mich heute überzeugt habe, der Wein nicht oben, es wird also in einer der nächsten Nächte versucht werden, ihn hinaufzubringen. Wir müssen daher Punkte an dem uns endlich bekannt gewordenen Aufstiege je zu zweien auf verschiedenen Wegen einnehmen, die ganze Zeit über bis Montag früh ununterbrochen besetzt halten und es müssen nach 12 Stunden zwei, nach weiteren 24 Stunden wieder zwei von Ihnen möglichst geräuschvoll — zur Täuschung der Aufpasser — nach der Station zurückkehren, während die übrigen mit mir die weitere Zeit bis zum Montag auf Posten aushalten."

Erläuternd muß bemerkt werden, daß das erwähnte Etablissement ein herrlicher Aussichtspunkt nach Böhmen hin an dem nordwestlichsten schroff abfallenden Ende des H . . . . . Gebirges ist, zu dessen höchster Spitze vom Dorfe C . . . . . aus eine in die Felsen gehauene Treppe von ca. 300 Stufen führt. Der Punkt wird im Sommer der prachtvollen Aussicht und der dicht dabei befindlichen grotesken Felsparthien und Schneeschluchten wegen fortgesetzt von Fremden besucht und der Genuß einer Bowle aus österreichischem Wein ist mit dem Besuch dieses schönen Punktes so sicher verbunden, wie das Amen mit einer Predigt. Leider wurde der Wein dazu damals, obwohl der Wirth unter Buch- und Lagercontrole stand, fast ausschließlich aus Oesterreich herübergeschmuggelt, aber mit Legitimationsschein für einen fingirten Transport aus der nächsten Stadt bezettelt, sodaß die Feststellung der Defraude nur durch Ertappen auf der That des Herüberschmuggelns möglich, dies aber äußerst schwierig war, weil die Schmuggler ihre geheimen, gefahrvollen, direkt von Oesterreich von Fels zu Fels schwindelnd steil hinaufführenden Schleichwege hatten, und immer Aufpasser vorher den Operationen der Beamten nachspüren ließen und sich Absucher vorausschickten, welche ihnen die Gegenwart von Grenzbeamten durch verabredete Zeichen: Uhukreischen, Fuchsgebell oder dergleichen bekannt gaben.

Dem Ober-Controleur war es nach mühseligem und nicht gefahrlosem Herumklettern an dem Süd-Abhange der fraglichen Gebirgswand endlich gelungen, zwei dieser Aufstiege zu entdecken, und hatte er darauf hin den vorhin erwähnten Plan entworfen.

Am Abend desselben Tages verließen die Grenzbeamten der Station R. und L. einzeln zu verschiedenen Zeiten ihre Station, als wenn es sich nur um eine kleine Patrouille in der Nähe des Ortes handelte; wer aber aufmerksam beobachtet hätte, würde wahrgenommen haben, daß die Beamten ganz besonders ausgerüstet waren — mußten sie doch Lebensmittel auf 72 Stunden und gegen die nächtliche Kälte eine schützende Kleidung mitnehmen — und daß sie auf großen Umwegen immer zwei und zwei an gewissen Punkten zusammentrafen, sich still begrüßten

Im Quer- und Längsschnitt gewährt eine behängte Tabaksrüstung ungefähr das nachstehende Bild:

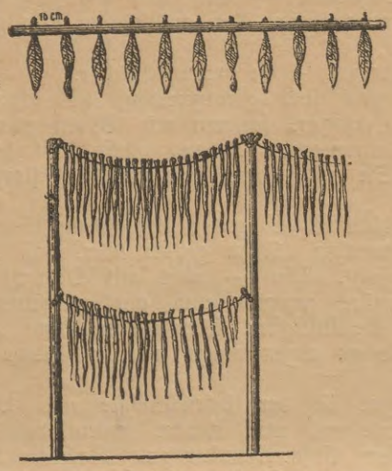

Läßt man die abgeblatteten Tabaksstrünke auf dem Felde stehen, so kann man noch eine zweite Ernte, an sog. „Geiz" erzielen. Die Strünke treiben von neuem Blätter, welche bei fruchtbarer Witterung oft eine beträchtliche Größe erreichen, aber nur ein ganz untergeordnetes Produkt liefern. Sie bleiben ohne Pflege, bis sie erfrieren, werden dann abgestreift und auf Böden wie Heugras behandelt.

7) Die Trockenräume und der Tabak in denselben.

Zum Tabakbau sind gute Trockenräume ein wesentliches Erforderniß. Man wählt oder errichtet dazu möglichst freistehende Gebäude, die überall, an den Seiten, im Giebel und Dach mit Oeffnungen — an den Seiten und Giebeln etwa zu $^1/_3$ der Fläche — versehen sein müssen, damit die Luft ungehinderten Zutritt zum Tabak hat. Die Oeffnungen müssen aber auch durch Thüren und Luken geschlossen werden können, sobald Nebel, Regen und feuchte Luft vom Tabak abgehalten werden soll. Solche Gebäude werden vollständig mit den erwähnten und bezeichneten Rüstungen versehen, die zur unmittelbaren Aufnahme des Tabaks dienen.

Befindet sich der Tabak im Hängeraum, so bleiben zunächst die Thüren und Lucken bei jedem Wetter offen: sobald jedoch das Blatt trocken geworden ist, werden dieselben beim Eintritt feuchter Witterung geschlossen, bei Wiederkehr trockener geöffnet.

Sobald auch die dicke Rippe der Blätter ganz eingetrocknet und hart geworden ist, ist der Tabak dachreif und fertig zum Abhängen und Einschnüren. Bei gutem Herbstwetter wird dies ungefähr in der zweiten Hälfte des November der Fall sein, bei vieler feuchter Witterung später, und der Pflanzer hat alsdann den Zeitpunkt wahrzunehmen, in dem der Tabak so beschaffen ist, daß die Blätter nicht brechen, wenn man eine Hand voll zusammendrückt, daß sie aber auch nicht so feucht und kalt sind, daß sie zusammengedrückt aneinander kleben. Im ersteren Falle würde man den Tabak beim Einbinden zu sehr beschädigen, im letzteren würde er im Bund verfaulen.

Der Tabak hat die richtige Beschaffenheit zum Einbinden, wenn eine Menge sich zusammenpressen läßt, ohne daß die Blätter brechen, und wenn sie sich selbst wieder ganz auflockert, sobald der Druck aufhört. Dieser Zeitpunkt muß alsdann sorgsam wahrgenommen werden. Der trockene Tabak ist gegen die Witterung so empfindlich, daß er innerhalb 24 Stunden, je nachdem Frost oder Regen eintritt, ganz storr oder ganz weich werden kann.

Hat der Tabak die angegebene Beschaffenheit, so nimmt man die Schnüre aus den Rüstungen, legt, die einzelnen 3 bis 4 Mal gefaltet, 10 bis 16 flach auf einander und schnürt dieselben zusammen Man bedient sich hierzu einer einfachen, aus drei rechtwinklig zu einander stehenden gefertigten Bank, deren Seitenbretter in der Mitte mit je einem Einschnitt für die Umschließungsschnur versehen sind.

Der Tabak ist damit zur Abgabe an den Händler oder Fabrikanten fertig. So lange ihn jedoch der Produzent behält, dürfen die Bünde nicht auf einen Haufen gepackt, sondern müssen einzeln neben einander gelagert und auch dann noch häufig umgepackt werden. Ersteren Falles würde sich der Tabak sofort erwärmen und eine vorzeitige, schädliche Selbstfermentation erleiden.

---

und dann schweigend einem höher gelegenen Punkt auf steilem Weg zuschritten. Als einer dieser Posten an einer einsam gelegenen Waldhütte vorüberging, verschwand ein in der Thür stehender Mann alsbald im Innern derselben und raunte einem anderen Manne zu: „Die R . . . . . r Jäger sind eben vorbei, wir müssen Acht geben, wenn sie zurückkommen, jedenfalls sind wir Samstag Abend sicher vor ihnen."

Auf einem kleinen, rings von hohen Tannen eingeschlossenen Felsplateau trafen die Posten zusammen und gleich darauf trat auch der Ober-Controleur mit seinem Berittenen aus dem Dickicht ins Freie. Die Posten meldeten sich und auf die halblaute Frage: „Nichts neues?" berichtete der R . . . . r Posten: „Der rothe Hannes hat uns vorbeigehen sehen und schien es gleich in seiner Bude zu melden, denn er verschwand sofort von der Thür, als wir vorüber waren!" — „Das ist sehr gut," erwiderte der Ober-Controleur. „Gehen Sie morgen auf der Rückpatrouille, damit er sieht, daß Sie zurückkommen, recht geräuschvoll an seinem Hause vorbei. Diese Nacht werden die Kerle also wohl nicht kommen, vielleicht um so sicherer morgen. — Mit Lebensmitteln sind Sie ausreichend versorgt, wie ich sehe, rauchen können Sie hier auf der Höhe und bei diesem Winde auch, also werden Sie schon aushalten. — Und nun nehmen Sie Ihre Posten ein, aber so geräuschlos wie möglich, damit Niemand in Erfahrung bringt, daß wir die Schleichwege kennen. Ihre Verhaltungsbefehle haben Sie."

Hierauf schlugen sich der berittene Aufseher und drei Mann rechts durch das Dickicht, während der Ober-Controleur mit den drei anderen Fuß-Aufsehern sich links einen Weg durch die Finsterniß bahnte.

Wir folgen den Letzteren.

Nach etwa halbstündigem lautlosem Marsch oder vielmehr Klettern über Felsblöcke und unter dichtem Gestrüpp hindurch, machte der Ober-Controleur an einer Stelle Halt, wo übereinander gethürmtes mächtiges Gestein eine Art Höhle bildete, welche Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewährte, und die darin Befindlichen den Augen auch ganz nah vorbeischreitender Leute verbarg, während sie dennoch einen Ausblick ermöglichte.

„So, hier wollen wir es uns vorerst bequem machen und unser Abendbrod zu uns nehmen!" — sagte der Ober-Controleur leise. „Vor Tagesanbruch ist nicht daran zu denken, daß etwas passirt, denn im Finstern könnte es, namentlich mit Ladung, auch der geübteste Bergsteiger nicht riskiren, den nur etwa 10 Schritt von hier vorbeiführenden Aufstieg zu erklettern. Aber auch ein Angriff der Schmuggler an dieser Stelle würde eine Thorheit sein, denn im Falle eines solchen würden dieselben ihre Bürden einfach nach der Tiefe zu abwerfen, wo die Fäßchen an den Felsen zerschellen würden und eine Festnahme oder Verfolgung der Schwärzer wäre in diesem Terrain, ohne daß wir unser Leben unnütz aufs Spiel setzten, oder unnöthigerweise Blut Anderer vergößen, unmöglich. Ich habe diesen Punkt gewählt, weil wir hier den Uebertritt der Schmuggler über die Grenze beobachten, sie an uns vorüberlassen, leise bis zum Plateau beim Wirthshaus verfolgen, und sie dort ohne die soeben erwähnte Gefahr festnehmen können. Der andere Posten an dem anderen Aufstieg liegt ebenso und ist auch ebenso instruirt; entgehen können sie uns also, wenn sie überhaupt kommen, weder hier noch dort. Hauptsache ist nur, daß wir ihnen unsere Anwesenheit hier durch nichts verrathen." Während dieser Auseinandersetzungen hatte der Ober-Controleur die zusammengerollte Decke von der Schulter genommen, sie auf dem Fußboden ausgebreitet, den Säbel abgeschnallt und neben sein Lager gelegt und packte, nachdem er sich auf letzterem niedergelassen, seine Mundvorräthe

8) Die Samengewinnung.

Sie ist für den Pflanzer von Wichtigkeit, weil namentlich die jungen Pflanzen aus akklimatisirten Samen viel leichter und sicherer wachsen als aus importirten. Er muß deshalb bis auf eine von Zeit zu Zeit nothwendige Anschaffung neuen Samens, selbst soviel gewinnen, wie er gebraucht. Es gehören dazu nur wenige Pflanzen, da die Samenmenge der einzelnen eine so außerordentlich große ist, daß eine einzige 40,000 Körner hervorbringen kann. Man sucht unter den frühen kräftigen Pflanzen eine Anzahl heraus, die sich besonders durch dichten und gleichmäßigen Blätterstand auszeichnen und köpft sie nicht. Die Blätter kann man auch diesen Pflanzen nehmen, sobald sie reif sind. Die Blüte entwickelt sich im August und daraus im September der Same in Kapseln. Dieselben sind anfänglich grün und werden später braun und schwarz; der Same ist alsdann reif und hat eine gelblich braune resp. braune Färbung. Je heller derselbe ist, desto besser ist der Same. Die einzelnen Samenkapseln reifen ungleich und man pflückt die reifen daher nach und nach heraus. Häufig genug wird es aber vorkommen, daß Nachtfröste eintreten, ehe der Same überhaupt reif geworden. Man schneidet alsdann die ganze Pflanze ab und hängt sie in geschlossenen Räumen zum Nachreifen auf. Der Same wird später ausgerieben, gereinigt und ist stets trocken aufzubewahren.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der Tabak sehr leicht von Kälte leidet und man muß daher namentlich suchen, die Ernte vor dem Eintritt von Nachtfrösten zu bergen. Erfrieren die Blätter, so werden sie schwarz und sind fast werthlos.

Der Tabak ist überhaupt vielen Fährlichkeiten ausgesetzt — er kann noch im Hängeraum bei langer feuchter Witterung verfaulen und es gilt bei seiner Kultivirung vor allen Dingen: Erfahrungen sammeln.

(Sonntags-Beilage der Mecklb. Ztg.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waaren-Abfertigung.

(Fortsetzung).

Nach Art der meterweise verkäuflichen Spitzen werden auch sogenannte Façonwaaren, d. h. solche stück-, dutzend- 2c. weise verkäuflichen Waaren hergestellt und eingeführt, welche bei ihrer Herstellung eine Form erhalten haben, die sie zum unmittelbaren Gebrauch geeignet (fertig) macht, wie Spitzen in Form von Tüchern, (Spitzentüchern), Shawls, Barben, Kragen, Manchetten. Dieselben werden, wenn sie keine weitere Bearbeitung durch Nähen erhalten haben, wie Spitzen behandelt.

Das Annähen von Pikots (Pikotlitzen) an (sich nicht als Façonwaare darstellende) Spitzen ändert nichts in der Tarifirung derselben als Spitzen, dagegen sind Façonwaaren der angegebenen Art, wenn sie mit Pikotlitzen besetzt sind oder sonst eine weitere Bearbeitung durch Nähen erfahren haben, wie Kleider und Putzwaaren zu verzollen. Appliquirte Spitzen und Blonden, deren Grundstoff ganz oder theilweise aus Seide besteht, fallen (auch in Verbindung mit Metallfäden) unter Nr. 18 a. (S. auch oben: Baumwollene Waaren und die Anmerkungen zu Spitzen und Stickereien im amtl. Waarenverzeichniß.)

3. Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, ganz oder theilweise aus Seide besteht, — N. 30 e 2.

Enthält der Grundstoff auch noch Metallfäden, so fallen dergleichen Stickereien unter Nr. 30 e 1.

Appliquirte Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder theilweise aus Seide, mit oder ohne Metallfäden fallen unter Nr. 18 a und Stickereien auf Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 Mark für 100 kg unterliegen, werden wie die Grundstoffe behandelt, z. B. Perlstickerei auf seidener oder halbseidener Gaze.

(S. auch wie vor zu 2.)

---

aus. Seine Begleiter folgten seinem Beispiel. Der Ober-Controleur hatte eine kleine Kaffeemaschine mitbringen lassen und bereitete auf derselben für sich und seine Begleiter ein Gläschen Grogg, das bei der empfindlichen Nachtkälte sehr gute Dienste that. Sodann wurden die Pfeifen angezündet, was in diesem Versteck ohne jedes Bedenken geschehen konnte, und nun überließ sich Jeder seinen Gedanken, dabei mit gespanntester Aufmerksamkeit auf jedes Geräusch achtend.

Wie vorhergesehen worden, ging diese Nacht vorüber, ohne daß sich etwas ereignete. Von Zeit zu Zeit wurde ein Nachtvogel laut, wilde Katzen zischten und fauchten eine Zeit lang in der Nähe, sonst ließ sich nichts vernehmen. Der Mond stieg in die Höhe, beleuchtete die Felszacken aus hellem Granit, daß sie wie Gespenster erschienen und phantastische Schatten auf die dahinter liegenden Steinmauern warfen, die dazwischen befindlichen Klüfte noch tiefer und schwärzer erscheinen lassend. — Ein schaurig schönes Bild! —

Dann erbleichte der Mond langsam vor dem heraufkommenden jungen Tag, schneidende Kälte verkündete das nahe Aufsteigen des Sonnenballes, die gefiederten Bewohner des Waldes wurden lebendig und da! — plötzlich brach über einem fernen Bergsattel ein feuriger Lichtstrahl, wie ein Blitz hervor, ihm folgten andere, zahllose, rötheten, vergoldeten die kurz vorher vom fahlen Mondlicht beschienenen Felszacken, und in majestätisch keuscher Pracht entstieg die Sonnengöttin ihrem nächtlichen Lager. Die postirenden Beamten hatten sich von ihren Lagern erhoben. Das großartige Naturschauspiel, obgleich schon oft gesehen, verfehlte dennoch seine Wirkung nicht. Andächtig schauten sie hinüber, bis sie geblendet, sich abwenden mußten. Ueberdies machten sich leibliche Bedürfnisse geltend. Die Kaffeemaschine leistete jetzt in Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes wieder treffliche Dienste.

Nachdem zwölf Stunden Postirungszeit abgelaufen waren, entließ der Ober-Controleur die zwei ältesten Beamten mit der Weisung, vorerst vorsichtig zurückzugehen, um den Postirungspunkt nicht zu verrathen, vom Ausgang des Waldes ab aber recht laut zu sein, damit möglichst überall gesehen und gehört würde, daß sie von der Postirung zurückkehrten. Ungern schieden sie, sie hätten lieber weiter mit ausgehalten. Der Ober-Controleur selbst und ein Aufseher setzten die Postirung fort. Unter abwechselndem Schlafen,*) Rauchen, Lesen, Einnehmen der verschiedenen Mahlzeiten, zu denen die Vögel des Waldes die Tischmusik zwitscherten (ein frischer Quell war in der Nähe) verging der Tag.

Am Spätnachmittage deutete der Ober-Controleur, welcher von Zeit zu Zeit mit einem Fernglase ausspähte, nach einem Punkte in der Ebene und sagte zu seinem Gefährten: „Sehen Sie dort auf der Straße nach Br ... wo sie die scharfe Biegung nach rechts macht, die vier Personen?" — Der Aufseher sah scharf hin. „Ja," erwiderte er. „Das sind unsere Burschen, ich sehe es durch das Glas genau, daß sie leere Tragehucken auf dem Rücken haben, morgen früh kommen sie, hoffentlich auf diesem Schleichwege hier." —

In aufregender Erwartung verging die zweite Nacht, ohne daß etwas vorfiel. — Kaum ließ der grauende Morgen einen Ausblick zu, so spähte der Ober-Controleur mit seinem Fernglase in der Richtung aus, in welcher die Schmuggler erwartet wurden. Endlich zwischen zwei und drei Uhr rief er halblaut:

*) Dies mußte im vorliegenden Falle geschehen, damit für die Nacht wieder die nöthige Munterkeit vorhanden war.

4. Gaze, Krepp und Flor ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden Nr. 30 e 3. Als Gaze ganz oder theilweise aus Seide werden alle ganz oder theilweise aus Seide gefertigten undichten Gewebe, welche im Handel unter den verschiedensten Bezeichnungen, z. B. Barege, Beuteltuch (Müllergaze), Grenadine, Ajourstoffe 2c. sowohl gemustert als auch ungemustert, sowohl glatt als auch gaufrirt vorkommen, behandelt, soweit dieselben nicht als Spitzen oder Tülle anzusehen sind.

In Betreff der Unterscheidung undichter seidener oder halbseidener Gewebe von dichten finden die Vorschriften hinsichtlich der undichten Baumwollengewebe gleichfalls Anwendung.

Von Tüllen unterscheidet sich Gaze leicht dadurch, daß bei letzterer sich Kett- und Einschlagfäden leicht, bei Tüllen dagegen sich nicht herauslösen lassen.

Krepp heißt diejenige Gaze, welche mittelst einer eigenartigen Bearbeitung (Kreppen, Krause) derartig zugerichtet ist, daß ihre Fäden schlangen- oder wellenartig verschoben, gekraust aussehen.

Flor wird die besonders feine Gaze genannt.

Gold- und Silberstoffe, deren Grundgewebe in Gaze, Krepp oder Flor, ganz oder theilweise aus Seide, besteht, sind nach 30 e 3 zu tarifiren, ebenso Gaze, Krepp und Flor mit angesetzten, aufgestickten oder eingewebten Perlen.

5. a) Tülle, ungemustert, roh oder gefärbt, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden Nr. 30 e 1 Anmerkung.
   b) dergleichen bestickt Nr. 30 e 2.
   c) dergleichen gemustert, auch bestickt Nr. 30 e 1, (S. a. Spitzen, Stickereien, Tülle u. Gold- u. Silberstoffe im amtl. Waarenverz.)

Seidentüll oder Petinet ist an sich ein sehr leichtes, lockeres, durchsichtiges Gewebe mit sechseckigen, nicht aufziehbaren Maschen, welches schon deshalb stärker wie andere seidenen Stoffen appretirt werden muß, um ein gutes Ansehen zu bekommen und möglichst lange zu halten.

Durch diese unter allen Umständen nothwendige Appretur werden sie jedoch nicht eigentlich steif, sondern erhalten nur eine gewisse Festigkeit und Elasticität, sodaß Druck und Biegung dem guten Ansehen und der Güte keinen Eintrag thun. Da zur Herstellung von Stickereien und Applicationsblumen kein roher Tüll, wie er vom Webstuhl kommt, sondern nur geplätteter, in der Regel auch mit einer gewissen Appretur behafteter Tüll Verwendung finden kann, das Plättungs-, bezw. Appreturverfahren gerade bei Tüll mit Schwierigkeit verknüpft ist und besondere in der Regel mit den Webereien verbundene Anstalten erfordert, so ist die Einfuhr von rohem Tüll, wie er vom Webstuhl kommt, nur gering und das Bedürfniß vorhanden, auch den appretirten gleich dem rohen Tüll zu behandeln.

Die Tülle werden nun auch noch häufig in einer von der gewöhnlichen abweichenden Art behandelt, namentlich mit Kleister oder Gummileim 2c. mehr oder weniger gesteift, um zu verschiedenen Zwecken im Putz- und Modeartikel-Handel zu dienen. Obwohl nun diese letztere Verwendung über den Zweck des ermäßigten Zollsatzes für ungemusterten Tüll hinausgeht, so läßt sich doch zwischen dem lediglich zum Bestikken und dem unmittelbar zu Putzwaaren verwendbaren Tüll schwer eine bestimmte Grenze ziehen. Dieser gesteifte Tüll oder Petinet darf indeß durch das Mittel der Steifung das eigentliche Muster nicht verloren haben, sondern ein löcheriges, steifes Zeug muß überall vor Augen liegen. Haben Tülle, Petinet und Gaze aber durch die Steifung das Muster ganz verloren, das heißt, sind sie förmlich mit dem fremdartigen Stoff belegt oder überzogen, sodaß das Muster nur zu erkennen ist, wenn der Artikel gegen das Licht gehalten wird, so werden sie nicht mehr als Tüll, Gaze, sondern als Wachstafft oder Wachsmousselin bezeichnet und gehören in dieser Zurichtung unter Nr. 40 b.

In Betreff der Unterscheidung der gemusterten Tülle von den ungemusterten siehe oben: Baumwollene Waaren.

Tülle, auf deren Oberfläche Perlen oder Knötchen aus Metall, Glas, Leim 2c. durch Aufkleben oder Aufspritzen und nicht durch Nähen 2c. befestigt sind, werden wie ohne diese Bearbeitung, dagegen Tülle, auf denen dergleichen Knötchen aus Chenille 2c. und Draht nachträglich mit der Hand oder Maschine angebracht sind, wie Stickereien, und solche Tülle, auf denen Chenille, Knötchen durch Einweben hervorgebracht sind, wie gemusterte behandelt.

6. Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien (Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren), jedoch ohne Metallfäden, soweit sie nicht

---

„Sie kommen, sie kommen und zwar in der Richtung auf uns zu!" — Er reichte dem Aufseher das Glas, und dieser nickte nach einer Weile zustimmend: „Es sind ihrer vier, sagte er und kein Zweifel, sie kommen hier herauf, denn jetzt verlassen sie die Straße und gehen den Fußweg durch die Felder auf unsern Gebirgsabhang zu." „In einer guten Stunde können sie hier vorbeikommen," bemerkte der Ober-Controleur, „wir haben also Zeit, vorher zu frühstücken, dann aber mäuschenstill!"

Und richtig, nach Verlauf einer Stunde hörte man von unten herauf das Geräusch eines knackenden dürren Astes, der auf dem Boden lag, das Aufschlagen herabrollenden losen Gesteins und dann den unregelmäßigen Tritt von mit benagelten Stiefeln versehenen Füßen eines Menschen, der die Felswand heraufkletterte. Es war der Absucher. — In der Nähe des Verstecks der Beamten blieb er stehen, spähte überall herum — die Grenzbeamten hielten den Athem an — gab dann den Laut einer Krähe von sich und stieg höher, — er hatte nichts bemerkt. Schwer athmeten die Beamten auf und warfen sich einen zufriedenen Blick zu. — Wieder ertönte das Rabengekrächz von weiter oben und siehe da! — der Ober-Controleur drückte den Arm des Gefährten, der eben eine Bewegung machen wollte — da keuchten drei Mann mit schwerer Last, die Füße mit Lumpen umwickelt, dicht bei dem Postirungspunkt der Beamten vorüber. Am liebsten wären selbige zum sofortigen Angriff übergegangen, aber ein Blick auf die schwindelnde Steilheit des Felsenaufstieges ließ den Gedanken daran bald wieder schwinden. Der beiderseitige erfolglose Untergang wäre das unzweifelhafte Ende eines Kampfes an dieser Stelle gewesen.

Erst nachdem die Schmuggler so hoch über ihnen waren, daß sie nichts mehr vernehmen konnten, verließen sie ihr Versteck und eilten nach dem anderen Aufstieg, den die übrigen Beamten bewachten. Diesen theilte der Obercontroleur das Geschehene kurz mit, wies sie an, ihm zu folgen, und nun ging es ans Erklettern dieses zweiten Aufstiegs. Kurz unterhalb des Plateaus theilte sich der Pfad in mehrere, welche zum Theil um den Fels herumliefen und die das Betreten der Höhe auf verschiedenen Punkten zuließen. Auf diese verschiedenen Zugänge wurden die Beamten vertheilt und rückten auf ein verabredetes Zeichen des Ober-Controleurs zu gleicher Zeit gegen das Gasthaus nebst Hof, in welches die Schmuggler inzwischen eingetreten sein mußten, vor. Ein Entrinnen der Letzteren war auf diese Weise unmöglich.

Der Ober-Controleur trat mit dem Berittenen ein und traf die Schmuggler nebst dem Absucher, als sie eben aus einem zur Wohnung des Wirthes gehörigen Gelaß, in das sie die Fässer gebracht hatten, herauskamen. Wie gelähmt standen diese da, als sie der Beamten ansichtig wurden, fahle Bläße überzog ihr Gesicht, — aber nur einen Moment dauerte ihre Bestürzung, dann machten sie Miene, den Ausgang gewaltsam zu erzwingen, um zu entwischen. „Halt!" rief der Ober-Controleur, „Grenzbeamte! draußen stehen noch 2 Mann mit geladenem Gewehr, wer versucht, zu entfliehen, wird niedergeschossen!" Das wirkte niederschlagend. Zähneknirschend und leise fluchend, ergaben sich die Ueberlisteten ihrem Schicksal, ihre ganze Wuth in derben Schimpfworten an dem Absucher auslassend, dem sie die Schuld an ihrem Unglück beimaßen und ihn des Einverständnisses mit den Beamten beschuldigten.

Sechs Fäßchen Wein und vier gefangene Schmuggler, das war also das Ergebniß dieser interessanten und gewiß romantischen Grenzoperation.

zu den oben unter 2—5 und nachfolgend unter 7. 8 genannten gehören, auch nicht der Nummer 11 b des Zolltarifs zufallen, (halbseidene Waaren), namentlich alle dichten Gewebe, Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren dieser Art. Nr. 30 f (S. auch oben unter 1 a — h.)

7. Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, jedoch nicht mit Rohseide vermischt 30 c. (S. diesen Artikel im amtlichen Waarenverz.)

8. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden, sofern sie in Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit eingehen 30 Anmerk. 1.

Damenfichus, Spitzenkragen und andere Façonwaaren, welche in der Regel aus Seidentüll zugeschnitten und außerdem durch Annähen einer schmalen Seidenspitze (gewundenen Litze) längs der Schnittlinie weiter bearbeitet sind, werden nach 18 a verzollt.

Abgepaßte seidene und halbseidene Bänder mit brochirten Dessins und an beiden Enden mit Fransen aus losen Kettfäden des Gewebes versehen, sogenannte Lavallieres, die aus einem auf dem Bandstuhl angefertigten zusammenhängenden Gewebe mittelst Durchschneidens desselben an den durch das Muster bezeichneten Stellen zum Gebrauch als Halsbänder u. s. w. für Frauen fertig hergestellt sind, sind nicht als Kleider und Putzwaare, sondern als Band nach Maßgabe des dazu verwendeten Zeugstoffs zu behandeln. Rescr. Berlin 18/6. 1880. III. 8431.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Laut Bekanntmachung im Centralblatt für das deutsche Reich ist:

1) Im Grenzbezirk des Königl. Pr. Hauptzollamtes Thorn in Westpreußen der gewerbsmäßige Verkauf und das gewerbsmäßige Aufkaufen von Schweinen im Umherziehen außerhalb des Wohnorts auf Grund des § 127 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 untersagt und sind:

2) Im Bezirke des Königl. Pr. Hauptzollamtes zu Emmerich Ochsen der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterworfen worden.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 8. Juli 1886. III. 7464.

In Anschluß an die Verfügung vom 17. Juli 1881 [III. 9,838] betreffend die Abänderung des § 53 des Begleitschein-Regulativs bestimme ich hierdurch, daß die auf den Erledigungsscheinen hinsichtlich der Richtigkeit derselben abzugebende Bescheinigung künftig die Ordnungsnummer, unter welcher die letzte Eintragung im Erledigungsschein gemacht ist, in Buchstaben zu enthalten hat.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minister. d. d. Darmstadt, den 27. Juli 1886 Nr. 17542.

Lohgares geschwärztes Leder, das eine Bearbeitung mit der Blankstoßkugel oder Glättmaschine erfahren hat, ist künftighin ohne weitere Rücksicht auf den Grad der Glättung und der sonstigen feineren Zurichtung dem Zollsatz der Tarifnummer 21 b. zu unterstellen. Selbstverständlich sind auch die aus solchem Leder gefertigten Schuhwaaren ohne Ausnahme nach Nummer 21 d. des Tarifs mit 70 Mark für 100 kg. zur Verzollung zu ziehen.

Rübenzuckersteuer.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Zuckersteuer-Gesetz vom 1. Juni 1886 sind vom Bundesrathe in der Sitzung vom 17. Juli ꝛc. festgestellt und durch alle Amtsblätter veröffentlicht worden.

Tabaksteuer.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minister. d. d. Berlin, den 10. Juni 1886. III. 6257.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel in Betreff der Anschreibung der mit Versendungsschein II. überwiesenen Tabacksteuerbeträge, sowie der Steuerbeträge für die mit Versendungsschein I. überwiesenen, beim Empfangsamte versteuerten Tabacke in den Uebersichten über die Besteuerung des inländischen Tabacks wird hierdurch bestimmt, daß die mit Ver-

---

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

Wenn hiebei Beamte fanden,
Daß Bezettlung nicht vorhanden,
Die bei Ladung äußerst wichtig,
Wenn dieselbe kontrolepflichtig,
Oder sich Verdacht aufthut,
Daß man andre Waaren lud,
Als die Waar' die angezeigt,
Oder Ladung ganz erheblich
In der Quantität abweicht
Von Bezett'lung, die maßgeblich,
Dem Beamten vorgezeigt;
Müssen diese auf alle Fälle
Sie geleiten zur Steuerstelle
Und zwar zu einer, die den Wegen
Zum Bestimmungsort der Waar'
Jeweils ist zunächst gelegen,
Oder, liegt sie weiter gar,
Als 'ne halbe Meil' vom Ort,
Wo der Aufseher ward gewahr
Den verdächtigen Transport,
Zu dem nächsten Polizei-
Amt — das stets gelegen sei
In der Richtung des Transportes —
Zur Untersuchung selbgen Ortes.
Wo innre Steuern zu erheben
Und zur Beaufsicht'gung daneben
Gestellt am Thor der Städte man
Besondere Beamte an,
Steht diesen auch die Frage frei,
Von welcher Art die Ladung sei,
Sofern dieselbe — das ergänze! —
Gekommen vom Bezirk der Grenze;
Und falls sie von kontrolepflicht'gen
Artikeln etwas nur enthält,
Hat der Beamte freies Feld,
Die Ladung näher zu besicht'gen.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§ **133.** Bei jedem Grenzamt wohl verstanden
Und sonstigen Abfert'gungsstellen,
Die noch im Grenzbezirk vorhanden,
Sofern nicht in besondern Fällen,
Nämlich mit Rücksicht auf Lokal-
Verhältnisse kraft höhrer Wahl,
'Ne andre Reg'lung stattgefunden,
Sei in folgenden Werktagsstunden
Geöffnet das Geschäftslokal,
Und gegenwärtig jedesmal
Zur Abfert'gung zollpflicht'ger Waar'
Sei der Beamten fleiß'ge Schaar:
Im Monat Oktober bis Februar
Einschließlich morgens von halbacht
(Auch Montags wird nicht blau gemacht)
Bis zwölf. Nachmittags soll von ein
Bis fünf ein halb man fleißig sein;
In andern Monden wird von sieben
Bis zwölf Uhr Vormittags geschrieben;
Und Nachmittags von zwei. Um acht
Wird Feierabend erst gemacht.
Hingegen bei jedwedem Zoll-
Und Steuer-Hauptamt im Innern soll
Die Dienstzeit so sich stellen dar:
Im Monat Oktober bis Februar
Einschließlich Vormittags von acht,
Denn eher wird nicht aufgemacht,
Bis zwölf. Nachmittags soll von ein
Bis Schlag fünf Uhr man fleißig sein.
In andern Monden wird von sieben
Bis zwölf Uhr Vormittags geschrieben.
Nachmittags stehen die Bureau's
Von zwei bis fünf Uhr offen blos.
Die Abfert'gung von Passagieren,
Die keine Waare mit sich führen,
Die da zum Handel sind bestimmt,
Auf Grenzzollämtern vor man nimmt
Ohn' Ausnahme zu jeder Zeit,
Ob's regnet, hagelt oder schneit.
Auch Passagier-Effekten, die
Per Eisenbahn eingehn, sowie
Frachtgut, das in verschloss'nen Wagen
Per Bahn gleich weiter gehen soll,
Ist auch an Sonn- und Feiertagen (§ 63)
Bei jedem Grenzzollamt sowohl
Als einem jeden innern Amt
Stets abzufert'gen insgesammt.
Wo da sonst noch der Verkehr
Es erfordert, sind noch mehr
Abfert'gungen anderweit
Und zu einer andern Zeit,
Als in unsern ob'gen Zeilen
Angegeben, zu ertheilen.
Und selbst an Sonn- und Feiertagen
Ist Abfert'gung nicht zu versagen,
Was eine Ausnahm' nur erfährt,

sendungsschein II. überwiesenen und vorkommenden Falles auch solche Beträge, welche von mit Versendungsschein I. überwiesenen, beim Empfangsamt aber versteuerten Tabacksendungen herrühren, durch die Versendungsschein-Empfangsämter unter dem Betrag der zu erhebenden Tabacksteuer (Spalten 9—14) in Uebersicht Muster 3 mit anzuschreiben sind, und zwar, sofern die entsprechenden Tabackmengen von Niederlagen versendet wurden, in Spalte 10, andernfalls in Spalte 9 der Uebersicht. Um den Empfangsämtern eine derartige Anschreibung zu ermöglichen, haben die Ausfertigungsämter, falls die überwiesenen Tabackmengen von Niederlagen entnommen sind, dies in den Versendungsscheinen kurz zu bemerken.

Brausteuer.

Erlaß des Königl. Pr. Fin. Minister. d. d. Berlin, den 9. Juni 1886. III. 6499.

Der Chemiker A. Dünkelberg zu Rohrerhof bei Lützel-Coblenz, beabsichtigt in seiner Brauerei aus Malz und Stärke- oder Rohzucker einen stark eingekochten dunkeln Extract zu bereiten, welcher, zum menschlichen Genuß direkt nicht geeignet, nur als Bierfärbemittel dienen und unter dem Namen „Farbebier" an andere Brauer abgesetzt werden soll. Von den zur Bereitung desselben verwendeten Stoffen wird die gesetzliche Brausteuer entrichtet.

In Folge eines desfallsigen Antrags des Dünkelberg will ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs genehmigen, daß das in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungsbescheinigungen versendete fragliche Farbebier bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, welche durch die Verfügungen vom 5. Oktober 1877 und 13. Juni 1878 bezw. 26. Dezember 1879 hinsichtlich der steuerfreien Verwendung der von den Brauerei-Besitzern A. Tiemann zu Winsen a. d. Aller bezw. J. A. Tanzer zu Melle bereiteten Farbebiere vorgeschrieben sind.

Erlaß des Königl. Pr. Fin. Minist. d. d. Berlin, den 14. Juli 1886. III. 8510.

Der Brauereibesitzer Heinrich Gehrke zu Dobrilugk, im Hauptamtsbezirk Lübben, beabsichtigt in seiner Brauerei aus geröstetem und nicht geröstetem Gerstenmalzschrot ein zum Bierfärben bestimmtes sogenanntes „Färbebier" zu bereiten und dieses Bier an andere Brauer abzusetzen. Von den zur Bereitung desselben verwendeten Stoffen wird die gesetzliche Brausteuer entrichtet.

In Folge eines desfallsigen Antrags des Gehrke will ich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs genehmigen, daß das in amtlich verschlossenen Gebinden und mit amtlichen Ursprungs-Bescheinigungen versendete fragliche Färbebier bei der Verwendung zu anderweiter Bierbereitung unter den gleichen Bedingungen steuerfrei gelassen werde, welche durch die Verfügung vom 9. v. M., III. 6,499, hinsichtlich der steuerfreien Verwendung des von dem Chemiker A. Dünkelberg zu Rohrerhof bei Lützel-Coblenz bereiteten Farbebiers vorgeschrieben sind.

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Aus der Generalversammlung des Vereins Märkischer Brennerei-Verwalter zu Freienwalde a. O., Königstraße Nr. 11, am 11. Juni 1886.

4. Mittheilung über das Kühlen im Gährbottich und Wasserzusatz bei abnehmender Gährung, eingeleitet durch Herrn Moritz:

Das Gährbottich-Kühlverfahren wurde zuerst im Jahre 1881 in Biesdorf versucht und mit demselben $9^3/_4$—$10^0/_0$ vom Raum erzielt. Es sind verschiedene Formen von Kühlern in Anwendung: 1) solche, die aus zwei Schlangen bestehen, nach Anordnung der gewöhnlichen Hefenkühler; 2) solche einer einfachen senkrechten Schlange und 3) solche, welche aus einer wagerechten Schlange bestehen. Nicht immer sind die Räumlichkeiten und Arbeitskräfte vorhanden, um die beiden zuerst genannten in Anwendung zu bringen. Deshalb ist der letztgenannte in neuester Zeit oft als praktischer eingeführt worden. Ist die Brennerei mit einem gut kühlenden Vormaischbottich oder sonstiger Kühlvorrichtung versehen, um der Maische die nöthige niedrige Abstelltemperatur zu geben, so kann von der Gährbottichkühlung überhaupt Abstand genommen werden. Ich habe dieselbe seit drei Jahren eingeführt und oft stärkearme Kartoffeln verarbeitet. Die Hefe litt sehr, als ich die Abstelltemperatur der Maische von 18—20° R. nahm. Ich bin deshalb mit der Temperatur heruntergegangen; nach 24 Stunden tritt die Hauptgährung ein. Erwärmt sich die Maische über 22° R., so bildet sich Essigsäure und es findet dann eine schlechte Nachgährung statt. Bei Neuanlagen behufs Wasserkühlung ist stets auf genügend große Wasserreservoire zu achten. Was nun den Wasserzusatz zur Maische anbetrifft, bin ich zu der Einsicht gekom-

---

So lange die Zeit der Andacht währt.
Was dergestalt Bestimmung werde
Verfügt die Zolldirectivbehörde.

XX. Strafbestimmungen.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

§ **134.** Wer es freventlich gewagt,
Gegenstände, deren Ein-,
Aus- und Durchfuhr im Zollverein
Streng bei Strafe ist untersagt,
Ohn' daß ihn Verbote rühren,
Dennoch ein-, aus-, durchzuführen:
Begeht die Schuld der Kontrebande
Und gewärtigt am Gegenstande,
Welchen das Vergehn betraf
Confiskation als Straf',
Und, falls nicht nach Spezialgesetzen
Höhre Strafen festzusetzen,
Geldbuß' obenein noch zahl' er
Gleich dem Doppelwerth der Sachen,
Die, wenn g'ringer als 10 Thaler,
Dieser Summe gleich zu machen.

Begriff und Strafe der Defraudation.

§ **135.** Wer beim Ein- und Ausgang kühn
Wagt, den Zoll zu hinterziehn, (§§ 3 und 5)
Deß Schuld heißt: Defraudation
Und Confiscirung ist ihr Lohn
Von dem, was das Vergehn betraf,
Vierfachen Zoll zahlt er als Straf.
Die Abgab' selbst ist ihm mit Nichten
Geschenkt: er muß auch sie entrichten.

Thatbestand der Kontrebande.

§ **136.** Die Kontrebande beziehentlich
Zolldefraude, die stets ihr glich,
Gilt insbesondre als vollbracht:
1. a) Wenn Verbotenes von Fracht:
Führern oder Spediteurn
Oder andern Leuten, die
Treiben eine Industrie —
Von den letztern, insofern
Sachen, die man aufgefangen,
Ihr Gewerbe anbelangen —
In unricht'ger Weise wird
Oder gar nicht deklarirt.
b) Wenn da andere Personen
Richt'ge Declaration vermissen
Lassen wider bessres Wissen
Oder bei den Revisionen,
Statt dem Staat Tribut zu zollen,
Ihre Waar' verhehlen wollen.
c) Wenn in Fällen
Der speziellen
Declarirung solches Gut, (§ § 39, 41, 55, 66, 81, 88)
Das da pflichtet Zolltribut,
Von gewerblicher Person,
Die bei a) bezeichnet schon,
Gar nicht oder, was gleich dem steht,
In zu kleiner Quantität
Oder nach Beschaffenheit,
Die geringere Abgaben
Würde wohl begründet haben,
Deklarirt wird ungescheut.
d) Wenn in anderart'gen Fällen,
Die aus Folgendem erhellen:
— §§ 63, 69, 75, 78 —
Von gewerblicher Person,
So bei a) bezeichnet schon,
Kolli, deren Inhalt Zoll
Unverkürzt bezahlen soll,
Oder wenn dergleichen Waar'
Jeglicher Verpackung baar
Ueberhaupt nicht deklarirt
Vor den Zollbehörden wird.
e) Wenn 'ne andere Person,
Als bei a) bezeichnet schon,
Gegenstände, für die man Zoll
Unverkürzt entrichten soll,
Ohn' daß sie dabei sich irrt,
Fälschlich etwa deklarirt
Oder bei der Revision
Sie erwähnt mit keinem Ton.
Ob, wenn festgestellet wird,
Daß das Gewicht, das deklarirt,
Von dem richtigen abweicht,
Wenn mit diesem mans vergleicht,
Dies befreit soll sein von Strafen,
Das bestimmen die Paragraphen:
39 und sechzig sechs
Und 81 dieser lex.
2. Wenn bei einer Revision,
Ohne daß da vorher schon
Deklaration stattfände,
Zollespflicht'ge Gegenstände
Oder solche, die überhaupt
Einzuführen nicht erlaubt:
a) Wenns unter (§) 27 fällt,
Nicht zur Revision gestellt,
b) Im Fall, der zu (§) 92 zählt
Durch Anstalten, die man gewählt,
Verheimlicht werden ganz und gar,
So daß die böse Absicht klar.

(Fortsetzung folgt.)

men, daß man nie mit warmem Wasser anfrischen muß, sondern stets mit kaltem. Ich setze das Wasser stets 2—3 Stunden nach der Hauptgährung zu. Dies ist bei dreifachem Betriebe am Nachmittag des zweiten Tages nach der Einmaischung. Die Temperatur wird zwar dadurch etwas herabgedrückt, es tritt aber eine schöne normale Gährung bis zu Ende ein.

Herr Genske: Ich kühle meine Maische auf eine Temperatur von 10—11° R. und erziele dadurch eine schöne, regelmäßige Gährung und habe gute Erträge. In einer Brennerei, wo die Maische recht kalt abgestellt werden kann, halte ich deshalb die Gährbottichkühlung für überflüssig.

Herr Siegler: Ich kühle meine Maischen mit einem alten Nägelischen Röhrenkühler, habe recht viel Wasser dazu, auch zum Zusetzen der Maische; ich habe die Sache auch probirt mit allen Chikanen mit und ohne Wasserzusatz, die Vergährung ohne Wasserzuguß war nicht besser wie mit Wasserzuguß, bei einer Abstelltemperatur von 10—13° R. Ich kann nur das bestätigen, was meine beiden Herrn Vorredner gesagt haben. Wasserzuguß ist nur in so fern gut bei kaltem Abstellen, wenn die Maische so dick ist, daß man mit Holzschuhen darüber marschiren kann, dann birgt auch solche Maische noch ganz andere Gefahren in sich, von denen ich in einem besonderen Aufsatze Mittheilung machen will. Nur muß ich auch hierbei erwähnen, daß das Wasserzusetzen gleichfalls schon eine alte Einrichtung ist, ich kenne sie schon 14 Jahre. Ich habe es auch nicht begreifen können, daß man so viel Aufhebens davon gemacht, denn es ist doch nur der Deckmantel zum Schmuggeln, sowie der ganze Dickmaischrummel auf lauter Täuschung beruht, denn durch Tüchtigkeit lassen sich solche fabelhaften Erträge nicht erzielen; reel werden Erträge von 10½—11% pro L. Maischraum nicht erzielt. Das geht wunderschön im Laboratorium, auch bei uns im Lit. Kolben, aber ins praktische übersetzt, da kommt es anders, das ist meine Ueberzeugung, darauf lasse ich mich aufknüpfen. Sobald die Kunst wirklich erfunden sein wird, werde ich nicht versäumen sie mir anzueignen.

Verkehrs-Erleichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl in Fässern zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8 Juli cr. (§ 433 der Protokolle) beschlossen:

zu genehmigen, daß Gegenstände, die aus den Freigebieten von Hamburg und Bremen mit der Bestimmung der Wiederausfuhr zur Ansicht, zur Auswahl, zur Entgegennahme von Bestellungen, oder zu dem Zwecke eingehen, um als Muster zur Herstellung ähnlicher Gegenstände im Inlande zu dienen, bis zu dem Anschlusse dieser Gebiete an das deutsche Zollgebiet zollfrei behandelt werden dürfen.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Ein in der Oeffentlichkeit wenig beachteter Vorgang aus dem letzten Sitzungsabschnitt des Reichstages verdient aus Gründen der Gerechtigkeit und Folgerichtigkeit der Vergessenheit entrissen zu werden. Derselbe betrifft die Rückerstattung eines durch irrthümliche Auslegung einer Zollvorschrift erhobenen Zolles auf ein ausländisches Roherzeugniß, das Cocosgarn, dessen Verzollung keinem inländischen Gewerbetrieb nützt, wohl aber die deutschen Verarbeiter desselben erheblich schädigt. Weil der Bundesrath dasselbe eingesehen hat, beseitigte er in der Vorlage von 1885 zur Abänderung des Zollgesetzes jenen Zoll, womit der Reichstag einverstanden war. Der letztere genehmigte ferner das an ihn gerichtete Ersuchen, betreffend Rückzahlung des unter irriger Voraussetzung erhobenen Zolles an die Fabrikanten von Cocosgeweben, aber der Bundesrath hat diesem Ersuchen keine Folge gegeben, vielmehr die Bitte der durch die unzutreffende Auslegung der Zollvorschrift benachtheiligten Fabrikanten ablehnend beschieden. Zur nähern Erklärung vorstehender Mittheilung mögen folgende näheren Angaben über den erwähnten Fall dienen. In dem Zollgesetz vom 12. Juli 1879 war Cocosgarn durch besondere Anmerkung als zollfrei bezeichnet worden, und wenn später bei Eintritt einer Zollerleichterung für Flachs (Gesetz vom 6./6. 1880) dieser Zusatzparagraph, wie bei der Verhandlung ausdrücklich bemerkt, als Folge, d. h. aus redaktionellen Gründen fallen mußte, so geschah dies durchaus nicht in der Absicht, die gesetzlichen Folgen desselben zu beseitigen, wie denn auch Cocosgarn in seiner weiteren zollfreien Behandlung nicht davon berührt wurde. Nun kam, von der Regierung zu einem Gutachten aufgefordert, der deutsche Seilerverband mit Beschwerden über die zollfreie Behandlung einzelner Garnsorten, welche als Seilerwaaren bezeichnet und verbraucht werden könnten, und darauf wurde durch den Bundesrath vom 6. Dezember 1883 mit Wirkung vom 1. Januar 1884 ab (!) eine Aenderung in den Ausführungsbestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu §. 22a beschlossen, wodurch Cocosgarn in die Abtheilung der Seilerwaaren versetzt und mit einem Zoll von 6 Mark für 100 Kgr. belegt wurde. Das Eigenthümlichste hierbei ist nun, daß mit der betreffenden Beschwerde Cocosgarn durchaus nicht gemeint war, sondern nur die damit im amtlichen Waarenverzeichniß zusammenhängenden gröbern Garne aus Flachs, Gute, Hanf u. s. w.; wurde doch in einer späteren Sitzung des deutschen Seilerverbandes durch den Vorsitzenden selbst angeregt: „Der Verband möge, sobald sich Gelegenheit biete, gegen den Zoll auf Cocosgarn wirken, derselbe nütze der Seilerei nichts, schädige aber die Läufer- und Decken-Industrie ganz bedeutend." (Wörtlicher Auszug aus dem Sitzungsbericht vom 12. September 1884.) Wenn sonach bei anderen Vorschriften des amtlichen Waarenverzeichnisses zuweilen nachträgliche Aenderungen auf Grund nachweislicher Schädlichkeit der betreffenden Bestimmungen für gewisse Gewerbszweige vorgenommen wurden, so liegt doch der Fall hier noch ganz anders, weil man einen Artikel mit dem Zoll getroffen hat, den zu treffen gar nicht in der Absicht der Urheber der fraglichen Bestimmungen lag. (Köln. Ztg.)

Aus dem Jahresbericht der Handels-Kammer zu Wesel pro 1885.

Zu unserm Bedauern ist keine Veranlassung genommen in der Verzollung von Tafelglas eine Aenderung eintreten zu lassen. Die mehrfach, namentlich in unserem Berichte von 1884 gerügten Mißstände dauern immer noch fort und hemmen das Emporblühen der Fabrikation dieses Artikels. Letzteres ist um so mehr zu bedauern, da andere Länder, namentlich Belgien, grade in der Glasfabrikation eine Quelle reichen Gewinnes für die in diesem Industriezweig beschäftigten Arbeiter besitzen. In den Werken von Bontoux war z. B. kein Arbeiter unter 4 fr. pro Tag bezahlt, während die intelligentesten und geschicktesten Arbeiter fr. 5000 bis fr. 6000 Arbeitslohn jährlich bezogen. Eine Ermäßigung des Eingangszolles würde die inländischen Hütten veranlassen, auf Vermehrung der Produktion, Verbesserung der Sortirung und kulanteren Verkehr mit den Konsumenten Bedacht zu nehmen. Das deutsche Glas, gezwungen die belgische Konkurrenz zu bestehen, muß sich den Weltmarkt erobern, alle Vorbedingungen sind gegeben. Vor 1879 war bereits ein erfreulicher Anfang gemacht — zwinge man auch jetzt die Leute vom Fach nur zum Kampfe — so wird sicher der Sieg nicht fehlen.

Der Schmuggel von Tabaken aus Holland ist eine stehende Klage der Tabakfabrikanten unseres Bezirkes, da denselben trotz der dankenswerthen Anstrengungen der Zollbehörden dadurch noch immer die Grenzbezirke als Absatzgebiet theilweise entzogen werden. Wir empfehlen diesen wunden Punkt immer von Neuem der Aufmerksamkeit der Zollbehörde im Interesse des Staates und der deutschen Fabrikanten, zumal bei der Höhe des

Eingangszolles auf einen so bedeutenden Konsumartikel der Reiz zum Schmuggel bei der Grenzbevölkerung immer sehr stark bleiben wird.

Die Einrichtung der meisten Verwiegungsstellen für Tabak ist eine höchst mangelhafte, da die Tabake bei ungünstigem Wetter keinen Schutz gegen Wind und Regen finden und es den Händlern in den dunklen Scheunen an dem Lichte zur gehörigen Kontrole der Tabake fehlt. Als solche verbesserungsbedürftige Stellen nennen wir: Rees und Elten am rechten Rheinufer, Walbeck, Xanten, Marienbaum Asperden, Kessel, Cranenburg, Till, Warbeyen, Huisberden und Cleve am linken Rheinufer.

Emmerich, Calcar und Wissel dagegen haben gute Lokalitäten, und wäre es sehr erwünscht, daß auch an den anderen Orten bessere Vorkehrungen getroffen oder sämmtliche Tabake an den Hauptstellen verwogen würden.

Aus dem Jahresbericht der Trierer Handelskammer pro 1885.

Was nun schließlich den Hauptgewerbezweig unseres Bezirks, Erzeugung und Vertrieb von Leder betrifft, so hat sich eine Gesundung der Verhältnisse dahin vollzogen, daß die Rohstoffe, Häute und Gerbstoffe einen Preisrückgang zeigen, von dessen Dauer eine endliche Aufbesserung der schwer darniederliegenden Industrie zu hoffen ist. Dasselbe hofft die Handelskammer auch von einer wiederholt befürworteten Gleichstellung der Zölle von „Leder aller Art" und „Sohlleder" auf mindestens 36 Mark für 100 Kgr. Durch den wiederholt gewünschten Einheitssatz von 36 Mark würde sowohl die inländische Riemenanfertigung lebensfähig gemacht, als auch der nothleidenden Sohlleder-Erzeugung, die durch jene Zollumgehung geschädigt wird, der nothwendige Schutz verliehen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Münster i. W. pro 1885.

Unser Kohlengewerbe arbeitet seit Jahren mit bedeutendem Verlust, wenn man von einigen sehr bevorzugten Zechen absieht. Die Bergwerkssteuer, das wird man nicht abstreiten können, muß einer Accise gleich erachtet werden; da, wo deutsche Kohlen verbraucht werden, wird diese Accise gezahlt; dort, wo englische Kohlen gebrannt werden, sind die Verbraucher von dieser Accise befreit und dies findet an unserer ganzen Nord- und Ostseeküste bis zu jenen Punkten landeinwärts statt, bis wohin die englische Kohle zu dringen vermag, und sie dringt vor bis in des Reiches Hauptstadt. Es wäre eitel, bei unserer heutigen finanziellen Lage sich der Hoffnung hinzugeben, eine Steuer aufgehoben zu sehen, ohne daß ein Ersatz gefunden wäre. Wenn aber die Bergwerkssteuer nicht abgeschafft werden kann, so könnte und sollte doch das Vorzugsrecht, welches der englischen Kohle eingeräumt ist, aufgehoben werden.

Entziehung der Abgaben.

Erklärung.

In No. 4 Seite 65 des 5. Jahrganges (April-Nummer 1886) der „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" ist unter der Ueberschrift: „Zwei neue Rübenzucker-Steuer-Defraudationen" ein Artikel veröffentlicht, welcher die für die Eigenthümer bez. Leiter der deutschen Strontianit-Zuckerfabriken beleidigende Behauptung enthält, daß kleinere ländliche Grundbesitzer die von ihnen produzirten Rüben selbst zerkleinert und den daraus gepreßten Saft an Zuckerfabriken, namentlich an mit Strontianit arbeitende, verkauft haben, und daß in diesen Fabriken demnächst die weitere Verarbeitung des Saftes auf Zucker mit Hinterziehung der gesetzlichen Steuer stattgefunden hat.

Diese Behauptung entbehrt — wie die nähere Prüfung des Sachverhalts ergeben hat und wie wir hierdurch erklären — jeder thatsächlichen Grundlage.

Wir bedauern, die gedachte Behauptung ohne vorherige Prüfung veröffentlicht zu haben.

Minden i. W., den 27. August 1886.

Als Verfasser des betreffenden Artikels. J. Gothe.	A. Schneider. Herausgeber und früherer verantwortlicher Redacteur dieser Zeitschrift.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des Reichsger. vom 25. Mai 1886.

Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 §§ 27, 36 Abs. 2,

In der Strafsache wider den Kaufmann T. zu T. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 25. Mai 1886,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß die Revision des Provinzial-Steuer-Direktors von Ostpreußen gegen das Urtheil der 4. Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu T. vom 28. Januar 1886 als unzulässig zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten dieses Rechtsmittels aufzuerlegen, auf die Revision der Staatsanwaltschaft aber dasselbe Urtheil nebst seinen Feststellungen aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das K. pr. Landgericht zu K. zurückzuverweisen.

Gründe.

1) Die Revision des Provinzial-Steuer-Direktors von Ostpreußen ist zwar unter Anschluß an die Strafverfolgung rechtzeitig eingelegt, Revisionsanträge sind von ihm aber nicht gestellt; dieses Rechtsmittel war nach §§ 384, 386 der Strafprozeßordnung deshalb als unzulässig zu verwerfen.

2) Die Revision der Staatsanwaltschaft dagegen ist begründet. Dieselbe richtet sich gegen das Urtheil ausdrücklich nur insoweit, als der Angeklagte auch wegen des Vergehens gegen den § 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 freigesprochen ist. Festgestellt ist, daß der Angeklagte, der seit 8—9 Jahren eine Schnupftabackfabrik betreibt, in den letzten 5 Jahren, namentlich also auch in der Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884, auf welche sich der Eröffnungsbeschluß bezieht, bei der Herstellung des Schnupftabacks in seiner Fabrik Holzasche aus Ellern und Weidenstrauch verwendet hat, indem er den besseren Sorten 15—20, den mittleren gegen 50, den geringeren 100—150 pCt. dieser Asche zugesetzt hat. Während aber die Anklage auf Grund des Gutachtens der technischen Deputation für Gewerbe davon ausgeht, daß Holzasche in einer Quantität von mehr als 15 Prozent zur Fabrikation von Schnupftaback verwendet, als Tabacksurrogat zu betrachten und ihre Verwendung in solcher Quantität gegen § 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 verstößt, ist die Mehrheit der Strafkammer zur Freisprechung gelangt, indem ein Theil derselben angenommen, daß als Tabacksurrogate nur dem Taback ähnliche Stoffe anzusehen, die organisch unverletzt und in ihre ursprünglichen Bestandtheile noch nicht aufgelöst seien, während der andere Theil das Gutachten, auf welches sich die Anklage stützt, nicht für genügend erachtet hat, um darzuthun, daß Beimischungen von unorganischen Stoffen wie Holzasche, im Betrage von mehr als 15 pCt. als Surrogat anzusehen und nicht blos als erlaubtes Hülfsmittel bei der Tabackfabrikation. Letztere Meinung erwägt außerdem, daß nur der Bundesrath Ausnahmen von der Verwendung von Tabacksurrogaten nach §§ 27 a. a. O. gestatten könne, daß ein Beschluß, der die Verwendung von Holzasche gestatte, nicht ergangen sei, daß dem gegenüber das Gutachten, welches Holzasche bei Verwendung von nicht mehr als 15 pCt. nicht als Surrogat erachte, unzureichnd sei, und es danach an jeglicher gesetzlichen Bestimmung für den Fall fehle.

Nur die Minderheit der Strafkammer hat auf Grund des Gutachtens angenommen, daß Holzasche bei Verwendung in einer Quantität von mehr als 15 pCt. als Tabacksurrogat zu erachten.

Der Theil der Mehrheit der Strafkammer, dessen Auffassung an erster Stelle vorgetragen, sieht von dem Gutachten ganz ab, lediglich weil er den Begriff des Tabacksurrogats im Sinne des § 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 rechtsirrthümlich begrenzt und auch die Begründung des anderen Theils der Mehrheit ist von einer rechtsirrigen Auslegung des § 27 nicht frei. Das Gesetz vom 16. Juli 1879 sagt nicht, was es unter Tabacksurrogaten versteht. Der § 27

Absatz 1 untersagt die Verwendung solcher bei der Herstellung von Tabackfabrikaten allgemein. Der Absatz 2 läßt zu, daß der Bundesrath Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot gestattet und dabei Bestimmung über die Kontrole und die von solchen zugelassenen Surrogaten zu entrichtenden Abgaben, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Reichstages über die Höhe derselben, trifft. Offenbar rechtsirrthümlich ist danach, wenn der eine Theil der Strafkammer daraus, daß nur der Bundesrath jene Ausnahme gestatten dürfe, und daß ein Beschluß derselben darüber, daß Holzasche als Tabacksurrogat verwendet werden dürfe, nicht ergangen, folgert, es fehle an jeder gesetzlichen Bestimmung für den vorliegenden Fall, wo nach dem Gutachten Holzasche bei Verwendung von mehr als 15 pCt. als Surrogat gelten solle, denn der Bundesrath stellt nach Absatz 2 § 27 nicht fest, was Surrogat ist, sondern was bei der Herstellung von Tabackfabrikaten verwendet werden kann, obwohl es Surrogat ist. Daraus, daß ein Beschluß des Bundesraths über die Verwendung von Holzasche nicht ergangen, folgt daher nichts dafür oder dagegen, daß Holzasche überhaupt oder bei Verwendung von mehr als 15 Prozent als Tabacksurrogat anzusehen.

Was Surrogat und ob Holzasche bei Verwendung zur Tabackfabrikation als Tabacksurrogat zu erachten ist, kann nur aus dem Begriff des Surrogats und den Zwecken der Vorschrift im § 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 festgestellt werden.

Surrogat aber ist nach der Wortbedeutung und den Sinn, den das gewöhnliche Leben und der gemeine Sprachgebrauch damit verbindet, ein Gegenstand, der an Stelle eines anderen gewählt wird, um an dessen Stelle zu treten und ihn zu ersetzen, ein Ersatzmittel. Aus dieser Bedeutung und diesem Sinn ist nichts für die Auffassung der Strafkammer zu entnehmen, daß Tabacksurrogat nur ein Stoff sein könne, der dem Taback ähnlich und in seinen einzelnen Organen noch unverletzt und in seinen einzelnen Bestandtheilen noch nicht aufgelöst sei, oder daß Tabacksurrogat nicht ein anorganischer Stoff sein könne. Dies läuft darauf hinaus, daß Surrogat nur sein könne, was seiner Natur und Beschaffenheit nach geeignet, den ursprünglich zur Fabrikation bestimmten, erlaubten Stoff zu ersetzen, oder ein dem Taback gleichartiger Stoff. Damit wird aber der Begriff des Surrogats in unzulässiger Weise eingeengt, Surrogat ist vielmehr jeder Stoff irgend welcher Art, welcher den erlaubten Stoff vertreten soll, statt seiner oder neben ihm so verwendet wird, daß er ihn ganz oder theilweise ersetzen solle.

Aus dem Zweck der Vorschrift des § 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist zu folgern, daß der Begriff des Tabacksurrogats im Sinne desselben kein anderer ist.

Der § 27 Absatz 1 verbietet die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten wesentlich im Steuerinteresse. Das Gesetz will aus dem Bau und der Verwendung von Taback zur Fabrikation als Genußmittel eine Einnahme für den Staat erzielen. Mit dem Konsum wächst der Bau und die Steuereinnahme, die Steuer wird verkürzt, wenn statt des Tabacks, der der Steuer des Gesetzes unterliegt, Stoffe bei der Fabrikation verwendet werden, die nicht Taback und deshalb der Steuer des Gesetzes nicht unterliegen, aber die Verwendung eines geringeren Quantums von Taback bei der Fabrikation ermöglichen, deren Verwendung ein Fabrikat herstellt, das seinem Quantum nach als Taback erscheint, vom Konsumenten als Taback hingenommen und konsumirt wird, in Wahrheit aber nur zum Theil Taback ist.

Auch aus dieser Bedeutung des §. 27 und aus dem Absatz 2 desselben, der dem Bundesrath Bestimmung über die von den zugelassenen Surrogaten zu entrichtenden Abgaben gestattet, folgt, daß Tabacksurrogat nicht ist, was der Steuer des Gesetzes unterliegt, dagegen unterschiedlos Alles, was der Steuer des Gesetzes nicht unterliegt und bei der Herstellung von Tabackfabrikaten so verwendet wird, daß dadurch die Verwendung eines geringeren Quantum Taback herbeigeführt wird.

Auch hiernach ist die Auffassung des Begriffs des Tabacksurrogats, wie sie in der Begründung des ersten Urtheils hervortritt, verfehlt und dem Gesetze widersprechend.

Aus dem Begriff des Surrogats folgt auch, daß der Unterschied, den das Gutachten der technischen Deputation zwischen dem Fall der Verwendung von Holzasche in einer Menge von nicht über 15% und über 15% macht, im Sinne des Gesetzes wohlbegründet sein kann. Wird Holzasche bei der Herstellung des Tabackfabrikats nur als Mittel zur Herstellung, als Fabrikationsmittel verwendet, so ersetzt sie den Taback nicht, wird nicht statt seiner, sondern nur für ihn verwendet, in solchem Falle fällt ihre Bedeutung als Surrogat fort, und dies nimmt das Gutachten ersichtlich bei Verwendung von nur 15% oder weniger an. Wird Holzasche aber in einer Menge verwendet, welche nicht blos als Mittel zur Gewinnung des Fabrikats, das dann immer noch Taback bleibt, erscheint, sondern ein Fabrikat herstellt, das als Taback sich darstellt, zum Theil aber nicht Taback ist, so hat dieser Theil des Fabrikats, der nicht Taback ist, die Natur des Tabacksurrogats sowohl nach dem gemeinen Wortverstande wie nach der Bedeutung des Surrogats im Sinne des §. 27 des Gesetzes vom 16. Juli 1879. Es entspricht daher dem Gesetz, wenn sich nach der Cirkularverfügung des Finanz-Ministers vom 25. Dezember 1879 (Centralblatt für Abgabengesetze pro 1880 S. 19) der Bundesrath damit einverstanden erklärt hat, daß unter dem im §. 27 a. a. O. enthaltenen Verbote die Beimischungen nicht begriffen seien, welche lediglich als Hülfsmittel für die Fabrikation dienen und einen Ersatz des Tabacks nicht herbeiführen. Hatte die Strafkammer Bedenken gegen die Annahme des Gutachtens, daß für die Frage, wo Holzasche aufhöre, Hülfsmittel für die Fabrikation zu sein, und anfange, Tabacksurrogat zu werden, gerade der Satz von 15% entscheidend sei, so hatte sie hierüber, event. nach Einholung eines anderen Gutachtens, anderweit zu befinden.

Darauf, daß es in der Stadt T. und ihrem Umkreise üblich geworden oder immer gewesen, Holzasche in größeren Quantitäten dem Schnupftaback zuzusetzen, kann der Vorschrift und den Zwecken des Gesetzes gegenüber nichts ankommen.

Der Theil der Strafkammer, dessen Auffassung an erster Stelle mitgetheilt, irrt rechtlich aber auch, wenn er event geltend macht, es habe dem Angeklagten, selbst wenn Holzasche als Surrogat anzusehen, an dem erforderlichen dolus gefehlt. Das Gesetz erfordert einen solchen dolus ein Verschulden nicht. Der objektive Thatbestand der Verwendung nicht zugelassener Surrogate genügt zur Anwendung des §. 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 15 Juli 1879, wie des die eigentliche Defraude, welcher der Verstoß gegen den §. 27 des Gesetzes gleichgeachtet wird, unter Strafe stellenden §. 34 des Gesetzes. Etwas anderes ist es, wenn der §. 34 Absatz 2 an a. O. in gleicher Weise wie der §. 137 Absatz 2 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1859 die Defraudestrafe fortfallen und an ihre Stelle eine Ordnungsstrafe treten läßt, wenn nachgewiesen wird, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Uebersehen ist dabei überdies, daß nach der unzweideutigen Vorschrift im §. 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, in welchem die eigentliche Defraudationsstrafe und die im §. 36 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Strafe nebeneinander gestellt wird, auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, wenn jener Nachweis geführt ist.

Alles dies führt zur Aufhebung des Urtheils, und zwar in seinem vollen Umfange. — — — — — — — — — —

Urth. des IV. Straff. vom 11. Mai 1886 c. Sch. (973/86) (LG. Hagen).

StrGB. § 68. Einf.-Ges. zur StrPrO. § 6 Ziff. 3. StrPrO. § 459.

Die Handlung des Richters, welche im steueramtlichen Ermittelungsverfahren auf Requisition des Steueramtes vorgenommen ist, unterbricht die Verjährung der Strafverfolgung.

Theilweise Aufhebung des Urth. und Zurückverw. Aus den Gründen: Die gerügte Verletzung des § 68 des StrGB. liegt nicht vor. Die Vorinstanz nimmt an, daß durch die Verfügung des Amtsgerichts zu H. vom 9. Jan. 1885, durch welche ein Termin zur Vernehmung von Zeugen behufs Ermittelung der dem Angeklagten zur Last gelegten Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze anberaumt worden, die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen unterbrochen worden ist. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden; denn die richterliche Handlung war gegen den Angeklagten gerichtet und hatte die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zum Gegenstande. Nun gründet zwar die Revision ihre Rüge auf die Thatsache, daß das Amtsgericht zu H. die Vernehmung der Zeugen auf Requisition der Steuerbehörde vorgenommen hat, will dem Akte, weil im Laufe des Administrativverfahrens erfolgt, keine unterbrechende Wirkung zugestehen und bezeichnet die erste im gerichtlichen Verfahren ergangene Verfügung des Richters als diejenige, durch welche eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt worden sei. Indessen ist ihr nicht beizutreten. Es erscheint nicht erforderlich, auf das Prinzip zurückzugehen, das der Vorschrift des Paragraphen zu Grunde liegt; denn schon der Wortlaut desselben gewährt keinen Anhalt für die Auffassung der Revision. Er bezeichnet weder das Verfahren, in welchem der richterliche Akt vorgenommen, giebt also nicht an, daß es ein gerichtliches sein müsse, spricht vielmehr einen ganz allgemeinen, in das materielle Strafrecht einschlagenden Grundsatz aus, ohne Rücksicht auf eine besondere Art des Verfahrens, noch bezeichnet er den Grund und die Veranlassung der Vornahme des Aktes. Mag also der Richter von Amts wegen in die Handlung eingetreten sein, oder in der Requisition einer anderen Behörde einen Anlaß zu ihrer Vornahme gefunden haben, es bleibt der Akt immer doch ein solcher, der den Erfordernissen des Paragraphen genügt, und zwar im letzteren Falle ohne Rücksicht darauf, welche Behörde das Ansuchen an den Richter gestellt hat. Es ist nicht erfindlich, welchen Einfluß es auf die Qualität des Aktes machen soll, ob diese Behörde ein Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine Verwaltungsbehörde war, vorausgesetzt, daß der Richter gesetzlichen Anhalt gefunden, die Requisition der letzteren Folge zu geben. Hierzu tritt, daß nach der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, dem § 6 Ziff. 3 des Einf.-Ges. zur StrPrO. und den §§ 459 ff. der StrPrO. die Verwaltungsbehörde in erster Linie berufen erschien, die strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu übernehmen, daß sie somit nicht nur die Functionen der Staatsanwaltschaft, sondern auch die des Strafrichters auszuüben berechtigt war. Wenn sie daher in Ausübung dieses ihr zustehenden Rechts und behufs Geltendmachung desselben die Vornahme einer richterlichen Handlung verlangt, so kann diesem Verlangen eine andere, minderwerthigere Bedeutung nicht beigelegt werden, als wenn es von der Staatsanwaltschaft ausgegangen wäre.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

In Folge der von einem österreichischen Hauptzollamt angeregten Frage, wie der § 13 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarif, betreffend die Berücksichtigung der inneren Umschließungen, in den Fällen anzuwenden sei, wo in einer und derselben letzten inneren Umschließung Waaren verschiedener Tarifnummern ledig vorkommen, von denen eine jede höher belegt ist als die Umschließung selbst, hat das österreichische Finanzministerium mittelst eines an die Zollverwaltungsstellen gerichteten Erlasses bestimmt, daß in den vorerwähnten Fällen in der Regel das Gewicht dieser inneren Umschließung derjenigen Waarengattung zuzurechnen sein wird, welche in der größten Menge vorhanden ist. Nur dann, wenn in der Umschließung zwei oder mehrere Waaren in gleicher Menge vorkommen, ist das Gewicht der Umschließung gleichmäßig zum Gewichte jeder Waarengattung zuzuschlagen. (Austria.)

Italien.

Ein Rundschreiben des italienischen Generalzolldirektors an die Zollbehörden vom 27. März dieses Jahres bestimmt Folgendes:

Es sind als Litzen anzusehen und demnach gemäß den Bestimmungen des Waarenverzeichnisses zum Tarif zur Klasse der Posamentirwaaren, ohne Rücksicht auf die Dicke, nur dann zu verweisen, wenn diese Erzeugnisse aus zwei oder mehr Fäden, welche zuerst gedreht, dann vereinigt und hiernach gezwirnt sind — mit der Zwirnung in entgegengesetzter Richtung zur Drehung — bestehen und jeder einzelne gedrehte Faden aus wenigstens drei Haupt- oder Elementarfäden zusammengesetzt ist.

Die Cordonnets, d. h. Erzeugnisse, genau ebenso wie die Litzen zusammengesetzt, nur daß jeder einzelne gedrehte Faden blos aus zwei Haupt- oder Elementarfäden besteht, sollen dagegen als Garne angesehen werden, da sie diesen durch Werth und Verwendung näher stehen.

Spanien.

Ein königliches Dekret ermächtigt die Regierung von Spanien, die vor 1892 ablaufenden Handelsverträge bis zu diesem Termin zu erneuern. Dies ist dem Umstande zu verdanken, daß der spanisch-englische Vertrag, welcher im Laufe dieses Monats in Kraft treten wird, für eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen ist.

Niederlande.

Durch Resolution des Finanzministeriums vom 28. Mai 1886 ist Folgendes bestimmt worden:

Alle Mehlpräparate, welche nicht mehr als 10 pCt. Süßigkeitsstoffe enthalten und zur Bereitung von Puddingen, Suppen, Saucen und Aehnlichem bestimmt sind, wie Liebigs und Wiener Puddingmehl, Puddingpulver, Backmehl, Sago, Tapioka, Maizena und Andere, gehören nach ihrer Art und Bestimmung unter die Position „Kartoffelmehlfabrikate", nicht besonders besteuert und unterliegen als solche einem Einfuhrzoll von 2 Gulden für 100 kg.

Artikel, welche eher als Nahrung für Kinder oder schwache Personen dienen, wie beispielsweise Arowroot, Mexikanisches Mehl (Farine mexicaine), Liebigs Nahrung, farinaceous food for infants und Andere, gehören unter die Tarifposition „Revalenta arabica" und unterliegen als solche einem Einfuhrzoll von nur 40 Cents für 100 kg, natürlich nur dann, wenn ihr Gehalt an Süßigkeitsstoff die obenbezeichnete Grenze nicht überschreitet.

Alle Mehlpräparate dagegen, welche nachweisbar mehr als 10 pCt. Süßigkeitsstoff enthalten, gehören unter die Tarifposition „Kuchen-, Zucker- und Pastetenbäckerwaaren und andere Eßwaaren" und werden ohne Unterschied mit 25 Gulden für 100 kg belegt.

Der Gehalt an Süßigkeitsstoff ist in der Regel nach dem Geschmack zu beurtheilen. Entsteht darüber Meinungsverschiedenheit, oder sind die Beamten über die Anwendung des Vorstehenden im Zweifel, so kann die Entscheidung des Ministers angerufen werden. In Erwartung dieser Entscheidung können die Güter auf Verlangen gegen Hinterlegung des höchsten Zolles ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Uebrigens wird hierbei bemerkt, daß die sogenannten Englischen Biskuits nicht zu den obenbezeichneten Präparaten gehören, so daß die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen vorläufig unverändert bleiben. (D. Hand. Arch.)

Persien.

Seit dem 9. Juni laufd. Jahres ist die Ausfuhr von Reis verboten.

Rumänien.

Eine badische Firma theilte der Freiburger Handelskammer mit, daß, weil sie bei einer Sendung nach Rumänien aus Versehen 700 Gramm Bruttogewicht zu wenig angegeben habe, jedoch 200 Gramm zu viel Nettogewicht, und obwohl bei der Verzollung nur das Nettogewicht in Frage komme, die Differenz im Bruttogewicht an Waaren konfiszirt und ein Prozeß wegen Steuerkontravention gegen sie eingeleitet worden sei.

Brasilien.

Zuschlagsabgaben auf Zölle und Steuern. Gesetz vom 7. Mai 1886 betr.

Art. 1. Von nächstkommendem 1. Juli an wird im ganzen Kaiserreich erhoben werden, für den Emanzipationsfonds, und frei von den Kosten der Erhebung, die Zusatztaxe von 5 pCt. auf alle allgemeinen Auflagen, ausgenommen diejenigen der Ausfuhr.

Art. 2. Die allgemeinen Auflagen, auf welche sich der vorhergehende Artikel bezieht und die nach dem Gesetz für den allgemeinen Voranschlag des Staates bestehen, sind die folgenden: Einfuhrzölle für den Konsum; Ausfertigungsgebühr für die von Einfuhrzöllen befreiten Waaren des Konsums; Abgabe für Löschen und Laden im Zollhause; Lagergebühren, Leuchtthurm; Docksteuer; Stempelsteuer; Steuer für Uebertragung von Eigenthum; Industrie- und Gewerbesteuer; Unterstützungs- und Besoldungssteuer; Grundstückssteuer; Transportsteuer; Schlachtsteuer; Steuer für deponirte Gelder; Patent- und Privilegiensteuer; Einnahme mit besonderer Verwendung, nämlich: Sklavensteuer einschließlich der Zusatztaxe; Uebertragung des Eigenthums von Sklaven; Strafen; Steuer auf Sklavenhändler; Lotteriesteuer, Lotteriebillettenstempel.

Art. 3. Keine Provinz, selbst die nicht, welche im Genuß eines besonderen Tarifs sind, wird von der Bezahlung dieser Auflage befreit bleiben.

Art. 4. Die erwähnte Taxe von 5 pCt. wird auf den Betrag der angegebenen Steuern berechnet werden, mögen dieselben feste oder proportionale sein.

Art. 5. Alle gegentheiligen früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

7450. Kleine Papierkleider für Puppen sind nicht als Papierwaaren, (15 pCt. vom Werth), sondern als Kinderspielwaaren, Zollsatz 35 pCt. vom Werth, zu verzollen.

7452 Schwefelsaures Kali, welches als Dünger Verwendung findet, wird nicht als Düngesalz zollfrei eingelassen, da dasselbe im Tarif zu dem Zollsatz von 20 pCt. vom Werth besonders aufgeführt ist.

7471. Sogen. Tarlatans, Fabrikat aus Baumwolle und Metall, sind, obwohl Baumwolle dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, nicht als Baumwollenwaaren zu verzollen (35 pCt. vom Werth), sondern unterliegen dem höheren Zollsatz für Waaren ganz oder theilweise aus Metall (45 pCt. vom Werth.)

7473. Gläser zur laterna magica, mit photographischen Bildern, unterliegen als Glaswaare oder als Waare zu deren Bestandtheilen Glas gehört, einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

7476. Federn zu Musikdosen unterliegen als Bestandtheile von Musikinstrumenten einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8479. Als Modelle werden nur solche Artikel zollfrei zugelassen, welche nicht zu irgend welchem Gebrauch hergerichtet werden können.

Frankreich.

Gesetz, betreffend die Zuckerbesteuerung.

(Journal officiel vom 16. Juli d. J.)

Ein Französisches Gesetz vom 13. Juli lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der Zuschlag (sourtaxe) von 7 Franken für Rohzucker und dem raffinirten Zucker nicht gleichgestellten Zucker bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern oder Europäischen Niederlagen, welcher mit dem 31. August 1886 ablief, wird bis zum 31. August 1888 verlängert.

Art. 2. Der aus den französischen Kolonien nach dem Mutterlande ausgeführte Zucker soll Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß haben, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während der letzten Fabrikationskampagne erzielten Rendementsüberschüsse gleichkommt.

Unter Kampagne wird die zwischen dem 1. September eines jeden Jahres und dem 31. August des folgenden Jahres liegende Fabrikationsperiode verstanden.

Für die Kampagne 1886/87 wird der den Französischen Kolonien durch Gesetz vom 29. Juli 1884 gewährte Fabrikationsnachlaß von 12 auf 24 pCt. erhöht.

Auf diese Begünstigung hat nur solcher Zucker Anspruch, dessen Abfertigung im Verschiffungshafen vor dem 1. September 1887 erfolgt.

Auf den Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien und des Finanzministers seitens des Präsidente der Republik erlassene Verordnungen werden die Aemter bestimmen, über welche Zucker aus den französischen Kolonien mit dem Vorbehalt des Fabrikationsnachlasses ausgeführt werden kann.

Der in den Verschiffungshäfen gehörig abgefertigte Französische Kolonialzucker kann nach der Ankunft im Mutterlande wieder nach dem Auslande ausgeführt werden. Nur die den Fabrikationsnachlaß repräsentirenden Mengen dürfen ans Land gebracht werden; der Rest der Ladung kann wieder ausgeführt werden, nachdem sein Vorhandensein an Bord festgestellt ist.

Der über andere als durch Verordnung des Präsidenten der Republik bestimmte Aemter ausgeführte Zucker hat nur unter der Bedingung Anspruch auf den Fabrikationsnachlaß, daß er bei einem Amt des Mutterlandes gelöscht und abgefertigt wird.

Die Betheiligten sind übrigens befugt, die Abfertigung des über die bezeichneten Aemter ausgeführten Zuckers bis zur Ankunft im Mutterlande, wie vorstehend angegeben, hinauszuschieben.

Art. 3. In den Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion sollen Laboratorien für die Analyse des ausgeführten Zuckers errichtet werden. Diese Laboratorien stehen unter der Zollverwaltung des Mutterlandes. Das betreffende Personal ist nach den für die Laboratorien des Mutterlandes geltenden Vorschriften zu ernennen.

Art. 4. Eine auf den Bericht des Finanzministers zu erlassende Verordnung des Präsidenten der Republik wird jährlich den in die Kolonialbudgets einzustellenden Betrag festsetzen, um die persönlichen und sächlichen Kosten des Laboratoriums zu decken und die Wahrnehmung des Zolldienstes an den für die Ausfuhr von Zucker geöffneten Aemtern zu sichern.

Rußland.

Ein allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 15. Mai 1886 lautet wie folgt:

1. In Ergänzung und Abänderung der einschlägigen Artikel des Zollstatuts im Band VI. der Gesetzsammlung Folgendes zu bestimmen:
   1. Die Vorschriften für die Stempelung ausländischer Waaren, wie für die Verpackung und Plombirung der Waarenkolli, werden vom Finanzminister erlassen und abgeändert, welcher hierüber jedes Mal dem dirigirenden Senat zum Zweck der allgemeinen Bekanntmachung berichtet.
   2. Für Anlegung der Zollstempel, Plomben und Siegel auf die Waaren und Waarenkolli wird nach einer vom Finanzminister aufzustellenden Taxe eine Gebühr in Höhe von nicht mehr als 8 Kopeken für jeden Stempel, jede Plombe oder jedes Siegel erhoben ꝛc.
   3. Die Quittungen über den Empfang der Zollgebühren, welche auf Grund des Art. 860 des Zollstatuts im Band VI. der Gesetzsammlung (Fortsetzung von 1876) ausgestellt werden, verlieren nach Verlauf einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ausfertigung an ge-

rechnet die Bedeutung von die Provenienz der Waaren nachweisenden Dokumenten.

4. Ergiebt sich bei der zollamtlichen Besichtigung der Waaren (auch flüssige, in Holzgefäßen importirte Waaren nicht ausgenommen) der Deklaration oder der innerhalb der festgesetzten Frist zur Rechtfertigung vorgelegten Faktura gegenüber ein Ueberschuß an Maß, Gewicht oder Stückzahl von mehr als 8 pCt., oder bei Waaren, welche der zollamtlichen Behandlung nach den Quarantänevorschriften unterliegen und Infektionsstoff annehmen, ein solcher von mehr als 10 pCt., so wird für diesen Ueberschuß der fünffache Zoll erhoben. Uebersteigt der Ueberschuß dagegen 8 oder 10 pCt. nicht, so wird er gegen Erhebung des gewöhnlichen Zolles freigegeben.

II. Die Artikel 884, 885 (Fortsetzung von 1876), 890, 891, 960 (Fortsetzung von 1876) und 961 des Zollstatuts im Band VI. der Gesetz-Sammlung sind aufzuheben.

Den Zollstätten ist befohlen worden, vom 10. Juni a. c. an alle Gegenstände ohne Ausnahme, welche in einfachen und in eingeschriebenen Briefen aus dem Ausland eingehen, zu konfisziren.

In Ergänzung des Cirkulars vom 23. Dezember 1885 Nr. 49 854, wonach sämmtlichen Zollämtern gestattet worden ist, aus dem Auslande mit Personenzügen eintreffende frische Fische, frische Früchte, Lebensmittel und andere, schneller Verderbniß ausgesetzte Artikel ohne Einreichung von Deklarationen nach den Frachtbriefen zur Verzollung anzunehmen, falls die letzteren alle für die Deklaration erforderlichen Angaben über Menge und Beschaffenheit der Waare enthalten, hat das Zolldepartement nunmehr bestimmt, daß mit allen Zügen eingeführte Waaren, welche schneller Verderbniß ausgesetzt sind, ohne Deklarationen auf Grund der Frachtbriefe verzollt werden können. (Cirkular des Zolldepartements vom 27. März 1886 Nr. 6878.)

Bei Feststellung des Gewichts der Waaren, welche nach dem Art. 225 Punkt 3 und Art. 226 zu verzollen sind, (Kosmetiken und Seife) müssen mit der Waare zusammen nur diejenigen Gefäße, Hüllen, Umschläge, Kartonnagen, Körbchen und sonstige Umschließungen mit dem Zoll belegt werden, welche mit der Waare an den Käufer übergehen und außer ihrer Bestimmung, als Verpackung zu dienen, mitunter auch Etiketten ersetzen, Anweisungen für den Gebrauch des Mittels geben 2c. Alle sonstigen Umschließungen aber, welche nur dazu dienen, die Waare gegen Beschädigung während des Transports zu schützen, nicht an den Käufer übergehen und nicht die selbstständige Bestimmung von Kartonnagen, Bonbonnieren 2c. haben, sind zollfrei durchzulassen. (Cirkular des Zolldepartements vom 1. April 1886 Nr. 7216.)

Konfiskation von Gegenständen, welche in einfachen und eingeschriebenen Briefen aus dem Auslande eingehen.

In Abänderung des Cirkulars vom 6. Februar 1885 Nr. 2365 schreibt das Zolldepartement dem Zollressort vor, den durch jenes Cirkular festgesetzten Modus nur bis zum 10. Juni d. J. beizubehalten, vom 10. Juni an aber alle Gegenstände ohne Ausnahme, welche in einfachen und eingeschriebenen Briefen aus dem Auslande eingehen, in Gemäßheit des Artikel 1252 des Zollstatuts zu konfisziren. (Cirkular des Zolldepartements vom 4. April 1886 Nr. 7508.)

In Fässern eingehendes gereinigtes Karlsbader Salz ist nach Art. 140 des Tarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 5. April 1886 Nr. 7624.)

Chlorzink ist nach Artikel 139, Punkt 2 zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 1. Mai 1886 Nr. 9377.)

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

209 Wollene Posamentierwaaren und wollene Fabrikate aller Art, geflochtene und gestrickte Handschuhe, Strümpfe, Fitzbänder und Bänder, rein wollene oder mit Leinen, Hanf und Baumwolle gemischte, mit Ausnahme von Knöpfen (§ 220) und Spitzen (§ 215) pro Pfund — 65

Anmerkung. Von wollenen Posamentier- und Strumpf-Waaren, wenn sie eine Beimischung von Seide in Form von Verzierungen haben, wird die in diesem § festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20 pCt erhoben.

Baumwollene.

210. Baumwollene Gewebe, rohe, gebleichte, gefärbte (mit Ausnahme der in Adrianopelroth gefärbten) und buntgewebte:

1) in 1 Pfd. bis 8 □-Arschin enthalten pro Pfund — 35
2) in 1 Pfd. 8 bis 12 □-Arschin enthalt. . . . . pro Pfund — 46
3) in 1 Pfd. 12 bis 16 □-Archin enthalt. . . . . pro Pfund — 62
4) in 1 Pfd. über 16 □-Arschin enthalt. . . . . pro Pfund 1 35

211. Dieselben bedruckt und in Adrianopelroth gefärbt:

1) in 1 Pfd. bis 8 □-Arsch. enthalt. p. Pfd. — 62
2) in 1 Pfd. von 8 bis 12 □-Arsch. enthalt. p. Pfd. — 75
3) in 1 Pfd. von 12 bis 16 □-Arsch. enthalt. . . . . pro Pfund — 92
4) in 1 Pfd. mehr als 16 □-Arsch. enthalt. . . . . pro Pfund 1 45

Anmerkung unverändert.

212. Baumwollener Sammt, Plüsch und Plüschbänder . . . . pro Pfund — 55

213. Baumwollene Posamentierwaaren, gestrickte und geflochtene aller Art, Chenille und Fabrikate daraus, baumwollener Canevas ohne Stickerei oder mit angefangener Stickerei, mit Ausnahme von Knöpfen (§ 220), Tüll (§ 214) und Spitzen (§. 215) — 45

Leinene und hanfene Posamentirwaare wird auch nach diesem § verzollt.

ε) Tüll und türkische Gewebe.

214. Tüll:

1) zu Möbeln (Antigras) mit gestrickten oder eingesponnenen Mustern, sowie Tüll- und Musselin-Vorhänge pro Pfund — 55
2) Tüll jeder Art, mit Ausnahme des obengenannten, in Stücken, glatter und mit Mustern (eingewebten oder gestickten), für Damenkleider pro Pfund 2 65

215. Spitzen aller Art, baumwollene, leinene, hanfene, wollene und seidene (Blonden) pro Pfund 3 95

216. Baumwollen-Gewebe türkischer Provenienz, ohne alle Beimischung, als: Borla jeder Art, Kindiak, Basma oder türkischer Kattun, Kumatsch, Tscharschaw, Tschember und dergl. grobe Baumwollenfabrikate, sowie türkische Handtücher und Gürtel, Tschembertücher, Paschtemale und ord. Mandish-Aladsha und Fabrikate aus diesen Geweben . . . . pro Pfund — 7

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Das Eisenbahnnetz der ganzen Erde.

Am Schlusse des Jahres 1884 hatte das Eisenbahnnetz der ganzen Erde eine Ausdehnung von 468 108 Kilometer erlangt. Davon entfielen auf Europa 189 487 Kilometer, auf Amerika 239 468 Kilometer, auf Asien 20 539 Kilometer, auf Afrika 6561 Kilometer und auf Australien 12 053 Kilometer.

Das europäische Eisenbahnnetz gliederte sich wie folgt:

	Km.	d. i. auf 160 qkm. Km.	d. i. auf 10 000 E. Km.
1. Deutschland:			
Preußen	21 680	6,2	7,5
Bayern	5 068	6,7	9,6
Sachsen	2 216	14,8	7,5
Württemberg	1 560	8,0	7,9
Baden	1 329	8,8	8,5
Elsaß-Lothringen	1 300	9,0	8,3
Uebrige deutsche Staaten	3 567	6,8	7,8
	36, 720	6,8	8,1
2. Oesterreich-Ungarn	21 850	3,5	5,9
3. Großbritannien und Irland	30 370	9,6	8,6
4. Frankreich	31 216	5,2	8,3
5. Rußland (einschl. Finnland)	25 767	0,5	3,1
6. Italien	10 138	3,4	3,1
7. Belgien	4 310	14,7	7,8
8. Niederlande (einschl. Luxemburg)	2 654	7,5	6,3
9. Schweiz	2 797	6,8	9,8
10. Spanien	8 281	1,6	5,0
11. Portugal	1 527	1,7	3,7
12. Dänemark	1 900	4,9	9,6
13. Norwegen	1 562	0,5	8,2
14. Schweden	6 600	1,5	14,5
15. Serbien	244	—	—
16. Rumänien	1 602	1,3	3,0
17. Griechenland	175	—	—
18. Europäische Türkei, Bulgarien, Rumelien, Bosnien	1 765	—	—
	189 487 Km.		

Nordd. Brauer Ztg.)

Das „Deutsche Tageblatt" bringt folgende vergleichende Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel während der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1886 resp. 1885:

Bezeichnung der Waarenartikel.	Einfuhr vom 1. Januar bis ult. Juni 1886	Einfuhr 1885	Ausfuhr vom 1. Januar bis ult. Juni 1886	Ausfuhr 1885
	in Tonnen zu 1000 kg			
1. Roh-, Bruch-, Luppen- u. Abfalleisen	72557	96892	164893	121178
2. Eisen-, Ganz- u. Halbfabrikate	20617	22960	404871	342880
3. Baumwolle	99930	90731	5674	4779
4. Baumwollengarn	10988	10742	3522	3607
5. Baumwollenwaaren	721	850	13139	11994
6. Rohe Schafwolle	60592	60521	5649	4530
7. Wollengarn	9093	9501	3109	2318
8. Wollenwaaren	851	848	12022	10885
9. Seide	1751	1408	470	434
10. Seiden- und Halbseidenwaaren	286	309	2515	2065
11. Leinen- und Jutegarn und Zwirn	6795	8729	1540	1255
12. Leinen- u. Jutewaaren	975	3783	3427	3419
13. Leder	3318	3644	3386	3397
14. Lederwaaren	392	401	2613	2509
15. Holz (roh, gesägt und geschnitten)	679737	1468523	228881	267224
16. Holzwaaren	5713	6137	14561	13170
17. Weizen	115599	444125	5446	7198
18. Roggen	208365	425797	1558	1738
19. Hafer	37830	146471	9045	5339
20. Gerste	144296	241891	3315	9201
21. Hülsenfrüchte	12872	28137	7673	4477
22. Raps, Rüb- und Leinsaat	35349	63852	5729	7044
23. Kartoffeln	13825	27473	83254	46104
24. Mehl, Kraftmehl, Graupen	9577	19947	76703	67427
25. Schmalz	19691	15397	27	14
26. Butter	2152	1570	7379	8028
27. Eier	14985	13755	992	1225
28. Pferde . . . . St.	38329	43574	7277	9357
29. Rindvieh, einschließlich Kälber . . . . St.	62706	57302	84926	91300
30. Schweine, einschließlich Ferkel . . . . St.	381033	232275	176847	242041
31. Schafvieh, einschließlich Lämmer . . St.	3049	5093	816037	709164
32. Wein . . . . To.	29996	33173	16148	8198
33. Tabackblätter . „	17272	17137	766	989
34. Kaffee . . . . „	58711	59341	11	13
35. Reis . . . . „	36751	41960	9	4
36. Thee . . . . „	744	849	3	3
37. Zucker . . . . „	1416	1324	229342	311585
38. Branntwein (nicht versetzt) . . . . To.	246	482	37468	36092
39. Petroleum . . „	160140	183666	71	49
40. Steinkohlen und Koks . . . . To.	1116280	1056165	4387834	4560852

Neue Bücher.

Von dem Hand- und Hilfsbuch zur näheren Kenntniß der **steuerpflichtigen Gewerbe** des Steuerinspektor **W. Thiele** in Halle a. S. ist soeben im G. Schwetschke'schen Verlag zu Halle die **zweite** Auflage erschienen. Das Buch stellt den Fabrikationsverlauf in Rübenzuckerfabriken, Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien in klarer, leicht faßlicher und durch schöne Zeichnungen veranschaulichter Weise nach den neuesten Verbesserungen in den Fabrikationsmethoden dar und muß daher als eine den Steuerbehörden und Beamten hochwillkommene literarische Erscheinung bezeichnet werden.

Die gesammte Zucker-, **Zoll-** und **Steuer-**Gesetzgebung im Deutschen Reich, vom Obersteuerinspektor **A. Schneider** in Minden, welche wir in den früheren Nummern ankündigten, ist im Verlage von Eugen Schneider in Minden i. W. nunmehr erschienen. Das Werkchen enthält außer einigen einleitenden Worten einen historischen Rückblick auf die Entwickelung der fragl. Gesetzgebung von 1834 ab und das gesammte jetzt noch gültige Gesetzesmaterial, nebst älteren und neueren Ausführungs-Bestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen, Dienstanweisungen u. s. w. Bei der hervorragenden Bedeutung, welche der Industriezweig der Rübenzuckerfabrikation nicht nur für die direkt Betheiligten: die Leiter und Besitzer von Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten, Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken, Mallose- und Maltosesyrup-Fabriken und die Steuerbehörden und Beamten, sondern auch für die Landwirthschaft, Finanz-Politik, für Handel und Verkehr und Nationalökonomie hat, dürfte diesem Werkchen das Interesse auch aller bezüglichen Ministerien und Behörden, aller politischen, landwirthschaftlichen, Handels- und Gewerbekorporationen, sowie der betheiligten Gelehrtenkreise zuführen und daher einen Platz in den betreffenden Bibliotheken sichern.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Sachsen befördert: der Assistent der Provinzialsteuerdirektion Ihwe in Magdeburg zum Provinzialsteuersekretär daselbst;

Sachsen.

Befördert oder versetzt: Breymann, Ober-Steuerkontroleur, Hilfsarbeiter b. d. H.-St.-A. Chemnitz, — Obersteuerkontroleur, Hilfs-

arbeiter b. d. H.=Z.=A. Schandau. — Erbe, Assist. b. d. H.=Z.=A. Zittau, — Obergrenzkontroleur H.=A.=B. Annaberg. — Rößler, Dr. jur., Referendar b. d. H.=Z.=A. Schandau, Assessor, — Referendar b. d. H.=St.=A. Dresden, Assessor, — Schade, Vorstand der Postzollexpedition b. d. H.=St.=Dresden, Oberkontroleur, — Stationscontroleur in Magdeburg, Zollinspektor.

Baden.

Gestorben: Oberzollinspektor Kromer in Karlsruhe.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe.**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

1 Troje, Bibliothek Band 1—9,		gebunden
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„ 9.	Materne=Schneider, Kassen= und Buchführung	10 „ — „
		49 M. 75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll= und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll= und Steuerbeamte.)

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial= und Waaren=Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Das Uniforms=Preis=Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg. Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut Pfeife Tabakprob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 ℳ. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

In **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822,

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen.

Bearbeitet von

Leo Labus,

Provinzial=Steuer=Secretär in Breslau.

Dritte umgearbeitete und vermehrte **Auflage.**

8°. Preis in Leinwand gebunden 4 M. 50 Pf.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll= und Steuer=Aemtern oder Steuer=Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß Ober=Steuer=Inspektor.

Preis geh. 2 M., eleg. geb. 2 M. 50 Pf.

Die gesammte Zucker=Zoll= und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886

nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Ober=Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis cart. M. 1.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll= und Steuer=Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz= u. Steuer=Aufsichtsbeamte und Grenzdienst=Anwärter,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober=Steuer=Inspektor und Dirigent des Haupt=Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz=** und **Steuer=Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs=Tabak=Branntwein=, Rübenzucker=, Wechselstempel=, Spielkartenstempel=Steuer,** der **Salz=** und **Reichsstempel=Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis bei Vorherbestellung geh. M. 3,50, eleg. geb. M. 4,30, nach Erscheinen geh. M. 4, geb. M. 4,80.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
273	Lederarbeiten, verschiedene, mit Ausnahme der zum folgenden Artikel gehörigen, selbst in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Perlmutter, Schildpatt, edlen Metallen, Edelsteinen und Halbedelsteinen	„	200
274	Brieftaschen, Geldtäschchen, Zigarrentaschen, Tabakbeutel, Schreibmappen, Messer und Etuis, Necessaires, Reisetaschen und dergl. von Leder aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien mit Ausnahme von Perlmutter, Schildpatt, Edelmetallen, Edelsteinen und Halbedelsteinen	„	300
275	Verschiedene Reise-, Lager und Jagdartikel aus starker Wachsleinwand oder starker Leinwand, auch in Verbindung mit Holz, Leder oder gemeinen Metallen	„	120
276	Lederne Handschuhe aller Art, mit Ausnahme der zu den folgenden Artikeln gehörigen	1 kg	20
277	Militärhandschuhe, Pelzhandschuhe ohne Unterschied des Pelzwerks, Handschuhe und Schutzleder zum Fechten, lederne Jacken und Beinkleider, ledernes Bettzeug	„	5
	Schuhwerk:		
278	Schuhwerk aller Art, ohne Unterschied des Stoffes, ganz fertig oder nur zugeschnitten, mit Ausnahme des zu dem folgenden Artikel gehörenden	100 kg	600
279	Schuhwerk von Seidenzeug, Sammet oder Baumwollensammet, Schuhwerk mit Gold- und Silberstickerei	„	800
	Kürschnerwaaren:		
280	Pelzhäute aller Art (mit Ausnahme der im Artikel 267 erwähnten), auf einer von beiden Seiten zugerichtet oder nicht, nicht zugeschnitten, nicht konfektionirt	1 kg	300
281	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, konfektionirt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	100 kg	450
282	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, konfektionirt, in Verbindung mit anderen Materialien	„	1000
	XV. Kautschuk und Guttapercha und diesbezügliche Waaren.		
283	Kautschuk und Guttapercha in jeder Form, nicht konfektionirt, nicht zugeschnitten		frei
284	Kautschuk- und Guttaperchawaaren aller Art ohne Verbindung mit anderen Materialien	100 kg	80
285	Kautschuk- und Guttaperchawaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien	„	120
	XVI. Webstoffe und Fabrikate daraus.		
286	Wolle aller Art, selbst gekämmt und gefärbt.		frei
	Wollengewebe:		
287	Wollengewebe aller Art, nicht gefärbt	100 kg	90
288	Wollengewebe aller Art, gefärbt	„	150
	Gewebe und Fäden aus Wolle:		
289	Wollengewebe im Gewicht von 700 g oder darüber auf das Quadratmeter	„	75
290	Wollengewebe im Gewicht von 500 bis 700 g auf das Quadratmeter	„	120
291	Wollengewebe im Gewicht von 500 g und weniger auf das Quadratmeter	„	250
292	Shawls, broschirte und façonnirte, mit Ausnahme der indischen (sogenannte türkische)	„	500
293	Indische Shawls, sogen. türkische	1 kg	50
294	Wollene Strumpfwirkerwaaren aller Art	100 kg	200
295	Posamentierwaaren und Bänder von reiner Wolle, weiß oder gefärbt	„	300
296	Wollene Spitzen	1 kg	12
297	Teppiche aus reiner Wolle	100 kg	200
	Filze:		
298	Filz, dicker, ordinärer ungefärbt oder einfarbig	„	45
299	Waaren aus dickem, ordinärem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz	„	90
300	Teppichfilz in allen Farben, meterweise oder im Stück	„	90
301	Filz in allen Farben, mittelfein oder fein	„	150
302	Waaren aus dergl. Filz	„	600
	Haare:		
303	Haare aller Art, roh, zugerichtet oder gekräuselt, mit Ausnahme der in den Art. 253 und 254 genannten	„	30
304	Haargeflecht aller Art	„	200
	Gewebe und Fäden aus Thierhaaren:		
305	Gewebe aller Art aus Thierhaaren aller Art	„	160
306	Gewebe aus Thierhaaren aller Art, Posamentierwaaren aus Roßhaar, Hüte aus Roßhaar, nicht eingerichtet	„	600
	Seidenwaaren:		
307	Kokons von Seidenraupen		frei
308	Rohseide aller Art, Seidenabfälle		frei
309	Seidenfäden jeder Farbe, einfach oder gedreht, einschließlich der Nähseide	1 kg	10
	Gewebe und Fäden aus Seide:		
310	Seidene Gewebe und Fäden aller Art, Seiden- und Sammetstoffe und Bänder, glatt, façonnirt, broschirt, auch mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt; Krepp, glatter, gestickter, façonnirter; Seidengaze, rein oder mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden gemischt, Seiden-Tüll und Spitzen (Blonden); seidene Strumpfwirkwaaren und Decken, reinseidene Posamentierwaaren	„	12
311	Gewebe, Fäden und Posamentierwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Materialien, ausgenommen echtes oder unechtes Gold oder Silber	„	8
312	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt, Baumwollenwatte und -Charpie	100 kg	15
	Baumwollengarne:		
313	Baumwollengarn aller Art, ungefärbt mit Ausnahme von Nähgarn (bumbarel)	100 kg	20
314	Baumwollgarn aller Art, gefärbt, Nähgarn in jeder Form, gefärbt oder nicht	„	60

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	Gewebe und Wirkwaaren von Baumwolle:		
315	Baumwollengewebe, roh, nicht gefärbt, nicht appretirt, nicht façonnirt	„	100
316	Baumwollengewebe, weiß oder gleichviel durch welches Verfahren, jedoch erst nach dem Weben einfarbig gefärbt, appretirt oder nicht, façonnirt oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des Baumwollensammets	„	140
317	Baumwollengewebe, aus ein- oder mehrfarbig gefärbtem Garn gewebt, bedruckte baumwollene Gewebe, Baumwollensammet	„	150
318	Baumwollengewebe, leichte, einfache, gestickt oder broschirt, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder bedruckt,, mit Ausnahme von Tüll, baumwollene Wirkwaaren aller Art, baumwollene Posamentierwaaren und Bänder	„	200
319	Baumwollene Spitzen, baumwollener Tüll, einfach oder gestickt, mit Ausnahme desjenigen mit Zwirnspitzen-Applikation	„	250
	Hanf, Flachs und andere Gewebe aus Pflanzen:		
320a	Hanf und Flachs, roh (grün) getrocknet oder geröstet, gepocht oder nicht, gekämmt oder nicht, Hanfe oder Flachs-Werg, gerösteter Lindenbast (teiu)	100 kg	10
320b	Jute, Abaca, phormium tenax und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gehechelt		frei
	Garne (torturi) aus Hanf und Flachs und anderen vegetabilischen Geweben:		
321a	Garne aus Flachs und Hanf, roh, gebleicht oder gefärbt	100 kg	45
321b	Garne aus Jute, Abaca, phormium tenax, Aloë und anderen ähnlichen Spinnstoffen, roh, gebleicht oder gefärbt	„	10
322	Nähgarn, gebleicht oder nicht, gefärbt oder nicht, aus Hanf oder Flachs	„	60
323	Bindfaden ohne Unterschied der Stärke roh gebleicht oder gefärbt, in Päckchen (päpusc) oder Knäueln; Trensen, Halfter und Gurte, Fischnetze (plasc, navóde) und andere ähnliche Netze	„	72
324	Tauwerk aller Art, aus Hanf, Lindenbast (teiu), Jute, Abaca, phormium tenax, Aloë und anderen ähnlichen vegetabilischen Spinnstoffen, nämlich: Taue und Stricke (otgoane, frînghii, streangure), Stricke aus Lindenbast (funic), Wagenstränge (oprietore) jeder Stärke, roh, gebleicht, gefärbt oder getheert (catranite), Gewebe und Wirkwaaren aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen	„	45
325a	Leinwand aus Hanf oder Flachs, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln vorgesehenen, wie rohe Packleinwand, rohe Sack-, Segel-, Zelt und Rouleauxleinwand; geköperte, rohe, gebleicht oder farbig gewebt (gestreift oder karrirt), zu Matratzen, Kopfkissenüberzügen, Fensterrouleaux, Möbelüberzügen, Parketbelägen, leinener Kanevas	100 kg	75
325b	Leinwand aus Jute, ganz gewöhnlich, und konfektionirte Säcke aus gleicher Leinwand	„	10
326	Zwillich aller Art, roh, gebleicht oder farbig gewebt	„	100
327	Leinwand (de liu unie, schlichte), sogenannte holländische, roh oder gefärbt, ohne Unterschied der Qualität	„	150
328	Leinwand (de lin unie, schlichte), sogenannte holländische, gebleicht, ohne Unterschied der Qualität	„	160
329	Leinwand (de lin unie, schlichte), sogenannte holländische, bedruckt, ohne Unterschied der Qualität, leinene Taschentücher, mit Vignetten bedruckt, in Stücken, welche mehrere Taschentücher enthalten, oder im Dutzend, gesäumt oder nicht, Tisch- und Toilettenwäsche, roh oder gebleicht, façonnirt oder damaszirt	„	250
330	Batist und Linon, Batist- und Linontaschentücher, im Dutzend, auch gestickt, jedoch ohne Spitzen	1 kg	10
331	Wirkwaaren aus Zwirn (de ata) ohne Unterschied der Qualität	100 kg	450
332	Zwirnerne Posamentierwaaren und Bänder, roh, gebleicht, oder gefärbt	„	300
333	Tüll und Spitzen aus Zwirn (ata)	1 kg	14
334	Gewebe aus verschiedenen vegetabilischen Spinnstoffen (Jute, Abaca, Aloë, phormium tenax und anderen dergl), roh, gebleicht oder gefärbt	100 kg	40
	Gemischte Gewebe:		
335	Wollene Stoffe nur mit Seide oder mit Seide und Leinen oder Baumwolle gemischt, wobei die Seide jedoch nur zur Darstellung eines Musters oder einer Verzierung dient	100 kg	300
336	Teppiche aller Art mit Einschlag von Leinen oder Hanf, meterweise oder in Stücken, welche ganze Teppiche bilden	„	120
337	Posamentierwaaren und Bänder, wollene, mit anderen Materialien und selbst mit etwas Seide gemischt	„	400
338	Posamentierwaaren von echtem oder unechtem Gold oder Silber, Spitzen von echtem oder unechtem Gold oder Silber	1 kg	40
	Wachstuch und getheerte Stoffe:		
339	Wachstaffet	1 kg	10
340	Theertuch zur Verpackung und Bedeckung von Waaren; Wachstuch aller Art, ohne Unterschied der Qualität, lediglich gefärbt oder gemustert, im Stück oder meterweise	100 kg	50
341	Getheerter Filz und Asphaltfilz zur Schiffsverhäutung, zur Bedachung und zu anderem Gebrauch	„	30
	Kleidungsstücke:		
342	Kleidungsstücke aus den Art. 289 erwähnten Wollengeweben, den Art. 315 erwähnten Baumwollengeweben und den zu Art. 325 a gehörenden Leinen- oder Hanfgeweben — alle diese Gewebe nur in Verbindung mit einander ohne Zuthat anderer, höheren Zöllen unterliegender Materialien	100 kg	180

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
343	Kleidungsstücke aus den Art. 316 erwähnten Baumwollengeweben und den zu Art. 326 gehörenden Leinen oder Hanfgeweben, zugeschnitten oder konfektionirt — alle diese Gewebe lediglich in Verbindung mit einander, ohne Zuthat anderer, höheren Zöllen unterliegender Materialien	„	540
344	Kleidungsstücke aus den in den vorstehenden beiden Artikeln nicht erwähnten Wollen- und Baumwollengeweben sowie aus den zu Art. 327 und zu Art. 329 gehörenden Leinengeweben, zugeschnitten oder konfektionirt — alle diese Kleidungsstücke ohne Besatz oder auf beliebige Art und mit selbst höheren Zöllen unterliegenden Materialien aller Art, mit Ausnahme der wollenen, seidenen und leinenen Spitzen besetzt	1 kg	10
345	Kleidungsstücke aus den zu Art. 330 und Art. 333 gehörigen Leinengeweben und den zu Art 310 und Art. 311 gehörigen Seidenstoffen, zugeschnitten oder konfektionirt — alle diese Kleidungsstücke in beliebiger Art mit Materialien aller Art besetzt	1 kg	30
	Wäsche:		
346	Wäsche aus den Art. 315 erwähnten Baumwollengeweben und den zu Art. 325 a erwähnten Leinen- oder Hanfgeweben, zugeschnitten oder konfektionirt	100 kg	180
347	Wäsche, lediglich aus den zu Art. 316 und 317 gehörenden Baumwollengeweben, zugeschnitten oder konfektionirt — alle diese Gegenstände jedoch ohne Stickereien und Spitzen	„	300
348	Wäsche aus den zu Art. 316 und 317 gehörenden Baumwollengeweben in Verbindung mit holländischer Leinewand aller Art und Wäsche aus dem zu Art. 327 und 329 gehörigen Leinengeweben, zugeschnitten oder konfektionirt — alle diese Gegenstände jedoch ohne Stickereien und Spitzen	„	510
349	Wäsche aus den in den vorstehenden drei Artikeln nicht besonders aufgeführten Baumwollen und Leinengeweben — alle diese Gegenstände mit Stickereien, baumwollenen Spitzen oder mit beiden zusammen besetzt oder nicht, jedoch ohne Tüll und Zwirnspitzen; Stickereien auf Leinewand aller Art, in Streifen oder auf kleinen Putzgegenständen, wie Kragen, Manschetten und dergleichen	1 kg	21
350	Wäsche aus Geweben aller Art, zugeschnitten oder konfektionirt, mit Ausputz von Tüll und Zwirnspitzen (de ata), auch wenn der Tüll oder die Spitzen den Hauptbestandtheil der Arbeit ausmachen, nämlich: Leibchen, Vorhemden, Brusttücher, Mieder, Kragen, Manschetten und Taschentüchern und dergl. — alle diese Gegenstände auch in Verbinduug mit Seiden- oder Sammetband	„	20
	Hüte.		
351	Herrenhüte, seidene; mechanische Hüte (Gibus) ohne Unterschied des Stoffes; Hüte aus lackirtem Pappdeckel; Mützen und andere Kopfbedeckungen für Männer, ohne Unterschied des Stoffes	„	24
	Hierunter sind auch begriffen türkische Kappen (sogen. Fez), mit oder ohne Quaste.		
	Hüte von gemeinem Filz, für Bauern, gehören zu Art. 299 und Hüte aus halbfeinem oder feinem Filz zu Art. 302.		
	Unfertige Hüte aus Roßhaar gehören zu Art. 306; derartige fertige Hüte fallen unter Artikel 351.		
	Hüte und Helme aus Leder gehören zu Art. 273.		
	Strohhüte und Hüte aus Bast, Esparto und dergl. gehören zu Art. 352.		
	Pelz-Kopfbedeckungen gehören, je nachdem sie ganz aus Pelz oder aus Pelz in Verbindung mit anderen Materialien bestehen, zu Art. 281 und Art. 282.		
	Garnirte Frauenhüte werden nach Art. 573 behandelt.		
352	Hüte aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfaser, Schilf, Span und sonstigen Faserstoffen, ohne Rücksicht auf Gattung und Qualität, ungarnirte und garnirte (mit Ausnahme jedoch der garnirten Frauen- und Kinderhüte)	„	12
	Hierunter sind auch die sogenannten Panamahüte, sowie die garnirten Korkhüte begriffen.		
353	Kopfbedeckungen für das Militär, wie Tschakos, Käppis und andere dergleichen, von Tuch oder anderem Zeugstoff, mit oder ohne Verzierungen, oder Abzeichen von Metall, Posamenten und dergl.	„	10
	Kopfbedeckungen für das Militär, deren hauptsächlichster Bestandtheil Leder ist gehören zu Art. 273.		
	Pflanzen, Zweige und Rinden zum Flechten und Geflechte daraus:		
354	Schilfrohr, Korbweiden (rothe Weide) und gemeine Binsen.	100 Garben	1,80
355	Binsen (Rohr) exotische, aller Art	100 kg	10
	Hierunter fallen: Rohr für Reitpeitschen, Stöcke und andere dergleichen Gegenstände, sowie Rohr für Möbel.		
356	Waaren, gemeine, von Flechtwerk aus Schilfrohr, Korbweide, Weide, ordinären Binsen, Stroh, Esparto und sonstigen Pflanzen, Zweigen oder Bast zum Flechten, auch gefärbt, jedoch ohne Beimischung anderer Materialien, wie: Matten, Körbe ohne Unterschied der Größe (cosnite, panere cosulete), Reusen, Bienenkörbe u. dergl.	100 kg	80
357	Waaren, aus exotischen Binsen (Rohr) gewebt oder geflochten, auch gefärbt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Materialien, wie Körbe ohne Unterschied der Größe (cosuri, cosulete), Geräthschaften zum Ausklopfen von Möbeln und Stoffen, und andere dergleichen	„	120

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	Die kleinen, aus verschiedenen geflochtenen Pflanzenstoffen (Aloefaser, Stroh und anderen) gefertigten Gegenstände, welche — sei es wegen ihrer Beschaffenheit, sei es wegen ihrer sorgfältigen Arbeit oder ihrer Verbindung mit anderen Materialien (wie Zeugstoff, Leder, Metall 2c.) — aus der Kategorie der gemeinen Waaren ausscheiden, gehören zur Kategorie XXV. Derartige Gegenstände sind: Cigarren und Cigarettentaschen, Arbeitskörbe, Schmuckkörbchen und dergl.		
	XVII. Papier, Pappe und Waaren daraus.		
	Papier:		
358	Papier ungeglättetes, d. h. ganz ordinäres, farbig oder nicht, wie: wollichtes (sogen. Krämer-) Papier, Papier zu Säcken oder Düten, Strohpapier, auf beiden Seiten oder nur auf einer wollicht, und überhaupt allerlei Einwickelpapier, entweder wollicht, oder farbig, oder getheert, oder mit Graphit- oder Asphaltbelag; Glaspapier; Sand- (Schmirgel-) Papier; Löschpapier; Filtrirpapier	„	18
359	Papier aller Art, farbig oder nicht, geglättet oder nicht, mit Ausnahme des im vorhergehenden Artikel bezeichneten und des zu den folgenden Artikeln gehörenden, wie: Druckpapier (einschließlich des sogen. Affichenpapiers); allerlei Briefpapier (mit Ausnahme des im folgenden Artikel vorgesehenen) und die entsprechenden Umschläge; Schreibpapier, einschließlich des sogen. Format-Papiers; Zeichenpapier; Notenpapier; liniirtes Papier aller Art; feines, fast durchsichtiges Postpapier (pelure); Cigarettenpapier; Seidenpapier; Einbandpapier, auch marmorirt oder chagrinirt; sogen. Porzellanpapier; Papier, welches zu Photographien und verschiedenen chemischen Arbeiten vorgerichtet ist; Oel-, Wachs-, Flachspapier und sonstiges Pauspapier; auf Leinwand geklebtes Papier	„	30
360	Luxuspapier aller Art, wie: Papier mit Anfangsbuchstaben, Monogrammen, Emblemen, oder mit allerlei Arabesken und Verzierungen, in erhabener Arbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt und selbst vergoldet oder versilbert, sowie ebensolche Umschläge; Gold- oder Silberpapier, mit echtem oder unechtem Gold oder Silber; bronzirtes, sammetartiges, Spitzen-, geblümtes (gaufrirtes) oder ausgeschlagenes Papier; Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergl.) für Papeterie- und Kartonnagearbeiten; auf Seide aufgezogenes Papier; Pergamentpapier aller Art; sogen. „Chinesisches" und „Holländisches" Papier	„	100
361	Tapetenpapier, ohne Unterschied der Qualität	„	60
	Pappe:		
362	Papiermasse und ganz ordinäre Pappe, aus einem einzigen Bogen, ungeglättet, wie: Theer- und Asphaltpappe zur Schiffsverhäutung, zur Bedachung und zu sonstigen dergleichen Zwecken; Pappe zur Nachahmung von Schiefer	„	18
363	Pappe aller Art, mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel aufgeführten, einschließlich der für Maler präparirten Pappe.	„	45
	Waaren aus Papier und Pappe:		
364	Röhren aus Papier und Asphalt, Papiersäcke oder Düten, Umschläge ohne die zugehörigen Papierbogen, Hefte, Notizbücher und Register, lediglich broschirt, mit oder ohne Druck; Etiketten, Rechnungen, Fakturen, Wechsel, Frachtbriefe, Visitenkarten, Adressen, Tischkarten, Wandkalender, auch auf Pappe geklebt, sogen. Amerikanische Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche, Stickmuster und dergl. lithographirt, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Versilberung, — alles Vorstehende aus allen zu den Artikeln 358 und 359 gehörenden Papiergattungen gefertigt	kg	2
365	Alle anderen, in den vorhergehenden Artikeln nicht begriffenen Waaren aus Papier, wie: Spielkarten jeder Qualität, Lichtschirme, Fächer (auch auf gemeinem, nur gefirnißtem oder lackirtem Holz gefertigt), Bouquethalter, Bonbonschachteln, Kragen und Manschetten, Kanevas zum Sticken, Cigarrettenhülsen, Cigarrettenpapier in Büchelchen und dergl.	100 kg	300
366	Gegenstände aus Papiermaché und Steinpappe, gefirnißt oder lackirt, in oder ohne Verbindung mit Holz und gemeinen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen; alle Gegenstände und Arbeiten aus zugeschnittener und geleimter Pappe (Kartonnagearbeiten im eigentlichen Sinne), in oder ohne Verbindung mit Holz, Glas, Leinwand, Leder, (mit Ausnahme des unter Art. 270 fallenden Leders), gemeinen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen, Papier aller Art, auch bedruckt und vergoldet oder versilbert, wie: Schulhefte, Notizbücher und Register aller Art, gebunden oder lediglich kartonnirt, Block-Rechnungen, Albums, Schub- oder Deckelkästchen und dergl.	„	300
	Papiermaché- und Steinpappwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Holz und gemeinen Metallen, auch vergoldet oder versilbert, gehören zu den verschiedenen Artikeln der Kategorie XXV, worunter sie je nach ihrer Art begriffen sind.		

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
halbjährlich 2,25 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 10. **Minden i. Westf., Oktober 1886.** **5. Jahrgang.**

Der Umstand, daß Zuschriften an die Unterzeichnete noch vielfach nach Rügenwalde, ja sogar noch nach Colmar i/E. gerichtet werden, veranlaßt uns, nochmals besonders hervorzuheben, daß wir unsern Sitz jetzt in Minden i/W. haben.

Die Redaktion der Umschau.

Inhalt:

Ueber den Verkehr der Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung mit Besitzern von ihrer Controle unterstehenden Gewerbsanlagen von A. Schneider (S. 155). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung Fortsetzung (S. 156). Zoll- und Steuer-Technisches: Grenz-Controle über Schweine in der Provinz Posen (S. 159). Verkehr mit vereinsländischem Wein durch Würtemberg (S. 159). Grenz-Controle über Taschenuhren im Hauptamtsbezirk Altkirch i. Els. (S. 159). Erkennung von Honigverfälschungen (S. 160). Ueber das Dickmaischen aus der Gen. Vers. Schles. Brennereiverwalter vom 16/7. 86 (S. 161). Ueber Befüllen der Maischreservoirs (S. 161). Entziehung der Abgaben. Reichsger.-Erkenntniß vom 7/6. 86, Bestrafung im Falle der Inhalt eines eingeschmuggelten Collos nicht hat ermittelt werden können (S. 162). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge. Die Handelskammer zu Solingen, Essen, Osnabrück, Bielefeld, Leipzig, die Errichtung eines Reichtarifamts, die Besteuerung des Branntweins ꝛc. betreffend (S. 163). Verkehr mit dem Auslande. Zolltarifamtsbehörde ꝛc. in der Schweiz, in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Niederlande, Vereinigten Staaten, Rußland, Italien, Spanien, Schweden und Norwegen betreff. (S. 165). Verschiedenes. Internationales Zolltarifbureau in Belgien (S. 169). Neue Bücher (S. 169). Personalien (S. 169). Anzeigen (S. 169).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner (Fortsetzung). **Extra-Beilage:** Allerlei Zöllnerisches.

Ueber den Verkehr der Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung mit Besitzern von ihrer Controle unterstehenden Gewerbsanlagen.

„Ein heikles Thema!" werden die Leser sagen und in der That, es ist ein heikles Thema, dessen Besprechung ich mir zur Aufgabe gestellt habe, so heikel ist das Thema, daß dasselbe bisher als ein noli me tangere betrachtet und meines Wissens überhaupt noch nicht öffentlich besprochen worden ist. Und doch — sollte nicht gerade eine offene, rückhaltlose Darlegung des Sachverhalts, ein furchtloses Beleuchten der dunklen Punkte und der Folgen der verschiedenartigen Auffassungen dieses Verhältnisses am allerersten geeignet sein, das Odiöse von diesem Thema abzustreifen und den widerlichen Beigeschmack zu beseitigen, den die Angelegenheit im Publikum sowohl als bei den betreffenden Beamtenkategorien durch falsche Vorstellungen, hervorgerufen durch Erinnerungen an — Gott sei Dank — längst überwundene Zustände vergangener Zeiten, erhalten hat? Es wird dies sicher nicht bestritten werden können und somit wage ich es denn.

Seitdem die Anforderungen an die Kandidaten für Ober-Beamtenstellen der Zoll- und Steuerverwaltung in wissenschaftlicher Beziehung erhöht worden sind und dadurch die amtliche wie die gesellschaftliche Stellung dieser Beamtenkategorien eine andere geworden ist, die überwiegende Mehrzahl derselben auch dem Offizierstande als Reserve- oder Landwehroffiziere angehören, ist das Selbstgefühl derselben naturgemäß gewachsen und sind die Zeiten, da sich selbst Oberbeamte dieser Verwaltung nicht scheuten, sich durch die Besitzer der ihrer Controle unterstellten Gewerbsanlagen beherbergen, abfüttern und außerdem noch weiter versorgen zu lassen, Gottlob, für immer vorüber. Derartige Bedientenseelen giebt es heute unter den Oberbeamten der genannten Verwaltung nicht mehr und können auch nie mehr aufkommen. — Meiden nun unsere jetzigen Oberbeamten den Verkehr mit den erwähnten Persönlichkeiten ganz oder sollen sie solchen Verkehr ganz meiden?! — Ich meine nein, denn es hieße das aus dem einen verwerflichen Extrem in das andere fast ebenso verwerfliche verfallen und dem dienstlichen Interesse auf andere Weise schaden. Ein in gewissen Grenzen sich bewegender conventioneller, gesellschaftlicher gegebenenfalls kameradschaftlicher Verkehr mit Gutsbesitzern, welche Brennereien oder Zuckerfabriken betreiben lassen, und mit anderen Persönlichkeiten, welche bezüglich ihrer Geschäfte der Zoll- oder Steuer-Controle unterstehen, ist erwünscht, weil ersprießlich für die Verwaltung und es handelt sich nur darum, wie und wo sind diese Grenzen zu ziehen. — Die Antwort darauf kann kurz gegeben werden: Diese Grenzen zu ziehen, lehrt der Takt, d. h. also die Vereinigung der Pflicht und Moral mit den Begriffen von Ehre, Noblesse und gesellschaftlichen Normen unter Wahrung des amtlichen Ansehens. Der Steuer-Beamte soll sich nicht bestechen lassen. Unter sich bestechen lassen ist aber nicht nur zu verstehen, daß für das Hinwegsehen über zu begehende oder begangene Steuerhinterziehungen ein Geschenk angenommen wird, sondern auch, daß durch fortgesetzte Annahme kleinerer Aufmerksamkeiten und Wohlthaten ein Abhängigkeitsverhältniß des Beamten vom Gewerbtreibenden insofern geschaffen wird, als ersterem es schwer wird, gegebenenfalls gegen letzteren einzuschreiten und er, um nicht in diese Verlegenheit zu kommen, das vorkommende Strafbare lieber gar nicht erst sieht.

Anderseits verlangt die Verwaltung ein freundliches Einvernehmen mit den betreffenden Persönlichkeiten, weil sie über die Fortschritte der einzelnen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe sich

auf dem Laufenden erhalten und oft Meinungsäußerungen von den Interessenten sich verschaffen muß, ein zu den Industrie- und Gewerbtreibenden schroff und abstoßend sich verhaltender Ober-Beamter aber Auskünfte nie erhalten wird.

Es ist ja ausgeschlossen, daß z. B. ein Ritterguts- und Brennerei-Besitzer mit einer Cigarre, einer Tasse Kaffee oder einem Glase Wein, das er beim Vorsprechen eines höheren Steuerbeamten zu einer Rücksprache demselben anbietet, diesen für sich gewinnen oder bestechen will und ebenso ausgeschlossen ist es, daß ein solcher Beamter sich dadurch würde bestechen lassen, die brüske Zurückweisung eines solchen gelegentlichen freundlichen Anbietens müßte daher als Prüderie bezeichnet und würde für Mangel an gesellschaftlicher Bildung ausgelegt werden. Wenn aber ein Beamter bei seinem jedesmaligen Erscheinen in der Gewerbsanstalt mit der Einladung behelligt wird, ausspannen zu lassen, in die Wohnung einzutreten, und, obwohl gar nicht die passende Zeit dazu ist, dies oder jenes zu genießen — dann — merkt man die Absicht und wird verstimmt! — man lehnt anfangs artig, dann immer kürzer und bestimmter ab und wiederholt sich, wie es häufig bei solchen Persönlichkeiten einer gewissen Race leider geschieht, die Einladung dennoch wieder, nun, dann kann man seinem Herzen auch einmal die Befriedigung des Grobwerdens gewähren.

Aber auch, wenn man sonst einmal gegen seinen Willen, — weil Gelegenheit fehlt, sich je zu revanchiren — genöthigt ist um nicht anzustoßen, z. B. einer Einladung aus besonderer Veranlassung Seitens der Dame des Hauses gegenüber, dies oder jenes anzunehmen, besitzt man immer ein vorzügliches Ausgleichsmittel in der Darreichung eines entsprechenden Trinkgeldes an die Dienerschaft.

Pflegt man in seinem Stationsort gesellschaftliche Beziehungen und gehören dieser oder jener Gutsbesitzer oder Industrielle zur Gesellschaft, so wird man ihn deshalb, weil sein Etablissement unter Steuerkontrole steht, gesellschaftlich nicht meiden, (es sei denn, daß er der Defraude verdächtig oder gar in einen Steuerprozeß verwickelt wäre,) man wird seine Einladungen so gut wie die übrigen annehmen, denn man kann und wird sie erwiedern, man kann sich revanchiren. Kommt dann steuerlich doch etwas vor, nun, so hat man keine Verpflichtung, man ist durch nichts behindert einzuschreiten, den Verkehr aber abzubrechen und den Betreffenden, der trotz des gesellschaftlichen Verkehrs mit einem Steuerbeamten, und vielleicht gar im Vertrauen auf diesen Verkehr, diesen in die unangenehme Lage versetzt hat, Anklage erheben zu müssen, dem Urtheil der Gesellschaft zu überlassen.

Eine Vorsichtsmaßregel ist bei solchem gesellschaftlichen Verkehr aber immer geboten, nämlich hinsichtlich der untergebenen Aufseher.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aufseher unter einem Vorgesetzten, der mit einer solchen Persönlichkeit Verkehr pflegte (ohne die gedachte Vorsichtsmaßregel anzuwenden) dieser letzteren plötzlich Prozesse machten, nachdem ein anderer Vorgesetzter eingetreten war, der aus irgend welchem Grunde, solchen Verkehr nicht pflegte.

Es liegt nämlich, bei dem Bildungsgrade der Aufseher im Allgemeinen, zu nahe, daß sie, wenn sie merken, der Vorgesetzte verkehrt gesellig mit dem Besitzer einer Gewerbsanstalt — (und daß sie dies merken, dafür sorgt das Personal der Anstalt, denn schon beim Betreten derselben wird ihnen sofort mitgetheilt: Heute war auch der Herr Ober . . . . . zum Diner ꝛc. beim Herrn ꝛc.") — meinen, es müsse dem Vorgesetzten unangenehm sein, wenn sie Ungehörigkeiten, die sie in der betreff. Anstalt wahrgenommen, zur Anzeige bringen, weil ihm dies Verlegenheiten bereite, und die Anzeige lieber unterlassen. Man wird daher gut thun, den Untergebenen ausdrücklich bemerklich zu machen, daß man zwar mit dem Besitzer freundschaftlich verkehre, wie man gerade deshalb aber wünsche, daß die Controle um so schärfer geübt und jede Ungehörigkeit zur Anzeige gebracht werde. Eine gelegentliche gleiche Mittheilung in angemessener, scherzhaft drohender Form an den Besitzer selbst ist gleichfalls nützlich und wird, wenn dieser von anständiger Gesinnung ist, gewiß richtig gewürdigt werden.

Es sind Fälle denkbar, daß der Beamte auch einmal genöthigt ist, weil z. B. die Pferde beim Einbruch der Nacht unpassirbarer Wege wegen nicht weiter können, oder weil am Gefährt etwas zerbrochen und kein Wirthshaus in der Nähe ist, die Einladung zum Uebernachtbleiben anzunehmen, in solchem Falle wird Niemand darin etwas Ungehöriges finden, namentlich wenn der in solche Zwangslage versetzte Beamte sich der Dienerschaft gegenüber als gentleman zeigt und dadurch zu erkennen giebt, daß es ihm bei Annahme der Einladung nicht etwa auf eine Ersparniß angekommen sei.

Besondere Erwähnung bedarf noch der Fall, wenn der Ober-Beamte zu einer mehrtägigen Amtshandlung in der Gewerbsanstalt gezwungen ist, wie z. B. wenn in einer neuen Brennerei die Maischbottige zu vermessen sind. Auch in diesem Falle wird, wenn ein Wirthshaus im Orte, der jetzige Oberbeamte der Verwaltung sich entschieden auf eigene Füße stellen und nur dann, wenn kein Gasthaus in der Nähe und dem Brennereibesitzer, wie dies, weil er den Betrieb beginnen will, meistens der Fall, an möglichst rascher Erledigung des Geschäfts dringend gelegen, in dessen eigenem Interesse sein Gast sein, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nöthig ist.

Unsere jetzigen Oberbeamten wissen, daß die Hochachtung der Gewerbsanstaltsbesitzer vor ihnen wächst, wenn wahrgenommen wird, daß erstere sich vollständig auf den Standpunkt allgemeinen gesellschaftlichen Brauchs stellen und Aufmerksamkeiten nur annehmen, soweit sie der Ausfluß gewöhnlicher Höflichkeit und Gastfreundschaft sind, wie sie auch jedem anderen Gaste gegenüber in Anwendung kommen würden, und diese Hochachtung muß in dem Grade wachsen, daß nicht die Furcht vor der gesetzlichen Strafe die Herren Brennereibesitzer ꝛc. verhindert, Defrauden zu begehen oder begehen zu lassen, sondern die Furcht vor dem ritterlich gesinnten Beamten beschämt dastehen zu sollen. Daß dieser ideale Standpunkt bald überall, soweit deutsche Zoll- und Steuerbeamte Controle üben, erreicht sein wird, dafür bürgt der Geist, welcher unsere jetzigen Oberbeamten und deren Nachwuchs beseelt.

Albert Schneider.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale für die Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

4. Waaren aus Wolle (Schafwolle) und anderen der Wolle tarifarisch gleich stehenden Thierhaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, jedoch ohne Beimischung von Seide oder Floretseide, auch gemischt mit Pferdehaaren aus Schweif und Mähne, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Pferdehaaren besteht.

a) Tuchleisten, Tuchecken, Saalband, Saalleisten, die zur Befestigung der Tuche auf den Rahmen dienenden Ränder, welche bei der weiteren Bearbeitung des Tuchs abgeschnitten werden (41 d 1.)

b) Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze aus Rindviehhaaren; mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkte Filze (Dachfitz u. dergl); unbedruckte Fußdecken aus Filz von Rindviehhaaren (41 d 2.)

Schweine-, Hunde-, Hirsch- und ähnliche grobe Haare werden den Rindviehhaaren gleichgestellt.. Filze aus Rindviehhaaren, welche erkennbar mit Wolle gemischt sind, werden wie Filze aus Wolle behandelt.

Rindviehhaare sind kurz, färben sich in der Regel schlecht, wollene Fäden zeigen eine sehr entschiedene und keine unreine Farbe.

Siehe auch die Bemerkungen unter „Wollengarn" und wegen der unwesentlichen Zuthaten nachfolgend unter f.

c) Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten. (41 d 3.)

Fußdecken zum Theil aus Garn aus Rindvieh, oder ähnlichen groben Haaren, zum Theil aus Manilla, Jute, Kokos, und ähnlichen Fasern bestehend, fallen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß dieser beiden Arten von Materialien unter Nr. 41 d 3 des Tarifs.

Dagegen werden Fußdecken, welche zum größeren Theile Baumwolle, Flachs, Seide oder Wolle und in unwesentlicher

Menge Garne und Rindviehhaare enthalten, so behandelte, als wenn Rindviehhaare darin nicht enthalten wären.

Wegen der unwesentlichen Zuthaten 2c. siehe auch die Bemerkungen unter f.

d) Gefärbte Filze aus Rindviehhaaren; unbedruckte (gefärbte oder ungefärbte) Filze aus Wolle; unbedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußdecken 41 d 4). Bedruckte Filzwaaren (ausgenommen Fußdecken) fallen unter Nr. 41 d 6.

Alle weißen russischen Filzdecken und Woylachs enthalten nach der Behauptung einer russischen Fabrik zu Riga eine Beimischung von Wolle, wenn auch solche nicht erkannt werden kann.

Reser. Berlin 16/11 80 III. 16,664.

Gefärbte Waaren unterscheiden sich von den bedruckten dadurch, daß bei ersteren die einzelnen Fasern oder Haare an sich eine gleiche, bei letzteren dagegen verschiedene Farben zeigen. Siehe auch die Bemerkungen unter l u. m.

Unter den obigen Voraussetzungen fallen namentlich unter Nr. 41 d 4:

Filzpfropfen, Gewehrpfropfen von Filz, auch mit Papier beklebte.

Haarsohlen, Sohlen von gesottenen Pferdehaaren und von Filz.

Hutränder, Unterlagen oder Einlagen zu Hutkrempen von Filz, außer Verbindung mit anderen Materialien.

Schuhe, auch Stiefel und Pantoffeln aus Filz.

Ausfütterungen von Zeugstoffen, Korksohlen, sowie elastische Einsätze (Elastiques) bleiben außer Betracht, eine Verbindung mit Leder, Kautschuck oder Ledertuch führt jedoch die Filzschuhe der Nr. 21 c zu.

Ferner gehören zu Nr. 41 d 4:

Ballen- oder Hühneraugenringe aus Filz mit einem Klebstoff versehen.

Hutfache aus Haar in der Form großer spitzer Mützen, ein mehr oder weniger verfilztes Halbfabrikat zur Anfertigung von Filzhüten.

Als Hutfache sind auch solche Artikel zu behandeln, welche zwar die Form von Hutstumpen, aber eine nur unvollkommene Verfilzung zeigen, und der Walke noch nicht unterlegen haben.

Hutfache lassen sich wie wollene Watten ohne Anstrengung auseinander ziehen. Nicht zu Hutfachen (Hutstumpen) zugeschnittene wollene Watte wird nach Nr. 41 c behandelt.

Wie Hutfache sind auch Hutstumpen zu Filzhüten, bestehend aus zusammengewalkten Hutfachen, sofern sie noch nicht ganz oder unvollständig in Hutform gebracht sind, zu behandeln. Dagegen sind Hutstumpen, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht, wie Hüte nach Nr. 18 f 2 zu verzollen.

Hutstumpen, welche auf der äußeren Seite vollständig, auf der inneren Seite in soweit gerauht sind, als die Krempe des daraus zu bildenden Hutes gehen soll, bei welchen also derjenige Theil der Innenseite, welcher den Kopf des Hutes bilden soll, beim Rauhen ausgespart (nicht mit gerauht) worden ist, werden als unvollständig in Hutform gebracht nach Nr. 18 f 2 behandelt.

Reser. Berlin v. 12./5 82 III 6,285.

Ebenso wie die durch Rauhen, welches bei sogenannten Velour-Hüten geschieht, werden auch die durch Chariren mittelst Bimstein, womit namentlich zu Damenhüten bestimmte Hutstumpen an den oben genannten Theilen mit Ausnahme des inneren Kopftheils auf einer Form von den langen Haaren befreit zu werden pflegen, weiter zugerichteten Hutstumpen zu behandeln sein, ohne daß dieselben durch die eigentliche Hutform eine weitere Ausdehnung oder Form erhalten oder die ursprüngliche Hutstumpenform verloren zu haben brauchen.

e) Fußdecken aus Filz von Rindviehhaaren, gefärbt, bedruckt (41 d 4).

f) Gewebte Fußdecken aus Wolle oder anderen der Wolle tarifarisch gleichstehenden Thierhaaren (mit Ausnahme der Fußdecken, welche Garne aus Rindvieh-, Hunde- 2c. Haaren enthalten), bedruckt oder unbedruckt, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien (auch Seide,) sowie mit Metallfäden.

Decken aller Art, welche mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen mit an den Ecken eingestickten Arabesken, und dergleichen, mit Schnüren, Borten, Schlingen, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen sind, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt.

Ob die Decken abgepaßt sind oder in ganzen nach dem Meter verkäuflichen Stücken eingehen, macht keinen Unterschied.

Decken aus gleich großen Lagen verschiedener Zeuge sind

Der poetische Reichs-Zöllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

3. Wenn beim Eingang auf Geleisen (§. 61)
Die Waaren, die ins Inland reisen,
Und zwar:
a) Die man verboten,
Oder die mit Zoll bedrohten,
Vorbehaltlich der Ausnahmen,
Die schon (§.) sechzig eins vorkamen
Mit Geltung für Personenwagen
Oder Orte, so den Namen
Güterwagen nicht an sich tragen.
b) Ferner auch noch andre Waaren,
Die in's Land auf Schienen fahren
Und als zollespflichtig gelten
Und nicht etwa Angestellten
Oder Arbeitern der Eisen-
Bahnverwaltung auf den Reisen
Selbst zum eigenen Gebrauch
Oder Diensteszwecken dienen,
Und die auf den Dampfmaschinen
Sich befinden oder auch
Auf den Tendern, die zu ihnen
Ja gehören nach altem Brauch.
c) Wenn da Waar', die man verbot
Oder man mit Zoll bedroht,
Eh' der Zug noch angeschwirrt,
Am Grenzzollamt ausgeladen
Oder ausgeworfen wird,
Wenn letzt'res nicht der Waar'
thut schaden.

4. Wenn Waar' mit Ausgangszollverpflichtung
Ohn Anmeldung und ohn' Entrichtung
Oder Caution für Ausgangszoll
(Was vorher geschehen soll)
Entgegen dem, was ausgemacht
In Siebzig eins und Achtzig acht,
Verladen wurde zum Transport
Nach einem ausländischen Ort.

5. Wenn beim Transport, was man verbot
Oder was mit Zoll bedroht,
Im Grenzbezirk
a. Die Zollesstätte,
Bei welcher man die Waare hätte
Anzeigen oder zum Verzollen
Beim Ein- und Ausgang zeigen sollen,
Ohn' Anmeldung nach Steuersitten
Umgangen oder überschritten.
b) Die Zollstraße, die vor man schrieb,
Oder den im Zollausweis (§§. 21 u. 119)
Angegeb'nen Weg mit Fleiß
Man ein nicht hielt dem Zoll zu lieb.
c) Wenn ohn' Erlaubniß der Behörden
Beförd'rungen bewirket werden,
Und zwar an andern Tagesstunden (§. 21)
Als man in Zwanzig eins gefunden.
d) Wenn Waare wo wird aufgetrieben
Ohn' Zollausweis, wie's vorgeschrieben (§. 119),
Oder mit besagtem Schein
Nicht will stimmen überein.

6. Wenn über Waar', so man verbot,
Oder doch mit Zoll bedroht,
Die vom Ausland einspaziert
Noch eh' sie bei der Zollstätt' wird
Angezeigt und revidirt,
Oder wenn mit solcher Art
Waare, die man declarirt,
Auf daß sie durchgefahren wird,
Oder daß man hin sie trage
Nach öffentlicher Niederlage.
Auch wenn sonst wohl über Waaren,
Die unter Zollkontrole fahren,
Eigenmächtig, stillvergnügt
Man beim Transport bereits verfügt.
7. Im Grenzbezirk, wenn Leuten, die
Betreiben eine Industrie,
Nach Vorschrift, die der §. 124 traf,
Nicht der Ausweis ist gediehen,
Daß gezahlt der Zolltribut,
Oder Waar', die sie beziehen,
Aus dem Inland stammen thut.
8. Wenn aus einer Niederlage —
Sei's bei Nacht oder bei Tage —
Waar', die noch an Zoll gebunden,
Man etwa hat entfernt gleich Dieben
Ohne daß, wie vorgeschrieben,
Deklarirung (Abmeldung) stattgefunden.
9. Wenn ferner solche Leute, die
Betreiben eine Industrie
Und denen, daß sie kommt in Schwung,
Gewährt ist die Vergünstigung,
Daß ihr Bezug von Gegenständen,
Natürlich nur mit dem Beding
Daß Alles, was für sie einging
Sie auch auf diesen Zweck verwerden,

nach Maßgabe des am höchsten belegten Stoffes wie dieser Stoff zu behandeln. Mit Stickereien, Spitzen, Tressen, Posamentbesätzen und dergleichen verzierte Decken werden wie Kleider und Putzwaare behandelt.

Wandteppiche, Gobelins, Nachbildungen von Gemälden durch Gewebe von feiner Wolle sind wie Tapeten, also nach Beschaffenheit des Grundstoffes zu behandeln.

Decken feinerer Art, welche zwar als Fußdecken bezeichnet sind, bei denen jedoch wegen ihrer Weichheit und Geschmeidigkeit der Zweifel obwaltet, ob sie nicht als Tischdecken Verwendung finden, sind nicht als Fußdecken, sondern nach ihren Stoffen als Zeugwaare zu behandeln.

Nach Form und Länge vorhangähnliche, zu Portieren zu verwendende Stoffe, sowie sogenannte Ottokring, abgepaßte Pferdedecken, vorherrschend aus Rindviehhaaren, mit Wolle und Baumwolle gemischt, sind nicht als Fußdecken, sondern wie andere wollene Zeugwaare zu behandeln.

Wollene Plüsche, abgepaßte, quadratische, welche ausschließlich oder ganz vorzugsweise zu Polsterüberzügen für Möbel und zu Fußkissenbezügen Verwendung finden, sind nach Nr. 41 d 6 des Tarifs zu verzollen.

Dieselben unterscheiden sich von den eigentlichen Fußteppichen durch den Mangel an Appretur und durch das Material des Grundstoffes, indem zu Fußdecken in der Regel nur stark appretirtes Garn, hauptsächlich aus Hanf und Jute verwendet wird, während bei den zu anderen Zwecken bestimmten Stoffen der Grundstoff aus leicht gedrehten baumwollenen oder wollenen Fäden besteht. Bei den sogenannten Velour-Teppichen wird jedoch das Grundstoffgewebe mindestens zur Hälfte ebenfalls aus Baumwollenfäden hergestellt.

Die abgepaßten Plüsche werden in der Weise verwendet, daß die bezüglichen Möbel zunächst mit einfarbigem Plüsch überzogen und darauf die abgepaßten Stücke aufgenäht werden, und zwar die größeren sogenannten Sophalängen, während die kleineren sogenannten Kameeltaschen auf die Sessel, Fußschemel kommen oder von den letzteren zwei Stück auf den Sophasitz und ein größeres auf die Sophalehne aufgenäht und schließlich die fertigen Möbel noch mit Fransen und sonstigen Posamenten versehen werden.

Die sogenannten Kameeltaschen (Bissacs) aus Teppichstoffen sind beim Eingange wie Kleider und Putzwaare zu behandeln. W. Dresden den 20/5 84.

g) Unbedruckte Strumpfwaaren aus Wolle oder den der Wolle gleichgestellten Thierhaaren ohne Ausnahme, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden aus edlen oder unedlen Metallen. (41 d 4).

Unter Strumpfwaaren (einschließlich Tricotwaaren) sind alle diejenigen Zeugwaaren zu verstehen, welche nicht mittelst sich einfach kreuzender Kett- und Einschlagfäden gewebt, sondern durch Wirken, Stricken, Häkeln, Filiren 2c. hergestellt sind und Maschen zeigen, welche durch Verschlingung der Fäden gebildet sind.

Gewebte Stoffe lassen sich nach dem Anschneiden leicht in Kett- und Einschlagfäden auseinanderlegen, Strumpfwaaren kann man an zwei gegenüberliegenden angeschnittenen Rändern auftrennen, an den beiden anderen Rändern dagegen nicht, Tülle lassen sich überhaupt nicht auseinander legen oder auftrennen.

Strumpfwaaren, welche mit Säumen oder Nähten (zugeschnitten und genäht) oder zur Verhinderung des Auftrennens mit Einfassungen von schmalem Bande oder mit den zum Gebrauch erforderlichen Zuthaten (nicht mit Ausputz), als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Häkeln, Schnallen, Lederriemen, Zugschnüren, einfachen Quasten und dergleichen versehen sind, werden selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Zollsätzen behandelt, z. B. genähte Handschuhe aus gewirkten Gespinnsten mit gleichfarbigen Steppnähten. Dagegen fallen alle mit Zeugstoffen, Posamenten oder in sonstiger Weise nicht nur ganz unwesentlich ausgeschmückten und ausgeputzten, überhaupt alle weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren, z. B. gewirkte wollene Unterbeinkleider, nicht nur mit rothen Bändern und Knöpfen, sondern an dem Gurte auch mit einem breiten Besatz von rothem Flanell versehen.

Strumpfwaaren, welche zwar durch Wirken hergestellt sind, jedoch hiernach noch einem Walkprozeß, wenn auch nur auf einer Seite unterlegen haben, wonach die Oberfläche mehr oder weniger glatt erscheint und der Fadengang wenig oder gar nicht mehr sichtbar ist, sind nicht als Strumpf-

---

Entweder ganz vom Zolle frei
Oder geringer besteuert sei.
Die Waar', ohn' vorher erst den vollen
Tribut, wie Andre auch, zu zollen,
Veräußern oder kühn und keck
Verwenden sie zu anderm Zweck.
Auch wenn anvertrauen thut
Zollverwaltung solches Gut,
Das noch unverzollt ist, Leuten,
Und sich diese gar nicht scheuten
Ueber anvertraute Schätze
Gegen alle Zollgesetze
Und Verordnung zu verfügen,
Um den Zoll so zu betrügen.

§. **137.** Das Dasein aller Zollvergehn,
Die überhaupt in Rede stehn,
Sowie Anwendung ihrer Strafen
In Fällen, die im §.
Einmalhundertdreißig sechs
Sind berührt in dieser lex,
Wird durch Fakta, so man findet
Dort verzeichnet, nur begründet.
In Fällen aber, die §.
130 und sechs betraf,
(Unter 1. a) c) d),
3, 4, 5, 6, 7, 8),
Tritt, sobald, wer schuldig heißt,
Ueberzeugend nach nur weist,
Daß er eine Kontrebande
Oder Zolldefraude blos
Zu begehn nicht war im Stande,
Oder war ganz absichtslos,
Ordnungsstrafe nur allein
Nach (§.) 152 ein.

§. **138.** Wenn in Fällen, die man genannt
In 125 fand,
Ordnungsmäß'gen Ausweis man
Nicht zur Stell' ertheilen kann,
Ueber Waar', die transportirt
In dem Binnenlande wird
Oder Vermerk dort vorgeschrieben
In Handelsbüchern fortgeblieben,
So wird hierdurch Vermuthung zwar,
Daß eine Defraude begangen war
Und somit dem Befinden nach
Vorläuf'ge Nahme in Beschlag
Der Waare, welche vor man findet,
Und zwar im Fall, daß nicht dabei
Bezettlung oder Vermerkung sei,
In Handelsbüchern — wohl begründet
Hingegen aber findet man
Bei näh'rer Untersuchung dann,
Daß solcherlei Verdacht nur Schein,
So tritt nur eine Ordnungsstraf' —
Wie oben schon — nach §.
152 ein.

§. **139.** Wird Waar', für welche überhaupt
Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht erlaubt,
1. Von Leuten, die dem Gewerbe frohnen,
Expreß beim Grenzamt angemeldt
Oder auch von andern Personen
Nach Vorschrift zur Revision gestellt.
2. Kommt ein solcher Gegenstand
Mit der Post an und vermag
Man dem, an welchen er gesandt,
Nicht voll und ganz zu weisen nach,
Daß Contrebande, die entdeckt,
Schon meuchlings hat sein Geist
bezweckt,
So wird dafür kein Mensch bestraft,
Sondern die Waar' zurückgeschafft.
Im ersten Fall trifft allerorts
Verappigung des Rücktransports
Den Mann, bei dem der Gegenstand,
Den man verboten, sich befand.
Im zweiten Fall, sofern etwa
Dem hiebei ganz unschuld'gen Staat
Unkosten man erwachsen sah,
Die Sache selbst zu haften hat.

Strafe des fernern Rückfalls.

§. **140.** Wird wiederholentlich begangen
Defraude oder Kontrebande,
Nachdem rechtskräftig hier zu Lande
Verdammung schon vorhergegangen,
Wird, außer daß da eingezogen
Die Sache wird, mit der betrogen,
Zweifach berechnet, obendrein
Geldbuß die auch tritt oben ein. —
(§§. 134 u. 135.)

Strafe des fernern Rückfalls.

§. **141.** Und jeden fernern Rückfalls Lohn
Ist außer Sach-Confiscation
In der Regel Freiheitsstraf'.
Sie ist, indem man doppelt nimmt,
Was schon als Geldbuß §.
140 hat bestimmt (§. 162),
Nach Rechtsgrundsätzen zu bemessen,
Doch wird nicht über 2 Jahr gesessen.
Doch ausnahmsweis — nicht zu vergessen —
Kann nach des Strafrichters Ermessen,
Der dann auf Umständ' Rücksicht nimmt
Des Zollvergeh'ns, so man begangen,
Und aller, so vorausgegangen,
Was schon als Geldbuß' ist bestimmt
Im 140 §.,
Verdoppelt werden als Rückfallsstraf',
Thut' Contrebande, Defraudiren
Beklagter nicht gewerblich führen.

(Fortsetzung folgt.)

waaren, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Zeugwaare, und aus solchen gewirkten und gewalkten Stoffen hergestellte Kleider, Handschuhe ꝛc. wie Kleider und Putzwaare zu behandeln.

h) Unbedruckte Tuche und Zeugwaaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind, aus Wolle oder den sonstigen zu Nr. 41 gehörigen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden oder auch mit Pferdehaaren aus der Mähne und dem Schweife, wenn nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Pferdehaaren besteht, alle diese Waaren ohne Beimischung von Seide

1. im Gewichte von mehr als 200 gr auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 5 a),
2. im Gewichte von 200 gr oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 5 β),
3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte (41 d 5 β).

Das relative Gewicht der vorgenannten Waaren wird an Aemtern, die dazu besonders ermächtigt sind, entweder

aa) aus den Ergebnissen der Vermessung und Verwiegung des ganzen Waarenstücks (vollständige Ermittelung) oder

bb) aus dem Ergebniß der Verwiegung eines Abschnittes im Flächeninhalt von 100 Quadratcentimetern (20 cm lang und 5 cm breit (abgekürzte Ermittelung)

festgestellt.

aa) Bei der vollständigen Ermittelung wird zunächst die Länge und Breite des ganzen Waarenstücks und zwar bei abgepaßten und mit Fransen versehenen Waaren unter Berücksichtigung der Fransen gemessen, wobei angefangene Tausendtheile eines Meters außer Betracht zu lassen sind, und durch Multiplikation der Länge und Breite der Flächeninhalt des ganzen Stücks berechnet. Hierauf wird das Gewicht des ganzen Waarenstücks ohne die etwaigen Einlagen oder sonstigen Aufmachungsmittel in vollen Grammen ermittelt. Das Gewicht des Waarenstücks, dividirt durch den Flächeninhalt desselben, giebt das relative Gewicht.

Es ist auch zulässig und der Einfachheit halber in der Regel vorzuziehen, an Stelle der genauen Berechnung des relativen Gewichts nur eine Vergleichung des ermittelten Gewichts des Waarenstücks mit derjenigen Gewichtsmenge vorzunehmen, welche für den Flächeninhalt des Stücks nach dem Verhältniß von 200 Gramm für den Quadratmeter berechnet, die tarifmäßige Unterscheidungsgrenze bildet. Wäre z. B. der Flächeninhalt eines Waarenstücks zu 28, 9575 qm und das Gewicht derselben zu 2950 gr ermittelt, so würde dasselbe, da es bei der Annahme eines Gewichts von 200 g auf ein Quadratmeter (28, 9575 × 200=) 5791, 509, also mehr als 29509 wiegen würde, hinter dem Grenzgewicht zurückbleiben, mithin unter den höheren Zollsatz fallen.

(Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Für die im Grenzbezirk der Provinz Posen wohnenden mit Schweinen handeltreibenden Personen ist auf Anordnung der Reichsbehörde die Buchkontrole auf Grund des § 124 Abs. 3 des Ver.-Zoll-Ges. eingeführt worden.

Erlaß des Königl., Württemb. Steuercollegiums vom 13. August 1886, Nr. 9860.

Zur Vollziehung der im Regierungsblatt veröffentlichten Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die Kontrolle des Durchfuhrverkehrs mit vereinsländischem Wein und Obstmost, vom 9. August d. J. wird in Ergänzung des § 10 der diesseitigen Anweisung, betreffend den Verkehr in übergangskontrollepflichtigen Gegenständen mit den übrigen Zollvereinsstaaten, vom 5. Juni 1868 bestimmt, daß Wein und Obstmost, welcher mit der Eisenbahn in ununterbrochener Weise durch Württemberg durchgeführt wird, keiner Kontrolle unterliegt und keiner steueramtlichen Bezettelung bedarf.

Erlaß der Kais. General-Direktion der Zölle ꝛc. zu Straßburg vom 7/8. 86. I 9398.

Auf Grund des § 119 und 124 des Vereinszollgesetzes bezüglich der Transportkontrole und der Controle des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke wird Nebenstehendes angeordnet:

1. Innerhalb des gesammten Grenzbezirkes des Hauptzollamtes Altkirch unterliegen Taschenuhren der Transportkontrole.

   Es hat deshalb jeder, welcher Taschenuhren im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine bei der nächstgelegenen Zollstelle zu erholende amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der Waare befugt ist.

   Dieser Legitimationsschein darf von den Zollstellen nur ertheilt werden, nachdem

   a) durch Besichtigung der von dem Transportanten der Zollstelle angemeldeten und vorzuführenden Waare das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge festgestellt und

   b) die Ueberzeugung von der Abstammung derselben aus verzollten Beständen bezw. von der inländischen Abstammung und Fabrikation gewonnen worden ist.

2. Der Transport von Taschenuhren im Grenzbezirk ist nur innerhalb der Tageszeit gestattet.

   Als Tageszeit wird in dieser Beziehung angesehen: in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, Oktober nnd November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Der zum Transport von Uhren erforderliche Legitimationsschein wird ausgestellt:

   a) beim Eingange aus dem Auslande bei demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung stattfindet,

   b) bei Versendung aus Orten des Grenzbezirkes bei der nächsten Zoll- und Steuerstelle,

   c) beim Uebergang aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von der nächstgelegenen Legitimationsschein-Expeditionsstelle.

4. Ingleichen unterliegen Taschenuhren, welche innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des genannten Grenzbezirkes von Haus zu Haus gesandt werden, der Kontrole durch das Grenzaufsichtspersonal; diese Beamten haben hiernach das Recht, dergleichen Sendungen anzuhalten und den Nachweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung zu verlangen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Nr. 5d des Vereinszollgesetzes als Defrauden behandelt und zur Bestrafung gezogen.

6. Der Gewerbebetrieb mit Taschenuhren im gesammten Grenzbezirke des Hauptzollamtes Altkirch wird nachstehenden Kontrolen unterworfen:

   1) Jeder, welcher im Grenzbezirke mit Taschenuhren Handel treibt, hat sich über den zollrechtlichen Erwerb der in seinem Gewerbe befindlichen Waaren der erwähnten Art auszuweisen.

   2) Er hat zu diesem Ende ein Buch zu führen, welches genau An- und Abschreibungen über Zu- und Abgänge von Taschenuhren zu enthalten hat. Hierbei ist bezüglich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren der Tag und Ort, an und in wel-

chem die Verzollung stattgefunden hat und hinsichtlich der Bezüge aus dem Inlande der bezügliche Nachweis zu vermerken.

3) Wird durch unterlassene oder unrichtige Führung dieser Buchanschreibungen der zollrechtliche Erwerb von Taschenuhren nicht nachgewiesen, so werden dieselben gemäß § 136 Nr. 7. des Vereinszollgesetzes als Gegenstände der heimlichen Einfuhr behandelt und wird gegen den betreffenden Gewerbetreibenden das Strafverfahren eingeleitet.

Chemische Untersuchungen.

Zur Erkennung eines mit Stärkezucker und Rohrzucker verfälschten Honigs.*)

Von H. Hager.

Um Stärkezucker und Rohrzucker im Honig zu erkennen giebt es Methoden, welche aber den Uebelstand haben, Zeit und Arbeit in nicht geringem Maße zu beanspruchen. Der Wunsch leicht ausführbare und sichere Methoden aufzufinden, verleitete den Verfasser zu verschiedenen Experimenten, von denen folgende sichere Resultate gewährten, wenn nämlich von der Aufgabe abgesehen wurde, den Stärkezucker oder Rohrzucker quantitativ zu bestimmen. Diese letztere Aufgabe hat ja auch keinen Zweck, denn Bienenhonig darf nicht mit Stärkezucker verfälscht sein. Nur der Nachweis der Verfälschung, gleichviel ob diese im größeren oder geringeren Umfange vollzogen ist, hat hauptsächlichen Werth.

1) Zu dem Nachweise des Stärkezuckers im Honig gebrauchte Verfasser eine zehnprozentige Mercuronitratlösung und den käuflichen reinen absoluten Weingeist als Reagentien. Die Mercuronitratlösung wird aus 1 g krystallisirtem Mercuronitrat und 9 ccm destillirtem Wasser und zwei bis drei Tropfen oder so viel Salpetersäure hergestellt, daß man die Lösung kaum trübe nennen kann. Nach mehrstündigem Stehen gießt man die wasserklare Flüssigkeit ab, um sie als Reagens zu verbrauchen.

Der Stärkezucker und der Honig wird für die Reaktion in klarer wässeriger Lösung angewendet, der Zucker in der vierfachen, der Stärkezuckersyrup in der dreifachen, der Honig ebenfalls in der dreifachen Menge kaltem destillirtem Wasser unter wiederholtem Schütteln und mindestens einstündigem Beiseitestehen in Lösung übergeführt, das Filtrat Anfangs einige Male zurück in das Filter gegossen, bis das Abtropfende total klar ist.

Man giebt in einen etwa 1 cm weiten Reagircylinder ca. 4 ccm der klaren Honiglösung, dann sechs Tropfen der Mercuronitratslösung und nach dem Agitiren 4 ccm absoluten Weingeist, schüttelt um, schließt den Cylinder und setzt beiseite (die Temperatur sei die mittlere des Tages, 16—22° C.)

Die Mischung mit der Honiglösung bildet eine nicht völlig trübe, weißlich, bläulich oder gelblich schillernde, durchscheinende Flüssigkeit, welche in dieser Verfassung zwei Tage, (selbst bis zu drei Tagen) verharrt und keinen Bodensatz bildet. Am zweiten Tage findet sich vielleicht eine Abscheidung am Grunde der Flüssigkeit an, welche aber den Umfang eines Senfkornes nicht überschreitet und daher nicht in die Augen fällt.

Werden 4 ccm der Stärkezuckerlösung mit sechs Tropfen der Mercuronitratlösung mit 4 ccm absolutem Weingeist gemischt, so entsteht eine weißlich trübere Mischung, weniger durchscheinend, welche im Verlaufe von sechs bis zwölf Stunden einen weißen oder weißlichen, mindestens 0,3 cm, Anfangs meist 0,6 cm hohen Bodensatz bildet, und die darüber stehende Flüssigkeit wird gewöhnlich klar.

Dieser Bodensatz ist das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal.

Enthält der Honig Stärkezucker, so können bei Anwendung dieser Reaktion zwei verschiedene Fälle eintreten, je nach dem Gehalte an Stärkezucker. Bei einem reichlichen Gehalte (etwa zu 30—40 pCt.) tritt der Bodensatz im Verlaufe von fünf bis acht Stunden ein und die darüber stehende Flüssigkeit beginnt sich zu klären. Bei geringerem Stärkezuckergehalt bleibt der Bodensatz oft aus, die Flüssigkeit wird aber im Verlaufe so weißtrübe, daß sie nach zwölf Stunden nicht durchscheinend, sondern völlig undurchsichtig ist und dieses Trübesein auch noch am folgenden Tage zeigt. Die Lösung mit dem reinen Honig ist auch noch am zweiten Tage durchscheinend und ermangelt jeden Absatzes und Bodensatzes.

2) Eine andere, leichtere und bequemere Prüfung des Honigs ist diejenige mit wasserfreiem oder absolutem Weingeist. Giebt man in einen etwa 1 ccm weiten Reagircylinder 1 bis 2 ccm der 25prozentigen filtrirten und klaren Honiglösung und läßt auf diese Schicht etwa einen halben Kubikzentimeter absoluten Weingeist so aufffließen, daß sich derselbe an der Cylinderwandung niedergleitend über der Honiglösung ansammelt, so bleibt der Weingeist klar oder die Kontaktschicht desselben zeigt höchstens einen kaum merklichen trüben Schimmer, welcher in der Ruhe schwindet, so daß die Kontaktschichten beider Flüssigkeiten klar sind.

Enthält der Honig Stärkezucker, so erfolgt beim Aufschichten des Weingeistes ein anderes Resultat, indem die Kontaktschicht milchig weißtrübe wird, und dieses Milchigweiß in der Ruhe viele Stunden hindurch währt. Enthält der Honig wenig Stärkezucker, so zeigt jenes Milchigweiß einen etwas bläulich-schillernden Ton.

Das Resultat aus der Alkoholkontaktprobe ist ein gleiches, wenn der Honig mit Maisstärkesyrup verfälscht ist, wenigstens ergaben Gemische aus reinem Honig 20—30—40 pCt. Maisstärkesyrup dieselbe milchigweiße Trübung. Der zur Prüfung verwendete Maisstärkesyrup enthielt nur 12,8 pCt. Dextrin.

Zur Prüfung des gereinigten syrupdicken Honigs (Mel depuratum) ist dieser für die Probe mit zwei Volum Wasser zu verdünnen.

Diese empirische Probe läßt sich noch kürzer ausführen, natürlich von dem, welcher einige Routine darin erlangt hat, denn es genügt, in einen Reagircylinder 1 Theil des rohen Honigs zu geben, mit 3 Theilen destillirtem Wasser bis zur Lösung zu schütteln und auf eine gelbliche trübe Lösung den absoluten Weingeist aufzuschichten, weil bei Gegenwart des Stärkezuckers das Weiß der trüben Kontaktschicht genügend in die Augen fällt. Nur bei einem Gehalte unter 10 Proz. würde dieser Vorgang nicht deutlich sichtbar werden und müßte eine filtrirte, völlig klare Honiglösung in Anwendung kommen. Nun dürfte aus leicht begreiflichen Gründen eine Fälschung mit weniger als 15 Proz. Stärkezucker nie vorkommen, denn sie wäre keine lohnende.

3) Zur Prüfung des Honigs auf Rohr- oder Rübenzuckergehalt kann eine ähnliche Kontaktprobe als eine leichte und bequeme in Anwendung kommen. Man giebt in einem 1 ccm weiten Reagircylinder 1,5—2,9 ccm der reinen konzentrirten Schwefelsäure und gießt von der 25prozentigen Honiglösung (filtrirte oder nichtfiltrirte) oder von dem mit einem zweifachen Volum Wasser verdünnten gereinigten Honig etwa 0,5 ccm so hinzu, daß die Honiglösung an der Innenwand des Cylinders sanft niedergleitend sich über dem Niveau der Schwefelsäure ansammelt, und stellt eine Stunde beiseite. Die Honiglösung färbt sich an der Kontaktschicht anfangs nicht, dann während einer Stunde gelb oder hellbräunlich, enthält sie aber Rohrzucker, so färbt sich die Kontaktschicht bräunlich, braun, endlich schwärzlich und bildet nach ein bis ein halb Stunde eine fast schwarze Schicht. Ein Stärkezuckergehalt irretirt diese Reaktion nicht und die stärkezuckerhaltige Honiglösung verhält sich hier wie die reine Honiglösung.

Nach ein bis ein und eine halb Stunden zeigt die Honiglösung vielleicht eine sehr dunkle Kontaktschicht, doch eine sehr schwache Agitation, welche gerade ausreicht, die dunkle Kontaktschicht mit der Honiglösung zu mischen, welche aber die Schwefelsäureschicht berührt, genügt, die Honiglösung als eine braungelbe durchscheinende Schicht zu erkennen, während eine Rohrzucker enthaltende Schicht der Honiglösung

*) Da sowohl Stärkezucker als Rohrzucker einem höheren Zollsatz unterliegen als Honig ist diese Mittheilung für die Zollbeamten von Wichtigkeit.

schwarzbraun und undurchsichtig erscheint. Man darf nur diese Prüfung mit reinem und mit zuckerhaltigem Honig einmal ausgeführt haben, um den sicheren Blick zu gewinnen. Es empfiehlt sich auch, diese Schwefelsäurekontaktprobe immer doppelt anzustellen.

4) Eine entscheidende Prüfung ist nächst einer der vorstehenden die mikroskopische. Zur Ausführung derselben giebt man mittelst einer Stricknadelspitze etwa soviel wie einen halben Tropfen der Honigmasse auf ein Objektglas in einen kleinen Tropfen Glycerin, mischt Honig und Glycerin mit der Stricknadelspitze und breitet die Masse gleichmäßig dünn aus, um unter dem Mikroskop die im Honig nie fehlenden Pollenkörperchen zu betrachten. Das Gesichtsfeld bei 100- oder 200facher Vergrößerung muß mindestens 10 oder 5 Pollenkörperchen einschließen. Sollten weniger vorhanden sein, die obigen Proben aber ergaben reinen Honig, so muß auch dieser Honig als gut und unverfälscht angesehen werden. Nur selten traf Verfasser guten Honig mit auffallend wenig Pollenkörperchen an.

Die Alkoholcontaktprobe, Schwefelsäurecontaktprobe und die mikroskopische Prüfung dürften wohl immer genügen, den reinen Honig zu erkennen.

Eine Verfälschung mit Rohrzucker ist in heutiger Zeit, in welcher der Preis dieses Zuckers so tief herabgesunken ist, sehr wahrscheinlich. Vordem mag sie wohl nie vorgekommen sein. Diese Wahrscheinlichkeit leitete den Verfasser dazu, auch eine Verfälschung mit Rohrzucker zu beachten. Bei gereinigtem Honig ist die Fälschung mit Rohrzucker übrigens schon öfters vorgekommen.

(Pharm. C. H. durch Chem. Centralblatt 1885, S. 764.)

Branntweinsteuer.

V. Generalversammlung des Ver. Schles. Brennerei-Verwalter v. 16/7. 86.

Professor Holdefleiß: Ich gehe nun zum zweiten Theil meines Vortrages, d. i. die Frage der Angemessenheit der Dickmaischung vom landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, über.

In der Neuzeit sind vielfach Versuche angestellt worden, durch die man herausgefunden hat, daß auch Maischen von stärkerem Zuckergehalt unter gewissen Verhältnissen angemessen vergähren. Bisher nahm man an, daß sich eine Concentration über 22% am Saccharometer nicht mehr lohne, weil sie zu unvollkommen vergähre. Es wurde dies durch die Thatsache begründet, daß Hefe bei hohem Alkoholgehalt in der Maische nicht mehr gedeihen kann. Wenn auch derselbe bei gewöhnlicher Concentration nichts schadet, so wirkt er doch bei hoher als Gift. Maischt man also zu dick, beispielsweise 24%, so würde in Folge des Alkohols, der sich bei der Gährung entwickelt, zuviel Zucker unvergohren in der Maische zurückbleiben. Diese Thatsache ist nicht wegzuleugnen. Es kam daher darauf an, auf Mittel zu sinnen, daß trotz des hohen Alkoholgehalts der Maische die Hefe wirksam bleibt. Man muß sie also auf eine oder die andere Art unterstützen. Dies hat man erreicht, indem man folgende Vorschriften beobachtet:

1. muß das Malz, welches man zur Hefe verwendet, vollständig rein sein, und empfiehlt sich hierzu die Anwendung einer Malzwäsche, um alle fremden Bacterien zu entfernen.

2 Um die Hefe auch schon gleich nach der Bereitung rein zu erhalten, ist es nothwendig, daß man die obere Schicht derselben entfernt.

3. ist es erforderlich, daß man bei der dicken Maische im Bottich nachkühlt, damit sich dieselbe während der Gährung nicht zu sehr erwärmt. Allerdings will bei der schlechten Conjunctur der Besitzer nicht gern Geld ausgeben und wenn irgend möglich die Ausgaben für Kühlschlangen vermeiden.

4. ist es nothwendig, daß man bei der dicken Maische einen größeren Steigeraum läßt, damit man, wenn die Vergährung einen gewissen Grad erreicht hat und der Alkoholgehalt der Maische der Hefe schädlich werden könnte, eine Verdünnung mit Wasser vornehmen kann. Es ist nothwendig, daß der Alkoholgehalt verdünsten wird, damit die Hefe nicht ihre Wirksamkeit verliert und nochmals thätig sein kann. Durch das Wiegen mit dem Thermometer kann man sich nach dem Wasserzuguß überzeugen, daß noch einmal Leben eingetreten ist. Man nimmt nämlich wahr, daß sich die Temperatur wiederum erhöht ꝛc.

Den Einwurf, daß ein zu dickes Maischen Verschwendung wäre, kann man nicht gelten lassen, da die Kartoffeln doch so wie so verfüttert werden müssen. Sie haben durch die dickere Maische eine bei weitem bessere Schlempe und dieselbe hat von zwei Bottichen vielleicht ebensoviel Futterwerth wie sonst von dreien und Sie haben nebenbei statt 8 bis 8½% vielleicht 9½ bis 10% Ausbeute. Wenn auch aus dem Kilo Stärke statt 60 nur 50% gezogen werden, so kommt doch jeder gerade in jetziger Zeit zu seinem Rechte. Man muß also nicht auf dem Standpunkt stehen, jede Dickmaischung sei Verschwendung. Machen Sie's nur nächsten Winter so und Sie werden sehen, daß Sie dabei nicht zu kurz kommen, ohne daß Sie dem Besitzer irgend welchen Schaden zufügen. Bei dünner Maischung leidet jetzt die ganze Wirthschaft.

Ueber die eigentliche Technik des Dickmaischens ließe sich allerdings noch ein besonderer Vortrag halten. Doch ist meine Zeit so kurz bemessen, daß ich auf diesen Punkt nicht weiter eingehen kann.

Huste-Breslau. Zur Vergährung einer dicken Maische gehört doch in erster Reihe eine sehr kräftige Hefe und da wir durch die Steuergesetze ein bestimmtes Quantum derselben nicht überschreiten dürfen, solche also in sich selbst wirksamer machen müssen und dazu mehr Gerste bedürfen, der Prinzipal aber möglichst wenig bewilligen will, so gestatte ich mir die Frage, welches Quantum Gerste pr. 100 Ltr. wohl erforderlich ist, wenn man bei ehrlicher Arbeit beispielsweise 65% erzielen will. Es hängt doch sehr viel davon ab, wieviel man Malzgetreide bekommt und ich möchte mich ev. auf den Herrn Professor berufen.

Professor Holdefleiß: Ich muß mich dagegen verwahren, als hätte ich eine Ausbeute von 65% pr. Kilo Stärke als erreichbares Ziel für den Brenner hinstellen wollen. Im Gegentheil möchte ich noch nochmals constatiren, daß dies nur Ausnahmen sind. Sie können schon bei 60% sehr zufrieden sein. In der Regel kann sich's derjenige, der 64—65% erzielt, kaum als Ehre anrechnen, sondern es ist nur ein glücklicher Zufall, daß er's erreichte. Wenn der Brenner das Höchste leistete, so kann er wohl unter den günstigsten Verhältnissen 60% garantiren.

Die Frage, welches Quantum Malz kann der Brenner auf 100 Liter beanspruchen, läßt sich hier nicht ohne weiteres bestimmen. Es kommt darauf an, wie Brenner und Prinzipal sich vereinigen. Der erstere will natürlich so viel Gerste haben, wie er für nothwendig hält und letzterer will möglichst damit sparen.

Wenn bei dicker Maische nur 50% gezogen werden, so hat der Prinzipal noch keinen Schaden, da die Schlempe um so besser wird. Er kann also nicht darnach trachten, die höchste Ausbeute vom Pfund Stärke zu erzielen. Daß mit möglichst wenig Malz gearbeitet werden muß, liegt in den Zeitverhältnissen; es muß nämlich auf jede Art gespart werden. ꝛc.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so möchte ich konstatiren, daß bei Maischen von 25—36% Saccharometer nicht blos drei, sondern bis 6% unvergohren bleiben, wenn ohne Maischkühlung und Wasserzusatz gearbeitet werden muß. Es ist gar nicht möglich, solche dicke Maischen ohne die genannten Hülfsmittel weiter als bis auf 5% zu vergähren. Den Brenner trifft also kein Vorwurf, wenn er bei so dicken Maischen über 3% unvergohren hat.

Ueber Befüllen der Maischreservoire.

Uns ist von älteren Steuerbeamten wiederholt die Mittheilung gemacht worden, daß das Maischreservoir bereits vor 5 Uhr Morgens besetzt werden dürfe. Wir haben demzufolge die uns über diesen Punkt Anfragenden auch in obigem Sinne beschieden.

Vor einigen Tagen theilt uns aber Br.-Verw. B. mit, daß er wegen dem Befüllen des Maischreservoirs vor 5 Uhr Morgens zur Verantwortung gezogen, und mit seinen Einwendungen abgewiesen worden sei, da thatsächlich eine Bestimmung existire, die das Befüllen vor 5 Uhr Morgens untersage.*)

*) Reser. v. 15 2. 1839 III. 440 (Stamlers Handb. 3. Auflage S. 164).
Die Redaktion.

Wir machen davon unserem Leserkreis Mittheilung, damit nicht durch Unkenntniß des betreffenden Paragraphen einzelne in Verlegenheit kommen. R.

Entziehung der Abgaben.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 7. Juni 1886.

In der Strafsache wider den Fuhrmann D. zu Bremen, wegen Zolldefraude, hat das Reichsgericht, III. Strafsenat. nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten das Urtheil des Landgerichts zu B. vom 8. April cr., insoweit dasselbe den Angeklagten zu 4800 Mark Geldbuße, an deren Stelle für je 15 Mark ein Tag Gefängniß treten soll, verurtheilt hat, aufzuheben, diese Verurtheilung in Wegfall zu bringen, im Uebrigen aber die Revision des Angeklagten zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels zu $^3/_5$ der freien Hansestadt Br., zu $^2/_5$ dem Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil erachtet gegen den Angeklagten für erwiesen, daß derselbe am 16. Oktober 1885 es unternommen hat, durch heimliche Einführung einer mindestens 50 kg. schweren Kiste in das Zollland die Eingangsabgabe für den zollpflichtigen im Uebrigen seiner Beschaffenheit nach unermittelt gebliebenen Inhalt dieser Kiste zu hinterziehen, legt als Betrag der vorenthaltenen Abgabe den höchsten tarifmäßigen Eingangs-Gewichtszoll des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt S. 111) mit 1200 M. pro 100 kg zu Grunde, und hat dementsprechend in Gemäßheit der §§ 135, 140, 155 des Vereinszollgesetzes den Angeklagten zur gesetzlichen Strafe der im Rückfall verübten Zolldefraudation verurtheilt. Insoweit die Revision der thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und die Anwendung des § 135 ohne den § 136 V. Z. G. bekämpft, erscheinen die Ausführungen der Revisionsschrift verfehlt. Vom Gesichtspunkt freier Beweiswürdigung kann es keinem Bedenken unterliegen, die Thatsache der Zollpflichtigkeit einer gewissen, aus dem Zollauslande in den inländischen Verkehr übergegangenen Waare im Allgemeinen festzustellen, auch ohne daß der Strafrichter in der Lage ist, die konkrete Beschaffenheit der fraglichen Waare nach Maßgabe der einzelnen Tarifpositionen speziell zu bezeichnen. Und ebenso ist es zweifellos, daß der § 135 V. Z. G. für sich allein den gesetzlichen Thatbestand gemeiner Zolldefraudation erschöpfend bestimmt, § 136 V. Z. G. aber lediglich besondere Fälle aufführt, in denen das Delikt der Zolldefraudation ohne weiteres als vollbracht angenommen werden soll. (Entscheidungen in Strafsachen Band 10 S. 406).

Begründet erscheint dagegen die Rüge des Beschwerdeführers, daß das angefochtene Urtheil auf eine Strafe erkannt hat, welche durch kein Strafgesetz bestimmt ist. Die gesetzliche Strafe der Zolldefraudation besteht neben der Konfiskation in einer Geldstrafe, welche neben dem 4fachen, bezw. mehrfachen Betrage „der vorenthaltenen Abgaben" gleichkommen soll. Um zu dieser gesetzlichen Strafe zu gelangen, genügt also nicht die Ueberzeugung, von einer begangenen Verletzung der Zollpflicht, vielmehr muß der konkrete Betrag des zu entrichten gewesenen und nicht entrichteten Zolls festgestellt werden. Solche Feststellung war vorliegendenfalls unmöglich, weil, wie die Urtheilsgründe ausdrücklich anerkennen, weder ermittelt sei „welche Waaren der Angeklagte mit sich geführt", noch auch „Anhaltspunkte" für die zu vermuthende Art der fragl. Waare erbracht sind. Der Instanzrichter glaubt jedoch in anderweiten Bestimmungen des V. Z. G. den Rechtsgrundsatz ausgesprochen zu sehen, daß im Zweifelsfalle, sobald sich eben der spezielle Betrag des zu entrichtenden Zolls gar nicht ermitteln läßt, stets der tarifmäßige Maximalbetrag entrichtet werden muß, und verwerthet diesen vermeintlichen Grundsatz für die Berechnung der Defraudationsstrafe. Würde eine derartige allgemein bestehende, gesetzliche Präsumtion auch zunächst nur innerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen dem forderungsberechtigten Staat und den abgabepflichtigen Privaten für die Normirung der Höhe der Abgabepflicht anzuerkennen sein, so wäre die Ausdehnung dieser Rechtsvermuthung auf das Gebiet des Strafrechts behufs Festsetzung der hiernach zu berechnenden Geldstrafe nicht zu beanstanden. Indessen eine solche allgemeine Rechtsvermuthung findet sich weder ausdrücklich im V. Z. G. vom 1. Juli 1869 ausgesprochen, noch ist sie aus den vom angefochtenen Urtheil herangezogenen Vorschriften mittelbar herzuleiten.

Der § 27 V. Z. G., auf welchen zunächst Bezug genommen ist, handelt lediglich von der Deklarationspflicht, setzt den Fall voraus, daß ein „Waarenführer" sich außer Stande erklärt, über den ihm gänzlich unbekannten Inhalt seiner „Ladung" eine zuverlässige Deklaration abzugeben, verordnet für solchen Fall die Vornahme spezieller amtlicher Revision der Ladung und erwähnt hierbei beiläufig, was ohnehin selbstverständlich erscheint, daß der Waarenführer, wenn er „den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist", hierdurch seine Ladung den mit der amtlichen Revision undeklarirten Ladungen verbundenen Weiterungen entziehen kann. Es ist klar, daß letzteren Falls die Sache so angesehen wird, als läge von vornherein eine auf die höchste Tarifposition lautende Deklaration des Waarenführers vor, welche jede Möglichkeit einer Zollhinterziehung ausschließt und daher alle weiteren Controlen entbehrlich macht. Im Uebrigen handelt es sich um Gegenstände, die sich in amtlichem Gewahrsam oder amtlicher Bewachung der Zollbehörde befinden, deren Gewicht feststeht, deren Beschaffenheit jeden Augenblick durch Revision festgestellt werden, und bezüglich deren nur ein Gewichtszoll in Frage kommen kann. In alle dem ist schlechterdings kein Prinzip enthalten, welches sich auf ihrer Beschaffenheit nach absolut unbekannt gebliebene Gegenstände und deren Eingangszollpflicht anwenden ließe.

Aehnlich verhält es sich mit dem § 32 V. Z. G. Auch hier ist von ihrer Beschaffenheit nach unbekannten Gegenständen und deren präsumtiver Tarifirung nach dem höchsten Zollsatz nicht die Rede. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine bestimmte, der Zollbehörde zur Revision vorliegende, ihrer Beschaffenheit nach gehörig deklarirte „Ladung", und um die Befugniß des Deklaranten „durch Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif" sich von der speziellen Revision zu befreien. Dies alles sind Modalitäten der Zolldeklaration und Zollrevision, nicht aber Normen der Tarifirung.

Vollends bedeutungslos für die hier zu entscheidende Frage ist endlich die Vorschrift des § 44 V. Z. G. Denn, wenn darin gesagt ist, daß bei unverzollt und unrevidirt eingegangenen zur Zollabfertigung am Bestimmungsort im Inlande überwiesenen Waaren (§ 33 V. Zoll-Ges.) der Extrahent des Begleitscheins „für den Betrag des Zolls nach dem höchsten Erhebungssatze" des Tarifs zu haften hat, so heißt das zunächst weiter nichts, als daß der Umfang der Haftbarkeit des Begleitschein-Extrahenten sich nicht beschränkt auf den im letzteren bezw. in der Deklaration bezeichneten Zollsatz, sondern daß er unbeschränkt für jeden Zollbetrag aufkommen muß, der bei der speziellen Revison der Waaren durch das inländische Zollabfertigungsamt ermittelt wird. Die Entrichtung des Zolls nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs ist also thatsächlich davon abhängig, daß effektiv bei der Zollabfertigung Gegenstände ermittelt werden, welche dem tarifmäßig höchsten Eingangszoll unterliegen. Wie verfahren werden soll, wenn die auf Begleitschein eingegangenen Waaren gar nicht zur Revision und Zollabfertigung im Inlande gelangen, sondern etwa unterwegs durch Zufall oder schuldhafter Weise verschwinden, darüber verfügt § 44 a. a. O. Nichts. Daß bei durch Zufall auf dem Transport untergegangenen Waaren der nach Maßgabe der Declaration zu berechnende Zollsatz noch ermäßigt werden soll, bestimmt § 48 V. Z. G. Konkurrirt eine nicht unverschuldete Verletzung des Waarenverschlusses, und die Waarengattung ist nicht zu ermitteln gewesen, so soll die Haftung des Begleitschein-Extrahenten für den höchsten

Zollsatz unmittelbar wirksam werden (§ 74, 96 V. Z. G.). Soweit daher in diesen besonderen Fällen der höchste Satz des tarifmäßigen Eingangszolls für bestimmte Gewichtswaaren wirksam wird, beruht diese Wirksamkeit stets auf einer freiwillig übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung, den Maximalbetrag unbedingt oder eventuell zahlen zu wollen, nicht auf einem gesetzlichen zum Nachtheil einer gewissen Person in Kraft tretenden Präjudize. Derartige auf ganz spezielle Modalitäten und Voraussetzungen beschränkte Vorschriften gestatten nicht, daraus ein allgemeines Rechtsprinzip herzuleiten und dasselbe für die Gewinnung einer im Gesetze fehlenden Norm der Strafbemessung zu verwerthen.

Von diesen Bedenken abgesehen steht eine allgemeinere Erwägung der Rechtsauffassung des Instanzrichters entgegen. Der letztere hat sich durch den zufälligen Umstand, daß vorliegendenfalls wenigstens das äußere Behältniß, in dem sich die zollpflichtigen Gegenstände befunden haben sollen (eine Kiste), und deren Gewicht annähernd ermittelt worden, darüber forttäuschen lassen, wie hier das von ihm unterstellte Prinzip allerdings eine praktische Anwendbarkeit zu gestatten scheint, während es zweifellos in allen Fällen, in denen sich auch nicht einmal das Gewicht approximativ feststellen läßt, gänzlich versagen würde. Ueberdies aber würde dem Gedanken, in allen Fällen der Hinterziehung eines dem concreten Betrage nach unermittelt gebliebenen Zolls den absolut höchsten Zollsatz zu Grunde zu legen, nur unter der Voraussetzung Sinn und Brauchbarkeit zuzuerkennen sein, wenn das V. Z. G. ausschließlich auf Gewichtszöllen beruhte und man darnach, eine gewisse Gewichtseinheit zu Grunde gelegt, von einem absoluten Maximalzollsatz sprechen könnte. Das V. Z. G. beruht aber in Wirklichkeit auf einem Zollsystem, das zwar hauptsächlich Gewichtszölle, daneben jedoch auch Zölle nach Maaß, Stückzahl oder Werth kennt (§ 9). Die letzteren drei Kategorien schließen, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, mit begriffener Nothwendigkeit jede absolute Maximalgrenze aus. Und wenn man vorliegendenfalls auch nach Maßgabe des geltenden Tarifs die Möglichkeit ganz von der Hand weisen wollte, die fragliche Kiste könnte dem Maaß- oder Werthzoll unterzügliche Waaren enthalten haben, so ist doch an sich nicht abzusehen, weshalb die fr. Kiste nicht beispielsweise nach pos. 20 d des Tarifs mit 3 Mark pro Stück zu verzollende Taschenuhren in einer Anzahl enthalten haben könnte, welche den Gewichtszoll von 600 Mark erheblich überstiege. Schon dieser Gesichtspunkt beweist, daß die Tarifirung nach pos. 18 a des Tarifs d. h. 1200 M. pro 100 kg, abgesehen von ihrer Willkürlichkeit, den Gedanken, welcher dem Instanzrichter vorschwebt, gar nicht trifft. Auf dem Boden des geltenden Tarifs existirt ein absolut höchster Zollsatz nur innerhalb der Gewichtszölle für eine feststehende Gewichtseinheit; darüber hinaus entzieht sich die Maximalgrenze jeder Bestimmbarkeit. — Damit hängt denn auch zusammen, daß die ältere partikulare Gesetzgebung, welche Aushülfebestimmungen für die Fälle einer konstatirten Zolldefraude ohne Ermittelung des hinterzogenen Abgabenbetrags für erforderlich hielt, vorsorglich unterschied zwischen gänzlich unbekannt gebliebener Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes und Gegenständen, deren Gattung, Qualität und Werth im Allgemeinen noch zu ermitteln war. Zolldefrauden der ersteren Kategorie wurden mit einer willkürlich vom Gesetz bemessenen außerordentlichen Strafe bedroht, und nur für die Defraudationsstrafe der letzteren Kategorie wurde der höchste Zollsatz, jedoch nicht der beliebig höchste Satz des ganzen Tarifs, sondern der höchste dem betreffenden Artikel, der concreten Waarengattung entsprechende Tarifsatz zu Grunde gelegt. Auf diesem Standpunkte standen die§§. 28 und 29 des Königl. Sächsischen Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838. Und von diesen Vorgängen beeinflußt, hat das im angefochtenen Urtheil erwähnte Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts in Dresden vom 16/VI. 78 in einem Falle, in welchem die Tarifirung von 2 Pfund wollener Tücher od. Shawls ohne nähere Ermittelung der Spezies in Frage kam, es für statthaft erachtet, die Defraudationsstrafe nicht nach dem einfachen, sondern nach dem höchsten Tarifsatze der auf den fr. Artikel anzuwendenden Position 41, Abs. c. 1 des damals geltenden Tarifs vom 1./X 73 zu normiren. (Vergleiche Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen. 1879. Seite 13).

Ob diese Entscheidung nach Lage des concreten Falls zutreffend war, kann unerörtert bleiben. In jedem Falle bleibt ihre Bedeutung auf den speziellen Fall einer der Gattung nach bekannten Waare beschränkt und gestattet keine Ausdehnung auf die hier zu entscheidende Frage der Tarifirung eines in seiner Beschaffenheit gänzlich unbestimmten Gegenstandes. Gerade aber der Umstand, daß das V. Z. G. es unterlassen hat, nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen besondere Aushülfebestimmungen für solche Fälle ausdrücklich zu treffen, in welchen bei constatirter Zolldefraude der wirklich hinterzogene Abgabenbetrag gar nicht mehr festzustellen ist, enthält ein ferneres Argument dagegen auf Grund beiläufiger Erwähnung des höchsten tarifmäßigen Gewichtszolls im V. Z. G. in das letztere Rechtspräsumtion hineinzuinterpretiren, welche ausdrücklich anerkannt sein müßte, um Anwendung finden zu können.

Aus diesen Gründen mußte die nicht nach dem wirklich hinterzogenen Abgabenbetrage, sondern fiktiv nach der Position 13 a des Tarifs vom angefochtenen Urtheil bemessene Geldstrafe von 4800 M., sowie die hierfür substituirte Freiheitsstrafe in Wegfall kommen. Andererseits fehlt auch dafür jede gesetzliche Grundlage, um etwa im Zweifelsfall bei ganz unbekannten Gegenständen, deren Zollpflichtigkeit nach irgend einem tarifmäßigen Minimalsatz zu fingiren. Ueberdies würde dieser Gedanke bei einem tarifmäßigen Minimum von 0,10 Mark pro 100 kg Gewichtszoll kaum geeignet sein, einen praktisch besser gesicherten Rechtsschutz gegen Zollde, fraudationen zu verwirklichen. Vielmehr wird daran festzuhalten sein, daß nach Lage der gegenwärtig geltenden Zollgesetzgebung die Feststellung der abstrakten Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes ohne jede Feststellung seiner Beschaffenheit und der davon abhängigen concreten Zollpflicht nicht ausreicht, um daraufhin neben der absoluten Strafe der Confiscation auch auf die nach der concreten Abgabepflicht bemessene Defraudationsstrafe zu erkennen. — Dagegen liegt keine Veranlassung vor, der Revision auch bezüglich der erkannten Confiscation, bezw. der Verurtheilung des Angeklagten zum Wertherſatz mit 300 Mark Folge zu geben. In Gemäßheit des § 155 des V. Z. G. soll die Confiscation stets in erster Reihe eintreten sobald, wie hier geschehen, eine Zolldefraudation begangen ist. Da nach allgemeinen Grundsätzen auf Einziehung selbst dann erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar — § 43 Strafgesetzbuchs —, kann es keinem Bedenken unterliegen, Confiscation auch ohne Verurtheilung zu Geld- oder Freiheitsstrafen eintreten zu lassen. Andererseits hat § 155 V. Z. G. bezüglich der Confiscation auch für Fälle vorgesehen, in denen weder dieselbe unmittelbar vollzogen, noch auch der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes ermittelt werden kann.

Hierdurch rechtfertigt sich die oben getroffene Entscheidung.

Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Solingen pro 1885.

Unsere Schwesterkammer zu Frankfurt a. M. ist, da die Eingangszollämter des Reiches bei Auslegung der Positionen des Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses in vielen Fällen von einander abweichender Ansicht sind, bei dem Herrn Handelsminister hierüber vorstellig geworden und hat denselben gebeten, auf Errichtung eines „Reichs-Tarifamtes für Zollwesen" hinwirken

zu wollen; sie betont hierbei, daß die „Technische Deputation für Gewerbe", welche im Preußischen Handelsministerium arbeitet und von dem Herrn Handelsminister bei schwierigen Zoll-Entscheidungen zu Rathe gezogen wird, als Grundlage für diese neue Organisation dienen könnte.

Aehnlich wie im Deutschen Reiche ein Versicherungs-, ein Gesundheits-, ein See-Amt u. s. w. segensreich wirken, so würde das in Vorschlag gebrachte Amt von dem gesammten Erwerbsstand auch mit Freuden begrüßt werden.

Von einer Seite ist nun hervorgehoben worden, daß man sich kein deutliches Bild von den Attributen der angestrebten Behörde machen könne, da die Erhebung und Verwaltung der Zölle Sache der Einzelstaaten geblieben sei, diesen auch die Organisation aller hierauf bezüglichen Einrichtungen zustände, so daß man vorher auf eine, allerdings ziemlich aussichtslose Verfassungs-Aenderung hinwirken müsse; im Rahmen der jetzigen Verfassung würde ein Reichs-Tarifamt für Zollwesen keine größere Wirksamkeit ausüben können, als die bisherigen Reichs-Controllbeamten.

Diese Ansicht wird unseres Wissens sonst nicht getheilt und glauben wir der Schwesterkammer in Frankfurt a. M. darin zustimmen zu sollen, daß nach den Artikeln 36, 40, 7 und 8 der Bundesverfassung in dem verfassungsmäßigen Zustand der Zollverwaltung sich allerdings Raum für das gewünschte Reichstarifamt für Zollwesen finden dürfte. Es wird sich wohl bald zeigen, welcher Aufnahme der Antrag an hoher Stelle begegnet und ob Schritte zu seiner Ausführung gemacht werden.

Der im Reichstag gestellte Antrag auf Zulassung des Rechtswegs in Zollstreitigkeiten wird bei Weitem nicht die Wirkung haben, welche dem Tarif-Amt beizumessen ist; die richterlichen Entscheidungen ziehen sich oft sehr in die Länge, dann können dieselben, wenn es sich um denselben Artikel handelt, bei verschiedenen Gerichten verschieden ausfallen, so daß die Urtheile für die ganze Zollverwaltung nicht als Direktive dienen können. *)

Von der größten Wichtigkeit für Handel und Industrie ist wohl die richtige und gleichmäßige Verzollung der eingehenden Rohstoffe und Halbfabrikate; dann aber ist die tarifmäßige Behandlung der vom Auslande eingehenden fertigen Waaren für den betreffenden deutschen Fabrikanten auch von größter Wichtigkeit, da, wenn solche nach einer zu niedrigen Position versteuert werden, die auswärtige Concurrenz eine zu fühlbare werden kann.

Wir hatten vor Kurzem Veranlassung, die, eine solche Angelegenheit behandelnde Eingabe von Fabrikanten unseres Bezirks an den Herrn Finanzminister zur geneigten Prüfung befürwortend weiter zu geben. Es handelte sich hier um „Schirm-Garnituren," von welchen die Fabrikanten glaubten annehmen zu sollen, daß solche bei einzelnen Aemtern als „gefirnißte Waare" zu M. 10, anstatt als „lackirte" zu M. 24 verzollt würden.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Essen pro 1885.

Die Errichtung eines Reichstarifamtes für Zölle, wie solche im Reichstag behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten in Anregung gebracht worden ist, entspricht, wie auch in einer dem Reichstage eingereichten Petition der Handelskammer zum Ausdruck gekommen ist, unseren Wünschen.

Die Aenderungen des Zolltarifs vom 20. Februar 1885 haben unter dem Einfluß einer günstigen Ernte besondere Folgen hier nicht gezeigt.

Die Verhandlungen wegen Errichtung eines Hauptzollamtes hierselbst oder Erweiterung der Befugnisse des hiesigen Nebenzollamtes haben im vergangenen Jahre Fortschritte nicht gemacht.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück pro 1885.

— Eine Besteuerung des Branntweins ist zulässig und erscheint in allmähliger Steigerung bis 0,80 ℳ per Liter durchführbar, für die Kornbranntweinbrennereien des Handelkammerbezirks ist die richtigste und allein gerechte Art der Besteuerung die Fabrikatsteuer. Die Gewährung einer Exportprämie an das Brennereigewerbe ist nicht nothwendig; eine gesetzliche Contingentirung der Production ist nicht zu befürworten. — Auf die Nothwendigkeit einer Revision der Zollsätze für die Textilindustrie, und zwar in Betreff der Baumwollen- und der Leinenindustrie, wird hingewiesen; ein Flachszoll wird abgelehnt; der Zoll für Naturbutter ist auszudehnen auf Margarin- und andere Fette der Kunstbutter. Der Lumpenausfuhrzoll wird einzuführen wiederholt empfohlen, ebenso die Wiedergewährung des Zollrabatts auf junge ausländische Weine. Die Einrichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen wird befürwortet.

*) Sehr richtig. D. Red.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1885.

Einsetzung einer technischen Behörde für das Deutsche Reich.

In der vorjährigen zu Heidelberg abgehaltenen Versammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands bildete die Einsetzung einer technischen Behörde für das deutsche Reich einen Gegenstand der Verhandlung, welche darin gipfelte, daß die jetzt bestehende technische Deputation des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ihrer heutigen Zusammensetzung nach nicht mehr als den Anforderungen einer entwickelten Industrie entsprechend erachtet wurde. Die preußische technische Deputation wurde nämlich bisher in den Fragen, die das Gebiet der Concessionirung gewerblicher Anlagen, das Transportwesen, die Steuern, Zölle, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter, Anordnungen über Verunreinigung der Wasserläufe ꝛc. betrafen — soweit nicht Special-Commissionen dazu berufen sind — als berathende Instanz zur Abgabe technischer Gutachten, nicht allein für Preußen, sondern auch für das Deutsche Reich herangezogen. Nach Ansicht des Vereins kann diese Behörde, welche aus verhältnißmäßig wenigen, häufig wechselnden Mitgliedern besteht, von denen nur wieder ein geringer Theil Erfahrungen in der Praxis und Technik gesammelt hat, nicht im Stande sein, das aus den verschiedensten Zweigen der Technik ihr zugebrachte Material zu beherrschen und zu bearbeiten. Die zahlreichen Klagen über Entscheidungen, die auf Grund technischer Gutachten gefällt wurden, seien zum großen Theil auf die Zusammensetzung jener Behörde zurückzuführen, die — unbeschadet der wissenschaftlichen Befähigung ihrer einzelnen Mitglieder — so weit greifenden Aufgaben nicht gewachsen sei. Es erscheine deshalb dringend wünschenswerth, daß der allseitig anerkannte Uebelstand durch Schaffung einer selbstständigen deutschen Reichsbehörde beseitigt werde. Die Handelskammer erkennt das von dem Verein hervorgehobene Bedürfniß an und hält den Vorschlag des Vereins für zweckmäßig. Dieselbe hat sich daher bereit erklärt, die bezüglichen Bestrebungen des Vereins zur Wahrung der Interessen für chemische Industrie ihrerseits zu unterstützen.

Aus der Sitzung der Leipziger Handelskammer vom 30/8. 86.

Auf Anregung der Handelskammer zu Frankfurt a/M. hatte die Kammer sich bei dem Königlichen Sächsischen Ministerium des Innern für die Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen verwendet. Darauf ist folgende Verordnung vom 19. Juli eingegangen:

„Nach dem Vorgange der Handelskammer zu Frankfurt am Main ist in Handelskreisen mehrfach der Gedanke der Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollsachen ventilirt und auch von einigen sächsischen Handels- und Gewerbekammern in diesem Sinne petitionirt worden. Die Petitionen sind mit dem Wunsche begründet worden, einerseits eine größere Gleichmäßigkeit in der Entscheidung der Zolltariffragen in den einzelnen Bundesstaaten, andererseits eine größere Beschleunigung in der Erledigung von Tarifirungszweifeln und Beschwerden über erfolgte Tarifirung zu erreichen.

„Das Ministerium des Innern sieht sich im Einverständniß mit dem Finanzministerium nicht in der Lage, diesen Bestrebungen den erbetenen Vorschub zu leisten, da man, abgesehen von verfassungsrechtlichen und die Selbstständigkeit der Zollverwaltung der Einzelstaaten berührenden Bedenken, den nach Vorstehendem von der geplanten Einrichtung für die Förderung der Interessen des Handelsstandes erhofften Erfolg als voraussetzlich eintretend nicht annehmen kann.

„Gegenüber den Voraussetzungen und Ausführungen der einschlägigen Petitionen ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß das Tarifamt, auch wenn es an die Stelle der obersten Landesfinanzbehörden treten sollte, immerhin im einzelnen Falle erst dann thätig werden könnte, wenn die Unterbehörden und die Direktivinstanzen entschieden haben, daß aber alsdann die Entscheidung bei dem Tarifamte seiner Organisation nach in der Regel längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als bei den obersten Landesfinanzbehörden, und mithin eine Abkürzung und Beschleunigung in der Erledigung von Tariffragen nicht vorausgesetzt werden kann; daß ferner aus dem gleichen Grunde auch Verschiedenheiten in der Tarifirung einer Waare seitens der Zollbehörden verschiedener Bundesstaaten durch das Tarifamt erst nach längerer Zeit und in vielen Fällen erst dann beseitigt werden würden, wenn die betreffende Tariffrage ihre practische Bedeutung bereits verloren hat; daß im Uebrigen, da im concreten Falle häufig nicht ohne Weiteres sich würde feststellen lassen, ob die abzufertigende Waare derjenigen entspricht, über welche eine Entscheidung des Tarifamtes ergangen ist, die erstrebte Gleichförmigkeit der Tarifirung auch durch das Reichsamt kaum in höherem Grade erzielt werden würde, als jetzt, wo Meinungsverschiedenheiten in Tariffragen, welche, zwischen einzelnen obersten Finanzbehörden hervortreten und auf dem Correspondenzwege zwischen diesen nicht beseitigt werden können, durch den Bundesrath entschieden werden; daß endlich, je mehr dem Tarifamte Befugnisse in Bezug auf die Gewährung von Zollbegünstigungen, welche mit dem Tarife zusammenhängen, und das dabei zu beobachtende Verfahren eingeräumt werden sollten, um so mehr der Nachtheil sich geltend machen würde, daß eine für das ganze Reich bestehende Centralbehörde den besonderen Bedürfnissen einzelner Orte oder Landestheile weit weniger Rechnung zu tragen vermag, als eine mit den lokalen Verhältnissen genauer vertraute oberste Landesbehörde."

Der Herr Vorsitzende macht im Hinblick darauf, daß ein einseitiges weiteres Vorgehen der Kammer keine Aussicht auf Erfolg biete, den Vorschlag,

zunächst der Handelskammer zu Frankfurt a. M. von dem Inhalte der Verordnung Kenntniß zu geben und sie zu fragen, ob sie vielleicht noch weitere gemeinsame Schritte in Aussicht genommen habe.

Dies wird einstimmig genehmigt.

Verkehr mit dem Ausland.

Schweiz.

Verzollungsverfahren nach der Schweiz. Für das Verzollungsverfahren nach der Schweiz treten folgende Ersatzbestimmungen in Kraft: a. Unverschlossene Fahrpoststücke sind im Falle von Verdacht einer unrichtigen Inhaltsdeklaration von den zollerhebenden Auswechslungs-Postbureaux auf ihren Inhalt zu untersuchen, und es ist bei Entdeckung von Zollübertretungen von den erwähnten Poststellen das Strafverfahren nach dem eidgen. Fiskalstrafgesetze vom 30. Juni 1849 einzuleiten. b. Undeutlich oder ungenau deklarirte unverschlossene Fahrpoststücke sind von den Auswechsels-Postbureaux soweit möglich, zu untersuchen und nach ihrem Inhalte abzufertigen. Ist das Postbureau in Folge ungenügender Deklaration über die Anwendung eines bestimmten Zollansatzes im Zweifel, oder wenn andere Gründe der Revision durch das Postbureau entgegenstehen, so hat folgendes Verfahren Platz zu greifen: aa. Stücke bis 5 kg werden mit dem höchsten Zollansatze der betreffenden Waarenkategorie belegt; bb. Stücke über 5 kg sind der nächstgelegenen Zollstätte zur Revision und Zollfestsetzung zu überliefern (vergl. lit. d. hiernach). d. Andere verschlossene Fahrpoststücke werden von den Auswechselungs-Bureaux im allgemeinen wie bisher auf Grund der Inhaltsdeklarationen verzollt, dagegen hat jedes dieser Postbureaux in unregelmäßigen, kurzen Intervallen, z. B. wöchentlich 1 bis 2 Mal, eine Anzahl solcher Fahrpoststücke der nächstgelegenen Zollstätte zur zollamtlichen Revision und Zollfestsetzung zuzuleiten. e. Die den Zollstätten zur Revision ꝛc. überwiesenen Fahrpoststücke (lit. b, c. und d.) sind von den ersteren mit der Etiquette: „Zollamtlich revidirt" zu bekleben und in der Regel dem Auswechslungsbureau, von welchem die Stücke überwiesen worden sind, mit thunlichster Beförderung zu weiterer postdienstlicher Behandlung zurückzugeben und zwar wieder verschlossen. f. Die gegenseitige Ueberlieferung geschieht gegen Empfangsbescheinigung, im Uebrigen auf möglichst einfache Weise.

(Frankf. Hand. u. Gew.-Bl.)

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat Juli 1886.

Tarifnummer.

9 Heidelbeerwein zur Weinfärbung, in Fässern; Schwefelkalium (Kalischwefelleber).

9 Lanolin (Wollfett). In den Tariferläuterungen ist Schwefelleber zu streichen (s. Nr. 9).

11 Baumwollwatte, mit Salicyl, Phenol ꝛc. imprägnirt, ohne Rücksicht auf die Verpackung; Baumwollwatte für den Detailverkauf hergerichtet (in Fläschchen, etiquettirten Packeten, Schachteln ꝛc.), ob imprägnirt oder nicht, sofern die Etiquette den Inhalt als Verbandsmaterial ankündigt oder die Verpackung sonstwie auf Verbandsmaterial schließen läßt.

17 Natron, phosphorsaures. In den Tariferläuterungen ist Vaselinöl zu streichen (s. ad Nr. 186 hiernach).

18 Boraxsäure, Boronsäure-Borsäure, Bromkalium (Kalium bromid); Sodium (Natrium).

62 Bretter, genuthete, gehobelt oder nicht gehobelt; Bretter zu einem bestimmten Zwecke zugeschnitten, auch theilweise zusammengefügt.

63 Der Tarifentscheid vom März 1886 „Kistenbretter, abgepaßte, rohe" ist zu streichen.

119 Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit).

131a Oelmalereien auf Blech, ohne Rahmen.

139 Messingwaaren, ganz oder theilweise vernickelt.

157 In den Tariferläuterungen ist Schwefelkies zu streichen (s. oben ad 119).

186 Vaselinöl.

256 Beerensäfte, syrupartige, nicht eingedickt, mit Zucker- oder Alkoholzusatz (Capillarsyrup, Mandelmilchsyrup, sog. Gummisyrup, Himbeersyrup ꝛc.), in Fässern, Flaschen oder Krügen.

275 Schuhkappen und andere vorgearbeitete Schuhbestandtheile aus Lederpappe.

278 Baumwollwatte, nicht imprägnirte, in offener Packung, lose in Säcken, Ballen, Fässern, Schachteln, Packeten, mit oder ohne Etiquetten, sofern letztere den Inhalt nicht als Verbandmaterial bezeichnen.

291 Haarnetze aus Baumwolle.

304 Haarnetze aus Flachs, Hanf ꝛc.

321 Haarnetze aus Seide, Halbseide ꝛc.

336 Litzen, wollene.

338 Haarnetze aus Wolle, rein oder gemischt.

409 Blumen, künstliche, aus Parian, Biscuit ꝛc.

412 Tachographen (Schriftenvervielfältigungsapparate).

Frankreich.

(Mon. off. du comm. vom 19. August d. J.)

Während bisher Messerhefte von gemeinem Metall den „gemeinen Messerschmiedewaaren, anderen" zugewiesen waren, ist seitens des Französischen Finanzministeriums unterm 19. Juli d. J. bestimmt worden, daß dieselben künftig ebenso wie die Löffel-, Gabel- ꝛc. Stiele aus gemeinem Metall als „Waaren aus Metall" je nach der Art zu behandeln sind.

Oesterreich-Ungarn.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 116.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni d. J. lautet wie folgt:

Die als Anlage A. zu § 12 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarif vom 25. Mai 1882 erlassene Verordnung über die Tarasätze zum allgemeinen Oesterreich-Ungarischen Zolltarife wird im Einvernehmen mit der K. Ungarischen Regierung dahin abgeändert, daß die für Wollengarne der Tarifnummer 154a und b auf Papierhülsen festgesetzte Zusatztara von 9 pCt. nur dann zu gewähren ist, wenn die Papierhülsen vollständig sind, d. h. durch die ganze Länge der Cops und dergl. gehen.

Niederlande.

Das Niederländische „Staatsblad" publizirt in seiner Nr. 142 das Gesetz vom 29. August d. J., betreffend nähere Bestimmungen bezüglich der Besteuerung des Zuckers. Die fünf Artikel des Gesetzes lauten in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1.

Unter entsprechender Abänderung des zweiten Absatzes des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1884 (Staatsblad Nr. 147) wird unter Gehalt des ausländischen Bastardzuckers die Anzahl der Polarisations-Prozente verstanden.

Diese Bestimmung ändert Nichts an der Art und Weise, nach welcher, demselben Absatze gemäß, die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Bastardzucker nach dem Auslande oder bei Niederlegung desselben in Entrepots berechnet wird.

Art. 2.

Der Art. 2 desselben Gesetzes enthält folgenden Zusatz:

Die Bestimmung in Art. 1 — Absatz 2 —, wonach Bruchtheile eines Gehaltsprozents nicht mitgerechnet werden, findet keine Anwendung auf Rohzucker von höherem Gehalt als 99 Prozent.

Art. 3.

Die nach Artikel 3 desselben Gesetzes beim Rohzucker vorzunehmende Kürzung des Gehalts beträgt für Rohzucker, soweit er nicht mit anderen Zuckersorten gemischt ist, 2½ Prozent.

Art. 4.

Bei der durch Art. 10 des genannten Gesetzes bestimmten Frist wird der Sonntag nicht mitgerechnet.

Art. 5.

Wir behalten Uns vor, auf dem Wege der Verordnung den Einfuhrzoll für Zucker enthaltende Waaren im Verhältniß zu der Steuer für den darin enthaltenen Zucker zu regeln.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Nr. 7495. Sogen. Maßliebchen (daisies) aus Seide und Baumwolle, in denen Seide dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, und welche zum Aufnähen auf Tücher ꝛc. als Verzierungen verwendet werden, unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Nr. 7509. Chirurgische Scheeren von Stahl unterliegen als Messerschmiedewaaren einem Zoll von 35 Prozent vom Werth.

Nr. 7511. Stärke von Weizen und Kartoffeln unterliegt einem Zoll von 2½ Cents für das Pfund.

Nr. 7512. Getrocknete Pechtannen-Fasern (von der Tannennadel), sind, auch wenn sie durch Hecheln behufs Verwendung zu Polsterarbeiten ꝛc. weiter verarbeitet sind, zollfrei.

Nr, 7519. Hornabfälle sind, auch wenn sie zur Verwendung in der Korsetfabrikation an Stelle von Fischbein polirt sind, zollfrei.

Nr. 7522. Kartoffelstärke in Pulverform ist nicht als „Griesmehl" zollfrei einzulassen, sondern unterliegt einem Zollsatz von 2 Cents für das Pfund.

Nr. 7523. Cichoriensamen zur Gewinnung von Cichorienwurzel zur Fabrikation von Cichorien ist zollfrei.

Nr. 7528. Der Preis der Bretter, auf welche wollene Kleidungsstoffe gewickelt sind, gehört nicht zu dem zollpflichtigen Werth der Waare

Nr. 7531. In den Fakturen sind stets Münze, Maß und Gewicht des Ursprungslandes und nicht der Vereinigten Staaten von Amerika anzugeben.

Nr. 7536. Eiserne Kessel, nicht aus den gewöhnlichen Kesselplatten, sondern aus schmiedeeisernen Platten von 1 bis 1½ Zoll Dicke gefertigt, unterliegen einem Zoll von 1½ Cents für das Pfund.

Nr. 7538. Moleskins, bedrucktes Baumwollenzeug von 100 bis 200 Faden auf den □Zoll und im Werth von über 13 Cents das □Yard, unterliegen einem Zoll von 40 Prozent vom Werth.

Nr. 7542. Schafscheeren sind nicht als Messerschmiedewaaren anzusehen, sondern unterliegen als nicht besonders genannte Stahlwaaren einem Zoll von 45 Proz. vom Werth.

Rußland.

Aenderungen des Zolltarifs.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Der amtliche Russische Regierungs-Anzeiger vom 18. d. M. — Nr. 147 — veröffentlicht die nachstehenden Abänderungen des Russischen Allgemeinen Zolltarifs:

§ 39. 2) Noten, Karten und Pläne, durch Druck, Lithographie oder Photographie vervielfältigt, 4 Rubel Gold pro Pud.

3) Bücher und periodische Druckschriften in fremden Sprachen, auch solche nicht ausgenommen, welche im Text oder in ihren Beilagen Noten, Karten, Pläne, Gravüren und Zeichnungen enthalten, welche durch Druck, Lithographie, Oleographie oder Photographie vervielfältigt sind, zollfrei.

§ 183. 5) Cigarettenpapier, Chinesisches Umschlagpapier (Seidenpapier), Papier mit Verzierungen und Zeichnungen für Typographie, Buchbinder- und Konditorarbeiten, Papierbogen mit Bildern für Spielzeug, Stickmusterpapier mit kolorirten und nichtkolorirten Musterzeichnungen, desgl. Gravüren, Oleographien, Kupferstiche, Zeichnungen u. dergl., welche durch Druck, Lithographie oder Photographie vervielfältigt sind, 7 Rubel 90 Kop. Gold pro Pud.

Papierwaare Finnländischer Produktion wird zur Einfuhr aus dem Großfürstenthum Finnland ins Reich auf Grund der durch die Verordnung vom Jahre 1858 eingeführten Zeugnisse über die lokale Provenienz in unbegrenzter Quantität zu folgenden Zusätzen zugelassen: a. Papiermasse jeder Art, aus Holz und andere in trockener Gestalt — 14 Kopeken Gold pro Pud; dieselbe in nassem Zustande eingeführt — 9 Kopeken Gold pro Pud; Pappe und Holzmasse — 20 Kopeken Gold pro Pud.

Die Abänderungen zu §§ 39 und 183 treten erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Ferner ist nach dem Regierungs-Anzeiger vom 21. d. M. — Nr. 149 — der § 15 des allgemeinen Zolltarifs dahin abgeändert, daß Stein-, Torf- und Holzkohlen, Koks und Torf in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt, anstatt 2 Kopeken fortan 3 Kopeken Gold pro Pud zahlen.

Als Maßeinheit für die Eingangsverzollung von Wein und Spirituosen in Flaschen gilt die Flasche von 1/20 Wedro, gleich 0,6145 Liter. (Entscheidung der Russischen Zollverwaltung vom 10. Januar 1884.)

Rhabarberwurzel, zerstückelt und zu Pillen geformt, ist nach Art. 140 des Tarifs zu verzollen.

(Cirkular des Zolldepartements vom 27. Juni 1886 Nr. 13874.)

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

1) Gobelins sind unabhängig von der Zeit ihrer Anfertigung und dem Grade der auf dieselben verwendeten Kunst nach Art. 207 des Tarifs zu verzollen;

2) Tafelthee, an das Zollamt von Irkutsk angeführt, gleich den schwarzen Theesorten;

3) Karkassen für Schirme, montirt, ohne Griff, nach Artikel 168, Punkt 1.

(Zirkular des Zolldepartements vom 31. Mai 1886 a. St. Nrn. 11 514 und 11 515.)

1) Stacheldraht (Fabrikat aus mit Zink überzogenem Eisendraht) ist nach Artikel 168 Punkt 2 des Tarifs zu verzollen;

2) Pflanzenhaar von den Samen einer dem Schwalbenwurz ähnlichen Pflanze, nach Art. 24 Punkt 3;

3) Baretts für Männer, nach Art. 223 Punkt 4;

4) Verzierungen für Stückkonfekt, wie auch die beim Kotillon gebräuchlichen aus verschiedenem Material, nach den entsprechenden Punkten des Art. 227;

5) Gefärbtes Stroh, nach Art. 30;

6) Unbrauchbar gewordene Platintiegel und Platindraht in Bruch, zollfrei.

(Cirkulare des Zolldepartements Nr. 12 447 vom 10. Juni Nr. 12 448 vom 10. Juni, Nr. 12 720 vom 13. Juni und Nr. 13 224 vom 20. Juni.)

(Deutsch. Hand. Arch.)

Italien.

Zum italienischen Zolltarif.

Dem Aeltesten Kollegium ist von dem Kaiserlich Deutschen Verkehrsinspektor Herrn Trommer in Mailand das im Folgenden abgedruckte Schreiben zugegangen:

Mailand, den 20. April 1886.

Vom 2. d. M. ab sind die provisorisch eingeführt gewesenen erhöhten Zollsätze für Zucker u. s. w. und die Fabrikations-Steuern für Sprit, Cichorien ꝛc. durch Gesetz dauernd eingeführt:

		pro 100 Kilo
10)	Kaffee	Lire 140—
13)	Zucker: a. l. Qualität	„ 78 50
	b. ll. Qualität	„ 65 25
14)	Konfekte und Konserven mit Zucker und Honig	„ 80 —
16)	Syrup: a. für Getreide	„ 55 —
	b. von Kartoffelmehl	„ 50 —
18)	Chokolade	„ 120 —
28)	Taback: a. in Blättern oder Blätterrippen .	verboten
	b. in Cigarren, Manila, Havanna, Cigaretten, pro Kilo	„ 35 —
	c. verarbeitet von jeder andern Qualität, pro Kilo	„ 20 —

Für die spiritushaltigen Essenzen von Rum, Cognac und anderen Spiritus enthaltenden Essenzen wird außer dem Zoll eine Zuschlagstaxe von 85,00 Lire 100 Kilo ohne Abzug der unmittelbaren Umhüllung erhoben. Auf die Glucose ist eine Steuer von 10 Lire pro 100 Kilo gesetzt.

Die interne Taxe für die Spiritusfabrikation und Grenzzuschlagstaxe auf vom Auslande importirten Spiritus sind festgesetzt auf 1,50 Lire für jeden Grad und Hektoliter nach dem Zentesimal-Alkoholometer bei einer Temperatur von 15,56 Gr. des Zentesimal-Thermometers.

Die interne Fabrikationssteuer und die Zuschlagstaxe bei der Einfuhr im Reich auf präparirte Cichorien und auf jedes andere fabrikmäßige Präparat, wenn dasselbe im Konsum statt präparirter Cichorien und Kaffee verwendet werden kann, ist auf 50 Lire pro 100 Kilo festgesetzt. Eine Rückvergütung für die durch das Gesetz vom 26. November 1885 erhobene höhere Taxe wird nicht geleistet. Die neue Maßregel wird einen Monat nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in Krafr treten.

Der italienische Herr Finanzminister hat bestimmt, daß die mehr als 20 pCt. zuckerhaltige Substanzen enthaltenden Tamarinden wie überzuckerte Tamarinden angesehen werden müssen, d. h. dem Eingangszollsatze von 80 Lire pro Kilo unterworfen sind.

Ferner ist verfügt worden, daß unter cordoncini die Artikel gemeint sind, die aus mehrfädigen und verschiedenen Gespinnsten zusammengeklöppelt, gedreht oder gewebt sind, wie z. B. Litzen, Borten, Soutache, Schnüre und andere ähnliche Artikel, ferner, daß unter cordonetti die Gespinnste gemeint sind, welche aus Seide oder Floretseide zweifach zusammengedreht sind; die dreifach zusammengedrehten Gespinnste, welche nicht angegeben sind, wurden bisher wie zweifache verzollt.

Nur gerade Schienenstücke bis 2 Meter Länge werden zollfrei eingelassen, dagegen gebogene Schienenstücke, sowie alte Schienenbefestigungsmittel als Eisen 2. Fabrikation verzollt, da für beide ein Unterschied zwischen alt und neu nicht gemacht wird. Eine Reklamation ist von der vorgesetzten Zollbehörde abgewiesen.

(Hand.- u. Gew.-Ztg.)

Spanien.

Eine unter dem 25. Mai 1885 veröffentlichte Königliche Ordre lautet wie folgt:

Alle Artikel, obgleich Produkte eines Nichtvertragslandes, welche durch die Industrie eines Vertragslandes eine Veränderung und solche Behandlung erfahren haben, daß dadurch ihr Werth erhöht wird, werden der Vergünstigungen theilhaftig, die den Vertragsnationen bewilligt sind.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die Positionen 23 und 33 des Tarifs sind für die Verzollung der eisernen Schlüssel für Schlösser maßgebend.

Abfälle oder Schnitzel von Papier zur Fabrikation von Pappe oder zum Ausfüllen von Waaren-Kolli sind nach Position 185 zu verzollen. (Real-Orden des Spanischen Finanzministeriums vom 29. Mai d. J.)

Weinhefe ist nach Pos. 92 des Tarifs zu verzollen. (Real-Orden vom 21. Juni d. J.)

Der vierten Bestimmung des Zolltarifs ist eine neue Regel in der folgenden Fassung hinzugefügt worden:

Die aus zwei Stoffen zusammengesetzten Gewebe werden verzollt wie folgt:

a. Die aus vegetabilischen Fasern hergestellten Gewebe und die aus Wolle oder Haar, welche in der Kette oder dem Einschlag einige Seidenfäden oder Flockseide enthalten, werden nicht als mit Seide gemischt betrachtet, sobald das Gewicht besagter Seidenfäden oder Flocken nicht 5 pCt. des Totalgewichts des Gewebes überschreitet.

b. Die Gewebe, deren Einschlag und deren Kette aus vegetabilischen Fasern und Seide zusammengesetzt sein sollte, oder diejenigen aus Fäden von Wolle oder Haar und Seide werden als Gewebe aus vegetabilischen Fasern oder aus Wolle oder aus Haar verzollt, sobald das Gewicht der Seide nicht 5 pCt. auf beiden Seiten des Zeugs das Totalgewicht des Gewebes überschreitet. Wenn die Seidenmischung mehr als 5 pCt. beträgt, ohne 10 pCt. zu überschreiten, wird man sie als Seidengewebe mit Mischung nach den Positionen 159 bis 161 des Zolltarifs mit Zoll belegen, sollte sie 10 pCt. überschreiten, so sind die Gewebe nach den Positionen 154 bis 158 nach ihrer Art und der Beschaffenheit des Gewebes zu verzollen.

c. Die aus seidener Kette oder aus Einschlag von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern mit Seidenmischung bestehenden Gewebe, sowie diejenigen aus seidener Kette und aus Einschlag von Wolle oder Haar mit Seidenmischung, sollen immer nach der Position für Gewebe aus reiner Seide, welcher sie nach ihrer Art und Beschaffenheit entsprechen, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Seide im Einschlag verzollt werden. Dasselbe Verfahren soll beobachtet werden, wenn der Einschlag ganz aus Seide besteht und die Kette der gemischte Theil ist. (Real-Orden des Spanischen Finanzministeriums vom 25. Mai d. J.)

Gesetz, betreffend die Ausführung der Zolltarif-Modifikationen.

(Uebersetzung.)

Ein spanisches Gesetz vom 6. Juli d. J. lautet wie folgt:

Artikel 1.

Die durch Königliches Dekret vom 17. Juni 1875 verfügte Suspension der Ausführung der Basis 5 des in Kraft stehenden Zolltarifs wird aufgehoben.

Artikel 2.

Die in besagter Basis 5 des Zolltarifs angeordnete stufenweise Umwandelung der außerordentlichen Zölle in Fiskalzölle ist in nachstehend angegebener Weise in Ausübung zu bringen:

1. Diejenigen Zölle, welche 15 pCt. überschreiten, jedoch nicht bis zu 20 pCt. heranreichen, sind am 1. August des laufenden Jahres auf 15 pCt. herabzusetzen.
2. Die übrigen außerordentlichen Zölle von 20 pCt. einschließlich an, sind in Drittheils-Ermäßigungen bis auf 15 pCt. herabzusetzen; die erste dieser Ermäßigungen wird am vorbezeichneten 1. August, die zweite am 1. Juli 1887, und die dritte und letzte endlich am gleichen Tage des Jahres 1892 eintreten.

Bereits ein Jahr vor Eintritt des vorstehend angegebenen Zeitpunkts für die Durchführung der zweiten Ermäßigung der außerordentlichen Zölle wird die Regierung eine aus Senatoren, Deputirten, Fabrikanten, Landwirthen, Kaufleuten und Beisitzern des berathenden Zollausschusses bestehende Kommission ernennen, deren Aufgabe es sein wird, einen Generalbericht zu erstatten und in Anknüpfung an denselben sich darüber zu äußern, ob es den allgemeinen Interessen des Landes entspricht, die fragliche Ermäßigung bereits an jenem Tage eintreten zu lassen oder aber bis zum 1. 1892 hinauszuschieben, in welchem Falle sie am letztbezeichneten Termin gleichzeitig mit der dritten Ermäßigung eintreten würde.

Artikel 3.

In Gemäßheit der Basis 8 der in Rede stehenden Zolltarifs-Gesetzgebung sind die Werthschätzungen und Klassifikationen des Tarifs, nach vorheriger Vernehmung des berathenden Zoll- und Werthschätzungs-Ausschusses, an ebendenselben im voraufgehenden Artikel festgestellten Terminen zu berichtigen.

Artikel 4.

Die aus der Vollziehung der ersten des im gegenwärtigen Gesetze angeordneten drei Ermäßigungen resultirenden Zollherabsetzungen erstrecken sich allein auf Waaren, die von solchen Nationen produzirt werden und herrühren, welche in Kraft stehende Handelsverträge mit Spanien besitzen. Dagegen haben Waaren, welche von anderen Nationen herrühren, diejenigen Zölle zu entrichten, welche in dem in Kraft stehenden Tarif für die Nationen ohne Verträge angesetzt sind oder noch fernerhin werden angesetzt werden.

Artikel 5.

Noch vor Einführung der zweiten Ermäßigung der außerordentlichen Zölle, im Falle dieselbe gemäß der zweiten Bestimmung des vorstehenden Artikels 2 eintritt, wird die Regierung mit denjenigen Ländern Verhandlungen anknüpfen, welche Handelsverträge mit uns besitzen, um von denselben, als reciproke gleichwerthige Gegenleistung, neue Ermäßigungen derjenigen Zölle zu erwirken, welche die in Rede stehenden Staaten den Artikeln Spanischer Produktion auferliegen. Sollten indessen solche Konzessionen nicht erlangt werden, so wird die zweite Ermäßigung der außerordentlichen Zölle nicht vor dem 1. Juli 1892 eintreten, an welchem Tage sie gleichzeitig mit der dritten und letzten Ermäßigung durchgeführt werden würde; auch werden dann die daraus resultirenden Zollsätze allein denjenigen Nationen zugute kommen, mit denen neue Handelsverträge abgeschlossen worden sind, da die Kündigung der bestehenden rechtzeitig stattgefunden hat.

Artikel 6.

Die Regierung wird auch fernerhin ermächtigt sein, die Einfuhr- und Schiffahrtszölle auf Waaren, Schiffe und Provenienzen der Länder, welche irgendwie unsere Produkte und unseren Handel speziell beeinträchtigen, zu erhöhen.

Zeitweiliger Artikel.

Die spezifischen Zölle, welche der reformirte Zolltarif feststellen wird, sind gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von allen Produkten und Manufakturen zu erheben, welche vom 1. August d. J. ab zum Zwecke des Konsums in den Zollämtern werden deklarirt werden.

Schweden und Norwegen.

Aenderung des Norwegischen Zolltarifs.

(Amtliche Mittheilung.)

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des Zolltarifs für das Finanzjahr vom 4. Juli 1886 bis zum 30. Juni 1887 beschlossen.

Bemerkung. Die Zollsätze sind nur bei Aenderungen ausgeworfen.

A. Einfuhrzoll.

Waarenbenennung.	Neuer Zoll: Kronen.
Blumen, natürliche abgeschnittene, frische und getrocknete, nicht unter Apothekerwaaren fallend	1 kg 1
„ Blumenzwiebeln.	
Thiere und Eßwaaren von Thieren:	
B. Andere Eßwaaren:	
6. Fleisch und Speck aller Art:	
a. geräuchert.	
b. anderes (darunter Roulade].	
Firnisse, Trockenöl und Politur:	
a. spiritushaltige, siehe unter Branntwein.	
b andere	1 kg 0,05
Tara: Verpackung von Metall 8 pCt.	
Fettlauge, Thranlauge, Degras.	
Samen:	
a. Kanariensamen.	
b. andere Samen, die nicht besondes aufgeführt sind.	
Garten- und Feldgewächse, eßbare:	
1. frische, sowie gesalzene:	
a. Kopfkraut, Kohlrabi und gelbe Rüben,	1 kg 0,01
b. Spargeln und Melonen	1 kg 0,50
c. andere	1 kg 0,05
Einschließlich der Verpackung für die unter b. und c. benannten Sorten.	
Hopfen:	
Tara: Leinwandverpackung 4 pCt., in Eisencylindern 28 pCt., in anderer Metallverpackung 20 pCt.	
Instrumente:	
2. andere Instrumente, nicht besonders aufgeführt, werden wie andere Waaren je nach ihrer Beschaffenheit verzollt.	
Erde und Thon, sowie Waaren daraus:	
B. Waaren aus Erde und Thon:	
d. Andere Waaren aus Erde oder Thon:	
1. Ziegelei-Erzeugnisse.	
Dachsteine, unglasirte . .	1000 St. 0,05
Riechende Wasser:	
a. spiritushaltige, siehe unter Branntwein.	
b. andere	Werth 10 pCt.
Oele:	
1. fette:	
a. Baumöl.	
b. Hanföl, Leinöl, Raps- oder Rüböl, Palmöl Kokosöl, Spermaceti, Olein, Specköl, sowie andere fette Oele, welche nicht an anderer Stelle des Tarifes aufgeführt sind	1 kg 0,04
c. Amerikanisches Oel (oleum ricini).	
d. Butterfarbe.	
e. Haaröl, einschließlich der unmittelbaren Umhüllung (Flaschen, Kruken u. dergl.)	
2. ätherische.	
3. Harpixöl und andere mineralische Oele, nicht verwendbar zur Beleuchtung, ungereinigt und gereinigt (hierunter Vaselin und Wagenschmiere)	1 kg 0,04
Tara für Nr. 1 a und b und für Nr. 2 a und b, sowie für Nr. 3 u. s. w.	
4. (fällt weg).	
5. (fällt weg).	
Käse	1 kg 0,20
Papier und Waaren daraus:	
7. Spielkarten	1 Spiel 0,05
Paraffinabfall, siehe unter Fettlauge (fällt weg.)	
Petroleumabfall, ungereinigt, siehe unter Oele Nr. 3.	
„ gereinigt, siehe unter Oele Nr. 3.	
Wagenschmiere, siehe unter Oele Nr. 3.	

Wein, auch Chinin und auch andere Medikamente enthaltend
bis zu 21 pCt. Alkoholstärke,
in Fässern und Kruken u. s. w.

Wein, über 21 pCt. bis zu 25 pCt. Alkoholstärke,
in Fässern und Kruken u. s. w.

B. Ausfuhrzoll.

Rinde (fällt weg).
Knochen . . . . . 100 kg 0,08

Durch Dekret vom 21. Juni ist der Zoll für Käse von 15 auf 20 Kronen per 100 kg erhöht worden und der Zoll für Spielkarten von 0,13 c. per kg auf 0,05 c per Spiel.
(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Verschiedenes.

Internationales Zolltarif-Bureau. Die belgische Regierung hat, wie Dorns volkswirthschaftl. Wochenschr. mittheilt, angeregt durch die allgemein verbreiteten Klagen der Handelswelt, daß es unendlich schwierig sei, sich über die Zollsätze, welchen die einzelnen Artikel in den verschiedenen Ländern unterliegen, genau zu unterrichten, den Entschluß gefaßt, in Brüssel ein internationales amtliches Zolltarif-Bureau zu errichten. Dasselbe hätte mit sämmtlichen Regierungen in Verbindung zu stehen und die letzteren hätten ihm die geltenden Zolltarife zu übermitteln, sowie auch von allen Neuerungen amtlich Kenntniß zu geben. Auf gemeinschaftliche Rechnung der Regierungen hätte dann das Bureau eine Sammlung aller Tarife in französischer Sprache herauszugeben. Bisher sind der belgischen Regierung bereits zustimmende Erklärungen zugekommen von Großbritannien, Rußland, Spanien, Rumänien, der Schweiz und Mexico; von Deutschland und Oesterreich-Ungarn steht die Antwort noch aus. Hoffentlich werden beide Regierungen keinen Anstand nehmen, die Absichten Belgiens zu unterstützen.

Neue Bücher.

Die Preußischen Stempelabgaben aus dem Gesetz vom 7. März 1822 nebst den ergänzenden bezw. abändernden Erlassen zusammengestellt und herausgegeben durch **C. A. Severin** Geheimer Regierungsrath und Stempelfiskal zu Münster i. W. Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn und Münster. Preis 12 M. Dieses 35 Druckbogen umfassende Werk, welches als Einleitung die leitenden Grundsätze in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit als besonders schätzenswerthe, sachverständig tief begründete Beigabe enthält, giebt das umfangreiche gesetzgeberische wie administrativ erläuternde Material in einer Anordnung, welche das Auffinden der Bestimmungen ungemein erleichtert. Veraltetes und Ueberflüssiges ist ausgeschieden, dagegen sind neuere bedeutungsvolle Entscheidungen des Reichs- und Preußischen Kammergerichts hinzugefügt.

Ein chronologisches wie ein Sachregister und die nöthigen Stempelberechnungs-Tabellen vervollständigen das Ganze zu einem Werk, das nicht nur für Steuer-, Gerichts-, Verwaltungs-Behörden und Beamte, wie für Rechtsanwälte, sondern auch für alle gesetzgeberischen städtischen Handelscorporationen und alle wissenschaftlichen Bibliotheken unentbehrlich erscheint.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen
pensionirt: der Provinzial-Steuersekretär Jordan in Königsberg;
in der Provinz Brandenburg
gestorben: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Lehmann in Crossen;
versetzt: der Regierungsassessor Köhler bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin als Oberzollinspektor nach Aachen;
in der Provinz Pommern
gestorben: der Obersteuerkontroleur Künstler in Garz a. O.;
versetzt: der Obergrenzkontroleur Kehrl in Cöslin als Obersteuerkontroleur nach Garz a. O.;
in der Provinz Posen
befördert: der Obersteuerkontroleur Blaurock in Grätz zum Hauptamtskontroleur in Emmerich (Rheinprovinz);
in der Provinz Schlesien
befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Kühnel in Liebau als Obersteuerinspektor nach Crossen (Provinz Brandenburg), in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 2. Falk in Neustadt O. S. nach Cöslin (Provinz Pommern) und 3. Hackert in Landsberg O. S. nach Cammin (Provinz Pommern), 4. der Hauptamtsassistent Krämer in Breslau zum Obergrenzkontroleur in Landsberg O. S.;
in der Provinz Schleswig-Holstein
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Wulff in Ottensen als Obersteuerkontroleur nach Grätz (Provinz Posen) und 2. der Hauptamtsassistent Brügmann in Ottensen zum Obergrenzkontroleur daselbst;
in der Provinz Hannover
gestorben: der Hauptamtskontroleur Korsawe in Lüneburg;
in der Provinz Hessen-Nassau
versetzt: der Obersteuerinspektor, Regierungsassessor Mertens in Oberlahnstein als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Cöln;

2. Ordensverleihung.

Dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Rißmann in Königsberg wurde die Annahme des Komthurkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtordens gestattet.

Bayern.

Ertheilt: dem Oberregierungsrath Schmidtkonz in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Würtemberg.

Versetzt: auf die erledigte Hauptzollverwaltersstelle in Stuttgart den Hauptzollverwalter Häcker in Heilbronn, und auf die bei der Katasterkommission erledigte Expeditorsstelle den Sekretär Pflanz des Steuerkollegiums unter Belassung des Titels „Sekretär".

Uebertragen: die erledigte Oberkontrolleursstelle bei den Zuckerfabriken Stuttgart und Böblingen dem Hauptzollamtskontrolleur Birkmaier in Stuttgart, und die hierdurch in Erledigung gekommene Kontrolleursstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Kameralamtsbuchhalter Teuffel in Rottenburg unter Vorbehalt der Dienstrechte eines Kameralamtsbuchhalters.

Gestorben: der Kanzleirath Stein, Revisor bei dem Steuerkollegium.

Verkaufs-Anzeige.

Die **Jahrgänge 1852 bis 1885 des Preuß. Centralblattes der Abgaben- pp. Verwaltung** sind billig zu verkaufen. Näheres durch die Exped. d. Bl.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Hand- und Hilfsbuch zur näheren Kenntniß der steuerpflichtigen Gewerbe der **Rübenzuckerfabrikation, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei** für Steuerbeamte von **W. Thiele,** Steuer-Inspektor in Halle. Mit 26 in den Text gedruckten Abbildungen. **Zweite umgearbeitete Auflage.** Preis M. 2,20.

Halle a/S, im September 1886.

G. Schwetschke'scher Verlag.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.

Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.

Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** und **Münster** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Preußischen Stempelabgaben

aus dem Gesetze vom 7. März 1822

nebst

ergänzenden bzw. erläuternden Erlassen

zusammengestellt und herausgegeben durch

Cl. A. Severin.

Geheimer Regierungs-Rath und Stempelfiscal.

Mit vollständigem Zeit- und ausführlichem Sachregister und vielen Tabellen.

38 Bogen gr. 8° br. Mark 12,00.

Das vorstehende Werk berücksichtigt die **neueste Stempelgesetzgebung** und enthält die **neuesten ministeriellen Entscheidungen** und die **Urtheile des Reichsgerichts übersichtlich** und **systematisch** angereiht, in **gedrängter aber durchaus verständlicher Form** ohne Einbuße der Vollständigkeit.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.

Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.

Preis geh. 2 M., eleg. geb. 2 M. 50 Pf.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886

nebst Ausführungsbestimmungen 2c. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.

Preis cart. M. 1.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden

für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter,

mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,

Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz-** und **Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** 2c. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis bei Vorherbestellung geh. M. 3,50, eleg. geb. M. 4,30, nach Erscheinen geh. M. 4, geb. M. 4,80.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabakprob. d. **bel. holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 *U.* frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Verlag von **J. Guttentag (D. Collin)** in Berlin.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Soeben erschien:

Die

Preußische Stempelgesetzgebung

für die alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch

früher herausgegeben von

Hoyer,

Geh. Regierungsrath und Stempelfiscal.

Neu bearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt

von

Gaupp,

Geh. Regierungsrath und Stempelfiscal in Berlin.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

65 Bogen Lex.-8°. Preis geheftet 20 M.; gebunden in eleg. Halbfranzband 22 M.

Dieser schon lange rühmlichst bekannte Kommentar erscheint in neuer vollständig umgearbeiteter und sehr vermehrter Auflage. Sämmtliche während der letzten Jahre auf dem Gebiete des Stempelsteuerwesens ergangenen neuen Gesetzes-Vorschriften, Verwaltungs-Vorschriften und maßgebenden gerichtlichen Entscheidungen haben Aufnahme gefunden, so daß das Werk in seiner jetzigen Gestalt nicht blos ein Bedürfniß der betreffenden amtlichen Kreise von Neuem erfüllt, sondern auch dem nicht rechtsverständigen Publikum ein willkommener Rathgeber sein dürfte.

Verlag von **Gustav Elkan, Harburg a. d. Elbe**

Um den Herren Beamten, welche sich die ganze

Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte

anschaffen wollen, den Ankauf zu erleichtern, habe ich die folgende Preisermäßigung eintreten lassen.

Ich liefere also:

		gebunden
1 Troje, Bibliothek Band 1—9,		
Band 1.	Zollgesetz. 3. Auflage	4 M. — Pf.
„ 2.	Regulative. Erster Band. 2. Auflage .	5 „ 50 „
„ 3.	Zolltarif. 1885	3 „ 75 „
„ 4/5.	Dienstverhältniß. 2. Auflage (1884) .	4 „ — „
„ 6.	Regulative. Zweiter Band	4 „ — „
„ 7.	Merck, Waarenlexikon	9 „ — „
„ 8.	Troje, Anleitung zum Studium. Erster Theil	3 „ 75 „
„ 8II.	Troje, Anleitung zum Studium. Zweiter Theil	5 „ 75 „
„ 9.	Materne-Schneider, Kassen- und Buchführung	10 „ — „
		49 M. 75 Pf.

für 44 Mark gebunden.

Einzelne Bände kann ich nur zum **vollen Ladenpreis** abgeben.

(Die Troje'sche Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte betreffend, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Sammlung zollgesetzlicher Bestimmungen die anerkannt beste der jetzt vorhandenen und zum Handgebrauch die geeignetste ist.

Wie ersichtlich, giebt die Verlagshandlung das Werk auch gegen monatliche Abzahlung von nur 3 Mark ab, eine Einrichtung, welche vielen Beamten Veranlassung geben wird, sich auf bequeme Art in den Besitz derselben zu setzen.

Die Umschau, Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.)

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin

mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Dieser Nummer liegt eine Ankündigung der Verlagshandlung von **Johs. Ambr. Barth** in **Leipzig,** betr. **Erdmann König's Grundriß der allgemeinen Waarenkunde,** bei.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westf. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	Gegenstände und Arbeiten aus Pappe 2c. gehören, wenn sie mit dem unter Art. 270 fallenden Leder verbunden, jedoch ohne Zuthat von Elfenbein, Schildpatt, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen gefertigt sind, zu Art. 274; wenn jedoch zu ihrer Verzierung auch Elfenbein, Schildpatt, Edelmetalle oder Edel- und Halbedelsteine verwandt sind, so fallen sie unter Art. 580.		
	Mit Seidenstoff überzogene Kartonnagen haben neben dem Zoll von 300 Franken für 100 kg je nach der Art des verwendeten Stoffes den halben Zollsatz des Art. 310 oder die Hälfte des im Art. 311 vorgesehenen Zolles zu entrichten.		
	Literarische, wissenschaftliche und Kunstwerke:		
367a	Lehrbücher, in rumänischer Sprache gedruckt, broschirt	„	40
367b	Lesebücher (Lektüre), Musikalien und überhaupt Veröffentlichungen aller Art, gedruckt, lithographirt oder gestochen, broschirt oder nicht, mit Ausnahme der im Artikel 367a bezeichneten Bücher	—	frei
368	Lesebücher (Lektüre), Musikalien und überhaupt Veröffentlichungen aller Art, bedruckt, lithographirt oder gestochen, kartonnirt oder gebunden	100 kg	60
369	Wissenschaftliche Karten aller Art, wie: geographische, geologische, astronomische Karten, Zeichnungen für das Maschinenwesen und die Baukunst, und überhaupt alle Arten Karten, Platten, Tafeln und Zeichnungen für Lehrzwecke, in losen Blättern, oder zu broschirten oder gebundenen Atlanten vereinigt, oder auf Leinwand gezogen und in Etuis, oder mit Holz zum Aufhängen; geographische und astronomische Globen mit hölzernem Gestell und in Verbindung mit gemeinen Metallen.	—	frei
370	Photographien, Stich, gravirte Lichtbilder, Sonnenbilder, Lithographien, Farbendruckbilder, Oeldruckbilder und überhaupt alle Arten Stiche, gleichviel durch welches Verfahren auf Papier, Leinwand, Holz, Glas oder andere derartige gemeine Stoffe gedruckt, — alles Vorstehende in einzelnen Blättern, mit oder ohne Rahmen, oder zu broschirten oder gebundenen Albums vereinigt	100 kg	200
	Albums, aus denen die Photographien, Stiche 2c. herausgenommen werden können, werden für sich nach Art. 274 verzollt, sobald dieselben einen Einband von dem zu Art. 270 gehörenden Leder haben; wenn sie mit Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen oder mit Edel- oder Halbedelsteinen verbunden sind, so werden sie nach Art. 580 behandelt.		
	XVIII. Holz und Waaren daraus.		
	Farbhölzer gehören nicht zu dieser Kategorie; dieselben sind in Kategorie XI. begriffen.		
	Brennholz und Holzkohle:		
371	Brennholz aller Art	„	0,50
372	Holzkohle	„	2
	Bau- und Werkholz:		
373a	Fichtenstämme	cbm	15
373b	Bau- und Werkholz, mit Ausnahme des im Art. 373a bezeichneten und der wohlriechenden und der in Fourniere geschnittenen Hölzer	100 kg	3
	Hierunter sind begriffen: Stämme von Buchen, Nußbaum, Eichen, Ulmen 2c.; Windmühlenflügel; Schiffsblöcke; Pfeiler; Masten; Reifen; Dauben; Querbalken; Fußboden und Deckbretter; Gabelholz; Wellen (liegende); Balken; Stangen; Lattenholz; Zweige zu Einfriedigungen; Pfähle; Signalstangen; Dielen; Latten; Mühlenschaufeln; Wandpfeiler; Blöcke verschiedener Größe; Eisenbahnschwellen; gennthete Bretter 2c.		
	Hierunter fällt auch: Eben-, Cedern-, Buchsbaum-, Gaïac-, Jasmin-, Citronen-, Mahagoni-, Oliven-, Pallissander-, Orangen- und anderes derartiges Holz.		
374	Kork, roh	„	3
	Unter rohem Kork wird nicht nur die Korkrinde, sondern auch der glatte, d. h. der von seiner Rinde befreite Kork verstanden. Bearbeiteter Kork ist im Art. 377 vorgesehen.		
375	Hölzer, wohlriechende	„	10
	Hierunter sind begriffen: Kampfer-, Aloe-, Sandel, Sassafras- und andere derartige Hölzer.		
	Holzwaaren:		
376	Holzwaaren, gemeine, wie: grobe rohe Böttcher-, Zimmer- und Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere bloß gehobelte oder beschnittene Holzwaaren; gemeine Korbmacherwaaren; — alle diese Gegenstände weder bemalt, noch gebeizt, noch lackirt, noch gefirnißt, noch polirt, noch in Verbindung mit anderen Materialien	„	12
	Hierunter sind begriffen: Zimmermannsarbeiten wie: zugerichtete Bauhölzer; Böttcherwaaren wie: große und kleine Fässer, Wasserbehälter (donite), Eimer, Mulden 2c., fertig gemacht und mit hölzernen Reifen; Bautischlerarbeiten wie: Thüren, Fenster, Treppenstufen und dergl., mit Ausnahme von Parketten (welche zu den Artikeln 377 und 378 gehören); Wagnerarbeiten, wie Achsen, Felgen, Speichen, Räder und dergl., Deichseln, Joche, und überhaupt alle Wagen- und Karrentheile; Winden, Radböcke; Ackerbau- und Gartenwerkzeuge, wie Schaufeln, Gabeln, Rechen und dergl.. bloß von Holz; Spa-		

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	ten-, Hackenstiele 2c.; Leitern; Formen für Schuhmacher und Hutmacher 2c.; hölzerne Nägel, ohne Unterschied der Größe für Schuhmacher 2c.; Möbel wie: Stühle, Tische, Schränke, Kleiderriegel, Koffer, Kisten, Schachteln 2c.; gewöhnlicher Hausrath wie: Kübel (Waschgefäße), Löffel, Teller, Mörser, Salzbehälter, Leuchter und dergl.; Spinnrocken und Spindeln; Peitschenstiele; Pfeifenrohre; Sohlen von Birkenrinde oder anderem Holz; Holzschuhe 2c.		
	Zu diesem Artikel gehören auch Holzrahmen, unverzierte, und insbesondere Rahmen für Schiefertafeln.		
	Ferner sind hierunter begriffen ordinäre Besen und Reisigbesen.		
377	Fourniere, ohne Unterschied der Holzarten; Parketten, ohne eingelegte Arbeit, in Füllungen oder Friesen; Kork, verarbeiteter, und zwar: Platten, Scheiben, Sohlen, Pfropfen, ungarnirte Korkhüte und sonstige Korkwaaren	100 kg	40
	Garnirte Korkhüte gehören zu Art. 352.		
378	Möbel und sonstiges Hausgeräth ohne Unterschied der Holzgattung, sowie alle in den vorhergehenden beiden Artikeln bezeichneten Gegenstände, bemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit gemeinen Metallen (diese jedoch weder vergoldet noch versilbert), ordinärem Leder, Rohr, Stroh, Schilf, oder mit anderen vegetabilischen Faserstoffen, — alle diese Gegenstände ohne Tapezierarbeit, nicht überzogen, ohne Schnitzarbeit, ohne eingelegte Arbeit oder Inkrustationen, unvergoldet, unversilbert; Parketten mit eingelegter Arbeit	„	60
	Der hier vorgesehene Zollsatz findet ausschließlich auf Holzmöbel Anwendung; eiserne Möbel sind unter Kategorie XXI begriffen.		
	Sessel und Stühle, und insbesondere Klappsessel, werden nicht als gepolstert und überzogen angesehen, wenn sie mit gemeinem Leder, Gurten, Teppichen oder anderen Geweben (mit Ausnahme von reiner oder gemischter Seide) verbunden sind, welche lediglich auf das Holz der Möbel ohne sonstige Tapeziererarbeit aufgenagelt sind.		
	Auch werden nicht als tapezierte und überzogene Möbel angesehen, sondern nach dem vorliegenden Artikel behandelt: Sprungfedermatratzen, mit oder ohne Ueberzug von einem der in den Artikeln 315 und 325 a bezeichneten Zeugstoffe.		
	Marmor und Spiegelglas, womit gewisse Möbel verziert sind, werden in derselben Weise verzollt und denselben Zöllen wie jene Möbel unterworfen, abgesehen jedoch von		

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	den Fällen, wo sie leicht abgenommen werden können und auf Antrag der Einbringer nach den für jeden der beiden Artikel bestehenden Zollsätzen behandelt werden.		
	Außer den Möbeln und den im Art. 376 aufgeführten Gegenständen, wenn diese polirt, gefirnißt, bemalt oder mit gemeinen Metallen verbunden sind, gehören zu diesem Artikel ferner die zu verschiedenen Zwecken bestimmten kleinen Gegenstände, wie: Griffe für kleines Werkzeug, hölzerne Küchengeräthe, Hähne, Etuis, Becher und andere Drechslerwaaren, Präsentirbretter ohne Unterschied der Größe und dergl.		
	Diese Bestimmungen finden auch Anwenduug: auf Fensterrouleaux aus Baumwollenzeug oder Leinwand aller Art; auf Rouleaux aus Flechtwerk, Holzbrettchen oder Stäbchen, — fertig gemacht (zum Anbringen).		
	Maschinen und Apparate, lediglich aus Holz gefertigt, unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels, wenn sie nicht in einem anderen Artikel besonders tarifirt sind.		
379	Möbel aller Art, tapeziert, mit oder ohne Ueberzug; feine Drechsler- und Korbmacherwaaren; Schwarzwälder Uhren; Fourniere mit eingelegter Arbeit; alle Holzwaaren mit Schnitzwerk, mit Marketterie oder Inkrustationen, vergoldet oder versilbert, und überhaupt alle in den vorhergehenden drei Artikeln nicht bezeichneten Holzwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Elfenbein, Schildpatt, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen	„	150
	Kleine Kunsttischler- und Drechslerwaaren, wie: kleine Möbel, Etagèren, Blumentischchen, Kästchen, Schachteln und dergl., Spiele, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Messergriffe, Bürstengestelle, Peitschengriffe (gewöhnlich aus feinem Holz), mit Inkrustationen von Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, oder auch in anderer Weise mit diesen Materialien verziert, und alle derartigen Gegenstände mit Chinesischer Lackarbeit unterliegen nicht dem Zollsatze dieses Artikels, sondern gehören zu Kategorie XXV.		
	Diese Unterscheidung findet auf Möbel im eigentlichen Sinne, wie Betten, Kanapees, Sessel, Stühle, Schränke, Tische und dergl. keine Anwendung.		
	XIX. Mineralische Brennstoffe, Bitumina und Erzeugnisse daraus.		
380	Steinkohle und Koaks	—	frei
381	Braunkohle und dergl.	100 kg	0,50
	Hierunter fallen auch Preßkohle und Briquettes.		

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
382	Graphit	—	frei
383	Asphalt	—	frei
384	Petroleum ohne Unterschied der Qualität rohes, und Schieferöl, rohes	100 kg	29
385	Petroleum, gereinigtes, sogen. „Gas", und gereinigtes Schieferöl	„	30
386	Bitumina, flüssige, nicht besonders genannte Hierunter sind begriffen: Naphta, Bergtheer oder Pissasphalt und dergl.	„	0,70
387	Ozokerit (Erdwachs), Paraffin und Ceresin	„	300
388	Kitte aus Erdharzen		1
389	Steinkohlentheer	„	0,70
390	Lichte und alle anderen Gegenstände aus Paraffin, Ceresin und Ozokerit	„	500

XX. Mineralien, Thon- und Glaswaaren.

Edelsteine:

391	Diamant, Saphir, Smaragd, Rubin, echte Perlen, Spinell, Topas, Opal, Hyacinth, Türkis, Amethyst, Granaten, Korallen und sonstige nicht besonders aufgeführte Edelsteine und Gemmen	100 g	10

Werthvolle harte Steine:

392	Bergkrystall, Achat, Onyx, Jaspis Turmalin, Lasurstein, Gagat, Malachit und sonstige nicht besonders aufgeführte Steine, roh	kg	25
393	Die im vorhergehenden Artikel aufgeführten Steine, polirt, gravirt oder façonnirt, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	75

Gemeine Steine und Steinarbeiten:

394	Marmor aller Art und Alabaster, roh oder geschnitten, jedoch nicht polirt und nicht gemeißelt	100 kg	0,90
395	Grobe Arbeiten zu Bauten, aus Marmor oder hartem Stein, polirt oder gemeißelt, wie: Säulen und Säulentheile, Konsolen, Sockel, Ornamente, Becken für Gärten und dergl.; verschiedene Gegenstände aus Marmor oder gemeinem Stein, im Gewicht von 5 kg und darüber, polirt, gemeißelt oder façonnirt, wie: Statuen und Büsten, Grabkreuze und Grabdenkmäler, Gartenornamente, Mörser und dergl., ohne Verbindung mit anderen Materialien Zu diesem Artikel gehören auch Statuen und Ornamente von Gips.	„	7
396	Gegenstände aus gemeinem Stein aller Art, im Gewicht von weniger als 5 kg; Gegenstände aus gemeinem Stein aller Art, ohne Unterschied des Gewichts, in Verbindung mit anderen Materialien mit Ausnahme von Bronze (ausgenommen die lediglich gegossene und abgedrehte Bronze), Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und Edelmetallen; Gegenstände von Gips, bemalt oder bronzirt Die hier bezeichneten Gegenstände unterliegen, wenn sie mit anderer als der lediglich gegossenen und abgedrehten Bronze verbunden sind, auch wenn die Bronze vergoldet oder versilbert ist, dem Zollsatz des Artikels 446.	„	40
	Mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder edlen Metallen verzierte Gegenstände gehören zu Art. 580.		
397	Steine, gemeine, zum Bauen, roh oder bearbeitet; rohe Steine zu Mühlsteinen 2c.; Steine und Platten zum Pflastern, aus Sandstein, Porphyr, oder Granit; Granit zu Einfassungen, Kai-Kronen und anderen derartigen Zwecken	100 kg	0,50
398	Lithographische Steine	„	2
399	Mühlsteine aller Art	Paar	30
400	Schleifsteine; Probirsteine (für Gold); Filtrirsteine; Bimsstein; Schmirgel	100 kg	9
401	Kreide, nicht geschnitten; Kreide in Stücken, geschnitten; Gips; gemeiner und hydraulischer Kalk; natürlicher und künstlicher Cement, sowie Cementfliesen zum Pflastern; Oker (Farberden) Hierunter fällt auch Talk.	„	1
402	Schiefer für Bauten; Schiefer zum Schreiben, mit oder ohne Rahmen	„	2
403	Sand, Kies, Kiesel, Mergel und verschiedene Thonarten	„	0,20

Töpferwaaren:

404	Verschiedene Erzeugnisse aus gebranntem Thon unglasirt Hierunter sind begriffen: gewöhnliche Mauerziegel (volle und hohle); feuerfeste Ziegel, gewölbte oder flache Dachziegel; Fliesen; Röhren für Oefen; Wasserleitungs- und Entwässerungsröhren 2c.	„	2
405	Gemeines Töpfergeschirr und gemeines Steinzeug, glasirt oder unglasirt Hierunter fallen: die verschiedenen Haushaltungsgeräthe, wie Töpfe, Wassertöpfe, Einmachetöpfe, Flaschen, Schmortöpfe, Pfannen, Waschbecken, Schüsseln, große Flaschen (dames-jeannes) und überhaupt alle zum Transport von Flüssigkeiten dienenden Gefäße; Tiegel (einschließlich derjenigen aus Graphit) und alle derartigen Gegenstände zum Kunst- und Gewerbegebrauch; poröse Gefäße, welche als Kühlgefäße verwendet werden; Ornamente von gebranntem Thon zu Bauzwecken 2c. Die vorstehend aufgeführten und alle sonstigen Thon- und Steingutwaaren, in Verbindung mit Eisen oder gemeinem Holz, und Töpfe mit Deckeln und sonstigem Zubehör von Zinn, sowie Pfeifen von rothem Thon, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, versilbert oder nicht, vergoldet oder nicht, gehören zu Art. 406.	„	15
406	Fayence aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, schlicht oder mit erhabenen Mustern oder Verzierungen Hierunter sind begriffen: alle Gegenstände aus Fayence zu Tafelgeräthschaften, wie Teller, Suppen-	„	15

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	schüsseln, Wassertöpfe 2c., sowie Wirthschaftsgegenstände aller Art; Isolatoren für Telegraphen; Gefäße für galvanische Elemente; Apothekergefäße und überhaupt alle Gefäße für Laboratorien; Oefen; Kacheln, Filter 2c. Zu diesem Artikel gehören auch Pfeifen von rothem Thon, schlicht oder mit erhabenen Verzierungen, auch vergoldet oder versilbert.		
407	Porzellan aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, schlicht oder mit erhabenen Mustern oder Verzierungen	„	30
	Hierunter sind begriffen, außer den Porzellangegenständen von der Art der in der Anmerkung zu dem vorigen Artikel aufgeführten überhaupt alle Gegenstände von Porzellan in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, ohne Zuthaten von Edelsteinen oder Edelmetallen. — Zu diesem Artikel gehören auch Porzellanknöpfe.		
408	Phantasieartikel von Porzellan, Biskuit, Fayence, wie: Vasen, Statuetten, kleine Figuren, Schreibtischgeräth, Handleuchter, Lampen und dergl., — alle diese Gegenstände weiß oder mit Malerei, Vergoldung, Bronze, Holzschnitzerei oder Marketterie verziert	100 kg	250
	Glaswaaren:		
409	Schmelz, Glasmasse, Glasstangen, Glasstengel, Glas in unförmlichen Stücken, roh	„	10
410	Fensterglas und Tafelglas in Platten ohne Unterschied der Größe, in seiner natürlichen (grünlichen) Farbe, halb- oder ganz weiß, mattgeschliffen oder nicht, jedoch weder gravirt, noch verziert, noch geschnitten oder bemalt	„	10
411	Tafelglas in seiner natürlichen (grünlichen) Farbe, halb- oder ganz weiß, matt geschliffen oder nicht, gravirt, verziert, geschnitten oder bemalt; farbiges Tafelglas, gravirt oder nicht, verziert oder nicht, geschnitten oder nicht, bemalt oder nicht; — diese beiden Kategorien, von Glas in Platten ohne Unterschied der Größe	„	50
412a	Spiegel, deren beide Dimensionen je 30 cm. nicht überschreiten	„	40
412b	Spiegel, deren beide Dimensionen oder bei denen nur eine der beiden Dimensionen 30 cm. überschreitet	„	80
	Spiegel in Rahmen von Holz aller Art, schlicht, d. h. ohne Vergoldung, Versilberung, Marketterie oder Inkrustationen, ohne Verzierungen von Bronze oder anderem Material, Spiegel in Rahmen von unvergoldeten, unversilberten gemeinen Metallen, sowie auf Pappe gefertigte Spiegel unterliegen je nach ihren Dimensionen dem in den Art. 412a oder 412b festgesetzten Zoll, jedoch werden, wenn sie von den Rahmen oder Aufmachungen sich leicht trennen lassen, letztere auf den Antrag der Einbringer für sich zu den für die Rahmen oder Aufmachungen bestimmten Zollsätzen verzollt.		
	Spiegel in Holzrahmen, welche letztere in Folge ihrer Beschaffenheit zu Art. 379 gehören (Holzwaaren mit Marketterie oder Inkrustationen, vergoldet oder versilbert) haben den entsprechenden Zoll für den Rahmen zu entrichten, wenn sie nicht leicht davon getrennt werden können oder wenn die Einbringer dies nicht beantragen.		
	Spiegel, welche nur Zubehör eines anderen Gegenstandes sind, wie Spiegel, welche in Arbeitskästchen, Necessaires 2c., angebracht sind, unterliegen dem Zoll für den Gegenstand, zu welchem sie gehören, je nach der Art des letzteren.		
413	Tafelgeschirr aus naturfarbigem (grünlichem), schwarzem, gelblichem, halb- oder ganz weißem Glas, jedoch weder matt geschliffen, gravirt, geschnitzt, verziert, geschnitten, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Materialien	„	15
414	Tafelgeschirr aus naturfarbigem, halb- oder ganz weißem Glase, matt geschliffen, gravirt, geschnitzt, verziert, geschnitten, bemalt, vergoldet, versilbert oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien; Gefäße aus farbigem Glas, gravirt oder nicht, geschnitzt oder nicht, verziert oder nicht, geschnitten oder nicht, bemalt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, in oder ohne Verbindung, mit anderen gemeinen Materialien	„	60
	Zu 413 und 414. Unter diese beiden Artikel fallen: Wasserflaschen, Gläser, Tassen, Untertassen, Salzfässer, Suppenschüsseln und dergl.; Glasglocken zum Bedecken von Gegenständen.		
415	Gegenstände aller Art (mit Ausnahme des Tafelgeschirrs und der in Art. 417 bezeichneten Phantasieartikel) von Glas von beliebiger Farbe, jedoch weder matt geschliffen, gravirt, geschnitzt, verziert, geschnitten, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Materialien, wie: Röhren, Cylinder, Glocken und Lichtschirme für Lampen; Kugeln für Gärten; Gehänge; Glasperlen, Armspangen, Ringe; Knöpfe; Leuchterdillen; kleine Löffel; verschiedene Gegenstände, welche in Apotheken und Laboratorien Verwendung finden, und dergleichen	„	60

(Fortsetzung folgt.)

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
halbjährlich 2,25 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider,** Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 11. **Minden i. Westf., November 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Der Gewerbebegriff (S. 171). Französische Förderung deutscher Industrie (S. 172). Zoll- und Steuer-Technisches: Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 173). Zollfreie Ablassung von Materialien zum Seeschiffbau (S. 175). Transport-Controle über Vieh und baumwollene Strumpfwaaren in den Bezirken Nordhorn und Oppeln (S. 176). Tarifirung von Pferdedecken (S. 176). Verzollungsmodus der Baumwollgewebe (S. 176). Gewichts- statt Maßsteuer beim Malzaufschlag in Bayern (S. 176). Glaspapier, Alkohol aus der Sonnenblume (S. 176). Ueber den Zuckergehalt von Gerste und Malz (S. 177). Entziehung der Abgaben: Neue Defraudationsart (S. 177). Urtheil des Reichsgerichts vom 7/6. 86, Strafe bei mangelnder Kenntniß der Beschaffenheit eingeschmuggelter zollpflichtiger Waare betreff. (S. 177). Desgl. vom 17/6. 86, Lotterien unter Vereinsmitgliedern betreff. (S. 179). Verkehr mit dem Ausland: Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsvertrages (S. 180). Zolltarifentscheide in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in den Niederlanden, in Rußland (S. 180). Verschiedenes: Neuer Zucker, Saccharin genannt (S. 183). Neueste Fortschritte in der Fabrikation des Stärkezuckers (S. 183). Schmugglerunwesen in Livorno (S. 183). Ueber das Beschlagen der Pferde (S. 184). Anekdoten (S. 184). Anfrage wegen eines probaten Taschen-Dintenfasses (S. 184). Neue Bücher (S. 184). Für den Weihnachtstisch (S. 185). Personal-Nachrichten (S. 185). Anzeigen (S. 186).
Unterm Strich: Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen (S. 173). Der poetische Reichszöllner [Fortsetzung] (S. 175). Beilage: Neuer rumänischer Zolltarif (Fortsetzung).

Der Gewerbebegriff.

Was bedeutet das Wort „Gewerbe?"

Es ist eine der eigenthümlichsten, unläugbaren Wahrheiten, daß das Einfachste, d. h. das scheinbar Einfachste unglaubliche Verwickelungen und Mannichfaltigkeiten in sich zu bergen pflegt, daß dasjenige, worüber wir gar nicht erst nachzudenken gewohnt sind, weil es Jedem als etwas Zweifelloses, unbedenklich Sicheres vorkommt, sobald wir erst nachzudenken beginnen, ungeahnte Schwierigkeiten enthüllt. Jeder Gebildete und Ungebildete kennt und gebraucht den Ausdruck „Gewerbe" alltäglich; der Ausdruck hat sich auch in das Rechtsleben eingeschlichen: wir haben denselben im Handels- wie im Strafrecht, wir haben ein spezielles Gesetz: die Gewerbe-Ordnung. Und doch — ist der Begriff nie durch gesetzliche Definition bündig festgestellt worden, ja, es streiten die gelehrten Kommentatoren über denselben. Wir heißen: Handels- und Gewerbe-Zeitung; es dürfte deshalb wohl unseres Amts sein, uns einmal mit der Fixirung des Begriffes „Gewerbe" zu beschäftigen.

Weshalb ist der Begriff des „Gewerbes" nicht gesetzlich definirt worden?

Auf diese Frage ertheilen die Motive zu der Gewerbe-Ordnung eine Antwort, welche vollständigen Aufschluß über den Beweggrund giebt: nicht, weil etwa der Begriff bereits gesetzlich feststehe oder in der Doktrin zweifellos anerkannt sei, sondern „weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestatte." Ja, die Motive lehnen aus diesem Grunde ausdrücklich ab, den Begriff des Gewerbes festzustellen. Es mag dies dem Gesetzgeber bei der Schwierigkeit einer korrekten Fixirung des Begriffes praktisch erschienen sein; es ist aber um so bedauerlicher, als gerade das Schwankende und Unsichere in der allgemeinen Auffassung und Auslegung desselben einen berechtigten Anspruch gab auf die Entscheidung durch das Gesetz. Freilich taucht hierbei sofort eine weitere Frage auf:

Ist der Begriff „Gewerbe" ein Rechtsbegriff?

Weder die Rechtswissenschaft, noch die Gesetzgebung, noch die Rechtsprechung kennt den Begriff. Er ruht auch nicht auf rechtlichen Beziehungen der Menschen unter einander, er betrifft vielmehr eine bestimmte Art der Thätigkeit, der Einwirkung des Menschen auf eine Sache. Somit gehört — wir folgen hierin durchaus den Engelmannschen Deduktionen, mit denen wir völlig übereinstimmen — die gewerbliche Thätigkeit in das Gebiet der Volkswirthschaft, welche sich eben in erster Reihe mit der Beschaffung materieller Güter zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse befaßt. Dabei greifen wir denn auf die Eintheilung der wirthschaftlichen Arbeit zurück, welche dem Gewerbe eine Mittelstufe zwischen der Erzeugung der Rohstoffe und dem Vertrieb der fertigen Fabrikate zuertheilt. Die drei Unterschiede, welche wir, wenn auf einander folgend, als die Entwickelungsstadien der Civilisation betrachten, namentlich die ersten beiden im Verhältniß zu einander, sind: Landwirthschaft, Gewerbefleiß, Handel. Neben einander sind es die drei volkswirthschaftlichen Hauptelemente, welche die einzelnen Erwerbsthätigkeiten unter sich begreifen. Diese nationalökonomische Dreitheilung besteht schon seit alten Zeiten. Es ist freilich selbstverständlich und liegt in der Natur menschlicher Einrichtungen, daß die Praxis sich nicht an die starren Formen der Theorie bindet, daß die Begriffe leicht über die Grenze hinübergreifen, daß die Thätigkeiten in ihrer Eigenart sich vermischen und verwischen, so daß stets der hauptsächliche, vorherrschende Betrieb entscheidet.

Aber — diese allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung des Ausdrucks reicht nicht aus, um das Ganze, was wir unter denselben zu fassen pflegen, auszufüllen. Dazu gehören vielmehr drei Erfordernisse:

1) die spezielle Thätigkeit,
2) die regelmäßige Ausübung,
3) **der Zweck der Thätigkeit.**

Die Thätigkeit, welche für das Gewerbe als das charakteristische Moment erscheint, besteht in der Verarbeitung der Naturprodukte, resp. in der Weiterverarbeitung und Umformung der Arbeitserzeugnisse. Hierdurch unterscheidet sie sich von den andern Erwerbsthätigkeiten, welche sich gleichfalls auf Güter und deren Verwerthung beziehen; hiermit trennt sich der Begriff auch von anderen Thätigkeiten, welche sich (wie die Dienstleistung) auf Personen, nicht auf Güter beziehen, die Umformung des Rohstoffs zum Fabrikat, die weitere Verarbeitung des Fabrikats: das sind die Funktionen, welche wir mit dem Begriff „gewerbliche Thätigkeit" bezeichnen. Diese Definition mag nicht immer, nicht für alle Zweige gewerblicher Thätigkeit ausreichen; jedenfalls aber ist dies der eigentliche in der Volkswirthschaftslehre seit alten Zeiten anerkannte spezielle Inhalt des Gewerbebegriffs.

Es muß jedoch, um den Charakter des „Gewerbes" zu treffen, ein zweites Moment nothwendig hinzukommen: das ist die Stetigkeit und Regelmäßigkeit in der Ausübung der bezeichneten Thätigkeit. Es liegt auf der Hand, daß derjenige, welcher einmal zu seinem Vergnügen zum Hobel oder zur Scheere und Nadel greift, um sich einen Knopf anzunähen, deshalb nicht Tischler oder Schneider ist. Nur in der fortgesetzten Thätigkeit, welche den Betrieb als hauptsächliche Beschäftigung qualifizirt, kann erst der Begriff (des Gewerbetreibenden) gefunden werden.

Dieser Punkt führt uns übrigens auf einen andern, der bei dieser Gelegenheit näher zu erörtern ist — derselbe betrifft den Ausdruck „gewerbemäßig." Dieser letztere hat sich nämlich in unser Rechtsleben, in bürgerliches wie ins Strafrecht eingeschlichen, sich in denselben eingebürgert, freilich nicht ohne erhebliche Verwirrung mit sich zu bringen. Das Handelsgesetzbuch spricht (Art. 4) von gewerbemäßigem Betriebe von Handelsgeschäften, vom Handelsgewerbe u. s. w., das Strafgesetzbuch von gewerbsmäßiger Hehlerei, Unzucht u. s. w. Man ersieht hieraus, wie unklar die Ausdrücke „Gewerbe, gewerbsmäßig" sind, oder wenigstens, wie verschiedenartig sie angewandt werden. Die Erklärung, die in Motiven und Kommentaren für diesen eigenthümlichen Gebrauch gegeben wird, läuft im Großen und Ganzen darauf hinaus, daß damit die Vielheit der Handlungen gegenüber der einzelnen, daß damit die Stetigkeit und Regelmäßigkeit in der Ausübung der betreffenden Thätigkeit gemeint und bezeichnet ist. Man hat also ein einzelnes Requisit des Gewerbebegriffs verallgemeinert und denselben zum Gesammtbegriff erhoben — verwirrend und inkorrekt. Wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, daß Jemand sich dies oder das (z. B. das Umhertreiben) „zum Gewerbe" macht, so hat man in gleich laxer Weise jede stetige regelmäßige Ausübung irgend welcher Thätigkeit „Gewerbe, gewerbmäßig" genannt. Dieser längst durch Gesetzbücher, Sprachgewohnheit eingewurzelte Mißbrauch des Worts „Gewerbe u. s. w." ist heute kaum wieder rückgängig zu machen, aber er hat viel dazu beigetragen, den eigentlichen Begriff noch mehr zu verwirren.

Das dritte wesentliche Erforderniß des Gewerbebegriffs findet sich im Zweck der Thätigkeit, es ist deshalb ein nothwendiges Requisit, weil ohne den konkreten Zweck von einem Gewerbe nicht die Rede sein kann. Die Umformung von Rohstoffen, die Fabrizirung muß also nicht nur stetig und regelmäßig betrieben werden, sondern auch ausdrücklich zu dem Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse Anderer und bez. zum Zwecke des Erwerbs, der Erlangung anderer Güter gegen die selbst erzeugten, d. h. fabrizirten.

Auch bei diesem Theile des Gewerbebegriffs stoßen wir auf große, auf ziemlich allgemeine Irrthümer, welche darauf beruhen, daß man die etwas gleichlautenden, aber vollständig verschiedenen Begriffe von „Gewerbe" und „Erwerb" verwechselt oder doch vermischt. Das hat man im gewöhnlichen Leben so sehr gethan, daß man sie alltäglich durcheinander gebrauchen hört. Erwerb oder Gewinn aber ist das durch die Thätigkeit, die Arbeit zu erreichende Ziel. In diesem Sinne ist der Zweck des Erwerbes auch nicht lediglich dem Gewerbebetriebe eigenthümliches Attribut, sondern vielmehr jeder Thätigkeit eigen, welche auf irgendwelchen Gewinn gerichtet ist. Demnach ist der Erwerb das Ziel jeder Erwerbsthätigkeit, d. h. des Handels, der Landwirthschaft, der Dienstleistungen ebensowohl als dasjenige des Gewerbes. Sobald man die Begriffe nach ihrer eigentlichen Bedeutung nur scharf definirt, so ist eine Verwechselung unmöglich, da sie grundverschieden von einander sind, wie die Arbeit und der Verdienst. Dennoch hat man sogar in rechtlichen Konstruktionen die Begriffe vermischt, wie man z. B. den Begriff des „Gewerbsmäßigen" (im Strafgesetzbuch) vielfach durch die Interpretation „zum Zweck des Erwerbes" erklären wollte.

Fassen wir nunmehr hier zum Schlusse das An- und Ausgeführte kurz zusammen, so ließe sich der Gewerbebegriff dahin definiren:

„Gewerbe ist die stetig, regelmäßig ausgeübte Umformung von Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen zur Befriedigung der Bedürfnisse Anderer und zum eigenen Erwerb."

Damit dürften einigermaßen zutreffend das eigentliche, wirkliche Gebiet gewerblicher Thätigkeit bezeichnet sein, — so weit es überhaupt möglich ist, den Gewerbebegriff kurz und präzis zu erklären. (Hand. Gew. Ztg.)

Französische Förderung deutscher Industrie.

Von H. Hartung in Hannov. Münden.

Es steht zu hoffen, daß der notorisch gegen die deutschen Fabrikate gerichtete Gesetzentwurf des französischen Handelsministers Lockroy gegen die „Nachahmer", der schon gegenwärtig dem Parlamente unterbreitet ist, wenn er zum Gesetz erhoben werden sollte, der deutschen Industrie auf die Dauer weit mehr Nutzen schaffen wird, als der französischen. Nächstdem soll den Erzeugnissen deutschen Fleißes der Eintritt in Frankreich verwehrt werden, wenn dieselben eine französische Bezeichnung tragen. Auf den ersten Blick ist dies für solche deutsche Fabrikanten hart, welche noch gegenwärtig derartige Fabrikate mit der französischen Bezeichnung auf Vorrath gearbeitet haben. Ist der Absatz dieser so bezeichneten Fabrikate aber geschehen, dann wird durch die Bezeichnung des Ursprungs der Waaren die deutsche Industrie mit der Zeit und zwar sehr bald den allergrößten Vortheil haben. Wenngleich noch gegenwärtig das verhaßte deutsche Fabrikat in Frankreich mit der französischen Bezeichnung leichter verkäuflich ist, als mit der deutschen, so wird doch auf die Dauer das wirklich bessere deutsche Fabrikat auch von französischen Händlern nicht verschmähet werden. Der französische Verkäufer bezieht doch sicherlich nicht seine Waare deshalb aus Deutschland, weil der deutsche Fabrikant ihm dieselbe mit französischen Etiketten und in landesüblicher Aufmachung liefert, dazu würde der englische Fabrikant auf geäußerten Wunsch gleichfalls gern bereit sein, es ist vielmehr die Gefälligkeit der Form des deutschen Erzeugnisses, seine Wohlfeilheit, seine Qualität, mit einem Worte seine Konkurrenzfähigkeit, welche ihm den Absatz sichert. Es wird diese Thatsache von der Güte der eigenen Erzeugnisse in Deutschland selbst noch immer nicht genügend anerkannt, ja man glaubt bei uns dem einheimischen Fabrikate fremdländische Benennungen aufhängen zu müssen, um dasselbe Käufer finden zu lassen. Seit dem Kriege 1870 und 1871 ist es in dieser Beziehung schon erheblich besser geworden. Das Gesetz, durch welches alle diejenigen mit drakonischen Strafen belegt werden, welche sich unterfangen, im Auslande fabrizirte Waaren mit französischen Bezeichnungen nach Frankreich einzubringen — ein merkwürdiges Zeugniß der Schwäche für die französische Industrie — wird uns vollends zwingen, für unsere Fabrikate die gute deutsche Bezeichnung zu wählen, und es wird auf diese Weise der deutsche Gewerbefleiß genöthigt, sich als Deutschen selbst zu bekennen. Hinfort wird er auch als solcher gewürdigt werden, und wie das neue deutsche Kaiserreich durch den französischen Uebermuth entstanden ist, so wird auch die deutsche Industrie durch dieses französische Gesetz mit Gewalt aus seiner Verborgenheit ans Licht hervorgerissen, ein überraschender Erfolg der Schutzzollpolitik, welcher die einheimische Industrie auf ihre jetzige Höhe gebracht hat.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale.

(Fortsetzung.)

bb) Bei der abgekürzten Ermittelung wird von der Vermessung und Verwiegung des ganzen Waarenstücks abgesehen und aus demselben vermittelst einer amtlich gelieferten Schablone ein Abschnitt von 100 Quadratcentimeter Flächeninhalt behufs der Prüfung seines Gewichts entnommen.

Der zur Ausschnittentnahme ausgewählte Theil des Gewebes wird derart zwischen die beiden Platten, aus denen die Schablone besteht, gelegt, daß die Richtung der langen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebebreite und die Richtung der kurzen Schablonenseite mit der Richtung der Gewebelänge zusammenfällt. Nachdem hierauf die Platten fest zusammengefügt sind, wird das dazwischen liegende Gewebestück mit der Scheere hart an den Außenrändern der Schablone entlang ausgeschnitten.

Der auf diese Weise gewonnene Ausschnitt wird auf einer Präzisionswage verwogen. Wiegt derselbe genau 2 g. oder weniger, so ist die Waare dem höheren Zollsatze zuzuweisen; übersteigt das Gewicht derselben 2 g., wenn auch nur um ein geringes, so fällt die Waare unter den niedrigeren Zollsatz.

Bei diesen Ermittelungen ist darauf zu achten, daß die Waare hinreichend trocken ist und die Ausschnitte an den anscheinend dünnsten Stellen entnommen werden. Die Kanten sind in der Regel fester geschlagen und der Verwiegung in der Regel nicht zu Grunde zu legen.

Bestehen über die richtige Auswahl eines Stückes Bedenken, so hat die vollständige Ermittelung aa) einzutreten. Siehe auch Instruct. vom 27. Juni 1881.

Bei denjenigen Aemtern, welche zu Ermittelung des relativen Gewichts nicht ermächtigt sind, erfolgt die Verzollung nach dem höheren Satze.

Waaren, welche nur durch Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenartiger Fäden hergestellt sind, gehören zu den unbedruckten. Siehe auch die Bemerkungen unter l und m.

Abgepaßte Waaren, z. B. Plaids, Tischdecken sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen.

Zu den unbedruckten wollenen Zeugwaaren gehören namentlich:

Buckskin, geköperter, ungerauhter, auf der rechten Seite glatt geschorener Beinkleiderstoff.

Flanell, glatt oder geköpert, nur wenig gewalkt, auf der rechten Seite einmal gerauht, aber nicht geschoren, tuchartig, theils leichter, theils schwerer. Die Kette besteht oft aus Kammgarn, mitunter auch aus Baumwolle oder Floretseide, der Einschuß aber stets aus Streichgarn.

Unter Flanell ist, wie im technischen Sinne, so auch im Sinne des Zolltarifs stets ein gewebter Stoff zu verstehen.

Durch Wirken hergestellte, flanellartige unbedruckte Tricots sind, sofern sie nicht gewalkt sind, als unbedruckte wollene Strumpfwaare nach Nr. 41 d 4 zu verzollen.

Fries, Flaus gröber, dicker und langhaariger als Tuch, stark gewalkt, aber wenig gerauht und geschoren. Nach dem Bürsten und Scheeren zur Erhöhung des Glanzes mit Traganthwasser überstrichen, geplättet, mit Baumöl befeuchtet und wieder geplättet.

Tuch (Drap, Cloth) ist ein aus Streichwolle gefertigtes glattes (leinwandartiges) Gewebe, welches die charakteristische filzartige Decke, wodurch die Einschlag- und Kettfäden verdeckt werden, erst durch Walken erhält. Vor demselben heißt es Loden und ähnelt einem groben Leinengewebe, welches wie jede wollene Waare tarifirt wird. Die Bedingungen für das Walken sind Feuchtigkeit, erhöhte Temperatur und eine mechanische, knetend wirkende Behandlung, sodaß die Fäden und Fasern gegen einander gedrückt und geschoben werden. Bei stark gewalkter Waare ist auch im Innern des Gewebes eine solche Verfilzung eingetreten, daß die Fäden kaum noch von einander getrennt werden können.

Kaschmir ein leichter ungewalkter Wollenstoff für Damenkleider.

Umschlagtücher und andere abgepaßte Waaren aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden werden wie die Stoffe behandelt, auch wenn sie mit Säumen oder mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Kanten oder dergleichen Fransen, welche durch Knüpfen, Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, verbunden sind.

Dagegen fallen weiter bearbeitete, sowie alle mit angesetzten Tressen, seidenen und halbseidenen Kanten und dergleichen Fransen, Spitzen, Stickereien, versehene Umschlagtücher 2c. unter Kleider und Putzwaare.

Oeltücher, Preßtücher aus Wolle ohne Lederüberzug, grobe, sehr starke Gewebe für die Preßsäcke der Oelmühlen, Zuckerfabriken 2c. Oeltücher aus Roßhaaren dagegen 11 a.

Schuhe aus Tuchecken oder Tuchleisten, auch mit Zeugstoffen gefüttert oder mit Korksohlen versehen, jedoch ohne Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuk.

i. Bedruckte Filze und bedruckte Filzwaaren aus Rindviehhaaren oder Wolle mit Ausnahme der Fußdecken (41 d 6 α).

Wegen der Unterscheidungsmerkmale von unbedruckten und bedruckten Waaren siehe die Bemerkungen unter l. u. m.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsmitglieder in Preußen.

Für die Gehälter der Hauptamtsmitglieder ist eine ungleiche Stufenanzahl in den einzelnen Chargen maßgebend. Die Stufenanzahl beträgt für Hauptamtskontroleure nur 3, für Rendanten dagegen 6, für Oberrevisoren wieder nur 3, aber für Oberinspektoren 7. Außer dem Wohnungsgeldzuschuß beträgt das Minimalgehalt der Hauptamtskontroleure 2700 M., dann kommt die Mittelstufe mit 2900 M. und die höchste mit 3100 M., so daß die jedesmaligen Zulagen 200 Mark betragen. Das Minimalgehalt der Rendanten beläuft sich auf 3000 Mark, das Maximalgehalt auf 4500 M., so daß bei der jedesmaligen Gehaltszulage von 300 Mark noch 4 Mittelstufen vorhanden sind. Die Oberrevisoren erhalten als Minimum 3200 Mark, das Normalgehalt beträgt 3500 Mark und das Maximum 3800 Mark. Das niedrigste Gehalt der Oberinspektoren beläuft sich auf 3900 M., das höchste auf 5700 M., so daß bei der jedesmaligen Gehaltszulage von 300 Mark noch 5 Stufen in der Mitte liegen. Fragt man sich, aus welchen Gründen die Stufenzahl so ungleich bemessen ist, so dürfte es schwer sein, dafür in vielen Fällen eine Erklärung zu finden. Daß die Anzahl der Gehaltsstufen bei Hauptamtskontroleuren nur 3 beträgt, hat zur Folge, daß dieselben mit ihrem Maximalgehalt hinter den Oberkontroleuren und sogar hinter den Zoll- und Steuereinnehmern, denen sie im Range vorstehen, zurückbleiben. Würde eine vierte Stufe als Maximalstufe nachgefügt, so würden die Hauptamtskontroleure wenigstens mit den vorgenannten beiden Beamtenklassen im Maximum mit 3300 M. gleichstehen. Es giebt viele Hauptamtskontroleure, welche keine Kaution stellen können, also häufig nicht weiter kommen, oder aus andern Gründen zu Rendanten sich nicht eignen. Diese stehen mit ihrem jetzigen Maximalgehalte von 3100 Mark fortwährend hinter den Oberkontroleuren und Einnehmern. Wollen sie ihre Einnahmen vergrößern, so sind sie gezwungen, danach zu streben, in eine höhere Charge zu kommen. Muß ein mittelloser Hauptamtskontroleur sich die Rendantenkaution von 9000 Mark durch eine Anleihe verschaffen, so kann er einen Zinsenverlust von jährlich pptr. 200 Mark erdulden, wenn man annimmt, daß er $3\frac{1}{2}$ oder 4prozentige Staatspapiere kauft, aber die Anleihe mit 6% verzinsen muß, so daß er 2% von 9000 M. = 180 Mark jährlich einbüßt.

Daß die niedere Charge ein höheres Maximalgehalt hat, als das Minimalgehalt der höhern Charge beträgt, führt zu wun-

k) Bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren (41 d 6 α).

Dreidrähtiges Wollengarn, mit einem besonderen zweidrähtigen Garn von Kammwolle umwickelt, welches von den Posamentierwaaren-Fabrikanten zu Fransen, Besätzen und dergleichen benutzt wird, ist nicht als Garn, sondern als Posamentierwaare zu behandeln. Reser. Berlin 11. 7. 73 III. 10248.

Dagegen sind als wollenes Garn zu behandeln:

Garnfäden aus einem Faden aus Wolle und einem Faden aus Seide, welche durch Drehung verbunden sind und nicht aus einer bei der Vorbereitung zum Verspinnen gemachten Mischung von Wolle und gelockerter Seide bestehen. Gutachten der K. Pr. Deput. f. Gew. vom 25. 1. 1867.

Ein Fabrikat, welches aus einem losen Vorgespinnstfaden aus Wolle und zwei mehr oder weniger stark gedrehten Feinspinnfäden aus Seide oder Wolle besteht, hinsichtlich der Herstellungsweise auf der Grenze zwischen mehrdrähtigem Garn und Gimpe steht, eine selbstständige Verwendung wie diese seines losen Zusammenhanges wegen nicht gestattet und thatsächlich als Garn bei der Herstellung von Geweben verwendet wird. Gutacht. d. K. Pr. Deput. f. Gew. v. 8. 5. 1877.

Garn aus einem mit zwei weißen seidenen Fäden umschlungenen gebleichten Vorspinnstbande bestehend, in einer Spinnerei auf Drillirmaschinen hergestellt. Reser. Berlin 2. 6. 1877. III. 6356.

Als Posamentier- und Knopfmacherwaaren sind namentlich zu behandeln:

Brillantwolle (mit unechtem Lahn umwickeltes Wollengespinnst).

Wollengarn (aus Schafwolle oder Haaren) in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt.

Gold- oder Silbergespinnst (echter Gold- oder Silberdraht auf Gespinnstfäden gesponnen, d. h. schraubenartig umwunden. Dergleichen aus unechtem Gold- oder Silberdraht, auf Gespinnstfäden gesponnen, gehört dagegen zu Nr. 19 d 2.

Tressenwaaren (Lahnband, Goldtressen) aus echten oder unechten Metallfäden in Verbindung mit Wollengespinnst, auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt.

Besätze, Borten, nicht gewebte.

Chenille, wollene, bedruckte und unbedruckte (runde, raupenartige Bänder mit ringsaufstehender sammetartiger Behaarung zu Besatz, Stickereien, Fransen, Litzen, Lacets, Schnüre.)

Die Verbindung mit Metall- oder Glasringen bleibt bei der Verzollung von Weberlitzen außer Betracht.

C. Bedruckte Strumpfwaaren.

1. Im Gewichte von mehr als 200 g auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 6 α),

2. im Gewichte von 200 g oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 6 β),

3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte (41 d 6 β).

Waaren, welche nur durch Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenfarbiger Fäden hergestellt sind, gehören zu den unbedruckten.

Dagegen sind jaspirte oder ombrirte Waaren, überhaupt solche Stoffe, welche in Folge anderer Herstellungsweise (durch Beizen oder durch Färben, Bedrucken, Aufbürsten, Ausspritzen 2c. mittelst einer oder mehrerer Farben) zwei-, oder mehrfarbig sich darstellen, als bedruckte zu behandeln. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Proceduren an den Fasern vor dem Verspinnen zu Garn, an den Fäden (der Kette und des Schusses) vor dem Verweben, oder endlich an dem Gewebe selbst vorgenommen sind.

Bei bedruckten Waaren müssen sich an einzelnen Fasern zwei oder mehrere verschiedene Farben zeigen; es brauchen jedoch nicht zwei oder mehr von einander verschiedene Grundfarben vorhanden zu sein, auch Nüancen einer und derselben Farbe genügen, um die Waare als bedruckt behandeln zu können.

Gestrickte oder gewirkte wollene Waaren werden auch dann wie bedruckte Strumpfwaaren behandelt, wenn sie nur einzelne bedruckte Fäden (Fasern) zeigen.

Wegen der Ermittelung des relativen Gewichts siehe die Bemerkungen unter h und wegen der unwesentlichen Zuthaten die Bemerkungen unter g.

m) Bedruckte Waaren, soweit sie nicht anderweit genannt sind,

1. im Gewichte von mehr als 200 g auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 6 α),

2. im Gewicht von 200 g oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche (41 d 6 β),

3. von nicht ermitteltem relativen Gewichte (41 d 6 β).

Siehe auch die Bemerkungen oben unter h und l.

Garn, welchem hellere und dunklere Farben dadurch gegeben sind, daß die einzelnen Garnsträhne an mehreren Stellen mit Zeugstreifen, Gummiringen 2c. umgeben und in diesem Zustande dem Einflusse des Farbstoffes ausgesetzt sind, ist als bedrucktes zu behandeln. Ebenso: Zeugwaare, an welcher an den Fasern ein Farbenwechsel sichtbar ist, welcher durch Behandlung der anders zu färbenden Stellen des fertigen Gewebes mittelst Säuren hervorgebracht ist, wie z. B. bei wollenen und halbseidenen Chäles und Tüchern geschieht, um denselben auf eine wenig kostspielige Weise mehr verschiedenfarbige Muster zu geben. Bisher hat sich jedoch hierzu nur die Pikrinsäure bewährt, welche bei thierischen Fasern die blaue Farbe in Grün und die weiße Farbe in

---

derbaren Folgen*). Wird der Hauptamtskontroleur, der das Maximalgehalt von 3100 Mark hat, zum Rendanten befördert, so bekommt er nicht nur keine Zulage, sondern büßt noch 100 Mark von seinem bisherigen Einkommen ein. Er wird befördert, bekommt einen höhern Rang, muß eine höhere Kaution stellen und trägt eine erheblich größere Verantwortlichkeit, aber sein Gehalt wird um 100 Mark verringert! Dieser Gehaltssatz ist nicht etwa bald vorübergehend, sondern ebenso lange andauernd, wie in den übrigen Stufen. Wenn bei den Hauptamtskontroleuren zu wenig Gehaltsstufen bestehen, so bestehen bei den Rendanten zu viel. Würde bei den ersteren noch eine Maximalstufe zu 3300 Mark eingerichtet, so könnte bei den letzteren die Minimalstufe 3600 Mark betragen. Dann wäre, wie sonst in anderen Fächern üblich, mit einer Beförderung auch eine angemessene Gehaltszulage von 300 Mark verbunden, und die beiden Stufen von 3000 und 3300 Mark fielen fort, so daß auch bei den Rendanten nur 4 Stufen — so viel wie bei den Hauptamtskontroleuren — bestehen bleiben, wenn man nicht noch eine höchste Stufe von 4800 Mark nachfügen wollte. (Die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden Oberpostkassen-Ren danten kommen noch erheblich höher.)

Für die Ober-Revisoren würde zweckmäßig der Minimalsatz von 3300 Mark — der vorgeschlagene Maximalsatz der Hauptamtskontroleure — eingerichtet, damit der auf der höchsten Gehaltsstufe stehende Hauptamtskontroleur, wenn er zum Oberrevisor ernannt wird, nicht auf den jetzt bestehenden Minimalsatz von 3200 Mark zurückzugehen braucht, also 100 M. einbüßt. Für die Oberrevisoren würden zweckmäßig die 3 Gehaltsstufen in der Weise geändert, daß die erste 3300 Mark, die zweite 3600 und die dritte 3900 M. anstatt wie bisher 3200 M., 3500 M. und 3800 M. betragen. Die Gehaltsstufen der Oberinspektoren würden an diese Abstufungen sich sehr zweckmäßig anschließen, so daß das Anfangsgehalt 3900 Mark — das Maximalgehalt der Oberrevisoren — beträgt. Durch diese Verschiebung der Gehaltsstufen, die vielleicht maßgebenden Orts der Erwägung werth erscheint, würden entsprechende Staatsmittel bereit gestellt werden müssen. Aber auch ohne eine solche Mehrbewilligung würde diese Einrichtung durchführbar sein, wenn angeordnet wird, daß in die höheren Stufen eine entsprechende geringere Anzahl von Beamten gelangt, als in in die ersten und mittleren Stufen. (Bergstimme.)

*) Diese Einrichtung dürfte im Interesse derer getroffen sein, welche aus irgend einem Grunde in ihrer niedrigeren Stellung verbleiben. Das höhere Gehalt soll eine Entschädigung dafür sein, daß sie ein Mehr durch Avancement nicht erlangen können. D. Red.

Gelb verwandelt. Dieselbe wird auf die zu färbenden Stellen aufgetragen. Rescr. Berlin 18/4. 1870 III 6252. Velourstoffe, auf welche Oelfarbe aufgetragen ist. Rescr. Berlin 10/8. 1869 III 15858.

Gerauhte wollene Waaren, bei welchen die aufgerauhten Wollfäden auf der einen Seite des Gewebes doppelfarbig sind und diese Doppelfarbigkeit durch Bedrucken der rauhen Wollfasern von gelber Farbe hergestellt worden ist. Rescr. Berlin 16/8. 1869 III 15785.

Reise- und Pferdedecken, deren einzelne Fasern verschiedene Farben tragen, in der Regel gerauht.

In neuerer Zeit werden Wollstoffe eingeführt, welche nur bei der genauesten Revision erkennen lassen, daß die darin angebrachten Muster (Streifen, Punkte, Galons) nicht durch Weberei, sondern durch Bedrucken hervorgebracht sind und welche daher leicht als gewöhnliche gewalkte Wollwaare verzollt werden können.

Da es außerdem vorgekommen ist, daß bei der Verpackung dieser Wollstoff in Rollen nur die obersten 10—12 Yards aus gewalkten, unbedruckten Wollwaaren bestanden, die inneren Lagen dagegen aus bedruckten Stoffen gebildet waren, oder daß die aufgedruckten Galons, um dieselben äußerlich unsichtbar zu machen, schon in der Fabrik bei der Verpackung der Stoffe umgebogen und eingeschlagen wurden, so ist bei der Verzollung von Wollwaaren mit besonderer Umsicht zu verfahren. Erlaß des K. Würtemb. Steuer. Coll. vom 5. August 1873.

Zu den bedruckten Waaren gehören noch:

Tapeten von Wolle, bedruckte oder bemalte.

Wollmosaik, in ein Drahtgewebe gezogene Wollfäden, welche, bevor sie zerschnitten, mit einem Firniß auf Leinwand aufgeklebt werden. Die hieraus gefertigten Mosaikteppiche werden wie Fußdecken behandelt.

Zu den gedruckten gehören dagegen nicht solche Zeugwaaren, zu deren Herstellung verschiedenfarbige Schuddywollen verwendet worden sind und bei welchen durch das melirte Schußgarn auf der Oberfläche des Gewebes eine unregelmäßige Zeichnung sichtbar wird, wie solche auch durch Bespritzen des Zeuges mit Farbstoff hervorgerufen wird. Rescr. Berlin 22/12. 1875 III 17426.

n. Plüsche (41 d 6 α).

Wollsammet, Wollplüsch, Felbel, Fälbel, Velpel, geschnitten und ungeschnitten, gepreßt (gaufrirt) und ungepreßt.

Die Haare sind beim Plüsch länger als beim Sammet und beim Velpel am längsten. Zu den Plüschen gehören: Astrachan, Krimmer, Biber (Azors), Castorin, Utrechter Sammet.

Als Plüsche sind solche Stoffe zu behandeln, bei welchen der Flor durch besondere Fäden und nicht durch bloßes Rauhen hergestellt ist. Beim Plüsch sind die hervorstehenden Fasern von gleicher, bei gerauhten Waaren von ganz ungleicher Länge.

o. Spitzen, Tülle und Stickereien (41 d 7).

Siehe die Bemerkungen oben zu den gleichen Artikeln unter „Baumwollen-, Leinen- und Seidenwaaren".

p. Shawltücher, gewebte.

1. mit drei oder vier Farben (41 d 7).
2. mit fünf oder mehr Farben (41 d 8).

Unter Shawltücher sind die in den mannigfachsten, reichsten Mustern gewebten Umschlagetücher aus sehr feiner Wolle, welche der Form nach in viereckige, Doppel- und lange Shawls zerfallen, zu verstehen. Man kann die buntgewebten Shawls eintheilen in:

aa. echte Kaschmirshawls, entweder ganz aus Kaschmirwolle oder doch ganz aus Kammgarn mit Nadeln hergestellt, welche sich durch prachtvolle Färbung und schöne Muster, namentlich aber durch Weichheit und Feinheit auszeichnen;

bb. imitirte Kaschmirshawls, welche namentlich in Frankreich und Oesterreich mit Hülfe der Jacquardmaschine hergestellt und in der Regel daran zu erkennen sind, daß sie lancirt sind. Die werthvollsten imitirten Shawls sind die brochirten. Beim Brochiren bleibt der Raum des Grundes auf der Rückseite des Shawls völlig rein und glatt, während beim Lanciren der Figurschuß auf der Rückseite flott liegt. Diese Figurschußtheile werden in der Regel mit der Scheere ausgeschnitten.

Die sonst im Handel unter dem Namen Shawls vorkommenden Artikel (Umschlagetücher, kleine Shawls) sind wie andere Zeugwaare zu behandeln.

5. Waaren aus Pferdehaaren (aus Schweif und Mähne):

a) Oeltücher (11 a),

b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe aus Pferdehaaren, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Roßhaarspitzen (11 b.)

Nur Oeltücher aus Roßhaaren, d. h. aus Haaren der Mähne oder des Schweifes der Pferde sind zollfrei, dagegen Oeltücher aus Wolle, d. h. aus anderen Thierhaaren gleich den unbedruckten Tuch- und Zeugwaaren (nach Nr. 41 d 5 α) zu behandeln.

Gesponnene Pferdehaare aus der Mähne oder dem Schweife sind zollfrei, andere Thierhaare unterliegen gesponnen dem Zollsatze des Wollengarns. Sogenannte Roßhaarschnüre (nicht aus Haaren vom Schweife oder der Mähne des Pferdes), drei- oder mehrfach gezwirnt, ist daher nach Nr. 41 c 3 mit 24 M. für 100 kg zu verzollen. Rescr. Berlin 14/7. 1883 III 9267.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

In der Sitzung des Bundesraths vom 17. Juli d. J. — § 451 der Protokolle — ist das Einverständniß desselben darüber festgestellt, daß

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et. cam.

(Fortsetzung.)

§ **142.** Die Rückfallsstrafen treten ein (§§ 140 und 141),
Gleichviel ob man vordem verdammt
Im gleichen Staat des Zollverein,
Aus dem der neue Frevel stammt,
Oder in einem andern Staat
Des Vereins, den Thäter hat.
Und wird die Frage ventilirt,
Ob so ein Rückfall wo passirt,
Dann gilt Defraude, Kontrebande
Als gleichbedeutend hier zu Lande.
Die Straferhöhung Rückfalls wegen
Ist dann jedoch nicht aufzulegen,
Wenn seit dem Augenblick, in dem —
Was meistens riesig angenehm —
Abgebüßt oder geschenkt
Die Straf' an Freiheit oder Geld,
Die über ein Vergehn verhängt,
Das schon in frühre Zeiten fällt
Und das der Frevler zuletzt begangen, —
3 Jährlein sind ins Land gegangen.
Gleich rechtskräft'ger Verurtheilung
Wirkt Straffalles Erledigung
Dadurch, daß wer den Zoll betrog,
Der Straf' freiwillig sich unterzog.

§ **143.** Wenn Frachtführer oder Spediteur,
Weil er nicht richtig deklarirt,
Wie § hundertdreißigsechs
Nr. 1 bei c und d der lex
Vorschreiben, verurtheilt wird;
Doch wie sich's rausstellt hinterher,
Daß Deklarirungen, die eben
Ihm der Befrachter mitgegeben
Frachtbrief, Notizen, die daneben
Vom Kolli-Inhalt Aufschluß geben,
Daß, sag' ich, diese ihn beirrt,
Und er drum falsch hat deklarirt,
Auch wenn in Fällen die Nr. 7,
In hundertdreißigsechs beschrieben,
Verurtheilung allein gegründet
Auf Thatsachen, die dort man findet,
Ohn' daß Defraude selbst in diesen
Fällen weiter nachgewiesen;
Trifft Rückfalls Straf' den Bösewicht
Im Wiederholungsfalle nicht.
Auch ist, wenn also man verkracht,
Die Rückfallsstraf' nicht angebracht,
Selbst wenn, was weise vorgesehn,
Nachfolgen sollt' ein Zollvergehn!

Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§ **144.** Straf' für Defraude, Kontreband'
Wird halbmal schärfer angewandt:
1) Wenn Gegenstände auf der Fahrt
Man in Behältern, die geheim
Oder sonst in einer Art
Die künstlich — hier fehlt uns der Reim —
Oder schwer ist zu entdecken,
Man gar schnöde thut verstecken.
2) Wenn ferner Waare auf der Fahrt,
Die unter Zollkontrole geht,
Vertauscht oder verändert ward
In Theilen, draus die Waar' besteht.
3) Wenn verübte Kontreband'
Oder Fraude darin bestand,
Daß Thäter einen Waarenverschluß,
Den das Amt hat angebracht,

a. schmiedeeiserne Vorder- und Hintersteven,
b. schmiedeeiserne Kielstücke,
c. schmiedeeiserne Ruderrahmen,
d. Bleiplatten und Zinkplatten,
e. Zinknägel

als zum Bau von Seeschiffen zu verwendende metallene Materialien den in der bezüglichen Anlage A. aufgeführten speziell nachweisbaren Gegenständen gleichgestellt und demgemäß zollfrei abgelassen werden.

Im Grenzbezirk des Kgl. Pr. Hauptzollamts zu Nordhorn sind Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh und im Grenzbezirke des Regierungsbezirks Oppeln gegen Oesterreich baumwollene Strumpfwaaren (Nr. 2d 3 des Zolltarifs) der Transportkontrole gemäß §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes unterstellt. (Centralbl. f. d. d. Reich.)

Zolltariffragen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist dd. Berlin, den 16. Oktober 1886. III. 10005.

Unbedruckte wollene, mit Band eingesäumte, sowie mit Schnüren und zwei Schnallen mit Lederriemen versehene Pferdedecken sind nach der Bestimmung auf Seite 73 des zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienenden amtlichen Waarenverzeichnisses bei „Decken", vorletzter Absatz, wie die zu deren Herstellung verwendeten Zeugstoffe zu behandeln und daher mit Recht nach Nr. 41 d. 5 a. des Tarifs mit 135 Mark für 100 kg zur Verzollung gezogen worden.

Die in Bezug genommene Bestimmung unter „Schabracken" (Seite 304 a. a. O.), auf welche bei Pferdedecken außer auf Decken ebenfalls verwiesen wird, kann auf die vorliegende Waare keine Anwendung finden, da dieselbe nicht unter den Begriff der Schabracken, sondern unter den der Decken fällt. Ebensowenig kommt die Vorschrift in Anmerkung 2 zu „Sattlerwaaren", wonach letztere, wenn sie vorherrschend aus Fußteppichzeug, Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen gefertigt sind, wie feine Lederwaaren behandelt werden sollen, für die vorliegende Waare in Betracht, da als Sattlerwaaren im Sinne des amtlichen Waarenverzeichnisses nur solche Waaren anzusehen sind, welche aus den als Material für Sattlerwaren dort angeführten Stoffen hergestellt sind, und diese Voraussetzung für die vorliegende Waare nicht zutrifft.

Auf Anregung des elsässischen Industriellen-Syndikats hat der Centralverband deutscher Industrieller die Erklärung abgegeben, daß das im Deutschen Zollgebiet der Verzollung der Baumwollgewebe zu Grunde liegende Prinzip der Unterscheidung in „dichte" und „undichte" sei mangelhaft und inkorrekt; die richtige Grundlage für die Gewinnung angemessener Zölle liege einzig in der Verbindung von Gewicht und Fadenzahl. Demgemäß sollen Schritte zu entsprechender Aenderung gethan werden.

Braustener.

Vom k. bayr. Finanzministerium war anläßlich der Kammerverhandlungen über eine Petition aus Aidenbach, welche die Einführung der Gewichtssteuer an Stelle der jetzigen Maßsteuer bei Erhebung des Malzaufschlages wünschte, das Generalkomitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ersucht worden, über folgende Fragen gutachtlich sich zu äußern:

1) Ist in der That von dem Uebergange zur Malzgewichtssteuer für die bayerische Landwirthschaft ein Vortheil in der von den Landwirthen zu Aidenbach angedeuteten Richtung zu erwarten?

2) Ist beim Malzaufschlage die Gewichtssteuer als die gerechtere Besteuerungsform zu erachten?

3) Läßt sich annehmen, daß durch die Einführung der Gewichtssteuer die Vortheile, welche die Großbrauer in Folge besseren Betriebes vor den Klein- und Mittelbrauern voraus haben, wenigstens theilweise ausgeglichen werden können?

Auf Grund der Gutachten der acht Kreiskomitees und der Referate der HH. Direktor Dr. Lintner-Weihenstephan und Gutsbesitzer Narr-Zirndorf hat nun die Plenarversammlung des Generalkomitees in ihrer letzten Sitzung sämmtliche drei Fragen verneint. (Nordd. Brauerztg.)

Waaren und Betriebskenntniß.

Ein Glaspapier.

ist von einem Japanesen Namens Sahashitta aus Wassima erfunden worden, welches aus den Fasern japanesischer Wasserpflanzen hergestellt wird. Das Papier ist sehr stark und so durchsichtig, daß es zum Einrahmen in Fenstern an Stelle der Glasscheiben verwandt werden kann. (Frankf. Gew. u. Hand. Bl.)

Alkohol aus der knolligen Sonnenblume.

Die Gewinnung von Alkohol aus der knolligen Sonnenblume (Topinambour) wird jetzt in Belgien — besonders in der Stadt Hasselt — in großem Maßstabe betrieben. Die Kultur des Topinambour hat in Gembloux, woselbst ein staatliches landwirthschaftliches Institut ist, 43000 Kilos per Hektar und einen Ertrag von 1290 Franken (per Hektar) ergeben. Hierbei sind die Stiele, die bis 20 Franken per 1000 Kilos erzielen, nicht mitgerechnet. Der Gehalt an Traubenzucker beträgt 20 Prozent. Er enthält 8—9 Prozent reinen Alkohol; in Folge eines neuen Verfahrens in der eigens hierzu eingerichteten Alkoholbrennerei (aus Topinambour) in Hasselt gewinnt man sogar 16½

Abnahm, verletzt und zum Verdruß
Sonstwie unbrauchbar gemacht,
Wobei die höchste Freiheitsstraf'
Die festgesetzt im Paragraph
Hundert und noch Sechzig zwei,
Jedoch nicht überschritten sei.
§ **145.** Auch in Fällen des Paragraphen
Hundertdreißigsechs ad neun
Tritt für dort genannte Straten
Obige Verschärfung ein.
Der Schuld'ge außerdem erfährt
Verlust der Gunst, so ihm gewährt.
§ **146.** Wenn drei und mehr Personen sich,
Um auszuüben gemeinschaftlich,
Defrauden oder Kontrebanden,
Gar absichtlich zusammenfanden,
Wird für gemeinsame Vergehn
Die Straf' geschärft, indem für den
Anführer noch hinzu soll kommen
Gefängnißmonde 3—6.
Für die jedoch, die theilgenommen,
Nur 1—3 nach dieser lex.
Trifft drei und mehr zusammen man,
Bei Ausübung des Frevels an,
So nimmt man an bei solchen Kunden,
Daß sie in böser Absicht sich
Zur Ausübung gemeinschaftlich
Mit oder ohne Schwur verbunden.
Wenn sie den Nachweis nicht erbringen
Und nicht ersichtlich aus den Dingen,
Daß ihr Zusammentreffen blos
Ein zufäll'ger Zusammenstoß.
Wenn wiederholt solch Frevel ward,
Nachdem rechtskräftig vorhergegangen,
Verdammung oder von solcher Art
Verbindung dauernd eingegangen,
Gefängniß kriegt 1 Jahr bis 2
Der Anführer — wer sonst dabei
Gewesen, sitzt 6 Monden blos
Bis zu 'nem Jahr für den Verstoß.
Daneben Strafe, die der Lohn
Für Kontreband, Defraudation.
§ **147.** a) Wer Defraude, Kontrebande
Hat begangen hier zu Lande,
Und dabei sich gar den Schutz
Einer Versich'rung macht zu Nutz,
Sitzt neben der gerechten Straf',
Die das Vergehen selbst schon traf,
Noch der Monde 2—3
Am Orte, wo man minder frei.
b) Und wenn da ferner hier zu Lande
Defraude oder Kontrebande
Von drei und mehreren stattgefunden
Die sich zu solchem Zweck verbunden'
Und machten gar dabei den Schutz'
Einer Versich'rung sich zu Nutz,
So wird auch hier verschärft die Straf',
Die schon verwirkt nach Paragraph
146 war,
Gegen den Anführer mit 8
Monat bis zu 1 Jahr.
Bei andern, die blos mit gemacht,
Mit Freiheitsstraf', die 4—6
Monat' dauert — sagt die lex.
c) Der Versichernde sowie,
Wer der Versich'rungs-Compagnie
Vorsteht, brummen in jenen Fällen
Die oben a) und b) vorstellen,
Anderthalb bis Jahre 2,
Und wer Rechnungsführer bei
Der Gesellschaft, Monat 6
Bis 2 Jahr, so will's die lex.
Wer Gesellschaftsmitglied war
Brumm 6 Monde bis 1 Jahr.
Ferner confiscirt man die
Fonds, die der Versich'rung wegen
Die Versich'rungs-Compagnie
Zu dem Zweck pflegt anzulegen.

Prozent 50gradigen Alkohol. Der Alkohol soll in nichts den besten Alkoholsorten im Handel nachstehen.
(Frankf. Gew. u. Hand. Bl.)

Ueber den Zuckergehalt von Gerste und Malz.
Von C. O. Sullivan.

Verfasser findet, daß es möglich ist, der Gerste sowohl, als auch dem Malz allen Zucker mit Alkohol bei einer Temperatur von 40 Grad Cels. zu entziehen. Er erhält nachstehende Resultate:

	Gerste		Malz	
	I.	II.	I.	II.
Rohzucker	0,9 pCt.	1,39 pCt.	4,5 pCt.	4,5 pCt.
Maltose	— „	— „	1,2 „	1,98 „
Dextrose	1,1 „	0,62 „	3,1 „	1,57 „
Lävulose	— „	— „	0,2 „	0,71 „

(Chem. Ind. S. 257.)

Entziehung der Abgaben

Neue Defraudationsart.

Unter der Deklaration „gelbe Senfsaat" ist versucht worden, eine Waare nach Nr. 9 k des Zolltarifs zollfrei einzuführen, welche bei näherer Prüfung als nach Nr. 9 d α des Tarifs mit 2 M. für 100 kg zollpflichtige ostindische Rapssaat erkannt worden ist. Diese Waare ist von der Senftsaat nur durch genaue Vergleichung der Farbe und des Geschmacks zu unterscheiden.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Urth. des 3. Straff. v. 7. Juni 1886 c. D. (1229 86) (LG. Bremen).

StrPrO. § 260. Vereinszollgef. v. 1. Juli 1869 §§ 135, 27, 32, 44, 64, 96, 155.

Das über eine Zolldefraudation erkennende Gericht ist nicht gehindert, festzustellen, daß eine zollpflichtige Waare eingeführt wurde, wenn auch die Beschaffenheit der Waare gänzlich unbekannt blieb. In diesem Fall kann nur auf Konfiskation der Waare bezw. der hierfür substituirten Geldsumme, nicht aber auf Strafe, sei es nach einem Maximal-, sei es nach einem Minimaltarifsatz erkannt werden.

Aufhebung des Urth. bezüglich der Strafe. Gründe: Das angefochtene Urtheil erachtet gegen den Angeklagten für erwiesen, daß derselbe am 16. Oktober 1885 es unternommen hat, durch heimliche Einführung einer mindestens 50 kg schweren Kiste in das Zollinland die Eingangsabgabe für den zollpflichtigen, im Uebrigen seiner Beschaffenheit nach unermittelt gebliebenen Inhalt dieser Kiste zu hinterziehen, legt als Betrag der vorenthaltenen Abgabe den höchsten tarifmäßigen Eingangsgewichtszoll des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 (RGes.-Bl. S. 111) mit 1200 M. pro 100 kg zu Grunde, und hat dem entsprechend in Gemäßheit der §§ 135, 140, 155 des Vereinszollgesetzes den Angeklagten zur gesetzlichen Strafe der im Rückfall verübten Zolldefraudation verurtheilt. Insoweit die Revision die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und die Anwendung des § 135 ohne den § 136 des Vereinszollgesetzes bekämpft, erscheinen die Ausführungen der Revisionsschrift verfehlt. Vom Gesichtspunkt freier Beweiswürdigung kann es keinem Bedenken unterliegen, die Thatsache der Zollpflichtigkeit einer gewissen, aus dem Zollauslande in den inländischen Verkehr übergegangenen Waare im Allgemeinen festzustellen, auch ohne daß der Strafrichter in der Lage ist, die konkrete Beschaffenheit der fraglichen Waare nach Maßgabe der einzelnen Tarifpositionen speziell zu bezeichnen. Und ebenso ist es zweifellos, daß der § 135 des Vereinszollgesetzes für sich allein den gesetzlichen Thatbestand gemeiner Zolldefraudation erschöpfend bestimmt, § 136 des Vereinszollgesetzes aber lediglich besondere Fälle aufführt, in denen das Delikt der Zolldefraudation ohne weiteres als vollbracht angenommen werden soll.

Begründet erscheint dagegen die Rüge des Beschwerdeführers, daß das angefochtene Urtheil auf eine Strafe erkannt hat, welche durch kein Strafgesetz bestimmt ist[1]). Die gesetzliche Strafe der Zolldefraudation besteht neben der Konfiskation in einer Geldstrafe, welche dem vierfachen bezw. mehrfachen Betrage „der vorenthaltenen Abgaben" gleichkommen soll. Um zu dieser gesetzlichen Strafe zu gelangen, genügt also nicht die Annahme einer im Allgemeinen bestehenden Zollpflichtigkeit und die Ueberzeugung von einer begangenen Verletzung der Zollpflicht; vielmehr muß der konkrete Betrag des zu entrichten gewesenen und nicht entrichteten Zolls festgestellt werden. Solche Feststellung war vorliegendenfalls unmöglich, weil, wie die Urtheilsgründe ausdrücklich anerkennen, weder ermittelt sei, „welche Waaren der Angeklagte mit sich geführt", noch auch „Anhaltspunkte" für die zu vermuthende Art der fraglichen Waaren erbracht sind. Der Instanzrichter glaubt jedoch in anderweiten Bestimmungen des Vereinszollgesetzes den Rechtsgrundsatz ausgesprochen zu sehen, daß im Zweifelsfalle, sobald sich eben der spezielle Betrag des zu entrichtenden Zolls gar nicht ermitteln läßt, stets der tarifmäßige Maximalbetrag entrichtet werden muß,

[1]) Der RA. hatte sich für die Ansicht des Instanzgerichts ausgesprochen, weil die vielen Fälle, in welchen nach dem Zollvereinsgesetz statt des nicht ermittelten konkreten Zollsatz der höchste Zollsatz anzuwenden sei, darauf schließen lasse, daß der Gesetzgeber ein solches Prinzip als maßgebend anerkannt habe und es sich nicht annehmen lasse, daß derjenige, welcher die eingeführte Waare illegal der Revision entzieht, besser gestellt sein solle, als derjenige, welcher dies in erlaubter Weise thue (§ 37). Daß neben dem Gewichtszoll auch Stück- oder Werthzölle vorkämen, könne dies nicht hindern, denn der Gewichtszoll bilde die Regel und müsse dem Gesetzgeber auch in denjenigen Fällen vorgeschwebt haben, in welchen statt der Revision der höchste Zollsatz zu entrichten sei.

Ist Einziehung nicht zu vollstrecken
So ist statt deß die Schuld zu decken
Mit einer Geldbuß', die an Mark
500 bis 5000 stark.
Solidarisch haften Alle, die
Theil haben an der Compagnie.

§ **148.** Wer bei Defraude, Kontrebande
Waffen führt zum Widerstande
Gegen Beamte, die immerdar
Zollintreß' zu nehmen wahr,
Brummt neben ordentlicher Straf'
Die das Vergehen selbst schon traf,
Noch 6 Monde bis 1 Jahr,
Auf daß man seiner sich verwahr.
Wen nächtlich oder auf Nebenwegen,
Wie's zu thun die Schmuggler pflegen,
Man bei Defraude, Kontreband'
Im Grenzbezirk mit Waffen fand,
Von dem nimmt man ohn' Weit'res an,
Er wollte sich damit erdreisten,
Beamten Widerstand zu leisten,
Sofern er nicht beweisen kann
Oder aus Umständ'n zu ersehn,
Daß die Führung seiner Waffen
Mit betreffendem Vergehn
Hat für diesmal nichts zu schaffen.

Angeschuldigter, der Waffen
Wirklich schon zum Widerstand
Gegen Zöllner angewandt,
Ist nach Landsgesetz zu strafen.
Waffen sind Werkzeug' gleichgestellt,
Die man für gleich gefährlich hält.

Strafe der Theilnahme.

§ **149.** Den Miturheber, Gehilf' der That,
Und den, der sie begünstigt hat
Straft bei Defraude, Kontrebande
Das Strafgesetz, das gilt im Lande,
Soweit nicht jene That betraf,
Was noch besonders im Paragraph
Hundertvierzig sechs und sieben
In dieser lex ist vorgeschrieben.
Alle, die mit Schimpf und Schande
An Defraude, Kontrebande
Theilgenommen, trifft die Straf'
Aus dem Rückfallsparagraph
Nur, wenn selbst in ihrem Trachten
Sie des Rückfalls Schuld vollbrachten.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen

§ **150.** Doch welche Art der Freiheitsstraf',
Und wie Vollstreckung findet statt,
Und was für Folgen sonst noch hat
Verdammung, die den Frevler traf,
Das Alles wird dir mit Behagen
Das Landesstrafgesetzbuch sagen.

Ordnungsstrafen.

§ **151.** Wenn verletzt ist Waar'verschluß,
Den das Amt anlegen muß,
Ohne Absicht Zoll zu schinden
Muß, sofern nicht zu begründen,
Daß durch Zufall dies gescheh'n,
Den man nicht vorher gesehn,
Thäter mit und ohne Wappen
Bis 900 Mark berappen.

§ **152.** Wer es wagt zu übertreten,
Was sich dies Gesetz verbeten,
Und was dann noch publicirt
An Verwaltungs-Vorschrift wird,
Zahlt, sofern für dies Verbot
Nicht besondre Strafe droht,
Ordnungsstrafe, die an Mark
Bis zu 150 stark.

(Schluß folgt.)

und verwerthet diesen vermeintlichen Grundsatz für die Berechnung der Defraudationsstrafe. Würde eine derartige allgemein bestehende, gesetzliche Präsumtion auch zunächst nur innerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen dem forderungsberechtigten Staat und dem abgabepflichtigen Privaten für die Normirung der Höhe der Abgabepflicht anzuerkennen sein, so wäre die Ausdehnung dieser Rechtsvermuthung auf das Gebiet des Strafrechts behufs Festsetzung der hiernach zu berechnenden Geldstrafe nicht zu beanstanden. Indessen eine solche allgemeine Rechtsvermuthung findet sich weder ausdrücklich im Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 ausgesprochen, noch ist sie aus den vom angefochtenen Urtheil herangezogenen Vorschriften mittelbar herzuleiten.

Der § 27 des Vereinszollgesetzes, auf welchen zunächst Bezug genommen ist, handelt lediglich von der Deklarationspflicht, setzt den Fall voraus, daß ein „Waarenführer" sich außer Stande erklärt, über den ihm gänzlich unbekannten Inhalt seiner „Ladung" eine zuverlässige Deklaration abzugeben, verordnet für solchen Fall die Vornahme spezieller amtlicher Revision der Ladung, und erwähnt hierbei beiläufig, was ohnehin selbstverständlich erscheint, daß der Waarenführer, wenn er „den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist", hierdurch seine Ladung den mit der amtlichen Revision undeklarirter Ladungen verbundenen Weiterungen entziehen kann. Es ist klar, daß letzterenfalls die Sache so angesehen wird, als läge von vornherein eine auf die höchste Tarifposttion lautende Deklaration des Waarenführers vor, welche jede Möglichkeit einer Zollhinterziehung ausschließt und daher alle weiteren Kontrolen entbehrlich macht. Im Uebrigen handelt es sich um Gegenstände, die sich in amtlichem Gewahrsam oder amtlicher Bewachung der Zollbehörde befinden, deren Gewicht feststeht, deren Beschaffenheit jeden Augenblick durch Revision festgestellt werden und bezüglich deren nur ein Gewichtszoll in Frage kommen kann. In alledem ist schlechterdings kein Prinzip enthalten, welches sich auf, ihrer Beschaffenheit nach absolut unbekannt gebliebene Gegenstände und deren Eingangszollpflicht anwenden ließe.

Aehnlich verhält es sich mit dem § 32 des Vereinszollgesetzes. Auch hier ist von ihrer Beschaffenheit noch unbekannten Gegenständen und deren präsumtiver Tarifirung nach dem höchsten Zollsatz nicht die Rede. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine bestimmte, der Zollbehörde zur Revision vorliegende, ihrer Beschaffenheit nach gehörig deklarirte „Ladung", und um die Befugniß des Deklaranten, „durch Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif" sich von der speziellen Revision zu befreien. Dies alles sind Modalitäten der Zolldeklaration und Zollrevision, nicht aber Normen der Tarifirung. Vollends bedeutungslos für die hier zu entscheidende Frage ist endlich die Vorschrift des § 44 des Vereinszollgesetzes. Denn wenn darin gesagt ist, daß bei unverzollt und unrevidirt eingegangenen zur Zollabfertigung am Bestimmungsort im Inlande überwiesenen Waaren (§ 33 Vereinszollges.) der Extrahent des Begleitscheins „für den Betrag des Zolls nach dem höchsten Erhebungssatze" des Tarifs zu haften hat, so heißt das zunächst weiter nichts, als daß der Umfang der Haftbarkeit des Begleitscheinextrahenten sich nicht beschränkt auf den im letzteren bezw. in der Deklaration bezeichneten Zollsatz, sondern daß er unbeschränkt für jeden Zollbetrag aufkommen muß, der bei der speziellen Revision der Waaren durch das inländische Zollabfertigungsamt ermittelt wird. Die Entrichtung des Zolls „nach dem höchsten Erhebungssatze des Tarifs" ist also thatsächlich davon abhängig, daß effektiv bei der Zollabfertigung Gegenstände ermittelt werden, welche dem tarifmäßig höchsten Eingangszoll unterliegen. Wie verfahren werden soll, wenn die auf Begleitschein eingegangenen Waaren gar nicht zur Revision und Zollabfertigung im Inlande gelangen, sondern etwa unterwegs durch Zufall oder schuldhafter Weise verschwinden, darüber verfügt § 44 a. a. O. nichts. Daß bei durch Zufall auf dem Transport untergegangenen Waaren der nach Maßgabe der Deklaration zu berechnende Zollsatz noch ermäßigt werden soll, bestimmt § 48 des Vereinszollgesetzes. Konkurrirt eine nicht unverschuldete Verletzung des Waarenverschlusses, und die Waarengattung ist nicht zu ermitteln gewesen, so soll die Haftung des Begleitscheinextrahenten für den höchsten Zollsatz unmittelbar wirksam werden (§§ 64, 96 Vereinszollges.). Soweit daher in diesen besonderen Fällen der höchste Satz des tarifmäßigen Eingangszolls für bestimmte Gewichtsmengen wirksam wird, beruht diese Wirksamkeit stets auf einer freiwillig übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung, den Maximalbetrag unbedingt oder eventuell zahlen zu wollen, nicht auf einem gesetzlich zum Nachtheil einer gewissen Person in Kraft tretenden Präjudizes. Derartige auf ganz spezielle Modalitäten und Voraussetzungen beschränkte Vorschriften gestatten nicht, daraus ein allgemeines Rechtsprinzip herzuleiten und dasselbe für die Gewinnung einer im Gesetze fehlenden Norm der Strafbemessung zu verwerthen.

Von diesen Bedenken abgesehen steht eine allgemeinere Erwägung der Rechtsauffassung des Instanzrichters entgegen. Der Letztere hat sich durch den zufälligen Umstand, daß vorliegendenfalls wenigstens das äußere Behältniß, in dem sich die zollpflichtigen Gegenstände befunden haben sollen (eine Kiste), und deren Gewicht annähernd ermittelt worden, darüber forttäuschen lassen, wie hier das von ihm unterstellte Prinzip allerdings eine praktische Anwendbarkeit zu gestatten scheint, während es zweifellos in allen Fällen, in denen sich auch nicht einmal das Gewicht approximativ feststellen läßt, gänzlich versagen würde. Ueberdies aber würde dem Gedanken, in allen Fällen der Hinterziehung eines dem concreten Betrage nach unermittelt gebliebenen Zolls den absolut höchsten Zollsatz zu Grunde zu legen, nur unter der Voraussetzung Sinn und Brauchbarkeit zuzuerkennen sein, wenn das Vereinszollgesetz ausschließlich auf Gewichtszöllen beruhte und man darnach, eine gewisse Gewichtseinheit zu Grunde gelegt, von einem absoluten Maximalzollsatz sprechen könnte. Das Vereinszollgesetz beruht aber in Wirklichkeit auf einem Zollsystem, das zwar hauptsächlich Gewichtszölle, daneben jedoch auch Zölle nach Maß, Stückzahl oder Werth kennt (§ 9). Die letzteren drei Kategorien schließen, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, mit begrifflicher Nothwendigkeit jede absolute Maximalgrenze aus. Und wenn man vorliegendenfalls auch nach Maßgabe des geltenden Tarifs die Möglichkeit ganz von der Hand weisen wollte, die fragliche Kiste könnte dem Maß- oder Werthzoll unterzügliche Waaren enthalten haben, so ist doch an sich nicht abzusehen, weshalb die fragliche Kiste nicht beispielsweise nach Position 20d des Tarifs mit 3 Mark pro Stück zu verzollende Taschenuhren in einer Anzahl enthalten haben könnte, welche den Gewichtszoll von 600 Mark erheblich überstiege. Schon dieser Gesichtspunkt beweist, daß die Tarifirung nach Position 18a des Tarifs d. h. 1200 Mark pro 100 kg, abgesehen von ihrer Willkürlichkeit den Gedanken, welcher dem Instanzrichter vorschwebt, gar nicht trifft. Auf dem Boden des geltenden Tarifs existirt ein absolut höchster Zollsatz nur innerhalb der Gewichtszölle für eine feststehende Gewichtseinheit; darüber hinaus entzieht sich die Maximalgrenze jeder Bestimmbarkeit. Damit hängt denn auch zusammen, daß die ältere patikulare Zollgesetzgebung, welche Aushülfebestimmungen für die Fälle einer konstatirten Zolldefraude ohne Ermittelung des hinterzogenen Abgabenbetrags für erforderlich hielt, vorsorglich unterschied zwischen gänzlich unbekannt gebliebener Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes und Gegenständen, deren Gattung, Qualität und Werth im Allgemeinen noch zu ermitteln war. Zolldefrauden der ersteren Kategorie wurden mit einer willkürlich vom Gesetz bemessenen außerordentlichen Strafe bedroht, und nur für die Defraudationsstrafe der letzteren Kategorie wurde der höchste Zollsatz, jedoch nicht der beliebig höchste Satz des ganzen Tarifs, sondern der höchste dem betreffenden Artikel, der concreten Waarengattung entsprechende Tarifsatz zu Grunde gelegt. Auf diesem Standpunkte standen die §§ 28 und 29 des kgl. sächs. Zollstrafges. vom 3. April 1838. Und von diesen Vorgängen beeinflußt hat das im angefochtenen Urtheil erwähnte Erkenntniß des OAG. in Dresden vom 17. Juni

1878 in einem Falle, in welchem die Tarifirung von 2 Pfd. wollener Tücher oder Shawls ohne nähere Ermittelung der Species in Frage kam, es für statthaft erachtet, die Defraudationsstrafe nicht nach dem einfachen, sondern nach dem höchsten Tarifsatze der auf den fraglichen Artikel anzuwendenden Position 41 Abs. c 1, des damals geltenden Tarifs vom 1. Okt. 1873 zu normiren (vgl. Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, 1879 S. 13). Ob diese Entscheidung nach Lage des concreten Falls zutreffend war, kann unerörtert bleiben. In jedem Falle bleibt ihre Bedeutung auf den speziellen Fall einer der Gattung nach bekannten Waare beschränkt und gestattet keine Ausdehnung auf die hier zu entscheidende Frage der Tarifirung eines in seiner Beschaffenheit gänzlich unbestimmten Gegenstandes. Gerade aber der Umstand, daß das Vereinszollgesetz es unterlassen hat, nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen besondere Aushülfebestimmungen für solche Fälle ausdrücklich zu treffen, in welchen bei konstatirter Zolldefraude der wirklich hinterzogene Abgabenbetrag gar nicht mehr festzustellen ist, enthält ein ferneres Argument dagegen, auf Grund beiläufiger Erwähnung des höchsten tarifmäßigen Gewichtszolls im Vereinszollgesetz in das letztere eine allgemeine Rechtspräsumtion hineinzuinterpretiren, welche ausdrücklich anerkannt sein müßte, um Anwendung finden zu können.

Aus diesen Gründen mußte die nicht nach dem wirklich hinterzogenen Abgabebetrage, sondern fictiv nach der Position 18a des Tarifs vom angefochtenen Urtheil bemessene Geldstrafe von 4800 Mark, sowie die hierfür substituirte Freiheitsstrafe in Wegfall kommen. Andrerseits fehlt auch dafür jede gesetzmäßige Grundlage, um etwa im Zweifelsfall bei ganz unbekannten Gegenständen deren Zollpflichtigkeit nach irgend einem tarifmäßigen Minimalsatz zu fingiren. Ueberdies würde dieser Gedanke bei einem tarifmäßigen Minimum von 10 Pfg. pro 100 kg Gewichtszoll kaum geeignet sein, einen praktisch besser gesicherten Rechtsschutz gegen Zolldefraudation zu verwirklichen. Vielmehr wird daran festzuhalten sein, daß nach Lage der gegenwärtig geltenden Zollgesetzgebung die Feststellung der abstrakten Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes ohne jede Feststellung seiner Beschaffenheit und der davon abhängigen concreten Zollpflicht nicht ausreicht, um darauf hin neben der absoluten Strafe der Konfiskation auch auf die nach der concreten Abgabepflicht bemessene Defraudationsstrafe zu erkennen. Dagegen liegt keine Veranlassung vor, der Revision auch bezüglich der erkannten Confiscation, bezw. der Verurtheilung des Angeklagten zum Wertherſatz mit 300 Mark Folge zu geben. In Gemäßheit des § 135 des Vereinszollgesetzes soll die Confiscation stets in erster Reihe eintreten, sobald, wie hier geschehen, eine Zolldefraudation begangen ist. Da nach allgemeinen Grundsätzen auf Einziehung selbst dann erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar (§ 42 StrGB.), kann es keinem Bedenken unterliegen, Confiscation auch ohne Verurtheilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Andrerseits hat § 155 des Vereinszollgesetzes bezüglich der Confiscation auch für Fälle vorgesehen, in denen weder dieselbe unmittelbar vollzogen, noch auch der Werth des zu confiscirenden Gegenstandes ermittelt werden kann.

Urth. des I. Straſſ. v. 17. Juni 1886 c. O. (1270 86) (LG. Dortmund).

Gesetz. betr. die Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881, §§ 12, 20 (RGBl. S. 185).

Vorerwähntes Gesetz bezieht sich nur auf öffentliche Lotterien im Sinne des § 286 des StGB., findet daher keine Anwendung auf eine nur auf den bestimmten Kreis von Vereinsmitgliedern beschränkte Lotterieveranstaltung: der Privatcharakter einer solchen Lotterie wird auch nicht dadurch geändert, daß einige Vereinsmitglieder ohne Wissen und Willen der Veranstalter Loose an dritte Personen außerhalb des Vereins absetzen.

Verwerfung der Rev. des StA. Gründe: Unzweifelhaft unterliegen nur öffentliche Ausspielungen und Lotterien der Stempelabgabe des RGes. vom 1. Juli 1881 (vgl. § 12 u. 20 das. und 5. III. des Tarifs) und ist der Begriff der Oeffentlichkeit in diesem Gesetze derselbe, wie in § 286 des StrGB. (vgl. Entsch. des RG. Bd. 11 S. 9 ff.); er ist gegeben, wenn der Erwerb der Loose der Allgemeinheit zugänglich gemacht, also nicht auf einen bestimmten fest abgeschlossenen Kreis, wie hier thatsächlich festgestellt ist, beschränkt wird (vgl. Entsch. des RG. Bd. 1 S. 357 ff.); im vorliegenden Falle nahm das Instanzgericht folgenden Sachverhalt als erwiesen an: der Gewerbeverein zu D. veranstaltete im Jahre 1884 zum Besten seines Baufonds eine Verloosung; der Beschluß hierzu wurde auf Anregung der Generalversammlung vom Vorstand, den Angeklagten, gefaßt, zu gleicher Zeit aber auch von denselben beschlossen, daß der Verkauf der Loose nur an Mitglieder des Gewerbevereins stattfinden solle; diese Bestimmung wurde sodann auch als § 2 in den Lotterieplan aufgenommen; zur Besorgung der durch die Verloosung entstehenden Geschäfte wurde eine Lotteriekommission eingesetzt, welche ihrerseits die Loose wieder an einzelne Mitglieder mit dem Auftrage gab, die Loose bei den in ihrer Nähe wohnenden Mitgliedern abzusetzen; der Vorstand, insbesondere Rechtsanwalt M., machte wiederholt in den Sitzungen des Gewerbevereins darauf aufmerksam, daß der Verkauf der Loose nur an die Mitglieder des Vereins geschehen dürfe; auch erhielt jedes Mitglied, welches mit dem Looseverkauf beauftragt war, eine Anzahl der den erwähnten § 2 enthaltenden Lotterieexemplare; gleichwohl boten nun zwei Vereinsmitglieder, Kaufmann S. und Friseur X. dem Steueraufseher M., welcher nicht dem Verein angehörte, Loose zum Ankaufe an und X. bejahte dessen Frage, ob man diese Loose bei ihm kaufen könnte; der Steueraufseher kaufte übrigens keine Loose; das Instanzgericht nahm weiter an, daß die Vorstandsmitglieder kein Verschulden darin treffe, daß einzelne mit dem Absatz der Loose betraute Vereinsgenossen entgegen der ihnen ausdrücklich ertheilten Weisung ohne Wissen des Vorstandes Loose an Fremde zum Verkaufe angeboten und daß dadurch die veranstaltete Lotterie ihren Privatcharakter nicht verloren und nicht zu einer öffentlichen geworden und gelangte so zur Freisprechung der Angeklagten von der Anklage aus § 16 des RGes. vom 1. Juli 1881.

Die Revision glaubt nun zunächst in den Feststellungen des Instanzgerichts einen Widerspruch finden zu dürfen, indem angenommen werde, es seien die von dem Gewerbeverein ausgegebenen Loose wenigstens theilweise auch Nichtmitgliedern des Vereins zugänglich gewesen und öffentlich feilgeboten worden, gleichwohl aber die Verloosung als eine nicht öffentliche bezeichnet werde, weil die Absicht des die Lotterie veranstaltenden Vorstandes ursprünglich dahin gegangen, die Loose nur an Mitglieder des Vereins abzusetzen; ein solcher Widerspruch besteht nun aber keineswegs; die Revision mißversteht die Entscheidungsgründe; dieselben sprechen nicht von einer ursprünglichen, später aber nicht bethätigten also thatsächlich aufgegebenen Absicht des Vorstandes, den Absatz der Loose auf die Vereinsmitglieder einzuschränken, nehmen vielmehr als erwiesen an, daß der Vorstand den gefaßten Beschluß auch, soweit an ihm lag, durchführte, die geeigneten Maßregeln, Aufstellung des Lotterieplanes, Einsetzung einer besonderen Commission, Ertheilung strenger Weisung an dieselbe traf, und daß nur vereinzelte Fälle eines Angebotes an Fremde durch zwei Looseverkäufer, welche ihren Auftrag überschritten und ohne Wissen und Willen des Vorstandes über die ihnen auferlegte Beschränkung hinausgingen, vorkamen, welche aber als Ausnahmefälle den privaten Charakter des Unternehmens nicht zu alteriren vermochten; auch die Behauptung der Revision trifft nach den Feststellungen nicht zu, daß die Lotterie thatsächlich eine öffentliche gewesen; sie war nach denselben im Gegentheil eine nicht öffentliche, bei der nur einige Unregelmäßigkeiten und Ungehörigkeiten hinter dem Rücken des Vorstandes und ohne alles Verschulden desselben unterliefen. Der Vorwurf der Revision, daß die Angeklagten ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausloosung nicht de facto

zu einer öffentlichen wurde, ist nach der Feststellung gleichfalls unrichtig, da dieselben hiernach alles Nöthige zur Durchführung ihres Beschlusses thaten und zudem die Privatausspielung auch nicht de facto durch das eigenmächtige Verhalten zweier Vereinsmitglieder eine öffentliche wurde.

Prozeßverfahren.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 30. September 1886. III 11655.

In § 38, 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 ist bestimmt, daß ein Brauereitreibender, welcher wegen der auf Grund dieses Gesetzes gegen sein daselbst bezeichnetes Hülfspersonal verhängten Geldstrafen subsidiarisch in Anspruch genommen wird, die Vermuthung des zur Begründung seiner Haftbarkeit erforderlichen fahrlässigen Verhaltens bei Anstellung bezw. Beaufsichtigung des Hülfspersonals in dem Falle gegen sich habe, wenn er bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuerdefraudation bestraft worden sei. In Auslegung dieser Vorschrift hat das Reichsgericht neuerdings dahin entschieden, daß die fragliche Vermuthung nicht schon dann Platz greife, wenn der Brauereitreibende überhaupt wegen Brausteuerdefraudation bestraft worden, vielmehr nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Defraudation in der von dem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Weise begangen worden sei.

Eine Feststellung der letzteren Art wird indessen, da der Begriff der Brausteuerdefraudation im Sinne der §§ 27—29 des qu. Gesetzes ein Handeln in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung nicht voraussetzt, in den wegen Brausteuerdefraudation ergangenen Strafbescheiden regelmäßig nicht enthalten sein, selbst wenn nach den Umständen des konkreten Falles eine derartige Absicht als nachgewiesen erachtet werden konnte. Auf der andern Seite erscheint es nothwendig, um diejenigen, welche sich einer von ihnen in der bezeichneten Absicht begangenen Defraudation schuldig machen, für die Zukunft etwa über ihre Gewerbsgehülfen u. s. w. zu verhängenden Strafen dem Gesetze gemäß subsidiarisch haftbar machen zu können, in den dazu angethanen Fällen auf eine entsprechende thatsächliche Feststellung hinzuwirken und dieselbe in die Gründe des Strafbescheides aufzunehmen.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, dahin Anordnung zu treffen, daß in Zukunft demgemäß verfahren werde.

Ich bemerke hierbei, daß der Herr Justiz-Minister auf Ersuchen die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen hat, in gerichtlichen Untersuchungen der gedachten Art die Aufnahme einer bezüglichen Feststellung in das Urtheil ausdrücklich in Antrag zu bringen.

Verkehr mit dem Ausland.

Der am 12. Juli 1883 zwischen Deutschland und Spanien abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll mit den durch den Nachtragsvertrag vom 10. Mai 1885 herbeigeführten Abänderungen bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe nebst Schlußprotokoll und den erwähnten Abänderungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Vereinigt. Staaten von Amerika.

Sogenannte Maßliebchen (daisies) aus Seide und Baumwolle, in denen Seide dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet, und welche zum Aufnähen auf Tücher 2c. als Verzierungen verwendet werden, unterliegen einem Zoll von 50% vom Werth.

Chirurgische Scheeren von Stahl unterliegen als Messerschmiedewaaren einem Zoll von 35% vom Werth.

Stärke von Weizen und Kartoffeln unterliegt einem Zoll von 2½ Cents für das Pfund.

Getrocknete Pechtennen-Fasern (von der Tannennadel) sind auch wenn sie durch Hecheln behufs Verwendung zu Polsterarbeiten 2c. weiter verarbeitet sind, zollfrei.

Hornabfälle sind, auch wenn sie zur Verwendung in der Corsetfabrikation an Stelle von Fischbein polirt sind, zollfrei.

Kartoffelstärke in Pulverform ist nicht als „Griesmehl" zollfrei zuzulassen, sondern unterliegt einem Zollsatz von 2 Cents für das Pfund.

Eichorienfamen zur Gewinnung von Eichorienwurzel zur Fabrikation von Eichorien ist zollfrei.

Der Preis der Bretter, auf welche wollene Kleidungsstoffe gewickelt sind, gehört nicht zu dem zollpflichtigen Werth der Waare.

In den Fakturen sind stets Münze, Maß und Gewicht des Ursprungslandes (nicht der Vereinigten Staaten von Amerika) anzugeben.

Eiserne Kessel, nicht aus den gewöhnlichen Kesselplatten, sondern aus schmiedeeisernen Platten, von 1 bis 1½ Zoll Dicke gefertigt, unterliegen einem Zoll von 1½ Cents für das Pfund.

Moleskins, bedrucktes Baumwollenzeug von 100 bis 200 Faden auf den □Zoll und im Werth von über 13 Cents das □Yard, unterliegen einem Zoll von 40% vom Werth.

Schafscheeren sind nicht als Messerschmiedewaaren anzusehen, sondern unterliegen als nicht besonders genannte Stahlwaaren einem Zoll von 45% vom Werth.

Nr. 7553. Innere Umschließungen, wie Kästen aus Holz, mit Ueberzug aus Plüsch, Leder 2c. für Zithern, Reagenzgläser, Flöten, Trompeten 2c., welche zur dauernden Aufbewahrung für die darin enthaltenen Gegenstände zu dienen bestimmt sind, unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

Dem gleichen Zollsatz unterliegen:

Nr. 7555. Sogen. Nadelbücher.

Nr. 7556. Krüge, in welchen Fleischextrakt eingeht.

Nr. 7576. Umschließungen von Holz und Leder für Operngläser, Fernröhre 2c.

Nr. 7566. Wachsfiguren, welche in der Art mit Wollenstoff fest bekleidet sind, daß letzterer nicht entfernt werden kann, ohne daß das Ganze in Stücke getrennt wird, sind mit den Kleidungsstücken zusammen als Ganzes anzusehen und demgemäß als Gegenstände theilweise von Wolle zu dem Satze von 35 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Nr. 7582. Baumwollenzeug, welches zum Theil aus gebleichtem Weftgarn, zum Theil aus rohem Garn hergestellt ist, unterliegt dem höheren Zollsatz für gebleichtes Baumwollenzeug (4 Cents für die □-Yard).

Schweiz.

Tarifentscheide des eidgenössensch. Zolldepartements im Monat August 1886.

Tarifnummer.

15 Stocklack (Rohstoff zur Fabrikation von Schellack).

17 Antimon-Chlorür.

18 Carbol-Desinfektionspulver, offen oder in revidirbaren Packeten.

61 Bestandtheile von neuem oder gebrauchtem Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände wie z. B. von Kisten, Fässern u dgl., einzeln oder zusammengefügt.

63 Möbeltheile, gekehlte, aus gemeinem Holz: roh.
69 Cigarrenkistchen, fertig ausgestattete, etiquettirte.
105 Holzmodelle für Gießereien.
107 Langschwellen, eiserne gelochte, für Eisenbahnbau.
124 Eisenblech, rinnenförmig oder wellenförmig gewalzt, nicht gelocht, nicht genietet.
127 Lampenfüße aus Gußeisen.
130 Haagscheeren; Wärm- oder Bettflaschen aus Eisenblech mit Messingverschluß, nicht polirt, nicht bemalt, nicht gefirnißt.
Als Werkzeuge (s. Tariferläuterung ad 130) werden zugelassen:
a. Alle Werkzeuge im engern Sinne des Wortes, wie z. B. solche für Gypser und Maurer, Holzdrechsler, Küfer, Metallarbeiter, Sattler, Schmiede, Schuhmacher, Wagner, Zimmerleute, 2c.; ferner z. B, auch:
b. Schwere Gerberwerkzeuge, wie: Schabeisen, Lederfalzmesser, Lohsägen, Blankschireisen, Weißgerbereisen, Scheerdegen, 2c.;
c. Schwere Metzgerwerkzeuge, wie Hackmesser, Spaltmesser (einfache und Doppelspalter), Wiegemesser, 2c.
132 Sogenannte Bauern- oder Knabenhegel. In den Tariferläuterungen sind „Haagscheeren" und „Hackmesser" zu streichen.
145 Ringe, Rohrbogen, 2c.; aus Zinkblech, gewalzte, nicht gelocht, nicht genietet.
168 Schlackenkalk.
209 Feigen, frisch oder gedörrt.
252/253 St. Raphaëlwein ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung Nr. 11/12).
256 In den Tariferläuterungen sind die Worte „Vin de St.-Raphaël" zu streichen.
357 In den Tariferläuterungen sind „Blumen, künstliche, aus Stroh" zu streichen.
361 Blumen, künstliche, aus Stroh.
410 Feine Quincaillerie aus Lava.
411 Kammmacherwaaren aus Schildpatt.
412 Oblaten aller Art, ohne Unterschied ihrer Verwendung.

Berichtigung. In den Tarifentscheiden pro Juli 1886 ist statt der Tarifnummer 11a die Nummer 11 zu setzen. — Ferner befindet sich auf Seite 70 der neuen Ausgabe der Tariferläuterungen ein Druckfehler, indem bei „Immortellenkränze" der Zollansatz von 30 Centimes angegeben wird, während es Fr. 30.— heißen soll.

Im Monat September 1886.

Tarifnummer.
8 Tamarinden in Teigform.
9a Wermuthextrakt zur Fabrikation von Wermuthwein.
11 Holzfaserstoff, imprägnirter (zum Beispiel mit Karbolsäure).
11/12 Pepsin, konzentrirtes.
16 Hemlockextrakt.
18 van Baerle's Waschgallerte, in Büchsen.
33 Nußbaumbeize.
63 Hobelbänke mit eisernen Mutterschrauben, Bankhacken, Bankzangen 2c.
105 Elevateurbecher aus rohem Weißblech auf Riemen 2c. befestigt.
107 Der Tarifentscheid pro August: „Langschwellen, eiserne, gelochte, für Eisenbahnbau" ist zu streichen.
113 Schiffsbestandtheile, einzeln eingeführt, sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.
121 Langschwellen, eiserne, gelochte, für Eisenbahnbau.
130 Elevateurbecher für Mühlen, aus rohem Weißblech, für sich eingeführt (auf die zugehörigen Riemen 2c. befestigt, gehören sie unter Nr. 105).
138 Riemennieten, messingene.
202 Pflanzen-Nährsalzextrakt.
215 Getreide in Garben.
219 Peperin, sog.
228 Milch, vegetabilische.
271 Adreßbücher, gedruckte, ohne künstlerischen oder litterarischen Werth, und bloß einem Reklamezweck dienend; Hôteladreßbücher; Geschäftsanzeiger in Bücherform; Handschuhschachteln auch Papiermâché.
411 Korkzieher aller Art.

Niederlande.

Senf, mit Essig, aber nicht mit Kapern, Gewürz oder dergleichen zubereitet, gehört unter die Tarifposition: Essig, welcher nach dem Niederländischen Feuchtigkeitsmesser, Skala B, zwei Grad Stärke oder weniger zeigt, und zahlt 3 fr. pro Hektoliter.

Die Resolution vom 20. Juni 1868 Nr. 49 bleibt bezüglich des Vorstehenden in Kraft. (Beschluß des Nied. Finanz-Ministeriums v. 4. Oktober 1886, Nr. 9.)

Decken für Kattundruckereien.

In dem Beschluß vom 2. Juni 1877, Nr. 87, fällt das Wort: „geköperte" fort. (Beschluß d. Niederl. Finanz-Minist. v. 6. Oktobr. 86, Nr. 10.

Rußland.

Zollbehandlung verschiedener Artikel.

(St. Petersburger Zeitung Nr. 164.)

Nach Verfügung des Zolldepartements sind zu klassifiziren: 1) Kreide zu Billardstöcken unter § 229 des Zolltarifs; 2) gestricktes Wollenzeug unter § 209; 3) goldene Damenuhren in Medaillonform mit Verzierungen aus Edelsteinen —, als Juwelierarbeit unter Punkt 1 des § 159; 4) Besätze, Band, Spitzen und golddurchwirkte Schnüre sowie auch Gold Posamentierarbeiten unter Punkt 4 des § 154; ausgeschlossen sind von den oben erwähnten Fabrikaten nur die, in denen die Flittergold-Verzierungen und Muster ausgenäht und nicht eingeflochten oder eingewebt sind; 5) gedrechselte Holzpfeifen und Kinderspielzeug unter § 228, und 6) Porzellan Tabakspfeifen ohne Pfeifenrohr und Beschlag, ohne Malerei unter Punkt 1 des § 156, mit Malerei aber unter Punkt 2 des nämlichen Paragraphen.

Russischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

217. Baumwollene mit Seide gemischte Gewebe, als: Scham-Aladsha, Mandisch-Aladsah mit Beimischung von Seide, Gese, Germesüd, Kutnia, Gürtel und Paschtemale, halbseidene und aus reiner Seide; desgleichen Fabrikate aus diesen Geweben . . . . . pro Pfund — 75
218. Baumwollene und halbseidene türkische Zeuge, durchwebt mit Gold, Silber oder Rauschgold, mit asiatischen Mustern pro Pfund 1 80

Anmerkung zu den §§ 216—218 unverändert.

4. Fabrikate aus verschiedenen Materialien.
a. Kleidungsstücke u. Toiletten-Zubehör.
219. Genähte Kleider und Wäsche:
1) Genähte Wäsche jeder Art, außer der in P. 2 dieses § und in den §§. 189 und 190 besonders genannten . . . . pro Pfund 1 80
2) Batist- und Leinen-Wäsche, sowie jede mit Spitzenbesatz oder Ausnäharbeit, Einsätzen und Broderien jeder Art (ausgenommen sind mit der Hand hergestellte Spitzen, welche laut § 215 bereinigt werden) pro Pfund 2 40
3) Männerkleider jeder Art, mit Ausnahme der aus Sammet, Halb-

sammet und anderen Seiden- und Halbseidengeweben hergestellten, pro Pfund 1 55

4) Frauen-Oberkleider aus Tuch und anderen Wollenstoffen, mit oder ohne Besatz, ... pro Pfund 2 40

5) Kleider und Kleidungsstücke jeder Art aus Sammet, Halbsammet und anderen Seiden- und Halbseidenstoffen, mit oder ohne Besatz aus anderen Stoffen, sowie jeder Art Kleider und Kleidungsstücke, in denen die genannten Gewebe den Hauptbestandtheil bilden, pro Pfd 8 40

6) Jede Art Frauen-Kleider und Kleidungsstücke, außer den in den Punkten 4 und 5 genannten und ohne den in P. 7 erwähnten Besatz pro Pfund 2 70

7) Jede Art Frauen-Kleider und Kleidungsstücke mit Bänder, Sammet-, Seidengewebe-, Federn-, Pelz- und Spitzen-Besatz und Bordüren . . . . . pro Pfund 4 20

8) Damenhüte und jeder Art Kopfputz mit Bänder-, Blumen, Federn und dergleichen Besatz pro Pfund 18 —

Anmerkungen unverändert.

220. Knöpfe:

1) bronzene und metallene, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und aus Platina gemachten (§ 159) pro Pfund — 60

2) leinene, baumwollene, wollene und seidene aller Art . pro Pfund — 40

3) aus Porzellan, Glas, Perlmutter, Holz, Knochen und alle andern pro Pfund — 20

221. Strauß-, Marabu-, Paradiesvogel-Federn, Federn zu Federbüschen, Schmuck-Federn (Plumage) jeder Art zu Herren- und Damen-Hüten und künstliche Blumen, mit Ausnahme der aus Papier (§ 183 Punkt 4) und (§ 187 Punkt 4) gemachten, mit den Schachteln zusammen gemachten, ... pro Pfund 7 90

Anmerkung. Einzeltheile von künstlichen Blumen, nicht zusammengesetzt, unterliegen nur der halben Zollgebühr, d. h. 3 Rbl. 95 Kop. vom Pfund.

222. Glasschmelz und Glas- und Metall-Perlen:

1) auf Schnüren und nicht in Arbeiten pro Pud 2 15

2) in Arbeiten jeder Art und eingefaßt pro Pfund — 45

223. Hüte und Mützen:

1) Hüte aus Pflaumfilz, Halbfilz, Seide und Woilok (grober Filz) pro Stück 1 20

2) Hüte, lederne, lackirte, aus Holzspähnen, gewöhnlichem und weißem Baumbast (paille de riz), gepreßter, das Italienische Stroh nachahmender Pappe, baumwollenem oder hanfenem Filzband, Palmenfasern und dergleichen vegetabilischem Material; mit Ausnahme von Strohhüten, gemischt oder nicht gemischt mit Seide oder anderem Garn, ohne Bänder, Feder und Blumen . . . pro Pfund 1 75

3) Strohhüte ohne Garnitur, ohne Bänder, Federn und Blumen pro Pfund 4 40

Anmerkung. Strohhüte und Damenhüte aller Art, garnirt, mit Bändern, Blumen, werden nach dem § 219 Pkt. 8 verzollt.

4) Mützen aller Art ohne Pelzwerk pro Stück — 50

Anmerkung. Mützen mit Pelzwerk werden nach dem § 219 Anmerk. 1 verzollt.

5) Ordinäre Filzhüte und Mützen aus Lämmerwolle ohne Besatz oder mit Schaffell-Besatz für Bauern, bei der Einfuhr über die Landgrenze pro Stück — 17

224) Sonnen- und Regen-Schirme sowie Stöcke mit Schirmen:

1) Herren-Schirme mit Seidenzeug überzogen und doppelte (mit Unterlage) seidene Damen-Schirme pro Stück 2 —

2) Herren-Schirme mit Wollen-Zeug überzogen und Damen-Schirme, seidene ohne Unterlage u. wollene pro Stück — 80

3) Schirme aller Art, mit Ausnahme der obengenannten, überzogen oder nicht . . . . . pro Stück — 40

b. Parfümerie und kosmetische Waaren.

225. Kosmetiken aller Art:

1) Wohlriechende, alkoholische Wasser: Kölnisches, Alpen-, Ungarisches und zusammengesetztes Melissen-Wasser . . . . . pro Pud 13 20

2) Wohlgerüche, Toiletteneſſige und wohlriechende Wasser aller Art, mit Ausnahme der im Punkt 1 dieses § und im § 150 genannten, desgleichen Pomade aller Art pro Pud 39 60

3) Weiße und rothe Schminke, Puder, Räucher-Kerzen und Kompositionen, Zahnpulver, kleine Kissen mit Wohlgerüchen jeder Art, sowie die nicht besonders genannten wohlriechenden und kosmetischen Waaren, mit Schachteln und Verpackung zusammen gewogen, pro Pud 15 85

Anmerkung unverändert.

226. Seife:

1) wohlriechende (kosmetische) in flüssigem und festem Zustande und als Pulver pro Pud br. 7 20

2) aller Art mit Ausnahme der kosmetischen, pro Pud 1 80

c. Galanterie- und Kurzwaaren.

227. Kleine Galanteriesachen, Trilleartikel, Gegenstände für Etageren und zur Tisch- und Wand-Dekoration, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, mit selbstständiger Bestimmung, soweit sie nicht besonders erwähnt sind:

1) werthvolle, unter deren Bestandtheilen sich Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Porzellan, Bernstein und dergl werthvolle Materialien, ferner Bronze, vergoldete und versilberte Metalle und Metallkompositionen befinden . . . . pro Pfund 1 45

2) ordinäre, aus Horn und Knochen, sowie aus jeglichem Material mit Theilen,

Einfassungen oder Verzierungen aus unedlen Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat u. dergl. billigen Materialien, pro Pfund — 45

Anmerkungen unverändert.

228. Kinderspielsachen jeder Art, Kinderkarten mit dem Alphabet, Bildern aus der Naturgeschichte und dergl. . . . pro Pfund — 45

229. Schreib-, Zeichnen- und Malerei Zubehör, welche in andern §§. nicht genannt sind, nämlich: Bleistifte jeder Art, Schreibfedern (darunter auch Metallfedern), Federhalter, Bleistifthalter, Oblaten, kleine Maschinen zum Zuspitzen der Bleistifte, und dergl. mit den Schachteln, in denen sie eingeführt werden, zusammen gewogen, pro Pfund — 40

Anmerkung unverändert.

230. Korallen, echte, aus einem ganzen Stück oder aus Korallenmasse, durchbohrt, auf Schnüren, in Bündeln und mit Schnitzarbeit, aber ohne Einfassung aus werthvollen Metallen oder anderen Materialien pro Pfund 3 95

d. Verschiedene Instrumente.

231. Waagen aller Art mit Zubehör u. Gewichten pro Pud 2 65

Anmerkung unverändert.

232. Musikalische Instrumente:

1) Pianos und feststehende Orgeln:
   a. Klaviere oder Fortepianos, Pianinos (außer Flügel) und feststehende Orgeln, mit Ausnahme der Kirchen-Orgeln . . . . . pro Stück 79 20
   b. Flügel (Royale) und Kirchen-Orgeln, pro Stück 132 —
2) Gewöhnliche Orgeln, Fisharmonikas, große Positive und Harfen pro Stück 13 20
3) Alle nicht besonders benannten musikalischen Instrumente sowie deren Zubehör, wenn es ohne die Instrumente, zu welchen es gehört, besonders eingeführt wird, als: Bögen, Darm- und seidene Saiten (metallene Saiten s. § 167), Claviaturen, Hämmer (Stifte für Klaviere siehe § 167), Metronome, Stimmgabeln, Krone und dergleichen) . . pro Pfund — 20

Anmerkung unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Einem Vortrage von Maumené, welcher sich auf dem Gebiete der Zuckerfabrikation eines wohlverdienten Rufes erfreut, entnehmen wir folgende Angaben über den jetzt aufkommenden neuen Zucker, Saccharin geheißen, dessen Fabrikation im Großen, irren wir nicht, bereits bei uns begonnen hat. Das Saccharin (oder heißt es: der Saccharin) unterscheidet sich von dem Rohr- und Rübenzucker zunächst darin, daß es kein Erzeugniß des Pflanzenreichs ist, sondern auf chemischem Wege künstlich dargestellt wird. Es enthält 17 pCt. Schwefel, ein Verhältniß, welches nichts Beunruhigendes hat, da Schwefel an sich nicht schädlich ist. Bergen doch die Eier, das Fleisch, die kohlartigen Gemüse davon bedeutende Mengen. Was aber den in dem Saccharin vorkommenden Stickstoff anbelangt, so wird er von dem Schwefel und dem Sauerstoff neutralisirt und kann daher nicht schaden. Aeußerlich ähnelt das Saccharin dem krystallisirten Rübenzucker durchaus; man erkennt es aber bei der Probe daran, daß es in kaltem Wasser nicht oder kaum schmilzt. Ein Liter Wasser vermag 2 Kilogramm gewöhnlichen Zuckers, jedoch höchstens 4 Gramm Saccharin aufzulösen, also 500 Mal weniger. Die Hauptsache aber ist, daß Saccharin hundert Mal mehr zuckert, als der gewöhnliche Zucker, daß ein Pfund davon mindestens ebenso wirkt, wie ein Zentner Rohr- oder Rübenzucker. Gelingt es nun, wie Maumené annimmt, ein Kilogramm Saccharin für 8 Mark herzustellen, so wird man mit 8 Pf. davon dieselbe Wirkung erzielen, wahrscheinlich aber eine noch viel höhere, als jetzt mit 1 Kilogramm Zucker. Abgesehen von der Verwendung des Saccharin zu allen den Zwecken, zu denen jetzt Zucker gebraucht wird, also zum Versüßen der Speisen und zum Konserviren, bietet das Saccharin den Vortheil, daß Zuckerkranke dasselbe ohne Bedenken genießen können. Dagegen kann daraus Alkohol nicht gewonnen werden, weil es nicht gährt.

(Tägliche Rundschau.)

Neueste Fortschritte in der Fabrikation von Stärkezucker.

Die Umwandlung des Stärkemehles verschiedenen Ursprunges in Stärkezucker (Traubenzucker) und Dextrin geschieht gegenwärtig allgemein mit Schwefelsäure, als der diese Umwandlung am raschesten bewirkenden und dabei billigsten anorganischen Säure. Nachdem die Schwefelsäure, welche hierbei keine Veränderung erleidet, ihre Einwirkung vollendet hat, wird sie aus der entstandenen Zuckerlösung durch Neutralisiren mit Kreide in der Form von Gyps ausgefällt und letzterer abfiltrirt. Die gewonnene abfiltrirte Zuckerlösung enthält jedoch noch so viel Gyps in Auflösung, als der Löslichkeit des Gypses in dieser Flüssigkeit entspricht. Dieser gelöst bleibende Gyps ist nun die Quelle vieler Unannehmlichkeiten, welche bei der weiteren Verarbeitung der Zuckerlösung auftreten; er bewirkt in den Verdampfapparaten Ablagerungen oder Incrustationen von Gyps, welche das Abdampfen erschweren und beeinflußt den Geschmack der Syrupe, wenn ein Rest des Gypses im Syrup zurückbleibt. Bei der Filtration der Zuckerlösung über Knochenkohle wird der Gyps zwar größtentheils von der Knochenkohle absorbirt und so aus der Lösung entfernt, aber damit ist der Uebelstand nur aus der Zuckerlösung auf das kostspielige Hilfsmaterial, auf die Knochenkohle übertragen. Diese muß bekanntlich nach dem Gebrauche wieder gereinigt (wiederbelebt) und für eine neue Anwendung geeignet gemacht werden.

Abgesehen nun davon, daß die Knochenkohle in Folge der Vorgänge bei jeder Wiederbelebung ärmer an Kohlenstoff wird und damit an Entfärbungskraft, welche hauptsächlich dem Kohlenstoffe innewohnt, abnimmt, so ist sie nach dem Glühen innig mit Schwefelcalcium durchsetzt, welches bei der demnächstigen Anwendung der Kohle sich in den zu filtrirenden Zuckersäften zum Theil auflöst oder zu einer Entwicklung von Schwefelwasserstoff Anlaß giebt, der den Zuckerlösungen einen unangenehmen Geruch und Geschmack ertheilt oder Trübungen bewirkt. Alle diese Uebelstände, die nur zum Theile hier hervorgehoben sind, würden sich nicht zeigen, wenn man mittelst eines einfachen Hilfsmittels den Gyps aus den Zuckersäften zu entfernen vermöchte. Als solches Hilfsmittel verwenden nun Kunheim & Co. in Berlin (Reichspatent) den oxalsauren Barit, wie er aus einem löslichen Bariumsalz (Chlorbarium) und einem löslichen oxalsauren Salz als feiner, unlöslicher Niederschlag erhalten wird. Derselbe setzt sich mit dem löslichen Gyps in zwei völlig unlösliche Verbindungen, nämlich in schwefelsauren Barit und oxalsauren Kalk um. Den oxalsauren Barit wendet man in feuchtem, nicht getrocknetem Zustande, und zwar im Ueberschusse an. Ein gewisser Ueberschuß, dessen Größe man für eine gegebene Arbeitsmethode ein- für allemal durch einen Vorversuch bestimmt, ist nöthig, weil ein Theil des oxalsauren Barits der Umsetzung entgeht, indem die Partikelchen desselben von entstehendem schwefelsauren Barit und oxalsauren Kalk eingehüllt werden.

Hiernach ist die praktische Anwendung des Verfahrens sehr einfach. Die durch Kochen mit verdünnter Schwefelsäure gebildete Traubenzuckerlösung wird nach der Neutralisation mit Kreide und nach Entfernung des gebildeten Gypses durch Filtration oder Absitzenlassen mit einem Ueberschusse von schlamm- oder breiförmigem, oxalsaurem Barit versetzt und damit bis zu einer geeigneten Concentration eingekocht. Die demnächst filtrirte Lösung ist dann gypsfrei und wird in bekannter Weise weiter verarbeitet. Aus dem hierbei entfallenden Schlamm von oxalsaurem Kalk, schwefelsaurem Barit und überschüssigem oxalsauren Barit kann die Oxalsäure durch Abscheidung mit Schwefelsäure in bekannter Weise wiedergewonnen werden, und man erhält daneben einen aus schwefelsaurem Barit und Gyps bestehenden Niederschlag, der bei der Papier-Fabrikation oder zu anderen Zwecken verwerthet werden kann. Uebrigens kann auch schon der ursprüngliche Niederschlag, wie er bei dem vorbesprochenen Verfahren entfällt, für diesen Zweck, wie für andere technische Zwecke verwendet werden. Ganz entsprechend wie der oxalsaure Barit verhalten sich andere unlösliche Baritsalze solcher Säuren, welche mit Kalk ebenfalls un- oder schwerlösliche Verbindungen eingehen, z. B. der basisch phosphorsaure Barit.

Dr. Koller's neueste Erfind. u. Erfahr.

Man schreibt aus Livorno: „Die italienische Regierung hat in letzter Zeit dem Schmugglerunwesen an den Küsten des Adriatischen Meeres erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und ein kleineres Kriegsschiff hinbeordert, welches zwischen Magnavacca und Pesaro, dem Hauptterrain der Schmuggler, zu kreuzen hat. Bei dieser Gelegenheit ist man einer weitverzweigten Schmugglerverbindung auf die Spur gekommen, über deren Organisation Unglaubliches berichtet wird. Die Verbindung besitzt ihre eigenen Gesetze, die für Mitglieder, welche die Gesellschaft verrathen sollten, außerordentlich strenge Strafen ent-

halten. Das Vereinsvermögen ist sehr beträchtlich; die Gesellschaft besitzt überdies eine wohlausgerüstete Flottille von Fahrzeugen und Kähnen, welche von Triest und Fiume aus die Strecken zwischen Magnavacca, Porto Corsini, Cesenatico, Cattolica und Pesaro mit Waaren beladen regelmäßig befahren. In Pesaro wurde im verflossenen Jahre auf Kosten der Schmuggler ein großer Schoner erbaut, der denselben treffliche Dienste leistet. Die Gesellschaft zerfällt in zwei Abtheilungen, zur ersten gehören die „Unternehmer", welche die Operationen leiten, die Hehler und „Droghieri", welche die Verwerthung der Waaren besorgen. Zur zweiten gehören die bewaffneten Wachen, die Arbeiter, sowie einzelne Mitglieder des italienischen Finanzwachkorps, welche den Lockungen und Drohungen der Schmuggler nicht zu widerstehen vermochten. Wie einträglich das Geschäft ist, zeigt der Umstand, daß alle Schmuggler sich nach einigen Jahren als vermögende Leute zurückziehen. Ein kürzlich verhafteter ehemaliger Finanzwachmann, der sich nach wenigen Dienstjahren ins Privatleben zurückzog, hatte Ländereien im Werthe von 45,000 Lire angekauft."

Ueber das Beschlagen der Pferde.

Von G. Glaß in London.

Es wird noch immer nicht dem Umstande genügende Aufmerksamkeit geschenkt, daß eine große Anzahl von Pferden durch fehlerhaftes Beschlagen Gelenkkrankheiten bekommen, und daß man diesem Uebel durch eine verbesserte Methode des Anlegens der Eisen vorbeugen kann. Dieselben sind oft zu schwer, breit und unnachgiebig und verhindern jeden Contact desjenigen Organs mit dem Erdboden, welches dazu bestimmt ist, die Erschütterung zu vermindern, das durch seine biegsamen und elastischen Eigenschaften das Pferd befähigt, fest aufzutreten und es so in den Stand setzt, seine Muskelkraft voll zu gebrauchen. Viele Fälle von Ringbeinen, Ueberbeinen ꝛc. könnten vermieden und die Thiere lang brauchbar erhalten werden, wenn der Mensch in seiner ungeheuren Weisheit nicht entdeckt hätte, die Natur wäre im Unrecht, der Strahl dürfe den Fußboden nicht berühren und müsse daher abgeschnitten werden, kurz, daß er überhaupt unnöthig sei. Auf diese Weise wird dieses elastische Glied, das viele Kalamitäten abwenden würde und dessen Contact mit dem Erdboden allein eine Reihe von physiologischen Zuständen ermöglicht, die für die Erhaltung der Gesundheit der inneren Theile Bedingung sind, theilweise zerstört und nutzlos gemacht, und der Mensch erntet die Frucht dessen, was er gesäet in der verminderten Nützlichkeit, dem schlechten Zustande und dem verkürzten Leben des Thieres. Es ist dringend nöthig, daß wir, um den Huf vollkommen gesund zu erhalten, genau den Vorschriften folgen, die uns die Natur giebt und jeden Theil desselben seine natürlichen Functionen ausüben lassen.

Eine ganze Reihe von Uebeln ist die Folge davon, daß man den Strahl über die Erde erhebt, der Druck auf das Kissen wird dadurch zu groß, das Blut kann nicht gut zufließen und die Ausscheidung verringert sich. Es ist auch keine Frage, daß das Beschneiden der Sohle und des Strahls nicht nur unnöthig, sondern auch schädlich ist; unnöthig, weil diese Theile ihr überflüssiges Horn von selbst verlieren, schädlich, weil die Schichten theilweise abgetrennten Hornes dazu dienen, eine gesunde Hornabsonderung zu bewirken. Außerdem ist die Gefahr des Ausgleitens tausendfach vergrößert, denn keine mechanische Vorrichtung die des Menschen Scharfsinn erfindet, wird von gleicher Wirkung sein, wie die natürliche. Dasjenige, was gewöhnlich für einen großen Vortheil gehalten wird, das Versehen der Eisen mit Stollen, ist einer der größten Uebelstände. Hohe Stollen an den Hinterfüßen werfen das Gewicht nach vorn, nutzen die Zehe ab, ziehen die Sehnen zusammen, bringen Druck hervor, und da das Pferd sich daran gewöhnt, nicht ohne Stollen zu laufen, wird sein Gang unsicher, sowie dieselben etwas schlechter werden. Droschken- und Omnibuskutscher behaupten gewöhnlich, daß ein Pferd nicht im Stande wäre, das Gefährt ohne Stollen in Gang zu bringen; aber dasselbe benutzt beim Losgehen die Stollen gar nicht, wenn die Wagen schwer sind, sondern gräbt seine Zehen in den Boden ein, denn das natürliche Organ ist vielmehr dazu angethan, sie vor dem Ausgleiten zu bewahren. Die große Londoner General-Omnibus-Gesellschaft läßt die Hufeisen ihrer Pferde nicht nur nicht mit Stollen versehen, sondern die Eisen selbst vorn und hinten dünner machen; natürlich muß man dabei vorsichtig sein, nicht über schrägen Winkel hinauszugehen. Das Resultat ist denn aber auch ein vorzügliches; der Strahl entwickelt sich kräftig, die Thiere gehen ohne die geringste Furcht vor dem Ausgleiten mit großer Sicherheit über Stein-, Asphalt- oder Holzpflaster, Gelenkkrankheiten sind fast gänzlich unbekannt und Pferde sowohl als Hufeisen halten sich viel länger und besser, als sonst der Fall. Um das richtige System des Beschlagens herauszufinden, sollte man folgende Regel beachten. Man beobachte den Fuß eines jungen, noch nicht beschlagenen Pferdes und wird finden, daß die Wand tiefer liegt als die Sohle, um das Auftreten zu erleichtern und die Gewalt des Druckes gemeinschaftlich mit dem Strahl zu theilen. Die Verbindung der Wand mit der Sohle ist concav, d. h. sie neigt sich nach auswärts und bietet so dem Festhalten den geringsten Widerstand. Bei den besten Füßen sind die Zehen etwas durch Reibung abgenutzt, die Trachten am höchsten und der Strahl nach aufwärts gestellt, so daß er die natürliche Elasticität hervorbringt.

Daraus ersieht man:

1) daß die nach dem Fußboden gekehrte Oberfläche des Hufeisens eng und nicht weit sein sollte, um einen besseren Halt zu gewähren und vor dem Ausgleiten zu schützen;

2) daß der innere Rand des Eisens umgekehrt gemacht werden muß, als es jetzt Mode ist, nämlich nach außen abgeschrägt statt nach innen;

3) daß die nach dem Fußboden gekehrte Oberfläche nicht vollkommen flach, sondern nach den Trachten zu etwas dicker sein sollte, um den Druck zu vermindern und die gemeinschaftliche Bewegung zu erleichtern.

Anekdoten.

Ein Ober-Co ntroleur hatte seinem vorgesetzten Oberinspector sein Tagebuch für den Monat September eingereicht und trat einige Tage darauf bei demselben zu einer dienstlichen Meldung ein. Der Oberinspector, welcher gerade die Tagebücher revidirte, rief, als er des Ober-Controleurs ansichtig wurde: „Ah, Herr Ober-Controleur! — Sie kommen, wie gerufen. Sagen Sie mir doch, wie viele Tage hat der September?" — Der Ober-Controleur zählt schleunigst an den Fingerknöcheln und erwidert dann „dreißig, Herr Oberinspector." „Wie kommt es denn aber, Herr Ober-Controleur," — bemerkt darauf der Vorgesetzte mit einer Miene, in der der Ernst mit unterdrückter Heiterkeit kämpfte, „daß Sie in Ihrem Tagebuch pro September 31 Tage Dienst nachweisen?" — Das Gesicht des Ober-Controleurs soll auf diese Frage nicht das klügste gewesen sein.

Das Ferkel in der Wiege. Ja, ja, „die Saksen sein helle!" Das hat kürzlich wieder einmal ein biederes Bäuerlein an der sächsisch-böhmischen Grenze bewiesen. Der Mann hatte „drüben" zwei Ferkel gekauft, aber nur für eines den gesetzlichen Eingangszoll gezahlt Da meldete ihm ein guter Freund, die Zollbeamten kämen auf sein Haus zu, um aller Wahrscheinlichkeit nach daselbst eine Durchsuchung vorzunehmen. Unser Mann ahnte natürlich, wem der Besuch galt und war in nicht geringer Verlegenheit, wohin er in aller Eile das eine Ferkel verstecken solle. Doch die Noth macht erfinderisch. Rasch entschlossen nimmt er einen der kleinen Grunzer, legt ihn in die Wiege und zieht die Gardinen vor. Als die Zollbeamten eintreten, finden sie den Bauer die Wiege schaukeln und ein Abendliedchen dazu summend. Sie fordern ihn auf, bei der Haussuchung zugegen zu sein, er aber schaukelt fort und jammert über sein armes krankes Kleines, das er nicht verlassen dürfe. Da erbietet sich denn einer der Zollbeamten gutmüthig dazu, seine Stelle zu vertreten. Der Bauer ist damit einverstanden, legt aber dem menschenfreundlichen Mann dringend an's Herz, ja recht leise zu schaukeln und vor allen Dingen nicht die Gardinen zurück zu ziehen, denn wenn das kranke Kind ein fremdes Gesicht sähe, so könne es sein Tod sein. Der Zollbeamte beruhigt den ängstlichen Vater, setzt sich an die Wiege, schaukelt leise und singt dazu die alte Weise „schlaf', Kindchen schlaf', dein Vater hüt' die Schaf," während seine Kollegen eifrig, natürlich vergebens, das Haus durchsuchen.

Weiß einer der Herrn Collegen mir ein wirklich praktisches Taschen-Dintenfaß nachzuweisen, welches die Vorzüge hat, handlich, reinlich und einfach zu sein? Im Voraus besten Dank!

G. in E.

Neue Bücher.

Soeben erschien in vierter Auflage der bekannte Kommentar von **Hoyer-Haupp** zu der Preußischen Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile. Verlag von J. Guttenberg (D. Collin) in Berlin, **63** Bogen gr. Octav. Preis 20 Mark. Die neue Bearbeitung zeichnet sich in erster Reihe durch erschöpfende Vollständigkeit aus, indem darin alle in Beziehung auf Stempelsteuer irgend in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, Ministerial-Reskripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, größtentheils ihrem ganzen Wortlaute nach und überall unter genauer Quellenangabe, wiedergegeben sind. Das darin enthaltene umfangreiche Material ist aber auch in der zweckmäßigsten Weise — nach einem bestimmten streng festgehaltenen System — übersichtlich geordnet, und es wird dessen Verwendung für den praktischen Gebrauch noch durch die zahlreichen, mit größter Sorgfalt überall angebrachten Verweisungen — hinsichtlich verwandter oder unter einander im Zusammenhange stehender Bestimmungen — sowie durch ein chronologisches wie ein alphabetisches Sach-Register und eine Inhalts-Uebersicht wesentlich erleichtert. Da ferner das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885, nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths, vollständig mit abgedruckt und die Einwirkung dieses Reichsgesetzes auf die preußischen Landesstempelgesetze an den einschlagenden Stellen genau ersichtlich gemacht worden ist, so muß anerkannt werden, daß hier ein weiteres Handbuch von größter praktischer Brauchbarkeit vorliegt, welches nicht nur allen Steuer-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie den Notaren und Rechtsanwälten stets unentbehrlich bleiben, sondern auch den Aktien-Gesellschaften, Banken und selbst einzelnen Gewerbetreibenden die in ihrem Geschäftsbetriebe mit den Stempelgesetzen in Berührung kommen, in hohem Grade von Nutzen sein wird.

In Gustav Elkan's Verlag, Harburg a/E., erschien: Die Rübenzuckersteuer des deutschen Reichs von **Troje**, Steuerrath in Hildesheim. 12 Bog. Octav, kartonnirt Preis 4,50 M.

Das Buch enthält außer den jetzt gültigen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen über die Rübenzuckersteuer einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Besteurung des Zuckers, sowie über die Ent-

wickelung der Rübenzucker-Industrie und eine Beschreibung der Fabrikation des Rübenzuckers. Der auf dem Gebiete der Zoll- u. Steuer-Literatur rühmlich bekannte Verfasser hat durch dies Werkchen einen weiteren schätzbaren Beitrag geliefert, der nicht nur den Zoll- und Steuerbehörden und Beamten, sondern auch allen mit der Rübenzucker-Industrie in Verbindung stehenden Personen hoch willkommen sein muß.

Maternes Steuer-Examinatorium. 1. Theil. **Dritte** vermehrte und verbesserte Auflage vom Ober-Steuer-Controleur **E. Heukeshoven.** Gera, Verlag von A. Reisewitz. 9 Bog. kl. Octav, Preis 1,50 M.

Das Büchlein bietet in der Form von Frage und Antwort ein sehr brauchbares Hülfsmittel zur Vorbereitung auf das von den Steuer-Supernumeraren abzulegende sogenannte Ober-Controleur-Examen, ist aber auch trefflich geeignet, jedem anderen Beamten das Studium und Verständniß der Steuergesetzgebung und der dazu erlassenen Ausführungs-Vorschriften zu erleichtern.

Dieser erste Theil umfaßt die Gesetzgebung über Braumalz-, Taback-, Rübenzuckersteuer, über die Abgabe vom Salz und über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Der in Aussicht gestellte zweite Theil soll die Branntweinsteuer-Gesetzgebung in ihrer etwaigen neuen Gestalt behandeln.

Das Büchlein kann allen Steuerbeamten, welche sich in ihrem Berufe fortbilden wollen, warm empfohlen werden.

Der Zolltarif des deutschen Reiches in seiner jetzigen und früheren Gestalt nebst dem Vertrags- (Ausnahme-) Zolltarif und den von dem Bundesrath festgestellten Tarifsätzen, sowie sämmtliche auf Abänderung des Zolltarifs bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse und Ministerialerlasse. Nebst einem ausführlichen Nachschlageregister. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von Wilh. Trempenau. Leipzig 1886. Verlag von Gustav Weigel. Preis broch. 1 M.

Das Werkchen ist ein brauchbares Nachschlagebuch in Zollangelegenheiten jeder Art für Kaufleute, insbesondere auch Zucker-Fabrikanten, Tabak-Importeure und -Händler, Industrielle, Gewerbetreibende, Tabakbauer, Land- und Volkswirthe. Es enthält: Das Zollgesetz und den Zolltarif des deutschen Reiches vom 15 Juli 1879 (nach der Redaktion vom 24. Mai 1885); den Vertrags- (Ausnahme-) Zolltarif mit Italien, Spanien und Griechenland; Bundesrathsbeschlüsse und Ministerial-Verfügungen; das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879; das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers vom 1. Juni 1886 und die vom Bundesrath festgestellten Tarifsätze.

Für den Weihnachtstisch.

Das nützlichste Weihnachtsgeschenk für einen Zoll- oder Steuer-Beamten ist unstreitig **O. Schützes** „Der preußische Steuer-Beamte" in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse (Leipzig. Verlag von R. Bredow. **48** Bogen groß Octav in Prachtband Preis 15 M.) und sollte jeder Steuerbeamte dasselbe auf seinen Weihnachtswunschzettel setzen.

Das Buch behandelt in denkbarst gründlicher und erschöpfender Weise alle persönlichen Verhältnisse des Steuerbeamten von der Anstellung bis zur Pensionirung und läßt nirgends im Stich, wo man eine Bestimmung über irgend ein dem Beamten zustehendes Recht eine demselben obliegende Verpflichtung sucht.

Die 29 Abschnitte dieses Werkes behandeln:

Erwerbung der Anstellungsberechtigung.
Vereidigung, Installation und Bestallung.
Stellung und Pflichten der Beamten im Allgemeinen.
Stellung und Pflichten der einzelnen Beamtenkategorien im Besonderen.
Anstellung der Beamten in den einzelnen Dienststellen, Beförderung, Versetzung, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Behörden.
Rangordnung, Titel- und Ordensverleihungen.
Uniform, Bewaffnung, Waffengebrauch.
Besoldung der Beamten.
Wohnungsgeldzuschuß.
Pfändung des Diensteinkommens.
Pferdegelder, Remontefonds, Vorschüsse zum Fourageankauf.
Bureaukostenentschädigungen.
Dienstliche Nebenbezüge (Dienstbekleidungszuschuß, Stellenzulage, Betriebszulage, Remunerationen ꝛc.) Gehaltsvorschüsse.
Entschädigungen für Dienstreisen (Tagegelder und Reisekosten. — Umzugskosten. — Miethsentschädigungen. — Sonstige Entschädigungen für Dienstreisen.)
Benutzung von Dienstwohnungen.
Uebernahme von Nebenämtern und Gewerbebetrieb Seitens der Beamten.
Kautionsbestellung.
Heranziehung der Beamten zu den Reichs-, Staats- und Gemeindelasten.
Verpflichtung der Beamten zum Militärdienst und Einkommensbezüge während der Einziehung.
Urlaubsertheilung und Stellvertretung beurlaubter Beamten.
Bestrafung der Beamten.
Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten.
Feier des Dienstjubiläums.
Uebertritt in den zeitweiligen Ruhestand (Stellung auf Wartegeld.)
Uebertritt in den dauernden Ruhestand (Pensionirung.)
Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten. (Gnadenkompetenzen, Karenzunterstützungen, gesetzliche Fürsorge für die Wittwen und Waisen, Wittwenkassen, gnadenweise Bewilligung von Unterstützungen und Erziehungsgeldern.)
Anstalten zur Erziehung von Beamtenkindern.
Besondere Verhältnisse der zeitweise in den Reichsdienst oder den Dienst anderer Staaten getretenen Beamten.
Nachträge und Ergänzungen.
Tabellen der zu entrichtenden Wittwen-Waisengeld-Beiträge.
Tabellen der zustehenden Pension und der Wittwen- ꝛc.- Pension für alle Gehaltssätze und Dienstjahre.
Ausführlichstes chronologisches und alphabetisches Sachregister, welche spielend auffinden lassen, was man sucht.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Oberzollinspektor, Steuerrath Kahn in Eydtkuhnen;
versetzt: der Obersteuerinspektor Pritzkow in Friedland als Oberzollinspektor nach Eydtkuhnen; der Obergrenzkontroleur Mengering in Soldau in gleicher Eigenschaft nach Wandsbeck (Provinz Schleswig-Holstein);

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtskontroleur Berndt in Elbing;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft der Obersteuerinspektor, Steuerrath Bilau, der Hauptamtsrendant Lappe, in Folge Verlegung des Hauptsteueramts nach Strasburg und 4. der Hauptamtskontroleur Fleischmann in Marienwerder nach Elbing, der Oberzollinspektor Evers in Thorn als Obersteuerinspektor nach Oberlahnstein (Provinz Hessen-Nassau), der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Lade in Danzig zum Revisionsinspektor in Bremen, der Hauptamtsassistent Lietz in Danzig zum Obergrenzkontroleur in Soldau (Provinz Ostpreußen);

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor von Brandis bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin als Obergrenzkontroleur nach Cleve (Rheinprovinz) und 2. der Hauptamtsassistent Pieper in Berlin zum Obergrenzkontroleur in Papros (Provinz Posen);

in der Provinz Pommern

pensionirt: die Obersteuerkontroleure, Steuerinspektoren 1. Velthusen in Schivelbein unter Beilegung des Charakters Obersteuerinspektor und 2. Bacmeister in Bütow;
versetzt: in gleicher Eigenschaft der Regierungsassessor Troje bei der Provinzialsteuerdirektion in Stettin nach Danzig, der Obersteuerkontroleur von Hövel in Bahn nach Schivelbein, der Obergrenzkontroleur Krockow in Barth als Obersteuerkontroleur nach Bütow;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Schmidt in Skalmierzyce zum Regierungsrath, der Obersteuerkontroleur Büttner in Jarotschin zum Hauptamtskontroleur in Strasburg (Provinz Westpreußen), der Obergrenzkontroleur Jähnike in Podzamcze als Obersteuerkontroleur nach Jarotschin, der Obergrenzkontroleur Kleemann in Papros in gleicher Eigenschaft nach Podzamcze;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor von Vangerow in Oels;
versetzt: der Oberzollinspektor, Regierungsrath Erdtmann in Myslowitz als Mitglied der Regierung nach Sigmaringen;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Revisionsinspektor von Bibow in Erfurt;
befördert: der Regierungsassessor Kühn bei der Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg zum Regierungsrath, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Gueinzius in Magdeburg zum Stationskontroleur in Erfurt;
versetzt: der Regierungsrath Kühn bei der Provinzialsteuerdirektion in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Thorn (Provinz Westpreußen);

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Schunk in Tönning in gleicher Eigenschaft nach Lüneburg (Provinz Hannover), 2. der Hauptamtsassistent Carstensen in Itzehoe zum Hauptamtskontroleur in Tönning;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Below in Osnabrück;
befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor, Regierungsassessor Carthaus in Nordhorn zum Regierungsrath, der Revisionsinspektor Düsing in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Erfurt (Provinz Sachsen), die Obergrenzkontroleure Büttger in Vegesack als Obersteuerkontroleur nach Osnabrück und Lassen in Oiterdamm in gleicher Eigenschaft nach Vegesack, der Hauptamtsassistent Schulze in Harburg zum Obergrenzkontroleur in Oiterdamm, der Oberrevisor von Tilly in Bremen zum Obersteuer-

inspektor in Friedland (Provinz Ostpreußen), der Revisionsinspektor Müller in Bremen zum Oberrevisor daselbst, der Obergrenzkontroleur Pfeiffer in Wandsbeck in gleicher Eigenschaft nach Barth (Prov. Pommern);

in der Rheinprovinz

gestorben: die Provinzialsteuersekretäre 1. Holtzinger und 2. Grünwald in Cöln;

befördert oder besetzt: 1. der Regierungsassessor Bonnenberg bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln als Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Stettin, 2. der Obergrenzkontroleur Neumann in Cleve als Obersteuerkontroleur nach Bahn (Provinz Pommern), 3. der Assistent Thielemann bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln zum Sekretair bei derselben.

Bayern.

Ernannt: der an Stelle des von Altona nach Köln versetzten Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern k. bayr. Oberzollraths Dr. Schaller zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Altona berufene Oberzollinspektor Merck von Ludwigshafen zum Oberzollrath.

Sachsen.

Ernannt: der Geheime Finanzrath Golz zu Dresden zum Zoll- und Steuer-Direktor;

versetzt: Creutz, Vorstand des U.-St.-A. Riesa, H.-A.-B. Meißen, Oberkontroleur, — Vorstand bei der Postzollexpedition in Dresden, Oberkontroleur;

gestorben: Bauer, Rendant bei der H.-St.-A. Chemnitz.

Baden.

Ernannt: Grenzkontroleur Gallion in Kadelburg zum Hauptamtsassistenten beim Hauptzollamt Mannheim;

versetzt: Grenzkontroleur Neumeister von Stühlingen nach Kadelburg.

Mecklenburg.

Pensionirt: der Ober-Kontroleur Esmann in Wismar unter Verleihung des Charakters als „Zoll-Inspektor";

versetzt: der Hauptamtskontroleur Jahn zu Neubrandenburg als Revisions-Oberkontroleur nach Rostock, der Revisions-Oberkontroleur Schmidt zu Rostock als kommissarischer Hauptamts-Kontroleur nach Neubrandenburg, der Hauptamts-Assistent, Ober-Kontroleur Kandeler zu Hamburg an das Nebenzollamt I zu Wismar, der Steuer- und Salzsteuer-Einnehmer, Ober-Kontroleur Tilse zu Sülze als Zoll-Einnehmer nach Wismar.

Sachsen-Weimar.

Versetzt: zufolge Stationsortsverlegung Ober-Steuer-Kontroleur Stütz von Weida nach Neustadt a. O.

Sachsen-Altenburg.

Pensionirt: der Rendant bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg, Rechnungsrath Ulrich;

ernannt: der Hauptsteueramts-Kontroleur Thieme in Altenburg zum Hauptsteueramtsrendanten daselbst.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.
Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geh. 2 M., eleg. geb. 2 M. 50 Pf.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886
nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,
Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.
Preis cart. M. 1.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,
Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Biersteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverfahrens** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis bei Vorherbestellung geh. M. 3,50, eleg. geb. M. 4,30, nach Erscheinen geh. M. 4, geb. M. 4,80.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Verkaufs-Anzeige.

Die **Jahrgänge 1852 bis 1885 des Preuß. Centralblattes der Abgaben- pp. Verwaltung** sind billig zu verkaufen. Näheres durch die Exped. d. Bl.

Visitenkarten

Lithographie: per 100 Stück M. 2,00 — **Buchdruck:** per 100 Stück M. 1,50
auf bestem Carton- resp. Glacéepapier
liefert umgehend franko bei frankirter Einsendung des Betrages in Briefmarken oder per Postanweisung.
F. Hendess' Buch- und Steindruckerei,
Stargard in Pommern.

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. Holl. Rauchtabak** v. **J. Hermanni,** Seesen. 10 M. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westf. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis
halbjährlich 2,25 ℳ
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten (Nr. 5363 des Post-Zeitgs.-Preis-Verz.), bei der Verlags-Buchhandlung von **Eugen Schneider** in Minden oder bei der Redaktion

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- u. Steuer-Technik u. Verwaltung.

Herausgegeben von **Albert Schneider**, Kgl. Pr. Ober-Steuerinspektor und Dirigent des Haupt-Steueramtes zu Minden i. Westf.

Anzeigen
kosten 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholung billiger.

Redaktion: Minden i. Westfalen.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden.

Nr. 12. **Minden i. Westf., Dezember 1886.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

Waarendeklaration und Abfertigung von H. Kleykamp. (S. 187). Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung [Fortsetzung] (S. 188). Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- und Steuerbehörden des deutschen Reichs (S. 189). Zoll- und Steuertechnisches: Verbot des Hausirhandels mit Schweinen im Grenzbezirk einiger Hauptämter (S. 190). Tarifirung leinener Nähgarne und Nähzwirne (S. 190). Klassifikation der Baumwollgewebe betreffend (S. 190). Unterscheidung der Butter von Fetten (S. 190). Eisen von Stahl zu unterscheiden (S. 190). Die Mindestmenge von Zucker, für welche Steuervergütung gewährt wird, betreffend (S. 190). Zusammensetzung der Diastase (S. 191). Verwendung der Soyabohne zur Spiritusfabrikation (S 191). Neue Defraudationsart (S. 191). Verkehr mit dem Auslande: Zolltarifentscheidung in Oesterreich, Spanien, Griechenland, Rußland, Schweiz, Italien (S. 191). Verschiedenes: Freihandelspolitik in England (S. 194). Staatshilfe in Frankreich (S. 194). Ueber die allgemeine Versammlung der französischen Brenner (S. 194). Branntweinmonopol in der Schweiz (S. 194). Deutschland und Frankreich (S. 195). Besprechung der Werke des beigefügten literarischen Weihnachtsanzeigers (S. 195). Personalnachrichten (S. 196). Anzeigen (S. 197). Literarischer Weihnachtsanzeiger (S. 198).
Unterm Strich: Fixirung der Uebernachtungsgelder (S. 189). Der poetische Reichszöllner. Schluß. Beilage: Neuer rumäuischer Zolltarif. (Fortsetzung.)

Waarendeclaration und Abfertigung.

Von L. Kleykamp in Hann.-Münden.

Der § 22 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 sagt, daß der Waaren-Eingang mittelst genereller oder spezieller Deklarationen zu bewirken ist. Generelle Deklarationen bestehen in Ladungsverzeichniß oder in einem Manifest, je nachdem die Einfuhr zu Lande oder Wasser geschieht und umfassen nur im allgemeinen die Zahl der Transportmittel, Namen und Wohnort der Waarenempfänger, Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummer, sowie die allgemeine Bezeichnung der geladenen Waaren, und beim Eisenbahnverkehr noch deren Bruttogewicht. Zur weiteren Abfertigung, sowie beim Eingange auf anderen als den vorbezeichneten Verkehrswegen, bedarf es in der Regel der speziellen Deklaration; in dieser ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewichte angegeben werden. Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren speziell deklariren. Die Bestimmung im Absatz 2 des § 27, daß der Waarenführer den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision stellen kann, wenn er keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung ausreichend sprechende Papiere besitzt, kommt nach dem Minist.-Erlasse vom 15. Januar 1886 III 15998 nur ihm selbst zu gut; der Waarenempfänger hat diese Befugniß nicht.

Endlich führt noch der § 30 aus, daß bei dem Vorhandensein spezieller Deklarationen die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen kann, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt.

Durch die obigen Bestimmungen ist dem Publikum und den Handeltreibenden in ausreichendster Weise die Möglichkeit geboten, nicht allein rasch, sondern auch sicher vor Irrthümern 2c. zollamtlicherseits abgefertigt zu werden und dabei Zeit und Geld zu sparen.

Wie aber wird von den Spediteuren und Kaufleuten diesen nützlichen Vorschriften entsprochen? Während selbst kleinere Kaufleute genau wissen, welches auf der Eisenbahn der billigste und rascheste Beförderungsweg für ihre Waaren ist, in welchen Fällen bei Waarenbezügen die Nachnahme, die Geldsendung mit Postanweisung oder mit Geldbrief am billigsten, oder wie ein Telegramm zum billigen Satze zu kürzen ist, stehen sie mit geringen Ausnahmen den zollgesetzlichen Vorschriften mit souveräner Nichtachtung gegenüber und verlangen wohl gar von dem Beamten, daß er bei der Abfertigung auch ihre Interessen genügend mitvertritt. Geschieht das nicht, oder kommen, in sehr einzelnen Fällen, von jüngeren Revisionsbeamten Versehen vor, so ist das „Zollkuriosum" fertig und in der Presse erscheint dann der Ruf nach einem „Reichstarifamt für Zollabfertigung", während doch in den meisten Fällen das „Zollkuriosum" in einer „ganz kuriosen Unkenntniß" der gesetzlichen Bestimmungen seitens des Zollpflichtigen liegt. Wir erinnern uns noch eines Falles, wo ein Zollpflichtiger, bei Tarifirung goldener Uhren, den Ausdruck „Zollkuriosum" fallen ließ, als die nach den Uhren geformten Etuis, welche mit der betreffenden Uhr in die Hände des jeweiligen Käufers übergehen, vorschriftsmäßig wie der Inhalt verzollt wurden. Nachdem dem übrigens sehr freundlichen Herrn mitgetheilt und nachgewiesen war, daß diese Bestimmung nicht etwa neu, sondern uralt und stets so gehandhabt sei, hatte auch er über die „Zollcuriosa" der Zeitungen eine ganz andere Ansicht gewonnen.

Die bei weitem größere Anzahl der Revisionsbeamten, namentlich bei den größeren Aemtern, besteht aus praktisch und theoretisch gebildeten Leuten, die ihr Handwerk gründlich

verstehen und schwerfällige Einrichtungen, wie das eine Centralstelle stets sein würde, völlig überflüssig machen. In einzelnen besonders zweifelhaften Fällen fällt ja schon jetzt die Entscheidung von hoher Stelle, von der das Gutachten bei wissenschaftlichen Autoritäten eingeholt und danach entschieden wird; mehr würde auch ein Reichstarifamt nicht leisten können, zumal bei der heutigen Einrichtung der Reichscontrolbeamten solche Entscheidungen nicht bloß in dem betreffenden Staate Beachtung finden.

Wie einfach würde sich aber die Sache gestalten, wenn namentlich das handeltreibende Publikum sich um die eingangs bezeichneten Vorschriften mehr kümmerte. Jeder Geschäftsmann weiß, was er absendet, und jeder Geschäftsmann weiß, was er bekommt. Bestellt also der inländische Kaufmann Waaren in Frankreich, Belgien oder Rußland, z. B. Manufacturwaaren, so kann er entweder dem ausländischen Lieferanten gleich vorschreiben die Waare genau nach ihren Bestandtheilen und ob sie bedruckt ꝛc. ist, zu declariren, oder er geht zur Abfertigungsstelle seines Wohnorts, um daselbst vor der Abfertigung die Declaration nach den Maßstäben des Vereinszolltarifs zu ergänzen, und zu diesem löblichen Werke wird ihm jeder Zollbeamte gern behülflich sein, wenn das erforderlich sein sollte. Ebenso weiß der Kurzwaarenhändler ob er echt versilberte oder vergoldete, oder blos vernirte Metallwaaren bekommt, ob Schildpatt echt, oder nachgeahmt vorliegt, und der Droguist oder Apotheker weiß genau, was sich hinter der für den Revisionsbeamten entsetzlichen Declaration „Chemikalien", „aetherische Oele" oder „Essenzen" verbirgt. — Absender oder Empfänger, einer weiß immer Bescheid. Wenn er nur seine Geheimnisse verrathen möchte, so würde das qui tromp-t-on-ici seine Geläufigkeit verlieren, und sowohl Fiskus wie Handeltreibender sein strenges Recht bekommen, die kostspielige Einrichtung eines Reichstarifamts aber völlig überflüssig sein und für den oft geplagten Revisionsbeamten, der ja auch nicht allwissend sein kann, das goldene Zeitalter anbrechen. So sollte und könnte es sein, leider sind aber Recht nehmen und Recht geben Begriffe, die nicht immer mit gleicher Genauigkeit gemessen werden, und so lange das der Fall ist, muß der Revisionsbeamte gerüstet bleiben und sich nach Möglichkeit selbst zu helfen suchen.

Würde unserer Zollgesetzgebung eine Vorschrift eingefügt werden können, daß bei unvollständig deklarirten Waaren, deren Bestandtheile nicht auf leichtere Weise zu ermitteln wären, die Untersuchung und Feststellung durch Sachverständige auf Kosten des Empfängers bewirkt würde, so würden sich Absender und Empfänger in der speziellen Deklaration recht bald mehr Mühe geben, als das heute geschieht.

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung.

(Fortsetzung.)

6. Zeug-, Strumpf-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren, sowie Stickereien aus den 1–5 genannten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, in Verbindung

a) mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (Nr. 20a).

b) mit natürlichem oder künstlichem (nachgeahmtem) Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt; mit unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Nr. 20b1)

c) mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der vorstehend unter b genannten), mit unedlen weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steine (ausgenommen Edelsteine), Stroh oder Thonwaaren, soweit alle diese zusammengesetzten Waaren nicht besonders tarifirt sind (Nr. 20c3).

Anmerk. Bei den Waaren ad a und b bleibt es ohne Rücksicht, ob die Verbindung eine größere oder geringere (theilweise) ist, dient dieselbe jedoch nur unwesentlich zur Verzierung, so bleibt sie ohne Rücksicht und die Waaren werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit tarifirt.

Bei den Waaren ad c muß die Verbindung eine wesentliche (siehe Instruktionspunkt I zum amtl. Waarenverzeichnisse ꝛc.) und darf nicht durch Einwirken, Einweben oder Einsticken (s. Stickereien) hergestellt sein.

S. auch die Anmerkungen unter „Kurzwaaren" und „Zeugwaaren" im amtl. Waarenverz.

III. Kurze Waaren.

1. Perlen. 2. Korallen. 3. Edelsteine (gefaßte und Waaren daraus 20a).

1. Perlen sind harte, runde, meist weiße Körner, die sich in Muscheln finden. Sie bestehen wesentlich aus kohlensaurem Kalk. Man schätzt und sortirt die echten Perlen nach ihrer Größe. Die ungewöhnlich großen nennt man Parangon oder, da sie die Größe einer Kirsche haben, Kirschperlen, die kleineren Stück- oder Zahlperlen, ferner Lothperlen und die kleinsten Staub- oder Sandperlen.

Man ahmt die echten Perlen künstlich derart nach, daß man dünne Glaskügelchen, inwendig mit Perlenglanz, einer durch Auflösen der abgeriebenen und getrockneten Schuppen des Weißfisches bereiteten Silberfarbe, belegt und mit Wachs füllt. Sie sind den echten täuschend ähnlich, jedoch an ihrer Leichtigkeit und Zerbrechlichkeit zu erkennen. Auch Alabasterkügelchen werden dadurch zu künstlichen Perlen hergestellt, daß man sie in Wachs taucht und mit einer Perlfarbe überzieht. Letztere sind aber sehr wenig haltbar. Solche und ähnliche Perlimitationen werden mit Ausnahme der Glasperlen wie Wachsperlen (20 c 2) behandelt.

2. Korallen, aus Kalkstein bestehende, ästförmig sich ausbreitende Hüllen im Meere (Küste von Algier und Tunis) lebender Pflanzenthiere oder Polypen. Gegenstand des Handels und Schmuckes ist besonders die rothe Edel- oder Blutkoralle, die aus einem in mehrere Aestchen auslaufenden, bis 31 cm. hohen und 2 cm. dicken Stämmchen besteht. Die größten Stücke kommen in Kunstkabinette, die kleineren werden theils in ihrer natürlichen Form polirt und zu Vorsteckнadeln verarbeitet, theils (und besonders) zu runden und ovalen Perlen oder länglichen Stücken geschliffen und zu Hals- und Armbändern verwendet.

Nur die rothe Koralle wird tariflich als echte Koralle angesehen. Waaren aus weißen Korallen, sowie Basforinwaaren gehören zu Nr. 13 g.

Nachgeahmte rothe Korallen fertigt man aus einer Masse von Mehl, Kalk, Zinnober und Tragantschleim, sie sind von den echten dadurch zu unterscheiden, daß sie leichter sind, nicht, wie die ersten, eine eigenthümliche Kälte zeigen, in der Hand erwärmt, ihren Glanz verlieren und an der Flamme Feuer fangen. Waare aus Celluloid, denen nachgeahmte rothe Korallen tariflich gleich gestellt sind, entzünden sich bei der Annäherung an die Flamme sofort und brennen mit besonderer Heftigkeit.

3. Edelsteine sind diejenigen Mineralien, welche bald lebhafte, bald sanfte und liebliche Farben in bedeutender Stärke, des Glanzes (Feuer) und einen hohen Grad von Härte zeigen. Die sogenannten Halbedelsteine besitzen diese Eigenschaften in geringerem Grade und sind meist halbdurchsichtig und durchscheinend.

1. Bernstein. 2. Celluloid. 3. Elfenbein. 4. Gagat oder Jet. 5. Lava. 6. Meerschaum. 7. Perlmutter. 8. Schildpatt; (Waaren daraus 20 b 1)

1. Bernstein (Agtstein), vorweltliches Baumharz, roh in Körnern und Stücken, hart, spröde, muschelig im Bruch, glänzend glatt an der Oberfläche, gewöhnlich wachsgelb, aber auch braun, milchweiß, röthlich, so schwer wie Meerwasser, verbreitet in der Hand erwärmt, einen aromatischen Geruch, zieht, auf Zeugstoffen gerieben, Papierschnitzel an und zeigt einen Wechsel in der Schattirung. Als Nachahmung dient häufig der Copal, der aber an der gleichmäßigen Farbe und an den gelben schwefelähnlichen Flecken zu erkennen ist. Nachgeahmte (imitirte) Bernsteinwaaren werden wie echte behandelt.

2. Celluloid (Zellhorn), eine aus nitrirtem Pflanzenstoff (Baumwolle, Collodium) durch Verbindung mit Aether und Kampfer und darauf folgendes Walzen und Pressen bereitetes, gewöhnlich in der Masse gefärbtes Material zur Imitation für Elfenbein, Schildpatt, Malachit, Lapis, Lasur, Korallen, besonders zu Vorsteckknadeln, Kämmen ꝛc.

Celluloidwaaren erkennt man an ihrem kampferartigen Geruch, am sichersten aber an ihrer leichten Entzündlichkeit bei der Annäherung an eine Flamme.

Celluloidwaaren werden auch häufig unter der Bezeichnung „Xylonit" (ein dem Hartgummi ähnliches und wie dieser tariflich zu behandelnder Stoff), namentlich weiße Kämme eingeführt, die sich aber durch obige Merkmale und dadurch leicht als Celluloidwaaren erkennen lassen, daß sie, auf Zeugstoff gerieben, nicht, wie Xylonit- oder Hartgummiwaaren, Papierschnitzel anziehen, auch nicht den dem Kautschuck eigenthümlichen Geruch haben. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- und Steuerbehörden des deutschen Reichs.

Es dürfte von hohem Interesse und zur event. Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit auch von großem Nutzen sein, die Verschiedenheiten in der Verwaltungspraxis der Zoll- und Steuerbehörden in den einzelnen Ländern und Provinzen des deutschen Reichs zu veröffentlichen. Indem wir damit beginnen, bitten wir unsere Leser, welche in verschiedenen Ländern oder Provinzen amtlich thätig waren, uns recht viele weitere Beiträge freundlichst zu übersenden.*)

In einigen Staaten Deutschlands sind die Hauptämter befugt, in Steuerprozessen Strafresolute in erster Instanz in jedem Falle unbegrenzt durch die Höhe der Strafe zu erlassen.

In anderen Staaten ist die Befugniß auf gewisse Strafbeträge beschränkt.

In mehreren Staaten Deutschlands wird von der Berechtigung der Behörden in gerichtlichen Steuerprozessen als Nebenkläger durch Entsendung eines Commissars aufzutreten, namentlich in Fällen, zu deren Beurtheilung zoll- oder steuertechnische Kenntnisse erforderlich sind, ausgedehnter Gebrauch gemacht.

In anderen Staaten wird von dieser Berechtigung wenig oder gar kein Gebrauch gemacht, die Vertretung der Verwaltung fast ausschließlich der Staatsanwaltschaft allein überlassen.

Ist im Gesetz ein Vergehen mit einer Ordnungsstrafe bedroht, welche Spielraum läßt zwischen einem Betrage, der unter der hauptamtlichen Strafbefugniß bleibt und einem Betrage, der diese übersteigt, so gilt in einigen Staaten die Befugniß des Hauptamts für ausgeschlossen und muß der Straffall der oberen Instanz zur Entscheidung überlassen werden.

In anderen Staaten gelten in solchen Fällen die Hauptämter für competent, insoweit sie in dem Spezialfall eine Ordnungsstrafe innerhalb ihrer allgemeinen Competenz für angemessen erachtete.

In einigen Staaten resp. Provinzen müssen die Hauptämter vierteljährlich Abschriften der von ihnen erlassenen Generalverfügungen an die Direktivbehörden einreichen.

In anderen Staaten und Provinzen besteht diese Anordnung nicht.

In einigen Staaten, wird auch bei den Hauptämtern vierteljährlich nur eine vollständige Kassenrevision verlangt, in den beiden anderen Monaten des Vierteljahrs werden nur Kassenbestandsaufnahmen auf Grund der abgeschlossenen Kassenbücher und eines Kassenabschlusses des Rendanten vorgenommen.

In Preußen müssen bei allen Steuerkassen allmonatlich vollständige Kassenrevisionen abgehalten werden.

In einigen Staaten sind die Oberinspectoren befugt, Aufseher zu versetzen, wenn Kosten dadurch nicht entstehen.

In anderen Staaten haben sie diese Befugniß nicht.

Im Großherzogthum Baden sind die Ober-Zollinspektoren verpflichtet eine bestimmte Anzahl nächtlicher Controlen der Grenzaufseher auszuüben.

In den meisten übrigen Staaten besteht diese Verpflichtung nicht.

In einigen preuß. Provinzen müssen die Hauptämter die Uebernachtungsdiätenliquidationen der Obenkontrolöre allmonatlich der Provinzialbehörde vor der Zahlung zur Anweisung vorlegen.

In anderen Provinzen weisen die Hauptämter diese Liquidationen nach Abgabe der Bescheinigung durch den Ober-Inspektor selbstständig zur Zahlung an.

(Fortsetzung folgt.)

*) Bekanntlich braucht jeder Steuerbeamte bei Versetzungen in eine andere Provinz oder in ein anderes Land immer erst eine geraume Zeit, ehe er im neuen Wirkungskreis wieder ganz auf dem Laufenden ist, da die Praxis in der Verwaltung vielfach verschieden ist.

Fixirung der Uebernachtungsgelder.

Den Zoll- und Steuer-Aufsichtsbeamten werden bekanntlich als Entschädigung für die bei den Bezirksbereisungen durch Uebernachtung außerhalb ihres Stationsortes oder Fernbleiben von demselben während des größten Theils der Nacht, sei es für ihre eigene oder die Verpflegung ihrer Pferde entstehenden Mehrkosten seit 1845 sogenannte Uebernachtungsgelder gewährt.

Diese Uebernachtungsgelder müssen nach den jetzt bestehenden Bestimmungen allmonatlich besonders liquidirt, die Liquidationen müssen Seitens der Hauptämter beziehungsweise der Provinzial-Steuerdirectionen geprüft, bescheinigt und angewiesen werden und gelangen darnach erst zur Zahlung. Dies Verfahren ist für alle genannten Instanzen mit vielem Schreibwerk verknüpft und verursacht ein umständliches Verrechnungswesen; es vergehen darüber aber auch mindestens 14 Tage und ist der Beamte daher genöthigt, diese ihm während eines Zeitraums von sechs bis sieben Wochen erwachsenen oft recht beträchtlichen Mehrkosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen. In den ersten Monaten des Vierteljahrs wird ihm dies, da er sein Gehalt für das ganze Vierteljahr im Voraus erhalten hat, keine Verlegenheiten bereiten, aber im letzten Monat vielleicht doch manchmal, und liegt dann die Gefahr nahe, daß die Reisen nicht in dem Umfange ausgeführt werden, als es nöthig ist, oder daß, um die kostspieligen Uebernachtungen mit Kutscher und Pferden möglichst zu vermeiden, die letzteren über Gebühr angestrengt werden.

In einzelnen Staaten gewährt man den betreffenden Beamten zur Bestreitung dieser Kosten sogenannte eiserne Vorschüsse, indessen dadurch wird das Schreibwerk und bezügliche Rechnungswesen nur noch vermehrt und ist man daher in anderen Staaten dazu übergegangen, an Stelle der Einzelbewilligung ein der Zahl der erforderlichen Uebernachtungen entsprechendes Jahres-Fixum treten und dies an die Betreffenden in Monatsraten im Voraus zahlen zu lassen.

Es wird dadurch außerordentlich viel Schreibwerk erspart, das Rechnungswesen vereinfacht und der Beamte kann nie in Verlegenheit kommen, mithin ist auch die Gewähr für zweckmäßige und ausreichende Bezirksbereisung größer. Das Fixum wurde bemessen nach dem Durchschnitt der in einer Reihe

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg i. Ostpr. ist das Verbot des Hausirhandels mit Schweinen im Grenzbezirk gemäß § 124 des Vereinszollgesetzes auf den Grenzbezirk innerhalb des Hauptamtsbezirks Prostken, Eydtkuhnen, Tilsit und Memel mit Ausschluß der Kurischen Nehrung ausgedehnt worden.

Zolltariffragen.

Erlaß des Herrn Generalinsp. d. Thür. Zoll- und Hand-Ver. d. d. Erfurt d. 29/10 86. Nr. 5893.

Leinene Nähgarne bezw. Nähzwirne, welche nach ihrer Aufmachung in kleine abgebundene (auch mit einander zusammen gebundene) Docken zum Einzelverkauf bestimmt erscheinen, sind nach der Vorschrift in Anmerkung 4 zu Leinengarn auf Seite 89 der vorläufigen Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses nur dann als accomodirt zu behandeln, wenn die Docken in Kartons oder in Papier verpackt eingehen. Eine Papierverpackung ist aber schon dann anzunehmen, wenn zwar nicht die einzelnen kleinen Docken, aber doch die Packete, in welche dieselben zusammen gebunden sind, eine Papierumhüllung tragen. Garnsträhne, deren Docken nicht aus selbstständigen Gebinden bestehen, sondern einen nicht zertheilten, durchlaufenden Faden haben und durch besondere Fäden in einzelne Gebinde (Fitzen) lediglich abgetheilt sind, fallen unter die nicht accomodirten Garne.

Das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hat die Befürwortung der seitens elsaß-lothringischer und württembergischer Industrieller gemachten Vorschläge, eine Abänderung der Klassifikation der Baumwollgewebe im Zolltarif (Verzollung nach dem Gewicht der Gewebeflächen an Stelle der jetzigen Unterscheidung der Gewebe in dichte und undichte) herbeizuführen, nach Verständigung mit den in Berlin vertretenen Branchen abgelehnt. (Frf. Ztg.)

Chemische Untersuchungen.

Unterscheidung der Butter von Rinds-, Hammel- und Schweinefett.

Um Butterfett (geschmolzene Butter) von Rinds-, Hammel- und Schweinefett zu unterscheiden,*) räth Crookes, die Butter zuerst von ihrem Wasser- und Salzgehalt durch Schmelzen und Filtriren zu befreien.

Zu 10 Gramm des so gereinigten Butterfettes, welches man in einem Probirrohre im Wasserbade bei 65° C. geschmolzen hat, setzt man einige Tropfen Carbolsäure, schüttelt die Mischung und setzt sie wieder in das Wasserbad.

Bei reiner Butter entsteht eine klare Lösung, während Rinds-, Hammel- und Schweinefett bei dieser Behandlung zwei Schichten geben. Die Schichten nehmen bei denselben Fetten stets dasselbe Volumen ein. Durch Alkannawurzel-Extract kann man die Schichtung deutlicher machen.

(Dr. Kollas Erfind.-Erfahr.)

Eisen von Stahl zu unterscheiden, nach Sévoz. Nachdem man das zu untersuchende Metall gereinigt hat, taucht man es in eine mit Schwefelsäure versetzte gesättigte Lösung von Kaliumbichromat, um es nach 30—60 Sekunden herauszunehmen, zu waschen und zu trocknen. Weicher Stahl und Gußeisen erscheinen durch diese Behandlung aschgrau gefärbt, harter Stahl wird fast schwarz ohne jeden metallischen Reflex, Puddel- und Frischeisen bleiben beinahe weiß.

(D. Maschinenb.)

Steuern.

Rübenzuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 19. Oktober 1886. III. 12023.

Nach Art. I. § 2 des Gesetzes vom 1. Juni d. Js. (Reichsges.-Bl. S. 181) wird für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitläger unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker eine Steuervergütung gewährt, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Steuervergütung auch zu bewilligen ist, wenn mit einer Anmeldung mehrere, zu verschiedenen Vergütungsklassen gehörige Zuckerarten zur Ausgangsabfertigung gestellt werden, deren Gesammtgewicht nur 500 kg netto beträgt. In allen

*) Butter und Butterfett zahlen 20 M. Thierfette nur 2 bezw. 10 M. für 100 kg Eingangszoll.

---

verflossener Jahre durch die Einzelliquidationen nachgewiesener Uebernachtungen.

Es wird nun eingewendet werden, daß, während bei dem jetzigen Modus das Fernbleiben des Beamten über Nacht vom Stationsort gewissermaßen prämiirt wird, nach Einführung eines Fixums sich eine Wirkung entgegengesetzter Richtung bemerkbar machen würde, und wird das zugegeben werden müssen. Indessen dürfte darin ein Nachtheil für den Dienst nicht zu finden sein. Eine ausreichende Bezirksbereisung wird nicht durch den Nachweis einer gewissen Anzahl von Uebernachtungen bedingt, sondern durch den Nachweis, daß die zu inspizirenden oder zu controlirenden Amtsstellen und Gewerbsanlagen wirklich so oft als vorgeschrieben, besucht worden sind, und dieser Nachweis muß so wie so geführt werden.

Und kehrte wirklich im Falle der Fixirung der Entschädigung der Beamte dann manchmal noch Abends spät vielleicht unter nochmaliger nächtlicher Controlirung von Beamten oder Gewerbsanlagen von der Reise nach seiner Station und begönne in dieser sofort am anderen Morgen seine amtlichen Funktionen wieder, während er sonst bequem im Gasthof übernachtet und erst am andern Morgen die Rückreise angetreten, also mindestens einen halben Tag später seine Thätigkeit im Stationsorte wieder begonnen haben würde, so könnte darin eine Benachtheiligung des dienstlichen Interesses doch keineswegs erblickt, es müßte vielmehr als eine Förderung desselben angesehen werden.

Während jetzt der Beamte, wenn er den entferntesten Theil seines Bezirks zu bereisen beabsichtigt, und dabei einen bereits bereisten passiren muß, dennoch, wenn er der Uebernachtungsgelder nicht verlustig gehen will, diesen letzteren Bezirkstheil unthätig mit den Pferden durchfahren und einen Tag und eine Nacht auswärts zubringen, die Zeit in der Station also versäumen muß, wird er dann allerdings die Pferde manchmal vorausschicken und erst andern Tags mit der Eisenbahn auf seine Kosten nachreisen und ebenso wird er es bei der Rückkehr machen; aber darin muß doch ebenfalls eine Förderung, nicht eine Benachtheiligung des dienstlichen Interesses erkannt werden.

Schon lange wird es von den Betheiligten als eine sie schädigende Ungleichheit empfunden, daß nur im Falle der Uebernachtung eine Reisekostenentschädigung gewährt, während für tagelanges Reisen mit fast ebenso bedeutenden Kosten (ohne Uebernachtung) nichts vergütet wird. Im Falle der Fixirung der Entschädigung könnte diese Ungleichheit durch veränderte Art der Bezirksbereisung in der oben angedeuteten Weise weniger empfindlich gemacht werden.

Daß in denjenigen Staaten, welche die fragliche Gebühr fixirt haben, irgend welcher Nachtheil für das dienstliche Interesse hervorgetreten wäre, ist nirgends bekannt geworden; im Gegentheil, die Verwaltung sowohl als die betreffenden Beamten stehen sich gut dabei. Sollte es sich nicht empfehlen, eine gleiche Einrichtung auch für Preußen zu treffen?

Fällen ist die Vergütung für jede einzelne Klasse unter Zugrundelegung des Nettogewichts derselben nach dem vorgeschriebenen Satze zu berechnen.

Befindet sich unter der ausgeführten oder niedergelegten Zuckermenge Zucker der im Art. 1. § 2 des vorgedachten Gesetzes unter b bezeichneten Klasse, für welche die Vergütung nach Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze schon am 25. Tage des fünften Monats nach dem Monat der Ausfuhr 2c. fällig ist, so bleibt zu unterscheiden, ob die Fälligkeit der Vergütung am 25. August oder in einem der Monate Januar bis Juli eintritt. In dem erstgedachten Falle ist auch die Vergütung für den gleichzeitig ausgeführten oder niedergelegten Zucker der Klassen a bezw. c am 25. August fällig, es genügt dann die Ausstellung eines Steuervergütungsscheines für die ganze ausgeführte 2c. Zuckermenge. Dagegen sind in dem zuletzt erwähnten Falle zwei in verschiedenen Monaten fällige Steuervergütungsscheine erforderlich, einer über die Vergütung für den Zucker der Klasse b und einer über die Vergütung für den zu den Klassen a bezw. c gehörigen Zucker. Der Vorschrift unter Ziff. 7 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen wird es entsprechen, daß jeder dieser Vergütungsscheine eine besondere Nummer erhält; es empfiehlt sich aber, in denjenigen Scheinen, welche über weniger als 500 kg netto Zucker lauten, der Angabe der Zuckermenge den Vermerk hinzuzufügen: „Theil von (Gesammtgewicht der Ausfuhrmenge) kg Zucker."

Gewerbliches. Betriebskenntniß.

Die elementare Zusammensetzung der Diastase wurde neuerdings von Zulkowski festgestellt. Er extrahirte dieselbe aus dem Malze mit Hilfe des Glycerins und fällte sie dann mit Alkohol. Durch Waschen mit Alkohol und wiederholtes Lösen und Fällen wurde sie gereinigt. Das Produkt löste sich vollständig in Wasser auf und hatte folgende Zusammensetzung:

Kohlenstoff	47,57
Wasserstoff	6,49
Stickstoff	3,16
Sauerstoff	37,64
Asche	3,16
Schwefel	Spuren.

Die Soyabohne in der Spiritus- und Preßhefefabrikation. Neuerdings benützt man den in reichlichen Mengen enthaltenen vergährbaren Zucker und das in der Bohne ebenfalls reichlich vorkommende diastasische Ferment, um in Maischen größere Ausbeute zu erzielen. Ihre neuen Untersuchungen ergeben Folgendes: 1. Durch das in ihr vorhandene sehr wirksame diastasische Ferment übertrifft die Soyabohne in Bezug auf verzuckernde Kraft jede bisher bekannte Rohfrucht. 2. Dieses Ferment verwandelt, wenn die Bohnen in kleinen Mengen angewendet werden, etwa zwei Drittel des umgewandelten Stärkemehles in Zucker und etwa ein Drittel in Dextrin. Es ähnelt in dieser Beziehung dem diastasischen Ferment der Gerstenrohfrucht und unterscheidet sich wie dieses von dem Enzyan des Gerstenmalzes, welches letztere umsomehr Dextrin und um so weniger Zucker bildet, je kleiner die Menge des Malzes im Vergleiche zur Stärkemenge ist, auf welche dasselbe einwirken soll. 3. Die Soyabohnen enthalten nur sehr wenig Dextrin, die für Dextrin gehaltenen Extraktivstoffe sind ein Gemisch verschiedener Zuckerarten, welche in der Menge von 12 pCt. in der Soyabohne vorkommen und durch leichte Vergährbarkeit ausgezeichnet sind. 4. Durch das Vorhandensein des kräftig wirkenden diastatischen Ferments kann der geringe Gehalt der Soyabohne an Stärkemehl erklärt werden, sowie das Vorkommen des letzteren in so kleinen Körnern, daß die größten die Bruchstücke der Reisstärke an Größe nicht erreichen.

(Der Branntweinbrenner.)

Entziehung der Abgaben.

Neue Defraudationsart.

Es soll zur Ersparung von Zollabgaben versucht worden sein, Robbenthran, bis zur Hälfte seiner Menge mit hellem Schieferöl vermischt, namentlich über Hamburg als Thran einzuführen; letzterer zahlt 3 Mark Zoll pro 100 kg, während die Mischung als Mineralöl 6 M. und als Mineralschmieröl sogar 10 M. Zoll zu zahlen hat.

Dabei stellt sich die Mischung um 4—10 M. pro 50 kg billiger als reiner Robbenthran, gewährt also auch in dieser Hinsicht einen Vortheil.

Der Thrangeruch verbleibt der Mischung, nur ist derselbe etwas weniger intensiv. Der Geschmack ist das einzige Erkennungsmittel.

Verkehr mit dem Ausland.

Oesterreich.

Das von der Wiener Handelskammer bestellte Komitee, welches über die Erneuerung des österreich-italienischen und des österreichisch-deutschen Handelsvertrages Untersuchungen anstellen soll, hat sich konstituirt. Dasselbe ernannte seinerseits wiederum Referenten, denen die von Korporationen und Firmen eingehenden Anträge zum Studium und zur Begutachtung überwiesen werden. (Schweiz. Hand. Amtsbl.)

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur et. cam.

(Schluß.)

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§ **153.** 1) Es haften alle Leute, die
Handel treiben, Industrie,
Für Lehrling, Markthelfer und Knecht,
Gewerbsgehilfen gut und schlecht;
Für Kinder, Eh'gatten, Gesind',
Und was da sonst noch für Personen
In ihrem Dienst und Taglohn sind
Oder meist bei ihnen wohnen.
2) Verwaltungen der Eisenbahn
Und Dampfschifffahrtcompagnien,
Für Alle, die sie stellten an
Und denen Vollmacht sie verliehn.
3) Andre, die sich nicht gesellen
Handelsleuten, Industriellen,
Haften, wenn sie solche hatten,
Für Kinder nur und Ehegatten.
Und zwar diese Leute haben
Für Geldbußen und Zollabgaben
Und die Kosten vom Prozeß
Zu haften ohne Weiteres,
Wenn hierzu das gestrenge Amt
Den zu Vertretenden verdammt,
Weil der Bösewicht nicht that,
Was Zollgesetz und was die Zoll-
Verwaltung vorgeschrieben hat,
Und was er doch beachten soll,
Wenn er nämlich ausführt die
Handels- oder Industrie-
Und Geschäfte anderweit,
Welche ihm — sei's nur auf Zeit,
Sei es für die Ewigkeit —
Uebertragen worden sind,
(Wenn er sein Vertrau'n gewinnt)
Von dem, den nach Gesetzeskraft
Trifft die subsidiar'sche Haft.
Können, die den Zoll verwalten
Erlangen nicht in kurzer Frist
Die Straf' von dem, der schuldig ist,
So bleibt es ihnen vorbehalten,
Einzuziehn von dem die Buß',
Der subsidiarisch haften muß,
Oder hierauf zu verzichten,
Und Freiheitsstraf', die an die Stelle
Der Geldbuß' treten soll für Fälle,
Wo Frevler zahlen kann mit Nichten,
Ohne weiter noch zu spaßen,
Am Schuldigen vollziehn zu lassen.
Können, die nach 1) und 3)
Subsidiarisch haften müssen,
Weisen nach, daß ohn' ihr Wissen
Zollvergehn begangen sei,
Haften sie an jener Stelle
Stets nur für die Zollgefälle.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§ **154.** Den Verlust am Gegenstande
Des Vergeh'ns der Kontrebande
Und Defraudation erleid't
Eigenthümer jederzeit.
Eine Ausnahm' tritt nur ein,
Wenn Kontrebande und Defraud'
Verübt vom Schiffer, Frachtfuhrmann,
Der bekannt und dem allein
Der Transport war anvertraut,
Ohne daß nahm Theil daran,
Oder drum gewußt der Mann,
In deß Besitz die Waaren kamen;
Oder der Befrachter, der
Handelt nur in jenes Namen.
Wenn ferner, der die Waar' führt her,
Nicht einer von den Leuten war,
Für die Befrachter oder gar
Der Eigenthümer selber kraft

Spanien.

Nach einem Berliner Telegramm der „Frf. Ztg." hat die spanische Generalzolldirektion in Bezug auf die Ursprungszeugnisse Folgendes verfügt:

„Bis auf Grund eines gehörigen Studiums eine endgültige Bestimmung wegen der Ursprungszeugnisse getroffen wird, sind der Zulassung derjenigen Ursprungszeugnisse keine Hindernisse in den Weg zu legen, welche den Zollämtern über Waaren vorgelegt werden, die aus einem Vertragslande kommen, vorausgesetzt, daß aus der von dem spanischen Konsul beglaubigten Bescheinigung derjenigen Behörde, welche das Ursprungszeugniß ausstellt, hervorgeht, daß vor der letztern die Erklärung abgegeben worden ist, die Waaren seien das Erzeugniß oder die Fabrikation eines Landes, welches mit Spanien einen Handelsvertrag oder eine Handels-Uebereinkunft mit der Meistbegünstigungsklausel hat."

Griechenland.

Wie das in Wien erscheinende „Handelsmuseum" vom 11. November meldet, versetzte die geldliche Lage Griechenlands die dortige Regierung in die Nothwendigkeit, eine Erhöhung des Zolltarifs um 20%, für Zucker sogar um 50%, mit dem 10. November in Kraft treten zu lassen, und dieselbe ordnet an, daß von demselben Datum an alle Zölle in Gold oder in Papier mit einem 15prozentigen Zuschlag einzuheben sind.

Rußland.

In eines der Zollämter wurde seidener, tüllähnlicher Stoff eingeführt, bei dessen Besichtigung sich herausstellte, daß der eine Rand dieses Stoffes in der Form von Festons ausgeschnitten, und diese, um die Façon zu wahren, mit feinem seidenen Posamentbesatz benäht waren; an der anderen, langen Seite dagegen war, um ihr das Aussehen einer festen Kante zu geben, eine schmale seidene Einfassung gebracht.

In Erwägung, daß das Gestalten von Seidenstoff, welcher nach Art. 196 des Tarifs zu verzollen wäre, in der beschriebenen Art deutlich auf das Bestreben hinweist, denselben zum Nachtheil des Fiskus und in Umgehung des Tarifs gleich Blonden nach Art. 215 einzuführen, bringt das Zolldepartement diesen Fall zur Kenntniß des Zollressorts und schreibt demselben vor, bei Besichtigung derartiger Waare mit aller Vorsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren, da dieselbe unbedingt nach Art. 196 des Tarifs zu verzollen ist. (Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 11. August 1886, Nr. 17 288.)

Befreiung der mit dem Gepäck von Reisenden eingeführten zollpflichtigen Gegenstände von dem Deklarationszwang.

(Journal de St. Pétersbourg.)

Nach dem russischen Zollreglement haben Reisende, welche mit ihrem Gepäck zollpflichtige Gegenstände im Werthe von mehr als 60 Rubel einführen, diese schriftlich unter Angabe der Tarifklasse zu deklariren. Da indessen die Mehrzahl der Reisenden mit dem Tarif nicht vertraut ist und deshalb wegen der unausbleiblichen Versehen häufig Geldstrafen verhängt werden mußten, so hat das Finanzministerium behufs Vermeidung der daraus entstehenden zahlreichen Mißverständnisse angeordnet, daß die in Rede stehende Formalität nur für den Güterverkehr und nicht für das Reisegepäck verlangt werden soll.

Schweiz.

Tarifentscheide des eidg. Zolldepartements im Monat Oktober 1886.

Tarif-Nummer.

8 Hirschhornspäne.
11 Kautschukplatten für künstliche Gaumen und Zahnfleisch; künstliche Zähne.
16 Baryt, salpetersaurer.
36 Ultramarin (Waschblau), ohne Unterschied der Verpackung.
60 Moostorf-Schalen und Moostorf-Wärmeschutzdecken.
64 Waschbretter mit Zinkblech belegt.
66 Operationsstühle aus Eisen, mit oder ohne Holztheile: gepolstert.
72a Korbflechterwaaren, mit Bronze- oder Silberfirniß angestrichen.
91 Gütertarifbücher für Eisenbahnen.
95 Magnete, theilweise bemalt, theilweise blank.
105 Porzellan Spuhlen.
127 Operationsstühle aus Gußeisen, mit oder ohne Holzbestandtheile: ungepolstert.
130 Patentachsen in Verbindung mit Messingkapseln ꝛc.
130 Krauthöbel.
138 Kratzbürsten aus Messingdraht.
286 Decken, baumwollene, façonnirte, gebleichte oder farbige, auch solche mit farbigen oder gebleichten Randstreifen: ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit.
289 In den Tariferläuterungen sind „Decken, baumwollene, abgepaßte, vom Stück geschnitten, mit oder ohne Näh- oder Posamentirarbeit ꝛc." „Decken, façonnirt, gebleicht oder farbig, auch rohe, mit farbigen oder gebleichten Randstreifen," zu streichen.
299 Sog. Superator-Asbestfilz.
358 359 Korbflechterwaaren, mit Polster ausgeschlagen, (capi-

---

Der Vorschrift, die man nebenbei
Findet Hundertfünfzigdrei,
Tragen subsidiäre Haft.
Diesfalls wird nimmer confiscirt,
Doch macht man dem, der Waaren führt,
Statt Konfiscirung die Entrichtung
Des Werths der Sachen zur Verpflichtung.

§ **155.** Wo Konfiscirung selber man
Manchmal nicht vollziehen kann,
Wird auf Erlegung nur erkannt
Des Werths, den hat ein Gegenstand.
Kann dieser nicht ermittelt werden,
Büßt Frevler für die Schuld auf Erden
Mit blanken Thalern zwanzigfünf
Bis einmaltausend für den Schimpf.

§ **156.** Das Eigenthum der Gegenstände,
Die man confiscirt am Ende,
Geht im Moment, wo man sie hat
Beschlagnahmt, über auf den Staat.
Und — nach Prinzip über Vindication
In Civilgesetzen schon —
Kann er's von jedwedem dritten
Besitzer höflich aus sich bitten.

§ **157.** Zollpflicht'ges, was auf jede Art
Im Grenzbezirk gefunden ward,
Nimmt Zollverwaltung in Beschlag,
Wenn Niemand sie in Anspruch nimmt
Noch nachzuweisen man vermag,
Daß es mit der Verzollung stimmt
Oder daß vom frei'n Verkehr
Des Zollvereins sie stammen her.
Wie mit Sachen, die hiernach
Sind genommen in Beschlag,
Weiter zu verfahren sei,
Sagt (§) 104, Satz 1) und 2).

Zusammentreffen mit andern strafbaren Handlungen.

§ **158.** Wenn Defraude, Kontreband'
Mit Handlungen zusammentrafen,
Die gleichfalls strafbar hier zu Land',
So treffen, den der's that, die Strafen
Für erst' und letztre allebeid'
Und zwar beide zu gleicher Zeit.

§ **159.** Wer sich zu verüben traut
Kontrebande und Defraud',
Indem er fälscht den Waarverschluß
So das Amt anlegen muß,
Dem ist die bewußte Straf',
Die das Zollvergehen traf,
Nebst Straf' für Fälschung öffentlicher
Urkunden überdies ganz sicher.

Strafe der Bestechung.

§ **160.** Wer 'nen Beamten, der das Zoll-Interesse schützen soll,
Oder Jemand, der ihm verwandt,
Ein Präsent drückt in die Hand
Oder ihm auch anderweit
Vortheil oder Gunst verleiht
Oder ihm gewährt, verspricht,
Damit er gegen seine Pflicht
Etwas thue oder nicht,
Was da gehört, wie jener weiß,
Zu dessen amtlichem Wirkungskreis,
Büßt, wenn sich dies als das erweist,
Was im Gesetz „Bestechung" heißt,
Wenn auch nicht mit seinem Hals,
Bestechungsstrafe — andernfalls
Nur ein Ordnungsträf'lein zahl er
Je nach dem bis 20 Thaler.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§ **161.** Wer was gethan und unterlassen,
Was das Zollgesetz muß hassen,
Weil's Beamte abgehalten,
Rechtmäßig ihres Amts zu walten,
Sofern mit Worten er nicht verletzt
Noch sich thätlich widersetzt
Gegen die Respectsperson
Des Beamten — zahlt zum Lohn —
Sei er auch ein kolossaler
Knauser — bis zu 50 Thaler.
Wer durch Geberd' und Wort verletzt

360 tonirte), je nach dem Stoff (Baumwolle, Wolle oder Seide).

360/382 Als Häute und Felle zugerichtete, zu Fr. 8 per q, sind bis auf Weiteres, auch zusammengenähte, jedoch nicht abgepaßte, sog. Tafeln oder Säcke für Mantelfutter zuzulassen. Als Pelzwerk nach Nr. 360 zu Fr. 100 per q, sind verzollbar: fertige Pelzwaaren aller Art, z. B. Mäntel, Kragen, Müffe, Manchetten, Mützen, Stiefel, Decken, Schafpelze, Rehfelle und dergl. mit Futter oder angenähter Garnitur; ferner abgepaßte, zugeschnittene Felle, z. B. Muffblätter, Boablätter, Manchettenblätter, Besatzstreifen, mit oder ohne Futter, aus Gewebe, ferner Kleidungsstücke mit Pelzbesatz.

412 Gold Glimmer (Mica doré).

Am 1. November haben in Berlin die Revisionsverhandlungen des deutsch schweizerischen Handelsvertrags begonnen. Die Schweiz wird eine Herabsetzung der Zölle auf Uhren, Stickereien und Käse verlangen, während Deutschland dagegen einen Hauptwerth auf die billigere Einfuhr der Textilwaaren legen wird, nachdem dieselben im Verkehr mit der Schweiz nunmehr den bedeutendsten Umschlag bilden.

Italien.

Die nachbezeichneten Gegenstände sind wie folgt klassifizirt worden:

Gegenstand:	Kategorie.	Nummer.	Zoll per q Lire.
Matten und kleine Fußdecken, zum größeren Theile aus Kokosfasern, zum kleineren aus rohem Handgeflecht hergestellt, genäht, mit Saum aus Flockwolle, welche kein Gewebe darstellt. Wie genähte Gegenstände nach dem am höchsten belegten Gewebe ꝛc.	V	80 a	23.10
Gewebe aus Baumwolle und Wolle (Baumwolle vorherrschend) mit erhabenen Fäden gewirkt, auch gemustert, mit Zwischenräumen von einem Faden auf je vier	VI	97	92—146.80
Tüll aus Baumwolle, mit perlartiger Stickerei verziert	VI	100 c	500.—
Gewebe aus Kameelhaar, zur Herstellung von Körbchen, (sportini) zum Auspressen von Fett	VII	111 a	140.—
Gewebe aus Seide, schwarze, zum Theil gepreßt, zum Theil gegittert, mit Perlen garnirt	VIII	127 a	400.—
Gewebe, gemischt aus Wolle und Seidenabfällen (letztere im Verhältniß von 12—50 %)	VIII	127 d	250.—
Es wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Abfälle und dergleichen aus Seide als Floretseide anzusehen sind. Jedoch wird daran festgehalten, daß wenn ein Gewebe hauptsächlich oder theilweise aus Abfällen, Sirighellen ꝛc. hergestellt ist, dafür je nach den Fällen 4 oder 2.50 Lire für das kg zu zahlen sind, und daß der Zollsatz von 2 L. auf das kg (Nr. 128) nur in dem Falle zur Anwendung gelangen kann, wenn die Gewebe mehr als 50 % aus jenen Materialien enthalten und im Sinne zur Klasse der ordinären Gewebe, sog. Stoppolini, gehören.			
Möbel, nicht ganz aus gebogenem Holz, d. h. solche, in denen einzelne Theile aus geradem Holz in Verbindung mit gebogenem hergestellt sind	IX	137 b	13.—
Spindeln aus gemeinem Holz, gedrechselte und mit Oel bestrichene	IX	141 b	8.—
Papier zum Ausschmücken von Kaminen, in der Mitte mit Bildern oder Feldern in einzelnen und auf den Grund aufgeklebten Blättern	X	153 b	20.—
Kataloge (Bücher) mit Zeichnungen ohne den Text, welchen sie illustriren	X	156	50.—
Kataloge in losen Blättern mit bildlichen Darstellungen	X	156	50.—
Streifen zu Hüten, als Maroquinleder	XI	162 f	75.—

(Fortsetzung folgt.)

Oder thätlich sich widersetzt
Dem Beamten, der die Zoll-
Interessen schützen soll,
Falls dieser — das bleibt vorbehalten —
Rechtmäßig seines Amts thut walten,
Trifft der Landsgesetze Straf',
Falls nicht die in Paragraph
140 acht im ersten Satz
Vorgeschriebene Straf' greift Platz.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§ **162.** Kann nicht beigetrieben werden
Geldbuß' von den Zollbehörden,
Tritt statt deß Gefängnißpein
Und zwar verhältnißmäßig ein.
Doch übersteig' sie um kein Haar
Im ersten Fall der Zolldefraude
Und Kontrebande — sine laude:
Die Dauer von 'nem halben Jahr.
Erfolgt in eins von diesen zwei
Vergehn ein erster Rückfall — sei
Ein Jährchen nur das maximum.
Für jeden fernern Rückfall brumm'
Im Staatsarrest nicht mehr doch minder
Zwei Jahre der verstockte Sünder,
Das Verhältniß dann, nach dessen
Maß die Freiheitsstraf' zu messen (§ 141)
Oder Geldbuß (ohn' zu handeln!)
In Gefängniß umzuwandeln,
Bestimmen kurz Dir und präcis
Die Landsgesetze — darin lies!

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

§ **163.** Daß einem unbekannt geblieben,
Was dies Gesetz hat vorgeschrieben,
Sowie was in Folge dessen
Ganz gehörig publicirt
Als Verwaltungsvorschrift wird,
Macht, was Niemand soll vergessen —
Keinen von der Strafe frei.
Auch wenn er aus dem Ausland sei.

Verjährung der Zollvergehen.

§ **164.** Kontrebande, Fraudation (§§ 134 u. 135)
Verjähren in drei Jahren schon.
Ordnungswidrigkeiten gar (§§ 151 u. 152)
Verjähren schon in einem Jahr
Und zwar gerechnet von dem Tag,
Wo den Frevel man verbrach.
Der Anspruch, daß, was defraudirt
Nachberappt, wie's billig, wird,
Soll, um Ausfall abzuwehren,
In fünf Jährchen erst verjähren.

Strafverfahren.

§ **165.** Landesgesetze offenbaren
Dir die Art vom Strafverfahren.

XXI. Schlußbestimmungen.

§ **166.** Im tausend, achthundertsiebzigsten Jahr
Und zwar vom 1. Januar
Tritt dieses Zollgesetz in Kraft,
Und gilt somit von dieser Zeit
Bestimmung, die in Widerstreit
Mit solchem steht, als abgeschafft.

§ **167.** Erlaubt sein soll es, beim Verkünden
Dieses Gesetzes, nicht zu binden
Sich an den Wortlaut, nur allein
Wenn nach Gesetzen, die bestehn
In Einzelstaaten vom Verein,
Es als Bedürfniß anzusehn:
In der Bezeichnung von Contraventionen
Behörden, Münzfuß, Amtspersonen
Von diesem Wortlaut abzuweichen,
Um Differenzen vorzubeugen.
Regulative, die absolut
Gesetzausführung fordern thut,
Oder was noch nebenbei
Etwa zu bestimmen sei,
Stellt fest der hohe Bundesrath
Des Zollvereins. — Sapienti sat. —

Verschiedenes.

Daß die Freihandelspolitik in England an Boden verliert, beweist folgendes Vorkommniß: In der Handelskammer von Manchester wurde am 1. d. ein Antrag, des Inhalts, „daß es jetzt für England an der Zeit sei, die Grundsätze und die Praxis des Freihandels aufzugeben, da die anderen Staaten nicht Englands Beispiele der Einführung des Freihandels gefolgt seien", mit blos einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Zweiundzwanzig Mitglieder stimmten dagegen und einundzwanzig dafür. (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Staatshilfe.

Wenn der Staat dem Handel und der Industrie seine volle Aufmerksamkeit zuwendet und die Hebung derselben mit seinen Erfahrungen und nach Kräften anstrebt, so handelt er in Ausübung seiner Pflicht. Da aber diese Pflichterfüllung auch ein Gebot der Klugheit für den Staat ist, so empfiehlt sich dabei, die Anwendung der nöthigen Vorsicht, um nicht zu solchen Mitteln zu gelangen, welche da Schaden anrichten, wo sie nützen sollen. Bei gesetzlichen Bestimmungen ist es insbesondere schwierig die Grenze einzuhalten, wo der Schutz leicht zur Verkehrsfessel wird.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat es verstanden eine Industrie und einen Handel auf die Beine zu bringen, welchen trotz aller Klagen und Rufe nach Besserung ein Erfolg nicht abzusprechen ist. Dieses beweisen nicht allein die Zahlen aus der Statistik, es wird auch durch den vermehrten Absatz gezeigt, welchen die Unternehmungen zu verzeichnen haben und durch die vermehrten Ausgaben, welche insbesondere dem Arbeiterstand ermöglicht sind. Da aber nach den Gesetzen des Erwerbslebens sich Deutschlands Handel, zum Theil nur auf Kosten anderer Handelsstaaten heben konnte, so läßt es sich erklären, daß für letztere die deutsche Industrie ein Gegenstand des Neides geworden ist. Nur aus Neid kann ein Gesetz entstanden sein, welches in Frankreich die Einfuhr von Waaren verbietet, die geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als wären sie französischen Ursprungs. Die Gefahr, welche eine so wenig präcise Bestimmung in den Händen französischer Zollbeamten bringen kann, hat sich trotz der kurzen Zeit des Bestehens schon gezeigt. Eine Sendung in Deutschland angefertigter, für ein französisches Bad bestimmter Krüge wurde an der Grenze zurück gewiesen, weil sie die Inschrift trugen „Souvenir de . . . . " Allerdings wurde in diesem Falle auf Verwendung des auswartigen Amtes der Einlaß der Krüge verfügt, weil sie außer der bereits erwähnten Inschrift, auch ausdrücklich als deutsches Fabrikat bezeichnet waren. Die außerordentlich hohe Strafe, welche auf einen Uebertretungsfall gesetzt ist, läßt es kaum glaublich erscheinen, daß mit diesem Gesetz eine Waare getroffen werden soll, welche vielleicht nur durch eine französische Inschrift über ihren Ursprung täuschen könnte. Und doch muß dem so sein, denn die Nachahmung von geschützten Mustern, Modellen und patentirten Erfindungen ist ja bereits gesetzlich geregelt. Bei Aufrechthaltung solcher rigorösen Bestimmungen dürfte sowohl das Exportgeschäft Frankreichs, als auch der Handel im Inlande Noth leiden.

(Frankf. Gew. u. Hand. Bl.)

Die allgemeine Versammlung der französischen Brenner,

welche unter dem Vorsitze von Porion-Wardrecques am 28. v. M. zu Paris stattfand, hat nach der „Rev. Univ. de la Dist." folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird die Aufhebung des Privilegs der Eigenbrenner einstimmig beantragt.
2. Alle Brennereien sollen einem Besteuerungs-Modus unterworfen werden, welche für alle die gleichen Garantien für die vollständige Erhebung der Steuer gewährt.
3. Es soll eine besondere Nachsteuer von 20 Francs zu der gegenwärtigen Konsumsteuer festgesetzt werden, welche zu erheben sei, sobald der Branntwein den Produktionsort und die Niederlagen verläßt.
4. Denjenigen Brennern, welche ausschließlich französische Rohprodukte verarbeiten, soll ein Nachlaß der Nachsteuer bewilligt werden, wodurch ihnen eine Prämie geschaffen werden soll.
5. Es wurde eine Resolution bezüglich energischen Vorgehens gegen die Defraude gefaßt.
6. In Anbetracht, daß die von den fremden Staaten gewährten Ausfuhr-Vergütungen den Schutz des französischen Branntweins durch die bisherigen Zölle illusorisch machen, wird eine Erhöhung derselben nach dem Antrage Viger von 30 auf 60 Francs) verlangt.
7. Es wird beantragt, den in Algier produzirten Branntwein demselben Steuermodus wie den in Frankreich produzirten zu unterwerfen.

Branntweinmonopol in der Schweiz. *)

Die Wahl, ob Steuer oder Monopol, ist in der Schweiz, wie es scheint, nun endgiltig getroffen. Sie ist zu Gunsten des Monopols ausgefallen. Wie im Sturm wurde in den letzten Tagen die öffentliche Meinung für dieses erobert. Man durchblättere heute die Schweizer Journale jeder politischen Richtung, und man wird einhellig das Lob des Monopolentwurfes, wie er aus dem Schoße der nationalräthlichen Kommision hervorging, singen hören. Selbst die früheren Gegner jedes Gedankens einer Branntweinbesteuerung, jene, die vor einem Jahre, als man über das Ja oder Nein einer Belastung des Branntweins prinzipiell abstimmte, die ansehnliche Gegnerschaft des Besteuerungsvorschlags bildeten, treten nun zu der Gegenpartei über und bezeichnen das Projekt der nationalräthlichen Kommision als das glückliche Kompromiß zwischen ihnen und den Steuerfreunden, als ein Kompromiß deswegen, weil es die thatsächliche Belastung des Branntweins auf einen Betrag herabdrückt, der geringer ist, als der Steuerentwurf und das erste Monopolprojekt ihn mit sich brachte.

Wie wir an dieser Stelle schon mittheilten, ist im Wesen das sogenannte zweite Monopolprojekt von der nationalräthlichen Kommision angenommen worden, also jenes Projekt, welches die Bereitung, beziehungsweise Einfuhr des Spiritus zum Gegenstande des Bundesmonopols macht. Doch hat die nationalräthliche Kommision Zusätze und Aenderungen von Bedeutung an dem Projekte vorgenommen.

Wenigstens ein Viertel des Branntweinkonsums soll durch die inländische Fabrikation gedeckt werden. Soweit der Bund diese nicht selbst ausüben will, kann er sie Pächtern übertragen. Die Produkte der einheimischen Landwirthschaft sollen bei der Fabrikation thunlichst berücksichtigt werden, und es ist die letztere vorzugsweise in den Gegenden zu betreiben, welche für die Kultur oder Beschaffung der zum Brennen erforderlichen Rohmaterialien günstige Verhältnisse aufweisen. Der Bund hat dafür zu sorgen, daß die bei der inländischen Fabrikation sich ergebende Schlempe für die Landwirthschaft in geeigneter Form nutzbar gemacht wird. Brennereien, die unter 1 Hektoliter achtziggrädigen Spiritus täglich und über 500 Hektoliter desselben jährlich erzeugen, werden zur Pacht nicht zugelassen. Der Bund übernimmt den Spiritus von den Pächtern zu 60 bis 80 Frcs. pro Hektoliter absoluten Alkohols. Der Uebernahmspreis wird vom Bundesrath festgestellt, wobei der Grundsatz maßgebend sein soll, daß die Schlempe den Brennern kostenfrei verbleibt.

Die Ausübung des Monopols ist in der Weise vorgesehen, daß der Bund von dem Viertel des Konsums, das mindestens im Inlande erzeugt werden muß, oder vielleicht von einem Drittel desselben, die Hälfte in wenigen, vielleicht nur zwei größeren vom Bund betriebenen Brennereien, die andere Hälfte in einer größeren Zahl, etwa hundert bis hundertfünfzig verpachteten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien erzeugen läßt.

Der Bund selbst reinigt den Alkohol. Er ist verpflichtet, den raffinirten Spiritus in Mengen von mindestens 150 Liter zum Preise von 120 bis 150 Frcs. pro Hektoliter absoluten Alkohols ohne Gebinde gegen Baarzahlung abzugeben. Der genauere Verkaufspreis wird vom Bundesrath mit Rücksicht auf die allgemeine Preislage festgesetzt. — Denaturirter Spiritus wird jedoch zum Selbstkostenpreise, und wenn er aus dem Ausland kommt, zum Kaufpreis nebst einem Zuschlag von 7 Frcs. pro Hektoliter, entsprechend dem bisherigen Zollsatze, abgegeben.

Die Verarbeitung des Spiritus auf Trinkbranntwein ist der Privatindustrie überlassen. Des weiteren ist die Einfuhr von Qualitätsspirituosen zu gewissen vom Bundesrath aufzustellenden Bedingungen und gegen eine Monopolgebühr von 100 Frcs. pro Metr. Bruttogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, Privaten gestattet. Es sind derart die Spirituosen, welche von den besser situirten Klassen vorzugsweise konsumirt werden, entsprechend deren höherer Steuerfähigkeit, auch auf einen höheren Preis gestellt, wenigstens soweit sie aus dem Ausland importirt werden.

Man rühmt dem Monopolprojekt, der Form wie es nun vorliegt, nach, daß es den berechtigten Wünschen jeder Art genüge.

Die chikanöse „Topfguckerei" der Fabrikatsteuer werde ferngehalten. Ein nur mäßiger bureaukratischer Apparat, schwerlich mehr als etwa 50 Personen, werde erfordert. Dem Programme jener, welche auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs das Gewicht legen, werde durch das Gesetz dadurch genügt, daß es die Verwendung keines anderen als gut gereinigten Alkohols gestatte und hinsichtlich des Imports „nur die allerbesten Marken zuläßt, denn die Bundesverwaltung darf, von der öffentlichen Meinung kontrollirt, nicht anders verfahren." Auch könne der Konsum, wolle man ihn regeln, unter dem Monopol besser geregelt werden, als wenn ausschließlich die Privatindustrie den Branntwein fabrizirt. Ueberdies würden die Pestherde, als welche sich die kleinsten Brennereien in ihrer bisherigen Gestalt erwiesen, indem sie der Umgebung ihren Branntwein aufdrängten, beseitigt.

Die Brenner und Landwirthe in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern, im Aargau — nebenbei erwähnt, findet sich hier fast die ganze Schweizer Brennerei — seien vor den Verlusten sicher gestellt, welche ihnen der — für 1890 gesetzlich bereits angeordnete — Wegfall der kantonalen Ohmgelder als eines erheblichen Schutzzolls gebracht hätte. Sie könnten ihre Kartoffeln auch ferner der Brennerei übergeben, der Bezug der Schlempe sei ihnen gesichert.

Die Schweizer Liqueur-Fabrikanten seien für die Höherbelastung ihres Spritverbrauchs durch den ihnen gegen ausländische Liqueure gewährten Schutzzoll entschädigt.

*) Dem seitherigen Hort des Freihandels.

Aber auch den Branntweikonsumenten komme das Projekt der nationalräthlichen Kommission in höherem Maaße zu Gute als jedes der beiden früheren Projekte. Der Preis des Branntweins werde viel mäßiger sein, als er nach dem Steuerentwurfe mit seinen 85 Frcs. Steuer und nach dem ersten Monopolentwurfe, wo er im Großverkauf auf 160 bis 170 Frcs. gegen 120 bis 150 Frcs. jetzt angesetzt war, hätte sein müssen. Der geringe Verwaltungsapparat, der Wegfall des Fabrik- und eines Theils des Händlergewinns ermögliche es, daß nach Einführung des Monopols der Branntwein in bester Qualität pro Liter nur 20 bis 30 Ctms. mehr kosten müsse als bisher. Die Aichung der Branntweingläser — das Gebot einer solchen ist in das Gesetz aufgenommen — ermögliche dem kleinen Mann die Kontrolle des Preises.

Für das importirende Ausland bleiben, wenn das Monopol in der nun vorliegenden Form beschlossen wird, die Verhältnisse ungefähr die gleichen wie bisher. J. Wolf.

Zeitschr. f. Spiritus-Ind.

Deutschland und Frankreich.

Von Seiten der französischen Regierung war Herr Amédée Marteau abgesandt, um zu studiren, warum Deutschland in den letzten zehn Jahren so gut vorwärts gekommen sei.

Herr Marteau hat nunmehr einen Bericht erstattet und berührt dabei auch einige Industrien spezieller und hebt die Gründe hervor, warum Deutschland ein so gefährlicher Konkurrent geworden sei. 1874—77 führte Deutschland für 3673 bis 3877 Millionen Mark ein. 1884 war diese Ziffer, zum Theil infolge des Zolltarifs von 1879, auf 3288 Millionen gesunken; dagegen war die Ausfuhr, welche 1874 noch nicht 2433 Mill. Mark erreichte, 1884 bereits auf 3269 Mill. gestiegen. Während also die Einfuhr geringer wurde, ist die Ausfuhr ganz erheblich gestiegen.

Bis zum Jahre 1877 war der Güteraustausch zwischen Frankreich und Deutschland zu gunsten des ersteren. 1875 versandte Frankreich noch um 77 Mill. mehr nach Deutschland, als es von daher empfing. Dieses Verhältniß gestaltete sich für Frankreich von Jahr zu Jahr ungünstiger. Von 1878 sendet Deutschland mehr nach Frankreich, als es von dort erhält. 1880 beträgt der Unterschied bereits 79 Mill. Francs und 1884 gar 89 Millionen.

Das Verhältniß hat sich also in 10 Jahren um 160 Millionen zu ungunsten Frankreichs geändert. Der französische Export nach Deutschland ging von 480 Millionen auf 328 Millionen zurück, während Frankreich anstatt früher für 349 Mill. jetzt für 417 Millionen kauft.

Diese Ziffern sind sehr beredt; sie zeigen, daß, trotzdem die chauvinistische Presse fortwährend predigt, man solle von den deutschen Barbaren und Erbfeinden nichts kaufen, der Handel sich, mit wenigen Ausnahmen, über dies Geschrei einfach hinwegsetzt und seinem Vortheil nachgeht.

Herr Marteau fragt nun, woher es komme, daß Deutschland seinen Auslandshandel in zehn Jahren um die enorme Summe von 800 000 000 Mark vergrößert habe. Er findet dafür folgende Gründe. Zunächst sind die Rohmaterialien in Deutschland viel billiger als in Frankreich. Die Tonne Steinkohlen wird für ca. 8,50 Frcs. verkauft, während sie in Frankreich 12—13 Francs kostet. Die Tonne Roheisen kostet in Deutschland 53—57 Francs, ein in Frankreich ganz unbekannter Preis. Dann aber ist der Arbeitslohn in Deutschland erheblich niedriger. Z. B. ist in den industriellsten Gegenden der Lohn des Hüttenarbeiters nicht höher als 3,22 Mark gleich 4,25 Frcs. für den Tag von 10 Stunden. In kleineren Hütten wird sogar nicht mehr als 2,70 Mark gleich 3,37 Frcs. bezahlt.

Dies sind indessen die Löhne der begünstigten Gegenden, während sie sonstwo noch viel niedriger sind. So erhält in Sachsen der am besten bezahlte Arbeiter 2,90 Frcs., in Schlesien nur 1,50 Frcs. pro Tag.

In Thüringen fabriziren von 60 Porzellanfabriken 50 nur Puppenköpfe, Thiere, kleine Gefäße ꝛc. als Spielzeug für Kinder und machen sowohl sich selber untereinander, als auch der Hausindustrie eine große Konkurrenz. Ein halbes Dutzend anderer Fabriken machen Klicker, (Marbeln), Perlen, sowie die zahlreichen Artikel, welche zum Schmuck des Weihnachtsbaumes bestimmt sind. Die Häuser von Sonneberg kaufen 360 Trompeten für 26 Groschen gleich 3,35 Frcs.; allerdings sind diese (Kinder)-Trompeten nicht bemalt.

Auch kleine Sachen vernachlässigen die Deutschen nicht; so z. B. nimmt die ganze Spielwaarenindustrie eine weltbeherrschende Stellung ein. Die Werrabahn transportirt allein 100 000 Ztr. Holz, Metall und Farben, welche alle in Spielwaaren der verschiedensten Art umgewandelt und in der Form von 140 000 Ztr. Puppen, Küchen, Puppenmöbel und anderem Kinderspielzeug wieder verfrachtet werden. Die Spielwaarenindustrie Deutschlands macht einen Umschlag von 125 Mill. Frcs., wovon 95 Mill. ins Ausland gehen und 30 Mill. in Deutschland selbst Verwendung finden. Deutschland fabrizirt aber nicht nur die meisten Spielwaaren der Welt, sondern es verbraucht auch selbst mehr, wie irgend ein anderes Land. Pariser Puppen sind zu aristokratisch und zu theuer, daher für Export in größeren Quanten ungeeignet.

Dafür spielt aber die französische Jugend mit Bleisoldaten und Kanonen, welche in Nürnberg hergestellt werden!

(Wiecks Gew. Ztg.)

Besprechung der Werke des anliegenden literarischen Weihnachtsanzeigers.

Unter der Kriegsflagge des deutschen Reichs. Vom Marinepfarrer P. G. Heims. (Leipzig, Hirt und Sohn.) Diese schnell beliebt gewordenen, höchst unterhaltenden und recht humorvollen Schilderungen (Preis brosch. 6 Mk., fehr eleg. geb. 8 Mk.) dürften für die Literatur der Jetztzeit dieselbe hervorragende Bedeutung haben, wie s. Z. Hildebrandt-Kossaks Reise um die Erde. — Zur Orientirung in den so regen kolonial-politischen Fragen bietet das Werk beachtenswerthe Aufschlüsse; allerwärts, wo Interesse für unsere schnell erstarkende Marine, wie für die steigende Anerkennung der deutschen Flagge im Auslande vorhanden ist, verdient das Werk als „Deutsches Familienbuch" heimisch zu werden.

Schweiger-Lerchenfeld A. v., Afrika, der dunkle Erdtheil im Lichte unserer Zeit. Mit 300 Illustrationen, 18 kolorirten Karten ꝛc. (Wien, A. Hartleben 1885. Erste und zweite Abtheilung. 640 S. Mk. 10,80. Das ganze Werk, Prachtbd., wird kosten Mk. 18,90.) Bei dem großen Interesse, welches augenblicklich Afrika mehr als die anderen Erdtheile erregt, ist es ein zeitgemäßes Unternehmen, aus der Fülle von Werken über einzelne Theile der ungeheuren Ländermassen, welche sich unserer Kenntniß zusehends derart erschließen, daß der Name „Dunkler Erdtheil" bald seine Berechtigung verloren haben wird, einmal das Wichtigste, Bleibende, allgemein Wissenswerthe zusammenzustellen. Dieses dankenswerthe Unternehmen hat v. Schweiger-Lerchenfeld im ganzen mit Glück unternommen und zum großen Theile bereits durchgeführt. Es ist keine geringe Arbeit, welcher man ihres sonstigen Verdienstes wegen eine gewisse, mitunter in der Zusammenstellung und in der Schreibweise zu Tage tretende Eilfertigkeit nachsehen kann. Das Geographische, das Ethnographische, Biographische und Geschichtliche wird zu einer belehrenden und unterhaltenden Gesammtdarstellung glücklich verbunden und bis auf die neueste Zeit fortgeführt. Die Ausstattung ist sehr gut und dem reichen Inhalt angemessen. Ein besonderer Vorzug des Werkes besteht in der reichen Fülle von meist guten Illustrationen, kolorirten Karten ꝛc. Die Haupttheile enthalten: 1. Süd-, 2. Aequatorialafrika, 3. den Sudan, 4. Nordafrika, 5. das Saharagebiet, 6. Nordostafrika, 7. Afrikas Inseln. Den Schluß wird die Thier- und Pflanzengeographie bilden. P. F.

Neu-Deutschland. Kulturbilder aus den deutschen Kolonieen f. d. reifere Jugend. Die gesammte Presse hat über diese Kulturbilder, die alle nach Berichten dort lebender Deutscher verfaßt sind, die anerkennendsten Besprechungen gebracht und dürfte der jetzt abgeschlossene Band bei dem allgemeinen Interesse für die deutschen Kolonialbestrebungen eine willkommene Weihnachtsgabe für jung und alt sein.

Die Schmuggler, neues Gesellschaftsspiel, in elegantem Karton, Preis Mk. 1.60. Was man beim Damenspiel „Wolf und Schafe" nennt, erscheint hier in neuer, lebendiger und ungleich schönerer Gestalt. Eine Hochgebirgslandschaft mit Engpässen, Höhlen, Schluchten, Brücken, Flüssen und Seen, mit Mühlen, Wirthshäusern, Sennhütten, Ortschaften und Bergschlössern findet sich abgebildet und auf Pappe gezogen. Das ist das Terrain, auf welchem sich unser Spiel bewegt. Zwei Partner spielen gegen einander, der eine für die „Schmuggler" (zwei Figuren), der andere für die „Grenzwächter" (vier Figuren), welche sämmtlich aus farbigen, aufrechtstehenden Kartonbildern bestehen. Stark markirte Punkte auf dem Landschaftsbilde geben die ostmals zu wechselnden Standorte für die „Schmuggler" und die „Grenzwächter" an, welch letztere die ersteren durch in die Enge treiben schließlich zu fangen suchen. Ein ganz reizvolles und auch zum Nachsinnen anregendes Spiel.

Höckners Universallexikon, ein kurzgefaßtes Wörterbuch des Wissenswerthesten. Verlag von Carl Höckner in Dresden. 84 Bogen in 21 Heften á 35 Pfennige. Nach den bis nun vorliegenden zwei Heften concurrirt dieses Handbuch mit den kleinen Conversationslexikons von Brockhaus und Meyer, und knüpft seine Existenzberechtigung an folgende Vorzüge: Es übertrifft beide Werke durch die ungemeine Billigkeit. Es dient nicht nur als historisch-naturwissenschaftliches Nachschlagebuch, es vertritt zugleich die Stelle eines Fremdwörterlexikons. Diese Tendenz ist auch im Prospekte bezeichnet: „Dem Charakter des Werkes entsprechend, wurde die Gegenwart vor der Vergangenheit überall da bevorzugt, wo letztere nur oder fast nur den Gelehrten interessirt. Daher durfte z. B. kein heute gebräuchliches Fremdwort unerklärt bleiben; daher mußte den heute im Vordergrunde des Interesses stehenden Personen, Dingen und Fragen ein größerer Raum gewährt werden, als Allem, was ausschließlich der Geschichte angehört, ohne etwa in seinen Wirkungen die Gegenwart zu berühren." Weitere Eigenthümlichkeiten dieses praktischen Nachschlagebuches bestehen in der Allgemeinverständlichkeit desselben und in einem ungemein deutlichen Drucke. Wir können es unserem Leserkreise als ein unfehlbares Nachschlagebuch empfehlen, das auf jede Frage ausführliche und sachliche Antwort giebt, daher jedem Gebildeten unentbehrlich ist.

Der Subscriptionspreis des ganzen 1350 groß Octav-Seiten enthaltenden Werkes beträgt elegant gebunden nur neun Mark.

Bismarck nach dem Kriege, von *_*. 2. Aufl. 1883. 330 S. gr. 8°. M. 5. — Bismarck. 12 Jahre deutscher Politik (1871—83), von *_*. 2. Auflage. 1884. 386 S. gr. 8°. M. 6. — Bismarck in Frankfurt. „Der kleine Poschinger." Jubelschrift von *_*. Mit Bildniß des Fürsten Bismarck aus dem Jahre 1853. 1885. 132 S. gr. 8°. M. 3. — Bismarck in Petersburg-Paris-Berlin (Fortsetzung von „Bismarck in Frankfurt".) Jubelschrift von *_*

1885. 236 S. gr. 8°. M. 4. — Sämmtlich: Leipzig, Renger'sche Buchhandlung. In den genannten 4 Bänden, welche in den letzten drei Jahren erschienen sind, ist das Leben und Wirken unseres großen deutschen Staatsmannes seit seinem Eintritt in die deutsche Politik anziehende geschildert. Nachdem in den beiden ersten Werken sein Wirken und seine politischen Ideen seit dem großen nationalen Kriege der Allgemeinen zugänglich gemacht worden sind, müssen wir mit Dank das Vorgehen des Verfassers, auch die vorhergegangene Zeit, seit dem Eintritt des Herrn v. Bismarck in den Frankfurter Bundestag, geschildert zu haben, nerkennen. Das erste Werk erregte gleich nach dem Erscheinen großes Aufsehen; wurden doch einem größeren Publikum zum erstenmale die Augen geöffnet über die vielangegriffene „Bismarck'sche Politik". In diesem Buche, aus Tagebuchblättern entstanden, hat der Verfasser die Hauptmomente der innern Politik der 70er Jahre, systematisch und chronologisch geordnet, vorgeführt. Der Beweis, daß trotz vielen Widerspruches die Politik des Kanzlers eine in allen Punkten konsequente und ein großes Ganzes darstellende sei, ist mit großer Sicherheit durchgeführt und ein schlagender. Eine Fortsetzung oder Ergänzung zu diesem Buche ist das zweite Werk: „12 Jahre deutscher Politik". Auch hier merkt man die genaue Kenntniß des Verfassers mit allen Einzelheiten der Politik und daß seine Informationen immer noch ein Stück weiter reichen, als diejenigen der Preßorgane, an deren Hand er den Verlauf der Dinge schildert. Die Beziehungen Deutschlands zu Rußland, die Idee einer mitteleuropäischen Friedensliga, die Beziehungen zu Frankreich, zu Rom, zum Cobden-Klub werden vorgeführt, während ein besonderer Abschnitt Bismarck im Aeußern und Innern behandelt.

Patriotische Reden und Toaste. (Verlag von Ernst Schlegel in Minden.) Die „Post" 1886 Nr. 238 schreibt: „Dies kleine Buch enthält mehr als der Titel besagt; außer den Reden und Toasten auch sehr zweckmäßige Anweisungen für die Anordnung der festlichen Veranstaltungen für vaterländische Feiern, insbesondere für Kaisers Geburtstag und die Sedanfeier. Die Reden und Toaste sollen dem vom besten Willen beseelten Redner beistehen und ihm helfen, seine Gedanken in eine möglichst knappe, präzise und klare Form einzukleiden. Sie werden als Muster, wie derartige Reden einzurichten sind, gewiß manchem, der berufen ist, in festlicher Versammlung das Wort zu ergreifen, ein willkommenes Hilfsmittel sein. zumal alles, was der Herr Verfasser bietet, von ächt vaterländischer Gesinnung durchdrungen ist, der stets in angemessener würdiger Form Ausdruck gegeben wird. Eine sehr schätzenswerthe Beigabe bilden kurze Lebensbeschreibungen berühmter deutscher Soldaten und ein historischer Kalender auf alle Tage des Jahres. Möge das Büchlein mit dazu beitragen, den vaterländischen Sinn in den weitesten Kreisen lebendig zu erhalten.

Schmidt, Ferd., Patriot. Erzählungen aus der Zeit der preuß. Könige. 12 Bdchn. (in zwei Sorten, jede zu M. 5 von ca. 124 S. 8° eleg. kart., einzeln à M. 1.) Jahr für Jahr hat die deutsche Jugendlitteratur eine so reiche Zahl werthvoller, vortrefflicher, ja ausgezeichneter Erscheinungen aufzuweisen, daß es in Wahrheit schwer fällt, allen Werken nach ihren besonderen Vorzügen gerecht zu werden. Als eine der allerwohlfeilsten Sammlungen, welche jedermanns Mitteln zu Gebote stehen, sei nun diese neueste Jugendbibliothek rühmend hervorgehoben. Ihr Inhalt ist der geschichtlichen Vergangenheit Preußens entnommen: es sind Erzählungen aus der Zeit König Friedrichs I., Friedr. Wilh. I., Friedr. d. Gr., Friedr. Wilh. II., Friedr. Wilh. III. u. s. f., Geschichts- und Lebensbilder, wie sie Ferd. Schmidt, der hochverdiente Jugendschriftsteller, bisher noch niemals besser entworfen hat. Sie werden nicht verfehlen, bei der deutschen Jugend vaterländische Begeisterung zu erwecken, geschichtlichen Sinn und die Begierde rege zu machen, mehr von der Vergangenheit unseres gemeinsamen Vaterlandes zu erfahren. — Trotz des geringen Preises ist die Sammlung recht gut ausgestattet, jedem Bändchen sind zwei schöne Illustrationen beigegeben. G. M.

Rocco, E., Der Umgang in und mit der Gesellschaft. Ein Handbuch des guten Tones. 5. verb. und verm. Aufl. (Halle, O. Hendel 1885, VIII, 390 S. 8°. Leinbd. M. 4.) **Ferd. Jozewicz,** Das Buch der guten Lebensart. Ein Rathgeber für den Verkehr in der Familie, in der Gesellschaft und im öffentlichen Leben. 4. verm. Aufl. (Oberhausen und Leipzig, A. Spaarmann. XV, 405 S. 8°. Eleg. geb. mit Goldschn. M. 6.) — Wir empfehlen der Beachtung obige Werke, welche allen Ansprüchen, die man an solche „Rathgeber" nur stellen kann, vollkommen Genüge leisten. Beide haben, (wie schon ihr fast gleicher Titel angiebt) im ganzen denselben Inhalt. Roccos Buch ist in seinen Anweisungen und Rathschlägen hin und wieder eingehender und weitschichtiger gehalten. Jozewicz wendet sich mehr der praktischen und gemüthvollen Seite seines Themas zu: wir verweisen z. B. auf Abth. I. Kap. 4, II, 4. Für den Mittelstand sind beide berechnet.

Fürs Haus und den Erwerb von Marie Garbald. Minden, Eugen Schneider. Dr. Th. Kollers Erfindungen und Erfahrungen sagen in Nr. 12 des laufenden Jahrganges über dieses Buch: „Ein recht passendes Geschenk für die angehende sowohl als auch die bereits erfahrene Hausfrau, welches die Kunst des Sparens im Kleinen sehr vortheilhaft zur Geltung bringt. Sehr empfehlenswerth."

Auf die drei wohlgelungenen **Portraits** Seiner Majestät des Kaisers, Seiner Kaiserl. Hoheit des Kronprinzen und des Fürsten Bismarck in Kupferstich (Verlag von Wilh. Köhler in Minden) machen wir noch besonders aufmerksam.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

In der Provinz Posen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Steuerinspektor Kamienski in Gnesen nach Oels (Provinz Schlesien), 2. Kollmann in Lissa nach Gnesen, 3. der Hauptamtskontroleur Schwantes in Posen als Obersteuerkontroleur nach Lissa, 4. der Hauptamtskontroleur Christ in Pogorzelice in gleicher Eigenschaft nach Posen und 5. der Provinzialsteuersekretair Deutsch in Posen als Hauptamtskontroleur nach Pogorzelice.

Bayern.

pensionirt: der Grenzoberkontroleur Schierling in Egglfing für immer, der Hauptzollamtsoffizial Schwaiger in Augsburg auf die Dauer eines Jahres.

berufen: der Oberzollinspektor Henle in Simbach in gleicher Dienstes-eigenschaft an das Hauptzollamt Ludwigshafen und der Oberzollassessor Schwaiblmaier als Oberzollinspektor an das Hauptzollamt Simbach.

befördert: der Zollrechnungskommissär Schöttl zum Oberzollassessor und der Hauptzollamtsoffizial Oswald in München zum Zollrechnungskommissär.

versetzt: der Hauptzollamtsoffizial Altenberger in Simbach in gleicher Dienstseigenschaft an das Hauptzollamt Augsburg.

ernannt: zu Hauptzollamtsoffizialen und zwar bei dem Hauptzollamte München der Zollassistent Höslinger in München und bei dem Hauptzollamte Simbach der Zollassistent Stoiber in Passau, dann die Zollassistenten und fungirenden Grenzoberkontroleure Kraus in Kreuth und Glück in Oberaudorf zu Grenzoberkontroleuren und zwar ersteren in Kreuth und letzteren in Oberaudorf.

widerruflich übertragen: die Versehung der Grenzoberkontroleurstelle zu Egglfing dem Zollassistenten Lindner in Passau.

Württemberg.

verliehen: das Ritterkreuz erster Klasse des Friedrichsordens dem Obersteuerrath Schuler bei dem Steuerkollegium, den Titel und Rang eines Finanzassessors dem Zollinspektor Pleibel, württembergischen Stationskontroleur in Hannover, denjenigen eines Kanzleiraths dem Oberrevisor Kiefer bei dem Steuerkollegium.

übertragen: die bei dem Steuerkollegium erledigten drei Revisorstellen dem Kanzleihilfsarbeiter Knöpfle bei dem Steuerkollegium, dem Kanzleihilfsarbeiter Stumpff bei der Oberrechnungskammer und dem Kanzleihilfsarbeiter Schlack bei dem Zollrevisorat.

Hessen.

pensionirt: der Steuerkommissär, Steuerrath Rau zu Seligenstadt unter Verleihung des Ritterkreuzes erster Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

versetzt: der Steuerkommissär Fuhr zu Beerfelden in das Steuerkommissariat Seligenstadt.

ernannt: der Steuerkontroleur Hippenstiel zu Nidda zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden. Finanzaccessist Dr. Würth nach bestandener Staatsprüfung zum Steuerassessor. Der Steuerassessor Schmitt aus Nierstein zum Steuerkontroleur.

verliehen: dem Steuerkommissär, Steuerrath Schweisgut zu Groß-Gerau und dem Steuerkommissär, Steuerrath Sommerlad zu Lauterbach das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen, — dem Hauptsteueramtsrendanten Mickler zu Offenbach und dem Ministerial-Kanzleiinspektor bei dem Ministerium der Finanzen Hecht das Ritterkreuz zweiter Klasse dieses Ordens, — den Rentamtmännern Welcker zu Gießen und Klietsch zu Zwingenberg der Charakter als Domänenrath, dem Obersteuerinspektor Schäffer zu Worms und dem Steuerkommissär Clotz zu Worms der Charakter als Steuerrath.

Baden.

ernannt: der Hauptamtsverwalter Schäfer in Freiburg zum Oberzollinspektor daselbst.

versetzt: Ober Zollinspektor Neumann von Freiburg nach Karlsruhe, der Hauptamtsverwalter Wohlgemuth in Konstanz nach Freiburg — der Hauptamtsverwalter Knittel in Singen, nach Konstanz, — der Sekretär Konanz bei der Domänendirektion zum Hauptamtsverwalter in Singen, — der Hauptamtsverwalter Gründert in Lörrach zum Obereinnehmer in Hornberg, — der Kassier Kaiser bei der Amortisationskasse zum Hauptamtsverwalter in Lörrach.

zurückgenommen: die Versetzung des Grenzkontroleurs Neumeister in Stühlingen nach Kadelburg und an dessen Stelle dem Grenzkontroleur Hugo Haas der Kontrolbezirk Kadelburg zugewiesen.

pensionirt: Grenzkontroleur Säger in Waldshut.

betraut: der berittene Grenzaufseher Schneider in Oberschwörstadt mit Versehung der Stelle des Grenzkontroleurs im Kontrolbezirk Blumberg.

versetzt: Grenzkontroleur Mutscheller zu Blumberg in gleicher Eigenschaft nach Waldshut.

Oldenburg.

befördert: Hauptamtskontroleur Hoyer zu Oldenburg zum Hauptamtsrendanten bei dem Hauptzollamte Brake; Revisor bei der Zolldirektion Röwekamp zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramte Oldenburg.

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Der praktische Erheber der Zölle und indirekten Steuern.

Ein Rathgeber für Beamte, welche zur Verwaltung von Zoll- und Steuer-Aemtern oder Steuer-Recepturen berufen werden.
Von **A. Schneider,** Königl. Preuß. Ober-Steuer-Inspektor.
Preis geh. 2 M., eleg. geb. 2 M. 50 Pf.

Die gesammte Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung im Deutschen Reich

nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1886
nebst Ausführungsbestimmungen ꝛc. nach amtlichem Material mit Darlegung der geschichtlichen Entwickelung zusammengestellt und erläutert von

A. Schneider,
Kgl. Pr. Ober-Steuerinsp. zu Minden. Verf. vieler Fachschriften.
Preis cart. M. 1.

In einigen Monaten erscheint die **vierte** Auflage des von fast allen Zoll- und Steuer-Direktivbehörden im Deutschen Reich empfohlenen

praktischen Aufsichtsbeamten.

Ein Leitfaden
für deutsche Grenz- u. Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter,
mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen bearbeitet von

A. SCHNEIDER,
Königl. Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steueramts zu Minden.

Enthält eine **Anleitung** zur **erfolgreichen Handhabung des Grenz-** und **Steuer-Aufsichtsdienstes,** hinsichtlich der **Zölle,** der **Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel-Steuer,** der **Salz-** und **Reichsstempel-Abgaben** und der **Bierſteuer,** unter Angabe der gegen **Steuerverkürzungen** jeder Art zu Gebote stehenden **Entdeckungsmittel** nebst **bildlicher Darstellung** und **Beschreibung** des **Fabrikationsverlaufs** in **Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken** (neu), **des Verfahrens bei Tabaksvermessungen** ꝛc. und das dem Aufsichtsbeamten aus der bezüglichen Gesetzgebung zu wissen Nöthige im Wortlaut.

Preis bei Vorherbestellung geh. M. 3,50, eleg. geb. M. 4,30, nach Erscheinen geh. M. 4, geb. M. 4,80.

Das Uniforms-Preis-Verzeichniß

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin
mit Filialen in **Cöln, Frankfurt a/M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i/E.** wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Im Verlage von **A. Reisewitz** in Gera ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Maternes Steuer-Examinatorium

I. Theil, enthält: das Brausteuergesetz und die Gesetze über Erhebung der Salz-, Tabak- und Rübenzuckersteuer, sowie das Gesetz über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
Dritte verb. Auflage, neu bearbeitet von **E. Henkes-hoven,** Kgl. Pr. Ober-Steuerkontroleur. Preis geh. 1.50 M.

In drei Spitzen E F, F. u. M. Preis per Gros 2 M. 50 Pf.
Vorräthig in allen guten Schreibmaterial- und Waaren-Handlungen.
Harburg a. E. **Gustav Elkan.**

Soeben erschienen:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
des
deutschen Zollvereins
pro 1887.
Vierzehnter Jahrgang
von
Treu,
Großh. Meckl. Hauptzollamtsassistent zu Rostock i. M.

Preis eleg. geb. 1,50 M.

In allen Bundesstaaten und den angrenzenden Ländern weit verbreitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verkaufs-Anzeige.

Die **Jahrgänge 1852 bis 1885 des Preuß. Centralblattes der Abgaben- pp. Verwaltung** sind billig zu verkaufen. Näheres durch die Exped. d. Bl.

In unserm Verlage erschien soeben:
Das
deutsche Zoll- und Steuerstrafrecht.
Für den Handgebrauch zusammengestellt von
Paul von Mangoldt,
Landgerichtsdirektor in Dresden.
Mit Sachregister. VI u. 220 S. Broch. 2 M., eleg. geb. 2.80 M.
Kurze Anmerkungen enthalten namentlich Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden, sowie die reichsgerichtliche Rechtsprechung. Den betr. Strafbestimmungen der Gesetze sind Hinweisungen bezüglich der Zuständigkeit und Verjährung vorangestellt.

Leipzig. **Rossberg'sche Buchhandlung.**

Jed. Liebhaber ein. wirkl. gut. Pfeife Tabak prob. d. **bel. holl. Rauchtabak v. J. Hermanni,** Seesen. 10 M. frc. n. 7¾ M. Gar.: Zurückn.

Die hier angezeigten Bücher sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Litterarischer Weihnachts-Anzeiger.

Reflectanten in Orten, in denen sich keine Buchhandlungen befinden, empfiehlt sich zu Bestellungen

Eugen Schneider,
Buchhandlung in Minden i. Westf.

Nützliches Weihnachtsgeschenk f. Jedermann.
Für Zeitungsleser unentbehrlich.

Höckners Universal-Lexikon

Preis eleg. geb. 9 Mark.
1346 zweispaltig gedruckte Seiten Lexikon-(gross)Oktav.
Dasselbe erteilt Auskunft über das Wissenswerteste aus allen Gebieten.

Vorzüge:
Billiger Preis, deutlicher Druck, gutes Papier.
Gründliche Bearbeitung durch Fachgelehrte. — Berücksichtigung aller Fremdworte mit Aussprache. — Reichhaltigkeit, allgemeinverständliche, klare Fassung der einzelnen Artikel.

Neue Orthographie!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
Verlag von **Carl Höckner**, Kgl. Hofbuchhändler, **Dresden.**

Verlag von **Eugen Schneider** in Minden i. W.

Für's Haus und den Erwerb.

Die rationelle Auswahl, Behandlung und Erhaltung unserer Zeugstoffe, Wäsche, Schuhe und Betten.

Handbuch
für wirthschaftliche und sparsame Hausfrauen
von
Marie Garbald.
Preis dauerhaft cartonnirt M. 1.20, broschirt M. 1.—.

A. Hartlebens Verlag in Wien.

Afrika.

Der dunkle Erdtheil im Lichte unserer Zeit. Von A. v. Schweiger-Lerchenfeld.
Mit 300 Illustrationen in Holzschnitt und 18 kolorirten Karten.
60 Bogen. Groß-Oktav. Eleg. geh. Preis 9 fl. = 16 M. 20 Pf.
In reich verziertem Original-Prachtband 10 fl. 50 kr. = 18 M. 90 Pf.

Das eiserne Jahrhundert.

Von Amand Frhr. v. Schweiger-Lerchenfeld.
Mit 200 Illustrationen hervorragender Künstler. Karten und Plänen 2c.
50 Bogen. Gr. 8. Prächtige Ausstattung.
Geh. 7 fl. 50 kr. = 13 M. 50 Pf.
In Origin.-Prachtb. 9 fl. = 16 M. 20 Pf.

Im Verlage von **Wilh. Köhler** in Minden sind nachbenannte Kupferstiche erschienen und direkt wie auch durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wilhelm I., Deutscher Kaiser und König von Preußen, Brustbild mit Facsimile, in Generals-Uniform.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reichs u. von Preußen, Brustbild mit Facsimile, in Gen.-Unif.

Fürst Bismarck, Kanzler des deutschen Reichs, Brustbild mit Facsimile, in der Unif. seines Landw.-Regts.

Größe der Bilder 55 zu 72 Ctm. incl. Papierrand.
Preis **pro Blatt 4 Mark.** Alle drei Pendants zusammen 10 M.

Die **„Post"** schreibt über diese Bilder: Drei wohlgelungene Portraits Seiner Majestät des Kaisers, Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen und des Fürsten Bismarck sind in äußerst sorgfältig und sauber ausgeführten Kupferstichen von der Hand des Kupferstechers C. F. Merckel in Leipzig im Verlage von Wilhelm Köhler in Pr. Minden erschienen. Das Format ist höchst stattlich und daher vortrefflich zur Einrahmung geeignet. Die Ausführung durch den Kupferstich verleiht diesen Bildnissen einen besonderen Werth vor jeder mechanischen Nachbildung.

In ähnlicher Weise äußerten sich die **„Nordd. Allg."**, die **„Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung"**, die **„Kölnische Zeitung"**, der **„Hannov. Courier"** 2c.

MAX SCHNEIDER

Der poetische Reichszöllner

Das deutsche Zollvereinsgesetz in Memorialversen.

Minden i. W.
Verlag von Eugen Schneider.

Preis in eleg. Einband M. 1.

Verlag von **Greiner & Pfeiffer** in Stuttgart.

Für Gott und Vaterland.

Erzählungen für die reifere christliche Jugend von
Amanda M. Blankenstein,
Verfasserin von „Unter dem Christbaum" Leid und Freud im Kinderleben 2c.
12 Bog. Octav-Format.
Preis elegant gebunden M. 3.

Die Verlagsbuchhandlung **Ernst Schlegel** in Minden versendet in verschlossenem Brief gegen Einsendung von 1,70 M.:

„Patriotische Reden und Toaste."

Ein Handbuch für Jedermann, insbesondere für patriotische und Kriegervereine.
Von **L. v. Wenckstern.**

Verlag der **Renger'schen Buchhandlung** in Leipzig.

Bismarck

nach dem Kriege.
Ein Charakter und Zeitbild von ***
gr. 8°. 330 S. Elegant geheftet M. 5.
In Halbfranz gebunden M. 6.

12 Jahre deutscher Politik 1871—1883 von ***
gr. 8°. 386 S. Elegant geheftet M. 6.
In Halbfranz gebunden M. 7,50.

in Frankfurt.
„Der kleine Poschinger."
Jubelschrift 2c. von ***
Mit Porträt aus dem Jahre 1853.
gr. 8°. 132 S. Elegant geheftet M. 3.
In Halbfranz gebunden M. 4.

In Petersburg-Paris-Berlin.
Jubelschrift 2c. von ***
gr. 8°. 236 S. Elegant geheftet M. 4.
In Halbfranz gebunden M. 5.

Verlag von **Otto Spamer** in Leipzig.

Vaterländisches Ehrenbuch.

In 3 Bänden. Jeder Band einzeln käuflich.

I. Grosse Tage aus der Zeit der Befreiungskriege.
Gedenkbuch an die glorreiche Zeit von 1813—1815.
Von Ed. Grosse und Franz Otto.
4. verb. Auflage. Eleg. gebund. M. 5,50.

II. Fünfzig Jahre aus Preussens und Deutschlands Geschichte.
Bilder und Schilderungen aus Krieg und Frieden während der Jahre 1848—1870.
Herausgegeben von Franz Otto.
3. verb. Aufl. Eleg. gebund. M. 5,50.

III. Das grosse Jahr 1870 auf 1871. Gedenkbuch an die Zeit des Nationalkrieges gegen Frankreich im Jahre der deutschen Einigung.
Ehrentage a. Deutschlands neuest. Geschichte.
Von Franz Otto und Oscar Höcker.
4. gänzl. umgearb. Aufl. Eleg. geb. M. 6.

Verlag von **Felix Bagel**, Düsseldorf.

Patriotische Erzählungen aus der Zeit der Preuss. Könige

von Ferdinand Schmidt.
12 Bändchen. Reich illustrirt à 1 M. oder 2 Serien à 6 Bändchen. Jede Serie 5 M.

Geschichtsbilder

für Jugend und Volk.
Mit Porträts und vielen historischen Scenen im Kostüm der Zeit.
15 Bdch. Elegant kartonnirt à 75 Pf.

Verlag von **Edwin Schloemp** in Leipzig.

Neu-Deutschland.

Kulturb. a. d. dtsch. Kolonien, f. d. reif. Jugend.
I. Aus Angra Pequena. Tagebuchbriefe e. jung. Deutsch. v. C. Wegner. **II. Deutschland in der Südsee** v. J. B. Herrmann. **III. Ackerbau u. Viehzucht in Afrika** von C. G. Büttner, Missionär. **IV. Kamerun,** Land, Volk u. Handel v. Karl Hager. **V. Das deutsch-ostafrikan. Gebiet.** Nach den neuesten Quellen v. M. Lindner. **VI. Das Kapland** u. seine Bewohn. v. Uhlemann in Kapstadt. — Mit zahlr. Illustr. u. Karten in 1 Bde. Preis brosch. 5 M., eleg. gb. 6 M.

Verlag von **Otto Hendel** in Halle a. S.

Der Umgang in und mit der Gesellschaft.

Von **Emil Rocco.**
Ein Handbuch des guten Tones.
Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage.
geh. 3 M., in eleg. Leinwandband 4 M.

Verlag von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Unter der Kriegsflagge des Deutschen Reichs

von **P. H. Heims,** Kaiserlichem Marinepfarrer.

Rund um die Erde. Bilder und Skizzen von der Weltreise S. M. S. „Elisabeth" (1881—1883). Mit mehreren Karten der Reise. Sehr eleg. gebunden 8 M., broschirt 6 M.

Kreuzerfahrten in Ost u. West. Bilder und Skizzen von der Reise S. M. Kreuzer-Korvette „Nymphe" (April 1884 bis Oktober 1885). Sehr eleg. gebunden. 8 M., broschirt 6 M.

Im Verlage von **Herm. Weißbach** in Weimar erschien:

Die Schmuggler.

Neues Gesellschaftsspiel in elegant. Karton.
Preis M. 1,60.

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westf. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Fortsetzung.)

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
416	Gegenstände aller Art (mit Ausnahme des Tafelgeschirrs und der im folgenden Artikel bezeichneten Gegenstände) von Glas von beliebiger Farbe, matt geschliffen, gravirt, geschnitzt, verziert, geschnitten, bemalt, vergoldet oder versilbert, jedoch ohne Verbindung mit andern Materialien, wie: Glocken und Lichtschirme für Lampen; Leuchterdillen; Gehänge aller Art für Kronleuchter; Armspangen, Glasperlen, Knöpfe; Imitationen von Edelsteinen; Uhrgläser und Gläser für optische Instrumente; Lampen, mit anderen Materialien nur insoweit versehen, als letztere zum Gang des Mechanismus erforderlich sind, sowie andere derartige Gegenstände	100 kg	80
417	Phantasieartikel von Glas aller Art, wie: Statuetten, kleine Figuren, Schreibtischgeräth, Waschtischgeräth, Handleuchter, Lampen und dergl., — alle diese Gegenstände in beliebiger Weise verziert, auch in Verbindung mit Materialien aller Art mit Ausnahme von Edelmetallen	„	240
	XXI. Metalle und Metallwaaren.		
	Gold- und Platin:		
318	Gold in Barren und Blöcken; Bruchgold; Goldstaub		frei
419	Blattgold zum Vergolden		frei
420	Gold, gewalzt und zu Draht ausgezogen Hierunter sind auch inbegriffen: Goldlahn (betealä) und echtes Flittergold.	kg	40
421	Platin, rohes, in Masse; Platin in Stücken; Bruchplatin; vollständige Gegenstände von Platin, mit Ausnahme der Goldschmiedewaaren und der Bijouterien von Platin		frei
422	Goldschmiedewaaren von Gold, Platin oder vergoldetem Silber	kg	30
423	Bijouterien von Gold oder Platin, mit oder ohne feine Steine	„	100
	Silber:		
424	Silber, rohes, in Stücken; Bruchsilber		frei
425	Blattsilber zum Versilbern		frei
426	Silber, gewalzt und zu Draht ausgezogen Hierunter sind auch begriffen: Silberlahn (betealä) und Flittersilber, auch vergoldet.	kg	10
427	Silberschmiedewaaren	„	30
428	Bijouterien von Silber, mit oder ohne feine Steine	„	60
429	Aluminium		frei
	Gold- und Silberwaaren- und Bijouterie-Imitationen, sowie Bijouterien aus Aluminium:		
430	Plattirte Waaren u. sonstige Imitationen von Silber und vergoldetem Silber Hierunter fallen die Gegenstände aus beliebigem gemeinem Metall, durch das Verfahren von Elkington und Ruolz oder auf beliebigem anderen Wege versilbert oder vergoldet, ohne Unterschied des Feingehalts.	kg	10
431	Bijouterien, imitirte, feine, und Bijouterien von Aluminium Dieser Artikel umfaßt nur die dublirten und die vergoldeten Bijouterien, fein gearbeitet, mit oder ohne Straß oder Imitationen von feinen Steinen. Bezüglich der Bijouterien aus Aluminium wird kein Unterschied gemacht, ob sie auf Silber gearbeitet sind oder nicht oder ob sie mit letzterem in irgend einer Weise verbunden sind.	kg	30
432	Bijouterien, imitirte, ordinäre Hierunter sind alle Schmuckgegenstände begriffen, wie: Ohrringe, Broschen, Ringe und dergl. von Bronze, Messing, Neusilber, Tombak und sonstigen Legirungen, grob gearbeitet, nicht vergoldet, nicht versilbert, mit farbigem Glas, Paste und sonstigen Mischungen, welche feine Steine in grober Art imitiren, besetzt oder nicht; sogen. Böhmische Schmucksachen 2c. Nach diesem Artikel werden ebenfalls behandelt ordinäre Bijouterien, welche in Neapel und anderen Orten Süditaliens gefertigt werden, und zwar: Ohrringe, Brochen, Armbänder und dergl., aus Korallen-Ausschuß, Muscheln, Lava, auf verschiedenen Legirungen oder auch auf etwas Gold oder Silber gearbeitet.	kg	12
	Vergoldete oder versilberte, unter den anderen Artikeln nicht genannte Gegenstände:		
433	Metallperlen, vergoldet oder versilbert; ordinäre Flittern; Messinglahn (betéla); Rauschgold Dieser Zollsatz findet auch auf Rauschgold Anwendung, welches auf einer Seite roth, blau, grün 2c. gefärbt und lackirt ist.	kg	1
434	Gegenstände von Packfong und anderen Legirungen, vergoldet oder versilbert, zu verschiedenem Gebrauch, wie Verzierungen, Buchstaben, Griffe und dgl.; kleine Gegenstände von Metall, ganz vergoldet	kg	3
	Uhren:		
435	Taschenuhren und Chronometer, goldene; Taschenuhren aus beliebigem Material, mit Gold nur besetzt, verziert oder in anderer Weise damit versehen; Taschenuhren, mit feinen Steinen verziert Die Chronometer, deren sich die Seeleute zu Berechnungen bedienen und welche unter dem Namen „Seeuhren" bekannt sind, werden nach Art. 582 behandelt.	Stück	15
436	Taschenuhren, silberne, oder aus anderem Material, weder mit Gold oder feinen Steinen besetzt oder verziert, noch in anderer Weise damit versehen Harte Steine, welche einen Bestandtheil des Uhrwerks bilden, begründen nicht die Erhebung des Zollsatzes, welcher für die mit feinen Steinen versehenen Taschenuhren fest-	„	1

Artikel	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zoll Fr.
	gesetzt ist, wenn diese Steine sich in den Taschenuhren von Silber oder anderen Materialien befinden ohne daß diese in irgend einer Weise mit Gold verbunden sind.		
437	Pendeluhren, aus Bronze allein, oder auch aus Bronze und Marmor oder anderen Materialien, mit Ausnahme von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen und Edel- oder Halbedelsteinen	kg	3
	Die Beschränkung bezüglich der Verbindung der Bronze mit edlen Metallen findet auf Pendeluhren aus Bronze allein, ganz oder theilweise vergoldet oder versilbert, keine Anwendung; dieselben unterliegen dem hier festgesetzten Zoll.		
	Pendeluhren von Bronze, mit Gold oder Silber in anderer Weise als mittelst einfacher Vergoldung oder Versilberung verbunden, werden als Gold- oder Silberwaaren angesehen; diejenigen von Bronze in Verbindung mit Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein gehören zu Art. 580.		
438	Pendeluhren aus verschiedenen Kompositionen zur Nachahmung von Bronze, in oder ohne Verbindung mit Holz (nur polirt oder gefirnißt, lackirt oder bemalt), einer der im Art. 393 bezeichneten Steinarten (Marmor, Alabaster), Papiermaché oder Steinpappe, jedoch ohne Beimischung anderer Materialien	„	1,50
	Zu diesem Artikel gehören im Allgemeinen die Pendeluhren aus gemeinen Metallen aller Art, mit Ausnahme der unter anderen Artikeln besonders vorgesehenen.		
439	Wanduhren, mit jederlei Holz montirt, einfach gearbeitet oder mit Schnitzwerk verziert, lediglich bemalt oder auch vergoldet oder versilbert, jedoch ohne Marketterie oder Inkrustationen, und ohne Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder edlen Metallen; Bilderuhren, mit oder ohne mechanisches Triebwerk, mit oder ohne Musikwerk; Tisch-Weckeruhren, kleine ordinäre	kg	1,50
	Hierunter fallen auch: Penduluhren in Gehäusen von Papiermaché oder Steinpappe, zur Nachahmung von Holz; Metronome und andere derartige Instrumente, welche durch ein Uhrwerk in Gang gesetzt werden. Mechanismen für die „Karcel"-Lampen und die sogen. „Moderateur"-Lampen. Ferner gehören hierher Uhren und Penduluhren, deren Werk zum größten Theil aus Holz und im Uebrigen aus Eisen oder Blei besteht, und welche mit ordinärem, grob bemaltem Holz montirt sind.		
	Pendeluhren in Gehäusen, welche mit Inkrustationen oder Marketterie-Arbeit, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, edlen Metallen verziert sind, werden nach Art. 580 behandelt.		
440	Musikdosen, einfache, ohne Verbindung mit anderen Gegenständen oder in Verbindung mit Gegenständen, welche, für sich eingehend, einen geringeren Zoll als den in diesem Artikel bestimmten zu entrichten haben würden	kg	1
	Musikdosen in Verbindung mit Gegenständen, welche, für sich eingehend, höheren als den in diesem Artikel festgesetzten Zollsätzen unterliegen würden, werden zu dem Zollsatz für die Gegenstände, mit welchen sie in Verbindung stehen, je nach der Art derselben verzollt.		
	Musikdosen, wenn auch einfach und ohne Verbindung mit anderen Gegenständen, jedoch mit Inkrustationen oder Marketterie-Arbeit, mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen verziert, gehören zu Art. 580.		
	Kleine Musikdosen, welche als Spielzeug für Kinder dienen, sind hierunter nicht begriffen; dieselben werden als Spielzeug zu dem Zollsatz des Art. 569 behandelt.		
441	Uhrfournituren aller Art, mit Ausnahme der Uhrgläser und der Bestandtheile von öffentlichen Uhren	—	frei
	Fournituren für öffentliche Uhren werden unter die nicht besonders genannten groben Eisenwaaren begriffen. (Art. 489)		
	Kupfer, Messing und Bronze, sowie Waaren daraus:		
442	Kupfer, Messing und Bronze, roh, ohne Unterschied der Form; Bruchkupfer, Bruchmessing und Bruchbronze; Kupferfeilspähne; — alles unvergoldet, unversilbert	—	„
443	Kupfer, Messing und Bronze, in Platten Draht (einschl. des Drahts zu Saiten für Musikinstrumente); Kupfer- oder Messingdraht zu Geweben und Stickereien; — alles dieses unvergoldet, unversilbert	—	„
	Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht, mit Baumwollen- oder auch Seidenfäden übersponnen, fällt unter diesen Artikel.		
	Hierunter sind begriffen: alle Arten Messingdrahtsaiten für Musikinstrumente, gleichviel ob diese Saiten aus einem einzigen oder mehreren Messingdrähten bestehen, welche auf Darmsaiten oder Saiten aus Seide ꝛc. gewunden sind.		
	Kupfer- oder Messingdraht, welcher auf Baumwolle, Leinen oder auch Seide gewunden ist, wird nach diesem Artikel behandelt.		
444	Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, jedoch weder vergoldet noch versilbert; Kupfer- oder Messingdrahtgewebe	100 kg	70
	Dieser Artikel begreift alle Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, wie: Eisen, Holz, Fayence und Porzellan (ordinär, einfach, ohne jedwede Verzierung), Glas (auch farbig) ꝛc.		

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	Die Gegenstände, auf welche vorzugsweise die Tarifirung Anwendung findet, sind: Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, kleine Nägel, Drahtstifte, Ringe (belciugele), Haken, Käfige, Körbchen und dergl., ganz oder theilweise aus Kupfer- oder Messingdraht. Die zu diesem Artikel gehörenden Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, neben dem Zoll von 70 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 pCt. desselben.		
445	Kupferschmiedewaaren aller Art, wie: Kessel, Grapen und sonstiges Hausgeräth; Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen 2c., wie: Kessel, Kufen, Reservoirs, Destillirapparate, Apparate für Raffinadeure, Färber 2c.; gemeine Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, einfach gegossen oder abgedreht; gemeine Waaren aus Kupfer-, Messing- oder Bronzeblech; — alle diese Gegenstände weder bemalt, noch polirt, noch gefirnißt, noch vergoldet, noch versilbert	100 kg	80
	Außer den verschiedenen Kesselschmiedearbeiten begreift dieser Artikel auch: Zapfen und Lager für Maschinen, Bronzemörser, Druckcylinder, Kirchenglocken, Hähne, Kaminschirme, eiserne Nägel mit Messingknöpfen, Glöckchen für das Vieh, Schellen ordinäre, unverzierte Leuchter, Bügeleisen, Kaminvorsetzer, Ofenthüren, Herdvorsetzer, einfach 2c., und überhaupt alle ordinären, in anderen Artikeln nicht genannten Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze.		
446	Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze, fein gearbeitet, bemalt, polirt oder gefirnißt, auch ciselirt oder sonstwie verziert, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien (wie Stahl, Holz, Porzellan, Krystall 2c.), mit Ausnahme von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und Edelsteinen	„	200
	Dieser Artikel begreift die Gegenstände von der Art der folgenden: Kirchenkronleuchter, Hand- oder Hängelaternen (einschl. der Straßenlaternen), Wagenlaternen, Lampen und andere in die Lampenfabrikation einschlägige Erzeugnisse; Kuchenformen, große und kleine Präsentirteller; Verzierungen und Garnituren für Sattler- und Wagnerarbeiten; Rosetten, Gardinenhalter und Gardinenbretter (Galerien); Rollen für Möbel; Drücker und Griffe für Thüren und Fenster, Schlüsselochschilde; Drücker für Wagenthüren; Rahmen von jeder Form und Größe; Kämme, Verzierungen für Möbel oder zu anderen Zwecken; Handwerkszeug, insbesondere für Buchbinder und dergl. Hierunter fallen auch Bettstellen aus Messing oder Bronze.		
447	Kunstbronzen, und zwar: Statuen, Statuetten, Büsten, Basreliefs, Medaillons, Vasen, Kandelaber, Kronleuchter, Handleuchter, Lampen, Schreibtischgarnituren, Rahmen und überhaupt alle anderen derartigen Kunst- oder Phantasieartikel und Zierrathen von Bronze, vergoldet oder nicht, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und mit Ausnahme der Edelmetalle in anderer Weise als durch bloße Vergoldung	„	300
	Hierunter fallen auch: Armleuchter; Möbelzierrathen, welche in Anbetracht ihrer Arbeit Kunstgegenstände bilden; Kästchen, Arbeitskästchen, Vasen und sonstige kleine Tisch- und Etagerengegenstände. Wenn die Gegenstände, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, in Verbindung mit Materialien eingehen, welche für sich allein einem niedrigeren Zollsatz als dem in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen unterliegen (wie Marmorsockel und dergl.), so sind auf den Antrag der Einbringer die verschiedenen Bestandtheile des Gegenstandes getrennt nach der Art eines jeden zu verzollen, selbstverständlich jedoch nur insoweit, als die Trennung derselben möglich ist. Die Gegenstände von der Art der hier bezeichneten von Bronze in Verbindung mit edlen Metallen (in anderer Weise als durch bloße Vergoldung oder Versilberung), Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter gehören zu Art. 580. Der Zollsatz des Art. 447, sowie die in der vorstehenden Anmerkung enthaltenen Bemerkungen finden auch auf die Aluminiumbronze Anwendung.		
	Zinn:		
448	Zinn, roh, ohne Unterschied der Form; Zinnfeilspähne; Bruchstücke von gebrauchten Gegenständen aus Zinn; Legirungen von Zinn und Spießglanz (Britanniametall) in Stücken; Zinn, rein und legirt, gehämmert oder gewalzt; Blattzinn (Stanniol-)	—	frei
449	Gegenstände von Zinn allein oder in Verbindung mit Blei und Zink; Gegenstände aus Zinn und Spießglanzlegirung; — ohne Unterschied der Qualität, jedoch weder vergoldet noch versilbert	100 kg	100
	Hierunter sind begriffen: Töpfe, Theekannen, Kaffeekannen, Präsentirbretter, Teller, Bestecke, Handleuchter und sonstige Haushaltungs- oder Phantasieartikel von Zinn oder Zinnlegirungen, wie Britanniametall 2c. Die von dieser Tarifirung betroffenen Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder versilbert gewesen sind, neben dem Zoll von 700 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 pCt. desselben.		

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	Spießglanz:		
450	Spießglanz, roh	—	frei
451	Drucklettern, Clichés, Platten, Stempel und überhaupt alle beweglichen Lettern zum Buchdruck	100 kg	50
	Nickel und Nickellegirung:		
452	Nickel, roh in Klumpen, geschmiedet, gewalzt oder zu Draht ausgezogen	—	frei
453	Packfong, roh in Klumpen, geschmiedet, gewalzt oder Draht, unvergoldet, unversilbert	—	„
454	Gegenstände aus Packfong (Argentan) oder sonstigen nicht genannten weißen Legirungen, weder vergoldet noch versilbert.	100 kg	200
	Die zu Art. 454 gehörenden Gegenstände aus Packfong unterliegen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, neben dem Zollsatz des genannten Artikels einem Zuschlag von 50 pCt. desselben.		
	Bijouterien aus Packfong oder anderen weißen Metalllegirungen werden, je nach ihrer Art, nach Art. 431 oder Art. 432 behandelt.		
455	Wismuth	—	frei
456	Kadmium	—	„
457	Queckfilber	—	„
	Blei:		
458	Blei, roh, ohne Unterschied der Form; Bleifeilspähne; Bruchstücke von Gegenständen aus Blei; Blei, gewalzt	—	„
459	Bleiplatten, Röhren, große gegossene Gegenstände, Kugeln, Schrot, und überhaupt alle einfach gegossenen Gegenstände von Blei, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben, weder bemalt, noch gefirnißt, noch polirt	100 kg	8
460	Alle anderen Gegenstände von Blei, ohne Unterschied der Qualität, bemalt oder nicht, polirt oder nicht, gefirnißt oder nicht, jedoch weder vergoldet, noch versilbert, noch in Verbindung mit Erzeugnissen, welche einem höheren als dem in diesem Artikel festgesetzten Zoll unterliegen	„	60
	Die zu diesem Artikel gehörenden Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, neben dem Zoll von 60 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 pCt. desselben; wenn sie mit höher als 60 Franken für 100 kg belegten Materialien verbunden sind, so entrichten sie den entsprechenden Zoll für diese Materialien je nach deren Art.		
	Zink:		
461	Zink, roh, ohne Unterschied der Form; Zinkfeilspähne; Bruchstücke von Zinkgegenständen; Zink in Platten; gewalztes Zink	—	frei
462	Gegenstände von Zink ohne Unterschied der Qualität, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, auch mit erhabener Arbeit oder sonstigen Verzierungen, in oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien, jedoch weder vergoldet noch versilbert	100 kg	100
	Diese Tarifirung findet auch Anwendung auf Bronze-Imitationen aus verschiedenen Legirungen. Die zu diesem Artikel gehörenden Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder versilbert sind, neben dem Zoll von 100 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 pCt. desselben.		
	Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl, sowie Waaren daraus:		
463	Gußeisen, rohes, Schmiedeeisen, rohes, in Klumpen, Stäben, eckigen oder runden Stangen, sogen. Türkisches Hammereisen, und überhaupt Guß- und Schmiedeeisen ohne Unterschied der Form, nicht zum unmittelbaren Gebrauch geformt; altes Eisen (Bruchstücke von Schmiede- oder Gußeisen)	—	frei
464	Stahl, roher, Cement- oder Gußstahl, ohne Unterschied der Form, nicht zum unmittelbaren Gebrauch geformt	—	„
465	Eisenbahnschienen von Eisen oder Stahl, ohne Unterschied der Form und Eisenbahnwechsel	—	„
466	Radreife, Bandeisen und dergl.	—	„
467	Eisen in Platten und nicht besonders genanntes Walzeisen	100 kg	2,50
468	Weißblech und verzinnte, verkupferte, verzinkte oder verbleite oder bloß polirte Eisenplatten	„	5
469	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht	„	10
470	Eisendraht ohne Unterschied der Stärke, schwarz, polirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit	„	5
	Hierunter ist auch Telegraphendraht begriffen.		
471	Stahldraht aller Art und Stahldrahtsaiten für Musikinstrumente	„	20
472	Eisendrahtgewebe für Siebe und andere Gegenstände	„	25
473	Gegenstände, verschiedene, sowie Bestandtheile und Zubehörstücke zu Maschinen, aus rohem Gußeisen, bloß gegossen, ohne weitere Bearbeitung, nicht gefeilt, nicht polirt, nicht abgedreht, — oder auch in einzelnen Theilen gefeilt, polirt oder abgedreht	„	5
	Dieser Artikel umfaßt: Platten von Gußeisen, Gußstücke zum Häuser- und Brückenbau; Säulen ꝛc.; ganz grobe Oefen; Röhren; Eisenbahnwagenräder; Kessel, Grapen von Gußeisen; Gitter, starke Maschinenwellen und dergl. ohne Unterschied des Gewichts.		
474	Küchengeschirr, Haushaltungsgeräthe und verschiedene sonstige Gegenstände aus Gußeisen, polirt, emaillirt, gefirnißt oder verziert, wie: Oefen, Beleuchtungsapparate, Brunnen, Gitterwerk und dergl.	„	24
	Wenn die zu diesen Artikeln gehörenden Gegenstände vergoldet oder versilbert sind, so unterliegen sie dem doppelten Zollsatz (48 Franken für 100 kg).		

(Fortsetzung folgt)

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

Allerlei Zöllnerisches.

Extra-Beilage zur Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens

für die Fachgenossenschaft.

Der Schmuggler.

Zollballade von M. Schneider.

Ein Bettelneſt war Schlibowitz
Mit ſeinen Lehmbaracken,
Bekannt als alter Schmugglerſitz
Im Lande der Koſacken.
Ein jedes Weib, ein jeder Mann,
Das Kind vom Firmeltage an
In Rock und Hoſentaſchen
Trieb als Gewerb das Paſchen.

Als Rädelsführer galt bisher
Der ſchwarze tolle Hannes,
Und ſchien es Manchem gar zu ſchwer,
So hieß es ſtets: „Er kann es.“
Denn Er, der tolle Hannes, war
Einſt Führer ja im Polenjahr,
Gerecht in allen Sätteln
Und nur zu ſtolz zum Betteln.

Was ſich ernährte ſchlecht und recht,
Das warf er zu den Schergen.
Ihm galt ſchon der ein Fürſtenknecht,
Der nicht auf freien Bergen
Die Waldluft athmete wie er,
Der nicht durch Schluchten kreuz und quer
Ein kühner Wild'rer ſtreifte
Und Paſchgut mit ſich ſchleifte.

Ihn hatte ſeit der frühſten Zeit
Die Mutter großgezogen
In einer Art von Frömmigkeit,
Die ihm, wie angeflogen
Nicht aus des Herzens Tiefe kam,
Und ſo gewöhnt an äußern Kram,
Vergaß im tollſten Wagen
Er nie ſein Kreuz zu ſchlagen. —

Im Nachbarort, ein Proteſtant
Und treuer Zollbeamte,
War da ein weiland Lieutenant,
Der aus der Grenzſtadt ſtammte.
Ihn hatte einſt im tollen Jahr
Sein Bruder, der dort Kaufmann war,
Aus ſeinem Haus vertrieben,
Weil er Soldat geblieben.

Denn unter Wilhelm, Preußens Prinz,
Erwies er ſich als Helden,
Und kam dann ſpäter in die Provinz,
Zum Zolldienſt ſich zu melden.
Er war im ganzen Grenzbezirk
Der beſte Klett'rer im Gebirg,
Den Hannes ausgenommen,
Der neulich ihm entkommen.

Hans ſchien in unſerm Mann vom Zoll
Der ärgſte Feind geboren,
Er hatte längſt in ſtillem Groll
Den Tod ihm zugeſchworen.
Und nicht um deſſentwillen nur,
Daß jener ſtets auf ſeiner Spur,
Er ſuchte auch vor Allem
Margrethen zu gefallen.

Sie war des Kranzwirths holdes Kind,
Von Herzen fromm und milde,
Ihr Aug' hing oft von Thränen blind
Am Muttergottesbilde.
Sie war dem Wild'rer angelobt,
Doch hat's in ihr nie ausgetobt,
Sie konnte in ihrem Herzen
Den Andern nicht verſchmerzen.

Im Beichtſtuhl hat ſie ihr Gefühl
Dem Pater einſt geſtanden,
Der ließ an Worten ſtreng und kühl
Ihr letztes Hoffen ſtranden:
„Gibſt Du dem frommen Hans den Paß,
Der für Dich kniet ohn' Unterlaß,
Soll um des Ketzers willen
Der Herr dein Sehnen ſtillen?“

Margrethe ging und weinte ſtill,
Kam pünktlich früh zur Meſſe
Und that, was unſer Herrgott will,
Daß ſie ihr Leid vergeſſe.
Doch heimlich glomm es in ihr fort,
Und heimlich fuhr am heil'gen Ort
Auf freventlich Beginnen
Hans eifrig fort zu ſinnen. —

Der Grenze Ober-Controleur
War ſtationirt im Städtchen,
Ihm kam die Sache zu Gehör
Vom Hannes und von Gretchen,
Und daß ſein Supernumerar
Der Bruder jenes Kaufmanns war,
Der ihn bei großen Feten
Gar oft zu Tiſch gebeten.

Es war ſeit anno domini
Der Kaufmann ſchlimm beredet,
Zumal bei der Bureaukratie,
Die er ſo ſchroff befehdet.
Drum dachte er der Tochter Hand
Für des Geſchäftes beſſern Stand,
Um ſo ſich einzuheben,
Dem Controleur zu geben.

Und welchen jungen Mann verdrießt
Ein Tanz mit einer Holden?
War ſie doch hübſch und — last not least —
Des Schiffleins Kiel war golden. —
Er ſaß zur Seite ihr am Tiſch
Und ſchenkte Wein und reichte Fiſch,
Kein Tänzer war behender
Im Walzer wie im Länder.

„Sie wollen alſo wirklich nicht
Zur Waldpartie erſcheinen?“
„Ich kann's mein Fräulein mit der Pflicht
Nun einmal nicht vereinen.
Doch, Hochverehrte, wenn auch Sie —“
„Sie wiſſen ja, ich fehle nie —“,
„Dann laß ich die Controle
Abhalten, wer da wolle.“

Den Schwarm der Gäſte fuhr zum Wald
Geſchmückt ein Leiterwagen.
Ein Bote folgte alſobald,
Die Nachricht fortzutragen.
Er eilte quer durch Moor und Torf
Und kam zum Hannes in das Dorf:
„Jetzt friſch, Dich ſoll beim Paſchen
Kein Blankknopf überraſchen.“

„Beim Waldfeſt ſitzt, ſagt dir dein Chef,
Der Controleur gefangen,
Und in des Andern Betreff
Magſt Du Dich auch nicht bangen,
Und wenn's der Teufel ſelber wär',
Ich denke dieſen deutſchen Bär
Zum Honigklotz zu lenken
Und ihm eins einzuränken.“

Der tolle Hannes ſprach kein Wort,
Riß von der Wand die Büchſe
Und ſchlich ſich in's Gebirge fort
Als ging's zur Jagd auf Füchſe.
Der Bote lud den Zöllner ein
Zum Gläschen voll gebranntem Wein:
„Heut ſoll, ich kann's beſchwören,
Kein Kontroleur Euch ſtören.“

Doch, war es Ahnung, war es Pflicht?
Dem Mann ſchlug das Gewiſſen.
Er that auf weitern Trunk Verzicht,
Hat raſch ſich losgeriſſen,
Und ſchritt, die Flinte in der Hand,
Zum Schuß bereit den Hahn geſpannt —
Da kam durch Waldesmitten
Der Kontroleur geritten.

Und mit dem üblichen honneur,
Hart das Gewehr bei Fuße:
„Im Dienſt, Herr Oberkontroleur!“
Und der mit flücht'gem Gruße:
„Kam Ihnen nichts verdächtig vor?
Sah aus der Stadt, quer durch das Moor
Einen Eilenden von Weiten
In's Dorf hinüberſchreiten.“

„Der Mann, mich dünkt, daß ich ihn ſprach
Beim Kranzwirth; Er erzählte
Sie ſähen heute wohl nicht nach,
Ob ich im Dienſte fehlte.“
„Er hätte beinah Recht gehabt,
Vom Walde bin ich hergetrabt,
Gibt's heute doch auch Feſte,
Wie's ſcheint, im Schmugglerneſte.

Nun galt's vor Sonnenuntergang
Die Poſten zu vertheilen,
Doch bis die Sonne endlich ſank,
Verfolgten ſie den ſteilen,
Den nachtumhüllten Bergespfad,
Und unſer Grenzbeamte bat,
Und ſollt's das Leben koſten,
Sich dieſen Platz als Poſten.

So blieb im Walde er allein
Und preßte auf die Erde
Sein Ohr, ob ihm der felſige Stein
Verrieth den Tritt der Pferde.
Er horchte ſcharf und horchte lang,
Doch nur ein Käuzlein ſchrie ſo bang,
Als ſei's ein trüber Bote,
Daß ihm ein Unheil drohte. —

Im Dorf indeß hielt man im Krug
Ein lärmend Tanzvergnügen,
Das Geld beſchaffte nicht der Pflug,
Das kam von Schmuggelzügen.
Das junge Volk beim Fiedelklang,
Das ſtampfte, ſchwenkte, glitt und ſprang,
Auch Gretchen, die darunter,
War heut einmal recht munter.

Die Thür flog auf, man wandte ſich,
Der Hannes kam gegangen,
Sein Auge rollte fürchterlich
Wirrhaarig, bleich von Wangen
Schritt er zu Margarethen hin,
Erkor ſie ſich zur Tänzerin
Und ſchwang wie toll zur Stunde
Sie zehnmal in die Runde.

Dann flüſtert er in's Ohr ihr rauh:
„Dein Grenzmann iſt erſchoſſen,
Er liegt im Forſt vom nächt'gen Thau
Gar zärtlich übergoſſen.“
Da tönte kurz und ſchrill ein Schrei,
Die Bauern ſprangen raſch herbei;
Margrethe war von Sinnen,
Ihr Tänzer längſt von hinnen. —

Und als ſie wieder kam zu Sinn,
Sah ſie ſich um im Raume,
Springt auf und ſtürzt zur Saalthür hin
Und eilt als wie im Traume,
Bis daß ſie an des Waldes Rand
Den Hans, der ihrer harrte, fand:
„Die Lieb' iſt ja zum Rühren!
Komm mit, will hin Dich führen.“

Im Walde ſchritt er ihr voraus
Durch Unterholz und Tannen,
Der Nachtſturm heulte wilden Graus,
Und Regengüſſe rannen.
Sie kamen beide an den Platz:
„Schau, Mädel, ſchau, dort liegt Dein Schatz
Auf weichem Felſenkiſſen,
Vom Blei die Bruſt zerriſſen.“

Und „Mörder!“ hallte schauerlich
Ihr Schrei durch alle Lüfte,
Und Margarethens Wehruf glich
Dem dumpfen Ruf der Grüfte.
Sie küßte ihn wie seine Braut,
Umarmte ihn und weinte laut,
Bis Hans der Todesbleiche
Sie fortriß von der Leiche.

Er trug sie fort in wilder Flucht
Durch Nadelholz und Dornen,
Ihn schien erst jetzt die Eifersucht,
Die rasende, zu spornen.
Und Gretchen, Gretchen lachte hell:
„Lebst Du, mein trautester Gesell,
Und wolltest mich nur necken
Bis ich Dich kam zu wecken?“ —

Der Kontroleur all dies vernahm,
Das Auge ging ihm über;
Dann schritt spornstreichs in stummem Gram
Zum Kaufmann er hinüber
Und wirft ihm noch vom Schreiben frisch
Die Todesnachricht auf den Tisch
Und wendet sich zu gehen
Auf Nimmerwiedersehen. — — —

Des Wahnsinns Wurm fraß ihr das Hirn,
Und sie begann zu streicheln
Den Hans, sie strich ihm von der Stirn
Sein Haar mit süßem Schmeicheln.
Doch er beflügelte den Lauf,
Ein Steinbruch that sich vor ihn auf:
Er hat sie hoch geschwungen,
Ist tief hinabgesprungen. — —

Grün's Beamtenverzeichniß für 1886

im Auszuge, als Mittagessen aufgetischt.

Eine zöllnerische Spielerei.

Der
Herzog — Einn. in Niegripp.
bestellt durch den
Cantzler — Rev. Insp. in Berlin.
beim
Koch, — Str. Einn. in Wusterhausen.
(einem *Meister* — Ass. I in Mülhausen.
in seinem *Fach*) — Ass. II in Benfeld.
ein
Mittag- — Str. Rath in Johannisburg.
Essen, das Couvert
zu
Hundertmark, — Einn. in Tilsit.
zahlbar in
Nickel. — OGContrl. in Burgdamm.

Die Einladungen
geschehen durch:
den *Herold*, — HAss. in Berlin.
den *Hofmeister*, — HAContrl. in Lübben.
den *Forstreuter* — StAss. in Graudenz.
auf seinem *Renner*, — StEinn. in Coepenik.
und noch durch
einen *Reiter* — StrInsp. in Düsseldorff.
zu *Ross* — HAContrl. in Tilsit.
(brillanter *Traber*). — Ass. II. in Mülhausen.

Es sind geladen:
der *Kayser*, — HAss. in Emden.
der *König*, — OGContrl. in Cuxhaven.
der *Landgraff*, — StEinn. in Wipperfürth.
der *Marggraff*, — Prov. Str. Secr. in Berlin.
ein *Graf*, — HAss. in Elbing.
ein *Ritter*, — HAss. in Danzig.
ein *Rath*, — NHAss. in Bremen.
sogar der
Pabst Leo — **Pabst.** HAss. in Hamburg. **Leo.** ObGrzContrl. i. Woycin
und die
heiligen 3 Könige,
nämlich:
Caspar, — HAss. in Köln.
Melchior — Rev. Insp. in Bremen.
und *Baltzer*; — HAss. in Kiel.
die 4 Evangelisten:
Matthias, — HAss. in Osterode.
Marcus, — HAss. in Neustadt O/Schl.
Lucas — StrRath in Tondern.
und *Johannes*; — StrRath in Römhild.
dann ein
Pfaff, — StrRath in Crefeld.
ein *Klostermann*, — StrRath in Hamburg.
sowie *Peter* — Ass. I in Alt-Münsterol.
und *Paul*. — HAss. in Emmerich.

An Dichtern und Schrift-
stellern sind geladen:
Schiller, — StAss. in Schwedt a/O.
Körner, — HAss. in Berlin.
Uhland, — HARend. in Schirmeck.
Kleist, — HAss. in Hamburg.
Heine, — StrInsp. in Stettin.
Auerbach, — Rend. in Hirschberg.
Heise, — StrEinn. in Sonnenburg.
(Wilhelm) *Busch*, — HAss. in Berlin.
(Paul de) *Kock*; — Wachtschiff-Ass. in Neumühlen.
an Männern der
Wissenschaft:
Kant, — OGrzContrl. in Münster, Els.
Schlegel, — HAss. in Köln.
Liebig, — HAContrl. in Wandsbeck.
Gabelsberger; — ZEinn. in Pfatterhausen.
Mehrere
Künstler: — ObStrContrl. in Garz a/O.
(Joh. Seb.) *Bach*, — StrEinn. in Mörchingen.
(C. M. v.) *Weber*, — ProvStrSecr. in Hannover.
(Rich.) *Wagner*, — StrEinn. in Fritzlar.
Sänger *Niemann*. — HAContrl. in Kiel.

Ferner Handwerker ꝛc.:
ein *Bader*, — ObStrContrl. in Gebweiler.
ein *Bötcher*, — ObGrzContrl. in Neuenfelde,
ein *Brettschneider*, — HAss. in Breslau.
ein *Buchbinder*, — HAss. in Aachen.
ein *Drexler*, — ObStrContrl. in Falkenberg.
ein *Fischer*, — ObStrContrl. in Minden.
ein *Gerber*, — HAss. in Ottensen.
ein *Glaser*, — HAss. in Frankfurt a/M.
ein *Lohmüller*, — ObStrInsp. in Colmar.
34 *Müller*,
ein *Sattler*, — StrEinn. in Diez.
ein *Schmied*, — StrEinn. in Gilgenburg.
14 *Schneider*,
ein *Schreiner*, — StAContrl. in Gotha.
ein *Töpfer*, — HAss. in Berlin.
ein *Weber*, — HAContrl. Osterode.
dann noch
ein *Kaufmann*, — StrInsp. in Quakenbrück.
ein *Kraemer*, — HAss. in Breslau.
der *Förster* — HAss. in Hamburg.
und der *Küster*. — HAss. in Frankfurt a/M.
Sodann:
Frauen — ProvStrSecr. in Altona.
(lauter *Engel*) — ObGrzContrl. in Emden.
nämlich
Frau *Holle*, — StrEinn. in St. Vith.
Prinzessin *Ilse*, — Stempelfiscal in Danzig.
Charlotte *Wolter* — HAss. in Altona.
und noch eine unbekannte
Dame. — HAss. in Ottensen.
An sonstigen Gästen
noch:
Dr. *Faust*, — ObStrContrl. in Lübben.
der alte *Jahn*, — HAss. in Bremen.
der alte *Fritz*, — StrEinn. in Lengen.
Hannibal, — HAss. in Aachen.
Frh. *v. Münchhausen*, — Dir. Secr. in Straßburg, Els.
ein *Stutzer*, — ProvStrSecr. in Berlin.
ein *Witzler*, — StrInsp. in Stettin.
ein *Wucherer*, — Ass. II in Alt-Münsterol.
ein *Bauer*, — HAss. in Hamburg.
ein *Buschmann*, — Fin. Kassirer in Roda.
ein *Lappe*, — HARend. in Marienwerder.
endlich
Schulze — ObGrzContrl. in Gollub.
und
Müller. — HAContrl. in Brandenburg.
Das Diner
ist zwar nicht
klein, — HAss. in Waldenkirchen.
dauert aber
trotzdem nicht
lange, — HAss. in Kiel.
weil mancher
Gang, — HAss. in Breslau.
wie man sehen wird,
gräulich — HAss. in Lübben.
ist.
Es wird aber erwartet,
daß die Gäste
lustig — StrEinn. in Krotoschin.
und *fröhlich* — Secr. in Schleiz.
sind und *Hunger* — HAContrl. in Colbergermünde.
mitbringen.
Wenn ein Gast aber
Hass, — ObGrzContrl. in Bogislaw.
Zorn, — Ass. II in Noveant.
Streit — StrEinn. in Forst.
oder *Unruh* — GehSecr. in Berlin.
erregt, oder sonst
Radau — StrEinn. in Heydekrug.
macht, dann kommt es
andersch, — ProvStrSecr. in Hannover.
dann zeigt ihm
der *Knecht*, — HARend. in Emmerich.
wo der
Zimmermann — HAss. in Hamburg.
das *Loch* — Ass. II in Masmünster
gelassen hat.
Es giebt zuerst
Suppe von
Kemmerich's — StrEmpf. in Sandau.
Fleischextract
mit *Haberkorn*. — StAss. in Fulda.
Dann einige
Gänge Geflügel:
Vogelbein vom — NZAss. in Eupen.
Kleinvogel, — HAss. in Ottensen.
Berkhan, — Ass. I in Diedenhofen.
Enterlein, — HAss. in Aachen.
Entel, — Dir. Secr. in Straßburg, Els.
Hahn — StRath in Stettin.
(*Gallus*), — Bur. Ass. in Magdeburg.
Schmachthahn, — ObGrzContrl. in St. Margarethen.
Lerche, — HARend. in Stralsund.
Ringeltaube, — ProvStrSecr. in Stettin.
wilde Taube — **Wilde.** Bür. Ass. in Breslau **Taube.** HAss. in Danzig.
mit *Kropf*, — StrEinn. in Saarlouis.
Storch — HAss. in Hamburg.
(recht *braun* — desgl. das.
gebraten, aber zähe wie
Leder). — ObStrContrl. in Neuwied.
Gemüse mit Beilage:
Gräser — KanzlRath in Berlin.
aus dem *Grasshoff*, — StrRath in Harburg.
Hanebutt, — StrEmpf. in Visselhövede.
Lins — StrEmpf. in Spiesen.
mit *Schwarte*, — ObGrzContrl. in Oeding.
Sauer- — ProvStrSecr. in Breslau.
Kraut — GehRegRath in Berlin.
mit *Jaursch'er* — ProvStrSecr. in Hannover.
Wurst.
Wildt: — ProvStrSecr. in Berlin.
Baer, — StatContrl. in München.
Eberlein, — Ass. II in Straßburg, Els.
Haase — HAss. in Emmerich.
(*Lampe*), — ZollEinn in Straelen.
Hirsch, — HAss. in Hamburg.

Fische:	
Barsch,	HAAss. in Danzig.
Hecht	HAAss. in Düsseldorff.
(**blau** gesotten),	HAContrl. in Hannover.
Hay,	Bur. Ass. in Elberfeld.
Hering,	ObGrzContrl. in Lissau.
(**sauer**),	HAAss. in Kiel.
Salm,	StrEinn. in Linnich.
Scholl,	StrEinn. in Sulz.
Schmerl,	StrEinn. in Rogasen.
Zander,	ProvStrSecr. in Magdeburg.
Stockfisch	Packh. Vorst. in Königsberg.
(dieser muß vorher gut mit dem **Pochhammer** geklopft werden),	ProvSecr. in Berlin.
außerdem	
Krebs,	RechnRath in Frankfurt a/O.
Frosch.	HAAss. in Danzig.
Als Zwischengänge:	
Pankoke	NZAAss. in Burgdamm.
von	
Vogeley	Bur. Ass. in Cassel.
und	
Schwarzsauer	**Schwarz**, ObStrContrl. in Köln. **Sauer**, ObGrzContrl. in Laibitsch.
vom **Igel**.	HAAss. in Breslau.
Nun kommt Braten:	
Bock	HAAss. in Hamburg.
(ohne **Horn**),	HAAss. in Ottensen.
Böckel,	StAAss. in Jena.
Zick,	HAAss. in Celle.
Hamel,	StrEinn. in Rheinbach.
Schaaf,	StrEinn. in Erxleben.
Schmersau,	Ass. I. in Saarburg.
Merkatz	HAAss. in Lissa.
mit **Knoblauch**,	ZEinn. in Wremen.
warme Jungelaus und **junge Kater**	**Warme**, StrEinn. in Hettstedt. **Jungelaus**, Fährgelderh. in Geversdorf. **Junge**, HAAss. i. Wandsbeck. **Kater**, ZEinn. i. Chambrey.
eine herrliche **Kost**.	Amtsann in Sonneburg.
Zum Nachtisch:	
Kaese	StrEinn. in Ahrweiler.
mit **Weichbrodt**	ZEinn. in Seidenberg.
im **Brodkorb**,	ObStrContrl. in Posen.
Rettig;	HAAss. in Lübeck.
eine **Dose**	HAAss. in Hadersleben.
mit **Obst**,	Dir.Secr. in Straßburg Els.
auch in **Zucker** eingemachte	Packhvorst. in Stettin.
Hummel	RegRath in Breslau.
und **Mücke**.	StrEinn. in Karlsruhe Schl.
An Getränken werden gereicht:	
Wein,	HAContrl. in Münster Els.
nämlich **Zwanziger**	HAAss. in Tilsit.
aus **Grünberg**	NHAAss. in Patschkau.
mit trefflicher **Blume**.	HAAss. in Bremen.
dann **Seckt**	StrRath in Rheine.
(**ungefroren**)	SalzstrInsp. in Schönebeck.
und **Bischoff**.	StAAss. in Schleswig.
Der **Bierwirth**	StrEinn. in Lübau.
im **Keller**,	Rev.Insp. in Osnabrück.
der selbst **Brauer**	HAAss. in Altona.
ist, verzapft auch auf **Wunsch**	Ass. I. in Metz.
ein **Seidel Frischbier**,	NHAAss. in Friedland.
Dünnebier,	conc. Stemp.-Fisc. in Berlin.
oder **Sauerbier**,	Ass. in Kaltennordheim
dazu einen **Korn**	Accss. in Arnstadt.
oder **Kirsch**.	ZEinn. in Jels-Troltjer.
Die Herren werden dann wohl bald einen **Brand**	Ass. in Ostheim.
haben, die Damen einen **Käfer**	HAAss. in Ottensen.
und schließlich trinken alle **Kaltenbrunn**	ObStrContrl. in Itzehoe.
und **Selter**.	ZEinn. in Schlaney.
Das Essen findet statt im **Herbst**,	StatContrl. in Leipzig.
am **Freytag**	ObGrContrl. i. Freiburg Hann.
nach **Martini**,	StrRath in Straßburg Els.
in **Nürnberg**,	ObGr.Contrl. in Stade.
im **Baumgarten**	ProvStrSecr. in Berlin.
beim **Kloster**,	ObZollinsp. in Inowrazlaw.
in der **Laube**;	HAAss. in Stralsund.
— natürlich	StrEinn. in Neuzelle.
bei **Donner**,	HAAss. in Hamburg.
Sturm	StrEinn. in Cloetze.
oder **Schneidewind**	ObStrContrl. in Düben.
im **Saal**.	RegRath in Hannover.
Die Tafelmusik besorgen:	
ein **Fiedler**,	HAAss. in Osterode.
ein **Flöter**,	StrEinn. in Nörenberg.
ein **Geiger**,	Ass. II. in Basel.
ein **Lautenschläger**,	StrEinn. in Erstein.
ein **Pfeifer**,	HAAss. in Trier.
ein **Pieper**,	HAAss. in Berlin.
ein **Pauckert**.	StrEinn. in Schildau.
Zur Bedienung:	
ein **Mohr**,	ProvStrSecr. in Altona.
ein **Jäger**,	ObStrContrl. in Graudenz.
ein **Gärtner**,	HAAss. in Emmerich.
ferner **Carl**,	RegRath in Straßburg.
Christoph,	HAAss. in Hamburg.
Grossjohann,	StrRath in Düsseldorf.
der **Gutknecht**,	HAAss. in Emmerich.
Matthes,	StAAss. in Bonn.
Hänsel,	HAAss. in Ottensen.
zwei **Kellner**,	1. ZEinn. in Renrhede. 2. Erheber in Obersgegen.
Gustine (die reizende **Puppe**),	ZEinn. in Ottlotschin. ProvStrSecr. in Berlin.
Liese (ein nettes **Madel**) und die	ObStrContrl. i. Burgsteinfurt. HAAss. in Köln.
fette Rieke.	**Fette**, HAAss. in Bremen. **Rieke**, HAAss. i. Osnabrück.
Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Bedienung **geschwinde**	StEinn. in Hundsfeld.
und **höflich** ist.	HAAss. in Görlitz.
Die Reste bekommen:	
ein **Hirt**	HAControl. in Myslowitz.
und sein **Bub**,	Ass. I. in Straßburg Els.
ein **Köhler**,	Rechngsrath in Hannover.
fünf **Schüler**,	1. HAAss. in Eberswalde. 2. HAAss. in Swinemünde. 3. StEinn. in Inowrazlaw. 4. HAAss. in Hanau. 5. ZEinn. in Dammerbruch.
ein **Scheuermann** und ein armer	HAAss. in Hanau.
Kindervater.	RegRath in Altona.
Und damit	
Basta!	HAAss. in Köln.

Panegyricus auf ein gefallenes Dienstpferd.

So hab ich schmählich Dich verloren,
Du mein geliebtes treues Pferd!
Was ich mir selber auserkoren
Und was ich stets so hoch geehrt.

Wie oft hast Du mich stolz getragen,
Wie manche Nacht mit mir durchwacht,
Wie oft sogar mit leerem Magen
Mich freundlich wiehernd angelacht.

Wie herrlich fein war Deine Nase,
Du rochst die Schmuggler meilenweit,
Du rochst sogar im Korn und Grase,
Wo sie die Packen hingestreut.

Und kriegten wir die Kerls zu sehen,
Hei, im Galopp wie zogst Du aus!
Und ich rief: „Halt, Kerls, wollt Ihr stehen!"
Und hatt im Nu den Sarras 'raus.

Wer wollte uns dann wohl entgehen?
Wir brachten sie stets allesammt
Mit Sack und Pack, trotz allem Flehen,
Gleich zum Verhör aufs nächste Amt

Und wenn die Arbeit nun vollendet,
Und war das Protokoll gemacht,
Dann wurde Hafer Dir gespendet
Und Wasser, Brot und Heu gebracht.

So war es einst bei Deinem Leben,
Nun bist Du todt, ich armer Mann!
Und Vorschuß will man mir nicht geben,
Womit ich Dich ersetzen kann.

Was soll ich armer Kerl nun machen,
Da es mir selbst an Geld gebricht?
Die Grenze will ich gern bewachen,
Doch aber — nur zu Fuße nicht!

Bekanntlich tritt Zollerlaß ein, wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind. Ferner bleibt in Gemäßheit des § 48 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 der Eingangszoll unerhoben, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, wenn die auf obige Art abgefertigten Gegenstände am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden; die in zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden. Bei einem solchen Transport waren 5 Flaschen Wein beim Haupt-Steueramte X. angeblich im zerbrochenen oder halbzerbrochenen Zustande angekommen. Die Revisionsbeamten bescheinigten nun auf der Deklaration im Befund, daß der fragliche Wein „ausgeschüttet" sei und ließen dafür Zollfreiheit eintreten. Bei der Kalkulatur aber, woselbst von dem leitenden Revisionsbeamten bekannt war, daß er die zum Behufe der Weinrevision zur Vermeidung von Mißbräuchen besonders amtlich angeschafften Probirgläser gelegentlich für viel zu klein erklärt hatte, sah man sich veranlaßt, zum vorbesagten Revisionsbefund das Notat zu ziehen, es sei noch näher anzugeben, wohin der Inhalt der 5 Weinflaschen ausgeschüttet sei. Dies hat dann den betreffenden leitenden Revisionsbeamten touchirt und er ist aufgefahren, zum Steuerrath gelaufen und hat letzteren ersucht, seinen Protest gegen diese Zumuthung, daß er den Wein „ausgesoffen" habe, zu Protokoll zu nehmen und letzteres der Provinzial-Steuerdirektion einzureichen. Der Steuerrath hat ihn dann aber beschwichtigt und ihm erklärt, es sei in dem Notat nirgends gesagt, daß er den Wein getrunken habe, das Attest sei faktisch unvollständig und müsse ergänzt werden; er möge von allen Protesten absehen, sonst sage man ihm noch: Qui s'excuse, s'accuse.

„Baiersche Biertrinker behaupten bisweilen, Bier berausche blos. bereite breite Bäuche, breche bedauerlichen Begierden bodenlose Bahn, — Bevor Beweise Besseres bewähren, bleibt beigefellt bei Bachus Becherblinken, bleibt Baiersch Blut bei Baiersch Bier!"

Verleger und verantwortlicher Redakteur Eugen Schneider in Minden i. Westfal. — Gedruckt bei F. Hendeß in Stargard.

N12<922545472180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs2°
SEITE 621.

2°